Beschäftigung des Familienhauptes	Sein Lohn in der Woche sh.	d.	Sein Lohn im Jahr [2] sh.	d.	Ergänzungslöhne sh.	d.	Löhne der ganzen Familie [2] sh.	d.	Familienglieder	Anteil pro Person am Einkommen sh.	d.
Bootbauer	40	6	35	—	9	6	44	6	4.84	9	2
Vergolder	39	—	25	—	8	9	33	9	4.67	7	0 1/2
Pferdebahnkutscher	38	6	36	—	6	10	42	10	4.41	9	8 1/2
Maschinenbauer (Zeitlohn)	38	—	36	—	7	6	43	6	4.62	9	3
Zinkarbeiter	38	—	36	—	7	7	43	7	4.68	9	3 1/2
Buchdrucker (Zeitlohn)	38	—	34	—	7	7	41	7	4.52	9	2 1/2
Zimmerleute und Tischler	38 [1]	—	32	8	7	11	40	7	4.64	8	11
Maurer	38 [1]	—	31	6	8	4	39	10	4.82	8	3
Tapezierer	36	—	32	—	8	9	40	9	4.67	8	8 1/2
Französische Polierer (regelmäfsige Arbeit)	35	—	32	—	8	9	40	9	4.67	8	8 1/2
Französische Polierer (unregelmäfsige Arbeit)	35	—	20	—	8	9	28	9	4.67	6	1 3/4
Buchbinder	34	—	25	—	8	11	33	11	4.41	7	9
Lederarbeiter	33	—	27	—	8	10	35	10	4.73	7	7
Brauer	32	—	31	6	7	6	39	—	4.60	8	5 1/2
Pferdebahnkondukteure	31	6	29	—	6	10	35	10	4.41	8	10 1/2
Schutzleute	31	—	31	—	5	4	36	4	4.58	7	11 1/2
Signalleute (Eisenbahn)	25	—	25	—	7	4	32	4	4.59	7	0 1/2
Müller (Mehl)	25	—	24	—	7	10	31	10	4.62	6	10 1/2
Brauer (Kellerleute)	24	6	23	6	7	6	31	—	4.60	6	8 1/2
Weichensteller	21	—	21	—	7	4	28	4	4.59	6	2

Archiv fur Sozialwissenschaft und Sozialpolitik

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ELFTER BAND

BERLIN W.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1897.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Digitized by Google

H5
.A4
v.11

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

INHALT DES ELFTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Bemis, Edward, W., Professor in Chicago, Die amerikanische Arbeitsstatistik 371

Heine, Wolfgang, Rechtsanwalt in Berlin, Die Sozialpolitik des Handelsstandes und das Deutsche Handelsgesetzbuch . . 279

Kelley, Florence, Chief Inspector of Factories and Workshops for Illinois, Die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten 128

Lang, Otto, Bezirksrichter in Zürich, Das schweizerische Fabrikgesetz und sein Einfluſs auf die industriellen Verhältnisse der Schweiz 88

Lange, Dr. Ernst, in Berlin, Die Ursachen der Betriebsunfälle in der deutschen Industrie und Landwirtschaft 143

Lotz, Dr. Walther, Professor in München, Die Reform der direkten Steuern in Bayern, unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse 549

Reeves, Hon. W. P., Agent General for New Zealand in London, Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonien 635

Schüller, Dr. Richard, in Wien, Die österreichische Handwerkergesetzgebung 381

Silbermann, Dr. Josef, in Berlin, Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland 658

Voigt, Dr. Paul, in Berlin, Die neue deutsche Handwerkergesetzgebung 39

Webb, Sidney und Beatrice, in London, Die theoretische Basis der britischen Gewerkvereine 1

— —, Die englischen Gewerkvereine nach ihrem wirtschaftlichen Wert 323

GESETZGEBUNG.

Belgien. Das Gesetz vom 11. April 1897 betr. die Bestellung von Delegierten zur Grubeninspektion. Von *H. Vanderrydt*, Ingénieur honoraire des Mines in Brüssel 161

100755

Seite

Wortlaut des Gesetzes betr. die Bestellung von Delegierten zur Grubeninspektion 176

Der Entwurf eines Gesetzes über Berufsvereine. Von Prof. Dr. *Emil Vandervelde* in Brüssel 402

Deutsches Reich. Das deutsche Auswanderungsgesetz. Von Dr. *Ernst Francke* in Hamburg 181

Wortlaut des Gesetzes betr. das Auswanderungswesen v. 9. Juni 1897 207

Wortlaut des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 215

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. Juli 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiefsereien. Von Prof. Dr. *F. Erismann* in Zürich 426

Wortlaut der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiefsereien vom 31. Juli 1897 439

Wortlaut des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. VI. und VII. Abschnitt 443

Grofsbritannien. Die Gesetzgebung zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder. Von Dr. *Adolf Lenz*, Privatdozent in Wien 450

Das Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetz. (Workmen's Compensation Act). Von *Henry W. Wolff* in London 688

Wortlaut der Akte zur Verbesserung des Gesetzes in Betreff der Entschädigung von Arbeitern infolge von Unfallverletzungen, welche sie im Laufe ihrer Beschäftigung erleiden (6. August 1897) 713

Italien. Die soziale Gesetzgebung in Italien. Von Prof. Dr. *Filippo Virgilii* in Siena 726

Niederlande. Gesetz betreffend die Errichtung von Arbeitskammern. Von Dr. *Philipp Falkenburg*, Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Amsterdam, und Dr. *Gustav Mayer* in Amsterdam 750

Wortlaut der hauptsächlichsten Artikel des Gesetzes betreffend die Errichtung von Arbeitskammern 758

Schweiz. Das waadtländische Gesetz betr. das Lehrlingswesen. Eingeleitet von *Otto Lang*, Bezirksrichter in Zürich . . . 463

Wortlaut des waadtländischen Gesetzes, betreffend das Lehrlingswesen vom 21. November 1897 468

Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich. Von Dr. *E. Hofmann* in Stettfurt (Schweiz) 762

Wortlaut des Gesetzentwurfs betreffend Arbeitslosenversicherung in Zürich 779

Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung betreffend Arbeitslosenversicherung in Zürich 780

Seite

MISZELLEN.

Braun, Dr. Heinrich, in Berlin, Ein internationales Amt zum Arbeiterschutz 274
Frankenberg, H. von, Stadtrat in Braunschweig, Die amtlichen Ermittlungen über das Verhältnis zwischen Arbeiterversicherung und Armenpflege 265
Lange, Dr. Ernst, in Berlin, Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1895 474
Naef, E., Kantonsstatistiker in Aarau, Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes i. d. J. 1895/96 521
Schuler, Dr. F., eidgenössischer Fabrikinspektor in Mollis, Die Verkürzung der Samstagnachmittag-Fabrikarbeit in der Schweiz 252
— —, Die Grundsätze für die Ausbildung der preufsischen Gewerbeinspektion 502
Wortlaut der Vorbildungs- und Prüfungs-Ordnung für die preufsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten 507
Schulz, M. von, Magistratsassessor und Vorsitzendem des Gewerbegerichts in Berlin, Zur Frage der kündigungslosen Entlassung der Arbeiter im Deutschen Gewerberecht (§ 123, Ziffer 3, K.G.O.) 787
Tönnies, Dr. Ferdinand, Professor in Hamburg, Strafthaten im Hamburger Hafenstrike 513

LITTERATUR.

Aschrott, P. F., Volksbibliothek und Volkslesehalle eine kommunale Veranstaltung? *(Ernst Schultze)* 540
Booth, Charles, Life and Labour of the people in London. Vol. I—IX. *(Arthur L. Bowley)* 807
Donald, Robert, The London Manual and Municipal Yearbook 1896/97 and 1897/98 822
— —, The Municipal Yearbook for the United Kingdom for 1897 *(Ludwig Sinzheimer)* 822
Frank, Louis, Dr. Keifer, Maingie, Louis, L'assurance maternelle. *(Lily Braun)* 543
May, Max, Wie der Arbeiter lebt. *(Emil Hofmann)* 819
Neuere Schriften über die Konfektionsindustrie *(Alfred Weber)* . 527
Reitzenstein, Dr. Freiherr von, Der Arbeitsnachweis, seine Gestaltung im In- und Auslande. *(Georg Schanz)* 824

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum XI. Bande Beiträge lieferten.

Bemis, E. W., in Chicago 371.
Bowley, A. L., in London 805.
Braun, H., in Berlin 274.
Braun, L., in Berlin 543.
Erismann, F., in Zürich 426.
Falkenburg, Ph., in Amsterdam 750.
Francke, E., in Berlin 181.
Frankenberg, H. von, in Braunschweig 265.
Heine, W., in Berlin 279.
Hofmann, E., in Stettfurt 762, 819.
Kelley, F., in Chicago 128.
Lang, O., in Zürich 88, 463.
Lange, E., in Berlin 143, 474.
Lenz, A., in Wien 450.
Lotz, W., in München 549.
Mayer, G., in Amsterdam 750.
Naef, E., in Aarau 521.
Reeves, W. P., in London 635.
Schanz, G., in Würzburg 824.
Schüller, R., in Wien 381.
Schuler, F., in Mollis 252, 502.
Schulz, M. von, in Berlin 787.
Schultze, E., in Berlin 540.
Silbermann, J., in Berlin 658.
Sinzheimer, L., in Frankfurt a. M. 822.
Tönnies, F., in Hamburg 513.
Vanderrydt, H., in Brüssel 161.
Vandervelde, E., in Brüssel 402.
Virgilii, F., in Siena 726.
Voigt, P., in Berlin 39.
Webb, S. und B., in London 1, 323.
Weber, A., in Berlin 527.
Wolff, H. W., in London 688.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die theoretische Basis der britischen Gewerkvereine.

Von

SIDNEY und BEATRICE WEBB

in London.

Will man vom Standpunkt der politischen Oekonomie und der allgemeinen staatlichen Interessen zu einem klaren Urteil über das Wesen und die Politik der britischen Gewerkvereine gelangen, so ist es nötig, die theoretische Grundlage, auf der ihre ganze Thätigkeit beruht, genau kennen zu lernen. Ihre Theorien sind nur selten ausdrücklich als solche erklärt worden, aber als die eigentliche Basis der Bewegung wird ihre Betrachtung dazu dienen, das systematische Verfahren der Gewerkvereine zu erklären und nach prinzipiellen Gesichtspunkten zu ordnen.

Die erste These auf die wir stofsen ist: Besserung der Lage der arbeitenden Klassen. Die Gewerkvereine gehen von der Ueberzeugung aus, dafs der Lohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen nicht durch irgend ein ehernes Lohngesetz unveränderlich festgestellt sind; sie glauben vielmehr an die Möglichkeit, sie durch planmäfsiges Handeln zu bessern. Auch die noch jetzt mitunter angetroffene Theorie eines sog. Lohnfonds haben sie nie auch nur verstehen können. Im Gegenteil nehmen sie an, dafs das Verhältnis, in dem das Gesamtprodukt zwischen den Eigentümern der Produktionsmittel und der Klasse der Lohnarbeiter geteilt wird, Gegenstand der Vereinbarung ist, und durch entsprechende Mafsnahmen wirksam und dauernd zum Vorteil der einen oder andern dieser Gruppen geändert werden kann.

Um eine Besserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen, sei es hinsichtlich des Lohnes oder der Arbeitszeit, der sanitären und Sicherheitsvorrichtungen oder der Bequemlichkeit der Arbeiter, kennen die Gewerkvereine im Grunde nur zwei Mittel. Wir nennen

Digitized by Google

sie: das Prinzip der „gemeingültigen Regel" (Common Rule) und das Prinzip der Beschränkung der Arbeiterzahl. Dieses Prinzip der gemeingültigen Regel besagt, dafs gewisse Minimal-Forderungen festgestellt werden sollen und zwar vermittelst allgemein gültiger, für die Unternehmer wie die Arbeiter ganzer Industriezweige bindender Abmachungen. Dies beruht auf der Annahme, dafs, wenn in Ermangelung solcher gemeingültigen Regel die Arbeitsbedingungen der freien Konkurrenz überlassen werden, sie dann faktisch auf dem Wege des Vertrags zwischen zwei Parteien von sehr ungleicher wirtschaftlicher Stärke geregelt werden. Eine Entscheidung dieser Art hat aber, das ist die weitere Voraussetzung, stets die Tendenz, dem Gros der Arbeiter möglichst schlechte Bedingungen, bis zur Grenze des notdürftigsten Existenzminimums aufzuzwingen, und auch besonders tüchtige Arbeiter erlangen auf diesem Weg nicht dauernd einen solchen Verdienst, wie sie ihn sonst erreichen könnten. Demgemäfs ist das Prinzip der gemeingültigen Regel ein charakteristischer Zug der Gewerkvereinsbewegung, wie auch die Voraussetzung, auf der er ruht, allen Gewerkvereinen gemeinsam ist.

Anders die zweite These der Beschränkung der Arbeiterzahl. Noch heute wird zwar kein Gewerkvereinler bestreiten, dafs durch Beschränkung der Zahl der Bewerber bessere Arbeitsbedingungen erlangt werden könnten. Aber man kann doch nicht sagen, dafs dies Prinzip selbst noch ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Glaubensbekenntnisses der Gewerkvereine ist.[1])

Die Auffassungen über die Wirksamkeit jener beiden Thesen genügen an sich noch nicht, um die bedeutenden Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerkvereinen hinsichtlich des Gesamtcharakters ihrer Politik zu erklären. Zunächst giebt das Prinzip der gemeingültigen Regel, so ungeteilte Anerkennung es auch geniefst, noch keinen Anhaltspunkt für die Höhe des Lohnes, den die Arbeiter eines bestimmten Berufes fordern oder erhalten, noch besagt es etwas darüber, wie lang angemefsnerweise die Arbeitszeit sein soll. Denn es giebt keine allgemeine „Gewerkvereins-Lohntaxe", es giebt nicht einmal einen „Gewerkvereins-Normalarbeitstag" — sondern die Lohntaxen und die Arbeitszeit sind in den verschiedenen Berufen sehr ungleich. Aber noch deutlicher zeigt sich der Unterschied der Politik der einzelnen Gewerkvereine in ihrer Stellung zur Frage der Beschränkung der Arbeiterzahl. Einige

[1]) Zur näheren Erläuterung dieser Ansicht verweisen wir auf unser demnächst erscheinendes Werk: Industrial Democracy.

wenige Gewerbe bestehen noch immer prinzipiell auf der strikten Beschränkung der Lehrlinge und dem Ausschluſs der sogenannten „illegal men" d. h. aller Arbeiter, die nicht die gesetzliche Lehrzeit durchgemacht haben. Andere öffnen ihre Gewerbe jedem der kommt und verlassen sich ausschlieſslich auf die Durchführung des Prinzips der gemeingültigen Regel. Auch in der Wahl der Mittel zur Erzwingung dieser Regel zeigt sich deutlich der Unterschied in der verfolgten Politik: die Kesselbauer z. B. vertrauen in weitem Maſs auf gemeinsame Vereinbarungen, während die Kohlengräber wenigstens ebensoviel auf dem Wege der Gesetzgebung wie auf irgend einem andern zu erreichen glauben. Im achtzehnten Jahrhundert war es für ein Gewerbe, das eine Regelung des Lehrlingswesens erstrebte ganz selbstverständlich, sich an die Gesetzgebung zu wenden, heute würde kein Gewerkverein in einer solchen Frage das Parlament angehen. Vor 150 Jahren waren es namentlich die gelernten Arbeiter, die eine gesetzliche Regulierung der Löhne verlangten. Wenn heute überhaupt eine solche angestrebt wird, so geht dies fast ausschlieſslich von den tiefstehenden Arbeiterkategorieen aus. In all diesen Fragen wird das Verhalten jeder Union, d. h. die Art und Weise, wie sie das Prinzip der gemeingültigen Regel durchzuführen versucht, hauptsächlich bestimmt durch die jeweilige Meinung der Mitglieder, was für die soziale Ordnung ersprieſslich sei. In der Politik unterstützen im allgemeinen die Wähler die Parteien in der Hauptsache, je nachdem sie ihren allgemeinen politischen und sozialen Idealen zustimmen oder nicht: ganz ebenso lassen sich die Gewerkvereine in ihrer engeren Sphäre bei der Regelung der Arbeitsbedingungen von drei verschiednen Auffassungen über die Art, wie der Lohn, die Arbeitszeit und die sonstigen Bedingungen bestimmt werden sollen, leiten. Diese drei Prinzipien, die wir bezeichnen als das der erworbenen Rechte (vested interests), das Prinzip der freien Konkurrenz und das des Lohns zum Leben (Living Wage) sind es, die den Schlüssel zum Verständnis der verschiedenen Strömungen in der Politik der Gewerkvereinsbewegung bieten.

Unter dem Prinzip der erworbenen Rechte verstehen wir den Grundsatz, daſs der Lohn und die anderen Arbeitsbedingungen, deren sich irgend eine Arbeiterkategorie bisher erfreut hat, unter keinen Umständen verschlechtert werden dürfen. Dieses Prinzip war es, das den langen, etwa bis 1860 dauernden Widerstand gegen die Ein-

führung von Maschinen oder irgend welche verbesserte Arbeitsmethoden bewirkte.[1]) Sie ist es, die noch heute den Grenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Gewerben ihren erbitterten Charakter verleiht und allen Abwehrmafsregeln, die das „Recht auf ein Gewerbe" betreffen, zu Grunde liegt. Mehr als alles andere trägt sie dazu bei, den Gedanken eines gewerblichen Patrimoniums und die Praxis langer Lehrzeit lebendig zu erhalten. Sie andrerseits veranlafst auch die Arbeiter gewisser Gewerbe so treu an dem Prinzip der Beschränkung der Zahl der zu dem Gewerbe zuzulassenden zu hängen, selbst nachdem die Erfahrung eine solche Beschränkung als unthunlich erwiesen hat. Aber der Einflufs des Prinzips der erworbenen Rechte erstreckt sich viel weiter, als diese einzelnen Bestimmungen. Man dürfte kaum eine Industrie finden, wo es nicht bei der einen oder anderen Gelegenheit die Verteidigung der gewohnheitsmässigen Lohnsätze oder irgend eines bedrohten Privileges inspirierte. In einzelnen Fällen finden wir sogar, dafs die ganze Gewerkvereinsbewegung ausschliefslich mit diesem Grundsatz gerechtfertigt wird. Die Maschinenbauer z. B. verteidigten 1845 und dann wieder 1860 ihr Interesse mit folgender einleuchtender Analogie: „Der junge Mann, der das nötige Vermögen und die Neigung hat, sich durch das Studium der Medizin zu einem nützlichen Mitglied der Gesellschaft auszubilden und der diesen Beruf mit genügendem Erfolg studiert, um von der Surgeons Hall oder dem College of Surgeons sein Diplom zu erhalten, erwartet natürlich in gewissem Mafs zu Privilegien berechtigt zu sein, auf die der Quacksalber keinen Anspruch hat: sieht er sich in der Ausübung seines nützlichen Berufes durch einen solchen geschädigt, so ist er in der Lage, ihn gerichtlich zu belangen. Das sind die Vorteile der gelehrten Berufe. Der gelernte Arbeiter aber kann fast ebensoviel Vermögen ausgegeben, fast ebensolange Zeit seines Lebens geopfert haben, um mit den verschiedenen Techniken vertraut zu werden: seine Rechte schützt kein Gesetz! Es geziemt sich also für ihn aus allen verständigen Gründen und mit allen möglichen Mitteln sich die Vorteile, die ein Verein wie dieser ihm bietet zu sichern." [2]) Derselbe Gedanke wird ebenso klar von einigen weniger bedeutenden Gewerben ausgesprochen. So sagen die Birming-

[1]) Vgl. unsere Abhandlung über die Stellung der britischen Gewerkvereine gegenüber der Einführung neuer Arbeitsmethoden in diesem Archiv, Bd. X, S. 83 fg.

[2]) Vgl. Statuten und Regeln für die Mitglieder der Journeymen Steam Engine Makers and Millwrights Friendly Society, Glasgow 1845.

hamer Drahtarbeiter: „Man mufs bedenken, dafs das Gewerbe, von dem wir leben, unser Eigentum ist, erkauft durch den Dienst einer bestimmten Anzahl von Jahren, dafs es uns ein erworbenes Recht verleiht, und wir ein alleiniges und ausschliefsliches Anrecht darauf haben, wie es auch in Zukunft alle diejenigen haben werden, die es mit denselben Mitteln erkaufen. Da die Sache so liegt, so ist es offenbar unsere Pflicht mit allen gesetzlichen und zulässigen Mitteln das Eigentum von dem wir leben zu schützen, indem wir uns aber ebenso vorsichtig davor hüten, die Rechte anderer zu verletzen. Zu diesem Zweck haben wir diese Vereinigung gegründet u. s. w.“ [1])

Diese Vorstellung eines erworbenen Rechtes treiben auch die Arbeiter zuweilen so weit, wie es kürzlich in England seitens der Fabrikanten und Verkäufer alkoholischer Getränke geschehen ist. So waren im Jahre 1883 die Küfer, deren Arbeitgeber jetzt hauptsächlich die Brauer sind, ernstlich ungehalten über die Ausbreitung der Schulbildung und der Temperenzbewegung und die drohende Mafsregel der Local Option, d. i. die Bestimmung, wonach die Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung das Recht haben sollten zu bestimmen, wie viele Schankstätten von Spirituosen in der Gemeinde geduldet werden sollten. Ihr offizielles Zirkular bemerkt dazu: „Mehrere Städte Yorkshires sind bis vor kurzem jahrelang Hauptplätze der Exportindustrie gewesen. Diese industriellen Zentren sind einfach vernichtet, und ich bedauere sagen zu müssen, dafs kein Ersatz aufgetaucht ist. Die Folge davon ist, dafs all diese Leute suchen mufsten anderswo unterzukommen. Als Moment von gröfster Bedeutung kommt die Ausbreitung der Schulbildung hinzu, deren Wirkungen wir fühlen müssen — das ist ein Schlag, von dem wir uns nicht so leicht erholen werden. Endlich hat uns der grofse nordengliche Baron, Sir Wilfried, wie Demetrius, der Goldschmied von Macedonien und Alexander, der Kupferschmied von Athen, viel Uebel angethan, und, nach dem Ton seiner Reden zu urteilen, hat er die Absicht darin fortzufahren.“ [2])

[1]) Das Obige ist ein Auszug aus einer Ansprache, die als Vorwort den Statuten und Regeln der Birmingham Friendly Society of Wire Weavers (gegründet im August 1869 in Birmingham) beigegeben ist. Dieselbe Vorrede gebrauchten die Railway spring Makers von Sheffield in den Statuten ihrer Gesellschaft, siehe „Report on Trade Societies Rules“ in dem „Report of the Committee on Trade Societies to the Social Science Association“ 1860, pag. 131—132.

[2]) Vgl. den Monatsbericht an die Mutual Association of Coopers vom Februar 1883. — Die Schlussbemerkung bezieht sich auf Sir Wilfrid Lawson, M. P., einen der ersten Verfechter der vollständigen Aufhebung des Verkaufs alkoholischer Getränke.

Jemandem, der gewohnt ist, das Prinzip der erworbenen Rechte auf Eigentumsrechte zu beschränken wird es schwer, den Eifer und die Stärke der Ueberzeugung zu verstehen, mit der der gelernte Arbeiter an dieser Theorie in ihrer Anwendung auf ein „Recht an einem Gewerbe" festhält. Diese instinktive Ueberzeugung von einem natürlichen Recht schreiben wir zum grofsen Teil der langen und ehrwürdigen Geschichte dieser Anschauung zu. Bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war sie unbestritten. Der Angehörige einer Handwerkergilde oder Korporation sah in dem Versuch eines Unberechtigten, ihm ins Handwerk zu pfuschen, ebensogut ein Verbrechen gegen die natürliche Gerechtigkeit, wie wenn ein Dieb ihm seine Waren stahl. Auch war diese Vorstellung nicht beschränkt auf eine bestimmte soziale Gruppe. Der Nationalökonom und der Staatsmann jener Zeit hielt den Schutz der erworbenen Rechte jeder Klasse von Gewerbetreibenden für einen ebenso selbstverständlichen Grundsatz eines zivilisierten Staatswesens, wie den Schutz des Eigentums an Grund und Boden oder an beweglichem Vermögen. „Unsere Vorfahren", sagte Kaiser Siegismund im Jahre 1434, „sind nicht Thoren gewesen. Die Gilden sind zu dem Zweck erfunden worden, dafs jeder durch sie sein tägliches Brot verdienen solle, und niemand ins Handwerk des andern übergreife. So wird die Welt ihr Elend los und jeder kann seinen Unterhalt finden."[1])

„Die erste Forderung der Gerechtigkeit", sagte 350 Jahre später das Parlament von Paris, „ist jedem das Seine zu wahren. Diese Forderung besteht nicht nur darin, das Eigentum zu schützen, sondern vielmehr jedem die Rechte der Person zu wahren, die ihm aus den

---

Diese Vorstellung eines erworbenen Rechtes auf die Trinkgewohnheiten der Nation kann man in Parallele stellen mit dem Versuch, die „Heiligkeit des Eigentums" auszudehnen auf die Macht der Arbeitgeber, Arbeitskräfte billig zu mieten, oder übermäfsige Arbeitsstunden zu erzwingen. So bezeichnete Sir James Graham in einer Rede, die er als verantwortlicher Minister der Krone im Haus der Gemeinen hielt, die Zehnstundenbill von 1844, als „Jack Cade" Gesetzgebung (Greville's Journal of the Reign of Queen Victoria, vol. II, p. 236) und einer der führenden Fabrikanten von Lancashire stellte 1860 öffentlich die Behauptung auf: „die Macht der Gewerkvereine beraubt — ich kann keinen milderen Ausdruck gebrauchen — den Kapitalisten seines Rechtes zu kaufen". Vgl. Trades Unions and their Tendencies by Edmund Potter, gedruckt in den Verhandlungen der National Association for the Promotion of Social Science, 1860, pag. 759.

[1]) Vgl. Goldastis Constitutiones imperiales, vol. IV, pag. 189, und unsere History of Trade Unionism, pag. 19 (deutsche Ausgabe Seite 16).

Vorzügen seiner Geburt und seiner Stellung erwachsen."[1]) Bei derselben Gelegenheit machte der Advokat Seguier folgendes Argument geltend: „Jedem Unterthan ohne Unterschied das Recht zu verleihen, Warenlager zu halten oder Verkaufsläden aufzumachen, ist eine Verletzung des Eigentums der Mitglieder der inkorporierten Zünfte."[2])

Die lange und ehrwürdige Geschichte der Idee eines erworbenen Rechtes auf ein Gewerbe mag einer vornehmlich konservativen Gesellschaftsklasse genügend erscheinen, um sie zu sanktionieren. Aber sie stützt sich nicht allein auf Ueberlieferung. Menschen, deren Existenz von ihrer dauernden Beschäftigung abhängt, sehen im Schutz der Mittel ihres Broterwerbes eine ebenso notwendige Grundlage sozialer Ordnung, wie der Grundeigentümer in der Sicherheit vor gewaltsamer Enteignung. Was beide verlangen, ist Sicherheit und Dauer der Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Existenz, jenes Sichverlassenkönnen auf das Eintreffen wohlbegründeter Erwartungen („established expectation") welche eine Vorbedingung zivilisierten Lebens ist. Und man kann leicht dies Verlangen als Voraussetzung sozialer Wohlfahrt auf eine elementare Beobachtung persönlicher Art zurückführen. Wenn jemand durch eignes Thun oder eigne Schuld ins Unglück gerät, so kann für ihn durch die Veranlassung, seine Gewohnheiten zu ändern, in gewissem Sinn eine Art Ausgleich stattfinden. Wenn aber einzelne Personen oder ganze Klassen von Unglücksfällen heimgesucht werden, die abzuwenden in keiner Weise in ihrer Macht stand, so lehrt die Erfahrung, dafs sie dadurch nicht zu thätigem Selbstvertrauen angefeuert werden, vielmehr, soweit sie sich nicht resigniert in ihr Schicksal ergeben, leicht untätig und sorglos werden. Von einer Gemeinde, die auf einem Vulkan lebt, erwartet man nicht kühle Voraussicht und ausdauernden Fleifs.[3]) — Hier haben wir in

[1]) Protest des Parlaments von Paris gegen Turgots Dekrete zur Abschaffung der Frohnden und der Gerichtsbarkeit der Zünfte. Vgl. Life and Writings of Turgot by W. Walker Stephens, pag. 132; Jobez, La France sous Louis XVI, pag. 329—31.

[2]) Vgl. Rede des Advokaten Seguier für die Zunftgerichtsbarkeit, gehalten vor dem Lit de Justice, zur Eintragung der Dekrete Turgots. Vgl. Life and Writings of Turgot by W. Walker Stephens, pag. 134; Oeuvres de Turgot II, 334—7, Foncin. liv. III, c. IX.

[3]) Buckle hat den charakterschwächenden Einflufs vom Erdbeben beobachtet: „Menschen, die zu Zeugen sehr ernster Gefahren werden, die sie weder vermeiden noch in ihren Ursachen verstehen können, erhalten einen tiefen Eindruck von ihrer eignen Unfähigkeit und der Aermlichkeit ihrer eignen Hilfsmittel." Vgl. Buckle, History of Civilisation, vol. I, pag. 128.

der That den ausschlaggebenden Grund gegen alles, was das Gefühl der Sicherheit des Privateigentums zu schwächen geeignet ist, d. h. gegen „jeden Stofs, jede Störung, die eine auf die Gesetze gegründete Erwartung, einen bestimmten Anteil an den Lebensgütern geniefsen zu können, erleidet.“[1]) Und wenn wir uns von den Eigentümern des Grund und Bodens denen zuwenden, die ihn nur als Pächter oder Mieter innehaben, so werden wir in der langen und erfolgreichen Agitation der irischen Pächter für ein Gesetz, das ihnen ihre Rechte („tenant right“) sichern sollte, dasselbe Argument wiederfinden. Man hat jetzt einsehen gelernt, dafs man von Pächtern, denen der Erfolg ihrer Arbeit jederzeit willkürlich genommen werden kann, wann immer es dem Grundherren beliebt, von seinem gesetzlichen Recht, den Pächter zu legen, Gebrauch zu machen, — dafs man von solchen Leuten nicht diejenige Voraussicht, Energie und Tüchtigkeit erwarten kann, die erforderlich ist, um ein Pachtgut auf der höchst möglichen Stufe der Rentabilität zu halten. Eine ähnliche Ueberlegung liegt der allgemeinen Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer gesetzlich geregelten Währung zu Grunde. Bimetallisten und Monometallisten beklagen gleichmäfsig den unheilvollen Einfluss, den es auf den Unternehmungsgeist eines Volkes übt, wenn mangels einer richtig fixierten Valuta die vernünftigen Berechnungen von Kaufleuten und Fabrikanten durch Kursschwankungen zu nichte gemacht werden, über die sie keine Kontrole haben können. Wir wollen den Leser nicht mit der Aufzählung anderer Beispiele ermüden, des Patent- und Autorrechts, der allgemein üblichen Gewährung einer Entschädigung, wenn ein Amt aufgehoben wird, und der tausenderlei vom Englisch Lands Clauses Consolidation-Gesetz sanktionierten Ansprüche von irgendwie verletzten Personen (injuriously affected). In all diesen Fällen hat die Gesamtheit mit

[1]) Vgl. Bentham, Principles of the Civil Code, Teil 1, cap. VII. Schriftsteller, die selbst dem Mittelstand angehören, beklagen häufig die geringe Sorge für die Zukunft — den Mangel an Ausdauer in der Durchführung eines überlegten Lebensplanes — die den Arbeitern eines schwankenden Gewerbes und in gewissem Mafs der ganzen Arbeiterklasse eigen ist. Diesen charakteristischen Unterschied zwischen dem Mittelstand und dem Arbeiterstand Englands sind wir geneigt zum grofsen Teil darauf zurückzuführen, dafs der von Woche zu Woche abgelohnte Arbeiter die Kontinuität seines Lebensunterhaltes abhängig fühlt von Umständen, die seiner Kontrolle nicht unterstehen, dafs er infolge der modernen Gewohnheit, Arbeiter auf kurze Zeit anzunehmen und dann wieder zu entlassen, am eignen Körper dauernd die Wirkung von Schwankungen fühlt, die abzuwenden er nichts thun kann.

guten Gründen versucht, einzelne Personen gegen die nachteiligen Wirkungen zu schützen, die es auf den Charakter der Menschen hat, wenn sie sehen, wie ihre Mühen und Opfer durch Umstände vernichtet werden, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stand. Bedenkt man, wie unser Jahrhundert zum Schutz der Sicherheit und der Kontinuität des Lebensunterhaltes der Kopfarbeiter wie der besitzenden Klassen ein riesiges Netz von Schutzmitteln errichtet hat, so erscheint es merkwürdig, wie gerade diese selben Klassen die Sehnsucht des Handarbeiters nach derselben Wohlthat nicht verstehen können.

„Ein fleifsiger Mann," so sagt ein Wortführer der Arbeiter, „der ein Gewerbe gelernt hat oder auf irgend eine ehrliche Weise in der Lage ist, sich ein höheres Einkommen zu verdienen, hat dasselbe Recht auf angemessenen Entgelt, wenn sein Gewerbe oder sein Eigentum geschädigt wird, wie der Besitzer einer Wassermühle, wenn ihm das Wasser entzogen wird. Jede Art von Eigentum genieſst reichlichen Schutz, nur nicht das einzige Eigentum des Proletariers: seine und seiner Kinder Arbeitskraft."[1])

---

[1]) Vgl. J. Jarrold, A comparative statement of the nnmber of labourers employed in the execution of the same quantity of work if executed by hand or machine, Norwich, 1848. Es genügt nicht, wie es oft geschieht, die Behanptung aufzustellen, jede Anerkennung eines dem Arbeiter zustehenden erworbenen Rechtes auf Ausübung seines Gewerbes sei unverträglich mit der Bewegungsfreiheit der Industrie, die ihrerseits für die moderne Gesellschaft unerläfslich ist. Natürlich kann der Staat nicht zugeben, dafs die erworbenen Rechte einer Einzelperson oder einer Gesellschaftsklasse einem Wechsel im Wege stehen, der der Gesamtheit wohlthätig ist. Dies trifft für alle erworbenen Rechte zu; es macht nichts aus, oh sie Grund und Boden, Mohiliarvermögen, ein Amt oder sonst etwas betreffen. Aber wenn der Eigentümer von Land oder der Besitzer eines Amtes der betroffene Teil ist, so wird die notwendige Bewegungsfreiheit durch das einfache Mittel der Gewährung einer Geldentschädigung erreicht. Es ist schwer einzusehen, warum Leute, deren Beschäftigung durch den Ban einer Eisenbahn oder durch ein anderes vom Parlament genehmigtes Unternehmen nachteilig hetroffen werden, keinen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Verletzung der Mittel ihres Broterwerbes haben sollten, wie sie doch dem Eigentümer des Grund und Bodens gewährt wird. J. St. Mill erkannte diesen Anspruch der hrotlos gewordenen Arbeiter auf gesetzliche Schadloshaltung an. Er erklärt: der Vorteil, der der Gesellschaft aus der Anwendung neuer Arbeitsmethoden und neuer Maschinen erwächst, „befreie die Regierung nicht von der Verpflichtung, die Nachteile zn mildern und wenn möglich zu verhüten, welche der lebenden Generation aus einer solchen Quelle zukünftiger Wohlthat erwachsen. Da solche Verbesserungen nicht sowohl die Zahl der überhaupt be-

Zwar mag der philosophische Betrachter den gemeinsamen Ursprung aller Arten von erworbenen Rechten in dem Bestreben des

---

schäftigten Arbeiter vermindern, als vielmehr nur eine bestimmte Arbeitergruppe arbeitslos machen, so haben die Interessen derjenigen, die zum Wohl ihrer Mitbürger und der Nachwelt geopfert werden, den gerechtesten Anspruch auf die Fürsorge des Gesetzgebers.“ Wir kennen kein Beispiel, wo dieser humane Grundsatz befolgt worden wäre. Zwar ist es wahr, dafs wenn Arbeiter durch eine Erfindung überflüssig gemacht werden, es weder möglich noch erwünscht wäre, sie mit einer runden Summe Geld abzufinden. Wenn sie sich aber bereit finden lassen, nach dem neuen Verfahren zu arbeiten, so scheint uns kein gerechter Grund gegen ihre fernere Verwendung bei gleichem Lohn vorzuliegen, selbst wenn der Gesamtheit daraus für den Augenblick beträchtliche Kosten erwüchsen. Das Verhalten der englischen Gesetzgebung in der Gewährung von Entschädigungen für Störung erworbener Rechte ist in der That äufserst schwankend gewesen. Es mag von dem augenblicklichen politischen Einflufs der betroffenen Klasse abhängig gewesen sein. So wurde den zahlreichen Inhabern von Lotterieen und deren Angestellten, als die Lotterieen plötzlich aufgehoben wurden, weder für den Verlust ihres Kapitals noch für den ihrer Beschäftigung Entschädigung gewährt. Die Rheder und Kaufleute, die grofse Summen in Schiffen angelegt hatten, die besonders für den Sklaventransport gebaut waren, erhielten keine Entschädigung, als im Jahr 1807 der Sklavenhandel verboten wurde. Auf der anderen Seite wurden aber, als im Jahre 1834 die Sklaven in den englischen Kolonieen zu freien Arbeitern erklärt worden waren, für die früheren Sklavenhalter zwanzig Millionen Pfund Sterling bewilligt —, eine in der Geschichte der Sklavenbefreiung sonst beispiellose Mafsregel. In Irland wurden die Eigentümer der Ortschaften, die das Recht hatten, Vertreter in das Parlament zu senden, für den Verlust dieser ganz anerkannten Einnahmequelle entschädigt, in England (in der Reformbill von 1832) nicht. Wenn heutzutage eine Stadtverwaltung mit öffentlichen Geldern eigene Fabriken errichtet, so braucht sie den Leuten, die früher die städtischen Lieferungen übernahmen, keine Entschädigung für den Verlust von Kapital und Lebensunterhalt zu gewähren; wenn diesen aber die neuerrichteten Fabriken auch nur die Aussicht aus den Fenstern verderben, so mufs die Stadt sie dafür schadlos halten. Das Parlament ermächtigt die öffentlichen Behörden, durch Errichtung von städtischen Elektrizitätswerken bestehende Gasanstalten zu ruinieren; es gestattet ihnen, durch Anlage öffentlicher Begräbnisstätten das Geschäft von Friedhofs-Aktiengesellschaften zu vernichten: aber es verbietet ihnen aufs strengste, städtische Gasanstalten zu errichten, wenn private Gasanstalten unter der Konkurrenz leiden könnten; es verbietet sogar, eigene Brunnen zu bohren, um die Stadt mit neuem Wasser zu versorgen, das mit dem einer bestehenden Wassergesellschaft nicht das geringste zu thun hat, ohne diese voll zu entschädigen, nicht für die Wegnahme von Land, Baulichkeiten oder des Wassers, sondern lediglich für den Verlust des Ertrages. Ob der Besitzer einer widerruflich je auf ein Jahr verliehenen Schankkonzession billigerweise Entschädigung beanspruchen könnte, wenn das Parlament beschlösse, die Konzession nicht zu erneuern, ist eine heifs umstrittene Frage.

Menschen finden, dem sozialen Uebel des Nichteintreffens „wohlbegründeter Erwartungen" zu entgehen. Er wird aber weniger geneigt sein, die Heilkraft des angepriesenen Mittels zuzugeben. Es könnte sein, dafs, auf die mannigfaltigen persönlichen Interessen angewandt, das Heilmittel gröfsere Uebelstände mit sich brächte, als die es zu heilen berufen ist. Die öffentliche Meinung steht jetzt ganz auf der Seite Turgots und Adam Smiths, die die nachteiligen Folgen des Systems geschlossener Korporationen aufdeckten, wodurch Jahrhunderte lang den Handwerkern gesetzlich der gewohnte Lebensunterhalt garantiert war, gleichgültig, ob sie mit der Zeit fortschritten, oder zufrieden in den alten Geleisen weiterschlenderten. Demselben Gedankengang gehört ein Argument der Gegner des Privateigentums an. Wenn dessen ursprünglicher Zweck darin gefunden wird, jede Generation zur höchsten Kraftentfaltung anzuspornen, so schiefst es, wenigstens in der Form des ererbten Reichtums, weit über dies Ziel hinaus, ja, indem es einen von persönlicher Anstrengung unabhängigen Lebensunterhalt verschafft, wirkt es jenem Ziel geradezu entgegen. Die moderne demokratische Theorie leugnet das Recht, wie der Gilden so jeder anderen sozialen Gruppe, eine Arbeitsgelegenheit unter Ausschlufs aller, die nicht das Glück haben, ihr anzugehören, zu monopolisieren. Mit demselben Recht läfst sich gegen das Privateigentum geltend machen, dafs, indem es faktisch einer verhältnismäfsig kleinen Gesellschaftsklasse ein Monopol an Land und Kapital einräumt, es andere Gruppen vom Zutritt zu den Produktionsmitteln abschneidet, mit deren Hilfe sie allein ihre Kräfte voll entfalten können. Bezeichnend ist es, dafs fast dasselbe Schlagwort: das Recht auf Arbeit, von Turgot gegen die Zünfte und von Louis Blanc gegen das Privateigentum an Kapital und Grund und Boden angewendet wurde.[1])

Aber nicht diese allgemeinen Gründe waren es, die das englische Parlament veranlafsten, die erworbenen Rechte der Handwerker abzuschaffen. In der Hochflut neuer Erfindungen war ein gesetzliches „Recht auf ein Gewerbe" oder eine gesetzliche Beschränkung der Lehrlingszahl nur noch eine lästige Schranke, ohne

[1]) „Das Recht zu arbeiten ist jedermanns Eigentum, und zwar ist es von allen das ursprünglichste, das heiligste, und das unverkümmerlichste", vgl. Turgot, Einleitung zu dem Gesetz über die Unterdrückung der Zunftgerichtsbarkeit, in der Ausgabe von E. Daire, vol. 2 pag. 306, Paris 1844. Dies „droit à travailler" geht also dem „droit au travail" von Louis Blanc um 70 Jahre voraus.

doch dem Arbeiter seinen Unterhalt zu sichern. Man hätte, um wirklich der dauernden Störung der erworbenen Rechte entgegenzutreten, durch absolutes Verbot aller Maschinen oder sonstiger Neuerungen die bestehende industrielle Ordnung ein für allemal festbannen müssen. Aber ein solches Verfahren wäre dem Staatsmann, der gerade darauf bedacht war, den Nationalwohlstand auf die höchste Stufe zu heben, wie Selbstmord erschienen. Der neu sich bildenden Klasse unternehmungslustiger Industriekönige stand jede solche Beschränkung bei dem freien Gebrauch ihres Kapitals zum Erwerb privaten Reichtums im Wege. Die arbeitslos gewordenen Handwerker sahen selbst kein Mittel, dem laisser faire zu entgehen, und in den herrschenden Klassen dachte niemand daran, sie zu entschädigen. Mit dem fortschreitenden Umwandlungsprozefs der Industrie gewann der Widerstand gegen alle Einmischung in die freie Beweglichkeit des Kapitals an Stärke. Neue Arbeiterheere wuchsen heran, die selbst keine erworbenen Rechte hatten und daher einer Auffassung der Gesellschaft, die sie selbst von der einträglichsten Beschäftigung fernhielt, abgeneigt waren. Hinzu kommt endlich der zunehmende Einfluſs der grofsen Masse der Konsumenten, die sehr wenig Lust verspürten, in dem Nichteintreffen „wohlbegründeter Erwartungen“ einer besonderen Arbeiterkategorie einen ausreichenden Grund für sich zu sehen, ihre stets wechselnden Bedürfnisse nicht so billig wie möglich zu befriedigen. Das Resultat dieser Entwickelung bewirkte, daſs die Gewerkvereine selbst das Prinzip der erworbenen Rechte als veraltet empfanden. Zwar halten die konservativer gesonnenen Mitglieder jedes Gewerbes noch eifrig an ihm fest; sie bedienen sich seiner, um die Aufrechterhaltung möglichst vieler Beschränkungen zu rechtfertigen. Natürlich ist es, daſs die meisten seiner Vertreter in den Resten altehrwürdiger Handwerke zu finden sind. Wer sich in den versteckten Winkeln und Ecken der industriellen Welt umgesehen hat, wohin noch nicht die ganze Schärfe des Konkurrenzkampfes gedrungen ist, der wird dort einen besonderen Gewerkvereinstypus gefunden haben. Wo immer noch von den Arbeitern an dem Prinzip der erworbenen Rechte festgehalten und es von den Arbeitgebern anerkannt wird, d. h. wo die Arbeitsbedingungen sich nicht nach dem Konkurrenzkampf richten, sondern gewissenhaft nach den „wohlbegründeten Erwartungen“ der verschiedenen Klassen zugeschnitten werden, da findet man unter den gewöhnlichen Arbeitern ein Ueberwiegen jenes Typus, den wir als den „vornehmen“ bezeichnen können. Er

charakterisiert sich durch die Verbindung von ruhiger Würde, ernster Höflichkeit und jener Rücksichtnahme auf die Rechte und Empfindungen anderer Personen, wie sie sich gewöhnlich in alten Familien mit lang befestigter sozialer Stellung findet. Aber dieser Typus wird täglich seltener. Die alte Idee hat ihre Lebenskraft eingebüfst. Noch hängen manche Arbeiter an ihr mit einer gewissen Vorliebe und bei Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Unionen berufen sich öfter beide auf ihren ethischen Gehalt. Aber sie ist nicht mehr der leitende Gedanke der Gewerkvereinsführer; in den Unterhandlungen mit den Arbeitgebern beruft man sich nicht mehr auf sie, ebensowenig wenn man die Unterstützung der Oeffentlichkeit anruft. Was immer auch die Zukunft anderer Formen von erworbenen Rechten sein mag, das Streben nach Fortschritt, das unserer Zeit eigen ist, verlangt eine möglichst schnelle Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Struktur an die Bedürfnisse der Gesellschaft und hat in wirksamer Weise die Grundlage zerstört, auf der die Vorstellung beruhte, es könne jemand erworbene Rechte auf eine bestimmte Beschäftigung haben.

Als am Anfang unseres Jahrhunderts das Prinzip der erworbenen Rechte der Lohnarbeiter auf die Ausübung ihres Gewerbes definitiv vom Unterhaus verworfen worden war, sahen die Gewerkvereine sich genötigt, ihren Rückhalt in dem der freien Konkurrenz zu suchen. Freunde und Feinde der Arbeiter sagten ihnen übereinstimmend, man könne nicht länger anerkennen, dafs sie als Bürger ein besonderes Recht auf gesetzlichen Schutz ihrer sogenannten „wohlbegründeten Erwartungen" hätten. Arbeit sei eine Ware wie andere, und sie, die Arbeiter, seien wie Verkäufer auf dem Markt, d. h. sie hätten das Recht, innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrem eigenen Interesse nach Belieben thätig zu sein, aber sie hätten keinen Anspruch auf bessere Bedingungen, als sie auf dem gewöhnlichen Weg der Vereinbarung von dem anderen vertragschliefsenden Teil zu erlangen sind. Es sei das Geschäft des Unternehmers, die Ware Arbeit so billig wie möglich einzukaufen, das des Arbeiters, sie so teuer wie möglich zu verkaufen. Die Berechtigung eines Anspruches lasse sich also nur durch den Erfolg beweisen, und das einzige Mittel, für den Arbeiter bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, bestände darin, seine strategische Position dem Arbeitgeber gegenüber zu stärken. Wir haben in unserer History of Trade Unionism erzählt, wie nach dem Zusammenbruch der utopistischen Pläne Owens in den Jahren 1833/34

dieses Prinzip als „neuer Geist" die Gewerkvereinsbewegung erfafste. So haben die Hartglasarbeiter, deren starke Organisation 1849 mit der Tendenz auf Beschränkung der Arbeiterzahl gegründet worden ist, eingestandenermafsen ihre ganze Politik auf die Theorie von Angebot und Nachfrage gegründet. Ihr Vorsitzender schreibt 1869: „Wenn wir hören, wie Mr. Nasmyth vor der Königlichen Kommission zur Untersuchung der Gewerkvereine (Royal Commission on Trade Unions) die Vorteile auseinandersetzt, die der Unternehmer aus einem den Bedarf übersteigenden Angebot von Arbeit ziehen kann, so ist es leicht, die Folgen einzusehen, die für den Arbeiter aus einem unbeschränkten Angebot von Arbeitskräften erwachsen würden, und ihren Widerstand zu begreifen. Gewifs wäre es sehr unpolitisch, vom Staat eine Beschränkung der Arbeiterzahl zu verlangen. Wenn die Arbeiter sich aber weigern, unter dem System unbeschränkter Verwendung von Lehrlingen zu arbeiten, so scheinen sie uns nichts anderes zu thun als die Arbeitgeber, die auf diesem System bestehen. Beide suchen ihre eigenen Interessen nach Kräften zu wahren, keiner von ihnen kümmert sich darum, ob sein Verhalten den andern schädigt oder nicht. Die Unternehmer finden es billiger, so viele Lehrlinge wie möglich zu beschäftigen und lassen die dadurch arbeitslos gewordenen Arbeiter für sich selbst sorgen. Die Arbeiter sehen ihrerseits ihr Interesse darin, nicht mit einer unbeschränkten Zahl von Lehrlingen zu arbeiten: mögen die beschäftigungslosen Lehrlinge selbst sehen, wo sie bleiben. Der Unternehmer, der beliebig ältere Arbeiter durch junge Burschen ersetzt, lehnt alle Verantwortung für die Folgen mit der Begründung ab, das Kapital müsse suchen, die Arbeit so billig wie möglich zu erhalten. Der Arbeiter dagegen glaubt sein Interesse zu wahren, wenn er sich weigert, unter diesen Bedingungen zu arbeiten. In diesem Kampf der Interessen, wo keine Partei eine andere Verpflichtung kennt, als die, für sich selbst zu sorgen, scheint es uns für den Staat am sichersten zu sein, unbedingte Unparteilichkeit zu üben. So lange das Gesetz nicht verletzt wird und eine gesetzliche Beschränkung der Lehrlingszahl nicht besteht, mufs jede Partei die Folgen ihres eigenen Verhaltens tragen."[1])

Wenn das Prinzip der freien Konkurrenz auch nie ganz allgemein angenommen worden ist, so beherrschte es doch in den

[1]) Vgl. diese Bemerkung des Herausgebers in The Flint Glass Makers Magazine, vol. 6, No. 7, März 1869.

Jahren 1843—1880 die Vorstellungen der Führer der Gewerkvereinsbewegung. Die Arbeiter hatten die üblen Folgen, die es für sie hatte, wenn sie einzeln mit dem Arbeitgeber verhandelten, und die Schwäche von lediglich lokalen Unionen aus Erfahrung kennen gelernt; dem gegenüber bewirkte dieses Prinzips die Bildung starker, das ganze Land umfassender Gewerkvereine mit grofsem Reservefonds, bestrebt, das Arbeitsangebot in einer ganzen Industriebranche für ganz England zu regeln. Es bedeutet aber weiter den allmählichen Uebergang von jener alten Politik zu einer weniger engherzigen Auffassung. An Stelle der ängstlichen Beschränkung der Mitgliedschaft auf Leute, die durch Absolvierung einer vorschriftsmäfsigen Lehrzeit unter anerkannten Arbeitsbedingungen ein Recht auf den Beruf erworben hatten, gingen jetzt die Gewerkvereine mehr und mehr dazu über, mit allen gesetzlichen Mitteln jeden zugehörigen Arbeiter zum Beitritt zu zwingen, ohne zu fragen, wie er den Beruf, den er ausübte, gelernt habe. Dementsprechend änderten sie auch ihre Stellung zur Lehrlingsfrage. Allmählich verblafste die Vorstellung eines Eigentums an dem „Recht auf ein Gewerbe", das man kaufen und verkaufen könne, und die Meinung, dafs ein traditionelles Zahlenverhältnis zwischen Meistern und Lehrlingen bestehen müsse. Dafür wurde jetzt ganz offen und mit einem gewissen Cynismus das Bestreben zur Schau getragen, den Eintritt in ein Gewerbe in einer Weise zu regeln, die thunlichst geeignet sei, die strategische Position der Gewerkvereine gegenüber den Arbeitgebern zu kräftigen. Dies bewufste Eingreifen in das Arbeitsangebot — eine unmittelbare Folge des Prinzips der freien Konkurrenz — gestaltete sich in den verschiedenen Industrieen verschieden. Die Hartglasarbeiter z. B. brachten es zu einer so exakten Regulierung nicht nur des Eintritts in das Gewerbe, sondern auch des weiteren Aufrückens in ihm, dafs es ihnen möglich war, jede freiwerdende Stelle sofort zu besetzen, ohne doch auch nur einen Arbeiter irgend einer Stufe arbeitslos zu lassen. Sie erklärten: „Es ist einfach eine Frage von Angebot und Nachfrage. Wir wissen alle, dafs, wenn wir von einer Ware ein gröfseres Quantum zuführen, als wofür thatsächliche Nachfrage vorhanden ist, die natürliche Folge die Verbilligung dieses Gegenstandes ist, gleichviel ob es sich um Arbeit oder irgend eine andere Ware handelt." [1]) Daraus folgern sie die Notwendigkeit strikter Beschränkung der Lehrlingsarbeit: „Achtet auf das Statut und haltet

[1]) Vgl. unsere History of Trade Unionism, pag. 183.

Lehrlinge fern, denn dies ist der Grund des Uebels, wie das Geheimnis unseres Gedeihens, der Zeiger, nach dem unser Verein sich richtet und die Hoffnung künftiger Generationen."[1])

Die Baumwollspinner stellten sich ebenfalls auf den Standpunkt, dafs die Höhe des Lohnes ausschliefslich abhänge von der Stärke ihrer strategischen Position auf dem Markt. Aber ihnen schien gerade die entgegengesetzte Politik am besten geeignet, um dies Ziel zu erreichen. Sie versuchen nicht die Zahl der Lehrlinge zu beschränken, sondern bestehen vielmehr in allen Verhandlungen mit den Arbeitgebern darauf, dafs jeder Spinner zwei Andreher als Gehilfen haben müsse: ein Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der ausgebildeten Arbeiter, das zehnmal gröfser ist, als erforderlich wäre, um den nötigen Nachwuchs heran zu zichen. Als Grund dafür geben sie ausdrücklich an, nur bei einer solchen Regelung könnten die Gewerkvereine für ihre Mitglieder den höchst möglichen Lohn erreichen. Aber der Wechsel der Ansichten zeigt sich am deutlichsten in der Umwälzung der Politik hinsichtlich des Lohnes und der Arbeitszeit. Unter dem Einfluſs des Prinzips der erworbenen Rechte hatten sich die Gewerkvereine des achtzehnten Jahrhunderts in der Hauptsache auf den Schutz der gewohnten Lebenshaltung beschränkt. Sie forderten daher Erhöhung des Lohnes nicht, wenn der Profit der Unternehmer gröfser wurde, sondern wenn die Preise der Lebensmittel stiegen. Unter dem Einfluſs der Ansicht, dafs die Löhne bestimmt werden sollten je nach der Stärke der strategischen Position der vereinigten Lohnarbeiter beanspruchten die Gewerkvereine in der Mitte unseres Jahrhunderts bei gutem Geschäftsgang den höchsten Lohnsatz, den sie von den Unternehmern zu erlangen nur irgendwie hoffen konnten. Die öffentliche Meinung der Mittelstände hatte die Hungerlöhne der mageren Jahre als unvermeidliche Folge von Angebot und Nachfrage hingenommen: jetzt, in den Jahren 1872/73 entrüstete sie sich bei der Nachricht, dafs die Arbeiter der Kohlenbergwerke und Eisenwerke in diesen Zeiten des Ueberflusses zehn oder gar zwanzig Schilling pro Tag forderten und in grünen Erbsen und Champagner „schlemmten". Die grofsen Industriebarone waren zwar aufs äufserte erschrocken über den Anspruch der Gewerkvereine, in guten Zeiten am Gewinn teilzunehmen, aber sie konnten nur schwer diese Anwendung ihrer eigenen Theorie von Angebot

[1]) Vgl. Flint Glass Makers Magazine, Sept. 1857 und unsere History of Trade Unionism, pag. 184.

und Nachfrage abweisen. Wir sehen sie daher, namentlich in der Kohlen- und Eisenindustrie, sich auf ein verständiges Kompromifs mit den Führern der Gewerkvereine einlassen, das in dem berühmten Prinzip der gleitenden Lohnskala Gestalt gewann. Die Eigentümer der Kohlenbergwerke von Durham und Northumberland und der Eisenwerke in Nordengland gaben ein für allemal den Grundsatz auf, wonach der Lohn durch die Konkurrenz der einzelnen Arbeiter unter sich oder durch das Geschick des einzelnen Arbeitgebers, vorteilhafte Verträge zu schliefsen, bestimmt werden sollte. Sie gestanden damit den Gewerkvereinen offen den Vorteil der Common Rule d. h. der gemeinsamen Regelung der Arbeitsbedingungen für eine ganze Industrie zu. Sie verzichteten ferner auf jeden Vorteil, den sie aus dem von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Ueberangebot von Arbeitskräften ziehen könnten, denn bei Anwendung der gleitenden Lohnskala giebt dies keinen berechtigten Grund, den Lohn herabzusetzen. Auf der anderen Seite verzichteten die Gewerkvereine auf jeden Nutzen aus dem gelegentlichen Mangel an Arbeitskräften, den sie sonst zu einer Lohnerhöhung hätten benutzen können. Viel wichtiger war aber folgende Konzession, zu der sie sich verstanden. Sie erklärten sich nämlich damit einverstanden, dafs die Höhe des Lohnes sich automatisch nach dem Verkaufspreis des Produktes richten solle. Damit anerkannten sie den Anspruch der Unternehmer, das Einkommen der Arbeiter nach Angebot und Nachfrage zu regeln, aber freilich nicht mehr nach Angebot und Nachfrage von Arbeit, sondern des Produktes der Arbeit. In der Kohlen- und Eisenindustrie wurde der Verkaufspreis, wie er sich in der Konkurrenz des Marktes bildet, als ungefährer Mafsstab der Berechnung der jeweiligen durchschnittlichen Rentabilität der Industrie zu Grunde gelegt. So wurde der Arbeiter bezüglich des Anteils, den er von dem Produkt seiner Arbeit zu fordern hatte, in die Stellung eines bescheidenen Gesellschafters gedrängt. Aber er war ein Gesellschafter ohne Anteil an der Leitung des Geschäftes, namentlich auch ohne Einfluls auf die Art, wie die Höhe der Produktion der Intensität der Nachfrage angepafst wurde, wovon doch der Verkaufswert des Produktes seiner Arbeit und damit auch sein Lebensunterhalt notwendig abhing. Daher die Forderung der Kohlengräber, dafs es den Bergwerksbesitzern nicht erlaubt sein solle, durch rücksichtslose Ueberproduktion die Preise in der ganzen Industrie zu drücken und damit sowohl den Unternehmerprofit wie die Löhne zu verringern. Wenn, sagten sie, das tägliche Brot im Haushalt einer halben Million Bergarbeiter

automatisch mit dem Preis der Kohle variieren soll und die Arbeiter durch Annahme der gleitenden Lohnskala auf ihr Recht, bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, verzichten, so mufs der Preis für den Konsumenten ebenfalls durch kollektive, für die ganze Industrie verbindliche Abmachungen fixiert werden. Dies würde bedeuten die Bildung eines ungeheueren, von einem Ausschufs der vereinigten Arbeitgeber und Arbeiter geleiteten Kohlensyndikats zur Regulierung der Förderung, der Preise und der Löhne. Trotz mehrerer Versuche ist es den Eigentümern der englischen Kohlenbergwerke bisher nicht gelungen, ein solches Syndikat ins Leben zu rufen. Daher haben die Bergarbeiter, aufser in Süd-Wales, das System der gleitenden Lohnskala aufgegeben. Sie werden, wie wir bald sehen werden, jetzt von einer neuen Theorie beeinflufst.

Inzwischen haben die meisten Birminghamer Metallindustriellen den Schritt gethan, der den Besitzern der Kohlenbergwerke nie gelungen ist. Seit 1890 ist eine Reihe von sehr beachtenswerten Verbindungen (Alliances) zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und den Gewerkvereinen geschlossen worden. Diese sog. Alliances beruhen auf der Idee, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine Gemeinschaft zu dem Zweck der Erhöhung der Rentabilität der ganzen Industrie herzustellen.[1]) Die Bestimmungen der Alliance zwischen den Vereinigten Fabrikanten von Bettstellen und Feuergattern (Associated Bedstead and Fender Mount Manufakturers) und den Arbeitern, die Mitglieder der Arbeiter-Vereinigung dieser Industrie sind, können als typisch angesehen werden: „Der Zweck der Alliance soll sein die Besserung der Verkaufspreise und die Regulierung der Löhne auf Grund der Verkaufspreise, ... um den Fabrikanten gröfseren Gewinn und den Arbeitern höhere Löhne zu sichern." Um dies Ziel zu erreichen, verpflichten sich die Arbeitgeber und die Arbeiter zu gemeinsamer Aktion gegen jeden Fabrikanten, der unter dem festgesetzten Preis verkauft oder die Löhne

[1]) Diese Alliances sind ein besonders charakteristisches Zeichen der neueren industriellen Entwickelung. Sie beruhen auf sorgfältig abgefafsten gedruckten Verträgen, die in ihren Festsetzungen viel Uebereinstimmung zeigen. Eine gute Darstellung der ihnen zu Grunde liegenden Ideen, namentlich auf Seiten der Arbeitgeber, findet man in der Flugschrift: The New Trades Combination Movement, its principles and methods von E. J. Smith, Birmingham, 1895. Vgl. ferner die Artikel von W. J. Davis, dem Sekretär der National Society of Amalgamated Brassworkers, in dem Birmingham and District Trades Journal, Juli 1896. Die Jahrgänge 1895 96 der Birmingham Daily Post enthalten manche Artikel und Briefe über die Frage.

zu drücken versucht. „Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich gleichzeitig die Fabrikanten, nur Mitglieder der Vereinigung (die über 21 Jahre alt sind) zu beschäftigen, aufser es erfolgen darüber besondere Abmachungen mit der Arbeitervereinigung und die Arbeiter verpflichten sich, nur für solche Fabrikanten zu arbeiten, die ihre Waren zu den festgesetzten Preisen verkaufen. Zur jeweiligen Festsetzung der Preise soll ein Lohnamt (A Wages Board) gebildet werden, bestehend zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern." „Dem Lohnamt wird empfohlen die erste Preiserhöhung erst vorzunehmen, wenn es glaubt, dies ohne Risiko thun zu können . . . . , d. h. wenn alle Arbeiter der Arbeitervereinigung als Mitglieder beigetreten sind und alle Fabrikanten dem Uebereinkommen, ihre Waren zu den von den vereinigten Arbeitgebern festgesetzten Preisen zu verkaufen, beigetreten sind . . . . für je 10 % Steigerung des Verkaufspreises (ohne Rücksicht auf Schwankungen des Marktpreises des Rohmaterials) soll die den Mitgliedern der Arbeitervereinigung gezahlte Dividende um 5% erhöht werden."

In diesen Birminghamer Alliances, von denen jetzt ein halbes Dutzend in voller, erfolgreicher Thätigkeit ist, sehen wir den höchstentwickelten Ausdruck jener Theorie vor uns, die die Arbeitsbedingungen abhängig macht von Angebot und Nachfrage, oder anders ausgedrückt, sie in ein direktes Verhältnis zur Stärke der strategischen Position der beiden verhandelnden Parteien setzt. Jede Partei hat das natürliche Bestreben, ihre Stellung auf dem Markt, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, thunlichst zu verbessern. Da die Arbeiter einsehen, dafs sie einzeln nicht die Macht haben, bessere Bedingungen zu erringen, so vereinigen sie sich, um im Kampf mit den Arbeitgebern stärker zu sein. Die Arbeitgeber ihrerseits vereinigen sich, um sich gegen die Arbeiter zu schützen. Endlich erkennen beide Teile dafs sie den Preis ihres Arbeitsproduktes, von dem, wie sie meinen, sowohl der Lohn wie der Unternehmergewinn abhängt, nicht anders halten können, als wenn sie ihre Kräfte vereinigen, um gemeinsam von der Gesamtheit bessere Bedingungen ihrer Industrie im ganzen zu erzwingen, und sich gleichzeitig gegen den „unlauteren Wettbewerb" — wie sie es zu nennen belieben — einiger Weniger unter ihnen zu verteidigen. Eine solche Vereinigung ist weder so neu noch so einzig in ihrer Art, wie man wohl denken könnte. Nur waren bisher die Organisationen der Unternehmer sowohl wie die der Arbeiter noch zu unfertig; es fehlte zu sehr das gegenseitige Verständnis, als dafs es ihnen möglich gewesen wäre, formelle

und detaillierte Verträge abzuschliefsen. Aber in manchen Industrieen kann es vorkommen, dafs Arbeitgeber und Arbeitnehmer stillschweigend denselben Grundsatz befolgen und dadurch die Preise ebenso wirksam halten, die Konkurrenz ebenso erfolgreich ausschliefsen, als wenn sie einen formellen Vertrag veröffentlicht hätten. So wurden die durchweg freundschaftlichen Beziehungen in der Papierhandindustrie zwischen der kleinen Gruppe der Arbeitgeber und dem Gewerkverein der gelernten Arbeiter sicherlich durch den ihnen nur halb zum Bewufstsein gelangten Pakt aufrecht erhalten, neuen Konkurrenten den Eintritt in diese Industrie unmöglich zu machen.[1]) Und in Gewerben, wie denen der Korbflechter, Bleiarbeiter u. a. findet man häufig in den Arbeitsordnungen oder sogar in den Statuten der Gewerkvereine eine auf Veranlassung der Arbeitgeber aufgenommene Bestimmung, welche verbietet oder mit Strafe belegt, wenn ein Mitglied direkt für die Konsumenten oder für eine andere Klasse von Arbeitgebern arbeitet, die denen, welche diese Vereinbarung abgeschlossen haben, Konkurrenz machen könnte.

Wir sehen also, wie das Prinzip von Angebot und Nachfrage sich praktisch sehr wesentlich von dem der erworbenen Rechte unterscheidet. Sie ist nicht, wie diese, unvereinbar mit den thatsächlichen Verhältnissen der modernen Industrie. Sie bietet anscheinend unbeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten, um den wechselnden Bedürfnissen des Welthandels entgegenzukommen. Weit entfernt, dem geschäftlichen Sinn unseres Jahrhunderts zu widerstreben, deckt sie sich vielmehr gradezu mit der Anschauung, dafs die höchsten Interessen der Menschheit am ehesten erreicht werden, wenn jeder für sich und wie es ihm am besten dünkt innerhalb der durch das Gesetz gesteckten Grenzen seine eigenen

---

[1]) So haben die Arbeitgeber dem Gewerkverein lange Zeit gestattet, die Zahl der Lehrlinge aufs strengste zu beschränken, was so weit ging, dafs in der ganzen Branche nicht ein beschäftigungsloser Arbeiter zu finden war. Die Arbeiter haben oft erklärt, wie sehr dies im Interesse der Arbeitgeber läge. Sie wiesen darauf hin, „dafs es sehr verlockend für das Kapital sein würde, sich dieser Industrie zu bemächtigen, wenn Arbeiter zu haben wären", aber dafs die Statuten ihres Gewerkvereins die Papierhandindustrie, (val trade) faktisch zu einer geschlossenen Korporation gemacht hätten. „Seit langer Zeit besteht ein gegenseitiges Uebereinkommen zwischen beiden Parteien... Es sind ja gewifs von Zeit zu Zeit kleine Streitigkeiten vorgekommen, aber es waren mehr Familienzänkereien, als sonst etwas." Vgl. Rupert Kettle Esq. Q. C., Arbitration on the Question of an advance in wages... Maidstone, 1874, pag. 64.

Interessen verfolgt. Sie ist überdies nur eine Anwendung der Grundsätze, die in den geschäftlichen Beziehungen von Kaufleuten untereinander herrschen, auf das Verhältnis von Kapital und Arbeit. Ob der Kapitalist mit jedem einzelnen seiner Arbeiter oder durch deren Vereinigung nur mit ihnen allen kollektiv verhandeln kann, ist eine Frage, die die Theorie von Angebot und Nachfrage auf den nüchternen Geschäftsstandpunkt stellt. Die Beziehungen des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer erscheinen, wie die des Verkäufers zum Käufer, nur als ein Beispiel jenes „wohlthätigen privaten Kampfes, in dem jeder mit aller Macht sich auf die Schultern seines Nebenmenschen zu stellen, und, wenn möglich, sich dort zu behaupten sucht".[1]) So betrachtet, hat die unsystematische Ungleichheit, die das Resultat des modernen industriellen Kampfes ist, wichtigen Einfluſs auf den persönlichen Charakter. Wenn der Geist der „Selbsthilfe" die einzelnen Menschen veranlaſst, sich zu ihrem eigenen Schutz zu vereinigen, so hat diese bewuſste Zusammenarbeit den Vorteil, nicht nur zur Energie und Ausdauer anzufeuern, sondern auch zu jener überlegten Selbstkontrole zu erziehen, die in der Unterordnung eines Impulses unter den anderen besteht, und die jeder freiwilligen Vereinigung zu Grunde liegt. Wir finden auch wirklich, daſs, wo die Theorie von Angebot und Nachfrage rückhaltlos angenommen worden ist, sie den Charakter der Gewerkvereinsbewegung in einer ähnlichen Weise beeinfluſst, wie den des geschäftlichen Lebens, und den führenden Geistern auf beiden Gebieten einen typischen Grundzug verleiht. Wer die Welt der Gewerkvereine kennt, wird ohne Mühe in einzelnen ihrer Teile, sowohl in ihrer korporativen Politik, wie in dem Charakter ihrer führenden Männer, denselben starken, selbstvertrauenden, kampfesmutigen Geist wieder erkennen, dieselbe Unduldsamkeit gegen sentimentale, philanthropische und idealistische Schwärmerei, den gleichen selbstbewuſsten Stolz auf den eigenen Erfolg im Kampf und die Verachtung des Unterlegenen; vor allem aber die gleiche Auffassung der sozialen Ordnung nach dem Grundsatz: „denn wer hat, dem wird gegeben, und wer nicht hat, dem soll auch das noch genommen werden, was er hat." Der Idealist, der in der Gewerkvereinsbewegung einen groſsen Klassenaufstand der Unterdrückten gegen ihre Unterdrücker sieht, erkennt mit Entsetzen in diesem Typus des Gewerkvereinsbeamten, der die Interessen seiner Klienten

[1]) Vgl. Sir Henry Maine, Popular Government, pag. 50.

auf Kosten aller anderen verfolgt, nur eine neue Verkörperung des Geistes eines typischen Krämers. Aber auch wer alles Heil von der individuellen „Selbsthilfe" erwartet, hat kein Recht sich zu beklagen, wenn dieser Krämergeist den Weg nicht zu freier Konkurrenz und zum Kampf, sondern zu enger Genossenschaftsbildung und zum Monopolwesen nimmt. Wenn die Menschen die Entdeckung machen, dafs sie sich besser stehen, wenn sie, statt sich untereinander zu befehden, sich gegen einen Dritten verbünden, so ist es gerade jener Geist der Selbsthilfe, der sie treibt. Wenn jeder für sich volle Freiheit hat, seine eigenen Interessen zu verfolgen, wie ihm gut scheint, so ergiebt sich daraus, dafs jeder auch die Freiheit hat, sich mit anderen zu vereinigen, wenn er glaubt, auf diese Weise seinen Interessen zu dienen. Stellt man den Arbeitsvertrag jedem anderen kaufmännischen Vertrag gleich, so mufs man darauf gefafst sein, dafs die Verfolgung des eigenen Interesses in der Praxis hier dieselben Formen annehmen wird, wie bei jedem anderen rein kaufmännischen Geschäft. Wo, wie in den Fällen der Londoner Wasser- und Gasgesellschaften, der amerikanischen Trusts und der deutschen Syndikate Vereinigung besser lohnt als Konkurrenz, da wird die Tendenz zu jenen streben. Wenn, wie in dem Fall des Birminghamer Gewerbes, die (sehr euphemistisch so genannten) Allianzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Resultat eine Steigerung des Profits der Unternehmer wie der Löhne der Arbeiter zeigen, wird diese Stärkung der gemeinsamen Kampfesmittel die Tendenz aufweisen, zum Schaden aller nicht Beteiligten in der einen oder anderen Gestalt überhand zu nehmen.

Aber wenngleich die Theorie von Angebot und Nachfrage jetzt von einem grofsen Teil der Gewerkvereine in der Lohnfrage angenommen ist, so besteht doch auch eine grofse, und, wie wir glauben, zunehmende Strömung gegen sie. Der Grundsatz, dafs die Arbeitsbedingungen abhängen sollen von der Stärke der strategischen Position jeder Gruppe von Lohnarbeitern, hat offenbar nachteilige Wirkungen für die schwächeren Gruppen. Den Stahlschmelzern, die Mitglieder der British Association sind und pro Tag etwa ein Pfund Sterling verdienen, mag dieser Grundsatz sehr einleuchtend erscheinen. Aber die nicht organisierten Tagelöhner neben ihnen, die ebenso lange und ebenso schwer zu arbeiten haben und dabei nur den fünften Teil jener Summe verdienen, sind natürlich geneigt, die Sache anders anzusehen. Für das grofse Heer der Arbeiterinnen ergiebt, mit geringen Ausnahmen, die Abhängigkeit der Löhne von

der Stärke ihrer strategischen Position faktisch gerade nur das notdürftigste Existenzminimum. Selbst für die erwachsenen männlichen Arbeiter hat einer unserer ersten Statistiker ausgerechnet, dafs, obwohl sich ihre Lage seit einem halben Jahrhundert dauernd gebessert hat, nicht weniger als zwei Millionen oder wenigstens 25 % aller Arbeiter noch nicht ein Pfund Sterling wöchentlich verdienen. Auch auf die stärkeren Teile der Arbeiterschaft sind die Wirkungen nicht durchweg befriedigend. Das Prinzip von Angebot und Nachfrage verschafft ihnen zwar in guten Zeiten hohe Lohnsätze, aber es zwingt sie auch in den Perioden der Depression sich wiederholte Lohnkürzungen und Verlängerung der Arbeitszeit gefallen zu lassen. Unter den Führern der Gewerkvereine gewinnt die Empfindung an Stärke, dafs derartige Schwankungen einen ungünstigen Einfluſs auf die Nüchternheit, Sparsamkeit und Bedachtsamkeit der Arbeiter haben; dafs ein Kesselbauer z. B., der in dem einen Jahr 300 £ und im nächsten 50 £ verdient, vermutlich ein weniger gemütliches Heim haben wird, wie ein Modelleur im Arsenal von Woolwich, der einen stetigen Wochenverdienst von 38 Schilling hat. Es scheint auch eine ganz besondere Unvernunft darin zu liegen, wenn die Arbeitsstunden reguliert werden, nicht nach der körperlichen Leistungsfähigkeit der Arbeiter, sondern nach der Stärke ihrer strategischen Position auf dem Arbeitsmarkt. Ein Prinzip das zur Folge hat, dafs ein wohlgenährter Häuer in den Kohlenbergwerken von Northumberland der Gesellschaft nur 37 Stunden wöchentlich Arbeit leistet und der gutbezahlte Hartglasarbeiter nur 33 Stunden, während die Wäscherin sich 70 Stunden und der mangelhaft ernährte Arbeiter der Ketten- und Nagelindustrie sich fast 80 Stunden plagen muſs, ein solches Prinzip spricht sich selbst das Urteil. Es ist einfach unmöglich, z. B. in einer Baumwollspinnerei die Ventilation, Temperatur und die anderen hygienischen und Schutzmafsregeln der strategischen Position eines jeden der acht oder zehn verschiedenen Arbeiterkategorien anzupassen. In der Praxis müssen alle diese Arbeitsbedingungen die gleichen sein für den Andreher wie für den Spinner, den Kesselbauer wie für seinen Gehilfen. Käme nur Angebot und Nachfrage dabei in Betracht, so würde es offenbar für den Unternehmer rentabler sein, durch die Bestechung mit höheren Löhnen eine unzufriedene Minorität seiner Arbeiter zum Schweigen zu bringen, als durch bessere sanitäre und sonstige Einrichtungen die Betriebsunkosten zu erhöhen.

Wir berühren hier einen Punkt, in Bezug auf den man allgemein schon längst die Ueberzeugung gewonnen hat, dafs weder das Prinzip der erworbenen Rechte, noch das von Angebot und Nachfrage, zu seiner Regelung genügenden Anhalt bietet. In allem, was die sanitären Verhältnisse des Arbeitsraumes und die Verhütung von Unfällen betrifft, geben wir uns nicht mit dem Schutz durch die „wohlbegründeten Erwartungen" der Arbeiter zufrieden, noch überlassen wir dies der Stärke der strategischen Position jeder Arbeiterkategorie. Unter allgemeiner Zustimmung wird der Arbeitgeber jetzt gezwungen, all diese Arbeitsbedingungen seinen Arbeitern nicht in dem hergebrachten Mafs zu bieten, oder was sie bei ihm durchsetzen können, sondern was nach der Meinung des Parlaments und sachverständiger Ratgeber für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeiter erforderlich ist.

Dasselbe ist erreicht worden hinsichtlich der Arbeitszeit von Kindern in allen, und von Frauen in einigen Industrieen. Vom Jahre 1833 an bis jetzt hat sich in der Frage des Maximalarbeitstages für Frauen die Gesetzgebung nach dem Grundsatz gerichtet, dafs die Arbeitsdauer, wie die Frage für die Gesundheit und Sicherheit des Betriebes nicht der Regelung durch Angebot und Nachfrage überlassen werden dürfe, sondern dafs ihr das Urteil von Sachverständigen darüber, wieviel Fabrikarbeit im Durchschnitt eine Frau ohne nachteiligen Einflufs auf ihre Gesundheit leisten könne, zu Grunde gelegt werden mufs. Und das Parlament hat diesen Grundsatz nicht auf Frauen- und Kinderarbeit beschränkt. Das Gesetz über die Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten (Railway Servants Hours of Labour Act) von 1893 bestimmt, dafs wenn das Handelsamt (Board of Trade) die Ueberzeugung gewinnt, die Arbeitszeit eines Eisenbahnangestellten sei übermäfsig lang, oder es seien nicht genügend ununterbrochene Ruhepausen vorgesehen, es die Eisenbahngesellschaft veranlassen könne, eine neue Verteilung der Arbeitszeit der Behörde zur Genehmigung vorzulegen, bis nach dem Ermessen des Amtes die wirklichen Arbeitsstunden in „vernünftige Grenzen" gebracht sind. Und die Behörde kann bei einer Strafe bis zu 100 £ pro Tag die Gesellschaft zwingen, diese revidierte Stundentafel einzuhalten. [1])

[1]) Wie die öffentliche Meinung in den besitzenden Klassen über diesen Punkt denkt, hat der Rt. Hon. Sir Lyon (jetzige Lord) Playfair F. R. S. in seinem Aufsatz „On the Wages and Hours of Labour" gut zum Ausdruck gebracht. „Es liegt

Der grofsen Mehrzahl der Gewerkvereine scheint der Grundsatz, den das Parlament hinsichtlich der Arbeitszeit für Frauen und

in unser aller Interesse, dafs die Schwachen gegen die Starken beschützt werden, und es ist daher richtig durch Fabrikgesetzgebung die Arbeitszeit der Frauen und Kinder zu regeln. Auch ohne Gesetz hat dies die Wirkung, auch die Arbeitszeit der Männer zu kürzen. Kinder sind die heranwachsende neue Generation und ihre Arbeit müfste so beschaffen sein, dafs sie ihr Wachstum nicht hindert. Aber Arbeiterinnen können erwachsen sein (warum „können"?); warum stellen wir sie in eine Reihe mit Kindern? Weil es in unser aller Interesse liegt, die Arbeit der Frauen so zu beschränken, dafs sie ihren Mutterpflichten nachkommen können und das Familienleben der Nation nicht Schaden leidet. . . . Es liegt im allgemeinen Interesse, dafs die sanitären Verhältnisse, unter denen gearbeitet wird, gute seien, so dafs die Fabriken der Menschheit nicht Schaden bringen und ihr Wachstum hindern. Da der einzelne Arbeiter es nicht in seiner Macht hat, sich selbst gegen defekte Maschinen zu schützen, oder für gute Ventilation zu sorgen, so liegt es in aller Interesse, wenn sie durch Gesetze gegen diese vermeidbaren Sterblichkeitsursachen geschützt werden." Weiter hin verurteilt Lord Playfair jede staatliche Intervention hinsichtlich der Arbeitsstunden und der Löhne erwachsener männlicher Arbeiter mit der Begründung, 1) „dafs es für den Staat unmöglich sein würde, sich in die Organisation des Handels einzumischen, weil, wenn er das thäte, er verantwortlich werden würde für den Erfolg oder Nichterfolg jeder einzelnen Unternehmung" und 2) „dafs es nicht eine blofse Theorie, sondern ein sicher begründetes ökonomisches Gesetz sei, dafs Rückschritt und Entartung die Folge sei, wenn die Menschen die Gewohnheit verlören, für sich selbst zu sorgen." Lord Playfair erklärt nirgends, warum diese Argumente nicht ebensogut Anwendung finden könnten gegen jede Einmischung des Staates in die Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen oder gegen jede gesetzliche Vorschrift kostspieliger und umständlicher sanitärer Einrichtungen in Fabriken, in denen nur erwachsene Männer arbeiten. Auch erklärt er nicht, wieso derselbe Grundsatz allgemeiner Wohlfahrt, mit dem er die staatliche Regelung der Arbeitszeit erwachsener Frauen und die Vorschriften über Wasserklosets für erwachsene Männer rechtfertigt, es nicht ebenso gut rechtfertigen würden, wenn der Staat den Lohn erwachsener Frauen und die Arbeitszeit erwachsener Männer regelte. Der ganze Aufsatz ist voll von derartigen Sprüngen von einer Hypothese zur anderen, ohne dafs dem Leser ein Grund für solche Kunststücke gegeben wird. Es ist ein bemerkenswertes Beispiel für die Art wie ein wissenschaftlich gebildeter Mann, sobald er es mit einem Gegenstand zu thun hat, für den er nicht systematisch vorgebildet ist, in die Logik der Ungebildeten verfällt. Es nimmt daher nicht Wunder, dafs schon ein Jahr, nachdem er sich so entschieden gegen jede Staatseinmischung in die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter geäufsert hatte, Lord Playfair selbst es war, der die zweite Lesung jenes Gesetzes beantragte, durch welches das Handelsamt ermächtigt wurde, den übermäfsigen Arbeitszeiten der Eisenbahnangestellten ein Ende zu machen. Soviel wir wissen, hat Lord Playfair bisher noch nicht erklärt, weshalb diese Einmischung des Staates in die verwickelten Verhältnisse der Eisenbahnen die Regierung nicht „ver-

Angestellte der Eisenbahnen befolgt hat, allgemein anwendbar. Der gewöhnliche Gewerkvereinler nimmt unbewufst als selbstverständlich an, dafs die Arbeitszeit, sei es durch gegenseitige Vereinbarung oder auf dem Wege der Gesetzgebung jedenfalls ohne Rücksicht auf die augenblickliche strategische Position der betreffenden Gruppe geregelt werden müsste. Wir haben schon die Thatsache erwähnt, dafs mit ein oder zwei bemerkenswerten Ausnahmen die reicheren und mächtigeren Gruppen der Lohnarbeiter keinen Anspruch auf kürzere Arbeitszeiten erheben, als sie ihre weniger glücklich gestellten Kollegen geniefsen. Das wiederholte Verlangen kürzerer Arbeitszeit war meistens nur ein Teil einer gleichzeitigen allgemeinen Bewegung, die die ganze Gewerkvereinswelt erfafst hatte und damit begründet wurde, dafs der geforderte kürzere Arbeitstag im Interesse der Gesundheit und der Bethätigung als Bürger wünschenswert sei.

Wenn wir von den Bedingungen, unter denen der Lohnarbeiter arbeiten soll, und der Arbeitszeit uns seinem Lohn zuwenden, so finden wir, dafs der Protest gegen die Theorie von Angebot und Nachfrage in diesem Punkte viel weniger allgemein ist und erst in der letzten Zeit bewufst auftritt. Dies ganze Jahrhundert hindurch hat die öffentliche Meinung des Mittelstandes die Vorstellung verspottet, es könne der Lohn des Arbeiters möglicherweise von einer anderen Rücksicht abhängig gemacht werden, als der strategischen Position beider verhandelnden Parteien. Und wenn die Gewerkvereine sich diese Theorie auch nie ganz zu eigen gemacht haben, nicht einmal als das Prinzip der erworbenen Rechte offenbar unmöglich geworden war, so ist es ihnen doch bis in die letzten Jahre nie gelungen, einen entgegengesetzten Standpunkt vernünftig zu begründen. Niemand aber, der die Litteratur der Arbeiterbewegung in den letzten 200 Jahren kennt, kann bezweifeln, dafs der Glaube an ein ganz anderes Prinzip fortbesteht. Im Innersten ihres Herzens haben die organisierten Arbeiter immer, selbst während sie das Prinzip der erworbenen Rechte vertraten, oder sich mit dem von Angebot und Nachfrage beruhigten, das Gefühl gehabt, dafs eine Bedingung vor allen anderen wesentlich sei, nämlich, dafs der Lohn

---

antwortlich" gemacht hat, „für den Erfolg oder Nichterfolg jeder einzelnen Unternehmung", noch auch warum „auf den Verlust der Gewohnheit für sich selbst zu sorgen", bei den Eisenbahnangestellten bisher nicht „Rückschritt und Entartung" erfolgt ist.

so bemessen sein müsse, dafs die lebende Arbeitergeneration auf jeden Fall von ihrer Hände Arbeit existieren könne.

„Wir verlangen," sagen 1872 die Vereinigten Seidenspinner „einen angemessenen Lohn für einen angemessenen Arbeitstag (a fair day's wages for a fair day's work) . . . Was ist ein angemessener Lohn? Brüder! . . . Niemand kann es leugnen, die gebührende Belohnung unserer Arbeit läfst sich zusammen fassen in die Worte: Obdach, Nahrung und Kleidung für uns selbst, unsere Frauen und unsere Kinder." [1])

Während all der Verhandlungen über die gleitenden Lohnskalen sehen wir, wie immer wieder unter den gewöhnlichen Arbeitern die Forderung auftaucht, dafs die Skala von einem Minimallohn ausgehen solle, unter den der Lohn unter keinen Umständen sinken dürfe. Und in dieser Forderung wurden sie von den fähigsten litterarischen Vertretern der Arbeiterklasse unterstützt. „Das Erste," schrieb Lloyd Jones 1874, „was die Führer der Gewerkvereine festsetzen sollten, ist ein Minimum, das sie als die Grenze betrachten müfsten, unter die nie herabgegangen werden dürfte . . . also einen Lohn der dem Arbeiter ausreichende Nahrung und ein gewisses Mafs von persönlichem und häuslichem Komfort sichert: nicht eine erbärmliche Summe, bei der er verhungert, sondern einen Lohn zum Leben (Living Wage). Mit den Vereinbarungen, die sie jetzt unter schwankenden Marktpreisen annehmen, überantworten sie faktisch ihr Schicksal den Händen anderer. Sie werfen das Brot für ihre Kinder in den Strudel des Konkurrenzkampfes, wo alles entschieden wird durch die blinden und eigennützigen Kämpfe ihrer Arbeitgeber." [2])

„Ich stimme vollkommen," schreibt Professor Beesly, „einem bewundernswürdigen Artikel des Mr. Lloyd Jones in einer der letzten Nummern des Beehive zu, in dem er ausführt, dafs die Kohlenarbeiter darnach trachten sollten, einen Minimalpreis für ihre Arbeit durchzusetzen und ihre Arbeitsherren zu zwingen, diesen als eine feste und konstante Gröfse bei ihren Spekulationen in Rechnung zu stellen. Alle Arbeiter sollten ihren Blick auf dieses letzte Ideal gerichtet

---

[1]) Vgl. Vorrede zu den Rules of the United Silk Throwers Trade and Friendly Society, Oktober 1868.

[2]) „Ist es richtig, den Lohn nach den Marktpreisen zu regulieren?" Vgl. darüber Beehive vom 18. Juli 1874, die beiden Artikel im Beehive vom 4. März 1874 und unsere History of Trade Unionism, pag. 325—7 (deutsche Ausgabe S. 287).

halten." [1]) Fünfzehn Jahre lang reifte dieser Gedanke des Living Wage in den Köpfen der Gewerkvereinler. Der Arbeiteraufstand von 1889 bezeichnet seine definitive Annahme als fundamentalen Grundsatz der Gewerkvereine in bewufstem Gegensatz sowohl zum Prinzip der erworbenen Rechte, wie zu dem von Angebot und Nachfrage. Die Mädchen in den Zündholz-Fabriken konnten sich auf keine „erworbenen Rechte" berufen und für die Scharen hungernder Arbeiter, die sich an den Dockthoren drängten, bedeutete die Theorie von Angebot und Nachfrage einen durchaus ungenügenden Verdienst. Der Generaldirektor einer der Dockgesellschaften gab diese Thatsache vor dem House of Lords Committee on the Sweating System zu:

„Schon der Anzug, in dem sich die Dockarbeiter zur Arbeit einfinden, hindert sie an der Arbeit. Die armen Kerle sind elend bekleidet, haben kaum Stiefel an den Füfsen und können nicht laufen: ihre Stiefel erlauben es ihnen nicht. Es kommen Leute, um bei uns zu arbeiten (und wenn schon zu uns, so noch weit mehr anderswohin), ohne einen Bissen Nahrung im Magen, vielleicht schon seit dem vorigen Tag. Sie quälen sich eine Stunde lang ab und haben dann 5 Groschen verdient; ihr Hunger läfst sie nicht weiter arbeiten; sie nehmen die 5 Groschen, um nur etwas zu essen zu bekommen, vielleicht das erste seit vierundzwanzig Stunden. Viele Leute klagen darüber, dafs die Dockarbeiter nicht länger als bis vier Uhr arbeiten wollen. Aber wirklich, wenn man es überlegt, es ist nur natürlich. Diese armen Leute kommen zur Arbeit ohne einen Pfennig in der Tasche; sie haben zu Mittag nichts zu essen; einige haben wohl einen Groschen oder lassen ihn sich geben und kaufen davon etwas gebackenen Fisch; aber um vier Uhr ist ihre Kraft gänzlich verbraucht. Sie lassen sich ablöhnen: es ist der Zwang der Not, der sie dazu treibt... Manche Leute klagen, dafs sie nicht nach vier Uhr arbeiten wollen, aber sie wissen nicht den wirklichen Grund." [2])

Wenn man die Feststellung des Lohnes der relativen Stärke der strategischen Position der verhandelnden Parteien allein überläfst, so ist in der That das Ergebnis, dafs ganze Gruppen der Bevölkerung gezwungen werden einen Verdienst anzunehmen, der

---

[1]) Vgl. Beehive vom 16. Mai 1874 und unsere History of Trade Unionism, pag. 326 (deutsche Ausgabe S. 287).

[2]) Vgl. Llewellyn Smith and Vaughan Nash, Story of the Dockers' Strike London 1889, pag. 47.

durchaus ungenügend ist, die Arbeitskraft zu erhalten. Diese ganz unerwartete Entdeckung der Enquêtekommission des Oberhauses über die Schwitzarbeit und der von Charles Booth und seiner Kollegen war, glauben wir, die Veranlassung, dafs die öffentliche Meinung im Jahre 1889 den strikenden Arbeitern zur Hilfe kam und die Arbeitgeber zwang, wenigstens für den Augenblick, den Forderungen der Mädchen in den Zündholzfabriken und der Docker nachzugeben, die diese allein durch die Macht ihrer Organisationen durchzusetzen niemals vermocht hätten. Vier Jahre später wurde derselbe Grundsatz unter dem von Lloyd Jones selbst geprägten Schlagwort Living Wage in der ganzen Welt berühmt. Als den Mitgliedern der Miners' Federation während der Handelsdepression von 1893 eine erhebliche Lohnreduktion drohte, verwarfen sie endgültig die Theorie von Angebot und Nachfrage und behaupteten bei jeder Lage des Handels ein Recht auf einen Minimallohn, der ausreichend sei, ihre Arbeitskraft zu erhalten und ihnen die Erfüllung ihrer Bürgerpflichten zu ermöglichen.

„Sie betrachteten es als eine Lebensfrage," sagt im Jahre 1892 der Vizepräsident der Miners' Federation, „dafs jede Lage des Handels dem Arbeiter den notwendigen Lebensunterhalt gewährleiste. Sie betrachteten es als einen Grundsatz von vitaler Bedeutung, dafs ein Mann von seiner Hände Arbeit leben könne und trotz aller Lehren der Nationalökonomen, trotz aller Theorieen von Angebot und Nachfrage, die ihnen gepredigt wurden, sagten sie, es gäbe eine Theorie, die stärker sei, als alle diese: das sei die Theorie der Menschlichkeit. Sie glaubten an die Wahrheit des Satzes: der Arbeiter ist seines Lohnes wert, und meinten, der Lohn sei im Augenblick so niedrig, wie er nur jemals sein dürfe." [1])

Wir sind jetzt in der Lage, uns eine klare Vorstellung von dem Grundsatz zu bilden, den die jetzt lebende Arbeitergeneration der Theorie von Angebot und Nachfrage entgegengestellt hat, und den wir als die Theorie des Lohnes zum Leben bezeichnet haben. Nicht nur unter den Gewerkvereinen nimmt das Gefühl an Stärke zu, dafs die höchsten Interessen der Gesamtheit nur erreicht werden können, wenn jeder Arbeitergruppe diejenigen Lebensbedingungen gewährleistet werden, die nötig sind, damit sie dauernd und wirksam ihre besonderen Funktionen im sozialen Organismus erfüllen könne.

[1]) Vgl. Rede von Sam Woods auf der Jahreskonferenz der Miners' Federation of Great Britain, gehalten in Hanley, Jan. 1892, pag. 9—10.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist es der Gesamtheit gleichgültig, ob ein Arbeiter durch Geburt, Lehrzeit oder Kauf ein „Recht auf ein Gewerbe" erworben hat, oder nicht, oder welches in jedem Augenblick seine strategische Position dem kapitalkräftigen Arbeitgeber gegenüber ist. Das Wohl der Gesamtheit verlangt — wie man behauptet — dafs keine Arbeiterkategorie auf Bedingungen herabgedrückt wird, die mit der Erhaltung seiner Tüchtigkeit als Arbeiter und Bürger unverträglich sind. Die Vertreter dieses Grundsatzes meinen, er verkörpere das Gute der beiden älteren Prinzipien, vermeide aber das sozial Verwerfliche an ihnen. Er bedeutet nicht, wie das Prinzip der erworbenen Rechte, Erstarrung der Industrie in traditionellen Arbeitsmethoden, noch den Schutz des Monopols einer bestimmten Arbeiterklasse; er verträgt sich durchaus mit der Freiheit jedes Lohnarbeiters, seinen Beruf zu wählen und ihn zu wechseln, und mit der Freiheit des Arbeitgebers, jeden anzustellen, den er zur Arbeit für am besten geeignet hält. Er hemmt also in keiner Weise die Beweglichkeit des Kapitals, noch beschränkt er die freie Konkurrenz. Er führt nicht, wie die Theorie von Angebot und Nachfrage, die Arbeiter in die Versuchung, die Zahl der Bewerber zu beschränken oder sich mit den Arbeitgebern zur Fixierung der Preise oder Beschränkung der Produktion zu vereinigen. Er vermeidet ferner die Nachteile fluktuierender Löhne, bei denen das Einkommen der Arbeiter schwankt, nicht nach seinen Bedürfnissen als Produzent und als Bürger, noch nach der Intensität seiner Anstrengung, sondern allein nach der augenblicklichen und — soweit es sie betrifft — zufälligen Lage ihres Gewerbes. Andrerseits gewährleistet die Theorie des Living Wage in weitem Mafs die Erfüllung der sog. wohlbegründeten Erwartungen. Ohne dem einzelnen irgendwie seine Beschäftigung in einem bestimmten Gewerbe zu garantieren, sichert sie doch dem erfolgreichen Bewerber, solange er seine Stellung behält, die Bedingungen zu einem wirkungsreichen thätigen Leben.[1])

Der offenbarste Nachteil der Theorie eines Lohnes zum Leben

---

[1]) Ebensowenig wie das Prinzip der erworbenen Rechte oder die Theorie von Angebot und Nachfrage, behauptet also die des Living Wage das Problem der Arbeitslosigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit zu lösen. Mit allen drei Ansichten läfst sich offenbar jede Behandlung jenes Problems vereinigen: ob man nun die Arbeitslosen und Arbeitsunfähigen einfach dem Hungertode und der Bettelei überlassen will oder die durchdachtesten Armengesetze oder Versicherungssysteme ersinnen mag.

ist die Schwierigkeit ihrer Anwendung. Sie hat zunächst den theoretischen Mangel, dafs die für jeden Beruf unerläfslichen Minimalbedingungen in der Praxis nicht den individuellen Bedürfnissen jedes einzelnen angepasst, sondern nur roh auf die normalen Bedürfnisse zugeschnitten werden können. Es könnte sein, dafs die dauernde Erhaltung eines schwindsüchtigen Webers oder eines kurzsichtigen Maschinenbauers Ventilations- oder Schutzvorrichtungen erforderlich machte, die für die grofse Majorität seiner Arbeitsgenossen überflüssig wären. Es könnte sich herausstellen, dafs ein besonders zartes Mädchen nicht mehr als fünf Stunden täglich arbeiten dürfte, oder dafs ein etwas zurückgebliebener Arbeiter mit einer kranken Frau oder eine grofse Familie mit dem Normallohn nicht auskommen könnte. Aber dieser Einwurf ist nicht praktisch. Vorschriften über gewisse Minimalarbeitsbedingungen hindern den menschenfreundlichen Arbeitgeber nicht, freiwillig einem besonders unglücklichen Arbeiter, für den das Minimum nicht ausreicht, solche Erleichterungen zu gewähren, wie sie im Einzelfall möglich sind. Was sie aber hindern, ist, dafs Arbeitgeber aus der Schwäche solcher Personen Nutzen ziehen; dafs diese gezwungen werden, positiv schlechtere Bedingungen anzunehmen, als ihre stärkeren Genossen. Schwerer wiegt schon unser Mangel an genauer Kenntnis der Bedingungen zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. In Bezug auf die Hygiene ist diese Schwierigkeit in den letzten fünfzig Jahren zum grofsen Teil überwunden worden. Hinsichtlich der richtigen Begrenzung der Arbeitsdauer mehren sich unsere Kenntnisse von Jahr zu Jahr, Dank den Arbeiten der Aerzte und Physiologen. Ein Ausschufs, der die Aufgabe hätte, für eine bestimmte Industrie einen Maximalarbeitstag festzustellen, der dem Durchschnittsarbeiter eine gesunde Existenz, eine gemütliche Häuslichkeit und die Möglichkeit, sich am politischen Leben zu beteiligen, gewährleistete, würde ohne grofse Schwierigkeiten eine vernünftige Entscheidung geben können. Ganz anders liegt die Sache hinsichtlich des Lohnes. Wir haben praktisch keine wissenschaftlich feststehenden Zahlen, nach denen man die Bedürfnisse eines bestimmten Berufes berechnen könnte. Die gewohnte Lebenshaltung ist in den einzelnen Klassen so verschieden, dafs sich keine feste Relation aufstellen läfst zwischen ihr und dem, was sie zur Erfüllung ihrer sozialen Funktionen gebrauchen. Unserem Ausschufs würde es wohl möglich sein, zu einem bestimmten Ergebnis betreffs der Menge von Nahrungsmitteln, Kleidung und Hausrat zu gelangen, ohne die eine

Familie in städtischen, respektive in ländlichen Verhältnissen nicht in voller physischer und geistiger Gesundheit erhalten werden könnte. Sobald wir aber die physische Anstrengung eines Stahlschmelzers, Plattierers oder eines Hartglasarbeiters mit der intensiven geistigen Anspannung eines Baumwollspinners, eines Graveurs oder eines Linotypiearbeiters vergleichen wollen, so fehlen uns bis jetzt noch feste Ergebnisse, um zu berechnen, wie viel Nahrung, Kleidung und Erholungszeit der gröfsere Verbrauch von Muskel- und Nervenkraft mehr erfordert, als beim einfachen Tagelöhner oder Gepäckträger. Ja selbst wenn uns ein Schlufs möglich wäre, auf die für jedes Gewerbe erforderliche „Normalration", so würden wir doch noch nicht entscheiden können, wieviel in jedem Fall als Ausgleich für unregelmäfsige Beschäftigung hinzugerechnet werden müfste. Die Maurer und Maler, die bei jedem eintretenden Frost arbeitslos werden, die Kessel- und Maschinenbauer, die den intensiven Schwankungen der Spekulationen im Schiffbau unterworfen sind, sind in einer ganz anderen Lage, wie der Eisenbahnangestellte oder der Angestellte einer städtischen Verwaltung, deren wöchentliches Einkommen keine Unterbrechung erfährt. Doch bietet sich noch eine weitere Schwierigkeit. Wenn für die besonderen Bedürfnisse einzelner Gewerbe besondere Löhne gewährt würden, so hätte weder der Arbeitgeber noch die Gesamtheit eine Garantie dafür, dafs diese besondere Summe auch wirklich zu besonders guter Ernährung, angemessener Erholung oder Versicherung gegen Arbeitslosigkeit verwandt würde, noch sind die besser situierten Gruppen der Lohnarbeiter irgendwie einer solchen Anwendung der Theorie des Living Wage geneigt. All die Industrieen, in denen es den Gewerkvereinen gelungen ist, die Arbeitsbedingungen genügend unter ihre Kontrolle zu bringen, um sich ausnahmsweise günstige Löhne zu sichern, würden sich natürlich jedem Versuch, die Theorie von Angebot und Nachfrage aufzugeben, widersetzen. Die Plattierer oder die Vernieter, die in guten Zeiten ein Pfund Sterling pro Tag verdienen, verschliefsen sich nicht der Thatsache, dafs ein so grofses Einkommen nicht nachweislich erforderlich ist, um sie in voller Arbeitskraft zu erhalten, namentlich wenn sie sich vergegenwärtigen, wie grofse Summen ein nicht einmal besonders vergnügungssüchtiger Mann ihrer Klasse verspielt und vertrinkt. Und unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem wird die Abneigung, seine vorteilhafte Position aufzugeben, gerechtfertigt durch die Thatsache, dafs eine Ersparnis an den Löhnen lediglich das Einkommen der Kopfarbeiter und der Aktionäre ver-

mehren würde. Deren und deren Frauen persönlichen Ausgaben scheinen ihm noch verschwenderischer und ungeregelter, als die der gewöhnlichen Arbeiterfamilie. Derartige Raisonnements machen die öffentliche Meinung wenig geneigt, auf die Löhne den Grundsatz auszudehnen, der hinsichtlich der sanitären Arbeitsbedingungen und in weitem Maſs auch hinsichtlich der Arbeitszeit bereits angewendet wird.

Unsere eigene Meinung ist, daſs während das Prinzip der erworbenen Rechte rettungslos veraltet ist und das von Angebot und Nachfrage täglich an Boden verliert, die Maxime des Living Wage vorläufig nur sehr allmählich und versuchsweise angewandt werden kann. In allen Fragen der Hygiene und der Sicherheit des Betriebes ist ihr Prinzip vom Parlament und von der öffentlichen Meinung schon angenommen worden, wenn auch, dank der Apathie und Unwissenheit, bisher nur in sehr unvollkommenem Maſse wirklich jedem Lohnarbeiter ohne Rücksicht auf die Gewohnheiten des betreffenden Berufes oder auf die schwankenden Einnahmen des Arbeitgebers oder den augenblicklichen Bedarf an Arbeitern, eine sichere und gesunde Arbeitsstätte beschafft ist. Was die Frage betrifft, wie lange an einem Tage gearbeitet werden darf, so hat die öffentliche Meinung in Bezug auf Kinder und auch mit Rücksicht auf Frauen das analoge Prinzip angenommen. Zudem hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich die Tendenz gezeigt, denselben Grundsatz auf die Arbeitsstunden der Männer auszudehnen, und in dem Fall der Eisenbahnbediensteten hat das Handelsamt schon seine Verantwortung anerkannt, übermäſsige, mit tüchtigen Leistungen nicht zu vereinbarende Arbeitszeiten zu hindern. In der Lohnfrage ist die öffentliche Meinung weit unentschiedener. Solange die Industrie so organisiert ist, daſs die Beschäftigung unregelmäſsig ist, die persönlichen Ausgaben unkontrolliert sind und der Mehrwert dem Grundherrn und dem Kapitalisten zufällt, können wir nicht erwarten, daſs die Theorie des Living Wage hinsichtlich des Geldeinkommens irgendwo Verteidiger findet, ausser in jenen unglücklichen Klassen, deren Löhne das zur Erhaltung der Körperkraft erforderliche Minimum nicht erreichen. Die Ereignisse von 1889 und 1893 und die Aufmerksamkeit, die dem Lohne der niedrigeren Grade der Staatsarbeiter seitdem gezollt wird, bezeichnen eine Annäherung an die Ansicht, daſs positiv nicht ausreichende Löhne im öffentlichen Interesse und ohne Rücksicht auf Angebot und Nachfrage auf ein angemessenes Niveau gebracht werden müſsten.

* * *

Die obige Darstellung der Theorien der Gewerkvereinsbewegung wird dem Leser den notwendigen Schlüssel gegeben haben, sowohl zu dem historischen Wechsel in der Gewerkvereinspolitik von Generation zu Generation, wie zu den verschiedenen Strömungen in der jetzigen Gewerkvereinswelt. Sobald man sich vergegenwärtigt, dafs die Gewerkvereine geleitet werden, nicht von einer einzigen Theorie des Gemeinwohls, sondern mehr oder weniger von drei verschiedenen und sehr widersprechenden Ansichten darüber, was der Gesellschaft notthut, sucht man nicht länger bei ihnen eine einzige und konstante Politik. Das Ueberwiegen eines der drei beschriebenen Grundsätze — des Prinzips der erworbenen Rechte, der Theorie der freien Konkurrenz und der des Living Wage äussert bei einer besonderen Arbeitergruppe sich in der gröfseren oder geringeren Hinneigung zu bestimmten Forderungen.

Das Vertrauen in das Prinzip der erworbenen Rechte erklärt, warum die Gewerkvereine in einer Industrie oder in einer gewissen Periode sich besonders bemerkbar machen durch das Verlangen nach gesetzlicher Regelung des Lehrlingswesens, nach den durch Gewohnheit festbestimmten Lohnsätzen, dem Verbot neuer Arbeitsmethoden, strikter Innehaltung der Grenzlinien zwischen einzelnen Gewerben, dem Ausschlufs der „illegal men", der Erzwingung von Eigentumsrechten an einem Gewerbe und von Eintrittsgebühren. Mit der Annahme der Theorie der freien Konkurrenz kommt der Beitrittszwang auf und die Politik der gleitenden Lohnskalen, die Zustimmung zur Anwendung verbesserter Maschinerie und die thatsächliche Bestrafung technisch rückständiger Unternehmer, der Wunsch nach sorgfältiger Regelung der Produktion und die Schliessung von „Allianzen" mit den Arbeitgebern gegen die Konsumenten. Soweit endlich die Theorie des Living Wage Geltung erlangt hat, beobachten wir eine ganz neue Sorge für sanitäre und Sicherheitsmafsregeln, allgemeine Bestrebungen für Kürzung der Arbeitszeit, Versuche der organisierten Gewerbe, die ungelernten Arbeiter und die Arbeiterinnen zu organisieren, Verwerfung der gleitenden Lohnskalen und des schwankenden Einkommens, Verzicht auf die Lehrzeit zu Gunsten allgemeiner Schulbildung und das Bestehen auf einem Minimallohn, unter dem kein Arbeiter beschäftigt werden darf. Vor allem erklärt aber der Wechsel dieser Theorieen die Umwälzung der Anschauung der Gewerkvereine von dem Verhältnis der Arbeit zum Staat. Leute, die an die Idee der erworbenen Rechte glauben, suchen im gemeinen Recht des Landes den Schutz ihrer Rechte

und ihres Besitztums. Das Gesetz allein kann einem einzelnen die Erfüllung seiner „wohlbegründeten Erwartungen" sichern, ob diese sich nun auf sein Recht auf ein Gewerbe, oder den Anspruch auf ein Amt, die Privilegierung eines neuen technischen Verfahrens, oder den Anspruch auf ein Eigentum stützen. Daher kommt es, dafs, wie wir sehen, die Gewerkvereine im 18. Jahrhundert es für selbstverständlich hielten, dafs ihre programmatischen Forderungen eigentlich von den Behörden erzwungen werden müfsten, und dafs sie einen grofsen Teil ihres Vermögens auf politische Agitation und Prozessieren verwendeten. Als die Maxime des erworbenen Rechtes ersetzt wurde durch die von Angebot und Nachfrage, wandten sich die Gewerkvereine naturgemäfs dem Verfahren kollektiver Vereinbarungen als ihrer Hauptaktionsmethode zu. Anstatt sich an den Staat um Schutz zu wenden, waren sie empört über jeden Versuch, sich in ihren Kampf mit den Arbeitgebern einzumischen. Das gemeine Recht, einst ihr Freund, schien ihnen jetzt fast als ihr gefährlichster Feind, denn es hinderte die Freiheit ihrer Verbindungen und beschränkte willkürlich durch seine Begriffe von Schmähschriften und Verschwörung die Möglichkeit, ihren eigenen Unternehmern oder den Arbeitgebern von Nichtunionisten Schwierigkeiten zu bereiten. Daher der Wunsch der Gewerkvereine in der Mitte unseres Jahrhunderts, alle gesetzlichen Beschränkungen des Vereinsrechtes abzuschaffen und die Gewerkvereinsbewegung selbst gänzlich aufserhalb des Bereiches der Gerichte zu halten. Das Umsichgreifen der Forderung des Living Wage beruht auf dem Grundsatz, dafs die Arbeitsbedingungen mit ruhiger Ueberlegung geregelt werden müssen, und weist daher ganz naturgemäfs dem Staat die Rolle des Schiedsrichters zu zwischen dem Arbeiter, der mehr verlangt, und dem Arbeitgeber, der weniger bietet, als sich mit dem Wohlbefinden verträgt. Aber man beruft sich nicht mehr auf das gemeine Recht. Es handelt sich nicht mehr darum, jeden einzelnen im Genufs eines irgendwie nachweislich überkommenen oder aus seinen „natürlichen Rechten" entspringenden Privilegs zu schützen, sondern darum, für die verschiedenen Arbeiterkategorieen die Bedingungen vorzuschreiben, die im Interesse der Gesamtheit ihren verschiedenen wirklichen Bedürfnissen entsprechen. Wir sehen also, wie die allgemeinen Bestimmungen für jedes Gewerbe in besonderen Gesetzen festgelegt werden, und wie die Gewerkvereine, weit entfernt dem zu widerstreben, ihre Mittel und all ihren politischen Einfluſs dazu verwenden, solche Gesetze zu erlangen.

Dieser doppelte Wechsel der Theorie hat also eine Rückkehr zu dem Verhalten der alten Gewerkvereine des achtzehnten Jahrhunderts zu Wege gebracht — aber mit einem bezeichnenden Unterschied. Heute wenden sie sich nicht an den Staat, um sich Gewohnheiten oder Privilegien schützen zu lassen, sondern um in den Stand gesetzt zu werden, ihren Bürgerpflichten nachzukommen. Wenn immer ein Gewerkverein als alleinige Rechtfertigung seiner Wünsche das Prinzip des Living Wage annimmt und das Parlament von derselben Idee geleitet glaubt, da finden wir immer, wie er früher oder später versucht, diesen Ansprüchen durch ein Gesetz Geltung zu verschaffen.

Wir bemerken also in der Welt der Gewerkvereine dieselbe Spaltung der Ansichten über das, was für die Gesellschaft ersprieſslich sei, wie in den anderen gesellschaftlichen Klassen. Alle Gewerkvereine stimmen überein in der Ueberzeugung, daſs es für die Lohnarbeiter, wie für die Gesamtheit gleich unheilvoll ist, wenn die Regelung der Arbeitsbedingungen den Zufälligkeiten des Arbeitsvertrages zwischen einzelnen Arbeitern und dem Arbeitgeber überantwortet bleibt. Wenn sie aber in Verfolgung dieses Grundsatzes vereinigt zur Besserung ihrer Lage schreiten, so sehen wir, wie sie sich alsbald in drei verschiedene Richtungen spalten. In den Schriften der einzelnen Gewerkvereine wie in ihren technischen Kontroversen können wir die Spuren derselben allgemeinen Ideen, welche Art von Gesellschaftsordnung am letzten Ende zu erstreben sei, finden, wie sie in der weiteren Welt der Politik zuletzt zu der Scheidung von Konservativen, Individualisten und Kollektivisten geführt hat. Der Leser wird gesehen haben, daſs in den Gewerkvereinen ein gut Teil einer Anschauung steckt, die nicht anders als konservativ bezeichnet werden kann. Der fortdauernde Glaube an die Heiligkeit der erworbenen Rechte, die starke Stimmung zu Gunsten des Status quo, das Miſstrauen gegen Aenderungen, die Vorliebe für scharfe Scheidung der sozialen Klassen durch gesellschaftliche Privilegien und besondere Traditionen, der Abscheu vor dem modernen Geist rücksichtsloser Selbstbejahung und die Ueberzeugung, daſs eine dauerhafte Gesellschaftsordnung sich darauf gründen muſs, daſs jeder sicher in seiner ererbten Lebensstellung bleibt, — das ist es, was den echten Konservativen charakterisiert, im Gewerkverein wie im Staat.

Im scharfen Kontrast dazu und, wie wir glauben, der natürlichen Neigung des englischen Arbeiters weniger entsprechend, haben wir in den groſsen modernen Unionen ein volles Maſs von

radikalem Individualismus. Die Auffassung der Gesellschaft als eines Kampfes sich widerstreitender Interessen, das Gefühl, dafs jeder Mensch und jede Klasse ein Recht hat auf alles, was er bekommen kann, aber auch auf weiter nichts; der Grundsatz, dafs Erfolg im Kampf der beste, ja sogar der einzig mögliche Beweis eines Rechtes ist; endlich der sorglose Optimismus, der vertrauensselig das Wohl der Gesamtheit in die Obhut des Interessenkampfes stellt, — das ist der typische Charakter des Manchestertums, in der Gewerkvereinsbewegung wie in der Politik.

Aber wie in der weiteren Sphäre der Politik, so haben auch in der Gewerkvereinsbewegung die Erscheinungen der modernen Industrie eine Reaktion zur Folge gehabt. Der radikale Individualist hält dem Konservativen entgegen: alle Menschen sind bei der Geburt frei und gleich, mit gleichen Rechten auf Leben, Freiheit und Glück. Aber es ist jetzt klar, dafs die Menschen bei der Geburt nicht gleich sind, weder an Fähigkeiten noch an Glück. Dementsprechend hat sich in der Welt der Gewerkvereine, wie in der der Politik eine Partei gebildet, welche behauptet, dafs ein freier Kampf zwischen ungleichen Individuen oder Vereinigungen von Individuen die dauernde Unterdrückung und Herabsetzung derjenigen bedeute, die schon bei Beginn des Rennens im Nachteil sind; dafs der Kampf unvermeidlich auslaufe in einer stillschweigenden Verschwörung der weniger begünstigten Klassen, um auf Kosten der Gesamtheit ihre eigene Stellung zu behaupten oder zu verbessern. Der Kollektivist besteht also auf der Notwendigkeit einer bewufsten und überlegten Organisation der Gesellschaft, basiert, nicht auf erworbene Rechte oder die Zufälligkeiten des Kampfes, sondern auf die wissenschaftlich festgestellten Bedürfnisse jeder gesellschaftlichen Gruppe. So finden wir in der Gewerkvereinsbewegung, dafs der kollektivistisch gesinnte Arbeiter seine Regulierung der Arbeitsbedingungen gründet auf die Theorie des Lohnes zum Leben. In der Politik sehen wir, wie der kollektivistische Staatsmann vorsichtig tastend den Weg sucht zu einer ähnlichen Auffassung einer Organisation der Produktion, Regelung der Arbeit und proportionierter Verteilung des Einkommens — mit einem Wort, zu einer bewufsten Anpassung der Mittel der Gesamtheit an ihre Bedürfnisse in der Absicht, ihr die weitestgehende Kraftentfaltung zu ermöglichen. In der Welt der Gewerkvereine bestehen die rivalisierenden Theorien nebeneinander und die thatsächliche Regulierung der Industrie ist ein ewig wechselndes Kompromifs zwischen ihnen. Daraus mag

der Politiker schliefsen, dafs in der gröfseren Organisation der Gesellschaft der Konservativismus, Individualismus und Kollektivismus lange neben einander bestehen werden. Es ist klar, dafs jede weitere Ausdehnung des Kollektivismus in den Gewerkvereinen wie in der Politik von einer Zunahme unserer wissenschaftlichen Erkenntnis ebensosehr abhängt, wie von der zunehmenden Gewohnheit ernstlicher sozialer Zusammenarbeit.

Die neue deutsche Handwerker-Gesetzgebung.

Von

DR. PAUL VOIGT

in Berlin.

I. Der Gang der deutschen Handwerkerpolitik.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch die Physiokraten und durch Adam Smith und seine Schule zur allgemeinen theoretischen Anerkennung gelangt. Die praktische Verwirklichung dieses einfachen Grundsatzes aber hat in allen Kulturstaaten zu einer recht verwickelten Gewerbegesetzgebung geführt, da die Bedürfnisse des wirklichen Lebens zahlreiche Beschränkungen der Freiheit erforderlich machten. Ueber die grundsätzliche Notwendigkeit gewisser Beschränkungen besteht kein Streit; über ihren Umfang aber wird sich wohl kaum jemals volle Einigkeit erzielen lassen.

Es ist hier nicht der Ort, die Entwickelung der gesamten europäischen Gewerbegesetzgebung einer Besprechung zu unterziehen; nur die leitenden Grundsätze der preufsischen und deutschen Handwerkerpolitik sollen kurz hervorgehoben werden, soweit das erforderlich ist, um den richtigen Standpunkt zur Beurteilung des neuen Handwerkergesetzes zu gewinnen.

Die preufsische und deutsche Handwerkerpolitik hat sich nicht stets konsequent in der selben Richtung bewegt, sondern ist häufigen und nicht unbedeutenden Schwankungen unterworfen gewesen. Die alte zünftige Verfassung des Gewerbes wurde, nachdem sie schon im 18. Jahrhundert durch Spezialkonzessionen und scharfe behördliche Revisionen der Innungsartikel sehr gelockert worden war, durch die Gesetze vom 2. November 1810 und 7. September 1811 völlig zertrümmert, die nach Vorgang der französischen Gesetzgebung das Recht zum Gewerbebetrieb ausschliefslich von der Lösung eines

Gewerbeschcines und der Zahlung der Gewerbesteuer abhängig machten. Die Beschränkung zahlreicher Handwerke auf die Städte wurde beseitigt, die monopolistischen Gewerberechte, die Zwangs- und Bannrechte wurden teils ohne, teils mit Entschädigung aufgehoben, die Zugehörigkeit zu einer Innung gab keinerlei gewerbliche Rechte oder Vorrechte, niemand konnte zum Beitritt zu einer Innung gezwungen werden, alle kleinlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerben, deren Arbeitsgebiete früher streng abgegrenzt waren, wurden beseitigt, der Betrieb mehrerer Gewerbe jedem freigestellt und die Auflösung der bestehenden gewerblichen Korporationen durch die für diesen Fall als Regel vorgesehene Teilung des Korporationsvermögens unter die Mitglieder befördert; die Beziehungen zwischen Meistern und Gesellen und Lehrlingen endlich unterlagen lediglich der freien Vereinbarung. Dagegen wurde in ziemlich grofsem Umfange an der Prüfungs- und Konzessionspflicht für gewisse Gewerbe festgehalten, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern." Dementsprechend wurde der Nachweis der Befähigung verlangt von den Schulhaltern, Privatlehrern, Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebammen etc., aber auch von folgenden Handwerkern: Mühlenbauern, Zimmermeistern, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeistern und den Verfertigern chirurgischer Instrumente. Konzessionspflichtig waren ferner aufser den Gast- und Schankwirten, Pfandleihern, „umherziehenden Krämern aller Art", Marionettenspielern, Seiltänzern etc. auch die Schornsteiger, die Juweliere und die hausierenden Kesselflicker, Topfbinder und Scheerenschleifer.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze, die Gleichstellung von Stadt und Land, die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, der gewerblichen Realgerechtigkeiten etc., sowie die Beseitigung der scharfen Abgrenzung zwischen den Arbeitsgebieten der einzelnen Gewerbe sind niemals wieder ernstlich in Frage gestellt worden.[1]) Die Abänderungen, die in der Folgezeit getroffen wurden, bewegten sich hauptsächlich in drei Richtungen: der weitere Ausbau des Prüfungswesens, die Schaffung oder Begünstigung gewerblicher Kor-

[1]) Die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849, die den Gewerberäten die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Handwerke übertrug (§ 28), sind nur in geringem Mafse praktisch geworden.

porationen und die Regelung des Lehrlingswesens waren die Zielpunkte der späteren Handwerkerpolitik.

Die sehr sorgfältig erwogene und gründlich durchberatene Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 begünstigte die Bildung und erschwerte die Auflösung von Innungen. Das Innungsvermögen durfte bei der Auflösung nicht mehr unter die Mitglieder verteilt werden, sondern fiel an die Gemeinde. Die Ordnung des Lehrlingswesens, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen und die Fürsorge für deren Witwen und Waisen bildeten die Aufgaben der Innungen. Die Aufnahme in die Innung erfolgte nur, wenn durch eine Prüfung die Befähigung zum Gewerbebetriebe nachgewiesen wurde. Bei allen etwas gröfsere Geschicklichkeit erfordernden Gewerben [1]) wurde die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen von der Mitgliedschaft bei einer Innung oder von dem besonderen, vor einer Prüfungskommission zu erbringenden Nachweise der Befähigung abhängig gemacht. Daneben war der Befähigungsnachweis schon zum blofsen Gewerbebetriebe erforderlich wie nach den Gesetzen von 1810 und 1811 bei den Baugewerben, Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente, ferner bei den Abdeckern, Kastrierern etc.

Die unter dem Druck der stürmischen Handwerkerbewegung von 1848 erlassene Verordnung vom 9. Februar 1849 ging noch weiter. Die Ausübung des Gewerbes wurde in fast allen Handwerken [2]) von dem Nachweis der Befähigung abhängig gemacht; doch brauchten die Handwerker, die ihre Befähigung vor der Kreis-

---

[1]) Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rotgiefser, Gelbgiefser, Glockengiefser, Gürtler, Zinngiefser, Klempner, Buchbinder und Färber. — Das Verzeichnis konnte aber mit Genehmigung der Ministerien von den Regierungen abgeändert werden.

[2]) Zu den vorstehend aufgeführten Handwerken kamen noch Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Pantoffelmacher, Täschner, Tapezierer, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jede Art, Posamentirer und Knopfmacher, Stuhlmacher, Kammmacher, Korbflechter, Glaser, Kleinschmiede, Nadler und Siebmacher, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackierer, Seifensieder.

prüfungskommission nachwiesen, auch jetzt ebensowenig wie nach dem Gesetz von 1845 einer Innung beizutreten. Die Bestimmungen gegen die Magazine, die die Verordnung enthält, sind nur in geringem Maſse praktisch geworden und bedürfen hier keiner näheren Erörterung. Die Lehrlingsprüfung wurde obligatorisch gemacht, während sie die Gewerbeordnung vor 1845 nur auf Antrag des Lehrlings zugelassen hatte, die Absolvierung einer mindestens dreijährigen Gesellenzeit wurde von jedem sich zur Meisterprüfung meldenden Gesellen verlangt, der aufserdem in der Regel 24 Jahre alt sein mufste. Daneben suchte die Verordnung das damals noch wenig entwickelte Unterstützungskassenwesen zu fördern.

Am wichtigsten war aber in diesem Gesetz die Schaffung von Gewerberäten, die auf Antrag der Beteiligten für einzelne Orte oder für gröfsere Bezirke errichtet werden konnten. Jeder Gewerberat sollte aus 3 Abteilungen bestehen und seine Mitglieder sollten „zu gleichen Teilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und dem Handelsstande“ gewählt werden. In der Handwerks- und Fabriksabteilung sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer annähernd gleich stark vertreten sein.[1]) Der Gewerberat hatte ziemlich weitgehende Befugnisse; er hatte „die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und anzuregen“; er hatte ferner „die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter etc. zu überwachen“. Er sollte sogar die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festsetzen.

Der durch die Gesetze von 1845 und 1849 geschaffene Rechtszustand blieb bis zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit geringfügigen Aenderungen bestehen. Doch wurden die Bestimmungen immer laxer gehandhabt, namentlich in den sechsziger Jahren, sodafs ein grofser Teil des Gesetzes praktisch aufser Wirksamkeit trat. Die Gewerberäte, auf die besonders grofse Hoffnungen gesetzt worden waren, verschwanden nach und nach einfach wieder; etwa 90 waren bei Erlafs des Gesetzes gegründet worden, anfangs der

[1]) Doch sollten die Arbeitgeber stets einen Vertreter mehr als die Arbeiter haben.

sechsziger Jahre waren nur noch einige wenige vorhanden. Handel und Grofsindustrie hatten in den Handelskammern eine überaus wirksame Vertretung ihrer Interessen und brachten den Gewerberäten von vornherein nur geringe Teilnahme entgegen, den Fabrikarbeitern und Gesellen wurde durch ein Gesetz vom 15. Mai 1854 das Wahlrecht wieder entzogen, und die Handwerksmeister allein vermochten den schwerfälligen Apparat der Gewerberäte nicht aufrecht zu erhalten, sodafs die ganze Einrichtung an allgemeiner Teilnahmlosigkeit zu Grunde ging.[1])

In den meisten übrigen deutschen Staaten hatte die alte Gewerbeverfassung entweder die Stürme der napoleonischen Zeit überdauert oder war in mehr oder minder grofsem Umfange nach 1815 von neuem hergestellt worden. Mit dem Beginn der 60er Jahre fielen aber in einer Reihe deutscher Staaten die Zunftschranken wieder, so in Nassau (1860), Oldenburg, Sachsen (1861), in Württemberg, Baden und in den Thüringer Landen (1862/63); und endlich stellte die Gewerbeordnung von 1869 und ihre Ausdehnung auf die süddeutschen Staaten ein einheitliches und äufserst liberales Gewerberecht her, das die Innungen lediglich zu Privatvereinen machte, das ganze rein gewerbliche Prüfungswesen[2]) vollständig beseitigte

---

[1]) Da wir über die Geschichte der Gewerberäte ziemlich mangelhaft unterrichtet sind, werden die nachstehenden Mitteilungen über die Beteiligung an den Wahlen zum Berliner Gewerberat vielleicht willkommen sein. (Vgl. Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin von 1851—60. Berlin 1863, S. 79.) Es beteiligten sich 1850 an der ersten Wahl von 10 594 wahlberechtigten Handwerksmeistern 5388 (51 %), von 6030 Gesellen 1951 (32 %), von 293 Fabrikanten 193 (66 %), von 954 wahlberechtigten Fabrikarbeitern 428 (45 %); im Handelsstand gab es 1637 Wahlberechtigte, von denen 906 (55 %) ihr Wahlrecht ausübten; im ganzen nahmen von 19 508 Wahlberechtigten 8866 (45½ %) an der Wahl teil. Schon bei der zweiten Wahl (1852) war das Interesse allgemein, besonders aber bei den Arbeitern, sehr gering. Nur 15 % der Fabrikanten und je 13 % der Handwerksmeister und Händler erschienen zur Wahl, während bei den Gesellen gar nur 3 % und bei den Fabrikarbeitern 2½ % von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten. In den folgenden Jahren schläft die Teilnahme an den Gewerberatswahlen überhaupt allmählich ein. Für 1856, 1858 und 1860 lauten die Beteiligungsziffern: Meister 5, 5⅜, 2⅔ %; Fabrikanten: 4¼, 4, 1 %; Händler: 5⅜, 3½, 2¾ %. Im Jahre 1860 nehmen von 12 284 Wahlberechtigten nur 309 in allen drei Abteilungen am Wahlakt teil. — Möge den Handwerkskammern ein besseres Schicksal als den Gewerberäten beschieden sein!

[2]) Prüfungen blieben nur erforderlich für Aerzte, Hebammen, Apotheker, Rechtsanwälte und Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen.

und auch für das Lehrlings- und Gesellenwesen den Grundsatz möglichst vollständiger Freiheit zur Anwendung brachte.

Die Handwerker begannen sofort den Kampf gegen die „Gewerbefrechheit", wie der neue Rechtszustand in nicht gerade geschmackvoller Weise bezeichnet wurde; und ihre anhaltende und rührige Agitation, die besonders in den 70er Jahren sehr stürmisch war, hatte den Erfolg, die Gesetzgebung wieder zu verschiedenen Beschränkungen der Gewerbefreiheit zu veranlassen. Jedoch unterscheidet sich die neue deutsche Handwerkerpolitik von der älteren preufsischen in einem überaus wichtigen Punkte: während diese unter Verwerfung der Zwangsorganisation der Handwerker das gewerbliche Prüfungswesen, den Befähigungsnachweis, in den Vordergrund gestellt hatte, an dem sogar die äufserst liberalen Gesetze von 1810 und 1811 in ziemlich bedeutenden Umfang festhielten, ist von jener die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises als Vorbedingung zum Gewerbebetrieb bisher stets entschieden abgelehnt worden;[1]) dagegen hat die neuere deutsche Gesetzgebung den auf eine möglichst straffe Organisation des Kleingewerbes abzielenden Wünschen ein sehr weitgehendes Entgegenkommen bewiesen.

Zunächst führt die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 21 Jahren ein und machte die Klagbarkeit der aus dem Lehrverhältnis folgenden Ansprüche von dem Vorhandensein eines schriftlichen Kontraktes abhängig; aufserdem mufste der Meister dem Lehrling die nötige Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule geben. Dann stellte das Gesetz vom 18. Juli 1881 den öffentlich-rechtlichen Charakter der Innungen wieder her; den Innungen wurden eine Reihe von Funktionen übertragen, und sie erhielten auch gewisse Rechte im Lehrlingswesen gegenüber den nicht zur Innung gehörigen Gewerbetreibenden. (§ 100e, Abs. 1 und 2). Diese Rechte wurden durch die Gesetze vom 8. Dezember 1884 und 6. Juli 1887 nach und nach ausgedehnt.

[1]) Nur der Hufbeschlag kann durch die Landesgesetzgebung von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden (Gesetz v. 1. Juli 1883). Das ist in Preufsen geschehen durch Gesetz vom 18. Juni 1884. Aufserdem hat der Reichstag im Anschlufs an das neue Handwerkergesetz eine Resolution angenommen, welche die verbündeten Regierungen auffordert, „spätestens in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für das Baugewerbe und diejenigen anderen Gewerbe, deren Ausübung mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, der Befähigungsnachweis eingeführt wird." — Damit würde im wesentlichen der Rechtszustand von 1811 wieder hergestellt werden.

Innungen, deren Thätigkeit sich bewährt hatte, konnten durch die Aufsichtsbehörde das Recht erhalten, Nichtinnungsmeistern die Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen (100e Abs. 3) und sie aufserdem zu pekuniären Leistungen für die Innungseinrichtungen (Herbergswesen, Arbeitsnachweis, gewerbliches Bildungswesen etc.) heranzuziehen (§ 100f.) [1]) So hatte man sich allmählich der Zwangsinnung genähert und der Gedanke, das ganze Handwerk in Organisationen zusammenzufassen, denen jeder Handwerker ipso jure angehörte, war die nahe liegende Konsequenz der ganzen Entwickelung.

Die deutsche Innungsgesetzgebung hat unbestritten den Erfolg gehabt, einen beträchtlichen Teil der Handwerker in Berufsorganisationen zusammenzufassen. Nach der Stieda'schen Statistik, die für Preufsen den Stand von 1890 und für die übrigen Bundesstaaten den von 1888 angiebt, waren 321219 Handwerksmeister in 10223 Innungen organisiert; seitdem hat die Innungsbewegung weitere Fortschritte gemacht, sodafs die aus dem allgemeinen Rückgang des Handwerks entspringenden Verluste, sowie etwaige Ungenauigkeiten der Stieda'schen Zahlen (Einreihung von Innungen nicht eigentlich handwerksmässiger Gewerbe etc.) mehr als aufgewogen sein dürften. Rechnen wir zu den Innungsmeistern noch die 50000 Mitglieder der Gewerbevereine, so kommen wir auf beinahe 400000 [2]) organisierte Hand-

---

[1]) Nach der Stieda'schen Statistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften halten 1891 1190 Innungen die Vorrechte des § 100e, dagegen nur 57 die des § 100f.

[2]) Durch ein komisches Mifsverständnis, das hauptsächlich Böttger (Programm der Handwerker S. 14 und 192) verschuldet hat, an dem aber auch nationalökonomische Professoren und sogar Spezialisten auf dem Gebiet der Handwerkerfrage nicht ganz unschuldig sind, hat sich die Ansicht festgesetzt, die Zahl der deutschen Handwerker betrage 3 Millionen. Der Irrtum ist auf folgende Weise entstanden: Die Gewerbezählung (gewerbliche Betriebsstatistik) fafst sämtliche Betriebe in Gärtnerei, gewerbsmäfsiger Tierzucht und Fischerei (Abteilung A), in Industrie und Bergbau (Abteilung B) und in Handel und Verkehr, Versicherungswesen, auch Gast- und Schankwirtschaft (Abteilung C) als „Gewerbebetriebe" zusammen, denen sie die rein landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber stellt. Alle „Gewerbebetriebe" dieser Art mit weniger als 5 Gehilfen hat Böttger nach Abzug der hausindustriellen Betriebe dem „Handwerk" zu gut geschrieben, obwohl auf die Abteilung C (Handel etc.) allein 1 106 265 Betriebe entfallen und obwohl in Abteilung B ungefähr 500000 Wäscherinnen, Näherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Weberinnen etc. als „Alleinbetriebe" gezählt worden sind. — Da das Märchen von den 3 Millionen Handwerkern ein sehr zähes Leben zu haben scheint, so habe ich es für nützlich gehalten, es auch an dieser Stelle ausführlich zu widerlegen.

werker, die 30 % der Gesamtzahl (1 3000000) [2]) der deutschen Handwerker ausmachen. Nach der Stichproben-Erhebung vom Sommer 1895 waren unter den Handwerkern des Erhebungsgebiets 55,5 % Alleinmeister; überträgt man diese Verhältniszahl aufs Reich, so würden 720000 Alleinmeistern nur 580000 Meister mit Gehilfen gegenüberstehen. Nach der selben Erhebung ist mehr als die Hälfte aller Meister auf dem platten Land ansässig. [1]) Da die Landmeister wie die Alleinmeister naturgemäfs nur ein relativ geringes Kontingent zu den Innungen stellen, so erhellt aus den obigen Zahlen, dafs die Innungen thatsächlich den Kern des deutschen Handwerkerstandes, die grofse Mehrzahl der noch einigermafsen leistungsfähigen städtischen Meister umfassen und dafs sie sich mit vollem Recht als die berufene Vertretung des Handwerks betrachten. Es ist ferner klar, dafs sich auf dem Wege freiwilliger Organisation weder eine wesentliche Vermehrung ihrer Mitgliederzahl noch auch ohne gesetzliche Aenderung ihrer Befugnisse eine erhebliche Steigerung ihrer materiellen Leistungsfähigkeit erreichen läfst. Freunde wie Feinde der Innungen müssen sich darüber klar werden, dafs die Leistungen der jetzigen Innungen so ziemlich das Maximum dessen darstellen, was das Handwerk aus eigner Kraft unter dem bestehenden Gewerberecht leisten konnte und kann. Da diese Leistungen allgemein, von ihren Freunden vielleicht noch mehr als von ihren Gegnern als unzureichend bezeichnet werden, so war damit schon die Notwendigkeit einer Aenderung des geltenden Rechts gegeben, die natürlich in einer Zeit, die mit dem Laissez faire auf gewerbepolitischen Gebiet vollständig gebrochen hat, nicht in der Rückkehr zu gröfserer „Freiheit" gesucht werden konnte.

II. Die Aufgaben einer Organisation des Handwerks.

Ehe ich die Entwickelung und endgültige Fassung des neuen Gesetzes einer Besprechung unterziehe, scheint es mir erforderlich, zur prinzipiellen Seite der ganzen Frage Stellung zu nehmen. Es gilt den Zweck und die Aufgaben einer Organisation des Handwerks überhaupt darzulegen, den Umfang ihrer möglichen Durchführung festzustellen und die Frage zu beantworten, ob diese Organisation eventuell der freien Entschliefsung der Beteiligten zu überlassen oder auf dem Wege des Zwanges durchzuführen sei.

---

[1]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik in Schmollers Jahrb. XXI. Heft 3.

Hierbei muſs ich mich zunächst mit der Ansicht derer auseinandersetzen, die jeden Nutzen und Zweck einer Organisation der Handwerker kurzweg in Abrede stellen. Das Handwerk werde von der Konkurrenz der Groſsindustrie vernichtet und eile unrettbar seinem Untergange zu; es durch „künstliche Mittel", Innungen, Zwangsinnungen etc. zu „galvanisieren", heiſse nur seinen Todeskampf unnötig verlängern, den möglichst abzukürzen ein Gebot der Humanität sei: so ungefähr lautet die Deduktion, mit der besonders von der Sozialdemokratie jede staatliche Beförderung einer Organisation des Handwerks bekämpft wird.

Diese Beweisführung scheint mir schon deshalb haltlos, weil sie von einer falschen Prämisse ausgeht. Sie nimmt an, daſs das Handwerk auf der ganzen Linie von der groſsindustriellen Konkurrenz erdrückt und überall durch fabrikmäſsige Groſsbetriebe ersetzt werde. Thatsächlich aber ist die groſsindustrielle Konkurrenz weder überhaupt in allen Gewerben vorhanden noch überall in gleichem Maſse wirksam. Eine ganze Reihe von Handwerkern hat wesentliche technische Aenderungen überhaupt nicht erfahren und der Kleinbetrieb steht hier im groſsen und ganzen noch unerschüttert aufrecht.[1]) In anderen Gewerben hat die Fabrik zwar groſse Teile des ehemaligen kleingewerblichen Produktionsgebietes erobert, es ist ihr aber nicht gelungen, den Kleinbetrieb gänzlich zu verdrängen, es ist sogar vielfach wahrscheinlich, daſs er das ihm verbliebene Arbeitsgebiet, namentlich in Kleinstädten und auf dem platten Lande, auch in Zukunft wird behaupten können[2]). Auſserdem aber fällt in vielen Gewerben, die dem eigentlichen Klein- und Zwergbetriebe mehr und mehr entrissen werden, der Sieg durchaus nicht immer, wie vielfach geglaubt wird, den Riesenbetrieben groſskapitalistischer Fabriken, sondern sehr häufig Unternehmungen mittleren Umfanges zu, die vielleicht am besten als kleinkapitalistisch bezeichnet werden, deren Leiter aber zum gröſsten Teil aus dem Kleinmeisterstande hervorgegangen sind und sich durchaus noch als Handwerker betrachten.[3]) So sehr sich diese recht zahlreichen kleinkapitalistischen

[1]) Bäcker, Fleischer, Barbiere, Maler, Dachdecker, Schornsteinfeger, Ofensetzer, Tapezierer etc.

[2]) So werden sich vermutlich in ziemlich bedeutendem Umfange die Grob- und Hufschmiede, Stellmacher, Sattler, Klempner, Kupferschmiede u. a. m. halten.

[3]) Die Führer der deutschen Handwerkerbewegung gehören mit geringen Ausnahmen nicht dem niederen Kleinmeisterstande, sondern dieser Schicht von Groſsmeistern oder kleinkapitalistischen Unternehmern an.

Unternehmungen in mancher Hinsicht vom eigentlichen Handwerk unterscheiden, so tragen sie doch in sehr vielen anderen Beziehungen noch durchaus kleingewerblichen Charakter.

Das Gleiche gilt von der Hausindustrie, die zwar in den Textilgewerben, wo der Kleinbetrieb in jeder Form überlebt ist, in raschem Tempo zusammenbricht, dafür aber in den Gewerben der Bekleidung und Reinigung, namentlich in der Schneiderei, und in denen der Holz- und Schnitzstoffe (Tischlerei, Drechslerei, Korbmacherei etc.) in schnellem Vordringen neue weite Gebiete zu erobern im Begriff steht. Erhebliche Aenderungen in der Produktionstechnik sind im wichtigsten Handwerk, in der Schneiderei, nicht eingetreten, während in anderen hierher gehörigen Gewerben allerdings technische Fortschritte zu verzeichnen sind. Trotzdem ist aber hier überall noch die Kleinwerkstatt die typische Betriebsform, wenn auch der ganze Produktionsprozefs vom Verleger organisiert ist. Dafs aber die Hausindustrie trotz ihres kapitalistischen Charakters durchaus geeignet für eine Innungsorganisation ist, beweist die Thatsache, dafs fast alle grofsen Hausindustrieen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts mit gutem Erfolge zunftmäfsig organisiert waren. [1])

Man wird nicht in Abrede stellen können, dafs in allen vorstehend aufgeführten Gewerben, denen der Handwerkscharakter noch mehr oder weniger stark anhaftet, Innungen auch jetzt noch zum mindesten möglich und durchführbar und weiterhin vermutlich auch angebracht und zweckmäfsig sind, falls nämlich überhaupt Innungen eine für das Kleingewerbe passende Organisationsform bilden; das anzunehmen, dazu dürften wir aber wohl aus historischen Gründen berechtigt sein.

Auf der anderen Seite mufs aber den Gegnern der Innungen zugegeben werden, dafs eine Neubelebung der alten Zwangsorganisationen des Handwerks bei weitem nicht in dem Umfange möglich ist, als sich enragierte Zunftfreunde wohl einbilden mögen. Wenn der Antrag Ackermann-Biehl, der am 30. Januar 1890 vom Reichs-

[1]) Man denke an die Lyoner und Pariser Seidenindustrie, an die Kleineisenindustrie am Niederrhein etc. Das typische hausindustrielle Elend datiert in allen diesen Gewerben seit dem Verfall ihrer alten Organisationen. — Angesichts der traurigen Lage der Heimarbeiter und der grofsen Schwierigkeiten, mit denen jeder Versuch ihrer Organisation verbunden ist, sollte es mit Freuden begrüfst werden, wenn durch die Gesetzgebung ein grofser Teil der Hausindustriellen — Meister wie Gehilfen — zwangsweise in eine Organisation einbezogen wird, da dadurch die Möglichkeit geboten ist, auch auf diesem schwierigen Gebiet Verbesserungen anzubahnen.

tage angenommen wurde, noch 63 Gewerbe [1]) als Handwerke für die Zwangsinnung (und den Befähigungsnachweis) in Anspruch nimmt, wenn der Berlepsch'sche Entwurf vom August 1896 sogar noch etwa 80 Handwerke zwangsweise organisieren will, unter denen sich die als wirkliche Handwerke fast ganz ausgestorbenen Gewerbe der Drahtzieher, Handschuhmacher, Kammmacher, Nadler, Posamentiere, Sporer, Büchsen- und Windenmacher, Sonnen- und Regenschirmmacher, Stricker, Wirker etc. befinden, so kann man über einen derartigen blinden Organisationseifer, der alle im Laufe dieses Jahrhunderts eingetretenen technischen Umwälzungen einfach ignoriert, nur verwundert den Kopf schütteln.

Nachdem so der Satz von der völligen Vernichtung des Kleinbetriebs durch die Fabrik auf seinen berechtigten Umfang zurückgeführt ist, gilt es nunmehr, den Zweck und die Aufgaben einer Innung näher zu untersuchen und die ihrem Einfluſs gezogenen Grenzen festzustellen.

Beginnen wir mit dem letzteren Punkte, um den Zweck einer Innung zunächst negativ zu fixieren, so ist ohne Weiteres klar, daſs keine Organisationsform, weder die freiwillige noch die Zwangsinnung imstande ist, den handwerksmäſsigen Kleinbetrieb dort zu erhalten, wo seine Lebensbedingungen durch tiefgreifende Veränderungen in der Produktionstechnik und im Verkehr untergraben sind. Gegen die Groſsindustrie und ihre Maschinen kann weder die Zwangsinnung noch der Befähigungsnachweis etwas ausrichten. Dieser Satz, der übrigens kaum noch von einem verständigen Menschen ernsthaft bestritten werden dürfte, beweist aber nur wenig gegen die prinzipielle Frage der Innungsorganisation; denn er läſst die Verwerfung der Innung nur in den Gewerben als gerechtfertigt erscheinen, die der vernichtenden Konkurrenz der Fabrik ausgesetzt sind. Da aber durchaus nicht bei allen Handwerken eine derartige Konkurrenz vorhanden ist, so kann dem Satz eine erhebliche Bedeutung für die praktische Politik nicht zuerkannt werden.

Bei dem Versuch einer positiven Bestimmung der Zwecke einer Innung dürfte es am praktischsten sein, an die ihr durch das Gesetz im Anschluſs an die ganze historische Entwickelung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben anzuknüpfen. Nach § 81a der Gewerbe-

[1]) Es sind ziemlich dieselben Gewerbe, die die Verordnung vom 9. Februar 1849 als Handwerke ansieht.

ordnung in der Fassung des neuen Gesetzes haben die Innungen folgende obligatorische Aufgaben:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

Nach § 81b steht ihnen aufserdem zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten.
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Die obligatorischen Aufgaben der Innungen erschöpfen sich also im wesentlichen in der Regelung des Lehrlingswesens und in der Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, und auch unter den ihnen fakultativ übertragenen Befugnissen stehen die voran, welche einer Verbesserung der Lehrlingsverhältnisse und der Erhöhung der technischen Leistungsfähigkeit des ganzen Gewerbes dienen sollen.

Die Sorge für eine tüchtige Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses mufs als die erste und ihr speziell eigentümliche Aufgabe jeder Innungsorganisation bezeichnet werden. Denn alle übrigen ihnen zugewiesenen Aufgaben sind nicht für Innungen besonders charakteristisch, sie können ebenso gut von anderen Organisationen wahrgenommen werden, die Innung besitzt jedenfalls für ihre Erfüllung keine besonderen Vorzüge. Ortskrankenkassen und Gewerbe-

gerichte machen eigene Innungskrankenkassen und Innungsschiedsgerichte mindestens entbehrlich; die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder könnte schliefslich auch ohne Innung durch Gründung einer Genossenschaft erfolgen, zumal ja auch schon jetzt an einer derartigen Einrichtung selten alle Mitglieder teilnehmen, sodafs gewöhnlich hierfür eine Spezialgenossenschaft innerhalb der Innung sich bildet. Herbergswesen und Arbeitsnachweis könnte auch durch einen Gesellenverein und durch die christlichen Herbergen etc. geregelt werden.

Dagegen kann die Thätigkeit der Innung auf dem Gebiet des Lehrlingswesens in keiner Weise vollständig ersetzt werden. Sicherlich können Staat und Gemeinde durch die Beförderung des gewerblichen Schulwesens sehr viel für die Erhöhung der technischen Leistungsfähigkeit des Gewerbes thun. Aber ihre Unterrichtsanstalten können für die grofse Masse der Lehrlinge nur eine Ergänzung der Werkstattlehre bieten, sie aber nicht im mindesten ersetzen. Das könnten sie nur, wenn man mit dem Gedanken, die ganze gewerbliche Jugend in staatlichen und kommunalen Lehrwerkstätten zu unterweisen, Ernst machte; dafs das aber unter der heutigen Organisation unserer ganzen Volkswirtschaft ein gänzlich utopischer Gedanke ist, der vor der Hand eine ernsthafte Diskussion nicht verdient, das bedarf wohl weiter keines Beweises.

Wodurch will man also die Innungen und ihre Thätigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ersetzen? Wer auf diese Frage keine befriedigende Antwort weifs, hat angesichts der unleugbar grofsen und tiefgreifenden Uebelstände im Lehrlingswesen [1]) kein Recht, die Innungen prinzipiell zu verwerfen. Auch wenn man ihre Initiative auf diesem Gebiet bekämpft, wenn man eine Beseitigung der Mifsstände von der Gesetzgebung erwartet, wird man die Mitwirkung einer Organisation der lokalen sachverständigen Interessenten — und nichts anderes ist die Innung — auf keinen Fall bei der Ausführung der Gesetze und Verordnungen entbehren können, wenn man nicht etwa alles sozialpolitische Heil vom Schutzmann und Gendarmen erwartet.

Wenn man daran festhält, dafs die Regelung und Überwachung des Lehrlingswesens die erste und wichtigste Aufgabe der Innung

[1]) Auf die Lehrlingsfrage kann in diesem Zusammenhang in materieller Hinsicht nicht näher eingegangen werden; ich hoffe in einem der nächsten Hefte des Archivs die ganze Frage eingehend erörtern zu können.

ist, dafs alle übrigen ihr zugewiesenen Funktionen erst in zweiter und dritter Linie stehen, so hat man damit das beste Kriterium für die Beurteilung jedes Handwerkergesetzes und der ganzen Handwerkerpolitik. Jede gesetzliche Vorschrift und jede Regierungsmafsregel wird stets daraufhin zu prüfen und darauf zu beurteilen sein, ob sie einer Hebung des Lehrlingswesens förderlich oder schädlich ist. Die ganze Innungsorganisation mufs so eingerichtet werden, dafs sie die Erfüllung ihres primären Zweckes verbürgt.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, kommt man meines Erachtens mit Notwendigkeit zu folgenden prinzipiellen Forderungen:

1. Innungen sind im allgemeinen nur in den Handwerken absolut erforderlich, in denen eine Fürsorge für das Lehrlingswesen notwendig erscheint. Wo dagegen die moderne technische Entwickelung den völligen Untergang des Kleinbetriebs in sichere Aussicht gestellt und aufserdem die Verwendung gelernter Arbeiter im Grofsbetriebe entweder ganz oder gröfstenteils überflüssig gemacht hat,[1]) können Innungen als zwecklos gelten. Nur ein geringes Bedürfnis liegt für sie auch vor in Gewerben, die zwar der Betriebsverfassung nach handwerksmäfsig geblieben, aber aus verschiedenen Gründen entweder allgemein oder doch lokal technisch verroht und innerlich heruntergekommen sind, sodafs die zunftmäfsige Lehrlingsverfassung mit ihrer langen Lehrzeit zum lächerlichen Anachronismus geworden ist.[2]) Dagegen sind Innungen stets zu errichten, wo ein Gewerbe sich den Handwerkscharakter ganz bewahrt hat[3]) oder wo auch die Fabrik zahlreiche gelernte Arbeiter erfordert, die ihre Ausbildung meistens in den bestehenden Kleinbetrieben empfangen.[4])

2. Da die Regelung des Lehrlingswesens keine Privatangelegenheit der einzelnen Meister, sondern von grofser Bedeutung nicht nur für das betreffende Gewerbe, sondern für die ganze Volkswirtschaft ist, da sie aufserdem die Uebertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen an die Innung bedingt, so ist die Organisationsfrage prinzipiell zu Gunsten der Zwangsinnungen zu entscheiden.

3. Es empfiehlt sich aber aus den eben entwickelten Gründen

---

[1]) Hier dürften Beutler, Färber, Kammmacher, Stricker, Seiler, Wirker etc. zu nennen sein.

[2]) Hierher gehören wohl generell die Pantoffelmacher und Bürstenmacher, lokal wenigstens auch die Dachdeker und Korbmacher.

[3]) Im allgemeinen die Bäcker, Fleischer, Barbiere etc.

[4]) Schlosser, Schmiede, Klempner, Tischler, Drechsler etc.

nicht, diesen Zwang generell für alle Handwerke durch das Gesetz auszusprechen. In manchen Gewerben dürften Innungen überhaupt vollständig, in anderen wenigstens lokal überflüssig sein. Die Entscheidung ist für den Einzelfall nach Untersuchung der Sachlage und nach Anhörung der Beteiligten zu treffen. — Wo keine Veranlassung vorliegt, zur Förderung des Lehrlingswesens einen Zwang auszuüben, sind freiwillige Innungen zuzulassen.

4. Der Beitrittszwang darf sich nur auf Meister mit Personal (Gehilfen oder Lehrlingen) erstrecken, da die Thätigkeit der Innung für die Alleinmeister ohne erhebliches Interesse ist; selbstverständlich muſs aber den Alleinmeistern der Beitritt erlaubt sein.

5. Die Gesellen, für welche die günstige Gestaltung des Lehrlingswesens äuſserst wichtig ist, müssen in möglichst groſsem Umfang an der Verwaltung der Innung beteiligt werden.

6. Um eine wirksame Beaufsichtigung und Kontrolle der Ausbildung der Lehrlinge in den Prüfungen zu ermöglichen, die gemischte Innungen, in denen öfter ein Handwerk nur durch einen Meister vertreten ist, nicht gewährleisten, ist grundsätzlich die reine Fachinnung zu fordern. Wo die Meisterzahl eines Bezirks von normaler Gröfse zu ihrer Bildung nicht ausreicht, ist der Innungsbezirk so weit als irgend möglich auszudehnen. Gemischte Innungen sind nur für verwandte Gewerbe und nur im Notfall zuzulassen, jedes Handwerk muſs in der Regel in ihnen durch mehrere Meister vertreten sein.

7. Den lokalen Innungen kann im Lehrlingswesen keine volle Autonomie eingeräumt werden, da der Egoismus der betreffenden Innungsmeister häufig genug im hohen Grade an der Aufrechterhaltung der vorhandenen Miſsstände interessiert ist. Andrerseits kann auch die Gesetzgebung auf diesem schwierigen Gebiet, das in jedem einzelnen Gewerbe andere Verhältnisse aufweist, nur eine relativ bescheidene Rolle spielen. Sie muſs sich auf den Erlaſs einiger allgemeiner Normativbestimmungen beschränken und im übrigen Organe schaffen und sie mit möglichst weitgehenden Vollmachten versehen, die ihnen den Erlaſs aller speziellen Vorschriften ermöglichen. Hierfür eignen sich in erster Linie Handwerkskammern, d. h. Ausschüsse, die aus den Wahlen der Interessenten eines gröſseren Bezirks hervorgegangen sind, wie sie in ähnlicher Weise bereits für den Handel und die Groſsindustrie in den Handelskammern, für die Landwirtschaft in den Landwirtschaftskammern bestehen. Ihre Organisation muſs so beschaffen sein, daſs sie die sachgemäſse und

unparteiische Behandlung der Lehrlingsfrage verbürgt. Die Innungen werden dadurch in der Hauptsache zu den unteren ausführenden Organen der gewerblichen Verwaltung.

8. Die Gewährung von Zuschüssen an Innungen und Handwerkskammern seitens des Staats und der Gemeinden sind wegen der allgemeinen Wichtigkeit des Lehrlingswesens prinzipiell gerechtfertigt. —

Man sieht, sowie man überhaupt an eine ernsthafte Regelung des Lehrlingswesens denkt, und den Innungen zu diesem Zweck Befugnisse überträgt, so ist die Zwangsorganisation eine nicht abzuweisende logische Konsequenz. Wer die Lehrlingsfrage für eine öffentliche Angelegenheit hält, kann ihre Regelung nicht in das Belieben der privaten Interessenten stellen. Und was heifst denn überhaupt Zwangsinnung? Das Wort bedeutet doch weiter nichts als die von der blofsen Thatsache des Betriebs eines bestimmten Gewerbes abhängige rechtliche Verpflichtung aller Gewerbegenossen eines Bezirks, die für die Förderung der gemeinsamen Zwecke des Gewerbes nötigen Beiträge zu leisten und sich den im allgemeinen Interesse erlassenen Vorschriften zu fügen, wogegen sie die Berechtigung zur Teilnahme an der Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten erwerben.

Ist das ein so ungeheuerlicher Grundsatz, der die erbittertste Bekämpfung verdient, oder ist es nicht vielmehr ein Prinzip, das in zahllosen Institutionen unseres öffentlichen Lebens verwirklicht ist? Welcher grundsätzliche Unterschied besteht zwischen einer Zwangsinnung im obigen Sinne und einer Berufsgenossenschaft, Deichgenossenschaft etc.? War nicht vielmehr der bisherige Zustand, dafs die Innungen ein Recht hatten, Nichtinnungsmitglieder zu Beiträgen für Leistungen im Interesse des ganzen Gewerbes (§ 100 f.) heranzuziehen, ohne dafs diesen ein Einfluss auf die Verwaltung zustand, prinzipiell gänzlich unhaltbar?

Die schroffe Feindschaft, auf die der Gedanke der Zwangsinnung vielfach gestofsen ist, erscheint an sich kaum verständlich und dürfte auch in der Hauptsache auf mangelnde Klarheit über das Wesen der geplanten Organisation zurückzuführen sein. Man sieht bei dem Worte Zwangsinnung sofort den Befähigungsnachweis auftauchen und fürchtet alle Uebelstände der entarteten Zunftverfassung wieder heraufzubeschwören. Man bedenkt nicht, welcher tiefe prinzipielle Unterschied zwischen der alten Zunft und der modernen Zwangsinnung obwaltet. Die Aufnahme in die Zunft war die Vorbedingung zum Gewerbebetrieb, sie konnte gänzlich verweigert oder äufserst

erschwert werden;[1]) während jetzt der Gewerbebetrieb die Vorbedingung für die Mitgliedschaft bei der Zwangsinnung ist. Die alte Zunft hatte eine weitgehende Autonomie in allen gewerblichen Angelegenheiten, die moderne ist auf wenige Funktionen beschränkt und nur ein Glied in der gesamten staatlichen Verwaltung des Gewerbewesens.

III. Vorgeschichte des Gesetzes.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf die Vorgeschichte des jetzigen Gesetzes. — Den ersten unmittelbaren Anstofs hat unzweifelhaft der am 20. Januar 1890 vom Reichstag mit 130 gegen 92 Stimmen angenommene Antrag Ackermann-Biehl gegeben, der Zwangsinnung und Befähigungsnachweis für 63 Handwerke verlangte, aber vom Bundesrat abgelehnt wurde. Der im Juni 1890 in Berlin abgehaltene Handwerkertag richtete hierauf eine Immediateingabe an den Kaiser, die den Erfolg hatte, dafs am 15., 16. und 17. Juni 1891 eine Konferenz zwischen den Beauftragten des Reichsamts des Innern und des preufsischen Handelsministeriums einerseits und den Vertretern des Handwerks andrerseits stattfand. Im Winter 1891 92 trat die konservativ-klerikale Reichstagsmehrheit in wiederholten Debatten für die Wünsche der Handwerker ein, die ihrerseits auf dem im Februar 1892 wieder in Berlin abgehaltenen und sehr stark besuchten Handwerkertage mit grofser Entschiedenheit an ihren alten Forderungen festhielten. Darauf erschienen endlich am 18. August 1893 die Berlepsch'schen Vorschläge für die Organisation des Handwerks und für die Regelung des Lehrlingswesen, die im Reichsanzeiger der öffentlichen Kritik unterbreitet wurden. Sie sind auch überall, in der Presse, in Versammlungen, auf Handwerker- und Gewerbekammertagen, in amtlichen Gutachten etc. eifrig besprochen worden, ohne dafs sich aber eine allgemein anerkannte Ansicht über die beste Organisationsform herausgebildet hätte.

---

[1]) So lag die Sache wenigstens im späteren Mittelalter und nach der Reformation. Ursprünglich, d. h. im 12. und 13. Jahrhundert, bedeutete der Zunftzwang auch weiter nichts anderes, als das Recht der betreffenden Handwerkerkorporation, jeden neuen Gewerbetreibenden ihrem Gewerbegericht und Gewerberecht zu unterwerfen und ihn zu pekuniären Leistungen heranzuziehen. Die Zunft war also anfangs eine Zwangsinnung ganz im heutigen Sinne. — Dem nahe liegenden Einwand, die Entwickelung könne jetzt ähnlich wie im Mittelalter verlaufen, kommt kein besonderes Gewicht zu, da die Innungen heute keine Autonomie besitzen.

Jedenfalls stand die Handwerkerfrage im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Im Jahre 1893 begann auch der Verein für Sozialpolitik seine Untersuchungen über die Lage des Handwerks, die erst Ende 1896 zum Abschluſs gelangten. Im Sommer 1895 veranstaltete die Reichsregierung ebenfalls eine Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk, die speziell über die Möglichkeit der Innungsbildung und über die Zustände im Lehrlingswesen Aufklärung schaffen sollte. In der gesetzgeberischen Behandlung der Handwerkerfrage trat wegen des Problems der Zwangsorganisation ein Gegensatz zwischen dem Reichsamt des Innern, das ihr abgeneigt, und dem preuſsischen Handelsministerium, das ihr zugethan war, hervor; ein im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Entwurf, der nur Handwerkskammern errichten wollte, wurde sang- und klanglos in der Kommission, welcher ihn der Reichstag am 17. Dezember 1895 überwiesen hatte, begraben. Hierauf veröffentlichte der neue Handelsminister Brefeld Anfang August 1896 einen im Handelsministerium noch unter Berlepsch ausgearbeiteten Entwurf, der die obligatorische Zwangsinnung für alle Handwerke brachte und das ganze Kleingewerbe in recht komplizierter Weise in Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern organisieren wollte. Hauptsächlich wegen der obligatorischen Zwangsinnung stieſs der Entwurf im Bundesrat auf den Widerspruch der süddeutschen Regierungen; er wurde umgearbeitet, wobei man wie gewöhnlich in solchen Fällen zu einem Kompromiſs seine Zuflucht nahm. Man beseitigte den Stein des Anstoſses, indem man die obligatorische Zwangsinnung durch die fakultative ersetzte; die Errichtung einer Zwangsinnung wurde von der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Handwerker des betreffenden Bezirks abhängig gemacht. Der neue Entwurf gelangte am 15. März an den Reichstag, der ihn vom 30. März bis 1. April in erster Lesung berief und ihn dann einer Kommission von 21 Mitgliedern [1]) überwies.

Die Kommission beriet unter Vorsitz des nationalliberalen Abgeordneten Bassermann die Vorlage in acht Sitzungen in erster und in zwei weiteren Sitzungen in zweiter Lesung. Während der Kommissionsberatung wurde am 27. April ein von etwa 1000 Delegierten besuchter Handwerkertag in Berlin abgehalten, der den Entwurf nur dann für annehmbar erklärte, wenn 1. die Zwangs-

[1]) Darunter die Abgeordneten Bassermann, Jakobskötter, Euler, Gamp, Hitze, Kropatscheck, Casselmann und Reifshaus.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

innung eingeführt, 2. der Befähigungsnachweis als Vorbedingung für die Ausbildung von Lehrlingen und für die Führung des Meistertitels bewilligt und 3. die Innungskrankenkassen den Ortskrankenkassen gegenüber erhalten und gefördert würden. Die den Forderungen der Handwerker freundliche Kommissionsmehrheit nahm eine Reihe von Bestimmungen, die sich in der durch die Beschlüsse des Handwerkertages vorgezeichneten Richtung bewegten, in die Vorlage auf, sah sich aber durch den entschiedenen Widerspruch der Regierungsvertreter gezwungen, mehrere dieser Abänderungen bereits wieder in der zweiten Lesung fallen zu lassen, um ein Scheitern des Gesetzes zu verhüten.

Vom 19.—25. Mai wurde die Vorlage im Plenum in zweiter Lesung beraten; alle Versuche, erhebliche Aenderungen im Sinne der organisierten Handwerker durchzusetzen, scheiterten teils am Widerspruch der übrigen Parteien, teils an der Gegnerschaft der Regierung. Auch die dritte Lesung, die vom 22.—24. Juni stattfand, entfesselte eingehende Debatten und zeitigte noch zahlreiche Abänderungsanträge, die aber gröfstenteils verworfen wurden. Endlich wurde die Vorlage in der Schlufsabstimmung am 24. Juni mit 183 gegen 113 Stimmen in der unten verzeichneten Fassung angenommen, die schon am 28. Juni vom Bundesrat acceptiert und damit Gesetz wurde.

Das Verhältnis des jetzigen Gesetzes zum Entwurf des Bundesrats läfst sich mit kurzen Worten dahin charakterisieren, dafs es dem Reichstag nur in wenigen Punkten gelungen ist, die fakultative Zwangsorganisation im Sinne der Handwerkerforderungen straffer zu gestalten, dafs es dagegen geglückt ist, eine Reihe recht wichtiger arbeiterfreundlicher Bestimmungen, die sich grofsenteils durchaus nicht der Billigung des „organisierten Handwerks" erfreuten, trotz anfänglichen Widerstrebens der Regierung in das Gesetz aufzunehmen.

IV. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes.

Der Entwurf der verbündeten Regierungen ist den Lesern des Archivs aus Bd. X, S. 519 fg. bekannt, wo ihn Clamor Neuburg einer eingehenden Besprechung unterzogen hat. Meine Aufgabe ist es nunmehr, die wichtigsten Abänderungsvorschläge, die im Plenum und in der Kommission angeregt wurden, zu erörtern und zu der endgültigen Fassung des Gesetzes Stellung zu nehmen. Auf

Digitized by Google

alle Detailpunkte, welche die eingehenden Beratungen der Vorlage zu Tage gefördert haben, kann dabei nicht eingegangen werden, da sie grofsenteils kein tieferes Interesse verdienen.

Die Besprechung gliedert sich, dem Hauptinhalt des Gesetzes entsprechend, von selbst in drei Abschnitte, die 1) von den Innungen, ihrer Organisation und ihren Aufgaben, 2) von den Handwerkskammern und 3) von der Regelung des Lehrlingswesens handeln.[1])

1. Die Innungen.

a) Freie Innungen und Zwangsinnungen.

Organisationsfragen.

Die Vorlage der verbündeten Regierungen wie das Gesetz in endgültiger Fassung kennt zwei Formen der Innungsorganisation.

Innungen können auch weiterhin, wie bisher, durch freie Entschliefsung der Beteiligten ins Leben gerufen werden, und niemand kann gezwungen werden, einer derartigen freien Innung beizutreten; die zur Zeit vorhandenen freien Innungen können auch in Zukunft weiter bestehen bleiben. Jedoch müssen sie ihre Statuten den jetzt in Geltung tretenden §§ 81—99 anpassen, welche die für Zwangsinnungen wie für freie Innungen gleichmäfsig geltenden allgemeinen Vorschriften enthalten. Es sind mit verschiedenen wichtigen Aenderungen, die noch zu erwähnen sein werden, in der Hauptsache die selben Bestimmungen, wie sie das bisherige Gewerberecht für die nichtpriveligierten Innungen kannte. Die aus den früheren §§ 100e und 100f resultierenden Vorrechte werden den mit ihnen zur Zeit ausgestatteten Innungen mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entzogen und dürfen nicht wieder verliehen werden. Auf diese Weise soll auf die Handwerker ein Druck ausgeübt werden, in möglichst grofsem Umfange die freie Innung durch die Zwangsinnung zu ersetzen, die in Zukunft als die Normalform der Handwerkerorganisation gelten soll.

Wer den Resultaten meiner obigen prinzipiellen Erörterungen über die Aufgaben der Innung zustimmt, wird sich auch gegenüber dem Grundgedanken des neuen Gesetzes, der Einführung der fakul-

---

[1]) Die Disposition des Gesetzes ist, wie man unten sieht, kurz folgende: Artikel 1. Organisation des Handwerks. (I. Innungen, II. Innungsausschüsse. III. Handwerkskammern. IV. Innungsverbände). Artikel 2. Lehrlingsverhältnisse; Meistertitel. Artikel 3—5. Strafbestimmungen, formelle Aenderungen. Artikel 6—9. Uebergangsbestimmungen.

tativen Zwangsinnung, nicht ablehnend verhalten. Der Beitrittszwang überhaupt rechtfertigt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der den Innungen auf dem Gebiet des Lehrlingswesens zugewiesenen Aufgaben. Die Ablehnung der gemischten Innung und die Beschränkung der Zwangsorganisation auf die Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe ist erforderlich, wenn in der Lehrlingsfrage etwas Erspriessliches geleistet werden soll. Die Ersetzung der obligatorischen Zwangsinnung, die der Berlepsch'sche Entwurf für etwa 80 Gewerbe einführen wollte, durch die fakultative trägt der Thatsache Rechnung, dafs ein mechanischer Zwang zur Innungsbildung in vielen Gewerben gänzlich undurchführbar und jedenfalls nicht zweckentsprechend ist.

Die Anerkennung des allgemeinen Prinzips schliefst noch nicht die Zustimmung zu den speziellen Vorschriften ein, die es verwirklichen sollen. Die Vorlage der Regierungen gab in der Art und Weise, wie sie ihr Prinzip durchzuführen suchte, zu verschiedenen Bedenken Anlafs, die auch im Reichstag empfunden wurden und bei der Beratung in der Kommission wie im Plenum mehrfache Abänderungsanträge verursachten, welche auf eine schärfere Ausprägung des Zwangscharakters und eine zweckmäfsigere Begrenzung der Beitrittspflicht abzielten.

Die Vorlage machte nämlich die Errichtung einer Zwangsinnung davon abhängig, dafs

1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, dafs kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innungen behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirk beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Wer nun das Prinzip des Innungszwanges auf dem öffentlichen Interesse an der Regelung des Lehrlingswesens basiert, wird dem Votum der lokalen Interessenten über die Zweckmäfsigkeit einer Zwangsinnung im wesentlichen nur die Bedeutung eines Gutachtens einräumen. Er wird nicht geneigt sein, die endgültige Entscheidung der Frage lediglich von dem zufälligen Resultat einer Abstimmung abhängig zu machen, und er wird jedenfalls der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis einräumen, unter Umständen auch

gegen eine Zufallsmehrheit von wenigen Stimmen den Beitrittszwang festzusetzen.

Von der Kommission wurde auch auf Antrag des Abgeordneten Gamp eine derartige Bestimmung in den § 100 aufgenommen, die aber im Plenum schliefslich wieder gestrichen werden mufste, da die Regierungsvertreter sich mit schwer verständlicher Leidenschaftlichkeit gegen jede Erweiterung der behördlichen Kompetenzen in dieser Hinsicht zur Wehr setzten und sogar das Scheitern der Vorlage in Aussicht stellten, falls der Reichstag wirklich dabei beharre, die Machtvollkommenheit der Regierungen zu erhöhen. Jedoch gelang es, den Uebergangsbestimmungen (Artikel 6, Nr. 2) einen Passus einzufügen, der die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt, die mit Vorrechten aus den bisherigen §§ 100 e oder 100 f ausgerüsteten Innungen auf deren Antrag auch ohne Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden des Bezirks in Zwangsinnungen umzuwandeln.

Der Antrag der Gegner des Gesetzes, die Errichtung von Zwangsinnungen von der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Beteiligten abhängig zu machen, wurde abgelehnt. Ebenso wurde der Vorschlag, die zur Bildung einer leistungsfähigen Innung erforderliche Mitgliederzahl mechanisch auf 20 zu fixieren, sowohl in der Kommission wie im Plenum mit Recht als unpraktisch verworfen. [1])

Auch die Frage, wer der gesetzlichen Beitrittspflicht zur Innung unterliegen solle, gab zu Differenzen Anlafs.

Die Regierung hatte eine merkwürdige Vorliebe dafür, alle Handwerker, einerlei ob sie Personal beschäftigen oder nicht, in die Innung einzubeziehen, obwohl die Aufgaben der Innung, die ihr in § 81 a und § 81 b der Gewerbeordnung gestellt sind, eigentlich nur für die Meister mit Personal Bedeutung haben. Auch in den jetzigen Innungen sind die Alleinmeister im allgemeinen nur schwach vertreten, zumal schon die geringsten Beiträge für diese meist blutarmen und auf dem platten Lande, namentlich im Osten, nicht selten auf der Stufe ländlicher Tagelöhner stehender „Meister"

[1]) Durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wurde die zur Bildung einer Innung erforderliche Mitgliederzahl für die 23 gröfsten Städte der Monarchie (Berlin, Breslau, Königsberg etc.) auf 24, für alle übrigen Orte auf 12 Gewerbetreibende festgesetzt (§ 102). Doch konnten die Ministerien auch Innungen mit geringerer Mitgliederzahl genehmigen.

eine häufig unerschwingliche Last sind.[1]) Ihre zwangsweise Einbeziehung in die Innung würde zwar äufserlich die Mitgliederzahl erhöhen, ohne jedoch im mindesten die innere Leistungsfähigkeit der Organisation zu kräftigen; vermutlich dürfte sogar der Gegensatz zwischen ihnen und den Meistern mit Personal zu zahlreichen Reibereien und Konflikten innerhalb der Innung führen. Aufserdem wäre sicher zu erwarten, dafs schon der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung bei den Alleinmeistern vielfach auf Widerstand stofsen und häufig von ihnen zu Fall gebracht werden würde, da sie in manchen Gewerben (bei den Schneidern, Schustern, Tischlern etc.) — und namentlich in der Kleinstädten und auf dem Lande — die erdrückende Mehrheit bilden.

Es ist deshalb nur zu billigen, dafs durch die Kommission dem § 100 ein Zusatz gegeben worden ist, wonach der Beitrittszwang auf „diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten" beschränkt werden kann. Bei der Ausführung dürfte von dieser Möglichkeit in grofsem Umfang Gebrauch gemacht und sie praktisch zur Regel werden. Da den Alleinmeistern der freiwillige Beitritt natürlich freisteht (§ 100 g), so ist ihnen die Möglichkeit gegeben, an etwaigen besonderen Einrichtungen der Innung, deren Benutzung in ihrem Interesse liegen könnte, teilzunehmen.[2]) Nur bei den Hausindustriellen dürfte es sich empfehlen, einen Versuch mit der Zwangsorganisation aller Meister zu machen; vielleicht gelingt es, sie auf diesem Wege zu einer entschiedenen gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen dem Verleger gegenüber zu veranlassen.

Die Frage der Einbeziehung der Hausindustriellen in die Innungen überhaupt will das Gesetz (§ 100 f.) nicht generell entscheiden. Ueber die Beitrittspflicht der Hausgewerbetreibenden sowie der „Handwerker, welche in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten" sollen im konkreten Einzelfalle mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

---

[1]) Von den obligatorischen Aufgaben der Innung (§ 181 a) könnte für die Alleinmeister nur „die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre" in Betracht kommen, woran sie aber kein tieferes Interesse nehmen dürften.

[2]) Auf die geringe Leistungsfähigkeit der Alleinmeister nimmt § 100 r Rücksicht, der gestattet, ihre Beiträge zu ermäfsigen oder ganz wegfallen zu lassen.

Eingehend erörtert wurde die weitere Bestimmung des § 100 f., die von der Beitrittspflicht zur Zwangsinnung diejenigen befreit, welche das Gewerbe fabrikmäfsig betreiben. Neben dem natürlich abgelehnten Antrage, diese Bestimmung zu streichen und also auch die ganze Grofsindustrie in die Zwangsinnungen einzubeziehen, wurde die Frage diskutiert, ob nicht eine schärfere Fassung die Begriffe Handwerk und Fabrik in das Gesetz aufgenommen werden solle. Doch wurde schliefslich hiervon Abstand genommen, während die Berlepsch'schen Vorschläge von 1893 die Beitrittspflicht auf Gewerbetreibende mit weniger als 20 Arbeitern beschränkt und damit den Kreis der Verpflichteten scharf umschrieben hatte. Die Entscheidung mufs jetzt nach den Verhältnissen des Einzelfalls erfolgen, sie macht nach Ansicht der Regierungsvertreter keine erheblichen Schwierigkeiten, weil die hier in Betracht kommenden Merkmale des Fabrikbetriebes im grofsen und ganzen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ziemlich feststehen. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Auffassung nicht in der Praxis als zu optimistisch herausstellen wird. Da die Innungen naturgemäfs das Bestreben haben werden, möglichst viele wohlhabende Fabrikanten heranzuziehen, die aber schon wegen der nach der Leistungsfähigkeit sich abstufenden Beiträge [1]) der Innung nur geringe Sympathieen entgegenbringen dürften, so sind heftige Konflikte sehr wahrscheinlich.

Beitrittsberechtigt sind nach den §§ 87 und 100 g: 1) Werkmeister in Grofsbetrieben, 2) frühere selbständige Gewerbetreibende oder Werkmeister, 3) die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen oder Lehrlinge halten, 4) mit Zustimmung der Innungsversammlung auch Fabrikanten, und 5), wenn der Beitrittszwang auf Meister mit Personal beschränkt ist, Alleinmeister. [2]) —

Die übrigen auf die Zwangsinnungen bezüglichen Vorschriften der Regierungsvorlage haben erhebliche Aenderungen nicht erfahren oder geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlafs. Ich kann

[1]) Sie sollen in der Regel als Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden (§ 100 r).

[2]) Ueber die Beitrittspflicht der Hausgewerbetreibenden und der in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben beschäftigten Handwerker mit Personal entscheidet, wie schon erwähnt, das Statut. Wird sie verneint, so müssen beide Kategorieen unzweifelhaft wenigstens als beitrittsberechtigt gelten, obwohl das leider im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

mich deshalb hierüber kurz fassen, indem ich für alle Einzelheiten auf den oben erwähnten Aufsatz von Neuburg und auf den in diesem Archiv unter der Rubrik Gesetzgebung abgedruckten Text der Vorlage und des Gesetzes selbst verweise.

Erwähnen will ich hier nur noch folgende Punkte: Im § 100o der Vorlage war ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht der Aufsichtsbehörde in den Kassenangelegenheiten der Innung vorgesehen, das die Kommission in ein einfaches Aufsichtsrecht verwandelt hat; eine Entscheidung über die Verwendung der Innungsgelder steht der Aufsichtsbehörde nur dann zu, wenn ein Viertel der Innungsmitglieder dieser Verwendung widerspricht. Der § 100t des Gesetzes hat die im § 100s der Vorlage enthaltenen Bestimmungen über die freiwillige Auflösung einer Zwangsinnung äußerst verschärft; was von dem oben entwickelten prinzipiellen Standpunkt aus nur gebilligt werden kann. Endlich ist ein neuer § 100q eingefügt worden, nach dem die Innung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken darf; entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.

b) Die Aufgaben der Innung; Innungsschiedsgerichte und Innungskrankenkassen.

Unter den in den §§ 81a und 81b den Innungen obligatorisch und fakultativ zugewiesenen Aufgaben, die in ihrer Mehrzahl nicht weiter beanstandet werden, befinden sich zwei Befugnisse, deren Beseitigung vielfach erstrebt wird. Das Recht der Innungen, Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (und Arbeitern) sowie Krankenkassen für ihre Gesellen und Lehrlinge zu errichten, wird bekämpft, weil die Institutionen der Innungen die Wirksamkeit der Gewerbegerichte und Ortskrankenkassen beeinträchtigten und überhaupt zu zahlreichen Unzuträglichkeiten führten. Die Berechtigung dieser Vorwürfe wird von einem unparteiischen Beurteiler nicht in Abrede gestellt werden können.

Was zunächst die Innungsschiedsgerichte anlangt, über welche die §§ 91, 91a und 91b des neuen Gesetzes nähere Vorschriften treffen, so ist die Rechtsprechung der Gewerbegerichte schon aus formalen, prozessualischen Gründen ihren Entscheidungen bei weitem vorzuziehen. Die Besetzung des Innungsschiedsgerichts bietet nicht einmal die Bürgschaft der Unparteilichkeit, da der Vorsitzende selbst Arbeitgeber sein kann und nicht selten sein wird. Das Recht zur

Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie zur Abnahme von Eiden haben die Innungsschiedsgerichte nicht. Das Verfahren ist vollständig formlos und entbehrt jeder prozessualen Garantien. Die Entscheidungen können binnen einem Monat [1]) durch Klagen bei dem ordentlichen Gericht angefochten werden, andernfalls sie Rechtskraft erlangen. Die Anberaumung des ersten Termins mufs innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen; wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Kläger das Gewerbegericht oder das ordentliche Gericht anrufen. [2])

Wenn auch durch diese Bestimmung das Tempo des Verfahrens beschleunigt wird und Verschleppungsversuche, die in Kleinstädten mit ihrer rasch wechselnden Gesellenschaft sonst nahe lägen, hintertrieben werden, so bleibt das Verfahren vor den Innungsschiedsgerichten im Vergleich mit der raschen, kostenlosen Rechtsprechung der Gewerbegerichte trotzdem noch so überaus mangelhaft, dafs die Arbeiter des Handwerks alle Veranlassung haben, die Aufhebung ihres eximierten Gerichtsstandes wenigstens in den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, zu erstreben. Dagegen dürften die Innungsschiedsgerichte dort, wo keine Gewerbegerichte existieren, dem noch formloseren Verfahren vor dem Gemeindevorstand schon um deshalb vorzuziehen sein, weil sie ja als Kollegium entscheiden, aus Sachverständigen bestehen und einen Vertreter der Arbeiter in ihrer Mitte haben.

Unter diesen Umständen erscheint es am richtigsten, die Innungsschiedsgerichte nicht ganz zu verbieten, wie es in der Kommission beantragt wurde, aber sie auf Orte ohne Gewerbegericht zu beschränken; mit der Errichtung eines neuen Gewerbegerichts müfsten die an dem betreffenden Orte bestehenden Innungsschiedsgerichte ihre Thätigkeit einstellen.

Leider sind aber alle hierauf gerichteten Anträge im Reichstage nicht durchgedrungen. Das neue Gesetz hat sogar die Kompetenz der Innungsschiedsgerichte erweitert, indem sie jetzt auch für Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren ungelernten Arbeitern, die bisher vor die Gewerbegerichte gehörten, zuständig sind.

---

[1]) Die Vorlage liefs nur eine Notfrist von zehn Tagen für die Anfechtung zu, die im Plenum auf Antrag der Sozialdemokraten auf einen Monat verlängert wurde.

[2]) Auch diese Bestimmung ist erst im Plenum und zwar wiederum auf Antrag der Sozialdemokraten eingefügt worden. Alle weitergehenden Anträge wurden dagegen abgelehnt, darunter auch der Vorschlag, die Gewerbegerichte an Stelle der Amtsgerichte zu Berufungsgerichten zu machen.

Uebrigens haben die Innungsschiedsgerichte den Gewerbegerichten bisher erheblichen Abbruch nicht gethan, da sie meist auf wenig industrielle Gegenden beschränkt geblieben und überhaupt nicht sehr zahlreich sind;[1]) gar manches der vorhandenen Schiedsgerichte dürfte aufserdem nur alle Jubeljahre in Aktion treten. Auch in Zukunft werden die Innungsschiedsgerichte keine übermäfsige Bedeutung gewinnen, wenn auch namentlich in den Grofsstädten eine weitere Verschärfung der jetzigen Uebelstände in sicherer Aussicht steht.[2]) Da der Handelsminister Brefeld am 22. Juni im Reichstag erklärt hat, das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde solle dazu benutzt werden, um Beeinträchtigungen der Gewerbegerichte zu vermeiden, so werden die Gesellenausschüsse der Innungen wie die Gewerbegerichte gut thun, gegen die unmotivierte Errichtung von Innungsschiedsgerichten möglichst früh und entschieden Beschwerde bei der oberen Verwaltungsbehörde und eventuell bei der Landeszentralbehörde einzulegen. So wird es sich hoffentlich verhindern lassen, dafs die Gewerbegerichte auf die Grofsindustrie beschränkt und die von ihnen erstrebte Anbahnung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem von der Rechtswissenschaft so arg vernachlässigten Gebiet des gewerblichen Arbeitsvertrages wieder in Frage gestellt werde.[3]) —

Noch weniger als Innungsschiedsgerichte sind besondere Innungskrankenkassen erforderlich, die durch die Ortskrankenkassen vollständig überflüssig gemacht werden. Das Bestehen besonderer Innungskassen neben den Ortskassen hat keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile für alle Beteiligten. Die Verwaltung der Kassen und die Ueberwachung der Kranken wird komplizierter und teurer, die Zersplitterung der Mitglieder verringert dagegen die Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Kasse. Da die Kassen denjenigen Mitgliedern, welche ihnen längere Zeit

[1]) In Preufsen bestanden 1895 474 Innungsschiedsgerichte, von denen 165 allein auf den Regierungsbezirk Marienwerder, 54 auf Schleswig, 48 auf Magdeburg, 46 auf Oppeln, 35 auf Frankfurt a. O., 24 auf Breslau und 20 auf Potsdam entfielen; in den westlichen Provinzen finden sie sich nur vereinzelt. Im Königreich Sachsen bestehen 73, in Braunschweig 30, in Bayern 15, Reufs ält. L. 7, Anhalt 5, Sachsen-Weimar 4, Hessen 3, Sachsen-Altenburg und Lippe je 1, in den übrigen Staaten keins; die Zahlen für Baden sind unbekannt.

[2]) Das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte" zählt für 1893 unter 42 deutschen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern in 24 Städten 77 Innungsschiedsgerichte.

[3]) Vgl. zur ganzen Frage der Innungsschiedsgerichte das „Gewerbegericht", Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, namentlich No. 8—10.

angehören, grofsenteils erhöhte Leistungen und nicht nur das gesetzliche Minimum gewähren, so erwächst den Arbeitern aus der Vielgestaltigkeit des Kassenwesens häufig noch ein weiterer empfindlicher Nachteil: Durch den mit dem Wechsel der Arbeitsstelle oft verbundenen Wechsel der Krankenkasse werden viele gehindert, bei irgend einer Kasse privilegierte Mitglieder zu werden; haben sie aber in einer Kasse die Vorrechte der längeren Mitgliedschaft erlangt, so kann der Uebergang zu einem anderen Arbeitgeber ihnen diese einfach wieder rauben.[1]) Dieser Uebelstand ist besonders dort vorhanden, wo die Arbeiterschaft des Handwerks und der Industrie nicht scharf getrennt ist, sondern beständig hin und her flutet, sodafs der Arbeiter häufig ununterbrochen zwischen Innungskassen, Ortskassen und Betriebskassen wechseln mufs.[2])

Trotz der zahlreichen Uebelstände, welche die Zersplitterung des Kassenwesens für Arbeiter wie Arbeitgeber, die ja bei schwach fundierten Kassen auch ihrerseits höhere Beiträge zahlen müssen, unbestritten zur Folge hat, konnte sich weder die Mehrheit des Reichstags noch die Regierung dazu entschliefsen, durch Beseitigung der Innungskassen eine wesentliche Vereinfachung und Verbesserung des ganzen Krankenkassensystems herbeizuführen. Die ablehnende Haltung, an welcher die Regierung allen Anträgen auf Beseitigung der Innungskassen gegenüber festhielt, wurde in der Hauptsache mit dem Argument begründet, dafs das Kassenwesen nun einmal traditionell zu den Innungen gehöre und deshalb erhalten bleiben müsse.

Jedoch mufs anerkannt werden, dafs das Gesetz dem gültigen Recht gegenüber einen Fortschritt repräsentiert, indem es mit einem durch nichts gerechtfertigten Privileg der Innungsmeister aufräumt. Bisher konnte nämlich die eigentliche Leistung einer Innungskrankenkasse trotz der höheren Beiträge der Arbeiter ganz in die Hände der Innung gelegt und der Einfluſs der Gesellen auf ein Minimum reduziert werden. Durch den § 90 aber sind die für die Verwaltung der Ortskassen geltenden Vorschriften in den §§ 34—38, 45 Absatz 5

[1]) Da die Kassen gewöhnlich, ihrer verschiedenen Gröfse entsprechend, verschiedene Maximalleistungen gewähren, so sind die Verträge zwischen ihnen, um die Nachteile des Wechsels auszugleichen, nur selten möglich.

[2]) Ueber die Mifsstände, welche die Gründung der Krankenkasse der Berliner Tischlerinnung zur Folge hatte, habe ich in meiner Arbeit über das Tischlergewerbe in Berlin (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 65 S. 477 ff.) ausführlich berichtet.

und 47 Absatz 3—6 des Krankenversicherungsgesetzes auch für die Innungskassen eingeführt; doch kann die Innung die Verwaltung der Krankenkasse auch gänzlich den Gesellen übertragen. Will sie einen gröfseren Einfluſs auf die Verwaltung ausüben, so müssen die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, wodurch die Innung das Recht bekommt, den Vorsitzenden und die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung zu bestellen.

Von diesem Recht werden die Innungen, da es mit erhöhten Beiträgen erkauft werden muſs, jedenfalls nur in ganz geringem Umfang Gebrauch machen; die Innungsmeister werden sich darauf beschränken, wie bisher und wie die an den Ortskassen beteiligten Arbeitgeber, ein Drittel der Beiträge zu bezahlen und die eigentliche Verwaltung der Kassen den Gesellen überlassen. Neue Krankenkassen dürften von den Innungen unter diesen Umständen in Zukunft nur noch selten errichtet werden, da sie ihnen keinerlei Vorteile mehr bieten. Wo trotzdem solche für die Arbeiter schädlichen Neugründungen geplant werden sollten, wird es die Aufgabe der Gesellenausschüsse sein, in Verbindung mit den Vorständen der beteiligten Ortskrankenkassen ihre Genehmigung im Beschwerdewege zu hintertreiben. Im übrigen werden sich die Innungskassen unter den jetzt getroffenen Bestimmungen den Ortskassen immer mehr nähern und ihre endliche Verschmelzung mit ihnen dürfte nur eine Frage der Zeit sein.

Da die Regierung die bestehenden Verhältnisse als mangelhaft erkannt hatte, so hätte sie sich nicht auf die Beseitigung der unmotivierten Privilegien der Innungsmeister, die nur zur Verbitterung zwischen ihnen und ihren Arbeitern geführt haben,[1]) beschränken, sondern die ganze Institution der Innungskrankenkassen beseitigen sollen.[2]) Hierzu hat sie sich aber leider nicht entschlieſsen können;

---

[1]) Das geben die Motive zu § 90 offen zu: „Einige der bestehenden Innungen haben die Verwaltung ihrer Innungskrankenkassen den Gesellen überlassen und sich damit begnügt, der Meisterschaft einen mittelbaren Einfluſs auf die Verwaltung der Kassen zu sichern. Diese Regelung hat nach den gemachten Beobachtungen zur Annäherung der Gesellen an die Meisterschaft und zu einer Stärkung des Einvernehmens zwischen ihnen geführt. Es wird sich daher empfehlen, einer solchen Regelung auch für die Zukunft eine gesetzliche Unterlage zu gewähren.“ — Die beste „gesetzliche Unterlage“ wäre jedenfalls die Ortskrankenkasse gewesen.

[2]) Wie untergeordnet die Stellung der Innungskassen im ganzen System unserer Krankenkassen ist, zeigen folgende Zahlen: 1892 bestanden 467 Innungskranken-

sie hat es vielmehr sogar zugelassen, dafs die Kommission die Vorlage in § 1001 zu Gunsten der Innungskrankenkassen erheblich verschlechtert hat. Die Vorlage räumte der oberen Verwaltungsbehörde die Befugnis ein, bei der Umwandlung einer freien Innung in eine Zwangsinnung die bestehende Innungskrankenkasse zu schliefsen, wenn bei dem Fortbestehen der Kasse die Leistungsfähigkeit einer Ortskrankenkasse durch Verminderung der Mitgliederzahl gefährdet wird. Diese Bestimmung hat die Kommission gestrichen, und der Reichstag ist ihrem Beschlusse beigetreten. Da die Errichtung einer Zwangsinnung auch den Kreis der zum Beitritt zu der Innungskrankenkasse verpflichteten Personen vielfach erheblich erweitern wird, so werden dadurch für manche Ortskassen sehr grofse Nachteile entstehen.

Die Konnivenz, die das neue Gesetz den Innungsschiedsgerichten und Innungskrankenkassen gegenüber an den Tag legt, ist gerade auch im Interesse der Innungen selbst zu bedauern. Wer die Verhältnisse im Handwerk kennt, weifs, wie wenige tüchtige Kräfte den meisten Innungen für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zur Verfügung stehen; das zeigt schon die geringe Ausdehnung, die Innungsschiedsgerichte und Innungskrankenkassen gefunden haben. Das Gesetz überträgt den Innungen namentlich im Lehrlingswesen eine Reihe neuer Befugnisse (Werkstattkontrolle, Ausdehnung des Prüfungswesens etc.), die wir in anderem Zusammenhang näher kennen lernen werden und die für die Innungsvorstände natürlich eine erhöhte Arbeitslast bedeuten. Um so wünschenswerter wäre es gewesen, die ordnungsmäfsige Wahrnehmung der neuen Aufgaben der Innungen dadurch zu gewährleisten, dafs ihnen bestehende Verpflichtungen abgenommen und sie verhindert werden, sich neue aufzubürden.

Wo aber einer Innung intelligente und arbeitswillige Männer in besonders reichem Mafse zu Gebote stehen, da stellt ihnen die Sorge

---

kassen (bei mehr als 10 000 Innungen) mit 78 064 Mitgliedern. Ortskassen dagegen existierten 4219 mit 2 900 004 Mitgliedern; die 6244 Betriebskrankenkassen zählten 1 730 303, die 1841 eingeschriebenen Hilfskassen 838 481 Mitglieder. Einschliefslich der Gemeindekrankenversicherung umfafsten alle Krankenkassen zusammen 6 879 921 Mitglieder. Auf die Innungskassen entfällt also nur ein verschwindend geringer Bruchteil (wenig mehr als ein Prozent!) aller Versicherten. Da im Handwerk etwa 1 500 000 Gesellen und Lehrlinge beschäftigt sein werden, so ergiebt sich hieraus, dafs auch nur 5 % der gesamten Arbeiterschaft des Handwerks den Innungskassen angehören.

für die gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder vollständig genügende Aufgaben. Gemeinsame Geschäftsbetriebe dürfen zwar nur von den freien Innungen errichtet werden; da aber die Zwangsinnungen die Errichtung von Vorschufskassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anregen und aus ihrem aufgesammelten Vermögen unterstützen können, so besteht ein wesentlicher Unterschied hierin zwischen Zwangsinnungen und freien Innungen nicht, zumal auch bei diesen selten alle Mitglieder an dem gemeinsamen Geschäftsbetrieb der Innung teilnehmen. Auf dem Gebiete des Kreditwesens namentlich aber bleibt Innungen und Innungsverbänden in Anlehnung an die preufsische Zentralgenossenschaftskasse ein reiches Feld zur Bethätigung. Auch die Gründung von Kranken-, Alters- und Sterbekassen etc. für die Innungsmitglieder und ihre Familienangehörigen sollte mehr als bisher in Angriff genommen werden.

Die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis stellt ebenfalls Aufgaben, die des Schweifses der Edeln wert sind. Das Gesetz hofft augenscheinlich, dafs die Innungen sich des Arbeitsnachweises eifrig annehmen und mit Hilfe der Innungsverbände (§ 104) ein ausgedehntes Netz von Arbeitsnachweisstellen schaffen werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Erwartungen erfüllen. Wenn die Gesellen an der Verwaltung des Arbeitsnachweises ausreichend beteiligt würden, könnte hier sicherlich viel Ersprieſsliches geschaffen werden. Kommt der Arbeitsnachweis dagegen ganz in die Hände der Meister, so würde er nur einen Gegenstand neuer Konflikte zwischen Meistern und Gesellen bilden. — Vielfache Mängel weist auch das Herbergswesen auf. Die Thätigkeit der Innungen wird hieran aber nicht viel ändern, da wirkliche Verbesserungen grofse finanzielle Aufwendungen erforderten, zu denen die Innungen nicht geneigt sein dürften.

Zur richtigen Beurteilung der ganzen zukünftigen Stellung der Innungen ist es notwendig zu beachten, dafs sie eine eigentliche Selbständigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens nicht haben, sondern hier hauptsächlich als die ausführenden Organe der Handwerkskammer fungieren.

c) Der Gesellenausschufs.

Eine bedeutende Verbesserung des geltenden Rechts stellen die Bestimmungen der §§ 95—95c dar, die für jede Innung, gleichgültig ob Zwangsinnung oder freie Innung, die Errichtung eines Gesellenausschusses verlangen. Bisher war den Gesellen die Mit-

wirkung gesetzlich nur gesichert bei „der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie bei der Begründung und der Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge errichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind". (§ 100a der Gewerbeordnung.) Die Stärke ihres Einflusses wie die nähere Regelung der Beteiligung überhaupt war aber gänzlich in das Belieben der Innung gestellt.

Da die Position der Meister durch die Zwangsorganisation verstärkt wird, so hat das neue Gesetz sich dem Bedürfnis, auch die Stellung der Gesellenschaft zu kräftigen, nicht entziehen können. Doch fanden die Bestimmungen der Vorlage teilweis heftige Opposition. Von den Vertretern der einseitigen Meisterinteressen wurde in der Kommission eine vollständige Verkümmerung der Rechte der Arbeiter verlangt, da die Handwerker „den Gesellen ihre Rechte zwar gern gewähren wollten, jedoch einer gesetzlichen Fixierung derselben, wie sie der Entwurf vorschlage, abgeneigt wären", wie es im Kommissionsbericht (S. 14) heifst. Es gelang aber, nicht nur eine Verschlechterung der Vorlage zu verhindern, sondern sie noch in verschiedenen Punkten (namentlich durch Einführung des Gesellenausschusses auch bei den Handwerkskammern) zu verbessern.

Was die Bestimmungen über den Gesellenausschufs speziell bei den Innungen anlangt, so hat nur in einem Punkte eine Aenderung der ursprünglichen Vorlage stattgefunden. Nach § 95a verlor das Recht der passiven Wahl zum Gesellenausschufs, wer in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung empfangen hatte. Mit der Streichung dieser Bestimmung hat die Kommission einen prinzipiell wichtigen Schritt gethan, der vom sozialpolitischen Standpunkt mit Freuden begrüfst werden mufs.[1])

Im übrigen sind die Vorschriften des Entwurfs über den Gesellenausschufs unverändert geblieben. Der Ausschufs hat mitzuwirken bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei den Gesellenprüfungen, sowie „bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche für ihre Unterstützung bestimmt sind". Am wichtigsten ist die Beteiligung des Ausschusses an der Regelung des Lehrlingswesens; dadurch wird

[1]) Auch die Meister verlieren nach der neuen Fassung der §§ 93a und 103b das Recht, sich in dem Innungsvorstand und in die Handwerkskammer wählen zu lassen, durch Empfang öffentlicher Armenunterstützung nicht.

dem natürlichen Egoismus der häufig an der Konservierung miserabler Lehrlingsverhältnisse interessierten Meister ein Gegengewicht gegeben. Die aus dem bisherigen § 100a übernommenen „Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten etc." sind leider trotz der beiden langen Relativsätze nicht scharf präzisiert; es bleibt vor allem unklar, ob die Gesellen an der Verwaltung des Arbeitsnachweises teilzunehmen berechtigt sind oder nicht. Hoffentlich wird die Verwaltungspraxis diese Frage bejahen.

Von den die Beteiligung des Ausschusses an der Verwaltung der Innung näher regelnden Bestimmungen ist die folgende am einschneidendsten: „Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den der Mitwirkung des Ausschusses vorbehaltenen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden." An der Verwaltung von Einrichtungen, für die die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, nehmen sie in gleicher Stärke wie die Meister teil; jedoch wird der Vorsitzende von der Innung bestimmt. Die Zulassung *eines* Mitglieds des Ausschusses zu der Beratung und Beschlufsfassung des Innungsvorstandes sowie seiner sämtlichen Mitglieder zur Beratung und Beschlufsfassung der Innungsversammlung hat trotz des den Gesellen zustehenden „vollen Stimmrechts" nur geringe praktische Bedeutung, da sie ja von den Meistern stets majorisiert werden können. Offenbar kann aber auch der Sinn der ganzen Bestimmung nur sein, den Gesellen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt den Meistern gegenüber zu vertreten.

Da der § 94c den Innungen das Recht giebt, „die Betriebsräume und die für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume" zu beaufsichtigen, hätte es als Konsequenz der dem Gesellenausschufs eingeräumten Stellung eigentlich selbstverständlich sein müssen, dafs ein Mitglied des Gesellenausschusses den Beauftragten der Innung hierbei unterstütze. Ein Antrag der Sozialdemokraten, der die Zuziehung eines Ausschufsmitgliedes zu allen Revisionen verlangte, wurde aber in der Kommission bekämpft, weil „die Zuziehung der Gesellen dem friedlichen Einvernehmen schwerlich dienlich sein werde" und weil „solche Bestimmungen nur ein Zankapfel für die Innungen bilden und eine grofse Erschwerung bedeuten würden", und schliefslich abgelehnt.

Das Wahlrecht für den Gesellenausschufs ist durchaus liberal; jeder volljährige und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befind-

liche Geselle hat das aktive Wahlrecht. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Leider trifft das Gesetz über das Wahlverfahren gar keine Bestimmungen; es ist nicht einmal festgesetzt, ob die Wahl öffentlich oder geheim sein soll. Es ist auch nicht gesagt, ob die Regelung des Wahlverfahrens dem Innungsstatut überlassen bleibt oder ob sie in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes erfolgen wird.[1])

Welche Bedeutung der Gesellenausschufs thatsächlich erlangen wird, läfst sich mit Sicherheit von vornherein nicht bestimmen. Bei den Innungen des kleinstädtischen Handwerks, dessen Gesellenschaft grofsenteils aus ganz jungen und unerfahrenen Leuten besteht und sich im raschen Wechsel erneuert,[2]) wird er in zahlreichen Fällen ohne praktische Bedeutung bleiben und eine blofse Dekoration bilden. Bei vielen Barbier-Innungen wird er sogar nicht einmal zustande kommen, da es an Wählern und Vertretern fehlen wird; denn über 21 Jahre alte Barbiergehilfen sind in den Mittel- und Kleinstädten spärlich gesät.[3])

In den gröfseren Städten dagegen und namentlich in Handwerken, deren Arbeiterschaft schon den sozialen Typus der Grofsindustrie trägt (Tischler, Schlosser etc.), dürfte der Gesellenausschufs eine gewichtige Waffe in der Hand der Arbeiter werden. Auch der Ausdehnung der Gewerksehaftsbewegung wird das Vorhandensein zahlreicher Gesellenausschüsse durchaus förderlich sein.

2. Die Handwerkskammern.

Von den übrigen auf die Organisation des Handwerks bezüglichen Bestimmungen im Artikel 1 des Gesetzes erfordert nur der Abschnitt III, der von den Handwerkskammern handelt, eine genauere Besprechung. Denn die Bestimmungen über Innungsausschüsse und Innungsverbände sind in der Hauptsache nur eine wörtliche Wiederholung der bisherigen Vorschriften; die einzigen erwähnenswerten Neuerungen bestehen darin, dafs jetzt auch die Innungsausschüsse

---

[1]) Auch die Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung (§ 93a) ist nicht genauer geregelt.

[2]) Die Eisleber Gesellenschaft z. B. dürfte sich durchschnittlich etwa alle 6 Monate vollständig erneuern. (Vgl. meine Arbeit über „die Lage des Handwerks in Eisleben“ in Bd. 70 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 369.)

[3]) In Eisleben waren Herbst 1895 alle Barbiergehilfen noch nicht grofsjährig.

juristische Persönlichkeit erlangen können (§ 101), und dafs ferner die Aufgaben der Innungsverbände näher spezialisiert werden (§ 104). Sie sollen die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen unterstützen; aufserdem können sie den Arbeitsnachweis regeln und Fachschulen errichten und unterstützen.

Gänzlich neu sind dagegen die §§ 103—103q, welche die gesetzliche Stellung der Handwerkskammern regeln. In diesem Abschnitt hat der Reichstag an der Regierungsvorlage die meisten Aenderungen vorgenommen, die sich durchweg als erhebliche Verbesserungen darstellen.

In eine nähere Erörterung der grundsätzlichen Frage, ob Handwerkskammern oder allgemeine Gewerbekammern den Vorzug verdienen, kann hier nicht eingetreten werden. Doch möchte ich darauf hinweisen, dafs Organisationen, welche die verschiedensten Interessenkreise in sich zu vereinigen suchten, trotz gewisser theoretischer Vorzüge sich in der rauhen Wirklichkeit grofsenteils nicht bewährt haben. Es darf hier nur an das traurige Schicksal der schon oben erwähnten preufsischen Gewerberäte erinnert werden, welche Handel, Grofsindustrie und Handwerk zusammenschliefsen sollten. Ein noch kläglicheres Fiasko haben die Gewerbekammern gemacht, die Preufsen 1884 zur gemeinsamen Beratung der Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe betreffenden allgemeinen wirtschaftlichen Fragen für die Provinzen oder Regierungsbezirke vorübergehend ins Leben rief. Dagegen haben sich die zur Vertretung der Sonderinteressen einzelner Berufsklassen geschaffenen Organe, die Handelskammern und Landwirtschaftskammern, als lebensfähig und praktisch bewiesen.

Uebrigens werden die Handwerkskammern nicht etwa reine Interessenvertretungen des Kleinmeisterstandes und seiner häufig engherzigen und beschränkten Anschauungen sein; die oben charakterisierten kleinindustriellen Grofsmeister werden vielmehr vermöge ihres höheren sozialen Ansehens, ihrer gröfseren Intelligenz und Thatkraft eine hervorragende, vielleicht entscheidende Bedeutung in den Innungen wie in den Handwerkskammern erlangen und allgemeine gewerbliche Interessen zur Geltung bringen; auch der Einfluſs der Gesellenausschüsse dürfte meist in der selben Richtung wirksam sein.

Die Mitglieder der Handwerkskammer werden von den Innungen,

den Gewerbevereinen und sonstigen zur Förderung des Handwerks bestimmten Vereinigungen aus der Zahl ihrer dem Handwerkerstande angehörigen Mitglieder gewählt, sofern sie zum Amt eines Schöffen fähig und über 30 Jahre alt sind, im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk seit mindestens drei Jahren selbständig betreiben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§§ 103a und 103b). Der Empfang von Armenunterstützungen hebt die Wählbarkeit auch hier nicht auf. Die nicht in Innungen und Gewerbevereinen organisierten Handwerker haben also keinerlei Einfluſs auf die Handwerkskammern. Das dürfte für sie ein Ansporn sein, sich ebenfalls in Innungen etc. zusammenzuschlieſsen, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Daneben wäre es aber wünschenswert, daſs überall ein Teil der sachverständigen Personen, durch deren Zuwahl sich die Handwerkskammer bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl ergänzen kann (§ 103d), aus den Kreisen der nichtinkorporierten Handwerker, die sich ja in schwach besetzten Gewerben und in dünn bevölkerten Gegenden oft gar nicht lokal vereinigen können, genommen werden müſste. Da die Landes-Zentralbehörde das Statut der Handwerkskammer erläſst (§ 103k), so hat sie es in der Hand, hierin einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen und zu verhindern, daſs die Interessen mancher kleineren Gewerbe, groſser Teile des Dorfhandwerks und der Alleinmeister vollständig ohne Vertretung bleiben.

Die Verwaltung der Handwerkskammer führt der gewählte Vorstand, dem ein Regierungskommissar zur Seite steht, welcher jeden Beschluſs der Kammer mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann (§ 103h).

Die Handwerkskammern haben eine ziemlich weitgehende Kompetenz; eine ganze Reihe von Aufgaben sind ihnen obligatorisch oder fakultativ zugewiesen, ohne daſs man aber von einer Ueberlastung sprechen dürfte.

Es liegt ihnen zunächst ob, die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, und Wünsche und Anträge zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten. Die Handwerkskammern sollen in allen wichtigen die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegen-

heiten gehört werden. Der gesperrt gedruckte Passus ist von der Kommission eingefügt worden, die damit die Rechte der Kammern in durchaus zu billigender Weise erweitert hat.

Neben dieser allgemeinen Interessenvertretung des Handwerks haben die Kammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens wichtige Funktionen zu erfüllen. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Ueberwachung der Ausführung der erlassenen Vorschriften ist hier ihre Hauptaufgabe. Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den Anordnungen der Handwerkskammern Folge zu leisten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeder Innung wird von der Handwerkskammer ernannt; er kann die Entscheidung des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung beanstanden, über die Beanstandung entscheidet dann ein Ausschufs der Handwerkskammer. Die Prüfungen der Lehrlinge der nichtinkorporierten Meister nehmen besondere Prüfungsausschüsse der Kammern ab, die aufserdem bei denjenigen freien Innungen fungieren, denen die Handwerkskammer die Bildung eines eigenen Prüfungsausschusses nicht gestattet.[1]) Endlich ist die Kammer befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Diese Bestimmungen sind durchweg günstig zu beurteilen. Eine befriedigende Regelung des Lehrlingswesens läfst sich von einem Ausschufs der verschiedenen Handwerke eines grofsen Bezirks, unter Mitwirkung des Gesellenausschusses und des Staatskommissars weit eher erwarten, als von dem bornierten Egoismus der lokalen Interessenten. Die erforderliche Ueberwachung der Beachtung der Vorschriften, die der Kammer obliegt, wäre ohne Beteiligung am Prüfungswesen kaum ausführbar. Da das Gesetz die Berlepsch'schen Handwerksausschüsse, welche die nicht in Innungen vereinigten Handwerker umfassen sollten, aufgehoben hat, ist die Handwerkskammer das einzige geeignete Organ für die Prüfungen ihrer Lehrlinge. Um so notwendiger ist es aber unter diesen Umständen, den nichtinkorporierten Meistern eine Vertretung in der Kammer durch Verfügung der Landeszentralbehörde zu sichern. Die Errichtung von Fachschulen steht den Handwerkskammern wie den Innungsverbänden zu. Aus eigener finanzieller Kraft wird das Handwerk hierin nicht allzuviel leisten können. Da aber die Förderung

[1]) Bei Zwangsinnungen sind stets eigene Prüfungsausschüsse zu bilden.

des gewerblichen Unterrichtswesens nicht allein im Interesse des einzelnen Handwerks, sondern auch im Interesse der Grofsindustrie und der ganzen Volkswirtschaft liegt, so ist eine energische pekuniäre Unterstützung der Handwerker bei der Gründung von Fachschulen seitens des Staates, der Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände sowohl sachlich notwendig wie grundsätzlich gerechtfertigt.

Doch hat diese Seite der Frage wie überhaupt die ganze Kostenfrage im Gesetz keine befriedigende Regelung erfahren. Die Kosten der Handwerkskammer müssen von den Gemeinden oder den weiteren Kommunalverbänden aufgebracht werden. Die Gemeinden können aber die gesamten verauslagten Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen. Die weiteren Kommunalverbände, denen die Landes-Zentralbehörde an Stelle der Gemeinden die Aufbringung der Kosten auferlegen kann, dürfen nur die aus besonderen Veranstaltungen für einzelne Gewerbe (Fachschulen!) erwachsenen Kosten auf die beteiligten Handwerker umlegen. Alleinmeister können von Beiträgen befreit werden. Der Staat selbst scheint keine Neigung zur Uebernahme finanzieller Leistungen zu haben; der § 103 n der Vorlage bestimmte sogar, dafs die Handwerkskammern die den Behörden durch Erfüllung von Ersuchen der Kammern entstehenden Kosten als eigene Verwaltungskosten erstatten sollten, und auch der § 103 p des Gesetzes räumt noch der höheren Verwaltungsbehörde das Recht ein zu bestimmen, inwieweit diese Kosten zu ersetzen sind.[1]) Es bleibt deshalb abzuwarten, ob die Regierung der Resolution des Reichstags, die sie auffordert, „dem Handwerkerstande eine wesentliche Förderung dadurch angedeihen zu lassen, dafs im Bedarfsfalle Geldunterstützungen zur Ausführung der den Innungen obliegenden Aufgaben gewährt werden," entsprechen wird. Dafs es aber eine durch nichts gerechtfertigte Härte wäre, dem schwer bedrückten Handwerkerstande allein die voraussichtlich grofsen Kosten der ganzen Organisation und des Fachschulwesens aufzuerlegen, bedarf wohl keines Beweises. Der praktische Erfolg dieser Härte würde natürlich die unvollkommene Erfüllung der den Handwerkern gestellten Aufgaben sein.

Eine Vertretung der Gesellschaft bei der Handwerkskammer

---

[1]) Die Kommission hatte die ganze Bestimmung gestrichen; das Plenum stellte sie mit der angegebenen Modifikation wieder her.

sah der Entwurf der Regierung nicht vor; in den Motiven wurde es für ausreichend erklärt, dafs „die Möglichkeit geboten sei, zu den Verhandlungen der Handwerkskammer und ihrer Ausschüsse in geeigneten Fällen auch Gesellen zuzuziehen!“ Und in der Kommission erklärte der Regierungsvertreter, „man werde erhoffen dürfen, dafs die Handwerkskammern von dieser Befugnis den wünschenswerten Gebrauch machen würden.“ Glücklicherweise stand der Reichstag auf einer höheren Stufe sozialpolitischer Einsicht und stellte den schon im Berlepsch'schen Entwurf vorgesehenen Gesellenausschufs wieder her. In der zweiten Lesung der Kommissionsberatung wurden die §§ 103i und 103k, die in der ersten Lesung abgelehnt worden waren, eingefügt und auch vom Plenum des Reichstages beibehalten.

Der Gesellenausschufs hat mitzuwirken:

1) bei Erlafs von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;

2) bei Abgaben von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren; — es steht ihm auch frei, besondere Berichte und Gutachten abzufassen;

3) bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Eine Teilnahme an den eigenen Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern ist dem Gesellenausschufs nicht eingeräumt.[1]) Die Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse müssen zwar zur Hälfte aus Gesellen bestehen, werden aber ausschliefslich von den Kammern ernannt.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses der Kammer werden von den Gesellenausschüssen der einzelnen Innungen gewählt. Aufserdem können die Gesellen der Gewerbevereinen oder sonstigen

---

[1]) Das dürfte wohl nur durch eine Unachtsamkeit der Kommission verschuldet sein. Sie hat die Bestimmungen über den Gesellenausschufs bei der Handwerkskammer wörtlich aus dem Berlepsch'schen Entwurf übernommen, aber nicht bedacht, dafs die Prüfungen der Lehrlinge nichtinkorporierter Meister dort dem Handwerksausschufs und dessen Gesellenausschufs zugewiesen waren, während das jetzige Gesetz einen Handwerksausschufs nicht kennt und dessen Prüfungsthätigkeit der Handwerkskammer überträgt. Wenn die Kommission nun den Gesellenausschufs bei der Kammer wiederherstellte, so müfste sie logischerweise seine Kompetenz, entsprechend der erweiterten Kompetenz der Handwerkskammer, auf die Teilnahme am gesamten Prüfungswesen ausdehnen. — Das ist aber leider verabsäumt worden.

Vereinigungen angehörenden Meister durch Anordnung der Landeszentralbehörde an der Wahl beteiligt werden. Die Gehilfen der nichtinkorporierten Meister bleiben, wie diese selbst, von der Wahl ausgeschlossen.

Die Einsetzung des Gesellenausschusses bei der Handwerkskammer ist das wichtigste Ergebnis, das die parlamentarische Behandlung des Gesetzes gezeitigt hat. Denn da die Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens in der Hauptsache nur die ausführenden Organe der Handwerkskammer sind, welche die grundlegenden Bestimmungen zu erlassen hat, hätte der Ausschluſs der Gesellen von der Kammer ihnen jeden wesentlichen Einfluſs auf die Gestaltung der Lehrlingsverhältnisse genommen und auch die Gesellenausschüsse bei den Innungen aller tieferen Bedeutung entkleidet. Die Besserung der traurigen Zustände im Lehrlingswesen ist keine leichte Aufgabe, es wird harte und erbitterte Kämpfe kosten, um hier Wandel zu schaffen. Diejenigen Meister, denen eine befriedigende Lösung der Lehrlingsfrage ernstlich am Herzen liegt, — es sind das im allgemeinen die gröſseren Meister — müssen sich freuen, in dem Gesellenausschuſs einen Bundesgenossen erhalten zu haben, um den voraussichtlich heftigen Widerstand der im kurzsichtigen Egoismus befangenen Interessenten zu brechen.

3. Die Regelung des Lehrlingswesens.

Die ganze komplizierte Organisation des Handwerks, die wir im Vorhergehenden kennen gelernt haben, die Innungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände, Handwerkskammern und Gesellenausschüsse, sind in erster Linie dazu bestimmt, eine bessere technische Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses herbeizuführen und der übermäſsigen Lehrlingshaltung in vielen Gewerben zu steuern. Beide Aufgaben sind die Kernprobleme der Lehrlingsfrage: ihre befriedigende Lösung soll aus dem exakten Zusammenwirken aller Organe des Handwerks entspringen.

Das Gesetz konnte sich aber nicht damit begnügen, die Organe zu schaffen und ihnen allgemein gehaltene Aufgaben zuzuweisen. Es muſste auch ihrer Wirksamkeit eine feste, rechtliche Basis durch Erlaſs einer Reihe grundlegender Vorschriften und genauerer Normativbestimmungen geben. Der Artikel 2 des Gesetzes, der diese Bestimmungen enthält, hat im allgemeinen Billigung gefunden und ist auch im Reichstage schlieſslich nur geringen Aenderungen unterworfen worden, da die Korrekturen der Kom

mission, die sich in der Richtung des Befähigungsnachweises bewegten, im Plenum wieder gefallen sind.

Sehen wir uns die Vorschriften des Gesetzes näher an!

Sie zerfallen in zwei Gruppen: in allgemeine Bestimmungen, die für die Grofsindustrie wie für das Handwerk in gleicher Weise gelten, und in Vorschriften, die nur dem Handwerk gegenüber Platz greifen.

An die Spitze der allgemeinen Bestimmungen hatte die Vorlage den Grundsatz gestellt: „Bei Personen unter siebzehn Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, dafs sie in einem Lehrverhältnis stehen.“ Damit sollte eine Umgehung des Gesetzes durch die nahe liegende Umtaufung der Lehrlinge in „jugendliche Arbeiter“ verhindert werden. Der Passus wurde in der Kommission in erster wie in zweiter Lesung widerspruchslos angenommen, im Plenum aber schliefslich vollständig beseitigt, da die Grofsindustrie, für welche die Bestimmung thatsächlich zu argen Unzuträglichkeiten geführt hätte, durch Eingaben der Handelskammern dagegen Front machte. Es ist bedauerlich, dafs die Bestimmung nicht wenigstens für Handwerksbetriebe erhalten worden ist.

Die bisherigen vollständig unzulänglichen Vorschriften über die Verhältnisse der Lehrlinge sind durch eine Reihe von Bestimmungen ersetzt, die durchaus Zustimmung verdienen. Der Kreis der Personen, welche Lehrlinge halten und ausbilden dürfen, wird im Gegensatz zum bestehenden Recht, das keinerlei Beschränkungen der „Lehrfreiheit“ kannte, verengt: Wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, darf überhaupt keine Lehrlinge halten (§ 126). Ungeeigneten Personen kann die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen gänzlich oder zeitweise entzogen werden (§ 126 a). Die Pflichten und Rechte des Lehrherrn werden im engsten Anschlufs an die bereits geltenden Bestimmungen in den §§ 127 und 127 a geregelt; er hat den Lehrling in allen bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen und ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten; er soll ihn vor Ausschweifungen bewahren, ihn vor Mifshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen schützen, ihm Zeit zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen geben etc. Zu häuslichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur dann herangezogen werden, wenn er im Hause des Lehrherrn Kost und Wohnung erhält. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; übermäfsige und unanständige Züchtigungen sind verboten. Der

Lehrvertrag mufs in Zukunft schriftlich abgeschlossen werden: er mufs enthalten: die Bezeichnung des Gewerbes, in dem der Lehrling unterwiesen werden soll, die Dauer der Lehrzeit, die Angabe der gegenseitigen Leistungen und die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist. Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei. (§ 126 b). Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen, an dessen Stelle dort, wo Innungen oder sonstige Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten (§ 127 c). Der unrechtmäfsig entlaufene Lehrling ist von der Polizeibehörde im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr zwangsweise oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.[1]) (§ 127 d.) Gegen den entlaufenen Lehrling hat der Lehrherr einen Entschädigungsanspruch, für den als Selbstschuldner der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber haftet, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wufste, dafs der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Die Entschädigung kann im Höchstbetrage auf ein Viertel des ortsüblichen jährlichen Gesellenlohnes festgesetzt werden (§ 127 g).

Die Ueberwachung der Befolgung dieser Bestimmungen in nicht handwerksmäfsigen Betrieben ist der unteren Verwaltungsbehörde übertragen, während sie in Handwerksbetrieben den Innungen und Handwerkskammern zusteht. Da den Fabrikinspektoren nach § 139 b der Gewerbeordnung die Kontrolle über die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen im allgemeinen und im besonderen über die Beachtung der für die jugendlichen Arbeiter geltenden Vorschriften zugewiesen ist, so ist es ganz unbegreiflich, warum man ihnen nicht auch die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens in den Fabriken übergeben hat. Ihre Sachkenntnis wäre besonders für die Unterscheidung der Fabriklehrlinge von den jugendlichen Arbeitern erforderlich. Unter den jetzigen Umständen ist zu befürchten, dafs sich die Fabriken jeder lästigen Beschränkung dadurch entziehen werden, dafs sie alle Lehrlinge in jugendliche Arbeiter verwandeln. Solange die Fabrikinspektoren nicht mit der Kontrolle des grofsindustriellen Lehrlingswesens betraut sind, dürften alle Vorschriften über die Lehrlinge in Fabriken nur auf dem Papier stehen.

[1]) In England kann er mit Korrektionshaft bis zu drei Monaten bestraft werden.

Neben den für Lehrlinge allerart geltenden allgemeinen Vorschriften hat das Gesetz eine Anzahl besonderer Bestimmungen für Handwerker.

Der § 129 verlangt, dafs der Lehrmeister vierundzwanzig Jahre alt sei und eine Art Befähigungsnachweis geliefert habe; er mufs nämlich eine bestimmte Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, oder aber das Handwerk fünf Jahre hindurch persönlich selbständig oder als Werkmeister ausgeübt haben. Die Kommission hatte noch die Bestimmung eingefügt, dafs vom 1. Januar 1905 nur diejenigen Personen Lehrlinge ausbilden dürften, welche die Meisterprüfung bestanden hätten; diese Einschränkung ist im Plenum aber wieder gefallen. — Die Innungen können anordnen, dafs der Abschlufs des Lehrvertrags vor der Innung erfolge (§ 129 b); die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern und darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen (§ 130 a). Der Lehrling soll angehalten werden, sich bei Beendigung der Lehrzeit einer Prüfung zu unterziehen, die von dem Prüfungsausschufs angenommen wird und sich nach den näheren Bestimmungen einer von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu erlassenden Prüfungsordnung richtet. Ueber den Ausfall der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen (§§ 131—131 c).

Neben der Gesellenprüfung sieht das Gesetz im § 133 auch noch eine Meisterprüfung vor, die allein das Recht zur Führung des Meistertitels giebt. Wer ihn unbefugt führt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. — Die gleiche Strafe trifft den, der unbefugt Lehrlinge anleitet oder anleiten läfst oder wissentlich einen von seinem Lehrherrn abgegangenen Lehrling ohne dessen Erlaubnis vor Ablauf von 9 Monaten im selben Gewerbe beschäftigt (vgl. § 127 c). Auch der nicht ordnungsmäfsige Abschlufs des Lehrvertrages wird mit Geldstrafe bis 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bedroht.

Von allen diesen Vorschriften darf eine Beseitigung wenigstens der schlimmsten Uebelstände im Lehrlingswesen und die Erhaltung und Erhöhung der technischen Leistungsfähigkeit namentlich in den qualifizierten Handwerken erhofft werden. Wer den günstigen Wirkungen der deutschen Handwerksverfassung und ihrer technischen Traditionen skeptisch gegenübersteht, der sei nur daran erinnert, dafs deutsche Handwerksgesellen im Auslande wegen

ihrer gewerblichen Tüchtigkeit überall gern gesehen und sehr gesucht sind.

* * *

Der ärgste Mangel des bisherigen Rechtszustandes war, dafs er keine Möglichkeit bot, der sogenannten Lehrlingszüchtung entgegenzutreten. Welchen Umfang dieses Unwesen in vielen Handwerken erlangt hat, kann in diesem Aufsatz nicht näher dargelegt werden. Ich will hier nur einige wenige zur Orientierung dienenden Thatsachen anführen. Nach der Erhebung des Kaiserlichen statistischen Amts vom Sommer 1895 weisen besonders folgende Handwerke im Erhebungsgebiet eine mit ihrem Bedarf an gewerblichen Nachwuchs und mit ihrer Gesellenzahl in schreiendem Mifsverhältnis stehende Lehrlingshaltung auf:

	Meister	Gesellen	Lehrlinge
Barbiere	1204	451	583
Friseure u. Perrückenmacher	72	67	52
Bäcker	4517	2706	1775
Konditoren	284	264	246
Buchdrucker	127	246	248
Feilenhauer	67	62	31
Maler	1780	1898	1014
Sattler	1106	472	426
Tischler	4784	3573	2027
Tapezierer	277	176	158
Klempner	847	553	503
Schlosser	1071	961	1754
Schmiede	3353	1667	1387

Die traurigen Folgen einer derartigen Lehrlingszüchtung liegen auf der Hand: Das Ueberangebot von Arbeitskräften führt zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und hat für viele Gesellen periodische Arbeitslosigkeit zur Folge, die nicht wenige auf die Bahn der Vagabondage und des Verbrechens drängt; andere werden zur Auswanderung oder zum Berufswechsel gezwungen; ein grofser Teil läfst sich — namentlich auf den Dörfern — als Alleinmeister nieder, wodurch eine Uebersetzung des Handwerks mit proletarischen Existenzen herbeigeführt und die Lebenshaltung auch der Meisterschaft herabgedrückt wird.

Der Kampf gegen die Lehrlingszüchtung ist in vielen Gewerben, in denen die Arbeiterverhältnisse besonders traurig liegen, die erste und wichtigste Aufgabe jeder Sozialpolitik. Ihre Beseitigung würde

auch das herbeiführen, was die Handwerker vom Befähigungsnachweise vergebens erhoffen; eine Eindämmung der sogenannten „Schmutzkonkurrenz", die von den „Pfuschern" gemacht wird, d. h. von den gänzlich proletarischen und um jeden Preis arbeitenden Meistern, deren Notlage die Uebersetzung des Gewerbes geschaffen hat.

Das Gesetz giebt die rechtliche Basis für diesen Kampf. Durch den § 128 Absatz 1 erhält zunächst die untere Verwaltungsbehörde das Recht, dem Lehrherrn, wenn er eine im Mifsverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält, sodafs dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge aufzuerlegen und die Annahme weiterer Lehrlinge über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen.

Diese Vorschrift kann nur die allerschlimmsten und schreiendsten Mifsbräuche in einzelnen Betrieben beseitigen; denn sie greift nur dann Platz, wenn eine Gefährdung der Ausbildung der Lehrlinge nachgewiesen wird. Sie richtet sich nur gegen die aus der Lehrlingszüchtung entspringenden Nachteile für die technische Leistungsfähigkeit des Gewerbes, nicht jedoch auch gegen die sozialen Schäden der übermäfsigen Lehrlingshaltung.[1]) Aber auch wenn kein Meister so viel Lehrlinge hält, um ihre technische Ausbildung zu beeinträchtigen, kann dennoch die Gesamtzahl der Lehrlinge des Gewerbes unverhältnismäfsig grofs sein und die schwersten Uebelstände zur Folge haben. Und umgekehrt kann die Lehrlingszüchtung einzelner Betriebe, die ganz jämmerlich ausgebildete Gesellen in die Welt schicken, auf die sozialen Verhältnisse der Gesamtheit des Erwerbzweiges ohne tieferen Einfluſs sein.

Auch gegen die andere Art der Lehrlingszüchtung soll in Zukunft eingeschritten werden. Der § 128 Absatz 2 überträgt dem Bundesrat die Befugnis „unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen (im Absatz 1) für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge zu erlassen, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften

---

[1]) Um ein konkretes Beispiel zu gebrauchen, so könnte die Behörde auf Grund des § 128 Abs. 1 allerdings gegen die 9 Eisleber Schlossermeister, die zusammen 3 Gesellen und 33 (!) Lehrlinge beschäftigen, einschreiten; gegen die 47 Eisleber Bäcker mit ihren 22 Gesellen und 61 Lehrlingen wäre sie machtlos, da fast alle nur 1—2 Lehrlinge haben. Trotzdem hat die Lehrlingszüchtung vermutlich in der Bäckerei schlimmere Folgen in sozialer Hinsicht als in der Schlosserei.

nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden.“ Diese Befugnis erstreckt sich auch auf diejenigen Gewerbe, welche weder zu den handwerksmäfsigen noch zu den Fabrikbetrieben zu rechnen sind, also Gastwirte, Musiker [1]) und dergleichen. (Vgl. Motive S. 86.) Daneben gilt für das Handwerk der § 130, welcher den Handwerkskammern und Innungen gestattet, soweit durch den Bundesrat oder die Landeszentralbehörde Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ihrerseits darüber Bestimmungen zu treffen.

Die Tragweite der §§ 128 und 130 läfst sich zur Zeit noch garnicht übersehen; die Bestimmungen sind nicht scharf präzisiert und lassen die weiteste Auslegung zu. Ueber ihre thatsächliche Bedeutung wird lediglich die Praxis des Bundesrats, der Landeszentralbehörden und der Handwerkskammern entscheiden. In manchen Handwerken würde sich eine durchgreifende Beseitigung der Lehrlingszüchtung nur durch eine Kontingentierung der Lehrlingszahl des ganzen Gewerbes erreichen lassen, die Handwerkskammern müfsten dann die Unterverteilung auf die einzelnen Innungen besorgen, die selber wieder die ihnen zugewiesene Lehrlingszahl auf die einzelnen Meister umzulegen hätten. Das wären schwerwiegende und folgenreiche Mafsregeln, aber ich glaube nicht, dafs dem Bundesrat und den Landeszentralbehörden das formelle Recht zu einem solchen Vorgehen bestritten werden könnte. Mit der ihr übertragenen Regelung der Lehrlingszahl bekommt die Regierung auch einen tiefgreifenden Einfluſs auf die inneren Wanderbewegungen. Die Beseitigung der Lehrlingszüchtung würde ja schon an und für sich den Zustrom von Arbeitern zu den grofsen Städten verlangsamen, da ein grofser Teil von ihnen nur durch die Lehrlingszüchtung der Kleinstädte aus ihren ländlichen Verhältnissen heraus in die Industrie gerissen wird. Die Regierung kann aber aufserdem verschiedene Vorschriften über die Lehrlingszahl für die einzelnen Landesteile erlassen, um der Entvölkerung des platten Landes entgegen zu treten, und dabei die Interessen der Landwirtschaft oder der ländlichen Arbeitgeber berücksichtigen. In den Motiven wird das auch schon angedeutet; es heifst nämlich auf S. 86: „Um für den Fall Vorsorge zu treffen, dafs der Erlafs allgemeiner Bestimmungen nicht für das ganze Reichsgebiet, sondern auch für einzelne Bezirke als

[1]) Namentlich bei den Musikern besteht ja bekanntlich eine ungemein ausgedehnte Lehrlingszüchtung.

erforderlich und zweckmäfsig anerkannt werden sollte, wird der Landeszentralbehörde das Recht zum Erlafs solcher Vorschriften vorzubehalten sein."

Diese wenigen Bemerkungen, mit denen ich mich hier begnügen will, zeigen wohl deutlich, dafs der § 128 ungeahnte Perspektiven eröffnet und eine ungemein grofse Bedeutung für unser ganzes wirtschaftliches Leben gewinnen kann. Der Bundesrat hat durch ihn äufserst weitgehende Befugnisse erhalten, und man darf gespannt sein, inwieweit er von ihnen Gebrauch machen wird.

V. Schlufsbetrachtungen.

Die Wirkungen, die das Gesetz haben wird, lassen sich schwer im voraus beurteilen, da alles von seiner Ausführung abhängt. Das Gesetz hat im Grunde nur eine Form geschaffen, die ihren Inhalt erst erhalten soll. Es wird sich zu zeigen haben, ob die Handwerker und ihre Innungen den ihnen übertragenen Aufgaben gewachsen sind oder nicht. Mancherlei Thatsachen liegen vor, auf die sich berufen kann, wer die Leistungsfähigkeit der Innungen pessimistisch beurteilt; am schwersten fällt hierbei die wirtschaftliche Notlage des Handwerks ins Gewicht. Dagegen darf man meines Erachtens die geringen Erfolge der bisherigen freien Innungen gegen die Zwangsinnungen des neuen Gesetzes nicht ernstlich ins Feld führen. Denn die vielbesprochenen Privilegien der §§ 100e und 100f hatten thatsächlich nur eine recht bescheidene Tragweite, irgend ein Mittel, der Lehrlingszüchtung zu steuern, gäben sie den Innungen nicht.

Auch die österreichische Handwerkergesetzgebung kann gegen das neue deutsche Gesetz nicht ausgespielt werden, da beide gänzlich andere Ziele verfolgen. Das österreichische Gesetz legt den Hauptnachdruck auf den Befähigungs- oder Verwendungsnachweis und sucht das Arbeitsgebiet jedes einzelnen Handwerks anderen Handwerken und zum Teil auch der Fabrik gegenüber abzugrenzen und ihm im vollen Umfang zu erhalten; umfassende gewerbliche Streitigkeiten unter den Handwerkern und zahlreiche Prozesse sind die selbstverständliche Folge. Das deutsche Gesetz tritt der Herausbildung höherer Betriebsformen in keiner Weise entgegen; die Regelung des Lehrlingswesens ist der Kardinalpunkt, dem alles andere untergeordnet wird, während das österreichische Gesetz die Fürsorge für den gewerblichen Nachwuchs weiter zurücktreten läfst.

Digitized by Google

Wenn nun trotzdem die österreichischen Innungen oder Genossenschaften aus eigener Initiative es unternommen haben, die übermäfsige Lehrlingszüchtung zu bekämpfen, so wird man die Qualifikation der Handwerker zur Leitung ihrer Angelegenheiten doch etwas höher anschlagen müssen als es häufig geschieht. Die grofse Mehrzahl der 5317 österreichischen Genossenschaften hat in ihren Statuten allgemeine Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen getroffen oder wenigstens die Zahl der Lehrlinge begrenzt, die ein ohne Gehilfen arbeitender Meister halten darf; nur 520 Genossenschaften, also noch nicht 10% der Gesamtzahl, haben derartige Vorschriften nicht erlassen. Thatsächlich ist auch die Zahl der Lehrlinge in Oesterreich verhältnismäfsig weit geringer als im Deutschen Reich. Nach den bekannten Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amts vom Sommer 1895 gab es im Erhebungsgebiet 61 199 Handwerksmeister mit 40 189 Gesellen und 21 366 Lehrlingen; die Lehrlinge machten also mehr als die Hälfte der Gesellen aus. In Oesterreich dagegen finden wir in den Genossenschaften 554335 Handwerksmeister mit 518 348 Gesellen und 174 405 Lehrlingen; auf je 100 Gesellen kommen also nur etwa 34 Lehrlinge. Die Thatsache, dafs im Lande der Zwangsgenossenschaften die Lehrlingszüchtung nicht den traurigen Umfang wie in Deutschland hat, ist ungemein beachtenswert.

Man darf deshalb hoffen, dafs auch bei uns in Zukunft hier Wandel geschaffen werden wird, zumal nicht alles der freien Entschliefsung der Handwerker selbst anheimgegeben ist. Den Gesellen ist im deutschen Gesetz ein Einflufs auf die Thätigkeit der Innung eingeräumt, wie sie ihn in Oesterreich bei weitem nicht besitzen. Der Bundesrat und die Landeszentralbehörde haben sich den Erlafs allgemeiner Bestimmungen vorbehalten; daneben übt die Regierung ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Innungen aus, die auf Schritt und Tritt derartig kontrolliert sind, dafs man sogar die Befürchtung, das Uebermafs büreaukratischer Kontrolle könne der Arbeitsfreudigkeit der Innungsvorstände ersticken, nicht ganz von der Hand weisen darf.

Jedenfalls beweist die doppelte scharfe Beaufsichtigung durch die Gesellen und durch die Verwaltungsorgane, der die Innungen unterstellt sind, dafs das Gesetz ihrer eigenen Initiative mit einem gewifsen Mifstrauen gegenübersteht und ihr mit Recht nicht alles überlassen will. Das Ziel aber, dessen Erreichung man von dem

Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren, die durch das Gesetz zu Trägern der deutschen Handwerkerpolitik gemacht werden, wohl erhoffen darf, liegt klar und deutlich da: Es darf nicht versucht werden, diejenigen Gewerbe, in denen tiefgreifende technische Umwälzungen eingetreten sind, vor der Ueberführung in höhere Betriebsformen zu „retten". Hier ist die beste Handwerkerpolitik der weitere Ausbau der Arbeiterschutzgesetze und des Versicherungswesens, um durch Erhöhung der sozialen Lage der Arbeiter den Handwerksmeistern den notwendigen Uebergang in die Reihen der Fabrikarbeiter zu erleichtern. Wo aber die technische Basis der Kleinbetriebs nicht erschüttert ist, mufs durch Beseitigung der Lehrlingszüchtung, die ihren Sitz gerade in den Gewerben hat, die noch wirkliche Handwerke geblieben sind, verhindert werden, dafs sich das Handwerk durch Uebersetzung in kümmerliche Zwergbetriebe auflöse, die technische Höhe des deutschen Gewerbes ernstlich gefährdet und durch verzweifelte Schleuderkonkurrenz Meister wie Gesellen in gleicher Weise in ihrer Lebenshaltung herabgedrückt werden.

Das schweizerische Fabrikgesetz und sein Einfluſs auf die industriellen Verhältnisse der Schweiz.

Von

OTTO LANG,

Bezirksrichter in Zürich.

I.

Am 25. Februar 1890 wurde die Welt mit einer kaiserlichen Kabinetsordre überrascht, durch welche der Reichskanzler den Auftrag erhielt, „in Frankreich England, Belgien und der Schweiz amtlich anzufragen, ob die Regierungen geneigt seien, mit Deutschland in Unterhandlungen zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten seien". Neun Jahre zuvor hatte der schweizerische Bundesrat auf die Anregung zu einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz von der deutschen Regierung den Bescheid erhalten: „sie sehe sich nicht veranlaſst, zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung mitzuwirken, weil sie es nicht für dienlich erachte, die gesetzliche Regelung dieser Materie durch Verträge zu vinkulieren". Der Gesinnungswechsel lieſs um so mehr auf eine starke gesetzgeberische Energie schlieſsen, weil in einer zweiten vom gleichen Tage datierten Kabinetsordre die Notwendigkeit des Ausbaues der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung unumwunden zugestanden und der Kreis ihrer Aufgaben sehr weit gezogen wurde. Die Berliner Konferenz trat am 15. März 1890 zusammen und einigte sich auf eine Anzahl von Mindestforderungen, die an die gesetzliche Regelung der Bergwerksarbeit, der Kinderarbeit, der Arbeit von jugendlichen Personen und von Frauen und der Sonntagsarbeit zu stellen seien. Die schweizerische Delegation bemerkte in ihrem

Bericht an den Bundesrat: „Die Hartnäckigkeit, mit welcher unsere weitergehenden Anträge bekämpft wurden, liefs doch meist die Absicht erkennen, dafs dasjenige, was hier beschlossen wurde, auch wirklich durchzuführen sei, und es hat auch an bezüglichen feierlichen Beteuerungen nicht gefehlt. Offenbar sind alle diejenigen Staaten, welche für Reformen gestimmt haben, nun moralisch verpflichtet, solche ihren Parlamenten vorzulegen". Ihre Hoffnung, dafs die Konferenz von guter Bedeutung für den Fortgang der Arbeiterschutzgesetzgebung sei, gründete sie vor allem darauf „dafs Deutschland zweifelsohne in allernächster Zeit in entschiedener Weise vorgehen und dafs dies von mächtigem Einfluſs auf die Regierungen der anderen Staaten sein werde".

In den sieben Jahren, die seither wieder verflossen sind, haben sich diese Erwartungen nicht erfüllt. Von keiner der wenigen Neuerungen, die sie auf dem Gebiete der Sozialreform gebracht haben, ist behauptet worden, ihre Erstehung sei den Anregungen zu verdanken, welche die Berliner Konferenz gegeben hat. Und so will es wohl die Ironie, dafs ihre einzige praktische Bedeutung zunächst darin besteht, dafs die Arbeiterschaft in ihrem Verlangen nach internationaler Regelung des Arbeiterschutzes bestärkt worden ist und nachdrücklicher als je ihre Notwendigkeit betont.

Nachdem die internationalen Sozialistenkongresse in Brüssel und Zürich Resolutionen zu deren Gunsten gefafst haben, tritt am 23. August in Zürich ein internationaler Kongrefs für Arbeiterschutz zusammen, zu dem der schweizerische Arbeiterbund, an „alle Vertreter von Arbeitervereinen ohne Unterschied der politischen und religiösen Richtung, soweit sie nur grundsätzlich für staatlichen Arbeiterschutz sind", Einladungen ergehen liefs.

Der Augenblick reizt zu einem Rückblick auf die Erfahrungen, welche mit den bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebungen gemacht worden sind und auf die Zustände, die sich unter ihrer Herrschaft herausgebildet haben.

Durch die Staatenkonferenz vom Jahre 1890 ist die Frage wohl soweit abgeklärt, dafs der Streit sich nicht mehr darum dreht, ob eine internationale Verständigung über den gesetzlichen Arbeiterschutz wünschbar, sondern nur noch darum, ob und in welchem Umfange sie möglich sei. Wobei, dank der naiven Verwechselung der nationalen Interessen mit dem privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Unternehmer zum Unmöglichen schon das gerechnet wird, was die letzteren zu schädigen droht. Aber auch eine

Verständigung über das praktisch Mögliche in diesem Sinne hat, wie die zahlreichen falschen Prognosen welche die Geschichte der Sozialreform verzeichnet, immer Schwierigkeiten bereitet. Und der in Zürich geplante Kongrefs wird die Diskussion darüber, wie weit der Schutz des industriellen Lohnarbeiters gehen dürfe, ohne dafs höhere Interessen verletzt werden, von neuem in Flufs bringen. Fruchtbar kann sie nur werden, wenn sie die Erfahrungen berücksichtigt, die bereits mit den verschiedenen Arbeiterschutzbestimmungen gemacht worden sind. Eine Argumentation, welche sich nicht auf sie beruft, wird, zumal für die Unternehmer keine starke Beweiskraft besitzen.

Seit dem Erlasse des schweizerischen Fabrikgesetzes sind zwanzig Jahre verflossen, Zeit genug um seine Wirkungen zur vollen Geltung kommen zu lassen. Ich hebe aus der Geschichte seines Vollzuges namentlich dasjenige hervor, was zur Abklärung der zwei streitigen Fragen dient: welchen Einflufs ein weitgehender Arbeiterschutz auf die Industrie im ganzen und die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Betriebe ausübt, und ob die Schwierigkeiten, denen der Vollzug des Gesetzes naturgemäfs begegnete, sich haben überwinden lassen.

II.

Ueber das schweizerische Fabrikgesetz hat seiner Zeit die Volksabstimmung stattgefunden, weil 54844 Stimmberechtigte „das Referendum" gegen dasselbe ergriffen hatten. Es wurde mit dem kleinen Mehr von 10347 Stimmen angenommen. 181204 Bürger sprachen sich dafür, 170857 dagegen aus. Schon dieser Ausgang der Volksabstimmung beweist, dafs das Gesetz nicht nur bestehende Zustände sanktionierte, sondern Neuerungen brachte, die den meisten Unternehmern und sogar einem Teil der Arbeiter, zumal der nichtorganisierten, Bedenken einflöfsten.

Nur wenige Kantone hatten damals die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken zum Gegenstand ihrer Gesetzgebung gemacht und von den Wenigen hatte sich die Mehrzahl mit der Regelung der Kinderarbeit begnügt. Den Normalarbeitstag kannten nur die Kantone Glarus und Baselstadt; jener den 11, dieser den 12 stündigen. In den andern Gebietsteilen der Schweiz gab es keine gesetzliche Beschränkung der Arbeit Erwachsener, weder hinsichtlich ihrer Dauer, noch hinsichtlich der Nachtarbeit. Als der Kanton Zürich im Jahre 1870 und der Kanton St. Gallen im Jahre 1873

den 12stündigen Normalarbeitstag einführen wollte, wurden die Gesetze mit sehr groſsen Mehrheiten — in St. Gallen mit 20437 gegen 3655 Stimmen — verworfen. Etwas besser war das Interesse der Kinder wahrgenommen. Die Kantone Zürich, Aargau, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Schaffhausen, Glarus und Thurgau verboten die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Altersjahr und die meisten beschränkten für die jugendlichen Arbeiter die tägliche Arbeitszeit auf 12, Zürich auf 13 und Thurgau auf 12—14 Stunden, womit das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit verbunden war. Vor dem Erlaſs des Fabrikgesetzes betrug die Arbeitszeit in den fabrikmäſsigen Betrieben 12 und 13, gelegentlich aber auch 14 und mehr Stunden. Noch im Jahre 1870 versuchten die Ziegeleiarbeiter in Basel durch einen Strike die Verkürzung der 16stündigen Arbeitszeit zu erzwingen. Wo die Arbeitszeit auf 10 und 11 Stunden verkürzt wurde, geschah es infolge von Arbeitseinstellungen, die aus nahe liegenden Gründen auf die wenigen Berufe und Orte beschränkt blieben, deren Arbeiter sich, namentlich dank der Thätigkeit der Internationalen, zu organisieren angefangen hatten. Nachtarbeit war, zumal in der Textilindustrie, häufig und von der Erlaubnis, Kinder vom 12. Altersjahr an in den Fabriken zu beschäftigen, wurde reichlicher Gebrauch gemacht. Noch 1869 wurden 9540 „Fabrikkinder" im Alter von 10—16 Jahren gezählt.

Daſs der Uebergang zur neuen Ordnung sich nicht leicht und glatt vollziehen werde, war vorauszusehen. Um ihn in einem Punkte zu erleichtern, wurde das Verbot der Beschäftigung von Kindern vor zurückgelegtem 14. Altersjahr erst vom 1. April 1878 an vollzogen, während das Gesetz schon am 1. Januar in Kraft erklärt worden war. Artikel 17 übertrug den Vollzug den Kantonen, die zur Bezeichung der „hierzu geeigneten Organe" verpflichtet wurden. Dem Bundesrat reservierte das Gesetz nur die Kontrolle über die Handhabung. Die Schweiz wurde in 3 Inspektoratsbezirke eingeteilt und jeder einem Fabrikinspektor unterstellt. Für den 1. Inspektionskreis gewann der Bundesrat in Dr. F. Schuler, dem früheren kantonalen Fabrikinspektor in Glarus einen Mann von groſser praktischer Erfahrung, der sein Amt gegenwärtig noch bekleidet.

Es wird nachher noch davon zu sprechen sein, in wie weit die Art des Vollzuges an der mangelhaften Durchführung des Fabrikgesetzes die Schuld trägt, und in wie weit die letztere in

der Natur der Dinge begründet war. Ich bemerke aber hier schon, dafs es sich bald als fehlerhaft erwies, die Kantone mit der Durchführung des Gesetzes zu beauftragen, ohne für die Art der Durchführung eine Richtschnur zu geben. Der schweizerische Arbeiterbund verlangte am Arbeitertag in Olten 1890, dafs der Vollzug des Fabrikgesetzes zur Bundessache gemacht werde. Glaubte man nicht so weit gehen zu können, so hätte man sich doch nicht mit der inhaltsleeren Bestimmung begnügen sollen: dafs die Kantone geeignete Organe zu „bezeichnen" haben, sondern man hätte ihnen die Schaffung besonderer Organe zur Pflicht machen müssen, mit der einzigen Aufgabe, das Gesetz zu vollziehen und über seine Durchführung zu wachen. Die Organe, welche von den Kantonen bezeichnet wurden, waren zum Teil nicht geeignet und zum Teil von ihren alten Aufgaben so sehr in Anspruch genommen, dafs sie der neuen nicht das erforderliche Mafs von Zeit und Aufmerksamkeit schenkten. Die Demokratie hatte immer eine leise Vorliebe für den Dilettantismus, auch in der Verwaltung. Sie fuhr nicht schlecht dabei, wenn sie sich für ihn entschied um sich dafür die Bureaukratie vom Halse zu schaffen. Die Ausführung des Fabrikgesetzes erinnerte aber oft daran, dafs er sich manchmal schlecht bezahlt.

Das Fabrikgesetz definierte die Fabrik als eine industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäfsig eine Mehrzahl von Arbeitern aufserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden. Man sah davon ab, eine bestimmte Zahl von Arbeitern zum Begriffsmerkmal der Fabrik zu machen. Der Bundesrat, der im Zweifel darüber zu entscheiden hat, ob ein Etablissement dem Gesetze zu unterstellen ist, erhielt dadurch ein Mittel, den Begriff der Fabrik und damit den Geltungsbereich des Gesetzes unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Bedürfnisse auszudehnen oder einzuengen. Er stellte zunächst den Grundsatz auf, dafs dann die Zahl von wenigstens 6 Arbeitern genüge, wenn der betreffende Betrieb mechanische Motoren verwendet, dafs aber andrerseits das Fabrikgesetz auf alle Betriebe ohne Motoren anzuwenden sei, die mehr als 25 Personen beschäftigen, und zwar auch dann, wenn sie, wie z. B. Glättereien oder Konfektionsgeschäfte „ihrer Natur nach nicht als Fabriken zu betrachten seien." Wenn nun schon der Begriff der Fabrik im Sinne des Gesetzes viel weiter ging als es der Sprachgebrauch erlaubt hätte, hat der Bundesrat von jener Regel im Interesse der Arbeiter zahlreiche Ausnahmen gemacht, und überall dort die für die Unterstellung erforderliche Zahl der

Arbeiter reduziert, wo jugendliche Arbeiter zur Verwendung kommen, oder wo der Betrieb mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Leben der Arbeiter verbunden ist. So entschied der Bundesrat zuerst, dafs auf Buchdruckereien das Gesetz keine Anwendung zu finden habe. Später unterstellte er ihm die Druckereien mit Motoren und mehr als 5 Arbeitern und schliefslich hob er auch diesen Beschlufs auf, um ihn durch die Regel zu ersetzen, dafs alle polygraphischen Gewerbe, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, ohne Rücksicht auf das Fehlen oder Vorhandensein von Motoren in den Geltungsbereich des Gesetzes einzuziehen seien. Auf Mühlen und Bierbrauereien wurde das Gesetz anfänglich dann nicht angewendet, wenn die Arbeiter beim Unternehmer Kost und Logis hatten. Die Auffassung, dafs in diesem Falle dem zur Unterstellung gesetzlich nötigen Erfordernis der Beschäftigung „aufserhalb der Wohnungen" nicht Genüge gethan sei, gab der Bundesrat später auf und entschied, es gehören alle Brauereien und Mühlen mit mehr als 5 Arbeitern unter das Gesetz, gleichgültig, ob sie beim Meister in Kost und Logis stehen, und als im Jahre 1886 die Müllergesellen darum petitionierten, dafs die für die Unterstellung erforderliche Arbeiterzahl von 5 auf 2 reduziert werde, entsprach der Bundesrat auch diesem Gesuche, indem er aufserdem noch einfügte, dafs Handlanger und Fuhrknechte — die oft den Gefahren des Betriebes ebenso ausgesetzt seien wie die Müller — als Arbeiter mitzuzählen seien. Obgleich der Tendenz, die sich in dieser Praxis aussprach von seiten der Unternehmer, sogar mancher Behörden, sehr heftig widersprochen wurde, traf der Bundesrat im Jahre 1891 einen neuen grundsätzlichen Entscheid, durch den die Arbeiterzahl, die für die Unterstellung derjenigen Betriebe, die keine Motoren verwenden und keine besonderen Gefahren bieten, entscheidend ist, von 25 auf 10 reduziert wurde. Infolge dieses Beschlusses mufsten zahlreiche handwerksmäfsige Betriebe — Buchbindereien, Bauhandwerke, Konfektionsgeschäfte u. s. w. — auf die Fabriklisten gesetzt werden. Dabei waren um so mehr Widerstände zu überwinden, als die Unterstellung unter das Gesetz den Unternehmer nicht nur zur Beobachtung der Vorschriften des Fabrikgesetzes verpflichtete, sondern ihn auch für alle Betriebsunfälle haftpflichtig machte.

Wenn die Zahl der dem Gesetz untergeordneten Etablissements in der Zeit von 1880 bis 1895 von 2419 auf 4843 und die Zahl der Arbeiter von 121 209 auf 200 119 angestiegen ist, so ist das, wie sich aus den obigen Mitteilungen ergiebt, nur zum Teil auf

einc absolute Vermehrung der in der Industrie thätigen Personen und der industriellen Etablissements zurückzuführen. Zum anderen Teil erklärt sich die starke Zunahme daraus, dafs eine grofse Zahl von Geschäften, die früher schon bestanden hatten, aber nicht als Fabriken im technischen Sinn qualifiziert worden waren, im Laufe der Zeit dem Gesetze unterstellt wurden, nicht infolge ihrer Vergröfserung, sondern dank der extensiven Interpretation des Gesetzes, die freilich in manchen Fällen mehr einer Fortbildung als einer blofsen Auslegung des geltenden Rechtes gleichkam.

Trotz der dadurch bedingten Vergröfserung der Arbeitslast ist die Zahl der Fabrikinspektoren nicht vermehrt worden. Dagegen hat der Bundesrat ihnen 5 Adjunkte beigegeben — Aerzte, Techniker und Chemiker —, so dafs die Zahl der jährlichen Besuche nie hinter der Zahl der dem Gesetz untergeordneten Etablissements zurückgeblieben ist. Es entfielen beispielsweise im Jahre 1895 auf 4987 Geschäfte 5461 Besuche. Die durch das Jahresinspektorat verursachte Ausgabe belief sich im letzten Jahre auf 46660 Mark, wovon 30772 Mark auf die Besoldungen und 15888 Mark auf Reiseentschädigungen und Bureaukosten entfallen.

III.

Die Artikel 2, 3 und 4 des Fabrikgesetzes enthalten Bestimmungen zum Schutz vor den mit der Arbeit und dem Aufenthalt in Fabriken verbundenen Gefahren. Sie verpflichten den Fabrikbesitzer, die Arbeitsräume ausreichend zu beleuchten, für ausreichende Ventilation und Beseitigung des Staubes zu sorgen, die Maschinen in gutem Stande zu erhalten und alle diejenigen Schutzvorrichtungen an denselben anzubringen, die der jeweilige Stand der Technik ermöglicht. Die Pläne für neue Fabriken oder für Umbauten müssen von der Kantonsregierung genehmigt werden und zur Eröffnung des Betriebes ist ihre ausdrückliche Ermächtigung nötig. Für diejenigen Fabriken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon im Betriebe waren, wurde zwar eine derartige Konzession nicht gefordert, aber die Regierung ermächtigt, die Beseitigung von auffällig zu Tage tretenden Uebelständen anzuordnen. Endlich giebt das Gesetz im Interesse einer einheitlichen Ausführung dieser Bestimmungen dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlafs der nötigen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglements. Artikel 4 verlangt vom Fabrikbesitzer die Anzeige jeder erheblichen Körperverletzung und Tötung und von den Lokal-

behörden, denen die Anzeige zu erstatten ist, die amtliche Feststellung der Ursachen und Folgen des Unfalles. Ohne eine solche Anordnung wäre es natürlich kaum möglich, das Fehlen von Schutzvorrichtungen oder mangelhafte und deshalb gefährliche Einrichtungen zu entdecken, und die Wiederholung von Unglücksfällen zu verhüten.

In den angedeuteten Richtungen war früher seitens der Kantone wenig oder gar nichts geschehen. Zürich, Glarus, Aargau, Basel und Schaffhausen lieſsen zwar ihre Fabriken inspizieren, aber nur in langen Zwischenräumen von 3—4 Jahren. Lag schon hierin ein erschwerendes Moment für den Vollzug, so bereitete ihm der Umstand ein neues Hindernis, daſs gerade die Ausführung dieser Bestimmungen den Lokalbehörden übertragen werden muſste, denen in vielen Fällen das nötige Verständnis und oft — namentlich auf dem Lande und in kleinen Orten, — die erforderliche Autorität gegenüber dem Fabrikbesitzer fehlte. Aber andererseits ging die Erwartung, daſs das Gesetz nach allen Seiten hin einen erzieherischen Einfluſs ausüben und daſs, wenn nur einmal ein geschultes Beamtenpersonal herangebildet sein werde, die Miſsstände im Vollzug desselben sich heben dürften, zu einem guten Teile in Erfüllung. Es erhellt das namentlich deutlich aus der Zahl der Unfallanzeigen aus den verschiedenen Jahren und der dadurch veranlaſsten amtlichen Untersuchungen. Der Bundesrat stellte für die Unfallanzeigen ein Formular auf und verordnete, daſs dasselbe dem zuständigen Fabrikinspektor mitzuteilen sei; ferner definierte er den Begriff der „erheblichen" Körperverletzung, auf die allein die Anzeigepflicht sich erstreckte, dahin, daſs die Erheblichkeit bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen beginne. Die Anzeigepflicht wurde, wie schon bemerkt, nicht etwa der Unfallstatistik zu liebe, sondern aus sehr praktischen Gründen dem Unternehmer auferlegt. Ist es schon bedauerlich, daſs man den Brunnen erst zuzudecken pflegt, wenn das Kind hineingefallen ist, so soll um so mehr darauf geachtet werden, daſs, wenn einmal ein Unglück geschah, seiner Wiederholung vorgebeugt werde. Und die Fabrikinspektoren wurden deshalb nie müde, die genaue Beobachtung des Gesetzes in diesem Punkte zu erlangen. In den Jahren 1880 und 1881 wurden ihnen nur 539 Unfälle zur Anzeige gebracht; in den folgenden 2 Jahren 926 und in den Jahren 1884 und 85 stieg die Zahl schon auf 2413 an. Allein auch sie blieb hinter der Wirklichkeit noch weit zurück. In den Jahren 1890 und 91 wurden 12382 ange-

meldet und von 1894—95 sogar 16112. Darf man nun nicht vergessen, dafs mittlerweile die Zahl der dem Gesetz untergeordneten Betriebe sich annähernd verdoppelt hatte, so liegt doch auf der Hand, dafs die Zunahme der Zahl der Unfallanzeigen ums 30fache der Hauptsache nach im pünktlicheren Vollzug des Gesetzes ihre Erklärung findet.

Die baulichen Zustände, welche die Fabrikinspektoren auf ihren ersten Inspektionsreisen antrafen, waren sehr verschiedenartige: am mifslichsten in alten Fabriklokalen, wo namentlich die Ventilation, weniger die Beleuchtung zu wünschen übrig liefs, und die ganze unzweckmäfsige Anlage eine durchgreifende Besserung oft unmöglich machte. Die ungünstigsten Verhältnisse wurden in kleinen, dem handwerksmäfsigen Betriebe sich nähernden Geschäften konstatiert und zwar namentlich in der Stickerei, der Tabakfabrikation, in Strohflechtereien und Uhrensteinfabriken. Am häufigsten giebt zu Rügen Anlafs der Zustand der Abtritte, der Mangel an sauberen Esslokalen, ungenügender Zugang zu den Arbeitsräumen und namentlich deren Unreinlichkeit; sodann die Ventilation und die unzweckmäfsige Beleuchtung und Anlage der Fenster. Gelegentlich werden ganz unerträgliche Verhältnisse geschildert. Der Bericht von 1886 erzählt von Arbeitsräumen der Uhrenindustrie, wo die „Decken und Wände schwarz sind wie ein Rauchfang, Boden und Tische von Unrat und Schmutz strotzen und zerbrochene Fensterscheiben mit Papier verklebt wurden". Im Jahre 1886 wurde die Benutzung eines Arbeitslokales untersagt, das der Eigentümer als Hühnerstall hatte bauen lassen, dann aber aus Sparsamkeitsgründen seinen Arbeiterinnen anweisen wollte. Von einer Stickerei in Appenzell berichtete der Fabrikinspektor im Jahre 1893: „Der Fufsboden des untersten Saales ist ganz faul und vom Schwamm zerstört. In der Ecke bei der Thüre liegt ein Kehrichthaufen. Alle Säle sind unsauber, schlecht ventiliert, die Decken und Wände voll von Spinngeweben". Aber diese Beispiele sind nicht etwa typisch, sondern sie werden nur zum Beweise für die Notwendigkeit einer ununterbrochenen und sorgfältigen Kontrolle angeführt.

Am schwierigsten erwies sich die Durchführung der Bestimmung, dafs die Pläne für Neu- und Umbauten der Fabrikanlagen vor dem Beginn der Bauarbeiten der Regierung zur Genehmigung vorzulegen seien. Bis in die neueste Zeit hin wiederholen sich die Beschwerden der Fabrikinspektoren über die Mifsachtung dieser Vor-

schrift, die es in vielen Fällen unmöglich machte, rechtzeitig Anordnungen zu treffen, die später oft nur schwer oder gar nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die meisten Kantonsregierungen machten es sich, obgleich eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht vorlag, zur Regel, die Pläne dem Fabrikinspektorat vorzulegen und dessen Gutachten einzuholen. — Immerhin ist gegenüber früher eine wesentliche Besserung eingetreten, namentlich seit die Fabrikinspektoren im Jahre 1891 Normen für den Neu- und Umbau von Fabrikanlagen ausgearbeitet haben. In seinem letzten Bericht konstatiert der Inspektor des 1. Kreises: die Zahl der vom Fabrikhygienischen oder sicherheits-polizeilichen Standpunkte aus nötigen Aussetzungen sei eine erheblich kleinere gewesen als früher. Architekten und Bauherren seien bestrebt, den Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit der Lokale zu genügen; auch das Verständnis dafür scheine, gefördert durch den gewerbehygienischen Unterricht des Polytechnikums, zugenommen zu haben. Die Bemühungen des Inspektorates, für bessere Ventilation zu sorgen, scheiterten häufig an dem Widerstand, den die Arbeiter seinen Anordnungen entgegensetzten. Die Beispiele hierfür wiederholen sich in jedem Jahresbericht. In einer Seidenweberei verstopfen die Arbeiterinnen den Luftabsaugungsapparat; im Lumpenschneidesaal einer Papierfabrik wird der Ventilator aufser Gebrauch gesetzt, weil er Zugwind verursacht; eine Thonwarenfabrik beklagt sich darüber, dafs die Bäder, die sie einrichtete, ungern benutzt werden. Alle diese Fälle beweisen aber nur, dafs die Wohnungsverhältnisse vieler Arbeiter noch schlimmer sind als die Zustände in manchen Fabriken und dafs sie ihre Ansprüche an die Arbeitsräume so lange nicht steigern werden, als sie nicht von Hause aus an bessere Lebensbedingungen gewohnt sind.

Sehr zahlreich sind die Anordnungen der Fabrikinspektoren zum Schutz der Arbeiter vor den Gefahren des Maschinenbetriebes. Der Einfluſs ihrer Thätigkeit läſst sich allerdings nicht mit den Zahlen der Unfallstatistik nachweisen, aber doch unschwer erraten, wenn man bedenkt, wie wenig früher in dieser Richtung gethan worden ist. Den Bestrebungen der Fabrikinspektoren kam die Einführung der Haftpflicht für Betriebsunfälle zu Hilfe. Zu der Rücksicht auf das körperliche Wohl des Arbeiters gesellte sich die Rücksicht auf den eigenen pekuniären Vorteil. Aus den Fabrikinspektoratsberichten geht aber hervor, dafs auch gegenwärtig, nach 20jähriger Praxis, eine grofse Zahl von Unfallsgefahren vor-

handen ist, die sich leicht durch geeignete Schutzvorrichtungen beseitigen liefsen. „Wenn wir den Ursachen der Unfälle — die die Jahre 1890 und 91 verzeichneten, — nachgehen, finden wir, dafs eine ungeheure Zahl derselben hätte verhütet werden können", bemerkt Dr. Schuler in seinem Bericht aus den genannten Jahren. Auch in dieser Hinsicht sind die in kleinen Betrieben beschäftigten Arbeiter durchschnittlich im Nachteil gegenüber den Angestellten grofser Etablissements, deren Inhaber sich leichter zu bedeutenderen Ausgaben für Schutzvorrichtungen entschliefsen als kleine Unternehmer.

III.

Das vertragliche Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer wird durch die Artikel 7, 8, 9 und 10 des Fabrikgesetzes geregelt. Es sieht für den Fall, dafs nicht eine abweichende schriftliche Uebereinkunft getroffen wurde, eine 14tägige Kündigungsfrist vor und verpflichtet den Fabrikbesitzer den Lohn alle 14 Tage und zwar in der Fabrik und in baar auszubezahlen, sofern in der Fabrikordnung nicht eine monatliche Zahltagsfrist vereinbart ist. Wie in der deutschen Gewerbeordnung ist der Betrag, den der Unternehmer vom Lohn als Kaution zurückbehalten darf, auf einen Wochenlohn und das Maximum der Bufse auf die Hälfte eines Tagelohns begrenzt. Die Fabrikordnung ist nicht nur der Kantonsregierung zur Kenntnis zu bringen, sondern sie mufs, bevor sie Geltung erlangt, von ihr genehmigt werden. Auch steht der Regierung das Recht zu, jederzeit Revision der Fabrikordnung zu verlangen, wenn sich bei ihrer Anwendung Uebelstände zeigen. Im ganzen ist die Regelung des Dienstvertrages sowohl im Fabrikgesetz als auch im schweizerischen Obligationenrecht eine ganz ungenügende, und weist, auch im Vergleich mit der deutschen Gewerbeordnung, empfindliche Lücken auf.

Gegen die bisherige Gewöhnung verstiefs namentlich die Bestimmung, welche die Fabrikbesitzer zum Erlafs von Arbeitsordnungen verpflichtet und es vergingen mehrere Jahre, bis dieser Forderung allgemein Genüge gethan war. Als die Unternehmer einsahen, dafs sie sich ihr nicht entziehen konnten, suchten sie aus der Not eine Tugend zu machen und in die Arbeitsordnung zu ihrem Vorteil ungesetzliche Bestimmungen aufzunehmen. Das Bufsenmaximum wurde zu hoch angesetzt, die Deposition von Ausweisschriften verlangt, der Arbeiter zur Leistung von Ueber-

zeitarbeit verpflichtet und unter Androhung sofortiger Entlassung angehalten, ihm zur Kenntnis gelangte Veruntreuungen seitens der Nebenarbeiter dem Unternehmer zu denunzieren. Bestimmungen, durch welche der Arbeiter an politischer Bethätigung gehindert werden sollte, wie etwa die folgende: „der Arbeiter soll und kann sich wohl an geselligen, wohlthätigen und religiösen Vereinen beteiligen, nicht aber an solchen, welche gegen eine sittliche Weltordnung gerichtet sind", fanden sich nur selten. Die Verhältnisse besserten sich wesentlich, als die Regierungen anfingen, die zur Genehmigung eingesandten Fabrikordnungen den Fabrikinspektoren zur Begutachtung einzusenden. Es wurde dadurch eine einheitlichere Behandlung erzielt und eine grofse Zahl von unzulässigen Bestimmungen entdeckt, die den kantonalen Regierungen entgangen waren. Nach den in der Schweiz gemachten Erfahrungen ist nicht anzunehmen, dafs die deutsche Gewerbeordnung die Interessen der Arbeiter genügend wahrt mit der Verfügung, es seien die Arbeitsordnungen den unteren Verwaltungsbehörden einzureichen.

Die Bestimmung, wonach den Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über die Arbeitsordnungen vor ihrer Genehmigung auszusprechen, hat eine grofse praktische Bedeutung nicht erlangt und sich nur dort bewährt, wo eine starke Arbeiterorganisation den Arbeitern gegenüber dem Unternehmer eine gewisse unabhängige Stellung sichert. Die sämtlichen Inspektoratsberichte verzeichnen zwar nur zwei Fälle, in denen sich die Arbeiter darüber beschwerten, dafs ihnen keine Gelegenheit gegeben worden sei, sich über die Arbeitsordnung auszusprechen. Aber gerade dieser Umstand legt die Vermutung nahe, dafs in sehr häufigen Fällen die Arbeiter aus naheliegenden Gründen von vorneherein darauf verzichten, von ihrem Einspruchsrechte Gebrauch zu machen. Wenn trotzdem sich keine Mifsstände ergeben haben, so verdankt man das dem Umstande, dafs nur wenige Fabrikordnungen die regierungsrätliche Genehmigung erhalten, ohne dafs sie vorher vom zuständigen Fabrikinspektorat geprüft worden wären. Die Züricher Regierung verweigert die Genehmigung, wenn ihr nicht eine von wenigstens 3 Arbeitern unterschriebene Bescheinigung dafür vorgelegt wird, dafs den Arbeitern die Gelegenheit zu Einsprachen geboten worden ist.

Zu den häufigsten Klagen der Arbeiter gehören diejenigen wegen Ueberschreitung der Bufsenkompetenz. Die Fabrikinspektoren versichern aber übereinstimmend, dafs die genauere Prüfung in den meisten Fällen ihre Grundlosigkeit ergeben habe. Nach

ihren Mitteilungen macht übrigens nur etwa die Hälfte aller Unternehmer von dem Rechte, Bufsen zu verhängen, Gebrauch; in der französischen Schweiz noch weniger. Fabrikinspektor Campiche berichtet, dafs in seinem, die welschen Kantone umfassenden Inspektionskreis von 1202 Fabriken nur 314 in der Fabrikordnung Bufsen vorgesehen haben und somit legitimiert sind solche zu verhängen, dafs aber auch von diesen nur etwa zwei Drittel ihr Recht ausüben. Aus dem 1. und 3. Inspektionskreis liegen Angaben vor über den Gesamtbetrag der in einem Jahre verhängten Bufsen. Danach ist die Neigung Bufsen zu verhängen, namentlich in der Nordostschweiz, stark ausgeprägt. In den gröfseren Fabriken des 1. Inspektionskreises, die insgesamt 26900 Arbeiter beschäftigten und im Laufe des betreffenden Jahres 17,6 Millionen Mark an Löhnen ausbezahlten, wurden Bufsen im Betrage von 14536 Mark verhängt. Es entfielen somit auf jeden Arbeiter 56 Pfennig und auf je 1000 Mark Lohn 76 Pfennig Bufsen. Im 3. Kreis und im gleichen Jahr beliefen sich diese Verhältniszahlen bei 19602 Arbeitern, 13,2 Millionen Mark Löhnen und 10306 Mark Bufsen auf 52 Pfennige und 62 Pfennige.

Weitaus in den meisten Fällen ist in den Arbeitsordnungen eine 14tägige Kündigungsfrist vorgesehen. Soll sie abgekürzt werden, so kann das nur auf dem Wege einer schriftlichen Vereinbarung geschehen.

Was die Zahltagsfristen anlangt, so ist diejenige von 14 Tagen die üblichste; daneben scheint in den welschen Kantonen ein monatlicher Zahltag ziemlich häufig zu sein. Von Anfang an machten die Fabrikinspektoren es sich zur Aufgabe, Arbeiter und Unternehmer von dem Vorteil kurzer Zahltagsfristen zu überzeugen. Fast in jedem Jahresbericht bestätigen sie, dafs, wo man von der 4wöchentlichen zur 14tägigen Lohnauszahlung übergegangen ist, es dem Arbeiter leichter geworden sei, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, sorgfältig zu wirtschaften und seine verschiedenen Bedürfnisse gleichmäfsig zu befriedigen. Der Widerstand, den der Unternehmer einer Verkürzung der Zahltagsfrist entgegensetzt, beruht auf der dadurch bedingten Vermehrung der Geschäftslast. Der Inhaber einer Weberei mit 200 Arbeitern behauptete, aus der Verdoppelung der Zahltage erwachse ihm eine Mehrarbeit von 40 bis 50 Tagen. Im ganzen geht aber doch aus den Inspektoratsberichten hervor, dafs die Neigung vorhanden ist, die Zahltagsfristen abzukürzen.

Unpünkliche Lohnauszahlungen und unberechtigte Lohnabzüge geben sehr viel Anlaſs zu Reklamationen. Allein das charakterisiert nicht sowohl das schweizerische Fabrikgesetz und seine Einflüsse, als vielmehr das Verhältnis des Lohnarbeiters zum Unternehmer, wie es sich überall unter der Herrschaft kapitalistischer Produktionsweise herausgebildet hat. Es ist deshalb nicht nötig, daſs ich diesen Punkt eingehender behandle.

IV.

Die pièce de résistance des schweizerischen Fabrikgesetzes bildet Artikel 11, der die Dauer der Arbeitszeit eines Tages auf 11, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 10 Stunden beschränkt. Die Einführung des Maximalarbeitstages geschah unter groſsem Widerspruch der Unternehmer und bedeutete allerdings nicht nur gegenüber den bisherigen Zuständen der Schweiz, sondern auch des Auslandes den bedeutsamsten Fortschritt. Er zählte zu seinen Gegnern sogar eine groſse Zahl derjenigen Fabrikbesitzer, die für ihre Geschäfte die Arbeitszeit auf 11 und $10\frac{1}{2}$ Stunden herabgesetzt hatten. Bedenken erregte weniger das absolute Maaſs der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit, als vielmehr die Einmischung des Staates in das Verhältnis des Unternehmers zum erwachsenen Arbeiter, die Beschränkung ihrer Vertragsfreiheit und die Aufstellung einer starren Regel, wo angeblich dem wechselnden Bedürfnis der Industrie freiester Spielraum gelassen werden sollte. Dem letzteren Einwand begegnet das Gesetz dadurch, daſs es „ausnahmsweise oder vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit“ unter noch zu nennenden Bedingungen gestattet, und daſs es von der Bestimmung des Artikels 11 diejenigen Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgeben müssen, ausnimmt, sofern sie von männlichen Arbeitern oder unverheirateten Frauen über 18 Jahren verrichtet werden. Auſserdem war natürlich zu gewärtigen, daſs Unternehmer den Weg der „Selbsthilfe“ beschreiten und auf die Gefahr hin, entdeckt und bestraft zu werden, den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandeln. Man hat sich aber nun auſserhalb der Schweiz über die Häufigkeit der Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit, — (wenn es gestattet ist, den in der Schweiz üblich gewordenen Ausdruck hier zu gebrauchen) — und der Gesetzesübertretungen ganz übertriebene Vorstellungen gemacht. Herr Karl Baumbach [1]) will in einem

[1]) Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 54.

Aufsatz über den Normalarbeitstag an Hand der Fabrikinspektoratsberichte den Beweis führen, dafs „der Schweizer Maximalarbeitstag überhaupt nur um deswillen durchführbar sei, weil das Gesetz mit gröfster Laxheit gehandhabt werde."

Diesen abschätzigen Aeufserungen gegenüber ist zunächst darauf zu verweisen, dafs mit der Feststellung der Häufigkeit der Ausnahmen vom Maximalarbeitstag über den Wert des letzteren nicht entschieden ist. Die Untersuchung wird sich vielmehr darauf zu erstrecken haben, um welche Quote die gesamte Arbeitszeit durch die Ueberzeitbewilligungen verlängert worden ist. Denn nur dieses Zahlenverhältnis kann darthun, ob der Maximalarbeitstag praktischen Wert oder blofs eine ornamentale Bedeutung habe. Aber auch dabei wird die Untersuchung nicht stehen bleiben dürfen; denn am Ende bleibt immer noch die wichtige Frage zu erörtern, welche der beiden Möglichkeiten zutrifft: ob das wirtschaftliche Bedürfnis sich stärker erwies als der gute Wille des Gesetzgebers, oder aber ob die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organe ohne Not und in leichtsinniger Weise den Gesuchen um Bewilligung zur Ueberzeitarbeit entsprochen haben.

Vor allem ist nun begreiflich, dafs im Anfang der Anwendung des Artikels 11 sich grofse Schwierigkeiten entgegengestellt haben, namentlich in den Industrieen, wo die normale Arbeitszeit sich auf 12 und 13 Stunden belaufen hatte. Erhöht wurden die Schwierigkeiten noch dadurch, dafs der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in eine Zeit starker wirtschaftlicher Depression fiel. Trotzdem vollzog sich der Uebergang zum 11stündigen Maximalarbeitstag viel leichter, als seine Verteidiger je gehofft hatten. Schon im Jahre 1879 wird von den Fabrikinspektoren konstatiert, „über das Innehalten der Arbeitszeit könne nicht sehr geklagt werden." Im Jahre 1880: „Fabrikanten und Arbeiter haben sich vielerorts an den Maximalarbeitstag gewöhnt und sehnen sich nicht nach der längeren Arbeitszeit zurück." Und im Bericht aus dem Jahre 1882 heifst es: „dafs sich auch die ehemaligen Gegner mit dem Normalarbeitstag aussöhnen und dafs man nur noch selten darüber klagen höre."

Nun wurde es allerdings den Unternehmern durch verschiedene Umstände erleichtert, ihre Produktion auf dem Fufse der 11stündigen Arbeitszeit einzurichten. Zunächst dadurch, dafs ihnen an vielen Orten die gelegentliche Ueberschreitung des Normalarbeitstages von den Behörden nachgesehen wurde. Solange die

letzteren und die Fabrikinspektoren davon in Anspruch genommen waren, den Maximalarbeitstag grundsätzlich, in den Fabrikordnungen und als Regel und Uebung einzuführen, achteten sie nicht sehr auf die gelegentliche Gesetzesübertretung. Und man wird ihnen daraus keinen Vorwurf machen, wenn man bedenkt, daſs für manche Industrie — namentlich die Stickerei und die Baumwollspinnerei, auf welche sich die Klagen wegen des mangelhaften Vollzuges fast ausschlieſslich beziehen, — die Einführung des Maximalarbeitstages eine plötzliche Verkürzung der Arbeitszeit um 8—15 % bedeutete. Sobald er aber einmal im allgemeinen eingeführt und als die gewöhnliche, regelmäſsige Arbeitszeit in Uebung gekommen war, richteten die Behörden mehr und mehr ihr Augenmerk auf einen pünktlichen Vollzug des Gesetzes auch im einzelnen. Und Dr. Schuler konnte schon im Jahre 1882 berichten: „Die Durchführung des Normalarbeitstages läſst immer noch vielfach zu wünschen übrig; doch nicht in dem Maſse, wie man sich oft vorstellt. Allerdings spricht man jetzt öfter von Uebertretungen als früher. Aber im allgemeinen betrachte ich das nicht als einen Beweis, daſs das Gesetz schlechter gehalten werde, sondern daſs die Uebertretungen anfangen, aufzufallen, von immer weiteren Kreisen als etwas Unrechtes beanstandet zu werden.“ In den Jahren 1883 und 84 erfolgten im Kanton Zürich nur 2 gerichtliche Bestrafungen wegen ungesetzlicher Ueberschreitung des Maximalarbeitstages; und in der folgenden Berichtsperiode 5. Wenn nun die Zahl der Bestrafungen bis auf 30 in den Jahren 1895 und 96 angestiegen ist, so spricht sich darin nur die Thatsache aus, daſs gegenwärtig der Vollzug ein viel pünktlicherer ist als früher. Ueberschreitung des Maximalarbeitstages ohne behördliche Erlaubnis kommt selbstverständlich auch heute noch vor, zumal auf dem Lande in kleinen Betrieben, wo die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters zu groſs ist, als daſs er den Mut fände, sich ungesetzlicher Anforderungen zu erwehren.

Das andere Mittel, die Regel der 11stündigen Arbeitszeit unwirksam zu machen, ist die Einholung einer Bewilligung zur Ueberzeitarbeit. Während in Oesterreich von vornherein gewissen Industrieen ein 12stündiger Arbeitstag eingeräumt wurde, begnügte sich das schweizerische Fabrikgesetz, obgleich die Arbeitszeit vor dem Jahre 1878 nach Orten und Berufen stark differierte, mit der Einräumung der Möglichkeit, bei den Behörden die Bewilligung zur „ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung“ der Arbeits-

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

zeit einzuholen. Die Bewilligung wird von den Bezirksbehörden oder von der Kantonsregierung erteilt, je nachdem sie für weniger als 2 Wochen oder aber für eine längere Frist verlangt wird. Wenn das Gesetz die Bewilligung nicht an gewisse Voraussetzungen knüpfte und auch kein Maximum festsetzte weder für die Ueberzeitarbeit eines Tages, noch für die Zahl der Tage im Jahr, an denen sie bewilligt werden darf, sondern die Ausführung dieser Bestimmung dem Ermessen der kantonalen Behörden anheimstellte, so lag darin eine Konzession an diejenigen Unternehmer, die sich der einheitlichen und für alle Industrieen gleichmäfsig verbindlichen Regelung der Arbeitszeit widersetzten. Der Mangel jeglicher Richtschnur für die Handhabung jener Bestimmung machte sich aber bald fühlbar. Das Verfahren gestaltete sich in den verschiedenen Kantonen zu einem ganz ungleichmäfsigen. Statt der Bezirksbehörden mafsten sich manchenorts die Lokalbehörden die Kompetenz an, Ueberzeit zu bewilligen. Oft wurde die Erlaubnis zur Verlängerung der Arbeitszeit mündlich und ohne zeitliche Begrenzung erteilt, sodafs ihr Mifsbrauch sich kaum mehr konstatieren liefs, oder es wurde keine Vorsorge dafür getroffen, dafs die Bewilligung nicht zu einer Verletzung der Vorschrift führte, wonach die Nachtarbeit für Frauen und Kinder verboten ist. Endlich zeigte sich auch eine grofse Verschiedenheit bezüglich der Dauer, für welche die Ueberzeitarbeit bewilligt wurde und bezüglich der Grundsätze, von denen die Regierungen sich beim Entscheid über die Gesuche leiten liefsen. Der Bundesrat sah sich deshalb bald genötigt im Interesse eines einheitlichen Vollzuges Verfügungen zu treffen. Nachdem er im Jahre 1880 anläfslich eines Spezialfalles betont hatte, die Arbeitszeit dürfe nur verlängert werden, wo eine bestimmte Veranlassung oder Nötigung, wie z. B. Wassermangel, dazu bestehe, nicht aber aus blofser „geschäftlicher Konvenienz", gab er den Kantonen in den Jahren 1880 und 1885 in zwei Kreisschreiben folgende Direktive für die Behandlung der Gesuche um Bewilligung zur Ueberzeitarbeit: die Bewilligung dürfe nur schriftlich und nicht auf unbestimmte Zeit, sondern blofs für eine bestimmte Zahl von Tagen oder Wochen erteilt werden; ebenso sei die pro Tag bewilligte Ueberzeitarbeit genau zu begrenzen und ferner zu verhindern, dafs die Einholung der regierungsrätlichen Bewilligung dadurch überflüssig gemacht werde, dafs die lokalen Behörden rasch aufeinanderfolgenden Gesuchen um Bewilligung für kürzere als 14tägige Fristen entsprechen. Endlich traf der Bundesrat die Anordnung,

daſs alle Ueberzeitbewilligungen durch Anschlag in der Fabrik den Arbeitern zur Kenntnis gebracht werden müssen. Wenn sich seither die Verhältnisse wesentlich gebessert haben, so blieb doch nach wie vor der Uebelstand bestehen, daſs in den verschiedenen Kantonen für eine ganz ungleiche Dauer Ueberzeitarbeit bewilligt wird. Die Regierungen von St. Gallen und Zürich halten sich strenge an den Grundsatz nur für eine Stunde täglich und nie für längere Frist als 1 Monat Ueberzeitarbeit zu gestatten. Wenn auch nach Ablauf dieser Frist das Gesuch wiederholt werden kann, so sichert sich die Regierung damit doch die Möglichkeit, von neuem zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung noch vorhanden sind. Appenzell a. Rh. hat sich eine Beschränkung in der Weise auferlegt, daſs einem Unternehmer im Laufe des Jahres insgesamt nicht für mehr als 3 Monate Ueberzeitarbeit bewilligt wird. Andere Kantone dagegen scheinen sich lediglich die Wünsche der Unternehmer zur Regel zu machen. So gestattete z. B. Bern eine tägliche Verlängerung des Normalarbeitstages um $4^1/_2$ Stunden, und zwar für 3 und mehr Monate, wobei freilich zu bemerken ist, daſs die Bewilligung regelmäſsig an die Bedingung geknüpft wird, es dürfe die Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters trotzdem die Dauer von 11 Stunden nicht übersteigen.

Die Gründe, auf welche die Gesuche um Bewilligung zur Ueberzeitarbeit gestützt werden, sind mannigfaltig. Wohl in 40—50 % aller Fälle verlangt sie der Unternehmer um „pressante Arbeiten“ mit kurzen Lieferfristen auszuführen; Saisonarbeit wird viel seltener, nur in 8—10 % der Gesuche als Grund angegeben, und etwa ein Drittteil stützt sich auf Betriebsstörungen und Wassermangel. Ob im Laufe der Zeit sich eine Verschiebung in diesen Verhältnissen vollzogen hat, ist deshalb nicht möglich festzustellen, weil nur aus den Jahren 1888—1893 genauere Ausweise hierüber vorliegen. Nach den Aeusserungen der Fabrikinspektoren scheint aber in den Gesuchen um Bewilligung zur Ueberzeitarbeit die „pressante Arbeit“ von jeher die wichtigste Rolle gespielt zu haben. Durch alle ihre Berichte zieht sich die Klage über die allzugroſse Bereitwilligkeit der Behörden, derartigen Gesuchen zu entsprechen.

Die andere Frage, ob die Ueberzeitarbeit häufiger geworden ist, läſst sich wenigstens für die letzten 10 Jahre beantworten. Dabei ist zu beachten, daſs die Häufigkeit der Ueberzeitarbeit nicht etwa in der Zahl der Bewilligungen ihren richtigen Ausdruck findet. Denn deren Zunahme ist zum Teil dadurch bedingt, daſs die Fälle

seltener werden, in denen der Unternehmer den Maximalarbeitstag ohne Erlaubnis überschreitet. Auf der anderen Seite werden die Gesuche sich mehren, je kürzer bei der Erteilung der Bewilligung die Fristen bemessen werden. Wichtiger als die Zahl der Bewilligungen ist deshalb die Zahl der Stunden, für welche insgesamt im Laufe eines Jahres Ueberzeitarbeit gestattet wird und das Verhältnis derselben zu der für die ganze Arbeiterschaft berechneten normalen Arbeitszeit. Angaben hierüber werden von den Fabrikinspektoren seit 1886 zusammengestellt.

Im genannten Jahre zählte man im 1. Inspektionskreis 1566 Etablissemente mit 66286 Arbeitern. Die Zahl der Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit (Nacht- und Sonntagsarbeit mit inbegriffen) belief sich auf 235, so dafs auf je 6,6 Fabriken eine Bewilligung entfiel. Durch diese Bewilligungen wurde im ganzen während 487637 Stunden Ueberzeitarbeit gestattet und die Arbeitszeit aller Arbeiter (nicht nur derjenigen, welche die Ueberzeitarbeit leisteten) um 7,35 Stunden, also etwa 0,75 Arbeitstage verlängert. Das bedeutete, wenn die Jahresarbeitszeit eines Arbeiters zu zirka 3300 Stunden gerechnet wird, eine Verlängerung derselben um 0,22 %. Werden die Stunden der Ueberzeitarbeit nur auf diejenigen Arbeiter verteilt, welche dieselbe geleistet haben, so ergiebt sich natürlich ein anderes Verhältnis. Die Zahl jener Arbeiter betrug 18906, und somit die Zahl der Ueberstunden, die auf den Einzelnen entfielen, 26, was einer Verlängerung der normalen Jahresarbeitszeit um 0,8 % entspricht. Wenn es sich aber um die Feststellung handelt, ob durch die Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit der Maximalarbeitstag illusorisch gemacht werde, so mufs begreiflicherweise die Summe der Ueberzeitarbeit ins Verhältnis zur Arbeitszeit der gesamten Arbeiterschaft gesetzt werden.

In den folgenden Jahren, und zwar bis 1889, mehrten sich nicht nur die Bewilligungen stark, sondern es nahm auch die Zahl der Stunden, für welche in den einzelnen Fällen Ueberzeitarbeit gestattet wurde, erheblich zu, und zwar so, dafs im Jahre 1889 auf jedes dritte Etablissement eine Bewilligung entfiel und die auf den Einzelnen berechnete durchschnittliche Zahl der Ueberstunden von 7,3 auf 11,4 anstieg, was einer Verlängerung der normalen Jahresarbeitszeit um 0,34 % gleich kam.

Seither ist aber nun eine wesentliche Besserung eingetreten, wie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergiebt. Nachdem die Zahl der Bewilligungen in den folgenden Jahren noch mehr

zurückgegangen war — eine auf 5 Fabriken —, ist sie zwar seither wieder gestiegen. Das will aber nichts besagen gegenüber der anderen Thatsache, daſs sich die Zahl der Ueberstunden beständig vermindert hat. Im Jahre 1895, aus welchem die letzten Angaben vorliegen, entfielen auf den einzelnen Arbeiter nur noch 2,8 Ueberstunden und es wurde dadurch die normale Jahresarbeitszeit um den geringen Bruchteil von 0,09 % verlängert. In den anderen beiden Inspektionskreisen sind die Verhältnisse annähernd dieselben. So entfielen im 3. Kreis durchschnittlich auf einen Arbeiter 4,9 Ueberstunden gleich 0,15 % der Jahresarbeitszeit.

Die Ueberzeitarbeit im 1. Inspektionskreis 1886—1895.

	Zahl der Fabriken	Zahl der darin beschäftigten Arbeiter	Zahl der erteilten Bewilligungen	Eine Bewilligung kommt auf wie viel Fabriken	Zahl der Arbeiter, für welche Bewilligung erteilt wurde	Zahl der gestatteten Ueberzeitstunden	Auf 1 Arbeiter entfallen Ueberstunden im Jahr	Verlängerung der normalen Arbeitszeit
1886	1566	66 286	235	6,6	18 906	487 637	7,35	0,22 %
1887	1603	66 738	360	4,45	17 442	647 640	9,70	0,30 %
1888	1654	71 494	478	3,46	21 288	715 827	10,01	0,29 %
1889	1684	71 577	566	2,97	24 504	816 714	11,41	0,34 %
1890	1737	72 483	441	3,9	15 235	368 783	5,09	0,15 %
1891	1830	74 104	434	4,2	14 101	373 953	5,05	0,15 %
1892	1861	77 913	374	5,0	9 248	168 860	2,17	0,07 %
1893	1854	78 317	425	4,4	11 440	227 471	2,90	0,09 %
1894	1823	82 149	458	4,0	10 776	203 181	2,47	0,07 %
1895	1867	82 647	529	3,5	12 188	231 253	2,80	0,09 %

An diesen Ueberzeitbewilligungen partizipieren die einzelnen Gegenden und die einzelnen Industrien aufserordentlich ungleich. Am unverfrorensten nutzte die Baumwollindustrie die Nachsicht des Gesetzes und der Behörden aus, obgleich ihr gegenüber schon deshalb eine strengere Praxis am Platze gewesen wäre, weil keine andere Industrie soviel jugendliche Arbeiter und Frauen beschäftigt wie sie. Nächst ihr weist die Metall- und Maschinenindustrie hohe Zahlen auf. Oertliche Verschiedenheiten machen sich insofern geltend, als in den kleinen und den industrieärmeren Kantonen die Ueberzeitarbeit relativ häufiger ist als in den industriellen Gegenden.

Aus diesen verschiedenen Angaben ergiebt sich in erster Linie, daſs, wenn die Gegner des Maximalarbeitstages die Berufung auf die in der Schweiz gemachten Erfahrungen mit der Behauptung ablehnen, er sei dort nicht eingehalten worden, sie durchaus im Unrecht sind. Richtig ist nur so viel, daſs die Behörden sich den

Unternehmern gegenüber zu willfährig zeigten und in zahlreichen Fällen die Ueberschreitung des Maximalarbeitstages gestatteten, wo die Bewilligung nicht im Sinne des Gesetzes lag. Allein auch in der schlimmsten Zeit wurde die durchschnittliche Jahresarbeitszeit eines Arbeiters doch nur um etwa 2 Arbeitstage verlängert und seit dem Jahre 1890 nur noch um 3—4 Stunden. Und ferner ist von Bedeutung, dafs diese starke Reduktion der Ueberzeitarbeit viel weniger die Folge einer strengeren behördlichen Praxis ist, als die Folge des Bestrebens der Unternehmer, mit dem Maximalarbeitstag auszukommen. Thatsächlich sind in allen Kantonen von jeher nur äufserst wenige Gesuche um die Erlaubnis zur Ueberzeitarbeit abschlägig beschieden worden. Dagegen haben die Fabrikbesitzer gelernt, sich innerhalb des Maximalarbeitstages einzurichten und mit Hilfe von reichlicherer Verwendung motorischer Kraft oder einer geschickteren Einteilung der Arbeit einen Ausgleich zu bewirken. Von Bedeutung ist auch in vielen Fällen der Ersatz der in ihrem Bestand wechselnden Wasserkraft durch Dampfkraft. Aufserdem macht sich hier der Umstand geltend, dafs in vielen Industrieen die Arbeitszeit auf 10 Stunden zurückgegangen und dort eine Verlängerung derselben innerhalb des Maximalarbeitstages möglich ist. Endlich aber trug zur Verminderung der Ueberzeitarbeit die Erkenntnis bei, dafs der damit erzielte Profit oft ein äufserst geringer ist. Schon in den Jahresberichten von 1883 findet sich die Bemerkung: „Die Ueberzeitarbeit werde nicht mehr so häufig als etwas wünschbares betrachtet wie früher"; und an einer anderen Stelle: „die Ueberzeitbewilligungen werden in vielen Fällen gar nicht ausgenützt, dank der Einsicht der Arbeitgeber, dafs die Mehrproduktion so gering sei, dafs Heizung und Licht daraus kaum bestritten und am anderen Morgen mit weit weniger Energie gearbeitet werde, als bei Einhaltung der kürzeren Arbeitsdauer". Der folgende Jahresbericht (1884 und 85) teilte ähnliche Aeufserungen von Fabrikbesitzern mit „die nur in ganz dringenden Fällen von den Ueberzeitbewilligungen Gebrauch machen, weil es sich immer mehr herausstelle, dafs weder für den Arbeiter noch für den Arbeitgeber ein erheblicher Vorteil erzielt werde." Im Bericht für die Jahre 1890 und 91 drückt Dr. Schuler seine Verwunderung über grofse Zahl von Ueberzeitbewilligungen aus „während doch überall zu hören sei, dafs in der Ueberzeit verhältnismäfsig sehr wenig geleistet werde". Hierher gehört auch eine im folgenden Bericht mitgeteilte Aeufserung des Inhabers eines Konfektionsgeschäftes: „wenn die Direktrice

das Einteilen der Arbeit verstehe und nicht erst in der zweiten Hälfte der Woche zu pressieren anfange, so sei die Ueberzeit ganz unnötig". Endlich ist von Interesse, daſs ganze Unternehmerverbände auf die Verminderung der Ueberzeitarbeit hinwirkten. Im Jahre 1885 stellte der Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs an die Kantonsregierungen das Gesuch, sie möchten den Stickereien keine Ueberschreitung des Normalarbeitstages mehr gestatten, und mit einem gleichen Begehren stellte sich die „Kommission des Vereins von Schifflimaschineriebesitzern" ein. Charakteristisch ist auch die Thatsache, daſs die Gesuche um Bewilligung zur Ueberzeitarbeit sich nicht etwa annähernd gleichmäſsig auf alle Unternehmer eines und desselben Industriezweiges verteilen, sondern daſs, wie mehrfach in den Fabrikinspektoratsberichten betont wird — es immer die nämlichen Geschäfte sind, welche jene Begünstigung für sich beanspruchen.

Zusammenfassend kann gesagt werden: obgleich die Durchführung des Fabrikgesetzes dadurch, daſs es an einer Vollziehungsverordnung und an einem geschulten Beamtenpersonal fehlte, auſserordentlich erschwert wurde, hat sich der Uebergang zur 11 stündigen Arbeitszeit verhältnismäſsig leicht und ohne jegliche Schädigung der Industrie vollzogen. Generelle Ausnahmen vom Maximalarbeitstag für ganze Berufsklassen haben sich nicht als notwendig erwiesen und für gelegentliche Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit besteht gegenwärtig nur noch in wenigen Fällen ein wirkliches Bedürfnis.

Eine kurze Besprechung erheischen noch die sogenannten Hilfsarbeiten, deren oben Erwähnung geschah.

Wenn das Gesetz die Dauer der regelmäſsigen Arbeit auf 11 Stunden einschränkte, so hatte es dabei die Meinung, daſs „diejenigen Arbeiten, die der eigentlichen Fabrikation vor oder nachgehen müssen" auſserhalb des Maximalarbeitstages verrichtet werden dürfen. Doch knüpft das Gesetz diese Begünstigung an die Bedingung, daſs dafür nur männliche Arbeiter oder unverheiratete Frauen über 18 Jahren verwendet werden. Die Gefahr einer miſsbräuchlichen Ausnutzung dieser Erlaubnis lag natürlich auſserordentlich nahe. Manchmal hatte es den Anschein, als ob die ganze Produktion sich in lauter Hilfsarbeiten auflösen wollte. Die Unbehilflichkeit des Bundesrates, die in mehr als einem Punkte seinem guten Willen, das Gesetz strenge durchzuführen, hindernd in den Weg trat, hatte ganz miſsliche Folgen. Statt sofort eine

Vollziehungsverordnung zu erlassen und darin die wichtigsten Arten von Hilfsarbeiten aufzuführen, gab er eine Definition, die theoretisch ebenso richtig, wie praktisch wertlos war. Und als er im Jahre 1881 einen grundsätzlichen Entscheid fällte, wonach den Baumwollspinnern gestattet wurde, das Putzen, Oelen und Reinigen der Maschinen und Lokale nach Ablauf der gesetzlichen Arbeitszeit vorzunehmen, wurde die Verwirrung noch gröfser. Die Baumwollweber sahen nicht ein, warum ihnen das verboten sein sollte, was den Spinnern gestattet war und führten die „Putzhalbstunde" ebenfalls ein. Und schliefslich setzte sich allgemein die Vorstellung fest, dafs alle Reinigungsarbeiten unter den Begriff der Hilfsarbeiten fallen und nach Beendigung der ordentlichen Arbeit vorgenommen werden dürfen. Die Veranlassung, dagegen aufzutreten lag um so näher, als entgegen der gesetzlichen Bestimmung mit Vorliebe jugendliche Arbeiter und Frauen zu diesen Arbeiten verwendet wurden. Erst im Jahre 1891 erliefs der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung, in welcher diejenigen Verrichtungen bezeichnet sind, die als Hilfsarbeiten gelten und aufserhalb des Maximalarbeitstages und ohne besondere Bewilligung zur Ueberzeitarbeit vorgenommen werden dürfen. Dahin gehören nun: das Anheizen der Dampfkessel und der Oefen, die zur Erwärmung der Arbeitsräume dienen; das Reinigen von Kaminen, Kesseln, Oefen, Betriebsmotoren, Transmissionen und Werkzeugmaschinengruben, ferner das Abstäuben von Gebälken in Giefsereien und das Trocknen der Formen. Damit fiel die berüchtigte Putzhalbstunde der Baumwollspinner dahin, wie auch dem Anscheine nach die zahlreichen Uebelstände verschwanden, die sich früher herausgebildet hatten. Wenigstens findet sich das Stichwort „Hilfsarbeit" in den Berichten der Fabrikinspektoren seit dem Jahre 1890 nicht mehr, während sie bis dahin jedesmal Grund zu Beschwerden gefunden hatten.

V.

Im Gegensatz zur Deutschen Gewerbeordnung verbietet das schweizerische Fabrikgesetz nicht nur die Sonntags-, sondern auch die Nachtarbeit. Obgleich das Verbot für die meisten Kantone eine Neuerung bedeutete, haben sich seiner Durchführung keine Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Die Sitte, die sich schon vor dem Gesetze gegen die Nacht- und Sonntagsarbeit gewendet hatte, verlieh ihm erhöhte Autorität. „Nacht- und Sonntagsarbeit — bemerkte Dr. Schuler im Bericht für die Jahre 1882 und

1883 — ist bei den meisten Arbeitern so verhafst, dafs selbst dann Beschwerden eingingen, wenn sie den Prinzipalen gestattet worden war."

Das Verbot ist ein unbedingtes für Frauen und jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren (für welch letztere immerhin der Bundesrat im Interesse der Berufserlernung Ausnahmen gestatten darf); für erwachsene männliche Arbeiter bildet es die Regel. Unternehmungen, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern, können durch bundesrätlichen Entscheid von dem Verbote suspendiert werden. Der Unternehmer wird aber verpflichtet, die 11stündige Arbeitszeit inne zu halten, den Arbeitern jeden zweiten Sonntag frei zu geben und den Stundenplan für die Tag- und Nachtschichten sowohl der Ortsbehörde, als auch den Arbeitern, diesen durch leicht sichtbaren Anschlag im Arbeitslokal, zur Kenntnis zu bringen. Abgesehen von dem Falle des ununterbrochenen Betriebes erteilen die Kantonsregierungen die Bewilligung zur ausnahmsweisen und vorübergehenden Sonntags- und Nachtarbeit unter den nämlichen Bedingungen.

Der Bundesrat bezeichnete bald nach Erlafs des Gesetzes die Industrieen, denen die Nachtarbeit oder die Sonntagsarbeit oder beides gestattet wurde. Im Jahre 1893 schränkte er eine Anzahl der früher erteilten Bewilligungen wieder ein und spezifizierte genauer die Verrichtungen, auf welche dieselben sich erstrecken.

Gesetzesübertretungen scheinen früher häufiger gewesen zu sein als jetzt. Gelegentlich wurden Frauen und jugendliche Arbeiter zur Nacht- oder Sonntagsarbeit verwendet. Oefter bestand die Uebertretung darin, dafs der Unternehmer es unterliefs die behördliche Erlaubnis einzuholen. Dagegen haben die von den Kantonsregierungen erteilten Bewilligungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Ihre Zahl betrug im Jahre 1887: 52 und stieg bis 1895 an auf 101. Die Vermehrung der Bewilligungen bedeutet aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ein häufigeres Vorkommen der Sonntags- und Nachtarbeit, sondern ist nur auf eine genauere Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften seitens der Unternehmer zurückzuführen. Weitaus in den meisten Fällen handelt es sich jeweilen nur um eine kleine Zahl von Arbeitern und um wenige Stunden. So hat beispielsweise die Regierung des Kantons Zürich im Jahre 1896 nur 5 Bewilligungen zur Nachtarbeit erteilt (1895: 2) und die Zahl der Arbeiter, die solche zu verrichten hatten betrug 114 (45).

Digitized by Google

Die schweizerischen Industriellen wären jederzeit bereit, den Maximalarbeitstag aus dem Fabrikgesetz zu streichen. Aber niemand wird bei einer allfälligen Gesetzesrevision den Versuch machen, die Bestimmungen betreffend die Nacht- und die Sonntagsarbeit abzuschwächen.

VI.

Dafs das Fabrikgesetz den Frauen die Nacht- und Sonntagsarbeit vorbehaltlos verbietet, ist bereits bemerkt worden. Aufserdem beschränkt es die Beschäftigung der Frauen in den Fabriken dahin, 1) dafs dieselben zur Reinigung von im Gang befindlichen Motoren, Transmissionen und Maschinen nicht verwendet werden dürfen, 2) dafs, wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben, sie $^1/_2$ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, sofern diese nicht $1^1/_2$ Stunden beträgt, 3) dafs schwangere Frauen aus besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben ausgeschlossen werden müssen und 4) dafs es den Wöchnerinnen eine Schonzeit von 8 Wochen auferlegt, die so zu verteilen sind, dafs wenigstens 6 Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen.

Die Durchführung der 3 zuerst genannten Mafsregeln stiefs auf keine Schwierigkeiten. Die Anordnung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause für die verheirateten Frauen hatte in vielen Fällen zur Folge, dafs die Fabrikbesitzer, um eine Betriebsstörung zu vermeiden, die Mittagspause für alle Arbeiter auf $1^1/_2$ Stunden verlängerten. Nicht selten wurde das Verbot der Nachtarbeit verletzt, namentlich dann, wenn bei der Bewilligung zur Ueberzeitarbeit von den Behörden der Hinweis unterblieb, dafs dieselbe den Frauen nur soweit gestattet sei, als sie nicht in die Zeit nach 8 Uhr Abends fällt.

Am wenigsten erreichten die zum Schutze der Wöchnerinnen erlassenen Bestimmungen ihren Zweck. Entweder wurden sie nicht ausgeführt, oder wo dem Gesetze Nachachtung verschafft wurde, kam die Wöchnerin in eine Lage, die für sie und das Neugeborene leicht verhängnisvoller werden konnte als der Aufenthalt in der Fabrik. Anfänglich geschah offenbar gar nichts, dank dem Umstande, dafs den kantonalen Behörden jede Direktive für den Vollzug fehlte. Erst im Laufe der Jahre ergänzte die Praxis diesen Mangel. Einige Kantone schrieben die Führung von Wöchnerinnenlisten vor und erleichterten den Unternehmern dieselbe dadurch, dafs sie ihnen gedruckte Formulare zur Verfügung stellten. Mit

einem Kreisschreiben vom Jahre 1887 empfahl dann der Bundesrat allen Kantonen die Anlage derartiger Listen, ohne welche eine Kontrolle über den Ausschluſs schlechterdings unmöglich war. Als aber nun die Behörden oder die Unternehmer auf der Beobachtung der Schonungszeit beharrten, gingen bei allen Instanzen Gesuche um Dispens von dieser Vorschrift ein. In vielen Fällen brachten die jungen Mütter 2 oder 3 Wochen nach der Niederkunft die Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme bei, daſs sie zur Fabrikarbeit wieder tauglich seien und vergaſsen, daſs das Gesetz nicht nur an die Mutter, sondern mehr noch an das Kind denkt, wenn es jene 6 Wochen lang von der Fabrik ausschlieſst. Häufig genug drückten die Behörden ein Auge zu, und ein Gericht im Kanton Appenzell sprach einen Unternehmer, der einer Frau vor Ablauf der Schonungszeit Beschäftigung gegeben hatte, frei auf die Erklärung der jungen Mutter hin, daſs sie samt ihrem Kind ohne diesen Verdienst hätte verhungern müssen. In Luzern lieſs die Behörde es bei einer Verwarnung bewenden, weil die Arbeiterin selbst sich zum Verteidiger des betr. Fabrikbesitzers aufwarf und amtlich deponierte: „Sie habe um die Aufnahme in die Fabrik gebeten, weil sie in der warmen Boudique besser geschont sei als in ihrer kalten Wohnung ohne Verdienst". Weigerte sich der Unternehmer, die Wöchnerin zu frühzeitig zur Arbeit zu lassen, so suchte sie oft anderswo Arbeit, sei es wieder in einer Fabrik, sei es als Taglöhnerin und Putzerin, also in einer Stellung, wo sie auch noch des geringen Schutzes verlustig ging, den das Gesetz ihr in der Fabrik zugesichert hätte. Um nichts einzubüſsen, verheimlichte die Schwangere oft ihren Zustand oder machte falsche Angaben über den Zeitpunkt ihrer Niederkunft. Dr. Schuler konstatierte, daſs von 1600 Wöchnerinnen 352 vom Webstuhl weg direkt ins Wochenbett kamen und daſs 40% nur eine Woche vor der Niederkunft die Fabrik verlassen hatten. Wenn trotzdem in der Schweiz die Zahl der Kinder, die das 1. Altersjahr nicht überlebten, allmählich zurückgegangen ist, — von je 100 Lebendgeborenen starben im Jahre 1880 19 Kinder, im Jahre 1894 nur noch 15 vor Ablauf eines Jahres, — so ist diese Erscheinung nur zum Teil dem Einflusse des Fabrikgesetzes zuzuschreiben. Aber eine schwere Anklage liegt darin, daſs die Kindersterblichkeit in denjenigen Kantonen, in denen die Frau, sei es zu Hause, sei es in der Fabrik, am häufigsten zur industriellen Arbeit herangezogen wird, so in St. Gallen, den beiden Appenzell, Tessin, immer über dem Durch-

schnitt des Landes geblieben ist. Der Schutz der kommenden Generation liegt nicht nur im Interesse der Eltern und die Billigkeit verlangt deshalb, dafs die Kosten dieses Schutzes nicht allein der Mutter aufgebürdet werden. Der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes, der zur Zeit bei den eidgenössischen Räten liegt, giebt der Wöchnerin Anspruch auf Ersatz der Kindbettkosten und auf das Krankengeld während 6 Wochen nach der Niederkunft. Damit wird eine Unterlassung des Gesetzgebers allzu spät eingeholt, die sich leider zum wenigsten an denjenigen rächte, die sie verschuldet haben.

VII.

Die minderjährigen Arbeiter schützt das Gesetz in der Art, dafs es die Beschäftigung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, verbietet, und dafs es in den 11 stündigen Maximalarbeitstag der jugendlichen Arbeiter von 15 und 16 Jahren die Unterrichtsstunden einrechnet. Aufserdem untersagt es die Nacht- und Sonntagsarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren und ermächtigt den Bundesrat, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen „Kinder" — darunter sind also die jugendlichen Arbeiter im Alter von 15 und 16 Jahren verstanden — überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Es sei gleich hier bemerkt, dafs dieses Verbot nur hinsichtlich der Zündholzfabriken ausgesprochen worden ist.

Klagen darüber, dafs die Kinder am Schulbesuche verhindert werden, sind nicht oft laut geworden. Als im Jahre 1881 ein Spinnereidirektor den Standpunkt einnahm, er sei nicht verpflichtet, die Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, sondern er thue dann schon dem Gesetze ein Genüge, wenn er sie, falls sie die Schule besuchen wollen, am Fortgehen nicht hindere, entschied der Bundesrat dahin, dafs es den Unternehmern verboten sei die Kinder in der Zeit, zu der sie die Schule besuchen müssen, zu beschäftigen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete aber die Durchführung des Verbotes, Kinder unter 15 Jahren in den Fabriken zur Arbeit zuzulassen. Auch in diesem Punkte hat es der Bundesrat an gutem Willen nicht fehlen lassen. Eine kantonale Polizeidirektion erklärte einst dem Fabrikinspektor, dafs sie das Gesetz unmöglich in voller Strenge durchführen könne, sondern „auf die traurige und nachhaltige Krisis in der Stickerei Rücksicht nehmen müsse". Sie

fand aber damit kein Verständnis beim Bundesrat. Er gab ihr einen groben Bescheid und bemerkte: „er habe ein solches Vorgehen einer kantonalen Behörde nicht erwartet und müsse es aufs schärfste mifsbilligen. Das Verbot der Kinderarbeit, das von einsichtigen Bürgern und Behörden als eine der segensreichsten Bestimmungen des Fabrikgesetzes geschätzt werde, sei von ihm immer unnachsichtlich durchgeführt worden".

Ein grofser Teil der Schwierigkeiten hätte sich auch in diesem Falle durch eine bessere Organisation des Vollzuges beseitigen lassen. Das Gesetz schreibt allerdings die Führung von Arbeiterverzeichnissen vor, in denen sich auch eine Rubrik für das Geburtsdatum findet. Allein es bildete aus naheliegenden Gründen ein untaugliches Mittel um die Uebertretung des Verbotes der Kinderarbeit zu verhüten oder zur Kenntnis des inspizierenden Beamten zu bringen. Gewöhnlich trug der Unternehmer die Kinder nicht in die Listen ein oder es kam ihm auch gelegentlich nicht darauf an, ein unrichtiges Geburtsdatum beizusetzen. Auf den naheliegenden Gedanken, für alle jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren beim Eintritt in die Fabrik Altersausweise zu verlangen, verfiel der Bundesrat erst im Jahre 1885. Dieselben werden von den Zivilstandsämtern gratis ausgestellt und haben zu einem pünktlicheren Vollzug des Gesetzes sehr viel beigetragen.

Um das Verbot zu umgehen, wirkten oft Fabrikbesitzer, Arbeiter und die örtlichen Polizeiorgane zusammen. Sogar die Schulbehörden erleichterten die Gesetzesübertretung, indem sie die Kinder vom Schulunterrichte dispensierten. Immerhin kamen derartige Fälle nur in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vor, und zwar in den welschen Kantonen, wo seine Durchführung von jeher weniger strenge war als in der deutschen Schweiz. Sodann ist noch nachzutragen, dafs die Beschäftigung von Kindern nur in der Textilindustrie, den Strohflechtereien, den Tabak- und Zündholzfabriken üblich war. Mehr als die Hälfte aller Gesetzesübertretungen fallen der Stickerei zur Last, deren Angehörige um so leichter der Versuchung erlagen, in den Kindern billige Arbeitskräfte zu suchen, weil über diesen Industriezweig eine schwere Krisis hereinbrach und weil das Beispiel der sogenannten Einzelsticker, die dem Gesetze nicht unterstellt sind und ungestraft Kinder beschäftigen dürfen, verderblich wirkte.

Um so mehr verdient die Thatsache Beachtung, dafs alle Industrieen im grofsen und ganzen unter der Herrschaft des Fabrik-

gesetzes gelernt haben, sich ohne die Kinderarbeit zu behelfen. Schon im Jahre 1883 konnte Fabrikinspektor Schuler konstatieren, dafs „die früher oft gehörte Behauptung von der Unentbehrlichkeit der Mitwirkung der Kinder in den meisten Industrieen nur noch selten aufgestellt werde und dafs die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren eine wesentliche Abnahme erfahren habe." Und der Fabrikinspektor des III. Kreises teilt mit, die Besitzer von Baumwollspinnereien und Baumwollwebereien haben mit dem Ersatz der Kinder durch Erwachsene keine schlechten Erfahrungen gemacht. Die Berichte aus den Jahren 1888 und 1889 bestätigen das. „Die Kinderarbeit werde nicht mehr so hoch gewertet wie früher; Kinder unter 14 Jahren werden nur noch vereinzelt angetroffen", ein Satz der sich im folgenden Inspektoratsbericht wieder findet.

In der Botschaft, mit welcher der Bundesrat im Jahre 1875 den Entwurf des Fabrikgesetzes begleitete, gab er der Hoffnung Ausdruck, die Kantone werden ihre Schutzgesetze dem Fabrikgesetze in der Weise anpassen, dafs sie die Schulpflicht aufs 13. und 14. Altersjahr ausdehnen. „Könnten wir — so hiefs es in der Botschaft — hoffen, dafs die Schulzeit nachrücke, so würden wir uns entschliefsen mit dem Verbot der Fabrikarbeit auf das 15., statt auf das 14. Altersjahr zu gehen". Diese Hoffnungen haben sich nun leider nicht erfüllt. Nur wenige Kantone haben seit dem Erlafs des Fabrikgesetzes ihre Schulgesetzgebung revidiert und blofs in Bern, Freiburg, Baselstadt, Schafthausen und im Kanton Aargau ist der Schüler, wenn er die Primarschule verläfst, in der Regel schon in dem Alter, das ihn zum Eintritt in eine Fabrik berechtigt. In den anderen Kantonen wird der Schüler im Alter von 12 oder 13 Jahren aus der Alltagsschule (an die sich dann die Ergänzungsschule mit nur 4—8 wöchentlichen Unterrichtsstunden anschliefst) entlassen, so dafs ihn noch 1 oder 2 Jahre von dem Zeitpunkt trennen, von dem an das Gesetz ihm gestattet, der industriellen Reservearmee beizutreten. Das hat sich je länger je mehr als ein Uebelstand herausgestellt. Zahlreiche Kinder, deren Eltern auswärts arbeiten, bleiben Tags über ohne jegliche Aufsicht oder werden als Laufburschen und in ähnlichen Stellungen verwendet, in denen sie leicht jene unerfreulichen Eigenschaften erwerben, die sonst das Kennzeichen der grofsstädtischen Jugend bildeten. Die Zunahme der jugendlichen Verbrecher ist zweifelsohne zu einem guten Teil auf diese Verhältnisse zurückzuführen.

Im Kanton Zürich hat sich deren Zahl seit 10 Jahren mehr als verdoppelt, während die Bevölkerung nur um 15 % zugenommen hat. Selbstverständlich fällt niemand bei, den Uebelstand durch Herabsetzung des zum Eintritt in die Fabrik erforderlichen Alters zu beseitigen. Wenn die Versuche das Schulwesen besser auszugestalten, oft fehlschlugen, so erklärt sich das damit, daſs jener Uebelstand nicht überall gleichmäſsig, sondern auf dem Lande fast gar nicht und sehr stark nur in den gröſseren Städten empfunden wird.

VIII.

Wie schon früher bemerkt, ist die Durchführung des Fabrikgesetzes den Kantonen überlassen, und nur die Kontrolle über den richtigen Vollzug dem Bundesrat übertragen worden. Der Fehler, den man hier beging, wurde dadurch noch fühlbarer gemacht, daſs der Bundesrat es versäumte, rechtzeitig Vollziehungsverordnungen zu erlassen und für einen gleichmäſsigen Vollzug zu sorgen. Bis zu einem gewissen Grade suchten die Kantonsregierungen diesem Mangel abzuhelfen, indem sie den unteren Instanzen, den Bezirks- und Lokalbehörden, detailliertere Anweisungen erteilten. Das Bedenkliche bestand aber darin, daſs in der Person der Gemeindebeamten eine Reihe von Momenten zusammentraf, die einen pünktlichen Vollzug erschweren muſsten. Der Mangel an Erfahrungen und ihr Dilettantismus lieſs sich zwar mit der Zeit beseitigen. Schwerer wog, daſs gesellschaftliche Beziehungen zu den Fabrikbesitzern, der Respekt vor deren sozialer Stellung, die Angst sich Feindschaften zuzuziehen, den Willen der unteren Beamten lähmten und sie zu einer Nachsicht verleiteten, die nicht selten ans Skandalöse grenzte. Die Klage, daſs sie bei den Gemeindebehörden nicht die nötige Unterstützung finden, zieht sich durch alle Berichte der Kantonsregierungen und der Fabrikinspektoren hindurch bis auf die neueste Zeit. Und ihre deutlichste Bestätigung findet sie in der Thatsache, daſs über sehr viele Gesetzesübertretungen nicht die Beamten, unter deren Augen sie oft genug verübt wurden, sondern die Fabrikinspektoren Anzeige erstatteten.

Den letzteren ist in der vom Bundesrat erlassenen Instruktion kein Verfügungsrecht eingeräumt. Sie haben, wenn sie auf Uebelstände oder Gesetzwidrigkeiten stoſsen, beim Fabrikinhaber auf Abstellung zu dringen und im Weigerungsfalle den kantonalen Verwaltungsbehörden davon Mitteilung zu machen. Wenn sie nun auch den Kantonsregierungen die Anerkennung nicht versagen,

dafs sie ihre Anregungen immer willig aufgenommen haben, so verlor sich die Energie allzu oft auf dem Wege zu den unteren Verwaltungsbehörden, die für den unmittelbaren Vollzug zu sorgen haben. Dafs aber alle diese Schwierigkeiten nicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen liegen, sondern sich schliefslich auf Personenfragen reduzieren, das geht deutlich hervor aus der Verschiedenheit im Gesetzesvollzug, die sich nach Orten und Bezirken geltend machte. Mehrfach konstatieren die Inspektoren, dafs mit dem Ersatz älterer Beamten durch jüngere Kräfte langjährige Uebelstände verschwanden, und dafs Vorschriften, denen an dem einen Orte pünktlich nachgelebt wurde, an einem anderen unter viel günstigeren Verhältnissen wirkungslos geblieben sind.

Das einzige, aber auch zuverlässige Mittel, dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen, besteht darin, dafs die Arbeiter zur Mitwirkung bei der Kontrolle herangezogen werden, sei es, dafs sie die Fabrikpolizei in summarischer Art und Weise selbst besorgen, und ungesetzliche Anforderungen der Unternehmer abweisen, sei es, dafs sie den Aufsichtsorganen von vorhandenen Uebelständen Kenntnis geben. Die Fabrikinspektoren sprechen das in ihren Berichten öfter aus, und sie anerkennen auch die Thätigkeit der Vereine und Gewerkschaften, welche Klagen ihrer Angehörigen entgennehmen, um sie zu untersuchen und weiterzuleiten. In einigen Städten, so in Winterthur und Zürich, setzten die Arbeiterverbände Ueberwachungskommissionen ein, welche die Thätigkeit der Fabrikpolizei sehr wirksam ergänzten. Auf dem Gedanken, den Vollzug des Gesetzes durch die Arbeiter kontrollieren zu lassen, beruht auch die Verordnung, dafs die Fabrikreglements, die Stundenpläne und die Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit und zur Sonntags- und Nachtarbeit in den Arbeitslokalen angeschlagen werden müssen. Den von den Fabrikinspektoren gemachten Anregungen, es solle in der Fabrik das Fabrikgesetz in Plakatform ausgehängt und der Name und die Adresse des zuständigen Fabrikinspektors hinzugesetzt werden, ist bis jetzt keine Folge gegeben worden, obgleich sich davon ebenfalls ein guter Erfolg versprechen läfst.

Soweit es an den Gerichten lag, durch strenge Ahndung der Gesetzesübertretungen die Bemühungen der Verwaltungsbehörden zu unterstützen, haben sie diese Aufgabe nur in sehr unvollkommenem Mafse erfüllt. In jedem Jahresbericht belegen die Fabrikinspektoren die Behauptung, dafs die Gerichte zu milde Strafen ausmessen, mit drastischen Beispielen. Das Gesetz bedroht im Ar-

tikel 19 Zuwiderhandlungen mit Geldbuſsen von 4—400 Mk. im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu 3 Monaten. Seit 1878 sind nur in zwei Fällen Freiheitsstrafen verhängt worden. Das einemal handelte es sich um einen Unternehmer, der den Altersausweis eines Kindes unter 15 Jahren gefälscht hatte und dafür mit 6 Tagen Gefängnis bestraft wurde; im anderen Fall um einen Zündholzfabrikanten, den das Gericht wegen Beschäftigung von Kindern zu einem Monat Gefängnis verurteilte. Die höchste Geldbuſse, welche die Gerichte aussprachen, beläuft sich auf 200 Mk., der Durchschnitt aber nicht einmal auf 20 Mk., worüber man umsomehr recht hat erstaunt zu sein, als diese Beträge in vielen Fällen weit zurückbleiben hinter den ökonomischen Vorteilen, welche die Unternehmer durch die Gesetzesverletzung zu erreichen suchten. Der Inspektor des 1. Kreises erzählt von einer Glarner Firma, die ohne behördliche Bewilligung den Maximalarbeitstag überschritt und trotz der Entschuldigung: die Verweigerung würde sie um Tausende geschädigt haben, nur mit 20 Mk. gebüſst wurde. —

Die Strafandrohung des Artikels 19 richtet sich, wie noch bemerkt sein mag, nur gegen den Unternehmer, nicht auch gegen den Arbeiter. Artikel 7 erklärt die genehmigte Fabrikordnung für den Fabrikbesitzer und den Arbeiter verbindlich, fügt aber ausdrücklich bei, daſs nur die Zuwiderhandlungen der ersteren unter Artikel 19 fallen. Als im Jahre 1889 der Polizeigerichtspräsident von Basel einige Schriftsetzer, die anläſslich eines Streikes ohne Kündigung die Arbeit verlassen hatten, mit Geldbuſsen belegte, wurde das Urteil durch den Bundesrat aufgehoben.

IX.

Man braucht darüber nicht zu rechten, ob es allgemeinere Interessen giebt als das Interesse an einem wirksamen Arbeitsschutz, und auf welchem Punkte die Forderungen der Arbeiterschutzpolitik ihre Berechtigung verlieren, weil sie nur noch auf Kosten höherer Güter verwirklicht werden könnten: das eine läſst sich unbedenklich behaupten, daſs dieser Konflikt nicht schon dort beginnt, wo der Widerstand der Unternehmer gegen die Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung anfängt. Auch die Erfahrungen, die man in der Schweiz mit dem Fabrikgesetz machte, lassen sich zum Beweise dafür verwerten. Von den Befürchtungen, mit denen man dem Vollzug des Gesetzes entgegensah, zum Teil auch auf seiten der Arbeiter, hat sich nicht eine erfüllt.

Digitized by Google

Als der Bundesrat im Jahre 1876 den ersten Entwurf des Fabrikgesetzes publizierte und an die Interessenten die Einladung ergehen liefs, sich über denselben auszusprechen, vereinigten sich 272 Industrielle aus der ganzen Schweiz zu einem Protest gegen die geplante Schädigung der Industrie. „Handel und Gewerbe liegen darnieder aus Ursachen, die von uns unabhängig sind. Die umgebenden Staaten suchen durch Erhöhung der Zölle unserer Industrie altgewohnte Absatzgebiete zu verschliefsen . . . wie will da unsere stets mit bescheidenem Nutzen arbeitende Industrie den Eingang in andere Länder gewinnen, wenn sie unter schlimmeren Bedingungen als jene arbeiten soll und an der Grenze auf stets höhere Zölle stöfst!" Auch der schweizerische Handels- und Industrieverein polemisierte heftig gegen alle Neuerungen, die das Gesetz bringen sollte, und bekämpfte sowohl die Einführung des Normalarbeitstages als das Verbot der Nachtarbeit. Im Jahre 1880, also 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragten das Aktionskomité der St. Galler Industriellen, der schweizerische Spinner- und Weberverein und der aargauische Handels- und Industrieverein beim Bundesrat eine Revision desselben. Der letztere forderte deshalb die Kantonsregierungen auf über die bisherigen Wirkungen des Gesetzes Bericht zu erstatten. Diese Berichte lauteten, wenn auch hie und da mit einem Vorbehalte, durchaus günstig. Ein schädlicher Einfluſs auf die Produktion und die Konkurrenzfähigkeit wurde nicht nachgewiesen. Der Bundesrat gab deshalb jener Petition keine Folge und seither sind keine neuen Versuche unternommen worden, um das Gesetz abzuschwächen. Wenn die Arbeiterschaft eine Revison desselben anstrebt, so thut sie das im Interesse eines weitergehenden Arbeiterschutzes und namentlich in der Absicht, den 11 stündigen Maximalarbeitstag durch den 10 stündigen zu ersetzen und die Fabrikarbeit am Samstag, zumal für verheiratete Frauen, auf den Vormittag zu beschränken.

Die Fabrikinspektoren wurden aber vom Bundesrate angewiesen, der Frage, welchen Einfluſs das Gesetz und namentlich der Maximalarbeitstag auf die Produktion ausübt, ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sich in ihren Berichten hierüber auszusprechen. Fabrikinspektor Schuler liefs es sich angelegen sein, aus den Büchern und Lohnlisten der Fabriken zuverlässiges Material zur Beantwortung jener Frage zu gewinnen und einen zahlenmäfsigen Ausweis zu geben. Seine Erfahrungen hat er in dem Aufsatz „der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion"

in diesem Archiv Bd. IV S. 82 dargelegt, auf den hier verwiesen sei. Seine Feststellungen beziehen sich auf die Baumwollweberei und -spinnerei und die Stickerei. Wenn nach dem Inkrafttreten des Fabrikgesetzes die Arbeitsleistung sich verminderte, so geschah das doch nie in dem Verhältnis, in dem die längere und kürzere Arbeitszeit zu einander standen. Einer Reduktion der Arbeitszeit um 9 % entsprach eine Reduktion des Ertrages um 1 bis 2 %. In einer Weberei wurde trotz verkürzter Arbeitszeit der Ertrag um 6,5 % gesteigert. Darauf, daſs der Gewinn, der sich aus der Ueberzeitarbeit ergab, nur ein geringer war, habe ich früher schon verwiesen. E. Blocher, Direktor einer groſsen Spinnerei, teilte in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1888, S. 1 mit, daſs wenn er das Arbeitsprodukt des Jahres 1873 bei 12 stündiger Arbeitszeit gleich 100 setze, dasselbe im Jahr 1878, d. h. nach Einführung des Maximalarbeitstages zwar auf 97,6 heruntergegangen, im folgenden Jahre schon wieder auf 101,9 gestiegen sei und im Jahre 1880: 105,5, 1881: 110,8, 1882: 102,6 betragen habe. Er berechnete ferner, daſs die Baumwollindustrie im Durchschnitt der Jahre 1870—79 200881 Meterzentner Baumwolle verarbeitete, in den Jahren 1878—1886 aber je 222842 Meterzentner, obgleich die Zahl der Spindeln zurückgegangen war.

Eine derartige Berechnung des Jahresertrages ist natürlich nur dort möglich, wo im groſsen ein und derselbe Artikel während längerer Zeit hergestellt wird. Diese Voraussetzungen treffen für die Maschinenindustrie — nächst der Textilindustrie die bedeutendste der Schweiz — nicht mehr zu. Allein weder von ihr noch von anderen Berufsgruppen ist nachgewiesen worden, daſs durch das Fabrikgesetz ihre Leistungsfähigkeit auf die Dauer vermindert worden sei. Die Entwickelung zum „Industriestaat" hat seit den siebziger Jahren keine Unterbrechung erfahren. Der Anteil der Fabrikate an der gesamten Wareneinfuhr ist beständig zurückgegangen — im Zeitraum von 1885—1895 von 34,2 % auf 30,7 % des Wertes der Einfuhr, während die Einfuhr von Rohstoffen eine entsprechende Steigerung erfuhr. Andrerseits entfielen im Jahre 1885 von der gesamten Ausfuhr auf fertige Fabrikate 71 % des Warenwertes, im Jahre 1895 aber 76 %, während gleichzeitig die Ausfuhr von Rohstoffen von 17 auf 12 % sank. Auf die Zollpolitik der Schweiz hat das Fabrikgesetz keinen nennenswerten Einfluſs ausgeübt. Es kam gelegentlich vor, daſs Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit unter Hinweis auf die ungünstigen Zollverhältnisse ver-

langt wurden. Aber als es sich im Jahre 1890 um die Revision des Zolltarifs handelte, wurde die Notwendigkeit höherer Zollansätze mit der Schutzzollpolitik der Nachbarstaaten begründet und nicht damit, dafs der schweizerische Industrielle in der Ausnützung seiner Arbeiter schlechter gestellt sei als sein ausländischer Konkurrent.

Welchen Einfluſs das Fabrikgesetz auf die verschiedenen Betriebsformen ausübte, ist schwer zu sagen. Nur in einem Falle liefs sich seine Einwirkung direkt nachweisen. Der Bundesrat entschied schon im Jahre 1878, dafs alle Stickereien mit mehr als 2 Stühlen — sofern nicht ausschliefslich Familienglieder daran beschäftigt sind — unter das Fabrikgesetz fallen. Zahlreiche Sticker, die durch diesen Entscheid unter das Gesetz gestellt wurden, verkauften ihre Stühle bis auf 2, um nach wie vor bis tief in die Nacht hinein arbeiten und kleine Kinder nach Beendigung der Schule stundenlang mit Fädeln beschäftigen zu können. In geringerem Mafse mag das Gesetz auch in der Strohflechterei und in der Konfektionsindustrie den Betrieb decentralisiert haben, namentlich nachdem im Jahre 1891 die Zahl der Arbeiter, die für die Unterstellung entscheidend ist, von 25 auf 10 herabgesetzt worden war.

Thatsächlich hat sich aber im übrigen die Grofsindustrie sehr stark auf Kosten der kleinern und handwerksmäfsigen Betriebe ausgedehnt. Das Bild, das die im Jahre 1895 aufgenommene Fabrikstatistik aufweist, wird dadurch vor allem charakterisiert, dafs es auch dort Ansätze zur kapitalistischen Entwickelung aufweist, wo vor 10 Jahren noch der handwerksmäfsige Betrieb unbestritten geherrscht hatte. Im Jahre 1882 verwendeten nur 56 % der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe motorische Kraft, im Jahre 1888 63 %, und bis 1895 stieg der Prozentsatz auf 70, obgleich durch die Erweiterung des Begriffes Fabrik eine grofse Zahl kleiner Geschäfte, die schon früher bestanden hatten, dem Gesetze untergeordnet wurden. Aber auch die Zahl der verwendeten Pferdekräfte ist viel rascher gewachsen als die Zahl der Arbeiter. Kamen im Jahre 1882 auf je 100 Arbeiter nur 44 Pferdekräfte, so im Jahre 1895 bereits 76. In welchem Mafse durch die Bestimmungen des Fabrikgesetzes die Tendenz zur kapitalistischen Entwickelung verstärkt wurde, ist schwer zu sagen. Immerhin wird ihm neben den anderen Faktoren, welche der Entwickelung jene Richtung weisen, eine nicht ganz unerhebliche Bedeutung zukommen. In diesem Zusammenhang ist es von Wichtigkeit, wie der Ausfall an Arbeits-

zeit ausgeglichen wird, ob durch gröſseren Fleiſs und vermehrte Geschicklichkeit des Arbeiters, oder durch reichlichere Verwertung motorischer Kraft und Vervollkommnung der Technik. Soweit die Produktivität sich nur auf dem zuletzt angegebenen Wege erhöhen läſst, wird die Verkürzung der Arbeitszeit die Konkurrenzfähigkeit der kleinen Betriebe gegenüber der Groſsindustrie beeinträchtigen. Spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daſs dieser Fall häufig eingetreten ist, so lassen sich diese Zusammenhänge doch nicht wohl im einzelnen nachweisen. Von Einfluſs war das Fabrikgesetz zweifelsohne auch auf die Art der motorischen Kraft. Es hat sich seit 1882 das Verhältnis in der Weise verschoben, daſs damals die Wasserkräfte 70 % aller motorischen Kraft ausmachten, während im Jahre 1895 nur noch 58 % auf sie entfielen. Es hängt das mit der sehr stark schwankenden Wassermenge der Schweizer Flüsse zusammen. Vor dem Erlaſs des Fabrikgesetzes behalf sich der Fabrikant damit, daſs er den Ausfall zur Zeit des Wassermangels später durch eine oft ungebührliche Verlängerung der Arbeitszeit deckte. Je schwieriger es ihm aber unter der Herrschaft des Fabrikgesetzes wurde, Bewilligung zur Ueberzeitarbeit zu erhalten, desto leichter entschloſs er sich die Wasserkraft durch Dampf- oder elektrische Kraft zu ersetzen oder wenigstens eine Dampfmaschine als Reservekraft einzustellen. Hierin liegt auch die Erklärung für die sonst befremdliche Thatsache, daſs die Zahl der vorhandenen Pferdekräfte diejenigen der erforderlichen um fast ein Drittteil übersteigt (152718 und 110759).

Fragt es sich endlich noch, wie sich unter dem Einfluſs des Fabrikgesetzes die Verhältnisse für die Arbeiterschaft selbst gestaltet haben, so fallen zunächst einige Verschiebungen in ihrer Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht ins Auge.

Die Zahl der weiblichen Personen hat — die Industrie als ganzes betrachtet — nicht in demselben Verhältnis zugenommen, wie die gesamte Arbeiterschaft. Sie machten im Jahre 1882 48 % der letzteren aus, im Jahre 1888 noch 45, 8 % und im Jahre 1895 nur 40,5 %[1]) (in absoluten Zahlen 64498, 72857 und 80995). Ebenso nehmen die jugendlichen Arbeiter im Alter von 14—18 Jahren an der Vermehrung der ganzen Arbeiterschaft nur einen geringen Anteil, wie folgende Tabelle zeigt:

---

[1]) Nur aus diesen 3 Jahren liegen Ausweise vor.

	Total der Fabrikarbeiter	Darunter jugendliche im Alter von 14—18 Jahren	und zwar männliche	weibliche
1882	134 862	25 052	10 487	14 565
1888	159 106	22 790	9 630	13 160
1895	200 199	28 612	13 170	15 442
Zunahme seit 1882:	49%	14%	25%	6%

Das Bild gestaltet sich aber anders und richtiger, wenn wir nur diejenige Berufsgruppen ins Auge fassen, in welchen Frauen und jugendliche Arbeiter vornehmlich Beschäftigung finden, nämlich die Textilindustrie, die Industrie der Lebens- und Genufsmittel und die Uhrenindustrie. Der Ersteren gehören von den 80995 weiblichen Personen, welche die Fabrikstatistik des Jahres 1895 aufführt, 59662, also etwa drei Vierteile an. Hier hat, wenn wir nur eine Ausscheidung nach dem Geschlechte vornehmen, die Zahl der Männer seit 1882 absolut abgenommen und nur diejenige der weiblichen Personen eine Zunahme um 14% erfahren, während, wie schon bemerkt, die Arbeiterschaft im ganzen um 49% zugenommen hat. Im einzelnen gestalten sich die Dinge folgendermafsen:

Textilindustrie.

	Total der von ihr beschäftigten Personen	darunter männliche	weibliche
1882	85 703	33 345	52 358 = 61%
1888	91 098	33 738	57 360 = 63%
1895	91 454	31 792	59 662 = 65%
Veränderung seit 1882	+ 6,7%	— 4,6%	+ 14%

und bezüglich der jugendlichen Arbeiter von 14—18 Jahren im besonderen:

	Jugendliche Arbeiter	davon männlich	weiblich
1882	17 640	5 856	11 784 = 67%
1888	14 636	4 425	10 211 = 70%
1895	15 181	4 077	11 104 = 73%
Veränderung seit 1882	— 14%	— 30%	— 6%

Die Zahl der jugendlichen ist also nicht unerheblich zurückgegangen, aber der Rückgang ist nicht bei beiden Geschlechtern derselbe, sondern beschränkt sich fast ganz auf die männlichen Personen, so dafs sich für die weiblichen eine relative Vermehrung

und seit 1888 sogar wieder eine absolute Zunahme ergiebt. Die Uhrenindustrie und die Industrie der Lebens- und Genuſsmittel folgten der gleichen Bewegung. Hier wie dort hat die Zahl der weiblichen Personen zugenommen, aber nicht im gleichen Verhältnis, wie die Zahl der männlichen. Bezüglich der jugendlichen Arbeiter tritt die nämliche Erscheinung zu Tage, wie in der Textilindustrie. Ihre Zahl wächst nur langsam, aber das Verhältnis zwischen den Geschlechtern verschiebt sich mehr und mehr zu Ungunsten des weiblichen. So ist z. B. in der Uhrenindustrie und der Bijouterie die Zahl der jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechtes im Zeitraum von 1882—1895 von 796 auf 781, also um 8,2 % zurückgegangen, während diejenigen weiblichen Geschlechts von 605 auf 841 angewachsen sind, also einen Zuwachs von 39 % erhielten.

Im wesentlichen sind diese Verschiebungen nicht auf Einflüsse des Fabrikgesetzes zurückzuführen, sondern sie finden ihre Erklärung in der wechselnden Lage der verschiedenen Industrieen. Der Aufschwung der Seidenindustrie steigerte die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften, wie umgekehrt der Niedergang anderer Industrieen für viele jugendliche Personen und erwachsene Männer einen Grund bildet, sich lohnenderen Erwerbsarten zuzuwenden. Wenn aber im ganzen genommen die Zahl der jugendlichen Arbeiter relativ zurückgeht, so dürfte zu diesem Resultat doch das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren etwas beigetragen haben. Als den Eltern die Möglichkeit genommen wurde, ihre Kinder von der Schulbank weg direkt in den Fabriksaal zu schicken, fand sich zweifelsohne in manchen Fällen Gelegenheit, sie in einem anderen Berufe zu versorgen. Das Verbot der Beschäftigung von Frauen am Sonntag und zur Nachtzeit konnte die Häufigkeit der Frauenarbeit deshalb nicht stark beeinflussen, weil schon vor dem Inkrafttreten des Fabrikgesetzes die Nacht- und Sonntagsarbeit an den einen Orten verboten und an den anderen nur in seltenen Fällen üblich gewesen war.

Was die Dauer der Arbeitszeit anbelangt, so ist dieselbe seit dem Inkrafttreten des Fabrikgesetzes in den meisten Industrieen zurückgegangen. Den gesetzlichen Maximalarbeitstag nutzt gegenwärtig nur noch die Baumwollspinnerei und -Weberei und zum Teil die Seidenindustrie aus. Vor dem Jahre 1878 bildete der $10^1/_2$- oder 11stündige Arbeitstag bloſs in einigen Baugewerben die Regel; in der Groſsindustrie hatte es bis in die 80er Jahre bei der

11stündigen Arbeitszeit sein Bewenden. Die Fabrikinspektoren machten zum erstenmale im Jahre 1895 umfassende Erhebungen über die Dauer der Arbeitszeit in den verschiedenen Berufsklassen. Sie ergab folgendes: Nur für 57 % aller Fabrikarbeiter deckte sich die wirkliche Arbeitszeit mit dem Maximalarbeitstag; 9,2 % arbeiteten täglich 10½ Stunden, 28,4 % 10 Stunden, 3,4 % 9½ Stunden, 1,4 % noch 9 und 0,6 % 8½ Stunden. An dieser Bewegung beteiligten sich aber die verschiedenen Industrieen sehr ungleich. Die Textilindustrie hat für 83 % aller ihrer Arbeiter den Maximalarbeitstag beibehalten, die Maschinenindustrie nur für 16,5 %. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dafs nur für die Textilindustrie die Arbeitszeit durch Einführung des Maximalarbeitstages wesentlich — um 9—15 % — verkürzt worden war.

Erfahrungsgemäfs werden die Bestrebungen der Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit auch dann durch eine gesetztliche Fixierung der maximalen Arbeitsdauer wesentlich erleichtert, wenn die übliche Arbeitszeit hinter die gesetzlich zulässige zurückgegangen ist. Das wissen auch die Unternehmer zu würdigen. Als im Jahre 1890 die Metallarbeiter zum Zwecke der Einführung des 10 Stundentages Unterhandlungen anknüpften, erklärte sich der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller zu diesem Zugeständnis unter der Bedingung bereit, „dafs die Arbeiterschaft dafür Gewähr biete, dafs aus diesem Entgegenkommen kein Kapital zu Gunsten eines zehnstündigen gesetzlichen Normalarbeitstages geschlagen werde".

Soweit die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit unter der Arbeiterschaft Gegner hatte, war die Befürchtung vorherrschend, dafs sie eine Lohneinbufse zur Folge haben werde. Wie vorauszusehen war, erwies sich das Bedenken als unbegründet. Während einer kurzen Uebergangszeit hatten die Arbeiter namentlich dort einen Lohnausfall zu beklagen, wo sie nach dem Stück bezahlt wurden und eine Vermehrung der Arbeitsleistung aus diesem oder jenem Grunde nicht leicht möglich war. Im übrigen bestätigte sich aber die Erfahrung rasch und allgemein, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit die Höhe des Arbeitslohnes nicht auf die Dauer drückt. Das gilt auch für die Textilindustrie, für welche, wie bereits bemerkt, die Verkürzung eine sehr wesentliche war. Spinnereidirektor E. Blocher bemerkt hierüber in dem oben zitierten Aufsatze: „Es trat wirklich eine kleine Reduktion des Lohnes ein, welche sich aber seither ziemlich ausgeglichen hat". Den Fabrikinspektoren sind nur selten und blofs in den ersten Jahren Klagen

über einen Verdienstausfall zu Ohren gekommen. Dr. Schuler (a. a. O.) führt Beispiele dafür an, daſs der Lohn nach Einführung des Maximalarbeitstages über den Durchschnitt der früheren Jahre hinausging oder doch nur unbedeutend hinter ihm zurückblieb. Auch der durch das Verbot der Kinderarbeit bedingte Verdienstausfall wurde nicht allzuschwer verschmerzt, umsoweniger als er, auch im Verhältnis zu dem oft dürftigen Lohn der Erwachsenen, meist nicht bedeutend war. Eine vom Bundesrat im Jahre 1869 angeordnete Enquete über die Kinderarbeit in den Fabriken ergab, daſs Stundenlöhne von 2—5 Pfennigen nicht zu den Ausnahmen gehörten. Wenn der Unternehmer sich dem Ausschluſs der Kinder unter 15 Jahren aus der Fabrik widersetzte, so geschah es nicht immer, weil er ungern auf die billige Arbeitskraft verzichtete, sondern oft mit der Begründung, daſs die von Kindern besorgten Verrichtungen nicht leicht erwachsenen Arbeitern übertragen werden können. Schlieſslich hat man auf beiden Seiten gelernt sich einzurichten, ohne daſs dauernde und ernsthafte Störungen eingetreten wären.

Auf einem gewissen Punkte der Entwickelung wird die Frage des Arbeiterschutzes zu einer Machtfrage zwischen Lohnarbeit und Kapital. Gegenwärtig ist er noch eine Sache der vorausschauenden Klugheit und der Humanität. Die Berliner Konferenz hat ihre Resolutionen mit der behutsamen Formel eingeleitet: Il est désirable. Wenn die einsichtige Sozialpolitik von ihren Forderungen behauptet, deren Erfüllung sei nicht nur wünschbar sondern notwendig, so lehrt die Erfahrung, daſs das als wünschbar Erkannte auch sehr wohl möglich ist.

Die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten.

Von

FLORENCE KELLEY,

Chief Inspector of Factories and Workshops for Illinois.

Das Institut der Fabrikinspektion ist in den Vereinigten Staaten und Kanada nach englischem Vorbilde geschaffen worden. Wie in England besuchen und beaufsichtigen die Inspektoren Fabriken, Bergwerke, kaufmännische Geschäfte und viele andere Arbeitsstätten, wie in England sind sie zur Verfolgung aller Unternehmer ermächtigt, welche den Fabrik- und Werkstättengesetzen zuwiderhandeln.

Es giebt in Amerika keine Arbeiterversicherung, und der Arbeiter oder seine Familie sind gegenüber Unfällen durch die Haftpflicht der Unternehmer nur ganz unzulänglich geschützt. Unter diesen Umständen gewinnt die Thätigkeit der Fabrikinspektion für die Arbeiter ein gesteigertes Interesse.

Die amerikanischen Fabrikgesetze umfassen eine grofse Anzahl von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter, inbetreff der sanitären Verhältnisse in der Nahrungs- und Bekleidungsindustrie sowie über Alter und Schulbesuch der beschäftigten Kinder. Die Obliegenheiten der Inspektoren sind teils streng technischer Natur, teils wiederum derart, dafs sie von jeder mit einigem Verständnis begabten Person leicht durchgeführt werden können.

Die weibliche Fabrikinspektion besteht in Amerika seit sieben Jahren und wurde anfänglich nur von einer Frau ausgeübt. Seitdem ist die Zahl der Fabrikinspektorinnen in den Vereinigten Staaten auf zwanzig und in Kanada auf drei gestiegen. Wir sind somit in der Lage, uns auf einige Erfahrungen zu stützen, wenn

wir uns mit der Frage nach der Eignung des weiblichen Geschlechts für den Beruf des Fabrikinspektorates beschäftigen.

In den Vereinigten Staaten und namentlich im Westen erblickt man im allgemeinen im Geschlechte der Frauen kein unübersteigliches Hindernis für ihre Anstellung in den meisten Berufen, wenn man auch oft geneigt ist, besonders triftige Gründe zu verlangen, sobald es sich darum handelt, anstatt eines Mannes eine Frau anzustellen. Wo keine gesetzliche Regelung des Staatsdienstes besteht, oder wo diese dem Weibe keine gleiche Anwartschaft gewährt, herrscht die Tendenz, stimmberechtigte Männer anzustellen. Aber selbst hier ist dies nicht durchgehends die Regel. So ernannte Gouverneur Altgeld im Jahre 1893 eine Frau zur Oberfabrikinspektorin für Illinois, und eine weitere zu ihrer Assistentin, trotzdem das Gesetz lediglich die Anstellung von fünf Frauen als Deputierte vorschrieb und dem Gouverneur anheimstellte, die Posten des Oberinspektors und seines Assistenten mit Freunden und politischen Anhängern zu besetzen.

Auf Seiten der Verfechter der Anstellung von Frauen als Fabrikinspektorinnen vertritt man den allgemeinen Grundsatz, dafs sämtliche Berufe und Beschäftigungen allen freistehen sollen, welche sich darin bethätigen wollen, und man betont ferner, dafs wie die Erfahrung beweise, die Frauen imstande seien, jeden von ihnen erstrebten Posten auszufüllen und den damit verbundenen Pflichten nachzukommen.

Nichtsdestoweniger bezeichnete man die erstmalige Ernennung einer Frau zur Fabrikinspektorin geflissentlich als einen Versuch und als ein durchaus neues Unternehmen, welches seinesgleichen weder in Amerika noch in England habe, von wo die Idee der Fabrikinspektion ausgegangen war. Vor dem Jahre 1889 hatten allerdings bereits Frauen in staatlichen Unterrichts- und Armenverwaltungen Aemter bekleidet, doch waren dies lediglich Ehrenposten ohne Gehälter und ohne einen so anstrengenden Dienst, als ihn die Fabrikinspektion mit ihren alltäglichen Wanderungen von Haus zu Haus darstellt. Nachdem nunmehr aber in den vergangenen sieben Jahren eine ganze Anzahl Frauen mit den verschiedensten Stellungen innerhalb des Fabrikinspektorates betraut wurden, hat die Angelegenheit den Reiz der Neuheit verloren und wird jetzt als etwas ganz Selbstverständliches angesehen.

Die Bewegung für die Anstellung von Frauen als Fabrikinspektorinnen nahm ihren Anfang im New-Yorker Arbeiterinnenverein,

einer kleinen Gruppe von teils der begüterten und einflufsreichen Klasse, teils dem Arbeiterstande angehörigen Frauen. Diese Vereinigung liefs Petitionen zirkulieren, faſste Resolutionen, und wurde schliefslich bei der Einbringung ihres Entwurfes betreffend die Ernennung von Fabrikinspektorinnen in der Legislatur im Jahre 1889 und 1890 von philanthropischen und Arbeiterverbindungen unterstützt. Ihr Vorschlag, dem Fabrikinspektorat Frauen als Beamte beizuordnen, war lediglich von humanitären Rücksichten eingegeben, und gehörte keineswegs zu den Zielen der allgemeinen Arbeiterbewegung, wenn er auch an den Gewerkvereinen vollen Rückhalt fand.

Von New-York aus griff die Agitation nach Pennsylvanien über und wurde dort in derselben Weise betrieben. Es bildete sich ein Arbeiterinnenverein nach dem Muster des New-Yorker, der auch hier aus verschiedenen vermögenden und unabhängigen Damen und einer kleinen Anzahl sehr intelligenter, auf ihre Arbeit angewiesener Frauen, hauptsächlich Stenographinnen, Maschinenschreiberinnen und Zeitungs-Berichterstatterinnen bestand. Fabrikarbeiterinnen gehörten dem Vereine nicht an, obwohl man unaufhörlich bemüht war, sie zum Beitritt zu bewegen. Es gab damals in Philadelphia keinen Arbeiterinnen-Gewerkverein, dagegen eine Anzahl weibliche „Ritter der Arbeit", welche eine lebhafte Thätigkeit entwickelten. Zu jener Zeit galt es in Pennsylvanien nicht allein, weibliche Fabrikinspektoren zu schaffen, sondern überhaupt eine Fabrikinspektion ins Leben zu rufen, da eine solche dort bisher nicht existierte, trotzdem Pennsylvanien bereits der zweitgröfste Industriestaat der amerikanischen Union war. Eine wesentliche Förderung erfuhr die Agitation seitens der Arbeitervereine und der Arbeiterpresse.

In Illinois waren Träger der Bewegung Angehörige des Hull House, einer sozialen Zwecken dienende Institution, bestehend aus gebildeten Männern und Frauen, die in einem der ärmsten Fabrikbezirke Chicagos wohnten und bemüht waren, ihren Nachbarn die Rechte und Wohlthaten der Zivilisation in höherem Maſse zuteil werden zu lassen, als sie sich die Bewohner der grofsen Industriedistrikte mit ihren starken Kolonieen neu Eingewanderter in der Regel verschaffen können. Man setzte mit einer systematischen, mehrere Monate andauernden Agitation gegen das Sweating-System ein, welche zur Folge hatte, daſs der Senat und das Abgeordnetenhaus des Staates Illinois schliefslich eine Kommission

nach Chicago zur Untersuchung der Verhältnisse der fraglichen Werkstätten entsandten. Die Mitglieder des Hull House mit ihrer genauen Kenntnis der Gegenden in welchen solche Werkstätten am zahlreichsten und unter ungesundesten Verhältnissen existierten, dienten dieser Kommission bei ihren Ermittelungen als Führer. Das Ergebnis der Kommissionsarbeiten war der Erlafs ziemlich umfangreicher gesetzlicher Anordnungen, welche nicht allein Beschränkungen für den Betrieb der Schwitzwerkstätten vorsahen, sondern auch die Errichtung eines Fabrikinspektorats zur Durchführung der getroffenen Mafsnahmen einschlossen. Hierbei wurden auch Bestimmungen über die Anstellung von Frauen als Fabrikinspektorinnen getroffen, welche jetzt noch in Kraft stehen. Auch hier ging die Bewegung aus von in rein philanthropischem Interesse thätigen Personen und Vereinen.

In den kanadischen Provinzen Ontario und Quebec wurde die Agitation für die Anstellung von Fabrikinspektorinnen vor allem gefördert durch die Mitglieder der Womens Christian Temperance Union. Ihre Thätigkeit für die Sache bestand vornehmlich in der Sammlung von Mitteilungen über die Wirkungen der Ernennung von Fabrikinspektorinnen in England und den Vereinigten Staaten, welche sie nebst vielem Material über die Verhältnisse der Frauen- und Kinderarbeit in der Hausindustrie und den Geschäftsläden der Provinzialregierung Kanada's unterbreiteten. Die hierauf erfolgte Anstellung von Fabrikinspektorinnen in Kanada ist zweifellos den Bemühungen der genannten philanthropischen Vereinigung zu danken.

Die erste Fabrikinspektorin wurde in Amerika im Dezember 1889 als Sekretärin des Fabrikinspektions-Departments in Pennsylvanien angestellt. Drei weitere Inspektorinnen wurden dort im darauffolgenden Jahre ernannt und bei dieser Anzahl ist es in diesem Staate bisher geblieben. Im Staate New-York wurden einem von der Legislatur des Staates 1890 erlassenen Gesetze entsprechend acht Frauen angestellt. 1891 wurden in Massachusetts auf Grund eines neuen Gesetzes zwei Fabrikinspektorinnen ernannt. Rhode Island folgte 1893 mit einer Inspektorin und Illinois mit sieben, von denen nur fünf gesetzlich vorgeschrieben waren. Die Provinzen Ontario und Quebec stellten in den Jahren 1896 und 1897 weibliche Inspektoren an, erstere eine, letztere zwei. In Illinois, Rhode Island und Pennsylvanien enthält das die Fabrikinspektion einführende Gesetz die Vorschrift, dafs die Beamten zur Hälfte Frauen

sein müssen; in Pennsylvanien wurde die Zahl der männlichen Inspektoren durch spätere Gesetze vermehrt, jene der weiblichen dagegen nicht. In allen übrigen genannten Staaten, und ebenso in den Provinzen Ontario und Quebec wurden die ersten Fabrikinspektorinnen bereits bestehenden Fabrikinspektoraten beigeordnet.

Es haben somit in sieben Jahren sieben Staaten bez. Provinzen 23 Frauen zu Fabrikinspektorinnen ernannt. In keinem dieser Staaten (bez. Provinzen) wurde der gesetzgeberische Vorschlag solcher Ernennungen abgelehnt, und die Thatsache, dafs eine Staatslegislatur nach der anderen Gesetze zur Anstellung von Fabrikinspektorinnen erläfst, scheint zu beweisen, dafs diese Anstellung der öffentlichen Meinung entspricht.

Hierbei ist indessen hervorzuheben, dafs die Anstellung von Fabrikinspektorinnen nicht gleichen Schritt mit der Entwickelung der Fabrikinspektion im genannten Zeitraum gehalten hat. So ist die Zahl der Inspektoren in New-York von 18 im Jahre 1890 auf 34 im Jahre 1897 gewachsen, während die Anzahl der weiblichen Beamten nur 7 beträgt. In Pennsylvanien zählt die Behörde jetzt 21 Inspektoren, während es noch immer nur 4 Inspektorinnen giebt, wie im Jahre 1890. In Massachusetts umfafst die Behörde jetzt 32 Beamte, darunter aber nicht mehr Frauen als im Jahre 1891. Andere Staaten wieder haben Fabrikinspektoren, aber keine Inspektorinnen, worüber die nachstehende Uebersicht der Verteilung der männlichen und weiblichen Inspektoren auf die einzelnen Staaten Aufschlufs giebt.

Staaten bzw. Provinzen	Inspektoren	Inspektorinnen
New York	25	7
Illinois	6	6
Pennsylvanien	17	4
Massachusetts	30	2
Rhode Island	1	1
Ohio	15	—
New Jersey	7	—
Michigan	9	—
Connecticut	4	—
Minnesota	5	—
Maine	2	—
Indiana	2	—
Tennessee	2	—
Wisconsin	2	—
Missouri	1	—
Ontario	3	1
Quebec	6	2
In Summa	137	23

Aufserdem soll eine Inspektorin demnächst in Michigan ernannt werden.

Der Grund, weshalb die Ernennung von Inspektorinnen mit jener der Inspektoren nicht gleichen Schritt gehalten, ist nicht etwa in der Ungeeignetheit der angestellten Frauen, sondern in ganz anderen Ursachen zu suchen, welche die ganze Frage der Fabrikinspektion in ein schiefes Licht gerückt und ihre Entwickelung in Amerika verzögert haben. In den Vereinigten Staaten nämlich, mit Ausnahme von New-York und Massachusetts, werden die Fabrikinspektoren nicht auf Grund ihrer Qualifikation angestellt, sondern lediglich mit Rücksicht darauf, inwieweit ihre offizielle Thätigkeit Parteizwecken zugute kommt. Unter diesem verkehrten System haben besonders die Frauen zu leiden. Geschähen die Ernennungen stets auf Grund der Befähigung der Kandidaten, so wäre in fast allen Fabrikinspektions-Behörden Amerikas eine förmliche Umwälzung zu gewärtigen, und eine ganze Anzahl von Frauen von höherer Bildung und aus der Arbeiterklasse würden ehrenvolle Stellungen in den verschiedenen Aemtern bekleiden. Bedauerlicherweise aber ist heutzutage bei der Verteilung von Amtsposten vor allem die Rücksichtnahme auf die stimmberechtigten Männer maſsgebend, und es werden daher Frauen in der Regel nur angestellt, wenn es das Gesetz unbedingt vorschreibt.

Was die Begabung des weiblichen Geschlechts für den Posten der Fabrikinspektoren anlangt, so muſs ich nach meinen bisherigen Erfahrungen sagen, daſs das Weib die notwendigen Eigenschaften für diese Aufgabe eben so gut besitzt wie der Mann. Vor allem ist feste Gesundheit und heller Verstand erforderlich, ohne die nichts zu erreichen ist; sodann ein entsprechendes Alter, nicht zu jugendlich und auch nicht zu bejahrt, da letzteres den alltäglichen Anstrengungen des Berufes hinderlich wäre. Ferner darf der Inspektor nicht kurzsichtig sein, damit er Kinder erkennen kann, die sich etwa in groſsen Fabriken an dem entgegengesetzten Ende weiter Säle seinen Blicken zu entziehen versuchen; auch sonst sind recht scharfe Augen erste Bedingung zur Ausübung des Amtes. Für den Fall der Ergreifung solcher Kinder, welche ihnen entwischen wollen, müssen sich die Beamten auch schnell fortbewegen können. In moralischer Hinsicht soll sie Redlichkeit vor Bestechungen bewahren und Pflichttreue zur gründlichen und genauen Durchführung der Aufsicht veranlassen. Energie müssen sie besitzen, um die strengste Befolgung des Gesetzes ohne Rücksicht auf

plausible Ausflüchte durchzusetzen. Ferner ist im Verkehr mit unsauberen Unternehmern und Eltern, welche das Gesetz umgehen und ihre Kinder unter dem gesetzlichen Alter arbeiten lassen wollen, auch ein gewisser Grad von Schlauheit erforderlich. Dafs aber nun Frauen alle diese Eigenschaften ebenso gut wie Männer besitzen können, leuchtet wohl jedem ein. Die tüchtigsten Inspektoren der Fabrikinspektions-Behörde von Illinois waren 3 Damen und 3 Herren.

Wie bemerkt, sind es aber leider nicht diese Qualifikationen, welche die Voraussetzungen für die Anstellung männlicher oder weiblicher Inspektoren in den Vereinigten Staaten bilden. Abgesehen von New-York und Massachusetts ist keine vorherige Prüfung für die Erlangung derartiger Posten vorgeschrieben, und selbst in New-York ist die bezügliche Bestimmung noch zu kurze Zeit in Kraft, um eine merkliche Veränderung des Charakters der Behörde hervorrufen zu können. Indessen sind bereits Anzeichen vorhanden, dafs es in diesem Staate infolge der gesetzlichen Reorganisation der Zivilverwaltung (civil service law) besser zu werden beginnt. So hat neuerdings eine Dame die Prüfung bestanden, nachdem sie im Smith College einen akademischen Grad erlangt, eine Dissertation über die Fabrikinspektion verfafst, und mehrere Monate lang verschiedene Staaten bereist hatte, um mit Unterstützung der dortigen Inspektoren, die sie bei ihren Revisionen begleitete, sich durch unmittelbare Beobachtung die praktischen Kenntnisse für ihren zukünftigen Beruf zu verschaffen.

Im grellen Gegensatz zu einer derartigen Vorbereitung für den Beruf des Fabrikinspektors war der erste New-Yorker Oberinspektor, welcher 1886, verschiedene Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Zivilverwaltung, ernannt wurde, ein aktiver Politiker und dabei ein so unwissender Mensch, dafs er nicht imstande war, einen Brief zu schreiben, und selbstverständlich in seinem Amte keinerlei Autorität erlangen konnte. Der eigentliche Leiter der Behörde war sein Assistent, ein aufserordentlich tüchtiger Mann, von hoher Charakterstärke, welcher indessen nach zehnjährigem Wirken aus politischen Gründen 1896 entlassen wurde. Diese beiden Männer, der tüchtige und der untüchtige, wurden einer wie der andere lediglich aus Parteirücksichten angestellt und entlassen. In Pennsylvanien wechselte der Oberinspektor mit jedem neuen Gouverneur des Staates, sodafs der gegenwärtige Chef der dritte seit Schaffung der Behörde im Jahre 1889 ist.

Bei einem derartigen Verfahren unterliegt das Fabrikinspektorat naturgemäfs derselben Korruption, welche in allen übrigen Zweigen des Staatsdienstes unter dem „Spoils System" herrscht. Es werden dabei Inspektoren angestellt, die kaum die Listen ausfertigen können, welche als Berichterstattung über ihre tägliche Arbeitsleistung gefordert werden. Man besetzt derartige Posten sogar mit Leuten, die infolge hohen Alters oder Krankheit unfähig sind, ihnen vorzustehen. Was in dieser Beziehung für Männer gilt, trifft auch für Frauen zu. So wurden kränkliche und ungebildete Frauen angestellt, weil sie mit aktiven Politikern befreundet waren, oder weil ihre verstorbenen Ehemänner als tapfere Soldaten in dem vor 32 Jahren beendeten Kriege gedient hatten.

Erst eine gründliche Umgestaltung des Anstellungssystems kann uns somit in den Stand setzen, die Vorzüge und Schattenseiten des weiblichen Fabrikinspektorats gehörig zu würdigen. Bis jetzt wurde die Agitation für die Anstellung von Frauen teilweise mit dem verkehrten System einer aus politischen Rücksichten erfolgenden Anstellung begründet. Als sich die Delegierten des New-Yorker Arbeiterinnenvereins im Jahre 1888 und 1889 mit ihrem oben erwähnten Ersuchen an die Legislatur des Staates wandten, machte darum die Darlegung den meisten Eindruck, dafs der vorhandene männliche Personalbestand der Behörde so unzulänglich und so sehr von den Politikern abhängig sei, dafs es äufserst nützlich wäre, einige Frauen anzustellen, die sich nicht mit Politik befafsten und unter dem fortgesetzten Ansporn und der moralischen Unterstützung ihres Vereins zu ständigem, pflichttreuen Wirken in der Durchführung der Fabrikgesetze veranlafst würden.

Die Frage der Qualifikation der Inspektoren ist der wundeste Punkt in den Erwägungen über die Anstellung nicht nur von Frauen als Fabrikinspektorinnen, sondern der Inspektoren überhaupt in allen Staaten aufser Massachusetts und New-York, wo von den Wirkungen des neuen Gesetzes über die Zivilverwaltung eine allmähliche Lösung dieser heikeln Angelegenheit erhofft wird. In Massachusetts zudem ist die Frage von jeher eine weniger brennende gewesen. Der dortige erste Oberinspektor befindet sich seit 1878 im Dienst, eine Amtsdauer, die jedenfalls für einen Beamten in einem Staate der Union als eine aufsergewöhnlich lange bezeichnet werden mufs. Auch die ihm unterstellten Inspektoren stehen verhältnismäfsig lange im Dienste, wenn auch einige von ihnen erst später als der Oberinspektor ernannt wurden.

Digitized by Google

Als beste und thätigste Fabrikinspektorinnen haben sich die aus der Arbeiterklasse hervorgegangenen bewährt, welche von den Gewerkvereinen für ihre Posten vorgeschlagen wurden. Sie sind erstens zu arbeiten gewöhnt und haben sodann hohes Interesse am Schutze ihrer früheren Arbeitsgenossen. Obwohl in der Regel ungebildet und ohne technische Kenntnisse, verleiht ihnen ihr Eifer und ihr Gewohntsein an fortgesetzte Thätigkeit besondere Vorzüge. Allerdings befestigt die Thatsache, dafs sie den Gewerkvereinen entstammen, bei den Unternehmern die Ueberzeugung, dafs die Fabrikinspektion eine den Unternehmern von den Arbeitern in deren Interesse aufgezwungene Mafsnahme sei, und nicht eine im Interesse des ganzen Volkes gelegene, die lediglich verhindern soll, dafs die Arbeiterklasse bis zum vollen Ruin an Leib und Seele ausgebeutet werde.

Auf technisches Wissen wurde bisher bei der Anstellung von Fabrikinspektorinnen kein Wert gelegt. Unter dem „Spoils System" hat man es nicht von Männern verlangt, und konnte es somit auch nicht von Frauen gefordert werden. Es steht jedoch zu erwarten, dafs sich bei einer Reorganisation des Staatsdienstes und der Forderung technischer Kenntnisse als Voraussetzung für die Anstellung von Männern sowohl als Frauen diese den verschiedenen Anforderungen ihres Berufes ebensogut sich anzupassen imstande sein werden, als jene. Uebrigens besteht in manchen Staaten eine Arbeitsteilung in der Weise, dafs ein Teil der Inspektoren nur mit technischen Dingen beschäftigt ist, während ein anderer Teil sich mit den keine technische Vorbildung erheischenden Angelegenheiten befafst. So widmen in Massachusetts die Dampfkesselinspektoren ihre ganze Zeit der Beaufsichtigung der Dampfkessel, ein Architekt prüft Pläne für zu erbauende Fabriken, Schulen und öffentliche Gebäude; ein anderer Beamter visitiert Schneider- und Zigarrenmacher-Werkstätten; ein Teil der übrigen Inspektoren versieht die sonstigen Aufgaben der Inspektion und zwei Inspektorinnen sind mit der Durchführung der Vorschriften betraut, welche Alter und Schulbesuch der beschäftigten Kinder, die Arbeitszeit von Frauen und Kindern, die sie betreffenden sanitären Verhältnisse regeln, wie sie überhaupt alle gesetzlichen Mafsnahmen beaufsichtigen, welche nicht in solchen Betrieben Anwendung finden, wo nur männliche Arbeiter beschäftigt werden. Anderwärts, wie in Illinois und Rhode Island, ist diese Arbeitsteilung nicht vorhanden, und werden die gleichen Aufgaben von allen Beamten, seien sie Männer oder Frauen,

unterschiedslos erfüllt. In Pennsylvanien versehen einige Inspektorinnen sämtliche Funktionen der Inspektion, während andere lediglich die Innehaltung der Frauen und Kinder angehenden Bestimmungen kontrollieren. Erstere revidieren, aufser den für die Beschäftigung von Kindern unter sechzehn Jahren vorgeschriebenen Verzeichnissen und schriftlichen Beurkundungen, die Leitungsröhren, die Schutzvorrichtungen an Maschinen und die Zugänge zu Aufzügen, die Rettungs- und Löschapparate, Treppen, Ventilatoren, Heiz- und Kühl-Vorrichtungen, sowie all die mannigfachen Dinge, welche der Beaufsichtigung in diesen Staate unterworfen sind. Die hierzu erforderlichen technischen Kenntnisse müssen nun unter dem gegenwärtigen Anstellungsmodus erst gewonnen werden, nachdem der Inspektor bezw. die Inspektorin seinen bezw. ihren Dienst angetreten hat und infolgedessen kommen im ersten Dienstjahre sowohl bei Männern als bei Frauen recht bedenkliche Versehen und Verfehlungen vor. Jedenfalls hat sich gezeigt, dafs manche Frauen sich jenes Wissen ebensogut als manche Männer aneignen, doch müssen wir immer wiederholen, dafs das gegenwärtige System, Leute ohne gehörige Qualifikation anzustellen, es sehr erschwert, sich ein richtiges Urteil über die relative Leistungsfähigkeit von Inspektoren und Inspektorinnen zu bilden.

Als in den Jahren 1888, 1889 und 1890 die Frage der Anstellung von Fabrikinspektorinnen noch als offene auf der Tagesordnung der öffentlichen Diskussion stand, wurden allerlei Ansichten laut, die sich mangels einer Erfahrungsgrundlage notwendig auf Wahrscheinlichkeiten stützten. So führten damals die Gegner der Neuerung aus, die Gesundheit der in Aussicht genommenen Inspektorinnen werde die Anstrengung der alltäglichen Beschwerden, wie sie die Männer fortgesetzt ertragen, nicht aushalten können, ihr Leib und Leben sei bei dem Passieren von Maschinen durch ihre weiten und langen Kleider gefährdet; sie würden unerträglichen Aergernissen ausgesetzt und aufserstande sein, unter dem Drucke des Widerstandes und der Verhöhnung, welche sie in Fabriken und Werkstätten erfahren dürften, dem Gesetze Anerkennung und Gehorsam zu erzwingen; aufserdem entbehrten sie der erforderlichen technischen Kenntnisse.

Von den Verfechtern des weiblichen Inspektorats dagegen wurden hierfür damals hauptsächlich folgende Gründe angeführt: Erstens werde die Anstellung von Inspektorinnen die Leistungsfähigkeit der Fabrikinspektion überhaupt steigern; sodann

würden sie viele Mifsstände, die bisher mangels weiblicher Inspektoren unentdeckt geblieben sind und daher nicht abgestellt werden konnten, ans Tageslicht bringen und beseitigen; ferner eröffne dieser Beruf dem Weibe eine neue und ersprieſsliche Laufbahn, und endlich würden hierdurch Viele der Fabrikinspektion ein Interesse abgewinnen, die bisher um diese wichtige Institution kaum wufsten oder sich nicht darum kümmerten.

Nachdem die Fragen der Leistungsfähigkeit und des technischen Wissens der Frauen im Vorangegangenen bereits erörtert wurden, bleibt uns nunmehr noch übrig darzuthun, inwieweit die Erfahrung die weiteren oben angeführten Erwägungen für und wider die Anstellung von Inspektorinnen gerechtfertigt hat.

Betrachtet man die Bewegung für die Anstellung von Fabrikinspektorinnen als eine Agitation für die Eröffnung einer neuen Laufbahn weiblichen Wirkens, so kann man sie nach dieser Richtung nicht als erfolgreich bezeichnen, da die Ernennung von dreiundzwanzig Inspektorinnen in sieben Jahren hierfür nicht viel bedeutet. Es läfst sich indessen annehmen, dafs, nachdem einmal Frauen angestellt wurden und nachdem mehr und mehr Staatsdienst-Prüfungen tüchtigen Frauen Gelegenheit bieten werden, auf Grund ihrer Fähigkeiten in Staaten, in denen bisher der unwissendste Politiker bessere Aussichten hat und hatte, als ein gut vorbereiteter männlicher oder weiblicher Kandidat, dafs dann die Zahl der Inspektorinnen weit schneller zunehmen wird, als in den vergangenen sieben Jahren.

Was die angebliche Schädigung der Gesundheit der Inspektorinnen in Ausübung ihres Berufes anlangt, so beweist die Erfahrung, dafs jene allerdings dadurch angegriffen wird, dafs sie tagtäglich bei jedem Wetter viele hohe Treppen auf- und absteigen, zwischen im Gange befindlichen Maschinen und in den vielen Schwankungen der Temperatur sowie in den verschiedenen Abstufungen schlechter Luft, wie sie in den mancherlei Industriebetrieben vorkommen, sich bewegen müssen. Einen ferneren ungünstigen Einfluſs übt der meist sehr kalte und veränderliche Winter in einigen unserer Industriestaaten, wogegen sich sowohl Inspektoren als Inspektorinnen sorgfältig schützen müssen. Unleugbar ist auch das herkömmliche lange Kleid beim Gehen im Regen und bei Tauwetter hinderlich. Indessen sind die Kleider durch die allgemeine Einführung des Fahrrades bereits erheblich kürzer geworden, und somit ist dies künstliche Hindernis für die Leistungsfähigkeit und

leichte Beweglichkeit der Inspektorinnen eigentlich schon beseitigt. Es wäre sehr wünschenswert, wenn alle Fabrikinspektorinnen in ihrem Dienste stets den kurzen, leichten und gutsitzenden Radleranzug trügen. Inspektorinnen freilich, welche sich von den Korsetts, hohen Absätzen, den vielen schweren Unterröcken und den Glacéhandschuhen unserer Grofsmütter nicht trennen können, stehen natürlich an Ausdauer und Umfang in ihren Leistungen hinter ihren Kolleginnen zurück, welche die praktische Kleidung unserer heutigen Geschäftsdamen tragen.

In der Inspektionsthätigkeit selbst liegt dagegen nichts der Gesundheit Nachteiliges. Der Durchschnittsdame wird es in Fabriken, in denen es keinen Aufzug giebt, jedenfalls leichter, die Treppen auf- und abzugehen und bei der Besichtigung von Kindern oder Maschinen zu stehen, als der Waschfrau, sich den ganzen Tag lang über ihr Waschfafs zu bücken, oder als der Verkäuferin, im Verkaufslokal den ganzen Tag hinter dem Ladentische zu stehen. Sie ist in der Lage, auf ihren Gängen immer wieder andere Muskeln zu bethätigen, und sie hat für den Gebrauch ihrer Kräfte einen weiten Spielraum. Zudem ist ihr in jeder visitierten Fabrik die unvermeidliche Gelegenheit zum kurzen Ausruhen dadurch gegeben, dafs sie die Kontrollzettel ausfüllen mufs. Kleidet sich also eine Inspektorin entsprechend und nimmt sie sich sonst gehörig in acht, so liegt in ihrer Thätigkeit an sich für sie keine Gefahr. So wirken noch immer in New-York und Pennsylvanien 1889 und 1890 angestellte Inspektorinnen, deren Gesundheit in keiner Weise durch ihre Obliegenheiten gelitten hat, und welche somit das Argument gegen die Anstellung von Frauen, wonach ihre Gesundheit die Anstrengungen des Berufes nicht ertragen könne, schlagend widerlegen.

Ferner hat die Erfahrung die 1888, 1889 und 1890 so häufig und so stark betonte Befürchtung als hinfällig erwiesen, dafs die Inspektorinnen bei Ausübung ihrer Funktionen häfslichen Insulten ausgesetzt sein würden. Betritt die Inspektorin eine Fabrik, so legitimiert sie sich dem Besitzer gegenüber durch ihr Dienstzeichen, die amtliche Karte und das Anstellungspatent des Staatsgouverneurs. Diese Legitimation sichert jedweder Person einen höflichen Empfang und somit auch Fabrikinspektoren, männlichen oder weiblichen. Aufserdem wird jede Verhinderung eines Staatsbeamten an der Erfüllung seiner Pflichten als besonderes Vergehen gegen die Staatsgesetze bestraft. Sollte aber wirklich ein

Unternehmer sich unterstehen, die Kontrolle einer Inspektorin unmöglich zu machen, wäre es dann nicht gerade den in seinem Betriebe beschäftigten Frauen und Kindern besonders erwünscht, ihre Verhältnisse der Inspektorin bekannt zu machen?

Einer der zu Anfang der Bewegung am häufigsten geäufserten Gründe für die Anstellung von Fabrikinspektorinnen war die weitverbreitete Ansicht, dafs viele Mifsstände der Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Fabriken und kaufmännischen Geschäften deshalb nicht zur Kenntnis der männlichen Inspektoren gelangten, weil Frauen und namentlich Mädchen nicht gern einem Manne die Ungebührlichkeiten und Belästigungen mitteilten, die sie speziell erleiden. Im Verlaufe meiner nunmehr vierjährigen Thätigkeit als Oberinspektor des drittgröfsten Industriestaates der Union habe ich indessen die Erfahrung gemacht, dafs die Arbeiter im Punkte der Anbringung von Beschwerden keinen Unterschied zwischen männlichen oder weiblichen Inspektoren machen. In jedem Jahre gehen bei unserer Behörde eine grofse Anzahl Beschwerden durch die Post ein, welche dem Beamten eingehändigt werden, der in der Gegend der Fabrik oder Werkstätte thätig ist, wo der gerügte Mifsstand existieren soll. Ist der Beamte, dem die Beschwerde zur Feststellung der Wahrheit übergeben wurde, scharfsinnig und gewandt genug, achtet er auf die Einzelheiten der Arbeit, so gelingt es ihm gewöhnlich bald, der Sache auf den Grund zu kommen. Es gilt dies aber ebensogut von männlichen wie von weiblichen Inspektoren.

Während der Ausübung seines Amtes erhält der Inspektor wenig oder gar keine Beschwerden, und Frauen und Mädchen vermeiden es dann ebensosehr, mit einer Inspektorin als mit einem Inspektor zu sprechen. Es wird dies durch die Erfahrung der Inspektorinnen nicht nur von Illinois, sondern aller Staaten bestätigt. Beschwerden über moralische Vergehen von Unternehmern, Werkführern oder anderen im Betriebe angestellten Personen werden weder an Inspektoren noch an Inspektorinnen gerichtet. Wir sind zur Beaufsichtigung und zur Verfolgung der Gesetzesübertretungen angestellt; wir sind keine beratende, sondern eine exekutive Behörde, weshalb uns die Arbeiter nicht anvertrauen, was sie persönlich angeht, obwohl sie von uns verlangen, dafs wir die Durchführung der erlassenen Vorschriften der Fabrikgesetze gehörig und wirksam kontrollieren und eventuell erzwingen.

Der Arbeiter vermeidet schon deshalb in der Fabrik mit einem

Inspektor zu sprechen, weil er weifs, dafs auf jeder Uebertretung eines Fabrikgesetzes eine Strafe steht, und er bei einer eventuellen Bestrafung eines Unternehmers oder Werkführers in Verdacht geraten könnte, dem Interesse des Unternehmers widerstreitende Angaben gemacht zu haben. Weniger ängstlich ist er dagegen mit schriftlichen Beschwerden, welche an die Fabrikinspektionsbehörde gerichtet werden. Nahezu die Hälfte hiervon sind mit Namen und Wohnung der Beschwerdeführer unterzeichnet, die übrigen jedoch sind ohne Unterschrift oder tragen fingierte Namen. Die Beschwerden sind häufig sehr gerechtfertigt, wenn auch wohl in der Form übertrieben. Moralische Verfehlungen betreffen sie jedoch nicht und könnten sie ebensogut an Frauen wie an Männer gerichtet sein.

Zum Schlusse dieser Erörterung sei noch auf einen Punkt hingewiesen, welcher die Entwickelung der Fabrikinspektorinnenfrage bei uns wesentlich förderte und voraussichtlich fördern wird. In den Vereinigten Staaten werden legislative Neuerungen zur Besserung der Arbeiterverhältnisse in der Regel durch fortgesetzte, verständnisvolle Agitationen für bestimmte Anträge angebahnt. Diese Anträge erregen die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Faktoren in dem Mafse, in welchem sie im Volke Anklang finden. Nun wird man aber weit eher Anklang mit einem Appell an das Gefühl der Massen zugunsten der hilflosen arbeitenden Frauen und Kinder finden, als mit einem Vorschlage absolut notwendiger Mafsnahmen zum Schutze von Leben, Leib und Gesundheit der Männer, welche Väter, Gatten und Ernährer dieser selben Frauen und Kinder sind. Es ist nicht leicht, die Sympathie der Gesamtheit für die Männer zu gewinnen, weil man annimmt, dafs sie sich selber schützen können und kraft ihrer Eigenschaft als Wähler, was sie brauchen, zu erringen vermögen, ohne an die Unterstützung der öffentlichen Meinung zu appellieren. Dieser Erscheinung begegnen wir in der Entwickelung der Fabrikgesetzgebung eines jeden unserer Industriestaaten.

Wir haben gesehen, wie im Einklang mit dieser Wahrnehmung die Frage der Anstellung von Fabrikinspektorinnen das Interesse philanthropischer Vereinigungen für die Fabrikgesetzgebung erregte. Dies Interesse wurde durch die Zugehörigkeit auch nur einiger Frauen zur Fabrikinspektionsbehörde nicht nur wach gehalten, sondern erheblich gesteigert. In hunderten von Frauenvereinen und gelehrten Unterrichtsanstalten wurden im vergangenen Jahr

systematisch Vorträge und Vorlesungen gehalten über Kinderarbeit, Schwitzsystem, Arbeitszeit von Frauen und Kindern und verwandte Dinge, wobei man die Berichte der Fabrikinspektoren als Quellen benutzte. In einem Lande, in welchem nur die Frauen (der oberen Klassen) Muſse haben und eine immer wachsende thätige Teilnahme am politischen Leben nehmen, — selbst dort, wo sie nicht stimmberechtigt sind, — ist ihr Interesse von gröſstem Wert, von um so gröſserem, je mehr es auf zunehmendem Verständnis gegründet ist. Es scheint uns sogar, als ob ein derartiges Interesse hunderter über die ganzen Industriestaaten zerstreuter intelligenter Frauen fördernder und nachhaltiger auf die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung wirkte, als die Existenz von zwanzig oder hundert unmittelbar mit der Fabrikinspektion beschäftigter Angehörigen des weiblichen Geschlechts. Die Existenz dieser praktisch thätigen Inspektorinnen aber ist wiederum der beste Antrieb für das Wachstum jener Sympathien, und gerade dieser Umstand bildet somit einen der triftigsten Gründe für die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren.

Die Ursachen der Betriebsunfälle in der deutschen Industrie und Landwirtschaft.

Von

DR. ERNST LANGE

in Berlin.

Alljährlich mufs bekanntlich das Reichs-Versicherungsamt dem Reichstage eine Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften vorlegen. Diese Nachweisungen, die dann später regelmäfsig in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" veröffentlicht werden, enthalten ein reichhaltiges statistisches Material, das ja auch in diesem Archiv in den periodischen Mitteilungen über die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung ausgiebig verwertet wird. Die Fülle des für die jährliche Statistik zu bewältigenden Stoffs läfst jedoch nur eine summarische Uebersicht zu und gestattet nicht, den einzelnen Erscheinungen nach allen Richtungen hin nachzugehen und sie ihrer Entwickelung und ihren inneren Zusammenhängen nach ausführlich darzustellen. Von ganz besonderem Interesse aus dem grofsen Zahlenmaterial ist nun die Statistik der Unfälle und aus dieser wiederum die Statistik der Gegenstände und Vorgänge, bei denen sich die Unfälle ereignet haben. Die folgende Untersuchung hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, diesen Teil der berufsgenossenschaftlichen Statistik einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen und zwar von 1888 bis zum Jahre 1895, dem letzten Jahre, für das die Statistik vorliegt. Unsere Aufgabe ist also dem Gegenstande nach eng begrenzt; möglicherweise wird es uns aber gelingen, gerade durch diese Beschränkung zu wertvollen Ergebnissen zu gelangen, d. h. einige Thatsachen klar herauszustellen, deren Erkenntnis sonst in der Fülle der Zahlen verloren geht.

Wir beginnen mit dem Jahre 1888, weil am 1. Januar 1888

die letzten der Reichs-Unfallversicherungsgesetze, das Bau- und das See-Unfallversicherungsgesetz, im vollen Umfange in Kraft getreten sind. Für die gewerblichen Berufsgenossenschaften hat sich seit dem 1. Januar 1888 der Kreis der von der Versicherung erfafsten Personen nicht mehr wesentlich geändert; nur statutarische Bestimmungen können hier nach kleine, kaum ins Gewicht fallende Verschiebungen verursacht haben. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften liegt die Sache allerdings wesentlich anders. Das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz trat für den gröfsten Teil des Reichsgebiets (Preufsen und einige kleinere Staaten) erst am 1. April 1888 in Kraft, für die übrigen Gebiete in der folgenden Zeit allmählich bis zum 1. Mai 1889, an welchem Tage das Gesetz für die letzten Bundesstaaten in Kraft gesetzt wurde. Die Jahre 1888 und 1889 sind also für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit den folgenden nicht vergleichsfähig. Trotzdem haben wir sie der Vollständigkeit wegen mit behandelt.

Die von den staatlichen und kommunalen Ausführungsbehörden sowie von den Bau-Versicherungsanstalten entschädigten Unfälle haben wir zunächst ganz aufser Betracht gelassen, weil sonst die Verarbeitung des statistischen Materials aufserordentlich erschwert worden wäre, ohne dafs sich ein Vorteil von irgend welcher Bedeutung für unsere Untersuchung ergeben hätte. Schon die geringe Zahl der von den Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten entschädigten Unfälle bringt es mit sich, dafs ihre Vernachlässigung für das, worauf es hier ankommt, nicht von Belang sein kann. Wir haben es hier also nur mit den Berufsgenossenschaften selbst zu thun.

Zum richtigen Verständnis des Zahlenmaterials mufs endlich noch vorausgeschickt werden, dafs die für jedes Jahr angegebene Unfallzahl nicht etwa der Zahl der zur Entschädigung gelangten Unfälle entspricht, die in dem Jahre *vorgekommen* sind, sondern der Zahl der verletzten und getöteten Personen, für die im Laufe des Jahres erstmalig Entschädigungen gezahlt sind. Es sind also alle Verletzten, die schon früher verunglückt sind, dem Jahre zugezählt, in dem sie die erste Entschädigung ausgezahlt erhielten. Da nun die gesetzliche Wartezeit ein viertel Jahr beträgt und verspätete Unfallmeldungen, sowie Verzögerungen der Entschädigungsfeststellung in sehr vielen Fällen den Zeitpunkt der ersten Zahlung noch weiter hinausschieben, so weichen die nachgewiesenen Zahlen von der Anzahl der in jedem Jahr wirklich vorgekommenen entschädigten

Unfälle ganz bedeutend ab. Daraus folgt, dafs das Jahr 1888 auch für die gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht ohne weiteres mit den folgenden Jahren vergleichbar ist, denn für den am 1. Januar 1888 durch das See- und das Bau-Unfallversicherungsgesetz neu der Versicherung unterworfenen Personenkreis erstreckt sich die Zählung, soweit die Verletzungen (nicht die Todesfälle) in Frage kommen, theoretisch nur auf $^3/_4$ Jahr, praktisch auf eine noch kürzere Zeit.

Unfälle, die mehrere Opfer erfordert haben, erscheinen natürlich mit der Zahl der Opfer und andrerseits Verletzte, die im Laufe der Jahre mehrere Unfälle erlitten haben, mit der Zahl der Unfälle.

Die amtliche Statistik fafst die Gegenstände und Vorgänge, bei denen sich die Unfälle ereignet haben, in recht glücklicher Weise in die folgenden 14 Gruppen zusammen:

1. Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen und maschinelle Vorrichtungen aller Art, einschliefslich der Handkraftmaschinen, jedoch ausschliefslich der Aufzüge etc. (vgl. Z. 2).
2. Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.
3. Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosionen, Bruch von Wasserstandsgläsern u. s. w.). Entscheidend ist für diese Gruppe das Vorhandensein gespannter Wasserdämpfe.
4. Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit u. s. w.).
5. Feuergefährliche, heifse und ätzende Stoffe u. s. w., Gase, Dämpfe u. s. w., einschliefslich aller Vergiftungsfälle.
6. Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen.
7. Fall von Leitern, Treppen, Bäumen u. s. w., aus Lucken, Fenstern u. s. w., in Vertiefungen, Keller, Brunnen, Gruben u. s. w., Ausgleiten und Sturz auf ebenem Boden.
8. Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen, Hantieren mit Lasten und Arbeitsstücken.
9. Fuhrwerk, d. h. Wagen und Karren aller Art, die nicht auf Schienen laufen, einschliefslich der durch Zugtiere bewegten Pflüge, Eggen u. s. w. — Schlag, Stofs, Bifs etc. der Zugtiere selbst gehört indes zu Gruppe 13.
10. Eisenbahnbetrieb, einschliefslich des Betriebs von Feld-, Wald- und Strafsenbahnen.

11. Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord, Schiffbruch u. s. w.).
12. Tiere (Schlag, Stofs, Bifs u. s. w.), einschliefslich der Zug- und Reittiere (Sturz beim Reiten u. s. w.).
13. Handwerkszeug und einfache Geräte: Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken u. s. w. (Absplitternde Arbeitsstücke, unvorsichtiges Zuschlagen, abfliegende Hammersticle u. s. w.).
14. Sonstige Gegenstände und Vorgänge, die sich in die andern Gruppen nicht einreihen lassen, z. B. Hineinfassen oder -Treten in Glasscherben, Anstofsen an harte Gegenstände, Blitzschlag, Sonnenstich u. s. w.

Nach diesen Gruppen geordnet, sind nun in der nebenstehenden Tabelle I die in den Jahren von 1888 bis 1895 entschädigten Unfälle zusammengestellt und zwar getrennt für die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Fafst man zunächst die letzte Spalte (15) der Tabelle, die die Summe der Unfälle jedes Jahres enthält, ins Auge, so fällt sogleich die ungeheure Zunahme der Unfälle im Laufe der Jahre auf. Dafs sich diese Zunahme nur zum sehr geringen Teil aus der allmählichen Vermehrung der versicherten Personen erklären kann, erkennt man sofort, wenn 'man beachtet, um welche Quantitäten es sich hier handelt. Läfst man aus den bereits auseinandergesetzten Gründen das Jahr 1888 für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Jahre 1888 und 1889 für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unberücksichtigt, so ergiebt sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften in 7 Jahren ein Anwachsen der Unfälle von 22 340 auf 33 728 oder um fast genau 50 %, bei den landwirtschaftlichen von 12 573 auf 37 383, also um nahezu 200 %. Die Zahl der Versicherten ist mit einiger Zuverlässigkeit nur in den gewerblichen Berufsgenossenschaften ermittelt. Stellt man sie der Zahl der Unfälle gegenüber, so ergiebt sich folgendes Bild:

	Zahl der Versicherten	Unfälle
1888	4 320 663	18 809
1889	4 742 548	22 340
1890	4 926 672	26 403
1891	5 093 412	28 289
1892	5 078 132	28 619
1893	5 168 973	31 171
1894	5 243 965	32 797
1895	5 409 218	33 728

Tabelle I.

Zahl der entschädigten Unfälle nach den Arbeitsgelegenheiten, bei denen sie vorgekommen sind.

Jahr	Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen	Fahrstuhle, Aufzuge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen u. Dampfkochapparate (Explosion u. sonstige)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit etc.)	Feuergefahrliche, heifse und ätzende Stoffe, Gase, Dampfe etc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen etc., aus Luken etc., in Vertiefungen, auf ebenem Boden	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen etc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art etc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren etc.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall uber Bord etc.)	Tiere (Schlag, Bifs etc.) einschliefslich aller Unfalle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hammer, Aexte, Spaten, Hacken etc.)	Sonstige	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften.															
1888	4 196	493	88	421	638	3 407	3 121	2 143	1 073	620	209	192	1 260	948	18 809
1889	4 752	638	197	371	676	4 076	3 735	2 363	1 439	862	286	222	1 383	1 340	22 340
1890	5 922	766	159	348	869	4 578	4 144	3 191	1 642	905	369	288	1 563	1 659	26 403
1891	6 139	818	146	357	991	4 915	4 608	3 515	1 849	809	395	280	1 735	1 732	28 289
1892	5 832	840	129	421	920	5 188	4 748	3 473	1 811	832	330	322	1 895	1 878	28 619
1893	6 208	881	161	394	1 063	5 593	5 372	3 691	1 934	978	321	356	2 032	2 187	31 171
1894	6 850	1 024	156	392	977	5 869	5 466	3 972	1 985	939	371	376	2 269	2 151	32 797
1895	7 110	1 094	197	395	1 081	5 821	5 890	4 215	1 930	916	403	394	2 445	1 837	33 728
b) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.															
1888	92	1	1	4	1	47	211	20	204	3	2	131	32	59	808
1889	1 014	5	1	26	15	648	1 562	286	1 447	12	31	716	315	553	6 631
1890	1 756	34	—	41	18	1 027	3 061	634	2 559	22	38	1 518	693	1 172	12 573
1891	2 627	120	2	102	171	2 323	4 050	1 345	3 888	39	18	2 313	1 278	1 083	19 359
1892	2 796	17	2	100	50	1 497	6 568	1 448	4 449	25	36	2 727	1 680	1 836	23 231
1893	2 907	14	2	99	110	1 775	7 762	1 812	5 020	22	17	3 465	2 102	2 446	27 553
1894	3 019	16	10	131	106	2 250	9 045	2 324	5 873	38	17	3 906	2 550	3 206	32 491
1895	3 777	28	11	100	167	2 353	10 851	2 635	6 440	50	28	4 661	2 824	3 458	37 383

Tabelle II.

Die entschädigten Unfälle nach den Arbeitsgelegenheiten, bei denen sie vorgekommen sind, in Prozenten der Gesamtzahl.

Jahr	Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe, (Explosion von Pulver, Dynamit etc.)	Feuergefährliche, heifse und ätzende Stoffe, Gase, Dämpfe etc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen etc., aus Luken etc. in Vertiefungen, auf ebenem Boden	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen etc.	Fuhrwerk, (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art etc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren etc.)	Schifffahrt u. Verkehr zu Wasser (Fall üb. Bord etc.)	Tiere (Schlag, Bifs etc.) einschliefslich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten, Haccken etc.)	Sonstige
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften.														
1888	22,31	2,62	0,47	2,24	3,39	18,11	16,59	11,39	5,70	3,30	1,11	1,02	6,70	5,04
1889	21,27	2,86	0,88	1,66	3,03	18,25	16,72	10,58	6,44	3,86	1,28	0,99	6,19	6,—
1890	22,43	2,90	0,60	1,31	3,29	17,34	15,70	12,09	6,22	3,43	1,40	1,09	5,92	6,28
1891	21,70	2,89	0,52	1,26	3,50	17,37	16,29	12,43	6,54	2,86	1,40	0,99	6,13	6,12
1892	20,38	2,94	0,45	1,47	3,21	18,13	16,59	12,14	6,33	2,91	1,15	1,13	6,62	6,56
1893	19,92	2,83	0,52	1,26	3,41	17,94	17,23	11,84	6,20	3,14	1,03	1,14	6,52	7,02
1894	20,89	3,12	0,48	1,20	2,98	17,89	16,67	12,11	6,05	2,86	1,13	1,15	6,92	6,56
1895	21,08	3,24	0,58	1,17	3,20	17,26	17,46	12,50	5,72	2,72	1,20	1,17	7,25	5,45
b) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.														
1888	11,40	0,12	0,12	0,50	0,12	5,82	26,11	2,48	25,25	0,37	0,25	16,21	3,96	7,30
1889	15,29	0,08	0,02	0,39	0,23	9,77	23,56	4,31	21,82	0,18	0,47	10,80	4,75	8,34
1890	13,97	0,27	—	0,33	0,14	8,17	24,35	5,04	20,35	0,17	0,30	12,07	5,51	9,32
1891	13,57	0,62	0,01	0,53	0,88	12,—	20,92	6,95	20,08	0,20	0,09	11,95	6,60	5,59
1892	12,04	0,07	0,01	0,43	0,22	6,44	28,27	6,23	19,15	0,11	0,15	11,74	7,23	7,90
1893	10,55	0,05	0,01	0,36	0,40	6,44	28,17	6,58	18,22	0,08	0,06	12,58	7,63	8,88
1894	9,29	0,05	0,03	0,40	0,33	6,92	27,84	7,15	18,08	0,11	0,05	12,02	7,85	9,87
1895	10,10	0,07	0,03	0,27	0,45	6,29	29,03	7,05	17,23	0,13	0,07	12,47	7,55	9,25

Der Zunahme der Unfälle seit 1889 um 50% steht also nur eine Vermehrung der versicherten Personen von 12% gegenüber. Weit krasser ist dies Verhältnis natürlich noch bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; es läfst sich nur wegen der Mangelhaftigkeit des statistischen Materials nicht zahlenmäfsig darstellen.

Wie erklärt sich nun diese auffallende Erscheinung?

Die Antworten, die bisher auf diese Frage gegeben worden sind, leiden durchweg an dem Fehler, dafs sie eine Reihe von zusammenwirkenden Ursachen angeben, aber darüber in Unklarheit lassen, in welchem Grade die einzelnen Ursachen wirken, oder mit anderen Worten, dafs sie die quantitative Seite der Sache unberücksichtigt lassen, obgleich es für eine wirklich klare Vorstellung doch gerade darauf ankommt. So heifst es, die sich immer mehr erweiternde wirtschaftliche Produktion bringe es mit sich, dafs stets neue, ungeübte Arbeitskräfte herangezogen werden müfsten, die dann den Betriebsgefahren leichter zum Opfer fielen; aber diese Thatsache kann doch wohl nur die absolut hohe Zahl der Unfälle mit verschulden, auch zur Erklärung gewisser Schwankungen von Jahr zu Jahr dienen, nicht aber das beständige Anwachsen dieser Zahl im Verhältnis zur Anzahl der thätigen Arbeiter zur Folge haben. Ferner soll sich der Begriff des zu entschädigenden Betriebsunfalls allmählich erweitert haben. Das ist allerdings zweifellos richtig, denn ein grofser Teil der Berufsgenossenschaften war wohl zuerst geneigt, den Begriff ziemlich eng zu fassen, und mufste später — der weitherzigeren Auslegung des Reichs-Versicherungsamts folgend — zu einer für die Versicherten günstigeren Praxis übergehen. Indes kann dieses Moment für die Zeit von 1889 oder gar 1890 an kaum noch nennenswert mitgewirkt haben, da damals schon der Begriff ziemlich fest stand und ihn das Reichs-Versicherungsamt später sogar nach manchen Richtungen hin eingeengt hat (z. B. was die Unterleibsbrüche anlangt). Noch weniger zutreffend endlich ist die Meinung, dafs die Zunahme des Maschinenbetriebs auf Kosten der Handarbeit die Steigerung der Unfallzahlen wesentlich mit verschulde. Dies lehrt ohne weiteres die aufmerksame Betrachtung unserer Tabelle I und ein Blick auf die Tabelle II, aus der ersichtlich ist, wie jede Gefahrengruppe in Prozenten an der Unfallsumme jedes Jahres betheiligt ist. Man sieht sofort, dafs sich die Beteiligung keiner einzigen Gruppe an den Unfällen im Laufe der Jahre so wesentlich gehoben hat, dafs das besondere Anwachsen bestimmter Gefahrenquellen für die Vermehrung der Unfälle verantwortlich gemacht werden könnte. Vor

allem erhellt unwiderleglich aus unseren Zahlenreihen, dafs den maschinellen Betrieb (Gr. 1 auch mit Gr. 2 zusammen genommen) die Schuld, die ihm so oft — sogar von sachverständigster Seite — aufgebürdet worden ist, thatsächlich nicht trifft. Gerade die Zahl der Unfälle bei dem maschinellen Betriebe hat sowohl bei den gewerblichen als auch bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften den Prozenten nach abgenommen, während die Opfer, die der Gebrauch einfachen Handwerkszeugs gefordert hat (Gr. 13), im Verhältnis zugenommen haben, namentlich im landwirtschaftlichen Betriebe.

Die eigentlichen quantitativ ins Gewicht fallenden Ursachen der zur Besprechung stehenden Erscheinung müssen nach dem Gesagten in allen von uns unterschiedenen Gruppen von Gefahrenquellen annähernd gleichmäfsig zur Wirksamkeit gelangen. Und das ist auch in der That der Fall. In Wirklichkeit liegt nämlich dem Erstaunen über das Anwachsen der Unfallzahl eigentlich nur eine Verwechselung zu Grunde oder mit andern Worten eine falsche Beurteilung der Bedeutung der hier betrachteten Zahlen.

Man verwechselt die von den Berufsgenossenschaften entschädigten Personen mit den thatsächlich zur Entschädigung berechtigt gewesenen Personen. Man setzt damit also voraus, dafs 1. die Berufsgenossenschaften stets von sämtlichen Unfällen Kenntnis erhalten haben und 2. dafs sich die Versicherten von Anfang an klar darüber waren, unter welchen Verhältnissen sie Enschädigungen beanspruchen konnten, d. h. was sich alles dazu eignete, als Folge eines Betriebsunfalls und Grund eines Entschädigungsanspruchs angesehen zu werden. Beide Voraussetzungen sind durchaus falsch. In den ersten Jahren ist den Berufsgenossenschaften thatsächlich nur ein Teil der Unfälle bekannt geworden — und zwar besonders die schwereren, was zur Folge hat, dafs sich scheinbar hauptsächlich die leichteren Unfälle in den späteren Jahren vermehrt haben.[1]) Und der Begriff von dem, was als Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalls aufzufassen ist, hat sich im Bewufstsein der Versicherten von Jahr zu Jahr erweitert. Die Kenntnis der Gesetzgebung und das durchaus natürliche und gerechtfertigte Bestreben der Versicherten, die Situation zur Erlangung von Entschädigungen, namentlich von Renten, nach Möglichkeit auszunutzen, hat die Zahl der Ansprüche im Laufe der Jahre so vermehrt, dafs

1) Zu vgl. Archiv Bd. X S. 779.

sich die aus unsern Tabellen ersichtliche Entwickelung ergeben hat. Alles, was sonst noch in demselben Sinne gewirkt hat, spielt dabei eine ganz untergeordnete Rolle. So erklärt sich denn auch ungezwungen das viel stärkere Anschwellen der Unfallzahlen in der Landwirtschaft als in der Industrie; ein Vergleich des Durchschnitts-Industriearbeiters mit dem Durchschnitts-Landarbeiter lehrt ohne weiteres, dafs es viel länger dauern mufste, bis die ländliche Arbeiterbevölkerung lernte, die neue durch die Unfallversicherung geschaffene Lage zu verstehen und auszunutzen. Der Höhepunkt dieser Entwickelung ist übrigens offenbar noch keineswegs erreicht, namentlich noch lange nicht in der Landwirtschaft und auch dem Kleingewerbe, soweit es von der Versicherung mit erfafst wird. Dafs zugleich mit dem berechtigten Bestreben, sich die Vorteile der Unfallversicherung nicht entgehen zu lassen, auch die Neigung zu mehr oder weniger bewufster Uebertreibung und Täuschung zugenommen hat und noch weiter zunehmen wird, liegt in der Natur der Dinge. Ich habe mich darüber erst vor kurzem in diesem Archiv an anderer Stelle ausgesprochen.[2]) In ihrer Gesamtheit erweckt diese Erscheinung den Eindruck einer zunehmenden Verweichlichung der arbeitenden Klassen in Deutschland. Sehr natürlich! Da es heute für jeden Arbeiter bei seiner unsicheren wirtschaftlichen Lage, bei der drohenden Gefahr gelegentlicher Arbeitslosigkeit von dem gröfsten Wert ist, in Gestalt einer festen, wenn auch kleinen Rente eine sichere Einnahme zu haben, so setzt eben das Gemüt seine Macht nicht mehr ein, „durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu sein" (Im. Kant), soweit es sich um wirkliche oder vermeintliche Folgen von Verletzungen handelt.

Hiernach ist also das auf den ersten Blick Besorgnis erregende Anwachsen der entschädigten Unfälle nicht in einer Zunahme der Unfallgefahren begründet, sondern hauptsächlich in der sich allmählich ändernden Stellungnahme der Versicherten der neuen Einrichtung gegenüber. Wären auf diesem Gebiete schon früher Erfahrungen gesammelt gewesen, so hätte man das, was jetzt allgemein überrascht hat, mit Sicherheit voraussehen müssen. Oesterreich hat dieselbe Erfahrung gemacht, und alle anderen Länder, die ähnliche Einrichtungen einführen, werden sie ohne jeden Zweifel auch machen.

Dafs übrigens das subjektive Element auch nach anderen

---

[2]) Zu vgl. Archiv Bd. IX S. 294—295.

Richtungen hin für die Bewegung der Unfallzahlen im Laufe der Jahre vielfach von ausschlaggebender Bedeutung ist, zeigt, wie wir gleich sehen werden, die weitere Betrachtung unserer Zahlenreihen ganz unzweideutig.

Ueber die verhältnismäfsige Abnahme der beim eigentlichen Maschinenbetrieb vorgekommenen Unfälle (Gr. 1) und die entgegengesetzte Erscheinung beim Gebrauch einfachen Handwerkszeugs (Gr. 13) haben wir bereits gesprochen. Verhältnismäfsig herabgegangen — und zwar ziemlich gleichmäfsig — ist ferner die Beteiligung der Sprengstoffe (Gr. 4) und des Eisenbahnbetriebes (Gr. 10) an den Unfällen, weniger ausgesprochen die des Zusammensturzes und des Fallens von Gegenständen (Gr. 6). Dem gegenüber haben aufser dem Gebrauch von Handwerkszeug noch der Betrieb von Fahrstühlen u. s. w. (Gr. 2), der Fall von Leitern, Treppen u. s. w. (Gr. 7) und das Auf- und Abladen u. s. w. (Gr. 8) eine immer wachsende Zahl von Opfern gefordert. Es gewinnt also den Anschein, als seien gerade die Arbeitsgelegenheiten, denen man gewöhnlich eine nicht so grofse Gefährlichkeit zuschreibt, wachsend auf Kosten der gefährlichsten Thätigkeitszweige an der Unfallproduktion beteiligt. Nur die Gruppe 2 (Fahrstuhlbetrieb etc.), deren besondere Gefährlichkeit allgemein anerkannt ist, scheint dieser Regel zu widersprechen. Die Ursache ist leicht zu erkennen; sie ist in der Thatsache zu suchen, dafs der Betrieb von Fahrstühlen und Hebezeugen von Jahr zu Jahr so bedeutend zugenommen hat, dafs dies denn doch in einer wachsenden Unfallzahl zum Ausdruck gelangt ist. Auch der sonstige Maschinenbetrieb, der Eisenbahnbetrieb und der Gebrauch von Sprengstoffen hat zwar ohne Zweifel in den hier zur Besprechung stehenden Jahren beträchtlich zugenommen, aber offenbar doch nicht in dem Grade, dafs die sich daraus ergebende Vermehrung der Unfälle vermocht hätte, die Tendenzen völlig zu besiegen, die auf ein verhältnismäfsiges Zurücktreten gerade dieser Gruppen von Unfallursachen zielen. Statistisch ist das leider nicht mehr streng zu erweisen, da nicht ermittelt ist, wie sich die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Arbeitsmengen im Laufe der Jahre vergröfsert oder verringert haben.

Welcher Natur aber sind nun die Tendenzen, die der verhältnismäfsigen Vergröfserung der Unfallgefahr in den angegebenen Gruppen entgegenwirken?

In erster Linie ist hier der menschliche Wille und die Kunst zu nennen, durch Vorrichtungen aller Art die Gefahren einzu-

schränken. Dafs diesen Bestrebungen ganz allgemein durch die Unfallversicherungsgesetzgebung ein aufserordentlicher Impuls gegeben ist, unterliegt keinem Zweifel. Von Erfolg sind nun die Unfallverhütungsmafsregeln naturgemäfs da am meisten, wo es sich um Gefahren handelt, die Erzeugnisse der menschlichen Kunst selbst geschaffen haben, also vor allem um die Gefahren des maschinellen Betriebes, des Eisenbahnbetriebes und der Sprengtechnik. Der menschliche Erfindungsgeist ist imstande, die Gefahren, die er in der Hauptsache selbst geschaffen, auch durch wirksame Gegenmafsregeln einzudämmen. Weit schwieriger gestaltet sich die Verwirklichung derartiger Bestrebungen da, wo die Naturkräfte von vorn herein unabhängiger walten, wo ihnen die Bahnen ihres Wirkens weniger vom Menschen vorgeschrieben sind. Dies zeigt sich schon bei Gruppe 5 (gefährliche Stoffe, Gase etc.), Gruppe 6 (Zusammensturz etc.), Gruppe 9 (Fuhrwerk) und Gruppe 12 (Tiere), noch mehr bei Gruppe 7 (Fall) und 8 (Tragen, Heben). Die beiden letzt genannten Gruppen nehmen vermutlich deshalb eine so auffallend ungünstige Stellung ein, weil hier ein Moment besonders ins Gewicht fällt, das — wie wir gleich sehen werden — entschieden auf eine Vergröfserung der relativen Unfallzahl hinwirkt: nämlich das Verhalten der Arbeitenden selbst, ihre Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit bei der Arbeit. Es ist klar, dafs man viele Maschinen so einrichten und aufstellen kann, dafs sie fast unmöglich einen Menschen verletzen können; es ist auch klar, dafs beim Betriebe der Eisenbahnen, bei Sprengungen u. s. w. durch gute Vorsichtsmafsregeln — ganz unabhängig von dem Verhalten der Arbeitenden — viel Unglück verhütet werden kann, und dafs auch endlich Zusammenstürze und das Um- und Herabfallen von Gegenständen durch äufsere, anordnende Mafsregeln oft unmöglich gemacht werden können. Die Gefahr kann hier schon ausgeschaltet sein, ehe die Arbeiter überhaupt an die Arbeit herankommen. Weit schwerer ist eine solche Vorsorge schon beim Fuhrwerk und dem Verkehr mit Tieren, noch schwieriger aber beim Auf- und Abladen, Heben, Tragen und dem Besteigen von Leitern, Treppen u. s. w. Hier spielt die persönliche Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit der Arbeitenden eine so wesentliche Rolle, dafs sie — allen äufseren Vorsichtsmafsregeln zum Trotz — für die Gesamtentwickelung, d. h. für das Verhältnis dieser Gruppen zu den übrigen, den Ausschlag giebt. Eine Leiter mag noch so vorzüglich ausgerüstet sein, bewegt sich der Arbeiter ungeschickt oder unvorsichtig darauf, so

ist er im allgemeinen in einer gröfseren Gefahr, zu stürzen, als der geschickte und vorsichtige Arbeiter auf einer einfachen, besonderer Sicherheitsvorrichtungen entbehrenden Leiter. Noch mehr ist dies beim Gebrauch von Handwerkszeug und ähnlichen Geräten der Fall. Die Art, wie der Arbeiter das Handwerkszeug gebraucht, thut hier fast alles. Dafs auch die Gruppe 13 eine steigende Tendenz zeigt, obgleich doch das Handwerkszeug mehr und mehr durch Maschinen ersetzt wird, ist daher in der That sehr bezeichnend. Wir sind nun weit davon entfernt, behaupten zu wollen, dafs die Arbeiter im Laufe der hier behandelten Jahre weniger vorsichtig oder geschickt bei der Arbeit geworden seien — etwa, wie wohl gelegentlich ausgesprochen worden ist, weil sie sich im Falle der Verletzung durch die Versicherung gedeckt fühlten; wir glauben vielmehr, dafs sich in dieser Beziehung nichts geändert hat und alles beim alten geblieben ist und auch zunächst noch künftig bleiben wird. Dies genügt aber vollkommen, um die Arbeiten, bei denen das Verhalten der Arbeiter für die gröfsere oder geringere Unfallgefahr besonders wichtig ist, im Vergleich zu den Arbeitsgruppen, bei denen durch vorbeugende Mafsregeln mehr geschehen kann, im Laufe der Jahre als immer gröfsere Unfallquellen erscheinen zu lassen — es sei denn, dafs diese Arbeiten überhaupt durch vollkommenere Betriebseinrichtungen (z. B. das Heraufbringen von Lasten auf Treppen durch die Anlage von Aufzügen) mit der Zeit ganz wesentlich eingeschränkt werden. Wir haben es hier schliefslich mit rein arithmetischen Ergebnissen zu thun.

Endlich ist auch in diesem Zusammenhange nicht aufser acht zu lassen, dafs — wie wir bereits vorhin auseinandergesetzt haben — die Arbeiter im Laufe der Zeit immer mehr die Chancen auszunutzen gelernt haben, die ihnen die Unfallversicherungsgesetze bieten. Der Lungenleidende hatte früher wenig Interesse daran, nachzuforschen, bei welcher Gelegenheit er sich wohl den Keim seines Leiden geholt haben könnte oder durch welche Einwirkungen seine Krankheit etwa verschlimmert sein möchte. Wer an einem Panaritium litt, begnügte sich früher vielfach mit der Annahme, das Uebel sei „aus heiler Haut" entstanden. Mit der Zeit ist das wesentlich anders geworden. Der Lungenleidende forscht jetzt sorgsam nach, ob nicht ein Fall, eine Quetschung die Ursache oder eine der Ursachen seines Leidens sein könnte, und sehr oft mit Erfolg. Jedermann, bei dem sich ein Panaritium einstellt, weifs jetzt oder wird vom Arzte darauf aufmerksam gemacht, dafs das

Gift eine Eingangspforte gehabt haben, dafs also eine Wunde da gewesen sein mufs, und erinnert sich denn auch meist, bei welcher Gelegenheit er sich die kleine Verletzung zugezogen hat. Derartige an sich meist unbedeutende und daher zunächst kaum oder garnicht beachtete Verletzungen pflegen nun weit häufiger beim Hantieren mit Lasten, Rollen von Fässern, Fall von Leitern, auf Treppen, in Vertiefungen, beim Gebrauch von Aexten, Spaten u. dergl. mehr vorzukommen als gerade bei der Bedienung von Maschinen. Namentlich die ländliche Arbeiterbevölkerung wird auf diese Art von Unfällen erst allmählich aufmerksam geworden sein, und mit deshalb werden sich vermutlich gerade die von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entschädigten Unfälle in den hier in Betracht kommenden Gruppen so besonders stark vermehrt haben.

Im übrigen sei nochmals betont, dafs es sich im ganzen nur um verhältnismäfsig geringe Aenderungen in der Beteiligung der einzelnen Gruppen an der Gesamtunfallzahl jedes Jahres handelt, sozusagen nur um Aenderungen zweiten Grades. Stärkere Schwankungen kommen nur hier und da bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vor (z. B. vom Jahre 1891 zu 1892 in Gruppe 6 und 7) und sind vermutlich auf mangelhafte Angaben der Berufsgenossenschaften zurückzuführen. —

In höchst interessanter Weise wird die Richtigkeit der hier wickelten Anschauungeen durch die folgende Zusammenstellung bestätigt, die die Hauptzahlen aus der Unfallstatistik der Deutschen Staats-Eisenbahnverwalttungen wiedergiebt. Wir haben dabei, um die Uebersicht nicht durch Zahlenballast zu erschweren, nur die Gefahrengruppen berücksichtigt, die hier von Interesse sind.

Jahr	Versicherte Personen	Zahl der Unfälle überhaupt	davon vorgekommen bei: Motoren u. s. w. Gr. 1	Fahrstuhle u. s. w. Gr. 2	Zusammenbruch Gr. 6	Fall von Leitern u. s. w. Gr. 7	Auf- und Abladen u. s. w. Gr. 8	Eisenbahnbetrieb Gr. 10	Handwerkszeug u. s. w. Gr. 13
1888	222 405	1181	30	4	60	158	135	606	98
1889	234 437	1345	27	5	76	171	194	672	117
1890	259 744	1576	32	8	81	196	187	813	134
1891	277 441	1799	46	10	94	203	257	937	147
1892	266 709	1851	29	24	106	194	289	875	163
1893	261 411	1845	48	22	80	233	309	795	131
1894	264 820	1858	55	18	111	256	266	762	147
1895	272 194	1881	40	21	104	275	296	756	146

Die Analyse dieser Zahlenreihen können wir nach dem bisher Gesagten dem Leser überlassen. Als besonders bemerkenswerth wollen wir nur hervorheben, dafs die Zahl der Unfälle beim eigentlichen (Gruppe 10) seit 1891 nicht nur relativ, sondern sogar absolut beständig abgenommen hat.

Um die bei der Hervorbringung der Unfälle thätigen Kräfte noch klarer zu Tage treten zu lassen, haben wir aus den Tabellen I und II durch Zusammenfassung zusammengehöriger Gruppen die folgenden Tabellen III und IV hergeleitet. Die Gruppen

Tabelle III.

Zahl der entschädigten Unfälle nach ihren Ursachen.

Jahr	Maschineller Betrieb. (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen, Fahrstuhle, Hebezeuge etc.) Gr. 1. u. 2.	Wirkungen molekularer Kräfte. (Dampfkessel, Dampfleitungen, Sprengstoffe, heifse und atzende Stoffe, Dämpfe, Gase etc.) Gr. 3, 4 u. 5.	Wirkungen der Schwerkraft. (Zusammensturz, Fall aus d. Höhe, in Vertiefungen und auf ebenem Boden, Auf- u. Abladen, Heben, Tragen.) Gr. 6, 7 u. 8.	Transportbetrieb. (Fuhrwerk, Eisenbahnbetrieb und Schiffahrt) Gr. 9, 10 u. 11.	Tiere. (Stofs, Bifs, Schlag etc., Reiten) Gr. 12.	Gebrauch von Handwerkszeug und anderweitig nicht unterzubringende Vorgänge. Gr. 13 u. 14.	Zusammen
	a	b	c	d	e	f	g
a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften.							
1888	4 689	1 147	8 671	1 902	192	2 208	18 809
1889	5 390	1 244	10 174	2 587	222	2 723	22 340
1890	6 688	1 376	11 913	2 916	288	3 222	26 403
1891	6 957	1 494	13 038	3 053	280	3 467	28 289
1892	6 672	1 470	13 409	2 973	322	3 773	28 619
1893	7 089	1 618	14 656	3 233	356	4 219	31 171
1894	7 874	1 525	15 307	3 295	376	4 420	32 797
1895	8 204	1 673	15 926	3 249	394	4 282	33 728
b) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.							
1888	93	6	278	209	131	91	808
1889	1 019	42	2 496	1 490	716	868	6 631
1890	1 790	59	4 722	2 619	1 518	1 865	12 573
1891	2 747	275	7 718	3 945	2 313	2 361	19 359
1892	2 813	152	9 513	4 510	2 727	3 516	23 231
1893	2 921	211	11 349	5 059	3 465	4 548	27 553
1894	3 035	247	13 619	5 928	3 906	5 756	32 491
1895	3 805	278	15 839	6 518	4 661	6 282	37 383

Tabelle IV.

Die entschädigten Unfälle nach ihren Ursachen in Prozenten der Gesamtzahl.

Jahr	Maschineller Betrieb. (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen, Fahrstuhle, Hebezeuge etc.) Gr. 1 u. 2.	Wirkungen molekularer Kräfte. (Dampfkessel, Dampfleitungen, Sprengstoffe, heifse und ätzende Stoffe, Dämpfe, Gase etc.) Gr. 3, 4 u. 5.	Wirkungen der Schwerkraft. (Zusammensturz, Fall aus d. Höhe, in Vertiefungen und auf ebenem Boden, Auf- u. Abladen, Heben, Tragen). Gr. 6, 7 u. 8.	Transportbetrieb. (Fuhrwerk, Eisenbahnbetrieb und Schiffahrt) Gr. 9. 10 u. 11.	Tiere. (Stofs, Biss, Schlag etc., Reiten.) Gr. 12.	Gebrauch von Handwerkszeug und anderweitig nicht unterzubringende Vorgänge. Gr. 13 u. 14.
	a	b	c	d	e	f
a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften.						
1888	24,93	6,10	46,10	10,11	1,02	11,74
1889	24,13	5,57	45,54	11,58	0,99	12,19
1890	25,33	5,21	45,12	11,05	1,09	12,20
1891	24,59	5,28	46,09	10,79	0,99	12,26
1892	23,31	5,14	46,85	10,39	1,13	13,18
1893	22,74	5,19	47,02	10,37	1,14	13,54
1894	24,01	4,65	46,67	10,05	1,15	13,48
1895	24,32	4,96	47,22	9,63	1,17	12,70
b) Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.						
1888	11,51	0,74	34,41	25,87	16,21	11,26
1889	15,37	0,63	37,64	22,47	10,80	13,09
1890	14,24	0,47	37,56	20,83	12,07	14,83
1891	14,19	1,42	39,87	20,38	11,95	12,20
1892	12,11	0,65	40,95	19,41	11,74	15,14
1893	10,60	0,77	41,19	18,36	12,58	16,51
1894	9,34	0,76	41,92	18,25	12,02	17,72
1895	10,18	0,74	42,37	17,44	12,47	16,80

1 und 2 bilden zusammen den eigentlichen maschinellen Betrieb, für die Gruppen 3, 4 und 5 sind die Wirkungen der molekularen Kräfte (Wärme, Spannung etc.) charakteristisch, in den Gruppen 6, 7 und 8 kommt hauptsächlich die Wirkung der Schwerkraft zum Ausdruck, die Gruppen 9, 10 und 11 umfassen den Transportbetrieb zu Wasser und zu Lande, also die Ueberwindung des Reibungswiderstandes, den die Erdoberfläche der Fortbewegung gröfserer

Massen auf weitere Entfernungen entgegensetzt, Gruppe 12 hat es mit den tierischen Kraftäufserungen zu thun, und die Gruppen 13 und 14 endlich umfassen den Gebrauch von Handwerkszeug etc., wobei in der Hauptsache der Mensch als solcher durch sein unmittelbares Thun die Gefahren erzeugt, sowie sonstige Vorgänge aller Art, die anderweit nicht unterzubringen sind. Auf diese Weise haben wir die 6 neuen Gruppen der Tabellen III und IV erhalten.

Wie man sieht, ist die Beteiligung des Maschinenbetriebs (Gruppe a) trotz des nunmehr darin enthaltenen Fahrstuhlbetriebs den Prozenten nach im ganzen ein wenig zurückgegangen; sie verrät jedoch in den letzten Jahren bereits wieder eine offenbare Neigung zum Steigen, was bei der zweifellos bedeutenden Zunahme des maschinellen Betriebes überhaupt auch nicht Wunder nehmen kann. Zur Zeit verursacht der maschinelle Betrieb in der Industrie noch nicht den 4., in der Landwirtschaft nur den 10. Teil aller zur Entschädigung gelangenden Unfälle. Auffallend gesunken — wenigstens bei den industriellen Berufsgenossenschaften — ist die Bedeutung der Gruppe b, die die Wirkungen der molekularen Kräfte zusammenfafst. Da es sich indes hier nur um verhältnismäfsig kleine absolute Zahlen handelt (5 % in der Industrie, $^3/_4$ % in der Landwirtschaft), so gestattet diese Erscheinung ebenso wenig jetzt schon einigermafsen sichere Sehlüsse, wie die kleine Zunahme der Unfälle, die den Tieren (Gruppe e) in der Industrie zur Last fallen. Um so mehr Opfer — und zwar im Laufe der Jahre verhältnismäfsig stets zunehmend — hat die Schwerkraft (Gruppe c) gefordert: 1895 in der Industrie über 47 %, in der Landwirtschaft über 42 % sämtlicher Unfälle überhaupt, also in der Industrie doppelt, in der Landwirtsehaft 4mal soviel als der masehinelle Betrieb — ein Ergebnis, das gewifs manehen in Erstaunen setzen wird. Beständig an Bedeutung als Unfallursaehe gesunken ist dagegen der Transportbetrieb (Gruppe d), ein Verdienst, das in erster Linie den Eisenbahnen zuzuschreiben ist; im Jahre 1895 entfielen auf ihn in der Industrie nicht mehr ganz 10 %, in der Landwirtschaft etwa $17^1/_2$ % aller Unfälle. Die Beteiligung der Gruppe f endlich an den Unfällen hat im ganzen zugenommen, zeigt jedoch, wie bei der Unsicherheit dessen, was unter „sonstigen Unfällen" zu verstehen ist, nicht anders erwartet werden kann, manche Unregelmäfsigkeiten. Die Gruppe umfafste 1895 in der Industrie 12,70 %, in der Landwirtsehaft 16,80 % aller Unfälle.

Dieser Statistik gegenüber verliert die Ausschliefsung des Hand-

werks und eines grofsen Teils des Kleingewerbes aus der Unfallversicherung aus dem Grunde, weil hier die Gefahren, denen die Arbeiter ausgesetzt sind, nur gering seien, thatsächlich jeden Sinn. Gerade die Gefahren, die unter den jetzt Versicherten die meisten Opfer fordern, drohen in Wahrheit auch den Arbeitern in den kleinsten Betrieben, ja schliefslich überhaupt jedem wirtschaftlich thätigen Menschen in ausgedehntem Mafse. Unsere Zahlenreihen sind also ganz dazu angethan, der weiteren Ausdehnung der Unfallversicherung eindringlich das Wort zu reden. Die gröfsere Gefährlichkeit des Betriebes vermag es jedenfalls nicht zu rechtfertigen, dafs heut vielfach der Maschinenbetrieb als Kriterium für die Versicherungspflicht gilt. Mit mindestens demselben Recht könnte man die Versicherungspflicht davon abhängig machen, ob die Arbeiter den Wirkungen der Schwerkraft besonders ausgesetzt sind, oder gar, ob sie viel mit Handwerkszeug umgehen müssen. Zum Teil geschieht dies übrigens auch, denn das Baugewerbe, die Steinbrüche und Gruben sind als solche — unabhängig von der besonderen Art des Betriebes — versichert.

Ohne Zweifel ist unter den Naturkräften von jeher die Schwerkraft der Hauptfeind des arbeitenden Menschen gewesen. Der Kampf des Menschen mit der Natur hat stets zum guten Teil im Kampf mit der Schwerkraft bestanden, mit jenem Bestreben, das allen Körpern innewohnt, mit denen der Mensch zu thun hat, sich dem Mittelpunkt der Erde zu nähern — einem Bestreben, das nur durch andere vorübergehend oder dauernd stärker wirkende Kräfte aufgehoben werden kann. Wäre eine ähnliche Statistik aus irgend einer Jahrhunderte oder Jahrtausende zurückliegenden Zeit auf uns gekommen, sie würde sicher auch die Schwerkraft als das wichtigste Agens im Erzeugen von Unfällen aufweisen, nur mit dem Unterschied, dafs diese Unfallursache noch mehr in den Vordergrund treten würde als heut. Haben wir somit den Hauptfeind erkannt, so erwächst daraus ohne weiteres die Forderung, in der Zukunft den Kampf mit ihm noch energischer aufzunehmen als bisher. Die Unfallverhütungsmafsregeln haben sich somit ganz besonders gegen diesen Feind zu wenden, der allerdings schwerer zu besiegen ist als irgend ein anderer. Die Methode des Kampfes wird daher nicht nur darin bestehen müssen, eigentliche Schutzmafsregeln gegen diese Gefahrengruppe zu ersinnen, sondern auch vor allem darin, den Menschen als Träger von Lasten, als Besteiger von Leitern, Gerüsten etc. immer mehr auszuschalten, d. h. die hier in Betracht

kommenden Arbeiten mehr und mehr den Maschinen zu übertragen. Dasselbe gilt auch von den Gruppen d, e und f. Das Bestreben mufs also dahin gehen, die Treppen, Leitern etc. möglichst durch Fahrstühle, das Auf- und Abladen, Tragen, Heben von Fässern und schweren Lasten durch Hebezeuge aller Art, die mit Zugtieren bespannten Gefährte durch mit Dampf oder besser Elektrizität betriebene, auf Schienen gehende Wagen zu ersetzen u. s. w. mehr. Der technische Fortschritt wird die entschiedenste Verringerung der Unfälle mit sich bringen. Wir befinden uns hier im direkten Gegensatz zu Boediker, der meint,[1]) dafs gerade das Vordringen der maschinellen Kraft an sich eine Vermehrung der Unfallursachen mit sich bringe. In Wahrheit wird der Mensch, je mehr er lernt, die Naturkräfte in seine Dienste zu nehmen, um so mehr auch die Unfallgefahr zu bannen lernen. Die freie Naturkraft ist, wie die Statistik schon jetzt lehrt, dem Menschen gefährlicher als die gebändigte. Als Leiter und Beaufsichtiger der maschinellen Triebwerke, die die eigentlichen mechanischen Arbeiten verrichten, ist der Mensch dem sinnlosen Walten der rohen Kräfte nicht mehr unterworfen; er beherrscht vielmehr die Kräfte der Natur und läfst sie in sinnreicher Weise für seine Zwecke wirken.

Der Ausblick in die fernere Zukunft ist also durchaus erfreulich. Freilich werden sich diese künftigen Gestaltungen nicht ohne energisches Zuthun der Menschen gleichsam von selbst herausbilden. Sie erfordern vielmehr ein unablässiges Streben nach dem technisch Vollkommneren auch nach der Richtung des Arbeiterschutzes hin. Die Quelle dieses Strebens ist die Unzufriedenheit mit der Unvollkommenheit des Bestehenden. So bewährt sich denn auch hier die alte Wahrheit, dafs die wirkliche Durchdringung jedes Problems, das uns Natur und Leben bietet, schliefslich zum Optimismus führt, aber zu einem Optimismus, der mit einem thatkräftigen Pessimismus den bestehenden historisch gewordenen unbefriedigenden Zuständen gegenüber verbunden ist.

---

[1]) T. Boediker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. (Leipzig 1895) S. 31.

GESETZGEBUNG.

BELGIEN.

Das Gesetz vom 11. April 1897 betreffend die Bestellung von Delegierten zur Grubeninspektion.

Von

H. VANDERRYDT,

Ingénieur honoraire des Mines in Brüssel.

Die Ueberwachung der Grubenbetriebe wurde in Belgien bisher ausschliefslich durch das Corps des Ingenieurs des mines geübt, welches durch Verordnung vom 18. November 1810 geschaffen und zuletzt durch königlichen Erlafs vom 21. September 1894 reorganisiert wurde.

Zum Zwecke dieser Ueberwachung ist das Kohlengebiet des Landes in acht Arrondissements eingeteilt, deren vier im Hennegau, drei in der Provinz Lüttich liegen, während das letzte die Provinzen Luxemburg und Namur umfafst. Die Leitung eines jeden dieser Bezirke ist einem Direktor übertragen, dem ein Oberingenieur zur Seite steht. Die Arrondissements sind in Distrikte eingeteilt, deren Anzahl im Hennegau 17, in der Provinz Lüttich 9, und in den Provinzen Namur und Luxemburg 3 beträgt. Jeder dieser Bezirke untersteht einem ordentlichen Ingenieur.

Die Gesamtbehörde umfafst aufserdem eine Generaldirektion der Grubenbetriebe und eine Arbeitsinspektion für die grofsen Rohstoff- und Hüttenindustrieen, eine Generalinspektion der Explosivstoffe, eine Sonderabteilung für die wissenschaftliche Untersuchung der Unfälle und der Schlagwetter und eine Abteilung für die geologische Karte des Königreiches.

Die Obliegenheiten des Corps des Ingénieurs des mines sind

im allgemeinen durch den oben genannten Erlafs folgendermafsen bestimmt:

„Das Corps des Ingénieurs des mines hat unter der Leitung des Ministers für Industrie und Arbeit über die Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu wachen, welche betreffen:

1. Die Grubenbetriebe, Gräbereien, die unterirdisch betriebenen Steinbrüche und die dem Gesetze vom 21. April 1810 unterstehenden Werke.

2. Die Torfstiche in den Provinzen Hennegau, Namur und Luxemburg.

3. Die Dampfmaschinen mit Ausnahme derer, welche 1) dem Betriebe der Staatseisenbahnen und der Schiffahrt dienen, 2) sich in, dem Gesetze vom 21. April 1870 nicht unterstellten und in den Provinzen Antwerpen, Ost- und Westflandern und Brabant, gelegenen Privatbetrieben befinden.

4. Die Depots von Explosivstoffen in den Gruben, Gräbereien und Steinbrüchen in den Provinzen Hennegau, Namur und Lüttich, sowie im südlichen Teile Brabants.

5. Die als gefährlich, beschwerlich oder gesundheitsschädlich klassifizierten Betriebe, welche zu Grubenwerken, Gräbereien, Steinbrüchen und anderen diesen Werken gleichgestellten Betrieben gehören."

Aufserdem sind die Mineningenieure mit der Ueberwachung der Ausführung der Arbeiterschutzgesetze in den Gruben, Gräbereien und Steinbrüchen betraut.

Die Funktionen der 45 Arrondissements- und Bezirks-Ingenieure, welche im praktischen Dienst des Corps des mines stehen, sind aufserordentlich umfangreich: was die Kohlenwerke anlangt, hatten sie 1895 264 Betriebe mit 118957 Arbeitern und einem Produkt von 20457604 Tonnen zu überwachen, während ihre Aufsicht über die Dampfmaschinen sich erstreckte auf 9276 Generatoren und 10076 Motoren mit einer Gesamtpferdekraft von 323017.

Dergestalt war die Behörde organisiert, als der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 1. Mai 1895 ein aus der Initiative der sozialistischen Linken hervorgehender Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der die Bestellung „von Inspektoren zur Ueberwachung der unterirdischen Arbeiten in den Gruben" bezweckte. Seit langen Jahren wird diese Reform von den Grubenarbeitern aller Länder Europas angestrebt. Auf dem im Juni 1892 in Westminster Town Hall abgehaltenen Internationalen Kongrefs wurde sie in der Konstitution der Internationalen Föderation der Grubenarbeiter der Zahl der von der Föderation zu vertretenden Forderungen einverleibt, und der bezügliche Beschlufs wurde auf dem Aachener Internationalen Kongrefs des vergangenen Jahres bestätigt.

In Belgien war die Abgeordnetenkammer bereits im Jahre 1879 um gesetzliche Regelung der Materie angegangen worden, und zwar infolge der Katastrophe im Agrappe'schen Kohlen-Unternehmen zu Frameries, welches 121 Opfer gefordert hatte. Eine ganze Anzahl Petitionen, ausgehend von allen Arbeitervereinen des Landes und namentlich von den Grubenarbeitervereinen, waren an die Kammer gerichtet worden, um eine strenge Untersuchung über die Ursache der Explosion und die Anordnung vorbeugender Maßnahmen gegen die Wiederholung ähnlicher Unfälle zu fordern. Die Petitionen sprachen den Wunsch aus nach Einsetzung von Kommissionen zur Ueberwachung der Grubenarbeiten, die zur Hälfte aus von den Interessenten zu ernennenden Arbeitern, zur Hälfte aus Ingenieuren bestehen sollten, ferner wurde verlangt, dass diese Kommissionen tändige wären und die Kosten der Organisation wie die Gehälter ihrer Mitglieder vom Staate, der Provinz und den beteiligten Kommunen zu tragen seien.

Diese Petitionen fanden keine Berücksichtigung. Man war noch nicht durch die 1886er Ereignisse erschüttert worden, und die leitenden Klassen hatten noch nicht die Ueberzeugung von der Unumgänglichkeit sozialer Reformen gewonnen. Seitdem hat man die Verhältnisse klareren Blickes gewürdigt. Die gegenwärtige Regierung verwarf diesmal die der Kammer im Mai 1895 von der sozialistischen Linken unterbreitete Vorlage nicht ohne weiteres, sondern brachte ihrerseits vielmehr am 30. April 1896 einen Gesetzentwurf ein, der die Einsetzung von „Delegierten zur Grubeninspektion" vorsah.

In der Begründung dieses Entwurfes gesteht die Regierung die Unzulänglichkeit der Grubeninspektion durch das Corps des Ingénieurs des mines nicht ein, sondern motiviert die neue Einrichtung lediglich damit, dass man den Arbeitern einen weiteren Schutz gewähren wolle.

„Wenn die Regierung," heisst es daselbst, „die Einführung von aus der Zahl der Handarbeiter zu ernennenden Delegierten zur Inspektion der unterirdischen Arbeiten in den Kohlenwerken vorschlagen zu müssen glaubt, so geschieht dies, weil ihres Erachtens diese Maßnahme, durch unumgängliche Garantie geregelt, nur beitragen kann zur Vorkehrung gegen Grubenunfälle. Der Entwurf will indessen Praxis und Theorie nicht mit einander in Gegensatz bringen. Erkennen wir aber auch an, dafs der Dienst der Mineningenieure in einer Weise organisiert ist, die den Anforderungen der Praxis in hohem Maße entspricht, so müssen wir doch

hervorheben, dass, wenn die Wissenschaft des Technikers unentbehrlich ist, wo es sich um Anordnungen und Erteilen von Vorschriften handelt, andrerseits auch die Erfahrung des praktisch Thätigen nicht unbeachtet bleiben darf, wo es auf Feststellungen, Beobachtung und Beaufsichtigung ankommt."

Um das Wissen, die Fähigkeit und den Eifer der Beamten des Corps des mines ersichtlich zu machen, hatte die Regierung der Begründung die folgende Tabelle eingefügt, welche beweisen soll, dafs die Gefahr des Minenarbeiterberufes in beständiger Abnahme begriffen ist.

Perioden	Durchschnittzahl der jährlich in den Kohlenbetrieben Belgiens getöteten Arbeiter. (Unter und über Tag zusammen.)	
	Von 10000 beschäftigten Arbeitern	Auf eine Million Tonnen gewonnener Kohlen
1831—1840	31,07	33,88
1841—1850	29,74	26,44
1851—1860	29,32	24,09
1861—1870	26,05	18,90
1871—1880	24,50	16,82
1881—1890	19,92	11,41
1886—1895	17,08	9,82

Bedauerlicherweise giebt diese Uebersicht, welche unstreitig eine zutreffende Tendenz, das Zurückgehen der Zahl der Unfälle, veranschaulicht, ein falsches Bild der Thatsachen, insofern sie die sich unter Tag und die sich über Tag ereignenden Unfälle in eine einzige Statistik verschmilzt. Die Häufigkeit der letzteren verhält sich, auf die gleiche Arbeiterzahl bezogen zu jener der ersteren, wie 1 zu $4^1/_2$ im Durchschnitt, und ebenso weisen ihre Folgen gleichgrofse Differenzen auf.

So finden wir für die zehnjährige Periode 1886—1895, für welche die von der Regierung mitgeteilte Statistik einen Durchschnitt von 17,08 Getöteten auf 10000 beschäftigte Arbeiter angiebt, auf die von dem Corps des mines veröffentlichte Statistik gestützt, dafs die sich unter Tag ereignenden Unfälle den Tod von 21,6 Arbeitern auf 10000 beschäftigte Leute verursachten, während die Unfälle über Tage einen Satz von 3,57 Getöteten ergaben. Diese Entstellung der Thatsachen ist um so bedauerlicher, als der von der Regierung ausgearbeitete Entwurf gleich dem von der sozialistischen

Linken eingebrachten, die Einsetzung von Delegierten bezweckt, denen ausschliefslich die Inspektion der unterirdischen Arbeiten in den Kohlenwerken obliegen soll.

Die sozialistische Linke geht zur Rechtfertigung der Bestellung von Arbeiter-Inspektoren von weniger optimistischen Erwägungen aus, als die Regierung. Sie basiert ihren Entwurf auf die Notwendigkeit, der Unzulänglichkeit des Corps des Ingénieurs des mines abzuhelfen: einer Unzulänglichkeit, die sich sowohl hinsichtlich der praktischen Kenntnisse, als in der Zahl der mit der Ueberwachung betrauten Beamten und bezüglich der moralischen Eigenschaften geltend mache, welche die Erfüllung gewisser Seiten ihrer Aufgabe erheische.

Bezüglich des ersteren Punktes, des unzulänglichen praktischen Wissens, wird bemerkt, dafs die Ingenieure des Corps des mines wohl ausgedehnte wissenschaftliche Kenntnisse besäfsen, dafs dies Wissen im wesentlichen aber ein rein theoretisches sei. Die Zahl jener unter ihnen, welche vor Erlangung eines Postens in der Minenbehörde in einem Grubenbetriebe thätig waren und sich in die Praxis ihrer Aufgabe eingearbeitet haben, sei aufserordentlich gering; fast alle seien Beamte mit dem Verlassen der Bänke der polytechnischen Schule geworden. Hätten sie auch ein Wissen, das durchaus genügend sei zur richtigen Beurteilung der grofsen Fragen des Betriebes einer Grube, besäfsen sie zur Lösung von organisatorischen Aufgaben raschen und scharfen Blick, den die Arbeiter sich im allgemeinen nie anzueignen vermögen, so ständen sie doch diesen unstreitig bei weitem nach, wo es sich um Einzelheiten des Betriebes handelte, deren Mängel und Schwächen viel schneller von den Arbeitern bemerkt und weit richtiger von ihnen beurteilt würden. Es gäbe bei der Gewinnung von Kohlen eine Reihe von Unfällen, welche die Ingenieure mangels zureichender Fachkenntnisse und Fachbeobachtungen kaum verhindern könnten.

Interessant in dieser Beziehung ist die nachstehende Uebersicht [1]), welche die Unfälle in den belgischen Grubenbetrieben für eine Periode von 60 Jahren nach den sie veranlassenden Ursachen klassifiziert.

---

[1]) Diese Uebersicht ist der Auszug eines Artikels „Retrospektive Statistik der Gruben, Gräbereien und Steinbrüche", welche kürzlich in den „Annales des Mines de Belgique" erschien. Verfasser ist Harzé, General-Grubendirektor.

Art der Unfälle	Perioden					
	von 1831 bis 1840	von 1841 bis 1850	von 1851 bis 1860	von 1861 bis 1870	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1890
	Anzahl der von je 10000 Arbeitern jährlich getöteten Arbeiter.					
Schlagwetter	9,66	7,43	4,22	3,44	4,87	3,64
Wasserbruch	—	—	—	0,96	0,44	0,15
Unfälle in den Schächten durch Zerreifsen von Ketten oder Kabeln	—	—	—	3,76	2,72	1,34
Unfälle in den Schächten auf Leitern	—	—	—	0,48	0,30	0,16
Unfälle in den Schächten verschiedene	—	—	—	2,52	2,54	1,37
Steinfall	—	—	—	8,98	7,08	6,61
Bei der Schiefsarbeit	—	—	—	0,46	0,60	0,56
Bei verschiedenen Veranlassungen	—	—	—	5,45	5,05	6,09
Insgesamt: Unfälle aller Art	31,07	29,74	29,32	26,05	24,60	19,92
	Anzahl der im Verhältnis zu je 1 Million geförderter Tonnen Kohle jährlich getöteter Arbeiter.					
Schlagwetter	10,53	6,60	3,46	2,49	3,35	2,08
Wasserbruch	—	—	—	0,70	0,31	0,09
Unfälle in den Schächten durch Zerreifsen von Ketten oder Seilen	—	—	—	2,75	1,86	0,76
Unfälle in den Schächten auf Leitern	—	—	—	0,36	0,21	0,09
Unfälle in den Schächten verschiedene	—	—	—	1,84	1,74	0,79
Steinfall	—	—	–	6,44	4,86	3,79
Bei der Schiefsarbeit	—	—	—	0,35	0,41	0,32
Bei verschiedenen Veranlassungen	—	—	—	3,97	4,08	3,49
Insgesamt: Unfälle aller Art	33,88	26,44	24,09	18,90	16,82	11,41

Die obigen Ziffern beweisen, dafs die Abnahme in der Häufigkeit von Unfällen sich hauptsächlich bei drei Gruppen zeigt: bei Schlagwetter, Wasserbruch und Schachtunfällen, also dort, wo die Wetterführung, die Wasserhaltung und die Förderung in Frage kommen, gerade die drei Punkte in der Grubenwirtschaft, welche dem Eingreifen der Ingenieure in höherem Mafse unterliegen und wo ihre Bemühungen am meisten von Erfolg begleitet waren.

Weit weniger günstig sind die Resultate hinsichtlich der Unfälle bei Steinfall und Schiefsarbeit, Punkte, die unmittelbar mit dem Beruf des Minenarbeiters zusammenhängen. Eine Verminderung ist

überhaupt nicht eingetreten in den Unfällen aus verschiedenen und unbekannten Ursachen, aus Ursachen also, welche die mit der Unfalluntersuchung betrauten Ingenieure nicht ermitteln konnten, vermutlich, weil sie ihrem theoretischen Wissen entgegen sind.

Die obige Uebersicht bringt nur die Unfälle mit schwereren Folgen. Sie berücksichtigt nicht die minder schweren Unfälle, welche für die Verletzten Arbeitsunfähigkeit von wenigen Tagen im Gefolge haben und die nur durch peinlich genaue und anhaltendste Ueberwachung zu verhindern sind. Dabei aber sind diese Unfälle so zahlreich, dass der Generaldirektor der Minen Harzé in seinem Bericht über die Statistik der Grubenbetriebe für 1890 ihre Häufigkeit mit folgenden Worten zu kennzeichnen für nötig hält: „Die Anzahl derer unter unseren Grubenarbeitern, welche alljährlich durch Unfälle mindestens drei Tage arbeitsunfähig werden, beziffert sich nach Tausenden, weit höher, als man glaubt."

Bezüglich des ferneren Punktes der unzureichenden Anzahl der mit der Ueberwachung betrauten Beamten wird im wesentlichen Folgendes ausgeführt: das Personal des Corps des Ingénieurs des mines ist zu gering an der Zahl, wenn man erstens in Betracht zieht, wie mannigfaltig die Funktionen sind, welche sie zu erfüllen haben (Ueberwachung der Gruben, Ueberwachung der Dampfkessel und Dampfmaschinen, der Hüttenwerke, der Depôts von Explosivstoffen, der Durchführung der Arbeitergesetze), und zweitens, welche Schwierigkeiten der Kohlenausbeute in Belgien das kapriziöse Streichen der Gänge und die geringe Mächtigkeit der Lager bereitet. (Im Jahre 1895 betrug die durchschnittliche Mächtigkeit der ausgebeuteten Lager 0,64 m in den Kohlenwerken des Hennegau, 0,75 m in denen der Provinz Namur und 0,71 m in denen der Provinz Lüttich, im Gesamtdurchschnitt 0,66 m.)

Die Ingenieure machen in den unterirdischen Werken nicht genug Kontrollbesuche, um eine zulängliche Verhinderung der Unfälle durchzusetzen und den Arbeitern das Vertrauen einzuflößen, welches die Mannigfaltigkeit der sie bei ihrer Arbeit bedrohenden Gefahren unumgänglich erheischt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Thätigkeit der Grubeningenieure im zweiten Semester des Jahres 1896:[1])

---

[1]) Vergl. die offiziellen Veröffentlichungen in der Revue du Travail, September, Oktober und Dezember 1896 und Januar 1897.

Kontrolbesuche, Inspektionen und Untersuchungen während des 2. Semesters 1896.

Art.		Anzahl.
1) Einfahrten zu den unterirdischen Arbeiten		712
2) Kontrolbesuche in Industriebetrieben		4264
3) Kontrolbesuche, welche nicht unter 1) und 2) fallen		645
4) Inspektionen	zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 (Beschäftigung von Frauen u. s. w.)	600
	zur Ausführung der Kgl. Verordnung vom 21. September 1894 (Sanität- und Unfallsicherheit)	729
	zur Ausführung des Gesetzes über die Lohnzahlungen	408
5) Untersuchungen von Unfällen	in den unterirdischen Arbeiten	251
	in den zugehörigen Betrieben über Tag	62
	in den dem Gesetze von 1810 unterstehenden Werken	40
	in den klassifizierten Betrieben	29
	Insgesamt	7740

Es entfallen somit auf 7740 Kontrolbesuche, Inspektionen und Untersuchungen (in dieser Gesamtzahl repräsentiert die Ueberwachung der Dampfkessel und Dampfmaschinen — unter 2 — den Hauptteil) nur 712 Einfahrten zu den unterirdischen Arbeiten, also weniger als ein Zehntel.

Im Laufe des Jahres 1895 haben die Grubeningenieure 1357 Einfahrten gemacht. Es waren damals 264 Zechen im Betrieb, welche 118957 Arbeiter beschäftigten (87461 unter und 31496 über Tag). Es kamen also 5 Einfahrten auf die Zeche. Zieht man hierbei in Betracht, dafs in Belgien durchschnittlich 340 Arbeiter unter Tag auf einer Zeche arbeiten, und erwägt man ferner, dafs infolge der beschränkten Oeffnung der Lager und der geringen Entwickelung der Abbaue diese Arbeiter über ein sehr weites Arbeitsgebiet zerstreut werden müssen, so wird man zugeben, dafs ein Grubeningenieur mindestens zwei Tage braucht, um eine Kohlenzeche vollständig und gewissenhaft zu visitieren. Es werden somit die Arbeiten unserer Kohlenbetriebe nur zweimal im Jahre von den mit ihrer Ueberwachung betrauten Ingenieuren kontroliert.

Die numerische Unzulänglichkeit des Corps des mines ist nicht allein vom Gesichtspunkte der Unfallverhütung aus bedauerlich, sie bedeutet auch beim Vorkommen von Unfällen für die dabei verletzten Arbeiter eine schwere Schädigung: Bei der Langsamkeit, mit welcher die amtlichen Untersuchungen unter diesen Umständen

betrieben werden können, ist es dem Unternehmer möglich, die Beweise seines Verschuldens verschwinden zu lassen. Die sozialistischen Abgeordneten haben eine ganze Anzahl von Fällen angeführt, in denen die Untersuchung erst drei, vier und sogar fünf Tage nach dem Unfall begann, nachdem dieser bereits den Tod von Menschen herbeigeführt hatte. Ohne diese Thatsachen zu bestreiten, betonte der Minister, dafs im allgemeinen keine Verzögerung einträte, wobei er sich auf die Statistik für 1896 berief, welche feststellt, dafs auf 175 Unfälle, welche sich im Innern der Gruben ereigneten und Todesfälle oder schwere Verletzungen veranlafsten, insgesamt 245 Tage zwischen dem Ereignen des Unfalls und der Einleitung der Untersuchung treffen (mit Einschlufs der Sonn- und Festtage) also im Durchschnitt 1,4 Tage.

Als dritter Punkt der Unzulänglichkeit wurde das Ungenügende gewisser moralischer Eigenschaften bei den Ingenieuren hervorgehoben. Die Ingenieure besäfsen nicht das Vertrauen der Arbeiter, deren Existenz sie schützen sollen, weshalb diese nicht wagen, sie auf die im Betriebe herrschenden Mifsstände aufmerksam zu machen und hierdurch nicht zur Verhütung der Unfälle beitragen, wie sie es müfsten und wie sie es auch gern möchten.

Dafs die Verhältnisse so liegen, läfst sich nicht bestreiten. Seit Februar dieses Jahres bringt die vom belgischen Arbeitsamt herausgegebene Revue du Travail allmonatlich die Ziffer der bei den Ingenieuren des Corps des mines erfolgten Beschwerden von Arbeitern. Die bisherigen Statistiken geben an

für den Monat	Januar	1897	19[1])	verfolgte	Beschwerden,
„ „ „	Februar	1897	15	„	„
„ „ „	März	1897	34	„	„

also 23 Beschwerden monatlich auf nahezu 120000 Arbeiter!

Unter diesen 120000 Arbeitern verstehen wir nur die Arbeiter der Kohlenwerke, und rechnen nicht hinzu die Arbeiter in Gräbereien, Steinbrüchen und Hüttenwerken, welche gleichfalls das Recht haben, Beschwerden an die Ingenieure des Corps des mines zu richten. —

Die in den beiden Gesetzentwürfen geltend gemachten Prinzipien kennzeichnen mit aller Klarheit die Tendenzen und Sonderrichtungen der Parteien, von denen sie ausgehen: auf der Seite der

[1]) Das erste Arrondissement, welches für Januar und März 2 und 4 Beschwerden angiebt, hat für Februar keine Angaben gemacht.

Sozialisten den heifsen Wunsch, die Arbeiter von der Autorität der Arbeitgeber zu befreien und das Ziel der Durchführung ihrer völligen Emanzipation auf wirtschaftlichem Gebiete, auf Seiten der Regierung die gezwungene Ergebung in die Schöpfung der Arbeitergesetze, ihr kühles Eintreten für die Arbeiterrechte, ihre Verwirklichung derselben unter dem unaufhörlichen Bestreben, in erster Reihe hierbei das Uebergewicht des Arbeitgebers in der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation zu wahren.

Die Regierung will, dafs die Arbeiterdelegierten zur Grubeninspektion „nicht ohne Ermächtigung des Ministers angestellt werden dürfen, zu dessen Ressort die Grubenpolizei gehört", dafs sie nur ein weiteres Rad in den Verwaltungsmechanismus sein dürfen. Sie sollen Mitarbeiter der Grubeningenieure sein.

Nach den Sozialisten soll das von Arbeitern geübte Inspektorat die Gleichheit von Arbeit und Kapital zur Thatsache machen, ein Unterpfand bilden für die Würde des Arbeiters; es soll das heilige und unvergängliche Recht des Arbeiters bekunden, eine unmittelbare und wirksame Kontrole über die Arbeitsverhältnisse zu bethätigen. Der Arbeiter als Inspektor soll also der direkte, erwählte Vertreter der in den unterirdischen Arbeiten beschäftigten Arbeiter sein. Der sozialistische Entwurf stellt dies Recht in folgender Fassung auf:

„Artikel 19. Die Arbeiterinspektoren und deren Vertreter werden in jedem Bezirke direkt von den Arbeitern in den durch die folgenden Artikel angegebenen Formen gewählt.

Artikel 20. Wähler sind in einem Bezirke sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in den unterirdischen Grubenarbeiten beschäftigt werden, und zwar unter der Bedingung, dafs sie erstens 21 Jahre alt sind, und dafs zweitens ihr Name in die Liste der im Bezirk vor dem Erlafs der Berufung der Wähler zuletzt geschehenen Lohnzahlung eingeschrieben ist.

Artikel 21. Wählbar sind in irgend einem Bezirke alle Arbeiter nach vollendetem dreifsigsten Lebensjahre unter der Bedingung, dafs sie erstens Belgier sind, zweitens mindestens zehn Jahre lang in den Arbeiten unter Tag beschäftigt waren; drittens können auch frühere Arbeiter gewählt werden, die mindestens zehn Jahre lang in den Arbeiten unter Tag beschäftigt waren.

Artikel 42. Die Absetzung eines Arbeiterinspektors kann jederzeit von den wahlberechtigten Arbeitern eines Bezirks verlangt werden. Zu diesem Behufe ist ein Gesuch mit der Darlegung der einzelnen Beschwerdepunkte gegen den beamteten Delegierten dem Gouverneur einzureichen. Diesem Gesuche ist nur Folge zu geben, wenn es von mehr als der Hälfte der im Bezirke beschäftigten Arbeiter unterzeichnet ist.

Artikel 45. Nach Feststellung der Zuverlässigkeit der Unterschriften von mehr als der Hälfte der Arbeiter ordnet der Gouverneur die Absetzung des denunzierten Delegierten an."

Die Regierung hätte nun ihrer Auffassung entsprechend logischerweise zur direkt von ihr vorzunehmenden Wahl und Ernennung der Arbeiterinspektoren gelangen müssen, zur Bestellung ohne die Mitwirkung der Arbeiter wie der Arbeitgeber; es hätte nach ihr dieselbe Ordnung eintreten müssen, wie bei der Bestellung der Ingenieure vom Corps des mines, der Arbeitsinspektoren, und der zur Arbeitsinspektion delegierten Arbeiter, deren Anstellung stets direkt durch den König oder den Minister erfolgt. Sie glaubte jedoch ihr Prinzip der Zentralisation und der Autorität nicht vollständig durchführen zu sollen. Ihr Entwurf wahrt dem Minister das Ernennungsrecht, gesteht aber dem Industrie- und Arbeitsrate [1]) das Vorschlagsrecht zu, damit, wie die Motive sagen, „die ernannten Arbeiter gleichzeitig das Vertrauen der Betriebsleiter und das der Arbeiter genieſsen".

„Alle drei Jahre haben die Sektionen der Industrie- und Arbeitsräte, welche die Kohlenindustrie vertreten, dem Minister der Industrie und Arbeit Kandidaten zur Anstellung als Delegierte zur Inspektion der unterirdischen Arbeiten in den Kohlengruben vorzuschlagen." (Art. 1 des Entwurfs.)

Für jeden Posten werden zwei Kandidaten vorgeschlagen. Ist die Präsentation in vorschriftsmäſsiger Weise geschehen, so entscheidet sich der Minister für einen der vom Ausschuſs empfohlenen Kandidaten. Mangels gültiger Präsentation — eine Wahl ist nicht gültig, wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Abstimmung teilnimmt und der Kandidat nicht die absolute Stimmenmehrheit erhält — kann der Minister den Delegierten aus der Zahl der den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Arbeiter unmittelbar ernennen.

---

[1]) Die Industrie- und Arbeitsräte sind durch Gesetz vom 16. August 1887 ins Leben gerufen. Sie werden durch königliche Verordnung von amtswegen oder auf Verlangen der Interessenten errichtet und haben die Aufgabe, über die gemeinsamen Interessen der Arbeiter zu beraten. Jeder Rat besteht zur gleichen Hälfte aus Unternehmern und Arbeitern, deren Anzahl je nicht unter sechs und nicht über zwölf betragen darf. Um an der Wahl der Mitglieder eines Arbeitsrates teilnehmen zu können, muſs der Arbeiter erstens Belgier, zweitens 25 Jahre alt sein, und drittens im Geschäftskreis des Rates seit mindestens vier Jahren eines der im Rat vertretenen Gewerbe thatsächlich ausüben.

Den Brennpunkt der Verhandlungen in Kammer und Senat bildete das Prinzip der Ernennung der Arbeiterinspektoren durch die Arbeiter selbst, wobei schliefslich alle Schattierungen der Ansichten zurücktraten, um nur noch zwei Lager bestehen zu lassen: auf der einen Seite die Anhänger des Regierungsentwurfs, die ultramontanen und gemäfsigten Katholiken, die christlichen Demokraten und Liberalen, auf der andern die Verfechter des Gesetzentwurfs, die Radikalen und Sozialisten.

Zur Verteidigung des Regierungsentwurfes wurde Folgendes angeführt:

Es sei notwendig, dafs die Arbeiterinspektoren der Regierung unterstellt würden, weil die Regierung die Grubenpolizei unter sich habe, aufserdem müsse im Inspektionsdienst Einheit herrschen und dürften nicht zwei Behörden dafür nebeneinander bestehen, eine der Arbeiterinspektoren und eine der Grubeningenieure, um, für den gleichen Zweck geschaffen, in verschiedenen Richtungen thätig zu sein. Ferner seien doch die neuen Beamten berufen zur Feststellung sowohl der von Arbeitern als von Arbeitgebern begangenen Uebertretungen. Sei es also nicht billig, dafs die Arbeitgeber gleichfalls bei den dem Minister zu machenden Vorschlägen zu Worte kämen? Und wie dürfe man die fragliche Bestimmung des Entwurfs verwerfen, wo doch schliefslich die Wahl nur auf Arbeiter fallen könne? Sodann müfsten die Inspektoren über jeden Verdacht erhaben sein. Die Wahl setze einen Kampf zwischen zwei oder mehreren Vorschlägen voraus; es sei aber zweifellos, dafs die Partei, deren Kandidat nicht ernannt werde, kein Vertrauen zu dem ernannten Kandidaten haben wird. Aufserdem würden viele Unfälle durch die Unvorsichtigkeit der Arbeiter verschuldet. Sei nun der Arbeiterinspektor, der von den Arbeitern gewählt werde, und von ihnen abgesetzt werden könne, unabhängig genug diese Unfälle zur Anzeige zu bringen? Ferner mache die Ernennung durch Wahl den Arbeiterinspektor zu einer politischen Institution. Die gewählten Inspektoren würden von den Politikern abhängen, denen sie ihre Wahl verdanken, und müfsten notgedrungen der Propaganda für die politischen Vereine dienen, welche ihre Wahl herbeiführten.

Diesen Argumenten traten die Verteidiger des sozialistischen Entwurfes mit folgenden Ausführungen entgegen:

Vor allem sei das durch Arbeiter bethätigte Inspektorat nicht gegen die Arbeitgeber gerichtet; es solle nur die Gefahr, die Unfallursachen bekämpfen. Es werde geübt nicht als polizeiliche Befugnis,

sondern als ein aus dem Arbeitsvertrag hervorgehendes Recht. Im Grubenbetriebe sei der Arbeitsvertrag derart, dafs die Verpflichtung zur Arbeitsleistung, die einzige Verbindlichkeit des Arbeiters, infolge des mit der Arbeit verbundenen Risiko, die Verbindlichkeit zur Einsetzung des Lebens des Arbeiters einschliefse. Die Inspektion nun soll diese Verbindlichkeit auf ihren eigentlichen und einzigen Gegenstand reduzieren. Aus diesem Grunde gehöre die Organisation wie die Ausübung des Inspektorates von Rechtswegen den Arbeitern.

Wenn alsdann das Inspektorat seinem Zwecke entsprechen solle, müfsten die Inspektoren das Vertrauen der Arbeiter besitzen. Daher würden die Arbeiter stets, wenn der Minister einen anderen Kandidaten anstelle, als den von den Arbeiterdelegierten dem Industrie- und Arbeitsrat vorgeschlagenen, diesen ihnen entgegen ernannten Inspektor als Feind betrachten und nicht wagen, sich offen ihm gegenüber über ihre Beschwerdepunkte auszusprechen.

Man behaupte ferner, die direkt von den Arbeitern gewählten Inspektoren wären von Hause aus den Arbeitgebern feindselig gesinnt. Es habe aber der Inspektor keinerlei polizeiliche Befugnis; seine Aufgabe sei lediglich, auf Umstände und Handlungen hinzuweisen, welche Gefahren herbeiführen können. Selbst wenn man zugebe, dafs er böswillig dem Unternehmer Schwierigkeiten machen wolle, dürfte das doch immer nur durch Anführung bestimmter kontrolierbarer Thatsachen geschehen können.

Wenn aufserdem gegen das Wahlsystem angeführt werde, dafs die Delegierten geneigt seien, die Vergehungen der Arbeiter zu übersehen, um sich ihre Wiederwahl zu sichern, so existiere diese Abhängigkeit schon deswegen nicht, weil sie sich auf die 1500 bis 2000 Arbeiterwähler verteilen würde, die in einem Bezirke arbeiten und deren oberstes Interesse doch darin besteht, ihr Leben gesichert zu sehen. Im Grubenbetriebe würde, weit mehr als in jedem andern, jede Verfehlung gegen die Vorschrift bei der Gesamtheit der Arbeiter eines Betriebes grofses Aufsehen erregen. Gerade das Bestreben, wiedergewählt zu werden, würde den Inspektor also veranlassen, sich mehr um das Gesamtinteresse der Arbeiter, als um das einzelner von ihnen zu bemühen.

Dem weiteren Einwand, dafs die Wahlen der Inspektoren zu politischen entarten würden, sei mit dem Bemerken zu begegnen, dafs auch die Wahlen zu den Industrie- und Arbeitsräten, denen die Regierung die Wahl der Kandidaten überlassen will, politische

Kämpfe sind, es sei denn, dafs die Arbeiter ihr Interesse nicht verfolgen und aus Furcht vor der Rachsucht der Unternehmer deren Kreaturen ohne Kampf wählen lassen. —

Alles dies übte indessen keinerlei Einfluſs auf die Anschauungen der konservativen Mehrheit, welche unter Verwerfung aller von der Linken eingebrachten Anträge die Auffassung der Regierung billigte und mit aufserordentlicher Gefügigkeit sämtliche Paragraphen ihres Entwurfes genehmigte, ohne irgendwelche wesentliche Abänderungen desselben zu beantragen oder zuzulassen.

So wie nunmehr das Gesetz über die Bestellung von Delegierten zur Grubeninspektion aus den Beratungen der Kammern hervorgegangen ist, trägt es den Stempel aller in Belgien von der konservativen Regierung geschaffenen Arbeitergesetze: es ist darin die Würde und Unabhängigkeit der Arbeiter unvollkommen geschützt, es ist die Allgewalt der Arbeitgeber mit grofser Sorgfalt gewahrt und den sie begleitenden Mifsständen freier Spielraum gelassen.

Die Kandidaten für das Inspektorenamt werden von den Industrie- und Arbeitsräten präsentiert, welche zwei Kandidaten für je einen zu besetzenden Posten wählen. In diesen Ausschüssen sitzen die Arbeiterdelegierten mit ihren Arbeitgebern zusammen. Werden sie es dort fertig bringen, die von ihren Kameraden gewollten Kandidaten zu unterstützen und werden sie ihre Stellung gefährden, indem sie gegen die Kandidaten der Arbeitgeber stimmen? Es ist jedenfalls wenig Aussicht vorhanden, dafs die Freiheit der Wahl in den Industrie- und Arbeitsräten gewahrt bleibt.

Werden Arbeitgeber und Arbeiter nicht einig, was oft eintreten wird, wenn die Arbeiter selbständig handeln wollen, und was namentlich dort vorkommen dürfte, wo die Arbeiter wirksamen Schutz benötigen, so kann kein Vorschlag von ihnen ausgehen, und der Minister wählt dann nach Gutdünken. Man kann also behaupten, dafs in den meisten Fällen die Wahlbefugnis der Arbeiter unwirksam gemacht wird.

Das Mandat der Delegierten zur Grubeninspektion ist ferner alle drei Jahre zu erneuern. Diese Bestimmung wird dem Minister ermöglichen, ohne Skandal, ohne Vornehmen einer die öffentliche Meinung verletzenden und Erklärungen erheischenden Absetzung die Inspektoren zu beseitigen, deren Eifer den Arbeitgebern mifsfallen hat. Für die Inspektoren wird sie eine Drohung bedeuten, die sie ständig in Widerspruch mit ihrer Pflicht und ihrem Interesse bringen

und sie nötigen dürfte, die Strenge, welche ihr Beruf erfordert, zu mildern.

Die Delegierten, deren Amt nicht erneuert wird, dürfen nicht nochmals als Kandidaten vorgeschlagen werden, wenn sie ihren Beruf als Minenarbeiter nicht wieder aufgenommen und darin mindestens ein Jahr zur Zeit der neuen Präsentation thätig waren. Nun ist doch wohl zweifellos, dafs ein Arbeiter, der als Voraussetzung seiner Zulassung zum Inspektorat mindestens zehn Jahre lang in einem der unterirdischen Beschäftigungszweige, die eine Lehrzeit erheischen, thätig gewesen sein, also ungefähr zwanzig Jahre unter Tage gearbeitet haben mufs, dafs ein solcher Arbeiter nichts von seinen in dieser Zeit erworbenen Fachkenntnissen eingebüfst hat, wenn er nach seiner Abberufung vom Inspektorenposten eine kurze Zeit verstreichen läfst, ohne die unterirdische Arbeit wieder aufgenommen zu haben. Der fragliche Paragraph sorgt somit nicht für das Können der Inspektoren, sondern sagt ihnen vielmehr, dafs sie sich den Arbeitgebern genehm zu machen haben.

Seitens der sozialistischen Linken wurde ferner vergeblich unternommen, den Befugnissen der Inspektoren die Pflicht hinzuzufügen, die von ihnen gelegentlich ihrer Aufsichtsthätigkeit wahrgenommenen Vergehen gegen Arbeitsgesetze und -Verordnungen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Der Minister war der Ansicht, dafs die Aufgabe der Inspektoren sich in dieser Beziehung darauf beschränken müsse, diese Verfehlungen den Grubeningenieuren mitzuteilen, wobei er allerdings eine Abänderung des Artikel 78 des Reglements für die Grubenpolizei dahin zusagte, dafs der Arbeiterinspektor bei schweren Unfällen so bald als möglich benachrichtigt werden solle und dafs er seine Erhebungen sofort beginnen könne, ohne die Ankunft des Ingenieurs abwarten zu müssen.

Das Gesetz trifft die Anordnung, dafs das gesamte Aufsichtsgebiet der Grubeninspektion in mindestens 35 und höchstens 45 Bezirke einzuteilen sei, woraus sich 35—45 Inspektoren ergeben, d. h. auf je 2000—2500 unter Tag beschäftigte Arbeiter ein Inspektor. Der Senator Guinotte, einer unserer hervorragendsten Ingenieure und Leiter der Société de Mariemont, eines der gröfsten Kohlenwerke Belgiens, bemerkte mit Recht hierzu, dafs die Inspektion durch einen Arbeiter, der mindestens sechs bis sieben Kohlenwerke zu überwachen habe, nicht zureiche.

„Das Einschreiten des Ingenieurs kann nur ersprieſslich und wirksam sein in den Gruben, die er tagtäglich besucht und wo er

stete Fühlung mit den Arbeitern behält. Nur dort werden ihm die Einzelheiten auffallen, welche sonst der Ueberwachung bei ihrer allzustarken Inanspruchnahme durch das Ganze der Arbeiten, an welchen sie sich bethätigen soll, nur zu leicht entgehen kann."

Nach Artikel 12 des Gesetzes „können die Delegierten zur Grubeninspektion einen Führer für ihre unterirdischen Fahrten verlangen. Eine Begleitung darf von ihnen nicht abgelehnt werden." Hierzu bestanden die sozialistischen Deputierten im Interesse der Wirksamkeit der Ueberwachung und unter Berufung auf die den Arbeitern zu bietende Gewähr vergeblich darauf, dafs die Inspektoren allein und ungehindert in der Grube sich sollen bewegen dürfen; der Minister und die konservative Mehrheit zeigten sich unzugänglich. Ein gleiches Schicksal hatte ein Antrag des Ingenieurs Somzé, eines unabhängigen Abgeordneten, welcher für jedes Kohlenwerk die Bestellung eines oder mehrerer Delegierten, die in keiner Beziehung zur Grubenleitung stehen sollten, durch Wahl seitens der Arbeiter obligatorisch machen wollte, die mit denselben Funktionen zu betrauen seien, wie die deutschen Vertrauensmänner und den Inspektoren gegenüber als Wortführer ihrer Genossen aufzutreten hätten. Trotzdem dieser Vorschlag von einem Kammermitgliede ausging, welches sonst stets mit der Mehrheit stimmt, hatte er nicht mehr Erfolg als die sozialistischen Anträge.

Es folgt nunmehr der Wortlaut des Gesetzes:

Gesetz betr. die Bestellung von Delegierten zur Grubeninspektion.

Wir Leopold II., König der Belgier, entbieten allen Gegenwärtigen nnd Zukünftigen unseren Gruſs.

Die Kammern haben angenommen und wir genehmigen was folgt:

Art. 1. Alle drei Jahre haben die Sektionen der Industrie- und Arbeitsräte, welche die Kohlenindustrie vertreten, dem Minister für Industrie und Arbeit den nachstehenden Vorschriften entsprechend Kandidaten zur Anstellung als Delegierte zur Inspektion der unterirdischen Arbeiten in den Kohlengruben vorzuschlagen.

Art. 2. Die Anzahl, der Umfang und die Grenzen der Bezirke, innerhalb deren die Delegierten zur Grubeninspektion ihre Funktionen zu bethätigen haben, werden alle drei Jahre durch königliche Verordnung bestimmt.

Die Anzahl solcher Bezirke darf nicht unter 35 und nicht über 45 betragen.

Art. 3. Für jeden Posten eines Delegierten zur Grubeninspektion sind mindestens zwei Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Gegebenenfalls hat die zuständige Sektion der Industrie- und Arbeitsräte soviel Kandidatenlisten zu präsentieren, als Bezirke zu ihrem Ressort gehören.

Erstreckt sich ein Bezirk über das Gebiet von mehr als einem Arbeitsrat, so

haben sich die zuständigen Sektionen zur ordentlichen Versammlung zusammenzufinden, um die Kandidaten zu bestimmen.

Art. 4. Die zuständigen Sektionen werden zur Vornahme der Präsentation der Kandidaten vom Minister für Industrie und Arbeit zur Sondersitzung zusammenberufen.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung darf kein anderer Gegenstand stehen.

Art. 5. Die Aufstellung jedes Kandidaten erfolgt besonders durch geheime Wahl. Sie geschieht nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Arbeitsrates oder der vereinigten Arbeitsräte an der Abstimmung teilnimmt und der Kandidat die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereint.

Die an der Teilnahme an der Wahl verhinderten Mitglieder können sich durch eines der stellvertretenden Mitglieder ihrer Sektion und Kategorie vertreten lassen.

Unter Aufhebung des Art. 12 des Gesetzes vom 16. August 1887 haben sämtliche anwesenden ordentlichen Mitglieder und die Vertreter der verhinderten ordentlichen Mitglieder das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen.

Art. 6. Wer zum Amt eines Delegierten zur Grubeninspektion gültig in Vorschlag gebracht werden soll, muß

1) Belgier sein,
2) das dreißigste Lebensjahr vollendet haben,
3) mindestens zehn Jahre lang als Arbeiter oder Aufseher im Bezirk oder in Grenzbezirken in einem oder mehreren Zweigen der unterirdischen Grubenarbeiten, welche eine Lehrzeit erheischen, unter Ausschluß jeder bloßen Handarbeit oder Aushilfebeschäftigung thätig gewesen sein;
4) lesen und schreiben können und die vier Regeln der Arithmetik kennen;
5) die Grundbegriffe besitzen zum Lesen von Plänen eines Betriebes in demselben Lagergange in der Sohle und nach dem Dache;
6) frei sein vom Makel einer der durch die Art. 8 und 14 des organischen Gesetzes über die Gewerbegerichte vorgesehenen Fälle von Unwürdigkeit;
7) seit fünf Jahren keinerlei Bestrafung wegen Uebertretung der Grubenpolizeivorschriften erlitten haben.

Das Alter der Wählbarkeit kann auf 25 Jahre und die Dauer der Ausübung des Grubenarbeiterberufes auf fünf Jahre herabgesetzt werden, wenn sich die betreffenden Arbeiter im Besitz eines Fähigkeitszeugnisses befinden, das von einer zu diesem Behufe unter durch königlichen Erlaß festzusetzenden Bedingungen anerkannten Industrieschule erteilt ist.

Art. 7. Der Minister ernennt einen der vorgeschlagenen Kandidaten zum Delegierten der Grubeninspektion.

Mangels zweier gültiger Präsentationen kann der Minister den Delegierten des Bezirks aus der Zahl der Arbeiter ernennen, welche den im vorhergehenden Artikel angegebenen Bedingungen genügen.

Art. 8. Die Delegierten zur Grubeninspektion werden auf die Zeit von drei Jahren ernannt.

Ein Delegierter, welcher in seinem Amt nicht von neuem bestätigt wird, darf als Kandidat nochmals erst vorgeschlagen werden, wenn er den Grubenarbeiterberuf

wieder aufgenommen und ihn zur Zeit der neuen Präsentation mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat.

Art. 9. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Absetzung eines Delegierten zur Grubeninspektion können von dem zuständigen Industrie- und Arbeitsrat neue Vorschläge erfordert werden zu dem Behufe, den verstorbenen, zurückgetretenen oder entsetzten Delegierten für die Zeit bis zum Ablauf seiner Amtsdauer zu ersetzen.

Auch kann der Minister das vakante Amt interimistisch einem oder mehreren Delegierten von Nachbarbezirken übertragen. Der Minister hat die gleiche Befugnis, wenn ein Delegierter durch Krankheit oder eine andere Ursache vorübergehend an der Erfüllung seiner Obliegenheiten verhindert ist.

Art. 10. Die Obliegenheiten der Delegierten zur Grubeninspektion bestehen:

1) in der Besichtigung der unterirdischen Grubenarbeiten in betreff des Schutzes der Gesundheit und der Unfallsicherheit der Arbeiter;
2) in der Mitwirkung bei der Feststellung von Unfällen, und bei der Erforschung der Ursachen, welche sie herbeigeführt haben;
3) in der Meldung allenfallsiger Uebertretungen der die Arbeit betreffenden Gesetze und Verordnungen, deren Ausführung die Grubeningenieure zu überwachen haben.

Bei diesen Aufgaben haben sie sich nach den Weisungen zu richten, welche ihnen gegebenenfalls die Grubeningenieure erteilen werden.

Art. 11. Jeder Delegierte hat allmonatlich in den unterirdischen Arbeiten seines Bezirks mindestens achtzehn Kontrollbesuche zu machen.

Beim Verlassen der Arbeiten hat er in ein eigens geführtes Register, welches von der Grubenverwaltung zu beschaffen und am Betriebssitze zur Disposition der Direktion und der Arbeiter zu halten ist, einzutragen:

1) den Tag des Besuches;
2) die Zeit des Beginns und der Beendigung des Besuches;
3) den eingeschlagenen Weg;
4) die beobachteten wesentlichen Thatsachen.

Der Leiter der Grube hat das Recht, seine Beobachtungen in dasselbe Register neben jene des Delegierten einzutragen.

Der Delegierte hat unverzüglich, eine Abschrift der in das Register eingetragenen Beobachtungen dem ihm zu diesem Behufe bezeichneten Ingenieur einzusenden.

Art. 12. Die Delegierten zur Grubeninspektion können einen Führer für ihre unterirdischen Fahrten verlangen. Sie dürfen eine Begleitung nicht ablehnen.

Bei ihren Besuchen sind die Delegierten jederzeit berechtigt zur Weisung an ihren Führer, sich zeitweilig zu entfernen, damit die Arbeiter Gelegenheit haben, sich ungehindert mit ihnen zu besprechen.

Desgleichen dürfen sie die Pläne der abgebauten Gänge sowie die Listen der Arbeiter einsehen, ohne sie jedoch von ihrem Aufbewahrungsort wegzunehmen und zu kopieren.

Digitized by Google

Sie haben sich den Maſsnahmen anznpassen, welche die Grubenreglements im Interesse der Ordnung und Sicherheit bei den Arbeiten vorschreiben.

Art. 13. Ein Delegierter, der von einem Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Ausübung seines Dienstes untauglich macht, kann vom Minister seines Amtes enthoben werden.

Desgleichen kann der Minister einen Delegierten abberufen, welcher sich schwerer Pflichtverletzung schuldig macht, oder welcher den Erfordernissen der Nr. 6 und 7 Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr entspricht.

Art. 14. Die Delegierten zur Grubeninspektion dürfen Gewerbegerichten, Industrie- und Arbeitsräten, den gesetzgebenden Kammern, und den Provinzial- oder Kommunalräten nicht als Mitglieder angehören.

Art. 15. Den Delegierten zur Grubeninspektion ist der Betrieb von Handelsgeschäften nicht gestattet. Dies Verbot erstreckt sich auf ihre Ehefrauen, sowie auf ihre bei ihnen wohnenden Eltern und direkten Anverwandten.

Art. 16. Die Delegierten zur Grubeninspektion erhalten aus Staatsmitteln eine jährliche Vergütung und Reisekosten, welche durch königlichen Erlafs festzusetzen sind.

Art. 17. Die Delegierten zur Grubeninspektion verbleiben für die Dauer ihres Mandats im eventuellen Genufs der Vorteile, welche zu Gunsten der Grubenarbeiter die allgemeinen Sparkassen bewilligen, in deren Bereich die Betriebe gelegen sind wo sie vordem zuletzt beschäftigt waren.

Die vorschriftsmäfsigen Abzüge geschehen gegebenenfalls von ihren Vergütungen und werden von seiten des Staates den betreffenden Kassen zugeführt.

Art. 18. Der Minister kann jederzeit Delegierte, welche speziell mit der Untersuchung von Fragen der Unfallsicherheit oder Sanität betraut sind, zum Zutritt zu den Gruben ermächtigen.

Art. 19. Durch königliche Verordnung können auch Arbeiterdelegierte zur Inspektion von anderen unterirdischen Betrieben als Kohlengruben bestellt werden.

Art. 20. Einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis fünfhundert Francs und einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten oder einer dieser Strafen unterliegt:

1) Wer, um ein Mitglied eines Industrie- und Arbeitsrates bei der Präsentation der Kandidaten zur Grubeninspektion zur Enthaltung von der Abstimmung zu veranlassen oder um dessen Abstimmung zu beeinflussen, demselben direkt oder indirekt Geld, Unterstützung, Wertgegenstände oder irgendwelche Vorteile angeboten oder versprochen hat;
2) wer zu demselben Zweck einem Mitgliede des Industrie- und Arbeitsrates gegenüber Gewalt, Zwang oder Drohungen angewandt, oder demselben Veranlassung gegeben hat zur Besorgnis, seine Stellung zu verlieren oder seine Person, seine Familie oder sein Vermögen einer Schädigung auszusetzen;
3) ein Mitglied des Industrie- und Arbeitsrates, das die vorbezeichneten Angebote oder Versprechungen angenommen hat.

Art. 21. Den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen unterliegt, wer der Ausübung der Obliegenheiten der Delegierten oder der speziellen Delegierten zur Inspektion der Gruben oder anderer unterirdischer Betriebe Hindernisse bereitet.

Die Unternehmer sind zivilrechtlich haftbar für die Zahlung der Geldstrafen, zu welchen ihre Direktoren oder Geschäftsleiter auf Grund des gegenwärtigen Artikels verurteilt wurden.

Art. 22. Auf die vom gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Uebertretungen finden Kapitel VII nnd Art. 85 des ersten Buches des Code pénal Anwendung.

Art. 23. Das gegenwärtige Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Wir verkündigen hiermit das gegenwärtige Gesetz und befehlen, dafs es mit dem Staatssiegel versehen und durch den „Moniteur" veröffentlicht werde.

Gegeben zu Laeken am 11. April 1897.

Leopold.

Im Namen des Königs:
Der Minister für Industrie und Arbeit
A. Nyfsens.

Gesehen und mit dem Staatssiegel unterfertigt:
Der Minister der Justiz
V. Begerem.

DEUTSCHES REICH.

Das deutsche Auswanderungsgesetz.

Von

DR. ERNST FRANCKE

in Hamburg.

I.

Die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches haben sehr lange Zeit gebraucht, bis sie die aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes herübergenommene und in Artikel 4 Absatz 1 der Reichsverfassung ausgesprochene Befugnis, das Auswanderungswesen zu regeln, in Wirklichkeit umgesetzt haben. Schon mit der Gründung des Norddeutschen Bundes war diese Frage in den Vordergrund getreten; bereits 1868 wurde zur Prüfung der Auswanderungsverhältnisse eine Kommission vom Bundeskanzler ernannt, deren Vorschläge die Einsetzung von Bundes-, später Reichskommissaren zur Oberaufsicht über die den Auswanderern zu widmende Obsorge zunächst 1868 in Hamburg, Bremen und Geestemünde, sodann seit dem Sommer 1871 auch für Stettin und Swinemünde durch Bundesratsbeschluſs zur Folge hatte. Die Ordnung des Auswanderungswesens selbst blieb in den Händen der Einzelstaaten; Hamburg z. B. hat sein Auswanderergesetz noch am 14. Januar 1887 und am 18. September 1896 revidiert. Nur durch zwei Gesetze wurde von Seite des Norddeutschen Bundes indirekt in das Auswanderungswesen eingegriffen: durch das Gesetz über das Paſswesen vom 12. Oktober 1867, wonach das Verlassen des Landes unabhängig von der Erteilung einer Erlaubnis und eines Legitimationspapieres wurde, und durch das Gesetz betreffend Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870, das ausdrücklich als Schranken der Auswandererfreiheit nur die Wehrpflicht, die amtliche Dienststellung und besondere im Falle eines Krieges erlassene Anordnungen anerkannte.

Das Mafs gesetzlicher Fürsorge für die Auswanderer, die Norddeutscher Bund und Reich in rund dreifsig Jahren aufgewendet haben, ist, wie man sieht, äufserst gering gewesen. Es beschränkte sich lediglich auf eine Kontrolle über die Ausführung der Landesgesetze in den Auswanderungshäfen, wobei der Reichskommissar überdies nicht das Recht eigner Exekutive hatte; diese verblieb bei den Landesbehörden. Und doch handelte es sich in diesen drei Dezennien keineswegs um eine quantité négligeable von Reichsangehörigen, die die Heimat verliefsen. Schätzt man die Zahl der Auswanderer in den 50 Jahren vor 1867 auf knapp 2 Millionen, so kommen auf die Zeit 1867—1896 ungefähr 3 Millionen. Die Kurve im letzteren Zeitraum schwankt freilich sehr auf und ab. Auf ein Ansteigen in den ersten siebziger Jahren sank sie plötzlich rapide bis zum Tiefstand 1877 (22898 Auswanderer), stieg dann rasch wieder gewaltig bis zum Maximum 1881 (220902), hielt sich während zehn Jahren auf einem mittleren Stand (um 100000) und ist in den letzten Jahren abermals erheblich gesunken (1896: 32152). Aber im ganzen ist die Summe von Landesangehörigen, die dem Vaterlande aus verschiedenen, hier nicht zu erörternden Gründen für immer den Rücken kehrten, doch so grofs, dafs das Reich, da es sich einmal die Regelung des Auswanderungswesens verfassungsmäfsig vorbehalten hatte, auch die Pflicht gehabt hätte, einzugreifen.

Das Gefühl für diese Pflicht war im Reichstag immerhin stärker vorhanden als in der Regierung. Wenigstens ging doch aus seiner Initiative ein vom Abgeordneten Kapp auf Grund eigener genauer Kenntnis der nordamerikanischen Verhältnisse ausgearbeiteter Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen hervor; er blieb indessen nach der Kommissionsberatung im Jahre 1878 vor der zweiten Lesung stecken. Seither verlautete zwar wiederholt von der Absicht der Regierung, mit einer Vorlage zu kommen, aber erst Ende 1892 gelangte ein solcher Entwurf wirklich an den Reichstag. Seine Aufnahme war bei den meisten Parteien, im Publikum und bei den Interessenten derart, dafs es zu einer ernsthaften Beratung gar nicht kam; besonders erregten die Forderung einer Anzeigepflicht der Absicht, auszuwandern, an die Ortspolizeibehörde und im Anschlufs hieran weitere Erschwerungen der Auswanderung fast allgemein Befremden und Unwillen. Die Reichstagsauflösung vom Mai 1893 warf diese Vorlage mit anderen unter den Tisch. Doch hörte man bald, die Regierung trete an eine Umarbeitung des Entwurfes her-

an. In der That wurde auch der neugebildete Kolonialrat um ein Gutachten hierüber angegangen; jedoch scheinen dessen Wünsche in verschiedenen Hauptpunkten keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Unterm Datum des 11. März 1897 legte der Reichskanzler den neuen Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen dem Reichstag vor.

So lange Jahre der Bundesrat gezögert hatte, so rasch arbeitete die parlamentarische Maschine. Schon nach wenigen Tagen, noch ehe die Abgeordneten die Vorlage gründlich studiert haben konnten, war die erste Plenarberatung; der Entwurf stand als letzter Gegenstand auf der Tagesordnung und wurde nach kaum zweistündiger, recht oberflächlicher Debatte an eine Kommission verwiesen. Auch diese entledigte sich ihrer Aufgabe hurtig und flink in einigen Sitzungen noch knapp vor den Osterferien, so dafs den zunächst beteiligten Kreisen die Tragweite einzelner Bestimmungen erst spät, vielleicht verspätet aufging. Eine identische Eingabe der Handelskammern von Hamburg und Bremen an die Senate dieser Hansestädte, die schon vom 8. Februar datiert ist, wendet sich zwar mit scharfem Protest gegen den damals noch im Bundesrat liegenden Entwurf, und es ist wohl glaublich, dafs Hamburg und Bremen im Bundesrat auch dagegen gestimmt haben. Aber dies Gutachten der beiden Korporationen ist in weitere Kreise überhaupt nicht gedrungen. Eine Petition des Vereins Hamburger Rheder, die gleichfalls entschieden die Vorlage verwarf, kam für die Kommissionsverhandlungen fast zu spät. Noch später erschien ein Protest der Ortsgruppe Hamburg des deutschen Kolonialvereins. Die Handelskammern von Mannheim, Stuttgart und Strafsburg sprachen sich gegen den Entwurf aus. Von Kolonialvereinen liefen vereinzelte Kundgebungen der Zustimmung ein; in diesen Kreisen wurde auch die Forderung der Errichtung einer amtlichen Auskunftstelle laut. Presse und Litteratur verhielten sich, abgesehen von hanseatischen Blättern und sozialdemokratischen sowie freisinnigen Zeitungen, meist billigend oder schweigend. Schon als die hastige, fast nur redaktionelle Aenderungen treffende Kommissionsarbeit zur zweiten Lesung ans Plenum kam, stand die Annahme des Entwurfes in allen wesentlichen Punkten fest. Am 5. und 6. Mai fand die zweite Beratung statt, am 8. bereits die dritte, die Endabstimmung erfolgte am 19. Mai und ergab eine grofse Mehrheit für das Gesetz; nur die liberale Linke und die Sozialdemokraten stimmten dagegen. Der Bundesrat hat nicht gezögert, ebenfalls seine Genehmigung zu er-

teilen, und so wird das vom 9. Juni dieses Jahres datierte Reichsgesetz über das Auswanderungswesen am 1. April 1898 in Kraft treten.

II.

Das Gesetz ist im wesentlichen auf folgenden Grundsätzen aufgebaut: Die nach Landesrecht bestehende Auswanderungsfreiheit wird vom Reich anerkannt; Schranken setzen ihr nur die Wehrpflicht und die Rechtssicherheit. Anerkannt wird ferner die Pflicht des Reiches, den Auswanderern Fürsorge und Schutz angedeihen zu lassen. Das schon in § 6 der Reichsgewerbeordnung ausgesprochene Prinzip, die Auswanderungsunternehmer und Agenten konzessionspflichtig zu machen, wird ebenfalls beibehalten; aus der Gesetzgebung verschiedener Einzelstaaten wird der Agentenzwang herübergenommen. In der Regel mufs der Unternehmer Reichsangehöriger sein und seine gewerbliche Niederlassung im Reiche haben; doch können unter bestimmten Bedingungen auch Ausländer zugelassen werden. Das Reich übt seine Zuständigkeit auf dem Gebiete des Auswanderungswesens nur zum Teil aus, zum Teil bleibt die Kompetenz der Landesregierungen erhalten. Ebenfalls nur zum Teil regelt das Gesetz die einschlägige Materie, dem Bundesrate wird die Festsetzung näherer Bestimmungen übertragen. Ausgeschlossen ist vom Gesetze die Regelung und Ueberweisung der Uebersiedelung in die deutschen Schutzgebiete. Dagegen bildet den Kern des Gesetzes das im wesentlichen neue Prinzip, dafs das Reich das Recht und die Pflicht habe, aus nationalen und wirtschaftlichen Beweggründen den Strom der Auswanderung von ungeeigneten Gebieten weg- und nach geeigneten Gebieten hinzulenken. Um diesen Punkt sowie um das Mafs des Schutzes und der Fürsorge für die Auswanderer drehten sich hauptsächlich die parlamentarischen Debatten, und hier wird auch vornehmlich die Kritik einzusetzen haben. Bevor dies jedoch geschehen kann, ist es nötig, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in thunlichster Kürze aufzuführen, damit wir die sachliche Unterlage für die Erörterung und das Urteil gewinnen. Wir halten uns dabei an das abgeschlossene Gesetz und verweisen nur dann, wenn damit charakteristische Momente verbunden sind, auf die im Laufe der Beratungen an dem Regierungsentwurf getroffenen Aenderungen.

Der 1. Abschnitt des Gesetzes handelt von dem „Unternehmer". Unternehmer ist, wer gewerbsmäfsig die Beförderung

von Auswanderern nach aufserdeutschen Ländern betreibt; eine Bestimmung, wer „Auswanderer" ist, wird nicht gegeben. Der Unternehmer bedarf der Erlaubnis, diese wird erteilt oder versagt vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates. Der Entwurf wollte die Befugnis allein dem Reichskanzler übertragen, erst in der 2. Lesung hat der Reichstag sie an die Genehmigung des Bundesrats geknüpft und diese Einschaltung auch trotz lebhaften Widerspruchs aufrecht erhalten. Die Konzession sollen in der Regel nur erhalten Reichsangehörige, die ihre gewerbliche Niederlassung im Reiche haben, sowie Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, die im Reichsgebiet ihren Sitz haben, offene Handels- und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind. Ausländern sowie solchen Reichsangehörigen, die ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiet haben, kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen als rechtsverbindlichen Bevollmächtigten bestellen und sich in allen Rechtsstreitigkeiten betreffend das Auswandererwesen deutschem Rechte und deutschen Gerichten unterwerfen. Der um die Konzession nachsuchende Unternehmer hat (§ 5) eine Kaution von mindestens 50000 Mark zu stellen und im Fall überseeischer Auswanderung den Nachweis zu führen, dafs er Rheder ist; die Bestimmung, dafs ihm zur Auswanderung geeignete eigene Schiffe zur Verfügung stehen, wurde gestrichen. Besonders bedeutsam sind die §§ 6 und 7: „Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen. Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebietes zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 (Kaution und Rhedereigenschaft) nicht gebunden." Der Unternehmer erhält die Berechtigung zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reiche, mufs sich aber aufserhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung dabei der Vermittelung von Agenten bedienen. Er kann seine Befugnisse durch Stellvertreter ausüben, die der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegen; werden Zweigniederlassungen errichtet, so mufs der Unternehmer hierfür Stellvertreter einsetzen. Die dem Unternehmer erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrates vom Reichskanzler jeder-

zeit beschränkt oder widerrufen werden; in Bezug auf die Stellvertreter entscheidet der Reichskanzler allein.

Der 2., die „Agenten" behandelnde Teil des Gesetzes ist im wesentlichen bereits geltendes Recht. Agent ist derjenige, der durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluſs des Vertrages zur Auswandererbeförderung gewerbsmäſsig mitwirken will. Er bedarf hierzu der Erlaubnis, die von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes erteilt wird, in dem der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat. Der Agent muſs Reichsangehöriger, von einem Unternehmer bevollmächtigt sein, 1500 Mark Kaution stellen. Die Erlaubnis wird versagt, wenn Thatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden darthun und wenn die entsprechende Anzahl von Agenten im Bezirke bereits vorhanden sind; die Erlaubnis kann jederzeit und muſs in bestimmten Fällen widerrufen werden, Berufung zur höheren Instanz ist gestattet. Der Agent erhält die Befugnis zum Geschäftsbetrieb in dem Bezirk der die Konzession erteilenden Behörde; er darf sein Geschäft nicht durch Stellvertreter, in Zweigniederlassungen oder im Umherziehen ausüben. An gemeinsamen Bestimmungen für Unternehmer und Agenten sieht das Gesetz im Abschnitt 3 nur vor, daſs die von ihnen gestellten Kautionen für alle gegenüber den Behörden und den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten, sowie für Geldstrafen und Kosten haften. Dagegen erläſst der Bundesrat noch nähere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung.

Was nun die Beförderung von Auswanderern betrifft, so wird zunächst allgemein bestimmt, daſs der Unternehmer Auswanderer nur befördern darf auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags. Hierzu hat der Reichstag auf Antrag seiner Kommission folgendes Verbot gefügt: „Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden." Verboten ist die Beförderung von Wehrpflichtigen im Alter von 17—25 Jahren ohne behördliche Erlaubnisurkunde, von Personen, deren Verhaftung von Gericht oder Polizei angeordnet ist, von Reichsangehörigen, für die von fremden Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften der Beförderungspreis ganz

oder teilweise bezahlt wird. In diesen drei Fällen haben die Landespolizei und die Behörde des Einschiffungshafens einzugreifen. Diesen allgemeinen Vorschriften, die auch eine etwaige Ueberland-Auswanderung treffen, schliefsen sich dann im 5. Teile des Gesetzes die praktisch besonders wichtigen Bestimmungen für die Auswanderung Uebersee nach aufsereuropäischen Ländern an. Auch sie nehmen zumeist geltendes Landesrecht in das Reichsgesetz herüber, so dafs wir nur die Hauptpunkte zu berühren brauchen. Die Verträge müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im Ausschiffungshafen ausgestellt werden; sie sind aber auch auf die Weiterbeförderung und Verpflegung von dort bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Unternehmererlaubnis zur Bedingung gemacht ist (der Zusatz ist von der Kommission in den Entwurf eingefügt). Bei Verzögerung der Beförderung, die der Auswanderer nicht selbst verschuldet, hat der Unternehmer die Unterhaltspflicht; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so kann der Auswanderer, unbeschadet seiner civilrechtlichen Ansprüche, sein Ueberfahrtsgeld zurückverlangen; ebenso kann der Vertrag in einigen anderen namhaft gemachten Fällen zu Gunsten des Auswanderers gelöst werden. Wird das Schiff an der Fortsetzung der Reise gehindert, so hat der Unternehmer gleichfalls die Unterhaltspflicht. Vereinbarungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig. Der Unternehmer mufs dafür sorgen, dafs das Auswandererschiff „völlig seetüchtig, vorschriftsmäfsig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist"; ein von den Sozialdemokraten beantragter Zusatz „gehörig bemannt" fand nicht die Mehrheit. Vor dem Antritt der Reise mufs jedes Auswandererschiff amtlich untersucht werden, ebenso ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Besatzung ärztlich zu prüfen. „Der Bundesrat erläfst Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschliefsung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht." Diese Vorschriften müssen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnis vorgelegt werden; letztere Bestimmung hat erst der Reichstag in das Gesetz eingefügt. Auswandererschiffe sind im Sinne des Gesetzes alle nach aufsereuropäischen Häfen be-

stimmte Seeschiffe, die abgesehen von den Kajütspassagieren mindestens 25 Reisende befördern. Auch für deutsche Auswandererschiffe, die von aufserdeutschen Häfen abgehen, kann durch kaiserliche Verordnung der Bundesrat die citierten Vorschriften erlassen.

Der 6. Abschnitt des Gesetzes trifft Bestimmungen über die Auswanderungsbehörden. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse — also in erster Linie bei der Ertheilung und dem Versagen der Unternehmerkonzession und der Spezialisierung der Auswanderungsgebiete — wird ein 15gliedriger Beirat gebildet, dessen Vorsitzenden der Kaiser ernennt, dessen Mitglieder der Bundesrat alle zwei Jahre neu wählt. Dieser Beirat hat natürlich nur eine begutachtende Stimme auch da, wo er gehört werden mufs, wie das vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen zu geschehen hat, die die Besiedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern anstreben, sowie im Falle der Entziehung oder Beschränkung einer Unternehmerkonzession. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens selbst sind an den Hafenplätzen, wo Unternehmer zugelassen sind, von den Landesbehörden Auswanderungsbehörden zu bestellen; von diesen aus wird auch die Besichtigung der Schiffe und die ärztliche Untersuchuug der Auswanderer und der Besatzung vorgenommen. Doch wird die seit 1868 71 bestehende Kontrolle durch Reichskommissare in den Hafenorten beibehalten; sie sind befugt, den Untersuchungen der Landesbehörde beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen, und sind verpflichtet, die Landespolizei auf Mangel und Verstöfse aufmerksam zu machen. Eine Verstärkung ihrer Exekutivgewalt ist nicht vorgesehen. Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare zur Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Reichsbehörden geführt, denen erforderlichen Falls besondere Hilfsbeamte beizugeben sind.

Die üblichen Strafbestimmungen machen den Schlufs des Gesetzes. Sie setzen für Unternehmer, deren Stellvertreter, für Schiffsführer und Agenten verschiedene Strafen fest, die im Höchstfalle bis zu einem Jahr Gefängnis und 6000 Mark Geldstrafe betragen, der geringste Betrag ist eine Geldstrafe von 30 Mark. In letzter Stunde erst wurde trotz lebhaftem Widerspruch von Seite der verbündeten Regierungen, die eine Regelung dieser Materie nicht im Rahmen dieses Gesetzes, sondern des Reichsstrafgesetzbuches befürwortete, auf Antrag der Abgeordneten Graf Kanitz und

Bebel mit fast einstimmigem Beschlufs vom Reichstag ein Paragraph eingefügt, der mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht denjenigen bedroht, der weibliche Personen zum Zwecke der Prostitution unter Verbergung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet oder dazu Vorschub leistet. Es ist freudig zu begrüfsen, dafs der Reichstag sich durch formale Bedenken nicht hat abhalten lassen, das Seinige zu thun, um, soweit scharfe Strafbestimmungen dies vermögen, einen Schandfleck auszutilgen, der aufser Oesterreich-Ungarn das Deutsche Reich am meisten trifft. Der Bundesrat hat daran natürlich das ganze Gesetz nicht scheitern lassen, sondern zugestimmt. In Kraft tritt das ganze Gesetz am 1. April 1898. Mit dem gleichen Zeitpunkte erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern. — Dies in den hauptsächlichen Bestimmungen der Inhalt des Gesetzes.

III.

In der zweiten Lesung hat ein Bundesratskommissar von dem Entwurf gesagt, er stehe durchaus auf dem Boden des seit mehr als 40 Jahren in Preufsen erprobten und bewährten Rechtes, enthalte keine die Schiffsgesellschaften gegenüber dem bestehenden Rechte benachteiligenden Bestimmungen und bezwecke lediglich den Schutz und die Fürsorge für die Auswanderer, vielen zu Liebe, aber niemandem zu Leide! Wenn man die Paragraphen des Gesetzes oberflächlich mustert, möchte es scheinen, als ob diese Ansicht zuträfe. Das Konzessionswesen für Unternehmer und Agenten, das Spezialisierungsprinzip, die Auswanderungsfreiheit und ihre Schranken, der Auswandererschutz und die Kontrolle — alles bleibt dem Wortlaute nach im wesentlichen beim Alten, nur dafs es jetzt anstatt Landes-, Reichsrecht wird. Mit dieser Erweiterung der Reichskompetenz auf Kosten des Partikularismus könnte man ja nun zufrieden sein, wenn das Mafs von Schutz und Fürsorge für die Auswanderer zugleich gesteigert worden wäre. Aber hier ist man auf der einen Seite hinter dem Wünschenswerten und Erreichbaren zurückgeblieben, auf der anderen Seite legt sich das Reich den Beruf zu, Vorsehung für die Auswanderer auf einem Gebiete zu spielen, wo sich die schwersten Bedenken erheben müssen. Hier zu wenig, dort zu viel — das Gesetz hat ein zwiespältiges Gesicht, und man kann denjenigen Urteilen nicht Unrecht geben, die in ihm in erster Linie

gar nicht ein Gesetz zum Schutz der Auswanderer, sondern einen Versuch erblicken, die deutschen Auswanderer in solchen aufsereuropäischen Ländern anzusiedeln, die der Reichspolitik aus nationalen und wirtschaftlichen Gründen genehm sind. Diese Tendenz ist in der Begründung des Entwurfes mit einer Unbefangenheit ausgesprochen, die der Regierung und den Freunden des Gesetzes im Laufe der Beratungen etwas unbequem geworden ist, weil sie der Kritik und dem Einspruch die beste Handhabe bot.

Ausdrücklich berufen sich die Motive nämlich darauf, dafs die beiden ersten Abschnitte der Vorlage, die von den Unternehmern und den Agenten handeln, die Mittel liefern sollen, „eine in wirtschaftlicher und nationaler Beziehung zielbewufste Auswanderungspolitik in dem von der öffentlichen Meinung in Deutschland verlangten Sinne zu ermöglichen." Als springender Punkt der wichtigsten Erwägungen, die bei Aufstellung und Prüfung des Gesetzentwurfs in Betracht kommen, wird bezeichnet: „Erhaltung des Deutschtums unter den Auswanderern und Nutzbarmachung der Auswanderung für die Interessen des Mutterlandes, und zwar durch Ablenkung der Auswanderung von in dieser Hinsicht ungeeigneten und durch Hinlenkung nach geeigneten Zielen." Praktisch ausgedrückt heifse dies Prinzip: Ablenkung der Auswanderung von Nordamerika, weil dort deutsche Eigenart, Sprache, Sitte im Wege der Assimilierung verloren gehen, die Beziehung der Emigrierten zum Mutterlande sich lösen und die Auswanderer die Konkurrenz gegen Landwirtschaft und Industrie der Heimat fördern; Hinlenkung der Auswanderung nach Südamerika, namentlich nach Südbrasilien und den La Plata-Staaten; dort bleibt das Deutschtum erhalten, Klima, Bodenbeschaffenheit und sonstige Bedingungen liefern den Auswanderern die Existenzmöglichkeit, sie werden Abnehmer deutscher Industrieerzeugnisse und auf diese Weise die Vermittler handelspolitischer Beziehungen zum Mutterlande.

Nun ist der Verfasser der Motive doch so einsichtig, dafs er diese beiden Schemata A und B, die eine unklare Begeisterung und Sehnsucht nach einem „Alldeutschland" jenseits der Meere geliefert hat, nicht unbesehen hinnimmt. Es wird eingeräumt, dafs jene Gegenüberstellung nur halbe Wahrheit sei, dafs weder in Nordamerika die Dinge so ungünstig, noch in Südamerika so günstig lägen, dafs ein Generalisieren deshalb von Uebel sei. Aber seine Herzensneigungen stehen doch auf der Seite jener Enthusiasten, die ein neues Deutschland in Südbrasilien und Argentinien aufblühen

sehen, wenn es nur gelänge, die Zehntausende und Hunderttausende von Deutschen, die die Heimat alljährlich verlassen, um „drüben" sich ein neues Dasein zu gründen, mit Güte oder sanftem Zwange in jene Länder zu führen. Die Motive erörtern sehr ernsthaft die Möglichkeit, dafs später, wenn auch nicht sogleich, Nordamerika, in erster Linie natürlich die Vereinigten Staaten, die deutschen Auswanderer nicht mehr aufnehmen könne und wolle, und sie treten dem Plane näher, deutsche Ansiedelungen in Südamerika von gröfserem Umfange durch besondere Besiedelungsgesellschaften mit dem Strome der Auswanderung befruchten zu lassen. Die mit dem v. d. Heydtschen Reskript 1859 für Preufsen eingeschlagenen und bis 1896 beibehaltenen Wege sind, wie man sieht, vollständig verlassen. Brasilien, das früher verbotene Land, wird nun zum Lande der Verheifsung; nicht zwar der ganze Staat, aber doch Südbrasilien, vorzugsweise Rio Grande do Sul und Sta. Katarina, während Sao Paolo noch unter Bann steht, ferner die La Plata-Staaten Argentinien und Uruguay. Die Aufhebung des v. d. Heydtschen Reskriptes im Vorjahre ist da freilich eine unerläfsliche Vorbedingung des neuen Auswanderungsgesetzes gewesen.

Obwohl man, wie gesagt, in den Reichstagsverhandlungen wiederholt versucht hat, die Bedeutung dieser Offenherzigkeiten in den Motiven abzuschwächen, so ist doch nicht zu bestreiten, dafs mit Fug und Recht diese Tendenz des Gesetzes als eines seiner Ziele, wenn nicht als der Hauptzweck angesehen werden muss. Wenigstens besteht unzweifelhaft die Möglichkeit, dafs eine Reichsregierung, die den nationalen und alldeutschen Gedanken ebenso auffafst und verfolgt, wie der „Alldeutsche Verband" und viele Kolonialvereine, die Bestimmungen des Gesetzes über das Konzessionswesen und das Spezialisierungsprinzip als scharfes Instrument benutzt. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet erhalten die Vorschriften über die Organisation der Auswanderung durch Unternehmer (Rheder und Besiedelungsgesellschaften) und Agenten ein ganz anderes Aussehen. Sie verlieren zum Teil den rein polizeilichen Charakter, den sie in der bisherigen Landesgesetzgebung hatten und der zum Schutze der Auswanderer notwendig ist; die Unternehmer werden — sehr gegen ihren Willen, wie ihre Proteste beweisen — zu Werkzeugen für die Politik der Regierung. Gerade dieses Moment, das einen fremden Faktor in ein Auswanderungsgesetz hineinbringt, wurde als ein besonderer Vorzug von Freunden des Entwurfes gerühmt: Erst kommt das nationale Interesse des Reichs, dann der Schutz des Aus-

wanderers, zuletzt kommt der Rheder. Dies Wort, auf das Abgeordneter Graf Arnim sich viel zu gute that, klingt ja sehr schön. Wir wollen nur etwas näher zusehen, ob es durch das neue Gesetz auch wirklich zur Wahrheit werde, indem wir prüfen, wie bei solchen Plänen eines „Jungdeutschland über See" der Auswanderer, der Unternehmer und das Reich fahren?

IV.

Der breite Strom der deutschen Auswanderung, mögen ihr wirtschaftliche oder politische Motive zu Grunde liegen, geht seit Jahrzehnten nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Einerlei wie dort die Verhältnisse liegen, ohne Rücksicht auf die ökonomische Konjunktur und die Aenderung in der Gesetzgebung, bleibt der nach der Union ziehende Teil der deutschen Auswanderung Jahr für Jahr annähernd auf dem gleichen Prozentsatz, der 90 vom 100 mehr oder minder überschreitet. 1875 gingen von je 1000 deutschen Auswanderern 906, 1880: 973, 1885: 958 nach Nordamerika; ein ähnliches Verhältnis erhielt sich im ganzen folgenden Jahrzehnt, für 1896 ist es allerdings auf 88 % gesunken. Umgekehrt macht die Zahl der Auswanderer nach Central- und Südamerika regelmäfsig nur 2½ bis 6 % durchschnittlich aus; auch im letzten Jahre hat sie trotz der Aufhebung des v. d. Heydtschen Reskripts nur eine geringe Zunahme erfahren und ist auf 8½ Prozent gestiegen. Möglich, dafs sich im Laufe der Jahrzente später diese Proportion noch etwas mehr zu Gunsten Südamerikas aus natürlichen Gründen verschieben würde. Zunächst aber wird auf absehbare Zeit Nordamerika das enorme Uebergewicht behalten. Hier sitzt der stärkste Magnet: die dort ansässigen und gedeihenden Verwandten und Freunde ziehen ihre Angehörigen nach sich, ihre Empfehlung oder ihre Warnung wirkt mehr als jede amtliche Auskunft; hier findet der Auswanderer ein geordnetes Staatswesen, politische Freiheit und Raum für seine Thatkraft. Es ist nur mit grofser Einschränkung richtig, wenn man sagt, dafs der deutsche Auswanderer in Nordamerika dem Mutterlande verloren geht: die wirtschaftlichen und geistigen Beziehungen zwischen Deutschland und der Union wären ohne die Millionen Deutscher, die in den Vereinigten Staaten angesiedelt sind, gewifs nicht zu der grofsen Bedeutung gelangt, die sie zum Segen beider Länder besitzen. Aber richtig ist, dafs der Deutsche, selbst wenn er wollte, dort nicht Reichsangehöriger bleiben kann; er kann keinen

Staat im Staate bilden, keine deutsche Kolonie im amerikanischen Unionssgebiet.

Auf dies letztere Ziel läuft praktisch aber doch hinaus, was man als die Absicht nationaler Auswanderungspolitik bezeichnet und was man mit dem neuen Gesetz in Südbrasilien und den La Plata-Staaten erreichen will. Dort sollen auf bestimmten Territorien, die im Besitze deutscher Gesellschaften sind, deutsche Auswanderer, Landwirte und Handwerker angesiedelt werden, indem man vermittelst eines Systems spezialisierter Konzessionen für die Unternehmer die Emigration dorthin begünstigt. Darin liegt erstens eine Beschränkung des Prinzips der Auswanderungsfreiheit: Der Deutsche darf ungehindert die Heimat verlassen, aber er darf nicht ungehindert gehen, wohin er will, sondern man versucht wenigstens, ihn nach bestimmten Gegenden zu dirigieren. Kräftige Naturen werden sich durch diesen Zwang nicht beeinflussen lassen; sie werden nötigenfalls nicht in deutschen Häfen und auf deutschen Schiffen, sondern auf fremden Routen auswandern dahin, wohin sie wollen. Auf Schwächere, Ratlose, Unkundige aber wird die Direktive wirken. Dann tritt zweitens die Möglichkeit ein, dafs sie in der That einen guten Existenzboden in Südbrasilien oder Argentinien und Paraguay finden, sei es in dem Gebiet der Besiedelungsgesellschaft, sei es sonst im Lande. Gedeihen sie, so wird hier genau dieselbe Konkurrenz in Erzeugnissen der Bodenbebauung und der Viehzucht eintreten wie deutsche Bauern sie in Nordamerika der deutschen Landwirtschaft gemacht haben; man erinnere sich nur, mit welcher Vehemenz vor einigen Jahren der argentinische Weizenexport auf dem Weltmarkte aufgetreten ist. Oder die Leute finden ihr Fortkommen nicht; dann tragen die Besiedelungsgesellschaft und die Reichsregierung eine schwere Verantwortung.

Bis jetzt hat sich erst eine einzige solche Kolonisationsgesellschaft mit dem Sitze in Hamburg, die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft, entstanden aus dem Kolonisationsverein von 1847, begründet; in der südbrasilianischen Provinz St. Catarina hat sie ein Terrain gekauft, das an Umfang etwa dem Grofsherzogtum Oldenburg gleichkommt. Die Namen der Gründer und Teilnehmer lassen vermuten, dafs hier das rein Geschäftliche nicht der einzige Gesichtspunkt ist. Aber niemand kann dafür stehen, dafs Spekulationssucht oder Unerfahrenheit anderer Gesellschaften, zu deren Bildung das neue Gesetz geradezu auffordert, namenloses Unheil über deutsche Landeskinder noch in der Fremde bringen; vestigia terrent,

— die Erfahrungen mit ähnlichen Unternehmungen in früheren Zeiten reden eine mahnende Sprache. Höchst fraglich ist es jedenfalls, ob das Ziel, gewissermafsen deutsche Kolonien in Südamerika zu gründen, erreicht wird. Die Regierung des betreffenden Staates wird solch ein Sonderwesen nur zu leicht mit Mifstrauen als einen Pfahl im Fleische oder mit Neid als eine begehrenswerte Beute betrachten. Oder die übermächtige romanische Bevölkerung jener Gebiete, die durch starken Zuzug italienischer Einwanderer alljährig noch gekräftigt wird, wird ihren Einflufs ausüben und im Verein mit der Rechtsunsicherheit der südamerikanischen Staaten und der krassen Parteiwirtschaft die deutschen Kolonisten aufsaugen oder unterdrücken. So erblicken wir nach allen Seiten in dem Experiment einer Lenkung der deutschen Auswanderung ein gewagtes Spiel, bei dem der Einsatz grofs, der Erfolg unsicher, der Fehlschlag wahrscheinlich ist.

Ganz anderer Art sind natürlich die Einwände, die die Unternehmer, voran die Rheder und Leiter der grofsen Schiffahrtsgesellschaften, gegen die neue Regelung des Auswanderungswesens geltend machen. Es sind Gründe des eigenen Interesses, aber bei der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Unternehmungen, von denen die gröfsten tausende von Arbeitern und Angestellten beschäftigen und dem Handel wie der Industrie reichen Verdienst bieten, sind ihre Bedenken doch auch wieder öffentlicher Natur. Wie die Ausführungen der Eingabe der Handelskammern von Hamburg und Bremen, der Petition des Hamburger Rhedervereins und die Reden der Abgeordneten Frese und Barth im Reichstage beweisen, fürchten die Rheder als Unternehmer zweierlei: Einmal, dafs ihnen mit den Besiedelungsplänen Aufgaben zugemutet werden, denen sie ihrem Wesen nach als Transportgesellschaften fremd gegenüberstehen; sodann aber, dafs Erlaubnis und Versagung der Konzession nicht blofs nach Erwägungen, die der Schutz der Auswanderer erfordert, erteilt werde, sondern dafs dabei politische und wirtschaftliche Motive mitsprechen könnten. Wir messen der ersteren Einwendung weniger Gewicht bei. Das Gesetz zwar wirft — man möchte fast glauben absichtlich — in dem Begriff „Unternehmer" die Transport- und die Kolonisationsgesellschaften durcheinander, als ob die einen auch die Zwecke der anderen so ohne weiteres verfolgen könnten. In Wirklichkeit werden die beiden Arten von Unternehmungen sich wohl getrennt halten: die Besiedelungsgesellschaften betreiben die Kolonisation und die Rheder besorgen den Transport

der Auswanderer, höchstens dafs die grofsen Schiffahrtsgesellschaften sich, wie dies jetzt schon in dem Falle des einen südbrasilianischen Besiedelungsunternehmens geschieht, als Aktionäre beteiligen.

Weit mehr trifft jedoch das zweite Bedenken der Rheder zu, das in dem Gesetz die Möglichkeit einer Gefährdung der für Handel und Schiffahrt unentbehrlichen Aktionsfreiheit sieht. Hiergegen haben sich die Fachkreise mit den stärksten Ausdrücken gewendet: es werde mit dem neuen Konzessionswesen ein für sie unerträglicher Zustand geschaffen, u. s. w. Die Gefahr mufs nicht eintreten, aber sie kann kommen. Der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats und nach Anhörung des sachverständigen Beirates prüft die Konzessionsgesuche, er genehmigt sie nach Umständen, er versagt sie, er kann die erteilte Konzession jederzeit beschränken oder widerrufen. Dabei ist aber nicht nur die Thatsache mafsgebend, dafs der Unternehmer die ihm durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Pflichten gegen die Auswanderer sorglich erfüllt. Reichskanzler und Bundesrat treffen ihre Beschlüsse auch nach der Erwägung, ob die deutsche Auswanderung nach diesem oder jenem Lande gehen solle, ob aus nationalen und wirtschaftlichen Gründen z. B. die Auswanderung von Nordamerika ab- und nach Südamerika hin zu lenken sei. Auch wenn man voraussetzt, dafs bei dem Schwergewicht der in Frage kommenden Interessen derartige Beschlüsse nur unter gröfster Vorsicht gefafst werden, kann man es den Rhedern nicht verargen, wenn sie in der Unsicherheit ihrer Rechte ernste Gefahren für die Zukunft befürchten. Die Kapitalien und die Zahl der Arbeitskräfte, die in den grofsen deutschen Schiffahrtsunternehmungen arbeiten, sind so bedeutend, dafs es doch als Wagnis erscheint, sie als Instrumente für die Verfolgung nebelhafter Ziele zu benutzen und aufs Spiel zu setzen.

Und was gewinnt das Reich durch den Versuch einer nationalen Auswanderungspolitik? Im besten Falle, wie schon bemerkt, möglicherweise einige deutsche Ansiedelungen in Südamerika, deren wirtschaftlicher Nutzen zweifelhaft und deren nationaler Gewinn verschieden eingeschätzt werden wird. Dafür tauscht es ein die Verantwortung, die Schutzpflicht und die Konfliktsmöglichkeit. In den Motiven des Gesetzes will die Regierung freilich die Verantwortung für die Kolonisationsversuche praktisch auf die Schultern der Besiedelungsgesellschaften laden. Aber Reichskanzler und Bundesrat erteilen die Konzession, sie prüfen die Verhältnisse, sie lenken den Auswanderungsstrom, die Konsuln im Auslande haben

den Auswanderern mit Rat und That beizustehen; wie kann das Reich sich da im Falle eines Fehlschlagens und des Verderbens deutscher Auswanderer leichthin der Verantwortung entschlagen? Wer die Früchte des Gelingens genieſsen will, den wird die öffentliche Meinung mit Recht auch für die Schäden haftbar machen. Damit erwächst dem Reiche ferner die Schutzpflicht in noch höherem Maſse für deutsche Auswanderer als bisher. Die nationalen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und seinen fernen Söhnen sollen ja mit Hilfe des Gesetzes verstärkt und befestigt werden! Gegen Unbill und Vergewaltigung jeder Art, die in den südamerikanischen Staaten an der Tagesordnung sind, hat da das Reich seine Stimme und seinen Arm wehrhaft zu erheben. Auch wenn man ein scharfes Gefühl für die nationale Ehre und Schutzpflicht hat, wird man nicht vergessen dürfen, daſs Auswanderer eben doch Leute sind, die die Heimat aus freien Stücken verlassen, weil sie in der Fremde es besser haben wollen; solche begeben sich aber doch zum mindesten eines Teils ihrer Rechte an das Vaterland. Endlich aber liegt ein Risiko in Erteilung, Versagung und Widerruf der Konzession insofern für das Reich, als fremde Staaten darin leicht eine Begünstigung fremder oder Schädigung ihrer eigenen Interessen finden können, auf die sie mit Repressalien sei es gegen die Auswanderer, sei es gegen Deutschlands Handel und Industrie antworten. Bei der Spannung, die in die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen zur Zeit gekommen ist, darf man jedenfalls die Möglichkeit nicht aus den Augen lassen, daſs die Handhabung des neuen Auswanderungsgesetzes sich auch als zweischneidige Waffe erweisen kann, an der Deutschland sich einmal selbst verwundet.

V.

Hat unsere Betrachtung nun ergeben, dass das Neue in dem Gesetz, der Plan einer Kolonisation fremder Gebiete mit deutschen Auswanderern, nicht gut ist, so müssen wir weiter hinzufügen, daſs das Gute, der Schutz der Auswanderer, nicht neu und daſs die günstige Gelegenheit zumeist versäumt worden ist, es zu verbessern. Wir halten uns hierbei nicht lange bei den Bestimmungen über die Konzession für Unternehmer und Agenten auf. Solche haben bisher in den Einzelstaaten bestanden, sind in den meisten fremden Ländern mit starker Auswanderung nötig und tragen ihre Berechtigung grundsätzlich in sich, da sich der Staat mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Schwäche und Unerfahrenheit der meisten Auswanderer

ein Aufsichtsrecht über die Personen vorbehalten muſs, die ein Gewerbe und ein Geschäft aus der Beförderung von Auswanderern machen. Lieber soll diese Kontrolle zu streng als zu lax betrieben werden, und wenn man auch die Möglichkeit engherziger und chikanöser Behandlung des Konzessionswesens namentlich für die zahlreiche Schar der Agenten — bei den Unternehmern und ihren Stellvertretern wird es sich ja stets nur um eine geringe Zahl handeln können — zugeben wird, so treffen die Vorschriften in den drei ersten Abschnitten des Gesetzes (vergl. unter Ziffer II dieser Ausführungen) unseres Erachtens ziemlich das Richtige; vielleicht hätte sich empfohlen, einen Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten auf Gewährung gröſserer Rechtssicherheit gegen die Entziehung der Konzession bei den Agenten anzunehmen. Wichtiger aber als dies wird die Bundesratsverordnung sein, die den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten regeln soll. Ueber ihren Inhalt sprechen sich die Motive sehr kurz aus und die Verhandlungen im Reichstage geben darüber auch so gut wie keine weiteren Aufschlüsse. Nach Seite 36 37 der Begründung des Entwurfes werden die Vorschriften des Bundesrats namentlich auch die Mitwirkung der Reichskommissare bei der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Unternehmer zu regeln haben. Der Bundesrat soll die Befugnis erhalten, seinerseits nur über den obligatorischen Inhalt der Verträge Bestimmung zu treffen, die Feststellung der äuſseren formularmäſsigen Einrichtung der Verträge aber den Landesbehörden überlassen. In der Kommission wurde noch die Verpflichtung zur Lieferung statistischer Nachweisungen, die jetzt zumeist auf Freiwilligkeit beruhen, in diesen Paragraphen eingefügt.

VI.

Wir kommen nun zu dem Teile des Gesetzes, der sein eigentliches Hauptstück ausmachen sollte, durch die Beimischung des Kolonisationsgedankens aber leider stark in den Hintergrund gedrängt worden ist. Der Schutz der Auswanderer vor, während und nach der Beförderung ist namentlich in den Reichstagsverhandlungen im Plenum recht kurz abgethan worden; wir greifen deshalb im folgenden mehrfach auf den Kommissionsbericht zurück. Von vornherein war die grundsätzliche Frage zu entscheiden: Welche Vorschriften sollen gesetzlich festgelegt, welche auf dem Wege der Bundesratsverordnung geregelt werden? Im allgemeinen drängten die sozialdemokratischen Abgeordneten auf Erweiterung und Präzi-

sierung der Bestimmungen im Gesetze selbst, die Mehrheit aber hielt vorwiegend an der im Regierungsentwurfe gezogenen Linie fest und lehnte die meisten Anträge von jener Seite ab. Doch gaben die Bundesratskommissare über die Richtung der noch ausstehenden Vorschriften bindende Erklärungen ab, an die sich der Reichstag umsomehr halten sollte, als in zweiter Lesung die Bestimmung eingefügt worden ist, dafs die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften dem Reichstag, abgesehen von ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt, bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis vorzulegen sind. In der Sache selbst — so heifst es im Kommissionsbericht — herrschte Uebereinstimmung darüber, „dafs die bewährten Bestimmungen des Hamburger Auswanderungsgesetzes und eines Bremer Entwurfes vom Jahre 1892 zu billigen seien". Nach Ansicht der Regierungsvertreter aber würde der Zweck, diese Bestimmungen auf das Reich auszudehnen, besser und vollkommener erreicht, wenn die Regelung der einschlagenden Fragen den vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsvorschriften überlassen würde, „da es auf diesem Wege ermöglicht werde, den öfterem Wechsel unterworfenen Verhältnissen, sowie der stetig sich steigernden Anforderungen hinsichtlich einer zweckentsprechenden Unterbringung der Auswanderer sich anzupassen. Schon die neuerdings fertiggestellten und die noch im Bau begriffenen grofsen Dampfer der deutschen Schiffsgesellschaften werden den Auswanderern in mancher Hinsicht weitergehende Vergünstigungen bieten, als solche durch die einschlagenden Bestimmungen des Hamburger Gesetzes gefordert werden, und es ist anzunehmen, dafs bei späteren Schiffsneubauten unter dem Einflusse der Konkurrenz und der fortschreitenden Technik noch vollkommenere Einrichtungen werden geschaffen werden." Nehme man die gegenwärtigen Hamburger Bestimmungen in das Gesetz auf, so sei zu besorgen, dafs die Praxis sie bald überhole und dafs dann die Aufsichtsbehörde mit solch veralteten Vorschriften eine stumpfe Waffe habe. Selbstverständlich liege es nicht in der Absicht der verbündeten Regierungen, „bei der Fürsorge für die Auswanderer hinter den schon gegenwärtig bestehenden Vorschriften zurückzubleiben. Im Gegenteil sind die Grundsätze des Hamburger Gesetzes über die Sicherheit des Schiffsbetriebes, sowie über die räumliche Unterbringung und den Schutz der Auswanderer in leiblicher und sittlicher Beziehung im allgemeinen als das Mindestmafs dessen zu betrachten, was in den Ausführungsvorschriften des Bundesrates vorgeschrieben werden wird."

Die Mehrheit des Reichstages hat sich bei diesen Erklärungen beruhigt. Gleichwohl wäre es nützlich gewesen, das Mindestmafs des Auswandererschutzes im Gesetze selbst festzulegen und nur die Befugnis, der fortschreitenden Technik des Schiffsbaues und der freiwilligen Vergünstigungen mancher Gesellschaften entsprechende Verbesserungen zu treffen, dem Bundesrat zu überlassen. Dafs dieser Weg gangbar ist, beweist nicht nur das jetzige Hamburger Gesetz, sondern auch die Gesetzgebung in England und in Nordamerika; namentlich letztere ist nicht ohne nachhaltige Rückwirkung auf die Entwickelung der Einrichtungen auf den Schiffen des Bremer Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie geblieben, die der letzte Bericht der Reichskommissare für das Auswanderungswesen als mustergültig lobt. Der Reichstag hat sich neuerdings die ebenso bequeme wie üble Angewohnheit zugelegt, Bestimmungen, die selbst zu treffen er das Recht und die Pflicht hat, aus irgend einem Grunde dem diskretionären Ermessen des Bundesrats zuzuschieben. Dadurch wird das Machtverhältnis zwischen den beiden gesetzgebenden Faktoren des Reiches zu Ungunsten der Volksvertretung verschoben, und wenn auch das — irren wir nicht, von sozialdemokratischer Seite unlängst gefallene — Wort, im Bundesrat sei immer noch mehr Verständnis für sozialpolitische Forderungen als im Reichstag, gegenwärtig wahr ist, so kann sich das ändern. Trotz der guten Vorsätze, die in den Erklärungen der Regierungsvertreter enthalten sind, hat sich der Reichstag in Sachen des Auswanderungsschutzes einer Unterlassung schuldig gemacht, die sich schwer rächen kann; denn auch die Kenntnisnahme der Bundesratsverordnungen schliefst nur eine Kritik, nicht aber ein Recht der Abänderung in sich.

Im einzelnen haben wir folgendes zu den jetzt gesetzlich fixierten Bestimmungen zu bemerken. Eine entschiedene Verbesserung des Entwurfes ist der in der Kommission auf Antrag der Sozialdemokraten beschlossene und vom Reichstag einstimmig angenommene Zusatz: „Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.“ Dies Verbot wurde mit den allerdings früher häufiger als gegenwärtig gemachten üblen Erfahrungen völlig mittelloser Auswanderer begründet, die bei Abstattung der ihnen geleisteten Vorschüsse in

den Zustand einer vorübergehenden Sklaverei geraten sind. Unseres Wissens war dies vornehmlich in Südamerika der Fall und die Reichstagsmehrheit, die die Hinlenkung der Auswanderung nach diesem Kontinent billigt, gab, vielleicht unbewufst, mit den angeführten Zusatz indirekt die Möglichkeit zu, dafs derartige Fälle der Versklavung mittelloser Auswanderer durch Besiedelungsgesellschaften in Südamerika künftig nicht ausgeschlossen seien. Mit Recht wehrte sich der Reichstag gegen einen Antrag, der das Prinzip dieses Verbotes durchbrochen und besondere Ausnahmen dem Reichskanzler freigestellt haben würde. Denn es ist im höchsten Grade wünschenswert, dafs derjenige, der in ein fremdes Land geht, in diesem nicht durch Verträge, die ihn auf Jahre hinaus seiner Freiheit berauben, gebunden wird, und zutreffend sagte der Abgeordnete Gerisch, „dafs man Personen, die wirtschaftlich so schlecht gestellt sind, dafs sie nicht einmal die Kosten der Ueberfahrt bestreiten können, sondern von vornherein in die Hände der Kapitalisten gegeben sind, auf diese Weise die Ueberfahrt nicht erleichtern soll; denn das kann ihnen nicht zum Segen, sondern nur zum Nachteil gereichen".

Einem verwandten Zwecke dient das gleichfalls nur zu billigende Verbot der Beförderung von Auswanderern, für die von fremden Regierungen oder von Kolonialgesellschaften und ähnlichen Unternehmungen der Ueberfahrtspreis bezahlt wird. Derartige Werbungen haben erfahrungsgemäfs nicht nur eine unerwünschte Unruhe in bisher sefshafte und leidlich zufriedene Bevölkerungskreise hineingetragen, sondern auch die durch Vorspiegelung goldener Berge verlockten Auswanderer häufig genug in Enttäuschung und Elend gestürzt. Solch gewissenlosen Versuchen soll nun nach dem Vorbilde der schweizerischen Gesetzgebung ein Riegel vorgeschoben werden. Doch kann hier der Reichskanzler mit Rücksicht auf den vom Gesetz verfolgten Zweck der planmäfsigen Besiedelung überseeischer Gebiete Ausnahmen von diesem Verbote zulassen, wobei wir nur hoffen wollen, dafs hierbei mit gröfster Vorsicht und unter gewissenhaftester Prüfung verfahren werden möge. (Selbstverständlich fallen unter diese Bestimmung nicht die sogenannten Prepaids, d. h. Freipassagen und Vorschüsse, die von im Auslande lebenden Deutschen ihren Angehörigen und Freunden in der Heimat zur Bewerkstelligung ihrer Auswanderung übermittelt werden.) Neben dieses eine Auswanderungsverbot stellen sich noch zwei andere: die Beachtung der Wehrpflicht und die Rücksicht auf die Rechtspflege. Was das erstere Hindernis der Auswanderung betrifft, so ist darüber kein

Wort zu verlieren, und es wurde auch thatsächlich in den Reichstagsverhandlungen nichts hierzu moniert. Doch nahm der Reichstag eine Resolution an, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den im Auslande lebenden Deutschen, bei denen der Verdacht einer beabsichtigten Hinterziehung der Wehrpflicht nicht vorliegt, also insbesondere den im Auslande geborenen oder in früher Jugend in das Ausland verzogenen deutschen Reichsangehörigen, die Ableistung ihrer Wehrpflicht in höherem Grade als bisher zu erleichtern". Dagegen versuchten die Sozialdemokraten in 2. und 3. Lesung — freilich ebenso vergeblich wie in der Kommission —, die Fassung des Entwurfes, dafs Personen, „deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist", nicht auswandern dürfen, dahin zu beschränken, dafs dies nur in den Fällen von Vergehen und Verbrechen, aber nicht bei Uebertretungen gelten solle. Es wurde dabei namentlich angeführt, dafs mifsbräuchlich ländliche Arbeiter, die mit ihrem die Polizei auf seinem Gutsbezirke selbst führenden Arbeitgeber in Konflikt geraten wären, an der Auswanderung auf Grund eines Haftbefehles gehindert werden könnten, und es läfst sich nicht leugnen, dafs solche Mifsbräuche wohl denkbar sind. Die Fassung des bisherigen Hamburger Gesetzes (Personen, „welche sich der Strafe für begangene Verbrechen oder Vergehen zu entziehen suchen") wäre vorzuziehen gewesen; Reichstag und Regierung lehnten indessen einen hierauf bezüglichen Antrag ab.

Die eigentlichen Schutzvorschriften für die überseeische Beförderung, während deren die Auswanderer ihre Person und ihre Habe für längere Zeit einem Seeschiffe anvertrauen müssen und in ihrem Wohlergehen vollständig von den Einrichtungen dieses Schiffes und dessen Schicksalen abhängig sind, können unseres Erachtens nicht sorglich und umfassend genug aufgestellt und durchgeführt werden. Die Auswanderer gehören regelmäfsig zu den wirtschaftlich Schwachen, ihre precäre Lage wird durch ihre Unerfahrenheit, die fremde, ungewohnte Umgebung, die willenlose Unterwerfung unter den Befehl der Schiffsoffiziere u. s. w. zur hilflosen. Das Reich hat auch für diese seine Angehörigen, die ihm den Rücken kehren, noch zu sorgen. Nun ist ja zweifellos ein erfreulicher Wandel in den Gesinnungen der Unternehmer, der Rheder und Kapitäne von Auswanderungsschiffen ebenso wie in den technischen Einrichtungen der Schiffe selbst eingetreten, die den Auswanderern eine gröfsere Fürsorge als früher widmen. Der Gesetzgeber darf sich aber nicht auf den guten Willen der Unternehmer verlassen, sondern er hat

feste Normen unter Androhung von Strafen aufzurichten, die auch den üblen Willen zwingen. Was das vorliegende Gesetz in prinzipieller Richtung hierin versäumt, haben wir schon oben betont; ein abschliefsendes Urteil wird erst dann möglich sein, wenn die Vorschriften des Bundesrates zum Schutz der Auswanderer vorliegen.

In den Text des Gesetzes selbst sind zumeist nur die Bestimmungen aufgenommen worden, die die privatrechtlichen Ansprüche der Auswanderer gegenüber dem Unternehmer regeln. Die betreffenden Paragraphen entsprechen durchweg den Vorschriften in Hamburg und Belgien und werden im allgemeinen ihrem Zwecke genügen. Dagegen lassen die wenigen, im öffentlichen Interesse unter polizeilichem Gesichtspunkte aufzuerlegenden Verpflichtungen, die schon durch das Gesetz geregelt werden, manches zu wünschen übrig. Wir legen hierbei weniger Gewicht darauf, dafs es nicht gelungen ist, die Obsorge des Unternehmers und Kapitäns für „gehörige Bemannung" neben die für völlige Seetüchtigkeit und vorschriftsmäfsige Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung einzuschalten; diese Pflicht wird schon im Handelsgesetzbuch und in den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft ganz allgemein dem Schiffer auferlegt. Bedenklicher ist, dafs vor der Abreise des Schiffes zwar eine amtliche Besichtigung vorgeschrieben, aber eine ausdrückliche Vorschrift unterlassen wird, dafs bei vorgefundenen Mängeln und Schäden die Abfahrt untersagt werden mufs. Das kann in der Praxis da, wo Landesbehörden und mächtige Unternehmer in lokalem Konnex stehen, zu peinlichen Konflikten führen. Ebenso ist zu tadeln, dafs die Untersuchung des Gesundheitszustandes von Auswanderern und Schiffsbesatzung durch einen beliebigen, von der Behörde bestimmten Arzt erfolgen kann; die Motive weisen z. B. darauf hin, dafs dies auch der von Rheder und Kapitän abhängige Schiffsarzt sein kann. Die Untersuchung sollte ausnahmslos durch einen in fester amtlicher Stellung befindlichen Arzt geschehen, der unbedingte Gewähr für seine Unabhängigkeit bietet. Das ist jetzt in Hamburg der Fall und das neue Gesetz bringt somit hier eine direkte Verschlechterung. Weiter ist es ein Fehler, dafs dem Amtsarzt nicht auch eine Kompetenz für die Beurteilung und Durchführung der für Gesundheit, Sittlichkeit und Behaglichkeit erforderlichen Einrichtungen und Mafsnahmen im Schiffe eingeräumt wird; hierüber haben nur die Landespolizeibehörde und der Reichskommissar zu wachen, aber ärztlicher Scharfblick und

ärztlicher Rat thun hier dringend Not. Endlich wäre noch zu erwägen gewesen, ob bei der Definition des Begriffs „Auswandererschiff" nicht die Zahl von 25 Zwischendeckspassagieren schon zu hoch gegriffen und ob die Wohlthat des Auswandererschutzes nicht auch denjenigen deutschen Reisenden zu sichern wäre, die von deutschen Häfen nach belgischen oder englischen gebracht werden, um von da, von Antwerpen oder Liverpool aus mit fremden Schiffen die Fahrt fortzusetzen. Die Zahl dieser Auswanderer soll nicht gering sein und die Einrichtung der betreffenden Schiffe manches zu wünschen übrig lassen. Es ist daher zu bedauern, dafs der Reichstag in der Hast, die Vorlage zu verabschieden, jene beiden Fragen nicht erörtert hat, zumal das Gesetz bekanntlich eine Umschreibung des Begriffs „Auswanderer" nicht giebt. Praktisch wird er so ziemlich mit dem des Zwischendeckpassagiers zusammenfallen.

VII.

Einigermafsen können die gerügten Mängel und Lücken des Gesetzes durch die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen ausgeglichen werden. Noch mehr Bedeutung wird in dieser Hinsicht aber eine sachgemäfse Kontrolle haben. Die „Auswanderungsbehörden", die das Gesetz festsetzt, sind ein Beirat von Sachverständigen, der den Reichskanzler und dem Bundesrat für die Prüfung, Genehmigung, Versagung und Entziehung der Konzessionen und Begutachtung oder Anregung allgemeiner Auswanderungsfragen beigegeben wird, Behörden, die die Landesregierung, und Reichskommissare, die der Reichskanzler zur Ueberwachung des Auswanderungswesens in den Hafenplätzen bestellt. Im Auslande sollen aufserdem die Konsuln und eventuell besondere Kommissare sich der Interessen deutscher Auswanderer annehmen. Eine eigene amtliche Auskunftsstelle wird trotz vielfach laut gewordener Wünsche nicht errichtet, sondern die Erteilung von Auskünften besorgt nach wie vor das Auswärtige Amt unter Beihilfe der Kolonialvereine. Die Regierungsvertreter wehrten sich ganz entschieden gegen die Einsetzung einer besonderen „Auskunftei", und man gewinnt aus ihren in der Kommission vorgebrachten Erklärungen den Eindruck, als ob die Gründe für diese Weigerung eigentlich in der Besorgnis vor der schweren Verantwortlichkeit liegen, die sich die Reichsbehörden mit solchen Auskünften und Ratschlägen an die Auswanderer auflegen würden, während jetzt die auf Anfragen erteilten Bescheide ziemlich allgemein und unverbindlich gehalten

sind. Dies im gewissen Grade gerechtfertigte Bedenken illustriert aber eigentümlich die Zuversicht, womit dieses Gesetz die viel gröfsere und ernstere Aufgabe der „zielbewufsten" Leitung der Auswanderung dem Reichskanzler und dem Bundesrat am grünen Tische zuweist.

Was der Beirat hierbei leisten wird, hängt ganz wesentlich von seiner Zusammensetzung ab, die dem Bundesrat allein übertragen ist. Denn der Reichstag hat leider darauf verzichtet, gemäfs einem von der Centrumspartei eingebrachten und von den Sozialdemokraten unterstützten Antrag sich die Wahl der Hälfte der Mitglieder vorzubehalten und damit einen mittelbaren Einflufs auch auf die Gestaltung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zu gewinnen. Wie von der Regierung erklärt wurde, soll der Beirat „aus den am Auswanderungswesen interessierten Kreisen" gewählt werden. Hoffentlich ist damit nicht gemeint, dafs nur Unternehmer, Rheder, Vorstände von Besiedelungsgesellschaften und Kolonialvereinen, Kapitäne, Techniker und Vertreter landwirtschaftlicher und industrieller Arbeitgeber, sondern auch Mandatare der Auswanderer selbst und ärztliche Sachverständige gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirates (15) ist grofs genug, um unparteiisch alle am Auswanderungswesen beteiligten Kreise zu Worte kommen zu lassen; es wird sich z. B. empfehlen, einen Delegierten des katholischen Raphaelvereins, der sich der Auswanderer annimmt, sowie Vertrauensmänner der Bevölkerungsschichten zu wählen, die vornehmlich die Auswanderer stellen. In dem Bericht der Reichskommissare für 1896 wird in einer allerdings etwas krausen Einteilung angeführt, dafs von den Auswanderern dem Berufe nach angehört haben: 10,8 Prozent der Landwirtschaft, 18,1 Prozent der Industrie, 13,7 dem Handel und Verkehr, 22,1 dem Arbeiterstande, 3,1 Prozent freien Berufen und öffentlichen Diensten, 32,3 Prozent endlich waren ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe. Es wäre ein übles Zeichen für das Mafs der Bedeutung, die im Bundesrat der sozialpolitischen Seite der Auswanderung beigelegt wird, wenn der Beirat lediglich das ohnehin schon stärker geschützte Unternehmerinteresse betonen sollte, während die mit ihrer Person und ihrer Habe eintretenden Auswanderer selbst in ihm keine Vertretung fänden.

An der Kontrolle des Auswanderungswesens in den Hafenplätzen selbst wird durch das neue Gesetz wenig an den bisher schon üblichen Bestimmungen verändert. Nach wie vor teilen sich in die Obliegenheiten die Landesbehörden und der Reichskommissar. In

der Kommission herrschte allerdings eine, später im Plenum des Reichstages nicht wieder hervorgetretene Strömung, auf Grund des Artikel 4 Alinea 1 der Reichsverfassung das gesamte Auswanderungswesen ausschliefslich dem Reiche zu übertragen. Praktisch hätte die Durchführung dieses Prinzips allerdings grofse Schwierigkeiten gehabt. Man mufs insbesondere die Ausführungen des Vertreters der Hamburger Regierung als richtig anerkennen, dafs es bei der Schaffung von Reichsauswanderungsbehörden in den Hafenplätzen sein Bewenden nicht haben könne; alle örtlichen polizeilichen Einrichtungen im weitesten Sinne des Wortes ständen in den Auswanderungshäfen im Dienste der Fürsorge für die Auswanderer und man könne doch nicht die gesamte Polizei in Hamburg und Bremen in eine Reichspolizei verwandeln. Würden aber die Ortspolizeibehörden in ihrer Thätigkeit an die Initiative eines Reichsauswanderungsamtes gebunden, so würden sie in ihrer eigenen Thätigkeit erlahmen und das Auswanderungswesen würde geschädigt und nicht gefördert. So hat sich der Reichstag denn mit der Annahme der Vorschriften in der Regierungsvorlage begnügt und lediglich eingefügt, dafs den Kommissaren „jederzeit" das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere gestattet werden soll. Wie schon betont, hätten wir vorgezogen, dafs dem Reichskommissar eine Verstärkung seiner Exekutivgewalt zugeteilt worden wäre. Jetzt mufs er seine Wahrnehmungen der Orts- und Landesbehörde mitteilen und diese erst kann, ohne dafs eine Verpflichtung besteht, die erforderlichen Mafsnahmen veranlassen; unseres Erachtens hätte es durchaus im Sinne der Regelung des Auswanderungswesens von Reichswegen gelegen, wenn den Reichskommissaren in bestimmten Fällen ein Vetorecht gegen das Auslaufen oder gegen die Verwendung von Schiffen beigelegt worden wäre.

Dagegen ist es zu begrüfsen, wenn die Reichsregierung ihren Beamten im Auslande eine intensivere Fürsorge für das Ergehen und den Schutz der Auswanderer nach ihrer Ankunft am Ausschiffungshafen und am Bestimmungsziele zur Pflicht macht. In dieser Hinsicht gab ein Regierungsvertreter in der Kommission folgende Erklärung ab: „Die neuerdings wiederholt aufgetauchte Mitteilung, den deutschen Konsuln sei durch Zirkularerlafs verboten worden, sich der Auswanderer anzunehmen, gehört in das Gebiet der Fabel. Schon bisher haben sich die Konsuln der Auswanderer, die ihre Hilfe anriefen, in bereitwilliger und ersprieflicher Weise angenommen. Wird der Entwurf Gesetz, so wird, entsprechend

der dann ermöglichten Auswanderungspolitik, naturgemäfs es in erhöhtem Mafse die Aufgabe der Konsuln sein, sich der deutschen Auswanderer, selbst spontan, anzunehmen. Dafs aber in betreff dieser Schutzgewährung nach erfolgter Ansiedelung über ein gewisses Mafs nicht hinausgegangen werden kann, ist bereits in den Motiven hervorgehoben. Die Einrichtungen und Verhältnisse des betreffenden Einwanderungslandes können bei der Bemessung der Schutzmafsnahmen nicht aufser Betracht bleiben." Diese letztere Klausel sagt nur Selbstverständliches. Es wird trotzdem Pflicht der Konsuln und der ihnen erforderlichenfalls als besondere Kommissare beigegebenen Hilfsbeamten sein, den Auswanderern Schutz vor Ausbeutung und Vergewaltigung zu schaffen und zwar wenn nötig nicht nur gegenüber den Regierungen der fremden Länder, sondern auch gegenüber den Unternehmern der Auswandererbeförderung und den Besiedelungsgesellschaften und ihren Agenten. Hier hat die Initiative und Kontrolle des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes die Reichsbeamten im Auslande ständig an ihre nach dem neuen Gesetz erweiterten Pflichten zu mahnen. In einer Resolution fordert ihn der Reichstag überdies auf, „in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten, für die Unternehmern Erlaubnis erteilt worden ist, zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Auswanderer die genügende Anzahl von Konsuln zu bestellen."

* * *

Fassen wir unser Urteil in einem kurzen Schlufswort zusammen, so müssen wir bekennen, dafs wir das neue Auswanderungsgesetz im grofsen und ganzen für verfehlt halten. Sein Grundmangel ist die Verkoppelung zweier nach Wesen und Bedeutung ganz verschiedener Materien: Auswanderungswesen und Kolonisationspläne. Letzteren unsicheren und verschwommenen Experimenten zu Liebe wird die Hauptsache, der Auswanderungsschutz, zum Teil geopfert. Es wird vielfach versäumt, die günstige Gelegenheit zur Verstärkung der Schutzmafsnahmen zu benutzen; die Fortschritte gegen die bestehenden Vorschriften sind gering, Rückschritte sogar nicht ganz vermieden. Die Schuld hieran trägt der Reichstag in noch höherem Mafse als der Bundesrat, weil er die Mahnungen seiner Minderheit nicht beachtete. Einigermafsen können freilich die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrates die Mängel und Lücken des Gesetzes ausgleichen. Aber an dem ungünstigen Urteile — un-

günstig besonders deshalb, weil wir auf das Wünschenswerte und Erreichbare sehen — werden sie schwerlich viel ändern. Hoffen wir, dafs das neue Gesetz mit seinen Kolonisationsbestrebungen und dem Spezialisierungsprinzip keinen Schaden anrichtet und in bezug auf den Auswandererschutz auf Grund der Erfahrungen in nicht zu ferner Zeit eine Revision erlebt! Das ist der beste Wunsch, den wir ihm als Geleitwort mitgeben können.

Es folgt hier der Wortlaut des Gesetzes:

Gesetz über das Auswanderungswesen.
Vom 9. Juni 1897.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach aufserdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2. Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

§ 3. Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu erteilen:

a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;

b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften nnd Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 4. Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassnng nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,

b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Recht und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§ 5. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, das er Rheder ist.

§ 6. Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

§ 7. Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden.

§ 8. Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, dafs er aufserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebes, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsangelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschliefslich der Vermittelung seiner nach § 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 10. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzlers jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§. 11. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschlufs des Beförderungsvertrags gewerbsmäfsig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 13. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt werden:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun;

b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§ 15) worden ist.

§ 14. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§ 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Er-

laubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Gesehäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16. Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis mufs widerrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 gebunden ist;

b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb darthun;

c) wenn die Sicherheit ganz oder zum teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach erganger Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 19. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anläfslich ihres Geschäftsbetriebes gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 21. Der Bundesrat erläfst nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;

b) über die Art und Weise der Sicherheitsstellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit

abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschlufs von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dafs ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitz der nach § 23 a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach aufsereuropäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im aufsereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem aufserdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§ 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäfsig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Recht etwa zustehenden An-

sprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 29. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige aufser seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Teiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 30. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäfse Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 26 Absatz 2).

§ 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 26 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§ 33. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dafs das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäfsig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritt der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§ 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36. Der Bundesrat erläfst Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrole dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschliefsung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt

zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach aufsereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§ 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirath, gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. Im übrigen wird die Organisation des Beirats durch ein vom Bundesrat zu erlassendes Regulativ und seine Thätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§ 39. Die Anhörung des Beirats mufs erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

Aufserdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§ 40. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 41. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im § 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landes Behörde auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöfse aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu ertheilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Rechts wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von aufserdeutschen Häfen aus.

§ 42. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von aufserdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im § 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 43. Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Abs. 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs vor den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 33 Absatz 2 und im § 41 Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Ausland begangen ist.

§ 44. Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 22 Absatz 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreifsig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45. Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäfsig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§ 46. Wer der Vorschrift des § 26 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 47. Wer den auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke sie der gewerbsmäfsigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zwecks zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigte Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlufsbestimmungen.

§ 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.[1])

Vom 26. Juli 1897.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

1. Artikel.

An die Stelle des Titels VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VI.

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

I. Innungen.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 81. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

§ 81a. Aufgabe der Innungen ist:

1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;

3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a;

4) die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§ 81b. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

---

[1]) Vgl. die Kritische Erörterung des Gesetzes in der Abhandlung: die neue deutsche Handwerker-Gesetzgebung von Dr. Paul Voigt in dem vorliegenden Band des Archivs S. 39fg.

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildnng der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schnlen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besnch der von ihnen errichtenten Schulen Vorschriften zu erlassen;

2) Gesellen- und Meisterprüfnngen zu veranstalten und über die Prüfnngen Zengnisse auszustellen;

3) zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge nnd Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsnnfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;

4) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) nnd Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;

5) zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

§ 82. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der beteiligten Landes-Zentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden und dergl.) können beibehalten werden.

§ 83. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.

Dasselbe mufs Bestimmung treffen über:

1) Namen, Sitz und Bezirk der Innung sowie die Gewerbszweige, für welche die Innung errichtet ist;

2) die Aufgaben der Innung sowie die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Anfgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens;

3) Aufnahme, Austritt und Ausschliefsung der Mitglieder;

4) die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Mafsstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden;

5) die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;

6) Die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, das Stimm-

recht in derselben, die Art der Beschlufsfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§ 92 Absatz 3), die Zahl und die Wahl der Vertreter;

7) die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;

8) die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9) die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;

10) die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Forthildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen;

11) die Bildung des Organs und das Verfahren zur Entscheidung der im § 81 a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;

12) die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen;

13) die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts und den Erlafs und die Abänderung der Nebenstatuten;

14) die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;

15) die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Anfgaben der Innung nicht in Verhindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im § 81 h Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgahen dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§ 84. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 96).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1) wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;

2) wenn die durch das Innungsstatut vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 82 Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat.

Aufserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Iunungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugehen; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 85. Soll in der Innung eine Einrichtung der im § 81 h Ziffer 8, 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindehehörde des Orts, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu horen. Die Genehmigung kann nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungshehörde steht den Beteiligten binnen

vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der im § 81 b Ziffer 3 und 5 bezeichneten Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

§ 86. Die Innungen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 87. Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden:

1) diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;

2) diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind;

3) diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

4) die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen Innung desselben Gewerbes eine Anfnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

§ 87a. Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Vertrags-

mäfsige Verhindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitgliedes dessen Gewerbe für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Witwe während des Witwenstandes beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Witwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

§ 88. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die Innungen sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben.

§ 89. Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§ 95) erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge sowie die für die Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren (§ 88 Absatz 3) werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Das Gleiche gilt für die Einziehung von Ordnungsstrafen (§ 92 c).

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 89a. Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassenen Weise erfolgen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Anfsichtsbehörde Bestimmung.

§ 89b. Die Innung bedarf der Genehmigung der Anfsichtsbebörde bei:

1) dem Erwerb, der Veräufserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;

2) Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranscblagsperiode zurückerstattet werden kann;

3) der Veräufserung von Gegenständen, welebe einen geschiebtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

§ 90. Auf Innungs-Krankenkassen finden aufser den Vorschriften des § 73 des Krankenversieherungsgesetzes auch die §§ 34 bis 38, 45 Absatz 5, 47 Absatz 3 bis 6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschliefslieh den Gesellen (Gehilfen) nnd Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, dafs die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, dafs der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zn bestellen sind.

§ 91. Die auf Grund des § 81b Ziffer 4 errichteten Innungs-Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer nnd deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 des Gewerbegeriehtsgesetzes Anwendung.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatut festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter zu ernennen.

Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acbt Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidnng naeh Mögliehkeit beschleunigt werden. Wird die aebttägige Frist nicht innegebalten, so kann der Kläger verlangen, dafs statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solehe nicbt bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Inungsscbiedsgericht schriftlieh mitzuteilen.

§ 91a. Erfolgt dureh das Innungsschiedsgericbt eine Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dafs die Handlung nieht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen

wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäfs §§ 773 und 774 der Zivilprozefsordnung ausgeschlossen.

§ 91 b. Die Entscheidungen der Innung (§ 81 a Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (§ 81 b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 100 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Mafsgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127 d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Zivilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 92. Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden.

Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit mittels geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht.

Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstandes finden unter Leitung des Innungsvorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 92 a. Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen.

Er hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die

Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dafs sie letzteren bekannt war.

§ 92b. Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und aufsergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dafs die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtmäfsige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 92c. Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstöfsen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von zwanzig Mark zu verhängen. Ueber Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Betrag der Geldstrafen fliefst in die Innungskasse.

§ 93. Die Innungsversammlung beschliefst über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt.

Der Innungsversammlung mufs vorbehalten bleiben:

1) die Feststellung des Haushaltsplans;

2) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

3) die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;

4) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

5) der Erlafs von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;

6) die Beschlufsfassung über:

a. den Erwerb, die Veräufserung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum;

b. die Veräufserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;

c. die Aufnahme von Anleihen;

7) die Wahl der Mitglieder der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 und § 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;

8) die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zah der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§ 131a);

9) die Beschlufsfassung über Abänderung des Statuts sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;

10) die Beschlufsfassung über die Auflösung der Innung.

§ 93a. Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte

befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im § 83 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Teilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Teilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

§ 94. Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstofsen, für ungültig zu erklären.

§ 94a. Die Mitglieder der Innungsvorstände, Prüfungsausschüsse und Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Diese Bestimmungen finden auf die Mitglieder der Innungsschiedsgerichte entsprechende Anwendung.

§ 94b. Mitglieder der Innungsvorstände, der Ausschüsse der Innungen, der Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der in §§ 81a Ziffer 4 und 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschliefsen, haben aus dem Amt auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten vom Amt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beteiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 94c. Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139 b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilnng zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

Auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäfsiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 95. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschufs.

Der Gesellenausschufs ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung hestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Mafsgabe zu erfolgen, dafs

1) bei der Beratung und Beschlnfsfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;

2) bei der Beratung und Beschlufsfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;

3) bei der Verwaltung von Einrichtnngen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschufs gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses er-

folgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

§ 95a. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl zum Gesellenausschufs leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§ 95b. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessen ungeachtet der Gesellenausschufs nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 95c. Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während drei Monaten seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

§ 96. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fliefsen in die Innungskasse.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläfst, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliefsung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters des Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 97. Die Schliefsung einer Innung kann erfolgen:

1) wenn sich ergiebt, dafs nach § 84 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2) wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 81a gesetzten Aufgaben vernachlässigt;

3) wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt;

4) wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dafs die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint.

Die Schliefsung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schliefsung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schliefsung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 98. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschliefst, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schliefsung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliefsung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen, nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen nach der Auflösung oder Schliefsung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

§ 98a. Das bei der Auflösung oder Schliefsung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung zu verwenden.

Eine Verteilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschliefsen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesamtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Innung, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 99. Die Statuten und Nebenstatuten der Innungen, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände, sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

b. Zwangsinnungen.

§ 100. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher und verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf

Antrag Beteiligter (§ 100f Absatz 1) anznordnen, dafs innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1) die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,

2) der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, dafs kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und

3) die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäfsig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

§ 100a. Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Aeufserung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwangs aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligt haben.

§ 100b. Die Verfügung, durch welche die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung getroffen wird, mufs den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirks und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Gegen den Erlafs der Anordnung oder deren Versagung steht den beteiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle des Erlasses der Anordnung vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheides ab.

Nach Erlafs der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, zu schliefsen.

Innungen, welche aufser diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben

bestehen. Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.

§ 100c. Auf Innungen, für welche die im § 100 bezeichnete Anordnung getroffen ist, finden die Vorschriften der §§ 81a bis 99 mit den aus den §§ 100d bis 100u sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

§ 100d. Gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts und seiner Abänderungen ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Ergiebt sich, dafs dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden. Unterläfst die Innung, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschliefsen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlufsfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§ 100e. Das Statut ist in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

§ 100f. Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1) diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäfsig betreiben;

2) im Falle die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Inwieweit Handwerker, welche in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Aeufserung zu geben.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Die Mitgliederschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§ 100g. Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1) die im § 87 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen sowie die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;

2) mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäfsig betreiben;

3) in dem Falle des § 100f Absatz 1 Ziffer 2 diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Die nähere Regelung der Rechte dieser Personen erfolgt durch das Statut.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet. Eine vorherige Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritt verlangt werden.

§ 100h. Streitigkeiten darüber, ob jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 100i. Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Beteiligten von der Landes-Zentralbehörde vorzuschiefsen.

§ 100k. Wird infolge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§ 100b Absatz 4), so geht das Vermögen dieser Innung, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 100l bis 100n, mit Rechten und Pflichten auf die Zwangsinnung mit der Mafsgabe über, dafs die letztere die daran zu machenden Forderungen nur soweit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

Scheidet infolge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung ein Teil der Mitglieder aus (§ 100b Absatz 5), so ist der Zwangsinnung ein entsprechender Teil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältnis der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung unter den Innungen nicht zu Stande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, welcher die bestehende Innung untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 100l. Wird infolge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§ 100b Absatz 4), mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, so geht die letztere mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über.

Die Innungs-Krankenkasse kann jedoch von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn die Zwangsinnung einen anderen Bezirk oder andere Gewerbszweige umfafst als diejenige Innung, für welche die Innungs-Krankenkasse errichtet war, oder infolge der Errichtung der Zwangsinnung mehrere Innungen geschlossen werden, mit welchen Innungs-Krankenkassen verbunden sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Kasse geschlossen wird, ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wenn die Innungs-Krankenkasse auf die Zwangsinnung übergegangen ist, so werden die erforderlichen Abänderungen des Kassenstatuts bis zur anderweiten Beschlufsfassung der Innungsversammlung von der höheren Werwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Solange diese Abänderungen nicht vollzogen sind, haben die bisherigen Kassenorgane die Verwaltung fortzuführen.

Sind mit der Innung, welche infolge der Errichtung einer Zwangsinnung ge-

schlossen wird, sonstige Unterstützungskassen verbunden, so finden die §§ 98 und 98 a Anwendung. Sofern nicht statutarische oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die Zwangsinnung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse die Kasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übernehmen. In letzterem Falle bleiben die bisherigen Mitglieder dieser Kassen berechtigt, ihnen anzugehören, auch wenn sie der Zwangsinnung nicht angehören.

§ 100 m. Scheidet infolge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung, mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, ein Teil der Mitglieder aus (§ 100 b Absatz 5), so kann, wenn eine anderweite Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, derjenigen Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Teil des Vermögens durch die höhere Verwaltungsbehörde überwiesen werden; dabei ist das Verhältnis der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu; diese entscheidet endgültig. Sonstigen Unterstützungskassen können die aus der Innung ausscheidenden Mitglieder auch ferner angehören.

§ 100 n. Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§ 81 b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschufskassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen, anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zweck nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach § 100 b Abs. 4 geschlossenen Innung binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der im § 100 Abs. 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Mafsgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Teil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswert ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im übrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Mafsgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

§ 100 o. Die Innung hat über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dasselbe gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen

von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 100p. Die von der Innung gemäfs § 93 Abs. 2 Ziffer 5 erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat vor der Beschlufsfassung die Handwerkskammer zu hören.

§ 100q. Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

Entgegenstehende Beschlüsse sind ungiltig.

§ 100r. Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämtlich diesen Anforderungen genügen.

Zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens nnd die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 100s. Für die Anfbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten (§ 89) ist der Beitragsfufs in der Weise im Statnt festzusetzen, dafs die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, kann die Landes-Zentralbehörde bestimmen, dafs die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden.

Durch Statut kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit oder mit geringeren Beiträgen, und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerk, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnis der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnis der auf diesen Handwerksbetrieh treffenden Steuer heranzuziehen.

Den Gewerbesteuern im Sinne der Abs. 1 und 3 stehen die Steuern auf das Einkommen aus Gewerben gleich.

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (§ 88 Abs. 3) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 100t. Die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung ist von der höheren Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich:

1) dafs er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstande beantragt worden ist,

2) dafs die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäfsig ergangen ist,

3) dafs drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Wird die Zurücknahme der Anordnung auf Grund eines gültigen Beschlusses beantragt, so ist die Innung spätestens mit dem Ablauf des Rechnungsjahres von der höheren Verwaltungsbehörde zu schliefsen.

Auf die Schliefsung finden die Bestimmungen der §§ 98 und 98a mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs eine Verteilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermogens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung beteiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist. Die Handwerkskammer hat über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Wird die Innung aus einem der im § 97 bezeichneten Gründe geschlossen, so tritt die Anordnung aufser Kraft.

§ 100u. Die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen gröfseren Bezirk oder auf andere, als die bereits einbezogenen, verwandte Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen, wenn die Innungsversammlung sie beschliefst, die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden zustimmt, und die im § 100 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung im Falle dieser Ausdehnung noch zutrifft. Hierbei finden die §§ 100a, 100b, 100d, 100e, 100k bis 100n entsprechende Anwendung.

Die Ausscheidung eines Teiles des Bezirkes einer Zwangsinnung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs kann durch die hohere Verwaltungsbehörde

verfügt werden, wenn die Ausscheidung zum Zweck der Zuweisung der Auszuscheidenden zu einer anderen Zwangsinnung erfolgt, aufserdem nur dann, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlafs der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Innung, so finden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen die §§ 100k Absatz 2 und 100m entsprechende Anwendung.

Auf die nach Absatz 1 oder 2 ergehenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen des § 100b entsprechende Anwendung. Die erforderlichen Abänderungen des Statuts können von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. In diesem Fall findet § 100d Absatz 3 Anwendung.

II. Innungsausschüsse.

§ 101. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschufs gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Aufserdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der beteiligten Innungen zu beschliefsen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann dem Innungsausschufs die Fähigkeit beigelegt werden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsausschusses nur das Vermögen desselben.

Auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse finden die Bestimmungen des § 96 entsprechende Anwendung.

§ 102. Die Schliefsung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschufs seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statuarischen Rechte hinausgehen.

Die Schliefsung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schliefsung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 97 Absatz 3.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schliefsung kraft Gesetzes zur Folge.

Vom Zeitpunkt der Auflösung oder Schliefsung eines Innungsausschusses ab bleiben die beteiligten Innungen noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus dem Innungsausschufs verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Vermögens finden die Vorschriften des § 98 Absatz 1 und § 98a entsprechende Anwendung.

Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem Innungsausschufs jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahrs gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt.

III. Handwerkskammern.

§ 103. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammern zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des § 100k Absatz 2 zu erfolgen.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

§ 103a. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1) von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder,

2) von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht beteiligt werden.

Die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 103b. Wählbar sind nur solche Personen, welche

1) zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;

3) im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;

4) die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

103c. Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 94 bis 94b finden entsprechende Anwendung.

§ 103d. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäfsigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen

§ 103e. Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1) die nähere Regelung des Lehrlingswesens;

2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;

3) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;

4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;

5) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Absatz 2);

6) die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 103f. Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93 Absatz 2 Ziffer 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

§ 103g. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a Abs. 2 und 92b entsprechende Anwendung.

Der Beschlufsfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;

2) die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;

3) die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen;

4) der Erlafs von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;

5) die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§ 103h. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§ 103o) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und mufs auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§ 103i. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschufs zu bilden.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Verteilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, dafs und in welcher Zahl dem Gesellenausschusse auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach § 103a Absatz 3 Ziffern 2 wahlberechtigten Mitglieder der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden.

In diesem Falle ist von der Landes-Zentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften der §§ 95a Absatz 1 und 2 nnd 95c entsprechende Anwendung.

§ 103k. Der Gesellenausschufs mufs mitwirken:

1) beim Erlafs von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;

2) bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;

3) bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Mit dieser Mafsgabe finden die Vorschriften des § 95 Absatz 3 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschnfs berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§ 1031. Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmafsstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen der im § 103e Absatz 3 bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenanteile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe nmgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören.

Die Landes-Zentralbehörde kann bestimmen, dafs die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, die Kosten der auf Grund des § 103e Absatz 3 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltnngen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmafsstab auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Hanwerksbetriebe nmzulegen.

Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, dafs Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind.

§ 103m. Für die Handwerkskammer ist von der Landes-Zentralbehörde ein Statut zu erlassen. Ueber Abänderungen des Statuts beschliefst die Handwerkskammer. Der Beschlufs bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Das Statut mnfs Bestimmung treffen über:

1) Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;

2) die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;

3) die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;

4) die Form der Beschlufsfassung;

5) die Wahl nnd die Befngnisse des Vorstandes;

6) die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;

7) die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;

8) die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;

9) die Anfstellung und Abnahme der Jahresrechnung;

10) die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;

11) die Bildung von Prüfungsausschüssen;

12) die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachung der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Die Vorschriften des § 83 Absatz 3 und des § 100d Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

§ 103n. Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§ 86, 88, 89 Absatz 3 und 4, 89a, 89h, 94c, 99 entsprechende Anwendung.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu Zwanzig Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (§ 94c) der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung steht dem Verurteilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landes-Zentralbehörde vorzuschiefsen.

§ 103o. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Ausdehnung des Handwerkskammerbezirks über die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden durch die Landes-Zentralbehörde eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Die Vorschriften des § 96 Absatz 2 bis 5 finden mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Zentralbehörde entscheidet.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflosen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

§ 103p. Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und

ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern untereinander ob. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

§ 103q. Die Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diese Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirks hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

IV. Innungsverbände.

§ 104. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschliefsen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 104a. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten mufs:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes;

b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben;

c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes;

d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse;

e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes;

f) über die Voraussetzungen und die Formen einer Abänderung des Statuts;

g) über die Voraussetzungen und die Formen einer Auflösung des Verbandes.

Durch Statut kann bestimmt werden, dafs einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverbande ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 104b. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;

b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaats sich erstreckt, durch die Landes-Zentralbehörde;

c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1) wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;

2) wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Aufserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 104c. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes und Veränderungen in demselben sind dieser Behörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirk der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§ 104d. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu,

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfafst, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schliefsen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§ 104e. Die Verbandsvorstände sind befugt, inbetreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§ 104f. Die Innungsverbände können geschlossen werden,

1) wenn sich ergiebt, dafs nach § 104b Ziffer 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2) wenn den auf Grund des § 104d erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;

3) wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Schliefsung erfolgt durch Beschluls der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschlufs der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§ 104g. Durch Beschlufs des Bundesrats kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihren Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden. In solchem Falle haftet dem Gläubiger für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschlufs des Bundesrats ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt ist, finden die Bestimmungen der §§ 104h bis 104n Anwendung.

§ 104h. Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei aufsergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, dafs die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§ 104i. Der Innungsverband ist befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen; diese, sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf die von dem Innungsverbande errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Zwangsinnung errichtete Kassen gelten.

§ 104k. Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104d, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliefsung von Verbandsmitgliedern, die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes, die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschlufs nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§ 104l. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Schliefsung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 104m. Bei der statutmäfsig beschlossenen Auflosung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretnng nicht anderweitig beschliefst, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 104k bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht oder tritt die Schliefsung auf Grund des § 104f oder des § 104l ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliefsung ab bleiben die Verbandsmitglieder auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eignen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

§ 104n. Im Falle der Auflösung oder Schliefsung des Innungsverbandes mufs sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder teilweise zur Fundierung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Teil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 104b Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten oder Unterstützungskassen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandvertretung nicht anders beschliefst, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflosung oder Schliefsung angehört haben, nach dem Verhältnis der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung oder Schliefsung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge verteilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104k bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Artikel 2.

Die §§ 126 bis 133 (Titel VII Abschnitt III) der Gewerbeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 126. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126a. Die Befugnis zum Halten nnd zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schnldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befngnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen znr sachgemäfsen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltnngsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablanf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschliefsen. Derselbe muss enthalten:

1) die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;

2) die Angabe der Dauer der Lehrzeit;

3) die Angabe der gegenseitigen Leistungen;

4) die gesetzlichen nnd sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- uud stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesnch zu überwachen. Er mufs entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mifshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dafs dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistnngen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und

dem Lehrherrrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleifs und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäfsige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1) einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

2) der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mifsbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäfsig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesem ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d. Verläfst der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung

abgegeben, dafs der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wufste, dafs der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mifsverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126b Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschlufs des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnort für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehorden, welche vom Staat für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäfs § 131c Absatz 2 dem Prüfungsausschufs vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitungen von Lehrlingen befugt ist.

§ 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Ab-

schrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen nach Abschlufs desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, dafs der Abschlufs des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlafs solcher Vorschriften befugt.

§ 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschufs gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschufs einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschufs bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer mufs aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dafs der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfnngsausschufs, der Gang der Prüfung nnd die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dafs die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschufs befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschufs einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fliefsen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfnng hat der Lehrling an den Prüfungsausschufs zu richten. Dem Gesuch sind das Lehrzeugnis (§ 127c), und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschufs hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbrief zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfnngsausschufs den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandnng entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).

§ 132a. Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Absatz 1 bestimmte Mafs herabgegangen werden.

IIIa. Meistertitel.

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnnng eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufliefsen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Absatz 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den in Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen.

Artikel 3.

1) Der bisherige Abschnitt IIIa des Titels VII der Gewerbeordnung erhält die Bezeichnung IIIb.

2) Der § 134 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

3) Hinter § 144 der Gewerbeordnung wird folgender § 144a eingeschoben:

Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126a, 126b und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund der §§ 81a Ziffer 3, 128 Abs. 2 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

Artikel 4.

1) Im § 148 der Gewerbeordnung werden folgende Ziffern 9a, b und c eingeschoben:

9a) wer den §§ 126a und 126b zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läfst,

9b) wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läfst,

9c) wer unbefugt den Meistertitel führt

2) Die Ziffer 10 des § 148 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

3) Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 des § 149 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

4) Im § 150 der Gewerbeordnung wird folgende Ziffer 4a eingeschoben:

der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäfsig abschliefst (§§ 103e Absatz 1 Ziffer 1 und 126c).

Artikel 5.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der bisherigen Titel VI und VII der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzes werden im § 126c Absatz 2 Satz 1 des Artikels 2 die Worte „Vater oder Vormunde" durch die Worte „gesetzlichen Stellvertreter" ersetzt.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 6.

1) Auf bestehende Innungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung; sie haben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§ 81 bis 99 des Artikels 1 vorgesehenen Bestimmungen ihre Verfassung diesen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wird, entweder die Aenderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen oder die Innung zu schliefsen.

2) Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen werden mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 81 bis 99 des Artikels 1 aufgehoben.

Wird innerhalb dieser Frist der Antrag auf Erlafs der im § 100 Absatz 1 des Artikels 1 bezeichneten Anordnung von einer Innung gestellt, für welche Bestimmungen auf Grund der bisherigen §§ 100e oder 100f ergangen sind, so kann demselben stattgegeben werden, ohne dafs die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zutreffen.

3) Die Innungs-Krankenkassen haben ihre Statuten gemäfs den Vorschriften des § 90 dieses Gesetzes zu ändern. Falls dies binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht geschieht, so können sie, soweit nicht die Bestimmungen des § 100l Anwendung finden, geschlossen werden.

4) Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschufs oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangsinnung, so wird sie bis zur anderweiten Beschlufsfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes.

Artikel 7.

Gewerbetreibende, welche bei Erlafs des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, die Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet § 129 Absatz 1 des Artikels 2 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs denselben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Absatz 2 nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, dafs den im Absatz 2 bezeichneten Personen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Artikel 8.

Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (Artikel 2 § 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Mafsnahmen handelt, sofort in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz im übrigen ganz oder teilweise in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

MISZELLEN.

Die Verkürzung der Samstag-Nachmittag-Fabrikarbeit in der Schweiz.

Von

DR. F. SCHULER,

eidgenössischem Fabrikinspektor.

Eine streng innegehaltene Sonntagsruhe war in der Schweiz seit Jahrhunderten Regel. Vor allem gilt dies für die deutsch-protestantischen und die sämtlichen katholischen Gegenden. Es war daher selbstverständlich, dafs in die Fabrikgesetzgebung des Bundes ein Verbot aller Sonntagsarbeit aufgenommen wurde. Eine Ausnahme wurde nur für Notarbeiten und für Industrieen gestattet, deren Betrieb ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden kann. Diese Bestimmungen stiefsen auf keinen Widerstand. Als 1893 ein Bundesratsbeschlufs ihre Ausführung genauer und strenger regelte, wurde ihm allgemein Beifall gezollt; ebenso, als ein solcher im Jahr 1895 eine den Müllern gewährte Erlaubnis, zum Putzen am Sonntag, zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung im Laufe der Woche, zurückzog.

Schon bei Beratung des Fabrikgesetzes wurde hervorgehoben, wie eine rechte Sonntagsfeier für diejenigen Frauen unmöglich sei, welche ein Hauswesen zu besorgen haben und hiefür bei spätem Arbeitsschlufs am Samstag zum Teil auf den Sonntag angewiesen seien. Man fand, dafs auch für die Männer ein früherer Samstagschlufs sehr wünschbar und bei der frühzeitigeren Entlassung der Frauen in manchen Industrieen geradezu nicht zu umgehen sei. Es wurde daher für alle Arbeiter die Bestimmung aufgenommen, dafs an Tagen vor Sonn- und Festtagen nicht länger, als 10 Stunden gearbeitet werden dürfe. Damit begnügte man sich lange Zeit. Ja es kostete oft bedeutende Mühe, überall diese frühere Beendigung der Fabrikarbeit durchzusetzen.

Die Fabrikinspektoren verhehlten sich nie, dafs es höchst zweckmäfsig wäre, für die Besorgerinnen eines Haushalts am Samstag schon

zu einer ziemlich frühen Stunde die Einstellung der Arbeit zu gestatten. Der Wunsch, den der schweizer Referent über Fabrikwesen am Wiener Hygienekongrefs 1887 aussprach, war derjenige des ganzen Inspektorats.

Als dasselbe im August 1893 ein Gutachten über die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen auf 8 Stunden abzugeben hatte, benutzte es den Anlafs, auf die grofse Wohlthat hinzuweisen, welche schon aus der Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag nach englischem Muster erwachsen würde und wiederholte diese Anregung in seinem Amtsbericht für die Jahre 1892/3 mit dem Beifügen, dafs man nach Aeufserungen von Industriellen hoffen dürfte, mit einem Arbeitsschlufs um 4 Uhr auf keine allzugrofsen Schwierigkeiten zu stofsen. Auffallenderweise wurden diese Bemerkungen ganz unbeachtet gelassen. Von den 14 Anträgen von Volksversammlungen und Arbeitervereinen, welche Ausdehnung des Arbeiterschutzes betrafen und 1890/91 formuliert und 1893 dem Bundesrat eingereicht wurden, hatte kein einziger diesen Gegenstand erwähnt. Aber auch nachher dauerte es bis 1895, ehe er im Schofs der Bundesversammlung aufgegriffen wurde. Der Bundesrat wurde damals eingeladen, zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die Arbeitszeit der Arbeiterinnen am Samstag beschränkt werden könne. Er überwies die Angelegenheit zu vorläufiger Prüfung an die Fabrikinspektoren. Diese jedoch glaubten vor Abgabe eines Gutachtens sich gründlich bei den verschiedensten von einer solchen Bestimmung betroffenen, Arbeitern wie Arbeitgebern, informieren zu sollen. Sie wurden mit der Ausführung von eingehenden Erhebungen beauftragt. Mit dem eidgenössischen Industriedepartement wurden besondere Fragebogen für Arbeiter und für Arbeitgeber vereinbart und gegen 700 Bogen an letztere und über 1400 an Arbeiterinnen, zu einem kleinen Teil auch an Arbeiter versandt. Passende Adressen dieser letzten zwei Kategorieen zu erlangen, war recht schwer. Man wollte verhindern, dafs die Angefragten bei ihrer Antwort beeinflufst werden, sei es durch die Arbeitgeber, sei es durch Verbände, die bereits Stellung zu der Frage genommen hatten. Man benutzte alle möglichen Verbindungen, mit Beamten, Geistlichen, Lehrern, Vorständen von Krankenkassen und Vereinen, von denen man voraussetzen durfte, dafs sie sich ganz neutral verhalten.

Dafs es unmöglich sei, ganz unbefangene Urteile von allen Befragten zu erhalten, war zum voraus klar. Die Frage war zu allgemeiner Diskussion gelangt. Es entwickelte sich eine lebhafte Agitation für und wider. Die Motive waren sehr ungleicher Natur. Bei vielen war es ein rein humanitäres Interesse, der innige Wunsch, den Hausfrauen Erleichterung und die Möglichkeit zu verschaffen, ohne Vernachlässigung des Haushalts der Sonntagsruhe teilhaft zu werden. Andere wurden von kirchlichen Gründen geleitet; sie hofften auf die Einführung einer der englischen ähnlichen, strengen Sonntagsfeier. Bei noch andern war das Bestreben mafsgebend, auf diesem Weg wieder zu einer längst an-

gestrebten Verkürzung der Arbeitszeit zu gelangen. Sie hofften dies mit dem Beistand der sonst nicht immer in gleichem Sinne stimmenden erstgenannten zwei Gruppen zu erreichen. Auf der anderen Seite trat vielfach eine grofse Furcht zu Tage, dafs dies nur der Beginn weit eingreifenderer Veränderungen in der Fabrikgesetzgebung sein werde, zudem aber machte sich die Ueberzeugung geltend, dafs für die Industrie auch aus dem Verlangten so viel Schwierigkeiten und eine so grofse Schädigung erwachse, dafs auch der Arbeiter ökonomisch so sehr benachteiligt werde, dafs entweder auf eine Verkürzung der Samstagsarbeitszeit ganz verzichtet oder doch dieselbe in sehr bescheidenen Schranken gehalten werden müsse.

Es dürfte wohl weitere Kreise interessieren, zu erfahren, wie dieser Versuch einer Befragung der Interessenten ausgefallen sei, sowohl inbezug auf die Möglichkeit der Gewinnung zuverlässiger Resultate auf dem betretenen Weg, als auch bezüglich des Inhalts der eingelaufenen Antworten.

Der sehnlichste Wunsch der Inspektoren ging dahin, von den Arbeiterinnen richtige Antworten zu erlangen. Sie hatten den mit der Nennung von Adressen beauftragten Personen ganz besonders ans Herz gelegt, intelligente Personen zu bezeichnen, von denen genügende Auskunft zu erwarten sei. „Seht, man hält Euch für Geschöpfe ohne Verstand", hatte deshalb ein Redner seinen Zuhörerinnen zugerufen. Und doch war die Bitte um brauchbare Auswahl nicht überflüssig gewesen. Fürs erste nahm sich nur ein kleiner Teil der Angefragten — es waren 446 von 1400 — die Mühe, überhaupt zu antworten. Aber auch von diesen thaten es manche nicht selbst, sondern sie brachten ihre Fragebogen den Männern, Aufsehern, Vereinsvorständen etc., obwohl dafür gesorgt war, dafs sie sich unumwunden äufsern konnten, ohne dafs aufser dem Adressaten jemand ihre Antwort zu Gesicht bekam. Angebliche Kollektivantworten kamen in Menge, oft aus der gleichen Fabrik zwei sich widersprechende, beide „im Namen aller Arbeiterinnen" unterzeichnet. Die einen antworteten, „von ihrem Prinzipal zur Beratung zusammengerufen" in leicht vorauszusehender Weise, die anderen unterzeichneten dutzendweise genau, selbst in allen Schreibfehlern, gleichlautende Schriftstücke, die ihren Verfasser, dem ganzen Styl nach zu schliefsen, als beratenden Juristen oder Arbeiterführer schnell erkennen liefsen. Manche Antworten handelten von Dingen, die gar nicht gefragt wurden, die aber die betreffende Beantworterin vielleicht ungewöhnlich erregt hatten. Nur eine relativ kleine Zahl antwortete so, dafs man wirklich eine selbständige Aeufserung annehmen und Gewicht darauf legen konnte.

Dies war eine grausame Enttäuschung für die Inspektoren, die bei aller angewandten Vorsicht und Sorgfalt auf eine entsprechend grofse Zahl brauchbarer und lehrreicher Angaben gehofft hatten. Hatte man

doch bei mündlichem Befragen männlicher Arbeiter so ermunternde Erfahrungen gemacht! Allerdings blieb eine schöne Anzahl erfreulicher Beantwortungen übrig, die zum Teil neue Gesichtspunkte eröffneten, oder wertvolle Angaben lieferten. Dabei zeigte sich aber leider, dafs die Frauen weit mehr zu einer einseitigen, andere Anschauungen gar nicht beachtenden Beurteilung geneigt sind, als die Männer.

Die Antworten der Arbeitgeber, welche ziemlich komplett eingingen, beanspruchten natürlich den gröfsten Wert inbezug auf Erläuterung der technischen Fragen. Sie waren meist klar und wenn doch viele davon kaum die mindeste Beachtung finden konnten, geschah dies, weil sie mit grofser Leidenschaftlichkeit jeden angeblichen Angriff auf ihre Interessen von der Hand wiesen, ohne ruhig die Gründe für und wider zu erörtern. Die grofse Mehrzahl verfocht ihren Standpunkt in sehr ruhiger Weise.

Im ganzen hatte man von dieser Untersuchungsweise nicht den Eindruck, als ob sie geeignet sei, mehr Klarheit in schwierige Fragen zu bringen.

Die erste Frage, ob überhaupt eine Verkürzung der Samstagsarbeitszeit wünschenswert sei, wurde von der Mehrheit, 227 von 418 Stimmen, bejahend beantwortet. Von grofser Bedeutung ist allerdings eine solche Abstimmung nicht, da je nach Zufall diese oder jene Industrie- oder Landesgegend ein gröfseres Kontingent geliefert hatte und durch die verschiedenen Verhältnisse derselben die Stimmgabe gröfstenteils bedingt worden war. Weit wichtiger war es, die Gründe zu vernehmen, welche diese Frauen leiteten. Dafs die körperliche und geistige Erholung, die Sorge für die häusliche Ordnung in den Vordergrund gestellt wurden, versteht sich von selbst. Sehr beachtenswert ist das Motiv, dafs bei der Beanspruchung der Frauen den halben Sonntag hindurch die Männer ins Wirtshaus getrieben und der Familie entfremdet werden und dass hier die bessernde Hand angelegt werden müsse, wenn ein schöneres Familienleben sich gestalten solle. Die organisierten Arbeiterinnen und einige wenige andere mit ihnen heben als weiteren Beweggrund hervor, dafs dies der Weg sei, um zu einer Arbeitsverkürzung überhaupt zu gelangen.

Diesen Stimmen gegenüber wird betont, dafs nicht alle Arbeiterinnen, nicht einmal alle die, welche ein eigenes Hauswesen haben, für dasselbe viel Zeit aufzuwenden brauchen, da es von nahestehenden Familienangehörigen besorgt werde. Andere erklären die vorgeschlagene Neuerung als überflüssig, weil sie jetzt schon eine sehr kurze Samstagsarbeitszeit haben (z. B. die Kattundruckerinnen in Glarus wenigstens zum grofsen Teil) oder weil ihr Prinzipal ihnen früheres Verlassen der Arbeit ohne weiteres gestatte, wenn sie den Wunsch danach mit der Besorgung des Hauswesens begründen. Noch andere erklären den Samstag, der ihnen am meisten Arbeit bringe (Plätterinnen, Näherinnen), als den ungeeignetsten zur Reduktion; sie zögen einen anderen Tag vor. Manche endlich

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

erklären, dafs ihnen mit der Reduktion der Arbeitszeit an allen Tagen weit besser gedient und das Familienleben mehr gefördert wäre. Schliefslich und am häufigsten wird noch darauf verwiesen, dafs die Arbeitszeitverkürzung auch ohne Zweifel eine Kürzung des Lohnes bedeuten werde, da es für Akkordarbeiter ganz undenkbar, für Tagelohnarbeiter nicht wahrscheinlich sei, dafs der Prinzipal den gleichen Lohn auch für die kürzere Zeit und das geringere Mafs von Arbeit zahle.

Auf die Frage, ob eine eventuelle Verkürzung der Samstagsarbeit nur für die Verheirateten oder Besorgerinnen eines Haushalts gelten solle, wird mit grofser Mehrheit gefordert, dafs alle weiblichen Arbeiterinnen gleich gehalten werden sollen; ja manche wollen dies auch für die Männer. Der Beweggrund ist klar erkennbar, auch wo er nicht ausdrücklich angegeben wird. Es ist die Furcht, dafs frühen Schlufs machende Arbeiterinnen entlassen und durch andere ersetzt werden. Ja selbst den Ersatz durch Männer in einzelnen Zweigen fürchtet man und will darum „gleiches Recht für alle".

Ganz befremdlich erscheinen die grofsen Meinungsdifferenzen darüber, ob die Männerarbeit durch den frühen Samstagsschlufs auch betroffen werde, wenn nur die weiblichen Arbeiterinnen weggehen. Man sollte denken, dafs hierüber keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten bestehen könnten. Aber bei genauer Prüfung stellt sich heraus, dafs manche Beantworterinnen gar nicht mit Männern gemeinsam arbeiten, andere voraussetzen, dafs nur ein Teil der Verheirateten früheren Arbeitsschlufs habe und deshalb die Störung eine geringe sei. Noch andere behaupten kurzweg, es lasse sich die Einbufse leicht vermeiden, „indem die Arbeit anders organisiert werde". Dabei kommen freilich bedenkliche Vorschläge zum Vorschein, wie z. B. Ersatz der Fädlerinnen in Stickereien durch Kinder unter 14 Jahren, Arbeiten der Männer im Vorrat vermittelst Ueberzeitarbeit u. dergl. Viele geben ehrlich zu, dafs sie eine Schädigung der Männerarbeit voraussehen, lassen sich aber nicht darüber vernehmen, ob und wie diese Einbufse ausgeglichen werden könne und was die betroffenen Männer dazu sagen werden. So ist einer der unklarsten Punkte in der ganzen Frage gänzlich unaufgehellt geblieben.

Die Antworten auf die Frage, wann der Samstagsfeierabend beginnen sollte, wurde von mancher Seite, die sich in hochtrabenden Worten hatte vernehmen lassen, sehr sonderbar und überraschend beantwortet. Es wollten

39,8 % Schlufs um Mittag,
2,7 % „ „ 3—3½ Uhr,
31,7 % „ „ 4 „
14,7 % „ „ 4—½5 „
11,1 % „ nach 5 Uhr.

Die Gesamtzahl der Verkürzung beantragenden machte 259, also die grofse Mehrzahl der stimmenden aus. Gegen 60% derselben sprachen

sich demnach für einen Schlufs von 4 Uhr an oder noch später aus: 110 wollten von keiner Aenderung etwas wissen. Von denen, welche um Mittag schliefsen wollten, begründeten viele ihren Wunsch damit, dafs eine Wiederaufnahme der Arbeit am Nachmittag für 2—3 Stunden nicht lohnend wäre, nachdem sie zum Mittagessen einen weiten Weg in ihre Wohnung zurückgelegt.

Von einer Verlängerung der Vormittagsarbeit, um den preisgegebenen Nachmittag wenigstens teilweise einbringen zu können, wollte niemand etwas wissen; dagegen wurde wiederholt der Wunsch geäufsert, durch Beschränkung der Pausen oder Verlängerung der Arbeitsdauer an anderen Tagen die Einbufse an Arbeitszeit einzubringen. Ferner gab die ungeheure Mehrzahl der Arbeiterinnen die Möglichkeit nicht zu, dafs die Männer, die am Fortarbeiten gehindert werden, als Ersatz der Frauen die Reinigungsarbeiten an den Maschinen, die vornehmlich von Frauen und Kindern besorgt zu werden pflegen, übernehmen könnten. Es wurde sogar ausdrücklich hervorgehoben, dafs bei einzelnen Putzarbeiten, z. B. der Sticker, eine Gehilfin durchaus erforderlich sei.

So war denn die Ausbeute bei der Befragung der Arbeiterinnen eine relativ geringe, dem Gesetzgeber wenig Anhaltspunkte zur Beurteilung der Möglichkeit oder Zweckmäfsigkeit der verlangten Gesetzesabänderung gewährende.

Die 681 Firmen der Arbeitgeber, welche auf 639 Fragebogen, zum teil kollektiv, die Fragen der Inspektoren beantworteten, sprachen sich ziemlich verschieden über die Verkürzung aus; 97 günstig, 79 unbestimmt und 505 entschieden ungünstig. Am meisten Widerspruch erhebt die Textilindustrie, doch mit bedeutenden Unterschieden je nach ihren Zweigen. Die Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie (letztere zwei nur sehr schwach vertreten) weist nur 12 ja auf 116 nein auf, während die Seidenstickerei 51 ja auf 67 nein zählt. Die Stickerei weist 1 : 41, die Zeugdruckerei, Färberei und Appretur 1 ja zu 35 nein auf. Die Lebens- und Genufsmittelindustrie hat ebenfalls 64 nein gegen blofs 2 ja zusammengebracht, an welchen Zahlen sich am meisten die Cigarrenfabriken beteiligt haben.

Von all den Gründen, die gegen die verkürzte Samstagsarbeit angeführt werden, dürfte wohl der am wenigsten Anfechtung erfahren, der auf die allbekannte technische Unmöglichkeit stützt, in gewissen chemischen Industrieen einzelne Prozeduren vor ihrer Vollendung zu unterbrechen. Diese Thatsache hat in der That in fast allen Gesetzgebungen ihre Berücksichtigung gefunden, wie auch für ein paar andere Industrieen, bei denen das gleiche zutrifft, z. B. in England für die Herstellung von Konserven aus Früchten, die auch bei uns einen bedeutenden Aufschwung zu nehmen beginnt, das Bedürfnis darnach anerkannt worden ist. —

Sodann werden aus den verschiedensten Industrieen Arbeiten auf-

gezählt, die von Gruppen von Arbeitern ausgeführt werden, die aus beiden Geschlechtern zusammengesetzt sind (sog. Reihendruck der Zeugdruckerei, Vollendungsarbeiten in der Bijouterie, gewisse Arbeiten in Kartonnagefabriken), Arbeiten, die freilich nicht gerade fraglos in dieser Weise ausgeführt werden müssen.

Den Industrieen, welche den Vorschlag des früheren Samstagsschlusses geradezu als unausführbar bezeichnen, schliefsen sich, aus teilweise schon von den Arbeiterinnen angeführten Gründen, die Nähereien, Wäschereien und Appreturen an, welche den frühen Schlufs gerade am Samstag als unmöglich bezeichnen, während es anginge, den Frauen einen anderen halben Tag in der Woche zur Besorgung des Haushalts frei zu geben.

Noch andere weisen auf ihre Eigenschaft als Saisonindustrieen hin, die zu gewissen Zeiten so mit Arbeiten überhäuft, in anderen aber fast arbeitslos seien, dafs sie in den lebhaften Geschäftszeiten keinen halben Tag in der Woche verloren gehen lassen können, ohne zu riskieren, dafs ihre Kundschaft verloren gehe oder das Ausland ihnen einen Teil ihrer Arbeit wegnehme.

Nicht wenige und zwar darunter recht arbeiterfreundliche und in dieser Frage sehr glaubwürdige Arbeitgeber heben hervor, dafs ihre Arbeiterinnen sich Samstags nur zu melden brauchen, um zur Verrichtung der Hausgeschäfte entlassen zu werden. Die Buchdrucker aber verweisen auf ihre blofs 9stündige Arbeitszeit, welche der Arbeiterin jeden Tag die genügende Zeit lasse, ihren Haushalt in gehörigem Stand zu halten.

Von anderer Seite wird aufmerksam gemacht, wie bei der schweizerischen Gesetzgebung, wenige Kantone ausgenommen, die Gewerbetreibenden jetzt schon ungleich gestellt seien, indem die einen unter das Fabrikgesetz fallen, die anderen mit einem genau gleichen, nur kleineren Betrieb aber nicht. Dies führe zum Flüchten einzelner Industrieen in den Kleinbetrieb, oder gar in die Hausindustrie, wie dies in der Stickerei jetzt schon zum Schaden der Industrie und noch mehr ihrer Arbeiter, besonders aber der Kinder, geschehen sei. Dieser Vorgang werde durch Freigabe des Samstag-Nachmittags nur in Fabriken begünstigt.

Zu dieser langen Reihe von Gründen kommt aber nach der Behauptung zahlreicher Industrieller, namentlich der Baumwollindustrie der weitere hinzu, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit sich naturgemäfs nicht nur auf die weiblichen Arbeiterinnen erstrecke, sondern auch mit wenigen Ausnahmen auf die männlichen. Damit entstehe für die Arbeiter ein Ausfall an Lohn, für die Arbeitgeber an Produktion, den beide Teile nicht zu tragen vermögen. Sie erklären daher die Annahme des früheren Samstagsschlusses geradezu als den Ruin ihrer Industrie.

Die Seidenindustrie sieht die Lage weit weniger pessimistisch an, weil sie eher den Ausfall durch vermehrte Thätigkeit des Arbeiters einbringen kann, als etwa die Baumwollspinnerei, wo die Maschine alles, der Arbeiter fast nur noch ihr Diener ist. Wo kein Motor verwendet wird und die Hand-

arbeit ausschliefslich herrscht, wird dieses Einbringen fast überall leicht möglich sein; deshalb finden sich auch auf der Liste der dem Vorschlag zustimmenden Firmen so viele ohne Motorbetrieb. Die Betriebe mit Motoren ziehen die nicht ausgenutzte kostspielige Wasserkraft, das nur für kurze Zeit nutzbringende Anheizen des Dampfkessels mit in Betracht und es finden sich in der That unter den Freunden der Freigabe mit Motorbetrieb unverhältnismäfsig viel mehr solche mit leicht abstellbaren Gas- oder Petrolmotoren, als mit den vorerwähnten Betriebskräften.

Einzelne wenige Befürworter der Motion haben bereits praktische Erfahrungen mit einem früheren Samstagsschlufs gemacht; so ein Schokoladefabrikant, der aber $^1/_4$ Taglohn seinen Arbeiterinnen abzieht und sich zudem das Recht vorbehält, bei pressanter Arbeit länger zu arbeiten. Ebenso befriedigt, wie dieser, sprechen sich zwei Uhrenfabrikanten aus, die aber ebenfalls ihren Arbeiterinnen den Lohn entsprechend herabsetzen. Die anderen stützen sich auf die gleichen Erwägungen, wie die der Freigabe günstigen Arbeiterinnen.

Bei unbefangener Prüfung der angeführten Gründe springt sofort in die Augen, dafs manche davon sehr schwerwiegender Natur sind, andere dagegen mit Recht angezweifelt oder mit aller Entschiedenheit als nicht zutreffend erklärt werden dürften.

Die Prüfung wird um so ernstlicher vorgenommen werden müssen, je mehr Personen von der vorgeschlagenen Mafsregel betroffen werden müfsten. Diese Zahlen wurden möglichst zu ermitteln gesucht.

In den schweizerischen Fabriken arbeiten im ganzen 80 995 weibliche Personen, worunter 15 442 unter 18 Jahren. Die Zahl der Verheirateten kann auf 31 % der Gesamtzahl, also auf etwas über 25 000 angenommen werden. Je nachdem nun blofs den Verheirateten, oder blofs den Personen über 18 Jahren oder allen weiblichen Personen der frühe Samstagsschluss zu gut kommen soll, gestalten sich die Schwierigkeiten für den Betrieb und die Einbufsen aufserordentlich ungleich. Es werden selbstverständlich auch die Männer in ganz ungleichem Mafs davon berührt, je nachdem eine kleinere oder gröfsere Zahl ihrer Mitarbeiterinnen wegbleibt.

Die Antworten der Arbeitgeber schildern natürlich besonders den Zustand, der bei Freigabe für alle weiblichen Personen eintreten würde. Der Baumwollspinner weist nach, wie weibliche Arbeiter die Vorwerke besorgen, welche dem Spinner das Vorgespinnst liefern, das er übrigens auch nicht weiter verarbeiten könnte, wenn ihm die zu einem guten Teil weiblichen Aufstecker und Ansetzer fehlen. Der Sticker erinnert, wie der Sticker ohne Fädlerin nicht die Hälfte der gewohnten Arbeit leistet; der Zigarrenmacher, dafs er ohne die Mitwirkung der Wickelmacherin nichts ausrichten kann. In der Teigwarenfabrik hat der Teigmacher nichts mehr zu thun, denn wenn die weiblichen Arbeiterinnen

nicht die Ware in den Trockenraum bringen und auslegen, geht sie zu Grunde.

Solche Beispiele werden in langer Reihe angeführt. Dabei wird freilich zugestanden, dafs der Mann seine Arbeit in gewissen Fällen fortsetzen könne, wenn die Frau auch ein paar Stunden vor ihm die Arbeit verläfst. Es wird zugegeben, dafs vielleicht dem Mann in Vorrat vorgearbeitet werden könnte. Aber ein solches Procedere ist unverträglich mit einer guten Organisation des Betriebs, die gebieterisch erheischt, dafs alles genau in einander greife, nichts zu viel und nichts zu wenig an Kräften verbraucht werde. Einige Uhrenfabrikanten wissen freilich schon Rat: sie wollen die Arbeit dem Mann nach Hause geben, wo dann er mit seinen Kindern sich hübsch an Ueberzeitarbeit gewöhnen kann.

Auf die Frage, von welcher Stunde an die Frauenarbeit eingestellt werden sollte, hat eine Gruppe die Freigabe des ganzen Nachmittag vorgeschlagen, meist aus ganz speziellen, in der Art ihres Betriebes gelegenen Gründen; 192 sprachen sich für partielle Freigabe aus, „wenn es sein mufs", fügten verschiedene bei. Für den Schlufs um 4 Uhr wäre wohl eine Mehrheit zusammenzubringen. Sehr oft wurden aber Vorschläge beigefügt, welche in anderer Weise zur Erreichung des für die Frauen angestrebten Zieles führen sollten. Man dachte an die Reduktion der Arbeitszeit um $^1/_2$ Stunde jeden Tag, an die gruppenweise Entlassung der Hausfrauen an verschiedenen Wochentagen.

Die Neigung zur Freigabe war aber allgemein eine sichtlich sehr geringe, obwohl die Fabrikanten nach ihren eigenen Angaben sich gestehen mufsten, dafs in einem grofsen Teil der Betriebe für die Hausfrauen abends keine Zeit mehr zur genügenden Verrichtung ihrer Hausgeschäfte bleibt. Die Zeit des Samstagsschlusses fällt nämlich

vor 5 Uhr	auf 5 Uhr	auf $5^1/_2$ Uhr	auf 6 Uhr	nach 6 Uhr
in 2 %	15,4 %	24,8 %	41,3 %	16,5 %

der Fabriken.

Jedenfalls ist aus der letzten Frage, welche den Industriellen vorgelegt wurde, und ihrer Beantwortung ersichtlich, dafs nur eine strenge gesetzliche Vorschrift sie zur Einführung eines früheren Samstagsschlusses vermögen würde und dafs alle privaten Vereinbarungen, denselben zu gewähren, zu keinem Resultat führen, sondern immer umgangen würden.

Fafst man das ganze Ergebnis der vorgenommenen Untersuchung zusammen, so findet man auf der einen Seite so ziemlich geschlossenen Widerstand gegen die geplante Neuerung, auf der andern eine grofse Zerfahrenheit in den geäufserten Ansichten, grofse Unentschiedenheit und zu einem nicht geringen Teil sogar entschiedene Abneigung.

In zahlreichen Fällen zeigte es sich, dafs ein Bedürfnis augenscheinlich nicht vorhanden ist. Nur ausnahmsweise kann dasselbe voraus-

gesetzt werden bei Mädchen unter 16 Jahren, selten bei den Unverheirateten, sehr oft nicht einmal bei Hausfrauen. In der Seidenindustrie mit ihren 29 % aller weiblichen Fabrikarbeiter in der Schweiz ist es Regel, dafs Frauen mit Kindern, welche früher in der Fabrik gearbeitet, zu Hause bleiben. Wo Mädchen die Fabrik besuchen, besorgen Mutter oder Geschwister den Haushalt. Gleiches kommt, obwohl nicht so häufig, in anderen Industrieen vor.

Zahlreiche Frauen werden durch die Gestattung früheren Austritts am Samstag befriedigt. Auch darf man nicht meinen, dafs alle dasgleiche Bedürfnis haben, auf ihren Haushalt so viel Zeit zu verwenden. Hier fehlt die Fähigkeit, Näh- und Flickarbeiten zu besorgen, für die Wäsche gehörig zu sorgen — ist doch die Frau nie dazu angeleitet worden. Dort fehlt überhaupt der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit, für ein anmutiges Heim. Dieser Sinn will grofsenteils anerzogen sein. Die Gewährung genügend freier Zeit, ihn zu pflegen, thut es nicht allein. Finden sich doch in englischen Fabrikgegenden unter der Herrschaft des freien Samstag-Nachmittags nach den Mitteilungen unbefangener Beobachter verwahrloste Arbeiterwohnungen, traurige häusliche Zustände, wie wir sie bei uns kaum irgendwo kennen. Allerdings wird eine lange Arbeitsdauer dazu beitragen, solche Zustände zu schaffen; es ist daher zu wünschen und zu hoffen, dafs für unsere Arbeiterfrauen die Arbeitszeit noch gekürzt werde; aber dafs einzig mit dem freien Samstagnachmittag zu helfen sei, wird doch niemand ernstlich glauben wollen, der die vor Sauberkeit und Ordnung glänzenden Wohnungen mancher unserer schweizer Fabrikarbeiter betritt, wie sie bei der heutigen Arbeitsordnung schon so oft getroffen werden.

Von den Bedürfnissen der vereinzelt stehenden Arbeiterinnen, wie sie namentlich in Städten zahlreich vorkommen, wird vielfach ein falsches Bild entworfen. Man stellt sich das Mädchen vor, wie es flickt und strickt, seine Kleider sich selbst anfertigt und sie selbst wäscht, — sofern es Zeit hat. In Wirklichkeit kommt dies zuweilen vor, aber selten genug, wie erfahrene Hausfrauen bezeugen. Im Zeitalter der so billigen und ebenso schlechten Konfektion, der hohen Ansprüche an Eleganz in allen Bevölkerungsklassen, holt sich die Arbeiterin ihre Kleider im Magazin, meist billiger und jedenfalls zierlicher und modischer, als sie dieselben selbst machen würde. Flicken vertragen und lohnen diese Fähnchen oft genug nicht einmal. Und wie soll gewaschen werden, ohne Herd und ohne Gerätschaften im gemieteten Zimmer?

Alle diese Bedenken dürfen aber nicht abhalten, für die etwas zu thun, bei denen das Bedürfnis wirklich besteht. Wir stofsen aber auf eine neue Schwierigkeit, wenn wir diese anders behandeln wollen, als die anderen. Die durch früheren Schlufs bevorzugten, wird behauptet, werden unbequem, sie werden entlassen. Davor bewahrt man sie nur, wenn man alle gleicht stellt. Die Inspektoren teilen zwar diese Befürch-

tung nicht. Sie wurde auch geäufsert, als das Fabrikgesetz die Arbeitgeber verpflichtete, Frauen, die einen Haushalt zu besorgen haben, eine halbe Stunde vor der einstündigen Efspause zu entlassen. Aber nicht die Verabschiedung solcher Frauen war die Folge, sondern vielmehr die immer häufigere Einführung einer anderthalbstündigen Mittagspause.

Weit gewichtiger sind die Schwierigkeiten technischer Natur, von denen bereits die Rede war. Sie lassen sich nicht wegleugnen, wenigstens in einzelnen Industrieen. Aber am schwersten lassen sich vielleicht die überwinden, welche in den Wünschen und Gewohnheiten des Publikums begründet sind, wie etwa in Nähereien und Putzmachereien, in Waschanstalten, namentlich für Fremde, Reisende und Arbeiter, wo das Bedürfnis nach rascher Befriedigung oft so dringend ist. Solchen Schwierigkeiten gegenüber können nur Ausnahmegestattungen helfen, wie das englische Beispiel zeigt. Selbst in dieser Heimat der Samstagfreigebung sah man sich genötigt, Zeitungsdruckereien, Fabriken für Herstellung von Kleidungsstücken und Esswaren eine solche Mafsregel zu erlassen, für andere Industrieen aber (Rotfärberei) die Erstreckung der Arbeit bis um $4^1/_2$ Uhr zuzugeben. Aber die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, welches Mifstrauen gerade die Arbeiterschaft gegen jede Ausnahme hegt und wie sie deren Beseitigung oft in ganz unbedachter Weise zu erzwingen sucht.

Die gröfsten Schwierigkeiten entstehen endlich durch die oft vorkommende unlösliche Verbindung zwischen Männer- und Frauenarbeit. Es mag nur an die Baumwollspinnerei, Zeugdruckerei, Appretur, Maschinenstickerei mit ihrer so zahlreichen Arbeiterschaft erinnert werden. Hier ist die Zahl der männlichen und weiblichen Arbeiter ziemlich genau gleich grofs und ihre Arbeit steht in innigstem Zusammenhang. Aus dem früher Angeführten geht hervor, dafs der Betrieb so ziemlich vollständig eingestellt werden müfste. Die Arbeitszeitverkürzung beträfe einzig hier circa 29 000 Personen, oder $^1/_7$ unserer ganzen Fabrikarbeiterschaft.

Diese Zahlen mahnen daran, der aus der Freigabe des Samstags entspringenden allfälligen ökonomischen Einbufse nachzufragen. Die Arbeitgeber nehmen als selbstverständlich an, dafs dieselbe der Verkürzung der Arbeitszeit proportional sein werde. Da nun die samstägliche Arbeit im Durchschnitt bis $5^3/_4$ Uhr bisher gedauert hat, nachmittags aber gewöhnlich um 1, immer öfter aber auch um $1^1/_2$ Uhr beginnt, rechnen sie eine Einbufse von mindestens $4^1/_2$ Stunden auf der wöchentlichen Arbeitszeit von 65 Stunden heraus. Würde erst um 4 Uhr geschlossen, wie angeregt worden, beschränkte sich der Verlust allerdings nur auf $^1/_2$ dieser Zeit. Diese Berechnung ist freilich insoweit nicht richtig, als der Arbeiter durch raschere Arbeit etwas einbringen könnte. Von verschiedenen Seiten wurde behauptet, dafs sicher alles eingebracht würde. Die Inspektoren können diese Ansicht nach allem, was sie gesehen, nicht teilen. Man darf nicht den Schlufs

ziehen, der so oft gezogen wird: wenn wir von 12 auf 11 Stunden per Tag oder um $8\frac{1}{2}$ % herunter gegangen sind und keine Einbufse an Produktion erlitten, können wir auch am Samstag um $4\frac{1}{2}$, also wöchentlich um 7 % der bisherigen Arbeitsstunden heruntergehen, wie wir 1877 dies ohne Schaden gethan. Dabei wird übersehen, dafs die Reduktion der täglichen Arbeitsdauer an jedem Tag das Tagewerk weniger ermüdet beenden und frischer beginnen läfst. Der Arbeiter wird deshalb rascher arbeiten können. Nicht dasselbe ist der Fall, wenn an 5 Tagen die Tagesarbeit gleich lange dauert und nur die Sonntagsruhepause von 36 auf 42 Stunden verlängert wird. Wird aber die Produktionsverminderung nicht ausgeglichen, frägt es sich, wer den Nachteil von derselben tragen werde.

Viele Arbeiter hoffen, dafs der Arbeitgeber ihn allein auf sich nehmen werde, sei es freiwillig, sei es gezwungen. Sie stellen sich vor, dafs die wenigen Prozente Minderproduktion leicht zu verschmerzen sein werden. Das mag bei manchen Industrieen, welche gedeihen, der Fall sein; aber bei notleidenden Industrieen möchte die Rechnung trügen. Unter diese letzteren gehören aber leider gerade solche, die sehr viele Arbeiter beschäftigen, z. B. Baumwollspinnerei, Maschinenstickerei. Die Lage der ersteren läfst sich deutlich genug aus der Thatsache erkennen, dafs abgebrannte Spinnereien in den letzten Jahren nur ganz ausnahmsweise wieder aufgebaut worden sind, dafs Verkäufe zu unglaublich niedrigen Freisen stattgefunden haben. Die Löhne in den Spinnereien gehören zu den niedrigsten in unserer ganzen Industrie und deshalb wenden sich zahlreiche Arbeiter besser lohnenden Beschäftigungen zu. Es herrscht Arbeitermangel in sehr vielen Geschäften und die Prinzipale leiden stark darunter. Sie sehen wohl ein, dafs nur eine Lohnerhöhung Hilfe schaffen kann; aber dann arbeiten manche mit ihren alten Maschinen und Einrichtungen mit Verlust. Um mehr Lohn zahlen zu können, bedarf es mehr Produktion und diese erfordert hinwieder leistungsfähigere, teure Maschinen. Sind die Mittel hierfür vorhanden, kann das Geschäft wieder emporblühen; fehlen sie, wie so oft, wird es sich in bisheriger Weise fortzuschleppen versuchen, so lange es eben noch geht. — Von der Fahnenflucht der Arbeiter der Maschinenstickerei wurde schon seit Jahren gesprochen; auch sie ist eine Folge der Notlage.

Aus dem Gesagten läfst sich auf den Grad der Wahrscheinlichkeit schliefsen, dafs der Arbeitgeber in allen Fällen den Ausfall trage, ja auch nur tragen könne. Was hier ausgeführt ist, gilt auch noch von einigen anderen notleidenden Industrieen. Nach den Aeufserungen der Arbeiterinnen ist nun nicht anzunehmen, dafs sie geneigt sein würden, durch ein Opfer ihrerseits den freien Nachmittag zu erkaufen. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dafs sie von Tag zu Tag mehr gemeine Sache mit den widerstrebenden Arbeitgebern machen und die Durchführung des Gesetzes zu einer aufserordentlich schwierigen gestalten würden.

Die schweizerischen Inspektoren haben sich nicht damit begnügt, die amtlich angeordneten Erhebungen vorzunehmen; sie stützen sich noch weit mehr auf das, was sie bei ihren Nachfragen bei Arbeitern und Arbeitgebern in und ausser der Fabrik erfahren. Sie haben mit grofsem Bedauern gesehen, wie weit gröfsere Schwierigkeiten sich der Realisierung der von ihnen schon längst angeregten Idee entgegenstellten, als sie erwartet hatten. Von der Undurchführbarkeit überzeugt, wenn ein Freigeben des ganzen Nachmittags von 12 Uhr an gefordert und zugestanden werden sollte, wenn also die Samstagsarbeit noch bedeutend früher beendigt werden sollte, als in England, wo die Frauen und Kinder Samstags in Fabriken $6\frac{1}{2}$, in Werkstätten $7\frac{1}{2}$ Stunden arbeiten dürfen, hegten sie zugleich die Befürchtung, dafs ein solches Gesetz die Revision des Fabrikgesetzes und namentlich die Einführung des Zehnstundentages noch durch lange Jahre unmöglich machen würde. Sie hielten es für wichtiger, auf dieses Ziel hinzusteuern. So konnten sie denn im Prinzip der Motion nicht beistimmen und begnügten sich mit dem eventuellen Antrag, es sei allen weiblichen Personen, die einen Haushalt zu besorgen haben, das Recht einzuräumen, am Samstag Nachmittag auf blofse Anzeige hin die Fabrikarbeit zu verlassen.

Der Bundesrat kam nach Erwägung ihres Berichtes zu dem Schlufs, „dafs aus den von den Inspektoren angeführten Gründen nicht daran zu denken sei, dafs der Anregung betreffend Samstagnachmittagsfreigabe in ihrer vorliegenden Form Folge gegeben werden könne". Er lehnte aber auch den eventuellen Vorschlag der Inspektoren ab, da dieser eine Revision des Fabrikgesetzes bedingen würde, das wieder der Volksabstimmung unterbreitet werden müfste „und der dadurch erreichte Zweck im Vergleich zum aufzuwendenden Mittel entschieden zu geringfügig wäre".

Eine Kommission, die vom Nationalrat mit der Prüfung dieser Frage beauftragt worden war, versuchte durch die mündliche Befragung einer Anzahl Arbeiterinnen und Arbeitgeber mehr Licht in dieselbe zu bringen. Der Versuch gelang nicht besonders gut, namentlich auch, da nur städtische Vertreterinnen und zwar aus den meistbeteiligten Industrieen gar keine erschienen waren und das Ergebnis aus ihrer Befragung naturgemäfs ein höchst einseitiges sein mufste. Man gelangte nicht dazu, irgend welche Vorschläge zu formulieren; denjenigen der Inspektoren aber lehnte man ebenfalls ab, da er die Beteiligten alle nicht zu befriedigen schien. Es wurde beschlossen, der auftraggebenden Behörde aufzutragen, es möchte die Behandlung des Gegenstandes gänzlich verschoben werden, bis die vom Bundesrat in nahe Aussicht gestellte Revision des ganzen Fabrikgesetzes in Angriff genommen werden könne.

Es ist kaum anzunehmen, dafs Motionssteller oder Arbeiterschaft sich nicht damit zufrieden geben und durch eine Aufrechterhaltung ihrer Forderung die für das Wohl der industriellen Arbeiter so wichtige Weiterentwicklung der schweizerischen Fabrikgesetzgebung gefährden sollten.

Ermittelungen über das Verhältnis zwischen Arbeiterversicherung und Armenpflege in Deutschland.

Von

H. VON FRANKENBERG,

Stadtrat in Braunschweig.

Die hohe Bedeutung der Frage, inwieweit die Entwickelung der deutschen Armenpflege von der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung, insbesondere von den Arbeiterversicherungsbestimmungen beeinflufst werde, rechtfertigt es vollauf, wenn von verschiedenen Angriffspunkten, von privater und von behördlicher Seite aus, die Ueberwindung der Schwierigkeiten versucht ist, welche der Gewinnung eines klaren Ueberblickes entgegenstehen.

Dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit gebührt das Verdienst, diesem Gegenstande frühzeitig seine Aufmerksamkeit geschenkt und unausgesetzt erhalten zu haben. Er beschlofs auf Antrag des Dr. Freund am 25. September 1891 die Berufung eines Ausschusses, der sich eingehend mit der Angelegenheit befafst und durch Fragebogen bei fast 400 Armenverbänden entsprechende Erkundigungen einzuziehen versucht hat. Wenngleich Antworten kaum von dem dritten Teile der aufgeforderten Stellen erfolgten, so ist es doch angängig gewesen, das gesammelte Ergebnis zum Stoffe der Erörterung in der Jahresversammlung des Vereins am 26. September 1895 zu Leipzig zu machen.[1]) Dabei wurde im wesentlichen eine Uebereinstimmung der Meinungen in der Richtung erzielt, dafs die Armenpflege in bedeutendem Mafse durch die Arbeiterversicherung entlastet werde, dafs aber der Gewinn, der durch das Eintreten der Versicherungsorgane erwächst, häufig sich aufgewogen oder gar übertroffen finde von Mehrausgaben der Armenkasse, die aus den gesteigerten Lebensansprüchen der minder bemittelten Klassen zu erklären seien und in engstem Zusammenhange mit der besseren Pflege

[1]) Siehe die Schriften des Vereins, 21. und 23. Heft, Leipzig 1895 (Duncker und Humblot).

der Versicherten seitens der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ständen. [1])

Der Verein, der sich auf seiner diesjährigen Herbstversammlung in Kiel voraussichtlich mit demselben Thema beschäftigen wird, äufserte anläfslich seiner Erhebungen den Wunsch, es möge die Reichsregierung in ähnlicher Weise, wie im Jahre 1885, eine allgemeine deutsche Armenstatistik wiederholt, und zwar zunächst im Jahre 1895, veranstalten. Der Reichskanzler hat es, hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf die damals bevorstehenden beiden grofsen Zählungen des genannten Jahres, einstweilen für nicht thunlich erklärt, dieser Anregung in vollem Umfange zu entsprechen. In einem bestimmten Punkte aber, und gerade in dem wichtigsten, hat er die Absichten des Vereins durch ein Rundschreiben unterstützt, in welchem er am 29. April 1894 die Bundesregierungen ersuchte, eine Reihe von Fragen über die Leistungen der öffentlichen Armenpflege in den Jahren 1884—1893 sowie darüber zu beantworten, ob letztere durch die Arbeiterversicherung entlastet worden sei, ob die Zahl der Unterstützten und die Höhe der Armenpflegekosten sich nicht gemindert habe, welches der Hauptgrund hierfür scheine, endlich ob die Armenpflege häufig ergänzend neben den Versicherungsorganen oder vorläufig an deren Stelle habe eintreten müssen.

Ueber das Ergebnis dieser amtlichen Umfrage waren bisher nur vereinzelte Mitteilungen in die Oeffentlichkeit gelangt: die badische und die braunschweigische Regierung hatten die für ihr Gebiet erfolgten Erhebungen gesondert verarbeiten lassen, und schon im Sommer 1895 erschienen in der Fachpresse hierüber Nachrichten. [2]) Wenn erst jetzt der gesamte Stoff, der bei der Beantwortung des Rundschreibens gewonnen ist, zur amtlichen Kundgebung gelangt [3]), so findet die Verzögerung vermutlich ihren Grund in der aufsergewöhnlich starken Inanspruchnahme, welcher das mit der Bearbeitung betraute Kaiserliche statistische Amt durch die Berufs- und Gewerbe- und durch die Volkszählung von 1895 ausgesetzt war. Jedenfalls kommt die Veröffentlichung, da es nicht gelungen ist, im Reichstage eine der Versicherungsnovellen zur Verabschiedung oder auch nur zur zweiten Lesung zu bringen, immerhin rechtzeitig genug, um bei der Würdigung neuer gesetzgeberischer Vorschläge auf dem viel umstrittenen Gebiete der Arbeiterversicherung berücksichtigt zu werden.

Hauptsächlich von dem letztgedachten Gesichtspunkte aus wollen diese Zeilen den Inhalt der amtlichen Untersuchung einer Besprechung unterziehen.

---

[1]) Vgl. Heft 23 a. a. O. S. 125 und den Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins von 1880—1895, erstattet von Dr. Münsterberg, S. 84.

[2]) Soziale Praxis IV. Sp. 448 und 932.

[3]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1897, Heft 2, S. 1 bis 54 (Pultkammer und Mühlbrecht).

Dabei sei vorausgeschickt, dafs der zahlenmäfsige Stoff, welcher durch die Umfrage gewonnen ist, schon deshalb vielen Einwendungen begegnen wird, weil kaum in zwei verschiedenen der gehörten Armenverbände ganz übereinstimmende Grundsätze betreffend die Buchung der Unterstützungs-Fälle und -Aufwendungen herrschen. Hinzu kommt, dafs es beim besten Willen nicht möglich ist, die Ursachen, welche auf die Minderung der Armenlasten eingewirkt haben mögen, haarscharf von einander zu trennen, und dafs infolge davon, wie das statistische Reichsamt sehr mit Recht hervorhebt, an eine ausschliefsliche, erschöpfende Feststellung der Wirkungen der Arbeiterversicherung nicht zu denken ist. Weit wertvoller für die künftige Stellungnahme in Versicherungsfragen sind die Meinungsäufserungen zu dem zweiten Formular: hier kann man in Anbetracht des Umstandes, dafs sich das Stimmungsbild als eine Verdichtung der Anschauungen aus mehr als 1500 Armenverbänden darstellt, wirklich von einem positiven, grundlegenden Erfolge der Ermittelungen reden, und bei dem Rüstzeuge, dessen sich die Freunde der deutschen Sozialpolitik und ihrer ferneren Ausdehnung zu bedienen in der Lage sind, wird diese Reichsstatistik fortan eine Waffe von nicht zu unterschätzender Bedeutung bilden.

Der bei weitem gröfste Teil der befragten Armenverwaltungen hat festgestellt, dafs die Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege entlastend eingewirkt habe, und dafs vornehmlich der Zweck, dem Eintreten der Armenorgane vorzubeugen, bei einem ausgedehnten Kreise von Personen erreicht sei, die man durch die neue Art der Fürsorge bei Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Verlust des Ernährers u. s. w. vor der sonst unvermeidlichen Eingehung von Schulden, Verpfändung des Hausrats, Verschleuderung des Nutzviehs u. s. w., kurz vor der Verarmung bewahrt habe.

Diese Beobachtung, die gerade für die Verhältnisse der Landwirtschaft und des Kleingewerbes besondere Wichtigkeit hat, sollte dahin führen, den ländlichen Arbeitern und Kleinunternehmern den Segen der Versicherung im weitesten Umfange zu teil werden zu lassen.

Augenblicklich ist die Rechtslage hinsichtlich der Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter bekanntlich noch so, dafs grofse Gebietsteile, besonders im Königreich Preufsen, diese Rechtswohlthat gänzlich entbehren, weil die Reichsgesetzgebung ihr Inkrafttreten von dem Erlasse eines Landesgesetzes, Provinzial-, Kreis- oder Ortsstatuts abhängig machen zu müssen geglaubt hat. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, wenn von einer Reihe ländlicher Ortsarmenverbände, z. B. im Regierungsbezirke Oppeln, berichtet wird, dafs sie gar keine Entlastung durch die Krankenversicherung wahrzunehmen vermocht haben: wo nichts ist, da kann auch nichts hineinkommen. In den Städten dagegen macht sich die entlastende Eigenschaft der Krankenversicherung mehr und mehr geltend, wird auch fast allgemein anerkannt. Sachsen-Altenburg steht allein da mit der Behauptung seiner gröfseren Orts-

armenverbände, dafs sich durch die Versicherungsgesetzgebung die Lebenslage nur bei denjenigen Personen gebessert habe, welche nicht in den Bereich der Armenpflege fallen, und dafs die Opfer der Gemeinde auf diesem Gebiete der Sozialpolitik gröfser seien, als die in geringerem Mafse allerdings zuzugebende Entlastung der Armenpflege. Man vergleiche mit dieser von dem Verdachte der Einseitigkeit nicht ganz freien Aeufserung die eingehenden Angaben der Stadt Elberfeld, die sich eines mustergültigen Systems der Armenpflege erfreut, und nach deren Erklärung bei fast allen Versicherten anzunehmen ist, dafs sie in Erkrankungsfällen mehr oder weniger der Armenfürsorge bedürfen würden, wenn sich nicht die Krankenversicherung ihrer annähme. Für die in laufender Armenunterstützung stehenden Personen und deren Familien mag die Entlastung freilich nicht ins Gewicht fallen. Der Schwerpunkt liegt aber sowohl bei der Kranken- wie bei der Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung in dem vorbeugenden Effekte für diejenigen, die sich bisher durch ihrer Hände Arbeit noch zu ernähren vermochten. Ziffermäfsige Festlegung dieses Erfolges ist zwar unmöglich, aber geleugnet kann derselbe doch von keinem vorurteilsfreien Beobachter werden.

Sehr augenfällig ist, wie Berlin, Dresden und Hamburg betonen, hauptsächlich die Verminderung der Armenaufwendungen hinsichtlich der Anstaltsbehandlung. Dabei hat man sich obenein zu vergegenwärtigen, dafs den Versicherungsorganen aus fiskalischen Rücksichten in der Regel höhere Verpflegungssätze in Rechnung gestellt werden, als den Armenverbänden. Die von ihnen für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit ihrer Schutzbefohlenen gebrachten Geldopfer sind also wahrlich nicht gering anzuschlagen. Aufserdem sei erwähnt, dafs für eine Menge Versicherter seitens der Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Knappschaftskassen u. s. w. in besonders nachdrücklicher, sachgemäfser Weise und mit erhöhtem Kostenaufwande gesorgt wird (mediko-mechanische Institute, Genesungsheime, Sanatorien, Rekonvaleszentenanstalten u. dgl.). Es darf angenommen werden, dafs die hiermit erzielten Wirkungen auch für die Zukunft durchschnittlich länger vorhalten, als es im Einzelfalle bei den viel enger begrenzten Leistungen der Armenpflege zu erwarten sein würde.

Wenn einige Armenverbände darüber klagen, dafs bei Unterbringung verheirateter Patienten auf Kosten einer Krankenkasse in Anstaltspflege die Armenbehörde für die Familie habe eintreten müssen, so mag darauf hingewiesen werden, dafs erst seit 1893 (Inkrafttreten der Krankenversicherungsnovelle vom 10. April 1892) die eingeschriebenen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bestehenden Hilfskassen, welche von der Mitgliedschaft bei der Zwangsversicherungstelle befreien wollen, durch die Gesetzgebung [1]) in zweifelloser Weise gezwungen sind, den An-

[1]) § 75 Kr.-Vers.-Ges., neue Fassung.

gehörigen, deren Unterhalt der Erkrankte bis dahin aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hatte, eine Unterstützung in der Mindesthöhe des halben Krankengeldes zu geben, auf das der Versicherte selbst (aufserhalb des Krankenhauses) Anspruch haben würde. Diese Beihilfe, durch welche die Armenkasse ganz oder doch teilweise vor dem Eingreifen geschützt wird, konnte bei den Antworten nur für das letzte Berichtsjahr (1893) in Betracht kommen, und auch für dieses nicht einmal voll, da die meisten Hilfskassen erst zwischen dem 1. Januar und 1. Juli 1893 die Genehmigung ihrer der neuen Gesetzgebung angepafsten Satzungen erhalten haben. [1])

Ohne weiteres einleuchtend ist es, dafs den Armenkassen eine Ausdehnung der Krankenunterstützungszeit von der gesetzlichen Mindestgrenze (13 Wochen) auf ein halbes Jahr sehr zu statten kommt; statutarische Vorschriften dieses Inhalts finden sich indefs kaum bei der Hälfte aller Krankenkassen. Die Hilfs- und die Betriebs(Fabrik-)Kassen stehen am günstigsten da; unter den Ortskrankenkassen befinden sich noch zu viele, die vor Ueberwindung der Schwierigkeit, den Reservefonds zu beschaffen, nicht an eine Erweiterung in dieser Richtung denken mögen. Auch die Innungskrankenkassen beschränken sich meist auf das Notwendigste. Die Gemeindekrankenversicherungen aber dürfen nicht über die gesetzlichen 13 Wochen mit der Krankengeldzahlung oder der Anstaltspflege hinausgehen. Bedenkt man nun, dafs in demselben Vierteljahrshefte, das den Einflufs der Arbeiterversicherung auf das Armenwesen bespricht, die Statistik der Krankenversicherung als Summe der in Hilfs- und Betriebskassen befindlichen Mitglieder nur 35 v. H. aller Versicherten ergiebt [2]), so ist es erklärlich, dafs in der Mehrzahl der Fälle eine über 13 Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit den Kranken in die Notlage bringen wird, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, falls nicht Ersparnisse, hilfsbereite Verwandte u. s. w. zur Hand sein sollten. Dieser Uebelstand ist schon wiederholt hervorgehoben; der Zeitpunkt seiner Beseitigung ist hoffentlich nicht fern: durch Verlängerung der gesetzlichen Unterstützungsgrenze bis zu 26 Wochen einerseits durch Eintreten der Versicherungsanstalt nach Ablauf dieser Frist andererseits (jetzt erst nach einem Jahre bei vorübergehend Erwerbsunfähigen, § 10 des Inv.- und Alters-Vers.-Ges.) würde ein System ununterbrochener Fürsorge ohne Dazwischentreten der Armenpflege geschaffen werden können.

---

[1]) Reichsges. v. 14. Dezember 1892, R.-Ges.-Bl. No. 47 S. 1049.

[2]) Heft 2 S. 177 a. a. O.; auf die Ortskrankenkassen entfallen für das Jahr 1895 46 v. H., auf Betriebs(Fabrik)-Krankenkassen 25 v. H., auf eingeschriebene und landesrechtliche Hilfskassen 10 v. H., auf Bau- und Innungs-Krankenkassen 2 v. H., auf die Gemeinde-Krankenversicherung aber 17 v. H. aller dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen.

Wenn der Einfluſs der Unfallversicherung auf das Armenbudget als ein ziemlich geringfügiger bezeichnet wird, so scheint dies auf den ersten Blick wenig ermutigend. Betreffs der dringend zu wünschenden, aber von Reichsregierung und Reichstag bei Beratung der Unfallnovelle nur unvollständig berücksichtigten Ausdehnung der Unfallversicherung auf Handwerk, Handel, Gesindeverhältnisse, öffentliche Dienste u. a. m. könnten vielleicht die Gegner hieraus Kapital zu schlagen geneigt sein. Es hat indeſs schon bei der oben erwähnten Umfrage des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Dr. Freund darauf aufmerksam gemacht, daſs die Mitteilungen der Gemeinden in dieser Beziehung mit sehr groſser Vorsicht entgegenzunehmen seien, weil es jenen oft an einer genauen, zuverlässigen Kenntnis der Unfallrentenempfänger ihres Bezirks fehle.[1]) Die Leistungen der Unfallorgane sind thatsächlich so erhebliche, die Rente ist, mit der kärglichen Invalidenrente im gegenwärtigen Monatsdurchschnittsbetrage von 10 – 12 Mk. verglichen, eine so bedeutende, daſs nicht nur der einzelne Verletzte, sondern auch seine Familie von einer Vollrente oder auch einer Rente für dreiviertel Erwerbsunfähigkeit hinreichend ihren Unterhalt bestreiten können. Schwieriger ist es bei den heutigen Verhältnissen des Arbeitsmarktes für die nur teilweise durch Betriebsunfall in ihrer Erwerbsfähigkeit Beeinträchtigten, einen — wenngleich entsprechend geringer gelohnten — Posten in dauernder Stellung zu erlangen.[2]) Hier böte sich den Berufsgenossenschaften gerade in der Erscheinungsform, die ihnen zur Zeit noch ausgeprägt zukommt, nämlich in ihrer Eigenschaft als Unternehmer-Vereinigungen, ein dankbares Feld zur Vermittelung von Arbeitsstellen leichterer Art für ihre Rentenempfänger. Auch finanziell würde es ihnen selbst zu gute kommen, wenn sie jenen Beschäftigung nachwiesen und dadurch Gelegenheit böten, allmählich sich mit dem verbliebenen Maſse von Körperkraft möglichst geschickt einzurichten. Die gesetzlich bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§ 65 Unf.-Vers.-Ges.) gestatteten Rentenkürzungen lieſsen sich unter solchen Voraussetzungen leichter durchführen und erschienen nicht so sehr als eine Härte, wie dies jetzt manchmal der Fall ist.

Eine weitere Folgerung ergiebt sich aus der Reichsstatistik hinsichtlich der Unfallrenten mit Notwendigkeit: es wäre in hohem Maſse zweck-

---

[1]) S. 92 des 21. Heftes, S. 24 des 23. Heftes der Vereinsschriften. Ebenso Münsterberg, Soziale Praxis VI Sp. 935.

[2]) Wenn der Dessauer Bericht (S. 11 der Reichsstatistik) erwähnt, daſs Viertelrentnern gern als Boten, Portiers u. dgl., gewöhnlich in den Fabriken, wo sie verunglückt sind, Beschäftigung gewährt wird, so bilden derartige Fälle wohl eine erfreuliche Ausnahme. Die Regel in unserem intensiv entwickelten Erwerbsleben ist, daſs niemand mit „durchgeschleppt“ wird.

entsprechend, wenn die Berufsgenossenschaften ebenso, wie dies jetzt schon seitens der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nach der Vorschrift des § 86 Abs. 1 Inv.- und Alters-Vers.-Ges. geschieht, der unteren Verwaltungsbehörde (Landrats- oder Bezirksamt, Magistrat, Kreisdirektion, Kreishauptmannschaft u. s. w.), in deren Bezirke der Rentenempfänger wohnt, von der Bewilligung, dem Anfangstage und der Höhe der Unfallbezüge sofort Anzeige machen müfsten, damit von dort aus der zuständige Orts- oder Landarmenverband mit Nachricht versehen und für die Zukunft in Stand gesetzt werden kann, sich über etwaige Ersparungen an Armengeld schlüssig zu machen, sei es, dafs dasselbe vor dem Rentenbeginne schon gezahlt war oder erst später beansprucht wird. Auch in denjenigen Fällen, in welchen Gewährung einer Rente abgelehnt wird, empfiehlt es sich, die alsbaldige Benachrichtigung der örtlichen Behörde einzuführen [1]), damit der Armenverband, der mittelbar oder unmittelbar ein lebhaftes Interesse an der Rentenfrage hat, nötigenfalls seinerseits die erforderlichen Schritte wegen Verfolgung von Rechtsmitteln (Schiedsgericht, Reichsversicherungsamt) in die Wege leiten kann. Denn es liegt doch gewifs einige Unbilligkeit darin, dafs er die Rechtskraft eines ablehnenden Bescheides selbst dann gegen sich gelten lassen mufs, wenn er vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht das Geringste von dem Vorhandensein des streitigen Rentenanspruchs erfahren hat (Amtl. Nachr. des R.-Vers.-Amtes, 1888 No. 499).

Was die Invaliditäts- und Altersversicherung anbetrifft, so findet die in der Gesetzesbegründung geäufserte Auffassung, [2]) es werde für die grofse Mehrzahl der daran Beteiligten eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege überhaupt nicht mehr eintreten, durch die amtlichen Ermittelungen insoweit ihre Bestätigung, als diesem Teile der Arbeiterfürsorge der merkbarste Einflufs auf die Armenpflege zugesprochen wird. Es überrascht nicht, mufs aber doch als bedauerliche Folge des langsamen Steigens der Invalidenrenten in der Uebergangszeit bis zu dem fernabliegenden Eintritte des „Beharrungszustandes" erwähnt werden, dafs bei der Geringfügigkeit mancher Renten die Invaliden daneben ergänzend aus Armenmitteln unterstützt wurden. Ein erfreuendes Gegenstück ist die, auch von anderer Seite bestätigte Angabe aus Mülhausen i E., dafs alte Leute, die sich im Genusse einer Rente befinden, jetzt leichter von Verwandten aufgenommen und unterhalten werden, ohne dafs die Armenpflege es noch nötig hat, einstweilen einzutreten und den Angehörigen

[1]) Nach § 83 Inv.- und Alters-Vers.-Ges. wird ein ablehnender Rentenbescheid erst nach Rechtskraft abschriftlich der unteren Verwaltungsbehörde mitgeteilt; die hier befürwortete sofortige Kundgabe macht keine Mehrarbeit.

[2]) S. 91 der Motive zum Inv.- und Alters-Vers.-Ges., No. 10 der Reichstagsdrucksachen von 1888—89.

in höchst unerquicklichen Verhandlungen ihre Alimentationspflichten zum Bewufstsein zu bringen.

Wenn die Erhebungen ferner dargethan haben, dafs die Armenpflege sehr häufig mit ihrer Unterstützung vorläufig zu Hilfe kommen mufs, weil die Rentenfestsetzung längere Zeit in Anspruch nimmt, so wird mit aller Entschiedenheit darauf hinzuarbeiten sein, derartige Fälle immer seltener werden zu lassen, um dem Fürsorgeberechtigten das beschämende Gefühl gänzlich zu ersparen, das sich aus der Thatsache des Empfangs von Armengeldern ergiebt. Auch die Folgen in bezug auf die Ausübung politischer Rechte sind dabei in Betracht zu ziehen: die Bestimmung, dafs das Wahlrecht derjenigen ruht, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, ist nicht nur im Reichsrecht,[1]) sondern, ähnlich gefafst, auch in einer Anzahl von Landesgesetzen enthalten, und es ist aus ihr kein sicherer Anhalt dafür zu gewinnen, ob bei Rückerstattung der Armenunterstützung durch den Empfänger oder durch Versicherungsorgane das Wahlrecht wieder auflebe; lediglich aus § 77 des Krankenversicherungsgesetzes ergiebt sich, dafs die nach Mafsgabe des § 37 Absatz 2 und 3 daselbst ersetzten Aufwendungen nicht als öffentliche Armenunterstützungen gelten. Es erscheint recht und billig, diese Vorschrift, die durch § 76 der Novelle vom $\frac{\text{10. April 1892}}{\text{1. Januar 1893}}$ auch für die im § 75 bezeichneten Hilfskassen anwendbar geworden ist, ganz allgemein für Erstattungen seitens der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalten einzuführen, um so mehr, als die Ermittelungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ergeben haben, dafs seitens der Gemeindeverwaltungen in dieser Beziehung die Wahllisten nach sehr ungleichmäfsigen Grundsätzen aufgestellt werden.[2]) Noch wichtiger aber ist es, das Rentenverfahren so zu gestalten, dafs der Versicherte die Armenhilfe nicht so häufig als jetzt vorläufig anzurufen braucht, ehe ihm die Rente zugebilligt wird. Je einfacher der Organismus und je weniger schwerfällig die Handhabung der Verwaltung ist, um so leichter läfst sich dies Ziel erreichen. Bei der Unfallversicherung liegen, da die ersten 13 Wochen hindurch keine Zahlung zu leisten ist, die Verhältnisse an sich günstig genug: es kommt nur darauf an, das Vierteljahr nach dem Unfalle ausreichend zur Vorbereitung der Entscheidung zu nutzen. Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung sind einstweilen die Bedingungen, welche das Gesetz aufstellt, noch etwas verwickelt; auch die wohlgemeinte Forderung des Gutachtens der Krankenkasse und der Vertrauensmänner hält die Rentenverwilligung meist unnötig auf. Es darf erwartet werden, dafs hierin durch eine Novelle binnen nicht allzu

[1]) Reichswahlgesetz v. 31. Mai 1869 § 3 No. 3.

[2]) Soz. Praxis V. Sp. 342 und 1338.

ferner Zeit Wandel geschaffen wird. Selbstverständlich würde eine Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungsarten und -Einrichtungen auch dem Wunsche nach baldiger Empfangnahme der Rentenbezüge am ehesten Erfüllung bringen, da jetzt durch die Verhandlungen mehrerer Berufsgenossenschaften untereinander, durch den Streit, ob ein Betriebsunfall die Schädigung verursacht habe, ob Versicherungspflicht vorliege u. s. w., der Bedürftige manchmal Monate hindurch zum Warten gezwungen wird.

Wenn die amtlichen Erhebungen trotz der festgestellten Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung im allgemeinen keinen Rückgang der Armenausgaben dargethan haben, so stimmen die meisten Gemeinden zur Erklärung dieses Umstandes darin überein, dafs neben der starken Bevölkerungszunahme und der häufigen Arbeitslosigkeit in den gröfseren Städten auch die Erhöhung der Lebensmittelpreise und die Steigerung der Lebenshaltung der unteren Klassen eine grofse Rolle spiele. Das statistische Reichsamt findet mit Recht durch seine Untersuchungen den Ausfall der Umfrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in der Hauptsache bestätigt. Dafs der wohlthätige Einflufs der sozialen Versicherung in mehrfacher Weise bereits zutage tritt, dafs aber eine ziffermäfsige Festlegung der Wirkungen nicht möglich ist, läfst sich aus beiden Erhebungen ableiten. Voraussichtlich wird in einiger Zeit eine neue Veröffentlichung weitere Aufschlüsse bringen: die 11. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte hat am 27. April 1896 auf Antrag ihrer armenstatistischen Kommission eine ganz ins einzelne gehende Umfrage über die Verhältnisse jeder unterstützten Person für das Etatsjahr 1896/97 zu veranstalten beschlossen; allerdings sind die Schwierigkeiten dieser individuellen Aufnahme so grofs, dafs etwa zweidrittel der aufgeforderten Städte ihre Teilnahme versagt haben. [1]) Hoffentlich ist das Unternehmen, dem bei seinem Bekanntwerden aus den Kreisen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit warme Sympathie entgegengebracht wurde,[2]) trotz der Beschränkung auf etwa 15 – 20 Grofsstädte von Erfolg gekrönt.

Das Wesentlichste haben freilich die beiden schon abgeschlossenen Ermittelungen vorweggenommen. Eine ganz genaue, vollständige Sammlung des finanziellen Niederschlags der Arbeiterversicherungsgesetze auf dem Gebiete des Armenwesens wird man, aller Mühe ungeachtet, ebenso wenig erhalten können, als es angängig sein würde, die Wirkungen statistisch zu erforschen, welche die gesetzliche Sonntagsruhe auf die Sittlichkeit, die Gesundheit, den Wohlstand und die Leistungskraft der Arbeiterschaft bisher gehabt hat.

[1]) Anlage 2 zum Protokolle der 11. Konferenz deutscher Städtestatistiker v. 23—27. April 1896 zu Magdeburg, vgl. S. 16 des Protokolls.

[2]) Heft 23 des Vereins S. 30, 41.

Ein internationales Amt für Arbeiterschutz.

Von

DR. HEINRICH BRAUN.

Die Idee einer internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung hat nirgendwo eine regere und konsequentere Unterstützung erfahren als in der Schweiz. Vom Jahre 1855 angefangen, in dem die Regierung des Kantons Glarus zuerst den Gedanken internationaler Vereinbarungen zwischen den Industriestaaten Europas inbezug auf Arbeitszeit, Beschäftigung der Kinder u. dgl. befürwortete, aber im Hinblick auf die vorläufige Aussichtslosigkeit dieses Wunsches zunächst entsprechende Abmachungen zwischen den Regierungen der schweizerischen Kantone empfahl [1]), sind bis zum heutigen Tage in der Schweiz immer erneute Versuche einer Realisierung des Gedankens unternommen worden.

Charakteristisch für die Schweiz ist es, dafs im Unterschied von anderen Staaten mit diesen Bestrebungen die Ausbildung der nationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung parallel ging. Gerade als im Jahre 1876 der Gesetzentwurf betr. Regulierung der Arbeit in den Fabriken zur Beratung stand, eröffnete Oberst Frey den Nationalrat mit einer Ansprache, in der er die Erwägung der Frage empfahl, „ob nicht seitens der Schweiz der Abschlufs internationaler Verträge zum Zweck möglichst gleichmäfsiger Regulierung der Arbeiterverhältnisse in allen Industriestaaten sollte angeregt werden".[2]) 1880 wiederholte er seinen Vorschlag in der Form des folgenden Antrags: „Der Bundesrat wird eingeladen, mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Verhandlungen anzuknüpfen behufs Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung".[3]) Mit der vom Bundesrat Ruchonnet beantragten Einschränkung, dem Bundesrat die Wahl des geeigneten Zeitpunktes für die Verhandlungen zu überlassen, wurde der Antrag einstimmig angenommen. Die daraufhin unternommenen, die

[1]) Vgl. Mitteilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission. Zürich 1858.

[2]) Vgl. Schweizerisches Bundesblatt 1876, Bd. II, S. 953.

[3]) Vgl. Schweizerisches Bundesblatt 1890, Bd. III, S. 693.

Aktion einleitenden Schritte des Bundesrats blieben aber ohne positives Ergebnis. 1887/88 wurde der Antrag Frey in einer präciseren Formulierung durch Decurtins und Favon im schweizerischen Nationalrat wieder aufgenommen und vom Bundesrat einstimmig acceptiert. In Ausführung dieses Beschlusses richtete der Bundesrat am 15. März 1889 ein Rundschreiben an sämtliche europäische Industriestaaten, in dem er eine internationale Konferenz zur Beratung der Frage vorschlug. In der Zwischenzeit hatte der Fortschritt der sozialen Gesetzgebung in den einzelnen Staaten und das energische Eintreten der Arbeiterschaft für die internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung diese Idee sehr gefördert, und das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats begegnete nunmehr einer veränderten Stimmung. Die meisten Regierungen zeigten sich dem Vorschlag geneigt, und die Konferenz schien nach einigen Verhandlungen für das Jahr 1890 vollkommen gesichert. Es ist sehr zu bedauern, dafs ihr Zustandekommen im letzten Momente durch die überhastig mit nervösem Eifer in Scene gesetzte Berliner Arbeiterschutz-Konferenz vereitelt, und die Angelegenheit der ruhigen und zielbewufsten Hand der schweizerischen Regierung entwunden worden ist. An Stelle des hohlen Prunkstücks, das die schlechterdings ohne jedes dauernde Resultat gebliebene Berliner Konferenz darstellt, würde unter der Leitung der schweizerischen Regierung die internationale Beratung gewifs einen ernsten Charakter gewonnen und nachhaltige Wirkungen erzeugt haben.

Die Berliner Konferenz, die als der Anfang einer systematischen und kontinuierlichen Thätigkeit für die Durchführung eines internationalen Arbeiterschutzes gedacht war, hat in Wirklichkeit die weitere Initiative gehemmt, indessen wenigstens indirekt die gute Wirkung gezeitigt, dafs mit Rücksicht auf die Unfruchtbarkeit des von ihr betretenen Weges jetzt ein anderer mit der Aussicht besseren Gelingens eingeschlagen wird.

Der verdienstvolle Sozialpolitiker Theodor Curti ist es, der neuerdings den Plan aufstellt, in einem internationalen Amt eine Organisation zu schaffen, die den dauernden Stützpunkt der bisher zumeist sporadisch und gelegentlich hervorgetretenen Bestrebungen für die internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung bieten soll.

Der Gedanke an eine Zentralstelle ist schon wiederholt aufgetaucht. Beispielsweise beantragte im Jahre 1885 in der französischen Deputiertenkammer die Gruppe der Arbeitervertreter im Rahmen eines die Anbahnung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung betreffenden Gesetzentwurfs die „Errichtung eines allgemeinen internationalen Kontrolbüreaus, welches sich mit der Arbeiter- und Gewerbestatistik zu beschäftigen, sowie Vorschläge für die Weiterbildung und Ausdehnung der internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung zu machen und zu prüfen hat".[1]) Gleichfalls

[1]) Vgl. Bücher, Zur Geschichte der „internationalen Fabrikgesetzgebung" in Pernerstorfers Deutschen Worten, Wien 1888, S. 61.

den Vorschlag einer Zentralstelle machte der Nationalrat Dr. Decurtins in seiner im Auftrag des schweizerischen Industrie- und Landwirtschafts-Departements verfafsten Denkschrift vom 12. Februar 1889: La Question de la Protection ouvrière internationale, wo es zum Schlusse heifst: „. . . eine Frage darf hier mit Recht aufgeworfen werden, ob nicht auch die Kreirung einer internationalen Zentralstelle ins Auge gefafst werden mufs. Diese hätte die Berichte über die Handhabung der internationalen Vereinbarung entgegenzunehmen und zu vermitteln. Auch sollte diese Zentralstelle die Entwicklung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung überhaupt studieren und ihre Studien publizieren". Auch auf der Berliner Konferenz wurde ein ähnlicher Vorschlag, versteht sich mit negativem Erfolg, gemacht. Der schweizerische Delegierte Blumer beantragte zur Frage der Ausführung der Konferenzbeschlüsse: „. . . Es ist ferner Anlafs vorhanden, die Gründung eines besonderen Organs für die Zentralisierung der mitzuteilenden Auskünfte, die regelmäfsige Veröffentlichung statistischer Daten und die Ausführung der vorbereitenden Mafsregeln für die im § 2 des Programms in Aussicht genommenen Konferenzen vorzusehen . . ." [1])

Diese verschiedenen Vorschläge, denen sich ähnliche anreihen liefsen, haben Curti die Anregung zu seinem verwandten, aber tiefer durchdachten und umfassenderen Plane eines internationalen Arbeiterschutz-Amtes gegeben. So viel ich sehen kann, hat er seine Idee zuerst in dem am 13. März 1896 vor der Gesellschaft für Statistik und Staatswissenschaft in St. Gallen gehaltenen Vortrage im Detail entwickelt.[2]) In der Formulierung, die sein Plan zuletzt in einem Antrag zum Züricher internationalen Kongrefs für Arbeiterschutz erhalten hat, werden als die Aufgaben des Amtes bezeichnet:

„a) die Sammlung, Herausgabe und Mitteilung an die interessierten Amtsstellen, sowie die Verbreitung durch den Buchhandel aller auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Gesetze und anderer wichtigen amtlichen Veröffentlichungen zugleich in englischer, französischer und deutscher Sprache und ferner in ihrer Ursprache, wenn diese keine der drei genannten ist;

b) die international vergleichende Bearbeitung der Arbeiterstatistik (oder Sozialstatistik überhaupt);

c) die Abfassung eines Jahresberichtes über die von den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden für die Fortbildung des Arbeiterschutzes entwickelte Thätigkeit;

---

[1]) Vgl. die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz, Leipzig 1890, S. 102.

[2]) Vgl. Curti, Ein internationales Amt für den Arbeiterschutz. Vortrag. Als Flugblatt ohne Angabe eines Verlags erschienen.

d) die Erteilung von Auskunft und die Mitteilung orientierender Litteratur an die mit der Ausarbeitung oder Ausführung von Arbeiterschutz-Gesetzen beteiligten Personen;

e) die Veranstaltung von Kongressen zur Berichterstattung über den Fortgang der Arbeitergesetzgebung."

Das Amt soll nach jenem Antrag durch das Zusammenwirken der Regierungen der verschiedenen Staaten ins Leben treten und errichtet werden, sobald drei Staaten sich hierzu bereit erklären.

Was diesen von Curti entwickelten Plan in erster Linie kennzeichnet, ist, wie schon bemerkt, der Umstand, dafs mit der Schaffung des internationalen Amtes ein fester Kern für die in der Richtung der internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung gelegenen Bestrebungen gebildet würde. Das ist eine Aufgabe von grofsem Interesse.

Die internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung ist ein schwieriges und kompliziertes Problem, dessen Lösung nicht mit einem Schlage erfolgen kann, sondern eine ausdauernde, unablässige Arbeit voraussetzt. In der Hauptsache wird der sich ergänzende und wechselseitig unterstützende Fortschritt der nationalen und internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung abhängen von der sozialen Entwicklung der Gesellschaft und der Stärke, die die Arbeiterbewegung in den verschiedenen Ländern gewinnt. Aber als ein unterstützendes Moment in diesem Prozesse wird sich die klare Erkenntnis der thatsächlichen Zustände des eigenen Landes, wie der anderen, in fortwährender wirtschaftlicher und sozialer Wechselwirkung zu einander befindlichen, staatlichen Gemeinschaften erweisen. Hier bietet sich einer Einrichtung, wie sie das geplante Amt darstellte, vorausgesetzt, dafs es mit den nötigen Mitteln ausgerüstet und in einem vollkommen unabhängigen Geiste geleitet würde, ein Feld reicher Thätigkeit. Die Sammlung und Herausgabe aller sozialen Gesetze in verschiedenen Sprachen, die Mitteilung der Ergebnisse ihrer Durchführung, der sozialpolitisch bedeutsamen Judikatur, die zusammenfassende Uebersicht der gesetzgeberischen und Verwaltungsthätigkeit der verschiedenen Staaten auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes in der Form von Jahresberichten u. dgl. wäre von hohem Wert. Von vielleicht noch gröfserer Bedeutung würde die Organisierung einer vergleichenden Sozialstatistik sein, wenn es dem Amt gelänge, darauf hinzuwirken, dafs die Arbeitsstatistik in den verschiedenen Ländern reichlicher gepflegt und inbezug auf ihren Gegenstand wie die anzuwendenden Methoden Gleichartigkeit und Uebereinstimmung hergestellt würde. Könnte in dieser Richtung eine Annäherung erzielt werden, und fänden auf Grund der gewonnenen Ergebnisse in geeigneten Zwischenräumen internationale Kongresse statt, die sich mit der Frage der Fortbildung des Arbeiterschutzes beschäftigen, dann liefsen sich von ihren auf einer solchen Basis unternommenen Arbeiten fruchtbare Resultate erwarten.

Es hat den Anschein, als ob ein in solchen Absichten unternommener

Versuch gegenwärtig günstige Aussichten böte. Der schweizerische Bundesrat ist für den Plan gewonnen worden, und die von ihm bei den beteiligten Staaten eingezogenen Erkundigungen über die Geneigtheit, ein derartiges internationales Bureau zu begründen, haben ein nicht ganz unbefriedigendes Ergebnis geliefert. Zwei Staaten (Oesterreich und Belgien) scheinen zur Ausführung des Unternehmens geneigt zu sein und zwei andere (Deutschland und Italien) es nicht abzulehnen, der Sache näher zu treten. [1]) Im österreichischen Abgeordnetenhaus hat der Plan Curtis bereits zu einem am 1. Juni 1897 von den Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen eingebrachten Antrag zur Errichtung eines internationalen sozialstatistischen Dienstes geführt [2]). Unter diesen Umständen könnte es wohl gelingen, die Errichtung des internationalen Amtes für Arbeiterschutz auf der Grundlage einer Beteiligung von vorläufig drei Staaten zu verwirklichen.

Damit wäre ein guter Anfang gemacht, und wir wollen wünschen, dafs die Schweiz in der begonnenen Initiative energisch fortfahren und im Verein mit den zunächst ihre Bereitwilligkeit bekundenden Staaten das schöne Werk ins Leben rufen möge.

---

[1]) Vgl. Bericht des schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung, betreffend das Postulat Nr. 517 (Lohnzahlung, Arbeitszeit an Samstagen und internationaler Arbeiterschutz) vom 16. Januar 1897, und Curti, Internationaler Arbeiterschutz, in der Züricher Post vom 25. April 1897.

[2]) Vgl. 196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, XII. Session 1897.

Die Sozialpolitik des Handelsstandes und das deutsche Handelsgesetzbuch.

Von

WOLFGANG HEINE,

Rechtsanwalt in Berlin.

I.

Mit dem deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 ist ein Gesetzgebungswerk vollendet worden, von dem man die Erfüllung vieler dringenden Forderungen erwarten mufste, und damit dürfte fürs erste, vielleicht für ein Menschenalter hinaus, ein Beharrungszustand gegeben sein, der bedeutendere weitere Reformen ausschliefst. Das ist das Leiden, das mit allen grofsen Kodifikationen verbunden ist, dafs sie den lebendigen Flufs der Rechtsbildung plötzlich zu einem breiten stillen See eindämmen, die aufsteigende Kurve der Entwickelung unterbrechen und in eine lange horizontale Linie überführen, die das Zeitalter bezeichnet, das genug damit zu thun hat, sich in dem neuen Gebäude zurechtzufinden und einzurichten, und das einen grofsen Widerwillen gegen jede Zumutung zeigt, an dem eben Vollendeten zu ändern. Ist eine Kodifikation das Werk einer grofsen frischen aufstrebenden Klasse, ist sie empfangen und geboren aus dem fortgeschrittensten Geiste ihrer Zeit, so kann man diese mit ihr verbundenen Uebelstände wohl in den Kauf nehmen. In diesem Sinne war das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1862 unstreitig eine gelungene Kodifikation, indem es der Entwicklung des deutschen Kleinbürgertums zur grofsen Bourgeoisie, der Umbildung Deutschlands in einen Industrie- und Welthandelsstaat nicht erst nachhinkte, sondern diesen neuen gesellschaftlichen Bildungen ein Geburtshelfer wurde.

Von der grofsen Kodifikation, die in dem Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen gröfstenteils schon geschaffen ist, und die auch das Handelsgesetzbuch von 1862 verdrängen und durch ein anderes ersetzen mufste, wird, fürchte ich, nicht gesagt werden können, dafs sie den sozialen Forderungen unserer Zeit, den Ansprüchen der abhängigen Lohnarbeiterschaft auf Anteil an den gesellschaftlichen Gütern, auf Kultur und Sicherheit des Lebens in derselben Weise vorgearbeitet hätte, wie einst das Handelsgesetzbuch den Bedürfnissen des Bürgertums. Deshalb werden sich bei ihr die ungünstigen Folgen des eintretenden Stillstandes der Gesetzesentwicklung bedenklich bemerkbar machen. Um dieses Urteil zu rechtfertigen, will ich zunächst untersuchen, welche Grundsätze für eine Sozialpolitik des Handelsstandes Geltung verlangen können, um dann zu prüfen, wie weit sie im Handelsgesetzbuch wirklich zur Geltung gelangt sind.

Im Handelsgewerbe sind seit alters die gröfsten Verschiedenheiten und Grundsätze so an der Tagesordnung, dafs sie kaum empfunden werden. Man findet es nicht auffällig, dafs der grofse Handelsherr der Seestädte seinen, von Shakespeare mit königlichen Würden geschmückten Kaufmannsnamen teilen mufs mit dem kleinsten Ladenbesitzer der Vorstadt. Ja das Gesetz giebt dem Schankwirte, dem Trödler und dem Hausierer den Charakter der Kaufleute.

Diese Gegensätze, die unter dem gemeinsamen Namen verborgen liegen, sind wie gesagt alt, aber sie erweitern sich unter dem Einflusse der modernen wirtschaftlichen Entwickelung fortwährend und in verschiedenen Richtungen.

Erstens entsteht auch auf dem Gebiete des Handels der dem bürgerlichen Kapitalismus eigene scharfe Interessenwiderspruch, zwischen den Gehilfen und den Prinzipalen, der Beginn einer ausgesprochenen Klassenscheidung. Schon der altübliche Name für den Angestellten, „junger Mann" der längst durch die Thatsachen Lügen gestraft wird, zeigt den ganzen Unterschied zwischen Einst und Jetzt auf diesem Gebiete. Die Gehilfenstellung war früher der Regel nach ein Uebergangs- und Vorbereitungszustand, den der Kaufmann benutzte, um in den Jahren der Jugend im Geschäfte eines älteren fertigen Fachgenossen die Erfahrungen zu sammeln, die ihn später befähigen sollten, ein eigenes Geschäft zu leiten. Demgemäfs waren die Formen der Unterordnung vielleicht schroffer wie heut, dem patriarchalischen Anstriche des Verhältnisses und den Sitten der Zeit entsprechend, aber das schlofs nicht aus, dafs die Stellung

des Prinzipals zum Gehilfen im ganzen kollegialer und herzlicher war als in der Gegenwart.

Jetzt steht der Gehilfe seinem Chef mehr und mehr lediglich als unselbständiger Lohnarbeiter gegenüber, nicht viel anders als der Proletarier des Handwerks und der Industrie seinem Arbeitgeber. Dafür dafs das Dienstverhältnis auch im Handel diesen kapitalistischen Charakter annimmt, kann man freilich vorläufig weniger als Grund anführen, dafs die Prinzipale die Gehilfen als Angehörige einer anderen unselbständigen Klasse betrachteten, denn diese Klassenbildung ist beim Handelsstande noch im Werden, und die Unterschiede der sozialen Stellung zwischen Unternehmer und Arbeiter sind, wenn man von den ganz grofsen Prinzipalen absieht, in der Mehrzahl der Fälle nicht allzu bedeutend. Wichtiger ist der Einfluſs der ungeheuren Konkurrenz, die auch im Handel dazu zwingt, jedes Vertragsverhältnis so geschäftsmäfsig als möglich blofs dem Zwecke des Gelderwerbs dienstbar zu machen. In derselben Richtung wirken auch das Verblassen alter Sitten und Gewohnheiten und der Wegfall einer Art moralischer Kontrolle durch die Standesgenossen. Alle diese Faktoren zeigen ihre Kraft natürlich besonders unter den Lebensverhältnissen der grofsen Städte, wo die gesellschaftlichen Unterschiede am gröfsten, die Konkurrenz am schärfsten, die Modernisierung und Individualisierung des Lebens am weitesten getrieben sind.

Neben diesem Gegensatz zwischen den Prinzipalen und Gehilfen entwickelt sich aber, besonders im Detailgeschäft auch der Unterschied unter den selbständigen Betrieben immer weiter und in einer neuen Art. Auf der einen Seite sehen wir Riesenbazare mit Kapitalien von vielen Millionen in die Höhe schiefsen, die sich zum Teil vor unseren Augen in fabelhaft schnellem Tempo aus Geschäften von mäfsigem altbürgerlichem Umfange entwickeln. Ihnen gegenüber entsteht eine täglich zunehmende Masse von kleinen selbständigen Verkaufsgeschäften, mit winzigem oder gar keinem Kapital, ohne Verbindungen, begründet auf den überreich angebotenen Kredit, berechnet auf schnell zu erwerbende Laufkundschaft, oder auf die Unwissenheit, Bequemlichkeit, Armut der grofsen Menge der Käufer, die es sich gefallen lassen mufs, die wirtschaftliche Thätigkeit dieses parasitären Zwischenhandels durch einen Aufschlag auf die allgemeinen Detailpreise oder durch die Annahme schlechterer Ware zu vergüten. So schnell und massenhaft diese Geschäfte entstehen, so eintagsfliegenmäfsig ist auch ihre Existenz, die geringste

Erschütterung vernichtet sie. Diese Beobachtungen machen wir täglich in den verschiedensten Geschäftszweigen, im Manufakturwarenhandel so gut wie im Materialgeschäft, bei Sortimentsbuchhändlern, bei den Unzähligen, die sich Handwerker nennen, aber in Wahrheit Händler mit Fabrikprodukten sind, und nicht nur im Warenhandel, auch im Agentur- und Kommissionswesen und vielen anderen Branchen.

Dieses Kleinkaufmannstum ist gerade so gut ein gesellschaftliches Zersetzungssymptom, ein Vorgang der Proletarisierung im Handel, wie es die Bildung einer besonderen Lohnarbeiterklasse ist, aber es wirkt teilweise in entgegengesetzter Richtung wie diese. Die Existenz dieses wirtschaftlichen Gebildes, oder korrekter gesagt, dieselben Gründe, die das massenhafte Kleinkaufmannstum schaffen, machen es dem Gehilfen noch verhältnismäfsig leicht, selbständig zu werden, aber diese Selbständigkeit ist himmelweit entfernt von der eines altbürgerlichen kaufmännischen Mittelstandes. Ihre Wirkungen reichen deshalb gerade aus, um die Gehilfen an der richtigen Erkenntnis ihrer Klassenlage zu verhindern, und ihnen das Gefühl dafür, dafs sie Gehilfen sind und gemeinsame Interessen mit ihren Berufsgenossen haben, zu nehmen. Deshalb klagen die Interessenvereine der Handelsgehilfen so viel über Mangel an Teilnahme der Kollegen für die allen gemeinsamen Forderungen und an entschiedener Stellungnahme. Soweit wirkt also dies Proletariat selbständiger Kaufleute verzögernd auf die Zuspitzung der sozialen Gegensätze.

Es wirkt aber in einer gewissen Beziehung auch in der anderen Richtung. So verschieden es von bürgerlicher Solidität ist, so unfähig ist es, im Verhältnis zu seinen Gehilfen die guten Seiten der alten patriarchalischen Zeit zu erhalten oder gar zu erneuern. Diese kleinen Prinzipale sind meist wirtschaftlich gar nicht imstande, den Anforderungen ihrer Gehilfen an eine würdige Lebenshaltung nachzukommen; sie können nur existieren durch die Ausbeutung der schlechtest bezahlten widerstandsunfähigsten Kräfte, namentlich der Lehrlinge, durch die grenzenloseste Ausdehnung der Arbeitszeit, durch Ersparnisse um jeden Preis, sei es auch auf Kosten der Gesundheit ihrer Angestellten. Dadurch wirken sie fast mehr für die Verschärfung der Interessenkämpfe zwischen Gehilfen und Prinzipalen, als die grofsen Handlungshäuser.

Es hiefse diese Erscheinung eines proletarischen Kaufmannstums nicht richtig würdigen, wenn man in ihm eine Rückbildung, einen

Verfallszustand des alten kaufmännischen Mittelstandes sehen wollte. Solche zurückgehenden Existenzen zählt es natürlich auch unter sich, in der Hauptsache aber ist es eine Neubildung, ein eigenartiges Erzeugnis des Kapitalismus. Ebenso falsch wäre es freilich, wenn man darin den Anfang eines neuen selbständigen Mittelstandes sehen wollte. Es ist nur eine Zersetzungserscheinung, die sich zu der Konzentration des Handels in Riesengeschäften etwa so verhält wie auf Seiten der Lohnarbeiterschaft die Bildung einer in Not und Elend verkommenden Volksheſe zu der des aufstrebenden klassenbewufsten Proletariats. Wenn unsere Gesellschaft überhaupt noch imstande ist, Gebilde zu erzeugen, von denen die heilsamen Wirkungen ausgehen, welche man aus der Sicherheit der Lebensverhältnisse und einer gesunden mittleren Lebenshaltung entspriefsen sieht, so darf man die Hoffnung solcher Fähigkeiten nur auf die vorwärtsstrebenden Teile der Lohnarbeiterschaft setzen, da sie ihre Existenz den Seiten des modernen Wirtschaftstreibens verdanken, die seinen charakteristischen Fortschritt bilden.

Man kann es als unbestrittene Aufgabe einer gesunden Sozialpolitik bezeichnen, die in der Gesellschaft vorhandenen Kräfte nutzbar zu machen für die Erhebung eines möglichst grofsen Teils der Gesellschaftsmitglieder auf den Zustand, der die möglichst hohe wirtschaftliche und geistige Lebenshaltung und die möglichste Annäherung an das als historische Thatsache vorhandene Sittlichkeits- und Menschheitsideal darstellt. Von diesem Standpunkte aus wird man nicht zweifelhaft sein, auf welcher Seite die Sozialpolitik den Hebel anzusetzen hat: nicht bei der Erhaltung des unsoliden Zwergunternehmertums, das so wenig eine wirtschaftliche Potenz ist, als der völlig verelendete Bodensatz der grofsstädtischen Arbeiterschaft, und das wie dieser hoffentlich blofs eine Uebergangserscheinung bildet, sondern bei der Förderung der aufsteigenden Klasse der Angestellten. Diesen Gesichtspunkt verfehlen alle die Politiker, die das Prinzip verfolgen, „im Handlungsgehilfen den künftigen Prinzipal zu sehen", und die deshalb glauben, was sie ihm für seine Gehilfengegenwart an Vergünstigungen gäben, das nähmen sie ihm für seine eigentliche Prinzipalszukunft.[1])

Untersucht man, vom entgegengesetzten Standpunkte ausgehend, die Aufgaben, die zur Zeit in Deutschland den Handlungsgehilfen

[1]) Vgl. beispielsweise die Rede des Abgeordneten Himburg bei der zweiten Beratung des Handelsgesetzbuchs im Reichstage. Stenogr. Ber. S. 5538.

gegenüber für eine sozialpolitische Gesetzgebung bestehen, so kann man unterscheiden zwischen einer Reihe privatrechtlicher Probleme, deren Ziele der Ausbau und die Umgestaltung der Vertragsstellung der Handlungsgehilfen zu ihren Prinzipalen sind, und einer Anzahl von Aufgaben mehr verwaltungspolitischen und polizeilichen Charakters.

Bei der Reform des Vertragsrechts tritt uns sogleich die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuerung entgegen: auf keinem Rechtsgebiete war das Prinzip der Vereinbarungsfreiheit konsequenter durchgeführt worden als im Handelsrechte. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, dafs für den Angestellten die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Unternehmer, und die eigene, durch das Ueberangebot von Arbeitskräften verschärfte Notlage die freie Selbstbestimmung illusorisch machen. Deshalb mufs das Prinzip der absoluten Vertragsfreiheit in gewissen Richtungen durchbrochen werden, und es können lediglich aus ihm hergeleitete Gegengründe z. B. gegen die Einführung einer Maximalkündigungsfrist oder einer Maximalarbeitszeit nicht als durchgreifend gelten.

Da die Stellung des Handlungsgehilfen nicht mehr blofs ein vorübergehender Vorbereitungsdienst, sondern ein endgültiger Lebensberuf ist, da alle patriarchalischen Momente weggefallen sind, ist eine möglichste Gleichheit der Vertragsstellung beider Teile anzustreben. Dies mufs sich unter anderm äufsern in den Forderungen nach Gleichheit der Kündigungsfrist und der Gründe, die zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen, eine Gleichheit, die unter dem bisherigen Handelsrecht nicht in allem galt. Ich weise darauf hin, dafs nach dem alten Handelsgesetzbuch der Prinzipal den Gehilfen schon wegen „erheblicher" Ehrverletzungen entlassen, der Gehilfe aber seine Stellung nur wegen „schwerer" Ehrverletzungen sofort aufgeben konnte (art. 63 u. 64). Zu dieser Rechtsgleichheit wird es auch gehören müssen, dafs man dem Gehilfen nicht die zur Verfolgung seiner Ansprüche erforderlichen Befugnisse, beispielsweise die der Büchereinsicht, um der Autoritätsstellung des Prinzipals willen versagen darf.

Wenn man das grofse allgemeine Ziel der Sozialpolitik nicht aus dem Auge läfst, so wird man alle Verabredungen einschränken oder der Wirksamkeit berauben müssen, durch die der Unternehmer, unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Uebermacht, den Gehilfen zu einer unwürdigen, seine freie Thätigkeit auch über das Mafs der Dienstpflichten hinaus beschränkenden Abhängigkeit verbindet.

Da die Notlage der abhängigen Lohnarbeiter viel mehr als in unzureichendem Lohne in der Unsicherheit ihrer Lebensverhältnisse begründet ist, und da nur Menschen, die in leidlich stetigen Verhältnissen leben, Selbstgefühl und Bewufstsein ihrer Pflichten gegen die Gesellschaft in sich befestigen können, mufs der angenommene höhere Gesichtspunkt der Sozialpolitik auch dazu führen, alle Bestrebungen zu fördern, die darauf abzielen, die Angestellten über die Wechselfälle herrschaftlicher Launen und unglücklicher Zufälle zu erheben. Dahin gehören die Forderungen auf Verlängerung der Kündigungsfrist, auf Sicherung für die Zeiten der Krankheit und Invalidität, auf pünktliche Gehaltszahlung zu nicht sehr weit auseinanderliegenden Terminen. Dazu rechne ich auch die Aufklärung und Entscheidung von vorhandenen Kontroversen über den Umfang der Rechte und Pflichten der vertragsschliefsenden Teile. Solche im Gesetze offen gelassenen und in der Praxis streitigen Punkte werden nur zu gern und oft zu Chikanen ausgenutzt, bei denen der wirtschaftlich schwächere Gehilfe meist schlechter fährt als sein Prinzipal.

Auch die Beschleunigung der Rechtspflege und die Heranziehung von Laienrichtern aus dem Kreise der Gehilfen müssen wesentlich beitragen, die Unsicherheiten der abhängigen Lebensstellung zu vermindern, dies führt uns aber bereits zu der zweiten Art von Postulaten, die dem öffentlichen Rechte angehören.

Es ist unnötig zu sagen, dafs die privatrechtliche Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nicht ausreicht. Das Privatrecht kann nur einen Anspruch gewähren, der im Wege der Exekution erzwungen werden mufs. In den wichtigsten Fällen des Dienstvertrags hat der Angestellte Ansprüche auf Handlungen, die an sich schwer zu verfolgen sind, und an deren Stelle meist eine Schadensersatzforderung treten mufs. Die Aufgabe der Sozialpolitik ist aber, Schäden wenn möglich zu verhindern, nicht blofs für Ersatz zu sorgen. Namentlich wo die Gesundheit in Frage steht, ist wenigstens der Gesellschaft gegenüber, die Entschädigung des Verletzten nicht als Beseitigung des Unheils anzusehen.

Die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik[1]) haben gezeigt, dafs der vorbeugenden Thätigkeit der Behörden ein

[1]) Vgl. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 8. Bericht S. 4 und Erhebungen Nr. VII. Teil III S. 11. Gutachten des Reichsgesundheitsamts.

sehr weites und dankbares Feld offensteht, dafs in Bezug auf Wohn- und Schlafräume und Arbeitsdauer Zustände herrschen, deren Bekämpfung nicht auf lediglich privatrechtlichem Wege erfolgen kann, schon um nicht dem Gewissenlosen eine Prämie zu gönnen. Darum sind gesetzliche durch Strafsanktionen geschützte Verbote und Gebote, und eine Aufsicht nach Art des Fabrikinspektorats notwendige Erfordernisse.

Die Fürsorge für die Lehrlinge fällt in allen bisher erörterten Richtungen, abgesehen vielleicht von der Vertragsgleichheit zusammen mit der Gesetzgebung zu Gunsten der Gehilfen, sie erheischt aber noch eine besondere Bemerkung. Bekanntlich wird die Ausbildung von Lehrlingen im Handelsgewerbe in mafsloser Weise betrieben, natürlich nicht eines Vergnügens wegen, das die Ausbildung gewährte, sondern um der Ausnutzung der billigen Arbeitskräfte willen. Darin liegt der Grund einer grofsen Menge von Uebeln. Die Lehrlingsausbeutung wirkt nicht nur durch physische Ueberanstrengung, schlechte Nahrung, elende Wohnung zerrüttend auf die Gesundheit des Volkskörpers, sie drückt auch vermittels höchst mangelhafter Ausbildung der Lehrlinge auf das geistige und wirtschaftliche Niveau der Gehilfenklasse [1]) und durch die Erzeugung einer stets anschwellenden Reservearmee auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Gerade das Problem, diese Gefahren zu bekämpfen, hat seine besonderen Schwierigkeiten; mechanische Fixierungen der gestatteten Lehrlingszahl dürften bei dem heutigen Stande der Entwicklung, namentlich in grofsen Städten schwer durchzuführen sein. Um so wichtiger ist es, durch scharfe Schutzbestimmungen privaten und öffentlichen Rechts das Geschäft der Lehrlingsausbeutung etwas weniger einträglich zu machen.[2]) Es wäre gewifs für alle Unternehmer, die sich vor der Kontrolle der Behörde zu fürchten haben, ein wirksames Abschreckungsmittel, wenn wenigstens die Betriebe, die Lehrlinge beschäftigten, der Gewerbeaufsicht unterstellt würden. Natürlich müfste man auch sorgen, Umgehungen des Gesetzes auszuschliefsen.

Diese leitenden Gesichtspunkte etwa ergeben sich für eine Sozialpolitik des Handelsstandes. Im folgenden will ich untersuchen, wie weit das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 diesen Anforderungen genügt.

[1]) Vgl. Bericht der Kommission für Arbeiterstatistik S. 5.

[2]) In diesem Sinn äufsert sich auch der Bericht der Kommission für Arbeiterstatistik S. 20.

II.

Neben die im Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen allgemeinen Normen über den Dienstvertrag stellt das neue Handelsgesetzbuch eine Regelung der Verhältnisse der Angestellten des Handelsgewerbes. Diese in Abschnitt 6 behandelten Bestimmungen [1]) haben ein besonderes augenblickliches Interesse noch dadurch, dafs sie mit Ausnahme eines Paragraphen schon am 1. Januar 1898 in Kraft treten.

Die Reichsregierung liefs im Reichsjustizamte unter Mitwirkung von Theoretikern und Männern der Praxis einen Entwurf zum Handelsgesetzbuche und eine Denkschrift dazu arbeiten und diese 1896 veröffentlichen. (Berlin, Verlag von J. Guttentag.) Dieser erste Entwurf wurde vielfach erörtert, namentlich auch von den Organen des Handelsstandes und unter Berücksichtigung der geäufserten Wünsche und der durch den Abschlufs des Bürgerlichen Gesetzbuchs inzwischen geschaffenen Rechtslage umgearbeitet. Der zweite Entwurf mit Denkschrift ging am 22. Januar 1897 dem Reichstage zu.[2])

Der Entwurf wurde eingehend in einer Kommission [3]) und im Plenum in zwei Sitzungen in zweiter Lesung erörtert und in dritter Lesung durch Akklamation angenommen.[4]) Der sozialdemokratische Abgeordnete Singer, der besonders die Interessen und Wünsche der Gehilfenschaft vertreten hatte, erklärte dabei, dafs er und seine Freunde zwar mit vielem nicht zufrieden wären, dafs sie aber doch anerkennen müfsten, dafs der sozialpolitische Teil des Handelsgesetzbuchs, die Verhältnisse der Handlungsgehilfen und Lehrlinge betreffend, entschiedene Verbesserungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustande enthielte (Sten.-Ber. S. 5586).

Der Anordnung des Gesetzes folgend, haben wir es zunächst mit der Umschreibung des Kreises zu thun, dessen Verhältnisse das Handelsgesetzbuch regeln will, und hier begegnen wir sofort einer beklagenswerten Beschränkung. § 59 des Handelsgesetzbuchs nennt nur d e n einen „Handlungsgehilfen", der „in einem Handelsgewerbe" angestellt ist. Damit schliefst das Gesetz alle aus, die von Beruf und ihrer Thätigkeit nach Handelsgehilfen, zufällig in den Betrieb

[1]) Vgl. ihren Abdruck unter der Rubrik Gesetzgebung im vorliegenden Bande.

[2]) Aktenstück No. 632, vgl. Denkschr. zu Entw. II S. 3142.

[3]) Bericht Drucks. No. 735.

[4]) Sten. Berichte der 206., 207., 208. Sitzung. Seite 5513 ff.

eines Prinzipals geworfen worden sind, der nicht zu den Kaufleuten gerechnet wird. Wie häufig sind diese Fälle unter den schwierigen Erwerbsverhältnissen der Gegenwart, die keinem langes Wählen unter den angebotenen Stellen gestatten! Die Buchhalter und Komptoiristen von Handwerkern werden von dieser Ausnahme allerdings nicht getroffen, denn ihre Prinzipale gelten als Minderkaufleute, und der sechste Abschnitt des Handelsgesetzbuches über Handelsgehilfen ist für sie nicht aufser Kraft gesetzt, dagegen wurden in der Kommission genannt als ausgenommen von den gesetzlichen Bestimmungen: die Beamten der Genossenschaften, der landwirtschaftlichen Kreditinstitute, die Bureauchefs der Anwälte, die Kassen- und Buchführungsbeamten von allerlei Unternehmungen, Vereinen und dergleichen, die Beamten der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Wenn es sich nun blofs um diese gehandelt hätte, so würde der Reichstag vielleicht kein Bedenken getragen haben, sie als Handelsgehilfen im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu betrachten, denn es giebt in der That keinen vernünftigen Grund dagegen, und die Rücksicht auf die genannten Arten von Prinzipalen pflegt bei unseren Gesetzgebern nicht allzu grofs zu sein. Der Grund, der hauptsächlich für die Fassung des Gesetzes entschieden haben dürfte, kommt im Kommissionsbericht S. 20 in den Worten zu Tage: „dem Landwirt, der ein Nebengewerbe betreibt, könne man nicht zumuten, das Handelsgesetzbuch zu studieren". Eine merkwürdige Begründung. Die Landwirte, die kaufmännisch gebildete Angestellte beschäftigen, sind ausnahmslos recht grofse Besitzer. Ihnen soll man nicht zumuten können, was man von jedem mittleren städtischen Handwerksmeister verlangt?

Die praktische Bedeutung der Exemption ist nicht gering, denn die moderne Wirtschaft bringt häufige Stellenwechsel mit sich. Es werden also nicht nur die kaufmännischen Angestellten in zwei Klassen geteilt, solche die dem Handelsgesetzbuche unterstehen und Handlungsgehilfen heifsen, und solche, die dem Bürgerlichen Gesetzbuche unterworfen werden, sondern derselbe Gehilfe wird bei ganz gleichbleibender Art der Beschäftigung je nach der Stellung seines Prinzipals bald zur einen bald zur anderen Klasse gerechnet. Die neue deutsche Gesetzgebung nimmt bekanntlich keinen Anstofs daran, solchen äufserlichen zufälligen Merkmalen zuliebe auseinanderzureifsen, was innerlich zusammengehört, sie läfst die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen werden durch die zufällige Laune eines Meisters, der Innung beizutreten, und sie zwang vor

kurzem zu der gänzlich unpraktischen Auflösung der Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen in Berlin. Gerade dieser letzte eklatante Fall hätte der Reichstagskommission zeigen müssen, wie unheilvoll solcher Schematismus wirkt, sie liefs sich aber durch alle Versuche und Anträge ihrer Minderheit nicht von einer Art Gesetzmacherei abbringen, die man weniger juristisch als registratormäfsig nennen kann.

Mühte man sich auf dieser Seite ängstlich genug, den Kreis der Personen zu beschränken, die als Handlungsgehilfen die Vorteile dieses Gesetzes geniefsen sollen, so bewahrte man andrerseits eine solche Zurückhaltung nicht bei dem Ausmafs der Obliegenheiten eines Handlungsgehilfen. Handlungsgehilfe ist, wer zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist. Daraus soll man aber nach der Meinung des Gesetzes durchaus nicht folgern, dafs der Handlungsgehilfe nur kaufmännische Dienste zu leisten habe, vielmehr soll der „Ortsgebrauch" darüber entscheiden, welcher Arbeit er sich unterziehen mufs. Die Kommissionsmehrheit lehnte die Anträge ab, die den Handlungsgehilfen nur verpflichtet sein lassen wollten „kaufmännische" Dienste zu leisten, und ihn auzdrücklich davon entbinden wollten, auch gewerbliche und Haushaltungsdienste auf sich zu nehmen. Die Kommission führte diesmal das Interesse des „Mittelstandes" für ihren Entschlufs an, nächst der „Landwirtschaft" des zweiten Reichsschofskindes, von den Interessen des Standes der Handlungsgehilfen deren Petitionen sich im Sinne der abgelehnten Anträge ausgesprochen hatten, ist in dem Kommissionsbericht an dieser Stelle nicht die Rede (Kommissionsbericht S. 21). Andrerseits gingen, wie mir scheint, die Gegenanträge etwas weit und waren sie nicht einmal geeignet alle Zweifel zu beseitigen, da sie den Begriff der „kaufmännischen Dienste" nicht definierten. Wenn man darunter nur die Komptoirthätigkeit, den Ein- und Verkauf verstehen und beispielsweise Verkäuferinnen in Detailgeschäften vom Abstauben der Behälter und selbst der Waren entbinden wollte, so widerspräche das der Gepflogenheit, die im Detailhandel selbst noch in ganz grofsen Städten und in sehr grofsen Geschäften herrscht, und zu deren Beseitigung ich auch kein Bedürfnis einsehen kann. Dasselbe gilt von Konservierungsmafsregeln, z. B. im Lebensmittelhandel, die von der Denkschrift (I S. 57 II S. 3167) als technische Arbeiten den kaufmännischen gegenübergestellt werden. Sollten solche Arbeiten aber nach Ansicht der Gegenantragsteller als „kaufmännische" angesehen werden, so würde die abgelehnte

Fassung wieder nicht, was sie doch wollte, die Zweifel in den Fällen beseitigt haben, wo kaufmännischen Angestellten auf diesen Grenzgebieten ihrer Thätigkeit etwas Ungebührliches zugemutet wird.

Zweifel werden zunächst bei den Thätigkeitszweigen entstehen, die an häusliche Dienste grenzen oder in das Gebiet des Handwerks d. h. der Herstellung und Erhaltung der Waren fallen, aber auch bei der Lagerung und Versendung der Güter, die doch rein zum Handelsbetriebe gehören, giebt die Frage, was der Handlungsgehilfe zu thun verpflichtet sei, nicht selten Anlafs zu Streitigkeiten. Der in der Kommission aufgestellte Gegensatz: „kaufmännische Dienste" auf der einen, „gewerbliche" und „Haushaltungsdienste" auf der anderen Seite trifft also nicht völlig den Kern der Sache. In Wahrheit handelt es sich um „höhere" und „niedrigere" Dienste. Wie weit der Handlungsgehilfe auch die niedrigeren zu leisten verpflichtet ist, darüber kann der vom Gesetz zum Schiedsrichter bestellte „Ortsgebrauch" garnichts sagen, es entscheiden vielmehr die besonderen Einrichtungen des fraglichen Geschäfts und die persönlichen Verhältnisse des Angestellten. Selbst in kleinen Orten konkurrieren grofse Geschäfte, deren Angestellte eine gewisse Repräsentation zu üben haben, mit Zwergläden, worin Dienstmädchen und Verkäuferin in einer Person vereinigt sind. Wie soll sich da ein allgemein entscheidender Ortsgebrauch bilden? Das Richtige wäre gewesen, den Handlungsgehilfen zu den Diensten zu verpflichten, welche Gehilfen seiner Art in dem betreffenden Geschäfte bisher geleistet haben, oder wenn es früher keine solchen darin gab, welche Gehilfen seiner Art in gleichartigen Geschäften zu leisten pflegen. Die Berufung auf den Ortsgebrauch kann dagegen nur irreführen, und sie ist um so bedenklicher, solange irgend ein als Sachverständiger bestellter Prinzipal den Ortsgebrauch feststellt, ein Bedenken, das sich allerdings mit der Einführung von Handelsschiedsgerichten verringern würde.

Sehr bedauerlich ist es, dafs die Regierung im zweiten Entwurf (§ 58) den im ersten Entwurfe (§ 54 Abs. 2) enthaltenen Satz fallen liefs, wonach ein Handlungsreisender im Zweifel keine anderen Dienste zu leisten hätte, als die seine Reisen betreffen. Der erste Vorschlag entsprang einer richtigen Kenntnis der Unzahl von Prozessen, die aus dieser Frage fortwährend entstehen; in der That weifs jeder Praktiker, dafs ein beliebtes Mittel rücksichtsloser Prinzipale, die einen Reisenden los werden wollen darin besteht, ihn nicht auf die Reise zu schicken, sondern ihn mit Kontorarbeiten oder im Lager

zu beschäftigen. Da die Reisenden gewöhnlich geringe Gehälter bekommen und auf die Reisespesen angewiesen sind, kann das natürlich kein Reisender lange aushalten. In der Kommission wurde beantragt, solchen Reisenden wenigstens eine Entschädigung für den Ausfall zuzubilligen, doch wurde es abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission votierte dafür, jeder Entscheidung aus dem Wege zu gehen und die ganze Frage der „Judikatur" zu überlassen, eine Entschliefsung, die etwas an den Szekler Landtag erinnert.

Leider hat sich der Reichstag auch die Gelegenheit entgehen lassen, in die Rechtslage einer anderen Art von Angestellten Klarheit zu bringen, die dessen dringend bedurft hätten, nämlich derer die im Betriebe eines Handelsgewerbes andre als kaufmännische Dienste leisten. Von diesen bestimmte der Entwurf, dafs es für sie bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften bewendet, und das Haus nahm das an. Es ist nicht zu leugnen, dafs die neue Fassung einen Fortschritt gegen das alte Handelsgesetzbuch enthält, welches die gleiche Bestimmung nur für das in kaufmännischen Geschäften dienende „Gesinde" gab, aber Klarheit ist damit immer noch nicht über die Hauptfrage gewonnen, welche Vorschriften denn für das Arbeitsverhältnis dieser Personen gelten sollen. Vielfach haben bisher Gerichte einen klagenden Packer, Hausdiener oder Kutscher, auch wenn er nicht zum Haushalte des Prinzipals gehörte, zum „Gesinde" geworfen und ihn nach preufsischem Gesinderecht mit seinen Ansprüchen an die Polizei verwiesen. In anderen Fällen wurde wenigstens die Gewerbeordnung für unanwendbar erklärt [1]), indem ein Gegensatz zwischen dem lediglich dem Güteraustausche dienenden „Handel" und dem die Gütererzeugung betreibenden „Gewerbe" aufgestellt wurde, und es wurden die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts angewendet, die eine tägliche Lösung des Dienstverhältnisses ohne Entschädigung gestatten. Kaum in einer Frage des Arbeiterrechts hat die Rechtsprechung mehr geschwankt, als in dieser, es wäre daher eine würdige Aufgabe gewesen, mit ein Paar Worten diese Zweifel zu heben, mindestens die gänzlich unzeitgemäfse Anwendung der Gesindeordnungen auszuschliefsen. Die Mehrheit der Kommission lehnte aber einen dahin gehenden Antrag ab, und zwar mufs man aus den Worten des Kommissionsberichts entnehmen, dafs sie sich des

[1]) Die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung war zwar der Kommission für Arbeiterstatistik zweifellos (Bericht S. 31), den Gerichten aber durchaus nicht immer.

wesentlichen Punktes in dieser Kalamität gar nicht klar geworden war. Der Reichstag folgte ihr darin (Sten. Ber. S. 5545 ff.).

Zu den Personenkreisen, die das Handelsgesetzbuch sich unterwirft, gehören ferner die Handlungslehrlinge, deren Stellung durch eine Reihe neuer Paragraphen geregelt wird, während das alte Handelsgesetz in dieser Beziehung alles dem Ortsgebrauch überliefs (Art. 61 Abs. 2 des alten, §§ 68—73 des neuen Handelsgesetzbuchs).

Endlich mufs man zu den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, welche für die Stellung des nicht selbständigen Kaufmanns von Bedeutung sind, auch den ganz neuen Abschnitt 7 über die Handelsagenten rechnen. Die Klasse, die er betrifft ist ungemein zahlreich, die Grenze zwischen dem Handelsagenten und dem Handlungsgehilfen ist im einzelnen Falle oft sehr schwer zu ziehen. Der Erwerb durch Agenturgeschäfte ist die Zuflucht unzähliger Handelsgehilfen in den Zeiten der Stellenlosigkeit, unzähliger Arbeiter aus dem Handwerk und der Industrie nach Eintritt der Invalidität. Für viele bildet diese Thätigkeit auch die Brücke zur wirklichen oder doch erhofften Stellung eines selbständigen Kaufmanns. Alle diese entbehrten bisher eines ihre Rechtslage ordnenden Gesetzes, wenn auch die Handelsgewohnheit und ihr folgend die Rechtsprechung gewisse Normen gebildet hatten, nach denen sie sich richten konnten. Wenn nun das Handelsgesetzbuch auch nicht viel mehr thut, als dafs es dieses Gewohnheitsrecht sammelt, so ist die gröfsere Bestimmtheit und Klarheit, die es damit schafft doch ein nicht zu unterschätzender Vorteil für den Agentenstand.

Ich werde auf die Einzelheiten der Bestimmungen über Lehrlinge und Agenten später eingehen, und mich jetzt, da ich den Kreis der Personen umschrieben habe, denen die sozialpolitischen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu gute kommen, zunächst den für die Handlungsgehilfen gegebenen Einzelvorschriften zuwenden.

III.

Die wirtschaftliche Unselbständigkeit des Gehilfen findet auch im Handel ihren Ausdruck darin, dafs seine ganze Arbeitskraft dem Prinzipal gehört. Die Beschränkung der Arbeit auf gewisse Stunden hat in wirtschaftlicher Beziehung nur den Sinn, dem Arbeiter die tägliche Neubildung seiner Arbeitskraft zu ermöglichen. Der industrielle Unternehmer braucht nun nicht besonders zu befürchten, dafs sein Lohnarbeiter seine Mufsestunden anwende, um durch anderweitige industrielle Thätigkeit, etwas von der gekauften

Arbeitskraft zu „veruntreuen", denn aufserhalb der Werkstatt fehlen ihm meist Werkzeuge und Maschinen dazu. Anders steht der Kaufmann seinem Gehilfen gegenüber. Handel treiben kann man auch nach Schluſs des Kontors, daheim vom Schreibpult aus oder am Biertisch, und der Prinzipal läuft dabei nicht nur Gefahr, einen Teil der nutzbaren Arbeitskraft, seines Gehilfen fremdem Zwecke zu gute kommen zu sehen, sondern auch von dem Produkte seiner eigenen Arbeit und der seiner Gehilfen erhebliches einzubüſsen. Lokomotivräder zu entwenden ist schwierig und kaum lohnend, aber die mannigfachen der vorteilhaften Gestaltung und Ausnutzung des Distributionsprozesses dienenden Beziehungen, die das Produkt der kaufmännischen Thätigkeit im wirtschaftlichen Sinne ausmachen, die kann ein ungetreuer Kommis sehr leicht seinem Chef abwendig und seinem eignen Vorteile nutzbar machen. Auf diesen vom Standpunkte des kaufmännischen Unternehmers aus keineswegs grundlosen Erwägungen beruhte die Bestimmung des Art. 59 des früheren Handelsgesetzbuchs. Sie verbot dem Handelsgehilfen schlechtweg, ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder die eines Dritten Handelsgeschäfte zu treiben, und gab im Falle der Uebertretung dem Prinzipal das Recht, nicht nur Schadensersatz zu fordern, sondern aufserdem noch, das für Rechnung des Angestellten geschlossene Geschäft als für seine eigne Rechnung geschlossen anzusehen und seine Vorteile an sich zu ziehen. Dadurch war dem Gehilfen jedes auch vereinzelte und gelegentliche Handelsgeschäft in jedem beliebigen Zweige unmöglich gemacht.

Es ist anzuerkennen, daſs die §§ 60 und 61 die das neue Handelsgesetzbuch an Stelle der älteren Norm setzt, dem Gehilfen gegenüber etwas weniger streng sind. Bei bloſs gelegentlichen Geschäften beschränken sie das Verbot auf den „Handelszweig des Prinzipals". Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, diesen Begriff der Absicht des Gesetzgebers gemäſs nicht allzuweit auszudehnen. Da diese Norm offenbar bestimmt ist, den Geschäftsherrn vor unlauterer Konkurrenz seiner Angestellten zu schützen, darf man auch unter dem Geschäftszweige des Prinzipals nur den Handel mit den Waren verstehen, den der Prinzipal wirklich betreibt, und muſs man ebenso sinngemäſs den Begriff bei anderen Arten kaufmännischen Geschäfts auslegen. Geschäfte in verwandten Branchen, selbst wenn der Prinzipal solche leicht mit seinem eigenen Geschäfte verbinden könnte, dürfen nicht hierher gerechnet werden.

Daneben verbietet allerdings auch das neue Gesetz dem Handlungsgehilfen völlig, ohne Rücksicht in welchem Geschäftszweige es geschehen möge, den Betrieb eines ganzen selbständigen Handelsgewerbes. Dabei wird auf dessen Umfang keine Rücksicht genommen; es mag noch so klein sein, noch so wenig Zeit in Anspruch nehmen, wenn es nur durch eine gewisse Regelmäfsigkeit in der Ausübung als „Gewerbe" charakterisiert ist, fällt es unter dies Verbot. Es ist nicht zu verkennen, dafs in dieser Bestimmung wieder der alte kapitalistische Gedanke hervortritt, der in der regelmäfsigen kaufmännischen Nebenbeschäftigung des Gehilfen an sich schon einen Eingriff in die Rechtssphäre des Prinzipals sieht, weil eben die ganze Arbeitskraft diesem gehört. Das berechtigte Interesse des Prinzipals erfordert ein so weitgehendes Verbot gewifs nicht, denn wenn die dienstliche Thätigkeit des Untergebenen unter der Nebenbeschäftigung leiden sollte, bliebe dem Prinzipal in der Kündigungsbefugnis ein ausreichender Schutz.

Die Rechtsfolgen, die das neue Handelsgesetzbuch an die Uebertretung des Verbots knüpft, sind die alten, nur dafs dem Prinzipal blofs die Wahl zwischen den beiden Befugnissen gegeben wird, die ihm das alte Handelsgesetzbuch auf einmal zugestand. Indem das Gesetz zugleich ausdrücklich ausspricht, dafs der Prinzipal bei Geschäften, die ein Angestellter für Rechnung dritter geschlossen habe, die dafür bedungene Vergütung für sich in Anspruch nehmen könne, entscheidet es eine alte Streitfrage, allerdings zu Ungunsten der Gehilfen aber offenbar im Geiste der ganzen Bestimmung. Eine ziemlich kurze Verjährungsfrist soll endlich die Gehilfen dagegen schützen, dafs längst vergangene Uebertretungen dieser Bestimmung chikanöserweise gegen sie hervorgesucht werden.

IV.

Das eigentliche Arbeiterschutzgesetz für Handlungsgehilfen enthält der folgende § 62.

Nach des Fassung des Entwurfs I zum Handelsgesetzbuch § 57 sollte es lauten:

> Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, dafs der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.
>
> Diese Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Der zweite Entwurf ging weiter und schlofs sich an die Form an, die der Reichstag dem inzwischen perfekt gewordenen Bürgerlichen Gesetzbuche gegeben hatte. Er bestimmte:

> Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, dafs der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.
>
> Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit, diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.
>
> Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.
>
> Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Die Reichstagskommission endlich schob noch die Worte „und die Arbeitszeit" ein, und so wurde das Gesetz angenommen.

Die Erweiterung des Arbeiterschutzes geht dabei unleugbar sowohl in die Breite als in die Tiefe. In die Breite nicht nur dadurch, dafs der Schutz überhaupt auf die Masse der Handlungsgehilfen ausgedehnt wird, vielmehr auch durch Anwendung der Schutzvorschrift auf die Wohn- und Schlafräume und auf eine besondere Art Schädlichkeit, die noch nicht einmal in dem wenige Monate vorher erlassenen Bürgerlichen Gesetzbuche in Betracht gezogen worden war, nämlich auf die übermäfsige Arbeitszeit. In die Tiefe durch die Schaffung geordneter Entschädigungsvorschriften im Zusammenhange mit den allgemeinen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Durch die Einfügung des Wortes „die Arbeitszeit" hat die Kommission für das Handelsgesetzbuch den Prinzipal zum Schadensersatz verpflichtet, der die Gesundheit seiner Angestellten durch übermäfsig lange Ausnutzung ihrer Arbeitskraft schädigt, und das ist sicher ein Fortschritt. Ohne Zweifel ist es den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik zu danken, dafs sich nicht der geringste Widerspruch gegen diese Ergänzung des Gesetzes erhob.

Der Fortschritt gegen die für die Industrie noch gültige Gewerbe-

ordnung liegt in folgendem: dort wird in § 120e dem Bundesrate zwar eine Regelung der Arbeitszeit gestattet, aber nur für ganze Gewerbe, in denen im allgemeinen die Gesundheit der Arbeiter durch übermäfsige Dauer der Arbeitszeit gefährdet wird. Mifsstände im einzelnen Falle würden also auf Grund dieser Bestimmung nicht nur den Behörden kein Recht zum Einschreiten geben, sondern würden auch von den betroffenen Arbeitern nicht als Handlungen gegen Vertrag und Gesetz gerügt werden können, so dafs ihnen nur übrig bliebe, zu kündigen und eine andere Arbeitsstelle zu suchen. Nach dem Handelsgesetzbuch ist nunmehr bei Kaufleuten die übermäfsige gesundheitsgefährliche Ausdehnung der Arbeitszeit auch im Einzelfalle ein vertragswidriges Verhalten des Prinzipals. Die Weigerung des Gehilfen, sich solchen Anordnungen des Geschäftsherrn zu fügen, kann nicht mehr, wie bisher als Verweigerung der geschuldeten Arbeitsleistung angesehen werden. Handelt der Arbeitgeber dem § 62 entgegen, so giebt er damit dem Gehilfen einen „erheblichen" Grund, das Dienstverhältnis sofort zu lösen, denn eine Gefährdung der Gesundheit ist immer etwas erhebliches. Aufserdem knüpfen sich an all dieses noch weitere vermögensrechtliche Folgen, namentlich eine Pflicht des Prinzipals, den Angestellten zu entschädigen, den er grundlos entlassen hat, oder der wegen vertragswidrigen Verhaltens des Chefs ein Recht erworben hat, die Stellung aufzugeben (§ 70 Abs. 2 H.G.B.).

In diesen Rechtswirkungen liegen meiner Meinung nach höhere Vorteile des § 62 des Handelsgesetzbuchs als in dem Rechte auf eine Ersatzklage für eingetretene Entschädigungen, deren Durchführung oft schwierig ist. Dasselbe gilt natürlich von den Pflichten, die das Gesetz dem Unternehmer bei der Einrichtung der Geschäftsräume, des Geschäftsbetriebs, der dafür bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften auferlegt, und von den weiteren Bestimmungen zu Gunsten des in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommenen Gehilfen. Auch diese Bestimmungen berücksichtigen wenigstens einen Teil der Anforderungen, welche die Gehilfenvereine zu stellen pflegen, ja sie gehen in einem Punkte sogar noch weiter, indem sie den jüdischen Gehilfen ein Recht auf rituelle Küche, den katholischen einen Anspruch auf Fastenspeisen am Freitag gewähren.

Leider war für eine Reihe anderer Forderungen zu Gunsten der Handelsangestellten keine Majorität in der Reichstagskommission zu finden. Abgelehnt wurde ein Antrag auf eine allgemeine Maximalarbeitszeit und ebenso ein Antrag, der wenigstens den weiblichen

Gehilfen etwa die Einschränkung der Arbeitszeit gewähren wollte, die für die Fabrikarbeiterinnen in § 137 der Gewerbeordnung bestimmt ist. Wenn diesem zweiten Antrage in der Kommission entgegengehalten wurde, man könnte eine generelle Regelung nicht vornehmen, ohne gleichzeitig Ausnahmen zuzulassen, wie in den §§ 138a—139a der Gewerbeordnung, so kann ich das keinen stichhaltigen Grund für eine Ablehnung finden. Man hätte sehr gut auch die Ausnahmsbestimmungen der Gewerbeordnung übernehmen können, ohne dafs besondere Vorarbeiten nötig gewesen wären.

Nicht zum Beschlufs erhoben wurde auch ein Antrag, der den Prinzipal verpflichten wollte, den Gehilfen die vielbesprochene Sitzgelegenheit zu gewähren. Die Kommission war einstimmig der von dem Staatssekretär ausgesprochenen Ansicht, dafs diese Pflicht schon aus den allgemeinen Bestimmungen des § 62 des Handelsgesetzbuchs folge.

Die erheblichste Schwäche des den Handlungsgehilfen durch das Handelsgesetzbuch gewährten Arbeiterschutzes liegt darin, dafs den Verwaltungsbehörden kein Recht zur Aufsicht über die sanitäre Seite der Arbeitsbedingungen zusteht, und dafs auch eine Strafsanktion, welche die Durchführung der Gesetzesvorschriften sichert, nur zu Gunsten der Lehrlinge gegeben ist (§ 82 H.G.B.). Noch bei der dritten Beratung im Plenum versuchten die sozialdemokratischen Abgeordneten wenigstens folgende Resolution durchzubringen (Drucks. 743 No. 6):

> „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldthunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wodurch
> 1. für Handlungsgehilfen und Lehrlinge die Arbeitszeit geregelt und eine Beschäftigung derselben in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens im allgemeinen ausgeschlossen wird,
> 2. die Gewerbeinspektion auf das Handelsgewerbe ausgedehnt und die Beaufsichtigung besonderen Handelsinspektoren übertragen wird."

Es war vergeblich. Die Majorität verstand sich nur zu der sehr viel matteren Resolution der Klerikalen v. Hertling und Gen.:

> Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
> a) in Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welcher Mafsgabe die Bestimmungen der §§ 120a bis 120e und 134a bis 139b der Gewerbeordnung unter zweckentsprechender Anpassung an die besonderen Bedürfnisse auf das Handelsgewerbe auszudehnen sind;
> b) thunlichst bald dem Reichstage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Dagegen hat der Reichstag meines Erachtens das Richtige getroffen, als er einem anderen aus den Kreisen der Handlungsgehilfen hervorgegangenen Amendement seine Zustimmung versagte. Der § 62 verpflichtet den Prinzipal zu Maßregeln, die den Handlungsgehilfen gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit schützen „soweit die Natur des Betriebes es gestattet." Wenn demgegenüber ein Antrag in der Kommission diese letzten Worte streichen und den Geschäftsherrn verbinden wollte, einen unbedingten Schutz zu gewähren, so wurde damit etwas unmögliches gefordert. Es ist nicht richtig, was zur Begründung des Antrags angeführt wurde, daß im Handelsgewerbe jede Gefahr ausgeschlossen werden könnte; die Praxis beweist das Gegenteil. Wo Fahrstühle verwendet werden, besteht auch bei den besten Schutzvorrichtungen eine gewisse Gefahr, damit zu verunglücken, auch die Verwendung hoher Leitern, die in vielen Geschäftszweigen nicht umgangen werden kann, ist nie ganz gefahrlos. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren. Soll der Prinzipal den Angestellten auch vor solchen Schäden schützen, gegen die die Natur des Geschäfts keinen Schutz gestattet, so heißt das soviel als ihn zwingen, das Geschäft ganz aufzugeben. Das wäre keine Lösung des Knotens, sondern hieße ihn mittels einer unlogischen und undurchführbaren Bestimmung durchhauen. Diese aus der Natur des Betriebes unvermeidlich folgenden Beschädigungen können freilich nicht dem Angestellten zur Last fallen, daraus ergiebt sich aber nur die Notwendigkeit, das Handelsgewerbe der obligatorischen Unfallversicherung einzugliedern, was von den Handlungsgehilfen in der That längst gefordert wird.

Der Schadensersatz, den der Prinzipal zu leisten hat, wenn er seine Pflichten in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen nicht erfüllt, ist nach den Grundsätzen zu berechnen, die in den §§ 842—846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Fall unerlaubter Handlungen aufgestellt worden sind. Diese §§ des Bürgerlichen Gesetzbuches treten daher für Handlungsgehilfen auch mit dem sechsten Abschnitte des Handelsgesetzbuchs schon am 1. Januar 1898 in Kraft. Daneben aber gelten die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts über Schadensersatz, also erst vom 1. Januar 1900 ab die des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Da scheint es mir notwendig, noch der Frage die Aufmerksamkeit zuzuwenden, ob und wieweit die Ansprüche des Handlungsgehilfen auf Schadensersatz durch seine eigene Mitschuld an dem Schaden beeinträchtigt werden. Das preußische Allgemeine Landrecht hat darüber sehr kasuistische Be-

stimmungen, die einstweilen noch weiter gelten, das Bürgerliche Gesetzbuch verordnet in § 254:

> Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Das heifst also, dafs das ob? und das wie? der Entschädigung dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. Die Frage ist für den Handlungsgehilfen deshalb von grofser Bedeutung, weil der Prinzipal in sehr vielen Fällen einwenden können wird, dafs der beschädigte Angestellte in Kenntnis von der Gesundheitsgefährlichkeit der gerügten Veranstaltungen, z. B. der Dauer der Arbeitszeit, der Dunkelheit oder Feuchtigkeit des Kontors, seine Arbeiten fortgesetzt habe. Zwar kann die Pflicht des Prinzipals zum Schutze des Angestellten nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden (Abs. 4 des § 62 des H.G.B.), doch könnte immerhin eine „Mitschuld" des Gehilfen angenommen werden, wenn er unter offenbar seine Gesundheit beschädigenden Bedingungen arbeitet. Es wird Aufgabe einer verständigen Praxis sein, den Prinzipal regelmäfsig als den zu behandeln, der den Schaden vorwiegend verursacht hat, da er die freie Möglichkeit hatte, Aenderungen zu treffen, während der Gehilfe selbst sich nur schützen konnte, indem er sich brotlos machte.

V.

Behandelte § 62 des Handelsgesetzbuchs den Schutz der Gehilfen vor Gefahren, namentlich vor Krankheit und Unfall, so ist die Frage, was zu geschehen habe, wenn der Gehilfe ohne Schuld des Prinzipals und ohne eigne Schuld erkrankt, an verschiedenen Stellen des neuen Gesetzes geregelt, je nach den Rechtswirkungen, die die Erkrankung haben soll. Man betrachtet alle diese Bestimmungen am besten im Zusammenhange unter sich und mit denen über die Folgen der Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung. Beide haben ja in der That das Gemeinsame, dafs das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Angestellten aber auch ohne Schuld des Arbeitgebers und durch einen die Person des Angestellten betreffenden Grund unterbrochen wird. Dabei will ich gleich das Bürgerliche Gesetzbuch mit in betracht ziehen, obgleich es erst vom 1. Januar 1900 ab für diese Verhältnisse entscheidet. Die Unterbrechung der geschuldeten kaufmännischen Dienste kann Rechtswirkungen in zwei Richtungen äufsern, auf die Gehaltszahlung für die Zwischenzeit und auf den Bestand des ganzen

Vertragsverhältnisses. Eine zeitweilige unverschuldete Krankheit des Gehilfen giebt dem Prinzipal weder ein Recht, den Vertrag zu lösen, noch dem Gehilfen seinen Lohn ganz zu entziehen, vielmehr mufs er den Lohn weiterzahlen bis zur Dauer von höchstens sechs Wochen (§ 63 Abs. 1). Eine anhaltende Krankheit dagegen berechtigt den Prinzipal zur Entlassung ohne Kündigung (§ 72 Nr. 3). Ob die Krankheit anhaltend ist, darüber entscheidet nicht etwa die Zahl der Tage und Wochen, die sie dauert, sondern der Umstand, ob der Zeitpunkt ihrer Beendigung von vornherein übersehen werden kann oder nicht. (Staub, Kommentar zum H. G. B. von 1862 Art. 69 § 2.) Läfst sich also die Heilungsdauer mit einiger Bestimmtheit berechnen, so liegt ein Recht zur sofortigen Entlassung nicht vor, selbst wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich Monate beträgt. Die Pflicht zur Gehaltszahlung dagegen erlischt von der vollendeten sechsten Krankheitswoche bis zum Wiedereintritt. Andrerseits kann der Prinzipal den Gehilfen entlassen, sobald die Krankheitsdauer unabsehbar ist, selbst wenn sich später herausstellt, dafs die Arbeitsunfähigkeit schon nach weniger als 6 Wochen gehoben wird. Aber auch im Falle der Entlassung bleibt dem Handlungsgehilfen der Anspruch auf die Zahlung des Gehalts bis zur Genesung, jedoch nicht über sechs Wochen (§ 72 Schlufssatz). Das gleiche gilt für andere Fälle von Verhinderung durch „unverschuldetes Unglück", also z. B. Krankheit und Tod naher Verwandten, die den Gehilfen ans Haus fesselt, unverschuldete Untersuchungshaft und dergl.

Von diesen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu Gunsten des Gehilfen ist nur die des Schlufssatzes von § 72 neu, die eine Pflicht zur Gehaltszahlung unter Umständen über die Dauer des Vertrages hinaus festsetzt, alles übrige ist dem bisherigen Recht entnommen. Die Kommission für das Handelsgesetzbuch folgte aber dem alten Rechte auch in andern Dingen, die weniger konservierungswürdig gewesen wären; namentlich konnte sie sich nicht entschliefsen, mit dem Prinzip der freien Vereinbarung zu brechen. Sie lehnte einen Antrag, diese Rechtsvorschriften mit zwingender Wirkung auszustatten in zweiter Lesung ab, nachdem sich in erster eine Majorität dafür gefunden hatte (Kommissionsbericht S. 31). Es kann sich also der Prinzipal ausbedingen, dafs seine Pflicht zur Gehaltszahlung schon bei einer Verhinderung von auch nur einigen Stunden wegfällt, und sogar, dafs er in diesem Falle bereits ein Recht zur sofortigen Entlassung erhält.

Unter diesen Umständen ist es nur von beschränkter praktischer Bedeutung, wenn Abs. 2 des § 63 bestimmt:

> Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft ist nichtig.

Wenn die Kranken- und Unfallversicherung den Prinzipalen nicht mehr die Fortzahlung des Gehalts für die Zeiten der Verhinderung erleichtert, werden sie um so mehr von ihrem Rechte Gebrauch machen, diese Gehaltszahlung durch besonderen Vertrag ganz von sich abzuschütteln. Soweit freilich das nicht geschieht, enthält die Bestimmung eine entschiedene Verbesserung für die Handlungsgehilfen, die damit sogar ein Privilegium vor allen anderen Privatangestellten haben; der entsprechende § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs konstituiert nämlich allgemein eine Pflicht zur Anrechnung der Versicherungsgelder.

Die Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung gilt nach ausdrücklicher Feststellung der Reichstagskommission nicht mehr als „unverschuldetes Unglück", wie sie früher von dem angesehenen Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Staub klassifiziert worden war. Solche Einberufungen geben dem Prinzipal nur dann ein Recht zur Entlassung ohne Innehaltung der Kündigungsfrist, wenn sie länger als 8 Wochen dauern (§ 72 Nr. 3). Einen Anspruch auf Gehalt für die Zeit der Waffenübung hat aber der Gehilfe nach dem vorläufig geltenden Rechte, wenigstens in Preußen, garnicht. Erst wenn das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, wird ihm die allgemeine Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gute kommen, wonach jeder Angestellte den Anspruch auf Lohn behält, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Ausübung seiner Pflichten verhindert wird. In den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dies gerade bei kürzeren Einberufungen zum Militärdienste gelten soll. Eine zahlenmäßige Benennung der Zeit, für die der Lohn gefordert werden kann, giebt das Bürgerliche Gesetzbuch seinem Prinzipe gemäß nicht, sondern überläßt dies der Praxis; man wird bei Waffenübungen von 14 Tagen ohne weiteres annehmen müssen, daß sie als kürzere zu gelten haben, sogar auch noch bei solchen von 4 Wochen, da ja noch längere, von 6 und 8 Wochen üblich sind. Die ganzen erwähnten Bestimmungen des

Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches können übrigens durch Vertrag abgeändert werden.

VI.

Ueber die Art, wie der Prinzipal seine Pflicht zur Gehaltszahlung auszuüben hat, verbreiten sich die §§ 64 und 65 des Handelsgesetzbuchs. § 64 erfüllt eine oft aufgestellte Forderung der Gehilfen, indem er die Gehaltszahlung am Monatsschlusse zu einer Regel macht, von der auch durch Privatvertrag nicht wirksam abgewichen werden darf. Wenn also der Kommissionsbericht (S. 32) bemerkt, dafs natürlich kein Gehilfe gehindert sein solle, sein Guthaben bei dem Prinzipal stehen zu lassen, so heifst das nicht, dafs er sich vertraglich zu solcher Kreditierung seiner Gehaltsforderung verpflichten könne, vielmehr ist er nie gehindert, zu jeder beliebigen Zeit solchen Lohnrest zurückzufordern. An diese Bestimmung knüpfen sich noch andere Wirkungen, indem die Nichtzahlung am Monatsende den Prinzipal unbedingt in Verzug setzt und ihn zur Verzinsung der Gehaltsschuld zwingt. Den Gehilfen berechtigt gemäfs § 71 Nr. 2 die Verspätung der Gehaltszahlung, den Dienst sofort aufzugeben, und zwar, wie man annehmen mufs, auch wenn er in sie gewilligt hatte.[1])

Der § 65 erklärt für den Gehilfen, der Provision für die von ihm geschlossenen oder vermittelten Geschäfte zu fordern hat, die betreffenden Bestimmungen über Handlungsagenten für anwendbar, da aber der Abschnitt 7 über die Agenten erst mit dem Jahre 1900 in Kraft treten soll, hat man auch diesen § 65 von der antezipierten Einführung am 1. Januar 1898 ausgeschlossen. Eine unnötige Vorsicht, die nicht einmal konsequent ist, da man die Entschädigungsbestimmungen des § 62 die auf das Bürgerliche Gesetzbuch verweisen, ganz ungeniert schon jetzt gelten lassen will. Der Aufschub ist übrigens ohne grofse praktische Bedeutung, da schon heute im Grunde alles das als Handelsgewohnheit gilt und von der Judikatur festgestellt ist, was durch § 65 erst am 1. Januar 1900 ausdrücklich eingeführt werden soll.[2])

---

[1]) Vgl. Supplement zu Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1897. Anm. 5 zu § 64.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung des geltenden Rechts bei Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (von 1862) § 9 zu Art. 57 und Zusatz 2 zu Buch 1, sowie Supplement Seite 55.

VII.

Die Endigung des Dienstverhältnisses wird in den §§ 66 bis 72 weit ausführlicher als bisher geregelt. Dafs ein Engagement, das nur für bestimmte Zeit z. B. auf einen Monat, bis zum Schlusse der Messe oder dergl. abgeschlossen war mit dem Eintritt dieser Frist von selbst endet, ist als selbstverständlich nicht erwähnt. Solche Verträge für bestimmte kurze oder lange Zeit sind aber nach wie vor zulässig. Verträge die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, oder solche die nach Ablauf ihrer bestimmten Endigungsfrist mangels Kündigung als verlängert gelten sollen, müssen dagegen aufgekündigt werden. Man hat dabei im § 66 an der bisherigen Kündigungsfrist von 6 Wochen und der Beschränkung der Entlassungstermine auf die Quartalstage festgehalten, die nach den Ermittlungen der Kommission für Arbeiterstatistik noch in 63,3 Prozent der Betriebe gilt. Man hat aber gemäfs einem früheren Reichstagsbeschlusse (Drucks. von 1893/94 Nr. 337) und entsprechend den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik den von den Gehilfen längst geforderten Schnitt in das Vereinbarungsprinzip gemacht und der Abänderung der gesetzlichen Kündigungsfristen durch Privatvertrag eine sehr wirksame Grenze gezogen. Danach mufs analog wie im § 122 der Gewerbeordnung jede abweichende Vereinbarung für beide Teile gleich sein, und die Kündigung darf auch nur zu den Monatswechseln und mit mindestens einmonatiger Frist ausgesprochen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Ist also für beide Teile eine verschiedene Kündigungsfrist festgesetzt, so gilt weder die längere noch die kürzere, sondern blofs die Normalbestimmung des § 66.[1]) Dafs mit dem Verbot einer kürzeren als einmonatigen Kündigungsfrist ein wirkliches Bedürfnis erfüllt wird, lehrt die Agitation der Gehilfenvereinigungen, und erweisen die Ermittelungen der Kommission für Arbeiterstatistik, wonach in Grofsstädten Kündigungsfristen von weniger als 4 Wochen bei 20 Prozent der männlichen und 26,1 Prozent der weiblichen Gehilfen vorkamen, in

[1]) So auch Staub, Supplement Anm. 5 zu § 67. Vgl. die entgegengesetzte Auffassung in einem Urteil des Gewerbegerichts zu Berlin in der Zeitschrift Das Gewerbegericht II. Jahrg. S. 99. Dies legt die entsprechende Bestimmung der Gewerbeordnung dahin aus, dafs bei ungleichen Verabredungen diejenige für beide Teile gelten soll, die am wenigsten von der Normalbestimmung des Gesetzes abweicht, ein Standpunkt der geistreich, aber gegenüber der vom Gesetz ausdrücklich ausgesprochenen Nichtigkeit der „Vereinbarung" kaum haltbar ist.

Geschäften grofsen Umfangs sogar bei 44,6 Prozent der männlichen und 34,1 Prozent der weiblichen Gehilfen. (Bericht S. 24.)

§ 68 statuiert Ausnahmen von diesen Zwangsbestimmungen über die Kündigung für Handelsgehilfen mit einem Einkommen von mehr als 5000 Mark und für solche in überseeischen Plätzen, und § 69 läfst eine kürzere Kündigungsfrist bei Aushilfsengagements zu. Um jedoch Umgehungen des Gesetzes auszuschliefsen, wurde bestimmt, dafs Dienstverhältnisse, die länger als 3 Monate gedauert haben, nicht mehr als Aushilfsstellungen angesehen werden. Auch die kürzeren Kündigungsfristen bei Engagements zur Aushilfe müssen für beide Teile gleich sein, widrigenfalls die ganze Abrede nichtig ist, und die gesetzmäfsige Kündigungsfrist gilt.

Die Reichstagskommission für das Handelsgesetzbuch sprach ausdrücklich aus, dafs § 69 nur auf Aushilfsstellungen nicht auf Engagements zur Probe anwendbar sei (Bericht S. 33). Probestellungen sind gewöhnliche Engagements, die den allgemeinen Bestimmungen unterliegen, wenn also der Prinzipal oder der Angestellte nicht an eine mindestens einmonatige Kündigung zu einem Monatswechsel gebunden sein will, die in normalen Fällen eine mindestens zweimonatige Vertragsdauer mit sich bringt, so bleibt ihm nichts übrig, als einen Vertrag auf bestimmte Zeit zu schliefsen, und sich dessen Verlängerung oder Umwandlung in einen Vertrag von unbestimmter Dauer vor seinem Ablaufe vorzubehalten.

Was die Aufhebung des Dienstvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist betrifft, so hat auch das neue Handelsgesetzbuch das frühere, inzwischen auch in die Gewerbeordnung und das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführte Prinzip festgehalten, dafs bei erheblichen Gründen jeder Teil sofort das Engagement lösen kann. Man hat aber die im Gesetz aufgeführten Beispiele erheblicher Gründe teilweise etwas geändert. Sozialpolitisch wichtig, aber nicht neu ist, dafs der Handelsgehilfe den Dienst sofort verlassen darf, wenn der Prinzipal den Gehalt oder gebührenden Unterhalt nicht gewährt. Neu ist dagegen die Zubilligung des gleichen Rechts in den Fällen, dafs der Prinzipal die Schutzvorschriften des § 62 verletzt, und dafs der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung der Dienste unfähig wird. Eine neue Fassung hat auch in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Gehilfen der folgende Satz (Nr. 4) erhalten, der das Rücktrittsrecht gewährt,

> wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen

läfst, oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

Früher berechtigten erst eine schwere, nicht schon eine erhebliche Ehrverletzung und nur eine Mifshandlung nicht eine blofse Thätlichkeit den Gehilfen zur sofortigen Aufgabe der Stellung. Es ist zwar unzweifelhaft, dafs die Verstöfse gegen die Sittlichkeit des Gehilfen, die man jetzt ausdrücklich als vertragslösend bezeichnet hat, auch schon nach dem alten Handelsgesetzbuche als erhebliche Gründe zum Dienstaustritte anzuerkennen wären, indessen hat ihre besondere Hervorhebung vielleicht die Wirkung, einen oder den anderen Prinzipal zu warnen. Da die Mifsstände, auf welche die Norm abzielt, wenigstens in grofsen Städten, ungemein häufig vorkommen, mufs man auch das kleinste Mittel zur Besserung nicht ablehnen. Einen wirksameren Schutz würde den Angestellten eine Strafbestimmung geben, wodurch die Ausnutzung der wirtschaftschaftlichen Herrschaft zu unzüchtigen Zwecken ebenso bedroht und als ehrlos gebrandmarkt würde, wie es heute schon in § 174 des Strafgesetzbuchs mit der Ausbeutung eines Amtes und ähnlicher Autoritätsstellungen in gleichem Sinne geschieht. Natürlich hätte auch eine solche Strafsanktion, die übrigens für alle Dienstverhältnisse allgemein gegeben werden müfste, ihre Bedenken gegen sich: anständige Gehilfen würden oft aus Schamhaftigkeit ihre Benutzung verschmähen, aber manchem Erpresser würde sie als willkommenes Werkzeug dienen. Indessen mufs sich eine taktvolle Rechtsprechung durch solche Klippen finden können. Ein vielleicht noch wirksameres und dabei unbedenklicheres Mittel, das freilich bei unseren heutigen politischen Verhältnissen in weitester Ferne liegt, wäre es, wenn die Arbeitsnachweise unter Mitwirkung von starken Fachvereinen, namentlich auch der weiblichen Angestellten, organisiert würden, und wenn sie dann statutenmäfsig jeden Arbeitgeber, der zu begründeten Klagen dieser Art Anlafs gegeben hätte, die Nachweisung von Angestellten dauernd versagen müfsten. Ein anständiges Mädchen wird sich viel eher entschliefsen, so unangenehme Erlebnisse ihren Fachgenossinnen anzuvertrauen, als sie vor Gericht zu erörtern.

Von den im § 72 zusammengestellten Beispielen erheblicher Gründe, die den Prinzipal zu sofortiger Entlassung des Gehilfen berechtigen sind die sozialpolitisch interessanten, nämlich Krankheit und militärische Dienstleistung schon in anderem Zusammenhange erörtert worden. Hervorzuheben ist, dafs Nr. 6 des bisherigen Art. 64:

wenn sich der Gehilfe einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt

nicht aufrecht erhalten wurde, weil die Bestimmung zu allgemein sei, Mifsdeutungen nicht ausschlösse und als Korrelat eine gleiche Bestimmung dem Prinzipal gegenüber erfordern würde. (Komm.-Ber. S. 36.)

Welche Ansprüche der Gehilfe hat, der ohne rechtmäfsigen Grund vorzeitig entlassen worden ist, wird nicht erwähnt. Diese Frage ist vorläufig nach dem Landesrechte zu entscheiden, und dies giebt, in Preufsen wenigstens, keinen Anspruch auf Gehalt, sondern nur auf Schadensersatz wegen Verlustes des Diensteinkommens. An dem Unterschiede hängen allerlei Rechtsfolgen, namentlich zu Ungunsten des entlassenen Gehilfen die, dafs er im Konkurse nicht das Privilegium hat, das den Lohnforderungen der Angestellten beigelegt wird, wodurch er, ohne dafs man einen praktischen Grund dafür einsähe, schlechter gestellt wird als seine nicht rechtswidrig entlassenen Kollegen. Nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird sich das bessern: der Gehilfe hat dann Anspruch auf die vereinbarte Vergütung als solche und damit auch auf das Konkursprivilegium.

In einer anderen Richtung trifft dagegen das Handelsgesetzbuch eine Bestimmung über die Rechtsfolgen, die mit einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses aus den vom Gesetze anerkannten wichtigen Gründen verknüpft sind, indem es in Abs. 2 des § 70 verordnet:

> Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils veranlafst, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Es entspricht dem natürlichen Gefühle, dafs beispielsweise eine Handlungsgehilfin, die sich vor unsittlichen Zumutungen durch Aufgabe ihrer Stellung retten mufste, dafür nicht durch den Verlust ihres Einkommens gestraft werden darf. Für die Gebiete des preufsischen Landrechts und des gemeinen Rechts liefs sich auch der Entschädigungsanspruch ohne besondere Vorschrift ableiten, und die Theorie erkannte ihn an. (Staub, Komm.; § 6 zu Art. 62.) Nicht so allgemein, trotz einer oberhandelsgerichtlichen Entscheidung, die Praxis, in der man immer wieder gelegentlich die Ansicht vertreten hörte, wer „freiwillig", wenn auch nicht grundlos seine Stelle aufgäbe, könnte nichts verlangen. Es ist deshalb entschieden von Vorteil, dafs das Gesetz jetzt solchen Zweifeln ein Ende macht. Kommt auch die neue Bestimmung dem Prinzipal ebenso zu gute wie dem Angestellten, so ist sie doch für diesen wichtiger.

Zu Gunsten des Gehilfen ist in § 73 des Handelsgesetzbuchs auch das Recht auf ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung eingeführt, das auf sein Verlangen auf die Führung und die Leistungen ausgedehnt werden mufs. Hiermit wird geradezu neues Recht geschaffen, denn das Reichsgericht hatte (Entsch. in Civs. Bd. 36 S. 71) einen solchen Anspruch abgelehnt; wo also nicht, wie nach dem Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin eine lokale Handelsgewohnheit bestand, die zur Ausstellung eines Zeugnisses verpflichtete, war der Angestellte in übler Lage. Leider lehnte die Reichstagskommission einige Verbesserungen ab, die es verhindern sollten, das Zeugnis mit heimlichen Merkmalen zu versehen, und die es aufser Zweifel bringen wollten, dafs der Gehilfe das Zeugnis schon nach erfolgter Kündigung beanspruchen könnte, um sich einen neuen Dienst zu suchen. Merkwürdigerweise wurde bei Ablehnung dieses letzten Antrages von der Mehrheit hervorgehoben, dafs schon aus der entsprechenden Bestimmung in § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer nach Treu und Glauben handelnden Auslegung ein solches Recht des Gehilfen folge, und man fafste deshalb blofs den § 73 des Handelsgesetzbuchs wörtlich so wie die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs (Komm. Ber. S. 37). Nach dem jetzt angenommenen Wortlaute ist das Zeugnis „bei Beendigung des Dienstverhältnisses" auszustellen. Meiner Ansicht nach kann ein Jurist auch bei der weitesten Anwendung von Treu und Glauben daraus nicht entnehmen, dafs der Gehilfe es schon nach der Kündigung, also in normalen Fällen 6 Wochen vor der thatsächlichen Beendigung des Dienstes verlangen dürfe. Aus der bei Haidlen, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu § 630 aus den Protokollen der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch abgedruckten Aeufserung kann ich auch keine Rechtfertigung der entgegengesetzten Auffassung entnehmen, und ich fürchte, dafs wie schon öfter, die Rechtsprechung der Meinung sein wird, die vielleicht vorhanden gewesene Absicht des Gesetzgebers sei im Gesetze „nicht zum Ausdrucke gelangt."

Denselben Vorwurf halber Arbeit möchte ich auch dagegen erheben, dafs es abgelehnt wurde, das nach § 73 gewährte Recht auf ein Zeugnis für eine zwingende Norm zu erklären. Die Kommission stellte dabei fest, dafs die Bestimmung überhaupt einen öffentlich rechtlichen Charakter trüge, und deshalb nicht durch Verträge abgeändert werden könnte (Komm.-Ber. S. 38). Aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus der Stellung der Bestimmung folgt das m. E.

nicht, es wäre also wirklich besser gewesen, die zwei Zeilen nicht zu sparen, denn ob die Judikatur der „Feststellung" der Kommission folgen wird, ist mindestens zweifelhaft.

Noch eine andre von den Handlungsgehilfen aufgestellte Forderung[1]) fand keine Gnade vor den Augen der Kommission für das Handelsgesetzbuch. Der Antrag in § 73 einen Absatz einzufügen:

> Nach geschehener Kündigung sind dem Handlungsgehilfen täglich zwei Stunden zum Aufsuchen einer neuen Stellung freizugeben, ohne dafs hierfür ein Gehaltsabzug gemacht werden darf,

fiel durch (Komm.-Ber. S. 37). Man berief sich dabei darauf, dafs das Bürgerliche Gesetzbuch in § 629 die Bestimmung enthält:

> Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

Ich glaube aber, dafs diese Bestimmung den berechtigten Interessen der Gehilfen durchaus nicht Genüge thut. Dasselbe Recht galt zwar nicht als ausdrückliche Bestimmung aber als von der Theorie und Praxis anerkannter, aus allgemeinen Erwägungen abgeleiteter Rechtssatz schon längst; dafs es den Gehilfen nicht genügte, beweisen ihre von der Kommission für Arbeiterstatistik registrierten Wünsche. Der Mangel liegt darin, dafs nicht fest bestimmt ist, was der Gehilfe als angemessen fordern kann. Es ist immer unpraktisch, dem Richter die Bemessung des Umfangs eines Rechts aufzutragen, das völlig wertlos ist, wenn es nicht sofort ausgeübt werden kann. Sobald Streitigkeiten über das Mafs der zu gewährenden Zeit entstehen, versagt diese Vorschrift. Soll der Handlungsgehilfe, der glaubt, dafs ihm sein Chef unberechtigterweise die freie Zeit zum Stellungsuchen verweigert, Klage auf Einräumung seines gesetzlichen Rechts erheben? — Ehe darüber entschieden wäre, würde in den meisten Fällen das Engagement zu Ende, oder doch der gröfste Teil der für Aufsuchung einer neuen Stellung bleibenden Frist verstrichen sein. Und welcher Prinzipal wird noch 6 Wochen mit einem Angestellten zusammen arbeiten wollen, der ihn verklagt hat? — Solange ein geschwollenes Autoritätsgefühl verbreiteter ist als Bildung und Achtung vor fremden Rechten, dürfte ein Gehilfe, der den Richter gegen seinen Herrn anruft, meist schnell auf die Strafse

[1]) Drucks. der Komm. für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. V Teil II S. 87 Nr. 6, vgl. auch Bd. IX dieses Archivs S. 383.

fliegen; ungerechnet die unzähligen Chikanen, durch die man ihn zum „freiwilligen" Austritte zwingen kann. Oder soll der Angestellte sich sein Recht auf freie Zeit selber nehmen und es drauf ankommen lassen, ob er nachher den Richter davon überzeugen können wird, dafs die Zeit „angemessen" war, und dafs er nicht unberechtigt den Dienst verlassen habe? — Wer wird dies Risiko übernehmen wollen? — Gewifs würde eine Bestimmung wie die abgelehnte, die täglich 2 Stunden Zeit geben wollte, etwas mechanisches enthalten und in vielen Fällen nicht allen Bedürfnissen entsprechen. In diesen kann sie ja aber, wenn die Parteien einig sind, stets abgeändert werden. In Streitfällen dagegen würde eine Norm, die eine vielleicht mechanische aber dafür einfache und schnelle Entscheidung ohne umständliche Prozeduren gäbe entschieden vorzuziehen sein. Der Gesetzgeber sollte nie vergessen, dafs er nicht blofs geistreich sondern auch praktisch sein mufs.

VIII.

Die längsten Debatten, auch noch in der Plenarberatung des Reichstags rief die Frage der Konkurrenzklausel hervor.

Darüber dafs die Konkurrenzklausel immer mehr Sitte wird und dem Angestellten unerträgliche Fesseln auferlegt, kann nach dem Bericht der Kommission für Arbeiterstatistik und nach den im Reichstage gemachten und sonst in die Oeffentlichkeit gedrungenen Mitteilungen kein Zweifel sein. In wie mafsloser Weise die Klausel ausgedehnt wird, zeigt unter anderem die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 31 S. 98, die einen Vertrag betrifft, worin dem Angestellten einer Schirmfabrik, die Schirmproduktion und der Vertrieb en gros für eigene oder fremde Rechnung zeitlebens für den ganzen Erdball verboten war.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik empfahl bekanntlich Beibehaltung des Konkurrenzverbots, obgleich die weit überwiegende Zahl der Auskunftspersonen, Prinzipale und Gehilfen, sie für nicht notwendig erklärt hatte (Bericht, Verhandlungen Nr. 8 S. 27 ff.); in der Reichstagskommission und im Plenum wurden gegenüber den auf einfaches Verbot der Klausel gerichteten Stimmen auch sehr viele laut, die sie für nicht entbehrlich erklärten. Man wird zwei Zwecke unterscheiden müssen, denen das Verbot dient, und die füglich auch gesetzgeberisch verschieden behandelt werden sollten, das Verbot der illoyalen Konkurrenz und das der Konkurrenz schlechthin. In einer Reihe von Fällen handelt es sich für

den Prinzipal darum, den Gehilfen am Verrat der Geschäftsgeheimnisse zu hindern, die er in seiner Stellung erfahren hat, und deren Bewahrung dem Prinzipal wertvoll ist. Theoretisch läfst sich in diesen Fällen gegen die Zulässigkeit einer mafsvoll abgegrenzten Konkurrenzklausel nichts sagen; dadurch dafs der Gehilfe genötigt ist, von einem fremden Geheimnis Kenntnis zu nehmen, wird er, so kann man sagen, noch nicht für alle Zeit sein Eigentümer, und ohne Zweifel kann der Verrat eines solchen Geheimnisses für den Unternehmer schwere Schäden mit sich bringen. Je mehr sich also die vertragsmäfsige Beschränkung der späteren Thätigkeit des Handlungsgehilfen auf die Geheimhaltung bestimmter Thatsachen beschränkt, desto mehr dient sie wirklich blofs berechtigten Interessen der Prinzipale und desto ungefährlicher ist sie zugleich den berechtigten Interessen der Gehilfen. Eine solche Spezialisierung ist wohl möglich; ich erinnere mich einen Vertrag gelesen zu haben, der dem Angestellten für gewisse Zeit die Arbeit bei der Gewinnung von Kupfer aus bestimmten Rohstoffen nach gewissen Methoden verbot. Es wird dabei freilich manchmal eine Umgehung des Verbots nur vermieden werden können, wenn es einen etwas weiteren Raum umfafst, als gerade das zu schützende Geheimnis, dagegen scheint mir ein allgemeines Verbot „in keinem Konkurrenzgeschäft thätig zu sein" immer weit über das zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen erforderliche Mafs hinauszugehen, und schon seiner Unbestimmtheit wegen verwerflich zu sein.

In der Praxis ergeben sich hier nun freilich grofse Schwierigkeiten bei der Prüfung, was ein Geheimnis überhaupt, und was eines des Prinzipals ist. Man kann unmöglich alles, was ein junger Mann bei seinem Prinzipal lernt, als dessen schutzberechtigtes Geheimnis betrachten wollen; weder die kaufmännischen Kenntnisse im allgemeinen, noch die besonderen Branchenkenntnisse gehören dazu. Hervorragenden Wert legten die Vertreter der Prinzipalsinteressen auf die Notwendigkeit, dem Gehilfen die Verwendung seiner Kenntnis von Kundenlisten, Bezugsquellen und Preisen abzuschneiden, und sie erwähnten dabei, wie leicht der Uebertritt eines bei den Kunden eingewöhnten Reisenden in ein anderes Geschäft auch den Uebergang der ganzen Kundschaft zur Folge haben könnte. Ich glaube nicht, dafs eine Geheimhaltung der Kunden und der Lieferanten überhaupt einen besonderen Wert hat, denn die ungeheure Konkurrenz bringt es so wie so mit sich, dafs jeder Geschäftsmann in seinen Artikeln jedem nur irgendwie denkbaren Abnehmer Offerten

macht und von jedem Lieferanten welche empfängt; niemand wird auch auf die Dauer einem Kunden günstigere Preise bewilligen, als die durch die Konkurrenz gebildeten allgemeinen Sätze. Gröfser ist natürlich die Bedeutung eines Reisenden, der nicht blofs durch die Kenntnis der Kunden und ihres Bedarfs, sondern durch seine persönlichen Beziehungen zu ihnen die Geschäfte zustande bringt; ebenso steht es mit dem Stadtreisenden, Bierkutscher, Brotfahrer und dergleichen Vermittlern. Man mufs aber fragen, ob die Kenntnisse und Beziehungen solcher Gehilfen wirklich noch als Geheimnisse des Prinzipals und nicht vielmehr als solche des Gehilfen zu betrachten sind. Gewifs, der Prinzipal mag auch seine Arbeit zu thun haben, die ihm nicht die Möglichkeit läfst, noch die des Kundenaufsuchens selbst zu betreiben, darum mietet er sich die Geschäftskenntnisse und die Thätigkeit eines anderen. Aber mit der Zahlung des Gehalts kann er doch nicht das Recht erwerben, über das Vertragsverhältnis hinaus, die Thätigkeit des Gehilfen, die er nicht mehr nutzt und nicht bezahlt, lahmzulegen. Hat der Prinzipal dem Reisenden die Kunden erst selbst mitgeteilt, so ist das zwar nach dem Gesagten kaum ein Geheimnis, aber wenn man es als eins betrachten wollte, wäre es wenigstens zunächst ein Geheimnis des Prinzipals; indessen die Kundschaft will nicht nur gekannt, sie will auch erhalten und täglich neu erworben sein, und leistet das der Angestellte, so kann ich wirklich kein Unrecht darin sehen, wenn er sein Wissen später einem anderen Geschäfte widmet oder für sich selber verwendet. Will sich der Prinzipal davor schützen, so kann er einen langen Kontrakt schliefsen und dessen Innehaltung wenn nötig durch eine Konventionalstrafe sichern, übrigens durch sein eigenes Verhalten dafür sorgen, dafs der Gehilfe bei ihm bleibt. Ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Auflösung des Vertrages ist in diesem Falle eine unberechtigte Usurpation fremder Leistungen und Kenntnisse. Dafs die sogenannte „Freiwilligkeit", mit der die Gehilfen auf solche Bedingungen eingehen, angesichts der wirtschaftlichen Notlage der Stellenlosen die Sache nicht beschönigen kann, hat noch der Abgeordnete Galler bei der zweiten Beratung des Handelsgesetzbuchs (Sten. Ber. S. 5537) aus persönlichen Erfahrungen bestätigt.

Noch viel verwerflicher sind die anderen Konkurrenzklauseln, die nicht nur ein Verbot einer schädlichen Ausnutzung von Geschäftsgeheimnissen, sondern jeder Konkurrenz überhaupt bezwecken. Sie sind namentlich bei offenen Ladengeschäften, in denen es kaum

Geschäftsgeheimnisse giebt, üblich, und diesen Zwecken dienen in Wahrheit auch der Hauptsache nach die meisten Abmachungen, die sich entschuldigen möchten, als wären sie zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen geschlossen. Das geht ganz deutlich aus der, durch die Geheimhaltungszwecke absolut nicht gebotenen, unsinnigen räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der meisten dieser Klauseln hervor. Man will es den jungen Leuten möglichst erschweren, sich in der Branche des Chefs selbständig zu machen oder eine Stellung anzunehmen, und man will den Konkurrenzfirmen die Möglichkeit nehmen, eingearbeitete Gehilfen zu finden. In der Kommission für Arbeiterstatistik wurde darauf aufmerksam gemacht, wie ungerecht die Klausel sei, wenn sie dem Gehilfen sogar verbiete, sich selbständig zu machen, und selbst die Prinzipale erkannten das an. (Prot. S. 9, Grote; S. 10, Vogts.) Es ist charakteristisch für unsere Regierungsgesetzesmacherei, dafs der Staatssekretär Nieberding sich in der Reichstagskommission gerade für Konkurrenzklauseln erwärmte, die dem kleinen Kaufmanne, also dem Detaillisten, seinen Absatzkreis erhalten sollen. Dafür mufste er sich freilich auch spöttisch sagen lassen, dafs die Wiedereinführung der Zwangs- und Bannrechte ein noch viel wirksameres Mittel in dieser Richtung sein würde. (Komm.-Ber. S. 42, 43.)

Alle Konkurrenzverbote haben nebenbei die Wirkung, die meisten wohl auch den Zweck, wie Herr Dr. Wörishoffer in der Kommission für Arbeiterstatistik richtig hervorhob (Prot. S. 10), den Gehilfen möglichst lange unter denselben Gehaltsbedingungen an das Geschäft zu fesseln, und ihn zu verhindern, bessere Stellungen zu bekommen, also den vielgelobten, zur Auslese der Tüchtigsten führenden freien Wettbewerb aufzuheben.

Das alte Handelsgesetzbuch enthielt nichts über Konkurrenzklauseln, die Praxis schwankte, aber im ganzen war das Reichsgericht ihnen nicht sehr günstig. Es hielt den Grundsatz fest, dafs solche Verträge dann gegen die guten Sitten verstiefsen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit des Gehilfen nicht nur beschränkten, sondern sie für immer oder im ganzen in einzelnen Richtungen vernichteten (Entsch. Bd. 31 S. 99). Da nun die Prinzipale, in ihrer Unersättlichkeit, dem Wolfe der Fabel gleich, sich die grenzenlosesten Verbote auszubedingen pflegten, verfielen allerdings sehr viele solcher Klauseln der Nichtigkeit und konnten keinen Schaden anrichten.[1]) Das neue Handels-

[1]) Diese von dem Beisitzer der Kommission f. Arbeiterstatistik Herrn Schäfer mitgeteilte Erfahrung (Prot. S. 9) kann ich aus meiner Praxis bestätigen.

gesetzbuch giebt nunmehr der Konkurrenzklausel erst eine rechtliche Grundlage. Es erkennt sie im Prinzip in jeder Richtung an, nnd es scheiterten nicht nur die Anträge, sie gänzlich zu verbieten, sondern es fiel auch ein Antrag unter den Tisch der Kommission, der einen, allerdings nicht sehr gelungenen Versuch machte, den logischen Unterschied zwischen Konkurrenzverboten zweeks Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und solchen Verboten anderer Art gesetzgeberisch zu verwerten. (Komm.-Ber. S. 39 Antrag 4).

Das neue Handelsgesetzbuch bestimmt nun in § 74, der Regierungsvorlage gemäfs:

> Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Der Gesetzgeber hat also auf eine spezielle Regelung der Materie verzichtet und den Gerichten, denen er nur einen allgemeinen Richtungspunkt giebt, die weitere Ausbildung des Rechts übertragen. Dafs der Gedanke, den die Praxis ihren Entscheidungen zu Grunde legen soll, zu Gunsten der Gehilfen einen Fortschritt gegen die bisherige Behandlung der Frage in der Judikatur darstellt, soll nicht bestritten werden. Andrerseits enthält das Gesetz auch zu ungunsten der Gehilfen eine bedeutende Abschwächung der bisherigen Praxis. Diese behandelte nämlich Verpflichtungen, die die zulässigen Grenzen überschritten, im allgemeinen ihrem ganzen Umfange nach als nichtig, jetzt sollen solche Verabredungen vom Richter auf das ihm gut dünkende Mafs herabgesetzt werden. Dadurch erhalten leider die Prinzipale einen Antrieb, ihre Angestellten zu möglichst mafslosen Bewilligungen zu zwingen, kaufmännisch gesagt, vorzuschlagen, in der Erwartung, dafs die Gerichte doch etwas abhandeln würden, und ebenso werden die Gehilfen mit derselben Mentalreservation nur zu geneigt sein, auch unter die unmöglichsten Bedingungen ihre Namen zu setzen. Die Folge wird eine unendliche Reihe von Prozessen werden, und da die wirtschaftliche Macht auf seiten der Prinzipale ist, und ihre Verbindungen mit den Organen der Judikatur auch besser sind, als die der Gehilfen, so mufs sich unausbleiblich der Schwerpunkt der Verpflichtungen, die noch für nicht unbillig gegen den Angestellten gehalten werden,

mehr nach oben verschieben. Müfste das Gericht Verträge, die gegen den Grundsatz des § 74 verstofsen, völlig annullieren, so würde gerade das Umgekehrte der Fall sein, die Prinzipale würden eine Mahnung empfinden, ihre Abmachungen von vornherein recht mäfsig und billig zu halten, um überhaupt eine Wirkung von ihnen zu haben, und damit würde das Durchschnittsmafs der Verpflichtungen, denen sich die Gehilfen unterwerfen müfsten sinken.

Deshalb ist es sehr gut, dafs die Reichstagskommission den zweiten Absatz eingeschoben, und dafs der Reichstag ihn aufrecht erhalten hat, worin bestimmt ist, dafs die Beschränkungen keinesfalls auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden dürfen.[1]) Herr Nieberding befürchtete davon eine Erhöhung der Durchschnittsgrenze der Verträge auf drei Jahre, während ihre grofse Mehrzahl sich bis jetzt nur auf ein bis zwei Jahre erstreckt habe. (Sten. Ber. des Reichstags S. 5535.) Ich weifs nicht, woher der Herr Staatssekretär seine Wissenschaft hat, sicher nicht aus den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, wo mitgeteilt wurde, dafs die Verpflichtungen gewöhnlich auf fünf Jahre auferlegt würden (Bericht S. 27). Ich weifs nur, dafs mir in einer auf diesem Gebiete ziemlich reichhaltigen Praxis noch kein Konkurrenzverbot vorgekommen ist, das auf weniger als fünf Jahre gelautet hätte.

Der Schlufssatz des § 74 verordnet endlich noch die Nichtigkeit aller Konkurrenzklauseln, die zu Ungunsten eines minderjährigen Handlungsgehilfen, sei es auch von seinen gesetzlichen Vertretern, eingegangen werden sollten.

Der Handlungsgehilfe, der sich über den Ablauf seines Dienstverhältnisses hinaus bindet, in kein Konkurrenzgeschäft zu gehen, thut dies natürlich nur, weil er hofft, selber recht lange in seiner Stellung bleiben zu können. Darum mufs das Gesetz Vorkehrungen für den Fall treffen, dafs er sich in dieser Erwartung getäuscht sieht. Diese Bestimmungen, die ihrer juristischen Natur nach unter den Titel der Vertragsaufhebung wegen veränderter Umstände gehören, sucht § 75 des Handelsgesetzbuch zu schaffen, leider nicht in allem mit Glück. Der erste Grundsatz, der das Konkurrenzverbot für nicht mehr verbindlich erklärt, wenn der Prinzipal dem Gehilfen

[1]) Für gewerbliche Betriebsbeamte wird in art. 9 des Einführungsges. z. H.G.B. die Konkurrenzklausel konform den Handlungsgehilfen geregelt jedoch ohne die Beschränkung auf 3 Jahre.

durch vertragswidriges Verhalten Grund gegeben hat, das Dienstverhältnis aufzulösen, (§§ 70, 71 H.G.B.) entspricht etwa der bisherigen Judikatur und bedeutet gegen sie noch den einen Fortschritt, dafs er nicht mehr durch Privatverträge abgeändert werden darf, was bisher immerhin zulässig war (Entsch. des Reichsgerichts in Civs. Bd. 20 S. 107, 108). Dagegen enthält der folgende Satz eine nicht unwesentliche Verschlechterung gegen die bisherige Praxis. Diese nahm an, dafs das Konkurrenzverbot in der Regel auch dann unwirksam würde, wenn der Prinzipal ohne einen vom Handlungsgehilfen gegebenen gerechten Anlafs das Dienstverhältnis einseitig aufhöbe (vergl. die citierte Entscheidung). Demgemäfs wollte auch der erste Entwurf des Reichsjustizamts die Bestimmung so fassen (§ 67 Abs. 2)

> Löst der Prinzipal ohne dafs in der Person des Handlunggehilfen ein genügender Grund vorliegt, das Dienstverhältnis auf ... so kann er aus einer Vereinbarung ... Ansprüche nicht geltend machen.

Offenbar in Berücksichtigung von Wünschen der Organe des Handelsstandes (vgl. Vorbemerkung zur Denkschrift zum Entwurf II) nahm der zweite, dem Reichstage vorgelegte Entwurf ein anderes Prinzip auf, welches die Mehrheit der Kommission dahin formulierte, dafs die Unwirksamkeit des Konkurrenzverbots nur eintritt,

> „wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, dafs für die Kündigung ein erheblicher Anlafs vorliegt, den er nicht verschuldet hat."

Der Unterschied liegt auf der Hand: bisher mufste der Prinzipal beweisen, dafs der Gehilfe eine Schuld an der Entlassung hatte, und der Gehilfe, der sich so verhielt, dafs er sich keine Schuld auflud, hatte es in der Hand, entweder seine Stellung zu behalten oder das lästige Konkurrenzverbot loszuwerden. Nach dem neuen Gesetze braucht der Prinzipal blofs einen erheblichen Anlafs zur Kündigung darzuthun, an dem er keine Schuld trägt. Für die Praxis ist das von allergröfster Bedeutung. Bei weitem die meisten Kündigungen erfolgen nicht weil der Gehilfe sich irgendwie vergangen hätte, sondern ohne jede Angabe eines Grundes. In allen diesen Fällen bleibt nun dem Prinzipal die Behauptung unbenommen, er habe eine Veränderung im Personal vornehmen müssen, sei es wegen Einschränkung des Geschäfts im ganzen oder eines bestimmten Zweiges, oder um einen anderen jungen Mann avancieren zu lassen u.s.w. Der Gründe kann man da Tausende ausdenken und ihr Vorhandensein beweisen. Wie ungerecht diese Bestimmung ist, möge man an einem Beispiel sehen: gesetzt, es kämen Mifshelligkeiten zwischen

zwei jungen Leuten vor, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten beider unmöglich machten, an denen aber der eine offenbar schuldlos wäre. Der Prinzipal, der einem kündigen mufs, suchte sich dazu aus Parteilichkeit oder Irrtum gerade den Unschuldigen aus und behielte den Krakehler, ein Fall, der nicht selten ist. Nach dem bisherigen Rechte würde die Konkurrenzklausel unwirksam sein, nach dem neuen mufs der Gehilfe, der ohne Schuld seine Stellung verloren hat, auch noch die Last des Konkurrenzverbots weiter tragen, denn den erheblichen Anlafs zur Kündigung, die Mifshelligkeiten hat ja der Prinzipal nicht verschuldet. Nicht minder ungerecht finde ich es, dafs ein Angestellter, dessen Prinzipal sein Geschäft verkleinern oder gar aufgeben mufs, sei es wegen nicht verschuldeter Verluste oder wegen Krankheit oder aus irgend welchen anderen Gründen, und der deshalb entlassen wird, immer noch der Konkurrenzklausel unterworfen sein soll.

Auch bei völlig grundloser Entlassung kann sich der Prinzipal die Gültigkeit des Konkurrenzverbots dadurch erkaufen, dafs er dem Gehilfen den Gehalt weiterzahlt. (§ 75 Abs. 1 am Ende.)

Der Absatz 2 des § 75 betrifft die zur Sicherung des Konkurrenzverbots ausbedungene Konventionalstrafe und giebt ihr in Uebereinstimmung mit der bisherigen Auffassung des Reichsgerichts den Charakter einer Wandelpön, sodafs der Gehilfe, der die Strafe zahlt, von der Verpflichtung des Konkurrenzverbots frei wird. Durch geeignete Fassung der Klausel und, indem die Strafe für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung bedungen wird, kann natürlich trotzdem der Gehilfe völlig gefesselt werden. Den Anregungen, für die Strafe einen von der Höhe des Jahresgehalts abhängigen Maximalbetrag festzusetzen, wurde keine Folge gegeben. Man tröstete sich damit, dafs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unverhältnismäfsig hohe Vertragsstrafen ohnehin herabgesetzt werden könnten; leider nützt das vorläufig den Handlungsgehilfen nichts, denn das bis zum 1. Januar 1900 in seinen allgemeinen Bestimmungen noch giltige alte Handelsgesetzbuch kennt eine solche Reduktion nicht.

IX.

Die Verhältnisse der Lehrlinge, die im früheren Handelsgesetzbuch kaum erwähnt waren, regeln die §§ 76—82, im ganzen in Uebereinstimmung mit den §§ 126—132 der Gewerbeordnung. Bemerkenswert ist nur eine Abweichung, dafs nämlich der Handlungslehrling nicht wie der gewerbliche der „väterlichen Zucht" des Lehr-

herrn unterworfen ist, wie ausdrücklich festgestellt wurde (Komm.-Ber. S. 47). Das ist nicht ganz ohne Bedeutung, denn es kam vor, dafs allerlei Mifshandlungen mit dem Züchtigungsrechte entschuldigt wurden, sogar ganz erwachsenen Lehrmädchen gegenüber.

Der § 79 stellt das Prinzip auf, dafs der Prinzipal Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre gegen den Lehrling nur erheben kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Es handelt sich dabei um Schadensersatzansprüche, die ohnehin schwer zu beweisen und dem Lehrling gegenüber meist wertlos sind. Dagegen sind alle anderen in Lehrverhältnissen vorkommenden Verpflichtungen, nicht an die Schriftform gebunden, der Prinzipal kann also, auch wenn es mündlich versprochen ist, das Lehrgeld einklagen, und, was in der Praxis am häufigsten vorkommt, die Konventionalstrafen, die die Eltern oder Verwandten des Lehrlings für den Fall der grundlosen Auflösung des Lehrverhältnisses aus eigener Tasche zu zahlen versprochen haben. Es giebt Prinzipale, die mit solchen Konventionalstrafen ein ganz gutes Geschäft machen, denn schliefslich geben Eltern, wenn sie nur können, lieber ein paar hundert Mark aus, als dafs sie ihr Kind jahrelang in den Händen eines Lehrherrn lassen, über dessen Qualitäten sie sich getäuscht haben.

Die Bestimmungen, die das Wohlbefinden und die gute Ausbildung des Lehrlings sichern sollen (§ 76 H.G.B.) bedeuten immerhin einen Fortschritt. Sie stellen natürlich den Lehrling nicht schlechter als den Handlungsgehilfen in § 62, sie geben ihm das Recht, vom Prinzipal die freie Zeit zum Besuche einer Fortbildungsschule zu verlangen, und machen dem Prinzipal recht gutgemeinte Vorschriften über die Unterweisung des Lehrlings. Uebrigens dürfen diese Normen durchaus nicht überschätzt werden. Solange es bei den Prinzipalen nicht Sitte wird, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, wird das blofse Recht sie besuchen zu dürfen den Lehrlingen nicht viel nützen. Dafs sich unsere Kommunen nicht freiwillig die Last obligatorischer Fortbildungsschulen auferlegen werden (§ 120 Gew.-O.) ist wohl selbstverständlich, und entschlössen sie sich wirklich dazu, so würde es keiner Behörde einfallen, den Unterricht in eine Zeit zu legen, in der er für die Schüler wirklich ersprieſslich wäre. Solange in der Arbeitszeit der Lehrlinge und in der Einrichtung des Fortbildungsunterrichts die Uebelstände bestehen, die die Kommission für Arbeiterstatistik festgestellt hat (Bericht S. 5), solange ist die Be-

stimmung des § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs eine reine Scheinkonzession, die nur den wenigsten nützen kann.

So dürftig die Schutzbestimmungen zu Gunsten der Lehrlinge sind, so hat das Gesetz noch nicht einmal dafür gesorgt, ihre Umgehung auszuschliefsen. Zieht das Gesetz dem Prinzipal in der Ausbeutung der Arbeitskraft der Lehrlinge Schranken und legt es ihm andere unangenehme Pflichten gegen sie auf, so hindert ihn nichts, den jungen Leuten den Titel „Gehilfen" oder „Laufburschen" oder „Markthelfer" oder dergl. zu geben, dann gelten all die schönen Spezialbestimmungen nicht. Deshalb beantragten die Abgeordneten Dietz und Genossen noch in der zweiten Lesung im Plenum einen Zusatz zu § 75:

> „Bei Personen unter siebzehn Jahren, welche mit kaufmännischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, dafs sie in einem Lehrverhältnis stehen." (Sten. Ber. S. 5539.)

Ich will nicht sagen, dafs die Annahme dieses Antrages eine sozialpolitische That gewesen wäre, denn die Einschränkungen, die das Handelsgesetzbuch der Ausbeutung der eigentlichen Lehrlinge auferlegt, sind so gering, dafs der Krebsschaden der Lehrlingszüchterei, aus dem die schlimmsten Mängel in der Lage der Handlungsgehilfen folgen, dadurch nicht ausgemerzt werden könnte. Indessen würde der Reichstag mit der Annahme dieses Antrages wenigstens den ehrlichen Willen bewiesen haben, das wenige das das Gesetz gewährt auch energisch durchzuführen. Der Reichstag wollte aber nicht und lehnte den Antrag ab.

Dafs schon in der Kommission ein Antrag durchfiel, der die Arbeitszeit der Lehrlinge unter 18 Jahren auf 8 Stunden im Maximum beschränken wollte, ist eigentlich überflüssig zu sagen. Wenn dabei gleichzeitig auf die bevorstehende Behandlung dieser Frage in der Gewerbeordnung verwiesen wurde, so weifs man, was von solchen Vertröstungen zu halten ist.

X.

Endlich wäre noch ein Blick auf die Bestimmungen des Abschnitts 7 über die Handlungsagenten zu werfen, der erst 1900 in Kraft treten soll. Wie nahe sich die Interessen dieser Klasse mit denen der Handlungsgehilfen berühren, habe ich schon ausgeführt. Das Gesetz will nun ähnlich wie bei den Handlungsgehilfen, nur für solche Agenten Geltung haben, die für das „Handelsge-

werbe" eines anderen Geschäfte vermitteln. Gegen diese Beschränkung ist alles das einzuwenden, was im gleichen Falle die Gehilfen betreffend gesagt worden war. Ein Spiritusagent fällt unter das Handelsgesetzbuch, soweit er eine städtische Brennerei vertritt, dagegen nicht, soweit er die Produkte einer Brennerei vertreibt, die als landwirtschaftliches Nebengewerbe betrieben wird. Ein solcher Unterschied entbehrt jedes inneren Grundes und ist doppelt unpraktisch beim Agenten, der gleichzeitig mehreren Geschäftsherrn dienlich zu sein pflegt.

Ferner behandelt der siebente Abschnitt des Handelsgesetzbuchs nur die Agenten, die für einen anderen Kaufmann ständig Geschäfte besorgen. Die Kommission lehnte den Antrag ab, die Bestimmungen sinngemäfs auch für das Verhältnis eines Agenten zu einem Geschäftsherrn, mit dem er nur gelegentlich arbeitet, und für die Thätigkeit von Gelegenheitsagenten anwendbar zu erklären. (Komm.-Ber. S. 51.) Auch diese Beschränkung war recht unnötig, denn wenn nicht alle Normen des Abschnitts auf solche Verhältnisse passen, so würden diese eben von selbst nicht in Anwendung kommen, andere aber wären auch für Agenten dieser Art von Wert. Ihnen giebt das Gesetz lediglich nach § 354 des Handelsgesetzbuchs einen Anspruch auf Provision ohne zu verordnen, wie es geltend zu machen ist.

Im allgemeinen entsprechen die Bestimmungen der §§ 88 und 89, wie schon einmal bemerkt der bisherigen Gerichtspraxis in Handelssachen und fügen nichts neues hinzu. Es entspricht der Handelsgewohnheit und auch der Billigkeit, dafs der Agent seine Provision nur von Geschäften zu beanspruchen hat, die der Prinzipal ausführt; wenn der Gehilfe aber nachweist, dafs die Ausführung unterblieben ist, ohne dafs dazu wichtige Gründe aus der Person dessen mit dem das Geschäft geschlossen werden soll, vorlagen, so kann er auch Provision von nicht ausgeführten Geschäften fordern.

Die Festsetzung eines bestimmten Abrechnungstermins am Schlusse jedes Kalenderhalbjahrs liegt offenbar im Interesse des Agenten, ebenso die in § 92 verordnete, allerdings etwas kurze, Kündigungsfrist von 6 Wochen. Bisher konnten solche Verhältnisse täglich gelöst werden.

Da die Provision nur von den ausgeführten Geschäften und nach Mafsgabe der Eingänge zu zahlen ist, mufs der Prinzipal dem Agenten einen Buchauszug über die durch seine Thätigkeit zustande gekommenen Geschäfte mitteilen (§ 91). Wie aber prüft der Agent

ob der Auszug richtig ist? — Die bisherige Theorie und Praxis sprach dem Agenten ein Recht auf Einsicht der Bücher im notwendigen Umfange zu (Staub, Komm. Zus. 2 zu Buch I § 9); dies wichtige Recht nimmt das Handelsgesetzbuch dem Agenten und es bringt ihn dadurch einen betrügerischen Prinzipal gegenüber in eine recht mifsliche Lage.

XI.

Der Reichstag faſste nach Annahme des Handelsgesetzbuchs noch zwei Resolutionen sozialpolitischen Inhalts, davon ich eine, die Arbeitszeit betreffende, schon in anderem Zusammenhange erwähnt habe. Die andre lautete dahin:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldthunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andrerseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden.

Es ist mir zweifelhaft, welchen Erfolg diese Resolution haben wird, denn bekanntlich wollen die Organisationen der Prinzipale von solchen Schiedsgerichten nichts wissen; ein Gewinn wären sie, und doppelt nötig sind sie dem neuen Kodifikationswerke gegenüber. Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch enthalten sich beide in einer grofsen Reihe von Fragen der speziellen Regelung, um alles dem billigen Ermessen der Gerichte anheimzugeben, für das sie nur allgemeine Grundsätze aufstellen. Das hat prinzipiell sehr viel für sich: eine buchstäbliche Gesetzesvorschrift kann immer nur die Durchschnittsfälle treffen und wird den Besonderheiten des Einzelfalles nie ganz gerecht werden, sie wird deshalb mehr oder weniger mechanisch wirken. Sie bleibt auch im Wechsel der Zeiten starr und unveränderlich, während die Anwendung allgemeiner Grundsätze auf die wechselnden Erscheinungen der Zeit gröfserer Wandlungen fähig ist. Geistreich ist das von der neuen Gesetzgebung angenommene Prinzip also gewifs. Andrerseits hob ich schon an einer früheren Stelle hervor, dafs es in der Praxis Fälle giebt, wo den Parteien weit mehr an einer schnellen und bestimmten wenn auch vielleicht etwas oberflächlichen Antwort liegen mufs, die sie womöglich einer Anrufung der Gerichte ganz enthebt, als an einem von den weisesten Instanzen aus den tiefsten Prinzipien geschöpften Rechtsspruche. Noch unangebrachter ist eine solche Verweisung an das Ermessen der Gerichte bei Fragen, wie die früher erörterte der Verpflichtung des Hand-

lungsreisenden zur Kontorthätigkeit, wo es sich blofs darum handelte, eine subsidiäre Norm für die Fälle zu geben, in denen der Wille den Parteien nicht erkennbar ist, um sie dadurch zu klaren Abmachungen zu bewegen. Aber auch wo es angemessen ist, der Judikatur den Ausbau des Rechtes anzuvertrauen, können die segensreichen Wirkungen dieses Prinzips sich nur einfinden, wenn die Organe der Rechtsprechung nicht abseits vom Flusse des täglichen Lebens stehen, mit einem Worte bei Volksgerichten. Die Sachverständigengerichte unter Mitwirkung von Juristen sind das unbedingt erforderliche Mittel, um das bürgerliche Recht, das wir uns gegeben haben, nicht zu einem weltfremden Juristenrecht werden zu lassen. Die Gewerbegerichte haben sich als ein ungemein glücklicher Versuch erwiesen, und sie sind hoffentlich nur der erste Schritt auf einem neuen langen Wege der zur Verjüngung und Bereicherung unseres Rechtslebens führt. Dafs solche Gerichte zugleich geeignet sind, die Entscheidung der Rechtsfälle zu beschleunigen, ist ein zweiter Vorteil.

Die bisher schon bei den Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen genügen diesen Zwecken wohl, soweit die Rechtsverhältnisse der selbständigen Handeltreibenden untereinander in Frage kommen, nicht aber bei Streitigkeiten zwischen Angestellten und Prinzipalen. Für diese sind sie doch im Sinne der einen Partei nicht sachverständig genug, da ihre Beisitzer nur aus den Arbeitgebern genommen werden. Aufserdem kommen diese Kammern überall wo der Streitwert weniger als 300 Mark beträgt nicht in Betracht, und das dürfte bei den Gehaltsverhältnissen der Handlungsgehilfen die grofse Mehrzahl der Fälle sein.

Ueberschauen wir nun noch einmal den sozialpolitischen Teil des Handelsgesetzbuchs im ganzen, so müssen wir sagen: etwas ist erreicht worden aber recht wenig. Von den Forderungen der Handlungsgehilfen ist nur eine einzige in der Hauptsache durchgedrungen, die Minimalkündigungsfrist von einem Monate. Die Konkurrenzklausel dagegen ist ausdrücklich bestätigt, und ihre Anwendung ist nicht so beschränkt worden, wie es auch unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Prinzipale möglich gewesen wäre. Die Lehrlingsausbeutung ist nicht beseitigt. Eine Menge kleinerer Verbesserungen, die leicht hätten angebracht werden können, wurde abgelehnt. Ueberhaupt hätten die wissenschaftlichen Vorarbeiten, die vorlagen, und die gesetzgeberischen Gedanken, die angeregt wurden, eine viel feinere und reichere Berücksichtigung der sozialen Probleme

gestattet und erheischt. Für diese Dinge war eben keine Majorität vorhanden. Dagegen wurden zwei wesentliche Reformen, die Regelung der Arbeitszeit und die Schiedsgerichte von der Mehrheit im Prinzipe gutgeheifsen, aber leider auf die lange Bank geschoben. Man sage nicht, dafs es nicht darauf ankäme, ob diese etwas später fertig würden. Die Neigung zu sozialreformerischen Handlungen ist bei der Reichsregierung zweifellos im Rückgange und noch mehr bei den konservativen Parteien. Als das Handelsgesetzbuch beraten wurde, war dies schon entschieden. Da aber das Handelsgesetzbuch unbedingt fertig werden mufste, hätten die aufrichtigen Freunde der sozialen Reformen ein vorzügliches Pressionsmittel gegen die Regierung und die dissentierenden Parteien gehabt, wenn sie ihre Zustimmung zum Handelsgesetzbuche davon abhängig gemacht hätten, dafs die Beschränkung der Arbeitszeit und die Schiedsgerichte gleich mit in den Entwurf hineingearbeitet würden. An Vorarbeiten fehlte es wahrlich nicht, und wenn ein Regen droht, soll man sich beeilen, wenigstens soviel von der Ernte einzubringen als man noch kann. Jetzt, nach Vollendung des Gesetzes ist es sehr viel schwerer, diese beiden Reformen durchzubringen, die für die Handlungsgehilfen einen viel ernsthafteren Fortschritt bedeuten würden, als alles was das Handelsgesetzbuch zu ihren Gunsten verordnet hat.

Die englischen Gewerkvereine nach ihrem volkswirtschaftlichen Wert.

Von

SIDNEY und BEATRICE WEBB

in London.

Der lang gehegte und immer wachsende Glaube der Arbeiter, die wiederholte Anerkennung vieler Unternehmer, die Entwickelung ähnlicher Organisationen in anderen Klassen der gewerblichen Bevölkerung und die allmähliche Bekehrung der Nationalökonomen — all' das dient dazu, die Ueberzeugung von der erfolgreichen Wirksamkeit der Gewerkvereine für die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter zu bekräftigen. Aber die einfache Thatsache, dafs die Lage gewisser Arbeiterkategorien durch die Gewerkvereine gehoben wird, spricht noch nicht für ihre soziale Nützlichkeit und Notwendigkeit, ebensowenig wie die Steigerung des Unternehmergewinns ein gesetzliches Monopol, einen Ring oder ein Schutzzollsystem rechtfertigt. Ehe sich ein endgültiges Urteil über den volkswirtschaftlichen Wert der Gewerkvereine abgeben läfst, mufs untersucht werden, welche Wirkung sie auf die Volkswirtschaft ausüben, und aus welchen Quellen die Verbesserung der Lage der Arbeiter aller Wahrscheinlichkeit nach stammt. Aus diesem Grunde hat es wenig Wert, die Gewerkvereine oder Koalitionen im allgemeinen blofs in abstracto zu behandeln.

Ein Gewerkverein kann, um die Lage seiner Mitglieder zu heben, jede mögliche Art der Politik betreiben. Er kann versuchen, entweder auf dem Wege des Kollektivvertrages einen Normallohnsatz zu erreichen, oder vermittelst politischer Agitation einen Schutzzolltarif durchzusetzen, entweder durch das Parlament eine musterhafte sanitäre Gesetzgebung zu erlassen, oder durch gegenseitige Versicherung den Zutritt zum Gewerbe auf die ältesten

Söhne der Mitglieder zu beschränken. Das Urteil des wissenschaftlichen Nationalökonomen wie die Entscheidung des Staatsmannes wird aber weder von den abstrakten Merkmalen des Begriffes „Koalition" noch von den Erwägungen der Wirkungen, welche die Gewerkvereine möglicherweise haben könnten, bedingt sein, sondern beruhen müssen auf der Beobachtung der thatsächlichen Ergebnisse, welche die Gewerkvereine für die Volkswirtschaft Englands in der Gegenwart gezeitigt haben.

Man kann die Summe der Gewerkvereinsmafsregeln in zwei Klassen teilen, denen wir die Bezeichnungen: das Prinzip der gemeinsamen Regel (Common Rule), und das Prinzip der Beschränkung der Mitgliederzahl gegeben haben. Die zweite Klasse umfafst die alten Gewerkvereinsvorschriften über Lehrlingswesen, den Ausschlufs der „ungesetzlichen Leute" und über die Abgrenzung der Arbeit, während zur ersten Klasse alle Mafsregeln gehören, welche die Höhe der Lohnsätze, die Länge der Arbeitszeit und die Hygiene der Arbeitsstätte unmittelbar betreffen. Diese letzten Mafsregeln, die wir als Prinzip der gemeinsamen Regel zusammengefafst haben, sind der Hauptzweck der gegenwärtigen Gewerkvereins-Bewegung. Sie bilden den Gegenstand von neun Zehntel aller Kollektivverträge und den Inhalt der gesamten legislativen Thätigkeit. Sie gewinnen beständig an allgemeiner Gültigkeit und an bestimmterer Ausgestaltung ihrer Ziele. Unsere Schätzung der modernen Gewerkvereinsbewegung wird daher im wesentlichen davon abhängen, welches Urteil wir über die nationalökonomischen Resultate der „gemeinsamen Regel" fällen werden.

Zuerst ergiebt sich aus ihr ein Resultat, das wir ihre mechanische Wirkung nennen können. Sei es nun, dafs die Gewerkvereinsregeln dieser Klasse in der Gestalt eines Normallohnes oder eines Normalarbeitstages, oder in der Gestalt der sanitären und Schutzmafsregeln erscheinen, — immer ist es eine Minimalgrenze der Bedingungen, welche der Arbeiter einhalten mufs, niemals eine Bestimmung des Maximums, das der Unternehmer gewähren kann. Selbst die mit der gröfsten Schärfe durchgeführten Vorschriften der Gewerkvereine und der Fabrikgesetzgebung lassen dem Unternehmer volle Freiheit, bessere Bedingungen zu gewähren und hindern ihn nur daran, dem Arbeiter schlechtere aufzunötigen; ebenso sind die einzelnen Arbeiter niemals beschränkt, bessere Bedingungen zu verlangen, sondern nur darin, schlechtere anzunehmen. Obschon also die Idee der gemeinsamen Regel an und für sich

dem überlegenen Arbeiter nicht den Bezug einer seiner Fähigkeiten entsprechenden Vorzugsrente sichert, verbietet sie ihm andrerseits nicht, dieselbe zu erlangen. Unter dem Druck des Wettbewerbes und in dem unablässigen Streben nach Billigkeit ist der gewöhnliche Schlag der Unternehmer immer nur zu sehr geneigt, die Löhne zu erniedrigen, die Arbeitsstunden zu verlängern und an Schutzvorrichtungen gegen Unfall und Krankheit zu sparen. Aber in jedem Gewerbe giebt es eine Minorität von Unternehmern, die aus dem einen oder anderen Grunde — aus Popularitätssucht, aus Philanthropie oder zur Wahrung ihres Renommés — die tüchtigsten Arbeiter beschäftigen und nur Produkte erster Qualität liefern wollen. Verhindert nun die gemeinsame Regel, dafs die Majorität der Unternehmer dem Druck des Wettbewerbs nachgiebt und die Arbeitsbedingungen verschlechtert, so ist sie für den wohlwollenden Unternehmer, dessen Vorteil in der besseren Behandlung seiner Arbeiter liegt, ein Sporn, aufsergewöhnliche Bedingungen zu bewilligen. Auch ist dieser mechanische Prozefs der Ausgleichung keine blofs hypothetische Folgerung. Ueberall, wo die gemeinsame Regel in Kraft ist, zeigt sich die Tendenz, das Durchschnittsniveau der Arbeitsbedingungen zu erhöhen. Diese Tendenz tritt besonders dort hervor, wo die gemeinsame Regel Gesetzeskraft erlangt hat. Ein Arbeitgeber, der den Ehrgeiz besitzt, in seiner Fabrik nur die ehrbarsten weiblichen Arbeiter aufzunehmen, wird sich nicht mit den allerdings schon hohen Ansprüchen, die das Fabrikgesetz an Bequemlichkeit und Anstand stellt, zufrieden geben. Er sorgt dafür, dafs die Arbeitsstätten freundlich, warm und hell sind; er sorgt für Speise- und Ankleidezimmer, für heifses Wasser, Seife und Handtücher, ohne dafür wie gewöhnlich den Arbeitern ärgerliche Kosten zu verursachen; er schafft jede Gelegenheit ab, die dem Aufseher Anlafs zur Ausübung einer kleinlichen Tyrannei geben könnte; und strebt danach, dafs ein Geist freundlicher Rücksichtnahme den ganzen Betrieb erfüllt. Selbst wo der Gewerkverein die gemeinsame Regel vermittels gegenseitiger Versicherung oder Kollektivvertrags durchsetzen mufs, hat sie nie einen Unternehmer in der Anwendung überlegener Arbeiter gehindert, dadurch dafs er eine den Normallohnsatz übersteigende Lohnskala aufstellte, dafs er den Achtstundentag einführte, oder durch das Versprechen an Feiertagen und bei unfreiwilligen Unterbrechungen der Arbeit den vollen Lohn zu zahlen.[1])

[1]) Es ist möglich, dafs, um eine feste Rechnungsgrundlage zu erhalten, Kollektivverhandlungen, welche die Aufstellung einer einheitlichen Stücklohnliste bezwecken,

In dieser Weise genügt die einfache Aufstellung einer gemeinsamen Regel — selbst wenn sie den gebräuchlichen anständigen Arbeitsbedingungen nur eine bestimmte und einheitliche Form verleiht — um den Durchschnitt unwillkürlich in ein Minimum zu verwandeln, und heimlich neue Durchschnittsbedingungen für Arbeitgeber und Arbeiter zu bilden, welche der Gewerkverein in heifsem Bemühen als Minimum einem revidierten „Nationalübereinkommen" oder amendierten Fabrikgesetz einverleiben wird. Daraus erhellt, warum die Arbeitgeber immer behaupten, dafs die Annahme einer gemeinsamen Regel — und sei sie noch so milde und mafsvoll — ihre Produktionskosten notwendig erhöhe, solange alle anderen Umstände sich gleich bleiben.[2])

Aber — bleiben sich alle anderen Umstände denn auch gleich? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir untersuchen, welche Wirkung die Idee der gemeinsamen Regel auf die Produktion ausübt.

Die Gewerkvereins-Organisation kann, wie jeder andere beabsichtigte oder zufällige Einfluſs, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in zwei verschiedenen Weisen berühren. Das Eingreifen der Gewerkvereine kann die Auswahl der Produktionsfaktoren, Kapital, geistige oder körperliche Arbeit, in günstiger oder ungünstiger Weise beeinflussen; oder es kann auf die Eigenschaften dieser Faktoren, nachdem ihre Auswahl getroffen ist, in günstiger oder ungünstiger Weise einwirken — d. h. es kann die Qualität des Kapitals, der geistigen oder körperlichen Arbeit, in irgend einer wirklich zur Verwendung kommenden Gestalt, verbessern oder verschlechtern. Mit anderen Worten die Gewerkvereinsbewegung kann jenes Ueberleben des Passendsten und jene funktionelle Anpassung

---

oft dazu führen die Lohnsätze gewisser Arbeitsarten zu erniedrigen wie die anderer zu erhöhen. Aber sobald eine Uebereinkunft erzielt ist und die Lohnsätze bestimmt sind, werden sie zu einem Minimum, von welchem Unternehmer und Arbeiter sich nur Abweichungen nach oben hin gestatten dürfen.

[2]) Gegen diese beinahe automatische Wirkung der gemeinsamen Regel, den Durchschnitt des einen Jahres in das Minimum des folgenden Jahres zu verwandeln, gebrauchen die Unternehmerverbände das Heilmittel einer „Verzicht-Verordnung" („Self Denying Ordinance"), wodurch sie sich verpflichten, selbst zur Erlangung der tüchtigsten Arbeiter sich nicht gegenseitig zu überbieten. Solch ein Uebereinkommen ist indessen stets mifsglückt, so oft es auch versucht worden ist; denn seine Durchführung ist unmöglich und die Versuchung zu grofs, die besonders bei lebhaftem Geschäftsgang an den Arbeitgeber herantritt, seine Genossen in dem Versuch, die besten Arbeiter zu werben, durch ein Ueberangebot aus dem Felde zu schlagen.

verlangsamen oder beschleunigen, auf welcher nach der Idee der Entwickelungslehre aller Fortschritt beruht.[1])

Die Durchführung eines Normallohnes, eines Normalarbeitstages und der vorgeschriebenen sanitären und Schutzmafsregeln hindert den Unternehmer nicht in der Auswahl seiner Arbeiter, und verbietet ihm nicht, aus der Menge der Bewerber den stärksten, geschicktesten und am besten empfohlenen Arbeiter auszusuchen. Daher beseitigt die gemeinsame Regel in keiner Weise den Wettbewerb der Arbeiter um Arbeit. Es wird sogar nicht einmal die Intensität dieses Wettbewerbs oder die Freiheit der Unternehmer, Nutzen daraus zu ziehen, dadurch beschränkt; sondern es geht nur eine Uebertragung des Druckes von einem Element auf das andere vor sich — vom Lohne auf die Arbeit, vom Preise der Arbeit auf ihre Qualität. Indem der Arbeitsvertrag unberührt bleibt von jeder Erniedrigung des Arbeitspreises, sei es in Form eines niedrigen Lohnsatzes, längeren Arbeitstages oder schlechterer sanitärer und Schutzvorrichtungen, erhalten alle übrigen Elemente einen desto gröfseren Einfluſs auf den Arbeitsvertrag.

Wo die Arbeitsbedingungen jeder Regelung entbehren, da sieht der Unternehmer häufig seinen Vorteil darin, nicht den tüchtigsten Arbeiter anzustellen, sondern einem Schwächling oder altem Manne, einem Trunkenbold oder einer Person mit schlechtem Charakter den Vorzug zu geben, solange nur eine solche Person für möglichst niedrigen Lohn bei überlanger und unregelmäfsiger Arbeitszeit und ungesunder und gefährlicher Arbeitsgelegenheit zu haben ist. Wenn aber ein Unternehmer ein gemeinsames Minimum einhalten muſs und seine Arbeitsbedingungen nicht der Lebenshaltung seines unfähigsten und armseligsten Arbeiters anpassen kann, so wird er aus wirtschaftlichen Rücksichten gezwungen, das Niveau der Leistungs-

[1]) Es zählt zu den Verdiensten Herbert Speneers, hervorgehoben und beständig darauf hingewiesen zu haben, dafs die funktionelle Anpassung als Evolutionsfaktor mit dem Ueberleben der Passendsten gleichbedeutend ist (vgl. bes. seine Principles of Biology). Für den menschlichen und ganz besonders für den sozialen Fortschritt ist die funktionelle Anpassung sogar noch wirksamer als das Ueberleben des Passendsten — eine Ansicht, für die sich gute Gründe anführen lassen. Sie wird auch durch Dr. Weismanns scharfsinnige Theorie der Erblichkeit nicht berührt; denn in der menschlichen Gesellschaft wirkt die funktionelle Anpassung vielmehr durch die von Menschen absichtlich bewirkte Veränderung der Umgebung vermittels der Erziehung der Jugend, oder der Erfindungen der Kultur, als durch Vererbung der Fähigkeiten oder Neigungen.

fähigkeit aller seiner Arbeiter möglichst zu heben, damit er zu den festgesetzten Bedingungen den höchstmöglichen Ertrag erzielt. Da er bei der Auswahl seiner Arbeiter keine „billige Hand" haben kann, wird er natürlich stets danach streben, für den von ihm zu zahlenden Lohn, möglichst grofse Stärke und Geschicklichkeit, ein höheres Mafs von Nüchternheit und Regelmäfsigkeit der Arbeit, ein ausgeprägtes Bewufstsein der Verantwortlichkeit und überlegener Anlage zur Initiative zu fordern.[1]) Hierauf beruht die oft wiederholte Anklage, welche sentimentale Damen und Armenpfleger gegen den Normallohn der Gewerkvereine erheben, dafs der Unternehmer dadurch verhindert werde, einem alten Manne und einem physischen oder moralischen Invaliden den Vorzug zu geben, wenn er eine Vakanz zu füllen hat. Aber so sehr dies auch die Beschützer der Schwächlinge betrüben mag, so wird doch offenbar die Leistungsfähigkeit des Gewerbes am meisten gefördert, wenn jede Stelle durch den tüchtigsten Kandidaten, der zu haben ist, besetzt wird. Wenn dagegen der alte Mann an die Stelle des jungen Mannes, der unzuverlässige an Stelle des zuverlässigen Arbeiters tritt, so wird dadurch offenbar die ganze Volkswirtschaft geschädigt.[2]) Die That-

---

[1]) Indem Du Cellier, Histoire des Classes Laborieuses en France, Paris 1860, die grofsen Strikes, welche im Frühjahr 1791 in ganz Frankreich sich ereigneten, erwähnt (S. 320—21), bemerkt er als Wirkung des Normallohnes, dafs der tüchtige gegenüber dem untüchtigen Arbeiter einen Vorteil erhalte. Die meisten Schriftsteller von 1860 scheinen angenommen zu haben, dafs dem trägen und unfähigen Arbeiter daraus ein Vorteil erwachse gegenüber seinen fleifsigeren Rivalen.

[2]) Wenn alle vollkommen fähigen Arbeiter schon beschäftigt sind, und nur der Schwächling oder Entartete als Kandidat verbleibt, so wird auch dieser angenommen werden. Dies geschieht besonders in lebhafter Geschäftszeit trotz des Normallohnes. Aber wenn durch philanthropische Beeinflussung des Unternehmers oder durch wohlwollende Begünstigung ein alter Mann oder ein unzuverlässiger Arbeiter vorgezogen wird, so wird sich im praktischen Leben immer das Resultat ergeben, dafs irgend ein befähigterer Arbeiter unbeschäftigt bleibt. Indessen beruht dieses Argument keineswegs, wie man denken könnte, auf der Annahme eines bestimmten „Arbeits-Fonds". Wie sich auch die Nachfrage nach einer besonderen Art Arbeit gestalten möge, stets erfordert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, dafs kein Unfähiger beschäftigt werde, bis jeder fähige Mann volle Arbeit hat. Den hypothetischen Fall, dafs bei voller Beschäftigung sämtlicher tüchtiger Arbeiter die vorhandene Nachfrage nicht ganz befriedigt wird, aber es sich dennoch nicht lohnte, den Normallohn einem alten Mann oder unfähigen Arbeiter zu zahlen, kann man füglich dem Kasuisten überlassen.

sache, dafs der Arbeitgeber beständig darauf bedacht ist, die bestmöglichen Arbeiter zu beschäftigen, übt eine unwillkürliche und unbewufste Wirkung auf den Arbeiter aus. Da der junge Arbeiter weifs, dafs er dadurch nicht leichter Beschäftigung findet, dafs er sich mit schlechteren Bedingungen als den normalen zufrieden erklärt, sucht er sich durch guten Charakter, technisches Geschick und allgemeine Intelligenz zu empfehlen. Es findet daher unter der Herrschaft der gemeinsamen Regel nicht nur eine beständige Auswahl der tüchtigsten Bewerber statt, sondern die ganze Arbeiterklasse erhält einen positiven Antrieb, immer leistungsfähiger zu werden.[1])

Die Behauptung, dafs die Durchsetzung eines Minimallohns an und für sich die Qualität der Arbeit automatisch verbessere, wird vielen Lesern paradox erscheinen. Und doch ist in allen anderen Fällen diese Wirkung der Konkurrenzbeschränkung ein anerkannter Gemeinplatz des praktischen Wirtschaftslebens. Wenn eine bürgerliche Verwaltungsbehörde, z. B. ein städtischer Magistrat oder eine Eisenbahngesellschaft, einen bürgerlichen Beamten anstellen will, sei er nun Arzt oder Architekt, Ingenieur oder Generaldirektor, so wird sie stets den Wettbewerb nach der Qualität beschränken, indem eine feste Gehaltssumme ausgesetzt wird. Die praktische Erfahrung des Geschäftslebens hat gelehrt, dafs die Anstellung eines Arztes oder Direktors, der bereit ist, das niedrigste Gehalt anzunehmen, eine höchst bedenkliche Sache ist. Demgemäfs werden sie zunächst das zu zahlende Gehalt feststellen, dessen Höhe nach der Lebenshaltung der sozialen Klasse, aus der sie Bewerbungen erwarten, bestimmt wird und dann wählen sie den besten Beamten, der seine Dienste unter solchen Bedingungen anbietet. Dieselbe Wirkung des festen Preises wird beim Warenkauf beobachtet, obschon die Festsetzung des Preises in diesem Falle gewöhnlich ein monopolartiges Element enthält. Sobald konkurrierende Produzenten

[1]) Das Gegenteil wird oft von solchen behauptet, die die Wirkung der Armenunterstützung, der planlosen Wohlthätigkeit und der gelegentlichen Arbeit beobachtet haben. Die Thatsache, dafs ein charakterloser oder unzuverlässiger Mensch ebenso leicht als Dockarbeiter Beschäftigung findet wie ein Arbeitsloser mit besten Zeugnissen, übt, wie sie mit Recht beklagen, auf die ganze Arbeiterklasse Londons einen demoralisierenden Einfluſs aus. Wären die Dock-Gesellschaften gezwungen jeden Arbeiter, den sie anstellen, 24 sch. die Woche zu geben, so würden sie nur solche Arbeiter beschäftigen, auf deren Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit sie sich verlassen konnten.

durch die anerkannte Sitte des Gewerbes oder durch Verbandsstatuten daran gehindert werden, im Preise ihrer Produkte sich gegenseitig zu unterbieten, richten sie ihre ganze Energie darauf, dafs sie sich gegenseitig in der Qualität ihrer Ware überbieten.

So hat z. B. der Umstand, dafs der Preis der Morgenzeitungen seit langer Zeit im ganzen Vereinigten Königreich gleichmäfsig einen Penny beträgt, keineswegs die Konkurrenz der Herausgeber beschränkt. Die Konkurrenz konzentriert vielmehr ihren Druck auf das Bestreben der Verleger, sich in der Vorzüglichkeit des Drucks und des Papiers, in der pünktlichen Besorgung des Nachrichtendienstes, in der Eleganz des Styles und in jeder anderen Art Vorzüglichkeit zu übertreffen. In einem anderen Falle, in dem der Eisenbahngesellschaften, wirkt dieser Sporn so gewaltig, dafs trotz der strengen Beschränkung in der Zahl der konkurriernden Linien und trotz der unter ihnen bestehenden Uebereinkunft die Generaldirektoren sich in den ihnen verbleibenden Möglichkeiten zu überbieten suchen, um die Gunst des Publikums zu gewinnen. So kommt es, dafs die Einführung eines einheitlichen Tarifs auf den drei Eisenbahnlinien von London nach dem Norden Englands zur Folge hat, dafs die Qualität ihrer Leistungen in Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Bequemlichkeit beständig steigt.

Wenn auch die Annahme eines einheitlichen Preises für alle Produzenten eines Gewerbes automatisch eine Verbesserung der Warenqualität veranlafst, solange das Gewerbe nicht monopolisiert ist, so besteht doch in dieser wie in jeder anderen Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen der Ware und den Arbeitern, die sie herstellen. Bei den Waren erklärt sich die Tendenz der Qualitätssteigerung daher, dafs die gemeinsame Regel eine Ueberwälzung des Konkurrenzdruckes von dem Preise auf die Qualität bewirkt. Bei dem Arbeiter, der in derselben Weise durch die blofse Existenz der gemeinsamen Regel beeinflufst wird, haben wir noch die Wirkung zu beachten, die kürzere Arbeitszeit, angemessenere Löhne und verbesserte sanitäre Zustände auf den lebendigen menschlichen Organismus ausüben. Wenn es wahr wäre, dafs die Freiheit der individuellen Konkurrenz unter den Lohnarbeitern überall das Vorherrschen einer hohen Stufe physischer und geistiger Tüchtigkeit veranlafste, so würde es sich schwer erklären, dafs rationelle Hygiene, kürzere Arbeitszeit oder eine Vermehrung von Nahrung und Kleidung für die Arbeiter und ihre Familien allein und an und für sich ihre gewerbliche Leistungsfähigkeit steigern

sollten. Aber die Erfahrung jeder vorgeschrittenen wirtschaftlichen Gemeinschaft hat bewiesen, dafs ganze Gruppen der Lohnarbeiter regelmäfsig unter das Niveau physiologischer Leistungsfähigkeit sinken, sobald der individuellen Konkurrenz keinerlei Schranken gesetzt werden. Selbst im Vereinigten Königreich fristen 7 Millionen Menschen, von denen London allein nach Charles Booth 1 Million enthält, eine Existenz, deren Kümmerlichkeit durch ein jährliches Familieneinkommen von weniger als 55 £ bedingt wird.[1]) Der ungelernte Arbeiter, der nur halb gesättigt wird, dessen Kleidung mangelhaft und der Jahreszeit unangemessen ist, der mit Frau und Kindern ein einziges Zimmer in einer elenden Mietskaserne bewohnt, und dessen Lebensmut durch die immer wiederkehrende Arbeitslosigkeit gebrochen ist, kann durch kein Reizmittel zu gröfserer Intensität der Anstrengung angestachelt worden, weil ihm physiologisch die dazu nötige gröfsere körperliche und geistige Energie infolge seiner Lebensweise fehlt.[2]) Selbst der durchschnittliche Handwerker oder Fabrikarbeiter, der von 30 sh bis 35 sh wöchentlich verdient, erhält selten genug Nahrung, Schlaf oder ausreichenden Wohnräume, um die ungeschmälerte physische und geistige Energie, deren seine Konstitution fähig ist, bei seiner Arbeit zu entfalten. Kein bürgerlicher Geistesarbeiter kann längere Zeit in einem typischen Arbeiter-Haushalt zubringen, ohne die peinliche Beobachtung zu machen, dafs ihre Nahrung, Kleidung und Ruhezeit und ebenso ihre Lebenskraft und ihre körperliche und geistige Energie auf einer sehr nied-

[1]) Vgl. Sir R. Giffens Aussage vor der Kgl. Arbeits-Kommission. Mr. Charles Booth, Life and Labour of the People, passim.

[2]) „Nahrungsmangel ist in England jetzt selten die direkte Todesursache; aber er ist die häufige Ursache jener allgemeinen Konstitutionsschwächung, die die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten lähmt; und er ist eine Hauptursache wirtschaftlicher Untauglichkeit ... Nach der Nahrung kommen als notwendige Lebensmittel Kleidung, Wohnraum und Feuerung. Wo sie fehlen, da wird der Geist abgestumpft und wird die Gesundheit schliefslich untergraben. Ist die Kleidung sehr dürftig, so wird sie gewöhnlich bei Tage und bei Nacht getragen; und die Haut wird infolge dessen in eine Schmutzrinde eingehüllt. Ein Mangel an Wohnraum oder Heizmaterial bewirkt, dafs die Menschen in einer verdorbenen Atmosphäre leben, welche ihre Gesundheit und ihre Kraft schädigt ... Ruhe ist ebenso notwendig für das Wachstum einer kraftvollen Bevölkerung wie die materielleren Lebensmittel: Nahrung, Kleidung etc.“ Vgl. Prof. A. Marshall, Principles of Economics, 3. Aufl. 1895, S. 277—78; vgl. auch die Reihe interessanter Facta in the Groundwork of Economics von C. S. Devas, London 1883.

rigen Stufe sich befinden.[1]) Es haben daher viele Nationalökonomen von Mc Culloch bis Marshall darauf hingewiesen, dafs verbesserte Arbeitsbedingungen — wenigstens soweit die schwächsten und bedürftigsten Arbeiter in Betracht kommen — eine positive Steigerung der Produktion bewirken würden. „Eine Hebung der Lebenshaltung der ganzen Bevölkerung wird," wie uns jetzt ausdrücklich gesagt wird, „das Nationaleinkommen bedeutend erhöhen und ebenso den Anteil an derselben, der jeder Klasse und jedem Gewerbe zuwächst."[2])

So sehen wir, dafs, soweit der Lohnarbeiter in Betracht kommt, die Idee der gemeinsamen Regel, die Wirkung beider Kräfte des Evolutionsfortschritts befördert: Sie begünstigt die Auswahl des Passendsten und liefert zugleich den geistigen Antrieb und die materiellen Zustände, welche die funetionelle Anpassung bedingen. Die Durchführung gemeinsamer minimaler Arbeitsbedingungen übt auf die Leiter der Industrie ähnliche Wirkungen aus. Wenn alle Unternehmer eines Gewerbes durch das Bestehen einer gemeinsamen Regel sich daran gehindert sehen, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, wenn sie, z. B. gesetzlich verpflichtet sind, ihre Fabrik nicht mit Arbeitern zu überfüllen, oder sie zu lange Zeit an der Arbeit zu halten, oder wenn es ihnen durch eine streng durchgeführte Stücklohnliste unmöglich gemacht wird, Löhne zu kürzen — so werden sie durch die Konkurrenz gezwungen, ihren Vorteil auf andere Weise zu wahren. Wir kommen daher zu dem unerwarteten Ergebnis, dafs die Erfindung und Verbesserung des technischen Produktionsprozesses dadurch befördert wird, dafs die Ge-

[1]) Die Vermögenden und die Angehörigen der Mittelklassen sind sich selten dessen bewufst, wie schmachvoll niedrig das Mafs der täglichen Gesundheit unter den Lohnarbeitern ist. Von wirklicher Krankheit und Unfähigkeit abgesehen leiden der Arbeiter, seine Frau und Kinder beständig an kleineren Uebeln, die durch ungesunde oder unzulängliche Nahrung, schlechte Hygiene, Mangel an genügender Ruhe oder Mufsezeit und Mangel an ärztlicher Behandlung verursacht werden. Jeder Geistesarbeiter, der in solcher Familie gelebt hat, wird durch das beständige Leiden positiv niedergedrückt; denn ein oder das andere Familienmitglied klagt immer über Zahnschmerzen, Gliederschmerzen, Kopfschmerzen oder Magenschmerzen. Die Frauen leiden besonders an chronischer Bleichsucht, die durch schwere Arbeit oder durch Arbeit zu unpassender Zeit hervorgerufen ist. Von den Schwitz-Gewerben kann man ohne Uebertreibung sagen, dafs der normale Gesundheitszustand der liberalen Berufe der Gegenwart in ihnen fast unbekannt ist.

[2]) Vgl. Marshall, Principles of Economics, 3. Aufl., S. 779.

werkvereine auf einheitlichen Arbeitsbedingungen bestehen. Diese Thatsache ist von Gegnern der Gewerkvereine häufig bemerkt worden. So beschrieb Babbage im Jahre 1832 ausführlich, wie die Erfindung und Einführung neuer Prozesse, um Gewehrläufe zu schmieden, dadurch herbeigeführt würde, dafs alle dabei beschäftigten Arbeiter sich vereinigten, um bessere Arbeitsbedingungen zu verlangen. „In dieser schwierigen Lage", sagt er, „nahmen die Kontraktoren ihre Zuflucht zu einer neuen Art, Gewehrläufe zu schmieden, die einige Jahre zuvor von ihnen patentiert worden war. Das neue Patent war damals nicht erfolgreich genug, um in Gebrauch zu kommen. Der Grund hierfür war die Billigkeit des gebräuchlichen Schmiedeprozesses vermittels Handarbeit, wozu noch einige andere Schwierigkeiten traten, mit denen der Patentbesitzer zu kämpfen hatte. Als nun die Arbeiter sich vereinigten, um eine Lohnerhöhung zu fordern, wurde er angespornt, einige praktische Proben mit dem Patent zu machen. Er fand nun, dafs das Schmieden der Gewehrläufe dadurch so erleichtert und vervollkommnet wurde, dafs wahrscheinlich künftig die Handarbeit fast ganz aufser Gebrauch kommen wird".[1]) „Allen, die mit den Einzelheiten unserer industriellen Produktion vertraut sind," sagt Babbage, „werden sich ähnliche Beispiele darbieten; aber diese genügen zur Erläuterung einer der durch die Koalitionen hervorgerufenen Erscheinungen . . . . Es ist ganz klar, dafs sie alle diese Tendenz haben; denn gewifs bedarf es eines starken Antriebes, um einen Menschen zu bewegen, neue und kostspielige Produktionsprozesse auszudenken. In den angeführten Fällen würde die Verbesserung nicht gemacht worden sein, wenn die Furcht vor pekuniärem Verlust nicht mächtig dazu angetrieben hätte".[2]) Das Baumwollgewerbe Lancashire's lieferte zur selben Zeit ein klassisches Beispiel dieser „Gewerkvereinsthorheit." Fast jeder zeitgenössische Beobachter erklärte, dafs die Einführung der automatischen Spinnmaschine eine direkte Folge der 1829—1836 häufig sich ereignenden Strikes der Spinner, die ihre Stücklohnliste durchsetzen wollten, sei. Noch viele andere Verbesserungen in diesem Gewerbe sind auf dieselbe Veranlassung zurückzuführen. Die Edinburgh Review verstieg sich sogar zu folgender Behauptung: „Wären

[1]) Vgl. C. Babbage, Economy of Manufactures (London: 1832), S. 246. Jetzt wird das Schmieden jeder Art Röhren nur durch Maschinen ausgeführt, wodurch das moderne Fahrrad erst möglich geworden ist.

[2]) Ibid., S. 248.

die Löhne von der Erfindung des Spinnrahmens bis zur Gegenwart sich gleich geblieben und wären Arbeitervereinigungen und Strikes unbekannt geblieben, so würde die Industrie, wie man ohne Uebertreibung annehmen kann, nicht halb so weit fortgeschritten sein."[1]) Dasselbe lehrt die Erfahrung der heutigen Zeit. Ein leitender Industrieller, hat uns durch ein ungeheures Stahlwerk im nördlichen England geführt, in dessen Verwaltung er selbst beschäftigt ist. Er zeigte uns eine Verbesserung nach der anderen, die erfunden und eingeführt wurde, weil die mit dem alten Prozefs beschäftigten Arbeiter durch ihre machtvollen Gewerkvereine hohe Stücklohnsätze gefordert hatten. Für die alten Nationalökonomen, die an den blinden Hafs der Handwerker gegen die Maschinen gewöhnt waren, war diese unbeabsichtigte Folge des Strebens nach hohen Löhnen, ein Beweis der Kurzsichtigkeit, welche das Vorgehen der Gewerkvereine kennzeichnete. Dagegen sieht der moderne Nationalökonom wohl ein, dafs die Gewerkvereine, welche bessere Arbeitsbedingungen erlangen, als dem einzelnen Arbeiter möglich gewesen wäre, „besser bauten als sie wufsten." Er ist für die gesamte Arbeiterklasse von der äufsersten Wichtigkeit, dafs die anderen Produktionsfaktoren — Kapital und Intelligenz — stets den höchsten Grad ihrer Leistungsfähigkeit erreichen, damit das gemeinsame Produkt, von dem die Höhe des Lohnes wie des Gewinnes abhängt, so grofs wie möglich sei. Die Ausdehnung der gemeinsamen Regel auf alle Betriebe konzentriert den von der Konkurrenz ausgeübten Druck auf die Intelligenz der Unternehmer und hält sie immer in Atem. „Die Menschen," sagt Emerson, „sind so faul wie sie zu sein wagen." So lange ein Unternehmer den auf ihn vom Grofshändler oder von der ausländischen Konkurrenz ausgeübten Druck auf den Arbeiter durch Verkürzung des Lohnes oder durch Verlängerung der Arbeitszeit abwälzen kann, wird er sich schwerlich „der unerträglichen Qual des Denkens" unterziehen, welche die Erfindung einer wirklichen Verbesserung des Produktionsprozesses mit sich bringt, und die sogar, wie Babbage offen bekennt, nötig ist, um schon erfundene

[1]) Vgl. Edinburgh Review, Juli 1835. Ebenso bemerkte Marx, dafs die Kohlengrubenbesitzer erst mechanische Zugkraft eingeführt hatten, nachdem die Beschäftigung von Frauen und Kindern in den Bergwerken verboten war; und dafs nach dem Bericht der Fabrikinspektoren v. J. 1858 die Durchführung des Halbzeitsystems die Erfindung der Bohrmaschine wie der Wollgarn-Fabrikation veranlafst hätte, wodurch die Kinderarbeit zum grofsen Teil überflüssig gemacht wurde. Vgl. Marx, Kapital, IV. Teil, Kap. 15 § 2. (II. Bd. S. 390 der englischen Uebersetzung von 1887.)

Verbesserungen zur Anwendung zu bringen. So läfst die bloſse Existenz der gemeinsamen Regel den schwerbedrängten Unternehmer, indem sie ihm die naheliegendsten Hilfsmittel versagt, zu anderen Mitteln greifen, um die Produktionskosten zu vermindern. Und die Thatsache, daſs die gemeinsame Regel den Arbeitern gewöhnlich eine höhere Vergütung für ihre Anstrengungen bringt, verstärkt noch den Antrieb zur Einführung arbeitsparender Maschinen, den der Unternehmer empfängt. Denn „je niedriger der Tagelohn um so langsamer ist der Fortschritt in der Erfindung arbeitsparender Methoden und Maschinen . . . Wo die Arbeit am billigsten ist, ist der Fortschritt am langsamsten."[1])

Es ist demgemäſs jetzt anerkannt, daſs die Billigkeit menschlicher Arbeit keineswegs ein Vorteil für die Industrie ist und daſs „sie den stärksten Beweggrund für die Erhaltung veralteter Methoden ist . . . Es fehlt, wo sie überwiegt, der Antrieb alte und verbrauchte Maschinen durch neue und verbesserte zu ersetzen . . . . das Ueberleben der Passendsten ist daher, so zu sagen, die Folge eines hohen Lohnsatzes," unter der Voraussetzung daſs der hohe Lohnsatz in allen Betrieben gleichmäſsig durchgeführt wird. Das sehen die Kapitalisten jetzt selbst ein.

„Wir Unternehmer", sagte jüngst ein leitender Industrieller Englands, „verdanken den Verbesserungen der Produktionsprozesse, die aus der Entschlossenheit und Unabhängigkeit der Gewerkvereine entstanden sind, mehr, als unsere Klasse zuzugeben geneigt ist. Die ganze Welt beneidet uns um unsere industrielle Energie und Unternehmungslust. Dank der Beständigkeit und Ausdauer der Gewerkvereine hat das Parlament Gesetze erlassen, die durch Unternehmer und Politiker sonst nicht unterstützt worden wären, und die alle dem englischen Handel förderlich gewesen sind . . . . So groſs die Anstrengung und vielleicht sogar das Opfer war, das die Unternehmer bringen muſsten, um ihre Fabriken oder Werkstätten mit all den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten und Schutzvorrichtungen auszustatten, die das Parlament im Interesse und zum Wohle der Arbeiter vorschreibt, so wird doch jeder intelligente Unternehmer ohne weiteres zugeben, daſs seine Fabrik dadurch in jeder Beziehung an Wert gewonnen hat, und daſs ihm aus den verbesserten Bedingungen, unter denen seine Arbeiter jetzt produzieren, ein hoher Gewinn erwachsen ist."[2])

[1]) Vgl. Schoenhof, The Economy of high Wages, London 1895, S. 276.

[2]) Vgl. Mather in der Contemporary Review, November 1892. Die Ansicht Mathers

Das bloſse Bestehen der gemeinsamen Regel hat, aufser dem Antrieb, den es allen Unternehmern giebt, noch ein anderes und wichtigeres Ergebnis für die industrielle Produktivität. Es wirkt darauf hin, das Geschäft jenen Betrieben zuzuführen, die am günstigsten gelegen, am besten ausgestattet sind und mit der gröfsten Fähigkeit geleitet werden, und die unfähigen und altmodischen Unternehmer auszumerzen. Dieser Umstand, der den praktischen Geschäftsleuten bekannt war, wurde von den Nationalökonomen der alten Schule nicht bemerkt. Im Glauben an die Gleichheit der Gewinne haben sie regelmäfsig angenommen, dafs eine Vermehrung der Produktionskosten alle Unternehmer des Gewerbes gleichmäfsig schädigen würde. Der Nationalökonom der Gegenwart erkennt sofort, dafs irgend welche Art „Rente" von der Idee der gemeinsamen Regel überhaupt nicht berührt wird. Unter Rente wird hier der Wert aller differentiellen Vorteile begriffen, welche die Produktionsfaktoren im Vergleich zu der am ungünstigsten betriebenen aber noch notwendigen Produktion darstellen. Wenn z. B. der Verband der Baumwollspinner eine einheitliche Stücklohnliste, gleiche Arbeitszeit und ähnliche Vorsichtsmafsregeln gegen Unfall und Krankheit in allen englischen Baumwollspinnereien durchsetzt, so werden die Extragewinne dadurch in keiner Weise geschmälert, welche den Firmen von altbewährtem Rufe wegen der Qualität ihrer Produkte, wegen ihres aufsergewöhnlichen kaufmännischen Geschicks und ihrer technischen Leistungsfähigkeit zufliefsen. Ebensowenig nimmt sie den Fabriken, die im Besitz einer besonders günstigen Lage, der neuesten und besten Maschinen, wertvoller Patentrechte oder Geschäftsverbindungen sind, die diesen Vorteilen entsprechenden aufserordentlichen Gewinne. Besonders klar liegt dieses Verhältnis in dem Falle der Kohlenbergleute, deren Bergwerksgesetz und „Grafschaftsdurchschnitt" des Arbeitslohnes, auf allen Gruben gleichmäfsig angewandt, die ungeheuren aus Regalien fliefsenden Einkommen völlig unberührt lassen. Es liegt in der Natur dieser Grundideen der Gewerkvereinsbewegung, in der notwendigen Gleich-

wird von den heutigen Nationalökonomen bestätigt. Nicholson citiert Thorold Rogers, der bemerkte, „dafs jedes Gesetz, das der Theorie des laisser faire entgegentritt und das die Probe der Erfahrung bestanden hat, allgemeine Billigung gefunden hat, weil es die Produktivität der Arbeit vermehrt hat." Vgl. Rogers, Six Centories of Work und Wages, S. 528; Nicholson, Principles of Political Economy. (Edinburgh 1893) S. 331.

förmigkeit einer Regel, die dem ganzen Gewerbe gemeinsam ist, dafs sie mit Rücksicht auf die Lage des ungünstigsten und nicht des günstigsten Betriebes, in welchen die Mitglieder Beschäftigung suchen, aufgestellt wird. Damit soll aber nicht gesagt sein, dafs in einem gut organisierten Gewerbe der Normalsatz oder eine andere gemeinsame Regel in der Weise bestimmt wird, dafs dadurch die wirtschaftlich schwächsten Unternehmer in die Lage versetzt werden, ihr Geschäft fortzuführen. Im Gegenteil ist es das Ergebnis gewöhnlicher Erfahrung, dafs immer, wenn ein Gewerkverein durch Kollektivvertrag oder gesetzliche Verfügung eine gemeinsame Regel erobert, dadurch dem unfähigsten und am schlechtesten ausgerüsteten Unternehmer ein Nagel in den Sarg geschlagen wird.[1])

Bekanntlich sind die kleinen Meister der Schuhindustrie, welche jede Annahme einer „einheitlichen Festsetzung" oder der von dem Nationalverbande der Schuhmachervereine geforderten hohen Arbeitsbedingungen als eine Verschwörung der grofsen Kapitalisten verurteilen. Im Baugewerbe sind es wiederum die kleinen Meister, die sich besonders gegen die „Tyrannei" der „Betriebsregeln" auflehnen, denen die grofsen Unternehmer sich gern fügen. In Lancashire sind es die abgelegenen Dörfer, deren Fabriken zum grofsen Teil eingegangen sind, wo man die Fabrikgesetze und Stücklohnlisten verwünscht, weil sie unnachsichtlich die Produktivität den Maschinen auf die Stufe von Oldham und Bolton treiben.

Deshalb mufs die Bestimmung, wie weit die Forderungen zu einer bestimmten Zeit gehen können, der Gegenstand sehr vorsichtiger Berechnung sein. Der Gewerkvereinssekretär eines gut organisierten Gewerbes mufs sich daher bewufst sein, dafs unter Umständen eine weitere Lohnerhöhung der letzte Stofs sein mag, der den schwächsten Unternehmer zur Bankrotterklärung treibt, oder der zur thatsächlichen Schliefsung eines unrentablen Bergwerks führt.[2]) Jedenfalls wird dadurch eine Verschiebung der Arbeit und

[1]) „Wir haben seit Jahren mit Verlust gearbeitet", sagte ein grofser Baumwollfabrikant dem Sekretär des Gewerkvereins. „Jawohl," war die treffende Antwort, „Sie haben ihre kleineren Fabriken verloren und gröfsere gebaut." First Prize Essay on Trades Unions, von „Ithuriel", Glasgow, 1875, S. 31.

[2]) Diese Wirkung wird dann häufig als eine Folge der Gewerkvereins-Thorheit bezeichnet, die „das Kapital aus dem Gewerbe treibt." Aber so lange die besser geleiteten, besser ausgestatteten und gelegenen Fabriken ihre Produktion steigern können, wird sich der im Gewerbe angelegte Kapitalbetrag durch die Schliefsung

vielleicht sogar eine Vermehrung der Arbeitslosen veranlafst. Wenn dagegen keine Preissteigerung eintritt, und die Nachfrage der Konsumenten sich gleich bleibt, so wird der Stillstand der unproduktivsten Gruben oder Fabriken den Ertrag der produktiveren und die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter vermehren. Es liegt offenbar im Interesse der Gewerkvereine, die gemeinsame Regel in der Weise zu bestimmen, dafs dadurch die zurückgebliebenen und unfähigen Firmen, „ausgerodet" werden und die ganze Produktion in die Hand jener „industriellen Feldherrn" gelegt wird, die es verstehen, die Produktionskosten ohne Lohndrückung zu vermindern. Solange daher die besseren Betriebe ihre Kraft noch nicht ganz ausnützen und solange sie ohne Verlustgefahr vergröfsert werden können, kann der Gewerkverein seine Forderungen durch die gemeinsame Regel erhöhen, bis die zurückgebliebenen Unternehmer allmählich ganz verschwinden, ohne dafs durch die gemeinsame Regel Preis und Nachfrage berührt werden und daher auch ohne dafs die Arbeitsgelegenheiten dadurch eingeschränkt werden. Indem so „die Grenze der Produktion erhöht wird" und der Ertrag der produktiven Betriebe allmählich sich steigert, vermag die Idee der gemeinsamen Regel den Besitz jenes Ertragteiles, das in Gestalt der Rente auftritt, zu verschieben und einen Teil davon in die Tasche der Arbeiter zu stecken.[1])

Wenn z. B. ein Unternehmer ein Patent besitzt, durch das die Produktionskosten bedeutend vermindert werden, wird ihm der volle

der schwächsten Betriebe nicht vermindern. Wenn Preis und Nachfrage sich gleich bleiben, so wird dieselbe Quantität produziert und verkauft werden. Als einzige Folge wird sich nur ergeben, dafs das vorhandene Kapital durchschnittlich eine ergiebigere Nutzung findet. Es kommt selten oder nie vor, dafs ein Gewerkverein durch die gemeinsame Regel so hohe Forderungen stellt, dafs das Kapital sich wirklich aus dem Gewerbe zurückzieht, weil die daraus entstehende Steigerung der Arbeitslosigkeit dem Gewerkverein eine eindringliche Warnung geben würde. Sobald der Prozentsatz der Arbeitslosen von 2—5 (der Satz in guten Zeiten) auf 10—25 (der Satz in schlechten Zeiten) steigt, steht der Gewerkverein von höheren Forderungen ab und wird sich selbst Herabsetzungen unterwerfen. Wie grofs die Möglichkeit einer solchen Konzentration der Produktion in den günstigsten Betrieben heute ist, zeigt die vortreffliche Gewerbestatistik von Massachusetts, wonach alle Betriebe jenes hochentwickelten Industriestaates 25—50% mehr Waren produzieren könnten, wenn sie die ihnen zu Gebote stehende Kraft voll ausnützen würden.

[1]) J. St. Mill hat darauf hingewiesen, dafs alles, was den Ertrag der fruchtbaren Aecker vermehrt, die Gesamtrente des landwirtschaftlichen Bodens vermindert. Principles of Political Economy, (London 1848).

Wert dieser Verbesserung zufliefsen, so lange seine Produktion nur einen Teil der Nachfrage bei unverändertem Preise befriedigt. Treibt nun aber der Gewerkverein allmählich durch Erhöhung der Arbeitsbedingung alle anderen Unternehmer aus dem Gewerbe, so können die Arbeiter, wenn sie stark genug sind, den Gewinn des Monopolisten nach und nach auf den ortsüblichen Satz reduzieren. Die praktische Grenze eines solchen Prozesses ist indessen enger als die theoretische. Mag ein bestimmter Betrieb sich in noch so günstigen Verhältnissen befinden, in Wirklichkeit wird er niemals die ganze Produktion des Gewerbes an sich ziehen können. Die Berücksichtigung der Lage und Verbindung, der Mannigfaltigkeit der Nachfrage, der ungenügenden Kapitalanlage und vor allem das Fehlen der Fähigkeit und der Neigung, ein umfangreicheres Geschäft zu betreiben, setzen der Ausdehnung selbst des vorteilhaftesten Unternehmens feste Schranken.[1])

Während also der Konzentration der Industrie gewisse Grenzen gesetzt sind, werden die Gewerkvereine durch andere Umstände gehindert, ihre Politik der Lohnsteigerung bis aufs äufserste zu treiben. Obschon die Konzentration dem ganzen Gewerbe und schliefslich sogar seinen schwächsten Mitgliedern nützen würde, so bedeutet sie im Anfang doch eine schmerzliche Umwälzung für diejenigen, die ihre Arbeitsmethode ändern, oft ihre gewohnte Lebensweise aufgeben und bisweilen sogar in andere Städte ziehen müssen. In solchen Gewerben, wie dem der Maschinenbauer, der Schuhmacher, der Baumwollweber und der Buchdrucker haben die Gewerkvereine durch ganze Generationen ihre apathischsten und konservativsten Mitglieder zu veranlassen gesucht, die Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit des „economic man" anzunehmen. Die Entstehung „einheitlicher Lohnlisten" und „nationaler Vereinbarungen" in einem Gewerbe nach dem anderen beweist, dafs in einigen Fällen jene Schwierigkeiten allmählich überwunden werden; während die zunehmende Vorliebe für die gesetzliche Regelung nach unserer Ansicht zum Teil dem Umstande zuzuschreiben ist, dafs dadurch alle Distrikte gleichmäfsig betroffen werden und die Konzentration aller Gewerbe in den günstigsten Mittelpunkten befördert wird. Besonders haben die Baumwollspinner Lancashire's eine solche weitsichtige Politik mit der gröfsten Beharrlichkeit verfolgt; und wenn

[1]) Eine weitere Ausführung dieser Idee findet sich in Sidney Webb, the Rate of Interest and the Laws of Distribution in Quarterly Journal of Economics, April 1888.

wir den Unternehmern glauben dürfen, so ist dadurch auf die Arbeiter in Gestalt höherer Löhne und besserer Arbeitsbedingungen kein kleiner Anteil an dem Werte jeder neuen Produktionsverbesserung übertragen worden.

So bewirkt die gemeinsame Regel bei den Unternehmern sowohl wie bei den Arbeitern eine Steigerung der Produktivität. Keineswegs beseitigt sie die Konkurrenz unter den Unternehmern in ihrem Streben, die Produktionskosten zu vermindern; nur verhindert sie, dafs diese Konkurrenz das Einkommen und die Arbeitsbedingungen der Arbeiter verschlechtert. Gerade die Thatsache, dafs ein hartbedrängter Unternehmer seine Zuflucht nicht zur Verlängerung des Arbeitstages, Verkürzung des Lohnes und Verschlechterung der übrigen Arbeitsbedingungen nehmen kann, zwingt ihn, seine ganze Aufmerksamkeit auf den Absatz und die Produktionstechnik, auf die vollständige Ausnutzung des Materials und auf die Verbesserung der Warenqualität zu richten. Und jede Verbesserung der Arbeitsbedingungen, welche die gemeinsame Regel veranlafst, indem sie die unfähigen und schlecht ausgestatteten Unternehmer allmählich eliminiert, führt die höchste Entwickelung der Technik herbei und konzentriert das Gewerbe dort, wo es am vorteilhaftesten betrieben werden kann. Wir sehen daher, dafs, sowohl in Bezug auf Kapital und Intelligenz — Maschinen und Unternehmertalent —, die bloſse Existenz einer einheitlichen, gemeinsamen Regel in jedem Gewerbe die funktionelle Anpassung und das Ueberleben des Passendsten zu gleicher Zeit befördert.

Die Verwickelungen des Wirtschaftslebens sind so grofs, dafs es schwer ist, irgend eine Verallgemeinerung auf induktivem Wege zu beweisen. Es ist aber immerhin ein auffallendes Zusammentreffen, dafs die höchste Leistungsfähigkeit der Leitung, die vollkommenste Anwendung der Wissenschaft auf gewerbliche Prozesse und die gröfsten technischen Fortschritte in den Industrieen des heutigen Englands anzutreffen sind, in welchen die Arbeitsbedingungen wirkungsvoll durch gemeinsame Regeln geordnet sind — also in den Gewerben des Maschinen- und Schiffbaues, der Spinnerei und der Schuhfabrikation. Dagegen sind jene Gewerbe, welche am vollständigsten jeder Regelung durch Fabrikgesetze oder durch Kollektivvertrag entbehren, bekannt dafür, dafs ihre Produktionstechnik zurückgeblieben, ihre Leitung untüchtig und der Lohn ihrer Arbeiter armselig ist. Zu diesen Gewerben gehören die sog. „Schwitz-

Industrieen" wie die Nagelschmiederei und die Herstellung von billigen Möbeln, Schuhen, Messern und Kleidern durch Heimarbeiter.[1])

Sobald also in einem Gewerbe an die Stelle des Individualvertrages und seiner Anarchie die Ordnung der gemeinsamen Minimalregel tritt, findet eine Erhöhung der Produktivität statt Ihre bloſse Existenz regt alle Produktionsfaktoren beständig zu Fortschritten an: in der Auswahl von Arbeitern und Unternehmern; in der Einführung und Verbesserung von Maschinen und in der Verhütung der Materialverschwendung; in der Organisation des Gewerbes und seiner vorteilhaftesten Konzentration.

Und diese Fortschritte sind von anhaltender und steigender Wirkung. Mag ihr Einfluſs auf den Charakter und die physische Leistungsfähigkeit der Arbeiter und Unternehmer noch so gering sein; mag die Verbesserung der produktiven Technik und Organisation noch so langsam vor sich gehen — es sind bleibende Wirkungen, die sich verstärken. In dieser Weise wird die kleinste Verbesserung mit der Zeit ein Fortschritt von der allergröſsten Bedeutung.

Wenn wir daher annehmen könnten, daſs jede Steigerung in den Forderungen der gemeinsamen Regel eine entsprechende Steigerung der Produktivität veranlaſste, ohne den Unternehmergewinn zu schmälern, so könnten die Gewerkvereine ihre Ansprüche ruhig steigern, ohne Furcht dadurch die Unternehmer oder Konsumenten zu benachteiligen und ohne die Lage anderer Arbeiterklassen zu berücksichtigen. Wie sehr die Arbeiter in anderen englischen Industrieen durch mangelhafte Organisation und Schwitzerei bedrückt werden, wie sehr die indische und amerikanische Konkurrenz den englischen Baumwollfabrikanten bedrängen mag, so bleibt es für die Baumwollspinner Lancashire's doch stets ein Gewinn, wenn die Spinnmaschine beständig vervollkommnet und leistungsfähiger wird, wenn die Spinnerei sich immer mehr auf Oldham und Bolton und auf die Fabriken konzentriert, welche mit den neuesten und besten Maschinen versehen sind.

[1]) Die Aenderung, welche die gemeinsame Regel in dem Charakter und der Wirkung der gewerblichen Konkurrenz veranlaſst, ist natürlich nicht auf das Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter beschränkt. Eingehender Betrachtung würdig sind die Folgen, welche die Gültigkeit der gemeinsamen Regel für die wirtschaftliche Produktivität und Freiheit hat und ebenso auch für solche einheitlichen Beschränkungen wie die Gesetze über Lebensmittelverfälschung, wie die Bauordnung und die Vorschriften über die Leitung gemeinsamer Logierhäuser.

Leider tritt die Steigerung der Produktivität, welche die gemeinsame Regel bewirkt, nicht immer sofort zu Tage. Sie geht wie alle dauernden Veränderungen des persönlichen Charakters und der sozialen Organisation langsam vor sich. Der Erlafs eines Fabrikgesetzes, das gewisse sanitäre Vorrichtungen und einen Normalarbeitstag vorschreibt, mag nötig sein, um die wachsende Verelendung ganzer Arbeiterklassen zu verhindern; es mag durch die Verschiebung des Konkurrenzdruckes die Konstitution, den Charakter und die Tüchtigkeit aller folgenden Generationen verbessern und heben — aber von demselben Tage an, an welchem es in Kraft tritt, wird es wenigstens für eine Zeitlang die Arbeitskosten für den Unternehmer erhöhen. Die Ausdehnung einer einheitlichen Stücklohnliste auf alle Betriebe eines Gewerbes mag die ganze Produktion auf die am besten ausgerüsteten Fabriken, die durch die fähigsten Unternehmer geleitet werden, konzentrieren und in dieser Weise eine positive Verminderung der Produktionskosten herbeiführen — aber ihre erste Wirkung wird aller Wahrscheinlichkeit nach sein, die Produktionskosten der veralteten und abgelegenen Fabriken, deren Absatz noch nicht ersetzt werden kann, zu erhöhen.

Ueberdies sind der endgültigen Wirksamkeit der gemeinsamen Regel durch die Wirklichkeit gewisse Schranken gesetzt. Die Auswahl der Passendsten unter Unternehmern, Arbeitern, Betrieben und Gegenden kann nur in der Weise vor sich gehen, dafs das für den Zweck Beste, das in der Gesellschaft zu haben ist, ausgesucht wird. Die funktionelle Anpassung der Arbeiter und Unternehmer oder ihrer Verbände kann niemals weiter gehen als das zur Zeit geltende Wirtschaftssystem gestattet. Und lange bevor der Nullpunkt ihrer Wirksamkeit erreicht ist, zeigt sich bei jeder folgenden Anwendung des Konkurrenzdruckes eine schnelle Abnahme der Produktivitätssteigerung. Ein neues Fabrikgesetz oder eine Erhöhung des Lohnsatzes kann daher leicht zu weit gehen und nur sehr langsam die entsprechende Steigerung der Produktivität nach sich ziehen, während die unmittelbare, wenn auch vorübergehende Folge eine Steigerung der Produktionskosten ist. Oder es kann die Verbesserung in der Lage des Arbeiters soweit gehen, dafs die Möglichkeiten einer Produktivitätssteigerung durch die gemeinsame Regel dadurch erschöpft werden. In diesem Falle erfolgt eine dauernde Vermehrung der Produktionskosten. Der Gewerkverein hat also immer mit einer Erhöhung des Warenzinses zu rechnen.

Ehe wir von der Betrachtung der Produktivitätssteigerung durch

die gemeinsame Regel zu der Betrachtung einer möglichen Preissteigerung übergehen, dürfen wir nicht unbemerkt lassen, dafs die Produktivitätssteigerung bei den einzelnen Gewerben sich sehr verschieden gestaltet. Die Schnelligkeit, mit der diese Wirkung eintritt, die Ausdehnung, die ihre Anwendung ermöglicht und die eigentümliche „Kurve des abnehmenden Ertrages," die sie beschreibt, sind in allen Industrieen verschieden, je nachdem die beiden Kräfte der funktionellen Anpassung und des Ueberlebens des Passendsten auf Arbeiter und Kapitalisten Einfluſs üben können. So wird der Erfolg der fortwährend getroffenen Auswahl des Passendsten unter den Arbeitern sich danach ändern, welchen Spielraum die technischen Verhältnisse der Wahl des Unternehmers bieten. In den kunstvolleren Gewerben hängt dies in Wirklichkeit davon ab, wie viele Knaben oder Lehrlinge der Betrieb nötig hat, aus deren Zahl dann die gelernten Arbeiter hervorgehen. Daher sind die Maschinenspinner, denen zwei Lehrlinge zur Seite stehen — im Verhältnis 10mal so viel als zur Rekrutierung des Gewerbes nötig ist — eine weit „ausgewähltere" Klasse, als die gelernten, handarbeitenden Schneider im West End Londons, die keiner Knaben als Mitarbeiter bedürfen, und denen ihre Frauen helfen, die aber ihre Stelle später nicht füllen können. Wir wollen die soziale Zweckmäſsigkeit einer Einrichtung nicht erörtern, die jährlich Tausende von Knaben einer Beschäftigung zuführt, von denen neun Zehntel keine Aussicht haben, das Gewerbe zu betreiben, das sie gelernt haben, und das sie früher oder später verlassen müssen, um irgend einen anderen Lebensunterhalt zu suchen. Doch was diese Einrichtung auch für Folgen für die scheiternden Lehrlinge hat, aus der Klasse der Baumwollspinner hat sie eine ausgewählte Aristokratie der Tüchtigkeit gemacht, die einen relativ hohen Lohn ohne Aenderung des Preises sich bewahren kann. Aehnliche Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen Gewerben in Bezug auf die Wirksamkeit, die die Auswahl des Passendsten auf die Unternehmer, besonders in ihrem Verhältnis zu Maschinen und Lokalität, ausübt. So bietet sich den Baumwollspinnern Lancashires eine günstige Gelegenheit, die Produktivität des Gewerbes durch Ausrodung der unfähigsten Firmen zu erhöhen, weil in der Spinnerei und Weberei sich keinerlei Art Monopol gebildet hat, und weil Lancashire-Kapital immer sehr leicht und billig zur Errichtung neuer Baumwollfabriken zu erhalten ist. Einen vollständigen Gegensatz hierzu zeigen die natürlichen und künstlichen Monopole, wie Eisenbahnen, Strafsen-

bahnen, Gas- und Wasserwerke. Ihr Direktoren-Ausschufs oder General-Direktor mag noch so unfähig sein, der Gewerkverein mufs seine Leitung als unabänderliche Thatsache hinnehmen. Ebenso sehr unterscheiden sich die einzelnen Gewerbe hinsichtlich der Wirkung, die die funktionelle Anpassung auf die Unternehmer ausübt. Eine Industrie, die wie die Schuhfabrikation fast täglich mit neuen Maschinen versorgt wird, und die beständig durch Gründung neuer Fabriken sich weiter ausbreitet, bietet einen gröfseren Spielraum für den Erfindungsgeist der Unternehmer, der durch den Konkurrenzdruck angeregt wird, als eine Industrie wie die Landwirtschaft, in welcher oft eine Generation nach der anderen dasselbe Gut bewirtschaftet, und in der wirtschaftliche Freiheit und Beweglichkeit des Kapitals verhältnismäfsig selten sind. Nur in der funktionellen Anpassung der Arbeiter zeigen sich ähnliche Fortschritte in verschiedenen Gewerben. In dieser Beziehung bietet sich der Aufbesserung ein gröfserer Spielraum in jenen Gewerben, die von schlecht genährten und überarbeiteten Frauen und ungelernten Arbeitern betrieben werden, als in einem Gewerbe, das hochgelohnte, gelernte Arbeiter beschäftigt. Sobald aber diese Aufbesserung eine gewisse Grenze erreicht hat, hört diese Verschiedenheit der Wirkung auf. Es zeigt sich dann, dafs die Steigerung der Arbeitsfähigkeit, die aus befestigter Gesundheit und erhöhter Kraft entspringt, ebenso wie die durch bessere Nahrung und längere Ruhezeit ermöglichte Steigerung der geistigen Thätigkeit in allen Gewerben in einem ziemlich genauen Verhältnis zu der Verbesserung der Lage der Arbeiter stehen und wahrscheinlich in allen Gewerben eines Landes von denselben Schranken begrenzt sind. In jeder anderen Beziehung besteht ein gewaltiger Unterschied in den einzelnen Gewerben zwischen der Schnelligkeit und dem Grade der Produktivitätssteigerung, welche durch die Anregung der gemeinsamen Regel bewirkt ist. Die Schranke, bis zu welcher die Gewerkvereine die Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen können, ohne die Warenpreise zu erhöhen, ist daher in den einzelnen Gewerben durch grofse Entfernungen getrennt. Offenbar stehen diese verschiedenen Möglichkeiten der Produktionssteigerung in den einzelnen Gewerben zu der strategischen Stärke und politischen Macht der Arbeiter in keinem festen Verhältnis. Die Möglichkeit, ob ein Gewerkverein entweder durch gegenseitige Versicherung oder durch Kollektivvertrag oder gesetzliche Regelung wirklich höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit und bessere sanitäre Zustände von dem Arbeit-

geber erlangen kann, hängt in der Praxis von einer ganz verschiedenen Gruppe von Umständen ab als derjenigen, welche die Möglichkeiten der Produktivitätssteigerung bedingt.

Wäre es zulässig, allgemeine Theorieen darüber aufzustellen, so könnte man nach „dem Gesetz des abnehmenden Ertrages" schliefsen, dafs ein Gewerbe, das wegen der Schwäche der Arbeiterorganisation bisher keine gemeinsame Regel erringen konnte, wahrscheinlich eine weit gröfsere Möglichkeit besitzt, seine Arbeitsmengen zu steigern, als ein altes, gutorganisiertes und mächtiges Gewerbe, in welchem der Gewerkverein während mehrerer Generationen seine Forderungen bis aufs äusserste getrieben hat und so wahrscheinlich den Anreiz zu vermehrter funktioneller Anpassung und Auswahl des Passendsten, den die gemeinsame Regel ausübt, zum grofsen Teil erschöpft hat.

Wenn wir jetzt auf das Ganze der obigen Erörterung zurückblicken, so ergiebt sich, dafs die gemeinsame Regel häufig die Produktionskosten erhöht, während ihre Annahme stets eine Steigerung der Arbeitsenergie herbeiführt. Die langsame, ungleiche und abnehmende Verbesserung der Produktionsfaktoren; die schwierige Frage, wieweit dem vermehrten Druck die Steigerung der Produktivität entsprechen wird; — und vor allem die Thatsache, dafs, solange die Regelung der Arbeit von der „Kriegsbereitschaft" der Arbeiter abhängt, gerade die Gewerbe, welche dieses Zwanges am meisten bedürfen, ihn am wenigsten erhalten — alle diese Umstände vereinigen sich, um einzelne Gewerkvereine vor die Thatsache höherer Preise zu stellen, als sie in anderen Gewerben üblich sind. Bewirkt die gemeinsame Regel aber eine Preissteigerung, so geraten die Gewerkvereine in ein Dilemma; denn sie haben zu erwägen, dafs die Preissteigerung zu einem neuen Produktionsverfahren oder Produkt führen kann, wodurch die Nachfrage nach ihrer eigenen Arbeit vermindert würde. Für den oberflächlichen Beobachter geht diese Verdrängung durch ein Ersatzmittel auf zweierlei Art vor sich: In dem einen Falle sind die konkurrierenden Produzenten Landsleute, in dem anderen sind es Bürger eines fremden Landes, das eine verschiedene Währung und wirtschaftliche Organisation hat. Aber trotz des weit komplizierteren Verlaufes der ausländischen Konkurrenz, löst sich diese doch nach der geltenden „Theorie des internationalen Handels" in eine einfache aber heimtückische und verhängnisvolle Art des „Unterbietens" auf, die nicht von dem Aus-

länder, sondern von den schlecht organisierten und stillschweigend unterstützten Klassen der eigenen Volkswirtschaft ausgeht.

Der erste und nächstliegende Umstand, wodurch der Versuch eines Gewerkvereins, die Lage seiner Mitglieder zu heben, scheitern mag, ist entweder eine Aenderung des Herstellungsverfahrens oder der technischen Organisation des Gewerbes. Die Anwendung einer neuen Maschine oder einer neuen Arbeitsteilung kann bewirken, dafs der Unternehmer die Leistungen der bisherigen Arbeiter ganz oder teilweise entbehren kann, um eine ganz verschiedene Klasse von Arbeitern an ihrer Stelle zu beschäftigen. Der historische Nationalökonom wird sofort einsehen, dafs eine solche Verdrängung im Grunde nicht auf einer Politik der Gewerkvereine beruht, sondern auf dem Fortschritt der gewerblichen Technik. Die männlichen Handweber wurden durch weibliche Maschinenweber ersetzt, trotzdem sie verächtlicherweise eine Lohnreduktion nach der anderen annahmen und trotzdem sie bereit waren für Löhne zu arbeiten, die so wenig zur Fristung der nackten Existenz ausreichten dafs sie gezwungen waren, öffentliche Armenunterstützung anzunehmen.[1])

Obschon das Vorgehen der Gewerkvereine an sich selbst nicht die Ursache der Verdrängung ist, so kann es doch das Eintreten der dazu führenden Gelegenheit beschleunigen. In demselben Mafse, in welchem die Annahme der gemeinsamen Regel den Unternehmer anspornt, die Produktivität der gebräuchlichen Maschine, Produktionsprozesse und Fabrikorganisation möglichst zu steigern, veranlafst sie ihn, eifrig neue Maschinen und verbesserte Produktionsprozesse auszuspüren, oder Mittel zu finden, durch welche er eine Arbeiterklasse beschäftigen kann, die dem Druck nach billigerer Arbeit

[1]) Wie wir in unserer Abhandlung über die Stellnng der Gewerkvereine gegenüber nenen Arbeitsmethoden in diesem Archiv, Bd. X, S. 83 fg. gezeigt haben, wird das Bestehen der verdrängten Arbeiter auf ihren Normallohn zur Folge haben, dafs die Verdrängung vollständiger, als sonst der Fall gewesen wäre, vor sich geht. Wird der Preis der alten Arbeit nicht erniedrigt, so wird infolgedessen die Nachfrage nach dem neuen Produkt sich unbeschränkter gestalten. Es wird, wo es nur irgend geht, gebraucht werden, während das alte Produkt nur für solche Zwecke in Gebrauch bleiben wird, für die das neue offenbar weniger geeignet ist. Die beiden Gewerbe sondern sich in dieser Weise scharf von einander ab, und die besonders demoralisierende Konkurrenz einer Arbeiterklasse gegen die andere wird vermieden. So wirkt die Verdrängung umfassender, aber es werden auch die Schmerzen einer langsam sich vollendenden Verelendung den Arbeitern erspart.

UNIVERSITY

leichter nachgiebt. Dadurch, dafs der Verband der Baumwollspinner auf einheitlichen Stücklohnlisten bestand, wurden die Unternehmer gezwungen, alle möglichen Verbesserungen der Spinnmaschine vorzunehmen, die Schnelligkeit ihrer Maschinen zu steigern und ihr Rohmaterial auf dem billigsten Markt zu kaufen. Aber jede Aufbesserung der geltenden Arbeitsbedingungen der Maschinenspinner mufs, soweit nicht eine entsprechende Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt, einen verstärkten Anreiz zur Einführung des Ringrahmens und einer neuen Klasse weiblicher Ringspinner wenigstens in den neuen Fabriken geben. Derselbe Vorgang spielt sich ab, wenn die Nachfrage der Konsumenten durch die Substituierung eines neuen Produkts befriedigt wird. Die Aenderung der Gewohnheit, welche den Gebrauch des leinenen und baumwollenen Unterzeugs, durch den des wollenen ersetzt, steht in keinerlei Beziehung zu irgendwelchen Schritten der betreffenden Arbeiter. Doch läfst sich leicht einsehen, dafs besondere Forderungen, die von der ganzen Klasse der Spinner gestellt werden und denen keine gleichwertige Steigerung ihrer Produktivität entspricht, die Ueberleitung der Nachfrage von Baumwolle auf Wolle, wenn auch noch so unbedeutend, beschleunigen mufs.

Selbst wenn die auf eine bestimmte Klasse beschränkte Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einer völlig abgeschlossenen, gegen jede ausländische Konkurrenz geschützten Wirtschaftsgemeinschaft vor sich geht, wird sie, wenn sie nicht von einer entsprechenden Steigerung der Produktivität begleitet ist, infolge ihrer beschränkten Wirkung sehr eng begrenzt sein. Diese praktische Erfahrung hat die Gewerkvereine veranlafst, die lokalen Gesellschaften zu Vereinen, die das ganze Gewerbe umfassen, zusammenzuschliefsen und die verschiedenen Gruppen eines Gewerbes in Verbänden zu vereinigen, die alle eine gemeinsame Politik verfolgen. Eine halb instinktive Würdigung der weniger auffallenden Ersetzung des einen Produkts durch das andere ruft Organisationen ins Leben wie den Verband der vereinigten Textilarbeiter, der für jede Art des Textilgewerbes, ob Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, gemeinsame Arbeitsbedingungen anstrebt. Ehe wir die Versuche erörtern, welche die Gewerkvereine zur Hemmung der Konkurrenz unter verschiedenen Gruppen desselben Landes unternommen haben, wird es angebracht sein, uns mit der Lösung der verwickelteren Probleme der ausländischen Konkurrenz zu befassen.

Bei oberflächlicher Betrachtung scheint die ausländische Kon-

kurrenz nur solche Gewerbe zu berühren, die entweder für den Export produzieren oder solche Waren für den heimischen Markt herstellen, die vom Auslande eingeführt werden können. Wir brauchen wohl kaum zu bemerken, dafs in diesen Gewerben eine Preiserhöhung englischer Waren — gleichviel ob sie durch das Vorgehen eines Kapitalistentrusts oder eines Arbeiter Gewerkvereins veranlafst wird — fast mit Gewifsheit eine Einschränkung der englischen Produktion bewirken wird. Ganz klar zeigt sich dieses Resultat in der englischen Kohlenproduktion. Die Ladungen von Cardiff und dem Tyne gehen durch die ganze Welt und finden in vielen fremden Häfen kaum irgend welche Konkurrenz. Aber wie weit die englische Kohle in das Innere jedes Kontinents dringt, wechselt mit jeder Aenderung des Preises. In Deutschland sind es die schlesischen und westfälischen Gruben, in Australien die von Neu Südwales und in Südafrika die von Natal, welche schon einen grofsen Teil der lokalen Nachfrage befriedigen, und die geographische Grenze, von welcher ab der Gebrauch der englischen Kohle nicht mehr billiger als die Lieferung der inländischen ist, ändert sich mit ebenso grofser Empfindlichkeit wie der Stand des Thermometers. Und wenn wir den Einfluſs des Importhandels betrachten, so können wir beobachten, wie die mit Weizen bebaute Fläche Grofsbritanniens sich in genauer Uebereinstimmung mit den Schwankungen des Weltmarktpreises des Weizens ausdehnt oder zusammenzieht. Kommen die Gewerkvereine also mit dem auswärtigen Handels-Export oder -Import in Berührung, so müssen sie damit rechnen, dafs eine Einschränkung der englischen Industrie eintritt, wenn die Lohnsteigerung oder jede andere Aufbesserung der Arbeitsbedingungen eine Preiserhöhung der betreffenden Ware mit sich bringt.

Soweit ist die Sache klar. Unternehmer sowohl wie Politiker sind sich der Gefahr wohl bewufst, welche die Konkurrenz ausländischer billiger Arbeit für ein bestimmtes Gewerbe bedeutet. Aus der Furcht vor dieser Gefahr erklärt sich der Einwand des liberalen Kapitalisten gegen das Achtstundengesetz und die Agitation des konservativen Demagogen für ein versehleiertes Schutzzollsystem. Aus demselben Grunde streben manche Staatsmänner nach einer internationalen Regelung der Fabrikgesetzgebung, wodurch, z. B. ein gleicher Arbeitstag für alle Spinnereien vorgeschrieben werden soll; oder suchen die Arbeiter internationale Gewerkvereine zu bilden, damit z. B. die Kohlenbergleute, Spinner, oder Glasarbeiter

der Welt zu gleicher Zeit eine Aufbesserung der Arbeitsbedingungen fordern und durchsetzen können. Derartige internationale Bestrebungen — die Bildung eines Zollvereins auf Grundlage der Normallohnbestimmung — haben offenbar jetzt noch einen utopischen Charakter. Dabei ist es den Politikern wie den Gewerkvereinen nicht so klar zum Bewufstsein gekommen, dafs ein derartig heroisches Heilmittel gar nicht erforderlich ist, und dafs dessen Anwendung die wirkliche Gefahr, die der englischen Industrie durch die ausländische Konkurrenz droht, nicht einmal beseitigen würde. Eine oberflächliche Kenntnis der geltenden Theorie des internationalen Verkehrs würde Unternehmer, Arbeiter und Politiker davon überzeugen, dafs die schlimmsten Feinde eines Menschen sich in seinem eigenen Hause befinden.

Wir kommen hier wieder auf die Verschiedenheit der Beschränkung, denen die Aufbesserung der Arbeitsbedingungen eines Teils der Lohnarbeiter und diejenige aller Arbeiter einer Volkswirtschaft unterworfen sind. Eine Preissteigerung irgend einer Ware hat fast immer einen unmittelbaren Einfluſs auf den Umfang des auswärtigen Handels in dieser Ware. Findet aber eine allgemeine und gleichförmige Preissteigerung aller Waren einer Volkswirtschaft statt, so wird, nach der Ansicht der Nationalökonomen, die Gesamtmenge des Exports nicht notwendigerweise dadurch vermindert. Sowohl für den volkswirtschaftlichen Theoretiker wie für den Praktiker enthält der Satz eine landläufige Wahrheit, dafs die Einfuhr des Landes ebenso wie die Zinsen an unsere fremden Gläubiger im Durchschnitt der Jahre durch die Ausfuhr und die Zinsen unserer Schuldner bezahlt werden müssen. Eine allgemeine Steigerung der Arbeitskosten — wie die Hebung der Lebenshaltung, ein allgemeiner Fortschritt der Fabrikgesetzgebung oder ein allgemeiner Achtstundentag —, die eine allgemeine Preiserhöhung bewirkt, würde die Last unserer jährlichen Verschuldung an fremde Länder nicht vermindern und kann sie sogar durch eine vorübergehende Vermehrung der Einfuhr noch erhöhen. Daraus ergiebt sich mit Sicherheit, dafs eine allgemeine Preissteigerung den Gesamtwert der Güter, die zur Bezahlung jener Schulden ausgeführt werden, nicht verringert. Diese Folgerung, die jedem Bankier der Lombardstreet vertraut ist, erscheint dem Journalisten und Fabrikanten leicht als paradoxe Unmöglichkeit. „Wir bezahlen unsere deutsche Einfuhr sicherlich nicht in Waren", sagte ein englischer Geschäftsmann zu uns, „hier ist unsere letzte Faktura aus Berlin, und wir schicken

ihnen einen Check!" Vielleicht löst sich das Rätsel, wenn wir dem thatsächlichen Verlauf des auswärtigen Handels folgen. Der englische Fabrikant, der nach Berlin verkauft, erwartet Bezahlung durch einen Check oder Wechsel, der auf so und soviele Mark und Pfennig lautet und in Berlin zahlbar ist. Diesen Check oder Wechsel nimmt sein Bankier in Empfang, der ihm den nach dem laufenden Kurs in englischer Währung berechneten Betrag dafür kreditiert. Die Höhe des Kurses hängt davon ab, ob Wechsel auf Berlin stark verlangt werden oder in Ueberflufs zu haben sind. So wird der Nettopreis, den er für seine Güter auf fremden Märkten erhält, nur teilweise von der Gröfse der Nachfrage nach ihnen bestimmt; es kommt dabei noch die Nachfrage nach fremden Wechseln, mit denen die Waren bezahlt werden, in Betracht. Wenn die englischen Arbeitskosten um $2^1/_2$ % und infolgedessen die Preise in gleichem Verhältnis steigen, so wird der englische Fabrikant jetzt 20/6 verlangen, wo er früher 20/ notierte. Es wird infolgedessen ein unmittelbarer Aufschwung des Imports von vielerlei Waren erfolgen, der sich früher bei niedrigen Preisen nicht lohnte. Zugleich wird der Export derjenigen Waren, die im Preise gestiegen sind, eine momentane Abnahme erfahren. Das Resultat ist nun, dafs die Kaufleute, welche die gleiche oder eine gröfsere Warenmenge in Berlin kaufen und dafür mit Checks bezahlen, finden, dafs die auf Berlin lautenden Wechsel im Preise gestiegen sind, dafs sie von ihrem Bankier Wechsel auf Berlin nicht mehr zum Kurse von £ 1 für 20 Mark erhalten können, sondern 20/6 dafür geben müssen. Umgekehrt wird der Exporteur, der jetzt 20/6 statt 20/ fordern mufs, finden, dafs ein Berliner Wechsel auf 20 Mark jetzt 20/6 bringt. Daher ist er in der Lage seinen Berliner Kunden trotz der Preissteiger ungdieselben Preise wie zuvor, nähmlich 20 Mark zu notieren, und er wird daher dieselbe Quantität exportieren können. Die Erfahrung werden alle Exporteure machen, und sie werden alle zu ihrer Ueberraschung entdecken, dafs trotz der Steigerung der englischen Preise ihre Notierungen in Mark und Pfennig und daher auch ihre Ausfuhr sich nicht verändern. Andrerseits werden die Importeure finden, dafs sie infolge der Kursänderung für ausländische Waren mehr bezahlen müssen als früher, obschon diese im Preise nicht gestiegen sind. In Mark und Pfennig haben sie dem deutschen Kaufmann dieselbe Summe zu zahlen wie zuvor, aber ihr Bankier fordert für denselben Wechsel auf Berlin eine höhere Summe. Die Kursänderung verursacht in dieser Weise eine

wirkliche Steigerung der Einfuhrkosten fremder Waren, welche auf die Konsumenten dieser Waren in Gestalt höherer Preise abgewälzt wird. So ergiebt sich uns das paradoxe Resultat, dafs eine unmittelbare Wirkung der Preissteigerung englischer Waren die Preissteigerung der vom Auslande eingeführten Waren ist. Diese Steigerung verursacht wahrscheinlich eine Verringerung der Nachfrage nach fremden Waren und wirkt so dem Aufschwung entgegen, welchen die englische Preissteigerung zuerst dem Import gegeben hatte. Wir sehen daher, dafs die allgemeine Preissteigerung aller englischen Waren den Umfang des auswärtigen Handels nicht verändert, aber es wird jeder für seine Waren mehr bezahlen müssen d. h. 1 £ wird in England nicht so weit reichen wie früher. Aus diesen Verhältnissen entspringen die internationalen Goldbewegungen, die wiederum eine neue Kursänderung und damit ein neues Preisverhältnis herbeiführen. Daraus ergiebt sich schliefslich ein neues Gleichgewicht von Einfuhr und Ausfuhr und anderer internationaler Schuldverhältnisse.[1])

Die Kosten, welche die Aufbesserung der englischen Arbeitsbedingungen verursacht, werden sich also vermittels der Preissteigerung unter die englischen Konsumenten aller, der inländischen und ausländischen Waren verteilen. Die Lohnarbeiter werden als Konsumenten einen Teil dessen wieder verlieren, was sie als Produzenten gewonnen haben, während die anderen Klassen der Gesellschaft, die $^2/_3$ der Produktion verzehren, bei unverändertem Geldeinkommen weniger Waren als vorher konsumieren können und daher die Kosten des Reingewinns, welchen die Arbeiter gemacht haben, zu tragen haben. Daraus können die Gewerkvereine schliefsen, dafs sie die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen viel weiter treiben können, wenn sie alle Arbeiter des Landes umfafst, als wenn sie auf die Mitglieder bestimmter Gewerbe oder Arbeitsarten beschränkt bleibt.[2])

[1]) Diese Theorie des internationalen Handels, welche Ricardo, Nassau Senior, J. S. Mill, u. J. E. Cairnes vertreten, hat während eines halben Jahrhunderts in Theorie und Praxis die Probe der Wahrheit bestanden und ist jetzt fast allgemein von englischen Nationalökonomen und von amerikanischen und deutschen Schutzzöllnern anerkannt. Vgl. darüber Bastable, Theory of International Trade 2. Auflage (London 1897) und Goschen, the Theory of the Foreign Exchanges.

[2]) Clar's A. B. C. of the foreign Exchanges, London, und die gründliche mathematische Untersuchung des Professors T. G. Edgeworth im Economic Journal, vol. IV. Von fremden Nationalökonomen, die diese Theorie bearbeitet haben, sind zu nennen:

Eine weitergehende Betrachtung wird erhellen, dafs die ausländische Konkurrenz nicht nur die Exportgewerbe oder die Gewerbe, die unter dem Import leiden, berührt, sondern die gesamte Industrie des Landes. Diese Thatsache wird selten von Politikern und noch seltener von Unternehmern und Arbeitern gewürdigt Die gewiegten Beamten der Gewerkvereine der Lancashire Baumwollindustrie, die zum grofsen Teil für den Export arbeitet, wissen ebensogut wie ihre Arbeitgeber, dafs sie bei einem neuen Fabrikgesetz oder bei Erhöhung des Lohnes, mit der Konkurrenz der Bombay Fabriken rechnen müssen, deren Arbeitszeit praktisch unbeschränkt ist, und deren Arbeiter täglich nur wenige Pence verdienen. Daher fordert Lancashire im Unterhause stets die Einführung einer wirksamen Fabrikgesetzgebung in Indien, um diese Konkurrenten mit unseren Fabriken inbetreff der Produktionskosten annähernd gleichzustellen. Doch leider bedenken weder Unternehmer noch Arbeiter, dafs sie im Inlande von einer ebenso gefährlichen Konkurrenz wie der des Auslandes bedroht werden. Obschon der Gesamtbetrag unseres Ausfuhrhandels automatisch immer der Summe gleichkommt, die zur Begleichung unserer auswärtigen Verschuldung erforderlich ist, so folgt daraus doch nicht, dafs die Ausfuhr jeder einzelnen Ware sich gleich bleibt. England ist in dieser Beziehung wie ein grofser Laden, in welchem der Fremde sicher eine gewisse Warenquantität kaufen wird. Aber welche Auswahl er unter unseren verschiedenen Produkten trifft, wird davon abhängen, welche von ihnen im Vergleich zum ausländischen Fabrikat die gröfsten Vorteile bieten. Sobald ein neuer Industriezweig aufblüt, der mit der Billigkeit seiner Produkte einen auswärtigen Markt erobert, so wird der Export aller anderen Produkte unserer Industrie dadurch geschädigt werden. So hat die Entwicklung eines grofsen Exporthandels in billigen fertigen Kleidern während der letzten 20 Jahre zweifellos andere Exportartikel mehr oder weniger verdrängt, die ohne die Konkurrenz dieses neuen Produkts, ihre eigene Produktion zur Ausgleichung des gesteigerten Imports in Nahrungsmitteln ausgedehnt haben würden. Der Umstand, dafs die Anzahl der Baumwollspinner Lancashires sich nicht vermehrt und seit einigen Jahren eher ein wenig zurückgegangen ist; die wachsende Schwierigkeit, welcher

---

A. E. Cherbuliez, Précis d'Economie Politique; — Mangoldt, Grundrifs der Volkswirtschaftslehre; — Beaujon, Handel und Handelspolitik 1888. Achille Loria; — und in den Vereinigten Staaten: Fr. A. Walker, W. G. Sumner & Taussig.

der Gewerkverein in der Anstellung seiner Mitglieder begegnet — ist daher nicht allein der zunehmenden Konkurrenz der Bombayfabriken oder der Ausbreitung des Ringspinnens zuzuschreiben, sondern teilweise auch der immer billiger werdenden, hausindustriellen Kleiderproduktion im Ostende Londons. Wenn es den Lancashire Baumwollspinnern gelingen würde, den Lebensunterhalt aller ausländischen Baumwollspinner zu heben, wenn sie aufserdem in wohlverstandenem Grofsmut darauf bestehen würden, dafs die weiblichen Ringspinner Lancashires einen vollen Existenzlohn erhalten — so würde doch die Aufrechterhaltung ihrer eigenen günstigen Arbeitsbedingungen infolge der Konkurrenz Londoner Engros Kleidermacher in beständiger Gefahr schweben; denn diese können mit niedrigen Löhnen, langer Arbeitszeit und unbelästigt von der Fabrikgesetzgebung die ganze Welt unterbieten. Dasselbe läfst sich natürlich von unserem Einfuhrhandel sagen. Wir erhalten im Durchschnitt der Jahre nicht nur die Importwerte, welche zur Ausgleichung unseres Exports dienen, sondern auch diejenigen, mit denen das Ausland den Zinsentribut seiner von uns bezogenen Anleihen entrichtet. In Gestalt welcher Art Waren wir diese Werte entnehmen, wird ein Vergleich ergeben, den wir zwischen den relativen Vorteilen oder Nachteilen des fremden und heimischen Produkts in jedem besonderen Falle anstellen. Wenn die Heimarbeiter in der billigen Messerschmiedindustrie den Preis ihres Produkts durch lange Arbeitszeit, Hungerlöhne und Mangel an sanitären Vorrichtungen möglichst niedrig halten, so erkaufen sie durch ihr Elend eine erbärmliche Sicherheit gegen die Konkurrenz französischer und deutscher Messer auf dem englischen Markt. Aber die Folge dieses Schutzes ist, dafs die Einfuhr in anderen Gewerben, die eine höhere Lebenshaltung haben, steigt. Den Brüdern und Vettern der Messerschmiede Sheffields, die in den Glaswerken und Hochöfen Yorkshire's gute Löhne verdienen, wird durch die immerwährende Einfuhr von deutschem Glas und belgischem Eisen die Arbeitsgelegenheit eingeschränkt. In jedem Gewerbe liegt es daher im Interesse des Gewerkvereins, der das Maximum der Arbeitsgelegenheiten bei Maximallöhnen erreichen will, normale Arbeitsbedingungen ebenso energisch in allen anderen Gewerben wie in seinem eigenen aufrecht zu erhalten.

In der obigen Erörterung wird jeder, der mit der politischen Litteratur vertraut ist, die theoretische Grundlage der englischen Freihandelspolitik wieder erkennen. Diese Theorie des internatio-

nalen Güteraustausches überzeugte die Staatsmänner um die Mitte des Jahrhunderts, dafs durch die Erschliefsung der Häfen, um konkurriernde fremde Waren einzulassen, die Gesamtproduktion des Inlands unmöglich beeinträchtigt werden könnte. Aber damit lehrte der Nationalökonom und lernte der Staatsmann nur die Hälfte der Lektion. Das eine Ergebnis ihrer Deduction — die Unklugheit des Schutzzollsystems — hatte sie so ganz erfüllt, dafs sie das andere daraus folgende Ergebnis — die Notwendigkeit der Fabrikgesetzgebung — ganz übersahen. Dadurch haben sie der schutzzöllnerischen Kritik eine Blöfse gegeben, die sie nach unserer Ansicht nicht verteidigen können.*)

Dem aufgeklärten Patrioten, der den Fortschritt menschlicher Entwicklung erstrebt, wird es schmerzlich sein, dafs vollständige Freiheit des internationalen Handels (indem jede Nation auf das beschränkt wird, was sie am billigsten produzieren kann) nicht möglich ist, ohne die Arbeitsgelegenheiten seiner Landsleute mehr oder weniger zu verringern. So kann es geschehen, dafs in einem Lande, das grofsen Mineralreichtum besitzt, ein bedeutender Teil der Bevölkerung unter der Erde arbeitet; dafs ein anderes Land dazu bestimmt wird, das Lager- und Schlachthaus der Welt zu werden; während einem dritten das Loos zufällt, die Entvölkerung seiner landwirtschaftlichen Distrikte zu erleben, und zu sehen, dafs der gröfste Teil seiner Bürger mit der Herstellung billiger Stiefel und Kleider für die ganze bewohnte Welt in den elenden Mietskasernen grofser Städte beschäftigt ist. Wenn es die Wirkung unbeschränkter Handelsfreiheit wäre, dafs jedes Volk sich dem Gewerbe, in dem es am leistungsfähigsten und billigsten produzieren kann, widmen würde, so könnte man diese internationale Arbeitsteilung als den

*) Eine ausführliche Darstellung der protektionistischen Politik findet sich nur in deutschen oder amerikanischen Werken. Besonders in Friedrich List, das nationale System der politischen Oekonomie, das Sampson Lloyd (London 1885) ins Englische übersetzt hat; und in den Werken H. C. Careys. Die Lehren Lists und Careys sind in populärer Weise in Amerika behandelt worden von: R. E. Thompson, Political Economy with Special Reference to the Industrial History of Nations (Philadelphia 1882), H. M. Hoyt, Protection and Free Trade, the Scientific Validity und Economic Operation of Defensive Duties in the United States, 3. Aufl. (New York 1886). Eine andere Richtung hat Bowen eingeschlagen in American Political Economy. Eine ganz neue Begründung der Theorie hat Prof. Patten gegeben in the Economic Basis of Protection (Philadelphia 1890). Pattens anregende Schriften sind in Europa viel zu wenig bekannt.

Preis betrachten, den man zahlt, um jede Ware für ein Minimum von Arbeit zu erlangen. Doch leistet hierfür die unbeschränkte Handelsfreiheit keine Garantie. Innerhalb eines Gewerbes kann ein Distrikt allen anderen den Boden entziehen und zwar nicht, wegen eines wirklichen Vorteils in produktiver Leistungsfähigkeit, sondern nur weil die Arbeiter des erfolgreichen Distrikts auf eine niedrigere Lebenshaltung herabgedrückt werden können. So kann auch innerhalb einer Volkswirtschaft ein Gewerbe auf Kosten aller übrigen blühen und sich ausbreiten nicht etwa infolge natürlicher Vorzüge oder erworbener Fähigkeiten, sondern nur Dank irgend einer Art „Prämie", die es empfängt.

Offenbar würde eine Industrie, deren Unternehmer einen jährlichen Zuschuſs vom Staate oder deren Arbeiter eine wöchentliche Unterstützung zur Ergänzung ihres Lohnes empfingen zum Schaden aller übrigen sich schnell ausbreiten. Dieselbe Wirkung würde sich zeigen, wenn einer Industrie ein Strom halbzivilisierter Arbeiter, wie z. B. die jüdischen Einwanderer, zufließt, die auf einer unsagbar niederen Lebenshaltung stehen;[1]) oder wenn das Gewerbe junge weibliche Arbeiter beschäftigt, die zum Teil von ihren Eltern oder Liebhabern unterhalten werden; oder wenn es bei jeder Arbeitsgelegenheit seine Arbeiter wechselt, die sich heute mit Hungerlöhnen begnügen müssen und morgen in einem erschöpften und demoralisierten Zustande der öffentlichen Armenunterstützung zur Last fallen. Daſs das Streben nach Billigkeit die Industrie nicht erhöht sondern herabwürdigt, haben schon jene scharfen Beobachter bemerkt, welche die Uebel der alten Armengesetzgebung bloſsstellten. „Ganze Industriezweige" erklärten sie „folgen in dieser Weise nicht dem Laufe der Ströme oder Kohlenlager, sondern der Armut. Sie blühen wie die Pilze, welche der Fäulnis entspringen, infolge der Miſsbräuche, die alle anderen Gewerbe an dem Orte ihres Wachstums verderben; während ihre Existenz in den besser verwalteten Distrikten gerade wegen dieser besseren Verwaltung keinen Boden findet."[1]) Dieselbe Entdeckung wurde bei der Untersuchung des „Schwitzsystems" gemacht und wurde in allen von diesem System betroffenen Industrieen offenbart. So in der Herstellung billiger Kleider und Schuhwaren durch die Heimarbeit; in der Herstellung

[1]) In Australien und den Vereinigten Staaten sind es die Chinesen.

[2]) Vgl. First Report of Poor Law Commissioners 1834, Seite 65 oder den Abdruck von 1884 (H. C. 347 von 1884).

billiger Möbel und Kurzwaren, welche in Dachstuben und schmutzigen Mietskasernen vor sich geht; in dem dumpfen Elend der Ketten- und Nagelindustrie des dunkeln Landes; oder in dem demoralisierenden Kampf um Arbeit, der sich an den Thoren der Docks entfaltet. Wie diese „Schwitzindustrieen" jetzt betrieben werden, sind sie im wahren Sinne des Worts parasitisch. Wenn man jede Art Unterstützung abschneiden könnte, gleichviel ob sie durch die Wohlthätigkeit, durch die Armenpflege, durch Eltern, Verwandte oder Freunde gereicht wird; wenn die Unternehmer ihre Arbeiter bis zu ihrem Lebensende voll erhalten müfsten; wenn aufserhalb dieser Arbeiterfamilien jeder Zufluſs von Arbeitern abgeschnitten wäre — so würden die „Schwitzgewerbe" entweder bald ganz verschwinden oder sich so umgestalten, dafs sie ihren Arbeitern Löhne zahlen könnten, die zur Erhaltung der Arbeiterfamilien bei voller industrieller Leistungsfähigkeit ausreichen würden. Es ist daher nicht so sehr die Verdrängung der inländischen Industrieen durch die ausländische Konkurrenz zu fürchten, als die Ausbreitung der einen inländischen Industrie auf Kosten der anderen. Unter der Herrschaft des Freihandels zwingt das internationale Streben nach Billigkeit jede Nation dasjenige Gewerbe als ihre Spezialität auf dem Weltmarkt zu vertreten, in welchem die Unternehmer den niedrigsten Arbeitslohn für die längste Arbeitszeit zahlen und am erfolgreichsten jeder kostspieligen sanitären Vorrichtung aus dem Wege gehen können. So ergiebt sich als endgültiges Resultat der unbeschränkten Konkurrenzfreiheit innerhalb oder aufserhalb eines Landes folgender Zustand der Volkswirtschaft: Es werden sich nur diejenigen Industrieen ausbreiten und den Weltmarkt versorgen, in welchen die Arbeiter unter den ungünstigsten Bedingungen Beschäftigung finden und in jeder Beziehung am schlechtesten bestellt sind. Wir erhalten also statt einer Welt, in welcher jede Gemeinschaft sich dem widmet was sie am besten zu leisten vemag, eine Welt, in welcher jede Gemeinschaft das thut, was die Majorität ihrer Bevölkerung in die gröfste Armut versetzt.[1])

[1]) Diese Thatsache scheinen die nationalökonomischen Ausleger der „Theorie des internationalen Handels" übersehen zu haben, so behauptet nach Professor Bastable in der verbesserten Auflage von The Theory of International Trade (London 1897), dafs die Warenpreise des Inlands und demgemäfs ihre Ausfuhr sich nach den wirklichen „Produktionskosten" im volkswirtschaftlichen Sinne richten statt nach den „Produktionsausgaben" des einzelnen kapitalistischen Unternehmers. Und doch

Daher ist die Behauptung der Schutzzöllner begründet, dafs bei schrankenloser Konkurrenz innerhalb jeder Volksgemeinschaft der internationale Freihandel nicht eine wohlthätige, sondern aufserordentlich schädliche Arbeitsteilung herbeiführen würde. Dagegen nehmen sie mit Unrecht an, dafs die eigentümliche Schädlichkeit dieser Arbeitsteilung, nämlich die Auswahl der am schlechtesten bezahlten Gewerbe, in jeder Volkswirtschaft eine Folge des Freihandels sei, welche ein Schutzzollsystem beseitigen könnte. Es ist offenbar nicht das Fehlen von Zöllen, welche auf die verhältnismäfsig geringe Einfuhr von Baumwollwaren und Maschinen in England gelegt werden könnten, welches den englischen Ausfuhrhandel in diesen Gegenständen eingeschränkt hat und was den englischen Ausfuhrhandel in billigen Kleidern und Schuhwaren erhöht hat. Eine Einschränkung dieser oder jeder anderen Einfuhr vermittels eines Schutzzollsystems würde zu einer entsprechenden Verminderung unseres Exports führen und dadurch die Gefahren, welche Lancashire bedrohen, nur noch ernster gestalten. Auch ist diese Verminderung der Ausfuhr Lancashires zu Gunsten der Ausfuhr Ostlondons nicht die Folge davon, dafs die Schneider im Schwitzgewerbe Ostlondons niedrigere Löhne erhalten als die Schäfer in Neu Südwales oder die Goldgräber der südafrikanischen Republik, die sie mir ihren Waren versorgen; denn dieses zweifelhaften Vorteils erfreut sich Lancashire selbst. Wie wir gesehen haben, ist eine weit wirkungsvollere Ursache die Ungleichheit der Arbeitsbedingungen verschiedener Gewerbe und Arbeiterklassen in England selbst. Da wir jedenfalls Nahrungsmittel und Rohstoffe vom Auslande beziehen müssen, werden wir immer als Gegenleistung eine gewisse Quantität Waren ausführen; der Umstand, ob diese gewisse Quantität aus Lancashire Baumwolle und Maschinen oder aus den billigen Kleidern und Schuhen Ostlondons besteht, wird durch die relative „Billigkeit der Arbeit" in Lancashire und Ostlondon bestimmt werden. Angesichts der ausländischen

ist es offenbar nicht die durch die Produktion bedingte Summe menschlicher Anstrengungen und Opfer, welche die Gröfse des Ein- und Ausfuhrhandels bestimmt, sondern es sind einfach die Ausgaben, welche die Produktion dem Kapitalisten auferlegt. Weil Professor Bastable vollständig übersieht, dafs die Billigkeit der Ware eine Folge mangelhafter Löhnung der Arbeit ist, kommt er zu dem optimistischen Schlufs (Seite 18), dafs „in der Regel jede Nation die Waren exportiert, zu deren Herstellung sie besonders befähigt ist".

Konkurrenz sind unsere gröfsten wirtschaftlichen Gefahren nicht die hohen Arbeitsbedingungen gewisser Gewerbe sondern ihre Ungleichheit — nicht die starke Gewerkvereinsorganisation der Spinner Lancashires und Kohlenbergleute Northumberlands, sondern die unsystematische und unvollkommene Entwicklung unserer Fabrikgesetzgebung und des Kollektivvertrags.

So wird unsere Aufmerksamkeit auf die Behandlung der von uns sogenannten parasitischen Gewerbe zurückgelenkt. Mögen wir nur den Wettbewerb zwischen verschiedenen Produktionsprozessen, verschiedenen Produkten oder verschiedenen Ländern in Betracht ziehen; mögen wir der Erfahrung der Gewerkvereine oder den gewichtigen Gründen der Armengesetzkommission von 1834 Glauben schenken, mögen wir der Deduktion, welche zu dem internationalen Freihandel führt, oder der schutzzöllnerischen Kritik seiner Wirkungen zustimmen — immer wird die umfassende Synthese der modernen Nationalökonomen die Aufmerksamkeit des Staatsmannes auf das „Schwitzsystem", als das zentrale Problem der Konkurrenzwirtschaft konzentrieren. Auch handelt es sich hier nicht um eine Frage der Wohlthätigkeit oder Menschenfreundlichkeit, die dem Mitleid mit den unglücklichen Opfern entspringt. Wenn sie alle infolge mangelhafter Ernährung der Vernichtung anheimfielen, so wäre das ein Zeichen von dem brutalen Charakter der Gesellschaft, würde aber keine wirtschaftliche Gefahr bedeuten. Aber der Kampf ums Dasein sondert nicht immer das Unpassende aus. Wenn die Konkurrenz zwischen verschiedenen Entwicklungsstufen der Anarchie des „Naturzustandes" überlassen bleibt, so befördert sie – in der menschlichen Gesellschaft und in der Tierwelt — auf der einen Seite das Wachstum der Parasiten und auf der anderen die Entwicklung niedrigerer Typen, denen geringere Fähigkeiten und Triebe eigentümlich sind. Diese entarteten Formen verfallen nicht der Vernichtung. Sie gedeihen vielmehr in ihrer Entartung zum Schaden der höheren Lebensformen. Kurz — die Entwicklung kann in ihrem Laufe zur Entartung führen oder das veranlassen, was wir Fortschritt nennen.[1])

In der That ist es die Vererbung von Generation zu Generation — die fortwährende Belastung ganzer Gesellschaftsklassen — von „Einkommen, die kaum zur Fristung der nackten Existenz genügen; Arbeitsstunden die das Leben in eine ununterbrochene Qual verwandeln, es äufserst schwer und abstofsend gestalten; sani-

[1]) Vgl. die Monographie von Professor E. Ray Lancaster, Degeneration.

tären Zuständen, die der Gesundheit der beschäftigten Personen schädlich und der ganzen Gesellschaft gefährlich sind,“[1]) — wodurch die Bemühungen der Gewerkvereine vereitelt, die Theorieen des Freihändlers zu Schanden werden, und wodurch jene erbitterte Unzufriedenheit entsteht, welche einerseits das erneuerte Verlangen nach Schutzzöllen und andrerseits den revolutionären Sozialismus erzeugt.

Die Diagnose der Krankheit läfst das Heilmittel erraten. In jeder fortgeschrittenen Volkswirtschaft entdeckt der moderne Forscher ganze Gewerbe, die zwar dem Kapitalisten Gewinn abwerfen, die aber durch die Ausbeutung ihrer unglücklichen Arbeiter der Gesellschaft mehr Lebenskraft entziehen, als sie einbringen. Wenn die Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnung und Ruhezeit, die der Unternehmer als Lohn gewährt, nicht ausreichen, um den durch die Arbeit veranlafsten Verbrauch von Nervenkraft und Gesundheit zu ersetzen, so erfolgt zum Vorteil einzelner Kapitalisten und Konsumenten eine beständige Ablenkung der gesellschaftlichen Hilfsquellen. Als Heilmittel erscheint daher die Forderung, dafs die Gesellschaft Arbeitsbedingungen verbietet, die ihrer eigenen Wohlfahrt schädlich sind.[2])

Das ist der Zweck der Fabrikgesetzgebung, die jetzt jeder industrielle Staat für notwendig erachtet. Aber die damit befolgte Politik, Minimalbedingungen vorzuschreiben, die der Unternehmer einhalten mufs, ist bis jetzt noch nicht vollständig anerkannt worden. Die Fabrikgesetzgebung betrifft gewöhnlich nur die sanitären Zustände und bei besonderen Arbeiterklassen noch die Arbeitsstunden. Und selbst in dieser Beschränkung ist sie noch überall unsyste-

---

[1]) Vgl. Final Report of the Select Committee of the House of Lords on the Sweating System.

[2]) Der praktische Landwirt findet eine Analogie in den Eigenschaften des Bodens. Dem theoretischen Nationalökonomen erscheint das Land häufig als unzerstörbares Produktionsmittel, worüber der erfahrene Landwirt den Kopf schüttelt. Wenn unter der Herrschaft völliger Gewerbefreiheit die Pächter nur einen Maximalgewinn für sich selbst zu erlangen suchten, so würde es sich für sie lohnen, mit Minimalkosten einen Maximalertrag zu erzielen. Das so behandelte Land würde als Produktionsmittel faktisch zerstört werden, und könnte nur durch eine gröfsere Anwendung von Kapital wieder bebaut werden. Aber darum würde sich der Pächter nicht kümmern, der das erschöpfte Gut nach Belieben wieder abgeben könnte, um ein anderes zu bewirtschaften. Das Heilmittel für diesen Fall liegt in dem Kontrakt, wodurch der Eigentümer die Bewirtschaftung des Landes vorschreibt, um den Raubbau zu verhüten.

matisch und unvollkommen. Wenn ein europäischer Staatsmann sich entschliefst, sich ernstlich mit dem Problem der „Schwitzgewerbe" zu befassen, so wird er die Fabrikgesetzgebung seines Landes zu einem systematischen und umfassenden Arbeitsgesetzbuch erweitern müssen, welches die Minimalbedingungen, unter denen die Gesellschaft gewerbliche Produktion betreiben darf, vorschreibt; und welches nicht nur bestimmte Mafsregeln zum Schutz von Leben und Gesundheit enthält, sondern auch die Maximalarbeitszeit und den Minimalwochenlohn bestimmt.[1])

In dieser notwendigen Durchführung minimaler Arbeitsbedingungen haben die Gewerkvereine und die Staatsmänner einen gemeinsamen Ausgangspunkt. Die organisierten gelernten Arbeiter sehen, wie wir im Anfang dieses Aufsatzes gezeigt haben, ihre Anstrengungen, die Arbeitsbedingungen ihres Gewerbes zu verbessern, beständig durch die Einführung neuer Produktionsprozesse und neuer Produkte vereitelt. Bringt dieser Wechsel eine wirkliche Verminderung des Arbeitsaufwands mit sich, oder bedeutet er eine Aenderung des sozialen Geschmacks und der sozialen Bedürfnisse, so giebt es, wie wir sahen, in der modernen Volkswirtschaft kein Mittel, um die Verschiebung zu verhindern. Alle Gründe, die man zur Stütze der Lehre von den erworbenen Rechten anführen kann, ändern nichts an der zweihundertjährigen Erfahrung, welche diese wesentlich konservative Lösung als unpraktisch erwiesen hat. Wenn aber der Wechsel nicht durch eine Arbeitsreduktion oder veränderte Nachfrage hervorgebracht wird, sondern durch den Vorteil, welchen der Unternehmer aus öffentlichen Prämien oder Subsidien irgend welcher Art zieht, oder durch die Ausbeutung der Arbeiter — so trifft der Schaden, welchen der Gewerkvereinler dadurch erleidet, auch die Gesellschaft. Völlig machtlos gegen diese Schädigung ist der Gewerkvereinler, der sich auf seine ausgebil-

[1]) Die Mehrzahl englischer Staatsmänner ist überzeugt, dafs Frankreich und Deutschland durch die Zahlung der Zuckerprämie sich selber zum Vorteil der Zuckerkonsumenten des Auslandes schädigen. Doch kosten diese Prämien Frankreich und Deutschland nur eine bestimmte jährliche Summe, welche einen Verlust von einem oder zwei Kriegsschiffen repräsentiert. Wenn wir einer Industrie gestatten, regelmäfsig mehr Arbeitskraft zu verbrauchen, als sie durch Löhne und andere Arbeitsbedingungen ersetzt —, wenn überdies die Arbeit die sittliche und physische Gesundheit ganzer Arbeitergenerationen untergräbt, die dann der Wohlthätigkeit und Armenpflege anheimfallen —, so bezahlt das Volk dieser Industrie eine Subvention, deren Kosten weit bedenklicher sind als alle Zuckerprämien.

dete Koalitionsfähigkeit verläfst, auf die bedeutenden Reservefonds, die seine und seiner Genossen Sparsamkeit angesammelt hat, und auf das Geschick, welches seine Vertreter bei Abschliefsung des Kollektivvertrags erweisen — kurzum der sich auf „Selbsthilfe" und auf die Lehre von Angebot und Nachfrage verläfst. Will er die Erdrosselung seines Gewerbes durch ein parasitisches Gewächs abwenden, so mufs er über den engen Horizont seiner eigenen, unmittelbaren Interessen und sogar über den seines Gewerbes hinaussehen und seine Politik auf die Notwendigkeit eines Existenzlohnes für alle Arbeiter des Landes aufbauen. Eine derartige Ausdehnung der gemeinsamen Regel von dem einzelnen Gewerbe auf die ganze Volkswirtschaft — die Durchführung minimaler Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, der Ruhezeit und des Lohnes, ohne die kein Gewerbe betrieben werden dürfte — würde für die ganze Volkswirtschaft dieselbe Folge haben wie die Einführung der gemeinsamen Regel für ein einzelnes Gewerbe. Es würde dadurch, wie wir gezeigt haben, die Konkurrenz keineswegs aufgehoben oder auch nur ihre Intensität abgeschwächt. Die Konsumenten könnten nach wie vor völlig frei die Auswahl ihrer Ware treffen, gleichviel ob diese durch Männer oder Frauen, durch Handarbeit oder Maschinen, durch ihre eigenen Landsleute oder Fremde hergestellt sind. Der Kapitalist bliebe völlig unbeschränkt, neue Maschinen anzuwenden, neue Produktionsprozesse zu erproben, oder eine Arbeiterklasse zu beschäftigen, von der er sich den gröfsten Nutzen verspricht. Der Arbeiter, der männliche sowohl wie der weibliche, würde völlig frei sein, in ein Gewerbe einzutreten oder sein Gewerbe zu wechseln, wie es ihm gut dünkt. Alles was die Gesellschaft fordert, ist, dafs keine parasitische Arbeit erlaubt sei; d. h., dafs unter Bedingungen, die das Minimum nicht erreichen, welches die Gesellschaft für nötig hält, um eine bestimmte Arbeiterklasse in voller und dauernder Leistungsfähigkeit als Produzenten und Bürger zu erhalten, kein Unternehmer Arbeit anbieten und kein Arbeiter sie annehmen darf. Unter diesen Umständen würde der Konkurrenzdruck sich von den Löhnen auf die Qualität abwälzen. Die Auswahl des Passendsten würde unter Klassen, Produktionsprozessen und Produkten gleichmäfsig freies Spiel haben. Wenn eine Arbeiterklasse eine andere ersetzt, so liefse sich annehmen, dafs die erfolgreichen Arbeiter die geforderte Leistung wirklich besser vollbringen können, als ihre Nebenbuhler, während sie selbst keine Subsidien erhalten oder eine Verschlechterung ihrer Lage erleiden. Als Re-

sultat würde sich ergeben, dafs durch die Sicherung der Bedingungen eines gesunden Lebens der Kampf ums Dasein die Gestalt der fortschreitenden funktionellen Anpassung annehmen würde, indem jede Arbeiterklasse ihre Stelle durch Verbesserung ihrer technischen Fähigkeiten zu wahren sucht.[1])

Die analogen Wirkungen, die ein solches System auf die Unternehmer ausüben würde, brauchen wir im einzelnen nicht auseinander zu setzen. Statt dafs sie wie jetzt zu ermitteln suchen: Gegenden, wo die Löhne niedrig sind, Produktionsprozesse, welche die Beschäftigung parasitischer Arbeit gestatten, Organisationen des Gewerbebetriebs, die jeder Aufsicht unzugänglich sind — würden sie ihre Konkurrenten zu überflügeln suchen, indem sie die Technik ihres Gewerbes verbessern, wodurch entweder an menschlicher Arbeit und Rohmaterial gespart wird oder die Qualität ihrer Produkte erhöht wird.

Unsere Untersuchung über die wirtschaftliche Wirkung der gemeinsamen Regel 1) in ihrer Anwendung auf isolierte und einzelne Gewerbe; 2) in ihrer Begrenzung durch die Wandlung der Produktionsprozesse und Produkte im Inland und Ausland; 3) indem jene Begrenzung, soweit sie keine Berechtigung hat, aufgehoben wird in

[1]) Um aus der Menge der hierher gehörigen Beispiele nur zwei auszuwählen, erwähnen wir, dafs nichts die soziale Lage der Frauen wirkungsvoller verbessert und sie von den geschlechtlichen Beschränkungen befreit, als die allmähliche Einführung eines gesetzlichen Minimallohnes, unter welchem sie nicht beschäftigt werden dürfen. Nichts hindert die Frauen mehr in ihrem Gewerbe technisch leistungsfähig zu werden und nimmt den Mädchen jeden Ehrgeiz, sich technisch auszubilden, als das Bewufstsein, dafs sie Arbeit finden können, wie wenig sie auch zu leisten vermögen, wenn nur die Löhne, mit denen sie zufrieden sind, niedrig genug sind! Die Wirkung der niedrigen Löhne ist ein kläglich tiefer Stand der Leistungsfähigkeit, der dem Mangel geeigneter physiologischer Bedingungen und des Ansporns zu gröfserer Anstrengung zuzuschreiben ist. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die gesteigerte Tüchtigkeit und technische Leistungsfähigkeit der Lehrerinnen in den letzten 20 Jahren, die auf die Einführung des Befähigungsnachweises durch das Erziehungsamt zurückzuführen ist und teilweise auch auf die Bewilligung voller Existenzlöhne durch die Schulbehörden. Das andere Beispiel betrifft den ungelernten Arbeiter der grofsen Städte, dessen Beschäftigung unregelmäfsig ist. Jetzt kann er seine elenden Groschen durch vorübergehende Arbeit verdienen, ohne dafs sein Charakter in Frage kommt, ohne dafs er regelmäfsig täglich zur Arbeit kommt, und ohne dafs er technische Fähigkeiten besitzt. Ein gesetzlicher Minimalwochenlohn würde den Unternehmer veranlassen, sich seine Leute näher anzusehen, und es würde sofort eine Auswahl der Passendsten nach Regelmäfsigkeit, Zuverlässigkeit und Fähigkeit eintreten.

Digitized by Google

ihrer Ausdehnung auf die ganze Volkswirtschaft; hat gezeigt, wie jedem einzelnen Gewerbe und der ganzen Arbeiterschaft die bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu sichern sind und zu gleicher Zeit die höchstmögliche Produktivität der gesamten Volkswirtschaft zu erreichen ist.

Wir sahen, daſs das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Regel gerade an der Basis der sozialen Pyramide am gröſsten ist. Die erste notwendige Voraussetzung zur Erlangung der gröſstmöglichen volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist eine derartige Regelung des Existenzkampfes, daſs keine Klasse der Arbeiter dem Parasitentum und der Entartung verfällt. Nicht weniger im Interesse der wirtschaftlich unabhängigen Lohnarbeiter, die durch eine parasitische Arbeitermasse verdrängt werden könnten, als im Interesse der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, die sich gegen die Entwicklung entarteter und abhängiger Klassen wehrt, ist es von wesentlicher Bedeutung, daſs der volkswirtschaftlichen Pyramide eine feste Basis gegeben werde, unter die kein Teil der Arbeiter bei noch so groſsem Druck sinken kann. Diese minimalen Bedingungen für die hilflosesten und abhängigsten Arbeiterklassen können offenbar nur durch gesetzliche Regelung durchgesetzt werden. Auch sind sie kein Idealzustand, den jeder Stand zu erreichen strebt, sondern das notwendige Zugeständnis der bevorzugten Klassen an die Minorität der vom Glück gemiedenen, ohne das sie die durch das Wachstum parasitischer und degenerierter Gesellschaftsschichten verursachte finanzielle Last und soziale Ansteckung fürchten müſsten. Aber um für die Arbeiter jedes Gewerbes das Maximaleinkommen und dem ganzen industriellen Räderwerk die Maximalproduktivität zu sichern, dürfte keine Arbeitergruppe mit diesen Maximalbedingungen zufrieden sein. Der gröſstmögliche Fortschritt wird erreicht, wenn jede Arbeiterklasse sich organisiert und beständig vorwärts drängt, — indem sie durch Anwendung der gemeinsamen Regel in jedem Gewerbe den Konkurrenzdruck vom Lohne auf die Qualität, von der Vergütung auf die Leistung ablenkt, denn so wird in jedem Gewerbe die Auswahl jener Individuen gesichert, die die entwickelsten Fähigkeiten und nicht derjenigen, die die wenigsten Bedürfnisse haben. Es sollte das Ziel jeder Arbeiterschicht sein, die eigenen Leistungen auf die höchstmögliche Stufe spezialisierter Vortrefflichkeit zu heben und sich so weit wie möglich von der nicht spezialisierten und „ungelernten" Arbeit, die nur den gesetzlichen Minimallohn beansprucht, zu entfernen. In dieser Weise gelingt es jeder Gruppe von Spezialisten

auf der ihren Fähigkeiten entsprechenden „Vorzugsrente" zu bestehen. Je weniger sich das Gewerbe nach aufsen hin abschliefst, je verlockender seine Arbeitsbedingungen sind, desto wirksamer wird die beständige Auswahl des Passendsten stattfinden. Je weiter eine Industrie fortschreitet, und je mehr sie die technische Ausbildung fördert, um so vollständiger wird sich die funktionelle Anpassung vollziehen. Und so weit diese progressive Erhöhung der gemeinsamen Regel durch die funktionelle Anpassung oder die Auswahl des Passendsten eine entsprechende Produktivitätssteigerung der Arbeiter bewirkt, wird die Aufbesserung der Löhne oder der anderen Arbeitsbedingungen eine Vermehrung des volkswirtschaftlichen Einkommens bedeuten. So weit die Anwendung der gemeinsamen Regel einen Druck auf die Intelligenz der Unternehmer ausübt, der sie zwingt, die technischen Prozesse ihres Gewerbes zu vervollkommnen; und so weit die progressive Erhöhung des Mafsstabes die gewerbliche Produktion auf die Klasse der befähigsten Unternehmer, die am besten ausgestatteten Betriebe, die vorteilhafteste Lage, konzentriert, werden die organisierten Arbeiter in dem Bestreben, ihre eigene Lage zu verbessern, zugleich den übrigen Klassen der Gesellschaft eine Wertsteigerung ihres Vermögens bescheren. Vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, wird diese Verbesserung der Lage der Arbeiter nicht notwendig eine Preissteigerung der Ware zur Folge haben. Sobald aber die Arbeiter eines Gewerbes die durch die funktionelle Anpassung und das Ueberleben des Passendsten bewirkte Produktivitätsteigerung erschöpft haben, wird jede Lohnerhöhung in der Regel die Nachfrage nach ihren Produkten einschränken. Dieselbe Wirkung wird erzielt, wenn, was häufiger vorfällt, die Lohnerhöhung vorübergehend die Produktivitätsteigerung überschreitet. Aber es kann auch ohne Lohn- oder Preiserhöhung eine Arbeiterschicht durch die andere infolge eines Modenwechsels oder einer neuen Erfindung ersetzt werden. In allen diesen Fällen wird die fortschreitende Bewegung in einem Gewerbe durch eine Vermehrung seiner Arbeitslosen gehemmt werden. Damit wird die Schranke, die der Aufbesserung der Arbeiterlage in einem bestimmten Gewerbe gesetzt ist, gekennzeichnet. Ueber diese Schranke hinaus verfehlt die progressive Erhöhung der gemeinsamen Regel, die durch Kollektivvertrag oder gesetzliche Regelung veranlafst wird, ihre beabsichtigte Wirkung. Gegen eine positive Verminderung der Nachfrage auf seiten der Konsumenten stehen den Produzenten keinerlei Hilfsmittel zu Gebote. Im Lichte der Theorie kann es sogar für

die Gewerkvereine lohnend erscheinen, sich einer Lohnreduktion zu unterwerfen, wenn die bisherigen Löhne und Arbeitsbedingungen unnötig hoch waren, wenn sie mehr als genügten, um den speziellen Grad der Arbeitsenergie dieses bestimmten Gewerbes zu bewahren. Nach unserer Ansicht wird dieser Fall in der Praxis selten vorkommen. Selbst in den relativ gutgelohnten Gewerben steht in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs das gewöhnliche Einkommen eines gelernten Arbeiters — in England von £ 80 bis £ 150 jährlich — noch unter der Summe, die erforderlich ist, um ihn selbst und seine Familie in höchstmöglicher Leistungsfähigkeit zu erhalten. Sinkt überdies die Nachfrage der Konsumenten, die sich einem anderen Gewerbszweig und Produkt zuwendet, so kann der Verfall schwerlich durch einen unbedeutenden Preisfall aufgehalten werden. Dann ist der Gewerkverein wohl zu der Ansicht berechtigt, dafs die relativ geringe Ersparnis in den Gesamtproduktionskosten, die durch eine Erniedrigung der Löhne um 10 oder 20 Prozent gemacht wird, völlig erfolglos bleiben würde.[1]) Andrerseits giebt es, wie wir in unserem Aufsatz über die Stellung der Gewerkvereine zu neuen Arbeitsmethoden[2]) gezeigt haben, nichts verhängnisvolleres für die Arbeiter, als sich einer Lohnreduktion, Verlängerung der Arbeitszeit oder Verschlechterung der sanitären Verhältnisse zu fügen, wenn dadurch die ihnen eigentümliche spezifische Leistungsfähigkeit geschädigt wird. Im Interesse der gesamten Volkswirtschaft, wie in dem ihres eigenen Gewerbes müssen diejenigen Arbeiter, die in ihren Stellungen bleiben, auf alle Fälle ihre hohe Lebenshaltung

[1]) Wenn das Sinken der Nachfrage in einem bestimmten Gewerbe nicht durch irgend welche Wandlung sondern durch eine Einschränkung der Weltwirtschaft veranlafst wird, wie sie z. B. bei einer allgemeinen Mifsernte eintritt, so würde eine Lohnreduktion in einem einzelnen Gewerbe oder in der ganzen Weltwirtschaft nichts nützen. Da eine solche Reduktion die Nachfrage nicht steigern würde, so würde sie nur den Kapitalisten eine etwaige Schmälerung ihres Einkommens ersetzen. Statt sich einer Erniedrigung der Normalarbeitsbedingung zu fügen, wäre es in diesem Falle vorteilhafter für die Arbeiter, ihren Lohnsatz unverändert zu erhalten und ihre arbeitlosen Genossen zu unterstützen. In Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs ist die gewöhnliche Folge ungeregelter Konkurrenz eine Verlängerung der Arbeitszeit und damit eine unnötige Vermehrung der Arbeitslosen. Eine derartige Einrichtung ist so unvernünftig, dafs man sie nicht duldete, wenn sie nicht durch den Aberglauben erhalten würde, dafs die Anarchie der Natur der Ordnung der Kultur überlegen sei.

[2]) In diesem Archiv, Bd. X, S. 83 ff.

ungeschmälert bewahren, welche die Entwicklung ihrer aufsergewöhnlichen Talente erst ermöglicht hat. Zeigt sich eine beständige Abnahme in der Nachfrage nach einer bestimmten Art gewerblicher Arbeit, so kann der betreffende Gewerkverein nichts weiter thun, als durch seine sachverständigen Beamten die genaue Ursache dieser Aenderung der Nachfrage ermitteln zu lassen. Wenn diese Abnahme nicht durch einen blofs vorübergehenden allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang veranlafst ist, sondern wenn ihr eine vermutlich dauernde Aenderung des Produktionsprozesses und der Consumtion zu Grunde liegt, so ist die erste Pflicht des Gewerkvereins, alle seine Mitglieder und das Publikum mit dieser Thatsache bekannt zu machen, damit jene jede Gelegenheit ergreifen, um aus dem Gewerbe auszutreten und damit Eltern verhindert werden, ihre Söhne eine so aussichtslose Beschäftigung lernen zu lassen. Seine zweite Pflicht ist, die Bedingungen, unter welchen der substituirte Artikel hergestellt wird, genau zu untersuchen, oder wenn auswärtige Konkurrenz in Frage kommt, sich mit den Bedingungen aller Exportgewerbe des Landes vertraut zu machen. Möglicherweise entziehen sich diese jedweder Regelung oder ist eine Erhöhung des gesetzlichen Minimums ihrer Arbeitsbedingungen zu fordern. Das bedrohte Gewerbe wird daher am besten fahren, wenn es kräftig für eine allgemeine gleichmäfsige Erhöhung der minimalen Arbeitsbedingungen agitiert.

Wenn inzwischen alle irgendwie organisierten Gewerbe sich bestreben, ihre gemeinsamen Regeln zu erhöhen und ihre Arbeit zu spezialisieren, so wird der Gesellschaft ein neuer Mafsstab gegeben für das, was der Arbeiter zur Fristung einer anständigen Existenz nötig hat. In jedem Gewerbe bildet die Anwendung der gemeinsamen Regel, wie wir gezeigt haben, automatisch einen neuen Durchschnitt, der sich unvermeidlich in ein neues Minimum verwandelt. Aehnlich verhält es sich, sobald ein nationales Minimum wirklich durchgesetzt wird. Wenn dann ein Gewerbe nach dem anderen sich über das Minimum zur Höhe ihrer besonderen Leistungsfähigkeit erhoben hat, so wird in der öffentlichen Meinung der Arbeiter wie anderen Klassen, einschliefslich der Unternehmer, ein neuer Mafsstab für die Kosten, die zur Erhaltung einer durchschnittlichen Arbeiterfamilie erforderlich sind, gebildet. Die Festsetzung dieses neuen Durchschnitts läfst das alte Minimum, das einst als Wohlthat gepriesen wurde, als „Hungerlohn" erscheinen. Die Folge davon ist wachsende Unzufriedenheit der ärmsten Arbeiterklassen und steigende Sympathie mit ihren Entbehrungen, wodurch

eventuell eine Erhöhung des Minimums herbeigeführt wird. Diese Erhöhung wird dem Statistiker dadurch gerechtfertigt erscheinen, dafs die Gültigkeit des gesetzlichen Minimums eine Steigerung der Produktivität bewirkt. So kann durch eine vernünftige und allgemeine Anwendung der gemeinsamen Regel der gesamten Arbeiterschaft, einschliefslich ihre untersten Schichten, eine unbegrenzte Erhöhung der Lebenshaltung zu Teil werden.

Wie weit diese Erhöhung unter Umständen gehen mag, kann niemand im voraus bestimmen. So weit sie von einer Steigerung der industriellen Produktivität begleitet ist, deren Möglichkeit, wie wir gesehen haben, in grofsem Umfange vorhanden ist, braucht nicht notwendig eine Preissteigerung und eine Verminderung des Einkommens anderer sozialer Klassen zu folgen. Aber bei den vielfach verschlungenen Richtungen des modernen Wirtschaftslebens dürfen wir nicht hoffen, das Parasitentum und die Entartung ganz zu beseitigen, oder durch möglichste Erhöhung der gemeinsamen Regel das allgemeine Niveau wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu heben, ohne auf kürzere oder längere Zeit eine mehr oder weniger allgemeine Preissteigerung zu veranlassen.

Diese mögliche Preissteigerung wird oft als eine endgültige Antwort auf die Ansprüche der Arbeiter betrachtet. So sieht Herbert Spencer im letzten Bande seiner Synthetic Philosophy darin in naiver Weise die einzige Einwendung, die er gegen die Gewerkvereinsbewegung zu erheben hat. Er sagt: „Wird eine Lohnsteigerung erzwungen, so wird darauf sofort eine Erhöhung des Warenpreises folgen. Was wird aber geschehen, wenn fast sämtliche Gewerbe, wie es wirklich der Fall ist, in Gewerkvereinen organisiert sind und es diesen Vereinen einzeln gelingt, ihre Löhne zu steigern? Es werden dann die Preise aller Waren, die sie herstellen, ebenfalls steigen müssen; und jeder Gewerkvereinler wird das, was er durch die Lohnerhöhung an Einkommen gewinnt, infolge der Preissteigerung wieder ausgeben, da er alles teurer bezahlen mufs". [1])

[1]) Industrial Institutions (London 1896), S. 536. Um gerecht gegen Spencer zu sein, müssen wir sagen, dafs Nationalökonomen oft nicht wenige naive Ansichten geäufsert haben. So konnte Thorold Rogers nach 1873 die Gewerkvereine mit folgender Behauptung summarisch verurteilen: „Selbst wenn sie die Löhne erhöht haben . . . so ist es klar, dafs, wenn keine Arbeitersparnis erfolgt, die Lohnerhöhung die gleiche Wirkung auf die Preise ausüben würde, und dafs der Arbeiter nach erfolgreicher Bemühung keine Besserung seiner

Aber diese Annahme setzt voraus, dafs die Lohnarbeiter sämtliche Waren und Leistungen, die sie produzieren, als Konsumenten kaufen. Dafs dem nicht so ist, brauchen wir wohl kaum zu bemerken. Obschon z. B. die Arbeiter des Vereinigten Königreichs $^4/_5$ seiner Bevölkerung ausmachen, so konsumieren sie nach der höchsten Schätzung nur zwischen $^1/_3$ und $^2/_5$ der sämtlichen Produkte und Leistungen, während der übrige Teil der vermögenden Klassen und geistigen Arbeitern zufällt. Selbst wenn eine allgemeine Lohnerhöhung, nehmen wir an zum Betrage von 50 Millionen £, sich auf alle Produkte gleichmäfsig verteilen würde, so würden die Arbeiter als Klasse bei ihren Einkäufen nur $^1/_3$—$^2/_5$ der Preissteigerung zu tragen haben. Würde aber die Preissteigerung sich nicht auf alle Waren und Leistungen gleichmäfsig verteilen, sondern nur auf diejenigen, welche die anderen Klassen konsumieren, so würde dem Arbeiter die Lohnerhöhung als Reingewinn zu Teil werden. Nur in dem unmöglichen Falle, dafs die Preissteigerung ausschliefslich die Konsumartikel der Arbeiter trifft — sie betragen, wie oben bemerkt, nur $^1/_3$—$^2/_5$ der Gesamtproduktion würden die Bemühungen der Arbeiter in jener einfachen Weise, wie sie Spencer darzustellen beliebt, vereitelt werden.

So kommt es, dafs, selbst wenn eine Aufbesserung der Lebenshaltung der gesamten Arbeiterklasse eine entsprechende allgemeine Steigerung der Warenpreise hervorbringt, der Arbeiter sie dennoch als Reingewinn erhalten kann. Soweit die Lohnerhöhung die Preise der Waren und Leistungen steigert, die die Arbeiter selbst konsumieren, haben die Arbeiter mit einem Nachteil und Abzug zu rechnen.[1]) Aber dieser Abzug und Nachteil kann in Wirklichkeit nur einen Bruchteil dessen betragen, was sie an Löhnen gewonnen haben, während der Rest von den übrigen Klassen der Gesellschaft bezahlt wird. Theoretisch betrachtet kann man dieses Verfahren sehr weit fortsetzen, da die schliefslich Geschädigten die nichtarbeitenden Rentiers und Kapitalisten sind, deren Einkommen zwar nominal unverändert bleibt, für das sie aber in Wirklichkeit immer weniger

Lage erzielt haben würde". Cobden: Modern Political Opinion (London 1873) Vorwort p. XIV.

[1]) Wenn die Preissteigerung nicht durch eine Aufbesserung der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen veranlafst ist, wenn sie z. B. durch Schutzzölle oder andere Steuern, oder durch eine Schädigung der volkswirtschaftlichen Produktivität, oder durch irgend ein anderes Unglück hervorgerufen ist — so bedeutet sie natürlich einen Reinverlust für die Arbeiter.

von der Jahresproduktion erlangen würden. Praktisch würde aber eine unbegrenzte Lohnerhöhung unmöglich sein. Denn die Gemeinschaft der Konsumenten würde niemals im Interesse der untersten Schichten einen Minimallohn dulden, den die Majorität der besser situierten Käufer als Strafe betrachten müfste und den sie nicht als billig und der allgemeinen Wohlfahrt nützlich betrachten kann.

In dieser allgemeinen und sorgfältigen Anwendung der gemeinsamen Regel sieht der Nationalökonom eine heilsame und konsequente Theorie der Gewerkvereinsorganisation, die sich den Bedingungen der modernen Industrie anpafst, die auf die Verhältnisse jedes einzelnen Gewerbes anwendbar ist, welche der ganzen Klasse der Lohnarbeiter annehmbar erscheint, die der Demokratie nicht widerstreitet und das nationale Wohl in positiver Weise fördert. Während diese Politik der Gewerkvereine der Verbesserung der Produktionstechnik den schärfsten Sporn giebt und die Produktion den veränderten Bedürfnissen der Konsumenten am schnellsten und vollständigsten anpafst, leitet sie automatisch das Kapital, die Arbeit und Intelligenz der Nation in die Kanäle jener Industrieen, in welchen sie den gröfsten wirklichen Gewinn erzielen können, und versichert sie die Gemeinschaft gegen das soziale Unglück eines parasitischen Wachstums von Gewerben, welche den Charakter, die Intelligenz und physische Leistungsfähigkeit ganzer Bevölkerungsschichten zerstören. Doch haben leider die Gewerkvereine ihre eigene Theorie nicht verstanden oder systematisch angewandt. Zwar ist das Prinzip der gemeinsamen Regel — in der Gestalt des Normallohnes, des Normalarbeitstages und als Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und des Lebens — von einer Industrie nach der anderen angenommen und durchgeführt worden, so dafs die Geschichte der englischen Gewerkvereinsbewegung ein forflaufender Bericht von der Verbreitung gewerblicher Regelung von einer Industrie auf die andere ist. Eine Gruppe nach der anderen hat sich organisiert, und den Schutzwall der gemeinsamen Regel errichtet, um sich gegen industrielle Bedrückung zu wahren. Hier und da haben Philanthropen und Politiker eingegriffen, um besondere Aergernisse zu beseitigen. Soweit diese teilweise Anwendung der gemeinsamen Regel erfolgt ist, ist daraus im allgemeinen den betreffenden Arbeitern und der Gesellschaft ein Reingewinn erwachsen. Aber man hat bisher noch keinen Versuch gemacht, um das Problem im ganzen zu lösen. Weder der Arbeiter noch der landläufige Unternehmer haben bisher die Natur der auswärtigen Konkurrenz verstanden; und selbst

der sachverständige Beamte des Gewerkvereins kennt so wenig wie der schutzzöllnerische Tory oder der liberale Freihändler das wahre Wesen der Finanzoperationen von Lombardstreet und ihre wirkliche Bedeutung für sein eigenes Wohlergehen. Demgemäfs hat man noch nicht versucht, die festen Grundlagen eines umfassenden nationalen Minimums zu erlangen, ohne die kein allgemeiner Fortschritt gesichert werden kann, und ohne die der Erfolg eines einzelnen Gewerkvereins immer vereitelt werden kann, indem gesunde und unabhängige Arbeiter durch abhängige und verlumpte Konkurrenten ersetzt werden. Obschon die Arbeiter das Prinzip der gemeinsamen Regel selbst erfunden haben, haben die Verwickelungen der modernen Industrie und besonders des auswärtigen Handels das Problem doch so kompliziert und schwierig gestaltet, dafs es bisher die nationalökonomische Bildung der Gewerkvereinsbeamten überstieg. Aber ein vielleicht noch wirksameres Hindernis gegen die weitere Anwendung der allgemeinen Regel als die unvollkommene Erziehung der Gewerkvereine ist das Vertrauen, welche einige der intelligentesten Gruppen der Arbeiter auf ein anderes und einfacheres Mittel setzen, nämlich auf das Prinzip der Beschränkung der Mitgliederzahl. Wenn man dem Sinken der Nachfrage nach dem Produkt einer besonderen Arbeiterklasse durch Erschwerung des Eintritts in das Gewerbe begegnen kann, wenn man in dieser Weise genau das Angebot der Nachfrage anpassen kann, so scheint freilich keine Notwendigkeit vorzuliegen, die Ursachen des Sinkens der Nachfrage zu erforschen, und keine Verpflichtung, die Lage der Lohnarbeiter anderer Gewerbe in Betracht zu ziehen.

Die amerikanische Arbeitsstatistik.

Von

PROF. EDWARD W. BEMIS

in Chicago.

In keinem Lande der Welt wird soviel auf das Sammeln von Statistiken aller Art verwendet als in den Vereinigten Staaten, und nirgends ist das Interesse an diesen Statistiken so allgemein wie hier, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, dafs vermutlich viele der amerikanischen statistischen Arbeiten denen des Auslandes qualitativ nachstehen.

Ein besonders gepflegtes Gebiet auf dem weiten Felde der Statistik ist die Arbeitsstatistik, deren Leistungen im Folgenden in kurzem Ueberblick aufgezählt werden sollen. Sie wird in der Union von verschiedenen Seiten bearbeitet, so namentlich von dem Arbeitsamt der Vereinigten Staaten, von mehr als dreifsig arbeitsstatistischen Aemtern, deren Leistungen mit einigen glänzenden Ausnahmen meist sehr minderwertige sind, sodann ist ihr ein grofser Teil des National Decennial Census gewidmet, ein sehr wertvolles, in einzelnen Teilen allerdings mangelhaftes Werk; ferner gehören hierher andere amtliche Statistiken, so die Jahresberichte der verschiedenen statistischen Abteilungen der Unionsregierung, die Jahresberichte der Fabrikinspektoren einiger Staaten, der Dezennial-Zensus von Massachusetts, desgleichen hie und da von Kommissionen des Kongresses und staatlicher Legislaturen veröffentlichte Spezialberichte; endlich sind noch anzuführen die privaten statistischen Publikationen, wie einschlägige Artikel in den verschiedenen nationalökonomischen Zeitschriften und den Veröffentlichungen der American Statistical Society sowie der American Economic Association.

Was die Thätigkeit der arbeitsstatistischen Aemter anlangt, so ist hierüber folgendes zu bemerken.

Diese Aemter[1]) bestanden in verschiedenen Staaten der Union lange vor der Errichtung ähnlicher Institute im Auslande. Das erste Amt schuf Massachusetts im Jahre 1869; diesem Staate folgten Pennsylvania 1872, Ohio 1873, New Jersey 1878, Illinois, Indiana und Missouri 1879, New York, Michigan, Wisconsin und Californien 1883, Maryland, Jowa und die Unionsregierung 1884, Kansas 1885, Maine, Rhode Island, Minnesota, Nebraska, Colorado und Nord-Carolina 1887, Arkansas, West-Virginia und Nord-Dakota 1890, Neu-Mexiko und Tennessee 1891, New-Hampshire und Montana 1893; Connecticut errichtete 1873 ein Amt für die Zeit von zwei Jahren, um es 1885 von neuem ins Leben zu rufen; Kentucky und Texas besitzen kein besonderes Amt, berücksichtigen aber die Arbeitsstatistik einigermafsen seit 1876.

Mit Recht berühmt ist unter diesen Aemtern durch seine Leistungen das der Vereinigten Staaten. Es wird seit seiner Errichtung von dem hervorragendsten Statistiker Amerikas, Caroll D. Wright, geleitet, der von 1873 bis 1888 dem in wissenschaftlicher Hinsicht tüchtigsten aller staatlichen Aemter, jenem von Massachusetts, vorstand. Das United States Department of Labor gewann rasch an Umfang; im Jahre 1896 betrug sein Jahres-Etat, aufser den Druckkosten, 182,000 Dollars. Es veröffentlichte bisher folgende Berichte.

I. Jahresberichte:

1.	Jahresbericht,	1886,	über	wirtschaftliche Krisen, 496 S.
2.	„	1887,	„	Gefängnisarbeit, 612 S.
3.	„	1888,	„	Ausstände und Aussperrungen (vom 1. Januar 1881 bis 31. Dezember 1886) 1172 S.
4.	„	1889,	„	Frauenarbeit in Grofsstädten, 631 S.
5.	„	1890,	„	Eisenbahnarbeit, 888 S.
6.	„	1891,	„	Produktionskosten in der Eisen-, Stahl-, Kohlen- etc. Industrie, 1404 S.
7.	„	1892,	„	Produktionskosten in der Textil- und Glasindustrie, 2 Bände, 2048 S.
8.	„	1893	„	gewerblichen Unterricht, 707 S.
9.	„	1894	„	Bau- und Darlehnsvereine, 719 S.

[1]) Vgl. Carroll D. Wright, Die Organisation der arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten, in diesem Archiv, Bd. I (1888) S. 377 ff.

10. Jahresbericht, 1895, über Ausstände und Aussperrungen vom 1. Januar 1887 bis 30. Juni 1894, 2 Bände, 1909 S.
11. „ 1896, „ Männer-, Frauen- und Kinder-Arbeit und -Löhne, 671 S.

II. Sonderberichte:

1. Spezialbericht, 1889, über Eheschliefsungen und Ehescheidungen, 1074 S.
2. „ 1892, „ die Arbeitergesetze der Vereinigten Staaten (2. verbesserte Ausgabe 1896) 1383 S.
3. „ 1893, „ Auszug und Inhaltsangabe aller von den arbeitsstatistischen Aemtern der Vereinigten Staaten bis 1. November 1892 veröffentlichten Berichte, 376 S.
4. „ 1893, „ die Arbeiterversicherung in Deutschland u. s. w., 370 S.
5. „ 1893, „ das Gothenburger System des Branntweinausschanks, 253 S.
6. „ 1893, „ die Phosphatindustrie in den Vereinigten Staaten (mitKarten und Illustrationen), 145 S.
7. „ 1894, „ die Slums in Baltimore, Chicago, New-York und Philadelphia, 620 S.
8. „ 1895, „ Arbeiterwohnungen (mit Plänen und Illustrationen), 461 S.

Alle diese Berichte, deren Gegenstand häufig vom Kongresse bestimmt wurde, sind so vollständig und genau, dafs man kaum etwas daran auszusetzen hat. Die wertvollsten hiervon sind jene über die Verhältnisse der amerikanischen Lohnarbeiter, der 1., 3., 4., 5., 6., 7., 10. und 11. Jahresbericht und der 2., 3. und 7. Sonderbericht. Zur Kennzeichnung des Gesamtcharakters der ganzen Reihe mögen einige Angaben aus den beiden letzten Jahresberichten folgen. So teilt uns der 10. Jahresbericht mit, dafs in den von ihm berücksichtigten $13\frac{1}{2}$ Jahren 1 188 575 Arbeiter oder 32 % aller Ausständigen Erfolg hatten, während 462 777 oder 12,46 % aller Ausständigen ihr Ziel teilweise erreichten und die übrigen 2 061 384 oder 55,5 % an fehlgeschlagenen Ausständen beteiligt waren, wobei

allerdings dies Fehlschlagen den Siegern so teuer zu stehen kam, dafs es verschiedene unbeteiligte Unternehmer abhielt, ihre Kräfte mit ihren Arbeitern zu messen. Der 11., 1897 ausgegebene Jahresbericht bildet einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung der relativen Leistungsfähigkeit und den Umfang der Beschäftigung von Männern, Frauen und Kindern; die bezüglichen Erhebungen umfassen 1067 Betriebe mit 148 367 beschäftigten Personen in Handel und Gewerbe 30 verschiedener Staaten. Es wurde die Lohnzahlungsliste eines jeden Arbeiters für eine bestimmte Woche durchgesehen, desgleichen sämtliche Lohnlisten desselben Betriebes für eine bestimmte Woche vor zehn Jahren. Hierbei ergab sich, dafs in 931 vollständig aufgenommenen Betrieben die Zahl der männlichen Arbeiter von 18 Jahren und darüber von 26 479 auf 43 194, oder um 63,1 % stieg, während jene der weiblichen Arbeiter im Alter von 18 Jahren und darüber von 27 163 auf 45 162 oder um 66,3 % anwuchs. Die Anzahl der männlichen Arbeiter unter achtzehn Jahren stieg von 4 175 auf 7 540 oder um 80,6 %, die der weiblichen unter 18 Jahren von 6 743 auf 12 751 oder um 89,1 %. Bedauerlicherweise unterschied das Arbeitsamt bei den Arbeitern unter achtzehn Jahren nicht die von fünfzehn Jahren und darüber von jenen unter fünfzehn Jahren. Von den Frauen im Alter von 18 Jahren und darüber waren ungefähr 11 % verheiratet und 3,2 % verwitwet. In nur 5 % der nahezu 1000 Betriebe, über welche Erhebungen angestellt wurden, überstieg die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, und zwar war sie am längsten in Baumwoll- und Wollspinnereien, während in ungefähr 21 % der Betriebe die wöchentliche Arbeitszeit 54 oder weniger Stunden dauerte.

Das United States Department veröffentlicht ferner seit November 1895 alle zwei Monate ein reichhaltiges Bulletin von etwas über 100 Seiten in Zeitschriftenformat; es ähnelt in seiner Anordnung sehr der englischen Labour Gazette, nur fehlen ihm die in dieser gegebenen Nachweise der Orte und Gewerbe, in denen die Arbeitsgelegenheit eine reichliche oder spärliche ist. Es bringt von Zeit zu Zeit eine schätzenswerte kurze Inhaltsübersicht aller Berichte der amerikanischen arbeitsstatistischen Aemter, Auszüge von gerichtlichen Entscheidungen und Gesetzen betreffend Arbeitsverhältnisse, Einzelabhandlungen über Genossenschaften, Schwitzwerkstätten, Bedingungen für die Vergebung von Arbeiten für Private und öffentliche Anstalten, sowie die neuesten statistischen Erhebungen, welche das Amt sammelt, um ältere Berichte bis zur

Gegenwart zu vervollständigen. Das Bulletin ist für jedermann unentbehrlich, der sich über die statistischen Arbeiten betreffend die Verhältnisse der amerikanischen Arbeiter auf dem Laufenden erhalten will. Das Amt hat übrigens zudem fortgesetzt Anfragen von Publizisten und Mitgliedern staatlicher und nationaler Körperschaften über diese Verhältnisse zu erledigen.

Was die Leistungen der 32 staatlichen arbeitsstatistischen Aemter anlangt, so müssen wir sie als sehr ungleichwertig bezeichnen. Von den Jahresberichten der Aemter von Massachusetts, Connecticut, New Jersey, Michigan, Illinois und Minnesota dürfte wohl jeder wertvolles statistisches Material enthalten. Allen voran steht selbstverständlich Massachusetts. Viele der übrigen, im vorstehenden nicht genannten Aemter haben leider für den Statistiker nur geringes Interesse. Aus der Zahl der neuen Berichte des Amtes von Massachusetts seien angeführt jene von 1884 und 1885 über Löhne und Preise für eine lange Reihe von Jahren, deren Hauptresultate im Bericht für 1895 wiederholt sind, die Berichte von 1887 und 1893 über die Arbeitslosen, und der von 1890 über die Unternehmergewinne im Gewerbebetrieb. Ebenso gehaltvoll sind die Berichte desselben Amtes von 1891 und 1892 über die Mietswohnungen in Boston, der von 1894 über die Verteilung des Volksvermögens, und der von 1895 über den Konsum geistiger Getränke in seinen Beziehungen zu Armut und Verbrechen. Aufserdem werden viele Seiten der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter in den Berichten über die Volkszählung in Massachusetts behandelt.

Von den neueren Berichten des arbeitsstatistischen Amtes von Connecticut dürfen zu erwähnen sein jener von 1880 über die Verteilung des Volksvermögens, der von 1891 über die Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit, der von 1894 über die Wirkungen der wirtschaftlichen Krise, und jener von 1895 über Armenwesen.

Die Berichte des Amtes von New Jersey, welche wie die meisten Berichte der anderen staatlichen Aemter jährlich veröffentlicht werden, sind schätzenswert wegen ihrer alljährlichen Mitteilungen über Bau- und Darlehnsvereine, sowie wegen ihrer wiederholten Erörterung (zuletzt 1894) der Wirkung der Beschäftigungsart auf Gesundheit und Lebensdauer; hervorzuheben ist auch die Behandlung des Verhältnisses von Einkommen und Aufwand der Arbeiterinnen im Bericht von 1893.

Von den Veröffentlichungen des Amtes von Michigan ist der

Jahresbericht von 1892 zu erwähnen, welcher aufserordentlich vollständige Angaben über Lohnarbeiterinnen bringt, aber den vielen amerikanischen Statistiken anhaftenden Fehler macht, die Löhne verschiedener Arbeiterklassen unter einen Durchschnitt zu bringen, und das Ganze in sehr dürftigem wissenschaftlichen Gewande zu präsentieren.

Die Berichte des Amtes von Ohio zeichnen sich stets aus durch ein interessantes Kapitel über die Stellenbureaux des Staates, Institute zur Registrierung von Arbeits-Angeboten und -Nachfragen.

Eine Inhaltsübersicht aller Berichte der staatlichen Aemter bis zum Jahre 1892 giebt der 3. Spezialbericht des Arbeitskommissars der Union. In ihrer Gesamtheit haben die staatlichen Aemter ungefähr denselben Jahres-Etat, wie das Amt der Vereinigten Staaten, zeitigen indessen mit Ausnahme von drei oder vier keine besonders befriedigenden Resultate. Es hat dies teilweise seinen Grund in dem immer noch herrschenden Aemtererbeutungs-(Spoils-)System. Die Gouverneure der meisten Staaten sehen in den Aemtern lediglich ein Mittel zur Belohnung ihrer politischen Anhänger, oder wollen nur solche Leiter, die allein jene Mifsstände in den Arbeitsverhältnissen oder Monopolfragen erforschen, über welche eine Berichterstattung der regierenden Partei am förderlichsten wäre. Es ist daher sehr erklärlich, dafs die durchschnittliche Dienstzeit der als Leiter der verschiedenen staatlichen Aemter im Jahre 1896 Funktionierenden sich nur auf drei Jahre, und unter Ausschlufs von Massachusetts und Maine, sogar nur auf $2^{6}/_{10}$ Jahre belief. Soeben erst sind wieder die Leiter dreier Aemter der Weststaaten Michigan, Illinois und Missouri, die sich erst neuerdings durch aufserordentlich treffliche Berichte hervorthaten, von ihren Posten zurückgetreten oder nicht neu angestellt worden. —

Eine äufserst ergiebige Quelle für die amerikanische Arbeitsstatistik sind die Veröffentlichungen über den United States Census, der alle zehn Jahre seit 1790 in der Union in eingehendster Weise veranstaltet wird und namentlich in den Jahren 1870, 1880 und 1890 ein sehr umfassender war. Die Ergebnisse der letzten Zählung sind in 25 dicken Bänden enthalten. Hiervon bieten reiches Material über die Verhältnisse der Lohnarbeiter namentlich die Bände über die Statistik der Industrie, des Unterrichtswesens, der Bevölkerung, des Armenwesens, der Verkehrsverhältnisse, des Volksvermögens, der Staatsschulden und der Besteuerung, sowie des Grundbesitzes inkl. seiner Verschuldung.

Digitized by Google

Leider ist die Anstellung von Zählern und anderen Beamten für den Census gleichfalls vom Spoils-System abhängig. Sodann wird die Zählung nicht von einer permanenten Behörde bearbeitet, die ihre Aufgabe in jedem Jahrzehnt gleichmäfsig verteilte, sondern der Beamtenstab hierfür wird vielmehr alle zehn Jahre neu organisiert und unternimmt es nun, innerhalb zwölf Monaten ein Material zu sammeln, das hierauf nicht derart gesichtet wird, dafs es bis zur Vorbereitung der nächsten Zählung vollständig druckreif wäre. Man hegt in Amerika ein so hohes Interesse für statistische Erhebungen, dafs Millionen Dollars auf diese Zählung verwendet werden und aufserdem noch gegen eine Million Dollars alljährlich auf andere statistische Arbeiten der Unionsregierung. Die Ergebnisse dieser Thätigkeit, seien sie auch noch so mangelhaft, hört man überall im ganzen Lande anführen. Bei dieser Lage der Dinge erscheint nur zu berechtigt, was der hervorragendste amerikanische Nationalökonom, General Francis A. Walker, der sowohl den 9. Census von 1870, als den 10. von 1880 geleitet, in einem Vortrage am 31. Dezember 1896, einige Wochen vor seinem Tode, äufserte. „Unsere statistischen Arbeiten," sagte er, „die nationalen, staatlichen und gemeindlichen, sind, soweit meine beschränkte Kenntnis reicht, fast ausnahmslos intelligenten Leuten übertragen, die wohl das regste Interesse an ihrer Thätigkeit und zweifelsohne ein hohes Mafs von Rechtschaffenheit, Gewissenhaftigkeit und Eifer besitzen, die aber nicht nur keinerlei Ausbildung in statistischen Methoden und in statistischer Geschäftsführung erfahren haben, sondern auch der elementaren Kenntnis des Gebiets entbehren, welche erforderlich ist, um sie vor ganz verkehrten Ansichten und vor ungeheuerlichen Fehlschlüssen zu bewahren. Mir ist von allen, die in der Union gegenwärtig als Leiter eines statistischen Amtes oder einer sonstigen statistischen Behörde Stellungen bekleiden oder früher bekleideten, kein einziger bekannt, der für seine Aufgabe einige elementare Vorbildung besessen hätte . . . . Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, dafs die Unionsregierung, hätte sie nur ein einziges Prozent dessen, was sie für statistische Arbeiten ausgegeben, auf die Ausbildung und Vorbereitung von Männern für unsere statistischen Behörden verwandt, mindestens ein Drittel der Kosten aller bisher geschehenen statistischen Erhebungen gespart und zudem die Qualität der erlangten Resultate aufserordentlich gesteigert haben würde."

Aufser den bisher genannten amtlichen Publikationen existieren

noch eine Reihe anderer, welche mehr oder minder reichen statistischen Stoff für die Erkenntnis der amerikanischen Arbeitsverhältnisse bieten. So vor allem die von verschiedenen Zweigen der Regierung in Washington herausgegebenen Jahres- und Einzelberichte, welche, im allgemeinen von einem permanenten Stabe gut geschulter Leute bearbeitet, im grofsen ganzen verläfslicher sind, als die bisher genannten Veröffentlichungen, wenn wir hiervon die Arbeiten des Unions-Arbeitsamtes und drei oder vier der staatlichen Aemter ausnehmen. Aeufserst eingehend behandelt in seinen Jahresberichten das Unterrichtsamt der Union das Altersverhältnis der in Schulen unterrichteten Kinder, ihren durchschnittlichen Schulbesuch u. s. w. Dies Schatzamt der Union besitzt ein statistisches Bureau, welches Monatsberichte veröffentlicht, die u. A. Statistiken über Einwanderung aus jedem Lande enthalten. Dasselbe Amt publiziert alljährlich eine schätzenswerte statistische Uebersicht, welche Angaben über die Einwanderung und einige andere für den Arbeiter besonders wichtige Punkte bringt, obwohl sie hauptsächlich finanzstatistischen Zwecken dienen soll. Ferner besteht ein nationales Einwanderungsamt, das treffliche Jahresberichte teilweise statistischen Inhaltes veröffentlicht.

Der Statistiker der Interstate Commerce Commission ferner bringt in seinem Jahresberichte eine Abhandlung über die Löhne der Million amerikanischer Eisenbahnangestellten.

Vom Landwirtschaftsamt wurde ein vorzüglicher Bericht über die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Vereinigten Staaten im Jahre 1892 ausgegeben.

Wertvolle Spezialberichte über Arbeiterfragen werden aufserdem öfters von Untersuchungskommissionen des Kongresses veröffentlicht, so z. B. jener der Finanzkommission des Senats von 1893 in vier Bänden über Engros-Preise und Löhne in 52 Jahren. In dem die Löhne behandelnden Teil ist der Bericht äufserst unzutreffend, da nicht nur eine zu kleine Anzahl Angestellter in manchen der untersuchten Beschäftigungszweigen befragt, sondern auch beim Ziehen des Durchschnitts für jede Industrie ebenso viel Gewicht auf die Löhne der Vorarbeiter (Werkführer u. dgl.) als auf die der gewöhnlichen und gelernten Arbeiter gelegt wurde, während doch jene weit beträchtlicher gestiegen sind, als die der letzteren Kategorien. Weitere bemerkenswerte Kommissionsberichte sowohl des Senates als des Abgeordnetenhauses sind jene von 1893 über die bekannten Ausstände in den Eisen- und Stahlwerken in Homestead (Pennsyl-

vanien), sowie jener der von Carroll D. Wright geleiteten Sonderkommission, welcher 1894 über den grofsen Strike in Pullman und die damit zusammenhängenden weitverbreiteten Ausstände der Eisenbahnarbeiter referierte.

Ein anschauliches Bild vieler Seiten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Arbeiterbevölkerung gewähren die Berichte über den Zensus des Staates Massachusetts von 1885 und 1895, welche unter der Oberleitung des arbeitsstatistischen Amtes dieses Staates ausgeführt wurden und bei weitem die besten aller staatlichen Zählungen sind. Ein Sonderausschufs der Legislatur von Massachusetts erstattete ferner 1895 einen vortrefflichen Bericht über die Arbeitslosen.

Von neueren nichtamtlichen statistischen Publikationen sind hier anzuführen aus den Veröffentlichungen der American Statistical Society ein im 24. Heft erschienener Artikel von Richmond Mayo Smith, betitelt Statistische Daten zur Untersuchung über die Assimilation von Rassen und Nationalitäten in den Vereinigten Staaten, sowie eine andere Abhandlung im 30. Heft über Verdienst und Aufwand von Lohnarbeitern im Bekleidungsgewerbe von Mifs Isabel Eaton. Statistische Artikel erscheinen auch gelegentlich in den Publikationen der American Economic Association, sowie in den nationalökonomischen Zeitschriften, so in dem von der Harvard-Universität herausgegebenen Quarterly Journal of Economics, in dem von der Columbia-Universität herausgegebenen Political Science Quarterly, in den Annals of the American Academy der Pennsylvania-Universität und in dem Journal of Political Economy der Universität Chicago.

Viel statistisches und anderes Material über das Leben der amerikanischen Arbeiterbevölkerung enthalten auch die Berichte der Fabrikinspektoren von Massachusetts, New-York und Illinois, sowie die Berichte über die Verhandlungen der Jahresversammlungen aller Fabrikinspektoren, desgleichen jene über die Verhandlungen der Jahresversammlungen von Vertretern sämtlicher arbeitsstatistischen Bureaux.

Eine sehr gute Uebersicht der Untersuchungen des Unions-Arbeitsamtes über Aufwand, Verdienst und Leistungsfähigkeit der Arbeiter verschiedener Nationalitäten im In- und Ausland in vergleichender Zusammenstellung erschien 1893 im 11. Bande der John Hopkins University Studies in Historical and Political Science von Dr. phil. E. R. L. Gould.

Aus der vorstehenden Aufzählung erhellt, dafs es nicht leicht ist, über alle statistischen Veröffentlichungen der Vereinigten Staaten eine Orientierung zu bieten. Indessen glaube ich dem Forscher und Gelehrten in obigem einen Fingerzeig gegeben zu haben über die Orte, wo er diese Erscheinungen zu suchen hat, sowie über ihren verhältnismäfsigen Wert. Das Interesse an den Leistungen der Statistik ist in Amerika in stetem Wachsen begriffen. Man errichtet in den Universitäten statistische Kurse, und die Reform des Staatsdienstes wurde nunmehr auf sämtliche Beamte der Zweige und Aemter der Unionsregierung ausgedehnt, Umstände, welche im Verein mit dem rasch zunehmenden allgemeinen Interesse an sozialen Fragen einen stetigen und schnellen Fortschritt in der Wirksamkeit der statistischen Behörden Amerikas erhoffen lassen.

Digitized by Google

Die österreichische Handwerker-Gesetzgebung.

Von

DR. RICHARD SCHÜLLER,

in Wien.

I.

Das bekannte „Patent wegen Abstellung der Mifsbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien 16. August 1731" beseitigte einige der auffallendsten Zunftmifsbräuche, liefs aber die wesentlichen Uebel des Zunftwesens fast unberührt. Die uneheliche Geburt, die Abstammung von einem Feldhüter, Schäfer, Gassenkehrer und ähnliche Momente sollten künftig keinen Grund für die Nichtzulassung zum Betriebe eines Handwerks bilden. Manche Bevorzugung der Meistersöhne und Schwiegersöhne wollte das Patent nicht weiter geduldet sehen. Die teils lächerlichen, teils ärgerlichen Mifsbräuche beim Lossprechen der Lehrlinge wurden den Gesellen verboten. Wichtiger war, dafs die Obrigkeiten ermächtigt wurden, für unnütze Meisterstücke andere nützlichere zu verordnen und tüchtige Arbeiter vor der Ueberladung mit übermäfsigen Kosten und anderen Chikanen der Zünfte zu bewahren. Kaiser Karl VI. hat neben diesem Patente zahlreiche Hofdekrete erlassen, die den Einfluſs der landesfürstlichen Behörden erhöhten, und durch Generalzunftartikel, die allerdings nur für die nicht mit besonderen Statuten versehenen ärmeren Zünfte der kleineren Orte galten [1]), eine einheitliche Gewerbepolitik herbeizuführen gesucht. Er hat ferner durch die Hofverordnung vom 12. April 1725 in Wien die „Schutzdekrete" in Uebung gebracht, durch die einzelnen Personen die Ausübung von Gewerben erlaubt wurde, ohne dafs sie das Meisterrecht erlangt hatten. Der Gebrauch dieser Schutzdekrete verbreitete sich auch

[1]) Vgl. W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, 1829, Wien, S. 16 ff.

in Böhmen. Sie wurden an verheiratete oder wohlverdiente Gesellen verteilt, welche die Mittel zur Erwerbung des Meisterrechtes nicht besafsen oder wegen Alters und Gebrechlichkeit zur Gesellenarbeit unfähig oder auch mit einer zahlreichen Familie belastet waren.

Unter Kaiserin Maria Theresia und Josef II. wurde eine Reihe von Gewerben ganz frei erklärt. Es waren die überwiegend hausindustriellen Produktionszweige: Die Spinnerei [1]), die Stickerei [2]), das Wollkämmen [3]), das Spitzenklöppeln [4]), die Leinweberei [5]) und einige kleinere Berufszweige. [6]) Von den alten umfangreichen Zunfthandwerken war keines unter den frei erklärten Gewerben.

Einen weiteren Schritt von grofser Wichtigkeit unternahmen Maria Theresia und Josef II., indem sie die Produktionszweige, in denen sich der grofsindustrielle Betrieb zu entwickeln begann — die Tuch-, Seiden-, Metall- und Glaserzeugung — als „Kommerzialgewerbe" im Gegensatze zu den „Polizeigewerben" dem Einflusse der Zünfte und der lokalen Polizei entzogen, sie einer besonderen „Kommerzialleitung" unterordneten und von den zünftigen Schranken befreiten. [7]) Aufserdem wurden die Fabriken, auch wenn sie Erzeugnisse zünftiger Gewerbe lieferten vom Zunftzwange gelöst. [8])

Oesterreich war durch diese gewerbepolitischen Neuerungen im 18. Jahrhunderte den deutschen Staaten und insbesondere Preufsen auf dem Wege zur Gewerbefreiheit vorausgeeilt. Am Anfange des 19. Jahrhunderts dagegen blieb es weit hinter ihnen zurück und begnügte sich damit, die früher gewährten Befreiungen durch zahlreiche Verordnungen nochmals festzustellen und viele Zweifel der Behörden und der Interessenten über den Sinn und die Tragweite der geltenden Bestimmungen authentisch zu lösen. Hierbei wurde allerdings den liberalen Verfügungen vielfach eine er-

[1]) Patent vom 27. November 1765, Hofdekret vom 15. Mai 1775, Verordnung vom 15. September 1768.

[2]) Hofdekret vom 1. Juni 1773.

[3]) Hofdekret vom 4. Juni 1774.

[4]) Hofdekret vom 28. August 1776.

[5]) Reskript für Böhmen vom 22. Februar 1755, für die übrigen Provinzen 1. Juni 1773.

[6]) Hofverordnung vom 17. August 1765.

[7]) Instruktion vom 4. Januar 1754, Instruktion vom 24. Oktober 1765, Hofdekret v. 29. Januar 1767.

[8]) Hofdekret vom 29. September 1765.

weiternde Auslegung gegeben und durch die wiederholte Fixierung ihre praktische Wirksamkeit erhöht. Eine der wichtigsten Verfügungen in diesem Sinne war das Hofdekret vom 2. Mai 1809. Es führte die Gewerbe, die weiterhin als Polizeigewerbe behandelt werden sollten, einzeln auf und erklärte alle in dem Verzeichnis nicht enthaltenen Gewerbe als Kommerzialgewerbe, die der zünftigen und überhaupt der autonomen und lokalen behördlichen Gewalt entzogen waren. Eine neue gewerbefreiheitliche Maßnahme allgemeiner Art wurde in den ersten Jahrzehnten in Oesterreich nicht zur Durchführung gebracht. Erst nach dem Jahre 1848 kam die liberale Wirtschaftspolitik wieder zur Herrschaft. Sie führte zu der liberalen Gewerbeordnung vom Jahre 1859, die auch die alten zünftigen Gewerbe zu freien Berufen machte.

In den sechziger und noch zu Anfang der siebziger Jahre war dann eine merkliche gegen die Gewerbefreiheit gerichtete Strömung unter den Handwerkern nicht vorhanden. Der Grund dieser Erscheinung lag in den allgemein politischen Verhältnissen und zugleich darin, daß gerade in den fünfziger und sechziger Jahren die österreichische Ausfuhr in vielen Gewerben einen großen Aufschwung nahm, vielfach sogar Mangel an Arbeitskräften herrschte. In dem Berichte über die Schuhwarenerzeugung in Wien, der in den jüngst veröffentlichen Untersuchungen über die Lage des Handwerkes in Oesterreich (Schriften des Vereines für Sozialpolitik Band 71 enthalten ist, heißt es Seite 51 ff.): „In den Jahren 1857—1860 nahm die Erzeugung einen bedeutenden Aufschwung, der dem stets zunehmenden Exporte zu danken war. In den Jahren 1861 bis 1866 fand ein weiterer Aufschwung statt, der sich in den Jahren 1867 und 1868 noch steigerte. Es wurde viel über Mangel an Arbeitskräften geklagt. In den Jahren 1869 und 1870 hielt sich der Export auf seiner Höhe, doch zeigte er sich nicht mehr so elastisch. In den Jahren 1871—1874 trat ein starker Rückgang ein. Im Jahre 1875 litt das Geschäft abermals stark, im Jahre 1878 wurden viele Betriebe wegen Arbeitsmangel eingestellt, im Jahre 1886 brach der Zollkrieg mit Rumänien aus; eine schwere Krise brach herein". Der Referent über die Männerkleidererzeugung in Wien sagt (Seite 495 ff.): „Eine ungeahnte Ausbreitung erlangte die Verwendung österreichischer Kleider im Oriente nach dem Krimkriege 1853—1854. Um das Jahr 1865 eroberte die Wiener Konfektion ein neues, überaus entwicklungsfähiges Absatzgebiet: Aegypten. Ende der sechziger und anfangs der siebziger Jahre ge

lang es der österreichischen Kleiderkonfektion auch in Rufsland Fufs zu fassen. Mit den Jahren 1880 und 1881 trat ein Rückschlag ein, es vollzog sich ein überaus nachteiliger Wechsel in den Absatzverhältnissen".

Als in den siebziger Jahren die spekulative und wirtschaftliche Krise eintrat, der Export zurückging, die Exporteure mit ihren Produkten auf den heimischen Markt drängten, die Lage der Gewerbetreibenden eine plötzliche und einschneidende Verschlechterung erfuhr, da entstand eine gesonderte kleingewerbliche Partei, die zunächst einige Jahre lang wenig hervortrat, zu Beginn der achtziger Jahre aber eine rege Agitation entfaltete. Im Jahre 1881 wurde zum erstenmal von den Delegierten der Handwerker ein Gewerbetag abgehalten. Der Handelsminister von Pino brachte in demselben Jahre eine Novelle zum Gewerbegesetze ein, die aber noch den liberalen Charakter zu wahren suchte. Im Motivenberichte erklärte die Regierung: „Die Anschauung, welche darin gipfelt, dafs das bisherige Prinzip der Gewerbefreiheit nicht alteriert werden sollte, stützt sich auf eine Reihe beachtenswerter Gründe" Andrerseits aber deuteten viele Bestimmungen der Gewerbenovelle auf eine veränderte Richtung. „Es sollte, wie der Motivenbericht sagt, eine Vereinigung der gewerblichen Freiheit mit der gewerblichen Ordnung herbeigeführt werden." Der Entwurf trug den Bestrebungen der Kleingewerbetreibenden schon in den beiden Richtungen Rechnung, in denen sich seither die ganze Aktion bewegt. Er suchte durch eine Reihe von Bestimmungen den genossenschaftlichen Zusammenschlufs der Handwerker zu fördern und ordnete zweitens, wenn auch zunächst nur für einzelne Gewerbe den Befähigungsnachweis an. Die Zwangsgenossenschaften der Handwerker sind an und für sich rein formaler Natur, ihre Bedeutung und Wirksamkeit hängt von der Art ihrer Thätigkeit, von den sozusagen korporativen Fähigkeiten der Handwerker, von der Begabung der führenden Elemente ab. Der Befähigungsnachweis dagegen ist eine positive Mafsnahme; er macht die mehrjährige Verwendung als Lehrling und Geselle zur Voraussetzung für die selbständige Ausübung einer bestimmten gewerblichen Thätigkeit.

Mit den besonderen Bestimmungen dieses Regierungsentwurfes wollen wir uns nicht beschäftigen, da er nie Gesetz wurde. Die erstarkende kleingewerbliche Partei bekämpfte ihn, weil er ihren Forderungen zu wenig entgegenkam. Die beiden ersten Gewerbetage hatten eine gemäfsigte Stellung eingenommen, auf dem dritten

wechselte die Leitung und eine radikal-zünftlerische Strömung machte sich mit Heftigkeit geltend. Um dieselbe Zeit vollzog sich auch die Annäherung der Gewerbepartei an die Feudalen. Die Regierung liefs ihre Gewerbenovelle fallen, und der Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses beauftragte den Grafen Egbert Belcredi im Jahre 1882 mit der Verfassung eines neuen Entwurfes. Dieser wurde im Jahre 1883 Gesetz und änderte die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 in sehr wesentlichen Punkten ab. Die auf das Handwerk bezüglichen Bestimmungen der Gewerbenovelle sind in der Frage der Zwangsgenossenschaften, insbesondere aber in der des Befähigungsnachweises viel weiter gegangen, als der Regierungsentwurf. Sie teilen die Gewerbe in konzessionierte, handwerksmäfsige und freie Gewerbe ein. Zu den konzessionierten gehören die Druckereien, die Buchhandlungen, das Gast- und Schankgewerbe, die Transportgewerbe, das Baumeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermanns-Gewerbe, die Pfandleihanstalten, Trödlereien und einige andere Gewerbszweige. Die konzessionierten Gewerbe sind solche, bei denen besondere öffentliche Interessen inbetracht kommen. Bei der Verleihung der Konzessionen ist die „Verläfslichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers" zu prüfen und „auf das Bedürfnis der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Lokals ... Rücksicht zu nehmen". Die konzessionierten Gewerbe waren in ähnlicher Weise auch in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 geregelt. Ganz neu sind dagegen die Bestimmungen über die handwerksmäfsigen Gewerbe.

Es ist dem Handelsminister überlassen, zu bestimmen, welche Gewerbe als handwerksmäfsige zu behandeln seien. Zur Orientierung fügt das Gesetz hinzu, dafs unter die handwerksmäfsigen Gewerbe jene einzureihen seien, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht". Das Handelsministerium erliefs am 17. September 1883 eine Verordnung, in der 47 Gewerbe als handwerksmäfsige bezeichnet wurden. Darunter sind: Schneider, Schuhmacher, Bäcker, Fleischhauer, Tischler, Schlosser, Tapezierer, Glaser, Drechsler, Anstreicher, Uhrmacher, Friseure. Zum Antritte dieser Gewerbe ist der „Nachweis der Befähigung" erforderlich. Er wird erbracht durch das Zeugnis über eine Lehrzeit, die nicht weniger als 2 Jahre betragen und den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen darf, und durch ein zweites Zeugnis über die mindestens zweijährige Verwendung als Gehilfe. An die Stelle des

Digitized by Google

Lehr- und Gesellenzeugnisses kann ein solches über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten. Ausgenommen sind von der Einreihung unter die handwerksmäfsigen Gewerbe die Fabriken, die Handelsgewerbe, und die ganze Hausindustrie. Die Entscheidung darüber, welche Betriebe in diese Kategorieen aufzunehmen sind, ist den politischen Behörden überlassen. Als Fabriken werden einer Ministerialverordnung und der Praxis zufolge in der Regel Betriebe angesehen, die wenigstens zwanzig Arbeiter in einer geschlossenen Werkstätte beschäftigen. Als Hausindustrie sind einer Verordnung gemäfs jene Arbeiten zu betrachten, die in der Wohnung ohne Hilfsarbeiter, nur unter Mitwirkung der Angehörigen des Hausstandes betrieben werden.

Die österreichische Gewerbepolitik hat durch die Wiedereinführung des Befähigungs-, beziehungsweise Verwendungsnachweises im Jahre 1883 eine bedeutsame Wendung von der gewerbefreiheitlichen Richtung weg, zu zünftiger Ordnung hin vollzogen.

II.

Die Umgestaltung der Gewerbeordnung führte zunächst dazu, dafs die Verwaltungsbehörden eine lebhafte Thätigkeit entwickeln mufsten. Es wurde notwendig, behördlich festzustellen, welche Funktionen jedes einzelne Gewerbe umfasse. Bis dahin durfte eben jeder Gewerbetreibende jede mit seinem Betriebe zusammenhängende Arbeit verrichten, auch wenn sie in ein anderes Gewerbe hinübergriff. Jetzt soll nur der Handwerker, der den Befähigungsnachweis erbringt und zwar nur die Arbeiten seines Gewerbes ausüben. Die autoritative Abgrenzung der Gewerbe ist hierdurch eine Notwendigkeit geworden. Im Gesetze selbst ist sie nicht enthalten, und so begannen alsbald nach Einführung des Befähigungsnachweises zahllose Prozesse vor den politischen Behörden über die Befugnisse der verschiedenen Gewerbe. Diese Streitigkeiten, die jetzt schon 14 Jahre andauern, gehen oft durch alle politischen Instanzen. Das Resultat sind dann Entscheidungen darüber, was als zu den Arbeiten eines bestimmten Gewerbes gehörig anzusehen ist. Eine Reihe erbitterter Prozesse wurde zum Beispiel zwischen den Bäckern und den Zuckerbäckern ausgekämpft. Die Zuckerbäcker bestritten den Bäckern die Verwendung von Zucker, Marmelade, Nüssen, Mohn, Topfen, die Herstellung von Zuckerkipfeln, Kuchen, Krapfen, Theegebäck. Thatsächlich wurde durch Entscheidungen der politischen Behörden den Bäckern verboten, Marmelade zu gebrauchen, Thee-

gebäck zu erzeugen und Zucker als Hauptbestandteil bei irgend einer Ware zu verwenden. Die übrigen angefochtenen Berechtigungen wurden ihnen dagegen zugesprochen. Von den politischen Behörden der verschiedenen Kronländer und Bezirken ergehen oft abweichende Entscheidungen, so dafs die Befugnisse der Gewerbe sich lokal verschieden gestalten. Auf dem Lande, wo die Arbeitsteilung natürlich eine viel geringere ist als in den Städten, giebt es besonders oft Anlafs zu Streitigkeiten.

Noch in einer zweiten Richtung werden die Verwaltungsbehörden zur Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung der Gewerbenovelle in Anspruch genommen. Die Kleingewerbetreibenden fast aller Produktionszweige, in denen der Kleinbetrieb eine Rolle spielt, verlangen, dafs auch ihr Gewerbe unter die handwerksmäfsigen eingereiht werde. Sie richten in diesem Sinne Eingaben an die Regierung. In der Petition der Strafsenpflasterer, die in letzter Zeit an das Handelsministerium gelangte, werden folgende Argumente geltend gemacht: Die oft gehörte Klage über schlechte Pflasterungen findet ihre natürliche Erklärung, wie die Eingabe behauptet, in dem Umstande, dafs das Pflasterergewerbe noch ein freies ist und jeder es betreiben darf. „So absurd es klingt, ist es doch wahr, sagt die Genossenschaft, dafs heute eine Frauensperson, eine Hebamme oder Nähterin sein und sich morgen als Pflastermeisterin installieren kann." Es folgt der Hinweis auf die schlechte Lage des Gewerbes und auf das historische Recht, das der Zunft den alten Privilegien gemäfs zustand. Man kann in der That nicht absehen, weshalb gerade einige Dutzend Kleingewerbe als handwerksmäfsige behandelt werden, andere nicht. Die ganz allgemein gehaltene und unbestimmte Voraussetzung der Gewerbeordnung — die Notwendigkeit der „Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung" — trifft ja für jedes Gewerbe zu. So sagen die Pflasterer in der früher erwähnten Eingabe: „Es wird wohl nicht behauptet werden können, dafs jedermann, ohne das Pflastern erlernt und in diesem Gewerbe sich länger versucht zu haben, imstande sei, eine Strafsenpflasterung vorzunehmen".

Eine ähnliche, aber unbeholfener verfafste Eingabe hat kürzlich die Stukkaturergenossenschaft an die Regierung gerichtet. Es heifst darin u. a.: „Im Jahre 1859, nach Proklamierung unseres konzessionierten Stukkaturergewerbes zu einem freien Gewerbe, war dasselbe mit einem Schlage vernichtet". Es sei zu bemerken, dafs durch die schlechte Ausführung der Stukkaturerarbeiten „die Gesundheit,

Digitized by Google

ja sogar das Leben jener sich in den Gebäuden befindlichen Personen, wobei auch die der hohen Aristokratie angehörenden Personen nicht ausgeschlossen sind, auf das ärgste gefährdet erscheint". Hierauf folgt die übliche Berufung auf die alten Zunftgesetze, die auch von den absoluten Herrschern, insbesondere von Kaiserin Maria Theresia bestätigt worden seien.

III.

Die Folgen der seit dem Jahre 1883 auf kleingewerblichem Gebiete entfalteten Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung lassen sich vorläufig nur sehr schwer feststellen. Es wird oft behauptet, dafs sie wirkungslos geblieben sei. Bei der Begründung dieser Ansicht legt man grofses Gewicht darauf, dafs die Kleingewerbetreibenden selbst sagen, die bisherigen Mafsnahmen hätten ihnen nicht geholfen. Aber die Handwerker haben ja ein Interesse daran, die etwaigen Wirkungen der zu ihren Gunsten vorgenommenen Schritte zu leugnen, weil sie möglichst rasch eine weitere energische Aktion durchzusetzen bemüht sind. Thatsächlich scheint es, dafs der Befähigungsnachweis insofern erfolglos geblieben ist, als sich der Zudrang zu den Gewerben nicht vermindert hat. Der Bericht über die Männerkleidererzeugung hebt hervor, dafs die Zunahme der Anzahl der Schneidermeister seit dem Jahre 1884 relativ die Bevölkerungszunahme übersteigt. Trotz der Unverläfslichkeit unserer Gewerbestatistik kann man ähnliches auch bei anderen Gewerben nachweisen. Die andauernde Vermehrung der Gewerbetreibenden genügt jedoch nicht, um die Wirkungslosigkeit der kleingewerblichen Politik zu erweisen. Es ist unzweifelhaft, dafs das Arbeitsfeld vieler Gewerbe durch den Befähigungsnachweis eine Erweiterung, beziehungsweise eine Schmälerung erfahren hat. Hierbei kann ein Gewerbe nur gewinnen, was ein anderes verliert, doch ist der Zuwachs und die Abnahme für die einzelnen Gewerbe durchaus nicht gleichmäfsig. In manchen Fällen, in denen die Befugnis zu einer bestimmten Arbeit der Fabrik oder dem Händler entzogen wird, profitiert ein Handwerk, ohne dafs ein anderes die Kosten tragen mufs. So dürfen die Fabrikanten und Händler handwerksmäfsige Arbeiten, insbesondere Reparaturen ihrer fertig verkauften Waren nicht mehr durch Heimarbeiter durchführen lassen.

Neben der Verschiebung des Arbeitsfeldes der einzelnen Gewerbe hat die Einführung des Befähigungsnachweises auch zur Folge, dafs dem gewerblichen Unternehmungsgeiste solcher Anfänger, die

nicht gleich eine Fabrik mit wenigstens 20 Arbeitern eröffnen können, die gröfsten Schwierigkeiten im Wege stehen. Wenn jemand nicht in vorgeschriebener Weise Lehrling und Gehilfe war, sondern Angestellter irgend welcher Kategorie, Buchhalter, Verkäufer, Manipulant u. s. f., so darf er in einem der unter die handwerksmäfsigen eingereihten Produktionszweige einen Betrieb mit weniger als 20 Arbeitern überhaupt nicht eröffnen. Der Nutzen, der sich hieraus für die Handwerker ergeben kann, ist gewifs in jedem einzelnen Falle unvergleichlich geringer, als der Schaden, welcher der wirtschaftlichen Entwicklung durch das Fernhalten kapitalarmer, aber fähiger Elemente erwächst.

Am wirksamsten ist der Befähigungsnachweis den kleingewerblichen Arbeitern gegenüber geworden. Gegen sie ist ein Theil der alten Zunftbeschränkungen wieder ins Leben getreten; sie müssen jahrelang als Lehrlinge fast ohne Lohn und ohne so viel zu lernen, dafs es in irgend einem Verhältnis zur langen Lehrzeit stünde, sich selbst zum schweren Schaden, den Meistern zu geringem Nutzen arbeiten. Der Befähigungsnachweis verschlechtert ferner die wirtschaftliche und soziale Lage der Gesellen, indem er ihnen untersagt, sich vor mehrjähriger Verwendung selbständig zu machen. Dieser Zwang, der ja auch in der Zunftzeit als Ausfluss einer gegen die unteren Volksschichten gerichteten Klassengesetzgebung erschien, ist gegenwärtig noch viel unleidlicher geworden, weil Lehrlinge und Gesellen in der Regel nicht ein ganzes Handwerk, sondern nur eine Teilarbeit z. B. das Walken der Hüte, das Annähen des Schuhbodens lernen. Bei fortgeschrittener Arbeitsteilung und der einseitigen Ausbildung der Hilfskräfte ist auch der Schein einer Begründung für mehrjährige Lehr- und Gehilfenzeit verschwunden. Es ist begreiflich, dafs insbesondere in den Grofsstädten tausende Arbeiter, um sich und ihre Familien zu erhalten, die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht befolgen und ohne Befähigungsnachweis als Störer arbeiten. Die Lehrlingswirtschaft, der Druck auf die Löhne, die Erschwerung des Selbständigmachens prägen dem Befähigungsnachweis den Charakter einer gegen die Arbeiter gerichteten antisozialen Mafsnahme auf.

Die Betrachtung dieser Seite der österreichischen Handwerksgesetzgebung eröffnet eine Perspektive auf ihr innerstes Wesen. Wir müssen, um dieses recht zu erkennen, zu den eben geschilderten Wirkungen des Befähigungsnachweises den Umstand halten, dafs die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung fast ausschliefslich die

industriellen Arbeiter schützt, die landwirtschaftlichen, die kleingewerblichen und die Heimarbeiter aber ohne allen Schutz läfst. Die koalierten Grundbesitzer und Kleinbürger haben mit einer gewissen Wärme Arbeiterschutzbestimmungen für die Grofsindustrie befürwortet, für ihre eigenen Arbeiter aber bisher keine ernsten Reformen zur Durchführung gelangen lassen. Die kleingewerblichen und die Heimarbeiter haben nur Anspruch auf die Krankenversicherung und selbst diese ist für sie nur unvollständig durchgeführt. Die Unfallversicherung findet auf sie keine Anwendung, die Bestimmungen über die Arbeitszeit, über die Verwendung jugendlicher Arbeiter und Frauen gelten nicht für sie. Auf die sanitären Verhältnisse ihrer Arbeitsräume vermag die Gewerbeinspektion keinen ernsthaften Einfluſs zu nehmen.

Die den Arbeitern schädlichen Folgen des Befähigungsnachweises und die Bekämpfung des Arbeiterschutzes auf dem Gebiete des Kleingewerbes zeigen uns die Hauptrichtung der österreichischen Handwerkspolitik in ihrer gegenwärtigen Phase an. Als Richtlinie dient ihr die Ansicht, dafs schlechte Arbeitsbedingungen die Grundlage für die Hebung der Gewerbe bilden können, und dafs das Handwerk umso konkurrenzfähiger wird, je schlechter bezahlte und abhängigere Arbeiter ihm zur Verfügung stehen. Hierin kommt der unhaltbare Zustand unserer führunglosen Wirtschaftspolitik deutlich zum Ausdruck. Die politischen Faktoren sehen die weiteren Wirkungen nicht, welche schlechte Arbeitsbedingungen der Arbeitermassen durch das ganze Wirtschaftsleben hindurch üben. Es fehlt eben jede systematische und prinzipielle Auffassung der Probleme und der Maſsnahmen. Bei aller Unsicherheit unserer wirtschaftspolitischen Erkenntnisse, ist unschwer zu erweisen, dafs gerade das entgegengesetzte Prinzip die kleingewerbliche Politik beherrschen müſste: Die gröfste Konkurrenz bereiten dem Kleingewerbe die Konfektion und die Heimarbeit. Sie besitzen gerade in den Gewerben, in denen das Handwerk noch eine grofse Rolle spielt, eine sehr bedeutende, rasch wachsende Ausdehnung. In der Konfektion und in der Heimarbeit bestehen im allgemeinen ähnliche zum Teil noch schlechtere Arbeitsverhältnisse als im Handwerk. Die elende Lage des gröfsten Teiles der Heimarbeiter ist, wenn auch noch immer nicht genügend bekannt, doch notorisch. In den Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich heben die Referenten übereinstimmend hervor, dafs die Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter im allgemeinen die schlechtesten sind. Keine

andere Behauptung kehrt so oft, mit solchem Nachdruck und mit so viel Belegen wie diese wieder. In dem Bericht über die Männerkleidungerzeugung heifst es: „Die Preisunterbietung, von welcher die Konkurrenz der Konfektionäre begleitet ist, geschieht nicht zum geringen Teile auf Kosten der hausindustriellen Arbeitskräfte". „Die Konfektionsarbeiter sind in den Zahlungsbedingnissen noch weit mehr gedrückt als ihre Genossen bei den kleinen Kundenschneidern". „Die Löhne für Mafsarbeit sind durchwegs namhaft höher, als die Löhne in der Konfektion für sogenannte Lagerware". „Die Stückmeister-Branche arbeitet weit und breit mit Hungerlöhnen, namentlich da, wo sie von Kleiderhändlern minderer Kategorie, die ihre Läden in den entfernten Vorstädten und Vororten haben, beschäftigt wird". Darum sei die Konkurrenz der Konfektion von einer Verschlechterung der Lage des ganzen Schneidergewerbes begleitet. Bei Mafsarbeit zahlen die kleinsten Kundengeschäfte für eine Hose fl. 1.— fl. 1.20. Ein grofser Teil der Konfektionsgeschäfte aber entlohnt schon solche Mafsarbeit nur mit 80—90 Kreuzer. Für Lagerarbeit zahlen selbst die besten Konfektionäre nicht mehr als 65—90 Kreuzer per Hose, sehr viele aber nur 30—45 Kreuzer.

Das Referat über die Wiener Schuhwarenerzeugung schildert nach einer detaillierten Darstellung die Arbeitsverhältnisse in der Wiener Schuhwarenkonfektion im allgemeinen: „Abgesehen von einer beschränkten Zahl von Werkstättenarbeitern, die bei 10 bis 11 stündiger Arbeitszeit relativ befriedigende Löhne erhalten, arbeitet die grofse Masse der Heimarbeiter mehr als 15 Stunden und erhält dafür höchst unzureichende Löhne von 5—6 Gulden wöchentlich. Selbst bei voller, das ganze Jahr andauernder Beschäftigung würden diese Löhne nicht hinreichen, einem einzelnen Manne in Wien die notwendigste Nahrung und Kleidung zu verschaffen und ein erträgliches Wohnen zu ermöglichen. Thatsächlich jedoch sind viele Arbeiter einen Teil des Jahres arbeitslos oder schwach beschäftigt und die Mehrzahl hat Frau und Kinder zu ernähren. Unzureichende Nahrung und erbärmliche Wohnungsverhältnisse sind die Folge und gestalten im Zusammenhange mit der vom Morgengrauen bis tief in die Nacht hineindauernden Arbeit, die oft noch Sonntag vor Abend nicht unterbrochen wird, das Leben der grofsen Masse der in der Wiener Schuhkonfektion beschäftigten Arbeiter menschenunwürdig." Der Bericht über die Wiener Wäschecrzeugung sagt: „In der Hausindustrie sind beim Pfeidlergewerbe die ungünstigsten Arbeits- und Lohnverhältnisse." „Im allgemeinen kann wohl gelten, dafs die

von den Wäschefabriken und Verlagsunternehmungen beschäftigten Heimarbeiterinnen um 25 bis 30 Prozent niederer bemessene Arbeitslöhne erhalten, als in den Fabriken für die gleichen Leistungen bezahlt werden".

Da ein Verlagsbetrieb eine viel gröfsere Zahl von Arbeitern unter schlechten Arbeitsbedingungen für sich arbeiten läfst als der Handwerker, der dies nur bei seinen wenigen Gesellen oder Lehrlingen zu thun in der Lage ist und oft ganz ohne Hilfskräfte arbeitet, so kann sich die Ausbeutung der Arbeiter im Handwerke, selbst wenn sie ebenso intensiv wäre wie in der Heimarbeit, doch nur auf viel schmalerer Basis vollziehen. Die schlechten Arbeitsbedingungen sind eine fürchterliche Konkurrenzwaffe, die von der Konfektion und von dem Verlag gegen das Handwerk gebraucht wird. Der Handwerker selbst ist in erster Linie Arbeiter, und sein Einkommen wird durch den Arbeitslohn der Heimarbeiter sehr stark mitbestimmt. Die elende Lage dieser Arbeiter wird dem Kleingewerbetreibenden verderblich. Die Hebung der Arbeitermassen ist schon aus diesem Grunde die unerläfsliche Vorbedingung und das wichtigste Mittel zur Hebung der kleinen Leute, soweit diese unter den und neben den neuen Grofsbetriebsformen weiterbestehen.

Doch selbst abgesehen von diesen Erwägungen gilt für das Kleingewerbe wie für das ganze Wirtschaftsleben der Grundsatz, dafs schlechte Arbeitsbedingungen nicht die Grundlage eines gesunden Zustandes bilden können. Ein tüchtiger Nachwuchs, leistungsfähige Arbeiter und ein kräftiger Konsum können sich nur bei günstigen Arbeitsverhältnissen entwickeln. Die Verkennung dieses Prinzips, schwere Irrtümer über die Bedeutung sozialer Reformen für das Kleingewerbe kommen in unserer Gesetzgebung über den Befähigungsnachweis, in der Bekämpfung einer auf alle gewerblichen Arbeiter ausgedehnten Arbeiterschutzgesetzgebung, in der Thätigkeit der Verwaltung auf diesem Gebiete und in den Bestrebungen der kleingewerblichen Partei zum Ausdrucke.

IV.

Einen wesentlich anderen Charakter trägt der zweite Teil unserer Handwerksgesetzgebung vom Jahre 1883, der eine Neuregelung des Genossenschaftswesens enthält. Die wichtigsten bezüglichen Bestimmungen sind folgende: Jeder Gewerbetreibende gehört schon durch den Antritt seines Gewerbes der Genossenschaft

an. Diese soll die Lehrzeit und die Lehrlingsprüfungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regeln, das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der der Gehilfen feststellen, ein Schiedsgericht zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern oder zwischen ihnen und den Arbeitern entstehenden Streitigkeiten bilden, die Arbeitsvermittlung organisieren. Die Genossenschaft hat das Recht zur Bestreitung ihrer Kosten, Umlagen von den Mitgliedern zu erheben. Sie kann aufserdem Vorschufskassen, Rohstofflager, Verkaufshallen errichten. Doch darf bei diesen genossenschaftlichen Unternehmungen „kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Teilnahme herangezogen werden". Es ist also Einstimmigkeit der Genossenschaftsmitglieder notwendig, wenn eine solche Institution ins Leben gerufen werden soll. Die Gehilfen sind nicht Mitglieder, sondern nur „Angehörige" der Genossenschaft. Sie bilden eine besondere Gehilfenversammlung mit sehr beschränktem Wirkungskreise. Die Wahl ihres Obmannes unterliegt der Bestätigung der Gewerbebehörde. In der Genossenschaftsversammlung sind sie nur durch 2—6 Delegierte vertreten und auch diese haben blofs eine beratende Stimme. Die Gehilfenversammlung darf weder obligatorische Beiträge einheben, noch freiwillige Spenden annehmen. Sie kann nur infolge der Aufforderung des aus den Meistern bestehenden Genossenschaftsvorstandes stattfinden; eine Bestimmung, die an und für sich ganz abnorm, von den Behörden so ausgelegt wird, dafs die Gehilfenversammlungen in ihrer ohnedies so beschränkten gesetzlichen Thätigkeit sehr behindert sind.

Die Organisation des Kleingewerbes war in unserem Jahrhundert vollständig in Verfall geraten. Die Zwangsgenossenschaften wurden zwar auch in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 beibehalten, da sich aber weder die Gewerbetreibenden, noch die politischen Behörden und Parteien um die Genossenschaften kümmerten, bestanden nur wenige schwach funktionierende Innungen weiter, während der gröfste Teil der Gewerbe jeder Organisation entbehrte. Im Jahre 1861 wurde im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt, die Zwangsgenossenschaften ganz zu beseitigen. Seither kam die kleingewerbliche Bewegung zum Durchbruche, neue korporative Bestrebungen machten sich geltend. Die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 verlieh ihnen Ausdruck, indem sie die Zwangsgenossenschaften zu fördern suchte. Mit welchem Erfolge? Die Zahl der gewerblichen Zwangsgenossenschaften Oesterreichs belief sich im Jahre 1874 auf

2870, im Jahre 1894 auf 5317 mit 554 335 Mitgliedern (Meistern), 692753 Angehörigen (Gehilfen) und 174 405 Lehrlingen. Man darf sich durch die beträchtliche Zahl der Genossenschaften und der in ihnen verbundenen Berufsthätigkeit nicht über ihre Bedeutung und Thätigkeit täuschen lassen. Die Gewerbetreibenden sind eben von den Behörden dazu angehalten worden, die gesetzlich angeordneten Zwangsgenossenschaften zu gründen. Dabei kann die ganze Thätigkeit einer solchen Genossenschaft oft nur darin bestehen, dafs sie ihr Statut einreicht und dann kein weiteres Lebenszeichen von sich giebt. Eine Genossenschaft ist natürlich nur dann imstande eine ernste Thätigkeit zu entfalten, wenn sie eine gröfsere Zahl einheitlicher oder doch verwandter Interessen, die Gewerbsleute eines bestimmten Produktionszweiges vertritt. Nun giebt es solcher reiner Fachgenossenschaften nach der Statistik des Jahres 1894 nicht mehr als 552; das sind 10,4 Prozent aller Zwangsgenossenschaften. Auch die Genossenschaften verwandter Gewerbe, deren 440 bestehen, sind noch aktionsfähig. Die Kollektivgenossenschaften dagegen, welche mehrere einander zum Teil fremde Gewerbe umfassen und die grofse Menge der bestehenden Zwangsgenossenschaften bilden — ihre Zahl beläuft sich auf 4325 d. h. auf 81,3 Prozent aller Zwangsgenossenschaften — können eine bedeutende Wirksamkeit wegen der Mannigfaltigkeit der in ihnen enthaltenen Interessengruppen und wegen der Schwäche jeder einzelnen Gruppe nicht ausüben. Wie viele Genossenschaften thatsächlich Versammlungen und Ausschufssitzungen abhalten, welche Einnahmen sie haben, wie sie diese verwenden, wissen wir nicht, da die ersten vom statistischen Departement des Handelsministeriums veröffentlichte Statistik (Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich, Wien, Staatsdruckerei 1895) mit Hinweis auf die Schwierigkeit solcher Erhebungen, diese Daten nicht ausweist. Dagegen erfahren wir aus dieser Statistik neben den schon angeführten Zahlen, dafs 2321 Genossenschaften in ihren Statuten für alle Meister geltende Bestimmungen über das Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und der Gehilfen haben, dafs 4565 Genossenschaften die Zahl der Lehrlinge wenigstens für die Meister begrenzen, die ohne Gehilfen arbeiten, 520 Genossenschaftstatuten überhaupt keine die Zahl der Lehrlinge betreffende Beschränkungen enthalten. Die Unternehmungen, deren Gründung den Genossenschaften freigestellt wurde, die Meister-Unterstützungskassen, Rohstofflager, Verkaufshallen u. s. f. erstanden nur ganz vereinzelt. Es giebt in Oesterreich 41 genossenschaftliche

Meisterkassen und 31 andere Einrichtungen. Unter diesen sind 11 Rohstofflager, 5 gemeinsame Maschinenanlagen, 5 Schlachthäuser, 1 Warenhalle. Unsere Statistik erlaubt uns nur wenige Punkte des genossenschaftlichen Lebens zahlenmäfsig zu erfassen. Diese aber bestätigen uns, was wir aus der Praxis unseres gewerblichen Lebens wissen, das nämlich nur sehr wenige Genossenschaften rege thätig sind, die meisten nur unbeträchtlich und einseitig wirken, viele nur auf dem Papier vorhanden erscheinen, auf dem ihre Statuten gedruckt sind.

Einzelne Genossenschaften allerdings zeigen sich aktionsfähig. Die Genossenschaft der Männerkleidererzeuger Wiens unterhält eine fachliche Fortbildungsschule, hat eine Lehrlings-Krankenkasse eingerichtet, besitzt einen Meister-Unterstützungsfond, aus dem sie 42 bedürftigen Genossenschaftsmitgliedern jährlich 60—120 Gulden auf Lebenszeit gewähren kann, aufserdem einen Witwen- und Waisenfond, dessen Einnahmen im Jahre 1894 rund fl. 6500.— betrugen Das Vermögen der Genossenschaft betrug in diesem Jahre 381 183 Gulden. Ihre Arbeitsvermittlung wird stark in Anspruch genommen, ist aber schlecht eingerichtet.

Da sich die Handwerksbewegung, wie wir gesehen haben, in der Hauptsache in falscher, der Gesamtheit und dem Handwerk selbst schädlicher Richtung bewegt, so werden die Genossenschaften, die in den bisher besprochenen freilich wenig ausgeübten Funktionen die wirtschaftliche Entwicklung günstig beeinflussen könnten, in die rückläufige Bewegung mit fortgerissen und suchen ihre wichtigste Aufgabe darin, für die Erweiterung des Befähigungsnachweises nach allen Seiten hin so lebhaft als möglich einzutreten. Auch wählen sie oft Vorstände, die aus irgend einem Grunde als Mitglieder einer bestimmten politischen Partei akkreditiert, zu ihrem genossenschaftlichen Amte aber nicht befähigt sind. Viele Genossenschaften suchen ferner durch hohe Gebühren, die sie den Lehrlingen auferlegen, gerade den weniger Bemittelten die Etablierung zu erschweren. Sie bestreiten oft alle ihre Kosten aus den Gebühren, die von den Lehrlingen bei der Aufnahme und bei der Freisprechung eingehoben werden. Die Brünner Handelskammer stellte im Jahre 1890 für ihren Bezirk fest, dafs ihre Gebühren bei 35 Genossenschaften 1—50 Prozent aller Einnahmen bildeten, bei 42 Genossenschaften 50—79 Prozent, bei 84 Genossenschaften 70 bis 100 Prozent.

In unseren Genossenschaften sind moderne und veraltet zünftige

Ideen mit einander verquickt. Die Wirksamkeit des ganzen genossenschaftlichen Systems ist vorläufig eine geringe, doch rührt es sich an manchen Orten, die Genossenschaften gewinnen einige Autorität bei den Behörden, sie erlangen agitatorische und politische Schlagkraft und manche Genossenschaften zeigen ernste Ansätze zu einer korporativen Zusammenfassung der Berufsgenossen. Es kann nicht bezweifelt werden, dafs die Bedeutung der Genossenschaften, die in den 70er Jahren fast ganz verschwunden war, im Wachsen begriffen ist und dafs auch auf dem Gebiete des Kleingewerbes organisatorische Tendenzen wieder in höherem Mafse hervortreten. Es wäre ja seltsam, wenn die Organisationsbestrebungen, die in allen sozialen Schichten so sehr gewachsen sind, gerade im Handwerk allein nicht vorhanden wären.

V.

Zugleich mit der Wendung unserer Handwerkspolitik hat sich ein Umschwung der öffentlichen Meinung vollzogen, der allerdings der neuen Gesetzgebung nicht parallel läuft. Die konkrete Politik mufs eben immer bestimmte Mafsnahmen durchführen, während die geistigen Volksbewegungen lange ohne feste Richtung bleiben können und sich darum freier und reicher entwickeln. Die Aenderung in den Ansichten über die kleingewerblichen Fragen ist bisher ohne sichere Direktion vor sich gegangen; sie stimmt mit unserer überwiegend rückläufigen Politik vielfach nicht überein, trifft mit ihr aber darin zusammen, dafs eine Ordnung der gewerblichen Verhältnisse notwendig sei. Korporationen, wie Handelskammern und Gewerbevereine, die Jahrzehnte lang Vorkämpfer der Gewerbefreiheit waren, besiegen in vielen einzelnen Fällen ihre Abneigung gegen das Eingreifen der öffentlichen Gewalt. Die liberale Partei rückt allmählich auf den Standpunkt, man möge den Handwerkern soweit sie nicht die Grofsbetriebe bedrängen wollen, eine Regelung der Verhältnisse gewähren, wie sie ihnen beliebt. Auch sonst hat man oft Gelegenheit darüber zu staunen, wie ausgebreitet und tiefgehend die Veränderung in den Ansichten über die Handwerkerfragen ist.

Die Führer der kleingewerblichen Bewegung, die bei der bisherigen den modernen Verhältnissen nicht angemessenen Gestaltung der Handwerksgesetzgebung mitgewirkt haben, glauben, der neue Wind der öffentlichen Meinung blase in der von ihnen eingeschlagenen Richtung, und suchen rascher zu segeln. Fürst Alois Liechtenstein

brachte im Abgeordnetenhause einen Antrag ein, in dem er ein Handwerksprogramm formulierte. Die Hauptpunkte sind: Die Lehr- und Gesellenzeit soll mindestens 8 Jahre lang dauern. Der Dispens vom Befähigungsnachweis, der gegenwärtig infolge des Besuches einer Fachschule und aus anderen Gründen gewährt wird, soll künftig ganz aufhören. Die zünftige Meisterprüfung wäre wieder einzuführen. Auch die Fabrikanten hätten den Befähigungsnachweis zu erbringen und nur solche Erzeugnisse herzustellen, für die sie die 8jährige Lehr- und Gesellenzeit durchgemacht haben. Der Handel mit den Erzeugnissen soll den Erzeugern vorbehalten bleiben. Nur solche Produkte, die nicht in Oesterreich hergestellt werden, wie z. B. Spezereiwaren, müfsten den Kaufleuten zum Verkaufe überlassen bleiben. Dieser Antrag ist utopisch, und es ist nicht abzusehen, wie die Gesetzgebung auch nur versuchen könnte, in solche Bahnen einzulenken. Doch sah sich die Regierung als die Gewerbenovelle 10 Jahre in Kraft stand, thatsächlich veranlafst, neue konkrete Mafsnahmen in Vorschlag zu bringen. Sie veranstaltete zunächst eine Enquête, bei der aber die Experten nicht über die realen Verhältnisse ihrer Betriebe, sondern über ihre eigenen gewerbepolitischen Ansichten befragt wurden. Die Folge ist, dafs der dicke Protokollband fast gar kein positives Material enthält, sondern nur ein Bild der Wünsche und Stimmungen der befragten Handwerker darbietet. Im Jahre 1895 legte die Regierung dann den Entwurf einer neuen Gewerbenovelle vor.

Das Charakteristische dieses Regierungsentwurfes besteht darin, dafs jeder der beiden in der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 mit einander verbundenen Richtungen — der altzünftigen und der modern organisatorischen — in etwas höherem Mafse Rechnung getragen wird als bisher. Die Erfahrungen und die wirtschaftliche und politische Entwickelung der Zwischenzeit haben keine Klärung herbeigeführt, unsere Gewerbepolitik hat keine Grundsätze gewonnen, sondern sie schwankt weiter nach beiden Richtungen hin. Der Regierungsentwurf lehnt den Befähigungsnachweis für die Fabriken und den Handel im Motivenberichte rundweg ab, macht aber doch im Bereiche des Handels eine Konzession an die Vertreter des Befähigungsnachweises. Es soll nämlich künftig dem Inhaber einer Handlung zwar wie bisher gestattet sein, fertige Waren ohne Befähigungsnachweis zu verkaufen, dagegen soll er Waren auf Bestellung oder nach Mafs nur unter der Bedingung liefern, dafs er sie durch befugte selbständige Gewerbetreibende, nicht durch Heim-

arbeiter herstellen läfst. Auch Reparaturen und Abänderungen darf der Kaufmann nach den Bestimmungen des Entwurfes nur durch Handwerker vornehmen lassen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben. Für Kleider- und Schuhwaren wird überdies eine Ausnahmsbestimmung dahin getroffen, dafs selbst dieses beschränkte Recht zur Uebernahme von Bestellungen nicht jedem Inhaber eines Handelsgeschäftes, sondern nur den ausschliefslich Kleider beziehungsweise Schuhe verkaufenden Handlungen zusteht. Der Entwurf will ferner der jetzt üblichen Umgehung des Befähigungsnachweises durch scheinbare Assoziierung eines Kaufmannes, der nicht Lehrling und Gehilfe war, mit einem befugten Handwerker ein Ende machen, indem er bestimmt, dafs jeder Gesellschafter den Befähigungsnachweis erbracht haben müsse.

Auch in dieser Novelle fehlt es nicht an neuen Bestimmungen, die den Handwerkern auf Kosten der Arbeiter helfen sollen. Das Zeugnis über den mindestens 3jährigen erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Lehranstalt, das gegenwärtig den Befähigungsnachweis vollständig ersetzt, würde künftig nur von der Lehrzeit, nicht aber von der Gehilfenpraxis befreien. Während die Regierung bei der Einführung des Befähigungsnachweises die Hoffnung aussprach, dafs die Entwickelung des gewerblichen Schulwesens den Zwang zu vieljähriger Lehr- und Gesellenzeit überflüssig machen werde, handelt sie selbst jetzt gerade dem entgegen; sie drängt die Bedeutung des fachlichen Unterrichtes zurück. Der Entwurf will ferner, dafs die Lehrzeit der Lehrlinge, die den gesetzlich geforderten regelmäfsigen Besuch der Fortbildungsschulen versäumen, um ein Jahr verlängert werde. Der Motivenbericht giebt zu, dafs die Lehrlinge von ihren Herren, die durch den Schulbesuch der Ausnützung der jugendlichen Arbeiter einigermafsen beschränkt werden, teils direkt durch Verbot, teils indirekt durch übermäfsige Beschäftigung von dem Besuche der Fortbildungsschulen ferngehalten werden. Nun sollen die Lehrlinge für die gesetzwidrige, selbstsüchtige Haltung vieler Lehrherren durch Verlängerung ihrer Lehrlingszeit bestraft werden. Eine weitere gegen die Lehrlinge gerichtete Bestimmung geht dahin, dafs die Lehrzeit wegen schlechten Ergebnisses der von den Genossenschaften abgehaltenen Lehrlingsprüfung, die bisher keine Rechtsfolgen hatten, um ein Jahr über das gesetzliche Mafs hinaus verlängert werden kann. Es ist für diese neuerlichen Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse im Handwerk ein sehr geringer Ersatz, dafs der Entwurf den politischen Behörden erlaubt, den Lehr-

herrn, die ihre Verpflichtung gegen die Lehrlinge verletzen, das Recht, Lehrlinge zu halten, für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

Ein wichtiger Teil des Entwurfes beschäftigt sich mit den Zwangsgenossenschaften. Gegenwärtig darf, wie erwähnt, kein Mitglied der Genossenschaft zur Teilnahme an den gemeinschaftlichen Institutionen und Anlagen wider seinen Willen herangezogen werden. Es konnten deshalb bisher Rohstofflager, Verkaufshallen, gemeinsame Maschinenbetriebe u. s. w. nicht leicht ins Leben gerufen werden, da sich immer wenigstens ein opponierendes Mitglied in der Genossenschaft fand und hieran die Errichtung der Anlage auf Kosten der Genossenschaft scheiterte. Um das Zustandekommen solcher Unternehmungen zu erleichtern, wird vorgeschlagen, dafs künftig die $^3/_4$ Majorität der Mitglieder, die bei einer mit der entsprechenden Tagesordnung einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesend sind, zur Bewilligung einer derartigen Unternehmung genüge. Die Bedeutung der Genossenschaften wird von dem Entwurfe auch dadurch erhöht, dafs sie künftig vor Ausfertigung jedes Gewerbescheines für ein handwerksmäfsiges Gewerbe gehört werden und prüfen sollen, ob die gesetzlichen Bedingungen für den Antritt des Gewerbes vorhanden sind. Ihre Gutachten hierüber müssen sie binnen 14 Tagen erstatten. Die Geschäftseröffnung der Gehilfen wird hierdurch oft verzögert werden und zwar nicht nur um 14 Tage. Denn wenn die Genossenschaft ihr Gutachten rechtzeitig liefert, aber Einwendung gegen die Erteilung des Gewerbescheines in dem betreffenden Falle erhebt, so müssen diese Einwendungen erst erledigt werden, ehe das Gewerbe betrieben werden kann. Die Genossenschaften sind ferner nach dem Entwurfe künftig bei der Feststellung des Umfanges des Gewerbes zu Rathe zu ziehen. Sie werden endlich bei der Erhebung ihrer Gebühren durch die drakonische, gerade den Unbemittelten gefährliche Verfügung unterstützt, dafs dem Mitgliede, welches eine Zahlung an die Genossenschaft nicht rechtzeitig leistet, der Fortbetrieb seines Gewerbes untersagt werden kann. Andrerseits wird allerdings eine behördliche Revision der beim Eintritte in die Genossenschaft geforderten Gebühren angekündigt, die gegenwärtig zum Teile sehr hoch sind und bis fl. 100.— betragen.

Dieser Gesetzentwurf wurde vom Gewerbeausschusse in Beratung gezogen. Da aber inzwischen die Mandatsdauer der Abgeordneten zu Ende ging, und die Neuwahlen vor der Thür standen, wagte man nicht den ganzen Entwurf auf die Tagesordnung zu setzen.

Es wurden einige wichtige Paragraphen und zwar die angeführten Bestimmungen über die Erweiterung der genossenschaftlichen Kompetenzen und über den Besuch der Fortbildungsschulen durch Lehrlinge aus dem Entwurfe herausgerissen und zur Beratung gebracht, die übrigen Teile des Entwurfes aber liefs man inzwischen fallen. Bezeichnend ist, dafs sich bei der Diskussion über diese Gewerbe-Novellette im Abgeordnetenhause nur 3 Kontraredner und 19 Proredner aller Parteien in die Rednerliste eintragen liefsen. Der erste Kontraredner, der liberale Abgeordnete Bendel begann seine Rede mit den Worten: „Wenn ich mich als Kontraredner habe eintragen lassen, so ist das nicht so bös gemeint". Er erklärte, nur einige Punkte der Vorlage verbessern zu wollen. Ein anderer Redner, der Abgeordnete Bohaty, sagte: „Die Kontraredner, welche eingetragen sind, werden ebenfalls für dieses Gesetz sprechen". Er behielt Recht. Der zur Diskussion gestellte Teil des Entwurfes wurde ohne jeden Widerspruch angenommen.

Das ist der Punkt bei dem die österreichische Handwerkergesetzgebung angekommen ist. Sie zeigt, dafs die Grundsätze des freien Wettbewerbes und der Gewerbefreiheit auch in den Handwerkerfragen viel von ihrer Kraft verloren, die Ideen der öffentlichen Ordnung des Wirtschaftslebens an Boden gewonnen haben. Viele andere gesetzgeberische Aktionen verwandter Natur, die teils durchgeführt sind, teils vorbereitet werden, weisen nach derselben Richtung: Strengere Marken-Schutzgesetze, die Bestrafung falscher Quantitäts- und Qualitätsangaben, die Bekämpfung falscher Herkunftsbezeichnungen, die Regelung der Ausverkäufe, das Verbot bedenklicher Ratengeschäfte, die Verfolgung der Lebensmittelfälschung, die strengere Aufsicht über die Bezeichnung der Betriebstätten.

Die österreichische Handwerkergesetzgebung zeigt aber auch, in welchem unklaren, prinziplosem Zustande sich die Wirtschaftspolitik jetzt befindet. Es wird nichts mit Entschiedenheit gethan, aber auch nichts entschieden verworfen. Spezifische Verhältnisse werden auch dort berücksichtigt, wo sie aus prinzipiellen Gründen beiseite gesetzt werden sollten. Die Beachtung besonderer Umstände ist irreführend, wenn sie der Ergänzung durch allgemeine Gesichtspunkte entbehrt. Unserer Wirtschaftspolitik fehlt es an klaren kräftigen Entscheidungen, sie kommt über das Gewirre der hemmenden und treibenden Einzelmomente nicht hinaus, ein einseitiger und darum falscher Standpunkt politischer Relativität be-

herrscht das Denken. Nur so ist es möglich, dafs der wichtigste Zug unserer Handwerkspolitik — wenn man in diesen unklarem Bilde der verschiedenartigsten Mafsnahmen überhaupt von „Zügen“ sprechen kann — die Preisgabe der Arbeiterinteressen ist, die den Nachwuchs ruiniert, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter schwächt, den Konsum niederhält und die Lage der Handwerker durch die Konkurrenz ausgebeuteter Heimarbeiter verschlechtert.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

BELGIEN.

Der Entwurf eines Gesetzes über Berufsvereine.

Von

PROF. DR. EMIL VANDERVELDE,

Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel.

Nach dem Wortlaute des Artikels 20 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831 „haben die Belgier das Recht der Vereinigung", und „kann dies Recht durch keinerlei Präventivmafsregel beschränkt werden". Mit Ausnahme jedoch der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit und der Handelsgesellschaften, die beide durch besondere Gesetze geregelt sind, haben die freiwillig gegründeten Vereine keine juristische Persönlichkeit und sehr unsichere Existenzbedingungen.

Zwar erblicken manche juristische Schriftsteller in dem Vereinsvertrag einen der Innominatkontrakte, auf welche nach Artikel 1107 des Code civil die Bestimmungen des Titels über die Kontrakte oder die Vertragsobligationen Anwendung finden; andere dagegen, und diese sind in der Mehrzahl, halten den Gesellschaftsvertrag aus Besorgnis vor der toten Hand für durchaus nichtig. Die Rechtsprechung schwankt zwischen diesen beiden Ansichten hin und her und betrachtet im allgemeinen die Vereinigungen, welche keinen Vermögenserwerb bezwecken, als eine faktische Gemeinschaft, welche durch den Willen eines einzigen Mitgliedes jeden Augenblick aufgelöst werden könne, und welche weder geschäfts-, noch prozefsfähig sei, und nicht mit Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen bedacht werden könne.

Um einen derartigen Zustand wenigstens für die Fachvereine

zu beseitigen, brachte am 7. August 1889 der Justizminister Lejeune einen Gesetzentwurf ein, welcher diese Vereine gesetzlich anerkannte, und der nahezu mit dem französischen Gesetze vom 21. März 1884 über die Fachsyndikate übereinstimmte.[1])

Dieser Entwurf, über welchen Schollaert am 19. Mai 1891 [2]) Bericht erstattete, wurde infolge der Verfassungsrevision fallen gelassen, worauf jedoch am 16. November 1894 der neue Justizminister Begerem unter Wiederaufnahme der Vorschläge seines Vorgängers den Entwurf einbrachte, welcher zur Zeit die Abgeordnetenkammer beschäftigt.[3])

In den acht Jahren seit der Vorlage des ersten Entwurfs hat dieser mehrfache Erweiterungen erfahren; die Besorgnisse vor der toten Hand sind schwächer geworden; man ist zu der Ansicht gelangt, dafs der gegenwärtige Rechtszustand die kirchlichen Genossenschaften keineswegs an ihrer Entwicklung hindere,[4]) dagegen jene der übrigen Vereine ganz wesentlich erschwere; kurzum, unter dem Einflusse einer den Berufsvereinen immer günstigeren öffentlichen Meinung haben erst Schollaert und sodann Begerem den Lejeuneschen Entwurf erheblich ausgestaltet und vervollkommnet.

Nach dem jetzigen Regierungsentwurf will die Regierung die juristische Persönlichkeit allen Berufsvereinen ohne Unterschied, und nicht nur den industriellen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Syndikaten verleihen (Art. 1). Zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit haben die Vereine lediglich ihre Statuten einzureichen (Art. 2), und die Liste der Mitglieder zu veröffentlichen, welche in irgend einer Form an der Leitung des Vereins teilnehmen (Art. 5). Ferner dürfen die anerkannten Vereine Ehrenmitglieder aufnehmen, auch solche, die nicht zu ihrem Fache gehören, wobei allerdings deren Zahl nicht mehr als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder

---

[1]) Chambre des Représentants. Projet de loi No. 287 (session de 1888/89).

[2]) Chambre des Représentants. Document No. 127 (session de 1890/91).

[3]) Projet de loi No 4 (session 1894/95).

[4]) Nach dem „Annuaire de statistique du royaume" gab es

	Klöster	weibliche und männliche Ordenspersonen
1846	779	11 968
1856	993	14 630
1866	1322	18 196
1880	1559	25 362
1890	1643	30 098

betragen darf. An der Leitung des Vereins dürfen sie nur bis zu einem Viertel beteiligt sein. Sodann sollen die Berufsvereine kraft ihrer gesetzlichen Anerkennung Prozefsfähigkeit besitzen, zur Annahme freigebiger Zuwendungen unter Lebenden oder von Todeswegen befugt sein (vorausgesetzt, dafs sie die Genehmigung hierzu gemäfs Art. 76 des Gemeindegesetzes haben) (Art. 8), und bewegliches Vermögen, ohne Festsetzung einer Schranke, eignen dürfen. Zudem gestattet ihnen Art. 1 den Betrieb von Handelsgeschäften „unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften oder anderer Vereinigungen, falls sie deren Form annähmen". Was das unbewegliche Vermögen betrifft, so wird zur Vermeidung der Mifsstände der toten Hand vorgeschlagen, die Vereine einer besonderen Steuer zu unterwerfen und ihre Besitzfähigkeit zu beschränken. „Die Berufsvereine dürfen zu Eigentum oder in anderer Weise nur die Immobilien besitzen, welche notwendig sind für ihre Zusammenkünfte, ihre Geschäftsräume, ihre Fachschulen, ihre Bibliotheken, ihre Sammlungen, ihre Versuchsfelder, ihre Stellenvermittlungs-Bureaus, ihre Arbeitsbörsen, ihre Lehrlings- und Arbeitslosen-Werkstätten, ihre Krankenhäuser und Herbergen." (Art. 7.) „An Stelle der bei Successionen unter Lebenden oder von Todeswegen fälligen Gebühren wird zu gunsten des Staates eine Jahresabgabe von den den Berufsvereinen gehörigen Immobilien erhoben." (Art. 9.) Bezüglich der Dauer der Berufsvereine ist nichts bestimmt. „Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Mangels besonderer Anordnungen in den Statuten hat die letzte Generalversammlung einen ähnlichen Verein oder eine mit dem Verein in Verbindung stehende Wohlthätigkeitsanstalt zu bestimmen, an welche das Vermögen fallen soll." (Art. 12.) „Die Verbände von Berufsvereinen sind der juristischen Persönlichkeit in den Schranken und unter den Bedingungen teilhaftig, wie sie die vorstehenden Bestimmungen enthalten."

Um endlich den Berufsvereinen volle Handlungsfreiheit zu wahren, schlägt die Regierung die Aufhebung der Schlufsbestimmung des Art. 310 § 1 des Code pénal vor, welche mit strengen Strafen bedroht, wer zwecks Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne oder zwecks Beeinträchtigung der freien Ausübung der wirtschaftlichen Thätigkeit und der Arbeit ... die Arbeitenden oder die Arbeitgeber „mit Geldbufsen, Verboten oder irgendwelcher Sperre belegt".

Die Annahme des Gesetzentwurfes, dessen Hauptbestimmungen wir vorstehend resumierten, würde somit unseren Berufsvereinen die

günstigste Verfassung gewähren, welche in Europa, vielleicht mit Ausnahme der Schweiz, für diese Institutionen existiert.

Gewifs sind die Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen noch verbesserungsfähig und lassen sich noch durch Zusätze erweitern. So wäre namentlich ein Zusatz angebracht, der ähnlich dem Entwurf Bovier Lapierre's in Frankreich Angriffe auf die Vereinigungsfreiheit mit Strafen ahndet. Im grofsen Ganzen jedoch finden wir uns über die gesetzliche Behandlung der Berufsvereine mit dem Bearbeiter oder den Bearbeitern der Begeremschen Vorlage völlig im Einklang. Zudem entspricht diese fast durchweg den Sätzen, welche im Jahre 1889 in dem Advokatenverband und dem Brüsseler Verband der Arbeiterpartei von Ninauve und Vandervelde vertreten wurden. [1])

Zu jener Zeit fand der Justizminister Lejeune mit seiner Vorlage bei den Konservativen kaum irgendwelches Entgegenkommen. Auf den Kongressen der Wohlthätigkeitsanstalten, welche die belgischen Katholiken 1887 und 1890 in Lüttich abhielten, sprachen sich deren sachverständigste Vertreter gegen die gesetzliche Anerkennung aller Syndikate aus, soweit sie nicht gemischte seien.[2]) Und heute noch begegnen der Regierungsentwurf und namentlich die sozialistischen Zusatzanträge verhohlenem Widerstand, einer stillen Gegnerschaft, auf welche die Verschleppungen, denen die Verhandlungen des Entwurfes ausgesetzt sind, mit zurückzuführen sein dürften.

Diese Gegnerschaft hat ihren Grund einerseits in Vorurteilen gewisser Liberalen gegen die religiösen Genossenschaften, andrerseits namentlich aber in der feindseligen Haltung der Konservativen, welche besorgen, die Arbeitersyndikate zu stärken und durch Begünstigung der Gründung gesetzmäfsiger Institute der toten Hand, von Gesamt- und unteilbaren Vermögen den Sinn für das Einzeleigentum zu schwächen. In der That entspricht der Regierungsentwurf einer Entwicklungsphase, welche vom Privateigentum ausgeht und nach dem Sozialeigentum hinzielt.

Bei der faktischen Gemeinschaft verbleiben dem Einzelnen seine Rechte völlig unbeeinträchtigt; er kann jeden Augenblick seine

[1]) Ninauve et Vandervelde, rapport sur le projet de loi accordant la personnification civile aux Unions professionelles. Bruxelles 1889.

[2]) Congrès des oeuvres sociales à Liège. Sessions de 1887 et 1890. Liège (Imprimerie Demarteau).

Einlage zurückfordern, oder Teilung verlangen. In der privatrechtlichen Vereinigung der Handelsgesellschaft, der römischen universitas tritt uns die Gesamtperson entgegen; sie erwirbt eine rechtliche Individualität, die sich von jener der Einzelnen unterscheidet, welche sie bilden. Indessen ist die Dauer ihres Bestehens eine begrenzte: jedes Mitglied behält das Eigentum seiner Einlage und im Auflösungsfalle teilen sich die Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen.

Im Berufsverein dagegen, wie man ihn im Punkte der gesetzlichen Form zu gestalten beabsichtigt, ist die Vereinigung eine dauernde , eine unaufhörliche; das Eigentum sondert sich hier von der Person der Gesellschafter, welche nunmehr lediglich Depositare des körperschaftlichen Vermögens werden und jedes Recht auf Teilungsanspruch oder auf Rückforderung ihrer Einlage im Auflösungsfalle verlieren. Kurzum die gewerbliche Genossenschaft entfernt sich, der gleichen Entwicklung folgend, wie die Gemeinden und Universitäten des Mittelalters, mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Form, der römischen universitas, um jene einer öffentlichen Institution anzunehmen, die zwar für sich, aber viel weniger im Interesse ihrer Mitglieder, als in einem weiteren, dem der Gesamtheit besteht. Unterstellen wir nunmehr, dafs die Berufsvereine in Zukunft sich so entwickeln, wie manche vermuten, unterstellen wir ferner, dafs die Handelsgesellschaften, einer bereits begonnenen Entwicklung folgend, sich als Kartelle, Trusts, Produktivsyndikate zu Verbänden zusammenschliefsen oder verschmelzen und mehr und mehr den Charakter öffentlichrechtlicher Institutionen annehmen, die von den Personen ihrer Mitglieder unabhängig sind. Man gelangt alsdann auf diesem Wege zur Gestaltung eines kollektiven, unteilbaren, der individuellen Aneignung entrückten Terrains, das in seinem Bestande weit mehr von den ihm obliegenden sozialen Aufgaben abhängt, als von den Einzelnen, die mit seiner Verwaltung und Leitung betraut sind.

Wenn daher der Regierungsentwurf den Berufsvereinen unbeschränkte Dauer zuerkennt, jede Teilung des Gesamtvermögens untersagt, und betont, dafs dies letztere im allgemeinen Interesse besteht und nicht in jenem einiger Einzelpersonen, so setzt er an Stelle der Begriffe vom Privateigentum juristische Formen, welche dem Kollektiveigentum den Weg bahnen.

Dieser Umstand allein reicht hin zur Erklärung der Einwände, welche man gegen die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine

vorbringt, sowie der Befürchtungen, welche sie erregt und deren Spuren der von dem Abgeordneten de Sadeleer am 26. März 1896 im Namen der Zentralsektion der Kammer dieser vorgelegte Bericht an zahlreichen Stellen aufweist.

Die Zentralsektion der Kammer hat dem Entwurf in mehreren Hauptpunkten Zusätze angefügt, welche einen förmlichen Rückzug bedeuten.

Auf die Bestimmungen des ersten Entwurfes zurückgreifend, schlägt sie vor, von der Ausdehnung des neuen Entwurfes auf sämtliche Berufsvereine abzusehen, den Vereinen ferner den Betrieb von Handelsgeschäften zu verbieten und die Strafvorschriften des Art. 310 Code pénal ungeschmälert aufrechtzuerhalten. Ferner will sie die Gewährung der juristischen Persönlichkeit von zwei Bedingungen abhängig machen, welche die meisten Arbeitersyndikate als unannehmbar betrachten, nämlich von der Einreichung eines seitens der Vereinsleitung gehörig beglaubigten Mitgliederverzeichnisses und sodann von der Mitteilung einer Rechnung über Einnahmen und Ausgaben an die Regierung, wobei sich der Verein einem bestimmten Schema anpassen soll.

Gelangte dieser Vorschlag zur Annahme, so würden zweifellos viele Syndikate lieber auf die juristische Persönlichkeit verzichten, als die Namen ihrer Mitglieder angeben oder den Stand ihrer Finanzen. Es ist ja wohl richtig, dafs diese Mitteilungen nicht ohne Zustimmung der Vereine veröffentlicht werden dürfen, man ist aber in Arbeiterkreisen, ob mit Recht oder mit Unrecht, völlig überzeugt, dafs es den Unternehmern dann nicht schwer fallen werde, die Hilfsquellen der Strikekassen sowie die Namen ihrer Mitglieder in Erfahrung zu bringen. Soll aber das zu schaffende Gesetz wirklichen Nutzen stiften, so ist jedenfalls unbedingt erforderlich, einen derartigen Argwohn durch Aufhebung der ihn veranlassenden Bestimmungen zu beseitigen.

Eine weitere Differenz in den Ansichten der Zentralsektion gegenüber dem Regierungsentwurfe zeitigte die Frage der Ausdehnung des Entwurfes auf die sogenannten liberalen Berufe. Ohne prinzipiell der gesetzlichen Anerkennung der Vereine abgeneigt zu sein, welche von den „Professionnels de l'intelligence" gegründet werden, wie sie die Regierung in den Motiven nennt, hält die Zentralsektion dafür, „diese Frage — deren hohe Wichtigkeit niemand verkennt, deren Lösung jedoch im vorliegenden Entwurf nicht angebracht erscheint — einstweilen zurückzustellen, um

sie im Bedarfsfalle zum Gegenstande einer besonderen Vorlage zu machen".

Als hauptsächlicher und, wie man wohl behaupten darf, als einziger Grund wird hierfür angeführt, dafs „die bezüglichen Bestimmungen in der vorgeschlagenen Fassung durchaus unzulänglich sind und nicht gestatten, den zahlreichen bestehenden wissenschaftlichen, litterarischen und anderen Institutionen die gesetzliche Anerkennung zu verleihen, seien sie ihrer auch in jeder Hinsicht würdig".

Es mag dies vielleicht zutreffen; aber die Regierung will hier doch nicht die Frage der wissenschaftlichen und litterarischen Vereine lösen. Es handelt sich im Augenblick vielmehr nur darum, sämtlichen Bürgern, ganz abgesehen von der Art ihrer Thätigkeit, die gleichen Rechte zur Wahrung ihrer Berufsinteressen zuzuerkennen. Wir können nicht verstehen, warum man den Lehrern, den Architekten, den Rechtsanwälten oder den Aerzten die Rechte versagen will, welche man den Landwirten, den Industriellen oder den Kaufleuten giebt.

Wenn in der Zentralsektion behauptet wurde, dafs die Ausdehnung des Entwurfs auf die liberalen Berufe kein praktisches Interesse hätte, so ist demgegenüber zu bemerken, dafs das Beispiel Frankreichs und die Forderungen der Interessenten gerade das Gegenteil beweisen.

Sofort nach Inkrafttreten des französischen Gesetzes von 1884 forderten verschiedene Vereine von Aerzten, Lehrern u. s. w. die Rechtswohlthat der gesetzlichen Anerkennung. Der Kassationshof entschied hierauf, dafs das Gesetz von 1884 ausschliefslich auf industrielle und landwirtschaftliche Syndikate Anwendung fände. Um den Unzuträglichkeiten einer derartigen beschränkenden Rechtsprechung zu begegnen, machte man den Vorschlag, die Syndikatsgesetzgebung einer Revision zu unterziehen. Am 23. März 1886 brachten die Abgeordneten Colfavru, Remoiville und Barré einen Gesetzentwurf ein, der die Wohlthaten des Gesetzes von 1884 auf die liberalen Berufe ausdehnte; ein weiterer Entwurf, dem gleichen Zwecke dienend, ging 1890 von dem Abgeordneten Leveillé ein. Seitdem hat das Gesetz vom 30. November 1892 Aerzte, Chirurgen, Zahnärzte und Hebeammen ausdrücklich ermächtigt, sich zu Berufsvereinen zusammenzuthun.

Was Belgien anlangt, so hat die Lütticher „Gazette médicale" vom 5. und 12. November 1896 überzeugend die Vorteile dargelegt, welche die Aerztevereine aus dem Rechte der Prozefsfähigkeit, der

Parteifähigkeit und der Fähigkeit des Erwerbes von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen gewinnen könnten.

Bezüglich des gemeinsamen Erwerbes wird hier besonders auf jenen von solchen Büchern, Instrumenten und wissenschaftlichen Apparaten hingewiesen, die nur selten angewendet werden und dabei zu kostspielig sind, als dafs sie die Mehrzahl der Aerzte für sich anschaffte. „Warum soll man sie," sagt der Verfasser des Artikels, „nicht ermächtigen, in ihren Ortsvereinen gewisse Apparate gemeinsam zu besitzen, welche sie vielleicht nur ein oder zwei Male in ihrem ganzen Leben brauchen?" — Des weiteren wird hinsichtlich der Fähigkeit des Erwerbes an Zuwendungen unter Lebenden oder von Todeswegen gefragt, warum einem Arzte nicht gestattet sein solle, der Gesamtheit seiner Kollegen, mit denen er enge Bekanntschaft unterhielt, die Publikationen, die Werke, die Apparate zu übermachen, welche zu seinem Berufe gehörten, und mit denen die Erben in den meisten Fällen nichts anzufangen wissen, und die sie in der Regel zu billigen Preisen verschleudern?

Aufserdem ist hierzu noch anzuführen, dafs sicherlich eine ganze Anzahl Privatpersonen den Aerztevereinen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todeswegen machen würden, welche gegenwärtig durch den Mangel der juristischen Persönlichkeit hiervon abgehalten werden und sonst jedenfalls nachhaltig zur Förderung der Heilkunde und der medizinischen Wissenschaften beitrügen.

Inbetreff der Parteifähigkeit äufsert ferner der Verfasser des Artikels, dafs die Aerzte als Hauptvorteil der gesetzlichen Anerkennung ihrer Vereine betrachteten, als Partei gegen die Individuen auftreten zu können, welche das Heilgewerbe ungesetzlich ausüben. Andererseits ist das Syndikat der Brüsseler Aerzte der Ansicht, dafs es sehr vorteilhaft wäre, wenn es in der Lage sei, für Rechnung seiner Mitglieder deren ausstehende Honorare einzutreiben.

Abgesehen von diesen auf einen bestimmten Beruf sich beziehenden Erwägungen dürfte es den Anhängern des Regierungsentwurfes nicht schwer fallen, die Gründe des allgemeinen Interesses darzulegen, welche für eine und dieselbe gesetzliche Behandlung aller Berufsvereine ohne Unterschied sprechen. Es ist daher wahrscheinlich, dafs in diesem Punkt wenigstens die Kammermehrheit den Vorschlag der Zentralsektion ablehnt. —

Was nun das den Berufsvereinen im Regierungsentwurfe eingeräumte Recht des Betriebes von Handelsgeschäften oder doch wenigstens des Abschlusses einzelner Handelsgeschäfte

betrifft, so wird dies namentlich von den landwirtschaftlichen Vereinen gefordert. „Unsere landwirtschaftlichen Vereine," sagt Abbé Mellaerts im Auftrag der Ligue des paysans erstatteten Berichte, „müssen gesetzlich berechtigt sein, sämtliche landwirtschaftliche Bedarfsartikel einzukaufen, welche die Mitglieder bei Ausübung ihres Berufes vielleicht nötig haben, und diese Artikel an die Mitglieder zu veräufsern, desgleichen landwirtschaftliche Maschinen zum Gebrauche ihrer Mitglieder anzuschaffen, landwirtschaftliche Produkte von den Mitgliedern anzukaufen und zu verkaufen, Betriebe anzulegen zur Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte der Mitglieder, und zum Absatz der hieraus fabrizierten Produkte, so z. B. Molkereien, Schlächtereien, Branntweinbrennereien, Mühlen, Zuckerfabriken u. s. w."

Zur Unterstützung dieser Forderungen beruft man sich vor allem auf die Mängel des Genossenschaftsgesetzes, auf die umständlichen Formalitäten, welche es für die Errichtung von Genossenschaften vorschreibt. So bestimmt dessen Art. 91, dafs die Zulassung von Mitgliedern durch Beifügung ihrer Unterschrift im Register des Vereins zu bethätigen ist. Könne man aber verlangen, sagte mit Recht Herr d'Otreppe, dafs ein kleiner Landwirt eine Reise von Spa oder von Stavelot aus antritt, einzig zu dem Zwecke, um seine Unterschrift dem Register eines Vereins einzufügen, der seinen Sitz in Lüttich hat?

An dem Genossenschaftsgesetze werden ferner zwei andere wesentliche Vorschriften getadelt, die obligatorische Verteilung des Gewinnes, und die obligatorische Verteilung des Vereinsvermögens im Auflösungsfalle.[1]) Diesem Tadel treten wir völlig bei; er strebt eine Revision des Gesetzes über die Genossenschaften an. Aber mit alledem gelangen wir nicht zu dem Resultat, dafs es

[1]) Das deutsche Reichsgesetz vom 12. August 1896 betr. Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestimmt im Art. 20: „Durch das Statut kann festgesetzt werden, dafs der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird." Und ferner in Absatz 3 des Art. 89: „Durch das Statut kann die Verteilung des Vermögens im Auflösungsfalle ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden." Weiter in Art. 89a: „Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unteilbares Reinvermögen (Art. 89, Abs. 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden."

notwendig sei, den Berufsvereinen das Recht zum Betriebe gewisser Handelsgeschäfte zu verleihen, ohne dafs sie deswegen die Gestalt einer Handelsgesellschaft anzunehmen brauchen.

Wir würden auch hierin keine Unzuträglichkeit erblicken, wenn wir nicht befürchteten, dafs man die Vereine die Erteilung des Privilegs, als Handelsgesellschaften behandelt zu werden, mit ihrer Unterwerfung unter die überflüssigen und lästigen Formalitäten bezahlen läfst, worüber sich die Genossenschaften beschweren.

Die Regierung scheint allerdings den Berufsvereinen als Gesellschaften ohne Absicht von Vermögenserwerb gegenüber sich weitherziger zeigen zu wollen, als es der Gesetzgeber von 1873 den Handelsgesellschaften gegenüber war: Sie erläfst den Vereinen die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Bilanz oder ihres Mitgliederverzeichnisses, während das Gesetz vom 18. Mai 1873 den Leitern von Genossenschaften aufgiebt, jedes Jahr eine Inventur aufzustellen, die Bilanz zu ziehen und die Rechnung über Gewinne und Verluste aufzumachen (Art. 101), diese Bilanz ferner der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts einzureichen (Art. 104), desgleichen innerhalb sechs Monaten derselben Stelle die mit Daten versehene und durch Unterschriften beglaubigte Liste der Namen, Berufe und Wohnungen sämtlicher Vereinsmitglieder (Art. 103).

Forderte man von den Berufsvereinen die gleichen Formalitäten, — wie es die Zentralsektion übrigens ungefähr will —, so würde zweifellos die ungeheure Mehrzahl der Arbeitervereine lieber auf die juristische Persönlichkeit verzichten, als den Unternehmern oder den Behörden das Geheimnis ihrer Finanzen oder auch das des Mitgliederverzeichnisses offenbaren, welches zur Aufstellung von Proskriptionslisten dienen könnte.

Den Berufsvereinen unter *diesen* Bedingungen das Recht zum Betriebe von Handelsgeschäften verleihen, hiefse ihnen das denkbar unglücklichste Geschenk machen. Statt ihre Entwickelung zu fördern, würde man ihnen hiermit zahlreiche Hindernisse in den Weg legen.

Die Regierung will derartiges aufserdem gar nicht. Art. 1 ihres Entwurfes beschränkt sich darauf, die juristische Persönlichkeit den Vereinen zu verleihen, „unbeschadet der Bestimmungen über die Handelsgesellschaften, falls sie deren Form annehmen".

Dieser Satz könnte deutlicher gefafst sein. Man hat nicht unrecht, zu sagen, dafs die Erläuterungen desselben in den Motiven „niemand befriedigen und noch weniger die Arbeiter, denen nicht zuzumuten ist, sich in dunkeln Gesetzesstellen zurechtzufinden".

Jedenfalls aber läfst sich der Schlufssatz des Art. 1 dahin verstehen, dafs die Regierung den Vereinen das Recht zu verleihen gedenkt, die Form von Handels- oder anderen Gesellschaften anzunehmen, ohne hierdurch ihren Vereinscharakter zu verlieren. Es könnte also ein „Boerenbond" (Bauernbund) die Berufsinteressen seiner Mitglieder wahrnehmen, Laboratorien und Versuchsfelder einrichten, Ausstellungen oder Konkurrenzen organisieren, sich mit der Prüfung gesetzgeberischer oder wirtschaftlicher Mafsnahmen beschäftigen, welche das Interesse der Landwirtschaft etwa erheischte, und gleichzeitig Handelsgeschäfte machen, landwirtschaftliche Produkte seiner Mitglieder ein- und verkaufen, eine Molkerei, Schlächterei oder Zuckerfabrik betreiben. In einem solchen Falle hätte er sich den Vorschriften des Gesetzes über die Handelsgesellschaften zu unterwerfen. Andernfalls würden allein die Bestimmungen des Berufsvereinsgesetzes auf ihn Anwendung finden. Es handelt sich also offenbar darum, eine neue Gesellschaftsform zu schaffen, welche man als moderne Körperschaft bezeichnen könnte, und welche Eigentümlichkeiten sowohl des Berufsvereins, als der Handelsgesellschaft anzunehmen hätte.

Vielleicht würde es sich empfehlen, anstatt des von der Regierung vorgeschlagenen Modus in dem Gesetze über die Berufsvereine selbst die zusätzlichen Formalitäten zu spezifizieren, welche die Vereine zu erfüllen haben würden, sobald sie Handelsgeschäfte machten. Man könnte ihnen namentlich in diesem Falle — aber nur in diesem — die Verpflichtung auferlegen, eine Jahresbilanz zu veröffentlichen.

Die Mehrheit der Zentralsektion indessen ist prinzipiell gegen jedwede Neuerung in dieser Hinsicht: sie will den Berufsvereinen den Charakter von Gesellschaften ohne die Absicht eines Vermögenserwerbes streng gewahrt wissen. Nach dem Berichte de Sadeleer's könnte das Recht der Berufsvereine zum Betriebe von Handelsgeschäften üble Vorurteile zeitigen und ihre finanziellen Verhältnisse gefährden. Andrerseits ständen diesen Schattenseiten keinerlei Vorteile gegenüber. Uebrigens, sagt der Berichterstatter, „hindert die Mitglieder des Vereins nichts am gemeinsamen Ankauf von Gegenständen, welche sie untereinander zum Selbstkostenpreise verteilen. Mit dem vereinzelten Falle liegt noch kein geschäftsmäfsiger Betrieb vor".

Aber gerade diese gemeinsame Anschaffung ist ja eben einer der Wünsche der landwirtschaftlichen Berufsvereine.

Was sodann die übrigen eigentlich kaufmännischen Geschäfte

anlange, welche die Bauernvereine oder jede andere Gruppe zu machen gedächten, wie industrielle Betriebe, das Vermieten von Werkzeugen und Maschinen, Submissionen von Arbeiten, so „behalten die Mitglieder jedes Berufsvereins stets volle Freiheit sowohl zum Beitritt zu Handelsgesellschaften als zur Gründung von solchen aufserhalb oder neben der Vereinigung".

Alles dies läfst sich nicht bestreiten, aber es beweist keineswegs, dafs die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung oder eine andere genauere keinen praktischen Wert hätte. Den erstens gestattete sie jedem Berufsverein, sein gemeinsames und unveräufserliches Vermögen durch den Betrieb von Handelsgeschäften zu vermehren, die er nicht im Interesse seiner Mitglieder ut singuli machte, sondern im eigenen, im Interesse der juristischen Person, die verschieden ist von den sie bildenden Individuen. Sodann würde sie, wie bereits bemerkt, die gesetzliche Anerkennung auch Gesellschaften verleihen, die vielfache Zwecke verfolgen, die beispielsweise gleichzeitig Berufsvereine, Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften sind.

Es wären dies zwei Neuerungen, über deren Nutzen man ververschiedener Meinung sein könnte, deren praktische Bedeutung und Tragweite sich aber unmöglich bestreiten läfst.

Was den letzten Punkt anlangt, die gesetzliche Anerkennung von Vereinen mit verschiedenen Zwecken, so ist zuvörderst zu bemerken, dafs zur Zeit die juristische Persönlichkeit nur Gesellschaften oder Vereinen verliehen wird, die einen besonderen, vom Gesetzgeber genau bezeichneten Zweck verfolgen. Das Gesetz vom 23. Juni 1894 über die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit bestimmt unzweideutig in seinem Art. 1 die Gegenstände, für welche sie begründet werden können. Auf Antrag eines Mitgliedes oder der Staatsanwaltschaft würde seitens der Gerichte die Auflösung des Vereins ausgesprochen, der einen anderen Zweck verfolgte, als den, für welchen er anerkannt worden.

Ebenso ist es mit den Handelsgesellschaften. Gelegentlich der Verhandlungen über das Genossenschaftsgesetz fragte der Abgeordnete Demeur, ob die Genossenschaften gleichzeitig einen anderen Zweck verfolgen dürften, worauf ihm der Justizminister Delantsheere in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter Pirmez erwiderte: „Die Gründung von Genossenschaften mit den Erleichterungen und den Vorteilen gestatten, welche das neue Gesetz ihnen bietet, ohne gleichzeitig von ihnen zu verlangen, dafs sie sich im Gegenstand

ihres Unternehmens auf den Betrieb von Handelsgeschäften beschränken, hiefse sich ohne Nutzen ganz erheblichen Unzuträglichkeiten aussetzen. Ich glaube daher sagen zu können, und ich finde mich in dieser Hinsicht wohl im Einklang mit dem ehrenwerten Berichterstatter der Kommission, dafs das Gesetz nur solche Genossenschaften anerkennt, welche Handelsgeschäfte treiben."

Es wird somit unter dem jetzigen System die juristische Persönlichkeit nur an Gesellschaften verliehen, die sich zu einem besonderen Zwecke konstituiert haben. Ein Hilfsverein auf Gegenseitigkeit kann also nur dies sein, eine Genossenschaft mufs sich auf Handelsgeschäfte beschränken, ein Berufsverein endlich — würde eine bezügliche Regelung im Sinne der Zentralsektion erfolgen — müfste bei Strafe der Auflösung davon absehen, weiter Handelsgeschäfte zu machen. Bis jetzt treiben aber eine ganze Anzahl unter ihnen derartige Geschäfte, offen und ungeniert, mit Hilfe von „Strohmännern". Die Wirklichkeit deckt sich eben keineswegs mit abstrakten Klassifikationen, mit exakten Unterscheidungen, wie man sie zwischen Genossenschaften, Hilfsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Berufsvereinen durchführen will.

Nun läfst sich nicht bestreiten, dafs die Berufsvereine und überhaupt die modernen Arbeitervereinigungen die Tendenz haben, sich zu spezialisieren, untereinander eine förmliche Arbeitsteilung zu schaffen, allerdings jederzeit von dem Bestreben geleitet, die einzelnen Sitze dieser verschiedenen Funktionen durch Verbände zusammenzuschliefsen. Nichtsdestoweniger giebt es eine ziemlich grofse Anzahl von Vereinen, welche sich die Eigentümlichkeiten der alten Körperschaften mehr oder minder treu bewahrt haben: sie nehmen ihren Mann ganz für sich in Anspruch, verfolgen gleichzeitig die verschiedensten Zwecke und fallen thatsächlich unter keine der juristischen Kategorieen, welche man bereits geschaffen oder welche die Zentralsektion zu schaffen vorschlägt. Als derartige Vereinigungen sind in erster Linie zu nennen die landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie Bauernverbände u. s. w.; daher das aufserordentliche Interesse, welche diese Organisationen für die Vorschläge der Regierung bekunden.

Hieraus läfst sich ferner auch erklären, warum die Bestimmungen des englischen Gesetzes, welches den Gewerkvereinen das Recht zum Betriebe von Handelsgeschäften versagt, kaum irgendwelchem Widerstand begegnet, während das gleiche Verbot des französischen Gesetzes zahlreichen Widerspruch erfahren hat.

In England, dem Lande des industriellen Reichtums und der kapitalistischen Landwirtschaft, ist von landwirtschaftlichen Syndikaten kaum die Rede und verfolgen die Vereinigungen ländlicher Arbeiter ausschliefslich den Zweck der gegenseitigen Unterstützung oder der Strikekassen. Was die Gewerkvereine der industriellen Arbeiter betrifft, so sind die Versuche, welche sie mit der Gründung von Produktionswerkstätten oder -Anlagen gemacht haben — Strumpfwirkereien, Maschinenwerkstätten, Bergwerksgenossenschaften — gröfstenteils völlig fehlgeschlagen. „Hie und da," berichten uns Herr und Frau Webb in ihrem Buche „History of Trade Unionism", „existieren diese derart gegründeten Unternehmungen wohl noch, aber überall haben sie längst keine Beziehung mehr mit den Gewerkvereinen."

In Frankreich dagegen stehen die ganz neuerdings gegründeten Produktionswerkstätten, wie Denis in seiner Studie über die Pariser Produktivgenossenschaften dargethan, [1]) in unmittelbarem Zusammenhang mit den Syndikaten, welche ihnen häufig ihr Personal und ihr Kapital liefern. Andrerseits braucht man nur das hochinteressante Buch de Rocquignys [2]) über die landwirtschaftlichen Syndikate zu lesen, um sich zu überführen, dafs es diesen aufserordentlich erwünscht sein müsse, das Recht zum Betriebe von Handelsgeschäften zu erlangen.

Verschiedene dieser Vereine machen bis jetzt unter den mehr oder minder toleranten Augen der Verwaltungsbehörden Handelsgeschäfte, kaufen und verkaufen Lebensmittel, Kolonialwaren, Kleidungsstücke u. s. w., andere wieder haben zu indirekten Mitteln ihre Zuflucht genommen, zu mehr oder minder gesetzlichen Ausflüchten, um die einschränkenden Vorschriften des Gesetzes von 1884 zu umgehen.

So haben die bedeutendsten landwirtschaftlichen Syndikate neben sich von ihnen abhängige Produktiv- oder Konsumgenossenschaften gegründet, die in Wahrheit nur dem Namen nach bestehen: alle Mitglieder des Syndikats sind zugleich ihre Mitglieder und geniefsen ihre Vorteile, ohne persönlich Beiträge zu bezahlen; es ist das Syndikat, das die Einzahlungen leistet und sie entweder nach

---

[1]) In der Société Nouvelle 1886 II, S. 156 und 408.

[2]) De Rocquigny, les syndicats agricoles et le socialisme agraire. Paris (Perrin & Co.) 1894.

der Kopfzahl seiner Mitglieder berechnet oder in ihren Namen einen Kollektivbeitrag als jährliches Abonnement entrichtet.

Trotz dieser Kombination — der Gesetzlichkeit uns mindestens zweifelhaft erscheint — hat sich das Bedürfnis nach einer umfassenderen legalen Bestimmung in dem Mafse fühlbar gemacht, dafs der heutige Ministerpräsident, Méline, am 10. Mai 1890 einen Gesetzentwurf glaubte einbringen zu müssen, der die Syndikate, welche ihre Mitgliederlisten und die Tabellen ihrer Einnahmen und Ausgaben veröffentlichen, autorisiert, folgende Geschäfte auszuführen:

1) den Ankauf zum Wiederverkauf, das Vermieten oder Verleihen an ihre Mitglieder von Rohstoffen, Maschinen, Werkzeugen, Dungstoffen, Sämereien, Vieh und überhaupt allen zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenständen;

2) die Bürgschaftsleistung für die Zahlung der unmittelbar mit den Produzenten und den Lieferanten der oben angeführten Gegenstände abgeschlossenen Ankäufe;

3) die Annahme von seitens der Mitglieder auf Kontokorrent mit oder ohne Zinsen geleisteten Einzahlungen; die Uebernahme von Zahlungen zu ihren Gunsten und zu ihren Lasten;

4) den Verkauf von Produkten ihres Gewerbes für ihre Rechnung;

5) den Abschluſs von erforderlichen Darlehen behufs Schaffung oder Vermehrung der Barmittel des Vereins.

Dieser Vorschlag, welcher sich dem Artikel des Begeremschen Entwurfes gegenüber durch gröfsere Klarheit und Deutlichkeit auszeichnet, gelangt im grofsen Ganzen zu dem gleichen Ergebnis. Die eine wie die andere Fassung bieten hinsichtlich der Bildung des Gesamtvermögens den Vorteil, dafs sie die Vereine der Notwendigkeit überheben, ihr Ziel, den Betrieb von Handelsgeschäften, auf Umwegen zu erreichen und physische oder juristische Personen vorzuschieben. —

Was den andern der oben erwähnten beiden Punkte anlangt, so ist zunächst inbetreff der Bildung des Vereinsvermögens zu bemerken, dafs bekanntlich mehrere Syndikate in Gent und Brüssel für eigene Rechnung und mit Hilfe von Strohmännern Genossenschaftswerkstätten betreiben. Andere wieder haben eigens Genossenschaften gegründet. Daraus erklärt sich namentlich, dafs die Produktionswerkstätte „Genossenschaft der Tischler" keine Dividende an ihre Aktionäre verteilt: nach Abzug von 5 Prozent des Gewinns für das Personal und der Zuschüsse zum Reservefonds, zum Amortisationsfonds und zum Betriebsfonds wird der Ueberschufs,

30 Prozent, unverkürzt der Kasse des Tischlerfachvereins zugeführt. Unter der vorgeschlagenen Neuregelung würde diese Werkstätte sich unmittelbar an den Fachverein als Arbeitslosenwerkstätte anschliefsen können.

Als solche Werkstätten die Fabriken zu betrachten, welche die Bauernbünde und andere landwirtschaftliche Vereine behufs Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte zu gründen gedenken, dürfte kaum angehen.

Sollen die Gewinne aus diesen Unternehmungen unter die Mitglieder des Fachvereins verteilt werden, so dürfen diese zwar neben dem Verein eine Genossenschaft gründen, der alle angehörten; sollen aber die Gewinne das Körperschaftsvermögen vermehren und somit in die Kasse des Vereins fliefsen, dürfte unseres Erachtens eine zu diesem Behufe geschaffene Genossenschaft durchaus nichtig sein. Nach Art. 1833 des Code civil nämlich mufs der Gesellschaftsvertrag im gemeinsamen Interesse der Parteien geschlossen sein, er darf daher nicht lediglich zu gunsten Dritter bestehen.

„Von den Römern an bis auf unsere Zeit," sagt Orts, „fordern das Recht und seine Interpreten als wesentliche Bedingung des Gesellschaftsvertrages, dafs er zum Zwecke eingegangen wird, einen Gewinn zu erzielen und diesen unter die Gesellschafter zu verteilen: lucri in communione faciendi gratia. Jede Vereinigung, jede Interessen- oder Personengemeinschaft, die zu einem anderen Behufe gebildet wurde, ist keine Gesellschaft." Nun ist doch wohl nach vorstehenden Ausführungen der Berufsverein der Genossenschaft gegenüber Dritter, folglich wären die Mitglieder der letzteren nicht im eigenen Interesse assoziiert, sondern „zu einem anderen Zwecke", was ihre Vereinigung zu einer völlig nichtigen macht.

Wir wissen wohl, dafs, sobald die Berufsvereine erst anerkannt sind, man zu anderen Mitteln greifen kann. So könnte z. B. der Berufsverein seine Gelder in einer Genossenschaft gegen einen Zins anlegen, welcher deren Gewinn absorbierte, oder mehrere Berufsvereine, welche eine besondere juristische Person für sich bildeten, würden etwa eine Gesellschaft gründen, deren Mitglieder lauter juristische Personen wären. Aber es ist doch zweifellos besser, wenn man die Fähigkeit der Berufsvereine zum Betriebe von Handelsgeschäften als einen Vorteil anerkennt, ihnen diese Berechtigung ausdrücklich zu gestatten, als sie zu Umgehungen zu nötigen, die stets von Schwierigkeiten begleitet und häufig ungesetzlich sind.

Jedenfalls beweisen die bereits angeführten Petitionen der land-

wirtschaftlichen Verbände, die Verhandlungen der Bauernkongresse unzweideutig, dafs die Ackerbautreibenden ein hohes Interesse daran haben, durch Vermittelung ihrer Vereine gewisse Handelsgeschäfte machen zu können. Und ebenso wären im Gebiete der Industrie die Arbeitersyndikate nach Annahme des Art. 1 des Begeremschen Entwurfes in der Lage, öffentliche oder private Arbeiten zu übernehmen, und zwar im Interesse der Gesamtvereinigung, und nicht lediglich in jenem der Einzelpersonen, welche unmittelbar an diesen Unternehmungen beteiligt sind. —

Unter den verschiedenen Einwänden, welche seitens der Zentralsektion gegen die vorgeschlagene Verleihung der Berechtigung zum Betriebe von Handelsgeschäften ins Feld geführt werden, ist der besonders hervorzuheben, dafs „die kaufmännische Thätigkeit nicht immer ungefährlich ist"; dass „im Falle ihres Mifserfolges der Ruin der Handelsgesellschaft voraussichtlich eine üble Nachwirkung für den Berufsverein selbst im Gefolge haben mufs".

Aber ist es denn vielleicht anders mit jeder Thätigkeit, auf welche sich das Syndikat einlassen könnte; kann es nicht die von ihm zu übernehmende Haftbarkeit beschränken; wird nicht sein Bestand weit weniger durch positive Veranstaltungen gefährdet, als durch Strikes und Aussperrungen, welche jeden Moment seine Kassen leeren können?

Will man jedoch den Hauptgrund des Widerspruches gegen den Art. 1 des Begeremschen Entwurfes kennen lernen, so darf man ihn nicht im Berichte der Zentralsektion suchen. In dieser Hinsicht hat sich in einem jüngst erschienenen Artikel der „Revue générale" Arthur Verhaegen mit grofser Deutlichkeit ausgesprochen. Er erklärt sich dort als entschiedenen Gegner der Vereine mit mehrfachen Zwecken, weil derartige Gesellschaften die Stärke der Sozialisten ausmachten.

Nun beweist aber das Beispiel, welches er für seine Behauptungen anführt, — das des Vooruit in Gent mit seinen Trabanten von Hülfsvereinen auf Gegenseitigkeit und Fachvereinen — geradezu schlagend das Gegenteil des von ihm verfochtenen Satzes. Trotz der sehr engen Beziehungen nämlich, trotz des mannigfachen thatsächlichen Zusammenhanges unter den verschiedenen Vereinen, aus denen der Genter Verband oder irgend ein anderer der Arbeiterpartei besteht, bewahren die verbündeten Vereinigungen ihre Selbständigkeit, und bilden sie keineswegs eine Gesellschaft mit mehr-

fachen Zwecken, welche eintretendenfalls die juristische Persönlichkeit erwerben könnte.

In unseren Untersuchungen über Arbeiter- und Handwerker-Vereinigungen in Belgien haben wir im Gegenteil dargethan, dafs in den Verbänden der Arbeiterpartei die Fachvereine sich fast ausschliefslich mit der Wahrung ihrer Berufsinteressen befassen, und es anderen Gruppen, Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften überlassen, für die gemeinsamen Bedürfnisse aller Gewerbe zu sorgen.

Für die sozialistischen Vereinigungen hat das Recht der Berufsvereine zum Betriebe von Handelsgeschäften nur untergeordnetes Interesse. Nicht der Fachverein, sondern die Konsumgenossenschaft bildet den Stützpunkt der Arbeiterverbände. Aufserdem sind die paar Produktionswerkstätten, welche zu den Syndikaten gehören, wie die der Zigarrenarbeiter in Gent, der Konditoren, Maler, Tischler in Brüssel u. s. w. in Wahrheit nur Arbeitslosenwerkstätten und fallen somit nicht in den Thätigkeitsbereich der Berufsvereine, wie ihn der Vorschlag der Zentralsektion bestimmt.

Gelangte daher das einschränkende System der Zentralsektion zur Einführung, so würde man sich in seinen Erwartungen getäuscht sehen; es würde fast lediglich getroffen das offenbare Interesse der Landwirtschaftsvereine, die aber glücklicherweise von allen Seiten Begünstigung und Förderung erfahren, von den einen, weil sie diese Gruppen als das beste Gegenmittel gegen den Sozialismus betrachten, von den anderen wiederum, weil diese Vereine, indem sie den Zwischenhändler beseitigen und den Landleuten die Vorteile gemeinsamen Handelns vor die Augen führen, ihres Erachtens den sozialistischen Ideen am besten den Weg bahnen. —

Was nun die von der Regierung vorgeschlagene Aufhebung eines Satzes des Art. 310 des Code pénal von 1867 betrifft, so ist hier zu wiederholen, dafs dieser Artikel mit seiner Ergänzung durch das Gesetz vom 30. März 1892 mit ausnahmsweise strengen Strafen Angriffe auf die Freiheit der Arbeit bedroht, welche bestehen

1) in Ansammlungen in der Nähe von Betrieben, wo gearbeitet wird, oder in der Nähe der Wohnungen der Betriebsleiter;

2) in Gewaltthätigkeiten, Beleidigungen oder Bedrohungen;

3) in Geldbufsen, Verboten, Sperren oder irgendwelchen Verrufserklärungen, sei es gegen die Arbeitenden, sei es gegen die Arbeitgeber.

Diese Bestimmungen, die letzten Reste der früheren Koalitionsgesetze, sind ebenso gefährlich als überflüssig. Gefährlich, weil sie

sich thatsächlich und ausschliefslich gegen eine einzelne Klasse richten und gestatten, leichte Beleidigungen oder unbedeutende Thätlichkeiten mit übermäfsig schweren Strafen zu ahnden. Ueberflüssig, und somit schädlich, weil die Vorschriften des gemeinen Rechtes zum Schutze der Freiheit der Arbeit ausreichen. Die Ansammlungen in der Nähe der Fabriken oder der Wohnungen der Unternehmer können auf Grund von Polizeigesetzen verhindert werden, ohne dafs man nötig hätte, deshalb die beteiligten Arbeiter zu mehreren Monaten Gefängnis zu verurteilen. Die Beleidigungen, Gewaltthätigkeiten oder Bedrohungen fallen unter die Artikel 327—333, 378 u. s. w. des Code pénal. In Fällen, wo diese Vergehungen ausnahmsweise schwere wären, stände den Gerichten nichts im Wege, die von den angeführten Artikeln vorgeschenen Strafen in schärferem Mafse anzuwenden. Endlich begründen die Mifsbräuche, welche von Einzelpersonen oder Vereinigungen unter der Form von Verboten, Sperren oder Aechtungen begangen werden, ein Recht auf Schadenersatz. Den bisherigen Rechtszustand fortsetzen und die fraglichen Vorschriften des Art. 310 Code pénal beibehalten, heifst jedenfalls der Entwicklung der Berufsvereine ein permanentes Hindernis entgegenstellen. Es hat nämlich der Kassationshof Belgiens entschieden, — und seine Auslegung scheint uns der Fassung und dem Sinn des Gesetzes zu entsprechen —, dafs der Art. 310 nicht nur auf Verrufsmafsregeln Anwendung findet, welche gegen Dritte ergriffen werden, sondern auch auf Geldbufsen, Verbote und andere Strafen, zu welchen die Mitglieder eines Berufsvereins freiwillig ihre Zustimmung geben.

„Aber wenn", wie mit vollem Rechte Ribot in der französischen Kammer sagte, „Sie den Fachvereinen die Freiheit verleihen, sich zu organisieren, und zwar in dem Sinne, dafs es ihnen auch gestattet sein soll, sich zu Kampfeszwecken zu organisieren, so mufs man ihnen auch erlauben, wenigstens gegen ihre Mitglieder mit gewissen Strafbestimmungen, Geldbufsen oder Sperren vorzugehen, die wir wohl in privatrechtlicher Hinsicht nicht gelten lassen, die aber andrerseits auch nicht Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein dürfen".

Dieser Ansicht entsprechend schlägt die belgische Regierung vor, in Art. 310 des Code pénal die Worte: „mit Geldbufsen, Verboten, Sperren oder irgendwelchen Verrufserklärungen belegt", zu streichen. Was nun die Zentralsektion der Kammer anlangt, so ist sie, unter voller Anerkennung der von uns vorstehend

angeführten Erwägungen, für unversehrte Aufrechthaltung des Art. 310. Nur hält der Berichterstatter dafür, dafs fortan „bei der Prüfung von Thatsachen und Umständen der Art. 310 unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufsvereine interpretiert werden mufs". „Wir betrachten," fügt er hinzu, „die Statutenvorschriften, welche Strafbestimmungen für einen erlaubten Zweck enthalten, ohne Rechte Dritter zu verletzen, als zulässig."

Wie seltsam, die Auslegung eines Gesetzestextes, den man nicht abändern will, auf Kammerdebatten gründen zu lassen, die seiner Annahme vorhergingen, wobei aber diese unberücksichtigt bleiben, und spätere Verhandlungen als mafsgebend betrachtet werden sollen! Andrerseits braucht man nur die von Herrn de Sadeleer aufgestellten Sätze anzusehen, um sich zu überzeugen, wie sehr gekünstelt seine Unterscheidung ist zwischen den erlaubten Strafvorschriften und jenen, welche auch ferner unter Art. 310 fielen. So sagt er z. B.: „Ein Arbeitgeber weigert sich, den Tarif des Fachvereins anzuerkennen, worauf dieser seinen Mitgliedern bei einer Geldbufse verbietet, in seiner Fabrik zu arbeiten. Ein derartiges Vorgehen wird erlaubt sein. Der Arbeitgeber sieht sich keinem Angriffe auf seine wirtschaftliche Thätigkeit ausgesetzt, und die nicht zum Fachverein oder zu anderen Vereinen gehörigen Arbeiter sind nicht mehr geschädigt als der Arbeitgeber. Die statutarischen Vorschriften und das Verhalten des Vereins werden aber strafbar, wenn dieser seinen Mitgliedern verbietet, mit Nichtfachvereinsarbeitern zusammenzuarbeiten, oder wenn er die Entlassung der letzteren fordert und die Werkstätte oder die Fabrik mit Sperre belegt, weil sich der Arbeitgeber zu dieser Entlassung nicht versteht."

Es wird also verlangt, dafs die Gerichte in jedem Einzelfalle die obige Unterscheidung berücksichtigen; aber weifs man denn nicht, dafs die beiden erwähnten Annahmen, die eines zulässigen und jene eines strafbaren Vergehens, in der weitaus gröfseren Mehrzahl der Fälle gleichzeitig und in untrennbarer Verschmelzung zutreffen?

Thatsächlich beschäftigen die Arbeitgeber, welche den Tarif der Berufsvereine anerkennen — wie z. B. in der Handschuh- und Hutindustrie — keine „Sarazenen", Nichtfachvereinler, in ihren Werkstätten; dagegen erkennen wieder die Nichtfachvereinler beschäftigenden Unternehmer die Tarife der Syndikate nicht an. Es geschieht also fast immer nur zur Aufrechthaltung oder behufs Annahme des Tarifs ihres Vereins, wenn die Arbeiter sich weigern,

mit Nichtfachvereinlern zusammenzuarbeiten. Den Ausschlufs dieser letzteren oder die Aufrechthaltung der Tarife verlangen, ist im grunde ganz dasselbe. Nur die Norm ist verschieden, der Zweck der gleiche, und ebenso sind hinsichtlich Dritter die Ergebnisse die gleichen. Wir stehen somit vor der Frage, ob die zuweilen scharfen Mafsnahmen, welche manche Vereine zur Wahrung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder ergreifen, als unerlaubte und als unter das Strafgesetz fallend anzusehen sind. Es ist hierbei von vornherein zu bemerken, dafs diese Frage für die meisten Berufsvereine ohne Interesse ist.

Wie wir in unserer Untersuchung über die Fachvereinigungen [1]) gezeigt haben, ergreifen die Vereine der Grofsindustrie, und insbesondere die zur Arbeiterpartei gehörigen, keinerlei Sperrmafsregeln gegen die Nichtfachvereinler; übrigens würden sie mit derartigen Mitteln auch sehr in Verlegenheit geraten. Die Nichtfachvereinler bilden nämlich in den Kohlengruben und in den Fabriken die grofse Mehrzahl der Arbeiter, und niemand würde sich weigern wollen oder können, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Der in der Schlufsbestimmung des Art. 310 des Code pénal vorgesehene Thatbestand tritt ausschliefslich bei den Gilden ein, deren Anzahl immer mehr zusammenschmilzt, und in denen sich noch die Spuren des Geistes finden, der einst in den gewerblichen Vereinigungen herrschte.

Hierher gehören beispielsweise die Buchdrucker, die Handschuhmacher und einige Kategorieen von Hüttenarbeitern, welche die Situation, die sie sich durch jahrelange, hartnäckige Anstrengungen errungen, energisch gegen die Konkurrenz niedriger Löhne verteidigen.

Ist es nun notwendig, dafs in derartigen Verhältnissen das Strafgesetz eingreift, um die Streitigkeiten abzuschneiden, welche wohl oder übel zwischen Fachvereinlern und „Sarazenen" entstehen müssen? Allerdings wird man mit den armen Teufeln, die vom Elend genötigt werden, ihre Arbeitskraft zu billigeren Preisen zu verwerten, unter allen Umständen Mitleid empfinden. Andererseits aber darf man nicht vergessen, dafs die Mitglieder der Fachvereine für ihren Lohn eintreten, für das bischen Wohlstand, das sie ihren Frauen und Kindern errungen haben, für die Lebenshaltung, welche

[1]) E. Vandervelde, enquête sur les associations professionelles d'artisans et d'ouvriers en Belgique. Bruxelles (Office de publicité) 1892.

ihnen eine gewisse geistige und materielle Unabhängigkeit sichert. Dadurch, dafs der Arbeitgeber in seinen Werkstätten Sarazenen zu niederen Löhnen arbeiten läfst, welche in ihrem Fache minderwertiges leisten, nimmt er einer gewissen Anzahl von vollwertigen Arbeitern ihre Beschäftigung. Diese nun werden schliefslich, nachdem die Hilfsmittel der Arbeitslosenkasse erschöpft sind, genötigt, ihren Genossen Konkurrenz zu machen, und von diesem Moment ab wird es unmöglich, die alten Tarife aufrechtzuhalten. Hieraus läfst sich erklären, warum das Auftreten von Sarazenen in einer Gilde, wie bei den Handschuhmachern, den handarbeitenden Hutmachern, notwendig denselben Eindruck hervorrufen mufs, wie die ersten Cholerafälle in einer Stadt. Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn die Fachvereine einen Kordon ziehen und ihren Mitgliedern untersagen, mit den Eindringlingen zusammenzuarbeiten. Machen nun diejenigen, welche die Verpflichtung übernehmen, diese Sperren zu respektieren, von ihrem Rechte Gebrauch? Es ist dies in strafrechtlicher Hinsicht die einzige hier zu beantwortende Frage.

Nun haben doch offenbar die Arbeiter das Recht, in einer Werkstätte nicht zu arbeiten, wenn ihnen die Arbeitsbedingungen dort nicht gefallen, wenn dort beispielsweise Leute angestellt sind, mit denen sie nichts zu thun haben wollen. Wie kann man dann aber die Verpflichtung, gegebenenfalls von einem Rechte Gebrauch zu machen, welches ihnen niemand bestreiten wird, als strafbar erklären? Man kann wohl bedauern, dafs sie davon Gebrauch machen, die Zwangsvorschriften tadeln, denen sie sich unterwerfen, das System verurteilen, welches die Arbeiter nötigt, sich gegenseitig den Bissen Brot vom Munde wegzureifsen, aber wenn man sie aus diesem Grunde bestraft, könnte man ebensogut die Mitglieder eines Ringes bestrafen, welche einen Konkurrenten totmachen, oder die Aktionäre eines grofsen Warenhauses, dessen Konkurrenz alle kleinen Kaufleute in der Umgegend bankerott macht.

Hierzu ist übrigens zu bemerken, dafs das Schlimmste, was den Nichtfachvereinlern geschehen kann, darin besteht, dafs sie zum Beitritt zum Fachverein ihres Berufes genötigt werden. Wie Sidney Webb sehr zutreffend sagt, „steht aber das Bestreben aller Gewerkvereine, den Beitritt zu ihrer Vereinigung obligatorisch zu machen, unseres Erachtens auf der gleichen Stufe, wie der Zwang für den Bürger, seinen öffentlichen Pflichten nachzukommen."

Man wird vielleicht hiergegen einwenden, dafs in manchen Fällen der Fachverein ein ganz anderes Ziel verfolgt, als das Inter-

esse seiner Mitglieder; so kann es sich möglicherweise darum handeln, gegen jemanden einen kollektiven Racheakt zu üben, eine jener Verdammungen zu vollstrecken, wie sie in den alten Gesellenverbindungen so häufig waren.

Wie bereits bemerkt, würde die Aufhebung des Art. 310 in derartigen Fällen die Opfer derartiger Akte des Uebelwollens nicht schutzlos lassen. Man braucht dieserhalb nur die Sammlungen der französischen Gerichtsentscheidungen durchzusehen, um sich zu überführen, wie Syndikate, die Verruf und Aechtung ausgesprochen hatten, zu hohem Schadenersatz verurteilt wurden.

Von dem Augenblick an, sagt Martin St. Léon, „wo man die Mitglieder aus einem anderen Grunde zum Niederlegen der Arbeit veranlafst, als behufs Verteidigung ihrer Berufsinteressen, haftet der Verein demjenigen auf Schadenersatz, dessen Interessen er ungehörig beeinträchtigte. Dieser Fall wird namentlich dann vorliegen, wenn der gemeinsame Ausstand bezweckte, einen Arbeitgeber zur Entlassung eines Arbeiters zu nötigen, der aus dem Vereine ausgetreten ist oder sich weigert, ihm beizutreten. Etwas anderes wäre es, wenn die Arbeiter die Entlassung eines Arbeiters verlangten, nicht weil er Nichtfachvereinler ist, sondern weil er zu einem niedrigeren, als dem normalen Lohn der übrigen Arbeiter arbeitet. In diesem Falle handelte der Verein innerhalb der Grenzen des Erlaubten, zwecks Verteidigung der Gesamtinteressen seiner Mitglieder, und der von dem mit allgemeiner Arbeitseinstellung bedrohten Arbeitgeber entlassene Arbeiter könnte unseres Erachtens nicht auf Schadenersatz klagen". [1])

Kurzum, wir halten dafür, dafs der Art. 310 zum Schutze der Freiheit der Arbeit nicht erforderlich ist. Bei seiner bedenklichen Dehnbarkeit, bei dem unsicheren Thatbestand der von ihm geschaffenen Vergehen, und dem aufserordentlich hohen Mafs seiner Strafen sind unter seiner Herrschaft Verurteilungen von härtester Willkür möglich. Aus diesem Grunde haben die Mitglieder der belgischen Sozialistenfraktion sich vorgenommen, seine Aufhebung zu beantragen und die Rückkehr zum gemeinen Recht zu verlangen.

Die Kammerverhandlungen über den vorstehend erörterten Gesetzentwurf nehmen am 12. Oktober ihren Anfang. Es gilt schon jetzt als sicher, dafs in der Kammer, wo die alte liberalkonservative Partei nicht mehr vertreten ist, das Prinzip selbst der juristischen Persönlichkeit der Fachvereine keinem Widerspruche begegnen wird.

---

[1]) Martin St. Léon, histoire des corporations de métier. Paris 1897. S. 555.

Sozialisten, Radikale und Klerikale sind einig über diesen Punkt. Dagegen lassen die tiefgehenden Abweichungen zwischen dem Regierungsentwurf und dem der Zentralsektion heftige Debatten über die im gegenwärtigen Artikel besprochenen Punkte voraussehen. Aufserdem werden zweifellos im Senat, wo die liberalen „Doktrinäre" eine ansehnliche Minderheit bilden, alle die abgestandenen Kontroversen über die tote Hand und die religiösen Genossenschaften unvermeidlich wieder aufleben.

Was aus dem Entwurfe nach dieser zwiefachen Beratung geworden ist, werden wir in einem weiteren Artikel darlegen.

DEUTSCHES REICH.

Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 31. Juli 1897 betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiefsereien.

Von

PROF. DR. F. ERISMANN

in Zürich.

Eine umfassende Arbeiterschutzgesetzgebung mufs neben den allgemeinen Prinzipien, nach welchen die Arbeit in Fabriken und Werkstätten, im Interesse der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter, geregelt werden soll, spezielle Schutzbestimmungen über diejenigen Gewerbebetriebe enthalten, in denen der Charakter der zu verarbeitenden Stoffe besondere Gefahren mit sich bringt und die deshalb als „gesundheitsschädliche" im engeren Sinne des Wortes bezeichnet werden. Leider besitzt bis zur gegenwärtigen Stunde keiner unserer Kulturstaaten eine Arbeiterschutzgesetzgebung, welche auch nur annähernd dieser Forderung entsprechen würde. Allerdings ist die grofse Aufgabe, den industriellen Arbeiter gegen die ihm bei Ausübung seiner Berufsthätigkeit drohenden Gefahren zu schützen, von verschiedenen Seiten in Angriff genommen worden, und nicht nur die Arbeiter selbst, sondern auch die Volksvertretungen und die Regierungen einzelner Länder beschäftigen sich mehr oder weniger energisch damit, einerseits die Prinzipien eines entsprechenden Arbeiterschutzes, andrerseits die für besonders gesundheitsgefährliche Gewerbe nötigen speziellen Vorschriften auszuarbeiten und zu verwirklichen. Aber es wird noch lange dauern bis alles das, was die Arbeiter im Interesse ihrer Gesundheit fordern können, auch wirklich zum Gesetze geworden ist, und es werden noch Jahre vergehen, bis eine Kodifikation der vereinzelten, zu ver-

schiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten erlassenen Bestimmungen uns eine einheitliche, gleichsam aus einem Gusse entstandene Arbeiterschutzgesetzgebung geben wird. Bis dahin müssen wir uns auch über die einzelnen Bausteine, aus welchen das zukünftige Gebäude entstehen soll, freuen; und ein solcher Baustein ist die vor kurzem veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesrates, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiefsereien vom 31. Juli 1897.

Man ist, wie es scheint, an entsprechender Stelle zur Ueberzeugung gelangt, dafs das Buchdruckergewerbe und das mit demselben zusammenhängende Herstellen der Lettern und der Stereotypplatten in die Kategorie der gesundheitsgefährlichen Gewerbebetriebe einzurechnen sei. Und wir anerkennen es als ein Verdienst des Bundesrates, dafs er von der ihm nach der Reichs-Gewerbeordnung vom Jahre 1869 und der Novelle vom Jahre 1891 zustehenden Vollmacht Gebrauch gemacht und spezielle Schutzvorschriften zu Gunsten der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter veröffentlicht hat. Diese Vorschriften sind um so wichtiger, als die Zahl der Arbeiter, welchen sie zu Gute kommen werden, keine geringe ist; so z. B. wies die Berufszählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reiche allein im Buchdruckereigewerbe 75 494 erwerbsthätige Personen auf [1]). Schon im Jahre 1892 ordnete ein Erlafs des preufsischen Handelsministeriums die Untersuchung der sanitären Verhältnisse in den Buchdruckereien an, wobei darauf hingewiesen wurde, dafs die Behauptung der Buchdrucker, ihre Thätigkeit sei zu angestrengt, zu ungesund, und führe sehr oft zu Schwindsucht, durch das Ergebnis mehrerer neuerer Forschungen bestätigt werde. Das Direktorium der Reichsdruckerei, heifst es, habe angegeben, dafs von den in letzterer beschäftigten Personen während der Jahre 1881—1891 ein auffallend hoher Prozentsatz zu Grunde gegangen sei (61,8 Prozent aller Todesfälle) und dafs namentlich die Lungenschwindsucht als Todesursache eine hervorragende Rolle spiele. Zum Beweise werden ferner die Beobachtungen Albrechts herangezogen, nach welchen von den binnen 32 Jahren verstorbenen Kassenmitgliedern der Berliner Ortskrankenkasse der Buchdrucker 48 Prozent der Lungenschwindsucht erlegen sind. Der Erlafs betont sodann die Notwendigkeit sorgfältiger Reinlgung der Setzer-

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrgang 1896. Ergänzungsheft.

säle von dem Blei enthaltenden Staube, sowie ausreichender Ventilation derselben; und er hebt hervor, es sei zu erwägen, ob man nicht für Buchdruckereien dieselben Vorschriften, wie für die Zigarrenfabriken, erlassen solle. Die Luftverderbnis in den Arbeitsräumen und die Folgen der Bleivergiftung sind es also, welche man nach diesem Erlasse in den betreffenden Gewerbebetrieben am meisten zu fürchten hat; und auf demselben Standpunkte steht offenbar auch die neueste Bekanntmachung des Bundesrates. Um nun die Bedeutung der letzteren richtig verstehen, ihre Vorzüge und ihre Schwächen richtig beurteilen zu können, ist es nötig in dem vorhandenen Materiale über die Gesundheitsverhältnisse der Schriftgiefser und der Arbeiter in Buchdruckereien kurze Rundschau zu halten und dieselben, soweit sie bekannt sind, mit einigen Strichen zu beleuchten.

Schon vor 40 Jahren hatte Neufville [1]) behauptet, dafs zu den vorzüglichsten Todesursachen der Drucker Auszehrung (und Typhus) gehöre. Sodann hatte Holsbeek [2]) darauf aufmerksam gemacht, dafs 25 Prozent der Setzer der Lungenschwindsucht unterliegen, und dafs diese Arbeiter häufig an Erkrankungen des Nervensystems, unter anderem an einem „paralytischen" Zittern der Hände leiden; aufserdem hatte er an den Lippen der Schriftsetzer Spalten, Errosionen und Geschwüre gesehen, deren Entstehen er auf die schlechte Gewohnheit der Arbeiter zurückführt, die mit Natronlauge gereinigten Lettern in den Mund zu nehmen noch bevor sie völlig trocken sind. — Tanquerel notierte in seinen statistischen Listen 96 bleikranke Schriftgiefser und 24 Drucker, die gröfstenteils an Bleikolik und Gliederschmerzen litten', teilweise aber auch von Bleilähmungen befallen waren. — Hirt [3]) erwähnt, dafs die Bleistaub einatmenden Schriftsetzer weit häufiger als die dem Eisen- und Kupferstaube ausgesetzten Arbeiter an Brustaffektionen und speziell an Lungenschwindsucht leiden. Er glaubt annehmen zu dürfen, dafs von 100 Schriftgiefsern innerhalb 5 Jahren nach Beginn der

[1]) Lebensdauer nnd Todesursachen 22 verschiedener Stände und Gewerbe. 1855. p. 85—87.

[2]) Historische Bemerkungen über die Buchdruckerei zu Brüssel, die Krankheiten, welche unter den Arbeitern daselbst zumeist herrschen, und die darauf bezüglichen hygienischen Vorschriften (Journal de Bruxelles, Juillet 1858; Annales d'hygiène pnbl. XV, 1864.)

[3]) Die Krankheiten der Arbeiter. I. pag. 93, und III. pag. 139 u. folg.

Arbeit 35—40, von den Druckern in demselben Zeitraume 8 bis 10 Prozent die Symptome der Bleivergiftung zeigen. Obschon hiernach die den Druckern drohende Gefahr relativ gering erscheint, hält Hirt die Gesundheitsverhältnisse dieser Arbeiter im allgemeinen durchaus nicht für günstige; er ist der Ansicht, dafs das Blei, indem es den Organismus vergiftet, denselben für kachektische Zustände leicht zugänglich macht und auf diese Weise bewirkt, „dafs der an und für sich die Atemorgane nicht verletzende Staub, indem er mit schlaffen, des Widerstandes unfähigen Organen in Berührung kommt, zu einem gefährlichen Feinde wird, dem es leicht ist, chronisch-entzündliche Zustände der Lunge — Phthisis — zu erzeugen." — Professor A. Vogt in Bern [1]) citiert eine Sterblichkeitstabelle Richardsons, aus welcher hervorgeht, dafs in England die Mortalität der Buchdrucker in allen Altersklassen, zumal nach dem 35. Jahre, die für Männer aller Berufsarten berechnete mittlere Sterblichkeit nicht unbeträchtlich überragt. Wird die letztere gleich 100 gesetzt, so ist z. B. die durchschnittliche Sterblichkeit der Landwirte und Viehzüchter = 85, während die Buchdrucker eine Sterblichkeit von 115 aufweisen. Nach E. Müller [2]) bringt Vogt eine Tabelle, welche zeigt, dafs von je 10000 lebenden und erwerbsfähigen Buchdruckern während der 5 Jahre 1865—1869 im Kanton Zürich durchschnittlich pro Jahr nicht weniger als 130 an Lungenschwindsucht gestorben sind, wogegen zu derselben Zeit die Zahl der jährlichen Todesfälle an dieser Krankheit unter den Landleuten (mit Urproduktion beschäftigten) nur 11, unter Schustern und Drechslern nur 26 resp. 29, unter den Schlossern nur 41 betrug; selbst die Steinhauer wiesen nur 47 und die Schneider nur 50 Todesfälle an Lungenschwindsucht im Jahre auf. Da nun die Lebensstellung der Buchdrucker im Vergleich zu den Berufsarten nicht so schlecht ist, dafs sie die gröfsere Häufigkeit der Lungenschwindsucht veranlassen könnte, so kommt Vogt zur Ueberzeugung, dafs die schlechte Beschaffenheit der Luft in den Arbeitsräumen und die unzureichende Körperbewegung die Hauptursachen seien. — Nach Schuler und Burckhardt [3]), welche das

[1]) Ueber die gesundheitliche Stellung des Buchdruckergewerbes in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Lungenschwindsucht. 1884.

[2]) Berufsarten und Lungenschwindsucht im Kanton Zürich. 1875.

[3]) Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz. 1889.

Material der Fabrikkrankenkassen in der Schweiz verarbeiteten, sind es wesentlich die Schriftgiefser und Setzer, deren Gesundheit am meisten leidet: auf 1000 Arbeiter dieser Art kamen 305 Erkrankungen, auf die Drucker dagegen nur 250 und auf die Buchbinder sogar nur 99 Krankheitsfälle; das Mittel aus den einzelnen Berufszweigen dieser Gruppe von Arbeitern betrug 180; die Lungenkrankheiten, und speziell die Schwindsucht, spielen hierbei eine bedeutende Rolle. — In der jüngsten Zeit hat Albrecht[1]) durch seine Untersuchungen über die Berufskrankheiten der Buchdrucker auf Grund 33jähriger Erfahrungen aus der Berliner Buchdruckerkasse festgestellt, dafs 61 Prozent aller in den Jahren 1857—1889 vorgekommenen Todesfälle auf Krankheiten der Atmungsorgane, und unter ihnen 48 Prozent allein auf Lungenschwindsucht kamen. Mit Rücksicht auf diese enorme Häufigkeit der Lungenschwindsucht beim Buchdruckergewerbe weist Albrecht auf diejenigen Schädlichkeiten hin, in welchen dieselbe seiner Ansicht nach begründet ist. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Luftverschlechterung in den Setzerwerkstätten und um die Staubanhäufung, zu welcher bei den vielen toten Räumen zwischen den Gestellen die beste Gelegenheit gegeben sei, während die schlechte Gewohnheit, die Setzerkästen mittels des Blasebalges auszublasen, reichliche Gelegenheit zum Uebergange des angesammelten Staubes in die Luft und damit auch in die Atmungsorgane der Arbeiter gäbe. Aufserdem könnten auf solche Weise die von einzelnen Schwindsüchtigen ausgehusteten Krankheitskeime in der Luft der Arbeitsräume sich verbreiten. Da nun der von den Lettern herrührende metallische Staub die Schleimhaut der Atmungsorgane zu verletzen vermöge, so sei dann auch um so mehr die Möglichkeit vorhanden, dafs die eingeatmeten Krankheitserreger den geeigneten Boden zur Entwicklung finden.

So weit reicht das uns zugängliche statistische Material. Wenn nun auch die Beweiskräftigkeit einzelner hier beigebrachter Ziffern, wenigstens derjenigen älteren Datums, angezweifelt werden kann, weil die unter einander verglichenen Gröfsen nicht immer auf ganz richtiger statistischer Basis beruhen, so bekommt man doch den unzweideutigen Eindruck, dafs die Erkrankungshäufigkeit unter den mit Herstellung der Lettern und mit Schriftsetzen beschäftigten Arbeitern eine abnorm hohe, dafs Erkrankungen der Atmungsorgane,

[1]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1891. Nr. 2.

und im besonderen Lungenschwindsucht, bei ihnen sehr häufig seien, und dafs auch unzweifelhafte Bleiintoxikationen unter ihnen nicht selten vorkommen. Wir müssen diese ungünstigen Gesundheitsverhältnisse der im Buchdruckergewerbe beschäftigten Arbeiter um so mehr für möglich halten, wenn wir die vorhandenen Arbeitsbedingungen und namentlich die Beschaffenheit der Luft in den Arbeitsräumen berücksichtigen.

Bei der Zubereitung der Legierung, aus welcher Lettern und Stereotypplatten gegossen werden, und die gewöhnlich aus 70—80 Teilen Blei, 20—25 Teilen Antimon, etwa 5 Teilen Zinn und etwas Kupfer besteht, können beim Schmelzen der Metalle, namentlich aber wenn das Antimon nicht frei von Arsen ist, giftige metallische Dämpfe entstehen, die, wenn keine besonderen Schutzvorrichtungen getroffen sind, in den Arbeitsraum übergehen. Geringer ist diese Gefahr beim Gieſsen der Typen, da der Schmelzpunkt der Legierung weit unter der Verflüchtigungstemperatur liegt. Grofse Mengen von Metallstaub entstehen sodann beim Schleifen der Typen — welches gewöhnlich auf einem rauhen Sandstein ohne Wasserzusatz geschieht, — sowie beim Richten und Hobeln derselben. Nach den Angaben Eulenbergs[1]) ist bei der letzteren Prozedur eine Intoxikation, welche mit der Bleikolik die gröfste Aehnlichkeit hat, am häufigsten beobachtet worden. — Sehr ungünstig sind die Verhältnisse, unter welchen die Schriftsetzer und überhaupt die beim Buch- und Zeitungsdruck beschäftigten Personen arbeiten. Die Räume, worin gearbeitet wird, sind noch vielerorts sehr eng und ohne genügende Lufterneuerung; sogar an genügender Helligkeit fehlt es in manchen derselben, und die Reinlichkeit ist so gering, wie man sie da nicht erwarten sollte, wo durchschnittlich die gebildetsten aller Arbeiter sich aufhalten (Schuler). Die künstliche Beleuchtung, die ebenfalls oft ungenügend ist, giebt zur Verunreinigung der Luft reichliche Gelegenheit und steigert nicht selten die Temperatur in grofsen Setzersälen, wo zahlreiche Gasflammen oder starke Petroleumlampen brennen, zu einer unerträglichen Höhe. In den Räumen, in welchen gedruckt wird, entsteht durch die Druckerschwärze,[2]) von welcher auch an gewaschenen Lettern immer noch etwas hängen bleibt, eine sehr un-

[1]) Gewerbehygiene. pag. 308.

[2]) Die Druckerschwärze wird vorzugsweise aus Rufs und Leinöl hergestellt mit Zusatz von Seife oder auch von Kolophonium. Zur Erzeugung farbiger Buchstaben werden Chromgelb, Zinnober, Grünspan und Mennige benutzt.

angenehme Atmosphäre, an die der Arbeiter sich zwar gewöhnt, die aber jedem Fremden in hohem Grade auffällt. Im Winter gestalten sich alle diese Verhältnisse natürlicherweise am ungünstigsten, und es will denn auch wirklich Stumpf [1]) im Winter, bei geschlossenen Fenstern und mangelhafter Ventilation, unter den Buchdruckern mehr Erkrankungen beobachtet haben als während der übrigen Jahreszeiten.

Die Beschaffenheit der Luft in Buchdruckereien wurde zum ersten Male von Rószahegyi [2]) im Jahre 1881 untersucht. Hierbei wurden im Mittel Kohlensäuremengen gefunden, welche das zulässige Maximum um das 2—4 fache überstiegen. Die Temperatur, die tagsüber sich auf 15—18 Grad Celsius hielt, stieg bei Gasbeleuchtung abends derart, dafs sie in Kopfhöhe 26 Grad betrug. Der Luftstaub enthielt oft nur Blei und Arsen in deutlich nachweisbaren Mengen und kein oder nur sehr wenig Antimon, zuweilen aber viel von allen drei Metallen. Im Staube der Setzerkasten fand Rózsahegyi auf 1 Gramm Staub 57,7 Milligramm Blei, 186,8 Milligramm Antimon und Spuren von Arsen, — also Blei und Antimon beinahe in umgekehrtem Verhältnis gegenüber dem Letternmetall. Man kann hieraus schliefsen, dafs bei der Abnutzung der Lettern das Blei gröfstenteils verloren geht. Rószahegyi berechnet, dafs nur 7,7 Prozent des abgeriebenen Bleies in den Setzerkasten vorhanden sind; das übrige mufs, nach seiner Meinung, an Händen und Lippen der Setzer haften bleiben. Relativ die gröfste Anhäufung im Staube der Setzerkasten ist am Arsen zu beobachten. — Lange lagernder Staub wurde sodann auf Veranlassung Faber's [3]) ehemiseh untersueht: im Staub unmittelbar vom Fufsboden fand man 11,5 Prozent Blei d. h. 115 Milligramm auf 1 Gramm Staub; der Staub aus einem Faehe, 47 Centimeter über dem Fufsboden, enthielt 6,6 Prozent Blei und derjenige von der Oberfläehe eines Gasrohres, 1 Meter über dem Fufsboden — 1,1 Prozent. Im Staube vom Fufsboden des Haupteinganges in einen Zeitungssetzersaal wurde 10 Prozent Blei gefunden; im Staube aus dem Mittelgange desselben Saales 4,7 Prozent. Das Waschwasser, in welehem vier Setzer sich nach beendigter Arbeit die Hände gereinigt hatten, enthielt im Liter 0,032 Gramm Blei.

[1]) Berufskrankheiten der Schriftgiefser und Buchdrucker, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Leipzig (Archiv f. Heilkunde. 1875. pag. 471).

[2]) Archiv für Hygiene, III. pag. 522.

[3]) Journal für Buchdruckerkunst. Juni 1891.

Aus diesen Untersuchungen scheint hervorzugehen, dafs ein grofser Teil des Bleistaubes in den Setzersälen durch das Abreiben und Abschleifen der während der Arbeit zu Boden fallenden Lettern mit dem Schuhzeug entsteht, und dafs dieser Bleistaub nicht leicht und in relativ geringen Mengen in die höheren Luftschichten übergeht.

Aufser den angeführten, giebt es nun noch eine ganze Reihe von Umständen, welche die Arbeit der Buchdrucker erschweren und denselben einen gesundheitsgefährlichen Charakter verleihen. Hierher gehören z. B.: die gespannte Aufmerksamkeit während der Arbeit und die damit verbundene geistige Ermüdung; die traditionelle Gewohnheit der Setzer stehend zu arbeiten; die in den Zeitungsdruckereien übliche Nachtarbeit, welche das Nervensystem zerrüttet, den ganzen Organismus aus Rand und Band bringt und gewifs in vielen Fällen zur Entwicklung der Lungenschwindsucht beiträgt; in demselben Sinne wirkt auch die in Buchdruckereien nicht seltene Ueberstundenarbeit, die oft allerdings mit Genehmigung der Behörden, noch öfter aber, wie die amtlichen Berichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zeigen, auch ohne dieselbe praktiziert wird [1]). Endlich ist hier noch als ungünstiges Moment von nicht geringer Wichtigkeit zu erwähnen der in vielen Buchdruckereien eingerissene Mifsbrauch in Beziehung auf das Lehrlingswesen, der, wie offizielle Quellen beweisen, dazu geführt hat, dafs gegenwärtig viele Druckereien fast nur noch mit Lehrlingen, bei einer auf das Minimum reduzierten Anzahl von Gehilfen, arbeiten — ein bequemes Mittel jugendliche Arbeitskräfte gegen billige Löhne an den Betrieb zu fesseln.

Aus der Aufzählung der Uebelstände, welche die Arbeit in Schriftgiefsereien und Schriftsetzereien begleiten, gehen nun von selbst diejenigen Forderungen hervor, welche hygienischerseits zum Schutze der Gesundheit und des Lebens dieser Arbeiter aufgestellt werden müssen. In erster Linie müssen die genannten Gewerbebetriebe unter den gegenwärtigen Verhältnissen als gesundheitsgefährliche anerkannt und aus diesem Grunde die tägliche Arbeitszeit in denselben möglichst abgekürzt werden. Nach den Angaben Schuler's beträgt die Arbeitszeit der Buchdrucker in $^1/_3$ der Fälle 11 Stunden, hie und da $10^1/_2$, sehr oft 10 Stunden. Das ist offenbar zu viel, und wenn irgendwo der achtstündige Arbeitstag am Platze ist, so ist dies der Fall beim Buchdruckergewerbe. Sodann sollte, soweit

[1]) Siehe z. B. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1893.

es immer thunlich ist, die Nachtarbeit auch in den Zeitungsdruckereien abgeschafft werden; jedenfalls müfste dieselbe hier nicht die Regel, sondern die gesetzlich geregelte Ausnahme bilden. Die Herausgeber der Zeitungen würden sich allerdings einem solchen Gesetze gegenüber Anfangs vermutlich feindlich verhalten, sich aber schliefslich in das Unvermeidliche fügen und Mittel und Wege finden sich dem Gesetze anzupassen und zwar ohne dafs das Publikum in seinem Verlangen, alles Neue rechtzeitig zu erfahren, beeinträchtigt würde. Ueberstundenarbeit sollte nur in dringenden Fällen gestattet werden.

Hierzu kommen nun alle diejenigen Schutzmafsregeln und Vorschriften, welche dazu dienen, die Luft der Arbeitsräume möglichst rein zu erhalten d. h. den Uebergang von Bleistaub oder schädlichen Gasen in dieselbe möglichst zu verhindern: besondere Schutzvorrichtungen an den Schmelzkesseln in den Schriftgiefsereien, gut saugende Schornsteine, Beseitigung des Trockenanschleifens der Typen, feste und glatte Fufsboden für Setzersäle, häufiges, feuchtes Abwaschen derselben, unschädliche Reinigung der Setzerkasten aufserhalb der Arbeitsräume oder in besonders hierfür angewiesenen Lokalen, Aufheben aller in den Gängen liegengebliebenen Lettern nach beendigter Arbeit, Verbot des Essens in den Arbeitsräumen, Anbringen bequemer Waschvorrichtungen in den letzteren. Hieran schliefst sich dann noch die Forderung, dafs es in den Arbeitsräumen überhaupt nicht zu eng sei, dafs dieselben hoch und gut beleuchtet seien und dafs auch die Wände rein gehalten werden. Neben dem Offenhalten der Fenster (soweit es die Witterung erlaubt) ist wenigstens für gröfsere Räume eine beständige, künstliche, den Arbeitern keine unangenehmen Empfindungen verursachende Lufterneuerung einzurichten. Ersatz der Petroleum- oder Gasbeleuchtung durch elektrisches Licht ist im Interesse der Reinheit der Luft und zur Vermeidung einer allzubedeutenden Temperatursteigerung in den Arbeitsräumen sehr erwünscht. Schliefslich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dafs überhaupt schwächliche Leute das Setzergeschäft nicht als ihren Erwerbszweig wählen sollten; leider wird dies zu wenig beachtet und es rekrutiert sich gegenwärtig das Personal der Buchdruckereien zu einem grofsen Teile aus Individuen, deren Organismus wenig widerstandsfähig ist; es ist mehr als wahrscheinlich, dafs dieser Umstand zu der grofsen Zahl der Schwindsüchtigen unter den Schriftsetzern wesentlich beiträgt.

Wollen wir nun sehen, in wie weit die oben citierte Bekanntmachung des Bundesrates geeignet, ist den wichtigsten hygienischen

Uebelständen in Schriftgiefsereien und Buchdruckereien abzuhelfen und den soeben erwähnten Forderungen Geltung zu verschaffen.

Der Zweck, welchen der Bundesrat verfolgte, bestand offenbar darin, die sanitären Verhältnisse der Arbeitsräume d. h. der unmittelbaren Umgebung des Arbeiters, günstiger zu gestalten. Die „Bekanntmachung" beschäftigt sich mit dem Luftraum, welcher auf jeden Arbeiter kommen soll, mit der Höhe der Räume, der Tagesbeleuchtung derselben, der Luftzufuhr, der Konstruktion des Fufsbodens und der Wände, in soweit dieselbe für die Reinlichkeit von Belang ist, und es werden eine Reihe von Mafsregeln vorgeschrieben, welche sowohl die Ansammlung von Staub, als auch den Uebergang von Staub und schädlichen Gasen in die Luft der Arbeitsräume und das Eindringen derselben in den Organismus der Arbeiter verhindern sollen: häufige Lüftung, Beseitigung des Staubes vom Fufsboden und von den Wänden auf nassem Wege, Abzugsvorrichtungen für entstehende Dämpfe, Ausblasen der Setzerkasten im Freien, Verbot des Ausspuckens auf den Fufsboden und Anbringen mit Wasser gefüllter Spucknäpfe, Installierung genügender Wascheinrichtungen und Anschaffung besonderer Schränke zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken, die während der Arbeit abgelegt werden etc.

Alle diese Vorschriften und Schutzmafsregeln sind unbedingt nötig, und eine richtige und konsequente Befolgung derselben würde die sanitären Verhältnisse der Arbeit in Schriftgiefsereien und Buchdruckereien wesentlich günstiger gestalten. Aber man hätte doch wünschen müssen, dafs, nachdem einmal die Gesundheitsgefährlichkeit der in Frage stehenden Gewerbebetriebe anerkannt und der Entschlufs gereift war, die den Arbeitern drohenden Gefahren auf dem Wege einer Spezialverordnung möglichst zu beseitigen, dies in einer etwas radikaleren und umfassenderen Weise geschehen würde. In der That sind manche der in der Bekanntmachung des Bundesrates enthaltenen Vorschriften nicht weitgehend genug und rechnen zuviel mit dem Bestehenden. Und in dieser Beziehung unterscheidet sich die endgültige Redaktion der Bekanntmachung, wie sie vor uns liegt, in einigen Punkten, und zwar nicht zu ihren Gunsten, von der Form des ursprünglichen Entwurfes [1]). So z. B. heifst es im „Entwurf" ganz kategorisch: „Der Fufsboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als $^1/_2$ Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden

[1]) Heinzerling, Unorganische Betriebe (Handbuch der Hygiene, herausgegeben von Th. Weyl. VIII. Gewerbehygiene, pag. 734.

liegen." Die „Bekanntmachung" dagegen gestattet, unter gewissen Bedingungen, schon die Zulassung von Ausnahmen durch die höhere Verwaltungsbehörde. Sodann fordert der „Entwurf" eine Minimalhöhe der Arbeitsräume von 3 Meter, während die „Bekanntmachung" sich mit 2,6 Meter begnügt, wenn auf eine Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum kommen. Diese Abschwächung der Forderung ist sehr zu bedauern, da schon an und für sich eine Höhe von 3 Meter für einen Arbeitsraum äufserst bescheiden ist. Schon gewöhnliche Wohnzimmer, wenn sie nur 3 Meter Höhe besitzen, erscheinen uns etwas niedrig und es entsteht unwillkürlich der Wunsch, die Decke etwas mehr zu heben; für Arbeitsräume aber, in welchen sich eine gröfsere Anzahl von Menschen befindet, ist eine solche Forderung viel zu gering, und namentlich mufs man in grofsen Räumen, wie sie ja oft die Setzersäle sind, das Gefühl der Gedrücktheit haben, wenn dieselben nur 3 Meter hoch sind. Aufserdem ist unter diesen Verhältnissen weder eine gute Tagesbeleuchtung, noch eine wirksame und für die Arbeiter ohne Belästigung vor sich gehende künstliche Ventilation der Arbeitsräume möglich. Man verlangt ja aus diesen Gründen, und gewifs mit Recht, für Schullokale, Krankenzimmer und dergleichen eine Höhe von mindestens 4—4,5 Meter. Das günstige Tageslicht, namentlich für Plätze, die in etwas gröfserer Entfernung von den Fenstern liegen, kommt ja bekanntlich von oben, und man trachtet deshalb überall, wo gute Tagesbeleuchtung nötig ist, danach, die Fenster möglichst hoch zu machen; dies ist aber nur in hohen Räumen ausführbar, und es liegt deshalb ein fataler Widerspruch darin, wenn einerseits verlangt wird, dafs die Fenster der Arbeitsräume „nach Zahl und Gröfse genügen sollen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren" (I Ziffer 3), während man sich andrerseits mit einer Höhe der Räume von 2,6—3 Meter begnügen will. Auch die frische Luft mufs ja den künstlich zu ventilierenden Räumen, nach den Regeln der Ventilationstechnik, von oben zugeführt werden; und es soll dies in einer gewissen Höhe über den Köpfen der im Raume vorhandenen Personen geschehen, damit von den letzteren der Luftzug nicht unangenehm empfunden wird. Nun ist dies aber bei einer Höhe der Räume von 3 Meter absolut unmöglich, und es schliefst also derselbe Erlafs, der einen „ausreichenden Luftwechsel während der Arbeitszeit" fordert (I Ziffer 5), die Möglichkeit einer guten, zweckmäfsigen und wirksamen künstlichen Ventilation aus, indem er eine Saalhöhe von 2,6—3 Meter ge-

stattet. Die Bekanntmachung des Bundesrates wird also in dieser Beziehung ihr Ziel nicht erreichen: gröfsere Räume, wenn sie nur 2,6—3 Meter hoch sind, können nicht durchwegs eine gute Tagesbeleuchtung haben (wenn nicht Oberlicht vorhanden ist) und sie können niemals gut ventiliert sein. Eine Höhe von 4 Meter ist das geringste, was man im Interesse der Beleuchtung und der Ventilation fordern mufs.

Was nun den auf eine Person kommenden Luftraum betrifft, so begnügt sich die „Bekanntmachung" mit 12 Kukikmeter und läfst sogar in Ausnahmefällen 10 Kubikmeter zu; 15 Kubikmeter werden nur für diejenigen Räume gefordert, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt. Der „Entwurf" war auch in dieser Beziehung weiter gegangen und hatte, ohne alle Ausnahmen, einen Luftraum von wenigstens 15 Kubikmeter verlangt. Diese Forderung war jedenfalls vom sanitären Standpunkte aus berechtigt und mufs als eine Minimalforderung bezeichnet werden, um so mehr, als in Setzer- und Druckersälen ein bedeutender Teil des Platzes durch die Gestelle, Setzerkasten und Maschinen weggenommen wird. Es ist sehr zu bedauern, dafs die „Bekanntmachung" auch hier zu wenig entschieden vorgegangen ist und, durch Festsetzung eines minimalen Luftraumes von nur 12 Kubikmeter den bestehenden Verhältnissen eine allzugrofse Konzession gemacht hat. Je gröfser der auf eine Person kommende Luftkubus ist, desto besser, desto reiner wird, unter übrigens gleichen Verhältnissen, die Luft sein; und da man nicht immer auf das Lüften der Räume durch die Fenster oder auf die Wirksamkeit der Vorrichtungen für künstliche Lufterneuerung rechnen kann, so sollte man, unabhängig von der Ventilation, schon durch Forderung eines gröfseren Luftkubus die Reinheit der Luft, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, garantieren.

Eine Schutzmafsregel für Gewerbebetriebe ist bekanntlich um so besser, je weniger sie periodisches aktives Eingreifen von Seiten des Unternehmers oder der Arbeiter erfordert, je mehr ihre Wirkung, so zu sagen, eine automatische ist. Es ist deshalb viel mehr Aussicht vorhanden eine reine Luft zu bekommen, wenn man den minimalen Luftraum höher ansetzt, als wenn man, bei bescheidenen relativen Dimensionen der Räume, die Forderung des täglichen Lüftens aufstellt, deren Erfüllung doch unkontrollierbar ist. Wir möchten hierbei nicht mifsverstanden sein: wir halten die Forderung der täglichen Lüftung nicht für überflüssig, aber wir sind der Ansicht, man dürfe

Digitized by Google

nicht allzu sehr auf ihre Erfüllung rechnen, müsse, im Gegenteil, in dieser Beziehung das Schlimmste voraussetzen und dürfe schon aus diesem Grunde den auf einen Arbeiter kommenden Luftraum nicht allzu bescheiden bemessen.

Unverständlich ist es, warum die Wände, Gesimse und Regale nur zweimal im Jahre gründlich gereinigt werden sollen (I Ziffer 7) und warum mit Oelfarbe angestrichene Wände nur einmal im Jahre zu waschen sind; — eine allmonatliche gründliche Reinigung der Arbeitsräume würde doch wahrhaftig keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten. — Ebenso auffallend erscheint es uns, dafs diejenige Prozedur, bei welcher am meisten schädlicher Staub entsteht, nämlich das Schleifen der Typen, von der „Bekanntmachung" gar nicht betroffen wird, und doch ist vom sanitären Standpunkte aus unbedingt zu verlangen, dafs das übliche und schädliche Trockenschleifen der Lettern allgemein durch das viel ungefährlichere Nafsschleifen derselben ersetzt werde.

Ziffer 12 verlangt Schutzvorkehrungen, durch welche eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden würde. Dies ist sehr gut, doch wird durch solche Schutzvorkehrungen die Lufttemperatur der Arbeitsräume, die ja bei künstlicher Beleuchtung mit Gas oder Petroleum oft eine unerträgliche Höhe erreicht, nicht herabgesetzt, und es schiene uns deshalb nicht überflüssig, wenn die Bekanntmachung die elektrische Beleuchtung der Setzersäle (oder die Anwendung von relativ wenig Wärme gebenden Auerbrennern) wenigstens empfohlen hätte.

Neben dem berechtigten Bestreben, die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter in Schriftgiefsereien und Buchdruckereien durch Reinhaltung der Arbeitsräume möglichst günstig zu gestalten, ist es nun aber äufserst wichtig, dafs auch die Gesundheitsgefährlichkeit der übrigen Bedingungen, unter welchen die Berufsarbeit der Schriftgiefser und Schriftsetzer vor sich geht, vom Gesetze berücksichtigt und soweit möglich beseitigt werde. Und von diesem Standpunkte aus ist es ungemein zu bedauern, dafs die „Bekanntmachung" kein Wort enthält weder von der Reduktion der täglichen Arbeitszeit, noch von der Nachtarbeit, noch von der Ueberstundenarbeit. Wir haben es schon ausgesprochen, dafs es nicht zum wenigsten die Ungunst der Arbeitsbedingungen gerade in dieser Hinsicht ist, welche den Organismus der Buchdrucker zerrüttet, die bedeutende Erkrankungshäufigkeit und die grofse Sterblichkeit an Schwindsucht unter diesen Arbeitern bedingt. Reduziert die Arbeitszeit der Buchdrucker auf

8 Stunden, beseitigt die Nachtarbeit, lafst die Ueberstundenarbeit zu einer ausnahmsweisen Erscheinung werden, und ihr werdet für die Gesundheit aller in Buchdruckereien beschäftigten Personen mehr thun, als wenn ihr die minutiöseste Reinlichkeit der Arbeitsräume vorschreibt, die ja doch vielfach nur auf dem Papiere existieren wird, weil es für die Unternehmer tausend Mittel und Wege giebt, sich detallierten Vorschriften der Art zu entziehen, und weil der Staat nicht die Möglichkeit hat, die Erfüllung seiner dahin gehenden Forderungen in hinlänglicher Weise zu kontrollieren — umsomehr als man es auf diesem Felde nicht nur mit der Routine der Unternehmer, sondern vielfach auch mit traditionellen Gewohnheiten der Arbeiter selbst zu thun hat.

Wenn wir also einerseits vollkommen bereit sind das Gute anzuerkennen, welches die gegenwärtige Bekanntmachung des Bundesrates gebracht hat, so möchten wir doch andrerseits die bestimmte Hoffnung aussprechen, dafs die grofsen Lücken, welche dieselbe im gesetzlichen Schutze der Schriftgiefser und Buchdrucker gegen die Gefahren ihrer professionellen Thätigkeit gelassen hat, bald möglichst ausgefüllt werden. Es unterliegt für uns keinem Zweifel, dafs es einer rationellen Gesetzgebung gelingen wird, die Gesundheitsverhältnisse dieser Arbeiter wesentlich zu bessern und ihren ärgsten Feind, die Lungenschwindsucht, mit Erfolg zu bekämpfen.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut der Bekanntmachung folgen:

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiefsereien.

Vom 31. Juli 1897.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiefsereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fufsboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäfsige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, mufs die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, dafs auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeitern beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden aufserordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsränme für höchstens dreifsig Tage im Jahre insoweit gestatten, dafs mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.
3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Lnftraum kommen, mindestens 2,60 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.
4. Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Gröfse genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, dafs sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

   Arbeitsränme mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

   Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fufsboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fufsböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

   Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung nnd der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackiert ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackiert ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

   Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschliefsend auf dem Fufsboden aufsitzen, so dafs sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füfsen versehen sein, dafs die Reinigung des Fufsbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.
5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dafs in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.
6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

   Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.
7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Digitized by Google

Die Fufsböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fufsboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Giefser, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fliefsendem Wasser vorhanden sind, mufs für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es mufs ferner dafür gesorgt werden, dafs bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und dafs das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, dafs die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind aufserhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschliefsbaren oder mit einem dicht schliefsenden Vorhange versehen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwicklung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, dafs eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume mufs ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlafs dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter 1 Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Giefsereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Giefsereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, dafs durch künstliche Ventilation für regelmäfsige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, dafs weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 [1])

(R.G.Bl. S. 219) VI. und VII. Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

§ 59. Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ 60. Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, dafs er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verletzt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, dafs der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dafs der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

---

[1]) Vgl. zur Beurteilung der folgenden Abschnitte des deutschen H.G. die Abhandlung von W. Heine, Die Sozialpolitik des Handelsstandes und das deutsche Handelsgesetzbuch, in diesem Bande des Archivs, S. 279 ff.

Digitized by Google

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 64. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehaltes hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen.

§ 65. Ist bedungen, dafs der Handlungsgehilfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so finden die für die Handlungsagenten geltenden Vorschriften des § 88 und des § 91 Satz 1 Anwendung.

§ 66. Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schlufs eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

§ 67. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so mufs sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schlufs eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, dafs es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 68. Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner aufser Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe für eine aufsereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, dafs er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat.

§ 69. Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung, es sei denn, dafs

das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist mufs jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlafst, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen läfst, oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mifsbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläfst oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läfst.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 73. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 75. Giebt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäfs den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, dafs für die Kündigung ein erheblicher Anlafs vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder dafs während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, dafs er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäfsig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

Inbetreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäfsiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist,

während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dafs der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läfst.

§ 83. Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Handlungsagenten.

§ 84. Wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Andern abzuschliefsen (Handlungsagent), hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschlufs unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 85. Hat ein Handlungsagent, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt es als von dem Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschlusse Kenntnis erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, dafs er das Geschäft ablehne.

§ 86. Zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Handlungsagent nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders erteilt ist.

Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, dafs eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können dem Handlungsagenten gegenüber abgegeben werden.

§ 87. Ist der Handlungsagent als Handlungsreisender thätig, so finden die Vorschriften des § 55 Anwendung.

§ 88. Soweit nicht über die dem Handlungsagenten zu gewährende Vergütung ein Anderes vereinbart ist, gebührt ihm eine Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Thätigkeit zustande gekommen ist. Besteht die Thätigkeit des Handlungsagenten in der Vermittlung oder Abschliefsung von Verkäufen, so ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrags erworben.

Ist die Ausführung eines Geschäfts infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben, ohne dafs hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen.

Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist die übliche Provision zu entrichten.

Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahrs statt.

§ 89. Ist der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte, welche in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind.

§ 90. Für die im regelmäfsigen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten und

Auslagen kann der Handlungsagent in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen.

§ 91. Der Handlungsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines Buchauszugs über die durch seine Thätigkeit zustande gekommenen Geschäfte fordern. Das gleiche Recht steht ihm in Ansehung solcher Geschäfte zu, für die ihm nach § 89 die Provision gebührt.

§ 92. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schlufs eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündidigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

GROSSBRITANNIEN.

Die Gesetzgebung zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder.

Von

DR. ADOLF LENZ,

Privatdocent in Wien.

In den letzten Jahren ist das englische System des Kinderschutzes durch eine Reihe von Gesetzen verbessert und vervollständigt worden.[1]) Im Mittelpunkte der Reformen steht der Prevention of Cruelty to Children Act 1894. Während aber die englischen Reformatory und Industrial Schools bezwecken, dem verbrecherischen oder sittlich verwahrlosten Kinde anstatt oder neben der Strafe eine angemessene Bildung und Erziehung angedeihen zu lassen, versuchte der Cruelty Act den anderen Teil des Problems zu lösen. Das von seinen Eltern oder Erziehern körperlich oder seelisch gepeinigte Kind mufs zunächst und zwar so rasch als möglich seinen entarteten Pflegern entzogen werden. Zu diesem Zwecke hat die englische Gesetzgebung ein Delikt geschaffen, indem sie all' die körperliche und seelische Pein unter dem Namen der „Grausamkeit gegen Kinder" zusammenfafste. Damit sollte auch dem Gefühlsmomente Rechnung getragen und der Abscheu gegen eine derartige allen menschlichen und insbesondere elterlichen Gefühlen widerstreitende Behandlung des Kindes zum Ausdrucke gebracht werden.

Der Darstellung des Inhaltes und der Wirkungsweise jenes Gesetzes sind die folgenden Zeilen gewidmet. Hierbei soll zunächst der Entwicklungsgang der englischen Gesetzgebung, sodann der

[1]) Für die frühere Entwicklung vgl. meine „Zwangserziehung in England". Wien, 1894.

Cruelty Act 1894 und schliefslich der Wert der englischen Einrichtungen im Vergleiche mit den deutschen geschildert werden.

I.

Das englische Gewohnheitsrecht (Common Law) gewährt dem Vater eine unbeschränkte Gewalt über seine Kinder im Sinne der römischen patria potestas, auch gegen den Willen der Mutter. Erst das durch die Gerichtspraxis ausgebildete und durch einen eigenen Gerichtshof (Court of Chancery) gepflegte Billigkeitsrecht (Equity Law) beschränkte diese Gewalt im Interesse des Kindes. Bis zum 7. Lebensjahre soll das Kind nicht von der Mutter getrennt werden und später bis zum 16. Jahr kann bei Unwürdigkeit des Vaters das Aufsichts und Erziehungsrecht der Mutter übertragen werden. Mit dem 21. Jahr endet jede Familiengewalt. Auf das uneheliche Kind als filius nullius besitzt nach Common Law weder die Mutter noch der Putativvater einen Anspruch; doch gewährt der Court of Chancery der Mutter einen Anspruch auf die Obhut und Erziehung bei Knaben bis zum 14., bei Mädchen bis zum 16. Lebensjahr. Bei ehelichen Kindern hat der Vater das Recht, im Testamente seinen Kindern einen Vormund zu ernennen; hat er davon Gebrauch gemacht, so wird die Mutter Mitvormünderin, sonst ernennt das Gericht den Vormund. Der Gedanke, dafs das Kind beiden Elternteilen entzogen werde, war dem älteren englischen Rechte völlig fremd. Erst die Beobachtung, dafs eine förmliche Verbrechergeneration in gewissen Teilen der Grofsstadt herangezogen wurde, machte eine Abhilfe nötig.

Zuerst verlieh der Care and Education of Infants convicted of Felony Act 1840 dem Chancery Court die Befugnis, das wegen eines Verbrechens (felony) verurteilte Kind den Eltern zu entziehen und es der Obhut einer Person anzuvertrauen, welche sich bereit erklärte für seine Erhaltung und Erziehung zu sorgen. Eine Untersuchung, ob die Eltern an dem Verbrechen des Kindes Schuld tragen, greift nicht Platz, da die moralische Schuld präsumiert wird.

Diese Erkenntnis, dafs das Verbrechen seine tiefere soziale Wurzel in der mangelnden Erziehung und Bildung hat, begann sich fortan in der Gesetzgebung mehr Bahn zu brechen.

Der weitere Schritt wurde mit der Organisierung der von Privaten geleiteten und erhaltenen unter staatlicher Aufsicht stehenden Zwangserziehungsanstalten gethan. Die Abgabe in eine staatlich approbierte Zwangserziehungsanstalt kann nunmehr selbst ohne und

sogar gegen den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt nach Maſsgabe des Reformatory School Act 1866 und der Amendement Acts 1880 und 1894 vom Richter ausgesprochen werden.

Die Abgabe in eine Reformatory School kann vom zuständigen Strafgericht anstatt oder neben einer Gefängnisstrafe verhängt werden:

bei einem Kinde unter 10 Jahren, welches bereits einmal wegen eines Verbrechens angeklagt oder verurteilt wurde,

bei einem Kinde im Alter zwischen 10 und 16 Jahren, welches ein mit Strafknechtschaft (penal servitude) oder Gefängnis strafbares Verbrechen begangen hat,

bei einem Knaben unter 16 Jahren, welcher mit einem Mädchen unter 13 Jahren den Beischlaf vollzieht oder zu vollziehen sucht,

bei einem Kinde, welches zur Deportation, Strafknechtschaft oder Gefängnisstrafe verurteilt und von der Königin zur Abgabe in eine Erziehungsanstalt begnadigt wurde.

Die Abgabe in eine Industrial School kann anstatt einer Gefängnisstrafe verhängt werden:

wenn das angeklagte noch nicht 12jährige Kind in England noch nicht eines Verbrechens, in Schottland noch nicht eines Diebstahls überführt ist,

über Verlangen jedermanns, wenn das noch nicht 14jährige Kind:

bettelt oder Almosen nimmt, sei es offen oder unter dem Vorwande Gegenstände zum Kaufe anzubieten,

auf Straſsen oder öffentlichen Plätzen sich zu den angegebenen Zwecken aufhält,

sich ohne Heim und festen Wohnort, ohne Aufsicht und nachweisliche Subsistenzmittel umhertreibt,

eine Waise ist,

von seinen Eltern verlassen wurde, oder nur einen Elternteil besitzt, welcher eben eine Verbrechensstrafe abbüſst,

in Gesellschaft von notorischen Dieben sich aufhält.

mit bekannten oder notorischen Prostituierten wohnt, lebt oder bei denselben eingemietet ist,

in einem Hause lebt, welches von Prostituierten zu Zwecken der Prostitution bewohnt oder benutzt wird,

in Gesellschaft von Prostituierten sich auch nur zeitweise aufhält, und schliefslich dann, wenn das noch nicht 14-jährige Kind die Schule nicht regelmäſsig besucht, oder Eltern besitzt, von denen ein

Teil bereits wegen eines Verbrechens zu Strafknechtschaft oder Gefängnis verurteilt wurde.

Der Custody of Children Act 1891 gestattet überdies dem High Court die Klage der Eltern auf Ausfolgung ihres Kindes abzuweisen, wenn dasselbe hilflos im Stiche gelassen wurde und sich in guten Händen befindet.

Eine völlige Verwirkung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt kann nach dem Criminal Law Amendement Act 1885 vom Gerichtshofe nur dann ausgesprochen werden, wenn er bei Aburteilung eines an dem Kinde begangenen Verbrechens zur Ueberzeugung gelangt, dafs der Vater, die Mutter oder der Vormund die Verführung oder Prostitution des Kindes ermuntert, veranlafst oder begünstigt haben.

II.

Einen ausgiebigen Schutz gegen seine entarteten Erzeuger gewährt dem mifshandelten oder verwahrlosten Kinde erst die Prevention of Cruelty to Children Act 1894. Er ist in seinen materiellen Bestimmungen nur eine verbesserte Ausgabe des gleichnamigen Aktes aus dem Jahre 1891, unterscheidet sich von demselben aber vorteilhaft durch die Raschheit, mit der es möglich ist, das Kind seinen Peinigern zu entziehen und es in gute Pflege und liebevolle Behandlung zu bringen.

Der Akt schafft das Delikt der Grausamkeit (Cruelty) und umschreibt dasselbe folgendermafsen:

Eine Person von mehr als 16 Jahren, welcher die Obhut eines Kindes unter 16 Jahren obliegt und die dasselbe vorsätzlich am Körper bedroht, mifshandelt, vernachlässigt, aussetzt oder hierzu Veranlassung und Ursache bietet, so dafs dasselbe unnötig leiden oder an seiner Gesundheit (insbesondere an seinem Gesichts- oder Gehörorgan, seinen Gliedern und Organen oder an seinem Geiste) Schaden nehmen kann, ist einer Uebertretung schuldig und wird im Schwurgerichtsverfahren zu einer Geldstrafe bis zu 100 £, alternativ oder nebstdem zu einer Gefängnisstrafe (mit oder ohne harte Arbeit) in der Dauer bis zu 2 Jahren, im summarischen Verfahren zu einer Geldstrafe bis zu 25 £, alternativ oder nebstdem zu einer Gefängnisstrafe (mit oder ohne harte Arbeit) in der Dauer bis zu 6 Monaten verurteilt.

Dieses Delikt, welches sich schon im Cruelty Act 1891 vorfand, ist häufig zur Judikatur gelangt. In den zahlreichen Urteilssprüchen der Gerichtshöfe fällt die weitgehende Auslegung des Gesetzes zu

Gunsten der leidenden Kindheit auf. Zur Illustration, wie wohlthätig ein derartiges Gesetz bei wohlwollender Auslegung wirken kann, seien die Grundzüge der Protection of Child in kurzem dargelegt.

Subjekt des Delikts kann jedermann sein, dem die Obhut über das Kind zukommt. Das Gesetz braucht die Ausdrücke „custody", „charge" und „care" nebeneinander und versteht hierbei nach der eigenen Interpretation unter „custody" die durch das Gesetz auferlegte Obhut des Vaters, der Mutter oder des Vormundes, unter „charge" die Aufsicht desjenigen, welchem das Kind von den Eltern zur Obhut anvertraut wurde, unter „car" die Fürsorge desjenigen, welcher thatsächlich ein Kind in seiner Obhut hat, mag er sie auch nur freiwillig übernommen haben. Die thatsächlich übernommene Obhut steht der gesetzlichen gleich. So wurden ein Mann, welcher mit einer Witwe und ihren Kindern zusammenlebte, eine Witwe, welche die von ihrem Manne in der ersten Ehe erzeugten Kinder in ihrem Haushalt aufnahm, wegen cruelty verurteilt.

Die strafbare That wird vom Gesetze mit mehreren Ausdrücken charakterisiert. Unter „assaults" ist irgendwelche Gewaltanwendung zu verstehen, welche unnötiges Leiden oder eine körperliche Verletzung herbeiführen kann. Hierdurch unterscheidet sich die Grausamkeit von der gemeinen Körperverletzung, die nach englischem Recht einen wirklichen oder empfindlichen körperlichen Schmerz (an actual on grievous bodily harm) zur Folge haben mufs. Als Cruelty erklärt es die Praxis, wenn das Kind mit einem Stock, Stab, oder der Faust geschlagen, wenn es der Unbill der Witterung ausgesetzt, in einen Sack gesteckt und an die Latte eines Gartenzaunes gehängt, wenn es in einem dunklen Raume eingeschlossen wird, in dem es durch die Furcht vor der Finsternis, durch Kälte, Hunger oder Durst leidet u. s. w.

Unter „ill treats" wird ein andauernd schlechtes Behandeln verstanden, unter anderem auch fortwährend grundloses Zanken als Gefährdung des Nervensystems.

„Neglects" liegt vor, wenn die erhaltungspflichtige Person es unterläfst dem Kinde die erforderliche Speise, Kleidung, Unterkunft und ärztlichen Beistand zu gewähren. Damit wurde die Sanktion des Offences against the Person Act 1861 verschärft, der den Lehr- oder Dienstherrn zu denselben Leistungen verpflichtet, Strafbarkeit aber nur dann eintreten läfst, wenn der Betroffene in Todesgefahr kam oder einen dauernden Schaden an seiner Gesundheit erlitt. Nun-

mehr genügt bei Lehrlingen und Dienstboten unter 16 Jahren unnötiges Leiden oder Gesundheitsstörung.

Nach Common Law entschuldigte den Thäter die eigene Vermögenslosigkeit, da niemand gezwungen werden könne, Schulden zu machen; anders jedoch, wenn die Erhaltung des Kindes durch Verpfändung oder Armenunterstützung möglich war. In Gegenden, wo öffentliche Werkhäuser bestehen, ist das Kind in ein solches abzugeben. Nach der jetzt herrschenden Praxis entschuldigt nur der Nachweis, dafs der Beschuldigte umsonst versucht hatte, Arbeit oder Armenunterstützung zu erlangen. Als Indiz für das Vorhandensein von Mitteln wurde in einem Prozesse schon der Besitz eines guten Rockes betrachtet.

„Abandons or exposes" regelt die Aussetzung, welche bisher nur bei Kindern unter 2 Jahren und bei dauernder Gesundheitsbeschädigung strafbar war.

Alle bezeichneten Handlungen müssen derart sein, dafs das Kind unnötig leidet oder an seiner Gesundheit Schaden nimmt. Der Ausdruck „unnötig" will besagen, dafs das elterliche Züchtigungsrecht, welches ausdrücklich in sect. 29 aufrechterhalten ist, nicht im Mittel oder Mafs überschritten werden darf.

Der Strafsatz ist ein erhöhter, — Geldstrafe bis zu 200 £ oder Strafknechtschaft bis zu 5 Jahren —, wenn der Thäter auf den Tod des Kindes versichert war; hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Versicherungspolice direkt auf den Namen des Thäters lautete oder derselbe nur indirekt daraus einen Vortheil zog. Diese Bestimmung hängt mit der Norm (Stat. Geo. III, c. 48) zusammen, dafs Lebensversicherungen nur zu Gunsten von Personen giltig sind, welche an dem Leben des Versicherten ein pekuniäres Interesse haben. Erst seit dem Friendly Societies Act 1878 wurde die Versicherung von Kindern bei staatlich anerkannten Gesellschaften dieser Art gestattet. Immerhin ist noch heute das Maximum der Versicherungssumme bei Kindern unter 5 Jahren auf 6 £ und bei Kindern unter 10 Jahren auf 10 £ festgesetzt. Die erhöhte Strafbarkeit trifft auch die sog. „Baby-Farners" (Pflegeeltern), welche die Versicherungspolice auf den Namen der Kindeseltern ausstellen, die Prämien aber selbst bezahlen und auch die Versicherungssumme erhalten sollen.

Der Cruelty Act bezeichnet es ferner in Ergänzung der Fabrikgesetzgebung als Grausamkeit, wenn Kinder zu einer Beschäftigung

aufserhalb von Fabriken angehalten werden, welche geeignet sind, die geistige und sittliche Entwicklung zu gefährden.

Nach sect. 2 macht sich der Hüter eines Kindes strafrechtlich verantwortlich, welcher gestattet, dafs ein Knabe unter 14 und ein Mädchen unter 16 Jahren:

sich auf Strafsen, auf öffentlichen Plätzen oder in Gebäuden aufhält, um zu betteln, Almosen in Empfang zu nehmen oder zum Almosengeben zu verleiten, gleichgültig, ob Singen, Tanzen, Spielen, Hausieren oder sonst eine Thätigkeit hierzu als Vorwand dient,

sich zu demselben Zwecke in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens auf der Strafse oder in Lokalitäten aufhält, woselbst geistige Getränke verabreicht werden,

sich zu demselben Zwecke in öffentlichen Vergnügungslokalitäten aufhält,

zum Akrobaten, Schlangenmenschen, Zirkusreiter oder sonst zu einer gefährlichen Beschäftigung in einer Ausstellung oder Vorstellung ausgebildet wird.

Die Strafe beträgt 25 £, alternativ oder kumulativ mit Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn der Verkauf oder die Produktion zum Nutzen einer Schule oder zu einem wohlthätigen Zwecke stattfindet, ebenso dann, wenn der Vater, die Mutter oder der Vormund das Kind selbst zum Artisten ausbildet. Anderen Personen kann die Erlaubnis hierzu vom Amtsgericht oder von der Schulbehörde nach vorheriger Aeufserung der Polizeibehörde erteilt werden, wenn das Kind hierzu körperlich geeignet ist und Vorsorge dafür getroffen wird, dafs die Gesundheit des Kindes nicht durch übermäfsige Anstrengung gefährdet oder ihm schlechte Behandlung zuteil wird. Der Gewerbeinspektor hat sich von dem Vorhandensein dieser Bedingungen zu überzeugen.

Zur praktischen Durchführung der beschriebenen Verbote hat der Cruelty Act ein eigenes Verfahren angeordnet.

Zunächst kann jeder Schutzmann ohne Haftbefehl eine Person, die unter seinen Augen eines der genannten Delikte begeht, in Haft nehmen, wenn ihm Name und Wohnort des Thäters unbekannt ist und er beides sonst nicht feststellen kann.

Der auf frischer That Ergriffene, sowie jede andere der Grausamkeit verdächtige Person wird zur nächsten Polizeistation geführt und alsdann nach Feststellung ihrer Identität entlassen, es sei denn, dafs dies dem Zweck des Gesetzes widerstreiten, insbesondere das

Kind neuerlich gefährden würde. Ebensowie die Identität des Thäters sofort festgestellt werden soll, ebenso rasch soll auch das Kind eine sichere Zufluchtsstätte (place of safety) z. B. Werkhaus, Polizeistation, Spital, Kinderheim u. s. w. gebracht werden, woselbst es bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafverfahrens zu verbleiben hat.

Die Strafklage ist aber auch zugleich eine actio popularis. Jedermann ist befugt, ein derartig grausam behandeltes Kind vor Gericht zu bringen und unter Hinweis auf seine Verletzungen die Ermächtigung zu begehren, für die Sicherheit des Kindes solange zu sorgen, bis das Verfahren rechtskräftig entschieden ist. Die Armenbehörden sind verpflichtet, ein solches Kind in Pflege zu nehmen. Um dem Publikum die Mitwirkung bei diesem Werk der Errettung des gepeinigten Kindes zu erleichtern, gestattet das Gesetz jedermann, vor einem Polizeirichter oder zwei Friedensrichtern zu erscheinen und unter Eid zu Protokoll zu erklären, dafs gegen eine bestimmte Person der Verdacht der Grausamkeit bestehe. Der Anzeiger erhält alsdann eine behördliche Ermächtigung, dem mifshandelten Kinde nachzuforschen und es vor Gericht zu bringen (Search and Removal Warrant). Damit ist der Inhaber befugt, in alle Räumlichkeiten einzudringen, in welchen sich das Kind befinden kann, und dasselbe seinen entarteten Eltern oder Behütern wegzunehmen. Zugleich wird der Thäter gezwungen, vor Gericht zu erscheinen. Der Anzeiger kann hierbei die Begleitung eines Polizeibeamten oder eines approbierten Arztes in Anspruch nehmen. Um den Erfolg der Mafsregel nicht zu vereiteln, braucht der Anzeiger bei seiner eidlichen Aussage nicht einmal den Namen des Kindes zu nennen.

In dem einzuleitenden Strafverfahren kann der sonst von der Zeugenschaft ausgeschlossene Gatte des Beschuldigten zur Aussage zugelassen, aber nicht hierzu gezwungen werden. Das mifshandelte Kind selbst, dessen Zeugenschaft im englischen Strafverfahren ebenfalls beschränkt ist, kann ohne Beeidigung vernommen werden, wenn es sich nach der Ansicht des Richters zwar noch nicht der Bedeutung des Eides, wohl aber der Pflicht, vor Gericht die Wahrheit zu sprechen, bewufst ist. Doch darf in solchen Fällen die Verurteilung des Angeklagten nur dann eintreten, wenn die belastende Aussage des Kindes durch andere Beweismomente (other material evidence) unterstützt wird. Würde die Ladung des Kindes vor Gericht dessen Leben oder Gesundheit gefährden, so kann das-

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

selbe auch an seinem Aufenthaltsorte vernommen und seine zu Protokoll genommene Aussage in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebracht werden, doch ist der Angeklagte von der Vernehmung des Kindes zu verständigen. Im übrigen kann das Gericht über die Anklage auch ohne Einvernahme des Kindes entscheiden, wenn dessen Aussage zum Beweise der Schuld des Angeklagten nicht erforderlich ist.

Die Anklage wegen Grausamkeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Begehung derselben erhoben werden, bei fortdauernder schlechter Behandlung des Kindes genügt es, wenn ein Akt dieser Art in den bezeichneten Zeitraum fällt.

Wird der Beschuldigte zur Friedensbürgschaft verpflichtet, in den Anklagestand versetzt oder als Thäter, Teilnehmer oder Mitwisser verurteilt, so kann der Gerichtshof demselben die Obhut des Kindes entziehen, dasselbe Verwandten oder sonst einer geeigneten Person zur Pflege und Erziehung übergeben. Durch den Staatssekretär in Grofsbritannien oder den Lord-Lieutenant in Irland kann aber eine solche Verfügung jederzeit abgeändert oder aufser Kraft gesetzt werden; ebenso verliert sie durch die rechtskräftige Freisprechung des Angeklagten ihre Wirksamkeit. Jede Person, welcher ein Kind unter diesen Verhältnissen anvertraut wurde, hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vater desselben und kann es gegen den Willen der Eltern zurückbehalten. Diesen kann ein Beitrag zu den Erhaltungskosten, doch nicht mehr als 1 £ per Woche auferlegt werden.

Das Gesetz ermächtigt ferner den Gerichtshof, in allen Fällen, in welchen die Abgabe des Kindes in eine Industrial School zulässig ist, das Kind anstatt dessen einer geeigneten Person zur Erziehung zu übergeben. Damit wird das allein herrschende Prinzip der Anstaltserziehung verwahrloster Kinder durchbrochen und die Familienerziehung, welche bisher erst nach einem gewissen Mafse der Anstaltserziehung in Form der bedingten Entlassung auf Widerruf (Licensing) zulässig war, gleich anfänglich zugelassen.

War der wegen Grausamkeit verurteilte Elternteil der Trunksucht ergeben, so kann er nach dem Inebriates Act 1879 mit seiner Zustimmung anstatt zur Gefängnisstrafe zur Haft in einem Trinkerasyle während eines Jahres verurteilt werden. Dieselbe Mafsregel ist auf denjenigen anwendbar, der mit einem Elternteil zusammenlebt.

III.

Vergleichen wir diese Einrichtungen des englischen Rechts mit den einheimischen, so müssen die materiellen Bestimmungen des Cruelty Act geschieden werden von den Vorschriften über das Verfahren zum Schutze des mifshandelten Kindes.

Die körperliche Mifshandlung von Kindern und die Beschädigung an der Gesundheit ist nach § 223 R.St.G.B. als Körperverletzung strafbar. Eine solche liegt nach der Praxis des deutschen Reichsgerichtes schon dann vor, wenn die Handlung „körperliches Mifsbehagen oder Störung des körperlichen Wohlbefindens" hervorruft, nicht schon dann, wenn blofs die Möglichkeit „unnötigen Leidens" vorliegt. Das englische Recht kehrt im allgemeinen mehr die Gefühlsseite hervor und zwar, wie mir scheint, nicht mit Unrecht. Es ist nur billig, dafs ein Benehmen, welches gegenüber einer fremden oder erwachsenen Person nur eine Rohheit bedeutet, dem eigenen oder anvertrauten hilflosen Kinde gegenüber als Grausamkeit erscheint. Diese Terminologie ermöglichte der Praxis, wie oben gezeigt, auch leichtere Fälle von Mifshandlungen unter das Gesetz zu subsumieren. Daher dürften diejenigen Handlungen, welche von der englischen Praxis als „ill-treats oder neglects" erklärt wurden, nicht unter das Reichsstrafgesetzbuch fallen. Dieser Gesichtspunkt ist dem Reichstrafgesetzbuch keineswegs fremd, denn es hat die Körperverletzung mit einem erhöhten Strafsatz bedroht, wenn sie gegen Verwandte aufsteigender Linie gerichtet ist, dagegen eigentümlicherweise nicht, wenn sie Verwandte absteigender Linie betrifft. Man hielt eine derartige Bestimmung offenbar für eine unzulässige Einmischung in die elterliche Gewalt, wie dies bei Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich offen gesagt wurde. Eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes kann nach § 223 als vorsätzliche nach § 230 als fahrlässige Körperverletzung strafbar werden. Ebenso erklärt § 361 Z. 4 R.St.G.B. es als eine Uebertretung, wenn jemand Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln, von Diebstählen oder anderen kleineren Gesetzesübertretungen abzuhalten unterläfst.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich kennt auch eine Beschränkung und Verwirkung der elterlichen Gewalt.

§ 1666: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dafs der Vater das Recht der Sorge für das

Kind mifsbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafsregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dafs das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

§ 1680: Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

Dieselben Bestimmungen finden Anwendung auf die Mutter, wenn sie nach dem Tode des Vaters oder an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt (§ 1684) oder bei unehelichen Kindern das Aufsichtsrecht (§ 1696) mifsbraucht (§ 1686). Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 (insbesondere Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) bestimmten Gründe vorliegt. (§ 1886.) Gemäfs Art. 34 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche treten an die Stelle des § 55 R.St.G.B. folgende Vorschriften: Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen desselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Mafsgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Mafsregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschlufs des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt wird.

Nach dem unverändert gebliebenen § 56 R.St.G.B. kann ein Angeschuldigter im Alter zwischen 12 und 18 Jahren, wenn er bei Begehung der strafbaren Handlung, die zur Erkenntnis ihrer Straf-

barkeit erforderliche Einsicht nicht besafs, seiner Familie überwiesen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den analogen des englischen Rechts, so fällt es zunächst auf, dafs die Entziehung des Kindes aus der elterlichen Gewalt und die Unterbringung in einer geeigneten Familie bei Delikten oder Pflichtwidrigkeiten des Inhabers der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, nie aber bei blofser Vorwahrlosung des Kindes selbst und auch bei Straffälligkeit nur dann eintreten kann, wenn die moralische Schuld des Inhabers an dem Delikte des Kindes erwiesen wird. Die Motive (Band IV Seite 806) erklären: „Gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt schon dann einzuschreiten, wenn das Kind eine strafbare Handlung begangen hat, und zwar ohne Unterschied, ob die Verwahrlosung des Kindes auf ein Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt zurückgeführt werden kann oder ob derselbe alles gethan hat, um der Verwahrlosung des Kindes soweit dies in seinen Kräften stand, vorzubeugen, ist vom privatrechtlichen Standpunkte aus als bedenklich erachtet worden". Somit hat dieser übermäfsige Schutz der elterlichen Gewalt dazu geführt, dafs nicht nur die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringung blofs verwahrloster Kinder nicht nur beseitigt, sondern jede weitere landesgesetzliche Regelung dieser Materie verboten ist. Es ist dies um so bedauerlicher, als es sich hier nicht um ein Versehen, sondern um eine offenbar absichtliche Hinwegsetzung über die von der Kommission der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gemachten Vorschläge und die auf Grund derselben bei der dritten Landesversammlung in Berlin am 7. und 8. April 1893 gefafsten Beschlüsse (insbes. III. handelt).[1]) Immerhin kann der Hoffnung Raum gegeben werden, dafs es noch zu einem besonderen Reichsgesetze über die Zwangserziehung verbrecherischer und verwahrloster Kinder kommen werde (Nr. VIII der Berliner Beschlüsse). Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jedenfalls auch deshalb ungenügend, weil jede Möglichkeit fehlt in die Familie, in welcher sich das mifshandelte oder verwahrloste Kind behindert, rasch einzudringen, die Schuld der Eltern oder Hüter zu

[1]) Vgl. die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Kommissionsbericht von Appelius 1892, insbes. S. 119 ff. und den Bericht über die dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XIII. Band S. 741 ff.

konstatieren und dem Kinde sofort Hilfe zu bringen. Die Abhilfe durch das Vormundschaftsgericht ist eine viel zu umständliche und deshalb ungenügende, weil sie die Verheimlichung der Mifshandlung und die Verleitung zu falschen Aussagen beim Kinde ermöglichen. Auch ist es eine notorische Thatsache, wie schwer sich jedermann entschliefst, in fremde Familienangelegenheiten zu mischen. Durch die ausdrücklichen Vorschriften des Cruelty Act ist diese moralische Pflicht zur Rechtspflicht erhoben. Die nach englischem Rechte zulässigen Mafsnahmen erscheinen ebenso notwendig als zweckmäfsig und könnten mit geringen Aenderungen auch in Deutschland adoptiert werden.

SCHWEIZ.

Das waadtländische Gesetz betr. das Lehrlingswesen.

Eingeleitet von

OTTO LANG,

Bezirksrichter in Zürich.

Im Jahre 1893 ersuchte der schweizerische Bundesrat den schweizerischen Gewerbeverein um ein Gutachten über die Mittel zur Förderung der Berufslehre. Um über die Zustände im Lehrlingswesen ein klareres Bild zu erhalten, versandte der Gewerbeverein an seine Mitglieder und Sektionsvorstände ein Fragenschema, in welchem er unter anderem auch Auskunft verlangte über „die Leistungsfähigkeit der aus der Lehre tretenden Handwerker" und die wichtigsten Mängel, die im Lehrlingswesen zu Tage treten. Das Bild, das sich aus den eingegangenen Antworten gewinnen läfst, ist ein wahrhaft betrübendes und wirkt mit seinen drastischen Zügen doch auch wieder komisch, wenn man sich an die aus denselben Kreisen stammenden Aeufserungen erinnert, wonach der „Handwerkerstand den gesunden Kern des Volkes" bilden soll. Es sind nur die unbegabten Leute, die sich dem Handwerkerstande zuwenden; ihre Schulbildung ist eine dürftige und die Freude am Beruf gering. Diese Uebelstände machen sich um so fühlbarer, als die Zahl der Meister, die imstande und gewillt sind, den jungen Mann in den Beruf einzuführen, eine kleine ist. Viele von ihnen verwenden den Lehrling zu Handlangerdiensten oder bilden ihn rasch in einer Spezialität aus, um so bald als möglich aus ihm Nutzen zu ziehen. Die tüchtigen Meister aber, die sich als Lehrherren eigneten, zeigen, weil das Material unter den Lehrlingen ein schlechtes und ein billiges Lehrgeld selten erhältlich ist, wenig Lust, Lehrlinge einzustellen. Der Versuch, das Lehrlingswesen in der Schweiz zu reformieren, stöfst namentlich auf zwei Hindernisse.

Digitized by Google

Das eine besteht darin, dafs dem Bunde zur Zeit noch nicht das Recht zusteht, das Gewerbewesen gesetzlich zu regeln. Mit dem Erlafs des Fabrikgesetzes hat zwar die Schweiz einen vielversprechenden Anfang zu einer Gewerbegesetzgebung gemacht. Als aber im Jahre 1893 das Recht „auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften aufzustellen" durch eine Verfassungsrevision auf den Bund übertragen werden sollte, wurde dieser Antrag vom Volke leider verworfen. Und das schweizerische Obligationenrecht, in dessen Rahmen wenigstens der Lehrlingsvertrag recht wohl würde Platz gefunden haben, kennt das Stichwort Lehrling überhaupt nicht. Das zweite Hindernis sehe ich darin, dafs es der Schweiz an jeder Organisation des Handwerks und der Industrie, auf welcher sich ein Lehrlingsgesetz mufs aufbauen können, wenn es nicht auf dem Papier stehen bleiben, sondern wirksam werden soll, fehlt. An Vorschlägen für eine derartige Organisation — nicht im Sinne von Innungen, sondern von obligatorischen oder fakultativen Berufsgenossenschaften, in welchen Unternehmer und Arbeiter auf dem Fufse der Gleichberechtigung zusammenwirken — besteht zwar kein Mangel. Allein angesichts der sich schärfenden Klassengegensätze verschlechtern sich die Aussichten für die Ausführung eines dieser Projekte von Tag zu Tag.

An erfolgreichen Bemühungen zur Hebung des Lehrlingswesens hat es indes in den letzten Jahren nicht gefehlt. Der Bund, dem die Möglichkeit verschlossen ist, selbst gesetzgeberisch einzugreifen, unterstützt wenigstens seit dem Jahre 1884 finanziell „alle Anstalten zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung" durch Beiträge, die sich auf die Hälfte derjenigen Summen belaufen können, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgewendet werden. Im letzten Jahre erreichten die Aufwendungen des Bundes den Betrag von etwas mehr als einer halben Million Mark. Sodann machten sich verschiedene Berufsverbände eine zweckmäfsige Regelung des Lehrlingswesens zur Aufgabe. So besteht beispielsweise seit mehr als 10 Jahren ein zwischen dem Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer und dem schweizerischen Setzerverband vereinbartes „Lehrlingsregulativ", durch welches die Zahl der Lehrlinge beschränkt, die Dauer der Lehrzeit normiert und die Lehrlingsprüfung obligatorisch erklärt wird. In ähnlicher Weise sind die Verbände der Bäckermeister, der Bierbrauereibesitzer, der Coiffeure und der Uhrmacher vorgegangen, indem sie wenigstens ihre Mitglieder verpflichten, die Berufslehre ihrer Lehrlinge

mit einer Prüfung abzuschliefsen. Erfolgreich war namentlich auch die Thätigkeit des schweizerischen Gewerbevereins, der seit dem Jahre 1889 alljährlich Lehrlingsprüfungen organisiert und durch Aufstellung eines viel benutzten „Normallehrvertrages" zur zweckmäfsigen Regelung des Lehrlingsverhältnisses nicht wenig beigetragen hat. In dritter Linie ging Abhilfe von einigen Kantonen aus, die das Lehrlingswesen zum Gegenstand spezieller Gesetze machten. Den Anfang machte Neuenburg, dessen „Gesetz betreffend die Lehrlinge" vom 21. November 1890 datiert. Zwei Jahre später erliefs der Kanton Genf sein Gesetz „sur les apprentissages" und im Jahre 1895 trat im Kanton Freiburg „das Gesetz betreffend Lehrlings- und Arbeiterschutz" in Kraft. In letzter Zeit hat nun auch der Kanton Waadt einen beachtenswerten Versuch gemacht, die Lehrlingsfrage gesetzgeberisch zu behandeln. Das Gesetz (Loi du 21. XI. 1896 sur l'apprentissage), das am 1. Mai dieses Jahres in Kraft trat, hält sich in den meisten Punkten an seine Vorbilder, sucht aber doch auch einige neue Gedanken zu verwirklichen.

Im Gegensatz zum deutschen Gesetz unterscheidet das waadtländische nicht zwischen Handwerkern und andern Gewerbetreibenden, sondern es findet unterschiedslos Anwendung auf alle Lehrlingsverhältnisse in der Industrie, im Handel und Gewerbe. Das Recht, Lehrlinge zu halten, ist nur an die eine Voraussetzung geknüpft, dafs der Lehrmeister im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sei. Für die Gewähr, dafs der Lehrherr die anderweitigen persönlichen Eigenschaften besitzt, die ihn zur sachgemäfsen Unterweisung des Lehrlings befähigen, sorgt das Gesetz nur indirekt dadurch, dafs es die Aufsichtsorgane ermächtigt, ihm nötigenfalls seine Lehrlinge wegzunehmen. An den Lehrling selbst stellt es keine Erfordernisse, während dagegen das Gesetz von Neuenburg ein Alter von wenigstens 13 Jahren verlangt. Für den Lehrlingsvertrag wird die schriftliche Form vorgeschrieben, aber ohne dafs die Nichtbeachtung dieser Bestimmung eine andere Folge als eine Geldbufse nach sich zieht. Das Gesetz regelt dann die Pflichten des Lehrherrn, ähnlich wie es in Deutschland geschehen ist, geht aber in einigen Punkten weiter: es beschränkt die tägliche Arbeitszeit und zwar während der ganzen Dauer der Lehre (auch in handwerksmäfsigen Betrieben) auf 10 Stunden, die Zeit des Schulunterrichts mitinbegriffen; verbietet die Nacht- und Sonntagsarbeit; schreibt eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause vor und verpflichtet den Lehrherrn, die

Lehrlinge gegen Betriebsunfälle zu versichern und die dadurch verursachten Kosten zur Hälfte zu tragen. Aus dem Obligationenrecht herübergenommen ist der Grundsatz, dafs der Lehrherr den Lehrling, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, im Falle vorübergehender Krankheit auf eigene Kosten ärztlich verpflegen lassen mufs. Während die deutsche Gewerbeordnung eine dreijährige Lehrzeit als Regel sanktioniert, beschränken die schweizerischen Gesetze die Vertragsfreiheit in diesem Punkte gar nicht. Sie geben auch keine Handhabe, um der Lehrlingszüchterei vorzubeugen. Vielleicht erklärt sich das damit, dafs diese Unsitte nicht sehr verbreitet zu sein scheint. In der oben zitierten Enquete des schweizerischen Gewerbevereins „über die Berufslehre beim Meister", wird nur in seltenen Fällen über Lehrlingszüchterei, sehr häufig aber darüber geklagt, dafs die Meister sich zur Aufnahme von Lehrlingen nicht entschliefsen wollen. — Der Vertragsbruch auf seiten des Lehrlings verpflichtet nach dem waadtländischen Gesetze lediglich zum Schadenersatz. Nur das Gesetz von Freiburg bedroht den Lehrling, der widerrechtlich die Lehre verläfst oder „zu begründeten Klagen Anlafs giebt" mit Gefängnisstrafen bis zu 10 Tagen oder Detention in einer Korrektionsanstalt bis auf die Dauer eines Jahres.

Zu lebhaften Erörterungen gab die Frage Anlafs, ob das Gesetz die Lehrlingsprüfung obligatorisch erklären oder sich damit begnügen soll, den Lehrling durch geeignete Mittel zu ermuntern, dafs er sich derselben unterzieht. Schliefslich entschied man sich für die Freiwilligkeit. Das Gewerbegesetz, das gegenwärtig im Kanton Zürich beraten wird, will dagegen die Lehrlingsprüfung zu einer obligatorischen Einrichtung machen. In den Motiven zum waadtländischen Gesetz wird die Befürchtung ausgesprochen, dafs das Obligatorium viele Meister abhalten dürfte, Lehrlinge anzunehmen und dafs es auch den jungen Leuten den Entschlufs, eine Lehre durchzumachen, erschweren würde. Es sucht nun die Einrichtung der Lehrlingsprüfungen durch folgende Mittel zu fördern: der geprüfte Lehrling erhält ein staatliches Diplom; die Lehrlingsarbeiten werden öffentlich ausgestellt unter Angabe des Namens des Lehrlings und seines Meisters; für gute Leistungen werden Preise ausgesetzt, bestehend in Sparkassaheften, Büchern, Werkzeugen und Instrumenten; Stipendien zur weiteren Ausbildung werden nur denjenigen verabreicht, welche sich der Lehrlingsprüfung unterziehen und dabei besondere Fähigkeiten an den Tag legen; ebenso wird die finanzielle Unterstützung während der

Lehrzeit an die Bedingung geknüpft, dafs die betreffenden die Lehrlingsprüfung bestehen. Sodann setzt das Getetz auch Belohnungen aus für die Meister, die der Ausbildung ihrer Lehrlinge besondere Sorgfalt zuwenden. An die Kosten der Lehrlingsprüfungen haben die Lehrherren nichts beizutragen; dieselben werden vielmehr zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von den Gemeinden übernommen. Den letzteren werden aber seitens des Kantons wie seitens des Bundes erhebliche Beiträge zugesichert für den Fall, dafs sie gewerbliche Fortbildungsschulen und sogenannte Fachkurse einrichten.

Zur Ueberwachung des Lehrlingswesens werden in erster Linie die Gewerbegerichte herangezogen (Innungen kennt kein schweizerisches Gewerberecht). Schon das aus dem Jahr 1888 stammende Gesetz „Sur les Conseils de Prud'hommes" hatte die Bildung von „Lehrlingskommissionen" vorgesehen, die jedoch bis zum Erlafs des Lehrlingsgesetzes nie in Thätigkeit getreten waren. Wo keine Gewerbegerichte bestehen, werden besondere Lehrlingskommissionen gebildet. Hier wie dort sind Arbeiter und Meister in gleicher Stärke vertreten. Die Kommissionen ordnen die Lehrlingsprüfungen an, wachen über die Ausführung des Gesetzes und die Beobachtung der Lehrlingsverträge, nehmen Klagen entgegen und setzen sich, wo es ihnen nötig erscheint, mit dem Vater des Lehrlings, bezw. seinem gesetzlichen Stellvertreter in Verbindung. Wie schon bemerkt, ist ihnen nicht das Recht zugestanden, unfähigen oder pflichtvergessenen Meistern das Halten von Lehrlingen zu untersagen; dagegen sind sie ermächtigt, im einzelnen Falle einzuschreiten und Lehrlingsverträge aufzuheben, wenn es dem Lehrherrn an den nötigen Kenntnissen oder am guten Willen fehlt, seinen Pflichten als Lehrherr nachzukommen. In den Gesetzen von Genf, Neuenburg und Freiburg werden die Mitglieder der Lehrlingskommissionen ausdrücklich legitimiert, die Lehrlinge jederzeit in den Werkstätten aufzusuchen und sich vom ordentlichen Fortgang der Unterweisung im Berufe zu überzeugen. Das waadtländische Gesetz hat diese Bestimmung, wohl als selbstverständlich, weggelassen. Ein dem Handelsdepartement beigegebener „Aufsichtsrat für das Lehrlingswesen" der als Rekursinstanz dient, hat im übrigen die Aufgabe, für einen gleichmäfsigen Vollzug des Gesetzes zu sorgen und Neuerungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens zu studieren und zu begutachten.

Im ganzen genügt das waadtländische Lehrlingsgesetz den An-

forderungen, welche der schweizerische Gewerbeverein auf Grund seiner Enquete an ein derartiges Gesetz glaubt stellen zu sollen. Dafs es der Lehrwerkstätten mit keinem Worte gedenkt und die Berufslehre ausschliefslich in die Werkstatt des Meisters verlegt, entspricht ebenfalls der Abneigung der schweizerischen Handwerksmeister, die — es ergibt sich das deutlich aus jener Enquete — der Lehrwerkstätte ebenso mifstrauisch wie verständnislos gegenüberstehen.

Wir lassen zum Schlusse den Wortlaut des waadtländischen Gesetzes folgen:

Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 21. November 1896.

Der grofse Rat des Kantons Waadt

in Erwägung, dafs es im allgemeinen Landesinteresse liegt, das Lehrlingswesen in der Industrie besser auszubilden und zu fördern, und die Verhältnisse der kaufmännischen Lehre zu regeln

beschliefst.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf das Lehrlingswesen in der Industrie, im Handwerk und in den kaufmännischen Gewerben.

Seine Bestimmungen bilden öffentliches Recht. Es ist nicht gestattet, sie durch private Vereinbarung abzuändern.

Art. 2. Im Zweifel entscheidet darüber, ob jemand dem voliegenden Gesetze unterstellt ist, die Lehrlingskommission, vorbehältlich des Rekurses ans Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

Art. 3. Alle auf das Lehrlingswesen bezüglichen Dokumente sind stempelfrei.

Die Bescheinigungen, Zeugnisse und Formulare werden gratis geliefert.

Die Formulare können von den Gemeinderatskanzleien und den Gerichtsschreibern der Gewerbegerichte bezogen werden.

Art. 4. Es ist verboten, einen Lehrling von der Erfüllung seiner Pflichten abzuhalten oder ihn zum Austritt aus der Lehre aufzufordern. — Wer widerrechtlich einen Lehrlingsvertrag bricht, ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Art. 5. Wem durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, darf während der Dauer der Strafzeit keine Lehrlinge halten.

2. Abschnitt. Lehrlingsvertrag.

Art. 6. Jedes Lehrlingsverhältnis mufs bei seinem Beginn durch einen schriftlichen Vertrag, für den das amtliche Formular zu benutzen ist, geregelt werden.

Art. 7. Der Vertrag mufs in drei Exemplaren ausgestellt werden. Eines wird beim Gerichtsschreiber des Gewerbeschiedsgerichtes, bezw. beim Gemeinde-

schreiber hinterlegt, welcher es der Lehrlingskommission einhändigt, die anderen beiden Vertragsexemplare bleiben in den Händen des Lehrherrn und des Lehrlings, bezw. seines gesetzlichen Vertreters.

Art. 8. Die Eltern, die ein Kind in die Lehre geben, haben sich im Lehrvertrag gegenüber dem Lehrherrn dafür zu verbürgen, dafs der Lehrling seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfülle.

3. Abschnitt. Pflichten des Lehrherrn.

Art. 9. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den Beruf oder die Spezialität, welche im Vertrage genannt ist methodisch und vollständig einzuführen. Er darf unter seiner Verantwortlichkeit mit der Anweisung des Lehrlings einen Vorarbeiter oder einen der fähigen Arbeiter betrauen.

Er ist ferner verpflichtet, den Lehrling zum Besuche des gewerblichen Unterrichts, der auf seinen Beruf Bezug hat, anzuhalten und ihm während der Arbeitsstunden die hierfür nötige Zeit einzuräumen.

Es ist ihm untersagt, ihn zu häuslichen oder andern Beschäftigungen, die mit der Lehre nichts zu thun haben, anzuhalten.

Art. 10. Der Lehrherr überwacht den Lehrling und übt die väterliche Disziplinargewalt aus, falls der letztere nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Eltern oder seines Vertreters steht.

Er hält ihn zur Arbeit an und überwacht seine Aufführung. Er benachrichtigt die Eltern oder den Vertreter des Lehrlings, wenn er sich schwerere Fehler zu Schulden kommen läfst oder wenn er lasterhafte Neigungen zeigt.

Ebenso macht er ihnen ohne Verzug Mitteilung, wenn der Lehrling erkrankt oder sich entfernt, oder wenn sich sonst etwas ereignet, was das Einschreiten der Eltern wünschbar erscheinen läfst.

Art. 11. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling gut zu behandeln, ihm kein schlechtes Beispiel und keine schlechten Räte zu geben, und dafür zu sorgen, dafs ihm auch von Seite der Angestellten und der übrigen zur Familie gehörigen Personen keine schlechte Behandlung zu teil wird.

Art. 12. Der Lehrherr soll die Gesundheit und die Kräfte des Lehrlings schonen und dafür sorgen, dafs er vor Ueberanstrengungen und vor Gefahren, die dem Berufe nicht eigentümlich sind, bewahrt wird.

Er soll ihn auf die Gefahren des Berufes aufmerksam machen und ihm Anweisung erteilen, wie man dieselben vermeidet.

Er soll ihn gegen die Gefahr von Berufsunfällen versichern und die Kosten der Versicherung wenigstens zur Hälfte tragen. Gefahrlose Berufsarten können durch die Vollziehungsverordnung von dieser Regel ausgenommen werden. Nichtsdestoweniger bleibt der Lehrherr haftbar.

Art. 13. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf, die Stunden des Religionsunterrichts, sowie des Unterrichts an der Primar- und der Ergänzungsschule und an gewerblichen Bildungsanstalten, mit eingerechnet 10 Stunden nicht übersteigen.

Ausnahmsweise kann sie auf 11 Stunden ausgedehnt werden, aber nur mit der

Beschränkung, dafs die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden betragen darf.

Ueber die Mittagszeit mufs die Arbeit durch eine Pause von wenigstens $1^1/_2$ Stunden unterbrochen werden.

Es ist verboten, die Lehrlinge nachts oder an Sonntagen zu beschäftigen. Als Nachtarbeit gilt die Beschäftigung in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Art. 14. Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 13 kann der Regierungsrat gestatten, wenn die besonderen Verhältnisse eines Berufes das als notwendig erscheinen lassen.

In Notfällen darf die Lehrlingskommission oder ihr Delegierter vorübergehend die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit unter der Bedingung erteilen, dafs dafür die Ruhezeit in geeigneter Weise entsprechend verlängert wird. Diese Bewilligungen sind schriftlich und für höchstens einen Monat zu erteilen. Sie dürfen nicht mehr als dreimal im Jahr erneuert werden.

Art. 15. Wenn der Lehrling beim Lehrherrn lebt, hat ihm dieser für einen sauberen Wohnraum, gesunde Nahrung, im Falle von vorübergehender Krankheit für ärztliche Hilfe und, wenn keine andere Abmachung getroffen worden ist, auch für die Wäsche, für die Beleuchtung und Beheizung zu sorgen.

Art. 16. Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrherr einen mit Datum und seiner Unterschrift versehenen Lehrbrief auszustellen, welcher nichts enthalten soll als Angaben über den Beruf der Lehrlings und die Dauer der Lehrzeit.

Ist der Lehrbrief vom Lehrherr nicht erhältlich, so kann auf Ansuchen des Lehrlings die Lehrlingskommission einen solchen ausstellen.

Es ist dem Lehrherrn untersagt, den Lehrling ohne triftigen Grund vor beendigter Lehrzeit zu entlassen.

4. Abschnitt. Pflichten des Lehrlings.

Art. 17. Der Lehrling schuldet dem Lehrherrn Gehorsam und Achtung.

Er ist verpflichtet, mit Fleifs und Gewissenhaftigkeit unter seiner Aufsicht und gemäfs seinen Anweisungen zu arbeiten.

Art. 18. Er soll den gewerblichen Unterricht besuchen, welcher an seinem Wohnort oder in dessen Nähe erteilt wird, soweit derselbe in seinen Beruf einschlägt. Die Lehrlingskommission entscheidet über den Umfang dieser Verpflichtung.

Art. 19. Es ist ihm untersagt, die Fabrikationsgeheimnisse seines Meisters zu verraten und fremden Personen über dessen Kunden und Geschäfte Mitteilung zu machen.

Art. 20. Es ist ihm ferner untersagt, sich ohne Erlaubnis oder ausreichende Entschuldigung zu entfernen.

Art. 21. Ebenso ist ihm verboten, ohne genügenden Grund vor Beendigung der Lehrzeit den Lehrherren zu verlassen.

5. Abschnitt. Aufsicht über das Lehrlingswesen.

Art. 22. Das Lehrlingswesen wird von den, aus den Gewerbegerichten gebildeten Lehrlingskommissionen überwacht.

Digitized by Google

In den Gemeinden, wo keine Gewerbegerichte bestehen, wird die Regierung Lehrlingskommissionen einsetzen.

Die Lehrlingskommissionen stehen unter der Aufsicht des Departements für Handel und Landwirtschaft, welches seine Vollmachten ganz oder teilweise einem besondern Beamten übertragen kann.

Art. 23. Die Kommissionen, bezw. deren Delegierte wachen über die genaue Beobachtung des Gesetzes, der Vollziehungsverordnungen und der Lehrlingsverträge.

Sie vergewissern sich, ob die Lehrmeister die Lehrlinge in ihrem Berufe oder in der Spezialität, welche im Lehrvertrage vorgesehen ist, methodisch und vollständig unterrichten.

Gleichzeitig wachen sie darüber, dafs die Lehrlinge nicht zu ungesunden Arbeiten angehalten oder über ihre Kräfte angestrengt werden.

Sie erteilen die Bewilligung zur zeitweiligen Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit (Art. 13 und 14).

Sie ordnen in den Gemeinden die Lehrlingsprüfungen an und überwachen dieselben.

Art. 24. Die Kommissionen oder ihre Delegierten nehmen Klagen und Beschwerden des Lehrherrn oder des Lehrlings, bezw. seines gesetzlichen Stellvertreters entgegen und leiten sie an die zuständigen Behörden weiter.

Sie machen nach ihrem Ermessen Aussetzungen und treffen die ihnen nötig scheinenden Mafsregeln namentlich im Falle eines Vertragsbruches.

Sie benachrichtigen den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, wenn die Umstände dessen Einschreiten nötig machen. Ferner stellen sie den Lehrbrief aus, wenn der Lehrherr es nicht thut.

Die Lehrlingskommission kann von Amtswegen oder auf Ansuchen hin den Lehrling aus der Lehre nehmen, wenn sie sich überzeugt, dafs der Lehrherr nicht über die nötigen beruflichen Kenntnisse verfügt, oder dafs er seine Pflichten gegenüber dem Lehrling vernachlässigt, oder dafs er sich dem Trunk ergiebt, oder dafs sonst Gründe hierzu vorliegen.

Art. 25. Dem Departement des Handels und der Landwirtschaft wird ein „Aufsichtsrat für das Lehrlingswesen" beigegeben, dessen Aufgabe darin besteht, alle Verbesserungen, welche die Ueberwachung des Lehrlingswesens zuläfst, sowie die Mittel, durch welche der Wert der Berufslehre und der beruflichen Ausbildung der Arbeiter überhaupt erhöht werden kann, zu studieren.

Der Aufsichtsrat ordnet die Lehrlingsprüfungen im Kanton an und überwacht dieselben. Zu diesem Zwecke erteilt er den Lehrlingskommissionen die nötigen Anweisungen.

6. Abschnitt. Lehrlingsprüfungen und Förderung der Berufslehre.

Art. 26. Unter der Aufsicht des Departementes für Handel und Landwirtschaft werden Prüfungen veranstaltet, durch welche festgestellt werden soll, ob die Lehrlinge ausreichende praktische und theoretische Kenntnisse erworben haben oder besitzen.

Ein Spezialreglement wird die genaueren Bestimmungen für die Anordnung der Prüfungen aufstellen.

Art. 27. Das Departement für Handel und Landwirtschaft stellt den Lehrlingen, die am Ende ihrer Lehrzeit sich der Prüfung unterziehen, ein Diplom aus. Das Diplom enthält Angaben über das Ergebnis der Prüfung und über die Beschäftigung und das Verhalten des Lehrlings während der Lehrzeit.

Die Prüfungsarbeiten der diplomierten Lehrlinge werden öffentlich ausgestellt unter Angabe des Namens des Lehrlings und seines Lehrherrn.

Art. 28. Denjenigen Lehrlingen, welche die Prüfung mit sehr gutem Erfolge bestehen, können Preise zuerkannt werden bestehend in Sparkassaheften, Büchern oder Instrumenten und Werkzeugen, die sie in ihrem Berufe nötig haben.

Belohnungen können auch denjenigen zugesprochen werden, welche diese Lehrlinge heranbildeten.

Art. 29. Denjenigen Lehrlingen, welche bei der Prüfung besondere Fähigkeiten an den Tag legten und sich noch besser auszubilden wünschen, können Stipendien bewilligt werden.

Art. 30. Durch die Regierung können auf das Gesuch oder den Vorschlag der Gemeinderäte und der Lehrlingskommissionen Staatsbeiträge verabfolgt werden:

a) den Gemeinden oder Gesellschaften, welche gewerbliche Forthildungskurse veranstalten;

b) den Gewerbetreibenden, die der Heranbildung tüchtiger Lehrlinge ihre besondere Sorgfalt schenken;

c) denjenigen jungen Leuten, die zwar die nötigen Fähigkeiten, aber nicht die nötigen Mittel besitzen, um eine Lehre durchzumachen, unter Mithilfe ihrer Heimatsgemeinde und gemäfs einem vom Regierungsrat auszuarbeitenden Tarif.

§ 31. Die Gemeinden haben die Hälfte der durch die Lehrlingsprüfungen und die Ueberwachung des Lehrlingswesens verursachten Kosten zu übernehmen.

7. Abschnitt. Zivilrechtliche Streitigkeiten.

Art. 32. Für die Beurteilung der Streitigkeiten, die sich auf das Lehrlingswesen beziehen, sind die Gewerbegerichte zuständig, und wo solche fehlen, die Lehrlingskommissionen, vorbehaltlich des Rekurses an den Aufsichtsrat für das Lehrlingswesen, sofern der streitige Betrag 500 Fr. übersteigt.

Das Verfahren wird durch das Gesetz vom 26. November 1888 betr. die Gewerbegerichte geregelt, soweit dessen Bestimmungen sich direkt oder in analoger Weise anwenden lassen.

8. Abschnitt. Strafbestimmungen.

Art. 33. Uebertretungen dieses Gesetzes werden durch die Lehrlingskommissionen mit Geldbufsen bis zu 200 Fr. bestraft, vorbehältlich des Rekurses an die Berufungskammer des Gewerbegerichtes oder, wo ein solches nicht besteht, an den Aufsichtsrat für das Lehrlingswesen, sofern die Bufse 50 Fr. übersteigt.

Digitized by Google

9. Abschnitt. Schlufs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 34. Der Regierungsrat erläfst die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Reglemente. Das Departement für Handel und Landwirtschaft erteilt den Gemeindebehörden die zur einheitlichen Durchführung des Gesetzes nötigen Anweisungen.

Art. 35. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1897 in Kraft. Für diejenigen Lehrlingsverhältnisse, deren Beginn in die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt, sind innerhalb 6 Monaten vom bezeichneten Tage an schriftliche Lehrverträge gemäfs den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuschliefsen.

Die Lehrlingskommissionen erledigen alle Streitigkeiten, welche infolge des Beginns der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstehen. Vorbehalten bleibt der Rekurs aus Departement für Handel und Landwirtschaft.

Der Regierungsrat wird mit der Publikation und dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben unter dem grofsen Staatssiegel zu Lausanne am 21. November 1896.

Der Präsident:
E. Gaudard.

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1895.

Von

DR. ERNST LANGE

in Berlin.

Die folgenden Mitteilungen bilden die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Archivs enthaltenen Abhandlungen über die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung: Bd. II S. 639, IV S. 531, V S. 677, VI S. 566, VII S. 694, IX S. 228 und X S. 774.

Die wichtigsten Quellen der Darstellung sind: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w. für das Jahr 1895" und die „Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1895" in Nr. 1 des XIII. Jahrgangs (1897) der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" und die „Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1895" im Band 90 der „Statistik des Deutschen Reichs", sowie ferner die entsprechenden amtlichen Publikationen aus den vorhergehenden Jahren.

I. Unfallversicherung.

1. Organisation. Für das Jahr 1895 vervollständigt, giebt unsere frühere Zusammenstellung folgendes Bild:

	Gewerbliche							
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Berufsgenossenschaften . . .	64	64	64	64	64	64	64	64
Sektionen	366	365	358	358	358	358	358	358
Mitglieder d. Genossenschaftsvorstände	740	737	731	734	736	738	741	741

	Gewerbliche							
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1894
Mitglied. d. Sektionsvorstände	2045	2009	1988	1987	1990	1989	1987	1992
Vertrauensmänner	7320	8097	7498	7638	7652	7739	7720	7731
Angest. besoldete Beauftragte	124	152	146	163	157	168	205	198
Schiedsgerichte	414	413	411	409	404	409	409	409
Arbeitervertreter	2951	2826	2887	2837	2788	2784	2729	2780

	Landwirtschaftliche							
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Berufsgenossenschaften . . .	22	48	48	48	48	48	48	48
Sektionen	549	552	553	555	556	556	556	556
Mitglieder d. Genossenschaftsvorstände	189	352	352	352	353	354	354	355
Mitglied. d. Sektionsvorstände	3229	3251	3256	3260	3268	3266	3266	3267
Vertrauensmänner	8016	13324	14225	15157	15525	15599	15739	15793
Angest. besoldete Beauftragte	1	5	2	2	1	2	4	4
Schiedsgerichte	559	588	589	591	593	593	593	593
Arbeitervertreter	960	1176	1185	1182	1186	1186	1186	1186

Aufserdem waren für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe in Thätigkeit:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348	372	385	393
Schiedsgerichte . .	174	275	310	329	334	358	368	395
Arbeitervertreter . .	954	1275	1385	1445	1576	1643	1698	1857

Es sind also in der Organisation keine irgendwie nennenswerten Veränderungen vorgekommen. Dafs die Zahl der Beauftragtenstellen nach dem nicht recht motivierten Anwachsen von 1893 auf 1894 im Jahre 1895 wieder etwas kleiner geworden ist, kann nicht auffallen.

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
gewerbl. Berufsgenossensch..	350697	372236	390622	405241	415335	420874	426335	435137
landwirtschaft. Berufsgen .	3046007	4753808	4843621	4776520	4859618	4769243	4793256	4813572
Ausführungsbehörden . .	178	285	316	352	348	372	385	393
zusammen	3396882	5126329	5234559	5182113	5275301	5190489	5219976	5249102

Dabei wurde als Zahl der versicherten Personen festgestellt bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
gewerbl. Ber.-Gen.	4320663	4742548	4926672	5093412	5078132	5168973	5243965	5409218
landwirt. Ber.-Gen.	5576765	8088698	8088698	12289415	12289415	12289415	12289415	12289415
Ausf. Beh.	446250	543320	604380	632459	646733	660462	658367	690835
zusamm.	10343678	13374566	13619750	18015286	18014280	18118850	18191747	18389468

Digitized by Google

Ueber den statistischen Wert dieser Zahlen ist bereits früher (Bd. V S. 679 und Bd. VI S. 568) das Nötige gesagt worden. Danach dürfen nur die Feststellungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Zahl der versicherten Betriebe und der von der Versicherung erfafsten Personen einigen Wert beanspruchen.

Zu den versicherten Personen gehören aufser den Betriebsbeamten und Arbeitern auch noch Betriebsunternehmer und andere Personen, auf die die Versicherung auf Grund des § 2 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes ausgedehnt worden ist. Sieht man nun von den letzten beiden Gruppen von Versicherten ab und betrachtet man nur die Betriebsbeamten und Arbeiter, so ergiebt sich für die gewerblichen Berufsgenossenschaften folgende Entwickelung:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Beamten und Arbeiter überhaupt	Zahl der versicherten Beamten und Arbeiter durchschnittlich auf 1 Betrieb
1888	350 697	4 313 020	12.3
1889	372 236	4 718 822	12.7
1890	390 622	4 888 790	12.5
1891	405 241	5 036 963	12.4
1892	415 335	5 017 490	12.1
1893	420 874	5 100 661	12.1
1894	426 335	5 178 786	12.1
1895	435 137	5 341 007	12.3

Von einem Anwachsen des Grofsbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes innerhalb der deutschen Industrie, soweit sie der Unfallversicherung unterliegt, kann also nach wie vor nicht die Rede sein. Die Zahl der Betriebe ist von 1888 bis 1895 um rund 84 400, die Zahl der versicherten Beamten und Arbeiter um rund 1 000 000 gestiegen, während die auf einen Betrieb durchschnittlich entfallende Arbeiterzahl dieselbe geblieben ist, nämlich 12 bis 13. — Im übrigen ist hier das Bd. X S. 776 Gesagte zu vergleichen.

Die Zahl der Betriebsunternehmer, die sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften selbst versichert hatten, ist im Jahre 1895 wieder etwas gestiegen; sie betrug

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
2909	18 656	33 678	51 881	55 878	63 131	59 464	61 764

Hiervon entfielen im letzten Jahre über 57 400 allein auf 7 Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

2. Unfälle und Entschädigungen. Unfallanzeigen wurden erstattet

	1895	dagegen	1894	
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften für	205 019		190 744	Verletzte
„ „ landwirtsch. „ „	80 598		68 751	„
„ „ Ausführungsbehörden „	22 216		21 347	„
„ „ Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft „	2 306		2 140	„
zusammen für	310 139		282 982	Verletzte

Die Gründe, weshalb wir diese statistisch ganz wertlosen Zahlen (z. vergl. Bd. V S. 679—680) hier mitteilen, sind bereits Bd. VI S. 568 auseinandergesetzt worden.

Für wieviel Unfälle 1895, im ganzen genommen, Entschädigungen gezahlt wurden, zeigt die folgende Aufstellung:

	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Jahres 1895 hinzugekommene Fälle	zusammen
Gewerbl. Berufsgenossenschaften .	140 724	33 728	174 452
Landwirtsch. „ .	83 857	37 383	121 240
Ausführungsbehörden	15 000	3 356	18 356
Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-B.G. und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	3 260	1 060	4 320
Zusammen	242 841	75 527	318 368
Dagegen 1894:	198 114	69 619	267 733

Es sind also im Berichtsjahr wiederum bedeutend mehr Unfälle erstmalig zur Entschädigung gelangt als im vorhergehenden Jahre. Seit 1888 betrug die Zahl der verletzten und getöteten Personen, für die Entschädigungen festgestellt wurden, bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
gewerbl. Berufsgenoss.	18 809	22 340	26 403	28 289	28 619	31 171	32 797	33 728
landwirtsch. „	808	6 631	12 573	19 359	23 231	27 553	32 491	37 383
Ausführungsbehörden	1 440	2 048	2 444	2 859	2 977	3 150	3 389	3 356
Bau-Versicherungsanst.	179	430	618	702	827	855	942	1 060
Zusammen	21 236	31 449	42 038	51 209	55 654	62 729	69 619	75 527

Wie wir schon früher stets an dieser Stelle ausgeführt und im vorigen Heft des Archivs (S. 143—160) ausführlich bewiesen haben, geben diese Zahlen nicht die wirklich vorgekommenen entschädigungspflichtigen Unfälle an, sondern die Unfälle, die den Berufsgenossenschaften bekannt geworden und von ihnen dann bearbeitet und entschädigt worden sind. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften umfassen die Arbeiterkreise, die zuletzt in die Versicherung einbezogen worden sind und in die auch sonst naturgemäfs die Kenntnis der Gesetzgebung und dessen, was sich

auf Grund dieser Gesetzgebung erreichen läfst, am langsamsten eindringt. Sie verschulden daher zum weitaus gröfsten Teil die Zunahme der Unfälle in den letzten Jahren. Wie zu erwarten war, hat nunmehr die Zahl der Unfälle in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die in den gewerblichen Berufsgenossenschaften weit überschritten, und dabei ist jene offenbar noch sehr weit von der Stabilität entfernt, der sich diese bereits merklich genähert zu haben scheint. In der Industrie weifs jetzt eben ziemlich der ganze versicherte Personenkreis mit der Versicherung Bescheid, in der Landwirtschaft aber noch keineswegs.

Von den gewährten Entschädigungen interessieren in erster Linie die Renten. Im Berichtsjahre bezahlten Renten die

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder Getöteter	Aszendenten Getöteter
gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	148696	17691	35813	1505
landwirtsch. „ . .	109363	7986	12861	200
Ausführungsbehörden	14435	3043	5193	233
Bau-Versicherungsanstalten	3644	555	872	10
zusammen	276138	29275	54739	1948
dagegen 1894:	231280	25610	49432	1767

Für diese Renten verausgabten die

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder Getöteter	Aszendenten Getöteter
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
gewerbl. Berufsgenossensch.	23446134.18	2791569.13	4174641.33	218367.64
landwirtsch. „	8175673.66	612203.87	654867.29	15115.54
Ausführungsbehörden . . .	3164678.58	426560.—	510487.02	29231.27
Bau-Versicherungsanstalten .	519741.72	73038.14	77918.96	1375.20
zusammen	35306228.14	3903371.14	5417914.60	264089.65
dagegen 1894:	30722739.71	3435483.23	4885661.31	239677.11

Recht deutlich geht u. a. aus diesen Zahlen hervor, wieviel ungünstiger die landwirtschaftlichen Arbeiter bei den Renten wegkommen als die gewerblichen. Die Höhe der Rente, die durchschnittlich auf den Kopf des Verletzten entfällt, beträgt z. B. bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 157.5 Mk., bei den landwirtschaftlichen nur 74,8 Mk. Der Grund ist in erster Linie zweifellos in dem thatsächlich geringeren Verdienst der Landarbeiter zu suchen, sodann darin, dafs bekanntlich die gewerblichen Berufsgenossenschaften den individuellen Verdienst der Verletzten der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen haben, die landwirtschaftlichen aber den Durchschnittsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter am Orte der Beschäftigung. Aufserdem kommen in

landwirtschaftlichen Betrieben verhältnismäfsig mehr leichtere Unfälle vor als in gewerblichen, und endlich ist auch wohl, im ganzen genommen, die Handhabung der Geschäfte in den gewerblichen Berufsgenossenschaften den Versicherten gegenüber etwas liberaler als in den landwirtschaftlichen.

Aufser den laufenden Renten wurden von sämtlichen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten zusammen noch an einmaligen und vorübergehenden Entschädigungen gezahlt:

Kosten des Heilverfahrens	für	39 308	Personen	1 317 350.38 Mk.
Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern				
a) Renten an Ehefrauen	„	8 895	„	242 844.39 „
b) „ „ Kinder	„	18 931	„	363 316.36 „
c) „ „ Aszendenten	„	243	„	9 467.05 „
d) Kur- und Verpflegungskosten	„	17 178	„	2 396 994.97 „
Beerdigungskosten	„	6 782	„	319 209.26 „
Abfindungen an Witwen Getöteter bei Wiederverheiratung	„	893	„	411 162.19 „
Abfindungen an Ausländer	„	247	„	173 834.09 „

Die Gesamtsumme der Entschädigungen belief sich bei den

	1895	1894	1893	
gewerbl. Berufsgenoss. auf	34 493 960.07	31 110 312.32	27 469 425.85	Mk.
landwirtschaftl. „ „	10 429 059.81	8 607 983.99	6 704 045.41	„
Ausführungsbehörden	4 450 995.44	3 923 290.80	3 444 101.84	„
Bau-Versicherungsanst. „	751 766.90	640 148.60	546 197.25	„
zusammen auf	50 125 782.22	44 281 735.71	38 163 770.35	Mk.

Von den Verletzungen hatten 1895 zur Folge bei den

	Tod	dauernde Aufhebung der Erwerbsfähigkeit	dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit	vorübergehende Aufhebung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit
gewerbl. Berufsgenossensch. . .	3644	780	19 312	9 992
landwirtsch. „ . .	2213	571	19 529	15 070
Ausführungsbehorden	478	317	1 686	875
Bau-Versicherungsanstalten . .	113	38	525	384
zusammen	6448	1706	41 052	26 321
dagegen 1894:	6361	1784	39 487	21 987
„ 1893:	6336	2507	36 670	17 216

Die Zahl der Todesfälle ist also wieder ein wenig gröfser geworden, während die der Unfälle, die völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten, weiter zurückgegangen ist. Nur die leichteren Unfälle, durch deren Folgen die Verletzten teilweise oder vorübergehend erwerbsunfähig wurden, haben sich wiederum beträchtlich vermehrt, ganz besonders die mit

Digitized by Google

vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Wenn nun auch zur Erklärung dieser Erscheinung nicht aufser acht gelassen werden darf, dafs vielfach eine andere Beurteilung der Unfallfolgen durch die Berufsgenossenschaften, Behörden u. s. w. Platz gegriffen haben, auch das Heilverfahren im ganzen von wachsendem Erfolge gewesen sein mag, so kommt doch in erster Linie zweifellos hier die vorhin schon hervorgehobene Thatsache in Betracht, dafs nicht eigentlich mehr Unfälle vorgekommen, sondern nur mehr bekannt geworden und entschädigt sind. Die schwereren Unfälle sind naturgemäfs von Anfang an ziemlich vollständig bekannt geworden, während viele kleinere Verletzungen — namentlich in den landwirtschaftlichen Betrieben —, für die jetzt Entschädigungen gewährt werden, früher kaum beachtet worden sind.

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

	Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	31 510	1 207	911	100
landwirtsch. „ . .	26 485	9 629	960	309
Ausführungsbehörden	3 274	75	5	2
Bau-Versicherungsanstalten	1 031	27	2	—
zusammen	62 300	10 938	1 878	411
dagegen 1894:	58 547	8 825	1 849	398

Die Thatsache, dafs in der Landwirtschaft die weibliche Arbeit eine weit gröfsere Rolle spielt als in der Industrie, macht sich in diesen Zahlen wieder deutlich bemerkbar. Im ganzen haben die Unfälle in allen vier Gruppen von Arbeitern zugenommen, auffallend stark bei den erwachsenen weiblichen Personen, nur unbedeutend bei den jugendlichen Personen beider Geschlechter. In wie weit Industrie und Landwirtschaft, gesondert genommen, an dieser Zunahme beteiligt sind, ergiebt sich daraus, dafs im vorhergehenden Jahre (1894) entschädigten die

	Erwachsene				Jugendliche			
gewerbl. Berufsgenoss.	30 555	männl.	1157	weibl.	969	männl.	116	weibl. Pers.
landwirtsch. „	23 752	„	7589	„	868	„	282	„ „

An der Zunahme der Unfälle weiblicher Personen sind also die gewerblichen Berufsgenossenschaften nur wenig beteiligt, jugendliche Personen beider Geschlechter haben sie sogar weniger zu entschädigen gehabt als in dem vorhergehenden Jahre. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stehen in dieser Beziehung wesentlich ungünstiger da.

Die Unfallursachen fafst die amtliche Statistik in 14 Gruppen zusammen. Unter diesen heben wir wiederum — wie in unseren früheren Arbeiten — die folgenden 7 Gruppen hervor, die sich durch die weitaus gröfsten Zahlen auszeichnen:

Es wurden Unfälle verursacht in den	durch: Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen u. s. w. in Vertiefungen u. s. w	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten u. s. w.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen, Karren u. s. w.)	Tiere (Stofs, Schlag, Biss u. s. w.), Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten u. s. w.).
gewerbl. Berufsgenossensch.	7110	5821	5890	4215	1930	394	2445
landwirtsch. „	3777	2353	10851	2635	6440	4661	2824
Ausführungsbehörden . . .	93	535	474	489	100	19	357
Bau-Versicherungsanstalten .	9	262	380	100	47	7	150
zusammen	10989	8971	17595	7439	8517	5081	5776
also von allen entschädigten Unfällen pCt.	14.5	11.9	23.3	9.8	11.3	6.6	7.6
dagegen 1894: pCt. . . .	14.4	12.8	21.9	9.9	11.5	6.2	7.5
„ 1893 „	14.7	12.8	22.0	9.7	11.1	6.1	7.2
„ 1892 „	15.7	13.2	21.4	9.8	11.4	5.5	7.1
„ 1891 „	17.4	15.3	18.0	10.5	11.1	5.9	6.2
„ 1890 „	18.5	14.6	18.3	10.0	10.1	4.3	6.0

Auf alle weiteren Ausführungen hierüber verzichten wir diesmal, indem wir den Leser auf unseren Aufsatz: „Die Ursachen der Betriebsunfälle in der deutschen Industrie und Landwirtschaft“ im vorigen Heft dieses Archiv S. 143—160 verweisen.

3. Verwaltungskosten. Aufser den Unfallentschädigungen haben im Jahre 1895 an Ausgaben gehabt die

	Kosten der Unfalluntersuchungen u. der Feststellung der Entschädigungen.	Schiedsgerichtskosten.	Unfallverhütungskosten	Allgemeine Verwaltungskosten.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
gewerblichen Berufsgenossenschaften .	992 427.76	511 601.88	736 137.72	4 936 266.68 [1])
landwirtsch. Berufsgenossenschaften .	650 196.25	241 237.24	28 921.15	1 799 425.30
Ausführungsbehörden	31 968.26	40 626.67	5 532.84	12 618.20
Ban-Versicherungsanstalten	30 995.03	3 052.66	7 767.68	343 405.49
Zusammen	1 705 587.30	796 518.45	778 359.39	7 091 715.67
Dagegen 1894	1 426 082.09	679 681.67	661 504.44	6 672 958.70

[1]) Hierin sind die Pauschbeträge, die nach § 17 Abs. 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufs-

Wiederum sind also im Berichtsjahre alle Posten gegen das vorhergehende Jahr gestiegen, erfreulicherweise am wenigsten die allgemeinen Verwaltungskosten, nämlich um etwas über 6 pCt. Diese Steigerung entspricht durchaus der Zunahme des Geschäftsumfangs und giebt zu keinem Bedenken Veranlassung. Ein Rückblick auf die früheren Jahre ergiebt, dafs im besonderen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die allgemeinen Verwaltungskosten betrugen

1886:	2 324 294.32	Mk.	oder	1 357.9	Mk.	auf	1000	Mk. Entschädigung
1887:	2 897 165.87	„	„	539.2	„	„	1000	„ „
1888:	3 217 342.11	„	„	371.4	„	„	1000	„ „
1889:	3 549 412.51	„	„	289.1	„	„	1000	„ „
1890:	3 715 631.37	„	„	227.5	„	„	1000	„ „
1891:	3 990 337.50	„	„	196.7	„	„	1000	„ „
1892:	4 233 038.17	„	„	176.6	„	„	1000	„ „
1893:	4 453 285.22	„	„	162.1	„	„	1000	„ „
1894:	4 762 926.33	„	„	153.1	„	„	1000	„ „
1895:	4 936 266.68	„	„	143.1	„	„	1000	„ „

Die Entwickelung ist also nach wie vor durchaus normal.

Ueber die Art, wie das statistische Material, das über die Verwaltung der einzelnen Berufsgenossenschaften vorliegt, beurteilt werden mufs, ist das nötige bereits Bd. V S. 684—685 gesagt worden.

Unter den in unserer Zusammenstellung als Unfallverhütungskosten bezeichneten Ausgaben befinden sich wiederum, der amtlichen Statistik entsprechend, auch die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle. Solche Kosten, die durch Eingreifen der Berufsgenossenschaften in das Heilverfahren vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit entstehen, können natürlich erst erwachsen, nachdem die Unfälle geschehen sind; sie dienen somit nicht der Verhütung von Unfällen, sondern der Verringerung der Unfallfolgen und müssen mithin aus den Ausgaben für Unfallverhütung ausgeschieden werden. Diese auszumerzenden Beträge stellten sich 1895 auf 316 354.84 Mk. gegen 1894: 219 633.05 Mk. und 1893: 114 712.59 Mk., sodafs für die eigentliche Unfallverhütung nur zur Verwendung kamen 1895: 462 004.55 Mk. gegen 1894: 441 871.39 Mk. und 1893: 454 789.53 Mk. Man begegnet hier also einem vollständigen Stillstand — was wir von vornherein vorausgesehen und vorausgesagt haben (zu vergl. Bd. VI S. 573). So grofs auch die Anregungen sind, die die Unfallverhütungsbestrebungen im allgemeinen durch die Versicherungsgesetzgebung erhalten haben und stets von neuem erhalten, so unbedeutend ist doch

genossenschaft für nicht ausscheidbare Anteilkosten der Versicherungsanstalten von diesen ersetzt worden sind, im Betrage von 109 151.40 Mk. nicht enthalten, da diese Pauschbeträge bereits bei den Versicherungsanstalten als Ausgabe erscheinen.

das, was die Berufsgenossenschaften mit wenigen Ausnahmen für die Durchführung der Unfallverhütungsmafsregeln durch Ueberwachung der Betriebe geleistet haben und thatsächlich leisten können. Für diese Zwecke ist eben eine ungeeignetere Organisation als die berufsgenossenschaftliche in ihrer jetzigen Form kaum denkbar.

Die weitaus gröfsten Ausgaben für die Unfallverhütung haben 1895 die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Steinbruchs- und die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gemacht. Geradezu komisch ist es indes, dafs sämtliche landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammen für die Ueberwachung ihrer Betriebe die Summe von 51 Mk. 80 Pf. verausgabt haben!

Die Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten endlich (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur ausnahmsweise) vergröfserten sich im Jahre 1895 folgendermafsen:

	Einlagen in die Reservefonds. Mk.	Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1895. Mk.
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	7 503 721.86	120 479 329.—
Landwirtsch. „	370 217.98	4 515 277.91
Bau-Versicherungsanstalten . .	52 376.47	543 566.63
Zusammen	7 926 316.31	125 538 173.54
Dagegen 1894:	10 361 007.23	114 117 888.34

Hierbei sind alle Einlagen, die bis zum 15. August 1896 gemacht worden sind, noch mit berücksichtigt.

Entnahmen aus dem Reservefonds sind bei 3 gewerblichen Berufsgenossenschaften vorgekommen — nämlich der Bayerischen Holzindustrie-, der Bayerischen Baugewerks- und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft im Gesamtbetrage von 462 466.88 Mk. — und bei 2 landwirtschaftlichen — nämlich der Hessen-Nassauischen und der Schwarzburg-Sondershausenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Gesamtbetrage von 20 782 Mk. 13 Pf.

4. Lohnstatik. Wir enthalten uns auch in diesem Jahre wiederum aller näheren Mitteilungen über die in den Rechnungsergebnissen enthaltenen Lohnangaben, da sie aus den früher (Bd. II S. 645 und Bd. IV S. 538) dargelegten Gründen jedes statistischen Werts entbehren. Die Summe der für die Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen belief sich im Berichtsjahr auf 3 577 395 160.04 Mk. gegen 3 431 714 380.38 Mk. im Jahre 1894.

Digitized by Google

II. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Organisation. Im Jahre 1895, dem fünften seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, bestanden wie in den vorhergehenden Jahren 31 Versicherungsanstalten, die folgende Organe hatten:

	1895	dagegen 1894	1893	1892	1891
Mitglieder der Vorstände	151	150	147	150	149
Darunter „beamtete"	73	72	69	72	72
Hilfsarbeiter der Vorstände	24	23	28	26	29
Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamte	1 079	981	889	799	578
Unterbeamte	99	87	75	69	51
Mitglieder der Ausschüsse	610	618	618	618	618
Vertrauensmänner	66 205	65 776	60 300	58 633	58 086
Kontrollbeamte	352	302	297	289	239
Schiedsgerichte	499	605	606	613	613
Besondere Markenverkaufsstellen	9 176	9 282	8 914	8 293	7 984
Mit der Beitragseinziehung betraute Krankenkassen	5 014	4 819	4 642	4 425	4 436
In gleicher Weise mitwirkende Gemeindebehörden und sonstige von den Landes-Zentralbehörden bezeichnete Stellen	2 939	2 926	2 862	2 906	5 142

Bemerkenswert ist hier nur die bedeutende Verringerung der Zahl der Schiedsgerichte. Beteiligt sind an dieser Neuorganisation der Schiedsgerichte sämtliche preufsischen Versicherungsanstalten mit Ausnahme der Berliner, die von Anfang an nur ein Schiedsgericht hatte, und die Versicherungsanstalt für Elsafs-Lothringen. So sind z. B. aus den 39 brandenburgischen Schiedsgerichten 29, aus den 81 hannoverschen 69, aus den 79 der Rheinprovinz 60 gemacht worden. Jedenfalls wird durch diese Zusammenziehung die Schnelligkeit der Rechtsprechung wesentlich gefördert worden sein.

Aufser den Versicherungsanstalten waren an der Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung wie bereits in den drei vorhergehenden Jahren noch 9 besondere Kasseneinrichtungen beteiligt, nämlich 5 Eisenbahnpensionskassen — die preufsische, bayerische, sächsische, badische und die Reichseisenbahnpensionskasse — und 4 Knappschaftspensionskassen — die norddeutsche, Saarbrücker, Bochumer und die für das Königreich Sachsen.

Rechnet man für das Jahr 46 Beitragsmarken auf eine versicherte Person, so waren nach dem Material der Rechnungsergebnisse im Jahre 1895 nur 9.85 Millionen Personen versichert (gegen 9.6 Mill. 1894,

$9^1/_3$ Mill. 1893 und $9^1/_4$ Mill. 1892 und 1891). Die Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hat sich also, was die Beitragsleistung anbelangt, noch nicht wesentlich gebessert (z. vergl. das Bd. VII S. 703—704 Dargelegte).

2. Leistungen, Aufwand und Vermögen der Versicherungsanstalten. Die Zahl der von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Renten betrug

	1891	1892	1893	1894	1895	Zusammen
Altersrenten . .	130774	42218	31176	33442	29417	267027
Invalidenrenten .	27	16529	33228	44397	52062	146243
zusammen	130801	58747	64404	77839	81479	413270

Hierzu treten im Jahre 1895 zum erstenmal noch Beitragserstattungen an weibliche Personen, die eine Ehe eingegangen sind, und an die Familien Verstorbener (§§ 30 und 31 des Gesetzes); denn die für diese Rückzahlungen vorgeschriebene Wartezeit von 5 Beitragsjahren oder 235 Beitragswochen lief für die grofse Mehrzahl der Versicherten im Jahre 1895 ab. Die 1895 bewilligten Rückerstattungen der Art beliefen sich bei sämtlichen Versicherungsanstalten zusammen

in	8321	Fällen von Verheiratung	auf 158294.95 Mk.
„	2075	Todesfällen	„ 53579.40 „
zusammen in	10396	Fällen	auf 211874.35 Mk.

An Entschädigungsbeträgen wurden von den Versicherungsanstalten gezahlt an

	1891	1892	1893	1894	1895	Zusammen
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Altersrenten .	9048435.35	12318781.21	13336163.55	14377586.05	15630814.37	64711780.53
Invalidenrenten	9.45	713600.19	2797596.06	5388486.88	8396990.25	17296682.83
Kapitalabfindgn. an Ausländer	339.60	64.60	963.—	907.01	3774.95	6049.16
Kosten d. Heilverfahrens . .	301.99	31835.70	107179.21	362773.78	626759.40	1128850.08
zusammen	9049086.39	13064281.70	16241901.82	20129753.72	24658338.97	83143362.60

Die Aufwendungen für das Heilverfahren haben sich also gegen 1894 fast verdoppelt. Doch kommt diese Art der Fürsorge in den einzelnen Versicherungsanstalten immer noch in sehr verschiedenem Grade zur Geltung. An der Spitze stehen in dieser Beziehung im Berichtsjahre die Hansestädte mit einer Ausgabe von 118160 Mk., sodann Hannover mit 94589 Mk. und Berlin mit 84996 Mk. Sehr wenig geschieht immer noch in Bayern für das Heilverfahren; zwei der bayerischen Versicherungsanstalten — Niederbayern und Oberpfalz — haben sogar keinen Pfennig dafür aufgewendet. Wir befinden uns auf diesem Gebiete offenbar noch in dem ersten Anfang einer bedeutungsvollen Entwickelung.

Digitized by Google

Der Durchschnittsjahresbetrag (einschliefslich des Reichszuschusses von je 50 Mk.) der bewilligten Renten stellt sich bei den Renten, deren Beginn fällt

	Altersrenten Mk.	Invalidenrenten Mk.
in das Jahr 1891 auf	123.60	113.38
„ „ „ 1892 „	127.69	114.69
„ „ „ 1893 „	130.—	117.99
„ „ „ 1894 „	126.14	121.23
„ „ „ 1895 „	132.80	123.92

Da bei der Ermittelung dieser Zahlen — namentlich der für 1895 — natürlich noch nicht sämtliche überhaupt in Frage kommenden Renten berücksichtigt werden konnten, so sind sie noch nicht als endgültig anzusehen. Die durchschnittliche Höhe der Altersrenten ist 1895 wiederum beträchtlich gestiegen, nachdem sie im vorhergehenden Jahre zurückgegangen war, weil die zahlreichen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894 bewilligten Altersrenten meist auf Berechtigte aus der ersten Lohnklasse entfielen. Die Steigerung der Invalidenrente dauert, wie ja der Natur der Sache nach nicht anders zu erwarten war, beständig an.

Im ganzen wurden auf Anweisung der 31 Versicherungsanstalten und der 9 Kasseneinrichtungen an Renten und Beitragserstattungen gezahlt

	Altersrenten Mk.	Invalidenrenten Mk.	Beitragserstattungen in Fällen von Verheiratung Mk.	Beitragserstattungen in Todesfällen Mk.	zusammen Mk.
1891:	15 306 702.26	52.08	—	—	15 306 754.34
1892:	21 071 602.06	1 353 433.19	—	—	22 425 035.25
1893:	22 763 337.03	5 282 850.42	—	—	28 046 187.45
1894:	24 474 443.49	10 173 183.29	—	—	34 647 626.78
1895:	26 576 369.92	15 525 632.49	158 562.76	60 806.32	42 321 371.49
zus.:	110 192 454.76	32 335 151.47	158 562.76	60 806.32	142 746 975.31

Von diesen Summen fielen dem Reich zur Last

	Altersrenten Mk.	Invalidenrenten Mk.	Beitragserstattungen in Fällen von Verheiratung Mk.	Beitragserstattungen in Todesfällen Mk.	zusammen Mk.
1891:	6 049 848.41	—	—	—	6 049 848.41
1892:	8 410 061.74	561 010.30	—	—	8 971 072.04
1893:	9 052 636.71	2 209 016.30	—	—	11 261 653.01
1894:	9 682 186.28	4 172 710.29	—	—	13 854 896.57
1895:	10 483 580.39	6 329 679.35	158.11	11.36	16 813 429.21
zus.:	43 678 313.53	13 272 416.24	158.11	11.36	56 950 899.24

Digitized by Google

Die vom Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorgenommene Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen ergab, dafs von den bis zum Schlufs des Jahres 1895 verteilten Renten endgültig zur Last fielen

	Anzahl	Jahresbetrag Mk.	Kapitalwert Mk.	Durchschn. Jahresbetrag eines Anteils Mk.
1. den Versicherungsanstalten:				
Altersrentenanteile . .	268 337	19 642 497.93	112 021 887	73.20
Invalidenrentenanteile .	148 827	9 381 574.46	82 842 777	63.04
2. den Kasseneinrichtungen:				
Altersrentenanteile . .	5 117	507 367.93	nicht angegeben	99.15
Invalidenrentenanteile .	11 372	724 529.61		63.71

Da die Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen beteiligt sind, hier mit jedem der Anteile gezählt sind, so übersteigt die Zahl der Rentenanteile natürlich bedeutend die der Rentenempfänger, die von der Verteilung bis zum Schlufs des Berichtsjahres bereits betroffen worden sind.

Bei der Kapitalisierung der Altersrenten ist von der Voraussetzung ausgegangen, dafs die Renten lebenslänglich gezahlt werden. Wo an Stelle der Altersrentenanteile Invalidenrentenanteile treten, mufs daher ein Teil des Kapitalwertes wieder abgesetzt werden. In den Rechnungsergebnissen wird nun seltsamerweise nicht der Kapitalwert der durch Invalidenrentenanteile ersetzten Altersrentenanteile ausgemerzt, sondern umgekehrt der Kapitalwert der an Stelle von Altersrenten tretenden Invalidenrentenanteile. Dieser wird auf 652 215 Mk. angegeben, so dafs sich der Kapitalwert der Rentenanteile der Versicherungsanstalten insgesamt auf 112 021 887 + 82 842 777 — 652 215 Mk. = 194 212 449 Mk. stellt.

Von den Rentenanteilen waren bis zum Schlusse des Jahres 1895 bereits wieder in Wegfall gekommen

	Anzahl	Jahresbetrag Mk.	Grund des Wegfalls: Tod	Kapitalabfindung	Invalidität	Erwerbsfähigkeit	Andere Gründe
1. bei den Versicherungsanstalten:							
Altersrentenanteile . .	72 614	5 197 122.46	69 150	18	3070	—	376
Invalidenrentenanteile . .	38 450	2 380 944.17	37 028	25	—	952	445
2. bei d. Kasseneinrichtungen:							
Altersrentenanteile . .	1 363	137 975.54	nicht angegeben.				
Invalidenrentenanteile . .	3031	193 251.03					

Somit waren Ende 1895 noch zahlbar

1. bei den Versicherungsanstalten·

Altersrentenanteile . .	195723	mit einem	Jahresbetrag	von	14445375.47 Mk
Invalidenrentenanteile .	110377	„ „	„	„	7000630.29 „

2. bei den Kasseneinrichtungen:

Altersrentenanteile . .	3754	„ „	„	„	369392.39 „
Invalidenrentenanteile .	8341	„ „	„	„	531278.58 „

Nach den Geburtsjahren stellt sich der Bestand an Rentenanteilen folgendermafsen:

1. Versicherungsanstalten.

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag Mk.	pCt.
1825 (70 jährige Rentenempfänger) . . .	12511	6.39	1035734.66	7.17
1824 (71 „ „) . . .	21761	11.12	1699801.21	11.77
1823 (72 „ „) . . .	24221	12.38	1828931.40	12.66
1822 (73 „ „) . . .	24150	12.34	1789791.51	12.39
1821 (74 „ „) . . .	23629	12.07	1725443.24	11.94
1820 (75 „ „) . . .	20549	10.50	1494346.89	10.35
1819—1815 (76—80 jähr. Rentenempfänger)	55275	28.24	3935485.89	27.24
1814—1810 (81—85 „ „)	12058	6.16	830365.86	5.75
1809—1805 (86—90 „ „)	1445	0.74	98040.41	0.68
1804 u. früher (91 jähr. u. ältere „)	115	0.06	7434.40	0.05

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag Mk.	pCt.
1875—1870 (20—25 jährige Rentenempfänger)	1702	1.54	98963.64	1.41
1869—1865 (26—30 „ „)	2930	2.65	156122.22	2.23
1864—1860 (31—35 „ „)	3253	2.95	183176.26	2.62
1859—1855 (36—40 „ „)	3945	3.57	233229.64	3.33
1854—1850 (41—45 „ „)	5536	5.02	333123.79	4.76
1849—1845 (46—50 „ „)	7784	7.05	488190.55	6.97
1844—1840 (51—55 „ „)	11532	10.45	737422.67	10.54
1839—1835 (56—60 „ „)	15869	14.38	1029790.47	14.70
1834—1830 (61—65 „ „)	22859	20.71	1484793.52	21.21
1829—1825 (66—70 „ „)	26366	23.89	1712532.98	24.46
1824 u. früher (71 jähr. u. ältere „)	8601	7.79	543784.55	7.77

Digitized by Google

2. Kasseneinrichtungen.

Altersreuteuanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag Mk.	pCt.
1825 (70jährige Rentenempfänger)	463	12.33	47547.12	12.87
1824 (71 „ „)	630	16.78	62893.—	17.03
1823 (72 „ „)	602	16.04	57449.65	15.55
1822 (73 „ „)	552	14.70	42617.60	11.54
1821 (74 „ „)	402	10.71	40980.44	11.09
1820 (75 „ „)	309	8.23	33028.20	8.94
1819—1815 (76—80 jähr. Rentenempfänger)	708	18.86	75986.43	20.57
1814—1810 (81—85 „ „)	79	2.11	8068.55	2.19
1809—1805 (86—90 „ „)	9	0.24	821.40	0.22
1804 u. früher (91 jähr. u. ältere „)	—	—	—	—

Iuvalideureuteuanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag Mk.	pCt.
1875—1870 (20—25 jähr. Rentenempfänger)	51	0.61	2588.02	0.49
1869—1865 (26—30 „ „)	125	1.50	6497.63	1.22
1864—1860 (31—35 „ „)	224	2.69	12738.05	2.40
1859—1855 (36—40 „ „)	313	3.75	18632.73	3.51
1854—1850 (41—45 „ „)	515	6.17	30086.03	5.66
1849—1845 (46—50 „ „)	743	8.91	45800.85	8.52
1844—1840 (51—55 „ „)	1263	15.14	79028.95	14.88
1839—1835 (56—60 „ „)	1687	20.22	111896.15	21.06
1934—1830 (61—65 „ „)	1796	21.53	118503.14	22.31
1829—1825 (66—70 „ „)	1355	16.25	87739.57	16.51
1824 u. früher (71 jähr. u. ältere „)	269	3.23	17767.46	3.34

Bei den Altersrenten kann das Geburtsjahr 1825 zu Vergleichen nicht mit herangezogen werden, weil naturgemäfs bis Ende 1895 erst ein Teil der bewilligten Altersrenten aus diesem Jahrgange — etwa die Hälfte — verteilt war. Im übrigen sei hier nur nochmals darauf aufmerksam gemacht, dafs aus naheliegenden Gründen Anzahl und Jahresbetrag der Altersrentenanteile mit dem Alter der Empfänger der Regel nach ab-, der Invalidenrentenanteile aber zunächst zunimmt; mit dem 70. Lebensjahre fallen die Invalidenrenten fast ganz weg, weil von da ab jetzt noch der weitaus gröfste Teil der erwerbsunfähig werdenden Personen die ihnen bereits bewilligten Altersrenten weiter bezieht. —

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten stellen sich folgendermafsen

	1895 Mk.	1894 Mk.	1893 Mk.	1892 Mk.	1891 Mk.
Laufende Verwaltungskosten	4 386 063.08	3 918 809.68	3 765 547.—	3 692 801.90	3 261 147.34
Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten .	218 891.52	143 011.21	84 009.18	47 650.81	6 892.49
Schiedsgerichtskosten . . .	328 822.68	307 452.39	324 595.03	361 001.32	255 875.73
Kosten der Kontrolle . .	633 706.—	589 699.27	503 210.55	438 849.35	193 453.38
Kosten der Rechtshilfe . .	3 456.06	3 273.68	3 941.60	5 847.13	5 513.46
Andere nicht vorgesehene Ausgaben	115 991.20	79 144.77	82 255.03	55 273.66	398 139.51
Zus. Verwaltungskosten	5 686 930.54	5 041 391.—	4 763 558.39	4 601 424.17	4 121 021.91
Dazu Entschädigungen einschl. der Beitragserstattungen . . .	24 870 213.32	20 129 753.72	16 241 901.82	13 064 281.70	9 049 086.39
Zusammen Ausgaben .	30 557 143.86	25 171 144.72	21 005 460.21	17 665 705.87	13 170 108.30

An Einnahmen stehen diesen Ausgaben gegenüber:

Erlös aus den Beitragsmarken	1895 Mk. 95 351 893.17	1894 Mk. 92 730 431.28	1893 Mk. 89 892 206.72	1892 Mk. 88 530 623.30	1891 Mk. 88 886 971.06
Erstattung von Rentenzahlungen	36 725.23	32 173.88	31 603.39	28 570.24	7 968.58
Strafgelder und verschiedene Einnahmen . .	941 837.96	562 332.65	179 037.94	162 744.86	30 073.61
Zinsen	10 356 467.61	7 984 858.68	5 797 246.47	3 340 034.28	708 858.58
Miete und Pacht aus Grundbesitz . . .	29 563.37	19 558.36	15 671.21	8 742.07	4 426.83
Gewinn bei Veränderung von Kapitalanlagen .	—	—	—	—	8 994.60
Zusammen: Einnahmen	106 716 487.34	101 329 354.85	95 915 765.73	92 070 714.75	89 647 293.26
Davon ab: Ausgaben	30 557 143.86	25 171 144.72	21 005 460.21	17 665 705.87	13 170 108.30
Bleibt: Bestand	76 159 343.48	76 158 210.13	74 910 305.52	74 405 008.88	76 477 184.96
Davon ab: Einlagen in die Reservefonds . .	6 745 735.59 [1]	7 340 838.23	6 371 534.81	9 276 797.31	3 440 427.83
Bleibt verfügbar	69 413 607.89	68 817 371.90	68 538 770.71	65 128 211.57	73 036 757.13
Hierzu verfügbarer Bestand aus dem Vorjahr	275 858 183.49	207 040 811.59	138 502 040.88	73 373 829.31	—
Ergiebt verfügb. Gesamtbestand a. Jahresschl.	345 271 791.38	275 858 183.49	207 040 811.59	138 502 040.88	73 036 757.13

Diese Zahlen stimmen zum Teil nicht genau mit den in den Rechnungsergebnissen mitgeteilten überein; namentlich ist der Bestand am

[1]) abzüglich des Betrages von 35 000 Mk., den die Versicherungsanstalt Oberbayern dem Reservefonds entnommen hat.

Schlusse der Jahre 1893, 1894 und 1895 um je 180 000 Mk. höher, als ihn das Reichs-Versicherungsamt angiebt. Der Grund dieser Differenz ist in offenbaren Rechenfehlern in den Tabellen des Reichs-Versicherungsamts für 1893 zu suchen — wie auf S. 241 Bd. IX näher auseinandergesetzt worden ist. Dort ist auch darüber, dafs der verfügbare Bestand am Schlusse des Jahres 1891 dem für 1892 vorgetragenen Bestand nicht entspricht, das Erforderliche gesagt worden.

Das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten setzte sich am Schlusse der einzelnen Jahre aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	1895	1894	1893	1892	1891
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Kassenbestand, einschliefslich der Guthaben bei Bankhäusern	8 168 821.04	9 280 380.72	5 617 942.90	4 561 868.08	1 043 577.70
Wertpapiere und -Urkunden (Ankaufspreise)	363 392 683.67	285 702 691.75	213 302 535.41	141 535 821.—	73 445 589.90
Grundstücke (Ankaufspr.)	9 224 391.88	8 587 897.24	7 667 027.76	5 265 793.20	1 976 019.23
Beim Ankauf von Wertpapieren erstattete, am Schlusse d. Jahres noch nicht wieder eingezogene Zinsen	—	—	—	—	12 018.13
Zusammen	380 785 896.59	303 570 969.71	226 587 506.07	151 363 482.28	76 477 184.96
Hierzu Wert d. Inventar.	891 464.18	741 639.87	612 513.60	527 710.59	283 112.31
Gesamtvermögen	381 677 360.77	304 312 609.58	227 200 019.67	151 891 192.87	76 760 297.27

Von dem Gesamtvermögen entfiel auf die Reservefonds

1895	. . . . .	35 694 105.21 Mk.
1894	. . . . .	27 892 780.22 „
1893	. . . . .	19 726 694.48 „
1892	. . . . .	12 861 441.40 „
1891	. . . . .	3 440 327.83 „ [1])

Zieht man den Bestand der Reservefonds von dem nachgewiesenen Vermögen für 1893, 1894 und 1895 ab, indem man den Wert der Inventarien unberücksichtigt läfst, so ergiebt sich als verfügbarer Gesamtbestand am Schlufs des Jahres 1893: 206 860 811.59 Mk., 1894: 275 678 183.49 Mk., 1895: 345 091 791.38 Mk., also jedesmal 180 000 Mk. weniger, als wir soeben berechnet haben — eine Folge der bereits erwähnten fehlerhaften Aufstellung der Rechnungsergebnisse für 1893. Wir können hier nur nochmals den Wunsch aussprechen, dafs sich das Reichs-Versicherungsamt einmal über diese bisher unaufgeklärt gebliebenen Differenzen äufsern möge. Thatsächlich verliert ein fortlaufendes Tabellenwerk, wie es die Rechnungsergebnisse darstellen, aufserordentlich an

[1]) Ueber die Differenz von 12 018.13 Mk. gegen die Angaben in den Rechnungsergebnissen vgl. Bd. VII S. 707 Anmerk.

Wert, wenn einmal vorgekommene Fehler später nicht als solche kenntlich gemacht werden, sowie wenn plötzlich ohne jede Erklärung an Stelle der früher nachgewiesenen Zahlen andere treten. Dieses Verfahren macht den Eindruck der Verschleierung und ist daher geeignet, das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Tabellen überhaupt zu erschüttern — mag der vorgekommene Fehler an sich auch noch so unwichtig erscheinen. Das kaiserliche statistische Amt verfolgt daher aus gutem Grunde in dieser Beziehung genau den entgegengesetzten Grundsatz, als das Reichs-Versicherungsamt leider bisher gethan hat. —

Die in den Wertpapieren angelegten Kapitalien haben sich durchschnittlich verzinst

1891	zu	3.67	pCt.
1892	„	3.67	„
1893	„	3.66	„
1894	„	3.65	„
1895	„	3.58	„

Der Verkauf der Beitragsmarken gestaltete sich bei allen Versicherungsanstalten folgendermafsen:

1895	1894	1893	1892	1891	
Beitragsmarken					
102 984 236	101 468 238	98 286 604	99 864 782	108 252 904½	I. Lohnkl.
177 391 174	174 179 022	169 864 669	171 272 806	163 529 956	II. „
106 698 714	102 957 209	99 529 474	94 828 134	91 540 992	III. „
66 128 439	63 254 909	60 902 950	58 452 781	62 280 501	IV. „
Zus. 453 202 563	441 859 378	428 583 697	424 418 503	425 604 353½	all. Lohnkl.

Unter den Beitragsmarken II. Lohnklasse befanden sich

1895	. . . . .	373 149 Doppelmarken
1894	. . . . .	273 406 „
1893	. . . . .	188 413 „
1892	. . . . .	152 760 „
1891	. . . . .	228 855 „

Für 1891 sind in den Vorbemerkungen zu den Tabellen für die letzten Jahre etwas andere Zahlen angegeben, so dafs sich die Summe der Beitragsmarken auf 427 182 950 stellt. Da jedes Wort der Aufklärung über diese Differenz fehlt, so gilt auch hier das vorhin Gesagte.

Dem Prozentsatze nach entfielen auf die

	von den Beitragsmarken					vom Gesamterlös				
	1895	1894	1893	1892	1891	1895	1894	1893	1892	1891
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Lohnkl.	22.73	22.96	22.93	23.53	25.35	15.12	15.32	15.31	15.78	17.06
II. „	39.14	39.42	39.64	40.36	38.36	37.21	37.57	37.79	38.69	36.87
(darunter Doppelmarken .	(0.08)	(0.06)	(0.04)	(0.04)	(0.05)	(0.08)	(0.06)	(0.04)	(0.03)	(0.05)
III. Lohnkl.	23.54	23.30	23.22	22.34	21.66	26.86	26.65	26.57	25.72	24.98
IV. „	14.59	14.32	14.21	13.77	14.63	20.81	20.46	20.33	19.81	21.09

Digitized by Google

Die durchschnittliche Höhe des einzelnen Wochenbeitrags stellte sich

1891	auf	20.81	Pfennige
1892	„	20.86	„
1893	„	20.97	„
1894	„	20.99	„
1895	„	21.04	„

ist also von Jahr zu Jahr ein wenig gestiegen.

III. Krankenversicherung.

1. Organisation. Der Versicherungszwang ist im Jahre 1895 in Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 26. Januar 1894, das am 1. Januar 1895 in Kraft trat, auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ausgedehnt worden. Im übrigen kann sich der Kreis der zwangsweise versicherten Personen nur durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden gegen das vorhergehende Jahr verändert haben.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug

am Ende des Jahres		Zunahme in Prozenten von Jahr zu Jahr	seit 1885
1885	4 294 173	—	—
1886	4 570 087	6.4	6.4
1887	4 842 226	6.0	12.8
1888	5 516 461	13.9	28.5
1889	6 071 035	10.1	41.4
1890	6 342 828	4.5	47.7
1891	6 530 513	3.0	52.1
1892	6 513 738	—0.3	51.7
1893	6 754 735	3.7	57.3
1894	6 939 412	2.7	61.9
1895	7 288 884	5.0	69.7

Da sich bei vielen Kassen die Mitgliederzahl je nach der Jahreszeit bedeutend ändert, so ist auch noch die Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt von den Kassen festgestellt worden, allerdings erst seit 1888 in einer Weise, dafs ein Vergleich möglich ist. Wie sich die Entwicklung seitdem in diesen Zahlen darstellt, zeigt die folgende Aufstellung:

	Durchschnittl. Mitgliederzahl	Zunahme von Jahr zu Jahr absolut	pCt.
1888	5 398 478	—	—
1889	6 144 199	745 721	13.8
1890	6 579 539	435 340	7.1
1891	6 879 921	300 382	4.6
1892	6 955 049	75 128	1.1
1893	7 106 804	151 755	2.2
1894	7 282 609	175 805	2.5
1895	7 525 524	242 915	3.3

Digitized by Google

In den Knappschaftskassen, die in dieser Statistik nicht berücksichtigt sind, waren im Jahre 1895 durchschnittlich 480 124 Personen (1894: 472 624) versichert, so dafs die Gesamtzahl der Versicherten 8 005 648 oder 15.3 pCt. der Bevölkerung des Deutschen Reichs betrug gegen 1894: 7 755 233 oder 15.1 pCt.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Personen folgendermafsen:

Am Ende des Jahres	Gemeinde-Kranken-versicherung	Krankenkassen: Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	Eingeschriebene Hilfskassen	Landesrechtliche Hilfskassen
1885	586 584	1 534 888	1 261 200	12 115	24 879	730 722	143 785
1886	629 069	1 701 305	1 314 216	12 897	32 013	731 943	148 644
1887	628 985	1 909 046	1 374 683	17 311	41 700	727 127	143 374
1888	882 244	2 200 937	1 459 737	26 964	50 447	752 918	143 214
1889	1 000 142	2 451 072	1 601 706	21 600	57 868	792 993	145 654
1890	1 056 726	2 559 761	1 689 977	10 834	61 554	821 403	142 573
1891	1 089 506	2 685 707	1 707 767	17 593	62 898	832 098	134 944
1892	1 099 339	2 776 591	1 693 342	16 094	61 470	749 576	117 326
1893	1 155 450	3 020 654	1 761 791	18 290	77 980	659 220	61 350
1894	1 163 462	3 109 100	1 851 344	19 658	84 680	651 570	59 598
1895	1 222 737	3 287 712	1 929 010	15 081	102 857	671 607	59 880

Somit kommen von je 100 Versicherten auf die verschiedenen Kassenarten

am Ende des Jahres	Gemeinde-Kranken-versicherung	Krankenkassen: Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	eingeschriebene Hilfskassen	landesrechtliche Hilfskassen
1885	13.7	35.7	29.4	0.3	0.6	17.0	3.3
1886	13.8	37.2	28.8	0.3	0.7	16.0	3.2
1887	13.0	39.4	28.4	0.3	0.9	15.0	3.0
1888	16.0	39.9	26.5	0.5	0.9	13.6	2.6
1889	16.5	40.4	26.4	0.3	0.9	13.1	2.4
1890	16.7	40.4	26.6	0.2	1.0	12.9	2.2
1891	16.7	41.1	26.1	0.3	1.0	12.7	2.1
1892	16.9	42.6	26.0	0.3	0.9	11.5	1.8
1893	17.1	44.7	26.1	0.3	1.1	9.8	0.9
1894	16.8	44.8	26.7	0.3	1.2	9.4	0.8
1895	16.8	45.1	26.5	0.2	1.4	9.2	0.8

Alle Kassenarten haben also im Jahre 1895 an Mitgliedern gewonnen mit Ausnahme der Bau Krankenkassen, die eine ziemlich beträchtliche Abnahme von Mitgliedern zeigen. Absolut und relativ am stärksten gewachsen sind die Orts-Krankenkassen.

Digitized by Google

Was die Zahl der Kassen anlangt, so waren in Thätigkeit

	Gemeinde-Kranken-versicherungen	Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	eingeschriebene Hilfskassen	landesrechtl.	zusammen
		Krankenkassen						
1885	7125	3700	5500	101	224	1818	474	18942
1886	7170	3747	5658	127	289	1876	490	19357
1887	7363	3763	5757	131	352	1878	471	19715
1888	7852	3893	5868	135	401	1853	466	20468
1889	7926	4030	5958	150	425	1866	467	20822
1890	8011	4119	6124	130	452	1869	468	21173
1891	8145	4219	6244	132	467	1841	450	21498
1892	8253	4243	6316	123	471	1739	443	21588
1893	8234	4328	6434	115	483	1361	271	21226
1894	8302	4410	6591	106	507	1375	261	21552
1895	8449	4475	6770	102	545	1388	263	21992

Von je 100 thätigen Kassen gehörten an den

	Gemeinde-Kranken-versieherungen	Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	eingeschriebenen Hilfskassen	landesrechtlichen
		Krankenkassen					
1885	37.6	19.5	29.1	0.5	1.2	9.6	2.5
1886	37.0	19.4	29.2	0.7	1.5	9.7	2.5
1887	37.3	19.1	29.2	0.7	1.8	9.5	2.4
1888	38.4	19.0	28.7	0.6	2.0	9.0	2.3
1889	38.1	19.4	28.6	0.7	2.0	9.0	2.2
1890	37.9	19.5	28.9	0.6	2.1	8.8	2.2
1891	37.9	19.6	29.0	0.6	2.2	8.6	2.1
1892	38.2	19.6	29.3	0.6	2.2	8.1	2.0
1893	38.8	20.4	30.3	0.5	2.3	6.4	1.3
1894	38.5	20.5	30.6	0.5	2.3	6.4	1.2
1895	38.4	20.3	30.8	0.5	2.5	6.3	1.2

Die Gesamtzahl der Kassen, die bis 1892 stetig gröfser geworden war, im Jahre 1893 aber abgenommen hatte, ist also nunmehr wieder so gestiegen, dafs das Jahr 1895 den bisherigen Höhepunkt darstellt. Ununterbrochen vermehrt haben sich seit 1885 die Orts-, die Betriebs- und die Innungs-Krankenkassen, und bei den Gemeinde-Krankenversicherungen ist der geringe Rückgang im Jahre 1893 nur vorübergehend gewesen. Die Bau-Krankenkassen haben sich in den letzten Jahren beständig vermindert, während sich die eingeschriebenen und die landesrechtlichen Hilfskassen, die 1893 infolge der Novelle vom 10. April 1892 aufserordentlich an Zahl zurückgegangen waren, wieder langsam zu vermehren scheinen. Wie sehr die beiden Hilfskassenarten an Bedeutung für die Gesamtversicherung verloren haben, zeigt sich darin, dafs sie 1885

12.1 pCt. aller Versicherten umfafsten, 1892 noch 10.1 pCt., 1895 aber nur noch 7.5 pCt.

Die Zahl der aufserdem thätigen eingeschriebenen Hilfskassen, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht genügten und deshalb von der Statistik nicht mit umfafst werden, belief sich

1885	auf	96	mit	16716	Mitgliedern
1886	„	103	„	16103	„
1887	„	107	„	21055	„
1888	„	117	„	23136	„
1889	„	102	„	24050	„
1890	„	113	„	42321	„
1891	„	123	„	49843	„
1892	„	133	„	56803	„
1893	„	269	„	124969	„
1894	„	232	„	122447	„
1895	„	224	„	121060	„

Die Wirkung der Novelle vom 10. April 1892 zeigt sich auch in dieser Zahlenreihe sehr deutlich.

Die Durchschnittsgröfse einer Kasse, alle Kassenarten zusammengenommen, ist seit 1885 stetig und sehr bedeutend gewachsen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug 1885: 228.7, dagegen 1895: 352.3. Im einzelnen kommen durchschnittlich Mitglieder auf eine

	Gemeinde-Kranken-versicherung	Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	eingeschrieb.	landesrechtl.	Kasse überhaupt
		Krankenkasse				Hilfskasse		
1885	83.5	415.6	230.4	146.0	111.1	404.8	303.3	228.7
1886	87.7	455.1	234.1	122.8	111.2	397.1	310.3	237.6
1887	85.7	508.5	240.2	176.6	119.1	395.6	307.7	247.4
1888	112.2	587.0	247.1	248.9	141.4	409.0	310.0	280.4
1889	139.9	638.3	262.0	300.1	150.6	425.5	312.9	306.2
1890	144.8	675.7	276.9	266.6	166.2	441.4	313.8	319.9
1891	150.9	693.6	280.8	248.1	169.0	464.8	311.4	329.2
1892	151.2	710.5	278.5	288.8	162.9	469.3	303.7	331.5
1893	157.6	752.5	280.2	335.4	191.8	495.0	238.7	343.6
1894	158.6	760.5	283.7	358.2	203.5	488.7	232.2	346.9
1895	159.8	774.5	290.7	298.5	213.8	487.8	231.1	352.3

Die Kassen aller Formen mit Ausnahme der landesrechtlichen Hilfskassen zeigen also die Tendenz, stetig an Mitgliedern zuzunehmen, wobei natürlich immerhin kleine Schwankungen bei der einen oder anderen Kassenform mit unterlaufen.

Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die besonderen Kassenformen sehr verschieden. Der durchschnittlichen Mitgliederzahl nach

treten in den Vordergrund: die Gemeinde-Krankenversicherungen in Waldeck (80.3 pCt. der Versicherten), Bayern (59.4 pCt.), Mecklenburg-Strelitz (57.7 pCt.), Sachsen-Altenburg (41.0 pCt.), Anhalt (39.4 pCt.), Baden (35.8 pCt.) und Hessen (35.3 pCt.), die eingeschriebenen Hilfskassen in Lippe (75.0 pCt.), Hamburg (69.9 pCt.) und Bremen (45.6 pCt.), die Betriebs-Krankenkassen in Elsafs-Lothringen (56.8 pCt.) und die Orts-Krankenkassen in den übrigen 15 Staaten, darunter Preufsen mit 54.3 pCt., also demselben Prozentsatz wie im vorhergehenden Jahre.

Unter den Kassenmitgliedern befanden sich nach den Jahresdurchschnittszahlen seit 1889 (für die Jahre 1885—1888 liegen keine exakt vergleichbaren Zahlen vor)

	männliche Mitglieder	weibliche Mitglieder	weibliche Mitglieder in pCt. der männlichen
1889	4948537	1195662	24.2
1890	5266319	1313220	24.9
1891	5471790	1408131	25.7
1892	5510521	1444528	26.2
1893	5557379	1549425	27.9
1894	5674721	1607888	28.3
1895	5835198	1690326	29.0

Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist also beträchtlich stärker gestiegen als die der männlichen; während sich die männlichen Versicherten in den 7 Jahren von 1889—1895 um 17.9 pCt. vermehrten, hob sich die Zahl der weiblichen um 41.4 pCt. Und zwar zeigt sich diese Erscheinung bei sämtlichen Kassenarten, wenn auch nicht im gleichen Grade; auf 100 männliche Mitglieder kamen weibliche bei den

	Gemeinde-Kranken-versicherungen	Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	eingeschrieb. Hilfskassen	landesrechtl. Hilfskassen
		Krankenkassen					
1889	35.3	24.3	27.9	1.9	7.5	8.2	24.7
1895	44.1	29.8	28.3	2.1	8.2	9.5	29.2

2. Leistungen und Aufwand. Es wurde Hilfe gewährt und Krankengeld geleistet (die für 1885 bis 1887 ermittelten Zahlen sind nicht zuverlässig)

1888	in 1762520	Erkranknngsfällen	für	29.5	Mill. Krankheitstage
1889	„ 2042082	„	„	33.4	„ „
1890	„ 2422350	„	„	39.2	„ „
1891	„ 2397826	„	„	40.8	„ „
1892	„ 2478237	„	„	42.8	„ „
1893	„ 2794027	„	„	46.2	„ „
1894	„ 2492309	„	„	43.7	„ „
1895	„ 2703632	„	„	46.5	„ „

Auf 100 Kassenmitglieder entfielen durchschnittlich

	Erkrankungsfälle	Krankheitstage
1888 . . .	32.6	547.0
1889 . . .	33.2	544.1
1890 . . .	36.8	595.4
1891 . . .	34.9	593.0
1892 . . .	35.6	614.7
1893 . . .	39.3	650.1
1894 . . .	34.2	599.9
1895 . . .	35.9	617.5

Das Jahr 1895 ist also wieder bedeutend ungünstiger als das Jahr 1894, sowohl was die Zahl der Erkrankungsfälle als auch der Krankheitstage anbelangt; trotzdem erreicht es das Jahr 1893 bei weitem nicht. Günstiger gestaltete sich die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles, denn die Unterstützung mit Krankengeld dauerte im Durchschnitt für einen Erkrankungsfall

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	
16.8	16.4	16.2	17.0	17.3	16.5	17.5	17.2	Tage.

Für die einzelnen Kassenarten schwankt die Krankheitsdauer im Jahre 1895 von 15.2 Tagen bei den Innungs-Krankenkassen bis zu 20.2 Tagen bei den landesrechtlichen Hilfskassen.

Wie in unseren früheren Darstellungen verzichten wir auch diesmal darauf, diese Verhältnisse für die einzelnen Kassenarten gesondert sowie für die männlichen und weiblichen Mitglieder getrennt zu betrachten, da das hier zu weit führen würde.

Die gesamten Krankheitskosten stellten sich für

	1 Mitglied Mk.	1 Krankheitsfall Mk.	1 Krankheitstag Mk.	überhaupt 1000 Mk.
1888 auf	11.40	34.93	2.08	61 581.5
1889 „	11.55	34.76	2.12	70 975.2
1890 „	12.77	34.70	2.12	84 040.0
1891 „	12.96	37.19	2.19	89 166.1
1892 „	13.55	38.03	2.20	94 258.4
1893 „	14.35	36.50	2.21	101 971.7
1894 „	13.67	40.—	2.28	99 588.5
1895 „	13.93	38.77	2.26	104 822.4

Im Berichtsjahr ist also der auf ein Mitglied entfallende Kostenbetrag wieder gestiegen, dagegen ist der Durchschnittsbetrag für einen Krankheitsfall und auch für einen Krankheitstag gefallen — und zwar für den Krankheitstag zum erstenmal seit 1888.

Digitized by Google

Bei Zerlegung der Krankheitskosten in die einzelnen Aufwendungsarten kommen auf

	1895 pCt.	1894 pCt.	1893 pCt.
Krankengeld	43.27	42.78	44.89
Arzt	22.08	22.30	21.01
Arznei	17.30	17.50	17.35
Verpflegung in Krankenanstalten	12.02	11.92	11.35
Sterbegeld	3.54	3.65	3.75
Unterstützung an Wöchnerinnen	1.74	1.78	1.61
Fürsorge für Rekonvaleszenten	0.05	0.07	0.04

Wie man sieht, ist im Berichtsjahre das Krankengeld dem Prozentsatze nach gestiegen — im Gegensatze zu den vorhergehenden Jahren. Die Verpflegung in Krankenanstalten hat weiterhin an Bedeutung gewonnen, während sich andererseits die Fürsorge für Rekonvaleszenten noch in recht engen Grenzen hält.

Im Gesamtdurchschnitt entfallen auf jedes Kassenmitglied

	1895 Mk.	1894 Mk.	1893 Mk.
Krankheitskosten	13.93	13.67	14.35
von ihm gezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	11.05	10.87	10.64
so dafs es mehr empfangen hat	2.88	2.80	3.71

Für die einzelnen Kassenarten sind die Zahlen im Berichtsjahre folgende:

	Krankheitskosten Mk.	Beiträge und Eintrittsgelder Mk.	Mehr (+) weniger (—) empfangen Mk.
Bau-Krankenkassen	23.87	15.32	+ 8.55
Betriebs-Krankenkassen	18.51	12.71	+ 5.80
Gemeinde-Krankenversicherg.	7.99	5.19	+ 2.80
Orts-Krankenkassen	13.22	10.75	+ 2.47
Innungs-Krankenkassen	11.62	10.40	+ 1.22
Landesrechtliche Hilfskassen	15.27	15.98	— 1.71
Eingeschriebene Hilfskassen	15.80	18.64	— 2.84

Ueber die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen wollen wir hier nur die folgenden Mitteilungen machen, die von allgemeinem Interesse sein werden.

Es beliefen sich in sämtlichen thätigen Kassen zusammen

	1895 Mk.	1894 Mk.	1893 Mk.
die Einnahmen auf	144 999 369	135 464 050	131 562 137
„ Ausgaben auf	136 669 341	127 442 362	125 369 485
„ Ueberschüsse auf	8 323 028	8 021 688	6 192 652

Dabei sind die Beträge, die für die Invaliditäts- und Altersversicherung vereinnahmt und verausgabt wurden, aufser Ansatz geblieben. Von den Einnahmen hatten 1895: 20 231 179 Mk. (1894: 17 186 544 Mk., 1893: 18 855 527 Mk.) nur rechnungs- und kassenmäfsige Bedeutung und ebenso von den Ausgaben 22 964 960 Mk. (1894: 19 336 460 Mk., 1893: 14 686 883 Mk.), so dafs verblieben

	1895 Mk.	1894 Mk.	1893 Mk.
eigentliche Einnahmen . . .	124 761 190	118 277 506	112 706 610
„ Ausgaben . . .	113 704 381	108 105 902	110 682 602
Ueberschufs .	11 056 809	10 171 604	2 024 008

Das Berichtsjahr hat also aufserordentlich günstig, noch günstiger als 1894 abgeschlossen.

Von den eigentlichen („ordentlichen") Ausgaben entfielen auf die Verwaltungskosten 6 731 128 Mk. oder 5.9 pCt. (1894: 6.1 pCt., 1893: 6.2 pCt.). Im einzelnen betrugen die Verwaltungskosten bei den Innungs-Krankenkassen 13.6 pCt. (1894: 13.4 pCt.), den Orts-Krankenkassen 9.7 pCt. (1894: 9.8 pCt.), den eingeschriebenen Hilfskassen 9.6 pCt. (1894: 10.0 pCt.), den landesrechtlichen Hilfskassen 8.2 pCt. (1894: 8.5 pCt.), den Bau-Krankenkassen 1.5 pCt. (1894: 1.2 pCt.) und den Betriebs-Krankenkassen 0.8 pCt. (1894: 0.8 pCt.) der eigentlichen Ausgaben.

Trotz des günstigen Ergebnisses, das sich im Jahre 1895 für die Gesamtheit der Kassen ergiebt, haben doch nur 15 775 von 21 992, also 71.7 pCt. (1894: 69.0 pCt., 1893: 57.4 pCt., 1892: 62.0 pCt., 1891: 66.9 pCt., 1890: 65.4 pCt., 1889: 76.0 pCt.) einen Ueberschufs aufzuweisen, während 6217 Kassen mit Unterbilanz abgeschlossen haben, also 28.3 pCt. (1894: 31.0 pCt., 1893: 42.6 pCt., 1892: 38.0 pCt., 1891: 33.1 pCt., 1890: 34.6 pCt., 1889: 24.0 pCt.).

Von den einzelnen Kassenarten arbeiteten mit Ueberschufs

	1895 pCt.	1894 pCt.	1893 pCt.
Orts-Krankenkassen . . .	78.9	77.3	59.2
Innungs-Krankenkassen .	77.1	73.2	57.8
eingeschrieb. Hilfskassen .	72.3	74.6	57.3
Gemeinde-Krankenversich.	69.7	62.2	58.0
Betriebs-Krankenkassen .	69.3	71.1	56.1
landesrechtl. Hilfskassen .	68.1	60.9	45.4
Bau-Krankenkassen . . .	61.8	57.5	46.1

Bis auf die Betriebs-Krankenkassen haben also alle Kassenformen im Berichtsjahre bessere Abschlüsse gezeitigt als im vorhergehenden Jahre und natürlich weit bessere als 1893.

Digitized by Google

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen ist von 94 305 642 Mk. am Schlusse des Jahres 1894 auf 105 222 399 Mk. am Schlusse des Jahres 1895 gestiegen, so dafs auf ein Mitglied entfielen Ende 1895: 13.93 Mk. gegen 1894: 12.95 Mk. und 1893: 11.79 Mk.

Den gröfsten Teil dieses Vermögens bilden die Reservefonds. Alle Krankenkassen zusammen hatten bis Ende 1895: 93 827 193 Mk. als Reservefonds angesammelt gegen 1894: 83 792 433 Mk. und 1893: 75 983 032 Mk.

Werfen wir zum Schlufs wiederum einen Blick auf die gesamte mit der Arbeiterversicherung verbundene Kapitalanhäufung, so ergiebt sich natürlich eine weitere recht beträchtliche Steigerung. Berücksichtigt man nur die Reservefonds der Berufsgenossenschaften, der Bau-Versicherungsanstalten und der Krankenkassen, sowie die Vermögensbestände der Invaliditäts-Versicherungsanstalten, abgesehen von dem Wert der Inventarien u. s. w., so erhält man für den Schlufs des Jahres 1895 eine Summe von über 600 Mill. Mk. gegen 1894: 501 $^1/_2$ Mill. Mk. und 1893: 403 $^1/_2$ Mill. Mk., nämlich

	1895 1000 Mk.	1894 1000 Mk.	1893 1000 Mk.
1. Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten . . .	125 538	114 118	100 892
2. Reservefonds der Krankenkassen . . .	93 827	83 792	75 983
3. Bestände der Invaliditäts-Versicherungsanstalten	380 786	303 571	226 588
Zusammen	600 151	501 481	403 463

Die Grundsätze für die Ausbildung der preufsischen Gewerbeinspektoren.

Von

DR. F. SCHULER,

eidgenossischem Fabrikinspektor.

Aus manchen Besprechungen der deutschen Fabrikinspektion, ihrer Leistungen und Berichte ist der offene oder versteckte Vorwurf herauszulesen, dafs der Wahl der Inspektoren nicht immer die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet und aus den verschiedensten Gründen ungeeignete Wahlen getroffen werden. Auch das preufsische Ministerium für Handel und Gewerbe hat es für notwendig erachtet, eine Reihe von Bestimmungen aufzustellen, welche bei der Auswahl der Inspektoren mafsgebend sein und Mifsgriffe verhüten sollen. Seine soeben erlassene „Vorbildungs- und Prufungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten" verlangt ein mindestens dreijähriges technisches und anderthalbjähriges staats- und rechtswissenschaftliches Studium an deutschen Hochschulen. Der Aspirant hat drei Prüfungen zu bestehen und zwar zwei wissenschaftliche und eine praktische. Die erste kann er nach Absolvierung der ersten 3 Studienjahre ablegen als Regierungsbauführer im Maschinenbaufach, als Bergreferendarius, als Hutten- und Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preufsischen technischen Hochschule; er kann aber auch die Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker, oder die Diplomprüfung als Chemiker bestehen oder den Doktortitel oder die Zulassung als Dozent durch eine Prüfung sich erwerben, bei welcher Chemie das Hauptfach bildet. Alle diese Examina mussen an preufsischen Anstalten stattfinden.

Auf das dreijährige theoretische Fachstudium mufs ein mindestens anderthalbjähriger Vorbereitungsdienst bei den Gewerbeaufsichtsbehörden folgen, ehe die zweite Prufung stattfinden kann. Nur Leuten, die mindestens ein Jahr als Betriebsleiter in einem Grofsbetrieb oder als preufsischer Dampfkesselrevisionsingenieur funktionierten, darf diese Frist auf 12 Monate verkurzt werden. Die Aspiranten haben den Fabrikinspek-

tionen und Dampfkesseluntersuchungen beizuwohnen, im letzten Semester auch einzelne derselben selbständig vorzunehmen, an den Bureauarbeiten sich zu beteiligen, sowie Berichte zu entwerfen. Sie können auch in den letzten drei Monaten als Hilfsarbeiter beschäftigt und zu Regierungssitzungen und Vorträgen in denselben zugezogen werden. Für die Zeit dieser praktischen Schulung bezieht der Aspirant keinen Gehalt und es ist nur zulässig, ihm bei Reisen im Aufsichtsdienst oder bei Vertretungen eine Entschädigung zu gewähren.

Wird der Aspirant endlich zur Prüfung zugelassen, was verweigert werden kann, hat er eine gröfsere Probearbeit zu liefern. Genügt sie nicht, kann die Prüfung nach sechs, eventuell zum zweitenmal nach weiteren sechs Monaten wiederholt werden. Genügt sie aber, hat der Kandidat, der bereits beim Beginn seiner praktischen Lehrzeit vereidigt worden ist, und die Verpflichtungen eines Beamten auf sich genommen hat, Urlaub von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahren für das vorgeschriebene Studium der Rechts- und Staatswissenschaften „unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbeverwaltung, Gewerbehygiene und Wohlfahrtspflege" nachzusuchen. Doch kann die obligatorische $1\frac{1}{2}$jährige Studienzeit bis auf 1 Semester abgekürzt werden, wenn ein früheres Studium der betreffenden Fächer nachgewiesen wird; sie kann ganz erlassen werden, wenn dieses Studium früher drei Semester gedauert hat.

Nun endlich folgt das Hauptexamen vor einer besonderen Prüfungsbehörde in Berlin. Wer dasselbe bestanden, wird zum Gewerbe-Inspektions-Assistenten ernannt.

Es ist gewifs sehr willkommen zu heifsen, wenn die auszugsweise wiedergegebene Verordnung mit allem Ernst auf die Gewinnung eines für seinen Beruf wohl vorbereiteten, auch auf seine praktische Begabung geprüften Personals für die gewerbliche Aufsicht abzielt. Namentlich das letztere ist von hohem Wert. Die anderthalb Jahre praktischen Studiums sind eine Probezeit, nicht nur eine Lehrzeit. Allerdings ist die Zeit der wirklichen Erprobung eine kurze, da der Aspirant nur wenige Wochen einigermafsen selbständig zu handeln Gelegenheit bekommt, eine Frist, die oft nicht genügen dürfte, ein sicheres Urteil darüber zu fällen, ob ein junger Mann für die verantwortungsvolle Stelle eines Gewerbeaufsichtsbeamten sich eigne. So viel aber ist gewifs, dafs der angehende Beamte auf diesem Weg eine Kenntnis der Gesetze und des Geschäftsganges, ein gewisses savoir faire sich aneignet, das ihn vor manchem Mifsgriff schützt.

Von nicht geringer Bedeutung ist auch die Schulung in staatswissenschaftlichen Fächern. Der Mangel an einer solchen macht sich bei gar manchen angehenden Beamten der Gewerbeinspektion unangenehm spürbar. Sie wird um so nützlicher sein, je weniger einseitige sozialpolitische Theorieen dem angehenden Beamten bei diesem Studium eingeprägt werden, je weniger er mit vorgefafsten Ansichten ins praktische

Leben hinaustritt, mit eigenen Augen sich umschaut, auf eigene Erfahrungen gestützt, ein Urteil sich bildet. Ist doch der Gewerbeaufsichtsbeamte eines der wichtigsten Organe, durch welche die Behörden Kenntnis von den Anschauungen und Wünschen, der Lage und den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung erlangen können. Aber diesen Dienst wird er nur leisten können, wenn er frei von jeder Beeinflussung seine Aufgabe zu lösen versucht.

Die neue Prüfungsverordnung, der für die Zulassung verlangte Studiengang werden voraussichtlich einen grofsen Einflufs auf die künftige Zusammensetzung des Gewerbeaufsichtspersonals haben.

Vor allem wird es den Angehörigen der unbemittelten Klassen schwer werden, sich eine Stelle unter diesen Beamten zu erringen. Abgesehen von dem Besuche der Mittelschulen sind volle $4^1/_2$ Jahre auf das Studium an Hochschulen zu verwenden. Dazu kommen anderthalb Jahre unbezahlten praktischen Dienstes. Dies erfordert ganz erhebliche Summen, die wohl selten genug aus Stipendien herfliefsen. Der Weg ist genau vorgeschrieben, auf welchem die nötigen Kenntnisse erworben, ebenso das Land, in welchem sie geholt werden müssen. Es ist ausgeschlossen, dafs ein fähiger junger Mann, der sich emporgearbeitet, die nötigen Kenntnisse nach und nach, bruchstückweise oder durch Selbststudium erwirbt, und damit ausgerüstet, dem Examen sich unterzieht. Es wird einem Mann mit tüchtiger allgemeiner und Fachbildung, der aus irgend welchen Gründen durch fremde Schulen gegangen ist, unmöglich gemacht, dem preufsischen Aufsichtspersonal einverleibt zu werden, mag auch sein reiches Wissen, seine ausgedehnte praktische Erfahrung, seine Charaktereigenschaften, seine Gewandtheit im Verkehr noch so sehr für ihn sprechen.

Die Wahrscheinlichkeit ist vor allem aus diesem Grunde eine sehr geringe, dafs von den Arbeiterkreisen die Prüfungsverordnung als das aufgenommen werden wird, was sie sein will und soll — eine Fürsorge, dafs nur brauchbare, sachverständige Männer zur Gewerbeaufsicht berufen werden. Im Wunsche der Arbeiterschaft aller Länder liegt es längst, dafs auch Arbeiter ins Aufsichtspersonal aufgenommen werden. Sie sieht zwar immer mehr ein, dafs ein gewisser Grad von Bildung erforderlich ist, um eine solche Stelle zum wirklichen Nutzen der Arbeiter auszufüllen. Aber sie sieht auch, wie immer öfter wirkliche Arbeiter auf eine höhere Bildungsstufe sich emporschwingen, und zugleich eine ökonomisch unabhängige Stellung sich verschaffen, ohne dabei ihren alten Berufsgenossen sich zu entfremden. Sie möchte auch solche Leute, die Freud und Leid, Bedürfnisse und Wünsche des Arbeiterstandes aus eigener Erfahrung kennen, mit berufen sehen, die Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu überwachen, ihre weitere Ausbildung zu fordern. Und zum mindesten möchte sie Leute berücksichtigt wissen, welche zwar nicht

selbst Arbeiter gewesen, aber aus Arbeiterfamilien hervorgegangen sind. Diese Wünsche haben keine Aussicht mehr, erfüllt zu werden.

In den letzten Jahren ist in immer weiteren Kreisen und immer lebhafter auch das Bestreben bemerkbar geworden, neben dem männlichen auch weibliches Inspektionspersonal zu verwenden. Mag auch die Zweckmäfsigkeit eines solchen Vorgehens noch so bestritten und zweifelhaft sein, die Frage wird nicht nur mit theoretischen Gründen abgethan werden können, sondern längere praktische Erfahrungen, die man bereits zu machen angefangen, werden das entscheidende Wort sprechen müssen. Es ist nun aus der Prüfungsverordnung nicht recht ersichtlich, welche Stellung sie zu diesen Tendenzen nimmt. Jedenfalls dürften nur Frauen in Frage kommen können, welche Chemie studiert haben. In Wirklichkeit aber wird die Verordnung das weibliche Geschlecht von der Beteiligung an der Gewerbeaufsicht wohl ganz fern halten. Dies ist aber um so bedauerlicher, als gerade in der preufsischen Hauptstadt mit ihrer riesigen Konfektionsindustrie eher und früher als sonst irgendwo im Deutschen Reich das Bedürfnis nach weiblichen Aufsichtsbeamten auftauchen könnte.

Die neue preufsische Verordnung hat aber nicht nur eine grofse Ausschliefslichkeit inbezug auf soziale Stellung und Geschlecht der für die Gewerbeaufsicht heranzubildenden Personen zur Folge, sondern auch bezüglich des Berufs der Aspiranten. Ingenieure und Chemiker werden künftig ausschliefslich berufen sein, die Gewerbeaufsicht zu üben. Denn das wird nicht vorkommen, dafs ein Mann, der ein anderes Fach studiert hat, nochmals lange Jahre sich auf die Schulbank setzt, oder als Schüler eines Aufsichtsbeamten in den praktischen Dienst eintritt, um schliefslich eine Assistentenstelle zu erlangen. Ein Jurist z. B., ob auch noch so vertraut mit dem Gewerbewesen, ein Arzt, der lange Jahre als Fabrikarzt oder in anderer Stellung mit der Industrie, ihren schädlichen Folgen für die Gesundheit und deren Vermeidung, mit den Fabrikverletzungen, ihrer Entstehungsweise und Verhütung bekannt geworden, — sie beide, obwohl vielleicht mit vortrefflichen naturwissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet, werden nie daran denken dürfen, als Aspirant auf eine Stelle in dem Gewerbeaufsichtspersonal aufzutreten.

Dies stimmt freilich ganz mit dem überein, was bisher in Deutschland allgemein üblich war. Die technische Seite der Obliegenheiten eines Gewerbeinspektors wurde ziemlich ausschliefslich berücksichtigt. Aber dem tüchtigsten Ingenieur oder Chemiker können sehr wesentliche Kenntnisse abgehen, die für einen brauchbaren Gewerbeaufsichtsbeamten erforderlich sind.

Solchen Mängeln will nun freilich die Prüfungsverordnung vorbeugen. Der Aspirant soll in den anderthalb Jahren praktischer Lehrzeit erkennen lernen, welche Anforderungen das praktische Leben an ihn stellen wird.

Er soll dann durch weitere 18 Monate sich die nötigen Kenntnisse erwerben in Verwaltung, Hygiene, Wohlfahrtspflege. Er soll so alle Kenntnisse in sich vereinigen, welche zu einem vollkommenen Aufsichtsbeamten gehören. Ein solcher wohlgeschulter Mann wird ganz allein seinen Posten voll und ganz ausfüllen, er wird unabhängig sein und keines fremden Rates bedürfen. Vielleicht! Aber die Erfahrung spricht dafür, dafs doch jeder sein Lieblingsfach, sein Lieblingsgebiet hat, auf dem er vielleicht vorzügliches leistet, dafs er aber für andere Dinge kein Talent, keine Neigung hat, mit dem besten Willen nichts darin leistet. Die Erfahrung hat dazu geführt, dafs man in manchen Ländern sich bemühte, das ganze Gewerbeaufsichtspersonal so zusammenzusetzen, dafs einer den anderen ergänzte, unterstützte. Man wird dies überall thun müssen, wo man die volle, umfassende Wirkung einer Gewerbeaufsicht erzielen will, wie sie den heutigen Anforderungen entspricht.

Diese gegenseitige Ergänzung wird um so schwieriger, je mehr man sich bei der Auswahl der Beamten durch Vorschriften über die Art der Vorbildung, durch Beschränkung auf die Angehörigen bestimmter Berufsarten die Hände bindet. Die Erfahrungen, die man mit einer solchen Beschränkung wenigstens in Frankreich machte, scheinen nicht günstige gewesen zu sein. Auch hier waren früher die Techniker bevorzugt. Die Bezirksinspektoren durften nur der Zahl der Staatsingenieure, diplomierten Zivilingenieure, Schüler der Zentralschule der Künste und Gewerbe, der diplomierten Zöglinge der Berggewerksschule und der Leiter gröfserer Fabriken entnommen worden. Seit 1892 ist dieses Monopol beseitigt. Ein neu anzustellender Inspektor hat nur folgende Bedingungen zu erfüllen: er mufs mindestens 26, höchstens 35 Jahre alt sein und drei mündliche und ebensoviel schriftliche Prüfungen bestehen und zwar über die Arbeitergesetze, über Hygiene oder gewerbliche Chemie und endlich über allgemeine Mechanik. Oesterreich hat wohl von Anfang an Techniker bevorzugt, aber die Oberleitung und Organisation in die Hände eines Mannes gelegt, der durchaus nicht diesen Kreisen angehörte. Es hat sich nicht gescheut, auch Juristen und Aerzten einen Anteil an der gewerblichen Aufsicht zuzugestehen.

Gänzliche Freiheit in der Auswahl haben sich England und die Schweiz gewahrt. Letztere hat stets auf ein gemeinsames Zusammenwirken der Inspektoren und, seit Assistenten bestehen, auch dieser Beamten gerechnet. Die Techniker überwiegen selbstverständlich an Zahl, aber auch Verwaltungsbeamte, Aerzte und dgl. haben Aufnahme ins Aufsichtspersonal gefunden und man gedenkt auch künftig eine Vertretung der verschiedenen Zweige der Inspektionsthätigkeit nicht nur im Gesamtinspektorat, sondern, soweit möglich auch im Personal der einzelnen Amtsbezirke beizubehalten. Noch weiter geht England, dem es weder auf Stand und Beruf noch Geschlecht ankommt. Nächst den erforderlichen Charaktereigenschaften sieht es auf eine tüchtige allgemeine

Bildung, auf Gewandtheit und Takt im Verkehr mit Reich und Arm, Hoch und Niedrig. England kennt — im Gegensatz zur Schweiz — Prüfungen der Kandidaten für die Inspektionsstellen; aber sie sollen nur den Besitz der allgemeinen Kenntnisse, die gefordert werden, sowie von Mathematik und Physik konstatieren. So bildet denn das englische Inspektorat eine recht bunt zusammengesetzte Gesellschaft. Das Ergebnis, das sich dabei herausstellte, ist bekanntlich ein sehr erfreuliches. Die Leistungen der Baker und Horner z. B., beide nicht Techniker, sondern Aerzte, werden in der Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung unvergessen bleiben. Und wenn auch heute noch die englische Arbeitergesetzgebung in reger Fortentwicklung begriffen ist, hat sie dies wohl nicht am wenigsten der Komposition ihrer Inspektorate zu verdanken. Diese hat sie vor der Einseitigkeit bewahrt, die nur zu leicht eintreten kann, wo blofs Angehörige einzelner weniger Berufe oder Fächer mitzureden haben.

Es ist alle Aussicht vorhanden, dafs die preufsischen Vorschriften von vortrefflichen Folgen für die rein technische Seite der Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht begleitet sein werden. Ob sie aber nicht Mängel auf anderem Gebiete hervorrufen werde, ist eine Frage, welche wohl vielfach aufgeworfen werden dürfte. Die Zeit wird es lehren.

Wir lassen hier den Wortlaut der Vorschriften folgen:

Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten.

§ 1. Zur Erlangung der Befähigung für den Gewerbe-Aufsichtsdienst ist:

1. ein mindestens dreijähriges technisches Studium,
2. ein mindestens $1\frac{1}{2}$ jähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften

} auf deutschen Hochschulen,

3. die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§ 2. Die erste dieser Prüfungen ist entweder

a) die als Regierungs-Bauführer im Maschinenbaufach oder

b) die als Bergreferendarius oder

c) die Diplomprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preufsischen technischen Hochschule,

d) die in den Bundesratsbestimmungen vom 22. Februar 1894 bezeichnete Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker, oder die Diplomprüfung als Chemiker an einer preufsischen technischen Hochschule, oder die Habilitation für Chemie, oder die Doktorpromotion an einer preufsischen Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete.

Die zweite Prüfung ist vor dem Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte abzulegen.

§ 3. Der zweiten Prüfung mufs ein mindestens $1\frac{1}{2}$ jähriger Vorbereitungsdienst bei den Gewerbeaufsichtsbehörden voraufgehen.

§ 4. Die Meldung zur Aufnahme als Aspirant für den Gewerbeaufsichtsdienst erfolgt bei dem Minister für Handel und Gewerbe. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der von dem Bewerber selbst verfafste und eigenhändig geschriebene Lebenslauf,
2. das Zeugnis über eine der im § 2 genannten Prüfungen und
   a) von den unter a) und b) Genannten die Urkunden über die Ernennung des Bewerbers zum Bauführer oder Bergreferendarius und seine Vereidigung,
   b) von der im § 2 unter c) Genannten der Nachweis, dafs sie wenigstens ein Jahr lang auf einem Hüttenwerk oder in einem verwandten Betriebe oder im Maschinenbau praktisch gearbeitet oder ein solches Werk zwei Jahre lang ganz oder teilweise geleitet haben,
   c) von den im § 2 unter d) Genannten der Nachweis, dafs sie wenigstens zwei Jahre lang den Betrieb einer Fabrik ganz oder teilweise geleitet haben.

§ 5. Sofern Bedenken nicht vorliegen und das Bedürfnis vorhanden ist, wird der Bewerber von dem Minister für Handel und Gewerbe als Aspirant für den Gewerbeaufsichtsdienst angenommen und dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst (§ 3) geleistet werden soll, überwiesen. Der Regierungspräsident veranlafst die Vereidigung des Aspiranten, sofern sie nicht bereits stattgefunden hat, und die Verpflichtung nach Vorschrift des § 139b der Gewerbeordnung.

§ 6. Zum Zwecke seiner praktischen Ausbildung wird der Aspirant von dem Regierungspräsidenten für die Dauer von 18 Monaten einer Gewerbeinspektion überwiesen. Bei dieser hat er an allen Dienstgeschäften fleifsig teilzunehmen und den Revisionen der gewerblichen Anlagen sowie den Dampfkesselprüfungen so oft wie möglich beizuwohnen; auch kann ihm im letzten Drittel der Vorbereitungszeit mit Genehmigung des Regierungs- und Gewerberats die selbständige Ausführung einzelner gewerblicher Revisionen und Dampfkesselprüfungen übertragen werden.

Zu seiner Ausbildung im Bureaudienste hat der Aspirant während eines angemessenen Zeitraums die Tagebücher, den Terminkalender und die in den Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeinspektionen vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Registratur zu führen und die im Verkehr mit den Behörden und den Gewerbtreibenden vorkommenden Schriftsätze zu entwerfen. Im letzten halben Jahre ist ihm die Entwerfung der gröfseren Berichte an die vorgesetzten Behörden zu übertragen. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Regierungs- und Gewerberat den Aspiranten gegen Schlufs des Vorbereitungsdienstes während eines Zeitraums von höchstens 3 Monaten als seinen Hilfsarbeiter beschäftigen, um ihn mit dem Geschäftsgange bei der Regierung bekannt zu machen. In diesem Falle hat der Aspirant den Plenarsitzungen und Sitzungen der Präsidialabteilung beizuwohnen, auch sind ihm, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, Vorträge in den Sitzungen zu übertragen.

Der Aspirant hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, das genaue Auskunft über seine Beschäftigung während des Vorbereitungsdienstes giebt. Wichtigere, von dem

Aspiranten erledigte Geschäfte sind einzeln aufzuführen. Am Schlusse jedes Monats ist das Geschäftsverzeichnis dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Gewerbeinspektor vorzulegen und von diesem, nachdem er die Richtigkeit bescheinigt hat, dem Regierungs- und Gewerberat einzureichen. Der Regierungs- und Gewerberat versieht das Geschäftsverzeichnis zum Zeichen seiner Kenntnisnahme mit Datum und Unterschrift.

§ 7. Die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdienstes der Aspiranten liegt dem Regierungs- und Gewerberat ob, der dafür zu sorgen hat, dafs ihre Ausbildung nach einem zweckmäfsig geordneten, von dem Regierungspräsidenten zu genehmigenden Plan erfolgt. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes ist Sache des Gewerbeinspektors, dem der Aspirant überwiesen ist.

§ 8. Eine Besoldung der Aspiranten findet nicht statt. Für Reisen im Gewerbe- und Kesselaufsichtsdienst und bei Vertretungen kann ihnen nach näherer Bestimmung des Ministers für Handel und Gewerbe eine Entschädigung gewährt werden.

§ 9. Wenn es im Interesse der Ausbildung des Aspiranten erforderlich erscheint, oder aus anderen erheblichen Gründen kann der Minister für Handel und Gewerbe auf Antrag des Regierungspräsidenten oder auf Wunsch des Aspiranten dessen Versetzung zu einer anderen Gewerbeinspektion desselben Regierungsbezirks oder in einen anderen Regierungsbezirk verfügen.

§ 10. Durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe kann der Vorbereitungsdienst bei einer Gewerbeinspektion (§ 6) auf Antrag und zu Gunsten derjenigen Aspiranten, die nachweisen können, dafs sie entweder in gewerblichen Grofsbetrieben als Betriebsleiter oder als Revisionsingenieur eines preufsischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereins mindestens ein Jahr lang thätig gewesen sind, auf ein Jahr beschränkt werden. Die in § 4 unter Ziffer 2 b und c erwähnte praktische Thätigkeit darf hierbei nicht berücksichtigt werden.

§ 11. Die Zeit, während welcher ein Aspirant durch Krankheit oder militärische Dienstleistung dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist, soweit sie den Zeitraum von 8 Wochen nicht übersteigt, auf die vorgeschriebene Dauer der praktischen Vorbereitung (§ 6) in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Erweist sich ein Aspirant wegen körperlicher Gebrechen, fortdauernden Mangels an Fleifs oder Interesse am Dienst, oder wegen tadelhafter Führung für den Staatsdienst ungeeignet, so kann der Minister für Handel und Gewerbe auf Antrag des Regierungspräsidenten seine Ausschliefsung vom Vorbereitungsdienste verfügen.

§ 13. Am Schlusse des Vorbereitungsdienstes hat der Aspirant durch eine gröfsere Probearbeit den Erfolg seiner Vorbereitung darzuthun. Das Thema wird von dem Regierungs- und Gewerberat bestimmt und ist dem Geschäftsbereiche derjenigen Gewerbeinspektionen zu entnehmen, bei denen der Aspirant im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden ist. Als Probearbeit kann ein Jahresbericht oder ein anderer bedeutenderer Bericht gelten. Die Probearbeit, der die Versicherung hinzuzufügen ist, dafs der Aspirant sie ohne fremde Beihilfe angefertigt habe, ist von dem Regierungs- und Gewerberat nach Inhalt und Form eingehend zu beurteilen und dem Regierungspräsidenten vorzulegen, der über ihre Probemäfsigkeit entscheidet.

Digitized by Google

Entspricht die Arbeit den an sie zu stellenden Anforderungen nicht, so ist dem Aspiranten innerhalb sechs Monaten von neuem Gelegenheit zu geben, in einer Probearbeit seine Kenntnisse und Fertigkeiten darzuthun. Entspricht auch diese Arbeit den Anforderungen nicht, so ist über den Aspiranten an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten, der entweder dessen Entlassung oder seine Ueberweisung an eine andere Gewerbeinspektion für die Daner von höchstens 6 Monaten verfügt.

§ 14. Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei einer Gewerbeinspektion hat sich der Aspirant zur ferneren Vorbereitung auf die zweite (Haupt-) Prüfung während der Dauer von wenigstens drei Semestern an einer deutschen Hochschule dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbeverwaltung, der Gewerbehygiene und der Wohlfahrtspflege zu widmen. Zu diesem Zwecke hat er bei dem ihm vorgesetzten Regierungspräsidenten Urlaub nachzusuchen.

Ueber das Urlaubsgesuch, dem die Geschäftsverzeichnisse (§ 6) und die Probearbeit (§ 13) des Aspiranten, sowie ein eingehender Bericht über seine dienstlichen Leistungen und sein aufserdienstliches Verhalten während des Vorbereitungsdienstes beizufügen sind, entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 15. Nach Ablauf des ihm gewährten Urlaubs (§ 14) kann der Aspirant bei dem Regierungspräsidenten die Zulassung zur zweiten (Hauptprüfung) beantragen. Der Studienurlaub (§ 14) kann auf Antrag um 6 Monate ausgedehnt werden. Aspiranten, die nachweisen, dafs sie schon vor Beginn des Vorbereitungsdienstes dem in § 14 bezeichneten Studium während mindestens 3 Semestern mit Erfolg obgelegen haben, konnen unmittelbar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ihre Zulassung zur zweiten Prüfung beantragen. Auch kann, wenn ein Studium der bezeichneten Art von kürzerer Dauer nachgewiesen wird, die Studienzeit (§ 14) bis auf 1 Semester abgekürzt werden.

§ 16. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung, in dem auch die Militärverhältnisse des Antragstellers darzulegen sind, ist spätestens nach Ablauf von $3^1/_2$ Jahren seit der Annahme des Aspiranten zum Vorbereitungsdienste einzureichen. Fällt die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes in die Zeit nach Annahme des Aspiranten zum Vorbereitungsdienste, so kann die Frist um ein Jahr verlängert werden. Im übrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Dieser entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 17. Die Prüfung erfolgt vor dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte in Berlin, dessen Mitglieder vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 18. Die schriftliche Prüfung hat je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Gewerbeaufsichtsdienstes und aus dem der Volkswirtschafts- oder Verwaltungslehre zum Gegenstand.

§ 19. Der Vorsitzende des Prüfungsamts hat dem zur Prüfung zugelassenen Aspiranten die Aufgaben mitzuteilen. Jede dieser Arbeiten ist binnen einer Frist von 6 Wochen abzuliefern. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen die Frist bis zu 2 Monaten erstrecken. Am Schlusse der Arbeiten hat der Aspirant die

Versicherung abzugeben, dafs er sie selbständig angefertigt habe. Die bei Anfertigung der Arbeit benutzten Hilfsmittel, auf die auch im Texte Bezug zu nehmen ist, sind vollständig anzugeben.

§ 20. Werden beide schriftliche Arbeiten für ungenügend erachtet, so wird der Aspirant auf gutachtlichen Bericht des Prüfungsamts von dem Minister für Handel und Gewerbe zur besseren Vorbereitung auf die Dauer von 6 bis 9 Monaten an eine Gewerbeinspektion zurückverwiesen. Wird nur eine Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dem Aspiranten, jedoch im Laufe derselben Prüfung nur einmal, eine Aufgabe zu einer neuen Arbeit zu erteilen. Gelingt diese Arbeit nicht, so tritt die oben erwähnte Zurückverweisung an eine Gewerbeinspektion ein.

§ 21. In der mündlichen Prüfung sind die für den Gewerbeaufsichtsdienst erforderlichen Kenntnisse

1. in den technischen Fächern, einschliefslich der Gewerbehygiene,
2. im öffentlichen Recht und in der Volkswirtschaftslehre,
3. im praktischen Gewerbeaufsichtsdienst

nachzuweisen.

Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Aspiranten drei Tage vor dem Termine zugestellt werden.

§ 22. Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht mehr als 4 Aspiranten vorgeladen werden.

§ 23. Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei, und im Bejahungsfalle, ob sie „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit der Mitglieder des Prüfungsamts, nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 24. Aspiranten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf mindestens sechs Monate zur besseren Vorbereitung an eine Gewerbeinspektion zurückverwiesen.

§ 25. Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschlufs vom Gewerbeaufsichtsdienst bewirkt. Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, dafs die wiederholte Anfertigung der schriftlichen Arbeiten oder einer derselben nicht zu fordern sei.

§ 26. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung und das Urteil der Mitglieder des Prüfungsamts enthalten mufs. Das Protokoll ist mit Bericht dem Minister für Handel und Gewerbe zu überreichen. Dieser ernennt die Aspiranten, welche die Prüfung bestanden haben, zu Gewerbe-Inspektionsassistenten.

§ 27. Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Befähigung zur Anstellung im Gewerbeaufsichtsdienste bis zum 1. April 1901 Personen mit wissenschaftlich-technischer Vorbildung unbedingt oder mit dem Vorbehalte zuerkennen, dafs sie sich binnen einer bestimmten Frist einer nachträglichen, von dem Prüfungsamt (§ 17) abzunehmenden Prüfung unterziehen.

§ 28. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Digitized by Google

Die vorstehende Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, welche auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 7 des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Anstellung von Regierungs- und Gewerberäten nnd die Organisation der Gewerbeinspektion, vom 27. April 1891 (Ges.-Samml. S. 165) auf meinen Vorschlag vom Königlichen Staatsministerium mit der Maſsgabe erlassen worden ist, daſs unwesentliche, die Grundsätze nicht berührende Abänderungen von dem Minister für Handel und Gewerbe allein angeordnet werden können, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Erlaſs einer Ausführungsanweisung bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. September 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Strafthaten im Hamburger Hafenstrike.

Von

PROF. DR. FERDINAND TÖNNIES

in Hamburg.

In dem gedruckten Referate, das Herr Prof. E. Loening am 25. September der Verhandlung des „Vereins für Sozialpolitik" über das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche zu Grunde legte, und durch Reden erläuterte, findet sich der Satz: „Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, insbesondere auch die Erfahrungen, die der grofse Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter 1896/97 gebracht, rechtfertigen die Frage, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Gewerbeordnung § 153 zum Schutze der persönlichen Freiheit der Arbeiter gegen einen solchen Koalitionszwang ausreichen" (S. 21, vgl. S. 22, wo positiv darauf „hingewiesen wird, dafs . . . nach den Erfahrungen, die in Deutschland gemacht sind, die Strafbestimmungen des deutschen Gesetzes nicht ausreichen, um die persönliche Freiheit der Arbeiter gegen Angriffe, die von den Arbeitern selbst ausgehen, zu schützen.") Es unterliegt keinem Zweifel, dafs Herr Prof. Loening seine Meinung über die Vorgänge in Hamburg aus der Erzählung gewonnen hat, die Herr Richard Ehrenberg in den von Prof. Loening mitredigierten „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" III F. XIII S. 810 von dem Terrorismus und den Brutalitäten der Arbeiter, mit kühnster Generalisierung vereinzelter Vorkommnisse, gegeben hat.[1]) Fast wörtlich wiederholt findet sich dies grausige Gemälde im Jahresberichte des Altonaer Kommerzkollegiums, dessen Sekretär Herr Dr. Ehrenberg bislang gewesen ist. In diesem Jahresberichte heifst es nachdrücklich, es seien „offenbar planmäfsig überaus zahlreiche Gewaltthätigkeiten verübt worden" . . es dränge sich

[1]) Möglicherweise stecken aber in der Ehrenbergischen Ziffer noch eine Anzahl amtsrichterlicher Strafbefehle; mehrere solche, die auf § 153 G.O. basierten, haben auf Einspruch zu Gerichtsverhandlungen geführt — ob alle, habe ich nicht zu eruieren vermocht.

Digitized by Google

„den Unternehmern die Frage auf, ob sie in künftigen Fällen nicht selbst Kräfte zum Schutze der Arbeitswilligen anwerben müssen“ . . . „Insbesondere würde es sich dann unseres Erachtens empfehlen, in die Hand der höheren Verwaltungsbehörden die aufserordentliche Machtbefugnis zu legen, bei Verübung massenhafter Gewaltthaten der geschilderten Art das Vereins- und Versammlungrecht der ausständigen Arbeiter auf bestimmte, nicht zu lang bemessene Zeit zu suspendieren“. Dieser ebenso sinnige als verwegene Gedanke ist nun freilich in der Kölner Verhandlung nicht zum Vorschein gekommen: Herr Prof. Ehrenberg war jedoch in Person zugegen. Nachdem ich daselbst die ganze Darstellung mit Hinweisung auf die Kriminalstatistik zurückgewiesen hatte, ergriff auch Herr Ehrenberg das Wort, behauptete aufs neue „massenhafte und planmäfsige Gewaltthätigkeiten“ und erklärte, dafs er die statistischen Belege — zu Hause habe. Einige Tage später brachte die Zeitung „Hamburger Echo“ eine Verteidigung der Arbeiterschaft gegen jene Anschuldigungen. Am 3. Oktober erschien sodann im „Hamburgischen Correspondenten“ eine Zuschrift des Herrn Dr. Ehrenberg, die mit den Worten beginnt: „Auf der Kölner Tagung des Vereins für Sozialpolitik und neuerdings im „Echo“ ist die Behauptung aufgestellt worden, die — auch von mir in meinen Berichten über den Hamburger Hafenstrike (Jahrbb. f. N. Oe. XIII H. 6) festgestellte — Thatsache, dafs während des Strikes massenhafte und planmäfsige Gewaltthätigkeiten gegen Arbeitswillige verübt worden sind, sei unrichtig“. Der fernere Inhalt des Schreibens geht aus dem hier folgenden Texte hervor. Ueber meine in Köln gefallenen Aeufserungen hatte auch der Hamburgische Correspondent berichtet (andere Zeitungen, voran die Kolnische, unterdrückten diese, und brachten dafür die darauffolgende und sich darauf beziehende Rede des Herrn Ehrenberg in doppelter und sehr ausführlicher Mitteilung: bekanntlich hatte die Kölnische Zeitung auch das gesamte Korreferat Prof. Herkners — unterschlagen!). Die Zuschrift des Herrn Ehrenberg war, der Natur der Sache nach, wesentlich gegen mich gerichtet, obgleich Herr Ehrenberg in einem Tone redet, als ob er es mit minderwertigen „Behauptungen“ zu thun habe, und es verschweigt, dafs man seinen falschen Generalisierungen bereits mit Argumenten entgegengetreten ist. Einer Entgegnung, die darauf hinwies, hat der Hamburgische Correspondent die Aufnahme verweigert.

Durch eine Zusammenstellung von Worten erweckt aber Herr Dr. Ehrenberg den Schein, als ob die Erörterung dieses Gegenstandes, die in Köln stattgefunden hat und jene Auslassung im „Hamburger Echo“ von gleicher Art und von gleichem Ursprunge seien. Ich nehme an, dafs dies ohne Absicht geschehen ist. Ich konnte mich nicht auf „Feststellungen“ Herrn Ehrenbergs beziehen, denn die einzigen analysierten Angaben über stattgehabte Gerichtsverhandlungen waren bisher im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. X, 1897,

S. 711, anzutreffen und rühren von mir her. Herr Dr. Ehrenberg tritt zum erstenmale in seiner Zuschrift an den „Hamburgischen Correspondenten“ mit Zahlen auf, die aber jeder Gliederung und Kritik entbehren. Ich will nun, Herrn Ehrenberg zuliebe, voraussetzen, dafs seine Zählung von 315 durch den Strike veranlafsten Strafthaten richtig sei. Herr Ehrenberg bringt aber diese Zahl zum Belege dafür, dafs während des Strikes massenhafte und planmäfsige Gewaltthätigkeiten gegen Arbeitswillige verübt worden seien, und führt zur Verstärkung des Eindruckes an, dafs nach Meinung von Sachkennern die Zahl der wirklich vorgekommenen Gewaltthätigkeiten erheblich gröfser sei. Im folgenden Absatze schreibt er dann: „Meist handelt es sich um Bedrohungen und Nötigungen, vielfach verbunden mit Körperverletzungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen u. s. w.“ Wenn hinzugefügt wird, dafs „für die Beurteilung dieser Thatsachen auch die Verurteilungen auf Grund einer Reihe von §§ des Strafgesetzbuches inbetracht“ kommen, so ist das wohl sachlich überflüssig für den, der schon weifs, dafs Nötigung, Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung im Reichsgesetzbuche mit Strafen bedroht werden. Es ist aber neu und Herrn Ehrenberg eigentümlich, auch unqualifizierte Bedrohungen — die als solche, d. h. aufser in den Fällen des § 153 der Gewerbeordnung, nicht strafbar sind — und Beleidigungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, als Gewaltthätigkeiten zu bezeichnen. Herr Ehrenberg giebt für seine „massenhafte“ Zahl nicht einmal an, ob darin blofs die Hamburger oder auch in Altona stattgehabte Aburteilungen ausgedrückt sind, er sagt uns nicht, wie viele Verurteilungen nur auf Grund von § 153 der Gewerbeordnung stattgefunden haben; er sagt nicht einmal, ob auch die Verurteilungen wegen Uebertretungen darin enthalten sind. Ich mufs, bis auf bessere Belehrung, allerdings annehmen, dafs Herr E. auch Uebertretungen der Strafsenordnung und des Senatsdekretes betr. Haussammlungen zu den „massenhaften und planmäfsigen Gewaltthätigkeiten“ rechnet. Meine Ermittelungen, die jetzt bis zum 19. Oktober gehen, treffen nämlich genau mit Herrn Ehrenbergs Ziffer zusammen, wenn ich 41 Uebertretungen der Strafsenordnung und 59 Uebertretungen des Senatsdekrets einrechne. Die Verurteilungen wegen Vergehen, die allein als — im weitesten Sinne — kriminelle verstanden werden können, setzen sich zusammen aus 69 wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung, 93 gegen §§ des Strafgesetzbuches und 28 gegen Gewerbeordnung und Strafgesetzbuch zusammen. So kommt, einschliefslich der Uebertretungen, wirklich die Zahl von 290 Verurteilten heraus (ich habe aber nicht die Zahl der Strafthaten, sondern, wie in der Kriminalstatistik Gebrauch, die der verurteilten Individuen gerechnet). [1]

[1] Dazu kommen nach meiner (unvollständigen) Ermittelung — bis ult. April — 33 Verurteilungen in Altona wegen Uebertretungen, 12 Freisprechungen wegen Ver-

Freisprechungen aber finde ich nicht 25, sondern: 53 von Anklagen wegen § 153, 16 wegen §§ des Strafgesetzbuches, 3 wegen kombinierter und 5 wegen Uebertretungen, in Summa 77, darunter sind 21 Freisprechungen in der Berufungsinstanz, in ferneren 14 mir bekannten Fällen hat das Landgericht die erkannten Strafen um zusammen mehr als die Hälfte ermäfsigt. Diese Summe von 91 Freisprechungen nebst Aufhebungen erstinstanzlicher Urteile, auf 367 Verfolgungen der Staatsanwaltschaft, spricht nicht eben für die „Meinung" jener „Sachkenner"; ob dieselbigen auch Sachverständige der sozialen Statistik seien, mufs ich einstweilen sehr stark in Zweifel ziehen. — Wenn wir von den (hier ermittelten) 190 Verurteilten 21 nachträgliche Freisprechungen und 69 Verurteilte abziehen, die nicht wegen Vergehen gegen das Strafgesetzbuch angeklagt waren, so bleiben genau 100 Personen, bei denen dies der Fall ist; die Fälle der blofsen Beleidiger von diesen auszuscheiden, ist mir bisher nicht möglich gewesen; ich will mit Vergnügen Herrn Ehrenberg die Hundert als Gewaltthätige einräumen; ja, ich will freigebig sein und ihm und seinen Sachkennern noch 60 Gewaltthätige, die Polizei und Gericht nicht haben fassen können, zugeben, dann kommen wir auf 160 oder 1 % (Ein Prozent) auf ca. 16 000 Strikende; wenn die 69 wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung Verurteilte zugerechnet werden, so ca. 1,4 %. Verurteilungen in Altona — fast sämtlich wegen Strafgesetzbuchs — habe ich 24 gezählt, die das Ergebnis nicht auf merkliche Art verändern.[1]) Für die kritische Betrachtung dieser oder irgendwelcher Ziffern fallen aber noch folgende Momente ins Gewicht: 1. unter den Strikenden waren die jugendlichen Altersklassen sehr stark vertreten, die auch sonst — ohne dafs Strikes Veranlassung geben — zu „Gewaltthätigkeiten" und Beleidigungen inklinieren; 2. unter Hafenarbeitern und Seeleuten sind immer Elemente vorhanden, die Roheiten und Ausschreitungen gewohnheitsmäfsig begehen; es bleibt noch fraglich, ob diese Gewohnheiten durch den Strike mehr gefördert oder mehr gehemmt

gehen, 9 wegen Uebertretungen. Legien zählt („Der Strike u. s. w." 2. Aufl. S. 115) insgesamt, d. h. offenbar einschliefslich Altonas und wohl auch Wandsbecks, 505 angeklagte Personen und aufserdem 275 polizeiliche Strafbefehle. Von den „Angeklagten" kommen aber 51 Fälle in Abzug, wo das Verfahren eingestellt wurde; der Rest (456) übertrifft die Summe von Aburteilungen, die ich gewonnen habe (367 in Hamburg und 78 in Altona) noch um 11.

[1]) Wie historisch Herr E. dabei verfährt, zeigt z. B. der Satz: „es kam sogar vor, dafs einem Arbeitswilligen, der zugleich eine kleine Wirtschaft betrieb, diese geradezu demoliert wurde". Mit demselben Rechte, mit dem Herr E., dem Zeitungsklatsche folgend, diesen völlig unaufgeklärten Vorfall den Strikenden zur Last legt, konnte man behaupten, Herr Prof. Ehrenberg habe jene Wirtschaft demoliert. Dagegen scheint es, dafs die That eines Wahnsinnigen oder der Racheakt eines Verwandten jenes Wirtes vorgelegen hat.

worden sind. Jedenfalls haben sich Seeleute in erheblich gröfserer Zahl, als sonst zu gleicher Jahreszeit, an Land befunden; 3. folglich könnte nur eine genaue Vergleichung der in den entsprechenden Monaten der Vorjahre stattgehabten Verurteilungen aus gleichen Ursachen, lehren, wie viele in Wahrheit auf Rechnung des Strikes zu setzen sind; 4. zur vorläufigen Orientierung in dieser Hinsicht möge es dienen, dafs im Durchschnitt 1894 95 monatlich 50 Verurteilte (im Hamburgischen Staate) wegen gefährlicher Körperverletzung, ebensoviele wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte fallen; dafs diese Ziffern während der Strikemonate, und nachher, erheblich überschritten wurden, ist sehr unwahrscheinlich; 5. im allgemeinen ist — ich habe schon in der Kölner Verhandlung darauf hingewiesen — die hamburgische Bevölkerung, trotz jener dissoluten Elemente, die immer in einer Hafenstadt sich versammeln, keineswegs zu Gewaltthaten, im Sinne des Herrn Ehrenberg, disponiert: so kamen im Durchschnitte der Jahre 1882 91 auf 10000 strafmündige Einwohner Verurteilte wegen einfacher Körperverletzung 4,5 (5,8), wegen gefährlicher Körperverletzung 10,3 (16,0), wegen Sachbeschädigung 3,2 (3,9), wegen Beleidigung 6,3 (13,0) — wo die eingeklammerten Ziffern die gleichen Durchschnitte für das Deutsche Reich angeben; nur Nötigung und Bedrohung stehen mit 2,2 (1,9) etwas höher, das sind eben Delikte, die in weit gröfserem Umfange der eigentlich kriminellen Schicht zur Last fallen; 6. einer ganzen Reihe der hier in Frage stehenden Verurteilungen liegen Strafthaten zugrunde, die nach dem Strike begangen, mit Koalitionszwang, d. h. mit Einwirkungen, um den Beitritt zum Strike zu veranlassen, nicht das Geringste zu thun haben. Es sind Reibungen, die auch wenn aus anderer Ursache, als wegen Strikes, neue, zumal rassenfremde, Elemente herangezogen werden, zwischen konkurrierenden Arbeitern regelmäfsig vorkommen; 7. eine Anzahl von Strafthaten, durch den Strike veranlafst, ist nicht von Strikenden, sondern von Unbeteiligten begangen worden. Solche, die während des Strikes zu dessen Förderung geschehen, will ich gern den Strikenden zur Last legen, z. B., wenn ein Redakteur des Echo wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung verurteilt wurde, weil in einem Versammlungsberichte Namen von Strikebrechern genannt wurden. Wie aber steht es um Fälle wie diese: „ein Bote, der seinen Schwager, der während des Strikes im Hafen gearbeitet hatte, beschimpft hat, zu 2 Monaten Gefängnis" („Hamb. Corresp." 7. Mai Abendblatt) — ein Schlachtergesell hat gegen seinen Kollegen, der während des Strikes im Hafen gearbeitet hatte, erhebliche Körperverletzung begangen und erhält 6 Monate Gefängnis" („Hamb. Corresp." 5. Juni Abendblatt); 8. wenn alle wirklich vorgekommenen, moralisch ebenso verdammenswerten, wie strafrechtlich verfolgten, gewaltsamen Einwirkungen, die zur Teilnahme an der Verbindung bewegen oder von der Arbeit abschrecken wollten, Gründe abgeben sollen, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ge-

setzlich noch mehr einzuschränken oder durch die Verwaltungspraxis noch ohnmächtiger zu machen — wie soll man dann über die Gesetzwidrigkeiten und Exzesse urteilen, die anderen Bevölkerungsschichten zur Last fallen, z. B. den Studierenden der Hochschulen, die sich einer staatlich und gesellschaftlich hochbegünstigten Position erfreuen? Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze wurden im Jahre 1893 350 Studierende, oder auf je 10 000 vorhandene Studenten 83,3 verurteilt; unter den 350 waren 93, die wegen Beleidigung, 33 wegen Zweikampfes, 87 wegen Körperverletzung und Bedrohung, 111 wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch verurteilt wurden. „Sachkenner" sind der Meinung, dafs die wirklich begangenen Beleidigungen, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen u. s. w. das 5—10fache betragen mögen; die wirklich stattgehabten Zweikämpfe und Herausforderungen liefsen sich allenfalls ermitteln wenn die verehrlichen Koalitionen, die ihre Mitglieder dazu verpflichtet halten, ihre — „Paukbücher" zur Verfügung stellen wollten, in denen recht sorgfältige Register über solche Gewaltthätigkeiten geführt zu werden pflegen. —

Herr Prof. Loening stellte in seiner Rede zu Köln den Satz auf, dafs ein Strike nur dann berechtigt sei, wenn er Aussicht auf Erfolg habe, und schien sagen zu wollen, dafs er in dem Mafse berechtigt sei, als er Aussicht auf Erfolg habe. Ich übergehe, dafs es etwas seltsam anmutet, die blofse Klugheit hier zum Mafsstabe eines sittlichen Rechtes gemacht zu sehen; ich übergehe, dafs Prof. Loening gleichzeitig durch rigorosere Strafparagraphen die Aussichten Strikender auf Erfolg noch mehr zu hemmen wünscht, als sie jetzt schon durch Parteinahme der Behörden, durch Auffassungen und Auslegungen der Richter eingeschränkt sind. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dafs Herr Loening auch hier in den Spuren wandelt, die ihm Herr Ehrenberg gezogen hat. Dieser giebt sich stets als pathetischen und weise Lehren mit reicher Hand spendenden „Arbeiterfreund" zu erkennen. Als ein väterlicher Freund läfst er es auch an ungeduldigen Scheltworten nicht fehlen. „Zunächst müssen die Arbeiter lernen, ihre Interessen auf zweckmäfsige Weise zu vertreten . . . wenn sie nicht endlich beweisen, dafs sie wirklich reif sind für die Selbständigkeit, dafs sie wie erwachsene Männer zu handeln und zu kämpfen wissen, so dürfen sie sich nicht darüber wundern, dafs die Bestrebungen erstarken, welche darauf ausgehen, sie als Unmündige zu behandeln; denn die bürgerliche Gesellschaft (als solche versteht Herr Ehrenberg die Gesellschaft mit Ausschlufs der Arbeiterklasse) läfst es sich auf die Dauer einfach nicht gefallen, dafs Leute, die nicht einmal ihre eigenen Interessen zweckmäfsig zu vertreten wissen, diejenigen der gesamten Produktion fortgesetzt auf schwerste bedrohen und schädigen" (Jahrb. f. Nat. Oec. l. c. S. 815). Dann wird ein langer Passus aus dem Jahresberichte des K. Kommerz-Kollegiums zu Altona für 1890 citiert, der mit einer gleichgesinnten Mahnung beginnt,

die Arbeiter müfsten „ihre Interessen wie gute Geschäftsleute, d. h. eben unter Würdigung der gegebenen Verhältnisse, wahrnehmen", und Herr Ehrenberg drückt seine Verwunderung darüber aus, dafs die Hamburger Arbeiter von dieser seiner Weisheit nichts gelernt haben, „obgleich 6 Jahre seitdem verstrichen seien". Schrecklich in der That, dafs die Arbeiterschaften sich die — Berichte der Handelskammern nicht besser zu Herzen nehmen. Indessen es ist etwas anderes, worauf wir hier aufmerksam machen wollen. Welch ein innerer Widerspruch tritt uns entgegen! Herr Ehrenberg, der Urheber jener Mahnung an die Arbeiter, planmäfsig, bewufst, stark organisiert, in Vertretung ihrer Interessen, und zu dem „unter Umständen unvermeidlichen Kampfe" (l. c.) vorzugehen, derselbe Herr Ehrenberg — und das ist typisch für viele Arbeiterfreunde seiner Art — billigt durchaus das Verhalten der Hamburger Unternehmer im Hafenstrike („der aufgedrungene Kampf mufste mit Entschlossenheit geführt werden" l. c. S. 816 vgl. S. 806 „die Hamburger Unternehmer fühlten sich in diesem Kampfe als die Vorhut der ganzen deutschen, ja der europäischen Unternehmerschaft") — dies Verhalten aber hat sich selber fortwährend allein durch die Unterstellung gerechtfertigt, dafs man es im gegebenen Falle mit einem „planmäfsigen Vorstofs" bald der „internationalen Foederation", bald der „internationalen Sozialdemokratie" zu thun habe (vgl. das in diesem Archiv, Band X, S. 712 citierte Manifest, vollständig abgedruckt bei Ehrenberg l. c. S. 821); dafs also die Arbeiter, im Vertrauen auf ihre Solidarität und Organisation die „Machtfrage" aufgeworfen hätten. Wenn das wahr wäre, so wäre es nicht zu gleicher Zeit wahr, dafs die Arbeiter den Kampf auf unkluge und unbesonnene Art, also nach Prof. Loening, unberechtigterweise, begonnen haben; denn eine sehr bedeutende Macht, die den Ausgang durchaus zweifelhaft machen, also wohl Aussicht auf Erfolg geben konnte, haben die Arbeiter (teils durch ihr Zusammenhalten, teils durch die Hilfe ihrer Klassengenossen und der Hamburger Kleinbürger) thatsächlich während der 11 Wochen entfaltet; wenn sie wirklich dieser Macht sich vorher bewufst waren, dann war der Strike nicht „unberechtigt"; alle Chancen des Kampfes wider einen sehr mächtigen Gegner lassen sich niemals voraussehen; auch hat Herr Prof. Loening ausdrücklich (durch einen Zuruf an mich) geleugnet, dafs er gemeint habe, die blofse Thatsache des Erfolges solle über die „Berechtigung" von Strikes entscheiden. Sicherlich hat auch Herr Ehrenberg nicht behaupten wollen, dafs nur der jedesmal Siegreiche „ein guter Geschäftsmann" in seinem Sinne sei: dafs aber die Wage stark geschwankt hat, wird durch seine eigene Darstellung bestätigt. [1])

[1]) Diese Darstellung giebt interessante Aufschlüsse aus den (mir vorenthaltenen) Protokollen des Arbeitgeberverbandes über die Neigung zum (partiellen) Nachgeben, die bei den unmittelbar Beteiligten, speziell bei den Rhedern, bestanden habe. Die

Folglich: man unterlasse entweder die väterlichen Scheltworte gegen die Arbeiter, dafs sie ihr eigenes Interesse besser geltend machen sollen — oder man verleugne das Urteil jener, die erklären, der unversöhnliche Kampf gegen die Arbeiterschaft sei deshalb notwendig gewesen, weil diese ihr eigenes Interesse allzu bewufst und siegesgewifs geltend gemacht habe. Man kann nicht zugleich Herold im einen und Schildträger im anderen Lager sein.

Thatsache war auch vorher bekannt, und ist von mir angedeutet worden l. c. S. 705 („die Nachgiebigeren — das waren aber die Unmittelbar Interessierten"). Die Zeitungen haben auf die „Enthüllungen" Herrn Ehrenbergs hingewiesen, ohne immer zu bemerken, dafs dadurch bestätigt wurde, was das ofter erwähnte Sieges-Manifest des Arbeitgeberverbandes mit grofser Emphase geleugnet hatte („Alle Gerüchte, dafs die Wünsche der im Strike befindlichen Mitglieder nicht volle Berücksichtigung gefunden haben, werden dadurch widerlegt, dafs sämtliche Beschlüsse einstimmig oder mit überwältigender Majorität und stets im Sinne der direkt Beteiligten gefafst worden sind").

Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von

E. NAEF,

Kantonsstatistiker in Aarau.

Das schweizerische Industriedepartement veröffentlicht in gewohnter Weise die Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Fabrikgesetzes für 1895 und 1896.[1]) Diese Berichte erscheinen bekanntlich alle zwei Jahre und wechseln mit denjenigen der Fabrikinspektoren ab. Sie geben ein getreues Bild über die Art und Weise, wie die Kantone die ihnen übertragene Aufgabe erfüllen. Nimmt man die kleinen und vorwiegend agrikolen Kantone aus, über die natürlich wenig zu berichten ist, so zeigt sich bei den übrigen, den vorwiegend industriellen Kantonen deutlich, welche von ihnen den Vollzug des Fabrikgesetzes ernsthaft durchführen und welche in dieser Beziehung noch mehr oder weniger zu wünschen übrig lassen. In der Reihe der ersteren sind vor allem anzuführen St. Gallen, Zürich, Baselstadt und Neuenburg; es sind dies auch diejenigen Kantone, in denen die Sozialgesetzgebung die meisten Fortschritte gemacht hat.

Im allgemeinen konstatieren die Berichte wiederum eine erhebliche Vermehrung der unter das Fabrikgesetz gestellten Betriebe. Ihre Zahl beträgt nicht weniger als 718, doch sind auch 246 Streichungen erfolgt. Ein beträchtlicher Teil der Vermehrung fällt auf die beiden volksreichsten Kantone Zürich und Bern, im ersteren kommt jedoch nur die Stadt Zürich in Betracht, indem die ländlichen Bezirke nur geringe Veränderungen zeigen. Die Ursache der Vermehrung in der Stadt ist wiederum wie in den Vorjahren zu einem grofsen Teile bei den mechanischen Schreinereien und Schlossereien zu suchen, was ohne Zweifel mit der stets grofsen Bauthätigkeit zusammenhängt. Auch in Bern dürfen ähnliche Ursachen wirken. Auffallend grofs ist in Zürich die Zahl der

[1]) Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1895 und 1896. Veröffentlicht vom schweiz. Industriedepartement Aarau. Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Cie. 1897.

Streichungen. Dies rührt aber nur zum Teil daher, dafs Betriebe eingestellt wurden, eine erhebliche Zahl der gestrichenen Etablissements setzte den Betrieb einfach in einem Umfang fort, welcher die Unterstellung unter das Fabrikgesetz nicht mehr nötig machte. Es betrifft dies ausnahmslos kleinere Geschäfte, bei denen die Reduktion des Personals um 1—2 Arbeiter die fragliche Wirkung zur Folge haben kann. Seitdem die untere Grenze für die Unterstellbarkeit durch den bekannten Bundesratsbeschlufs vom 3. Juli 1891 erheblich nach unten verlegt wurde, ist dies eine naturgemäfse Erscheinung. Eine leichte Arbeit ist es für die Behörden nicht immer, neue Betriebe unter das Fabrikgesetz zu stellen, denn wie die St. Galler Regierung wiederholt klagt, wehren sich die meisten Fabrikbesitzer mit allen möglichen Mitteln, wie Entlassung von Arbeitern, Entfernung von Maschinen u. s. w. Diese Kunstgriffe werden nicht zum wenigsten in der Maschinenstickerei angewandt. Mit der Zeit söhnen sich indessen die meisten Fabrikanten mit dem Gesetze aus und es konstatieren die Berichte einzelner Kantonsregierungen als erfreuliche Thatsache, dafs die Betriebsinhaber im allgemeinen bemüht sind, nach den Forderungen des Gesetzes und gemäfs der Ratschläge der Fabrikinspektoren zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter und zur Sicherheit gegen Verletzungen derselben alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zweckmäfsig erscheinen.

Allerdings kommt es immer noch vor, dafs Baupläne erst zur Bewilligung eingesandt werden, wenn der Bau bereits begonnen hat und dafs ferner wirksame Verbesserungen nur bei wachsamer Kontrolle der kantonalen Aufsichtsorgane erreicht werden können. In dieser Beziehung entfaltet namentlich der Kanton St. Gallen einen sehr lobens- und nachahmungswerten Eifer. In Zürich haben die zahlreichen Unfälle bei Bauten den Stadtrat veranlafst, eine Verordnung zur Unfallverhütung zu erlassen. Dieselbe enthält Bestimmungen zur Sicherung eines gefahrlosen freien Verkehrs in der Umgebung von Baustellen und sodann zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter. Mit der Durchführung dieser Vorschriften wurden zwei besondere sogenannte Gerüstkontrolleure betraut.

Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Unfälle stieg in den beiden Berichtsjahren auf 35 833. Die Vermehrung ist hauptsächlich auf die rege Bauthätigkeit in den Industriemittelpunkten zurückzuführen, von welchen wieder die Stadt Zürich voransteht. Bezüglich der Untersuchungen der erheblichen Unfälle leistet das dort stationierte kantonale Fabrikinspektorat treffliche Dienste. Die Audienzen des Bureaus nehmen beständig zu und es hat sich dasselbe wie die Kantons Regierung erklärt, bei der Arbeiterschaft nunmehr völlig eingelebt und bedeutet insbesondere für das stadtzüricherische Industriezentrum die Ausfüllung einer früher stark empfundenen Lücke. Die zahlreichen zur Anzeige gelangenden Unfallverletzungen, welche dem Haftpflichtgesetz nicht unterstehen, lassen die baldige Einführung der eidgenössischen Unfallversicherung als

dringend wünschbar erscheinen. Ueber die Lohnabzüge für Unfallversicherung herrscht sowohl bei Arbeitgebern, als auch bei Arbeitern noch vielfach Unklarheit. Den Arbeitern werden oft gröfsere Lohnabzüge gemacht, ohne dafs sie bei Unfall die entsprechende höhere Entschädigung erhalten. Man macht auch die Beobachtung, dafs vielfach, wo die Arbeiter gegen Unfall versichert sind, regelmäfsiger und rascher entschädigt wird als von den Betriebs-Krankenkassen. Auch die Anzeige der Unfälle läfst immer noch zu wünschen übrig. Es giebt und zwar hauptsächlich kleinere Betriebe und haftpflichtige Gewerbe, die wenn immer möglich die Anzeige zu hintertreiben suchen, vielfach aus Furcht, die Unfallversicherungsgesellschaft, bei der sie die Arbeiter rückversichert haben, dürfte bei wiederholten Ersatzansprüchen die Prämien erhöhen; aus diesem Grunde liegt auch öfters das Bestreben vor, wo möglich dem Arbeiter ein Selbstverschulden in die Schuhe zu schieben.

Die auffallend grofse Verschiedenheit, wie in den einzelnen Kantonen die Höhe der Entschädigungen für bleibenden Nachteil und der Wert der einzelnen Glieder des menschlichen Körpers festgesetzt werden, läfst den Wunsch berechtigt erscheinen, dafs durch eine genaue Statistik über bisher ausbezahlte Entschädigungssummen sowohl den Arbeitern, als auch den Arbeitgebern einige Anhaltspunkte gegeben werden konnten. Sobald nämlich die Entschädigungssumme eine beträchtliche Höhe erreicht, drängt sich die beteiligte Versicherungsgesellschaft gerne zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, indem sie rasch mit dem Arbeiter einen Vergleich abzuschliefsen sucht. Auch dem Wunsche der St. Galler Regierung ist beizustimmen, dafs eine einheitliche Regelung der Untersuchungszuständigkeit bei Haftpflichtfällen eingeführt werden sollte. Im Kanton St. Gallen führt das Bezirksamt (bezw. Gemeindeamt bei kleineren Unfällen) des Ortes, wo der Unfall stattgefunden hat, die Untersuchung; im benachbarten Kanton Appenzell Aufser-Rohden die zur Untersuchung bestimmte Amtsstelle des Wohnortes des verletzten Arbeiters, im Kanton Thurgau das Statthalteramt des Domizils des Arbeitgebers. Infolge dieser Thatsache bleiben, weil sich die Untersuchungsämter auf ihre kantonale Praxis stufen, viele Unfälle ununtersucht. Bei Eisenbahnen, gröfseren Baugeschäften u. s. w. ist es eben fast unmöglich, Augenschein zu nehmen, die Zeugen zu ermitteln, wenn das Forum des Domizils des Arbeitgebers als zuständig erklärt wird.

Aus dem Gebiete der Phosphorzündhölzchenindustrie im bernischen Amtsbezirke Frutigen gelangten 6 Fälle von Erkrankung an Phosphornekrose zur Anzeige. Der Aufsichtsarzt konstatiert zwar in seinem Bericht eine wesentliche Besserung in der Beobachtung der Vorschriften über die Zündhölzchenfabrikation, insbesondere auch hinsichtlich des Verbotes, Arbeiter ohne vorangegangene ärztliche Untersuchung auf vorhandene Disposition zur Krankheit anzustellen, giebt jedoch zu, dafs die Radikalkur der Phosphornekrose nur im Verbot der Fabrikation mit

gelbem Phosphor gefunden werden könne. Ein grausiger Fall von Nekrose aus jüngster Zeit zeigt deutlich, wie recht der Arzt hat. Die bernische Regierung geht, wie verlautet, mit dem Plan um, eine neue Industrie im Frutigerthal einzubürgern, um der Bevölkerung für die Zündhölzchenfabrikation Ersatz zu bieten.

Inbetreff der Führung der Arbeiterlisten, Lohnzahlung und Fabrikreglemente werden die Zustände im allgemeinen als befriedigend erklärt. Die meisten Aussetzungen, welche die Kantonsregierungen an den Fabrikreglementen zu machen haben, beziehen sich auf ungesetzliche Kündigungsfrist, Entlassung, Lohnzahlung, zu hohe Bufsen und Prämien an Unfallversicherungen, zu hohen Decompte-Betrag. Die solothurnische Regierung erwähnt zweier Strikes in der Uhrmacherbranche, welche durch Vermittlung von Vertretern der Regierung geschlichtet werden konnten. In Baselstadt ist eine derartige Schlichtung durch Spezialgesetz nunmehr vorgeschrieben.

Soll die Wohlthat des Normalarbeitstages den Arbeitern gesichert werden, so ist eine fortwährende genaue Kontrolle durch die hierzu bestimmten Organe durchaus unerläfslich. Die Versuchung, die Arbeitszeit nach Konvenienz auszudehnen, ist grofs und kann es daher nicht gleichgültig sein, wie die Kantonsregierungen mit den Ueberzeitbewilligungen verfahren. Im allgemeinen macht man die Beobachtung, dafs die Aufsichtsbehörden die Termine der Ueberzeit gegenüber früher mehr einschränken und die für die Gesuche vorgebrachten Gründe ein wenig näher prüfen. Etwas weitgehende Ausnahmen sind allerdings oft solchen Etablissements gegenüber unausweichlich, welche sogenannte Saisonartikel fabrizieren. Der häufige Mifsbrauch, welcher mit Sonntagarbeitsbewilligungen getrieben wurde, veranlafste die Bundesbehörde, die Kantonsregierungen anzuweisen, solche Bewilligungen nur in eigentlichen Notfällen zu erteilen, nicht aber zum Zwecke der Nachholung der durch irgend eine vorübergehende Störung des Betriebs verminderten Produktion. Sehr häufig wird das Gesuch um Ueberzeitbewilligung mit momentaner Arbeitsüberhäufung begründet. Das Departement des Innern von Neuenburg, welchem ein derartiges Gesuch von einzelnen Fabriken der Uhrenindustrie (Schalenmacherbranche) vorgelegt wurde, verweigerte die Bewilligung, nachdem es vorher eine Besprechung von Arbeitgebern und Arbeitern veranstaltet und die Ueberzeugung gewonnen hatte, dafs die Abweisung im Wunsche der Konferenz liege. Gegen diesen Beschlufs rekurrierten der Vorstand des Vereins der Patrone der Schalenmacherindustrie beim Regierungsrat, mit der Begründung, dafs sie infolge der Verweigerung der Ueberzeit in die Unmöglichkeit versetzt würden, die Bestellungen rechtzeitig auszuführen und dafs zu befürchten stehe, es könnte die ausländische Industrie aus dieser fatalen Lage Vorteil ziehen. Allein die Regierung scheint diese Befürchtungen nicht geteilt zu haben, denn sie stimmte dem Entscheid des Departements des Innern bei, ohne

Zweifel in der Erwägung, dafs die Fabrikanten durch Einstellung von mehr Arbeitern den Uebelständen abzuhelfen gar wohl im Falle seien.

Die Klagen über die Beschäftigung von allzujungen Kindern nehmen in erfreulicher Weise ab. Die Regierung des Kantons Tessin erklärt, dafs die Gewohnheit, aus dem benachbarten Italien stammende Mädchen unter 14 Jahren in den Spinnereien zu beschäftigen, je länger je mehr abnehme und die Zeit nicht ferne sei, wo sie gänzlich aufhören werde. Bei der nahen Nachbarschaft mit Italien, wo das Gesetz die Beschäftigung von Kindern gestatte, welche 9 Jahre alt sind, wenn sie nur eiu ärztliches Gesundheitszeugnis beibringen, sei es eben schwierig, die Leute zu überzeugen, dafs die Arbeit an den siedend heifsen Behältern der Seidenspinnerei für Mädchen unter 14 Jahren gesundheitsgefährlich sei.

Ein schwarzes Blatt bildet die Kindersklaverei in St. Gallen, wie sie jüngsthin durch die Erhebungen der St. Gallischen gemeinnützigen Gesellschaft im Gebiete der Stickindustrie konstatiert worden ist. Nicht weniger als 2500 Kinder im Alter von 5—15 Jahren werden dazu verwendet, aufserhalb ihrer Schul- und Unterrichtszeit noch industrielle Arbeiten, namentlich Stickarbeiten, zu verrichten und zwar nicht in Fabriken, sondern zu Hause. Es giebt zahlreiche Kinder, welche in solcher Art 5, 6, 7 und mehr Stunden beschäftigt werden, morgens früh, in der Mittagspause und besonders am Abend bis tief in die Nacht hinein. Mit Recht wurde hervorgehoben, dafs das eine förmliche Raubwirtschaft sei, die mit dieser Schinderei und Sklaverei an der Jugend begangen werde, hier aus Unverstand, dort aus Geldgier und am dritten Orte aus mehr oder weniger vorhandener Not. Dafs eine lange Reihe körperlicher und geistiger Gebrechen und Krankheiten die unmittelbare Folge dieser modernen Kindersklaverei sind, ist auf der Hand liegend. Angesichts solcher Zustände ist es begreiflich, wenn von Bezirksämtern aus schon hin und wieder die Ansicht geäufsert wurde, es sei in dieser Beziehung nur durch die Unterstellung sämtlicher Stickmaschinen unter das Fabrikgesetz Abhilfe der erwähnten Uebelstände zu erwirken. Zu begrüfsen ist es, dafs sich die Gemeinnützige Gesellschaft dieser Angelegenheit mit Wärme angenommen hat, indem sie beschlofs:

1. „Es sei der Regierungsrat wegen in Erfahrung gebrachter häufiger Fälle von Kinderausbeutung durch Industrie- und besonders durch Stickarbeit ersucht, die Lehrerschaft, Schul- und Bezirksschulräte und Waisenämter des Kantons aufzufordern, an der Hand bestehender Gesetzesvorschriften dem eingerissenen Uebelstande verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden, von den genannten Behördestellen eventuell genaue Untersuchung zu verlangen und nach den Ergebnissen derselben die geeignet erscheinenden Mafsregeln zu treffen.
2. Es möge die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft auf den ihr geeignet erscheinenden Wegen Fürsorge treffen, dafs durch die Presse das

Volk auf die Thatsache und die Folge der Kinderüberbürdung hingewiesen und ein kräftig abwehrendes Wort gesprochen werde."

Es wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als die Hausindustrie unter das Fabrikgesetz zu stellen. Kinderausbeutung wie die erwähnte kommt notorisch auch bei der Strohindustrie vor und erklärt auf leichte Weise die in ihrem Gebiete schon längst konstatierte anormale Kindersterblichkeit.

Für den besseren Vollzug des Fabrikgesetzes wiederholt die Regierung von Waadt den von Schreiber dieses in seiner Berichterstattung ebenfalls schon mehrmals ausgesprochenen Wunsch, es möchte das Fabrikinspektorat in einer Weise organisiert werden, welche dem Inspektor gestattet, die Fabriken öfters zu besuchen. Nur durch häufige Inspektionen entdeckt man Unregelmäfsigkeiten und Mifsbräuche. Eine Besserung besteht bereits seit mehreren Jahren, aber sie würde sich noch wirksamer zeigen, wenn die Inspektionskreise kleiner gemacht würden.

Was den Vollzug des Fabrikgesetzes in den Kantonen betrifft, so zeigt die Erfahrung deutlich, dafs er dort am besten erfolgt, wo er einem speziellen Beamten übertragen wird. Eine solche konstante Kontrolle durch einen eigens hierfür bestimmten Beamten liegt um so eher im Interesse eines richtigen Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes, als die Lokalbehörden (Gemeinderäte, Gesundheitskommissionen u. s. w.) eine ganz minimale Unterstützung gewähren. Die Bezirksämter greifen gewöhnlich erst auf Anregung und Mahnung hin gehörig ein. Leider halten oft auch die Arbeiter selbst zurück, notorische Uebelstände in den einzelnen Fabriken am richtigen Orte zur Anzeige zu bringen. Es mag dies wohl aus Unkenntnis des Gesetzes oder aus Furcht, beim Arbeitgeber verraten zu werden, geschehen. Im übrigen ist der Eindruck, den die Berichte der Kantonsregierungen über den Vollzug des Fabrikgesetzes machen, ein befriedigender. Es bessern sich die Verhältnisse langsam zwar, aber stetig.

LITTERATUR.

Neuere Schriften über die Konfektionsindustrie.

1. Frankreich.

Pierre du Maroussem: Le vêtement à Paris. Tome II von La petite industrie (Salaires et durée du travail). Paris. Imprimerie nationale. 1896. 8°. 721 S.

L'industrie de la couture et de la coufection à Paris. Musée social. Circulaire n. 14.

2. Deutschland und Österreich.

a) Konfektion im allgemeinen.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 10. Berlin. C. Heymanns Verlag. 1896. 4°. 110 S.

Bericht über die Erhebung betreffend die Arbeitsverhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion. Ebenda. Verhandlungen Nr. 13. 4°. 13 S.

b) Kleiderkonfektion.

Gustav Herzberg, Das Schneidergewerbe in München. Ein Beitrag zur Kenntnis des Kampfes der gewerblichen Betriebsformen. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, 5. Stück. Stuttgart. Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger. 1894. 8°. 135 S.

Gustav Mayer: Konfektion und Schneidergewerbe in Prenzlau. 25 S. Nr. IV in Bd. 4 der Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grofsindustrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXV. Leipzig. Duncker & Humblot. 1895.

Digitized by Google

Dr. August Winter: Das Schneidergewerbe in Breslau. 61 S. Ebenda Nr. I in Bd. 7. (Schr. d. V. f. S. Bd. 78.) 1896.

Zur Lage der Arbeiter im Schneider- und Schuhmachergewerke in Frankfurt a. M. Veröffentlicht von Mitgliedern der volkswirtschaftlichen Sektion, herausgegeben von Dr. Ph. Stein, eingeleitet von Stadtrat Dr. Flesch. Schriften des freien deutsch. Hochstifts. VIII. Frankfurt a. M. Gebr. Knauer. 8° 116 S.

Emanuel Adler: Die Schneiderei in Profsnitz. 44 S. Nr. XII in den Untersuchungen über die Lage des Handwerkes in Osterreich. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXXI. 1896.

Friedrich Leiter: Die Männerkleidererzeugung in Wien. 102 S. Nr. XV. Ebenda.

c) Wäschekonfektion.

Dr. Johannes Feig: Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie. Bd. XIV Heft 2 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig. Duncker & Humblot. 1896. 149 S.

J. Herrdegen: Das Pfaidlergewerbe in Wien. 49 S. Nr. IV der Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Osterreich.

1. Frankreich: Das an erster Stelle genannte Buch von Maroussem ist eine offizielle Publikation des französischen Arbeitsamts (Office du travail). Es beruht auf Materialien, die mit dessen Unterstützung gesammelt worden sind, stellt aber trotzdem gänzlich eine eigene wissenschaftliche Leistung des Verfassers vor. Maroussem arbeitet nach der Le Play'schen monographischen Methode; das gesamte zusammengetragene Material gelangt in nummernweis nebeneinandergestellten systematisch-tabellarisch angeordneten sogenannten Monographieen der einzelnen Betriebe zum Abdruck. Diesen monographischen Schilderungen geht auf jedem Gebiet eine orientierende Einleitung voran, und es folgt ihr ein ‚Aperçu d'ensemble', d. h. eine kurze in bestimmte Rubriken gebrachte Zusammenfassung der allgemeinen Resultate, die sich gewinnen lassen. Diese Art der Darstellung hat ihre grofsen allgemeinen Schattenseiten, sie schlägt insbesondere jeder wissenschaftlich historischen Betrachtungsweise direkt ins Gesicht, indem sie durch ihre Schematisierung und Rubrizierung das für die Entwickelung wesentliche und unwesentliche indistinkte nebeneinanderstellt, aber sie hat ihre grofsen Vorzüge, wenn es sich darum handelt, durch einen Querschnitt das Momentanbild einer komplizierten wirtschaftlichen Lage zu geben. Man braucht sich daher vor den 721 Seiten des vorliegenden Werks nicht zu fürchten.

Es läfst sich fast wie ein wissenschaftliches Hand- und Nachschlagebuch benutzen, und es bietet, wenn man es so benutzt, ein aufserordentlich klares Bild der gewifs nicht leicht darzustellenden Pariser Kleiderindustrie.

Der Überblick, den man gewinnt, ist interessant genug. Es handelt sich um ein Gewerbe, das in Paris und Umgegend wahrscheinlich erheblich über 150 000 Menschen in allen Abstufungen der Betriebsformen von der Fabrik bis zur Stör beschäftigt. Einigermafsen feststehend ist nur die Zahl der in der Herstellung von Herrenkleidern Thätigen: gegen 98 000; die Schneiderinnen und Nähterinnen von Frauenkleidern (couturières) entziehen sich der statistischen Erfassung; die Arbeiterinnen allein der Damenkonfektion werden auf über 25 000 geschätzt. Diese Menschenmassen sind natürlich nur zu einem kleinen Teil für die Bedürfnisse von Paris selbst beschäftigt. Ihre Beschäftigung beruht auf der dominierenden Bedeutung von Paris für die Versorgung der provinzialen Märkte und für den französischen Export, dessen Gesamtwert 1893 gegen 87 Mill. Frs. betrug, vor allem aber fufst sie auf dem, was man in Frankreich exportation à l'intérieur nennt, darauf nämlich, dafs Paris als Stadt ein riesiger internationaler Markt für Kleider ist. Man schätzt allein den jährlichen Umsatz, den die zum gröfseren Teil für das Fremdenpublikum arbeitenden grofsen Damenschneider der Rue de la Paix machen, auf 30 Mill. Frs.; und das gröfste Pariser Herrenkleidermagazin (vermutlich Belle Jardinière) hat nach Maroussem einen jährlichen Absatz von 36 Mill. Frs., d. h. es setzt jährlich dreimal soviel um als der gesamte 12 Mill. Frs. betragende französische Herrenkleiderexport ausmacht. Jeder männliche Pariser bis zum kleinsten Baby müfste sich alle $1\frac{1}{2}$ Jahre dort einen neuen Anzug kaufen, wenn dieser Absatz nur auf dem Pariser Konsum aufgebaut wäre.

Die Entwickelung der Pariser Konfektion läfst sich daher nur im Rahmen der Gesamtentwickelung der dortigen Schneiderei verstehen. Deren Entwickelung nun bietet heute das Bild der fast vollständigen Zerstörung eines der gröfsten Handwerke. Maroussem unterscheidet in der heutigen Pariser Schneiderei für die Herstellung von Herrenkleidern drei verschiedene Arten von Produzenten: den Mafsschneider, der auf Grund einer Musterkollektion, die er sich hält, Aufträge ausführt (tailleur à façon et vendant les étoffes sur échantillons), das grofse Mustergeschäft (tailleur marchand d'étoffes), das Engroskonfektionshaus, die Detailkonfektionäre (Konfektionsläden) und endlich das grofse Magazin. In der Herstellung von Damenkleidern fügt er zu diesen 6 Formen noch die auf der Stör arbeitende Schneiderin (couturière allant en journée bourgeoise) hinzu, und bei der handwerksmäfsigen Mafsschneiderin unterscheidet er weiter zwischen der petite und moyenne couturière; beide erhalten, anders als der handwerksmäfsige Herrenschneider, den Stoff vom Besteller, die erstere aber arbeitet nicht als Meisterin, sondern in der Regel allein, selten mit 1—2 Lehrmädchen, während die letztere Gehilfinnen hat.

Unter allen diesen Arten von Produzenten wird das Handwerk nur noch vertreten durch den tailleur à façon und durch die moyenne couturière; alles übrige sind Formen des Grofsbetriebes oder — so die störarbeitende Schneiderin und die petite couturière — unter dem Niveau des Vollhandwerkes stehende Formen. Die tailleurs à façon aber sind nun in Paris bereits auf 1100 zusammengeschrumpft; es kommt nur noch auf etwa je 2000 Menschen ein solcher Schneider (— in Deutschland kamen 1895 noch auf je 10000 Menschen 24 —), und die moyenne couture wird nicht nur vom Grofsbetrieb, sondern auch von der petite couturière, die ihr seit der Vernichtung der Modegeheimnisse durch die Einführung der Modejournale gewachsen ist, aufgezehrt; sie sieht ihrem baldigen gänzlichen Verschwinden entgegen. Hier also hat der moderne Verkehrsfortschritt zu einer deutlichen gewerblichen Rückbildung geführt. Die eigentliche Stelle des Siegers aber nehmen auf dem Kampfplatz doch im ganzen die neuen grofsbetrieblichen Produzenten ein. Unter ihnen ist, wie man sieht, die Konfektion nur einer von mehreren. Sie hat sich mit dem grofsen Mafsgeschäft und mit dem grofsen Magazin in den Raub teilen müfsen. Und die Aufdeckung dieser Teilung ist das wesentlich Neue und Interessante des Maroussem'schen Werkes.

Der Kampf zwischen Konfektion und Mafs, der in seiner ursprünglichen Form ein Kampf zwischen Grofsindustrie und Handwerk war, wird heute in anderer Form zwischen den verschiedenen grofsbetrieblichen Produktionsformen weitergeführt. Er schien sachlich schon längst dahin entschieden, dafs in der Herrenschneiderei alle billigeren Sachen, in der Damenschneiderei aber alle nicht anliegenden Kleidungsstücke (Jaquetts, Mäntel, Röcke, Blousen) der Konfektion zugefallen, das übrige aber der Mafsproduktion erhalten war. Auf beiden Gebieten ist er von neuem entbrannt. Obgleich Maroussem bei seiner Art alles zu systematisieren kein eigentlich abgerundetes Bild davon giebt, erhält man wenigstens auf dem Gebiete der Herrenschneiderei doch eine gute Anschauung desselben. Der Angriff ging hier aus von der Mafsschneiderei. Eins von den etwa tausend grofsen im ganzen für ein besseres Publikum arbeitenden Pariser Mafsgeschäften kam auf den Gedanken, die Arbeiter der Konfektion in deren toter Saison, die mit der hohen Saison der Mafsschneiderei zusammenfällt, zur Herstellung billiger Mafskleider nach neuestem Schnitt zu benutzen. Der Streich gelang; er entrifs der Konfektion in der That einen Teil ihrer besseren Kundschaft. Aber er wurde von dieser alsbald pariert und hat dadurch zu einer vollständigen Umwandlung der Pariser Herrenkonfektion geführt. Diese warf sich nämlich auf das sogenannte „petite mesure". Mafsschneiderei wurde zwar auch schon vorher vielfach von Konfektionsläden getrieben. Nun aber gingen plötzlich die Engroskonfektionsgeschäfte — es giebt in Paris etwa 40 — ebenfalls zur Herstellung von Mafssachen über. Mit denselben Arbeitern, mit denen man bisher engros gearbeitet hatte, begann man auf Be-

stellung der Detaillisten nach Mafs zu arbeiten. Wie weit man dabei die Engrosproduktion aufgeben mufste, ob man nicht doch bei dem Arbeiten nach bestimmten Normalgröfsen blieb, so dafs die Versendung der Mafse in der Regel thatsächlich auf nicht viel mehr als die Bestellung einer bestimmten Nummer hinausläuft, geht leider aus dem Maroussem'schen Buch nicht hervor. Jedenfalls erhält die Konfektion durch diese Art der Produktion den Vorteil, die Moden mitmachen zu können, und es scheint, dafs sie auf diese Weise den Angriff der Mafsgeschäfte thatsächlich zurückgeschlagen hat. Die Arbeiterschaft der Pariser Herrenkonfektion, etwa 30 000 Arbeiter und 20 000 Arbeiterinnen, sind heute bereits überwiegend nur in petite mesure thätig; die billige Stapelware bezieht man von auswärts, hauptsächlich aus Lille.

Aber die Konfektion ist dieses ihres Sieges nicht froh geworden. Was den Mafsgeschäften mifsglückt ist, scheint den grofsen Magazinen durch die Kombination von Konfektion, petite mesure und eigentlichem Mafs zu gelingen. Die Engros-Konfektionäre behaupten, dafs sie durch die rapide Entwickelung der modernen Magazine schwer geschädigt werden. Das Magazin ist bei seiner riesenhaften Ausdehnung in der Lage, beiuah ebenso vorteilhaft in Massen zu produzieren wie der Grofskonfektionär. In petite mesure mufs es ihm sogar völlig ebenbürtig sein. Es nimmt ihm daher, da es die unmittelbare Fühlung mit den Konsumenten hat, die vorteilhafteren Artikel, die en vogue kommen, weg. Nur die weniger vorteilhaften Sachen bestellt es noch bei ihm. Indem es ihm aber gleichzeitig seine früheren Abnehmer, die kleinen Detaillisten wegfrifst, bringt es ihn auch in bezug auf derartige Artikel in eine gewisse Abhängigkeit von sich. So zeitigt die eingangs gekennzeichnete Stellung von Paris als internationalem Kleidermarkt, die die Grundlage seiner grofsen Magazine ist, die eigentümliche Erscheinung der Herrschaft des Händlers und Detaillisten über den Grofsproduzenten.

Auf dem Gebiete der Damenschneiderei ist der Kampf zwischen Mafs und Konfektion von Maroussem leider nur ganz flüchtig behandelt. Hier hatte die Konfektion ihrerseits durch die Einführung der sog. miconfection, d. h. der Herstellung halbfertiger Kleider, einen Einbruch versucht. Maroussem konstatiert lediglich, dafs er mifsglückt ist. — Auch hier erringt im übrigen das Mafs und Konfektion verbindende Magazin gegenüber der reinen Konfektion, insbesondere gegenüber der Engroskonfektion, eine zunehmende Bedeutung.

Neben der Feststellung dieser Thatsachen über die äufsere Entwickelung treten die übrigen Mitteilungen des Maroussem'schen Werks an Interesse erheblich zurück. Die Konfektion bewegt sich im ganzen noch in denselben Betriebsformen wie bei uns; nur zwei wirkliche Fabriken, die eine für ein Magazin, die andere in einem Engrosgeschäfte existieren bisher. Die grofse Mafsschneiderei hat sich in der Herrenbranche beinahe gänzlich die Betriebsformen der Konfektion zu eigen gemacht;

in der Damenbranche arbeitet sie mit grossen fabrikähnlichen Ateliers. Die Löhne sind überall, wo mit der Hausindustrie die Heimarbeit vorherrscht, furchtbar gedrückt. In der billigen Damenkonfektion verdient eine Arbeiterin 208 312 Frs. im Jahr. Das Resultat der Betrachtungen über die niedrigen Löhne stimmt haarklein mit dem der neueren deutschen Erfahrungen überein. Die Möglichkeit der Nebenerwerbsthätigkeit in der Konfektion verurteilt die Vollarbeiter derselben zum Hungern. „Les dangers que ces ouvrières amateurs font courir aux véritables professionelles sont incalculables."

Nur eine mit anderen heutigen Tagesfragen zusammenhängende Feststellung des Buchs sei noch hervorgehoben. Die deutsche Konfektion hat sich bekanntlich besonders stark seit 1870 71 entwickelt, und die gewöhnliche Begründung, die man dieser Thatsache giebt, ist, dafs wir den Franzosen in der Zeit der eisernen Umklammerung von Paris ihr Absatzgebiet genommen hätten. Es sollte hauptsächlich die Damenkonfektion sein, wo dies gelungen sei. Gegenüber derartigen Vorstellungen, die den internationalen Handelsbeziehungen allzu kurze Beine geben, ist es immerhin wichtig, festzustellen, dafs das Aufkommen der deutschen Konkurrenz der französischen Konfektion gerade in der Damenkonfektion nicht geschadet hat. Die französische Herrenkonfektion ist allerdings zurückgegangen, was seine besonderen Gründe hat. Die dortige Damenkonfektion aber ist in beständigem Wachstum. Die alten Märkte sind Frankreich im ganzen treu geblieben. Berlin und andere Plätze haben Frankreich in billiger Konfektionsware allerdings geschädigt. Dafür aber hat sich die französische Konfektion auf dem Gebiet ihrer eigentlichen Ueberlegenheit, in der Herstellung geschmackvoller guter Sachen, rapide ausgedehnt. Die Herstellung von Modellen für das Ausland hat sich sogar zu einem eigenen Arbeitszweig entwickelt.

Aus der reichen Ausbeute, die so das Maroussem'sche Buch bietet, schöpft — übrigens ohne die Quelle genügend hervorzuheben — die zweite oben genannte Schrift. Sie ist ein — wie alle Publikationen des Musée social — geistreich und anziehend geschriebener kurzer Aufsatz, der Neues neben Maroussem nur insofern bietet, als versucht wird, nachzuweisen, dafs in der Damenschneiderei und -konfektion keine eigentliche Arbeiterbewegung möglich sei. Der Verfasser sieht in einem — m. A. n. fälschlich — sich als syndicat mixte bezeichnenden Wohlthätigkeitsverein (L'Aiguille) die einzige Rettung und begründet das, abgesehen von der grofsen Zerstreutheit der Arbeiterinnen, vor allem mit der grofsen Verschiedenheit der Löhne. Mit letzterem überschätzt er ganz zweifellos die Bedeutung der dünnen gut und teilweis exceptionell gelohnten Schicht, die es von hochstehenden Arbeiterinnen giebt; die grofse schlecht gelohnte Masse könnte ihre Lohnforderungen sehr wohl in einen Tarif bringen. Und es ist eine eigentümliche Kühnheit, wenn

der Verfasser angesichts der Feststellungen Maroussems behauptet, in der Herstellung von Damenkleidern finde man in Paris wenig Spuren des Sweating-Systems. Ebenso wie es eine grobe Oberflächlichkeit ist, dafs er seine Betrachtungen über die Wirkung des Frauen- und Kinderschutzgesetzes von 1892 auf eine Ausführungsverordnung vom 15. Juli 1893 aufbaut, während durch eine Verordnung vom 26. Juli 1895 gerade für die Konfektion eine ganz neue Regelung geschaffen ist.

2. Deutschland und Oesterreich. a) Konfektion im allgemeinen. Im Gegensatz zu den eben besprochenen französischen sind die deutschen offiziellen Erhebungen über die Verhältnisse der Konfektion, deren Ergebnis in der oben angeführten Zusammenstellung der Kommission für Arbeiterstatistik und in ihrem Berichte vorliegt, wie bekannt, unmittelbar praktischen Gesetzgebungszwecken entsprungen. Sie waren dazu bestimmt, über die wesentlichen Seiten der Arbeitsverhältnisse: Arbeitszeit, Löhne, Art der Lohnzahlung und des Arbeitsvertrags, Beschaffenheit der Arbeitsräume, zur Feststellung der Möglichkeit staatlichen Eingreifens Licht zu verbreiten. Thatsächlich haben sie auch über viele Seiten der äufseren Entwickelung Aufklärung geschaffen. Man hat die 122 vernommenen Auskunftspersonen (22 Konfektionäre, 30 Personen aus dem Kreise der Zwischenmeister und 70 aus dem der Arbeiter) nicht nur über die Arbeitsverhältnisse, sondern auch über Absatz, Produktionsweise und Betriebsformen ihrer Branche befragt und die „Zusammenstellung", die übrigens aufser auf den mündlichen Vernehmungen auch noch auf Erhebungen der Einigungsämter von Berlin und Stettin, und des Statistischen Reichsamts über die Löhne und auf Spezialberichten von Fabrikinspektoren über die Wohnungs- und die sittlichen Verhältnisse beruht, giebt in 10 Kapiteln Auskunft über 1) die Arten und örtliche Verteilung der Konfektionsindustrie, 2) die Betriebsformen, 3) Arbeit und Arbeiter, 4) Konfektion in Verbindung mit anderer Beschäftigung, 5) Saison, 6) Arbeitsvertrag und Art der Entlohnung, 7) Arbeitszeit, 8) Arbeitsverdienst, 9) Gesundheitsverhältnisse, 10) sittliche Zustände. Sie stellt also thatsächlich eine vollständige monographische Schilderung des Gewerbes dar. Auf ihre nach vieler Richtung für die Kenntnis der deutschen Konfektion grundlegenden Ergebnisse kann hier sachlich nicht eingegangen werden; nur das, was die „Zusammenstellung" nicht lehrt, mufs kurz hervorgehoben werden, um die Arbeit, die noch zu thun bleibt, zu bezeichnen. Die Zusammenstellung ist von aufserordentlicher Uebersichtlichkeit; mit grofser Sorgfalt ist das zu den verschiedenen Materien Gehörige aus seiner Zerstreutheit in den Erhebungen hervorgeholt und gruppiert. Man kann zum Beispiel über die Produktionsweise, die heute in der Industrie herrscht, kaum vollständiger unterrichtet werden, als dies durch das Kapitel: „Arbeit und Arbeiter" geschieht. Trotzdem bietet sie kein eigentliches Bild der Industrie. Es hat das zwei Gründe. Einmal sind gewisse Lücken in den Erhebungen

daran schuld; man hat sich über grofse Gebiete der Konfektion, so vor allem die rheinische Kleiderkonfektion gar nicht, über andere, wie die Kostümbranche der Damenkonfektion, die aufserberlinische Wäschekonfektion und -fabrikation nur ganz flüchtig orientiert. Ein vollständiges Bild auch nur der deutschen Engroskonfektion konnte die Zusammenstellung daher nicht geben. Weiter aber ist durch die Methode der Bearbeitung des Materials die Gewinnung einer wirklichen Anschauung der Verhältnisse sehr erschwert. Man hat etwa die Empfindung, sich in einem Museum zu befinden, in dem man die Arme aller Statuen, in dem einen, die Beine in einem zweiten, die Köpfe in einem dritten Saal u. s. w. aufgestellt hat. Nirgends ist eine der Branchen der Konfektion in ihren Eigentümlichkeiten zusammenhängend geschildert; alles ist unter systematischen Gesichtspunkten nebeneinander aufgebaut worden. Es soll das kein Tadel gegen die Arbeit sein. Sie hatte in erster Linie praktischen Zwecken zu dienen und dafür mochte die vorgenommene Art der Bearbeitung notwendig erscheinen. Nur ersetzt die Arbeit darnach eine wirkliche Schilderung des Gewerbes nicht und kann man andererseits auch von wissenschaftlichen Resultaten derselben, die hier wiedergegeben werden könnten, nicht sprechen. Letztere finden sich in dem Bericht der Kommission zusammengestellt. Wohl mit Rücksicht auf die erschöpfende Aufbereitung des gewonnenen Materials in der Zusammenstellung enthält dieser im Gegensatz zu früheren gleichartigen Berichten der Kommission lediglich eine kurze Mitteilung der Schlufsarbeit der Kommission über die ihr vorgelegten Fragen und ihre Vorschläge. Ich habe an anderer Stelle dieser Zeitschrift [1]) beide bereits besprochen.

b) Kleiderkonfektion. Die vorhandenen monographischen Schilderungen des Schneidergewerbes in verschiedenen deutschen Städten sind unter diesen Umständen wichtige Ergänzungen der Kommissionserhebungen. Sie bieten, was die amtliche Bearbeitung nicht vermitteln konnte: wirkliche Anschauung. Die eingangs genannten Schriften sind dabei nicht die einzigen, aus denen sich solche gewinnen läfst. Fast alle Bearbeitungen des Schneidergewerbes in der Enquête des Vereins für Sozialpolitik über das Handwerk liefern zur Kenntnis wenigstens des Herrschaftsbereichs der Konfektion gegenüber dem Mafse gewisse Beiträge. [2])

---

[1]) Vgl. Bd. X S. 433 ff.

[2]) Die eingangs nicht besonders genannten Arbeiten der Enquête über das Schneidergewerbe beziehen sich auf Erlangen (Cl. Neuburg, Bd. 3 S. 395—424); Dramburg in Hinterpommern (Paul Steinberg, Bd. 4 S. 145—155); Löbau in Westpreufsen (Adolf Gottschewski, Bd. 4 S. 175—202); Jena (Julius Pierstorff, Bd. 9 S. 1—37); ferner sind zu vergleichen die Gesamtdarstellungen über die Lage der Handwerke für Salzwedel (Wiedfeldt, Bd. 1 S. 159 f.); Karlsruhe (Andreas Voigt, Bd. 3 S. 36—47); Loquard (Chr. Jasper Klumker, Bd. 7 S. 592—595); Gablenz (Arthur Hoffmann, Bd. 5 S. 487).

Verhältnismäfsig am wenigsten erfahren wir dabei über die Damenschneiderei. Sie ist von den Verfassern meist nicht mitbehandelt worden, wohl wesentlich deshalb, weil diejenigen ihrer Teile, die der Konfektion nicht anheimgefallen sind, seit dem Fallen der Zunftschranken aus dem männlichen Handwerke gröfstenteils ausgeschieden und in die Hände im Lohnwerk arbeitender Frauen zurückgeglitten sind. Aus gelegentlichen Äufserungen in einzelnen Arbeiten aber läfst sich schliefsen, dafs ähnlich, wie wir es in Paris sahen, die nicht fest anliegenden weiblichen Bekleidungsstücke bereits ausschliefsliche Domäne der Konfektion geworden sind und bis in Dörfer hinunter von ihr bezogen werden. Die Mäntel- und die Blousen und Röckeherstellung ergeben sich auch aus den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik als die grofsen Zweige der Damenkonfektion.

Weit besser unterrichten die meisten Arbeiten über das Herrschaftsgebiet der Herrenkonfektion. Hier ist nach den Mitteilungen aller Verfasser die Herstellung von Knabenkleidern gänzlich, diejenige von Arbeits- und leichten Sommeranzügen fast gänzlich in die Hände der Konfektion und zwar bereits der Engroskonfektion übergegangen. Selbst in den Dörfern des Erzgebirges (vgl. die Arbeit über Gablenz) werden die leichten Sommersachen und drei Viertel der Knabengarderobe fertig gekauft, und auch bei den konservativen Ostfriesen (vgl. die Arbeit über Loquard) haben fertige Arbeitsjacken Eingang gefunden. Für die übrige Herrengarderobe aber scheint der Kampf zwischen Mafs und Konfektion noch nicht beendet zu sein. Er setzt sich hier, wie es scheint, nach zwei Richtungen fort. Einerseits steht offenbar noch die Eroberung grofser Strecken des platten Landes durch das allerbilligste Genre der Konfektionsware zu erwarten. Diese Eroberung hängt, nachdem im letzten Jahrzehnt in den Kleinstädten die Ware der grofsen Engrosplätze Berlin, Stettin, Breslau, Aschaffenburg u. s. w. über die ansässige ganz billige aber weniger geschmackvolle Detailkonfektion gesiegt hat (vgl. darüber insbesondere die Arbeiten über Löbau und Dramburg), nur noch von der Weiterentwickelung des Verkehrs ab. Andrerseits aber scheint auf dem Gebiet der Anzüge mittlerer Qualität ein Zurückweichen der Konfektion vor der Mafsarbeit bevorzustehen. Es bereitet sich hier anscheinend dieselbe Entwickelung vor, die wir in Paris bei der Ausbildung des petite mesure kennen lernten. Diejenigen Gebiete, in denen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts allmählich fertige Kleider für die breiten Schichten des unteren Mittelstandes an die Stelle von Mafskleidern traten, waren die grofsen Städte, die Kleinstädte des deutschen Ostens und die Plätze mit starker industrieller Entwickelung. Die industrielle Arbeiterschaft aber beginnt in ihren besser bezahlten Schichten schon heute wieder die Mafsarbeit zu bevorzugen (vgl. die Mitteilungen aus Jena) und für den deutschen Osten wird sehr bemerkenswerter Weise von Gustav Mayer aus Prenzlau berichtet, dafs nach der einstimmigen Aussage der

Konfektionäre „in den unteren Volkskreisen das Bestreben nach Mafs gearbeitete Anzüge zu erwerben zunimmt." Die Ansicht von A. Winter, der gerade der Produktion besserer Konfektionsware eine grofse Zukunft vorauszusagen geneigt ist, steht dem gegenüber allein; er begründet sie theoretisch; sie dürfte nach dem Gesagten kaum richtig sein. Die Entwickelung wird sich vermutlich ähnlich wie in Paris vollziehen: die Herstellung von Anzügen mittlerer Qualität wird wirtschaftlich zwar in den Händen der Konfektionäre verbleiben, sachlich aber wird sie wieder mehr Mafsherstellung werden. Schon heute setzen sich die unternehmenden Konfektionäre Prenzlaus höchstselbst aufs Zweirad, um Mafskundschaft zu werben. — Ebenso wertvoll wie diese Aufschlüsse über die äufsere Entwickelung ist das, was sich über das innere Leben der Konfektion aus den Arbeiten entnehmen läfst. In dieser Beziehung ist die Winter'sche Arbeit über die grofse Breslauer Konfektion die lehrreichste. Man sehnt sich bei ihrer Lektüre allerdings an vielen Stellen nach einer konkreteren weniger theoretisierenden Darstellung; aber man erhält hier doch zum ersten Mal wenigstens die Umrisse eines Bildes der Konfektion des zweitgröfsten deutschen Platzes. Mit grofser Schärfe springt dabei als das eigentümliche Fundament der Konfektion das Massenangebot billiger Arbeitskräfte hervor. Aus Oberschlesien, Posen und Russ. Polen strömen solche nach Breslau, und Winter hat durchaus Recht, wenn er das daraus resultierende „Überangebot von Händen" als die Grundlage nicht nur der äufseren Entwickelung der dortigen Konfektion, sondern auch ihrer inneren Organisation im Zwischenmeistersystem erklärt. Mit der Betonung dieser Thatsache stellt seine Arbeit einen erheblichen Fortschritt auch über die Schrift von Herzberg dar. Herzberg konnte das an den Münchener Verhältnissen, die er allein im Auge hatte, nicht so deutlich erkennen. Es fehlt in München der proletarische Zustrom vom Lande und damit die eigentliche expansive Entwickelung der Konfektion und die Ausbildung des Sweatingsystems. Aus demselben Grunde giebt uns auch die im übrigen sehr dankenswerte Publikation der volkswirtschaftlichen Sektion des freien deutschen Hochstifts „Zur Lage der Arbeiter im Schneider- und Schuhmachergewerbe in Frankfurt a. M." keine wesentlich neuen Aufschlüsse über die Konfektion. Sie enthält, soweit sie das Schneidergewerbe betrifft, drei kurze monographisch schildernde Aufsätze (über Stückmeister in Mafsgeschäften von Ludwig Opificius, Werkstattarbeiter in Mafsgeschäften von E. H. Eppstein, Frauenarbeit in der Herrenschneiderei von Henriette Fürth) — Bruchstücke einer leider nur insoweit zu stande gekommenen in gröfserem Umfang geplanten Enquête — und eine in der Art der Arbeiten der Handwerksenquête des Vereins für Sozialpolitik gehaltene zusammenfassende, hübsch geschriebene Abhandlung von Ph. Stein. Die letztere liefert besonders für den Auflösungsprozefs, in dem sich die alte handwerksmäfsige Schneiderwerkstatt und die patriarchalischen Arbeits-

verhältnisse heute auch in der Mafsschneiderei befinden, wertvolle Beiträge, sie deckt in der Schilderung der als Werkstattgemeinschaften sich bildenden „Gesellenschaften" der „modernen" Werkstätten, wie mir scheint, die Wurzeln der im deutschen Süden so erheblichen Zentralwerkstättenbewegung auf; für die Konfektion aber kann sie nur konstatieren, dafs die Frankfurter Häuser den weitaus gröfsten Teil ihrer Arbeiten auf dem Taunus, Spessart und Odenwald herstellen lassen, weil Frankfurt bei der relativ hohen Lebenshaltung seiner Bevölkerung nicht ausreichend billige Arbeitskräfte für sie besitzt. Es war daher auch das Beobachtungsgebiet, das sich in Frankfurt für das uns hier hauptsächlich interessierende Thema der Frauenarbeit in der Herrenschneiderei darbot, nur klein und wenig charakteristisch. Die sorgfältigen Feststellungen von Henriette Fürth über die Lage der 7 von ihr beobachteten Konfektionsarbeiterinnen bringen zu dem allgemeinen Bild der deutschen Konfektion nicht sehr viel Neues bei. Wichtig ist, dafs die Verfasserin auf Grund der Eindrücke, die sie von dem zerstörenden Einflufs der Heimarbeit auf das Familienleben gewonnen hat, sich mit Entschiedenheit für deren Beseitigung ausspricht.

Noch deutlicher fast als aus den deutschen tritt die dominierende Bedeutung der Qualität und Quantität der Arbeitskräfte für die Entwickelung der Konfektion aus den beiden österreichischen Arbeiten hervor. Der 1883 eingeführte Befähigungsnachweis beschränkt dort die Konfektionäre auf handwerksmäfsig gelernte Schneider als Arbeitskräfte. Sie könnten sich dieser Einschränkung nur durch die Errichtung von Fabriken entziehen. Dafs man zu diesen nicht, wie das in England bekanntlich mehr und mehr geschieht, übergeht, scheint daran zu liegen, dafs man den Auflösungsprozefs der handwerksmäfsigen Betriebsweise durch das Sweating-System noch nicht durchgemacht hat. Dieser Auflösungsprozefs aber: die Verwendung ungelernter weiblicher Arbeitskräfte in hausindustrieller Form wird durch den Befähigungsnachweis und Zunftzwang verhindert. Die Folge ist, soweit sich das übersehen läfst, eine doppelte. Einmal: die Wiener, d. h. die österreichische grofsstädtische Konfektion geht zurück oder schreitet wenigstens nicht vorwärts. Die Grofsbetriebe der Wiener Herrenschneiderei (inkl. Konfektion), die nach den Mitteilungen der Arbeit von Friedrich Leiter 1885 im ganzen 4474 Arbeiter, davon 2439 Hausindustrielle und in letzterer Form nur Heimarbeiter und Stückmeister mit wenigen, fast ausschliefslich männlichen Hilfsarbeitern, beschäftigte, scheinen sich heut noch ganz auf demselben Stand wie damals zu befinden. Die gewerbliche Entwickelung hat Halt gemacht, und den Wiener Konfektionsschneidern geht es infolgedessen nicht besser, sondern eher schlechter als ihren Berliner Kollegen. Der Durchschnittswochenverdienst handwerksmäfsig arbeitender Stückmeister, deren Produktionsgebiet in Berlin durch das Eindringen der Frauenarbeit auf die Herstellung von Röcken und Jaquetts und bessern Artikeln beschränkt ist, die aber dafür an einer lebhaften ge-

werblichen Entwickelung teilgenommen haben, beträgt hier nach den Feststellungen der Kommission für Arbeiterstatistik etwa 27 Mk.; die Stückmeister der Wiener Konfektion dürften nach den Angaben von Leiter durchschnittlich kaum mehr als 25 Mk. pro Woche verdienen. Der Ausschlufs der Frauenarbeit hat ihnen, da er gleichzeitig die Weiterentwickelung der Konfektion hemmte, nichts genützt. — Die zweite Folge scheint zu sein, dafs die Produktion mit den billigen ländlichen Arbeitskräften das Übergewicht über die städtische Produktion gewinnt. Die Arbeit über die Schneiderei in Profsnitz, wo vorwiegend mit ländlichen Kräften gearbeitet wird, zeigt, dafs die dortige Konfektion im Gegensatz zu der Wiener im Aufsteigen begriffen ist. Es sind dort etwa 5000 Personen beschäftigt und diese stellen zur Zeit bereits die volle Hälfte der allerdings nur 10 Mill. Fl. betragenden österreichischen Gesamtproduktion her. Die Türkei und Agypten, die beiden Auslandsdomänen der österreichischen Konfektion, scheinen schon mehr von Profsnitz als von Wien aus bedient zu sein. Auch in Profsnitz arbeitet man dabei ganz und gar mit Heimarbeitern und kleinen Stückmeistern, diese sind aber eben billiger als die Wiener.

Uebrigens hat man in Profsnitz früher einmal Betriebswerkstätten — allerdings ohne moderne fabrikmäfsige Produktionsweise — gehabt. Sie waren die einzige Form, in der man sich die nötigen Arbeitskräfte heranbilden konnte. Seitdem ein ausreichender sich selbst ergänzender Arbeiterstamm vorhanden ist, hat man sie wieder aufgegeben. Man sieht, nach aller und jeder Richtung ist immer wieder die Frage der Arbeitskräfte der entscheidende Punkt, von dem aus sich die Entwickelungen in der Konfektion erklären.

c) Wäschekonfektion. Hier ist von den beiden eingangs angeführten Schriften das Feig'sche Buch das weitaus wesentlichere. Es ist eine erschöpfende Monographie der Berliner Wäscheindustrie in durchsichtiger sehr objektiver Darstellung. Vorangeschickt wird ein kurzer historischer Ueberblick. Aus ihm ist hauptsächlich interessant, dafs die jetzt 46 Fabriken für Herrenwäsche mit 6000 Fabrik- und 12000 Heimarbeiterinnen und 15 Fabriken für Damenwäsche mit 1600 Arbeiterinnen umfassende Berliner Waschefabrikation (Herstellung gestärkter Wäsche) sich erst seit Ende der sechziger Jahre und zwar ursprünglich blofs als Kragen- und Manschettenfabrikation entwickelt hat. Sie hat heute die aus der Detailherstellung von Wäsche hervorgewachsene Wäschekonfektion i. e. S., d. h. die Herstellung ungestärkter Wäsche, die dazu 6000 Arbeiterinnen beschäftigt, weit überflügelt. Feig schildert zunächst die gegenwärtige Lage der letzteren. Es ergiebt sich aus dieser Schilderung ein weitgehender Parallelismus der Gestaltung der Verhältnisse mit der Kleiderkonfektion, speziell der Herrenkonfektion. Das Herrschaftsgebiet der Konfektionsware ist für Wasche allerdings erheblich gröfser als für Kleider. Aber

die beste Ware ist auch hier beim Mafsgeschäft, d. h. dem kleinen Laden und grofsen Ausstattungs- und Versandtgeschäft verblieben. Und innerhalb des Bereichs der Konfektionsware nimmt ganz wie in der Herrenkonfektion das Uebergewicht der Engros- über die Detailproduktion zu, je billiger die Preislagen sind. Die billige Produktion ist ganz Engrosproduktion geworden. Mit ihr und der ganz feinen Produktion beherrscht Berlin den deutschen Markt. Und der Parallelismus erstreckt sich auch auf die Betriebsverfassung: den in direkter Abhängigkeit vom Konfektionär stehenden Heimarbeitern und kleinen Stückmeistern der Herrenkonfektion, die dort die schwereren Stücke (Rock und Jaquet) aus der besseren Konfektion anfertigen, entsprechen hier allein oder zu zweien arbeitende Heimarbeiterinnen, die die besseren und schwierigeren Sachen machen. Bei den leichten und billigen Sachen herrschen Nähstuben mit von ihnen abhängiger Heimarbeit, d. h. wie in der billigen Hosen- und Westenherstellung ist das Zwischenmeistersystem entwickelt. Qualität und Quantität der verwertbaren Arbeitskräfte bestimmen, ganz wie in der Kleiderkonfektion, die Betriebsform.

Im zweiten Abschnitt wird die Herstellung gestärkter Wäsche besprochen. Hier hat von Anfang an Fabrikbetrieb geherrscht. Mit der Zeit aber hat sich um die Fabriken ein Kranz meist früher in der Fabrik beschäftigter jetzt verheirateter Heimarbeiterinnen gebildet. Man sieht die Parallele zur Entwickelung in der Profsnitzer Schneiderei. Feig, dem die dortige Entwickelung wohl nicht bekannt war und dem die grofsen Dampfwäschereien und Plättereien, deren sich die Betriebe gestärkter Wäsche bedienen, vor Augen standen, sieht in der technischen Entwickelung dieser Hilfsarbeitsprozesse und der Möglichkeit einer erhöhten Arbeitsteilung gegenüber der Wäschekonfektion i. e. S. den Grund der fabrikmäfsigen nicht hausindustriellen Entwickelung der Branche. Der Vergleich mit Profsnitz scheint mir zu ergeben, dafs auch hier die Frage der Arbeitskräfte das für die Betriebsform Entscheidende war. Kragen und Manschetten waren, als man sie im grofsen zu produzieren anfing, in der dargestellten Form neue Artikel; man mufste sich die für ihre Herstellung nötigen Arbeitskräfte erst heranbilden. Und die Bedürfnisse dieser Heranbildung waren es offenbar, die ebenso wie bei der Profsnitzer Schneiderei, wo die ausgebildeten Arbeitskräfte auch zuerst fehlten, zu Betriebswerkstätten führten. Für deren Beibehaltung, auch als man einen entsprechenden Arbeiterstamm hatte, mögen dann allerdings die von Feig angeführten Momente mit mafsgebend gewesen sein.

Die weiteren Abschnitte des Feig'schen Buchs geben sorgfältige Feststellungen über die soziale Lage der Wäschearbeiterinnen. Es wird das andauernde Sinken der Löhne, die ganz besonders schlechte Lage der Heimarbeiterinnen und die etwas bessere der Fabrikarbeiterinnen aufgedeckt und es werden endlich die Versuche und Möglichkeiten einer Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Organisationen und Gesetz-

gebung besprochen. Da die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik speziell auf dem Gebiet der Wäschekonfektion recht beschränkt gewesen sind, so sind gerade diese Teile des Buchs auch heute noch von besonderem Wert. Man wird durch sie in anziehender und doch gründlicher Weise informiert.

Im Gegensatz zu der Feig'schen Arbeit bietet die Herrdegen'sche Schrift über das Pfaidlergewerbe in Wien für die Wäschegrofsindustrie mehr nur eine kurze Orientierung. Das Hauptinteresse des Verfassers ist entsprechend dem Zweck der Arbeit als Teil der Handwerksenquete auf die Frage der Lebensfähigkeit der kleinen Wäschenähereien gerichtet. Immerhin erfährt man doch auch über die Grofsbetriebe das Wesentlichste. Es giebt in Wien 6 Kragen- und Manschettenfabriken, auch 5 wirkliche Fabriken für sonstige Wäsche, von denen 3 billige Wäsche, sog. „Exportware" und Arbeiterhemden erzeugen. Neben diesen Fabriken aber bestehen in grofsem Umfang Verlagsbetriebe und das Zwischenmeistersystem mit Weitervergebung der Arbeit an Heimarbeiterinnen ganz wie in der Berliner Kleider- und Wäschekonfektion. Selbst in den sog. Weifsnähereien, d. h. denjenigen Zwischenmeisterwerkstätten, in denen für die gröfseren Ausstattungsgeschäfte feine Wäsche nach Mafs hergestellt wird, findet weitgehende Arbeitsteilung statt. Das Gewerbe untersteht nicht dem Befähigungsnachweis. Die Heranziehung ungelernter Arbeitskräfte zur Arbeit ist also nicht beschränkt. Dafs es dieses letztere Moment und also wieder die Frage der Arbeitskräfte ist, was die Entwickelung mafsgebend bestimmt hat, dürfte nach der langen Reihe von Beispielen, die wir in der vorstehenden Uebersicht für den entscheidenden Einflufs dieser Frage gefunden haben, nicht zweifelhaft sein.

Ihre fundamentale Bedeutung für die gesamte äufsere und innere Entwickelung einer ganzen Gruppe grofser Industrien dürfte überhaupt das Wesentlichste sein, was man aus der neueren Litteratur über die Konfektion lernen kann.

Berlin-Charlottenburg.

ALFRED WEBER.

Aschrott, *P. F.*, Dr. iur. et phil., Landrichter in Berlin. *Volksbibliothek und Volkslesehalle eine kommunale Veranstaltung?* Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1896. 66 S. Preis 1 Mk.

Unter den Volksbildungsveranstaltungen der Gegenwart gewinnen Volksbibliotheken und Volkslesehallen eine stetig steigende Bedeutung. Gerade in den letzten Jahren sind in Deutschland vielfach Volksbibliotheken neu gegründet und Volkslesehallen eröffnet worden, und auch in der Litteratur und in der Presse werden beide Einrichtungen eifrig be-

sprochen. Prof. Eduard Reyer-Wien hat in seiner Schrift „Entwicklung und Organisation der Volksbibliotheken“ (Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1893, 116 S.) und sodann in seinem „Handbuch des Volksbildungswesens“ (Stuttgart, Cotta, 1896) im 3. und 4. Teile („Organisation und Entwickelung der Volksbibliotheken“ S. 145–265) zum erstenmale in Deutschland eine genaue Darstellung des Gegenstandes gegeben und gezeigt, wie die englischen und amerikanischen Einrichtungen hier wie auf so manchen anderen Gebieten der Volksbildung als vorbildlich gelten müssen.

Aschrott liefert nun in seiner kleinen Schrift einen wertvollen Beitrag zu der Behandlung der Frage. Er geht von der Schilderung der Public Librarys in England und Amerika aus — der Begriff „Public Library“, für den wir im Deutschen keinen gleichwertigen haben, fafst in sehr glücklicher Weise die Einrichtungen der Volksbibliothek und Volkslesehalle zusammen — und führt aus, wie dieselben die doppelte Aufgabe haben, den Massen die Möglichkeit zu bieten, die in den Volksschulen erworbene Bildung durch Lektüre zu vertiefen, und andrerseits die Mufsestunden, die ihnen des Tages Arbeit läfst, durch eine edle Erholung auszufüllen. Es ist deshalb die belletristische Litteratur (die sog. books of fiction) auch in den Lesesälen nicht von der Benutzung ausgeschlossen. Ueberhaupt herrscht hier wie in der ganzen Einrichtung die weitestgehende Liberalität. Aschrott erzählt folgenden charakteristischen Fall. In einer in der Nähe eines Neubaues gelegenen Public Library war zur Mittagsstunde ein Mann in Arbeitskleidung vor einer Zeitung sitzend eingeschlafen. Der Bibliothekar, dem dies nachher erzählt wurde, fragte: „Hat der Mann geschnarcht?“ — „Nein.“ — „Hat einer der anderen Leser nach einem Sitzplatze gesucht?“ — „Nein, es waren noch Plätze frei.“ — „Nun denn, so ist ja alles in Ordnung. Hätte der Mann geschnarcht oder einem anderen, der wirklich lesen wollte, den Platz weggenommen, so hätte man ihn geweckt. Da dies aber nicht der Fall war, warum hätte man den Mann, der über seiner Zeitung eingeschlafen war, nachdem er einen halben Tag lang angestrengt gearbeitet hatte, nicht schlafen lassen sollen?“

Jede Public Library zerfällt in einen Lesesaal (News Reading Room), eine zur Benutzung aufgestellte, hauptsächlich aus Nachschlagewerken bestehende Bibliothek (die Reference Library) und die Ausleihebibliothek (Lending Library). Dafs fast jede Public Library ein eigenes Gebäude besitzt und dafs die einzelnen Gemeinden eine Bibliothekssteuer erheben, die 1 Penny auf 1 Pfd. Sterling des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens beträgt, ist bekannt und wird von Aschrott ebenso wie die übrigen sehr praktischen englischen Einrichtungen des Näheren besprochen.

Weit wichtiger aber als dieser Teil seiner Schrift sind die folgenden, die die Einfuhrung von Volksbibliotheken und Volkslesehallen in Deutschland fordern, wo sie noch nicht bestehen, und die zweckmäfsigste Art ihrer Gestaltung auch für diejenigen Städte besprechen, in denen sie

zwar schon vorhanden, aber nicht allzu praktisch eingerichtet sind. Aschrott fafst seine Forderungen in die Worte zusammen: Volksbibliotheken und Volkslesehallen als kommunale Veranstaltung in möglichster Anknüpfung an bereits bestehende Einrichtungen, jedenfalls unter ausgiebigster Ausnutzung der bereits vorhandenen Bücherschätze. Er greift als Beispiel für seine Betrachtung die Stadt Berlin heraus, in der seit der Mitte dieses Jahrhunderts Volksbibliotheken bestehen, die aber von der Höhe, auf der sie ursprünglich standen, langsam herabgesunken sind, bis wieder vor einigen Jahren eine Besserung eintrat. Aschrott zeigt, wie hier durch Zusammenfassung der grofsen Bibliotheken, die für ein gröfseres Publikum augenblicklich zum Teil fast unbenutzbar sind (wie der Magistrats-Bibliothek und der Bibliothek der Göritz-Lübeck-Stiftung, der Bücherschätze verschiedener grofser Gesellschaften u. a.), zu einer grofsen Zentralbibliothek eine wesentliche Besserung geschaffen werden könnte. Von der Zentralbibliothek aus müfsten die zu errichtenden Filialen mit den Büchern versorgt werden, die heutzutage für den Einzelnen ohne grofse Mühe fast unerreichbar sind. Gerade durch ein solches System der Zentralisation des Bücherbestandes und einer ausgedehnten Dezentralisation der Bücherausgabe könne mit relativ geringen Kosten ein grofser Nutzerfolg erzielt werden.

Der Hauptmangel der Berliner Volksbibliotheken liegt in dem Fehlen von Lesehallen, mit deren Einrichtung man erst ganz neuerdings beginnt. Hier hat die deutsche Gesellschaft für ethische Kultur das Verdienst, helfend eingegriffen zu haben, indem sie im Mittelpunkt Berlins eine Volkslesehalle errichtete, deren sehr starke Benutzung zur Genüge gezeigt hat, in welch hohem Mafse das Bedürfnis danach vorhanden ist, während auf der anderen Seite wieder einmal aufs Deutlichste die Geringfügigkeit der privaten Munificenz für derartige Veranstaltungen in Deutschland hervorgetreten ist. Die Stadt Berlin mufs über kurz oder lang, will sie die Scharten ihres Volksbildungswesens wieder wett machen, selbst die Errichtung von Volkslesehallen in die Hand nehmen, worin ihr ja andere Stadtgemeinden schon vorauf gegangen sind; ihre Tochterstadt Charlottenburg wird sich demnächst mit der Einrichtung einer grofsen trefflich ausgerüsteten Anstalt hervorthun.

Es sei mir noch ein Wort über die Hilfskräfte gestattet, die die Bücherausgabe der Volksbibliotheken besorgen. In Berlin sind es Volksschullehrer, meist Rektoren, die dafür eine jährliche Gratifikation von 285—385 Mk. beziehen. Gewöhnlich ist aber der Andrang ein so starker, dafs der betreffende Bibliothekar ihn selbst mit Hilfe eines Sohnes oder einer Tochter schwer bewältigen kann. Es ist aber dringend notwendig, dafs Hilfskräfte für die Ausgabe der Bücher reichlich vorhanden sind — erstlich deshalb, weil bisher fast in allen Bibliotheken jeder Einzelne eine Viertelstunde oder mehr warten mufs, um ein Buch zu erhalten, dann aber auch aus dem Grunde, dafs es wünschenswert ist,

dafs einzelne Leser in der Wahl ihrer Lektüre etwas beraten werden. Wie oft fordern die Leser die Gartenlaube oder das Daheim oder sonst ein Unterhaltungsblatt in einem Jahrgange nach dem anderen, weil sie nicht wissen, was sie sonst lesen sollen, und weil sie zu unbeholfen oder zu scheu sind, den Bibliothekar danach zu fragen, der ihnen wohl einmal aus Zeitmangel eine etwas kurze Antwort giebt. Wäre es da nicht angebracht, freiwillige Hilfskräfte, die sich sicherlich finden liefsen, namentlich in der Studentenschaft zu suchen?

Ich glaube, dafs man freiwillige Hilfe von dieser Seite gerade für Volksbibliotheken und Volkslesehallen ganz gut brauchen könnte.

Berlin. ERNST SCHULTZE.

Louis Frank, Dr. *Keiffer*, *Louis Maingie*, *L'Assurance maternelle*. Bruxelles — Paris, 1897. gr. 8°. 108 S.

In Frankreich, wie in Belgien haben sich seit einiger Zeit kleine Parteien gebildet, die, ohne Rücksicht auf das politische Glaubensbekenntnis der einzelnen Mitglieder, ausschliefslich den Kampf für die Rechte der Frauen auf ihre Fahne geschrieben haben. Unter diesen Feministen ist Louis Frank einer der bekanntesten; seine zahlreichen Schriften zur Frauenfrage sind auch in Deutschland verbreitet. Der Wert seiner vorliegenden Broschüre besteht in erster Linie in der übersichtlichen Darstellung aller der Erscheinungen, welche die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Mütter und Säuglinge erweisen, und aller der Mafsnahmen, die nach dieser Richtung bisher getroffen worden sind. Die Vorschläge der drei Verfasser für eine Mutterschaftsversicherung sind im Grunde nur eine Zusammenfassung der in verschiedenen Ländern bestehenden, aus der Initiative des Staates oder privater Wohlthätigkeit hervorgegangenen Einrichtungen dieser Art. Sie lehnen sich vielfach an unsere deutsche Krankenversicherung an und bestehen im wesentlichen aus folgenden Punkten: 1. Alle schwangeren Frauen sollen sich während zwei Wochen vor ihrer Entbindung jeder industriellen Arbeit enthalten. 2. Alle Wöchnerinnen sollen während sechs Wochen nach ihrer Entbindung zu keiner industriellen Arbeit zugelassen werden. 3. Alle schwangeren Frauen und Wöchnerinnen sollen den Kranken gleich geachtet und wie diese unterstützt werden, sei es durch die Krankenkassen, oder durch besondere Versicherungskassen für die Mutterschaft. 4. Die Unterstützung soll bestehen in a) einer täglichen dem vollen Lohn entsprechenden Geldsumme, b) der ärztlichen Hilfe, einschliefslich der Arzneien, c) der Wochenpflege, einschliefslich der Pflege des Säuglings. 5. Diese Unterstützungen sollen bis zur vollen Genesung, mindestens jedoch während acht Wochen, gewährt werden. 6. In allen Fabriken und Werkstätten, wo Frauen angestellt sind, sollen besondere Listen ge-

führt werden, welche die Daten des Austritts der Arbeiterinnen auf Grund der nahenden Entbindung aus der Fabrik oder Werkstatt, der Entbindung selbst, (beglaubigt durch Attest des Arztes, der Hebamme oder des Standesbeamten), und des Wiedereintritts in die Fabrik oder Werkstatt enthalten. 7. In jeder Provinz, jedem Kreis und jedem Industriebezirk, später auch in jeder ländlichen Gemeinde, sollen gegründet werden a) ein Asyl zur Aufnahme schwangerer Frauen und verlassener Kinder, b) eine Entbindungsanstalt, c) ein Rekonvaleszenten-Asyl zur Aufnahme der Frauen und Kinder, welche die Entbindungsanstalt verlassen. 8. Die Krankenkassen oder Mutterschaftsversicherungs-Kassen sollen verpflichtet sein, die ganze oder einen Teil der für die Wöchnerin bestimmten Summe den Asylen und der Entbindungsanstalt zuzuführen. Falls die in diesen Anstalten gepflegte Frau einen arbeitsunfähigen Mann, Eltern oder Kinder besitzt, die sie zu ernähren hat, soll die Hälfte der für sie bestimmten Unterstützungssumme während der ganzen Dauer ihres Aufenthalts in den Anstalten diesen zugewiesen werden. 9. Werkstätten und Fabriken, in denen mehr als fünfzig Frauen regelmäfsig beschäftigt sind, sollen verpflichtet werden, nicht weiter als 300 m von der Fabrik oder Werkstatt Krippen einzurichten, die auch für mehrere Fabriken und Werkstätten gleichzeitig bestimmt werden können. Jeder Arbeiterin soll gestattet sein, ihre Kinder in diesen Krippen zu nähren. 10. Die Mutterschaft-Versicherung soll auf Grund mathematischer Prinzipien eingerichtet werden. 11. Der finanzielle Anteil, den der Staat an dieser Mutterschaftsversicherung und an dem Schutz der Kinder nimmt, soll durch eine Besteuerung der unverheirateten Männer und Frauen, sowie der kinderlosen Ehepaare gedeckt werden.

Der erste Punkt, den die Verfasser für die gesetzliche Durchführung vorschlagen, ist nach ihrer Darstellung bisher nur von der schweizerischen Gesetzgebung berücksichtigt worden, welche den schwangeren Frauen 14 Tage vor ihrer Entbindung die industrielle Arbeit untersagt. Von den günstigen Folgen dieser Verordnung ist jedoch nichts zu berichten, weil sie gröfsenteils nur auf dem Papiere steht. Die Schweiz besitzt bis jetzt keinerlei Bestimmung, durch die den zur Arbeitseinstellung gezwungenen Frauen ein Ersatz für den ausfallenden Lohn garantiert wird, sie suchen daher das Gesetz nach Möglichkeit zu umgehen. Der günstige Einflufs, den eine Zeit der Ruhe vor der Entbindung auf Mutter und Kind hat, geht dagegen mit vollkommener Deutlichkeit aus den Beobachtungen eines französischen Arztes, Dr. Pinard, hervor, die er in einem Pariser Frauenasyl, das seine Gründung privater Wohlthätigkeit verdankt, gemacht hat. Zwischen dem Gewicht der Kinder solcher Frauen, die einige Zeit vor ihrer Entbindung im Asyl verlebten und dem der Kinder solcher Mütter, die bis kurz vorher arbeiteten, hat er Vergleiche gezogen und ist dabei zu folgendem Resultate gelangt: Das Durchschnittsgewicht der Kinder der bis zuletzt arbeitenden Mütter be-

trug 3010 Gramm, das der Kinder, die im Asyl geboren wurden 3366 Gramm. Auch die Dauer der Schwangerschaft ist in beiden Fällen verschieden, sodafs bei solchen Frauen, die eine gewisse Zeit der Ruhe geniefsen, die Wahrscheinlichkeit einer verfrühten Entbindung weit geringer ist und das Kind dementsprechend kräftiger entwickelt zur Welt kommt. Den naheliegenden Einwand, dafs die von der Gesetzgebung festzusetzenden vierzehn Tage der Ruhe vor der Entbindung schwer zu bestimmen seien, sucht der Autor dadurch zu entkräften, dafs ja jede Frau die Zeit ihrer Niederkunft stets ungefähr zu berechnen imstande sei. Er hält es für richtiger, sich auf diese Berechnung, als auf das Resultat einer Untersuchung seitens der Geburtshelfer zu verlassen. Jedenfalls wiegt der Vorteil, durch den Schutz vor der Geburt ein kräftigeres Geschlecht heranzuziehen, weit schwerer, als die etwaigen, durch eine, vielleicht hie und da vorkommende unehrliche Ausnutzung des Gesetzes entstehenden finanziellen Nachteile jemals wiegen konnen.

Die Wichtigkeit der Ruhe vor der Niederkunft ist bisher von der Gesetzgebung so gut wie gar nicht anerkannt worden, obwohl sie von den verschiedensten medizinischen, philanthropischen und sozialistischen Kongressen nachdrücklich betont wurde, lange bevor die Autoren unserer Broschüre mit ihrer Forderung hervortraten. Dagegen hat ein gesetzlicher Schutz der Frauen nach der Niederkunft schon im talmudischen Recht der Juden bestanden, auch die Bestimmungen einiger Gilden des Mittelalters enthalten ihn. Die meisten der modernen Kulturstaaten haben ihn in ihre Gesetzgebung aufgenommen, nur dafs die Dauer der Ruhe in den verschiedenen Ländern verschieden bemessen ist. Im allgemeinen ist man wohl einig darüber, die von der deutschen Gewerbeordnung festgesetzten sechs Wochen für ein Mindestmafs zu halten, trotzdem besteht in Oesterreich, den Niederlanden, Belgien, Portugal, und sogar in dem auf dem Wege sozialer Gesetzgebung so fortgeschrittenen England die Bestimmung einer Arbeitsunterbrechung von vier Wochen, während Norwegen wie Deutschland sechs Wochen festsetzte und Italien und Frankreich, trotz wiederholter Anträge und Verhandlungen in den Parlamenten, gar kein Gesetz der Art besitzen. Thatsächlich ist das Verbot der Arbeit während einiger Wochen nach wie vor der Niederkunft illusorisch, wenn es nicht mit einer Unterstützung der auf solche Weise von allem Verdienst Ausgeschlossenen Hand in Hand geht. Dies an der Hand von Thatsachen hervorgehoben zu haben, ist ein besonderes Verdienst unserer Autoren. Sie verfallen dabei in den Fehler, der deutschen und österreichischen Krankenversicherung ein gar zu klingendes Loblied zu singen, obwohl sie bald darauf selbst zugestehen müssen, dafs die den Wöchnerinnen zukommende Unterstützung eine unzureichende und ungerechte ist. Ich bin daher auch der Ansicht, dafs, wenn eine Verbindung der Mutterschafts-Versicherung mit der Krankenversicherung aufrechterhalten bleiben soll, wie sie von unseren Autoren

befürwortet wird, inbezug auf sie andere Grundsätze Platz greifen müfsten. Bekanntlich gewähren unsere Krankenkassen den Versicherten eine Unterstützung von 50 bis 75 % des zu Grunde zu legenden Lohnes, soweit er 3 resp. 4 Mark täglich nicht überschreitet. Diese Bestimmung ist getroffen worden, um einerseits nicht soviel Simulanten grofszuziehen und um andrerseits dem Versicherten eine lange Krankheit nicht als wünschenswert erscheinen zu lassen. Beide Gründe treffen aber auf die Wochnerinnen nicht zu; man braucht nicht nur nicht zu fürchten, dafs sie ihren Zustand simulieren, das Gesetz zwingt sie selbst zur Arbeitseinstellung, deren Dauer sogar bestimmt wird. Auch handelt es sich nicht nur um ihre Person, sondern auch um ihr Kind, den jungen Staatsbürger, den der Staat auch zu schützen die Pflicht hat. Man kann daher den Verfassern nur zustimmen, wenn sie für die Wöchnerinnen eine Unterstützung in der Höhe des vollen Tagelohnes fordern.

Die Nutzlichkeit von Asylen, Wöchnerinnenheimen etc. näher zu begründen, hiefse Eulen nach Athen tragen. Die Statistik sagt uns mit erschreckender Deutlichkeit, wie zahllos die Opfer sind, die infolge mangelnder oder schlechter Pflege, unhygienischer Mafsregeln, ungenügender Nahrung und Reinlichkeit im Kindbettfieber dahingerafft werden: Dr. Keiffer spricht in der vorliegenden Broschüre von 300 000 Frauen jährlich. Und die früh gealterten, blassen Proletarierinnen sagen uns ohne viele Worte, wie schwere Leiden ihren Körper zerrütten, weil sie trotz alles gesetzlichen Schutzes in ihrem elenden Zuhause während der Wochen vernachlässigt wurden. Wer kennt ferner nicht die fürchterlichen Zahlen, die uns die Sterblichkeit der Arbeiterkinder in ihrer ersten Lebenszeit kennen lehren? Das Alles spricht zweifellos für die Forderung der Verfasser. Aber in der Darstellung dessen, was bisher schon durch die Gründung solcher Anstalten geleistet worden ist, machen sie sich einer grofsen Ueberschätzung schuldig. Sie preisen mit einem Ueberflufs an Worten die durch private Wohlthätigkeit gestifteten und erhaltenen Asyle und Wöchnerinnenheime, ohne hervorzuheben, wie minimal die Zahl der Frauen ist, denen sie zugute kommen können, und ohne zu betonen, dafs die private Wohlthätigkeit niemals imstande sein kann, in ausreichender Weise für die Frauen zu sorgen. Sollen solche Anstalten ihren Zweck erfüllen, so müssen sie vom Staat, oder von den Provinzial-, Stadt- oder Gemeinde-Verwaltungen gegründet, und nach einem einheitlichen Plan geleitet und eingerichtet werden. Die Stadt Paris ist seit dem Jahre 1894 mit gutem Beispiel vorangegangen, allerdings nicht durch Gründung städtischer Anstalten, sondern durch die Einrichtung der häuslichen Pflege armer Wöchnerinnen, für die der Stadtrat eine Summe von 100 000 Fr. jährlich ausgesetzt hat.

Die Verfasser verlangen ferner, dafs das Gesetz die Fabrikanten verpflichten soll, in der Nähe ihrer Betriebe Kinderkrippen zu gründen, wo die Kinder ihrer Arbeiterinnen Aufnahme finden sollen und eventuell

von den Müttern genährt werden können. So wenig gegen die Forderung an sich etwas einzuwenden ist, so viel läfst sich gegen ihre Ausführung sagen. Vielfach ist es die Rücksicht auf den Geldbeutel, die die Fabrikanten veranlafst, die billigere weibliche Arbeitskraft der männlichen vorzuziehen. Die Kosten der Anlage und Unterhaltung von Krippen würde sie aber wesentlich verteuern und die Frauenarbeit würde daher mehr und mehr verdrängt werden. Wahrscheinlich entspricht das dem, wenn auch unausgesprochenen Wunsch der Verfasser, die wiederholt die Notwendigkeit betonen, dem Kinde die Mutter wiederzugeben. Jeder, dem die Entwicklung der Menschheit am Herzen liegt, wird diesen Wunsch teilen; wer aber den Dingen auf den Grund geht, der wird erkennen, dafs er durch die Verdrängung der Frauen aus der Fabrik und der Werkstatt nicht erfüllt wird. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Frau des Arbeiters in den weitaus meisten Fällen gezwungen mit zu verdienen. Wird ihr die Fabrik und die Werkstatt verschlossen, so wird sie zur Sklavin der Hausindustrie, wo der geringe gesetzliche Schutz, den die Fabrikarbeiterin geniefst, entweder gar nicht besteht, oder, der unzureichenden Beaufsichtigung wegen, mehr oder weniger illusorisch ist. Die Ausbeutung ist eine grenzenlose und erstreckt sich schliefslich auch auf die Kinder. Dabei ist noch besonders hervorzuheben, dafs der so sehr notwendige Schutz der Kinder *vor* der Geburt gerade bei der Heimarbeit ganz fortfällt und die armen Geschöpfe schon im Mutterleib auf das allerempfindlichste geschädigt werden. Die Fabrikarbeit der Frauen soll daher wohl genau geregelt, der gröfstmöglichste gesetzliche Schutz soll ihnen gewährt, aber alle diejenigen Mafsregeln sollen vermieden werden, die unter dem Schein des Schutzes die Arbeiterinnen aus der Fabrik in die häusliche Schwitzhöhle treiben; dazu würde es meines Erachtens gehören, wenn die Fabrikanten genötigt wären, Krippen für die Kinder ihrer Arbeiterinnen zu gründen. Dagegen sollten die Gemeinde- und Stadtverwaltungen dazu verpflichtet werden, liegt es doch in ihrem eigensten Interesse, eine lebenskräftige arbeitstüchtige Bevölkerung heranzuziehen, damit ihre Armen- und Siechenhäuser, ihre Gefängnisse und Besserungsanstalten sich weniger schnell überfüllen.

Der letzte Teil unserer Broschüre beschäftigt sich mit der Frage, auf welche Weise die Mittel für die Versicherungskassen aufzubringen sind. Dr. Louis Maingie stellt auf Grund einer umständlichen mathematischen Berechnung, die zu beurteilen ich nicht kompetent bin, eine Tabelle auf, wonach die Höhe der Beiträge, welche die Versicherten zu leisten haben, mit dem Alter steigt und fällt und sich genau nach der in den verschiedenen Lebensaltern verschieden hohen Fruchtbarkeitsmöglichkeit richtet. Einem Laien mufs diese Art der Einteilung der Beiträge sehr kompliziert erscheinen; es dürfte praktischer und vorteilhafter sein, wenn der äufsere Apparat der Mutterschaftsversicherung ein möglichst einfacher wäre. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist die,

auf den ersten Blick komische Steuer, durch die der Staat seine Beiträge für die Mutterschaftsversicherung aufbringen soll: die Besteuerung der Unverheirateten und Kinderlosen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Art Strafe, die den Hagestolzen dafür auferlegt wird, dafs sie nicht heiraten, und die zugleich ein Zwangsmittel zum Heiraten sein soll, sondern um eine Besteuerung dieser und der kinderlosen Ehepaare, die zweifellos in pekuniärer Hinsicht den kinderreichen gegenüber sehr im Vorteil sind. Frank berichtet, dafs von den 10751442 Familien Frankreichs 1848572 Familien kinderlos sind. Dazu kämen noch 2138423 unverheiratete Männer und 1836930 unverheiratete Frauen über 25 Jahr, sodafs 5823925 Personen und Familien zu einer Besteuerung zu Gunsten der jungen Generation herangezogen werden könnten. Seltsam berührt es, dafs Louis Frank, der in der Einleitung mit besonderem Nachdruck gegen die Auffassung des Staates als eines „Gott-Staates", als der „Vorsehung" eintritt, und die Selbsthilfe gegenüber der Staatshilfe betont, so grofsen Wert auf die Teilnahme des Staates in den Leistungen für die Mutterschaftsversicherungs-Kassen legt. Er ist sich wohl selbst nicht klar darüber geworden, dafs alle seine Vorschläge im Grunde darauf hinauslaufen, dem Staat noch gröfseren Einflufs als bisher auf die intimsten Familienangelegenheiten zu gewähren. Thatsächlich hat er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, für seine aufwachsenden Bürger, und daher auch für ihre Mütter, zu sorgen, denn auf ihnen beruht seine Zukunft. Freilich bieten auch die weitgehenden Vorschläge unserer Broschüre nur unzureichende Mittel dazu. Eine Frau, die z. B. während $8^1/_2$ Monat ihrer Schwangerschaft gezwungen war, die Nähmaschine zu treten, oder stehend irgend einen Webstuhl zu bedienen, wird durch die 14 Tage der Ruhe vor der Niederkunft nicht wieder gut machen können, was sie, von der Not getrieben, ihrem Kinde Uebles zufügen mufste. Und eine Mutter, die ihr Kind in der Krippe nähren darf, wird von dieser Erlaubnis gar keinen Gebrauch machen können, wenn ihr Körper durch harte Arbeit und schlechte Kost keine Nahrung für das Kind hervorzubringen vermag. Mittel, wie die Verfasser sie vorschlagen, vermögen zwar einige äufsere Wunden zu schliefsen, aber zur Heilung des ganzen Volkskorpers, dessen Krankheit nirgends furchtbarer zutage tritt, als im Elend der Kinder, gehören Kuren von innen heraus, die den Organismus in seinem ganzen Wesen günstig zu beeinflussen vermögen.

Die besprochene Schrift ist aber trotz mancher Mängel geeignet, das Interesse für ihren wichtigen Gegenstand rege zu machen, und verdient deshalb beachtet zu werden.

Berlin. LILY BRAUN.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Reform der direkten Steuern in Bayern,

unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse

dargestellt von

PROF. DR. WALTHER LOTZ

in München.

I. Die Grundlagen der gegenwärtigen bayerischen Steuerverfassung.

Die Hauptmasse von Bayerns Bevölkerung [1]) (Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige zusammengenommen) lebte noch 1882 von der Landwirtschaft und den dieser verwandten Berufen (50,89 %). Auch bei der Zählung von 1895 beanspruchte die landwirtschaftliche Berufsabteilung [2]) 45,81 %. Industrie und Handel ernährten 1895 insgesamt 40,81 % der bayerischen Bevölkerung, die restlichen Berufsabteilungen (häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art, Militär- und Civildienst, Berufslose u. s. w.) umfafsten 13,38 % einer Zählbevölkerung von insgesamt 5 779 176 Seelen. In den einzelnen Regierungsbezirken stellte sich das Verhältnis der Berufsabteilungen wesentlich von diesem Durchschnitt verschieden. 1895 übertraf die Summe der von Industrie und Handel ernährten die der landwirtschaftlichen Bevölkerung [3]) namhaft in der Rheinpfalz (52,75 % gegen 37,00 % der Gesamtbevölkerung), in Mittelfranken (48,70 % gegen 37,74 %), in Oberbayern (44,83 % gegen 37,18 %) und Oberfranken (45,45 % gegen 43,44 % der Gesamtbevölkerung). In Schwaben, Unterfranken, Oberpfalz, Niederbayern hingegen ernährten sich auch 1895 mehr als 50 % der Gesamtbevölkerung von der Landwirtschaft, Forstwirtschaft u. s. w.

---

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern 1897, S. 42.

[2]) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei u. s. w.

[3]) einschliefslich Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft u. s. w.

In der Landwirtschaft überwiegt 1895 wie 1882 der bäuerliche Betrieb weitaus. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe [1]) mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von je 100 ha und darüber beträgt 1895 und 1882 nur 0,09 % aller Betriebe. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfiel in den Erhebungsjahren 2,26 % bezw. 2,56 % auf die Betriebe von 100 ha aufwärts. Die grofse Mehrzahl der Betriebe sind diejenigen mit weniger als 20 ha. Die Hauptveränderung 1895 gegen 1882 besteht darin, dafs der Anteil der Betriebe unter 1 ha etwas abgenommen hat (von 25,54 auf 23,65 % aller Betriebe), während sich der Anteil der Betriebe von 2 bis unter 50 ha nicht unerheblich vergröfsert hat (von 60,93 auf 63,80 % aller Betriebe). Eine geringfügige relative Abnahme zeigt der Anteil der Betriebe mit 1 bis unter 2 ha (11,99 % gegen 12,95 % aller Betriebe), sowie der Betriebe von 50 bis unter 100 ha (0,47 % gegen 0,49 % aller Betriebe). Die Gesamtzahl aller Landwirtschaftsbetriebe betrug

1882	681 521
1895	663 785

Absolute Zunahme zeigt keine Kategorie aufser den Betrieben von 5 bis unter 20 ha, sowie von 100 ha und darüber.

Die eigentliche landwirtschaftliche Bevölkerung des Königreichs [2]) einschliefslich der Angehörigen und Dienenden hat sich von 1882 bis 1895 nur geringfügig geändert, von 2 639 999 auf 2 585 858, also eine Verminderung um 2,05 %. Die Zahl der hauptberuflich Erwerbsthätigen in der eigentlichen Landwirtschaft hat sich um 10,75 %, d. h. von 1 491 370 auf 1 331 105 vermindert. Die Zahl der Selbständigen in der eigentlichen Landwirtschaft hat dagegen 1895 gegen 1882 sich um 6,42 % *vermehrt*. 429 882 Selbstständige begegnen gegenwärtig unter 1 331 105 hauptberuflich in der eigentlichen Landwirtschaft Erwerbsthätigen.

Im Handel und Verkehr hat sowohl die Zahl der ernährten Bevölkerung wie der Erwerbsthätigen, wie endlich auch der Selbständigen zugenommen. In der Industrie ist im übrigen die gleiche Erscheinung zu bemerken, nur dafs die Zahl der Selbständigen sich hier vermindert hat:

1882	unter	629 419	Erwerbsthätigen	253 137	Selbständige
1895	„	819 543	„	241 409	„

[1]) Vgl. a. a. O., S. 62.

[2]) Hier *ausschliefslich* Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei. In der gesamten Berufsabteilung A ist die Bewegung im gleichen Sinne erfolgt. Vgl. a. a. O., S. 41.

Bayern ist ein typisches Land des Mittelstandes im älteren Sinne. Der kleine und mittlere Betrieb überwiegt nicht nur in der Landwirtschaft weitaus, sondern in erheblichem Maſse auch noch — trotz der bekannten Umwälzungen — in Handel und Gewerbe; im Gewerbe zeigt jedoch der Kleinbetrieb vielfach Symptome des schleunigen Rückgangs und überaus schwieriger Erwerbsverhältnisse.

Von der Gewerbezählung von 1895 [1]) ist noch so wenig veröffentlicht, daſs sich die Umwälzung der gewerblichen Verfassung nur andeuten läſst. Unter

350622 gezählten Gewerbebetrieben waren 1882: 214683 Alleinbetriebe [2]) ohne Motoren
369560 „ „ „ 1895: 190257 „ „ „

Die Summe der in den Gewerbebetrieben durchschnittlich beschäftigten Personen betrug in Bayern

1882 685298, davon in Alleinbetrieben ohne Motoren 214683
1895 1003584, „ „ „ „ „ 190257

Nur 109079 Menschen waren 1895 in Betrieben mit mehr als 200 beschäftigten Personen, dagegen 419907 in Hauptbetrieben mit 2—10 Personen thätig.

Mag auch die Gehilfenzahl der Kleinbetriebe, weil die Gewerbesteuer derselben meist von der Gehilfenzahl abhängt, öfters zu niedrig angegeben sein: das Ueberwiegen des gewerblichen Kleinbetriebs war 1882 in Bayern noch unverkennbar, und die seitdem eintretende Umwälzung wirkte um so schmerzvoller, je mehr sie — verspätet im Vergleich zu anderen Ländern — sich nun mit besonderer Heftigkeit geltend machte.

Diese Vorbemerkungen machen es verständlich, weshalb Bayern so lange an der Ertragsbesteuerung festhalten konnte, an einer Steuerverfassung, die als Hauptsystem der direkten staatlichen Besteuerung überall im mittleren Europa bis Mitte dieses Jahrhunderts herrschte und damals bewundert wurde. Seit den siebziger Jahren ist das System der Ertragsbesteuerung als Staatssteuersystem bis auf einen kleinen Rest in dem industriellsten deutschen Staate, in Sachsen, aufgegeben und mit der Einkommensbesteuerung vertauscht worden; andere Staaten thaten das gleiche oder fügten wenigstens zum Unterbau des Ertragsteuersystems eine allgemeine Einkommensteuer. Dieser Entwicklungsgang ist in Deutschland soweit vorgeschritten,

[1]) Vgl. a. a. O., S. 98, 99.

[2]) d. h. Betriebe ohne Gehilfen und Lehrlinge.

daſs nur Bayern, Mecklenburg und Elsaſs-Lothringen die allgemeine Einkommensteuer noch nicht zur Staatssteuer erhoben haben. Württemberg, welches früher auch zu diesen Staaten mit ausschlieſslicher Ertragsbesteuerung zählte, ist jetzt mitten drin in der Reform im Sinne der Zeitströmung.

Die Gründe, welche zur allgemeinen Einkommensteuer als Hauptstaatssteuer, — die dann entweder mit Resten des Ertragsteuersystems oder einer allgemeinen Vermögenssteuer kombiniert ist, — führten, waren vor allem zwei: erstens die Unbrauchbarkeit der gewerblichen Ertragsbesteuerung angesichts der Differenzierung in Handel und Gewerbe, des Wechsels der Konjunktur und der Entwicklung der Exportgewerbe, und zweitens die Zunahme der Gemeindebedürfnisse, die ungenügend zu decken sind, wenn sie bloſs durch Zuschläge zur Staatssteuer gedeckt werden. Zur Ausbildung als besondere Gemeindesteuern eignen sich nun erfahrungsgemäſs die Ertragssteuern ebenso vortrefflich, wie sie als alleinige Staatssteuern bei groſsgewerblicher Entwickelung und Verflechtung von Industrie und Landwirtschaft in den Weltverkehr sich spröde, unbillig und unergiebig zeigen.

Der Augenblick, in welchem der Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer in einem bereits an Steuerfassion gewöhnten Volke unvermeidbar wird, offenbart sich am deutlichsten darin, daſs man Schwierigkeiten in ergiebigerer Ausbildung der Gewerbesteuer findet. Die Entwicklung läſst sich dann — sofern nicht besondere politische Verhältnisse die Einführung des Fassionszwangs und damit einer brauchbaren Einkommenbesteuerung hindern, [1]) schwer aufhalten. In Zeiten des Defizits muſs zur Aenderung des Steuersystems geschritten werden. Glücklich der Staat, der die Zeit der günstigen Finanzlage zur Reform benutzt.

Weshalb verharrt Bayern trotzdem bisher beim Ertragsteuersystem? Dies hat Ursachen verschiedener Art.

Der Versuch mit einer — recht unvollkommenen — allgemeinen Einkommensteuer von 1848/50 muſste bald aufgegeben werden, da das Erträgnis von Grund und Boden zu niedrig fatiert und be-

---

[1]) Gegenüber den protestlerischen Industriellen Elsaſs-Lothringens läſst sich gegenwärtig nicht die Einkommensteuer, welche nur bei Fassion wirksam ist, durchführen. Die Oktrois der Städte sind zwar ein unzweckmäſsiger Behelf für die mangelnde selbständige direkte Gemeindebesteuerung, ermöglichen aber die Fortfristung des überkommenen Staatssteuersystems mit Gemeindezuschlägen, trotzdem die ökonomische Entwicklung schon weiter drängen würde.

steuert wurde.[1]) In der That ist es, auch bei gutem Willen, für die bäuerliche Bevölkerung sehr schwer, das Einkommen im Steuersinne zu berechnen und zu fatieren. Solange der Hauptbetrag der direkten Besteuerung von der Landbevölkerung aufzubringen war, — was heute in Bayern nicht mehr geschieht —, war die allgemeine Einkommensteuer unzeitgemäfs. Ein im Jahre 1879 vom jetzigen Finanzminister v. Riedel eingebrachter Entwurf, der eine allgemeine Einkommensteuer zum bisherigen Ertragsteuersystem hinzufügen wollte, wurde im Landtag nicht gebilligt. Es kam 1881 lediglich zur Reform der heute im wesentlichen noch ebenso geltenden Ertragssteuern.

In neuester Zeit trat nun, insbesondere im landwirtschaftlichen Interesse, die bayerische Kammer der Abgeordneten lebhaft für eine Umgestaltung des bayerischen Steuersystems nach dem Vorbild der Miquelschen Reform ein. Die Kammer der Reichsräte verhielt sich dem Gedanken der allgemeinen Einkommensteuer gegenüber nicht prinzipiell ablehnend, ging aber 1896 über den Beschlufs der Abgeordnetenkammer, welcher die sofortige Abschaffung des staatlichen Ertragsteuersystems und Ersetzung desselben durch eine allgemeine progressive Einkommensteuer und Vermögenssteuer forderte, zur Tagesordnung über. Das Bedenken war, ob man, ehe sich die allgemeine Einkommensteuer als Ergänzung der bisherigen Steuern eingebürgert und bewährt hat, 30 Millionen direkte Steuereinnahmen sofort durch diesen neuen Modus aufbringen kann.

Ein zweiter Beschlufs der Abgeordnetenkammer, welcher für den Fall, dafs die sofortige Einführung der allgemeinen Einkommensteuer unthunlich sei, zunächst eine Reform dreier bestehender Steuern, nämlich derjenigen auf Gewerbeertrag, Kapitalrenten und Arbeitsertrag forderte, wurde 1896 von der Kammer der Reichsräte unterstützt, Forderungen des Abgeordnetenhauses auf Ermäfsigung der Grund- und Hausbesteuerung wurden dagegen aus formalen Gründen zurückgewiesen.[2])

---

[1]) Vgl. Karl Stokar von Neuforms Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 3. Aufl. bearbeitet von J. Hock, Bd. II, S. 9. Bamberg 1883.

[2]) Die gleichlautenden Beschlüsse beider Kammern von 1894/96 lauteten:

„Es sei an Seine Königliche Hoheit den Prinzregenten die allerunterthänigste Bitte zu richten, bei der nächsten Landtagssession — im Falle bis zur selben die Vorlage einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer nicht möglich sein sollte —

Die Regierung hat im Herbst 1897 vier Entwürfe den Kammern vorgelegt. Der erste, betreffend die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, bringt eine Revision des Gesetzes vom 10. März 1879. Mit Rücksicht auf Neuerungen, die im Reichsgewerberecht seit 1879 erfolgten, sind einige redaktionelle Aenderungen vorgesehen; im übrigen sind nur wenige Steuerherabsetzungen für geringfügige Betriebe, hauptsächlich aber — entsprechend der heutigen gewerbepolitischen Strömung — für eine Anzahl von Wandergewerben Erhöhungen der schon in Bayern besonders hohen Steuersätze vorgeschlagen worden. Eigentümlich ist vor allem zweierlei: erstens die fast unbegrenzte Freiheit, welche den Steuerorganen in Bemessung der Steuer gegeben ist; letztere kann beispielsweise für „Gewerbebetrieb im Umherziehen mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz" mit 40—1240 Mk. jährlich bemessen werden, ohne dafs genügende gesetzliche Normen für die Wahl des innerhalb dieses Spielraumes anzusetzenden Steuersatzes aufgestellt wären; zweitens die Thatsache, dass der Abgeordnetenkammer die von der Regierung vorgeschlagenen Steuersätze noch nicht genügten; es wurden vielmehr aus dem Parlamente heraus noch Steuererhöhungen, die die Regierung nicht gefordert hatte, dieser dargebracht. So interessant es auch wäre, auf die sozialpolitische Seite dieser Wandergewerbebesteuerung einzugehen, so soll diese bereits im Landtage erledigte Steuernovelle hier doch aus der Betrachtung ausgeschieden werden. Zunächst fehlt es an detaillierten unparteilichen Veröffentlichungen,

---

Vorlagen über Abänderung der nachbenannten Steuergesetze machen zu lassen, dahingehend, dafs

1. bei der Kapitalrentensteuer der Steuersatz bei den höheren Jahresrenten entsprechend gesteigert, dagegen für Personen, deren Gesamteinkommen und Jahresrenten gewisse Beträge nicht übersteigen, darunter insbesondere für erwerbsunfähige Personen, für Witwen und minderjährige Waisen weiter ermäfsigt wird, Ausländer aber, falls sie in Bayern der Kapitalrentensteuer unterliegen, mit ihren gesamten Kapitalrenten zur Steuer herangezogen werden;

2. die Einkommensteuer im Gegenhalte zur jetzigen Skala in den mittleren und höheren Sätzen allmählich ansteigend erhöht, die Steuerbefreiung der Ausländer aber, soweit zulässig, beseitigt werde;

3. bei den Gewerben eine Besteuerung nach dem Ertrage mit progressiv aufsteigenden Sätzen thunlichst allgemein angewendet werde und lediglich für minder leistungsfähige Gewerbe eine Steueranlage nach festen Sätzen erfolgen, der Betrieb des Bergbaues aber — an Stelle der Einkommensteuer — der Gewerbesteuer unterworfen werde."

aus denen man ein wissenschaftliches Urteil gewinnen kann, ob wirklich die Wandergewerbe der Allgemeinheit so viel Schaden bringen wie behauptet wird und ob die Erschwerung des Wandergewerbes nicht die Armenlasten durch Schädigung erwerbsbeschränkter Personen steigert. Ferner ist die Besteuerung des Wandergewerbes, die trotz der bereits recht hohen bisherigen Sätze dem Staate 1894 nur 199 166 Mk.[1]) einbrachte, für die Hauptfrage, die hier betrachtet werden soll, nämlich die systematische Reform der direkten Besteuerung, von untergeordneter prinzipieller Bedeutung.

Eingehend sollen dagegen im folgenden die Entwürfe betreffend Abänderung der Kapitalrentensteuer und der sogenannten Einkommensteuer (d. h. Arbeitsertrags- und Ergänzungssteuer), sowie insbesondere die völlig umgearbeitete Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebs betrachtet werden. Diese drei Entwürfe sind bis Anfang Dezember 1897 von den Kammern noch nicht beraten worden. Es ist daher möglich, dafs Bedenken, die gegen einzelne Bestimmungen derselben erhoben werden, noch Berücksichtigung finden, ehe die Entwürfe Gesetzeskraft erlangen.

Das bayerische Steuersystem kennt fünf, eigentlich sieben einzelne direkte Steuern, die die einzelnen Erträge mit gesonderter Veranlagung und gesonderter Steuererhebung nach verschiedenen Prinzipien zu belasten suchen.[2]) Der Ertrag des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten, sowie des mit Gebäuden überbauten Grund und Bodens, endlich auch der Fischwässer wird nach einer Veranlagung, welche aus den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts stammt, ohne Rücksicht auf die Verschuldung des Eigentümers durch die Grundsteuer besteuert. Im wesentlichen ist dies eine

[1]) Der Steuerertrag hat sich Jahr für Jahr von 1880 bis 1894 vermindert. Nur 1891 trat eine kleine vorübergehende Steigerung ein. Die Zahl der ausgestellten Wandergewerbescheine hat sich von 1879 bis 1894 fast ununterbrochen vermindert, und zwar von 22 329 auf 17 778.

[2]) Vgl. das bereits citierte von Hock umgearbeitete Werk von Stokar von Neuform, Bd. II und Bd. IV, ferner den Kommentar von A. Seisser, die Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern, 2 Bde. 2. Aufl. Nördlingen 1885/87; aufserdem M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. IV, Freiburg 1889, sowie die Broschüre von Karl Burkart, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. München 1897; endlich den Aufsatz von D. Kaufmann im Schanz'schen Finanzarchiv: Gemeindebesteuerung und Massenkonsum in den sieben gröfsten Städten des rechtsrheinischen Bayern, 1897. — Für die Ziffern vgl. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. VII. Jahrg. 1897, S. 200 ff.

Besteuerung, die den bei durchschnittlicher Wirtschaft möglichen Naturalertrag nach im ganzen Königreich gleich hohem Geldwertsanschlag zum Ausgangspunkt nahm und heute sehr ungleichmäfsig belastet. Obwohl die staatliche Steuerlast in den letzten dreifsig Jahren nur minimal geändert wurde, konnte sich die Grundsteuer doch nicht zu einer festen Reallast entwickeln, da wechselnde Zuschläge der Selbstverwaltungskörper sowie der landwirtschaftlichen Unfallversicherung den nach Mafsgabe der Grundsteuer auferlegten Lasten die Stetigkeit rauben. Entsprechend dem Ueberwiegen der Kleinbetriebe unter den Landwirtschaftsbetrieben überwiegt weitaus unter den Grundsteuerpflichtigen die Zahl derer, die an den Staat kleine Beträge abzuführen haben. 50,4 % aller Grundsteuerpflichtigen zahlten 1890/91 weniger als 5 Mk. jährlich an den Staat, weitere 25,0 % zahlten 5—15 Mk., weitere 21 % zahlten 16—60 Mk. Nur 0,1 % aller Pflichtigen zahlten mehr als 400 Mk. an Staatssteuer. Weder Freilassung des Existenzminimums noch progressive Belastung des grösseren Besitzes ist in der Besteuerung des Grundeigentums irgendwie versucht. Während verschuldete Parzellenbesitzer insbesondere infolge der Zuschläge, die die staatliche Grundsteuer erfährt, sie als Last empfinden mögen, sind gut situierte grössere Landwirte, wenn sie günstige natürliche Bedingungen und günstige Absatzverhältnisse durch wirtschaftlichen Fortschritt, insbesondere durch Verlassen der bei der Veranlagung vorausgesetzten alten Dreifelderwirtschaft auszunützen verstanden, stark begünstigt. Vor allem ist das Grundeigentum in den Grofsstädten so gut wie gar nicht durch die Grundsteuer belastet. Während hier für die überbauten Grundstücke die hinzukommende Haussteuer eine ergänzende Belastung bildet, sind wertvolle Baugründe, die, länger in einem Besitze zurückgehalten, grosse Wertsteigerung erfahren, überaus schonlich behandelt. 1894 betrug die in München an den Staat zu entrichtende Grundsteuer, zu der die Gemeinde dann 110 % Zuschlag erhebt, 11 357 Mk.[1])

Die Hausbesteuerung ist in den Gemeinden mit vorwiegend ländlichem Charakter überaus milde, aber auch finanziell unergiebig eingerichtet. Ohne Freilassung eines Existenzminimums, aber dafür mit Freilassung aller Gebäulichkeiten, die den Flächenraum von 25 a überschreiten, für diesen eben bezeichneten Ueberschufs, wird in den überwiegend ländlichen Gemeinden ein Hausertrag von nicht weniger

[1]) Vgl. Kaufmann a. a. O., S. 343.

als 15 und nicht mehr als 125 Mk. je nach der Area der Gebäude und Hofräume vorausgesetzt, wovon der Staat 3,85 % Steuer erhebt. 1893 steuerten 695436 der „Arealsteuer" unterstellte Gebäude in 7536 vorwiegend ländlichen Gemeinden insgesamt 736636 Mk. Staatssteuer, also pro Anwesen durchschnittlich 1 Mk. 6 Pfg. Die Last verteilte sich auf 629828 Pflichtige, von denen jeder nur 1 Mk. 17 Pfg. im Durchschnitte zu steuern hatte. Viel energischer ist gegenwärtig die Hausertragsbesteuerung in den städtischen Gemeinden für alle nicht dem Landwirtschaftsbetrieb dienenden Gebäude ausgebildet. Der geschätzte Mietswert der Häuser, also der Rohertrag, welcher allerdings bisweilen länger als zehn Jahre hindurch nicht neu erhoben worden ist, wird mit 3,85 % für den Staat besteuert. Bei beiden Haussteuern, der ländlichen Arealhaussteuer und der städtischen Mietzinsbesteuerung, ist ein Schuldenabzug, ferner Rücksicht auf individuelle Verhältnisse, Freiheit des Existenzminimums und Steuerprogression gesetzlich nicht vorgesehen. Milderungen werden im Vollzugswege unter Umständen gewährt. In 619 Gemeinden brachten 235443 nach der „Mietsteuer", d. h. Hauszinssteuer veranlagte Gebäude 1893 nahezu das Siebenfache wie die 695436 mit der Arealsteuer belasteten Gebäude, nämlich 4890451 Mark, durchschnittlich 20,77 Mark pro Gebäude. Diese Steuer leisteten 202326 Pflichtige, auf die durchschnittlich eine Leistung von je 24,17 Mark entfällt. Obwohl mehrfach die Veranlagung seit einem Jahrzehnt und länger nicht erneuert worden ist und die Hauserträge in besonders günstigen Lagen der Grofsstädte daher steuerlich nicht voll ausgenützt sind, wächst mit Ausdehnung der Bauthätigkeit doch fortgesetzt der Ertrag dieser Steuer. Diesem Umstande wird es verdankt, dafs insgesamt die Einnahme aus den beiden Haussteuern, welche 1882 noch 3799642 Mk. betrug, bis 1893 auf 5580341 Mk. gesteigert wurde. Für 1896 und 1897 ist der Ertrag im „Soll" auf je 6014000 veranschlagt worden.[1])

Während die Hausbesteuerung, und zwar wesentlich die Besteuerung der städtischen Gebäude, jährlich wachsende Erträge aufweist, figuriert die staatliche Grundsteuer als fast unveränderliche

[1]) Die wirkliche Einnahme des Staats betrug 1896 nach den im Budget enthaltenen Nachweisungen

an Arealsteuer	741758,86 Mk.
„ Miethaussteuer	5270153,21 „
im ganzen	6011912,07 Mk.

Gröfse seit anderthalb Jahrzehnten mit rund 11 ½ Millionen unter den Einnahmen.

Von den anderen direkten Steuern ist bereits die Wandergewerbesteuer erwähnt worden, welche an sich geringe und dabei bis jetzt sich mindernde Einnahmen liefert. Sämtliche übrige direkte Steuern haben steigende Einnahmen in den letzten anderthalb Jahrzehnten seit der Reform von 1881 dem Staate und den Gemeinden geliefert. Das Veranlagungsergebnis [1]) beträgt bei der

	1882/83	1894/95	also Zunahme
Gewerbesteuer vom stehenden	Mark	Mark	in Prozent
Gewerbebetrieb	4 717 246	6 602 524	40,0
Kapitalrentensteuer	3 159 853	4 326 762	36,9

Bei der sogenannten Einkommensteuer, die den Arbeitsertrag und die nicht anderweitig erfafsten Erträge trifft und nicht wie Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer alle zwei, sondern nur alle vier Jahre neu veranlagt wird, betrug das Veranlagungsergebnis

1882/85	1 599 702 Mk.
1894/97	2 350 761 Mk.

Dies bedeutet eine Zunahme von 47,0 %. Die Kapitalrentensteuer und die sogenannte Einkommensteuer knüpfen nicht an den einem Objekt verdankten Ertrag wie Grund- und Haussteuer an, sondern wenden sich an die den Ertrag beziehende Person. Eine ganz geringfügige Anerkennung des Prinzips der Steuerfreiheit des Existenzminimums, ferner eine gewisse Berücksichtigung persönlicher, die Steuerfähigkeit mindernder Umstände sowie etwas Progression in den Steuersätzen fehlte bei diesen in jüngerer Zeit entwickelten beiden Steuern bisher nicht völlig. Aber es waren unvollkommene Ansätze. Schuldzinsenabzug war bei der Einkommensteuer in beschränktem Mafse, bei der Kapitalrentensteuer ohne erhebliche Beschränkungen bisher schon gestattet. Da der Schuldenabzug bei anderen Elementen des bayrischen Ertragsteuersystems, insbesondere bei Grund- und Haussteuer, durchaus nicht gestattet ist, so ergiebt sich die eigentümliche Wirkung, dafs ein Grund- oder Hausbesitzer mit einer jährlichen Schuldzinsenlast von 10000 Mk., wenn ihm durch Erbschaft Wertpapiere zufallen, die 10000 Mk. Rente bringen, trotz dieser Bereicherung keinen Pfennig Steuer mehr wie zuvor zu zahlen hat, da er von der Rente die Schuldzinsen abziehen kann. Dies eine Bei-

[1]) Also nicht notwendig genau das Istaufkommen.

spiel zeigt, wie wenig gleichmäfsig eine progressive Ausgestaltung einer einzelnen Ertragssteuer, z. B. der Kapitalrentensteuer, die schon Renten von 1005 Mk. mit $3\frac{1}{2}\%$ belastet, auf die verschieden Leistungsfähigen wirkt und wie unvollkommen die Anwendung des Gedankens der stärkeren Belastung der Wohlhabendsten beim Nebeneinanderbestehen ganz verschiedenartiger Ertragsteuern zu verwirklichen ist.

Auf die Einzelheiten der bisherigen Gewerbebesteuerung, sowie auf die Statistik der Ergebnisse dieser Steuer sowie der Arbeitsertrags- und Kapitalrentenbesteuerung soll später, wenn die Reformentwürfe besprochen werden, eingegangen werden.

In diesem allgemeinen einleitenden Abschnitt sind nunmehr noch zwei Fragen zu besprechen: die derzeitige Lage der Gemeindebesteuerung und die Stellung der direkten Steuern im Staatshaushalte und im Finanzrechte Bayerns.

a) Die Gemeinden, und ebenso die ihnen übergeordneten öffentlichen Verbände (eventuell Distrikte, jedenfalls Kreise) sind für die direkte Besteuerung auf sogenannte Umlagen, d. h. Zuschläge zu den Staatssteuern, angewiesen. Die Veranlagung der Staatssteuern und infolgedessen auch der Umlagen ist nicht den Gemeinden übertragen, sondern dem Staate vorbehalten. Die staatliche Finanzbehörde vereinnahmte häufig mit den Staatssteuern auch die Zuschläge. Der verantwortliche Beamte des Staats für die Verwaltung der direkten Steuern, der Rentamtmann, empfängt einen erheblichen, oft den Hauptteil seiner staatlichen Bezahlung in Tantiemen. Aus diesen hat er aber auch beträchtliche bei dem Steuervollzug sonst dem Staate anfallende Kosten zu bestreiten. Er ist für sein Personal im Falle eines Kassendefekts dem Staate verantwortlich. Indem sich die Gemeinden dieser staatlichen Steuerbehörde für die Veranlagung jedenfalls, für die Einkassierung eventuell kraft besonderer Abmachung ebenfalls bedienen, gelangen sie nicht dazu, ein eigenes Personal für den Steuerdienst heranzubilden. Eine Lostrennung der direkten Gemeindebesteuerung von der Staatsbesteuerung würde aufserdem die Rentbeamten sehr erheblich schädigen, da dieselben aus den Tantiemen für Einkassierung der Umlagen in einigen gröfseren Städten eine beträchtliche Nebeneinnahme bisher beziehen.

Dieser Zustand war erträglich, sogar bequem, solange die gesamten Umlagen nicht mehr als das Staatssteuersoll betrugen. Bei den sogenannten allgemeinen Umlagen der Ortsgemeinden werden

zu allen in den Gemeinden zu erhebenden oder zu berechnenden direkten Staatssteuern der Umlagepflichtigen gleichmäfsige Zuschläge erhoben. Indem aufser Grund- und Hausbesitz Gewerbebetrieb, Renteneinkommen und Arbeitsertrag zu den Gemeindelasten beitragen, wird es weniger schnell empfunden, dafs durch die veraltete Grundsteuer vielfach vom Grundbesitz nicht nach dessen Leistungsfähigkeit genug erhoben werden kann. In den Grofsstädten macht sich dies jedoch schon bemerklich. Ein Ausweg, um sich für die mangelhafte Besteuerung des Grund und Bodens zu entschädigen, wurde durch eine gemeindliche Besitzveränderungsgebühr in München geplant. Das Mittel ist unvollkommen, es steht auch noch nicht fest, ob es angewendet werden kann.

Wie bei der Gemeindebesteuerung sind auch bei der Kreisbesteuerung alle Ertragsquellen nach Verhältnis der Staatssteuer umlagepflichtig. Bei den Distriktsumlagen sind hingegen die Einkommensteuerpflichtigen, also im wesentlichen die von der Arbeit Lebenden, nicht heranzuziehen, aufser bei Ausgaben für Zwecke der Distriktsarmenpflege.

Gemeindeumlagen werden zwar noch immer in einer verschwindenden Minderheit von Fällen, überhaupt nicht erhoben, nämlich 1895 in 528 von 8019 Gemeinden. Die Zahl dieser „umlagenfreien" Gemeinden mindert sich aber fortgesetzt. Von den 7491 Gemeinden mit Umlagen erhoben 1895

nur 1776	1— 50 %	des Staatssteuersolls,
dagegen 3189	51—100 %	„ „
2205	101—250 %	„ „
321	über 250 %	„ „

Unter den Gemeinden mit mehr als 250% Zuschlag zum Staatssteuersoll befanden sich 1895 237 pfälzische, und unter diesen viele kleine Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern.

Aber auch in gröfseren Städten des rechtsrheinischen Bayerns, wie München, sind die Sätze, die an Umlagen zu entrichten sind, gegenwärtig höher als die Staatssteuer. 1897 war 110% des Staatssteuersolls an Gemeindeumlage, 28,5 % an Kreisumlage, also insgesamt ein Zuschlag von 138½ % zur Staatssteuer zu entrichten, wozu noch für Protestanten 10 % des Staatssteuersolls als Kirchenumlage hinzukam.

Die Sätze wären in den bayerischen Städten viel höher, wenn nicht aufser den Erträgnissen des Gemeindevermögens kommunale

Verbrauchssteuern, ferner Pflaster- und Brückenzölle sehr ausgiebig, — oft sogar von sozialpolitischen Standpunkte aus in recht bedenklicher Weise — für die Gemeindekasse ausgenutzt würden. Besonders in den gröfseren, den „unmittelbaren" Städten ist diese Besteuerung stark ausgebildet. Die unmittelbaren Städte des rechtsrheinischen Bayern erhoben 1895 durchschnittlich pro Kopf der Bevölkerung 6 Mk. 20 Pf. an Verbrauchssteuern und 1 Mk. 36 Pf. an Pflaster- und Brückenzoll. Aufser dem Bier, welches ja in Bayern einen sehr ergiebigen und auch geeigneten Besteuerungsgegenstand für Gemeinde wie Staat bildet, werden auch notwendige Nahrungsmittel besteuert. Aufschlag und Zoll auf Mehl und Getreide brachten brutto (nach Abzug der Rückvergütung)

1895 in München 335 678 Mk.
1895 „ Nürnberg 361 416 „

Der Fleischaufschlag brachte, — abgesehen von der sehr unerheblichen Einnahme aus Wildpret —

1895 in München 263 869 Mk.
1895 „ Nürnberg 149 523 „

Abgesehen davon, dafs diese Steuern entweder für die Arbeiter und Kleinhandwerker oder für die landwirtschaftlichen Produzenten oder für die städtischen Nahrungsmittelgewerbe [1]) eine Schädigung bewirken müssen, sind sie nicht mehr steigerungsfähig. Die Einnahme wächst neuerdings nicht mehr entsprechend der Bevölkerungszunahme, wie D. Kaufmann nachweist. Die Zukunft der gemeindlichen Finanzpolitik kann nur in Freigabe des notwendigen Verbrauchs von Steuern, nicht in Verstärkung dieser Lasten gesucht werden. All diese Umstände drängen die Gemeinden viel energischer noch als den Staat zur Forderung der Reform der direkten Steuern.

b) Im Staatsbudget Bayerns können wir den relativen Anteil der direkten Steuern erst berechnen, wenn wir die eigentlichen Landesausgaben — also die Bruttoausgaben unter Abzug der Kosten für Verwaltung, Erhaltung und Betrieb der Einnahmezweige, sowie unter Abzug der Ausgaben für Reichszwecke — berechnen. Im Soll-Etat für 1896 und 1897 ist die Nettoausgabe für Landeszwecke auf jährlich

[1]) Die Schädigung erfolgt durch die Konkurrenz unversteuert eingeführten Brots, sowie der von auswärts durch die Konsumenten ohne Steuerentrichtung bezogenen Wurstwaren und Fleischsendungen; letzteren Umstand würdigt Kaufmann a. a. O. nicht genügend.

141,6 Millionen Mark [1]) veranschlagt. Der Ertrag der direkten Steuern abzüglich Erhebungskosten ist auf 30½ Millionen veranschlagt.[2]) Malzaufschlag, Gebühren und Erbschaftssteuer, die Forstrente und in etwas die Ueberschüsse der Verkehrsanstalten, sowie endlich die Grundgefälle,[3]) welche jedoch stark vermindert worden sind, bilden die übrigen Stützen des Landesbudgets, da die vom Reiche zu empfangenden Ueberweisungen aus Zöllen und Reichssteuern von den Zahlungen an das Reich aufgewogen werden.

Steigerungsfähig sind von den Landeseinnahmen die Grundgefälle gar nicht, auch die Gebühren bedürfen vielfach einer Reform im Sinne der Ermäfsigung. Der Malzaufschlag ist auch an der Grenze angelangt, über die hinaus er kaum gesteigert werden kann. Ob die Verkehrsanstalten stark steigende Erträge über den Bedarf des Dienstes der Eisenbahnschuld hinaus liefern werden, ist jedenfalls nicht mathematisch sicher. Vielleicht ist der Ertrag der Forsten noch steigerungsfähig. Die Zukunft liegt aber in der Hauptsache in den direkten Steuern und aufserdem möglicherweise in der Erbschaftsbesteuerung. Für aufserordentliche Zwecke sind die Ertragssteuern überaus schwer zu steigern. Die direkten Steuern sind zwar für jede Finanzperiode in Bayern besonders zu bewilligen und werden nicht wie in Preufsen ohne weiteres von Rechts wegen in der bisherigen Höhe Jahr für Jahr forterhoben. Sie sind aber trotzdem bisher nicht das bewegliche Element in der Besteuerung. Eine beträchtliche gleichmäfsige Steigerung durch Zuschläge auf alle Steuern [4]) ist unzweckmäfsig, da die Steuern zu verschieden belasten und als staatliche Ertragssteuern hierfür zu spröde sind. Man kann wohl sagen dafs ein Kapitalrentensteuerpflichtigen so und so viel Prozent Steuern vom Ertrage bezahlt. Wie viel Prozent vom wirklichen Reinertrag

---

[1]) 193 548 842 Mk. eigentliche Staatsausgaben minus 51 929 246 Mk. Ausgaben für Reichszwecke.

[2])

Bruttoertrag	31 562 000 Mk.
ab Erhebungskosten	998 000 „
bleibt	30 564 000 Mk.

[3]) Lasten der Bauern auf vormalig domanialem Grund und Boden.

[4]) Besondere Zuschläge werden gegenwärtig im Finanzgesetz regelmäfsig für folgende einzelne Steuern bewilligt:

a) Für beide Gewerbesteuern je 1 Pf. zu 1 Mk. tarifmäfsigem Steuersoll,

b) ebensoviel für die Kapitalrentensteuer,

c) für die Einkommensteuer, Abteilung I und II 6 Pf. und Abteilung III 11 Pf. pro 1 Mk. Steuersoll.

dagegen der Grundbesitzer zahlt, läfst sich gar nicht feststellen, da das veraltete Kataster und die Nichtberücksichtigung der Schulden die Steuer durchaus ungleichmäfsig wirken lassen. Die direkten Steuern in dem Sinne beweglich zu gestalten, dafs bei Ueberschüssen gleichmäfsige Herabsetzungen gewährt werden, wie es bei der Einkommensteuer in England geschieht, entspricht leider überhaupt — von einem Falle in Baden abgesehen — nicht der deutschen Praxis, selbst wo es wie bei allgemeiner Einkommensteuer technisch möglich ist. In Bayern wäre aber, selbst wenn man es wollte, eine gleichmäfsige Steuerherabsetzung in einem Ueberschufsjahr aus eben dem Grunde nicht gleichmäfsig wirksam, aus welchem eine allgemeine Erhöhung der Steuersätze nicht gleichmäfsig wirkt.

Thatsächlich ist bisher die Entwicklung die, dafs bei einzelnen direkten Steuern im Finanzgesetze kleine Zuschläge zum Normaltarifsatz hinzugefügt werden, im grofsen Ganzen aber die Einnahmesteigerung lediglich dem von selbst eintretenden Mehrertrage solcher Steuern verdankt wird, die zeitweise neu veranlagt wurden. Im allgemeinen entspricht in der Staatsbesteuerung das Zurücktreten des relativen Anteils der Grundsteuer der Entwicklung Bayerns vom ganz überwiegend agrarischen zu einem halb industriellen und halb landwirtschaftlichen Staat. Einigermafsen schont dies System die unter der Konjunktur leidenden Landwirte. Diese Argumentation trifft aber nicht zu für die Grundbesteuerung in den Städten, und das Gleichbleiben der Grundsteuerveranlagung schädigt hier die kommunalen wie die staatlichen Einnahmen beträchtlich.

Im Staatsbudget zeigt sich die Verschiebung des Schwergewichts der Besteuerung deutlich darin, dafs die Grundsteuer mit nahezu 11 ½ Millionen 1876 zu einem Bruttoerträgnis der direkten Steuer von 20 Millionen Mk. mehr als die Hälfte, nämlich 57 ½ %, lieferte, während 1896 die Grundsteuer mit ebenfalls nahezu 11 ½ Millionen statt 57 ½ % nur etwa 36 % des Bruttertrags an direkten Steuern von etwa 32 Millionen gebracht hat.[1])

Das weitere mag eine Vergleichung der Bruttoerträgnisse veranschaulichen:

---

[1]) Nach Seisser a. a. O. Bd. 1, S. 4 brachte die Grund- und Dominikalsteuer 1818 noch 77 % des Aufkommens an direkten Steuern.

	1876 Mark	1896 Mark
Grundsteuer	11 468 272,09	11 480 938,59
Arealhaussteuer	607 039,82	741 758,86
Miethaussteuer	1 706 486,97	5 270 153,21
Gewerbebesteuerung	3 281 906,78	7 085 925,22 193 755,26
Kapitalrentensteuer	1 803 984,01	4 679 240,09
Einkommensteuer	1 139 284,44	2 520 913,47
Summa:	20 006 974,11	31 972 684,70

(Vgl. hiezu Verh. d. K. d. Abg. d. bayer. Landtags 1877 Beil. Bd. II Beil. 10, Nr. 2, S. 2 und die Nachweisungen für 1896 im Budget für 1898 und 1899.)

Die Steuerreform, bei welcher Bayern den Vorteil hat, dafs der Staat nicht vom Defizit gedrängt wird, sondern gegenwärtig völlig freie Hand hat, die Staatslasten ohne Erhöhung der Gesamtsumme gerechter zu verteilen und zugleich die Schwierigkeiten der gemeindlichen Besteuerung abzustellen, hat nun aber noch eine Schwierigkeit, die zum Schlusse zu erwähnen ist. Das Wahlrecht steht in Bayern allen, die direkte Steuern zahlen, gleichmässig zu. Solange diese Bestimmung nicht geändert ist, bedarf es bei Durchführung der Freilassung des Existenzminimums der äufsersten Vorsicht, damit nicht eine plutokratische Verschiebung der Wahlberechtigungen eintritt. Es soll im folgenden untersucht werden, wie die Reformvorschläge der Regierung diesem Gedanken Rechnung tragen und ob sie im übrigen als Vorbereitung einer gröfseren Steuerreform, sowie als Besserung des gegenwärtigen Zustandes angesehen werden dürfen.

II. Die Reform der Kapitalrentensteuer und der (speziellen) Einkommensteuer.

Die Entwürfe zur Reform der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (d. h. Arbeitsertrags- und Ergänzungssteuer) bringen insbesondere in fünf Punkten Aenderungen gegen den bisherigen Zustand:

Die Progression wird unter möglichster Vereinfachung des Tarifes etwas weiter geführt, die Entlastung der wirtschaftlich Schwächsten wird einigermafsen angestrebt, die Besteuerung in Bayern lebender Nichtdeutscher wird — soweit angängig — vorgesehen; aufserdem wird die Organisation des Steuervollzugs, so-

wohl der Veranlagung [1]) wie des Instanzenzugs namhaft verbessert, einige Strafen endlich werden wirksamer ausgestaltet. Da die Regelung des Steuervollzugs und der Strafen nunmehr für Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer und Einkommensteuer gleichartig erfolgt, so sollen diese wichtigen technischen Fragen nur einmal, und zwar später bei Besprechung des Hauptstücks der Steuerreform, der Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb, eingehender erörtert werden.

1. Was die Tarifänderungen anlangt, so ist zunächst für die Kapitalrentenbesteuerung, die bisher bei Renten von 40 Mk. als $1\frac{1}{2}\%$ige Steuer einsetzte und schon bei Renten von 1005 Mk. den Normalsatz von $3\frac{1}{2}\%$ erreichte, eine weitere Progression auf 4% vorgesehen, die bei Renten über 100000 Mk. eintreten soll. Da es im Königreich Bayern 1894/95 nur 31 Steuerzahler, die mehr als 100000 Mk. Kapitalrenteneinkommen fatierten, gab, so wird die diese Personen treffende Mehrbelastung keine grofse Mehreinnahme für den Staat liefern. [2]) Die Gründe, aus welchen die bayerische Regierung gegen eine weitere Progression und gegen eine Erhöhung des Steuersatzes für Renten zwischen 1005 und 100000 Mk. sich ausspricht, sind sehr einleuchtend. Die Kapitalrentensteuerlast wird durch die Zuschläge der Gemeinden, Distrikte, Kreise schon bei einem Satze der Staatssteuer von $3\frac{1}{2}\%$ thatsächlich auf $8—8\frac{1}{2}\%$ und mehr in einzelnen Fällen gesteigert. Da andere deutsche Staaten durch die von Staat und Gemeinde auferlegte Belastung die Kapitalrentner mit weniger als 100000 Mk. Renteneinkommen erheblich niedriger als Bayern besteuern, da ferner keine Steuer so leicht defraudiert wird oder — wenn rigoros gehandhabt — auch so leicht zur Auswanderung des Kapitals [3]) treiben kann, wie die Kapitalrentensteuer, so ist eine doktrinäre Uebertreibung des Progressionsprinzips keineswegs thunlich. Vom Gerechtigkeitsstandpunkt ist auch klar, dafs das Progressionsprinzip, welches der Gebäude- und Grundbesteuerung ganz fremd ist, bei einer einzelnen Ertragssteuer nie korrekt durchgeführt werden kann.

Weniger überzeugend als diese Ausführungen sind die Versuche zur Rechtfertigung dafür, dafs schon bei 1005 Mk. nach wie

[1]) Ein Fortschritt ist es vor allem, dafs die schriftliche Aufforderung Einzelner zur Fassionsabgabe bei der Kapitalrentensteuer vorgeschlagen ist.

[2]) Etwas über 40000 Mk. Mehreinnahme ist allenfalls von der Neuerung zu erwarten.

[3]) Dies gilt mehr von der gemeindlichen als der staatlichen Belastung durch Kapitalrentenbesteuerung.

vor der Satz von $3\frac{1}{2}\%$ erreicht wird. Eine Reform der Skala, welche die Progression bis auf $3\frac{1}{2}\%$ erst bei 2000 oder 3000 Mk. Kapitalrente eintreten liefs, wäre vom Billigkeitsstandpunkte sehr zu rechtfertigen gewesen. Ohnehin wird ja derjenige, welcher, ohne andere Ertragsquellen zu haben, von Kapitalrenten lebt, ganz besonders scharf besteuert im Vergleich zu solchen Kapitalrentnern, welche nebenbei hypothekarisch belasteten, aber vielleicht recht einträglichen Grund- und Hausbesitz haben und durch Abzug der Schuldzinsen von der Kapitalrente sich der Kapitalrentensteuer ganz entziehen können.[1])

2. Was die Tarifierung bei der sogenannten Einkommensteuer anlangt, so ist zunächst eine Vereinfachung dadurch eingetreten, dafs die Tarife, welche gesondert für 3 Abteilungen der Steuerzahler aufgestellt waren, unter Zusammenfassung der bisherigen Abteilungen II und III einfacher ausgestaltet worden sind.

Die Einkommensteuer ist nunmehr bei Einkommen aus Lohnarbeit, sowohl der Dienstboten und Arbeiter, wie der Schreiber u. s. w., deren Dienstverhältnis nicht für einen Monat und länger gesichert ist, mit $\frac{1}{2}$ Mk., 1 Mk. oder 2 Mk. zu leisten[2]) und zwar so, dafs die Steuer dem Wert des durchschnittlich an einem Tage des Jahres in Geld und Naturalien verdienten Arbeitslohns entspricht.

In diese Abteilung fallen jedoch Arbeiter nur, wenn sich im Durchschnitt ihr Tagesverdienst nicht höher als auf $2\frac{1}{2}$ Mk., also ihr Einkommen bei 300 Arbeitstagen auf jährlich 750 Mk. beläuft. Glücklicherweise darf man annehmen, dafs ein recht erheblicher Teil der bayerischen Arbeiterschaft mehr als 750 Mk. Arbeitseinkommen hat. Da diese Arbeiter gleich den Beamten nach Abteilung II besteuert werden sollen, so wäre wohl bei Neuredaktion des Gesetzes — wenn man sich für den Steuerpflichtigen möglichst verständlich ausdrücken will — es deutlicher im Artikel 2 auszu-

[1]) Eine Neuerung ist übrigens, dafs nach dem Entwurfe die seit 1884 gültige Bestimmung wegfällt, wonach freiwillige Aufwendungen für Stiftungen von der steuerpflichtigen Rente abgezogen werden durften. Konsequent wäre diese Begünstigung auch nur, wenn alle Wohlthätigkeitsausgaben in Abzug gebracht werden dürften, was kaum angängig ist.

[2]) Diese Sätze bedeuten eine geringfügige Ermäfsigung der Steuer für Kategorieen, die aus Rücksicht auf die Kosten der Steuereinholung wie aus Rücksichten der Billigkeit überhaupt am besten von jeder direkten Steuer gesetzlich zu befreien wären, es sei denn, dafs einzelne des Wahlrechts halber 50 Pf. zahlen wollen.

drücken, wohin Arbeiter mit mehr als 750 Mk. Einkommen einzureihen sind. Bisher kann dies nur durch Kombination verschiedener Gesetzesbestimmungen erraten werden.[1])

In Abteilung II sind nach einem Tarif, welcher bei 501—600 Mk. Einkommen mit 1 Mk. Steuer beginnt und welcher bei 3001 bis 3400 Mk. 1 %, bei 10001 bis 11000 Mk. $1^1/_2$ %, bei 40001 bis 41000 Mk. den Satz von $2^1/_2$ % erreicht, folgende — bisher in zwei Kategorieen getrennte — Einkommen zu besteuern:

Das Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, aus den Besoldungen und Nebeneinkünften im öffentlichen und privaten Dienst samt Pensionen u. s. w.,[2]) das Einkommen der Arbeiter, sofern es über 750 Mk. jährlich beträgt, endlich einige Bezüge, die nicht als Arbeitsertrag aufzufassen sind: Einkommen aus erpachteten Landgütern[3]) und verpachteten Gewerben, sowie Einkommen aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.[4]) Die früher hierher gehörige Besteuerung des Bergbaues ist in die Gewerbesteuer verwiesen. Einkommen, welche nicht speziell aufgeführt sind, fallen unter die eben erwähnte Steuer, sofern die betreffenden Ertragsquellen nicht mit anderen Steuern schon belastet sind.

Die Einführung einer Progression bis auf $2^1/_2$ % für die im wesentlichen vom Arbeitsertrag lebenden Steuerpflichtigen ist eine einschneidende Neuerung, und um so empfindlicher, als die Definition dessen, was vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden darf, nicht präziser als bisher gefafst worden ist.[5]) Insbesondere

[1]) Die beste Vereinfachung wäre im übrigen die völlige Beseitigung der Abteilung I gewesen, da man 1894/97 137 930 Pflichtige in Anspruch nehmen mufste, um 167 354 Mk Staatssteuern aufzubringen.

[2]) Wohin Tantiemen solcher Aufsichtsräte, die Gewerbetreibende sind, zu rechnen seien, ist ohne Kommentar auch jetzt aus dem Gesetze schwer zu erraten.

[3]) Dies ist eine Ergänzung zur Gewerbesteuer, welche an sich aus Gerechtigkeitsgründen nicht zu rechtfertigen ist, da landwirtschaftliche Gewerbesteuer vom Landwirte, der auf eigenem Boden wirtschaftet, nicht erhoben wird.

[4]) Diese Renten auf Lebenszeit mit der Kapitalrentenbesteuerung zu belasten, wäre in der That unbillig.

[5]) Nur die Litteraten, nicht die Beamten, durften bis jetzt, bei Versteuerung ihres Berufseinkommens, die Kosten der zu ihrer Information erforderlichen Bücheranschaffungen abziehen. Lebensversicherungsbeiträge dürfen bisher nicht abgezogen werden, ebenso nicht Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb notwendigen Ausgaben gehören.

das Sparen in Form von Lebensversicherungsbeiträgen u. s. w. wird bei einer Steigerung der Steuerbelastung nicht gerade begünstigt. Im übrigen ist das Bestreben anzuerkennen, bei der Neutarifierung die Einkommensbezüge bis zu 2400 Mk. mäfsiger zu belasten. Für Einkommen von 10001 Mk. an beträgt dagegen die Mehrbelastung 40 %, für solche über 34000 Mk. 100 % des bisherigen Steuersatzes.[1]) Im übrigen ist die geringfügige Begünstigung, welche bisher dem Beamteneinkommen gegenüber dem Einkommen aus freien Berufsarten u. s. w. gewährt war, beseitigt worden. Die Gründe, welche in den Motiven für diese Gleichstellung angegeben werden, würden vollkommen überzeugen, wenn feststände, dafs die freien Berufsarten wirklich bisher mit dem vollen Einkommen vom Staate erfafst worden sind und ebensowenig zu niedrig fatieren wie die staatlicherseits leicht zu kontrollierenden Beamten. Setzen wir die Richtigkeit dieser Annahme voraus, so ist es allerdings recht auffallend, dafs es nach der Steuerstatistik 1894—97 nur 13 Personen im ganzen Königreich Bayern gegeben haben soll, die als Aerzte, Maler, Schriftsteller, Gerichtsvollzieher Rechtsanwälte, Notare u. s. w. mehr als 21000 Mk verdient hätten.[2]) Diese Zahlen geben jedenfalls zu denken. Liegen hier keine Defraudationen vor, so ist klar, dafs Bayern noch nicht reif für eine Progression der Arbeitsertragsbesteuerung bis 2½ % ist, die um so einseitiger wirkt, als grofser Grund- und Häuserbesitz nicht progressiv belastet wird. Liegen aber Defraudationen vor, so sind die Beamten, welche allein genau auf ihr Einkommen kontrolliert werden können, allerdings durch die Neuerung benachteiligt.[3])

3. Die Anerkennung der Steuerfreiheit eines Existenzminimums ist eine Reform, die man beim derzeitigen Stand des Wahlrechts in Bayern nur schwer fördern kann, ohne politisch die von der Steuerleistung Befreiten mehr zu schädigen als die Befreiung von der Steuerlast wert ist. Andrerseits macht das Einkassieren direkter Steuern von den Steuerzahlern unter 900 Mk. Einkommen nach den

[1]) Vgl. Nr. 3 der Einleitung zu den Motiven.

[2]) Dabei sind sogar noch bisher die Bergbaugesellschaften einbegriffen. Vgl. Stat. Jahrbuch 1897, S. 203.

[3]) Technische und politische Bedenken, welche gegen die formelle Redaktion der Tarifskala der Kapitalrenten- und Einkommensteuer wie auch der neuen Gewerbesteuer geltend gemacht werden können, sind bei Besprechung der Gewerbesteuernovelle entwickelt.

bekannten preufsischen Erfahrungen unverhältnismäfsige Kosten im Vergleich zum erzielten Erfolg.

Die Freiheit des Existenzminimums war bisher in der Kapitalrentenbesteuerung so gut wie unbekannt. Mit 40 Mk. Kapitalrente begann die Steuerpflicht. Frei waren nur gänzlich erwerbsunfähige Personen, die eine Kapitalrente von nicht über 200 Mk. beziehen und ein anderweites steuerbares Einkommen nicht besitzen. Witwen und Waisen, ebenso minderjährige Doppelwaisen, deren Kapitalrente den Betrag von jährlich 500 Mk. nicht übersteigt und denen aufser dieser Kapitalrente nicht noch anderweitiges Einkommen von wenigstens 500 Mk. zufliefst, waren zwar nicht steuerfrei, aber lediglich mit der Hälfte des tarifmäfsigen Satzes heranzuziehen. Von insgesamt 226760 Steuerpflichtigen waren 75,3 % in den Jahren 1894 und 1895 mit Kapitalrenten bis 400 Mk. veranlagt. Sie brachten nur ein Zehntel des gesamten Steuerertrags, rund 458000 Mk. auf. Man will bei der jetzigen Reformvorlage für Witwen, geschiedene und verlassene Ehefrauen, vaterlose Minderjährige, sowie erwerbsbeschränkte Personen, welche im ganzen nicht mehr wie 700 Mk. Einkommen beziehen, eine Kapitalrente bis 400 Mk. von, der Besteuerung freilassen.

Ermäfsigungen [1]) in der Kapitalrentensteuerlast sollen ferner und zwar unter Umständen bis zur Hälfte der tarifmäfsigen Sätze der Steuer, gewissen Kategorieen von Kapitalisten mit Renten unter 1001 Mk. gewährt werden, bei deren Charakterisierung der wenig präzise Begriff „geringfügiges Einkommen" Anwendung findet.

Unabhängig hiervon können mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse [2]) Steuerpflichtige mit höchstens 3000 Mk. Kapitalrente und höchstens 5000 Mk. Gesamteinkommen jeglicher Art mit Ermäfsigung im Steuersatz bedacht werden; bei weniger als 101 Mk. Jahresrente können sie von der Steuer befreit werden. Es ist aber nicht die Pflicht auferlegt, diese Umstände bei der Einsteuerung zu berücksichtigen, sondern nur die Möglichkeit hierzu den Einsteuerungsorganen gegeben, so dafs die Sache den Charakter der Mildthätigkeit mehr oder weniger gewinnen kann.

---

[1]) Offenbar durch ein redaktionelles Versehen sind in Art. II, Art. 4, Ziffer 10 und 11 des Entwurfs Fälle der Steuerermäfsigung mit der Einleitung aufgeführt: „Ausgenommen von den Kapitalrentensteuer sind: . . ."

[2]) D. i. aufsergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder oder durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

Die Regierung schätzt den Gesamtentgang durch Anerkennung des freien Existenzminimums und Gewährung von Ermäfsigungen bei beschränkten Erwerbsverhältnissen u. s. w. auf 300000 Mk. Es liegt die Frage nahe, ob man nicht statt dieser die Willkür nicht ausschliefsenden Bestimmungen, deren Durchführung sehr viel Schreibwerk, Zeitverlust und Kosten veranlassen kann, besser eine Freigabe aller Renten unter 400 Mk. gewähren könnte: die Erhebungen über persönliche Verhältnisse, über das aus anderen Ertragsquellen zufliefsende Einkommen u. s. w. werden zudem, solange man nicht die allgemeine Einkommensteuer einführt, immer recht mühselig sein und jedenfalls recht unvollkommen ausfallen können.

4. Weniger Schwierigkeiten als bei der Kapitalrentensteuer sind bei der Arbeitsertragsbesteuerung vorhanden, wenn man Steuerbefreiungen und Steuerermäfsigungen mit Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse gewähren will. Befreit sind künftig jedenfalls Personen, deren einkommensteuerpflichtige Jahreseinnahme 500 und deren Gesamteinkommen — einschliefslich dieser 500 Mk. — 700 Mk. nicht übersteigt. Also nicht etwa bis 700, sondern nur bis 500 Mk. Arbeitseinkommen soll Steuerfreiheit herrschen. Was hier zugestanden ist, bedeutet nicht gerade viel, aber doch mehr als bisher gewährt war. Sehr mit Freude zu begrüfsen ist es, dafs der Entwurf den nach diesem Artikel wegen Arbeitsverdienst unter 501 Mk. zu befreienden Personen die Möglichkeit wahrt, ihr Wahlrecht durch freiwillige Vorausentrichtung von fünfzig Pfennig Staatssteuer sowie entsprechenden Umlagen für ein Jahr sich zu sichern. Solange die gesetzlichen Grundlagen des Wahlrechts nicht in anderer Form erweitert werden, ist dies wohl der einzig mögliche Ausweg. Freilich ist es dann auffallend, dafs von diesem Recht steuerbefreiter Personen, durch fünfzig Pfennig Staatssteuer ihr Wahlrecht zu wahren, in einem anderen Falle, in welchem der Entwurf eine weitergehende Steuerbefreiung bringt, nichts gesagt ist: nämlich bei den sogenannten gebröddeten Dienern. Dies sind Dienstboten und Knechte, die im Brote ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Sie sind künftig steuerfrei, sofern sie einschliefslich der Naturalbezüge nur bis 750 Mk. Arbeitsverdienst haben. Angesichts der Energie, mit der im Landtag gegenwärtig wirtschaftliche Interessen einzelner Schichten vertreten werden, wäre es durchaus unbillig, wenn künftig nur die bäuerlichen Arbeitgeber und nicht auch deren Knechte und vom Hofbesitz ausgeschlossene Brüder politische Rechte ausüben könnten.

Im übrigen sind die Fälle, in welchen Witwen u. s. w., sowie sonstige erwerbsbeschränkte Personen eine Steuerbefreiung erlangen (bei 750 Mk. Gesamteinkommen aus einkommensteuerpflichtigen Quellen, sofern die Gesamteinnahmen 1200 Mk. nicht übersteigen), und die Fälle, in denen Personen mit insgesamt nicht mehr als 5000 Mk. Jahreseinnahme Ermäfsigungen und Befreiungen wegen Kinderzahl u. s. w. erlangen dürfen, ähnlich wie bei der Kapitalrentensteuer im Entwurfe behandelt. Auch hier müfste der Gnadencharakter für Anwendung der Ermäfsigungen u. s. w. möglichst beseitigt werden, damit nicht etwa der Verdacht entstehen kann, dafs sozialdemokratische oder bauernbündlerische oder irgend welche oppositionelle Elemente bei der Einsteuerungspraxis je anders als sonstige Staatsbürger behandelt werden könnten. Dafs die bei der Einkommen- und bei der Kapitalrentensteuer jetzt gewährten Erleichterungen sehr erheblich die Gemeinden, welche ihre Umlagen darauf bauen, schädigen werden, ist nicht wahrscheinlich, da die Nachlässe auch für den Staat einen sehr beträchtlichen Ausfall nicht bringen können.

5. Von den nicht aus Rücksicht auf persönliche Leistungsunfähigkeit des Pflichtigen, sondern aus anderen Gründen gewährten Steuerbefreiungen sind die meisten keine Neuerung und von untergeordnetem Interesse. Insbesondere für den Sozialpolitiker ist jedoch eine, in den Gesetzen von 1881 nicht enthaltene, durch Königliche Deklaration seit 1884 eingeführte und jetzt in der Neuredaktion berücksichtigte Befreiung wichtig. Befreit sind von der Kapitalrenten- und von der Einkommensteuer Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, auch wenn sie einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, soweit die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zwecks wesentlich erschwert würde. Es wäre wünschenswert, eine Textformulierung zu finden, die verhindert, dafs jemals die Praxis diese Bestimmung so auslegt, dafs nur Wohlthätigkeitseinrichtungen, nicht aber gewerkschaftliche Kassen begünstigt würden. Die freien Hilfskassen der Arbeiter sind regelmäfsig nicht in dem Sinne gemeinnützig, dafs sie anderen Leuten als ihren Mitgliedern Zahlungen leisten, sie werden aber trotzdem in England in der Besteuerung begünstigt. Es würde für die Zukunft auch in Bayern das beste sein, durch deutliche Formulierung Mifsverständnissen vorzubeugen, obwohl solche aus der bisherigen Praxis nicht bekannt geworden sind.

Die sonstigen Neuerungen, durch welche z. B. versucht werden soll, Reichs-Ausländer mehr als bisher zur Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer in Bayern heranzuziehen, fallen etwas aus dem Rahmen der Ertragsbesteuerung heraus. Im einzelnen sind sie mehr von juristischem als finanzpolitischem Interesse.

Jedenfalls sind die auf Revision der Einkommensteuer und der Kapitalrentensteuer bezüglichen Vorlagen, wenn auch einige Aenderungen derselben in Einzelheiten wünschenswert wären, nicht ein Hindernis für die spätere grofse Steuerreform, in manchem sogar ein erfreulicher Fortschritt gegenüber dem bestehenden Recht.

III. Die Frage der Gewerbesteuerreform.

A. Die bisherige Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebs nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881.

Die Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb in Bayern beruht gegenwärtig noch immer auf einer Nachahmung der französischen Patentsteuer. Die französische Gewerbesteuer stellte bekanntlich 1795 eine Abgabe für den Gewerbeschein (droit fixe) dar, zu welcher nach der Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden dann Zuschläge von individuell verschiedener Höhe traten (droit proportionnel). Ebenso weist auch die bayerische Gewerbesteuer eine „Normalanlage", die jedenfalls zu zahlen ist, und eine „Betriebsanlage", die als veränderlicher Zuschlag nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs sich ändern soll, auf.[1]) Und gerade wie im Laufe der Zeit in Frankreich die sogenannte „feste Abgabe" immer mehr kasuistisch abgestuft wurde, ist auch in Bayern die Normalanlage heute nicht eine für alle Betriebe gleich hohe Abgabe, sondern einigermafsen verschieden für jedes Gewerbe und verschieden hoch für die einzelnen Betriebe eines Gewerbes ausgestaltet.

[1]) Der Gedande ist: Jeder, der einen Laden hält, ein Handwerk u. s. w. treibt, mufs mindestens eine bestimmte Summe steuern können. Bei gröfserem Umfange des Betriebs tritt zu diesem Satze ein Zuschlag und zwar um so höher, je grösser der Betriebsumfang ist. Vgl. im übrigen zum folgenden den ausführlichen Kommentar von W. Vocke, das kgl. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881 die Gewerbesteuer betreffend. Mit Erläuterungen. Erlangen 1888, sowie die oben citierten Werke von Stokar von Neuform und Seisser.

Bis zur Gegenwart war in Bayern die Normalanlage wie die Betriebsanlage bei Gewerben von lokaler Bedeutung in vier Tarifsätzen je nach der Einwohnerzahl des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wurde, abgestuft. Zigarrenhändler z. B. hatten bei gröfserem Betrieb an Normalanlage [1]) jährlich zu zahlen

in Orten	unter		1 000	Seelen	7	Mk.	20	Pf.
„	„	von	1 000— 4 000	„	10	„	80	„
„	„	„	4 000—20 000	„	16	„	20	„
„	„	„	mehr als 20 000	„	21	„	60	„

Die Normalanlage für Bäcker stufte sich unter den gleichen Voraussetzungen auf 3 Mk. 60 Pfg. bis 10 Mk. 80 Pfg. ab, wobei noch vorgesehen war, dafs die Hälfte dieser Sätze bei Bäckern mit ganz geringfügigen Betriebsverhältnissen zu erheben ist.[2])

Bei Gewerben, von denen vorausgesetzt wurde, dafs sie nicht für den lokalen Bedarf, sondern für die Ausfuhr arbeiten, sowie aufserdem bei einzelnen anderen Gewerben, denen der Gesetzgeber überhaupt sehr wenig Wohlwollen entgegenbrachte, war dieser Standpunkt verlassen und jedenfalls ein fester höherer Satz als Normalanlage vorgesehen, gleichgültig, ob das Gewerbe in einem kleinen oder grofsen Ort betrieben wird.

Die höchsten Sätze von Normalanlagen beliefen sich bisher auf Summen, die einen Grofsbetrieb, besonders wenn er im übrigen bei der Betriebsanlage schonlich behandelt wurde, durchaus nicht heftig belasten konnten. Die Maximalsätze der Normalanlage waren bisher:

900 Mk. für Bankanstalten; [3])

720 Mk. für grofse Anstalten und Unternehmungen für Eisenbahnen (auf Bau oder Fahrt); [4])

360 Mk. für grofse Anstalten und Unternehmungen für Dampfschiffahrt und Dampfschleppschiffahrt (auf Bau oder Fahrt), ebenso Pferdebahn-Unternehmungen; [5])

180 Mk. für bayerische Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalten, Feuer-, Transportversicherungs-Anstalten; [6])

---

[1]) Vgl. Nr. 47e. des Gewerbesteuertarifs von 1881.

[2]) Vgl. Nr. 8 und 9 des Gewerbesteuertarifs von 1881.

[3]) A. a. O. Nr. 37. Sonstige Bankiers und Wechsler zahlen bisher 48 bis 144 Mk. Normalanlage. Tarifnummer 36.

[4]) A. a. O. Nr. 77a.

[5]) A. a. O. Nr. 76a.

[6]) A. a. O. Nr. 40a.

72 Mk. für Gasbeleuchtungsunternehmungen in Städten über 20000 Seelen und bei grofsem Betriebe:[1]) ebensoviel in den vier Fällen von Gewerbegruppen, die der Gesetzgeber von 1881 als besonders verwerflich anzusehen scheint: Herstellung künstlicher Weine,[2]) Anfertigung von Geheimmitteln zum kosmetischen oder Medizinalgebrauche,[3]) Pfandleihanstalten in Privatbetrieb und Rückkaufshändlern,[4]) endlich gewerbsmäfsige Geldverleiher, gewerbsmäfsige Güterhändler, gewerbsmäfsige Zertrümmerer von Gutskomplexen.[5])

In allen übrigen Fällen blieb bisher die Normalanlage hinter 72 Mk. jährlich zurück. Da die Betriebsanlage niedrig war und $2^1/_2$ % des Ertrages nie überschritt, war für Grofsbetriebe der in der Normalanlage liegende Teil der Steuer so gut wie gleichgültig. In einzelnen Fällen, z. B. bei Spinnereien, Spiegelglasfabriken, gröfseren Ziegeleien, betrug die Normalanlage nur 9 Mk., war also durchaus minimal für einen Grofsbetrieb. Für Kleinhandwerker und Hausindustrielle dagegen sind schon die niedrigen Sätze der Normalanlage, die sich je nach der Bevölkerungszahl des Gewerbestandorts und nach der Natur des Gewerbes für sie zwischen 60 Pfg. und etwa 15 Mk. bewegten, nicht ganz unerhebliche Belastungen, besonders wenn diese Lasten durch Zuschläge der Selbstverwaltungskörper noch mehr als verdoppelt wurden. Eine Befreiung der kleinsten Betriebe war dem Gesetze unbekannt.

Eigentümlich war, dafs bereits das Gesetz von 1881 bei der Normalanlage in einzelnen Fällen grössere und geringere Betriebe einer Gewerbsart mit verschiedenen Sätzen zu treffen suchte, z. B. bei den Bäckern,[6]) Cafetiers[7]) u. s. w. Dieses Prinzip war jedoch keineswegs konsequent überall durchgeführt, im übrigen mitunter in den Sätzen derart ausgestaltet, dafs sehr unmotivierte Sprünge begegnen. So z. B. sind bisher Anstalten und Unternehmungen für Dampfschiffahrt und Dampfschleppschiffahrt (auf Bau oder Fahrt), ebenso Pferdebahnunternehmungen entweder mit 360 oder 36 Mk.

---

[1]) A. a. O. Nr. 115a.

[2]) A. a. O. Nr. 135.

[3]) A. a. O. Nr. 109. Vgl. auch das Citat bei Hock, Handbuch d. ges. Finanzverwaltung in Bayern. 1883. II. Bd., S. 151 Anm.

[4]) A. a. O. Nr. 53b.

[5]) A. a. O. Nr. 54.

[6]) A. a. O. Nr. 8 und 9.

[7]) A. a. O. Nr. 83a und b.

Normalanlage je nach dem Betriebsumfange zu belegen, ohne dafs irgend eine Zwischenstufe festgesetzt wäre.[1])

Wie wurde aber die Betriebsanlage, der nach dem Betriebsumfange wechselnde Teil der Steuer, dem Ertrage angepafst? Ehe wir die bayerische Regelung dieser Frage betrachten, wollen wir zunächst das französische Vorbild der bayerischen Besteuerung kurz skizzieren.[2]) Gegenwärtig ist weder der „droit fixe" noch der „droit proportionnel" genannte Teil der französischen Patentsteuer unbeweglich. Die Höhe des „droit proportionnel" richtet sich nach dem Mietswert der von dem Gewerbetreibenden benutzten Geschäftsräume, bezw. auch seiner Wohnung. Die „droit fixe" genannte Abgabe schwankt je nach der Gewerbsart, sowie der Einwohnerzahl des Gewerbestandorts, ferner möglicherweise nach der Zahl der beschäftigten Hilfspersonen, der verwendeten Maschinen und nach anderen äufserlichen Merkmalen.

Die Vorzüge der französischen Gewerbesteuer bestehen darin, dafs die Willkür der Verwaltung nach Möglichkeit beseitigt und dafs ein Eindringen in die Privatverhältnisse vermieden ist. Der französische Steuerzahler braucht nicht anzugeben, wie viel er verdient oder verloren hat, ebensowenig wie grofs sein Kapital ist. Dafür ist naturgemäfs eine genau der Leistungsfähigkeit entsprechende Besteuerung, — wie überall, wo man den Ertrag des einzelnen Betriebs nicht untersucht, — bei diesem System unerreichbar.

Das bayerische System kennt nicht das Merkmal des französischen, den Mietswert der Räumlichkeiten zu berücksichtigen, es begnügt sich andrerseits bei der Schätzung des Ertrags der Grofsbetriebe nicht durchweg mit äufseren Merkmalen. Wenn die Gedanken des französischen Systems die richtigen für die heutige Gewerbeverfassung wären, würden sie nur unvollkommen im bayerischen System verwirklicht sein. Vor allem ist dem freien Ermessen der Steuerveranlagungsorgane ein viel weiterer Spielraum wie in Frankreich gegeben, also die Sicherheit gegen Willkürlichkeit nicht im Tarif schlechtweg gegeben. Weist nun aber das bayerische System Vorzüge gegenüber dem französischen durch bessere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit auf?

---

[1]) Vgl. a. a. O. Nr. 76a. und b. Bei Tarifnummer 77 ein ähnlicher Sprung von 720 auf 36 Mk.

[2]) Vgl. zum folgenden: Artikel „Patentes" des von Léon Say herausgegebenen Dictionnaire des Finances. (Bd. II erschien 1894 zu Paris und Nancy.)

1. Prinzipiell stuft sich die Betriebsanlage in Bayern bisher nach den Merkmalen ab, welche in Frankreich für das „droit fixe" bestimmend sind. In den meisten Fällen stuft sich bei der Besteuerung des Handwerks und des kleineren Detailhandels die Betriebsanlage nach der Zahl der verwendeten Hilfspersonen ab. Da meist für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage als Betriebsanlage zu zahlen ist, die Normalanlage für diese Betriebe aber bisher nach der Natur des Gewerbes und der Bevölkerungszahl des Standortes verschieden ist, so bestimmen hier drei Gröfsen insgesamt die Höhe der Steuer:

Die Art des Gewerbes, die Zahl der Gehilfen, die Einwohnerzahl des Standorts des Betriebs.

Aufser bei Handwerkern und gewissen Detailhändlern ist bisher die Betriebsanlage ein Vielfaches der Normalanlage, welches mit der Zahl der beschäftigten Personen steigt, auch bei folgenden Gewerben: Verleihern von Kleidern und Masken, Sackverleihern, Pfändeversetzern,[1]) gewissen mit dem Handel in Verbindung stehenden Hilfsgewerben, die wesentlich in mechanischer Arbeitsleistung bestehen,[2]) ferner bei Boten zu Fufs, zahlreichen Gewerben, die zu der Rubrik „Gast- und Schankwirtschaften, dann Unternehmer für öffentliche Vergnügungen und Schaustellungen" gerechnet sind,[3]) endlich auch bei nicht wenigen fabrikmäfsigen Grofsbetrieben.[4]) Bemerkenswert ist, dafs die Sätze, welche für jede Hilfsperson bei Grofsbetrieben, also bei Verwendung von technisch auf das zweckmäfsigste ausgerüsteter Arbeit erhoben werden, nicht immer höher sind, als da, wo es sich um die Betriebsanlage von Gewerben mit rein handwerksmäfsiger Arbeit handelt. Die Bevölkerungszahl des Standorts des Gewerbes ist bei den Grofsbetrieben, die nicht für den lokalen Markt arbeiten, für die Betriebsanlage gleichgültig, da die mit der Arbeiterzahl wachsende Betriebsanlage ein Vielfaches der Normalanlage darstellt und letztere beim Grofsbetrieb von der Bevölkerungszahl des Standorts unabhängig ist.

2. Nicht die Zahl der beschäftigten Hilfskräfte, sondern die

---

[1]) Vgl. a. a. O. Nr. 55.

[2]) Vgl. a. a. O. Nr. 64—66.

[3]) Vgl. a. a. O Nr. 79—81, 83—85, 86 b, d, f, g.

[4]) Vgl. a. a. O. Nr. 88—91, 92 b—104, 106, 107, 110—113, 116, 117, 119—127, 130—133 a, 134.

Menge des Verbrauchs von Material ist für die Betriebsanlage bei Besteuerung der Alt- und Jungmetzger, Schweinmetzger, (mit Verlag),[1]) der Bierwirte,[2]) der Getreidemühlen[3]) und der Bierbrauereien[4]) bisher maſsgebend. Für die Bierbrauereien stellte sich also die Betriebsanlage in der Gewerbebesteuerung als nichts anderes dar, denn als Zuschlag zu der als Malzaufschlag erhobenen Bierverbrauchssteuer; nur der Umstand, daſs die Gewerbesteuer beim Export nicht rückvergütet wird, unterscheidet hier die direkte von der indirekten Steuer — ein für die Theorie äuſserst bemerkenswerter Fall.

3. Die Menge der hergestellten Erzeugnisse dient bisher als Maſsstab der Betriebsanlage in folgenden Fällen: bei Ziegeleien im Klein- und Groſsbetrieb,[5]) bei Eisenwerken zur Erzeugung von Roheisen,[6]) bei Gasbeleuchtungsunternehmungen,[7]) Branntweinbrennereien,[8]) und bei Herstellung künstlicher Weine. Im letztgenannten Falle äuſsert in der Bemessung der Betriebsanlage der Gesetzgeber noch einmal die besondere diesem Gewerbe gegenüber empfundene Abneigung.[9])

4. Die Zahl und Art endlich der zum Zweck des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauch befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. s. w. ist bisher Maſsstab der Betriebsanlage in folgenden Fällen: bei Badinhabern und Badgebern mit Kleinbetrieb (nach Zahl der Badewannen, bezw. Badeabteilungen),[10])

---

[1]) Vgl. a. a. O. Nr. 28a (Menge des alljährlich ausgehauten Schlachtviehs).

[2]) A. a. O. Nr. 82 (Menge des verzapften Bieres).

[3]) A. a. O. Nr. 137 (Menge des vermahlenen Getreides).

[4]) A. a. O. Nr. 140 (Malzverbrauch).

[5]) Die Sätze der Betriebsanlage sind bisher für groſse und kleine Ziegeleien dieselben, in der Normalanlage ist ein — übrigens geringfügiger — Unterschied. Vgl. a. a. O. Nr. 5 und 105.

[6]) Vgl. a. a. O. Nr. 92a. Werke, in denen Guſs- und Schmiedeeisen erzeugt wird, sind dagegen bisher nach der Zahl der Arbeitskräfte besteuert und auſserdem mit niedrigerer Normalanlage begünstigt worden.

[7]) A. a. O. Nr. 115.

[8]) A. a. O. Nr. 141. Die landwirtschaftlichen Brennereien sind seit 1. Oktober 1887 vollkommen frei von jeder Gewerbesteuer.

[9]) A. a. O. Nr. 135. Das beneficium, bei Steuerüberbürdung bei der Betriebsanlage statt nach der Menge des Erzeugnisses sich nach Ertragsanschlag besteuern zu lassen, ist ausnahmsweise hier versagt.

[10]) A. a. O. Nr. 7.

bei Milchleuten mit Viehhaltung (nach Zahl des Milchviehs),[1]) bei Fuhrwerksbesitzern und Karrenführern u. s. w. (nach der Zahl der Pferde),[2]) bei Kleinschiffern, Ueberführern, Schiffsverleihern (nach der Zahl der Fahrzeuge),[3]) bei Billardhaltern ohne eigenen Wirtschaftsbetrieb (nach der Zahl der Billards),[4]) bei Spinnfabriken (nach der Spindelzahl),[5]) bei Verlegern der Handweberei (nach Maſsgabe der auſserhalb beschäftigten Stühle).[6])

5. Die bisher geschilderten äuſseren Merkmale zur Bemessung der Betriebsanlage werden jedoch keineswegs in der Praxis überall und gegenüber allen Gewerben angewendet. Seit 1881 hat vielmehr die bayerische Gewerbeertragsbesteuerung eine wichtige Abweichung von dem französischen Grundgedanken der mechanischen, aber willkürfreien Bemessung der Steuer nach äuſseren Merkmalen aufzuweisen. Die Gesetzgebung hat — allerdings mit Zurückhaltung — einen ersten Schritt auf dem Wege zur Gewerbeeinkommensteuer gemacht. In gewissen Fällen soll die Betriebsanlage auf Grund einer individuellen Schätzung des wirklichen Ertrags, der im Durchschnitt der beiden unmittelbar vorangegangenen Jahre erzielt wurde, in Prozenten dieses Ertrags festgesetzt werden.

Hier entstehen drei Fragen: Wann ist nach dem Ertragsanschlag zu steuern? Wie viel vom Ertrag ist zu zahlen? Wie erfährt man die Höhe des Gewerbeertrags?

a) Nach dem Wortlaute des Gesetzes hatte bisher die Bemessung der Betriebsanlage nach Ertragsanschlag für solche Gewerbe stattzufinden, bei welchen die eben bezeichneten äuſseren Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurteilung der Betriebsanlage nicht ausreichen. Grundsätzlich sind im Tarif die Gewerbe benannt, bei welchen jedenfalls Besteuerung nach Ertragsanschlag stattfinden muſs. Es sind dies die Groſshandels- und Geldhandels-, sowie Versicherungsgewerbe[7]), der Detailhandel gröſseren Stils, die Lizitations-,

[1]) A. a. O. Nr. 29.

[2]) A. a. O. Nr. 69, 72.

[3]) A. a. O. Nr. 71.

[4]) A. a. O. Nr. 86 i.

[5]) A. a. O. Nr. 87.

[6]) A. a. O. Nr. 89.

[7]) Mit Ausnahme der Hagelversicherung, die von jeder Betriebsanlage befreit ist. Vgl. a. a. O. Nr. 40 c.

Leih- und Mietanstalten[1]), Hilfsgewerbe des Handels mit geringfügigen Ausnahmen, gröfsere Frachtunternehmungen, einzelne Fälle der Darbietung von künstlerischen oder musikalischen Aufführungen, Schaustellungen u. s. w., ferner alle diejenigen Fabriken und gröfseren Unternehmungen, für welche nicht die Besteuerung nach äufseren Merkmalen besonders vorgesehen ist, endlich einige ausnahmsweise aufgeführte Fälle, die zu der Kategorie: „Handwerksbetrieb, mechanische Künste und wissenschaftliche Gewerbe" gerechnet sind. In der Natur der Sache liegende Gründe, weshalb z. B. die Metallindustrie gröfseren Stils durch Besteuerung mit sehr niedrigen Sätzen nach der Arbeiterzahl begünstigt wurde, andere Grofsgewerbe aber nach dem Ertragsanschlage jedenfalls zu besteuern sind, kann man im bisherigen Tarif kaum auffinden. Dagegen ist einleuchtend, weshalb beispielsweise gewisse im Betrieb privilegierte Gewerbe, wie Apotheker und Kaminkehrer, auch als Kleinbetriebe nicht nach der Gehilfenzahl, sondern mit dem wirksameren Mafsstabe des Ertragsanschlags besteuert wurden.

Eine Anerkennung des willkürlichen Charakters der gesetzlichen Festsetzung, ob nach Ertragsanschlag oder äufseren Merkmalen die Betriebsanlage zu bemessen ist, liegt in der allerdings wieder dem Ermessen der Praxis alles freigebenden Bestimmung, dafs man sich in einer ganzen Anzahl von Fällen nicht daran zu halten braucht, ob das Gesetz Besteuerung nach äufseren Merkmalen oder nach Ertragsanschlag im Tarif für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben hat.

Zunächst zu Gunsten des Steuerpflichtigen, nämlich um Ueberbürdung im einzelnen Falle zu vermeiden, kann in zwei Gewerbegruppen, nämlich beim Detailhandel und bei Fabriken und gröfseren Unternehmungen, bisher statt der im Gesetze verordneten äufseren Merkmale der Ertragsanschlag für die Bemessung der Betriebsanlage zu Grunde gelegt werden.[2]) Bei eben den beiden genannten Gewerbegruppen war aber auch zum Zwecke erhöhter Steuerbelastung, also zu Gunsten des Fiskus, die Betriebsanlage nach Ertragsanschlag statt nach äufseren Merkmalen unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Diese Voraussetzungen sind so definiert, dafs dem Ermessen

---

[1]) Mit Ausnahme der Kleider- und Maskenverleiher, Sackverleiher, Pfandversetzer, die nach der Zahl der Arbeitskräfte besteuert werden. Vgl. a. a. O. Nr. 55.

[2]) Vgl. Art. 19 des bisherigen Gesetzes. Die erwähnte Wohlthat ist durch Privilegium odiosum den Kunstweinfabrikanten versagt. (Tarifnummer 135.)

der Einsteuerungsorgane ein sehr weiter Spielraum blieb.[1]) Auch gegenüber solchen Handwerkern, die nach dem Tarif nach der Zahl der Hilfspersonen zu besteuern wären, konnte die wirksamere Besteuerung nach Ertragsanschlag im fiskalischen Interesse dann in Anwendung gebracht werden, wenn ihnen Anwendung besonderer, die persönliche Arbeitskraft sparender Bewegungskräfte und Maschinen nachgewiesen wird.

Nicht hingegen konnte der Ertragsanschlag bisher zur wirksameren Besteuerung der Gast- und Schankwirtschaften ausgenützt werden, auch wenn diese durch die Verwaltung gegen Konkurrenz geschützt werden. Gerade die dem Ausschanke geistiger Getränke sich widmenden Gewerbe, welche in Frankreich aufser mit der Gewerbesteuer mit einem namhaften Lizenz, in Preufsen neuerdings mit einer Betriebssteuer belastet sind, wurden bisher in Bayern besonders schonend behandelt, wenn der einzelne Betrieb einmal sehr gut rentierte. Eine Lebensversicherungsgesellschaft oder eine Bankanstalt zahlt in jedem Falle mehr Normalanlage als der blühendste Gastwirtschafts- oder Schankwirtschaftsbetrieb und ist in der Betriebsanlage zum mindesten bei günstigem Betriebe nicht besser als dieser gestellt.[2])

Bierbrauereien andrerseits können, auch wenn sie eine gröfsere Schuldenlast als ihre Konkurrenzunternehmungen zu verzinsen haben oder als Besitzer von stark verschuldeten Häusern bereits erheblich mit der Haussteuer für ihren Ertrag in Anspruch genommen werden, bisher nicht die Besteuerung nach Ertragsanschlag beanspruchen, sondern höchstens auf die allgemeine Milderungsbestimmung hoffen, dergemäfs mit Rücksicht auf besondere — die Einträglichkeit des Gewerbebetriebs beschränkende — Verhältnisse ausnahmsweise Normal- und Betriebsanlage der Gewerbetreibenden um einen bestimmten Teil, höchstens die Hälfte des tarifmäfsigen Betrages, herabgesetzt werden können.[3])

---

[1]) Vgl. Art. 20, Nr. 5, auch 4 des bisherigen Gesetzes.

[2]) Eine Bierwirtschaft zahlt bisher höchstens 10 Mk. 80 Pf. Normalanlage und nach der Menge des verzapften Bieres für die ersten 150 hl nichts, für je weitere 50 hl 2 Mk. bis 2 Mk. 50, also bei einem Jahresausschank von 1000 hl insgesamt an staatlicher Gewerbesteuer 53 Mk. 30 Pf., während eine Lebensversicherungsgesellschaft mindestens 180 Mark Normalanlage und bis $1\frac{1}{2}\,\%$ des Ertrags, eine Bankanstalt 900 Mk. und bis $1\frac{1}{2}\,\%$ des Ertrags, ein Bankier oder Wechselstubeninhaber 48 bis 144 Mk. Normalanlage und bis $2\frac{1}{2}\,\%$ des Ertrags Betriebsanlage an staatlichen Steuern zu entrichten hatten.

[3]) Vgl. Art. 19 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes.

b) Mit wie viel Prozent da, wo nicht nach äufseren Merkmalen, sondern nach Ertragsanschlag besteuert wird, der Ertrag zu belasten ist, hängt zunächst davon ab, ob das betreffende Gewerbe zu den vom Gesetzgeber als normal oder als besonders steuerpflichtig angesehenen gerechnet wird. Für bestimmte Gewerbe ist bisher die Betriebsanlage mit $^3/_4$ bis $2\,^1/_2\,\%$, für die übrigen mit $^3/_4$ bis $1\,^1/_2\,\%$ des Ertrags festzusetzen. Die bis zu $2\,^1/_2\,\%$ zu besteuernden Gewerbe sind bisher folgende gewesen:

Zunächst solche, über deren Konkurrenz sich der bäuerliche Produzent oder der Kleinhandwerker nicht besonders freut, nämlich Fabriken für Fette und künstliche Butter [1]), Gewerbe, die irgend etwas mit Verkauf oder Vermittlung des Verkaufs von Kunstwein zu thun haben [2]), Geschäfte für Herstellung von Bekleidungsgegenständen im Grofsbetrieb, wenn sie ein offenes Verkaufslager fertiger Waren halten [3]); in zweiter Linie eine Reihe von Gewerben, die nach Meinung des Gesetzgebers entweder besonders gewinnbringend oder besonders gemeinschädlich sein müssen: nämlich Gewerbe, die sich irgendwie mit Herstellung oder Verkauf von Geheimmitteln zum kosmetischen oder Medizinalgebrauch abgeben [4]), ferner der private Pfandleih-, Rückkaufs-, Pfandvermittlungsbetrieb, der Betrieb gewerbsmäfsiger Geldverleiher, gewerbsmäfsiger Güterhändler, gewerbsmäfsiger Zertrümmerer von Güterkomplexen [5]), der Betrieb der Bankiers und Wechsler, Grofshändler, der Schiffer mit Handelsbetrieb [6]); weiterhin Detailhandel gröfseren Stils in gewissen besonders namhaft gemachten Artikeln, zu denen z. B. Holz und Kohlen, nicht aber Branntwein und sonstige Spirituosen gehören [7]); der Betrieb der Kunsthändler, Buchhändler mit Kunstverlag, Antiquitätenhändler, Händler mit im Grofsbetrieb hergestellten Bekleidungs-

---

[1]) Vgl. im bisherigen Gesetze Tarifnummer 129.

[2]) Vgl. a. a. O. Nr. 62, 38. Wer sich mit Kunstwein abgiebt, zahlt ohne Rücksicht auf das Betriebskapital bis $2\,^1/_2\,\%$.

[3]) Vgl. Anmerkung zu Tarifnummer 88.

[4]) Vgl. Tarifnummern 3, 51, 109. In all diesen Fällen kann gerade so wie bei den mit Kunstwein hantierenden Gewerben ohne Rücksicht auf das Betriebskapital bis $2\,^1/_2\,\%$ Betriebsanlage zu der ohnehin besonders hohen Normalanlage hinzugefügt werden.

[5]) Vgl. a. a. O. Nr. 53b, c, 54.

[6]) Vgl. a. a. O. Nr. 36, 35.

[7]) Vgl. a. a. O. Nr. 46.

gegenständen, Händler mit gewissen Luxusartikeln u. s. w.[1]); eine Anzahl chemischer Fabriken, unter denen jedoch z. B. die den Landwirten willkommenen Kunstdüngerfabriken durch günstige Sätze privilegiert sind[2]); Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen samt den mit dem Bau dieser Verkehrsmittel beschäftigten Industrieen[3]); endlich Fabriken für Schaumwein und Herstellung von künstlichen Südweinen aus Naturwein, sowie Schnupftabaksfabriken.[4])

Alle übrigen nicht eben erwähnten Gewerbe zahlen bisher, wenn sie nach dem Ertragsanschlag zu besteuern sind, nur $^3/_4$ bis $1\,^1/_2\,\%$ an. Betriebsanlage. Es ist jedoch ganz allgemein gegenüber Detaillisten, die ihren Betrieb besonders ausdehnen oder zum Zwischenhandel entwickeln[5]), sowie in vier Fällen, die besonders namhaft gemacht sind, allgemein gegenüber dem Fabrikbetrieb und Detailhandel die Ausdehnung der Betriebsanlage bis auf $2\,^1/_2\,\%$ zugelassen.[6]) Nicht jedoch ist solche Möglichkeit bisher gegenüber besonders günstig situierten Branntweinbrennern, Bierbrauern, Gasthofsbesitzern, Schankwirten gegeben. Auch Handwerker, die sich emporarbeiten, können, solange sie nicht als Fabrikanten anzusehen sind, regelmäfsig nicht bis zu $2\,^1/_2\,\%$, sondern nur bis zu $1\,^1/_2\,\%$ des Ertrags bisher besteuert werden.

Ist nun festgesetzt, ob jemand mit $^3/_4$—$1\,^1/_2\,\%$ oder bis zu

[1]) Vgl. a. a. O. Nr. 48.

[2]) Vgl. a. a. O. Nr. 108.

[3]) Vgl. a. a. O. Nr. 76—78.

[4]) Vgl. a. a. O. Nr. 129, 133b, c. Rauchtabakfabriken dagegen, die nicht der Schnupftabakfabrikation sich gleichzeitig widmen, sind bisher dadurch begünstigt, dafs sie nur 3,60 Mk. pro Hilfsperson als Betriebsanlage steuern.

[5]) Vgl. Art. 20 Ziffer 4: „Wenn Handeltreibende sich nicht auf den Detailverkauf beschränken, sondern neben letzterem ihre Waren regelmäfsig in bedeutenderen Partieen oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzen" — u. s. w.

[6]) Vgl. Art. 20 Ziffer 5 des bisherigen Gesetzes. Die Voraussetzungen der Steuerbemessung bis $2\,^1/_2\,\%$ waren für Detailhandel und Fabriken:

a) Verwendung von Betriebskapital in besonderer Höhe oder

b) Anwendung besonderer, die persönliche Arbeitskraft sparender Bewegungskräfte und Maschinen in einem Gewerbe, für welches nach den regelmäfsigen Taritbestimmungen die Betriebsanlage nach der Zahl der Hilfspersonen zu berechnen ist, oder

c) Beschäftigung einer gröfseren Zahl von Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse aufserhalb der Arbeitsstätte des Unternehmers oder

d) besonders günstige örtliche oder sonstige aufsergewöhnliche Verhältnisse.

2 ½ % des Ertrags zu besteuern ist, so kann zunächst beim Kunstweinhandel und einigen anderen — in dem Gewerbesteuertarif mit besonderer Abneigung behandelten — Fällen[1]) ohne weiteres der höchste zulässige Satz verhängt werden. Abgesehen von diesen unter Ausnahmerecht stehenden Fällen sollte bisher innerhalb des gegebenen Spielraums ein höherer oder geringerer Satz gewählt werden, je nachdem der Gewerbeertrag vorwiegend als Kapital- oder als Arbeitsertrag erscheint. Der unfundierte Ertrag sollte also besonders begünstigt werden; wenn er 2050 Mk. nicht übersteigt, sollte der sehr niedrige Tarif des bayerischen Arbeitsertragssteuergesetzes, der sogenannten (speziellen) Einkommensteuer angewendet werden, und zwar mit den Sätzen, die für die liberalen Berufsarten (Aerzte, Anwälte u. s. w.) aufgestellt waren und ¾ % bei 2050 Mk. Ertrag nicht erreichten.

e) Wie erfährt man aber den Ertrag? Eine Fassionspflicht der Gewerbetreibenden bezüglich Ertrag und Betriebskapital bestand im Prinzip bisher nicht. Wer nach äußeren Merkmalen besteuert wird, hat die Zahl der Hilfspersonen, Menge des Verbrauchs u. s. w. anzugeben. Eine Fassion des Ertrags seitens der nach Ertragsanschlag zu Besteuernden ist zulässig, aber nicht erforderlich und wohl auch nicht viel üblich gewesen. Die Ertragsschätzung erfolgte bisher durch die Einsteuerungsbehörde. Soweit es sich um Unternehmungen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, also im wesentlichen um Aktiengesellschaften handelt, ist der wirkliche Ertrag leicht zu erfahren. Sonst ist das Haupthilfsmittel bisher die Vernehmung von Sachverständigen und Auskunftspersonen gewesen. Ganz konsequent war jedoch diese Durchführung der Freiheit von Fassionspflicht nicht durchgeführt. Kann auch der Rentamtmann nicht eine Fassion beanspruchen, so ist doch die aus den Steuerpflichtigen erwählte Einsteuerungskommission bisher berechtigt, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis 50 Mk. — also einer sehr milden Strafe — vom Steuerpflichtigen auf bestimmte Fragen mündliche oder schriftliche Auskunft über dessen gewerbliche Verhältnisse, insbesondere auch über die Höhe des jährlichen Ertrags seines Gewerbebetriebs und des in demselben verwendeten Betriebskapitals zu verlangen.[2]) Die Vorlegung der Geschäftsbücher und die Offenbarung der Geschäftsgeheimnisse darf der mit der

[1]) Kunstweinhandel, Anfertigung und Vertrieb von Geheimmitteln.

[2]) Vgl. Art. 35 des Gesetzes Abs. 3, Art. 36 u. Art. 63.

Einsteuerung in erster Instanz beauftragte Ausschufs bisher nicht verlangen.

Kommt es zu einem Verfahren in zweiter Instanz vor der Berufungskommission, so kann wiederum vom Steuerpflichtigen schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen hinsichtlich seiner gewerblichen Verhältnisse verlangt und derselbe nunmehr auch zur Vorlegung der darauf bezüglichen Nachweise, Urkunden und Geschäftsbücher aufgefordert werden. Bleibt der Steuerpflichtige auch in diesem Falle schweigsam und abgeneigt, seine Verhältnisse zu offenbaren, so ist „nach Lage der Akten" zu entscheiden. Eine Ordnungsstrafe ist bisher gegen hartnäckig schweigsame Steuerpflichtige in solchem Falle nicht vorgesehen. Werden sie zu niedrig eingeschätzt, so sind sie wohl nicht als Defraudanten strafbar.

B. Wirkung des bisherigen Gewerbesteuergesetzes.

Die erste naheliegende Frage ist, welche Wirkungen denn das eben geschilderte Gewerbesteuergesetz in der Zeit seiner bisherigen Geltung geübt hat. Ein völlig zutreffendes Urteil würde möglich sein, wenn vor Abänderung des Gesetzes eine eingehende statistische Nachweisung der Ergebnisse des bisherigen Vollzuges aufgestellt und bekannt gegeben wäre. Es ist möglich, dafs eine solche Statistik aufgestellt ist. Bekanntgegeben ist jedenfalls nicht so viel, dafs es leicht wäre, ein bestimmtes Urteil hierauf zu gründen.

Bekannt ist, dafs die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetrieb, welche gegenwärtig nicht nur mit den tarifmäfsigen Sätzen, sondern mit 1 Pfennig Zuschlag zu jeder Mark Steuersoll erhoben wird, im ganzen steigende Einnahmen liefert. Die Steigerung des Ertrags in der Veranlagungsperiode 1894 und 1895 gegen 1882 und 1883 beträgt für das Königreich 40 %. Es wurden 6602 524 Mk. gegen 4 717 246 Mk. aufgebracht. Die Steigerung des Steuerertrags läfst sich in allen Regierungsbezirken, sowohl in den gröfseren Städten wie in den Kleinstädten und Landgemeinden, feststellen. Die bei weitem gröfste Steigerung des Steuerertrags weisen die gewerbereichen Regierungsbezirke Mittelfranken (50,5 %), Pfalz (45 %) und Oberbayern (41,9 %) auf; die geringste Zunahme zeigte die Oberpfalz (25,7 %) und Niederbayern (27,6 %). Ueberall aber — mit Ausnahme der Oberpfalz — ist der Steuerertrag in den gröfseren Städten viel beträchtlicher gestiegen als in den Kleinstädten und Landgemeinden. In letzteren zeigt regelmäfsig die Zahl der gewerbesteuerpflichtigen

Betriebe 1894/95 gegen 1882/83 eine Abnahme (nur in der Pfalz eine Zunahme um 0,1 %), der Steuerertrag jedoch eine Zunahme, die zwischen 17,1 und 34,1 % sich bewegt.

Auch in den Kleinstädten und Landgemeinden offenbart sich schon hierin ein Uebergang zu gröfserem Betrieb, der mit gröfserer finanzieller Leistungsfähigkeit verbunden zu sein scheint. Im Königreich sind 1894/95 in den Kleinstädten und Landgemeinden 13969, d. i. 4 % weniger gewerbesteuerpflichtige Betriebe, als 1882/83, vorhanden: die übrig bleibenden Betriebe bringen aber 25,3 % Steuern mehr auf als vordem.

Hauptsächlich wird aber die Mehrung der Steuererträgnisse den unmittelbaren Städten des rechtsrheinischen Bayerns und 11 gröfsten Städten der Pfalz verdankt. Hier hat die Zahl der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe im Königreich von 1882/83 bis 1894/95 um 19,6 %, das Steuererträgnis um 51,5 % zugenommen. An der Spitze im Mehrertrag stehen die gröfseren Städte in Oberfranken, Pfalz, Mittelfranken mit 68,5 %, bezw. 59,7 %, bezw. 57,5 %, während Oberbayern die durchschnittliche Mehrung nahezu erreicht, die unmittelbaren Städte der anderen Kreise aber zurückstehen.[1])

Wie viel die einzelnen Betriebe höchstens und mindestens gezahlt haben, ist leider nicht bekannt gegeben. Ebensowenig ist bekannt, in wie viel Fällen Abweichungen von den Normalbestimmungen des Tarifs, Steuerminderungen oder Erhöhungen der Betriebsanlage auf 2½ % u. s. w. verfügt wurden. Ueber die Bedeutung der Normalanlage und Betriebsanlage wissen wir nichts, als dafs 1896/97 von 7043000 Mk. Gewerbesteuer die Normalanlage nahezu ein Drittel, nämlich 2266000 Mk. geliefert hat.[2]) Wie weit sich in den einzelnen Gewerbearten die Besteuerung nach dem Ertragsanschlage bisher anwenden liefs, ist ebenfalls nicht mitgeteilt. Wir erfahren nur, dafs

1882/83	von 432 181	Gewerben	39 339
1896/97	„ 445 242	„	55 745

mit einer Betriebsanlage nach dem Ertrage besteuert worden sind.[3])

Wir wissen aus der Statistik, dafs 23,2 % der pflichtigen Ge-

[1]) Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Konigr. Bayern 1897, S. 207.

[2]) Vgl. Entwurf eines Gesetzes, die Gewerbesteuer betreffend. Beil. zu den Verhandl. d. K. d. Abg. 1897, Bd. XIV, Nr. 780, Erläuterungen S. 420.

[3]) Vgl. a. a. O. S. 420.

werbe in den gröfseren Städten, 76,8% 1894/95 in Kleinstädten und Landgemeinden betrieben wurden, dafs aber 60,3% des Steuerertrags die Minorität der Gewerbebetriebe in den gröfseren Städten aufgebracht hat. Es ist ferner vom Finanzminister in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 21. Mai 1894 mitgeteilt worden, dafs damals 251000 unter 399000 Gewerbesteuerpflichtigen, also 63% aller Betroffenen, eine Gewerbesteuer an den Staat zahlten, welche 5 Mk. nicht überstieg und im Durchschnitt nur 2 Mk. betrug. Leider ist nicht bestimmt zu ersehen, welche finanziellen Opfer eine Umgestaltung der bayerischen Gewerbesteuer nach preufsischem Vorbilde, d. h. eine Freigabe aller Betriebe, bei denen weder das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. noch der Jahresertrag 1500 Mk. erreicht, erheischen würde. Es ist nicht zu ersehen, wie viel von den 2421690 Mk. Gewerbesteuer, die 1894/95 der Handel aufbrachte, auf die kleinen Ladeninhaber entfällt. Ebensowenig ist genau festzustellen, wie viel bisher der gewerbliche Kleinbetrieb steuert, denn zu den 1318820 Mk.[1]), welche 1894/95 die Kategorie „Handwerksbetrieb, mechanische Künste, wissenschaftliche Gewerbe" nach der Statistik als Steuerleistung aufbrachte, tragen Gewerbetreibende von beträchtlichem Leistungsvermögen, ferner Apotheker, Badeanstaltsbesitzer u. s. w. mit bei. Nehmen wir schätzungsweise an, dafs sämtliche der Rubrik Handel und Handwerk zugerechneten Betriebe in den Kleinstädten und Landgemeinden und dafs in den gröfseren Städten zwei Drittel der zum Handwerk u. s. w. gerechneten, sowie die Hälfte der zum Handel gerechneten Gewerbebetriebe steuerfrei erklärt würden, so konnte der Ausfall 1894/95 nicht mehr als rund $2\frac{2}{3}$ Millionen Mark, das ist etwa 41% des Gesamtsteuerertrags, bedeuten. Damit wären etwa 319569, d. i. $73\frac{1}{2}$% der 1894/95 besteuerten Betriebe, freigegeben. Es ist zu vermuten, dafs der Ausfall sehr beträchtlich unter $2\frac{2}{3}$ Millionen bleiben würde, da die schwächeren Betriebe schwerlich zwei Drittel der vom Handwerk und die Hälfte der vom Handel in den gröfseren Städten bezahlten Gesamtsumme bisher geleistet haben. Eine so weitgehende Entlastung wie in Preufsen wäre übrigens, abgesehen von dem der Staatskasse erwachsenden Ausfall, selbstverständlich unmöglich, solange im übrigen das Gemeindesteuersystem das bisherige bleibt. Es ist bedauerlich, dafs weder ein umfassender statistischer Nachweis über diese wichtige Frage,

[1]) Vgl. Stat. Jahrbuch f. Bayern 1897, S. 206.

noch auch eine eingehende sonstige Darstellung der Erfahrungen, die bei der bisherigen Handhabung des Gesetzes gesammelt wurden, anläfslich der geplanten Steuerreform veröffentlicht worden ist.

Wollen wir in Ermangelung dieser Nachweise auf Grund allgemeiner Eindrücke die Reformbedürftigkeit der bisherigen bayerischen Gewerbesteuer kennzeichnen, so sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

1. Die Voraussetzung, dafs es Gewerbe gäbe, die an sich besonders einträglich, andere aber, die an sich unlohnend sind, ist für die Gewerbe, welche der freien Konkurrenz unterliegen, durchaus veraltet. Ein Bäcker, ein Metzger mit Grofsbetrieb kann viel mehr verdienen als ein Bankier; ein Gastwirt kann mehr verdienen als eine Pferdebahngesellschaft oder eine Parkettfabrik. Der umgekehrte Fall ist ebensogut denkbar. Wird wirklich die Betriebsanlage nach der Leistungsfähigkeit abgestuft, so hat die nach der Gewerbsart verschieden bemessene Normalanlage für Gewerbe, die der freien Konkurrenz unterliegen, schwerlich Berechtigung. Für Gewerbe, von denen die Konkurrenz durch Konzessionssystem u. s. w. abgehalten wird, kann dagegen eine Fortbildung der Normalanlage zur Lizenz unter Umständen zweckmäfsig erscheinen. Für Betriebe, die durch Patente ein Monopol geniefsen, wäre eine Fortbildung der Normalanlage zur Lizenz nur denkbar, wenn Bayern ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet wäre. Unter den heutigen Verhältnissen hielte man die Industrie damit von Bayern fern.

2. An sich sonderbare Arabesken der Tarifffestsetzung, wie die in der bayerischen Gesetzgebung betreffend Konfektionsbetrieb u. s. w. begegnenden, sind erträglich, wenn die Gesamtlast der Besteuerung niedrig ist. Das Gewerbeeinkommen der blühenderen Betriebe war bisher — trotz der Verstärkung der Last durch Zuschläge der Gemeinden, Distrikte, Kreise — in Bayern weit mäfsiger als der Kapitalrentenertrag, zum Teil auch als der Hausertrag besteuert. Der Gewerbeertrag war vor allem in Bayern nicht schärfer als in anderen deutschen Staaten belastet. Jede Ungerechtigkeit wird aber um so fühlbarer, je höher die Steuersätze sind und je leichter aus anderen Staaten des deutschen Zollgebiets die Erzeugnisse der in Bayern mit Ausnahmelasten beschwerten Gewerbsarten hereingeschickt werden können.

3. Eine an sich ungleichmäfsige Belastung, ferner die völlig unpräzisen Bestimmungen, welche in der Ausführung weitgehende Freiheit zulassen, sind erträglicher, wenn die Veranlagung nicht

bureaukratisch erfolgt. Die Mitwirkung gewählter Vertreter der Besteuerten ist in Bayern derart bei der Einsteuerung ausgebildet, dafs der Nachteil der Unsicherheit, wieviel man zu steuern hat, nicht nur dadurch, dafs man überhaupt wenig steuert, sondern auch durch das Vertrauen auf die Billigkeit bei der Ausführung bisher einigermafsen aufgewogen wurde.

4. Eine volle Ausnutzung der Steuerkräfte der bei der jetzigen gewerblichen Umwälzung emporkommenden Grofsbetriebe ist blofs möglich, wenn die Besteuerung sowohl dem Gerechtigkeitsgefühl, wie auch den geschäftlichen Bedürfnissen der mit der Hauptsteuerlast Betroffenen sich anpafst. Ausnahmegesetze zur Bekämpfung gewisser dem Kleinbetrieb unbequemer Betriebsformen sind erfolglos, wenn man gleichzeitig die Steuerkraft dieser neuaufkommenden Betriebsformen wirksam ausnutzen will. Die Besteuerung kann nicht einträglich sein, wenn sie Hintergedanken gewerbepolitischer Natur verfolgen will. Das eine grofse Ziel, die Leistungsfähigen so nachhaltig als möglich für die Gesamtheit einzusteuern, ist ein so schwer zu erreichendes, dafs man nicht nebenher noch andere gewerbepolitische Zwecke verfolgen kann. Dieses Ziel wurde bisher nur unvollkommen erreicht, da die bayerische Gewerbesteuer zwar in erster Linie eine Besteuerung der Grofsbetriebe darstellte, aber die Technik der Steuer nicht nach den Gesichtspunkten und Bedürfnissen des Grofsbetriebs, sondern nach Spezialwünschen der Kleingewerbetreibenden eingerichtet war.

5. Die sozialpolitische Frage in der Gewerbeumwälzung der Gegenwart kann nicht mehr formuliert werden: wie konservieren wir um jeden Preis alle gewerblichen Kleinunternehmer? sondern wie erhalten wir die Arbeiterschaft in dem zunehmenden Grofsbetrieb als leistungsfähige, an unseren Kulturgütern teilnehmende Schicht? In der Steuerpolitik führt dies zu der Konsequenz, dafs es erfolglos ist, den Grofsbetrieb durch Besteuerung bekämpfen zu wollen, dafs es aber ebenso unmöglich ist, irgend welche nennenswerte Steuerlast dem untergehenden Kleinbetrieb zuzumuten. Die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik und die auf Bayern speziell bezüglichen Arbeiten des Münchener staatswirtschaftlichen Seminars haben gezeigt, dafs es den Arbeitern im Grofsbetrieb zwar nicht glänzend, aber oft besser geht, als den Unternehmern der Kleinbetriebe, dafs bei der deutschen Gewerbefreiheit wie bei der österreichischen Zünftlerei eine Zersetzung des Handwerks eingetreten ist, welche es ganz aussichtslos erscheinen läfst, eine irgend beträchtliche Bei-

tragsleistung zu den Staatsausgaben dem Kleinmeister aufzubürden. Ein Gesetz, welches wie die bisherige Gewerbesteuer kein steuerfreies Existenzminimum, andrerseits keine völlig konsequente Belastung der Leistungsfähigsten bietet, ist angesichts der gewerblichen Umwälzung weder vom Standpunkt der Gerechtigkeit gegenüber den Kleinbetrieben, noch vom Standpunkt des Finanzinteresses in dieser Form haltbar.

6. Die Erträge von Gewerbe und Handel sind jährlich so schwankend, dafs im Falle der Erhöhung der Steuersätze eine Besteuerung, die für 1897, das zweite Etatjahr der Finanzperiode 1896/97, ihre Veranlagung auf Ergebnisse der Jahre 1893 und 1894 [1]) gründet, nur bei günstiger Konjunktur, nicht aber, wenn eine gewerbliche Krisis einmal eintritt, ertragen werden kann.

7. Aufschlüsse über den wirklichen Ertrag kann man auch beim drakonischsten Strafensystem von den Gewerbetreibenden nur erlangen, wenn die Leistungsfähigsten die Ueberzeugung haben, dafs auch ihre Nachbarn nicht begünstigt, sondern dafs alle Steuerfähigen entsprechend ihrer Steuerfähigkeit herangezogen werden. Die Grundsätze, wie der Ertragsansehlag zu berechnen ist, sind bisher nicht definiert gewesen. Die Definition des Ertrags mufs so gestellt werden, dafs Doppelbesteuerungen der Einkünfte aus ein und derselben Ertragsquelle möglichst vermieden werden. Begünstigungen einzelner Gewerbe, die leistungsfähige Produzenten umfassen, müssen beseitigt, andrerseits mufs Einheitlichkeit in der Steuerveranlagungspraxis, über deren Fehlen bisher geklagt wird, verwirklicht werden.

8. Wird die Gemeindebesteuerung nach wie vor an die staatliche Besteuerung angegliedert, so entsteht speziell hinsichtlich der gewerblichen Besteuerung der Grofsbetriebe angesichts der heutigen Ordnung der gemeindlichen Besteuerung eine Schwierigkeit. Es können durch den Zuzug der Arbeiter eines Grofsbetriebs einer Gemeinde Schullasten und sonstige beträchtliche Ausgaben erwachsen, ohne dafs in dieser Gemeinde der betreffende Arbeitgeber eine gewerbliche Niederlassung hat. Die Heranziehung des Arbeitgebers zu den Gemeindelasten kann nichtsdestoweniger wünschenswert und notwendig sein. Bis jetzt fehlt hierfür in Bayern jede Handhabe, während Preufsen diese Frage neuerdings geregelt hat.

9. Die bereits mehrfach erwähnte politische Schwierigkeit bleibt in Bayern mit jeder Befreiung der Steuerzahler von direkten Steuern

[1]) Hierauf macht m. E. zutreffend Burkart a. a. O., S. 18, aufmerksam.

verbunden, dafs vermieden werden mufs, das Wahlrecht plutokratisch auszugestalten.

Die sonstigen politischen Schwierigkeiten, welche natürlich für die bayerische Regierung von gröfster Wichtigkeit sein müssen, die Frage insbesondere, wie denn für eine zeitgemäfse Reform in beiden Kammern eine Majorität zu gewinnen sei, sind hier nicht zu erörtern. Wir wollen nur feststellen, was der Gesamtheit am nützlichsten ist, und hoffen, dafs dies auch bei der Volksvertretung durchzusetzen sein würde. Die übrigen Mängel der hisherigen Gewerbesteuer, die hier nicht berührt wurden, sollen bei Besprechung des Reformprojekts erwähnt werden.

C. Das Reformprojekt der Regierung.

Die Regierung will nicht gegenwärtig den von der Kammer der Abgeordneten am 22. Mai 1894 angenommenen, in der ersten Kammer aber verworfenen Antrag auf Umwandlung des Staatssteuersystems in eine allgemeine direkte Einkommensteuer, verbunden mit Vermögenssteuer, verwirklichen. Sie will — ohne dafs damit einer künftigen zur allgemeinen Einkommensteuer führenden Reform präjudiziert werden soll — zunächst die Gewerbesteuer als Glied des Ertragsteuersystems reformieren. Denkbar wäre zunächst folgender Modus für diese Reform gewesen, dafs man alle Verschiedenheit der Besteuerung nach der Natur des Gewerbes beseitigt und entsprechend dem preufsischen Vorbild lediglich nach geldwirtschaftlichen Gesichtspunkten, d. h. nach Ertrag und Betriebskapital, die Steuerpflichtigen in Gruppen einteilt, für jede Gruppe aber Einheitssätze aufstellt, die pro Betrieb durchschnittlich aufzubringen sind, und den Steuerzahlern dann die Verteilung dieser Last nach Leistungsfähigkeit unter sich überläfst. Dieses preufsische System der „Steuergesellschaften" hat an sich manches Bestechende. M. E. spricht gegenwärtig — aber nur solange, bis die allgemeine Einkommens- und Vermögenssteuer nicht eingeführt ist — ein gewichtiges Bedenken gegen Nachahmung der preufsischen Technik: man erhebt in Preufsen einschliefslich der Zuschläge 1 bis $1\frac{1}{2}\%$ des Ertrags als Steuer, und zwar lediglich als kommunale Steuer; in Bayern will man allein für den Staat bis $3\frac{1}{2}\%$ vom Gewerbebetrieb erheben und Umlagen hinzufügen, die das Soll der Staatssteuer oft beträchtlich übersteigen. Ob das preufsische System für solche Belastung ergiebig genug wäre, ist sehr zweifelhaft. Ob die baye-

rische Regierung von diesen Erwägungen beeinflufst ist, kann freilich nicht gesagt werden, da in der Erläuterung zur Novelle die verschiedenen anderweitigen Möglichkeiten der Reform nicht erörtert sind.[1]) Es gäbe jedoch vielleicht eine Möglichkeit die Gewerbesteuer zu reformieren, die gestatten würde, alles Gute unserer bisherigen Besteuerungsform zu konservieren und das Veraltete zu beseitigen. Der Weg, an den hier zu erinnern ist, wäre folgender. Man mache sich zunächst klar, welche Erträge als Existenzminimum frei bleiben sollen. Nehmen wir einmal an, die Grenze würde mit 1000 Mk. Ertrag festgelegt. Man teilt die Betriebe mit mehr als 1000 Mk. dann in zwei Kategorieen: diejenigen, von denen das Rentamt mehr als 3000 und diejenigen, bei denen es weniger als 3000 Mk. Ertrag voraussetzt. Die Betriebe über 3000 Mk. Ertrag wären nach dem fatierten Ertrag quotal und zwar mäfsig progressiv zu besteuern; die Betriebe mit weniger als 3000 Mk. wären zur Ertragsfassion berechtigt, aber nicht verpflichtet und mit einer Gewerbeklassensteuer einzuschätzen, — und zwar nach dem vermuteten Jahresertrag, aber ohne Rücksicht darauf, ob der Gewerbetreibende ein Müller, Schneider, Bäcker oder Kaufmann ist. Die Sätze für die mit der Gewerbeklassensteuer heranzuziehenden Betriebe unter 3000 Mk. Ertrag wären nicht über 1 % zu steigern, da vermutet werden darf, dafs in diesen kleineren Betrieben der Ertrag in erster Linie der Arbeit und nicht dem Kapitale verdankt wird. Der Tarif wäre einfach und übersichtlich. Statt der Willkürlichkeit, ohne die man bei verschiedener Tarifierung je nach der Gewerbsart nicht auskommt, wäre ein klarer Gesetzesgedanke verwirklicht; die Gewerbesteuer wäre so vorbereitet, dafs sie später ohne wesentliche Veränderung als reine Gemeindesteuer übernommen werden könnte, wenn einmal die direkte Staatsbesteuerung in erster Linie auf Einkommens- und Vermögenssteuer basiert wird. Die Normalanlage wäre natürlich für alle der freien Konkurrenz unterworfenen Gewerbe zu beseitigen.

Da diese Möglichkeit der Reform in den Erläuterungen nicht erwähnt ist, so weifs man nicht, ob irgend ein anderer triftiger Grund gegen diesen Vorschlag vorgebracht werden kann, als dafs die Freilassung der Betriebe mit weniger als 1000 Mk. Ertrag für die kleineren Gemeinden einen zu erheblichen Einnahmeausfall be-

[1]) Die Möglichkeit, die bayerische Gewerbesteuer in Nachahmung süddeutscher Vorbilder in eine Betriebskapitalsteuer zu verwandeln, scheidet m. E. ebenfalls aus der Betrachtung aus. Es würde in dieser Neuerung gegenwärtig ein Rückschritt für Bayern liegen.

deuten würde. Das Prinzip, die Kleinbetriebe ohne Kasuistik mit einer Gewerbeklassensteuer einzuschätzen, wäre indes auch anwendbar, wenn das freie Existenzminimum unterhalb 1000 Mk. festgesetzt würde.

Die Regierung hat sich ohne weiteres an den Wortlaut dessen gehalten, was — im Falle die Vorlage eines Gesetzentwurfs über allgemeine progressive Einkommensteuer nicht erfolgen werde — durch übereinstimmenden Beschluſs beider Kammern als wünschenswert bezeichnet worden war, nämlich daſs „bei den Gewerben eine Besteuerung nach dem Ertrage mit progressiv aufsteigenden Sätzen thunlichst allgemein angewendet werde und lediglich für minder leistungsfähige Gewerbe eine Steueranlage nach festen Sätzen erfolgen, der Betrieb des Bergbaues aber — an Stelle der Einkommensteuer — der Gewerbesteuer unterworfen werde".

Es kann hier nicht entschieden werden, ob eine Beseitigung der verschiedenen Tarifierung der Gewerbsarten und der Unterbau einer Gewerbeklassensteuer für eine im wesentlichen einkommensteuerartige Besteuerung der Groſsbetriebe mit dem Wortlaut der Kammerbeschlüsse vereinbar wäre und beim Landtag Anklang finden würde. Die Regierung hat jedenfalls geglaubt, weder das Prinzip der Besteuerung nach der Natur des Gewerbes, noch auch das der Spaltung der Steuer in Normalanlage und Betriebsanlage opfern zu dürfen.

Betrachten wir nunmehr die Einzelheiten der Reform.

1) Die Einbeziehung des Bergbaues.

Der Bergbau wurde bisher nicht mit der Gewerbesteuer, sondern mit den weit niedrigeren, 1 % nicht übersteigenden Sätzen der ergänzenden speziellen Einkommensteuer belastet. Jetzt wird er der Gewerbesteuer unterstellt, und ebenso — um Zweifeln vorzubeugen — die Ausbeutung von Steinbrüchen, sowie die auf Gewinnung von Kalk, Zement und Thon gerichteten Unternehmungen. Die bisherige Bevorzugung der Bergwerke war nicht ganz zu rechtfertigen. Andrerseits ist zu berücksichtigen, daſs die Ausbeute von Bergwerken nationalökonomisch niemals dem sonstigen Gewerbeertrag schlechtweg verglichen werden kann. Die Ausbeute stellt, da jedes Bergwerk einmal erschöpft wird, zu einem Teil eine Kapitalrückzahlung dar. Wenn man ganz gerecht verfahren wollte, müſste den Bergwerken gestattet werden, bei der Ertragsberechnung von der Ausbeute einen

Teil auszusondern und der Besteuerung zu entziehen. Es entsteht ferner, wenn der Bergbau in Form der Aktiengesellschaft [1]) betrieben wird, dadurch eine Verschärfung dieser den Bergbau besonders hart treffenden Belastung, dafs die gesamte Dividende des bereits mit der Gewerbesteuer samt Zuschlägen belasteten Bergwerks nochmals der Kapitalrentensteuer unterliegt. Aufserdem ist auffällig, dafs eine andere Konsequenz der Einbeziehung des Bergbaues in die Gewerbesteuer nicht gezogen worden ist, die unbedingt der Billigkeit entspräche und in Preufsens Vorgehen bei der grofsen Steuerreform einen Präcedenzfall findet. Die „Grubenfeldabgabe" ist bisher ohne Rücksicht auf die Rentabilität nach Mafsgabe des Raums, für den das Recht, andere vom Bergbau auszuschliefsen, erworben ist, während der Dauer des Bergbaubetriebes zu entrichten gewesen. Die Beibehaltung derselben vermag mit keinem wirksamen Argument mehr verteidigt zu werden, seitdem der Bergbau der Gewerbesteuer unterstellt ist. Die Gemeinden erleiden durch Aufhebung der Grubenfeldabgabe keinen Schaden, da diese bisher schon nicht Gegenstand der Umlagenpflicht war.

2) Bemessung der Betriebsanlage nach Ertrag oder äufseren Merkmalen.

Die Bemessung der Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrage, welche bisher in der Praxis nur gegenüber einer — allerdings besonders leistungsfähigen — Minorität der Gewerbebetriebe angewendet wurde, soll zu allgemeinerer Anwendung gelangen. Der einfachste Weg, dies Ziel zu erreichen, wäre gewesen, dafs man bestimmt hätte: alle Gewerbebetriebe, bei denen ein Ertrag über 3000 Mk. vermutet werden kann, sind nach dem jährlichen fatierten Ertrage zu besteuern. Es werden zwei Thatsachen in den Erläuterungen zum Regierungsentwurf mitgeteilt, die zu Gunsten obigen Vorschlags sprechen. Es heifst: „Die Erfahrungen einer mehr als fünfzehnjährigen Gesetzesanwendung haben gezeigt, dafs die Besteuerung nach dem Jahresertrage der Gewerbe nicht nur die sachgemäfsere und gerechtere sei, sondern dafs sie auch bei den von ihr berührten, in der Regel zu den hervorragenderen zählenden Gewerben ohne übermäfsige Schwierigkeiten in Vollzug gesetzt werden konnte." Merkwürdigerweise wird hieraus aber nicht nur der Schlufs gezogen, dafs es nötig sei, die Technik der Ertragsermittelung zu verbessern, sondern auch dafs der Ausdehnung dieser Besteuerungsform

[1]) Analog auch bei gewerkschaftlichem Betrieb.

eine entsprechende Schranke zu ziehen sei. Dies ist sehr auffällig. Hat sich wirklich die Ertragsermittelung in den anerkannt schwierigsten Fällen, bei Handel und Fabriken, als möglich und brauchbar erwiesen, weshalb soll sie dann nicht durchweg bei gröfseren Betrieben aller Art, die eine kaufmännische Buchführung haben, anwendbar sein?

Der andere Umstand, welcher für allgemeine Ausdehnung der Besteuerung nach dem fatierten Ertrage auf alle Betriebe mit über 3000 Mk. Ertrag verwertet werden kann, ist die sehr zutreffende Beobachtung des Verfassers der Motive: „Die geringere oder gröfsere Leistungsfähigkeit eines Gewerbes für die Steueranlage kann nicht allenthalben als eine Begleiterscheinung bestimmter Arten oder Gruppen von Gewerbebetrieben bezeichnet werden; sie ist vielfach als eine Folge der Geschäftsausübung im einzelnen Falle aufzufassen."

Wenn trotzdem für eine ganze Reihe von Betrieben im Falle geringeren Umfanges die Besteuerung nach äufseren Merkmalen konserviert wird, so ist nach den Motiven die Ansicht hierfür mafsgebend, dafs den Kleingewerbetreibenden eine Ertragsberechnung mit annähernder Sicherheit nicht wohl angesonnen werden könne. „Die Beteiligten würden eine derart bemessene Steuer," — so wird ausgeführt — „in nicht seltenen Fällen als etwas Unbilliges oder als Schädigung ihres Kredits empfinden." Dies ist vielleicht zutreffend, wenn wirklich Betriebe von 500 Mk. Ertrag an herangezogen werden sollen. Es ist aber recht zweifelhaft, ob es zweckmäfsig ist, die verwickelte Kasuistik und ein vollkommen diskretionäres Ermessen der Steuerorgane in Kauf zu nehmen, nur um die schwer ihr Dasein fristenden kleinsten Betriebe steuerlich ausbeuten zu können. Wenn übrigens Widerstand im Landtag bei Abschaffung des Systems der kasuistischen Besteuerung der Kleinbetriebe nach äufseren Merkmalen zu erwarten gewesen wäre und die Regierung dennoch eine Vereinfachung der Steuer angestrebt hätte, so würde wohl der Widerstand am ersten zu überwinden gewesen sein, wenn die Regierung in der Denkschrift zur Gewerbesteuerreform eine Uebersicht über die thatsächliche Entwicklung der bayerischen Gewerbeverfassung und der Gewerbeverfassung in den übrigen deutschen Staaten, deren Produkte zollfrei mit den bayerischen konkurrieren, vorgelegt hätte. Die Ergebnisse der mit der Berufszählung von 1895 verbundenen gewerblichen Betriebsstatistik müssen der Regierung bekannt sein, da das statistische Jahrbuch summarische Nachweise bereits veröffentlicht. Der Wissenschaft und der Oeffentlichkeit liegen die Ziffern der Betriebsstatistik noch nicht so detailliert vor, dafs man

im einzelnen nachweisen kann, ob es überhaupt Gewerbe giebt, die schlechthin dem Grofsbetrieb entzogen sind; aber schon die bekannt gegebenen Ziffern der Berufsstatistik zeigen den Uebergang zum Grofsbetrieb anschaulich genug an, sodafs es als eine sehr undankbare Aufgabe erscheinen mufs, ohne Verwertung der Ergebnisse der Betriebsstatistik nach dem Gefühl und auf Grund bisheriger Steuerresultate eine gesetzgeberische Feststellung über Leistungsfähigkeit verschiedener Gewerbegattungen mit Geltung für die Zukunft vorzunehmen.

Zuzustimmen ist den Motiven zum Gesetzentwurf darin, dafs von den Unternehmern solcher Kleinbetriebe, in welchen vielleicht nur die Ausstände schriftlich aufgezeichnet werden und eine kaufmännische Buchführung nicht stattfindet, eine brauchbare Ertragsfassion kaum zu erlangen ist. Es ist dies aber nicht unbedingt ein Hindernis, die Veranlagung der Kleinunternehmer nach festen Sätzen so zu gestalten, dafs für die Kleinbetriebe, soweit sie nicht freizulassen sind, eine Einchätzung in Steuerklassen ohne Rücksicht darauf, ob jemand z. B. Schreinerei oder Uhrmacherei betreibt, durch die Einsteuerungsorgane erfolgen würde.

Da der Gesetzentwurf die Besteuerung nach Gewerbearten und äufseren Merkmalen nicht opfern, die Besteuerung nach dem Ertrage aber für die gröfseren Betriebe möglichst ausdehnen, endlich eine gesetzliche Ertragsgrenze, jenseits deren stets der Ertragsanschlag aufzustellen ist, nicht statuieren will, so folgte mit Notwendigkeit, dafs man der Praxis die gröfste Freiheit sichern mufste, um nach Ermessen einen Betrieb entweder nach äufseren Merkmalen oder nach Ertragsanschlag einzusteuern. Es ist auch in der geplanten Novelle so vieles in das Ermessen der Einsteuerungsorgane gelegt, dafs künftig ebensowenig wie früher jeder Gewerbesteuerzahler auf Grund des Tarifs sich ohne weiteres selbst berechnen kann, was er an Steuern zu zahlen hat. Im einzelnen soll das über Anwendbarkeit des Ertragsanschlags Angeordnete später betrachtet werden.

3) Die Definition des Gewerbeertrags.

Mit Recht hat der Entwurf, da man die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrage weiter ausdehnen wollte, technische Verbesserungen in der Ertragsermittelung in Vorschlag gebracht. Was als Jahresertrag steuerpflichtig ist, war früher nicht definiert. Jetzt wird eine ausführliche Erklärung, was steuerpflichtiger Ertrag sei, gegeben. Bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs sollen

die Gebräuche der Berechnung kaufmännischer Abschlüsse, bei anderen Gewerbetreibenden die Gegenüberstellungen der jährlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben maſsgebend sein. Einige Bedenken machen die hierzu speziell gegebenen Ausführungen des Gesetzentwurfs über das, was vom Rohertrag abzuziehen und nicht abzuziehen sei. Es ist ein Rückschritt gegen das bisher geltende Gewerbesteuergesetz insoweit festzustellen, als es sich um die Frage der Doppelbesteuerung der Nutzung der gewerblichen Gebäulichkeiten handelt. Bisher muſsten bei Berechnung des steuerpflichtigen Betriebskapitals diejenigen dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Gegenstände, welche bereits der Grund- und Haussteuer unterliegen, auſser Anschlag gelassen werden.[1]) Das war wenigstens eine unvollkommene Anerkennung des Grundsatzes, daſs Doppelbesteuerung zu vermeiden ist. Sie war insbesondere unvollkommen, weil sie für alle Fälle, in welchen die Gewerbesteuer nicht nach Ertragsanschlag zu bemessen war, z. B. für Bierbrauereien mit Hausbesitz, nicht anzuwenden war.

Von den Jahreseinnahmen darf zwar der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetrieb gepachteten oder gemieteten Grundstücke, Gebäude, Gerätschaften und Bewegungskräfte, nicht aber der Nutzungswert der dem Gewerbetreibenden gehörigen Gebäulichkeiten abgezogen werden. Nur die Grundsteuer und Haussteuer nebst Umlagen von den im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden, dem Gewerbebetriebe dienenden Gebäuden und Grundstücken, sowie ein Betrag für Abnutzung und Unterhaltung der Gebäude dürfen abgezogen werden. Das Irrtümliche besteht darin, daſs Haus- und Grundsteuer vom steuerpflichtigen Ertrag, nicht von der schuldigen Gewerbesteuer abzuziehen sind. Welche Verwechselung hier vorliegt, mag ein Beispiel erläutern. Wir wollen annehmen, daſs es sich um zwei Gewerbetreibende handelt, von denen jeder 10000 Mk. gemäſs dem Steuergesetzentwurf berechneten Gewinn jährlich zu versteuern hat, jeder 130 % Umlagen auſser der Staatssteuer zu entrichten hat. Während aber der eine, A., Gebäulichkeiten für 3000 Mk. jährlich gemietet hat, sei der andere, B., Eigentümer der gewerblichen Gebäude, die er verwendet.

A. hat 100000 Mk. eingenommen und 87000 Mk. an Betriebsausgaben aufgewendet. Von den restlichen 13000 Mk. kann er 3000 Mk. für Gebäudemiete abziehen. Er zahlt

[1]) Art. 7, Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes von 1881.

für 10000 Mk. Reinertrag an Staatssteuern 300 Mk.
an Umlagen 390 „
insgesamt 690 Mk. Gewerbesteuer und nichts weiter.

B. hat ebenfalls gemäfs den Bestimmungen des Gesetzentwurfs seinen steuerpflichtigen Gewerbeertrag berechnet. Nach Abzug der Kosten für Gebäudeunterhalt sowie einer Abschreibung für Gebäudeabnutzung und der laufenden Ausgaben seines Betriebes behält er 10270 Mk. übrig. Wir wollen annehmen, dafs der Wert der Nutzung seiner gewerblichen Gebäude mit 266 Mk. staatlicher Haussteuer einschliefslich Umlagen sowie 4 Mk. staatlicher gemeindlicher u. s. w. Grundsteuer belastet wird.[1]) Er darf also 270 Mk. abziehen, versteuert ebenso wie A. 10000 Mk. Gewerbeertrag mit 300 Mk. staatliche Gewerbesteuer samt 390 Mk. Umlagen, obwohl er doch nur 10270 Mk. abzüglich des Wertes der Gebäudenutzung, also vielleicht 7270 Mk., dem Gewerbeertrag verdankt. Nur wenn Haus- und Grundsteuer samt Umlagen 100% des Nutzungswertes der vom Gewerbetreibenden benutzten Gebäude ausmachten, wäre es richtig, die bezahlte Haus- und Grundsteuer statt des bereits versteuerten Gebäudenutzungswertes bei Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages abziehen zu lassen. Nach dem Berechnungssystem des Gesetzentwurfs wird jeder Gewerbetreibende gestraft, welcher, statt in Mietsräumen zu arbeiten, einen Teil seines Kapitals in eigenen Gebäulichkeiten festlegen mufs.

Läfst sich diesem Uebelstand entweder durch Aenderung des Gewerbesteuerentwurfs oder durch Freigabe der gewerblich benutzten Gebäude von der Haussteuer begegnen, so bleibt nach dem Entwurf immer noch ein Bedenken übrig, welches ebenfalls daher rührt, dafs in der Definition nicht der Reingewinn, sondern der sogenannte Bruttogewinn als steuerpflichtiger Ertrag aufgefafst ist. Die Verwendung von gewerblichen Erträgnissen nicht nur zu Kapitalsanlagen,[2]) sondern auch zu Kapitalsabtragungen und zur Deckung von Kapitalsverlusten soll steuerpflichtig sein. Es kann nicht hiermit beabsichtigt sein, eine Bank, deren Erträgnis durch eine Defraudation eines Angestellten so reduziert wird, dafs keine Dividende verteilt werden kann, für das lediglich zu Abschreibungen verwendete Bruttoerträgnis des betreffenden Jahres mit der Betriebsan-

[1]) Je geringer übrigens die Haussteuer gegenüber dem wirklichen Ertrag, um so gröfser die Unrichtigkeit bei Berechnung des Ertrags nach dem Regierungsentwurfe.

[2]) Deren Erträgnis wird ja in späteren Jahren versteuert werden müssen.

lage zur Steuer heranzuziehen. Nach dem Gesetzentwurf könnte man aber zu solchen Folgerungen gelangen.[1])

Andererseits mufs als ein grofser Vorzug angesehen werden, dafs nach dem Entwurfe Schuldzinsen des Betriebes[2]) bei der Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages schlechterdings abzuziehen sind, und früher bestandene Zweifel in dieser Beziehung beseitigt werden sollen.

4) Die Progression in der Besteuerung nach Ertrag.

Soweit die Betriebsanlage nach dem Ertrage zu bemessen ist, soll der Zustand geändert werden, dafs ein arbiträres Ermessen die Wahl zwischen $^3/_4$ und $1\,^1/_2\,\%$ bestimmte und gewisse Gewerbe ausnahmsweise bis $2\,^1/_2\,\%$ zu besteuern waren. Eine zweite Neuerung — die zunächst überraschen dürfte — besteht darin, dafs der Grundsatz, bei Erträgen, die der Verwendung von Kapital in erster Linie verdankt werden, einen höheren, bei Ueberwiegen des Arbeitsfaktors einen niedrigeren Satz anzuwenden, aufgegeben wird. Falls die Betriebsanlage nach dem Ertrage zu berechnen ist, sollen nach einem Tarife Klassensätze zur Erhebung kommen, die bis einschliefslich 600 Mk. Ertrag mit 1 Mk. beginnen, bei 2401 bis 2700 Mk. Ertrag den Satz von 1% (nämlich 24 Mk.) erreichen, bei 6001—6500 Mk. zu 2% (nämlich 120 Mk Steuer) ansteigen, bei 8001—8500 Mk. 3% (gleich 240 Mk.) betragen und schliefslich bei mehr als 40000 Mk. Ertrag bis auf $3\,^1/_2\,\%$ fortschreiten. Dafs damit die bisherige Bevorzugung des Gewerbeertrages gegenüber dem Ertrag der Kapitalrente erheblich verringert und dafs dem Gedanken der Progression Verwirklichung gegeben wird, entspricht den Anforderungen der

[1]) Das offenbar nachgeahmte Vorbild der preufsischen Einkommenssteuer ist hier nicht verwertbar, da deren Gesichtspunkte für das Ertragsteuersystem bis jetzt nicht zutreffen.

[2]) Da auch bei der Kapitalrenten- und Einkommensteuerfassion Schuldzinsen abgezogen werden können, so sind die Bestimmungen mit Recht so getroffen, dafs nicht etwa ein Steuerzahler, der zugleich aus Wertpapieren, Gewerbebetrieb, Pension Einnahmen bezieht, seine Schuldzinsen nicht etwa dreimal abziehen kann. Vergl. auch Art. 5, Abs. 3 des Kapitalrentensteuerentwurfes. Zwei Dinge bedürfen jedoch noch der Klarstellung: erstens ob auch die Zinsen der für die Anlage, nicht blofs für den Betrieb entliehenen Kapitalien abzugsfähig sind, und zweitens, ob der Steuerpflichtige alle Posten einzeln namhaft machen und nachweisen mufs. Es empfohle sich, das Steuererklärungsformular, betr. Hohe des jährlichen Ertrags gesetzlich festzulegen.

Gereehtigkeit, soweit solehe in Ländern des Ertragssteuersystems überhaupt bei einzelnen herausgegriffenen Steuern einigermafsen zu erfüllen sind. Dafs die Progression nieht über $3^1/_2$ % hinaus fortgebildet wird, motiviert die Regierung mit zwei Argumenten: erstens komme die Normanlage noeh zur Betriebsanlage als fernere Belastung hinzu — ein Argument, welehes allerdings bei Beseitigung der Normalanlage hinfällig würde; zweitens damit, es sei im Gewerbeertrag aueh persönlieher Arbeitsverdienst des Unternehmers enthalten, der milder als Kapitalrenten zu besteuern sei. Letzteres trifft allerdings für die Aktiengesellschaften nieht völlig zu. Die Besteuerung der Aktiengesellsehaften, zu weleher eine weitere Besteuerung der Dividenden dureh die Kapitalrentensteuer tritt, ist aber ohnehin besonders beträehtlieh. Nehmen wird an, dafs eine Aktiengesellschaft in Münehen betrieben wird, so ist naeh dem Entwurfe für 40001—41000 Mk. Ertrag an Staatssteuer 1400 Mk. zu zahlen. Die Umlagen an Kreis und Gemeinde betragen gegenwärtig $138^1/_2$ % der Staatssteuer, also weitere 1939 Mk. Nehmen wir an, ein Aktionär beziehe 2000 Mk. an Dividende, so hat er hierfür an Staatssteuer $3^1/_2$ %, an Kreis- und Gemeindeumlagen noeh 138,5 %, als Protestant noeh weitere 10 % Kirehenumlage, also insgesamt als Protestant fast 8,7, als Katholik 8,35 % eines Ertrages als Steuern abzuführen, dessen ursprüngliehe Höhe dureh die staatliehe Gewerbesteuer und die Umlagen an der Quelle um insgesamt 8,35 % gemindert ist. Wer als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, die als solehe 40001—41000 Mk. Ertrag erzielt, 2000 Mk. zu beanspruehen hat, steht sieh also unvergleiehlieh besser als ein Aktionär.[1]) Ebenso steht sieh in der Besteuerung viel besser, wer als Besitzer mäfsig verschuldeter Gebäude oder Grundstüeke Wertpapiere hat, von deren Ertrag er bei der Besteuerung seine Hypothekenzinsen abziehen kann, oder wer als Kapitalist Aktien englischer Unternehmungen oder festverzinsliehe deutsche oder ausländisehe Papiere statt bayeriseher Aktien als Anlage wählt.

Aber aueh für den Fiskus und die Gemeinden können Naehteile erwaehsen, wenn die Progression bei der Gewerbesteuer zu stark angespannt wird. Die Banken beispielsweise, welehe aueh aufserhalb Bayerns Geschäftsbetrieb haben, kommen sehon ange-

[1]) Für Gewerbetreibende, die als Gesellschafter vereinigt sind, wird jedoch auch die Gewerbesteuer nicht gleichmäfsig wirken. Ein Ertrag von 40001 Mk. wird mit $3^1/_2$% besteuert, gleichviel ob er sich unter 2 oder 7 Gesellschafter verteilt.

sichts der jetzt vorgeschlagenen Progression besser weg, wenn sie sich für den aufserhalb Bayerns erzielten Gewinn dort besteuern lassen, wo der Gewinn erzielt wird. Die Form der Niederlassung zu wählen, bei welcher rechtlich dies einzutreten hat, ist nicht allzu schwer. Die übermäfsige Anspannung der Progression würde dann schliefslich Verluste statt Mehreinnahmen für die bayerischen Steuerkassen zur Folge haben.

Es soll hiermit keineswegs behauptet werden, dafs an sich eine progressive Ausgestaltung der Gewerbesteuer über 3 ½ % hinaus unzweckmäfsig wäre. Sie ist aber unthunlich, so lange die beim jetzigen System der Ertragsbesteuerung herrschende Doppelbesteuerung der Aktienerträge durch Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer fortbesteht und so lange für Kreis und Gemeinde nicht selbständige Steuern ausgebildet sind und das System der Zuschläge zu den Staatssteuern erhalten bleibt.

Ein Bedenken politischer Natur wäre noch zum Schlusse gegen das System der festen Klassensätze im Tarif der Betriebsanlage hier auszusprechen, welches auch gegen die bei der Kapitalrentensteuer und Einkommensteuer gewählte Tariftechnik geltend gemacht werden kann. Der Staatsbedarf ist wechselnd, in Bayern könnte die direkte Besteuerung das bewegliche Element sein. Die direkten Steuern müssen für jede Finanzperiode neu bewilligt werden. Es wäre wünschenswert, dafs alle Steuern quotisiert bewilligt würden, so dafs nicht nur bei Mehrbedarf Zuschläge, sondern auch bei Ueberschüssen Herabsetzungen möglich wären. Dies liefse sich erreichen, wenn prinzipiell die Steuer mit 3 ½ % oder mehr oder weniger im Finanzgesetz jedesmal festgesetzt würde und der Klassentarif derart aufgestellt würde, dafs lediglich für die unter 40001 Mk. liegenden Erträge bestimmt würde, wie viel von dem Steuersimplum abzuziehen wäre. So würde beispielsweise für Erträge zwischen 6001 und 6500 Mk. zu bestimmen sein, dafs der Steuersatz nicht 120 Mk., sondern jeweils 57 % des normalen im Finanzgesetze vorgesehenen Steuersatzes betragen solle. Die deutschen Steuergesetze zeichnen sich dadurch aus, dafs sie die Möglichkeit künftiger gleichmäfsiger Steuererlässe meist nicht vorsehen.

Die Bedeutung der eben angeregten Aenderung liegt darin, dafs es bei der geschilderten Fassung keinerlei Zweifeln unterliegt, dafs der Landtag, wenn Ueberschüsse verfügbar sind, die Gewerbe-

steuer mit einer niedrigen Quote bewilligen könnte, ohne daſs am Gewerbesteuergesetze irgend etwas geändert würde.

Es bleibt nun noch zu erwähnen, weshalb der Entwurf die bisher für Festsetzung der Steuersätze zwischen ¾ und 1 ½ % bezw. 2 ½ % maſsgebenden Grundsätze nicht beibehalten hat. Die Entscheidung, wie viel vom Gewerbeertrag dem Kapital und wie viel der Arbeit zuzuschreiben sei, habe in der praktischen Durchführung Schwierigkeiten veranlaſst, Willkürlichkeiten zur Folge gehabt und zu keiner Zeit rechten Boden fassen können, so wird uns mitgeteilt. Es erscheint dies angesichts der in andern Ländern von Praktikern entwickelten übereinstimmenden Anschauungen sehr einleuchtend. Da man sich bisher in der Praxis, wie mitgeteilt wird, mit der Annahme geholfen hat, daſs der höhere Ertrag vorzugsweise dem Betriebskapital verdankt werde, so wird, wenn künftig die Progression mit dem Ertrage steigt und die Unterscheidung, ob Kapital- oder Arbeitsertrag, auch im Gesetze wegfällt, am bisherigen Zustand nicht viel geändert. Die Nichtberücksichtigung des Unterschieds von fundiertem und unfundiertem Gewerbeertrag wird schon deshalb nicht besonders empfunden werden, weil die liberalen Berufsarten, die vorzugsweise unfundierte Erträge darstellen, nicht von der Gewerbesteuer, sondern mit den niedrigeren Sätzen der sogenannten Einkommensteuer getroffen werden. [1])

5) Die Beibehaltung der Normalanlage.

Die bisherige Einrichtung, wonach vom Gewerbetreibenden sowohl Normalanlage wie auch regelmäſsig Betriebsanlage zu zahlen ist, wurde im Entwurf von 1897 nicht beseitigt.

Die Aufgabe, die prinzipielle Beibehaltung der Normalanlage zu begründen, erscheint recht schwierig wenn man erwägt, daſs künftig ohnehin alle leistungsfähigeren Betriebe, progressiv mit der Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrag besteuert werden können und daſs für die sorgfältigste Ermittelung dieses Ertrags Vorsorge getroffen werden soll.

Das erste von der Regierung für Beibehaltung der Normalanlage ins Feld geführte Argument ist ein fiskalisches. Die Normalanlage habe 1896/97 mit 2 266 000 Mk. vom Gesamtbetrag der Gewerbesteuer nahezu ein Drittel gebracht. Man könne hierauf

[1]) Für Sensale u. s. w., deren unfundierter Verdienst mit der Gewerbesteuer herangezogen wird, trifft diese Erwägung nicht zu und entsteht eine gewisse Härte

nicht ohne namhafte Beeinträchtigung des Gesamtanfalles, welche unter Umständen auf andere Steuergattungen einen nachteiligen Einfluſs äuſsern würde, verzichten. Diese Begründung überrascht insofern, als doch die Erhöhung des Tarifs für die mit dem Ertragsanschlag besteuerten Gewerbe beträchtliche Mehreinnahmen liefern muſs, über deren vermutliche Höhe keinerlei Schätzung in den Motiven versucht wird. Keineswegs drängt auſserdem Finanznot im Augenblick zur Steuererhöhung. Vom fiskalischen Standpunkt wird ferner betont, daſs bei gröſseren und leistungsfähigeren Gewerben die Normalanlage eine Steuerverstärkung und Stetigkeit des Steuerertrags bei wechselnder Konjunktur verbürge. Wozu ist aber dann die Besteuerung nach Ertrag progressiv abgestuft, wenn man die Belastung unabhängig hiervon durch die Normalanlage verstärkt? Wie ist ferner das mit der Ertragsermittlung verbundene lästige Eindringen in die Privatverhältnisse der einzelnen Betriebe zu rechtfertigen, wenn es nicht dazu dient, in Jahren günstiger Konjunktur groſse, in Jahren des schlechten Geschäftsganges geringe oder keinerlei Steuern zu erheben? Auſser den fiskalischen werden auch Zweckmäſsigkeitsgesichtspunkte für Beibehaltung der Normalanlage ins Feld geführt. Die Normalanlage biete überall da, wo Gewerbebetriebe von geringerer Bedeutung vorliegen, eine Art von Klassenbesteuerung, welche es überflüſsig mache, in die Ertragsverhältnisse näher einzudringen. Auch wo der Kleinbetrieb sich über die niederste Stufe erhebe, könne man die Normalanlage als Grundlage für die Betriebsanlage, die dann nach äuſseren Merkmalen ein vielfaches der Normalanlage beträgt, bequem brauchen. Abgesehen von diesem Argument wird ein allgemeiner Gesichtspunkt in den Motiven betont, freilich ohne daſs recht ersichtlich ist, ob er für die Gegenwart gelten soll: die Normalanlage sei als „jährliche Patent- oder Gewerbeberechtigungsgebühr gedacht, die für den Betrieb unter allen Umständen getragen werden muſs und daher (sic!) in der Regel eine Ueberwälzung bei der Preisberechnung unschwer gestattet."

Verweilen wir zunächst bei diesen beiden Argumenten.

Die Ausführung über die Ueberwälzbarkeit der Normalanlage durch Preiserhöhung kann kaum als für die Gegenwart geltend von der Regierung selbst gedacht sein. Wie kann die Normalanlage oder irgend eine Gewerbesteuer bei der Preisberechnung übergewälzt werden? Bei Unternehmungen, welche konzessionspflichtig sind oder ein örtliches oder natürliches Monopol genieſsen oder über Geschäfts-

geheimnisse oder Patente verfügen, ist eine Ueberwälzung von Steuerlasten durch Preiserhöhung denkbar. Ob es rationell ist, durch eine Steuer eine Erhöhung des Gaspreises oder dgl. zu veranlassen, ferner ob die erwartete Ueberwälzung in diesen Fällen stets gelingen wird, soll gar nicht erörtert werden. Früher sah man es als Hauptziel der direkten Besteuerung an, sie so einzurichten, dafs sie möglichst wenig zu Ueberwälzung durch Preiserhöhung Anlafs gebe. Thatsächlich beschränkt sich übrigens im Tarifentwurf die Normalanlage keineswegs auf die Betriebe, welche aufserhalb der freien Konkurrenz stehen. Sollen die innerhalb Deutschlands von überall Konkurrenz erleidenden bayerischen Handwerker und Fabrikanten nun darin ihr Heil suchen, dafs sie, um die Normalanlage überzuwälzen, teurer als die Preufsen verkaufen? Oder sollen die Fürther und Nürnberger als Exporteure am Weltmarkt andere konkurrierende Produzenten besiegen, indem sie, um die Normalanlage überzuwälzen, besonders teuer offerieren?

Sehen wir von diesem Argument ab und wenden wir uns dem anderen, bestimmt für die gegenwärtige Novelle ins Feld geführten zu. Soll die Normalanlage für die Alleinbetriebe [1]), die Betriebe der sorgenvollsten und unglücklichsten Kleinunternehmer, so unentbehrlich sein? Wenn in der Reform ein sozialpolitischer Gedanke verwirklicht werden soll, so müssen diese Alleinbetriebe, die infolge der ohne ihr Verschulden eingetretenen gewerblichen Umwälzung mit der bittersten Not ringen, nicht ausnahmsweise, sondern regelmäfsig steuerfrei werden. Es blieben nun noch diejenigen mit Gehilfen arbeitenden kleineren Betriebe, welche nach wie vor nach äufseren Merkmalen besteuert werden sollen, so zwar dafs die Betriebsanlage bei steigender Zahl der Hilfskräfte ein steigendes Vielfaches der Normalanlage darstellt. Es wurde oben vorgeschlagen, diese Betriebe entweder einfach klassenweise ohne Rücksicht auf die Natur des Gewerbes einzuschätzen oder, wenn sie nach Vermutung des Rentamts über 3000 Mk. Ertrag erzielen, nach Ertragsfassion zu besteuern. Will man hierauf nicht eingehen, so liefse sich auch hier die Normalanlage beseitigen und als Betriebsanlage eine Skala von 4 verschiedenen Einheitssätzen pro Gehilfen aufstellen.

Das Hauptargument, welches für die Beibehaltung der Normal-

[1]) D. h. Betriebe, in welchen der Unternehmer ohne Gehilfen arbeitet.

anlage im Steuersytem durch den Verfasser der Motive schliefslich noch geltend gemacht wird, ist bisher absichtlich noch nicht berührt worden. Es ist ein Motiv der Gewerbepolitik, nicht der Finanzpolitik. Ein in der früheren bayerischen Gesetzgebung allerdings schon in Ansätzen enthaltener Gedankengang kommt hierin zum deutlichen Ausdruck.

Art. 9 des bisher geltenden Gesetzes bestimmt: falls von einer Person oder Gesellschaft mehrere Gewerbe betrieben werden, deren Vereinigung nicht durch die Natur des Unternehmens bedingt oder herkömmlich ist, oder falls ein Kaufmann seine Waren in verschiedenen Läden feilhält, sei die Normalanlage mehrmals in Ansatz zu bringen. Es war ferner vorgesehen, dafs im Falle besonderer Einträglichkeit des Betriebs Detaillisten, welche Waren verschiedener Gattung in einem Laden verkaufen, mit Zuschlägen zur Normalanlage bedacht werden können [1]). Der Entwurf von 1897 bildet den hierin liegenden Gedanken weiter aus, und der Verfasser der Motive begrüfst es mit Freuden, dafs die Beibehaltung und entsprechende Verstärkung der Normalanlage neben der Betriebsanlage Gelegenheit gebe, da einzusetzen, wo „kapitalkräftige Unternehmer durch Ausübung einer Anzahl getrennter Betriebe oder durch Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf eine Vielzahl von Handelsgegenständen das Aufkommen oder den Fortbetrieb kleinerer selbständiger Gewerbe und Handelsgeschäfte in Frage stellen. — Der Staatsregierung liegt es zwar ferne, durch Besteuerungsmafsnahmen in die freie Bewegung auf gewerblichem Gebiete hemmend einzugreifen; sie hält sich aber verpflichtet", — so fahren die Motive fort — „für den mit dieser Bewegung unter Umständen verbundenen und durch rücksichtslose Steigerung des Erwerbs veranlafsten Vorgang der Aufsaugung gewerblicher Existenzen, welche der Staatskasse eine, mindestens der Zahl der einzelnen Steueranlagen (sic!) nach nicht unerhebliche Einnahme zuführten, Ersatz zu suchen durch eine höhere Belastung der Urheber solcher Vorgänge." Es wird dabei auf die französische Gesetzgebung von 1893 verwiesen, ohne dafs allerdings der Punkt berührt ist, in welchem die bayerische Gesetzgebung der französischen

[1]) Vgl. Gesetz von 1881, Art. 20, Nr. 1. Ebenso konnte die Besteuerung erhöht werden, wenn ein nicht zu den Handelsgeschäften gezählter Betrieb ein offenes Verkaufslager am Orte eröffnet oder ein Gewerbsmann an einem kleinen Orte seine Waren exportiert oder vom Fremdenverkehr besonderen Nutzen zieht. Vgl. a. a. O., Art. 20, Nr. 2, 3.

vorangeeilt ist und rentable Betriebe viel energischer besteuert als es in Frankreich geschieht: nämlich die Berechnung der Betriebsanlage nach dem Ertrage statt nach dem Mietwert der Räume.

Es ist ein kritisches Eingehen auf diese Ausführungen der Motive nur möglich, wenn wir nunmehr im einzelnen die Sätze, welche für Normal- und Betriebsanlage festgesetzt werden, an einigen typischen Fällen studieren.

6) Die Kasuistik der gewerblichen Besteuerung in ihrer Wirkung auf die Belastung verschiedener Gewerbe.

Die erste Frage beim Studium der Kasuistik des Tarifs mufs lauten: wann ist künftig die Betriebsanlage nach Ertrag und wann nach äufseren Merkmalen festzusetzen? Die Entscheidung hierüber regelt sich im Entwurf nach folgenden Gesichtspunkten:

Zunächst sind eine Anzahl von Gewerbsarten namhaft gemacht, die jedenfalls nach dem Ertrag besteuert werden müssen. Bei Auswahl derselben ist manche Verbesserung gegenüber dem Gesetze von 1881 festzustellen. Die Gewerbsarten, welche nicht nach dem Ertrage besteuert werden müssen, können nach wie vor nach äufseren Merkmalen zur Betriebsanlage herangezogen werden. Die Merkmale sind dieselben wie bisher. Diese Gewerbsarten können jedoch nunmehr sämtlich — wenn die Einsteuerungsbehörde es will — nach dem Ertragsanschlag besteuert werden, sowohl zum Zwecke der Steuerermäfsigung, — falls Ueberbürdung anzunehmen ist, — wie aus dem ganz allgemeinen Grund, weil bei Besteuerung nach äufseren Merkmalen der Steuersatz nach Lage der obwaltenden Verhältnisse sich entweder als ein zu geringer oder zu hoher nach Meinung der Einsteuerungsorgane darstellt.[1])

Aufserdem ist jedoch noch besonders die Besteuerung nach dem jährlichen Ertrage statt nach äufseren Merkmalen für solche Unternehmungen in Aussicht genommen, welche ihre

[1]) So wird in den Motiven die Tragweite der Abänderung des Textes der Art. 7 erläutert. Im bisherigen Gesetze war die Betriebsanlage nach Ertragsanschlag in dem Falle vorgesehen, dafs die äufseren Merkmale u. s. w. „nicht vorhanden sind oder zur Beurteilung der Betriebsanlage nicht ausreichen.“ Gegenwärtig wird vorgeschlagen, die Betriebsanlage nach jährlichem Ertrage sei anzuwenden „für Gewerbe, bei welchen dies im Gewerbesteuertarife besonders vermerkt ist oder bei welchen die nach Vorschrift des Art. 6 als Anhaltspunkt dienenden Merkmale einen angemessenen Steuersatz nicht gewähren.“

Erzeugnisse ganz oder teilweise in Anstalten, die gewerbesteuerfrei sind — in Arbeitshäusern, Zuchthäusern u. s. w. — oder durch Handwerker mit selbständigen Gewerbebetrieb herstellen lassen. Die Besteuerung nach dem Ertrage, statt nach äufseren Merkmalen, mufs ferner in all den Fällen nach dem Entwurf erfolgen, in denen gewisse besonders aufgezählte Erscheinungsformen des Grofsbetriebs sich bemerklich machen.[1])

Je mehr kasuistische Verklausulierungen für die Entscheidung, ob nach Ertragsanschlag oder nach äufseren Merkmalen gesteuert wird, vom Gesetzgeber geschaffen werden, um so mehr Schreibwerk wird natürlich bei der Einsteuerung produziert werden müssen, ohne dafs die Beseitigung der Willkürmöglichkeit, die einzige Rechtfertigung für solche Kasuistik, anderseits erreicht werden kann.

Wenn übrigens die Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrag überhaupt möglich ist, so ist auffällig, dafs die Begünstigung durch Besteuerung nach der Zahl der Spindeln oder nach der Zahl der Gehilfen für irgend welche Fabriken der Textilindustrie[2]), sowie für Kalkbrennereien im gröfseren Betriebe, Porzellanfabriken, Glasfabriken mit Ausnahme der Spiegelfabriken und Spiegelbeleganstalten nach dem Entwurfe zulässig geblieben ist.[3]) Dafs leonische Drahtfabriken für jede Hilfskraft 3 Mk. 60 Pfg., Eisendrahtfabriken aber pro Arbeiter und Gehilfen 5 Mk. 40 Pfg. Betriebsanlage zu zahlen haben, ist für die Zukunft überhaupt nicht zu rechtfertigen. Dafs ferner in bestimmten Fällen, z. B. bei Eisenwerken zur Erzeugung von Roheisen die Betriebsanlage nach Ertrag obligatorisch, bei den meisten anderen Metallindustrie-Fabriken Betriebsanlage nach Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte möglich sein soll, ist wohl daraus zu erklären, dafs dem Verfasser des Entwurfs konkrete Fälle vorschwebten, in welchen gewisse Zweige der Metallindustrie in Bayern gegenwärtig nicht blofs im Grofsbetrieb, sondern auch in kleineren Betrieben arbeiten, und dafs man letzteren die Wohlthat der Besteuerung nach der Arbeiterzahl nicht vorenthalten wollte, obwohl nicht bei diesen kleineren Betrieben jede Buchführung fehlen und jede Ertragsberechnung unmöglich sein wird. Wer bürgt aber dafür, dafs die Technik nicht Veränderungen bringt, die in kurzem alle Voraussetzungen des Gesetzgebers über

[1]) Vergl. Art. 11, Abs. 2 und 3 des Entwurfs.

[2]) Vgl. Nr. 87—90 des Tarifentwurfs.

[3]) Vgl. a. a. O. Nr. 98, 100, 102a, b.

den Haufen werfen, und wer bürgt dafür, dafs die Bestimmungen, welche gewifs wohlmeinend und wohl auch mit Sachkenntnis zum Schutze der Schwachen heute aufgestellt werden, nicht in kürzester Zeit im Vollzug zur Begünstigung sehr leistungsfähiger Steuerzahler ausschlagen? Sieht aber ein nach dem jährlichen Ertrag besteuerter Gewerbtreibender seinen nach äufseren Merkmalen veranlagten Nachbarn erheblich begünstigt, so ist dies ein Antrieb für manchen, es dann auch seinerseits mit der Ertragsfassion nicht zu genau zu nehmen.

Die zweite bei Betrachtung der Kasuistik besonders zu erörtende Frage bezieht sich auf die Folgen, welche durch das Nebeneinanderstehen von Normalanlage und Betriebsanlage entstehen, und die Gesichtspunkte, nach welchen die Normalanlage bemessen ist. Die Normalanlage war bisher bei Gewerben, bei denen ein Produzieren für den lokalen Markt angenommen wurde, nach der Bevölkerungszahl des Orts, bisweilen auch nach dem Betriebsumfange abgestuft. Das erstere Prinzip ist verlassen. Die Normalanlage ist nunmehr allerdings auch meist in vier Sätzen abgestuft, öfters auch, je nachdem es sich um gröfsere und kleinere Betriebe handelt, in acht Sätzen. Welcher Satz aber gewählt wird, bestimmt sich nicht mehr nach einem festen Merkmal. Bei der Einsteuerung soll je nach dem Betriebsumfang [1]) einer der zur Wahl stehenden Sätze — ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl — angewendet werden. [2]) Es ist klar, dafs überall, wo der wirkliche Ertrag bekannt ist und in der Betriebsanlage progressiv besteuert wird, die Zuschläge durch die nach Betriebsumfang abgestufte Normalanlage eine innere Berechtigung vom Standpunkte der Besteuerung nach der Gröfse des Ertrags nicht haben. Es wird eine unvollkommene Form der Besteuerung zur vollkommeneren Besteuerung nach dem fatierten Ertrag hinzugefügt. Aber auch für die kleineren und kleinsten Betriebe, so weit diese nach äufseren Merkmalen besteuert werden sollen, ist die Normalanlage, seitdem sie nicht nach feststehenden Grundsätzen, sondern innerhalb eines weiten Spielraumes nach freiem Ermessen festgesetzt werden kann, nicht einmal mehr mit den Motiven zu rechtfertigen, welche der Entwurf im Interesse der bequemeren Besteuerung der Kleinbetriebe ins Feld führt. Alles was gegen die

[1]) Dieser Begriff ist nicht näher definiert.

[2]) Es sei denn, dafs es sich um gewisse Fälle handelt, in welchen die Normalanlage für bestimmte Grofsbetriebe beliebig verstärkt werden darf. Vgl. auch die Bemerkung vor Nr. 87 des Tarifentwurfs.

Einsteuerung der kleineren Betriebe nach dem wirklichen Ertrage in den Motiven vorgebracht ist, könnte mit mehr Recht gegen die Art geltend gemacht werden, in welcher die Normalanlage nunmehr festgesetzt werden soll. Wo die Normalanlage — wie bei Alleinbetrieben — die einzige Steuer darstellt, ist nunmehr Willkür nicht ausgeschlossen. Wo zur Normalanlage eine Betriebsanlage hinzutritt, deren Sätze ein Vielfaches der Normalanlage darstellen, wird es, wenn jemand mehrere Arbeitskräfte beschäftigt, durch die Multiplikation der Einheitssätze recht fühlbar empfunden werden, ob die Normalanlage richtig oder unrichtig bemessen wird. Vielleicht wird durch die Unzuträglichkeiten, die dies mit sich bringt, ein gutes erreicht, dafs nämlich immer mehr Gewerbetreibende die Besteuerung nach dem jährlichen Ertrag als das kleinere Uebel erkennen und bevorzugen lernen.

Einige Beispiele mögen nun im einzelnen darthun, welche Schwierigkeiten sich auch dem Gesetzgeber entgegengestellt haben, als er versuchte, für jedes Gewerbe neben der Betriebsanlage die Normalanlage nach der Natur des Gewerbes angemessen abzustufen:

Badeanstalten im Freien, Warmwasser-Badeanstalten mit Schwimmbassins, Mineral-, Luxusbäder u. s. w. sollen eine höhere als die bisherige Normalanlage, nämlich 9—60 Mk. künftig entrichten. Die Betriebsanlage richtet sich nicht nach äufseren Merkmalen, sondern nach dem Ertrage.[1]) Die Erhöhung der Normalanlage des Entwurfes wird damit motiviert, dafs diese Anstalten „zu den besseren Gewerben" gehören. Sollen sie die Normalanlage durch erhöhte Preise überwälzen? Das gelingt doch wohl nur, wenn sie ein örtliches Monopol haben, und ist im hygienischen Interesse kaum wünschenswert. Sollen sie aber besonders besteuert werden, weil diese Gewerbe an sich sehr einträglich seien? Das ist ein Standpunkt, der aller Nationalökonomie widerspricht. Bringt ein solcher Betrieb besonders viel Gewinn, so ist ja die progressive Besteuerung nach Ertrag geeignet, ihn zu belasten. Wirft ein einzelner Betrieb nichts ab, was ja auch bei sehr luxuriösen Bädern möglich ist, so ist die Normalanlage durch gar nichts zu rechtfertigen.

Auch für Baumeister (mit 18—60 Mk.) und solche Bauhandwerker, welche regelmäfsig die selbständige Leitung oder Her-

[1]) Tarifnummer 7 b des Entwurfes.

stellung von Bauten übernehmen (9—60 Mk.),[1]) ist die Normalanlage verstärkt, weil es sich um „bessere Gewerbe" handele. Die Besteuerung nach Ertrag ist auch hier für die Betriebsanlage vorgesehen. Kann ein Gewerbe, welches der freien Konkurrenz unterworfen ist, als solches einen Unternehmer in den Stand setzen, gröfsere Gewinne als andere Gewerbetreibende zu erzielen? Das widerspricht allen ökonomischen Gesetzen. F. B. W. v. Hermann hat die Tendenz der Ausgleichung der Gewinne im Gewerbsleben so anschaulich dargethan, dafs man ernstlich einen solchen Satz kaum irgendwo in der Welt aufstellen kann. Gerade in den eben erwähnten Gewerben ist ja aber auch die zeitweise Ueberfüllung bei sinkender Konjunktur oft genug beobachtet. Ist die Besteuerung nach dem Ertrage bewährt — wie die Motive dies ausführen —, dann ist sie völlig genügend, um mit progressiven Sätzen bei günstiger Konjunktur die günstig Situierten zu treffen.

Wenden wir unser Augenmerk der Besteuerung des Kleingewerbes zu, so sehen wir in dem Entwurfe Besonderheiten der bisherigen Gesetzgebung beibehalten, die mit einem rationellen Argument kaum zu rechtfertigen sind. Ein Brillengestellmacher zahlt wie bisher 1—4 Mk. Normalanlage und als Betriebsanlage je nach der Zahl der Gehilfen ein Vielfaches der Normalanlage,[2]) ein Brillenmacher dagegen 2—6 Mk. Normalanlage und als Betriebsanlage ein Vielfaches je nach der Gehilfenzahl.[3]) Weshalb ist bei der Neuredaktion des Tarifs diese Verschiedenheit beibehalten?

Ebensowenig leuchtet ein, weshalb die Normalanlage, nach der sich bei steigender Gehilfenzahl auch hier die Betriebsanlage richtet, beim Friseur und beim Glaser 2—6 Mk., beim Lackierer, Schirmmacher, Hutmacher 3—9 Mk. betragen soll.[4]) Statt die frühere Kasuistik zu beseitigen, hat man bei der Reform in diesen Fällen die Sätze mit Beibehaltung der Kasuistik durch „Aufrundung" gesteigert. Dadurch wird die längst veraltete Kasuistik nicht brauchbarer. Die an sich niedrigen Sätze werden durch die Zuschläge der Selbstverwaltungskörper für die Kleingewerbetreibenden in ihrer Ungleichmäfsigkeit um so empfindlicher.

---

[1]) Vgl. Entwurf, Tarifnummern 10, 11.

[2]) Für den 1. Gehilfen den halben, für jeden folgenden den ganzen Betrag.

[3]) Vgl. a. a. O. Nr. 14 u. 16.

[4]) Vgl. a. a. O. Nr. 16 u. 18.

Auch die Erhöhung der Normalanlage für Buchdrucker und Zeitungsverleger bei gröfserem Betriebsumfange [1]) (sie sollen 18—180 Mk. zahlen, während kleinere Betriebe mit 3—9 Mk. belastet sind), erscheint nicht begreiflich, sobald man die von der Regierung ausgesprochene Erwartung teilt, dafs die für alle Buchdrucker geltende Besteuerung nach Ertrag den wirklichen Gewinn erfafst.

Die Erhöhung der Normalanlage für die mit Betriebsanlage nach dem Ertrage zu besteuernden Kaminkehrer (4—15 Mk.) liefse sich vielleicht als Lizenz für ein dem freien Wettbewerb nicht völlig überlassenes Gewerbe auffassen. Sie erscheint im Maximalsatz aber dann recht niedrig, wenn man bedenkt, dafs Goldarbeiter, Juweliere u. s. w., die der freien Konkurrenz unterstehen, bei gröfserem Betriebsumfange künftig 18—60 Mk. Normalanlage neben der nach dem Ertrage zu bemessenden Betriebsanlage zu zahlen haben.[2])

Verfolgen wir weiter den Gewerbesteuertarif des Entwurfs, so begegnen wir teils in den umgearbeiteten teils in den beibehaltenen Positionen Schritt für Schritt Festsetzungen, die so überraschend wirken, dafs sie geradezu zum Verlassen des Prinzips, Gewerbsarten als solche mit verschiedenen Einheitssätzen einzusteuern, über kurz oder lang zwingen müssen.

Die Normalanlage für Fabriken, in welchen Gegenstände der männlichen Bekleidung im grofsen hergestellt werden, ist 18—180 Mk., für Fabriken, in welchen der weibliche Bedarf ebenso hergestellt wird, soll sie 18—100 Mk. betragen. In beiden Fällen wird nach dem Ertrage progressiv besteuert. Die Motive geben keine andere Erklärung für die in der Besteuerung der Fabriken gewählten Sätze der Normalanlage, als dafs die von der Staatsregierung aus sorgfältigen Erhebungen gewonnenen Anhaltspunkte über den Umfang und die Einträglichkeit der einschlägigen Betriebe zur Grundlage dienten. Zugegeben, dafs diese Erhebungen für den Augenblick der Abfassung des Entwurfs zutreffend sind, so ist natürlich keinerlei Gewähr gegeben, dafs bei der Veränderlichkeit der gewerblichen Verfassung die im Gesetzentwurf vorausgesetzten Momente noch nach einem Jahre irgendwie zutreffen.

Insbesondere gelten diese Bedenken, wenn einmal die Normalanlage beibehalten sein soll, für die Maxima, welche hier bestimmt sind. Anstalten für Kunstschlosserei und Fabriken künstlicher

[1]) Vgl. a. a. O. Nr. 17.

[2]) Vgl. a. a. O. Nr. 21, 23b.

Mineralwässer können nicht mit mehr als 30 Mk., Parkettfabriken und Anstalten für Chromolithographie können nicht mit mehr als 100 Mk. Normalanlage belastet werden,[1]) Versicherungsanstalten für Lebens- und Rentenversicherung, Feuer-, Transportversicherungs-, sowie Rückversicherungsanstalten können nur mit 180 Mk. Normalanlage[2]) Bankanstalten nur mit 920 Mk. Normalanlage,[3]) Anstalten für Unfallversicherung[4]) mit dem Hauptsitz in Bayern können nur mit 18 Mk. Normalanlage neben der Besteuerung durch Betriebsanlage[5]) belastet werden.

Es werden ganz sicher Ereignisse eintreten, wodurch diese Kasuistik, falls sie heute zutreffend sein sollte, ganz und gar nicht mehr dem Gedanken entspricht, dafs die Normalanlage das „einträglichere Gewerbe" stärker als das weniger einträgliche trifft. Es läge nun noch ein Rechtfertigungsversuch nahe, wenn man die Fälle im einzelnen überblickt, in welchen die Normalanlage gesteigert worden ist. Man könnte statt der nicht haltbaren Vorstellung von den einträglichen und nicht einträglichen Gewerbsarten einen nicht ausgesprochenen Grundgedanken erschliefsen wollen, der folgendermafsen lautet: Da fundiertes Gewerbeeinkommen steuerfähiger als unfundiertes ist, soll man diejenigen Gewerbsarten, welche nicht ohne namhaftes Kapital betrieben werden können, durch einen Zuschlag zur Ertragsbelastung treffen. Wenn dieser in den Motiven übrigens nicht vertretene Gedanke einer ergänzenden Gewerbevermögenssteuer in der Bemessung der Normalanlage steckte, so wäre er jedoch auch nicht wohl zutreffend. Man kann Gewerbe, die namhaftes Kapital erfordern, heute, statt mit eigenem Vermögen, mit geborgtem Gelde betreiben. Der Betrieb von Gewerben, die Kapital erfordern, läfst keineswegs immer auf besonders grofses eigenes Vermögen des Gewerbsinhabers schliefsen. Verteuerung des Kredits ist aber nicht Aufgabe der Gewerbebesteuerung.

In der That begegnen auch Fälle, in welchen gar nicht Rücksichten auf die Leistungsfähigkeit von der Regierung selbst ins Feld geführt werden, sondern aus völlig anderen Gesichtspunkten

---

[1]) Vgl. a. a. O. Nr. 137, 128, 118, 139.

[2]) Vgl. a. a. O. Nr. 39.

[3]) Vgl. a. a. O. Nr. 36.

[4]) Aehnliche Bevorzugung wird der Vieh- und Hagelversicherung zu teil.

[5]) Diese mufs in allen genannten Fällen mit Ausnahme der Parkettfabrikation nach Ertrag berechnet werden.

die Sätze der Normalanlage motiviert werden. Beispielsweise wird die Verstärkung der Normalanlage für einen Geschäftszweig deshalb vorgeschlagen, weil die betreffenden Gesehäfte „an Umfang und Einträglichkeit namhaft zugenommen haben und mit anderen Gewerben in namhaften Wettbewerb treten". [1])

Bei Festsetzung der künftig für Grofshändler geltenden Normalanlage ist die auf 40—180 Mk. verstärkte Normalanlage damit motiviert, dafs es sich empfehle, „dem Steueranfall gegenüber allenfallsigen Schwankungen des Ertrags mehr Stetigkeit zu verleihen".

Eine schwer aus den Rücksichten auf die Belastung nach Leistungsfähigkeit allein erklärbare Eigentümlichkeit ist es, dafs bei gleichheitlicher Bemessung der Betriebsanlage nach dem Ertrage Kunsteisfabriken 18—60, dagegen die Margarinefabriken 18 bis 180 Mk. Normalanlage zahlen sollen. [2]) Ebenso erscheint es auffällig, dafs die Normalanlage ebensowenig wie 1881 zu einer lizenzartigen kräftigen Besteuerung der Alkohol verabreichenden Gewerbe ausgenutzt worden ist, sondern dafs vielmehr Kaffee-, Thee- und Schokoladeschenken 4—60 Mk., Branntwein- und Likörschenken dagegen nur 4—12, Bierwirte 2—12 Mk., Gastwirte und Hotels höchstens 72 Mk., Branntweinhändler als Detaillisten 4—12 Mk. Normalanlage steuern sollen. [3]) Während aber die Wirte und Branntweinhändler bei kleinerem Betriebe durch Besteuerung nach der Zahl der Gehilfen begünstigt werden dürfen, ist für Flaschenbierhändler nicht nur eine Normalanlage, die über die der Bierwirte hinausgehen kann, nämlich 3—60 Mk, [4]) in Aussicht genommen, sondern auch für alle Betriebe Besteuerung nach Ertrag vorgesehen.

Während ferner Grofsbrauereien neuerdings mit 40—180 Mk. Normalanlage und aufserdem zweckmäfsigerweise nach der Höhe des Ertrags und nicht mehr nach dem Malzverbrauch mit Betriebsanlage

[1]) Vergl. die Erläuterung zu Tarifnummer 59 b: Handelsvermittler, Negozianten, Handelskommissionäre, Warenagenten, Immobiliaragenten, Waren-, Getreide-, Tabak- und Schiffsmakler in gröfserem Betriebe, ebenso Börsenagenten. Die Normalanlage ist angesichts der Motivierung relativ niedrig mit 9—60 Mk. bemessen.

[2]) Vgl. a. a. O. Nr. 130, 129 b. Wenn die Margarine hierdurch verteuert werden soll, so wäre ein Schutzzoll gegen Norddeutschland als Korrelat zur Gewerbesteuer zu schaffen.

[3]) Vgl. a. a. O. Nr. 78—83, 45.

[4]) Die Normalanlage für Flaschenbierhandel wird jedem Gewerbe — ausgenommen die Gast- und Schankwirtschaften — zugeschlagen, in und in Verbindung mit welchem dieser Betrieb stattfindet. Vgl. a. a. O. Nr. 43.

belastet werden, zahlt die Branntweinbrennerei als Hauptbetrieb 6 Mk. Normalanlage, als Nebenbetrieb der Landwirtschaft weder Normal- noch Betriebsanlage. Diese seit 1887 bestehende Steuerfreiheit, welche für die bäuerlichen Fruchtbrennereien ganz zweckmäfsig beibehalten werden könnte, kann für Kartoffelbrennereien — sobald nach dem wirklichen Ertrag besteuert wird, — prinzipiell nicht mehr verteidigt werden, so grofs auch die technischen Schwierigkeiten der Ertragsberechnung für landwirtschaftliche Nebenbetriebe sein mögen.[1]) Eine Besteuerung landwirtschaftlicher Brennereien nach der Menge des Alkohols würde allerdings als Zuschlag zur ohnehin bestehenden Reichssteuer Bedenken erregen; ähnliche Bedenken sprechen zum Teil aber auch dagegen, die Branntweinbrennerei als Hauptbetrieb im Sinne des Entwurfs nach der Menge der Erzeugnisse statt nach dem jährlichen Ertrag zu besteuern.

Bereits früher wurde eine Eigentümlichkeit erwähnt, welche in der Verwertung der Normalanlage stärker als bisher im neuen Entwurfe hervortritt. Es ist dies die Verwendung derselben im Sinne der von Rednern der bayerischen Abgeordnetenkammer energisch geforderten besonderen Belastung bestimmter, dem Kleingewerbe und dem kleinen Ladenbesitzer besonders unliebsamer gewerblicher Grofsbetriebe und Warenhäuser.

Es sind zunächst — wie schon bisher — in den Fällen, in welchen eine Person oder Gesellschaft mehrere Gewerbe betreibt, deren Vereinigung nicht durch die Natur des Unternehmens bedingt oder herkömmlich ist, die Sätze der Normalanlage für jedes Gewerbe besonders zu zahlen, es k a n n ferner eine besondere Normalanlage auferlegt werden, wenn ein nicht zu den Handelsgeschäften zählender Betrieb in einem offenen Verkaufslager andere als selbsterzeugte Gegenstände feilbietet. Ein Ausweg, den beim Niedergange des Handwerks unternehmendere Kleingewerbetreibende häufig ergreifen, kann somit besteuert werden, auch wenn ein Ertrag dabei nicht herauskommen sollte.

---

[1]) 1887 wurde geltend gemacht, dafs die Branntweinbrennerei als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb auch in anderen deutschen Staaten gewerbesteuerfrei sei. Dies beweist jedoch nicht, was bewiesen werden soll, da die landwirtschaftlichen Brenner ziemlich überall anderwärts Einkommensteuer zahlen müssen, wenn sie Gewinn erzielen. Die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Brenner erscheint um so auffallender, da die kleinen Gütler, die im Nebenbetrieb ein Handwerk treiben oder einen offenen Laden halten, nicht etwa der gleichen prinzipiellen Steuerbefreiung wie Gutsbesitzer mit Brennereibetrieb teilhaftig sind.

Viel energischer sucht der Entwurf gegen Gewerbetreibende vorzugehen, die mehrere Verkaufsläden oder Niederlagen zum Zwecke des Verkaufs selbsterzeugter oder gekaufter Artikel eröffnen: also Müller mit mehreren Niederlagen, Bäcker, Zigarrenhändler, die an mehreren Plätzen einer Grofsstadt Filialen errichten. Diese Unternehmer, welche in der That die gewohnten Geleise des Kleinbetriebs verlassen, müssen für jede Filiale die Normalanlage und zwar mit dem höchsten vorgesehenen Betrage zahlen. Wer selbst in der Praxis mitangesehen hat, welche Schwierigkeiten beispielsweise ein Müller, der technisch vollkommen arbeitet und seinen Betrieb voll beschäftigen will, überwinden mufs, bis er durch Errichtung mehrerer Niederlagen in einer Nachbarstadt sein Fabrikat bei der Kundschaft einführt, der wird erkennen, dafs die Steuermehrbelastung, welche auch bei Mifslingen des Experiments zu zahlen ist, vielleicht manchen, der sein Gewerbe ausdehnen will, einschüchtern wird. Wer hingegen einmal die Kundschaft einer Grofsstadt in Filialgeschäften erlangt hat, wird kaum durch diese Steuerbestimmung eingeschüchtert, er wird höchstens in der erworbenen Stellung durch Fernhaltung der ihm einzig gefährlichen Konkurrenz, nämlich neuer Grofsbetriebe, etwas geschützt werden. Wird übrigens die Normalanlage für Filialgeschäfte drückend, so kann die Besteuerung schliefslich umgangen werden, indem die Zweiggeschäfte eines Bäckers, Zigarrenhändlers u. s. w. als eigene Betriebe je eines Kleinhändlers mit Verschleifs der betreffenden im Grofsbetrieb hergestellten Produkte eingerichtet werden. [1])

Vom Standpunkte der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist selbstverständlich die Sonderbehandlung der Filialgeschäfte durchaus nicht zu rechtfertigen, da für diese Fälle stets die progressive Besteuerung nach dem Ertrage vorgesehen ist und damit — wenn überhaupt die Ertragsschätzung brauchbar ist — besonders gewinnreiche Betriebe wirksam genug getroffen werden können.

Mehr noch als in den bisher bezeichneten Fällen tritt eine Politik, welche bestimmte Erscheinungsformen des Grofsbetriebs,

[1]) Eine Erleichterung ist übrigens wiederum für fabrikmäfsige Grofsbetriebe vorgesehen, die nicht gerade in der Form des Filialgeschäfts sich ausdehnen. Nicht der höchste, sondern der jeweilig angemessene Satz der Normalanlage für den einzelnen Fall ist zu erheben, wenn ein Unternehmer getrennte Betriebsstätten besitzt, die nicht als Verkaufsstellen in Betracht kommen. Vgl. zu dem bisher Ausgeführten Art. 11 des Entwurfs in Abs. 3, b u. c.

nicht blofs den höheren Gewinn des erfolgreichen Betriebs steuerlich besonders belasten will, im Artikel 22 des Entwurfes hervor. Dieser interessante Artikel lautet wie folgt:

„Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung gröfserer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine aufsergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, können mit einer Verstärkung der Normalanlage belegt werden.

Zu den gewerblichen Unternehmungen der erwähnten Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere

a) Warenhäuser, Grofsmagazine, Grofsbazare, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, sowie Versandtgeschäfte, durch welche Waren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige oder Handwerksgeschäfte anzusehen sind, in gröfserem Umfange mittelst Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandtes an die Konsumenten zur Veräufserung gebracht werden,

b) Gewerbe der unter lit. a bezeichneten Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse aufsergewöhnlich erweitert wird.

Die Verstärkung der Normalanlage kann für jede einzelne Verkaufsstelle oder Niederlage erfolgen.

Das Gleiche gilt unter den angegebenen Voraussetzungen von den in Art. 3 bezeichneten auswärtigen Unternehmungen.[1])"

Der Tenor dieses Artikels entspricht völlig den Forderungen, die in den letzten Jahren in der bayerischen Abgeordnetenkammer lebhaft vertreten worden sind. Indem die Regierung vorschlägt, die Normalanlage, und zwar ohne jede Maximalgrenze, in den eben erwähnten Fällen, verstärken zu lassen, folgt sie den gegebenen Anregungen. Diejenige Sozialpolitik, welche hier mit der Steuerpolitik verbunden ist, hat symptomatische Bedeutung. Die Motive bemerken,

[1]) D. h. gewerblichen Unternehmungen mit dem Sitze aufserhalb Bayerns, welche in Bayern ständige Zweigniederlassungen haben oder für deren Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Bayern selbständig betrieben wird, für ihren Geschäftsbetrieb in Bayern.

die Regierung folge einem übereinstimmenden Beschluſs beider Kammern von 1895/96, der eine solche Besteuerung der Warenhäuser u. s. w. forderte, daſs dadurch der drohende Ruin der mittleren und kleineren Betriebe in Handel und Gewerbe verhindert werden könne. Diese Aufgabe ist nicht gerade leicht zu lösen. Die Motive bemerken, daſs „*groſskapitalistische und ausgedehnte Unternehmungen, welche durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den regelmäſsigen Geschäftsformen, nicht minder aber auch von den für den regelmäſsigen Betrieb vorauszusetzenden Grundsätzen über geschäftliche Moral abweichen*, mit einer Steuerverstärkung und zwar mit einer Verstärkung der Normalanlage bedacht werden sollen." Die Regierung will jedoch, wie in den Motiven hervorgehoben ist, nicht behaupten, daſs der Uebergang zum Groſsbetrieb sich regelmäſsig unter „verwerflichen Formen oder unter Gefährdung der Wohlfahrt weitere Kreise" vollzogen habe. Es gebe auch unter den im eben angeführten Art. 22 namhaft gemachten Betrieben durchaus achtungswerte, solide und gewissenhaft geführte Geschäfte. Es ist sehr hervorzuheben, daſs die Regierung nicht vorschlägt, die Klassensätze für die progressive Belastung des Ertrags, so wie es noch im Gesetze von 1881 geschehen ist, irgendwie gegen bestimmte Gewerbe schärfer und als Ausnahmslast auszugestalten. In der Verstärkung der Normalanlage zeigt sie dafür aber ein prinzipiell unbegrenztes Entgegenkommen gegenüber demselben Grundgedanken. Es ist nach den Motiven beabsichtigt, „für gewisse mit gewerblichen Miſsbräuchen verknüpfte Betriebsformen, welche gleicherweise die Selbständigkeit kleiner Gewerbe wie die Steuerfähigkeit ihrer Inhaber bedrohen, einen Ausgleich durch höhere Belastung zu suchen". Rücksichtslose Ausbeutung der Erwerbsmöglichkeit, Unterdrückung der gewerblichen Selbständigkeit minder kapitalkräftiger Erwerbsgenossen sollen durch verstärkte Normalanlage [1]) getroffen werden können, wenn im Verfolge dieses Zweckes zu Mitteln, welche von der allgemeinen Meinung über zulässige Geschäftsausübung miſsbilligt werden, gegriffen werde, z. B. zu Lohndrückerei, Ankauf von Ausschuſsware, Anbieten von Lockartikeln, Quantitätsverschleierungen.

Es muſs gesagt werden, daſs eine schwierigere Aufgabe als diejenige, welche sich die bayerische Gesetzgebung hiermit stellt, selten

[1]) Eine Normalanlage von 1 Million Mark wäre nicht eine Gesetzesverletzung, da ein Maximum nicht festgesetzt ist.

vom Gesetzgeber in Angriff genommen worden ist. Eine noch schwierigere Aufgabe als der Gesetzgeber hat aber die Praxis künftig zu lösen, wenn sie die Bestimmungen des Art. 22 sinngemäfs ausführen will. Setzt man voraus, dafs die Steuerausschüsse, welche das Gesetz in unterster Instanz ausführen, mit wahrhaft idealer Hochherzigkeit jeder Versuchung widerstehen, durch Konkurrenzneid, konfessionelle oder politische Antipathie sich beeinflussen zu lassen, so ist es doch ihnen — wie auch jedenfalls den höheren unparteiischen Instanzen der Steuerverwaltung — nicht ganz leicht, zuverlässige Informationen über Lohndrückerei, unmoralische gewerbliche Mifsbräuche u. s. w. zu erlangen. Gelingt dies, und wird die Steuer in solchem Fall recht hoch als Normalanlage bemessen, so wird ohne Anwendung der Folter — die ja nicht zugelassen ist — aus dem Unternehmer, der sich durch Ausnahmebesteuerung geärgert sieht, die Angabe über den wirklichen Ertrag nicht herauszubringen sein. Die Lohndrückerei u. s. w. aufzugeben kann ihn vielleicht eine Organisation der Angestellten und eine Gesetzgebung über Ladenschluſs, aber schwerlich je die Besteuerung zwingen. Werden derartige Betriebe besonders besteuert, so erleidet schliefslich noch der Fiskus Schaden, wenn die betreffenden Geschäfte die zu Ausnahmebesteuerung führenden Praktiken aufgeben.

Verschwänden aber wirklich die Versandtgeschäfte, Warenhäuser u. s. w. aus Bayern infolge dieser Bestimmung, so entsteht nun eine zweite Schwierigkeit. Es müfste eine Zollschranke gegen das übrige Deutschland und Aufhebung der Packetpost durchgesetzt werden, damit nicht die Berliner Versandthäuser den bayerischen Markt unbehelligt von bayerischer Steuerpolitik mit billigeren Waren versorgen.

Die Bestimmung kann in der Form, in welcher sie im Entwurf vorgeschlagen ist, ihren Zweck nicht erreichen, ohne dafs alle die geschilderten Konsequenzen gezogen werden. Da dies letztere etwas unwahrscheinlich ist, so wird die Bestimmung auf die Dauer überhaupt nicht durchgeführt werden können, vielleicht von Anfang an die Praxis der oberen Instanzen zu korrigieren haben, was in Ausübung der Gedanken des Entwurfes die unterste Instanz der Einsteuerung in Steuerverschärfungen versucht.

Eine prinzipiell wichtige letzte Anwendung des Gedankens, gewerbepolitische Zwecke durch die Besteuerung zu erstreben, zeigt schon seit 1881 die bayerische Gewerbesteuer in Behandlung aller, die mit künstlichen Weinen zu thun haben. Ueber die Ergebnisse der bis-

herigen Ausnahmebesteuerung wird in den Motiven [1]) mitgeteilt, dafs die seitherigen Bestimmungen eine ausgedehnte Anwendung nicht gefunden haben. Vor dem Reichsgesetz vom 20. April 1892 sei die Feststellung des Begriffs „Kunstwein" schwierig gewesen. Seitdem aber „mag die Höhe des Steuersatzes bewirkt haben, dafs ein offener Betrieb der Kunstweinherstellung und dessen Anmeldung bei den Steuerbehörden unterblieb, obwohl genügende Anhaltspunkte vorliegen, dafs trotzdem in einzelnen bayerischen Weinbaugebieten eine Herstellung von Kunstwein unter thunlichster Geheimhaltung erfolgte". Aus diesem Mifserfolg des Versuchs, Wirtschaftspolitik durch die Besteuerung zu treiben, ist im Entwurfe nun keineswegs die Folgerung gezogen worden, dafs die Besteuerung auch für dieses Gewerbe streng nach der Leistungsfähigkeit zu bemessen sei und dafs jede Nebenrücksicht auszuscheiden habe. Vielmehr erklären die Motive, dafs „im Hinblicke auf die wirtschaftlichen Nachteile, welche diese Betriebe durch allgemeine Herabdrückung der Weinpreise und durch Beeinträchtigung des guten Rufes der Weinerzeugnisse grösserer Gebietsteile herbeiführen", auf Sonderbesteuerung der am Kunstwein beteiligten Gewerbe nicht verzichtet werden könne.[2]) Zwecks erfolgreicherer Kontrolle ist im Entwurf für die Finanzbehörde gegenüber Personen, welche behufs Wiederverkaufs oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken Wein lagern, das Recht der Besichtigung der Keller- und Geschäftsräume, das Recht der Einsichtnahme in die Buchungen über Lagerbestand, Zugang und Abgang von Wein und verwendete Rohstoffe, endlich der Entnahme von Weinproben gefordert.[3]) Die Fabrikation des Kunstweins ist mit einer Normalanlage von 72 Mk. und einer nach der Menge des Erzeugnisses per Hektoliter Fabrikat von 3—5 Mk. steigenden Betriebsanlage derart besteuert, dafs man unwillkürlich darin die Ansätze einer *indirekten* Steuer samt Lizenzabgabe erblicken mufs. Von diesem Standpunkt aus ist es begreiflich, dafs der Tresterwein oder Hefewein als Haustrunk steuerfrei und dafs Anwendung des Ertragsanschlags statt der Besteuerung nach der Menge des Erzeugnisses ausgeschlossen sein soll. Von diesem Standpunkt allein ist es auch verständlich, dafs unter gewissen Voraussetzungen niedrigere Sätze für Produktion von Wein aus Trestern, denen nur Wasser und Zucker zu-

[1]) Vgl. Erläuterung zu Tarifnummer 136 des Entwurfs.

[2]) Vgl. die Tarifnummern des Entwurfs 136, 48, 37.

[3]) Vgl. Entwurf Art. 30, Abs. 3 Ziffer 3b.

gesetzt ist, vorgesehen wurden. Vom Standpunkte der Uebersichtlichkeit der Besteuerung wäre es jedenfalls konsequenter, eine nicht zu hohe Verbrauchsabgabe vom Kunstwein als Fabrikatsteuer verbunden eventuell mit einer Lizenzsteuer expressis verbis einzuführen und jeglichen Weinverkäufer mittelst der Gewerbesteuer ohne Ausnahmegesetzgebung nach dem Ertrage zu besteuern. Freilich würde sich, sobald man die Sache so beim Namen nennt, alsbald herausstellen, dafs ohne eine Uebergangsabgabe von Kunstwein, der aus anderen Staaten nach Bayern gebracht wird, der Zweck nicht erreicht werden kann, welcher verfolgt wird. Die Schwierigkeiten, die hierdurch erwachsen, können hier nicht ausführlicher erörtert werden. Die Sonderbesteuerung erstreckt sich übrigens nach dem Entwurfe wiederum nicht blofs auf die Herstellung von Kunstwein, sondern auch auf einzelne Gewerbe, die Handel in Kunstwein treiben oder vermitteln. Detailhändler, welche Kunstwein verkaufen, sollen mit einer Normalanlage von 40 Mk. — die verstärkt werden kann —, Kommissionäre und Unterhändler, die Geschäftsabschlüsse in Kunstwein vermitteln, sollen wie bisher mit 72 Mk. Normalanlage — die auch bei Dürftigkeit nicht ermäfsigt werden kann — auch künftig ein privilegium odiosum geniefsen, welches wohl mehr auf dem Papier Eindruck macht, als dafs es in der Praxis viel Bedeutung gewinnen wird. Auffälligerweise ist aber im Entwurfe die Möglichkeit nicht berücksichtigt, dafs auch Gastwirte und Cafetiers ihre Besucher mit dem verpönten Kunstwein erquicken und diesen eventuell aus Preufsen oder anderen Staaten, die die Fabrikation nicht wie Bayern mit der Gewerbesteuer zu verteuern streben, billig beziehen. Oder verliert etwa der Kunstwein seine bedenklichen Eigenschaften, wenn er durch die Hände des Gastwirts geht? Die Ausdehnung der Keller- und Buchungskontrolle sowie des Rechtes der Weinprobe auf die Wirtschaften ist eine recht belästigende, aber unvermeidbare Konsequenz, zu der die im Entwurfe vertretenen Prinzipien, wenn Gerechtigkeit herrschen soll, ebenso wie zur Ausnahmebesteuerung der Kunstwein herstellenden oder verschenkenden Wirte führen müssen.

Wird übrigens die Ausnahmebesteuerung für Vertrieb des Kunstweins dem Entwurf gemäfs auch in der künftigen Gesetzgebung wie in der bisherigen prinzipiell aufrecht erhalten, so wäre es wünschenswert im Gesetze ausdrücklich anzugeben, ob die Maltonweine, welche eine der schönsten Errungenschaften der modernen Chemie dar-

stellen, als weinähnliche Getränke in Bayern dem Kunstwein steuertechnisch gleich behandelt werden sollen oder nicht.

7) Begünstigungen besonderer Gewerbe mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Staat.

Dadurch, dafs an dem Prinzip festgehalten wurde, den Gewerbesteuertarif mit Rücksicht auf die einzelnen Gewerbsarten kasuistisch auszugestalten, ergab sich auch die Möglichkeit, einige Steuerbegünstigungen für Unternehmungen vorzusehen, deren Ertrag entweder ganz oder teilweise — vielleicht nur in Form einer Rentenzahlung — der bayerischen Staatskasse zufliefst. Dies ist von sehr beträchtlicher Bedeutung für die Beitragsleistung der betreffenden Unternehmungen an Gemeinden u. s. w., denen unter Umständen durch die betreffenden Betriebe und deren Arbeiter genau dieselben Kosten erwachsen wie durch voll besteuerte Betriebe.

Befreit sind künftig wie bisher, weil nicht in der Gewerbesteuer einbegriffen, die im Betriebe des Staats befindlichen Verkehrsanstalten.[1]) Da dieselben auch nicht umlagepflichtig sind, so hat hier die Gemeinde nur die Möglichkeit, sich für Schullasten und Armenlasten, die durch Arbeiter der Verkehrsanstalten entstehen, durch Umlagen auf den Arbeitsertrag der Bediensteten, nicht aber durch Besteuerung des Unternehmens zu entschädigen.

Eine andere Stellung nehmen die übrigen vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe, — nunmehr einschliefslich der Bergwerksunternehmungen — ein.[2]) Diese Anstalten sind frei von Staatssteuer, werden aber zu Umlagen für Gemeinden herangezogen. Hierbei ist jedoch ein Privileg für staatliche Bergwerke und Salinen geschaffen, welches den Gemeinden, die von diesen Betrieben Steuern erheben, nicht gerade willkommen sein wird, obwohl sie immerhin von den Bergwerken mehr als bisher künftig einnehmen. Die Normalanlage ist niedrig, mit 9—30 Mk. bemessen und voll zu veranlagen; für die Betriebsanlage, die nach dem Ertrage bemessen wird, soll von den fiskalischen Bergwerken und Salinen nur die Hälfte der im

---

[1]) Entwurf Art. 18, Abs. 3.

[2]) Gemäfs dem Reichsbankgesetz sind auch die bayerischen Zweiganstalten der Reichsbank nicht zur staatlichen, wohl aber zur kommunalen Steuer heranzuziehen. Vgl. im übrigen Entwurf Art. 18 und insbesondere Tarifnummer 95. Sehr zu billigen ist übrigens, dafs die für Gemeindezwecke in erster Linie wichtige Veranlagung der staatlichen Betriebe nicht in einem Satze, sondern für jede unter besonderer Betriebsleitung stehenden Unternehmung gesondert zu erfolgen hat.

Tarif vorgesehenen Klassensätze berechnet werden, während Privatbergwerke zu den Gemeindelasten normal beitragen müssen.

Aehnlich ungünstig wirken für die Gemeinden die Sonderbestimmungen, welche zu Gunsten der Pfälzischen Eisenbahnen, der Königlichen Bank in Nürnberg und solcher Privat-Bankanstalten getroffen sind, die — wie die Bayerische Notenbank — vertragsmäfsig zu jährlichen Geldleistungen an die bayerische Staatskasse verpflichtet sind.[1]) In den zuletzt genannten — den Bankbetrieb betreffenden — Fällen ist die Betriebsanlage auf die Hälfte der regelmäfsigen Sätze zu bemessen, bei der Bayerischen Notenbank übrigens mit Beschränkungen. Für die dadurch den Gemeinden erwachsenden Einnahmeentgänge läfst sich schwer eine Motivierung finden.

Noch milder als die ebenerwähnten — nur in den Umlagen begünstigten — Institute sind die Pfälzischen Bahnen in dem Entwurfe behandelt. Eisenbahnunternehmungen, welchen vertragsmäfsig Zuschüsse aus der bayerischen Staatskasse, z. B. als Zinsgarantie, zu leisten sind, haben weniger als die regelmäfsige, dem Ertrag entsprechende Betriebsanlage sowohl dann zu zahlen, wenn sie thatsächlich Zuschüsse empfangen, als auch insolange die vertragsmäfsig gewährleistete Rückerstattung der vom Staat geleisteten Zuschüsse noch nicht erfolgt ist.[2]) Eisenbahnunternehmungen, die nicht Zuschüsse vom Staate empfangen, genieſsen alle diese Begünstigungen nicht.

In den Motiven ist ausgeführt, dafs die Begünstigung, soweit sie den Fall betrifft, dafs thatsächlich aus der Staatskasse die betreffende Bahnunternehmung unterstützt wird, nichts neues bringe.[3]) Neu sei, dafs man für den Fall eine Begünstigung gewähre, der jetzt vorliegt, dafs die Bahnen früher empfangene Zuschüsse zurückerstatten.

[1]) In Tarifnummer 36 ist aufserdem eine besondere Normalanlage für die dem Bankbetriebe dienenden Zweiggeschäfte und Agenturen von Bankanstalten ausgeschlossen. Die der Bayerischen Notenbank in der Betriebsanlage gewährte Erleichterung findet nur soweit statt, als die Rente von 53150 Mk., welche an den Staat zu leisten ist, die nach den regelmäfsigen Bestimmungen zu berechnende Betriebsanlage erreicht oder übersteigt.

[2]) Vgl. das nähere in den Bemerkungen zu Nr. 75 des Tarifentwurfs sowie in den Motiven.

[3]) Es ist sogar eine Einschränkung dadurch herbeigeführt, dafs die betr. Vergünstigung im Art. 16 des bisherigen Gesetzes allen vom Staate auf Grund von Verträgen thatsächlich unterstützten gewerblichen Unternehmungen, jetzt nur noch derartigen Eisenbahnunternehmungen zu teil wird.

Eine Summe von $16^1/_2$ Millionen Mark sei noch ausständig. Der Staat sei an den betreffenden Bahnen interessiert, dadurch dafs von dem nach Bestreitung der garantierten Aktienzinsen noch verbleibenden Aktivreste die Hälfte zur Erstattung der vom Staate früher geleisteten Zuschüsse und der $2^1/_2$prozentigen Zinsen hieraus zu verwenden sei. Je höher daher die Steuer mit Umlagen, desto geringer sei die dem Staat jährlich zufallende Rückerstattung. So wird denn vorgeschlagen, dafs bis zur Erledigung der Rückerstattung die Pfälzischen Bahnen eine Betriebsanlage zahlen, die sich beispielsweise 1896 auf 35 770 Mk. ohne Umlagen beliefe, während sie nach der regelmäfsigen Berechnung für 1896 ohne die Umlagen bereits 177 380 Mk. betragen würde. Dafs bei Gewährung dieser Vergünstigung der Staat finanzielle Interessen näherliegender und fernerliegender Art wahrnimmt, ist wohl anzunehmen, da die Regierung sonst nicht für dies Arrangement eintreten würde. Sicher ist aber, dafs die Gemeinden, denen Schul- und Armenlasten durch Bedienstete der Pfälzischen Bahnen erwachsen können, sehr wenig günstig bedacht sind und dafs ebenso auch die Distrikte und der pfälzische Kreis Einbufse erleiden.[1])

Es ist hier nur ein Anwendungsfall für den Satz, dafs bei Beibehaltung des Ertragssteuersystems als gemeinschaftlichen direkten Besteuerungssystems für Staat und Gemeinde die Gemeindeinteressen sehr leicht mit den staatlichen kollidieren können.

Diese Schwierigkeit zeigt sich auch in den Bestimmungen, welche für Unternehmungen, die an mehreren Orten in Bayern zur gemeindlichen Gewerbesteuer beizutragen haben, die Berechnungsweise regeln. Soweit es sich um Gewerbe handelt, welche die Beförderung von Personen oder die Verfrachtung von Gütern von einem Orte zum anderen betreiben, ist die gemeindliche Umlagepflicht in einer Weise im Entwurf bestimmt, die zwar den Vorteil hat, Zweifel auszuschliefsen, den Gedanken jedoch nicht völlig befriedigend durchführt, dafs diejenigen Gemeinden zu entschädigen sind, denen Kosten durch Fürsorge für Arbeiter des betreffenden Unternehmens und deren Angehörige erwachsen können.[2])

[1]) Bleibt künftig die Umlagefreiheit des Gewerbeertrags der staatlichen Verkehrsanstalten aufrecht erhalten, so werden allerdings nach Verstaatlichung der pfälzischen Bahnen die dortigen Gemeinden, Distrikte u. s. w. sich noch viel schlechter stehen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze.

[2]) Vgl. Art. 23 des Entwurfs. Der Ausgangsort, eventuell Endpunkt, möglicherweise jeder Sitz einer Betriebsleitung der betreffenden Verkehrsunternehmung,

Prinzipiell hält der bayerische Entwurf noch immer an dem Gedanken fest, dafs die gemeindliche Gewerbesteuer nur da zu entrichten ist, wo das Gewerbe betrieben wird. Der Fall, dafs beispielsweise eine kleine Gemeinde, welche nicht der Standort einer Fabrik oder eines Bergwerks, wohl aber der Wohnort der Arbeiter dieses Unternehmens, ist, den in einer anderen Gemeinde domizilierenden Arbeitgeber nach dem Vorbilde des preufsischen Kommunalsteuergesetzes [1]) heranziehen kann, ist nicht erörtert.

Diese Lücke wird sich besonders empfindlich machen, je mehr die Arbeiter von der Arbeitsertragssteuer für Staat und Gemeinde entlastet werden und je mehr die Armenunterstützungspflicht in Bayern den norddeutschen Grundsätzen ähnlich geordnet wird: eine Forderung, die mit Recht die Landwirtschaft immer energischer erhebt.

8) Sonstige Steuerbefreiungen und Begünstigungen.

Von staatlicher und kommunaler Gewerbesteuer frei sind die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, sowie diejenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche thatsächlich die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines Gewinnes anstreben.

Diese Bestimmung würde — als durchaus billig — keinerlei Befremden hervorrufen, wenn nicht hinzugesetzt wäre, dafs Konsumvereine, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen ohne Ladenhaltung, sowie dafs Vorschufs- und Kreditvereine mit ausgedehntem bankähnlichen Betriebe steuerpflichtig sein sollen.[2]) Soweit die zu besteuernden Genossenschaften Gewinn erstreben oder sich auf den Kreis ihrer Mitglieder nicht beschränken, wäre eine Sonderbestimmung nicht erforderlich gewesen und die Steuerpflicht selbstverständlich. Thatsächlich ist die einzige in den Motiven für die Besteuerung genossenschaftlicher Kreditvereine geltend gemachte Begründung, dafs damit die bisher unter Widerspruch der Besteuerten geübte Praxis gesetzlich sanktioniert worden. Was die Konsumvereine betrifft, so wird in den Motiven ausgeführt, es lasse sich für andere als landwirt-

soll der Ort der Gemeindesteuerpflicht sein, ist aber oft nicht der einzige Ort, dem Gemeindekosten erwachsen.

[1]) Vgl. § 53 des preufsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juli 1893. In Bayern wäre wohl ebenfalls nur durch Abänderung der Gemeindeordnungen das gleiche Ziel zu erreichen.

[2]) Vgl. a. a. O. Art. 20.

schaftliche Konsumvereine zu schwer ermitteln, ob die statutenmäfsige Ausschliefsung des Verkaufs an Nichtmitglieder thatsächlich durchgeführt werde, und die Steuerfreiheit der Konsumvereine widerspreche den Wünschen der handelsgewerblichen Interessenten. Mit anderen Worten, teils aus Mifstrauen gegen die nichtlandwirtschaftlichen Konsumvereine, teils aus Rücksicht auf die Kleinkaufleute, die die Konkurrenz unangenehm empfinden, werden diese Konsumvereine minder günstig behandelt, während die landwirtschaftlichen Konsumvereine, die nicht dem städtischen Kleinhandel, sondern dem Grofs- und Kleinhandel in landwirtschaftlichen Bedürfnissen Konkurrenz machen, nicht in gleicher Weise behandelt werden.

Eine andere Gruppe von Steuerbefreiungen und Steuerminderungen bilden die folgenden:[1])

a) Nur mit der äufsersten Zurückhaltung wird das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums, welches bisher dem Gewerbesteuergesetze ganz fremd war, anerkannt. Wenn das Jahreserträgnis aus einem Gewerbebetriebe unter 500 Mk. zurückbleibt und der Gewerbetreibende aus anderweitigen Erwerbsquellen entweder kein oder nur ein geringfügiges Einkommen bezieht, kann Gewerbesteuerpflichtigen, jedoch nur dann, wenn für das Gewerbe der geringste im Tarif angegebene Satz der Normalanlage nicht mehr wie 1 Mk. beträgt, die Befreiung von Steuerzahlung gewährt werden. Steinmetzen, Gerbern, Brillenmachern steht hiernach die Aussicht auf Gewährung der Steuerfreiheit, auch wenn sie unter 500 Mk. verdienen, nicht zu, weil hier die Normalanlage zu 1 Mk. nicht vorgesehen ist, sie kann hingegen Brillengestellmachern, Handschuhmachern, Klavierstimmern, Schustern gewährt werden. Ein Grofsbetrieb, der nachweist, dafs er im Durchschnitt zweier Jahre mit Verlust gearbeitet hat, kann auf Grund des Art. 21 a) niemals absolute Steuerfreiheit beanspruchen, ebensowenig ein Gastwirt oder Bankier.[2])

Die geringfügige Konzession an das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums steht scharf im Kontrast zu der weitgehenden Rücksichtnahme, die der Entwurf denjenigen Wünschen der Kleingewerbetreibenden entgegenbringt, welche auf verstärkte Besteuerung der Filialgeschäfte, Warenhäuser u. s. w. gerichtet sind.

Man darf nicht glauben, dafs Uebelwollen der Regierung die

---

[1]) Vgl. Entwurf Art. 21.

[2]) Uebrigens heifst es auch in Art. 21 Abs. 1 sub a), dafs die Befreiung gewährt werden kann. Es ist also Ermessenssache.

Ursache sei, dafs im bayerischen Entwurf die Steuerfreiheit des Existenzminimums so sehr bescheidene Verwirklichung gefunden hat. Es ist vielmehr leicht zu erraten, dafs auf drei Schwierigkeiten eine vielleicht zu weitgehende Rücksicht genommen wurde, die teils in dem bayerischen Steuersystem teils in der Staatsverfassung wurzeln: Solange Gemeinde und Staat am selben Ertragssteuersystem zehren, geht den Gemeinden der Kleinstädte, wenn zufällig dort keine leistungsfähigen Grofsbetriebe existieren, zu viel an Gewerbesteuer verloren, sobald eine weitgehende Freiheit des Existenzminimums gewährt wird. Sollte diese Schwierigkeit vermieden werden, so mufste gleichzeitig mit der Gewerbesteuer auch die Grund- und Haussteuer in dem Sinne reformiert werden, dafs die Leistungsfähigsten stärker herangezogen würden. Dies ist an sich keineswegs unmöglich, aber anscheinend gegenwärtig nicht beabsichtigt. Solange ferner auch der verschuldetste Parzellenbesitzer ohne Rücksicht auf Verschuldung und Freilassung des Existenzminimums Grundsteuer zahlen mufs, geht es nicht ohne Konsequenzen ab, wenn man einer Schicht von Gewerbetreibenden Erleichterung schafft. Die Konsequenz, welche ebenfalls nicht unmöglich wäre, aber anscheinend nicht beabsichtigt ist, würde die Erleichterung derjenigen Grundsteuerpflichtigen sein müssen, welche insgesamt aus allen Ertragsquellen nicht über ein bestimmtes Minimum beziehen. Politisch liegt endlich auch hier die Schwierigkeit vor, dafs es grausam sein würde, den oft völlig ohne eigene Schuld nur durch die Umwälzung der gewerblichen Verfassung ins Elend geratenen Kleinmeistern auch noch die politischen Rechte nehmen zu wollen. Ein Ausweg auch aus dieser letzten Schwierigkeit wäre nicht ganz unmöglich, ist aber anscheinend nicht in Aussicht genommen.

b) Viel leichter als die Lösung des Problems der Steuerfreiheit des Existenzminimums war es, mit Beibehaltung der jetzigen Gewerbesteuer gewisse Erleichterungen an solche, die jedenfalls Steuern entrichten, zu gewähren. Um Ueberbürdung zu vermeiden, ist es zulässig, wenn die Betriebsanlage nach dem Ertrage berechnet wird, die Normalanlage bis zur Hälfte des für das Gewerbe vorgeschenen niedrigsten Satzes zu ermäfsigen. Wenn bei Besteuerung nach äufseren Merkmalen Ueberbürdung zu erwarten ist, so kann entweder von der Betriebsanlage abgesehen und lediglich die Normalanlage erhoben oder von der Normalanlage abgesehen und lediglich eine Betriebsanlage nach Ertrag erhoben werden.

c) Unbeschadet der eben geschilderten Erleichterungsbestimmungen kann ferner solchen Gewerbetreibenden, die aufsergewöhn-

lich durch Unterhalt und Erziehung der Kinder oder durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit u. s. w. belastet sind, Erleichterung durch Ermäfsigung der nach dem Ertrage bemessenen Betriebsanlage, möglicherweise auch durch Befreiung von der Betriebsanlage, nicht jedoch der Normalanlage zugestanden werden. Diese Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit, welche gegenüber dem bisherigen Gesetze einen grofsen rühmenswerten Fortschritt bedeutet, soll nur Gewerbesteuerpflichtigen zugute kommen, deren Ertrag aus irgend welchen Ertragsquellen 5000 Mk. nicht übersteigt. Auch hier ist aber — ebenso wie bei Berücksichtigung derselben Momente in der Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer nicht ein Anspruch auf Ermäfsigung, sondern nur die Möglichkeit einer solchen vorgesehen.

Die sub a—c genannten Steuerbefreiungen und Steuerminderungen sind regelmäfsig auf Antrag und nach Vorbringung von Beweisen in Anspruch zu nehmen, können aber auch ex officio, wenn die Voraussetzungen offenkundig sind, ohne weitere Beweisaufnahme und ohne Antrag der Beteiligten gewährt werden.[1])

Ausgenommen von dieser Wohlthat sind dagegen unter anderem die Grofsbazare u. s. w. in den Fällen, in welchen eine Verstärkung der Normalanlage ohne Beschränkung verfügt werden kann, sowie die Bäcker, Zigarrenhändler u. s. w. mit Filialgeschäften. Ob durch diese Bestimmung irgend ein erfreuliches Ziel erreicht wird, ist ebenso zweifelhaft, wie es die Nützlichkeit der Ausnahmebesteuerung im steuerverschärfenden Sinne überhaupt ist.

Auf sonstige Neuerungen[2]) geringfügiger Art in der Steuerbemessung soll nicht weiter eingegangen werden.

[1]) Bei solcher ohne Antrag gewährten Steuerbefreiung könnte allerdings ein Gewerbetreibender seines Wahlrechts beraubt werden, wenn er wider willen befreit würde. Eine Möglichkeit — wie bei der Einkommensteuer — sich durch freiwillige Steuerzahlung von 50 Pf. Staatssteuer und entsprechende Umlage das Wahlrecht zu sichern, ist für solche Gewerbetreibende nicht speziell garantiert. Beim Zusammentreffen der oben sub b) und c) angeführten Umstände kann wohl einmal der Fall eintreten, dafs sowohl Normalanlage wie Betriebsanlage solchen Gewerbetreibenden erlassen werden, die nicht der sub a) erwähnten Freiheit des Existenzminimums teilhaftig sind. Das ist aber nichts anderes als Ermessensfrage, keineswegs auf Anspruch beruhend.

[2]) Vgl. z. B. die Uebersicht in den Erläuterungen zu Art. 24 des Entwurfs, betr. tarifmäfsige Ausnahmen von den Wohlthaten der Steuerminderung. Vgl. ferner die im wesentlichen aus dem bisherigen Gesetze übernommene Sonderbestimmung für nicht ausgeübte dingliche Gewerbe in Art. 19 des Entwurfs.

9) Die Reform des Vollzugs der Gewerbesteuer.

Ein ausgezeichnetes Steuergesetz kann durch kleinliche, verletzende Handhabung überaus belästigend wirken, andrerseits kann ein Gesetz mit mancherlei Mängeln durch die Ausführung erträglich werden. Das wichtigste in der Ausführung der Steuergesetze ist a) die Festsetzung, bis zu welchen Grenzen der Steuerpflichtige Einsicht in seine Privatverhältnisse sich gefallen lassen mufs, b) die Zusammensetzung der Behörden, welche in unterster Instanz die Einsteuerung zu bewirken haben, sowie der Geschäftsgang für solche, die sich mit den Festsetzungen der untersten Instanz nicht zufrieden geben wollen.

Die bayerische Gewerbesteuer zeichnete sich bisher dadurch aus, dafs die Pflicht des Gewerbetreibenden, seine Geschäftserträge zu offenbaren, so wenig wie möglich entwickelt war. Soll die Besteuerung nach dem wirklich erzielten Ertrage wirksam sein, so kommt man ohne Ertragsfassion nicht aus.

Generell ist jedoch nicht eine Fassionspflicht für alle Gewerbetreibenden mit mehr als 3000 Mk. Ertrag im Entwurfe in Aussicht genommen. Jeder Gewerbetreibende hat auf öffentliche Aufforderung mündlich oder schriftlich eine Steuererklärung abzugeben. Darin mufs angegeben werden, welches Gewerbe betrieben wird, ob beim Betrieb mehrerer Gewerbe ein vereinigter oder getrennter Betrieb stattfindet, ferner Zahl und Lage der Verkaufslokale und Handelsstätten, Zweiganstalten und Agenturen. Wer nach dem Tarif nach äufseren Merkmalen zu besteuern ist, hat zunächst aufser diesen Angaben nichts weiter als die Zahl der Arbeitskräfte, bezw. Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse, bezw. Zahl der steuerpflichtigen Vorrichtungen, Maschinen u. s. w. anzugeben. Wer will, kann den Ertrag fatieren, mag er nach dem Tarif mit Betriebsanlage nach äufseren Merkmalen oder nach Ertrag bedacht sein.

Eine Pflicht zur Ertragsfassion tritt jedenfalls ein, wenn ein Gewerbetreibender von der Steuerbehörde, dem Rentamt, eine besondere Aufforderung mit Erklärungsformular erhält. Man kann streiten, ob es nicht möglich wäre, statt der unzweckmäfsigen Aufforderung durch Anschlag zur ersten Steuererklärung alle Gewerbetreibenden von vornherein brieflich mit Beigabe eines Erklärungsformulars zur Abgabe der wünschenswerten Aufklärung zu veranlassen. Es wäre dann auch der Vorteil erreicht, dafs es nicht ins Ermessen des Rentamts gestellt ist, ob jemand den Ertrag zu

fatieren hat. Man kann ferner zweifelhaft sein, ob nicht das der Polizei durch das Personenmeldewesen zugängliche Material für Absendung solcher Aufforderungen und Auffindung der Gewerbetreibenden neben den permanenten gemeindlichen Gewerberegistern und den auf Angaben der Hausbesitzer beruhenden Listen benutzt werden könnte.[1])

Jedenfalls ist aber die Versendung schriftlicher Aufforderungen[2]) an die zur Ertragsfassion Heranzuziehenden ein grosser Fortschritt. Eine direkte Fassion zur Weitergabe an das Ministerium unter versiegeltem Kuvert, wie sie im Interesse der Geheimhaltung in der Abteilung D der englischen Einkommensteuer für die Gewerbebesteuerung vorgesehen ist,[3]) wird für Bayern ebenso wenig in Aussicht genommen, wie dieser zweckmäfsige Vorgang sonst in Deutschland Nachahmung gefunden hat.

Wer die geforderten Erklärungen[4]) nicht abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Steuerveranlagung, sofern nicht die Versäumnis entschuldbar ist.[5]) Zuschläge zur gesetzlich schuldigen Steuer, wie sie im preufsischen Einkommensteuergesetz zur Erzwingung der Fassion vorgesehen sind, hat man — wohl mit Recht — in Bayern nicht in Aussicht genommen.

Wer den Fiskus — sei es bei der Angabe über den Gewerbeertrag, sei es bei gewissen sonst zu leistenden Erklärungen — durch unvollständige oder unrichtige Angaben schädigt,[6]) hat als Strafe den zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu zahlen. Es ist recht fraglich, ob es eine Verbesserung bei der Ge-

[1]) Die Verwendung des polizeilichen Materials wäre vor allem für Auffindung der Kapitalrentensteuerpflichtigen und wohlhabenderen Einkommensteuerzahler nützlich.

[2]) Es wäre vielleicht gut, gesetzmäfsig zu fordern, dafs diese Aufforderungen in eingeschriebenem Briefe durch die Post zugesendet werden müssen.

[3]) Vgl. W. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, 1866, Leipzig, S. 613.

[4]) Aktiengesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen müssen jedenfalls die Ziffern liefern.

[5]) Vgl. Art. 29 des Entwurfes. Der Verlust der Rechtsmittel kann jedoch abgewendet werden, wenn der Steuerpflichtige dem Gewerbesteuerausschufs nachträglich noch die geforderte Auskunft giebt Vgl. Art. 40 Abs. 5 des Entwurfs.

[6]) Weshalb nicht deutlich ausgesprochen ist, dafs unabsichtliche Verfehlungen die Defraudationsstrafe nicht bedingen konnen, ist ebensowenig klar, wie die Berechtigung einer „Ordnungsstrafe" für unabsichtliche Verfehlungen. Vgl. auch die Erläuterung zu Art. XII des Einkommensteuerentwurfs.

werbesteuer und bei der Einkommensteuer- und Kapitalrentensteuernovelle ist, wenn eine geringere als diese Strafe jetzt ganz ausgeschlossen ist. Dem Gerechtigkeitsgefühle würde eine Freiheitsstrafe für absichtliche Steuerdefraudation übrigens auch kaum widersprechen. Enorm hohe Geldstrafen können unter Umständen die Familie, indirekt auch die Angestellten eines Gewerbetreibenden, wenn derselbe dadurch ruiniert wird, schädigen. Es ist endlich denkbar, dafs die Unmöglichkeit, in leichteren Fällen leichtere Strafe zu verhängen, in einzelnen Fällen zu Freisprechungen statt zu schärferen Urteilen führt.

Die Grundzüge des Einsteuerungsverfahrens bleiben auch nach dem Entwurf die bisherigen, dafs in erster Instanz ein Ausschufs aus erwählten Gewerbetreibenden des Bezirks, in der Berufungsinstanz [1]) eine für jeden Regierungsbezirk geschaffene Kommission, die zum gröfseren Teil aus gewählten Vertretern der Handelskammer, zum kleineren Teil aus ernannten Beamten besteht, entscheidet.

Verschiedenes ist aber in dem Entwurf wesentlich gebessert worden. Eine Einheitlichkeit des Verfahrens fehlte bisher. Das Ministerium konnte nur Steuerminderung oder Steuerbefreiung verfügen, nicht aber als letzte Instanz Einheitlichkeit der in den Regierungsbezirken zu befolgenden Steuerpraxis durchsetzen. Dem Entwurf gemäfs [2]) soll das Finanzministerium von allen Beteiligten nunmehr als letzte Instanz auf dem Beschwerdewege nach Zustellung des Berufungsentscheides, aber nicht mehr unter Umgehung des Instanzenzugs angerufen werden können. Die Beschwerde hat einen der Revision ähnlichen Charakter, sie ist zulässig, wenn Nichtanwendung oder irrige Anwendung des Rechts oder Mängel im Verfahren behauptet werden.[3])

Im übrigen sind Vereinfachungen im Verfahren der unteren

---

[1]) Die Berufung kann vom Besteuerten, wie vom Vertreter des staatlichen Finanzinteresses wie auch vom Vertreter der Gemeinde bewirkt werden.

[2]) Ein grofser Teil der bezüglich der Steuerveranlagung vorgeschlagenen Reformen deckt sich mit den Vorschlägen des Regierungsrats und Rentamtmanns a. D. Karl Burkart, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. München, 1897.

[3]) Die Zuweisung dieser Funktion an den Verwaltungsgerichtshof dürfte unthunlich sein, solange die Gesetze der Verwaltung so freien Spielraum wie bisher lassen. Veröffentlichung der vom Finanzministerium letztinstanzlich getroffenen Entscheidungen wäre aber im Interesse der Einheitlichkeit der Praxis wie der Vermeidung unnötiger Beschwerden dringend wünschenswert.

Instanzen zwecks schnellerer Erledigung der Bagatellsachen vorgeschlagen. Die Einsteuerung derjenigen Gewerbetreibenden, deren Normal- und Betriebsanlage insgesamt den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigt, erfolgt zunächst ohne Inanspruchnahme der Thätigkeit des Gewerbesteuerausschusses durch das Rentamt. Die Ergebnisse sind dem Ausschusse zur Kenntnisnahme und Erinnerung, eventuell Abänderung vorzulegen.[1]) Immerhin dürfte hierdurch die Einsteuerung für die grofse Mehrzahl der Betriebe wesentlich vereinfacht sein. Diese und andere Neuerungen des Gewerbesteuerentwurfs sind der nunmehr für die Arbeitsertragsbesteuerung vorgeschlagenen Regelung angepafst. Eine Vereinfachung des Geschäftsgangs soll — im gleichen Sinne der Anlehnung an Reformen, die bei anderen direkten Steuern gleichzeitig vorgeschlagen werden — dadurch erreicht werden, dafs die Berufungen nicht sofort von der Berufungsinstanz in Angriff zu nehmen, sondern zunächst der unteren Instanz, dem Steuerausschusse, zur nochmaligen Prüfung und eventuellen schleunigen Abänderung mitzuteilen sind. Nur was auf diesem Wege nicht erledigt wird, gelangt zur ausführlichen Verhandlung in zweiter Instanz.

Zwecks Erlangung von Informationen kann nach wie vor vom Rentamt, vom Steuerausschufs und von der Berufungskommission der Steuerpflichtige um Auskunft angegangen und die Vernehmung von Auskunftspersonen angeordnet werden. Letztere können von der Berufungsinstanz vereidigt werden. Dafs Personen, welche als Untergebene des Steuerpflichtigen Kenntnis über dessen Verhältnisse erlangt haben, zur Auskunftserteilung herangezogen werden, ist nach wie vor nach Möglichkeit ausgeschlossen. Eine Aufforderung zur Vorlegung der Geschäftsbücher konnte bisher von der unteren Instanz bezüglich des Gewerbesteuerausschusses nicht ausgesprochen werden. Dies war früher im Gesetz ausdrücklich vermerkt,[2]) ist aber im Reformentwurf unklar gelassen. Aus freien Stücken kann der Steuerpflichtige seine Bücher vorlegen.

Die Berufungsinstanz konnte schon bisher auch Vorlegung der Geschäftsbücher fordern. Nach wie vor ist, wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, eine Ordnungsstrafe nicht zulässig, sondern es ist nur bestimmt, dafs dann „nach Lage der Akten" entschieden wird.

Ein Fortschritt ist, dafs als Vorsitzender der Einsteuerungskommission unterer Instanz nicht mehr ein von der inneren Ver-

[1]) Vgl. Art. 31 und 41 des Entwurfs.

[2]) Vgl. Art. 35 Abs. 6 des Gesetzes von 1881 und Art. 40 des Entwurfs.

waltung zu bestimmender Distriktsverwaltungsbeamter, bezw. in München ein Magistratsmitglied, sondern ein von der Kreisfinanzverwaltung zu bestimmender Beamter zu ernennen ist. Es steht nichts im Wege, dafs der Rentamtmann künftig hierzu ernannt wird. Dessen Stellung im Gewerbesteuerausschufs war bisher offiziell als die eines Staatanwalts bezeichnet. Wird künftig nicht der Rentamtmann, sondern ein anderer Beamter zum Vorsitzenden des Ausschusses ernannt, so hat der Vorstand des Rentamts [1]) den Verhandlungen beizuwohnen und ist er vor jeder Beschlufsfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Da die staatlichen Besteuerungsorgane auch für die Gemeinden den Steuermafsstab festsetzen, so ist sicher eine Vertretung des gemeindlichen Interesses im Steuerausschusse ein Bedürfnis. Es ist jedoch im Entwurfe [2]) nur für Städte über 60000 Einwohner vorgesehen, dafs diese zu Sitzungen des Steuerausschusses ein Magistratsmitglied abordnen dürfen, wenn nicht etwa die Kreisfinanzverwaltung ein Mitglied des Magistrats zum Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennen sollte. Vielleicht liefse sich ein Mittel finden, auch die Behörden der kleinen Städte zur Mitwirkung bei der Steuerveranlagung rechtzeitig zu erziehen. Wenn wirklich einmal später der Staat die Einkommens- und Vermögensbesteuerung für sich ausbildet und die Ertragssteuer den Gemeinden überläfst, müssen letztere Organe besitzen, die im Veranlagungsgeschäft bereits erfahren sind.[3])

Eine Neuerung, die eine getreue Veranlagung des wirklich jährlich erzielten Ertrages wesentlich erleichtern, andrerseits aber auch die Mühe und Kosten der Veranlagung steigern würde, hat der Entwurf nicht gebracht: nach wie vor wird die Veranlagung für eine zweijährige Finanzperiode, auf Grund der Ergebnisse der zwei dem Veranlagungsjahr vorausgegangenen Jahre, — also für 1898 und 1899 auf Grund der 1895 und 1896 erzielten Erträge

[1]) Für Vertretung des Vorstands des Rentamts ist im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich Vorsorge getroffen. Vgl. Art. 38. Da nicht der Ausdruck „Rentamtmann", sondern „Vorstand des Rentamts" gewählt ist, kann er eventuell jedoch vertreten werden.

[2]) Vgl. Art. 38 Abs. 2.

[3]) Eine übrigens auch von Burkart a. a. O. angeregte Vereinfachung bringt in der Zusammensetzung des Ausschusses der Entwurf dadurch, dafs das fünfte aus den Gewerbetreibenden der einzusteuernden Gemeinde entnommene Mitglied zum Gewerbesteuerausschufs nicht notwendig mehr berufen werden mufs.

aufgestellt. Bei jähem Wechsel der Konjunktur wird dies schwer erträglich sein, und einjährige Veranlagungsperioden werden schliefslich dann unvermeidbar sein, wenn die Wirkungen der jetzigen Mehrbelastung erst fühlbar werden.[1])

Die übrigen Bestimmungen des Gewerbesteuerentwurfes betreffend Strafen, Behandlung der Ab- und Zugänge u. s. w. sind von geringerem prinzipiellen Interesse und sollen hier übergangen werden.[2])

IV. Ergebnis der Betrachtung der Steuerreformvorschläge.

Das Gesamtergebnis der bisherigen Betrachtung ist:

Der schwierigste Teil einer Reform, bei der das Ertragssteuersystem für Staat, Kreis, Distrikt, Gemeinde gleichmäfsig beibehalten werden soll, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Gewerbesteuerreform. Das ist nichts Neues, sondern in allen Ländern unter gleichen Verhältnissen ähnlich empfunden worden.

Durch die Reform der Veranlagungstechnik und die volkstümliche, von Bureaukratismus so weit als möglich befreite Zusammensetzung der Einsteuerungsbehörden ist die Unsicherheit, wie insbesondere der Gewerbetreibende nach dem Gesetzentwurfe zu besteuern sei, weniger lästig. Ein ernster Uebelstand bleibt es immerhin, wenn man das Fassionsprinzip zugleich weiter entwickeln will, den ausführenden Organen soviel Bewegungsfreiheit wie im bayerischen Gewerbesteuerentwurf zu gewähren.

Durch milde Handhabung können die Mängel, die in der Fassung der neuen Steuergesetze liegen, erträglicher gemacht werden, so dafs es sich einige Jahre unter den neuen Gesetzen leben läfst. Das vorgeschlagene Gewerbesteuergesetz ist ein Versuch, mit mühevoller Detailarbeit ein System zu bessern, welches drei wesentliche Mängel in sich trägt: die Voraussetzung, dafs es an sich einträglichere und nicht einträgliche Gewerbe gäbe, die Heranziehung niedergehender

---

[1]) Die Kapitalrentensteuer soll auch künftig für zwei, die Einkommensteuer für vier Jahre veranlagt werden. Letzteres ist angesichts der Fluktuation der von Arbeit lebenden Bevölkerung nicht gerade empfehlenswert.

[2]) Ebenso ist die in Art. 3 Abs. 2 enthaltene Neuerung nicht näher besprochen, wonach aufserbayerische Geschäfte für Zweigniederlassungen in Bayern einen Vertreter gegenüber der Steuerbehörde bestellen müssen.

Kleinbetriebe zu Steuerlasten und die Vermengung moralisierender und gewerbepolitischer Gesichtspunkte mit den finanziellen. Die redliche Mühe und die Gewandtheit, die darauf verwendet wurden, all diese Dinge zu konservieren und doch eine dem leistungsfähigen Grofsbetrieb sich einigermafsen anpassende Besteuerung zu schaffen, sollen nicht unterschätzt werden. Aber gerade die Unmöglichkeit, mehr als ein Provisorium auf diesem Wege zu schaffen, ist das interessanteste Ergebnis der Betrachtung des Problems für den Theoretiker, der die Dinge vom Standpunkt der Entwicklungsgesetze betrachtet.

Dafs auch die Regierung die vorgeschlagenen Reformen nur als Provisorium, als Vorbereitung zur allgemeinen Einkommensteuer als Staatssteuer ansieht, ist vom Finanzminister selbst angedeutet worden.

Vielleicht drängt gerade die praktische Wirkung der Gewerbesteuernovelle schneller zu der grofsen unvermeidlichen Reform, als wenn alles beim alten geblieben wäre.

Die Vorbereitungen müfsten dann aber schon jetzt gleichzeitig mit der Reform der Ertragsbesteuerung in Angriff genommen werden. Zu probeweisen Veranlagungen einzelner ländlicher und städtischer Distrikte zwecks Feststellung der durch die Einkommensteuer zu erwartenden Aenderungen, zur Trennung des Veranlagungsgeschäfts von der durch Post und Banken geschäftsmäfsig zu bewirkenden Steuereinkassierung,[1]) endlich zur notwendigen Reform des Kassenwesens müfste sich die Regierung schon jetzt ermächtigen lassen. Dafs die Regierung — wie von einer Seite vorgeschlagen worden ist — schon jetzt die Veranlagung der direkten Steuern an die Gemeinden abgäbe, ist ebenso unzeitgemäfs wie andrerseits die allmähliche Erziehung der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Steuerveranlagung schon jetzt gefördert werden mufs. Dafs dann auch bei Zeiten die Rentämter, für deren jetziges Einkommen die von den Gemeinden bezogenen Tantiemen oft nahezu so wichtig sind wie die Tantiemen von den staatlichen Einnahmen, umgestaltet werden müssen, ist eine Forderung der Logik der Thatsachen.

Die sozialpolitisch wünschenswerte, von den Landwirten und Hausbesitzern Bayerns mit Recht er-

[1]) Vgl. den Aufsatz von G. Schanz, Moderne Formen der Steuereinziehung in Berlin und in Oesterreich. Finanzarchiv, 1897, S. 349 fg.

sehnte grofse Steuerreform ist durch die gegenwärtig vorliegenden Reformentwürfe sicher nicht vertagt oder gar unnötig gemacht. Die Dinge sind nun in Bewegung. Die weitere auf die Dauer unvermeidliche Entwicklung wird um so mehr beschleunigt, da die geplante Reform der Gewerbesteuer, selbst wenn am Entwurfe einige Aenderungen vorgenommen werden, nur ein Provisorium sein kann.

Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonieen.

Von

Hon. W. P. REEVES,
Agent General for New Zealand in London.

Die Kolonie Neu-Seeland besitzt ein Gesetz, das unter Umständen gewerbliche Streitigkeiten zwangsweise der Entscheidung eines staatlichen Gerichtshofes unterwirft und es kann dieser Entscheidung Gesetzeskraft beiwohnen, der sich sämtliche Parteien des Streitfalls zu fügen haben. Dieses eigentümliche Statut steht nicht nur im Gesetzbuch, sondern ist seit zwei Jahren wirklich angewandt worden. In einigen anderen australischen Kolonieen hat man sich gleichfalls mit der Lösung dieses gewerblichen Problems befafst, ohne jedoch auch nur den bescheidensten Erfolg zu erzielen. Es dürften daher ein Bericht der verschiedenen Mifserfolge und eine Untersuchung des vereinzelten Erfolges alle diejenigen interessieren, welche die Episoden des dem Fabrik- und Lohnsystem inhärenten Kampfes zwischen Kapital und Arbeit verfolgen.

Ehe wir jedoch über diese kolonialen Schiedsgerichtsgesetze berichten, wird es notwendig sein, die Umstände, die zu ihnen führten, die Absichten der Gesetzgeber und die Gründe, die sie bewogen, sich auf einen so neuen, unbekannten und gefahrvollen Weg zu begeben, einer Erörterung zu unterziehen.

In Australien und Neu-Seeland, wie in anderen halbbesiedelten Kolonieen lebten die Pioniere der Zivilisation viele Jahre in dem Glauben, den schlimmsten Uebeln des europäischen Industriesystems entgangen zu sein. Land war reichlich und meistens leicht zu haben, Nahrungsmittel gab es in Ueberfluſs und billig, das Klima war angenehm, der Arbeitslohn hoch und die Regierung demokratisch. Nur selten überstieg das Angebot die Nachfrage nach Arbeit, weit

öfter trat der entgegengesetzte Fall ein. Die öffentliche Meinung wiegte sich gern in der trostvollen Ueberzeugung, dafs die südlichen Kolonieen „das Paradies der Arbeiter" seien, das sie in der That auch lange Zeit waren. Es trat weder an die Arbeit noch an das Kapital die Notwendigkeit heran, sich sorgfältig zu organisieren. Gewerkvereine waren vorhanden, aber sie umfafsten nur einen winzigen Bruchteil der Arbeiter und liefsen wenig von sich hören. In den kolonialen legislativen Körperschaften pflegten die Vertreter des Kapitals für Geldverwendungen zu stimmen, um europäische Arbeiter im Namen der Einwanderungsfreiheit zu importieren. Diese Politik des Kapitals fand bei den Arbeitern zur Zeit der Wahlen gewöhnlich einen mehr oder weniger erbitterten Widerspruch. Abgesehen hiervon und von den Scharmützeln der Schutzzöllner und Freihändler hatten die öffentlichen Kontroversen höchst selten einen ausgesprochenen wirtschaftlichen Charakter. Die grofsen politischen Konflikte fanden ihren natürlichen Mittelpunkt in der Landfrage.

Doch vor etwas mehr als zwanzig Jahren traten Anzeichen auf, die auf einen Wandel der Dinge deuteten. Das Angebot von Arbeit fing an, merklich zu steigen. Der fruchtbarste und leicht in Besitz genommene Boden war entweder in Pachtungen oder ausgedehnten Weiden aufgeteilt worden. Der grofse Preisfall in landwirtschaftlichen Produkten, der um das Jahr 1873 einsetzte, verringerte den Gewinn der Landwirte und die Arbeit, die sie verwenden konnten. Die seitdem wieder ergiebiger gefundenen Goldfelder wurden damals verlassen. Ueberschüssige Arbeit trat auf als ein Zug kolonialen Lebens, und ist es bis zu einem gewissen Grade bis heute geblieben. Im Schutze der Zölle entwickelte sich eine Fabrikindustrie, welche die Arbeiter anzog. In ihrem Gefolge erschien die Arbeit der Frauen und der Kinder und die mit ihr verknüpften Gefahren in den Kolonieen. In demselben Mafse wie die Löhne fielen, wuchsen die Organisationen der männlichen Arbeiter. Das Schwitzsystem zeigte hier und da sein böses Gesicht. Dem kühlen Beobachter war es nicht mehr zweifelhaft, dafs ein offener Konflikt zwischen Arbeit und Kapital in Sicht war.

Hand in Hand mit dieser wirtschaftlichen Entwicklung ging ein Wachstum des demokratischen Geistes. Die Bodenhaltung wurde durch Gesetze verbessert, die die Schaffung eines Bauernstandes oder, wie man auch sagte, eine „dichte Besiedelung" bezwecken. Immer nachhaltiger wurden die Bemühungen, die den Staat verhindern wollten, sich des Besitzes der öffentlichen Ländereien zu

entledigen. Das Wahlrecht wurde durch aufeinanderfolgende Gesetze erweitert. Neu-Seeland nahm im Jahre 1890 ein Gesetz an, das jedem Bürger das Stimmrecht gab (one man one vote); und dasselbe Jahr brachte den Ausbruch des gewerblichen Kampfes. Der Erfolg des Londoner Dockerstrikes hob das Selbstbewufstsein und die Kraft der Gewerkvereine. Nicht nur sie, sondern auch das Volk der unorganisierten Arbeit und viele Angehörige der Mittelklassen wurden von einem Strom sozialistischen Geistes erfafst. Und jetzt ereignete es sich zum ersten Male in der Geschichte dieser Kolonieen des Stillen Ozeans, dafs der Sozialismus eine höhere Bedeutung empfing als die eines unbestimmten, mifsverstandenen Begriffs. Man schickte sich an, seine Theorieen zu studieren, wie man seit Jahren die Schriften von Henry George und Alfred Wallace und anderen Gegnern der Landmonopolisierung studiert hatte. Ueberdies rüsteten sich die Gewerkvereine, aus dem erweiterten Wahlrecht Nutzen zu ziehen und Arbeitermitglieder in die Parlamente zu entsenden, die bisher fast ausschliefslich von Angehörigen der Mittelklassen gebildet wurden. So lagen die Dinge — das Kapital beunruhigt, die Arbeit übermütig und kampflustig, die Demokratie in fieberhafter Erregung — als im Jahre 1890 der Hafenstrike ausbrach. Er erstreckte sich auf die Seeleute und Werftarbeiter der wichtigsten australischen Häfen. Für den Augenblick brachte er den Seehandel zu einem fast vollständigen Stillstand und verbreitete eine gewaltige Aufregung. Der Strike endete mit einer völligen und vernichtenden Niederlage der Gewerkvereine. In Australien folgte ein Strike der Scheerer und der Bergleute und in Neu-Seeland ein Strike der Schuhmacher. In all diesen Kämpfen erlitten die Arbeiter eine jämmerliche Niederlage und in allen weigerten sich die Unternehmer hartnäckig, sich vor ein Schiedsgericht zu stellen.

Diese Streitigkeiten hatten einen tiefen Eindruck auf den Sinn des Volkes hinterlassen. Die Sympathie, die man zuerst für die angegriffenen Unternehmer empfunden hatte, wurde bis zu einem gewissen Grade auf die besiegten Arbeiter übertragen, die vergeblich die schiedsgerichtliche Entscheidung gefordert hatten. Man fühlte, dafs die Uebel der alten Welt schliefslich in Australien gelandet waren. Die Freude des primitiven sozialen Lebens war entschwunden. Man sah sich neuen Verhältnissen gegenübergestellt. Wie sollte man ihnen gerecht werden? Die durch die Niederlage ernüchterten Gewerkvereine forderten staatlich organisierte Schiedsgerichte. Ihr Verlangen wurde von vielen, die ihren Reihen nicht

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

angehörten, unterstützt. Man fühlte, dafs die Beilegung von Streitigkeiten durch den Strike und Lockout, mit anderen Worten durch einen Kriegszug, veraltet und barbarisch war; er bedeutete, dafs die Arbeitsbedingungen ausschliefslich durch brutale Gewalt zu regeln seien. Man wünschte sehr, dafs die Beilegung sich etwas gerechter, edler und friedlicher gestalten möge. Es kam noch hinzu, dafs im Jahre 1891 und den folgenden Jahren aufser in Queensland, wo sich die konservative Partei behauptete, in allen gröfseren Kolonieen Parteien von einem mehr oder minder fortschrittlichen Charakter ans Ruder gelangten. Am fortschrittlichsten waren sie in Neu-Seeland und Süd-Australien. Den Führern dieser Parteien oblag es nun, irgend einen Ersatz zu finden für die primitiven und verderblichen Kampfesmittel der Arbeitseinstellungen und -aussperrungen mit ihren ungewissen und häufig ungerechten Ergebnissen. Sie durchsuchten die alte Welt und Amerika nach Reformen und prüften die dort gemachten Versuche. Als Einer von ihnen darf ich wohl sagen, dafs ihnen diese Umschau wenig Trost gewährte. Sie fanden ungefähr folgendes:

1) In Europa wie in Amerika waren die Zahl, die Heftigkeit und die Kosten der Strikes und Lockouts gestiegen;
2) die Verlegenheit und Ohnmacht der Gesetzgeber und Philanthropen vergröfserte sich ihnen gegenüber von Jahr zu Jahr.
3) Auf die freiwillige Unterwerfung der Unternehmer und Arbeiter unter Einigungskammern und Schiedsgerichte konnte man sich als allgemeines Heilmittel nicht verlassen, obschon es in einigen Fällen und Gewerben in England erfolgreich angewandt war.
4) Staatliche Schiedsgerichte waren durch Gesetze in Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten öfter eingerichtet worden; aber sie waren aufser in unbedeutenden Streitfällen und gegen das Ende erschöpfender Kämpfe wenig erfolgreich und oft ganz wirkungslos geblieben.

Nach diesen Erfahrungen blieb den kolonialen Politikern notwendigerweise nur die Wahl, einen Schritt weiter zu gehen als jene Versuche, oder mit einem sichern Mifslingen zu rechnen. Einige wurden abgeschreckt und beschlossen, die dornenvolle Angelegenheit liegen zu lassen. Andere waren mutiger, und von ihren Bemühungen will ich kurz berichten.

Das erste Parlament, das ein Gesetz über Schiedsgerichte an-

nahm, war das von Neu-Südwales. In dieser Kolonie wie in den anderen, rief die öffentliche Meinung im Jahre 1891 laut nach Frieden. Die besiegten Gewerkvereine waren des Kämpfens überdrüssig geworden. Der dem Lande durch den Hafenstrike und andere Strikes zugefügte Verlust hatte die Mittelklassen mit einer Sehnsucht nach Ruhe erfüllt. Eine königliche Kommission wurde eingesetzt, um die Frage zu untersuchen. Sie erstattete einen Bericht, der als lehrreiche Urkunde über gewerbliche Streitigkeiten noch heute lesenswert ist. Der Bericht empfahl, staatliche Einigungsämter mit einem zentralen Schiedsgerichtshof einzusetzen. Es wurde dann auch ein dementsprechender Entwurf vorgelegt, der im Jahre 1892 Gesetz wurde. Mr. Barton, einer der fähigsten Rechtsanwälte der Kolonie, vertrat den Entwurf. Er wurde unter allgemeiner Zustimmung Gesetz. Man hatte grofse Hoffnungen auf seine Annahme gesetzt. Doch waren den Gerichten keine genügenden Vollmachten verliehen worden, um die Erscheinung von Streitenden und Zeugen und das Vorlegen von Geschäftsbüchern und Berechnungen zu erzwingen. Der Erfolg des Gesetzes ruhte auf der Willigkeit von Unternehmern und Arbeitern. Aber die Unternehmer waren nie willig, und die Versuche der Arbeiter, Streitigkeiten vor das Gericht zu bringen, wurden durch die steten Weigerungen der Unternehmer, vor Gericht zu erscheinen, vereitelt. Die Erfolglosigkeit dieses Gesetzes war so offenbar, dafs das Reid-Ministerium im Jahre 1895 ein Amendement einbrachte, wodurch diesen hilflosen Gerichten einige Zwangsgewalt gegeben werden sollte. Es fand auch die Zustimmung des Unterhauses von Neu-Südwales, das Oberhaus aber wollte nichts davon wissen und lehnte es fast einstimmig mit allen Zeichen des Aergers und der Verachtung ab. So gehen denn Strikes und Lockouts in Neu-Südwales ihren alten Gang und sind von einem Geiste des Eigensinns und der Erbitterung getragen wie in keiner anderen Kolonie.

Süd-Australien nahm im letzten Monate des Jahres 1894 ein Gesetz an, von dessen Durchführung man billigerweise einige definitive Resultate im guten oder schlechten Sinne erwarten durfte. Sein Urheber, der Premier Mr. Charles Kingston trug kein Bedenken, die Schiedsrichter mit grofsen Vollmachten zu bekleiden. Die durch das Gesetz getroffenen Einrichtungen waren weitläufig und verdienten wohl eine eingehende Beschreibung, wenn sie nicht eine ziemlich grofse Aehnlichkeit mit denjenigen des glücklichen und erfolgreichen Gesetzes Neu-Seelands hätten. Wie dieses traf auch

das Kingston-Gesetz Mafsregeln, um die Gewerkvereine zu registrieren und ihnen dadurch Korporationsrechte zu verleihen. Nur solche Körperschaften konnten vor dem Schiedsgericht erscheinen. Die nicht-registrierten Gewerkvereine konnten sich an Einigungskammern wenden, aber diese hatten keinerlei Zwangsgewalt. Der Erfolg dieses Gesetzes war seltsam und unglücklich. Die Einigungsämter traten überhaupt nicht in Wirksamkeit, weil die Unternehmer vor ihnen nicht erschienen. Das Schiedsgericht blieb nutzlos, weil die Gewerkvereine sich nicht unter dem Gesetz registrieren liefsen und daher aufserhalb seiner Jurisdiktion blieben. Als wirklich einmal die Arbeiter den Versuch machten, sich des Gesetzes zu bedienen, wurden sie von dem erzürnten Unternehmer entlassen, der sich nicht an das Gesetz und seine Gerichte kehrte. Es ergab sich erstens, dafs dieses gutgemeinte Statut so unzusammenhängend entworfen war, dafs seine einzelnen Teile nicht in einander passen; zweitens, dafs man in Südaustralien kein Verlangen hegt, sich der zwangsweisen gewerbegerichtlichen Entscheidung zu bedienen und sich ihr zu unterwerfen. Die Arbeiter sind mifstrauisch und die Unternehmer sind dort wie überall hartnäckig feindlich.

Die Kolonieen Viktoria und Queensland bieten uns keinerlei Lösungsversuch des vorliegenden Problems. Der Premier Viktorias hat es kürzlich unternommen, sich mit der Frage zu befassen, aber in Queensland hat die regierende Partei sich beständig geweigert an sie heranzutreten, obschon die Arbeitervertreter sie dazu aufgefordert haben. In British Columbia besteht seit 1893 ein Gesetz, das dem von Neu-Südwales ähnlich ist, von dem aber, soviel ich weifs, kein Gebrauch gemacht worden ist. Weder in den Kolonieen Nordamerikas noch in denen Südafrikas finden wir ein Gesetz über Schiedsgerichte, dessen Betrachtung uns aufzuhalten brauchte. Wir müssen uns daher nach Neu-Seeland wenden, dessen Arbitrationsakt die sorgfältigste und eingehendste Prüfung beansprucht, weil er das einzige koloniale Gesetz dieser Art ist, das beständig in Wirksamkeit gewesen und zur Anwendung gekommen ist. Es ist zwar erst vor zwei Jahren in Kraft getreten, aber in dieser Zeit hat es einen vollständigen Erfolg erzielt. Es unterscheidet sich darin von so vielen anderen Gesetzen, dafs es den Zweck, den seine Verfasser beabsichtigten, wirklich erreicht: An die Stelle der kostspieligen und unberechenbaren Friedensschlüsse, die durch Arbeitseinstellungen und -aussperrungen herbeigeführt werden, setzt es den ordnungsmäfsigen Beweis und die unparteiische Entscheidung.

Das Gesetz Neu-Seelands über gewerbliche Einigung und Schiedsgeriehte wurde im Jahre 1891 von mir vorgelegt. Es fand eine sehr kühle Aufnahme, und da die Regierung damals anderweitig sehr in Ansprueh genommen war, wurde der Entwurf auf ein Jahr zurückgelegt. Im Jahre 1892 kam er dann wirklich zur Verhandlung. Er enthielt einen vollständigen Plan zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Gewerkvereinen und Unternehmern. Dagegen zog er nicht in Betracht Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitern und ihren Meistern, oder zwischen Unternehmern und gesetzlieh nicht anerkannten Organisationen der Arbeiter.

Zur Behandlung von Vereinskonflikten wurden lokale Einigungsämter eingesetzt, die aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitern und einem unparteiischen Vorsitzenden bestanden.

Auf das Verlangen irgend einer an dem gewerblichen Streitfall beteiligten Partei konnte das Distriktamt (District Board) die anderen Parteien vorladen und vernehmen, den Streitfall untersuchen und entseheiden. Dem Amte war die weitgehendste Vollmacht verliehen, Zeugen zu laden und zu vernehmen. Doeh konnte sein Urteil nicht durch das Gesetz erzwungen werden, sondern galt nur als freundlicher Rat für die Streitenden. Falls diese oder einige von ihnen sich weigerten, das Urteil anzunehmen, konnten sie an das Schiedsgerieht (Court of Arbitration) appellieren, das sieh aus einem Riehter des obersten Geriehtshof und zwei Beisitzern zusammensetzte. Den einen Beisitzer wählten die Vereinigungen der Unternehmer, den anderen der Verband der Gewerkvereine. Dieses Gericht sollte durch keinen Präcedenzfall gebunden werden und hatte keine Berufungsinstanz über sich. Es sollte sein eigenes Verfahren feststellen und jede Art Zeugen vernehmen, die es vorladen und hören wollte. Auf Wunsch aller Partcien konnten sie sieh dureh ihren Reehtsbeistand aber sonst in keiner anderen Weise vertreten lassen.

Jetzt, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, wird den Beisitzern und dem Riehter ein mäfsiges Tagegeld für die Zeit der Sitzungen bezahlt. Die drei werden auf drei Jahre ernannt und können aufser im Fall eines Verbrechens oder einer Geisteskrankheit nur durch Statut entsetzt werden. Naeh Untersuchung des gewerblichen Streitfalls spricht das Gerieht das Urteil. Dieses kann gesetzlich ausgeführt werden oder nieht, wie es das Gericht für geraten hält. Soll es gesetzliehe Kraft haben, so wird es dem Obersten Geriehtshof einverleibt und hat dann die Bedeutung einer gewöhnlichen Urteilsunterwerfung. Damit ist gesagt, dafs jede Partei mit

Erlaubnis der Richter ein Mandat erhalten kann, wodurch eine Strafe für seine Verletzung gefordert wird. Es ist zu beachten, dafs die Strafe für den einzelnen Unternehmer oder Gewerkverein £ 500 nicht überschreiten darf. Sollte das Vermögen eines Vereins nicht ausreichen, so kann jedes Mitglied bis zum Betrage von nicht mehr als £ 10 belangt werden. Die Kosten stehen im Belieben des Schiedsgerichts.

Das Recht, die Einigungsämter und die Beisitzer des Schiedsgerichts zu wählen, besitzen alle Gewerkvereine der Unternehmer oder Arbeiter (Männer oder Frauen), die unter dem Gesetz registriert sind. Es erhalten dadurch die Vereinigungen Korporationsrechte: sie dürfen Land besitzen, können klagen und verklagt werden und rückständige Mitgliedsbeiträge gerichtlich eintreiben. Einer der ersten Fälle unter dem Gesetz war eine erfolgreiche Klage eines Gewerkvereins gegen ein Mitglied, der Gelder veruntreut hatte.

Eine beachtenswerte Eigentümlichkeit des Gesetzes ist eine Bestimmung, dafs Verträge zwischen Unternehmern und den Gewerkvereinen über Arbeitsbedingungen beim Obersten Gerichtshof eingetragen werden können. Diese Urkunden, die gewerbliche Vereinbarungen (Industrial Agreements) genannt werden, sind nach ihrer Eintragung für die darin vorgesehene Periode, die aber drei Jahre nicht überschreiten darf, bindend. Doch hiervon später mehr.

Das Gesetz wurde im Anfang des Jahres 1891 beantragt. In Kraft trat es erst gegen Ende von 1894. Vorher mufste es dreimal im Unterhaus des Parlaments angenommen werden. Zweimal wurde es von der ersten Kammer „amendiert", in dem alle Teile, die sich auf den Zwang und das Gewerbegericht bezogen, gestrichen wurden. Während dieser Verhandlungen mufste der Entwurf die Spiefsruten einer allgemeinen Wahl laufen. Nachdem er diese erfolgreich überstanden hatte, wurde er angenommen, und nachdem die erforderlichen Einrichtungen in sehr langsamer und umständlicher Weise getroffen und kleine Hindernisse aus dem Wege geräumt waren, trat er vor ungefähr zwei Jahren in Wirksamkeit. Während der $3^1/_2$ Jahre, da sein Geschick schwebte, erregte er weder die geringste Begeisterung noch die öffentliche Aufmerksamkeit in bemerkenswerter Weise. Es war eine Zeit hochgehender politischer Erregung, aber das Gesetz über die Schiedsgerichte trug nicht dazu bei. Es erweckte nicht den zehnten Teil des Interesses und der Energie, die an ein Gesetz verwandt wurden, das den Ladenschlufs an einem Halbfeiertage in der Woche betraf. Nur einmal gab es Anlafs zur

Debatte im Parlament vor halbleerem Hause. Im Anfang fand es in den gröfseren Zeitungen heftige Verurteilung oder kühle Ablehnung. Nach einiger Zeit bekehrten sich zwei oder drei Blätter, und gaben einer bedingten Billigung Ausdruck. Die Unternehmer nahmen durchweg eine feindliche Stellung ein. Jenem ewig schwankenden Element, dem allgemeinen Publikum, war das Geschick des Gesetzes gleichgültig. Nach meiner Ansicht würde ein Referendum während der ersten zwei Jahre seiner Laufbahn eine Ablehnung ergeben haben. Nur die Führer der Gewerkvereine studierten seine Bestimmungen, beschlossen es zu unterstützen und führten diesen Beschlufs, ohne zu weichen, aus. Abgesehen von den gewöhnlichen Plänkeleien der Debatte, beschlofs die Opposition, das Einigungsamt anzunehmen und den Zwang zu verwerfen. Der gröfste Teil ihrer Reden im Unterhause, wo sie in der Minorität waren, zeigte Takt und Mäfsigung. Zwei oder drei Mitglieder ihrer Partei und besonders ihr jetziger Führer unterstützte das Gesetz. Wenige Leute im Parlament und aufserhalb desselben erwarteten, dafs das Gesetz und zwar das ganze Gesetz angenommen werden würde. Sein heftigster Gegner sagte ganz ernstlich in der Debatte, dafs das Gesetz ein Betrug sei —, „kein Mensch würde so blödsinnig sein, an seine Annahme zu glauben".

Die Hartnäckigkeit, mit der die Urheber des Entwurfes sich jedem Kompromifs widersetzten, erklärt sich aus ihrer Ueberzeugung, dafs eine halbe Mafsregel schlimmer sei als keine. Während der Verhandlungen wurde ein Beispiel nach dem andern erwähnt, um zu zeigen, dafs Schiedsgerichte ohne Zwangsgewalt wirkungslos seien. Besonders wurde der Neu-Südwales-Akt häufig als abschreckendes Beispiel angeführt. Entweder solle sich der Staat der ganzen Arena bemächtigen und den Friedensschlufs in seine Hand nehmen, oder er möge das Ganze der privaten Einigung überlassen; er solle es entweder gründlich thun oder gar nicht. Das war das oft wiederholte Thema der Reden, die zur Unterstützung des Gesetzes gehalten wurden. Auf die wiederholte Frage: „Wie kann solch ein Gesetz angewandt und ausgeführt werden?" wurde folgende Antwort erteilt: „Es kann angewandt werden durch einen Richter mit gesundem Menschenverstand, und es kann ausgeführt werden durch Androhung mäfsiger Strafen und vermittelst der Achtung vor dem Gesetz, die man in einem Rechtsstaate erwarten darf. Könnte ein Fabrikgesetz in anderer Weise ausgeführt werden?" „Aber", wandten die Gegner ein, „welches Gericht könnte einen Unter-

nehmer zwingen, ein Geschäft gegen seinen Willen zu betreiben?" Antwort: „Keins; aber ein Gericht kann einem Unternehmer zu verstehen geben, dafs, wenn er ein Geschäft betreibt, er gewisse Bedingungen einhalten mufs; und es könnte ihn dazu zwingen." „Würden die Arbeiter nicht in Massen sich gegen jede unbefriedigende Entscheidung erheben?" Die Arbeitervertreter wiesen eine solche Idee konsequent und zuversichtlich weit von sich. „Offen gestanden: das Gesetz ist nur ein Experiment", sagte der Minister, „aber ein Experiment, das eine Probe wert ist. Probieren Sie es, und wenn es mifsglückt, heben Sie es wieder auf!" Das war ungefähr die Stimmung des Parlaments, in der das Gesetz angenommen wurde. Man liefs es durchgehen und wandte sich dann wieder zu wichtigeren und weniger zweifelhaften Gegenständen.

Ausführungsbestimmungen wurden erlassen, und die Gewerkvereine der Arbeiter und Unternehmer wurden aufgefordert, sich in das Register einzutragen. Ungefähr 80 Arbeitervereine folgten dem Rufe. Die Unternehmer hielten sich fern, teils weil sie nicht den Schein erwecken wollten, dafs sie das Gesetz unterstützten, und teils weil sie wahrscheinlich unter dem irrtümlichen Eindruck waren, dafs sie durch Zurückhaltung aufserhalb des Gesetzes und seiner Machtsphäre bleiben würden. Das Gesetz war aber so gehalten, dafs die Jurisdiktion der Kammern und Gerichte nicht durch eine Nichtregistrierung irgend einer Partei eingeschränkt werden konnte. Jeder Unternehmer und Gewerkverein — mochten sie registriert sein oder nicht — konnte vor das Gericht gefordert werden, sobald er an einem gewerblichen Streit beteiligt war. Der Zweck der Registrierung war hauptsächlich der, eine Grundlage für die Wahl der Einigungskammern und der Beisitzer der Schiedsgerichte zu erlangen. Die Vereine, die sich nicht eintragen liefsen, verloren dämit dieses Wahlrecht. In jenen Distrikten, wo keine Vereine sich in das Register eintragen liefsen, ernannte der Gouverneur im Ministerate die erforderlichen Mitglieder der Einigungskammern und Schiedsgerichte. Es wäre allerdings in mancher Hinsicht besser, wenn diese Ernennung überhaupt nicht nötig wäre. Aber wenn die Anwendung des Gesetzes keine Unterbrechung erleidet, so scheint die Annahme ziemlich sicher zu sein, dafs die Unternehmer sich nach und nach für die Wahl der Vertreter organisieren werden. Der erste Unternehmerverein, der sich registrieren liefs, war ein Verband von Schuhfabrikanten. Zwischen diesen und den vereinigten Gewerkvereinen ihrer Arbeiter schwebte eine lästige und

zweifelhafte Unterhandlung. Die Gültigkeit einer auf Uebereinkunft beruhenden Betriebsordnung nahte sich ihrem Ende. Ueber viele Einzelheiten derselben herrschten heftige Meinungsverschiedenheiten, wie sie überall in der Schuhindustrie gefunden werden. Ehe die Abgeordneten der Meister und Arbeiter zusammentraten, um die Revision der Arbeitsordnung zu besprechen, kam ihnen der glückliche Gedanke, sich gegenseitig zu verpflichten, dafs sie alle Punkte, über die sie sich nicht einigen konnten, dem Einigungsamt oder Schiedsgericht zur Erledigung vorlegen sollten. Eine gewerbliche Vereinbarung wurde zu diesem Zwecke aufgezogen, von beiden Seiten unterschrieben und regelrecht in dem nächsten Bureau des Obersten Gerichthofes eingetragen. Das geschah vor ungefähr zwei Jahren, und es war der Anfang einer Reihe von Fällen, die sich jetzt auf einige zwanzig belaufen. So klein diese Zahl auch in den Augen des Europäers erscheinen man, so ist sie doch ein Zeichen, dafs sich eine feste Sitte in Neu-Seeland einbürgert, die die Stellung der Arbeiter zu sichern vermag. Zwanzig ist keine grofse Zahl, aber sie umfafst sämtliche wichtige Gewerbestreitigkeiten, die in der Kolonie, seitdem das Gesetz einigermafsen sicher angewandt ist, vorgekommen sind. Die davon betroffenen Gewerbe sind die Schuhmacher, Seeleute, Goldbergleute, Kohlengräber, Schneider, Bäcker, Tischler, Maurer und Maler. Während dieser Zeit gab es faktisch keine Arbeitseinstellungen oder -aussperrungen. Ein Strike ging zwar den ersten friedlichen Beilegungen vorher, aber der ereignete sich in einem Distrikt, auf den die Einrichtungen des Gesetzes noch nicht ausgedehnt waren, und wo die Strikenden offenbar keine Ahnung davon hatten, dafs ein solches Gesetz bestände. Schliefslich wendeten sie sich an das Gericht, das die Angelegenheit ordnete.

Auf die Einzelheiten der abgefertigten Fälle werde ich so wenig wie möglich eingehen. Sie sind mir auch nicht bekannt geworden. Der Nationalökonom mufs bedauern, dafs keine vollständigen offiziellen Berichte von den einzelnen Fällen veröffentlicht werden. Ein Bericht geht den lokalen Zeitungen zu, dessen Wiedergabe selbstverständlich an Vollständigkeit und Klarheit sehr verschieden ausfällt. Nach diesen Berichten und einigen offiziellen Urteilsverkündigungen kann man die Wirksamkeit des Systems ziemlich genau verfolgen. Am meisten überraschend ist die Thatsache, dafs bisher keinerlei Unheil aus technischen Unvollkommenheiten des Gesetzes entstanden ist. Im Anfang machte sich ein solcher Fehler bemerk-

lich, der aber durch ein kurzes Amendement gehoben wurde. Von 13 erledigten Fällen haben die Einigungsämter drei ganz und drei andere fast ganz geordnet. Damit ist gesagt, dafs das betreffende Amt die meisten, aber nicht alle strittigen Punkte beilegte. Ein oder zwei blieben unerledigt und mufsten an das Schiedsgericht verwiesen werden. Es geschah auch wohl, dafs ein oder zwei Unternehmer sich dem Urteilsspruch des Amtes nicht fügen wollten, weswegen sie vor der höheren Instanz erscheinen mufsten. In einem Falle weigerte sich einer von 24 Unternehmern, welche die eine Partei des Streitfalls bildeten, die Beilegung anzunehmen, die das Einigungsamt, vor das sie von einem Gewerkverein der Maler gefordert waren, zur Annahme empfohlen hatte. Der vereinzelte Widerspenstige erschien im gehörigen Rechtsgange vor dem Richter und den beiden Beisitzern und wurde zur Anerkennung jenes Urteils gezwungen. In drei Beispielen wurde, wie gesagt, der von dem Einigungsamt gewiesene Weg von allen Parteien eingeschlagen und der Streit damit sofort beendigt. Man darf hoffen, dafs die Verhältniszahl der in dieser prompten Weise erledigten Fälle allmählich zunehmen wird. Es scheint wahrscheinlich, dafs in der Regel das Schiedsgericht die Vorschläge des Einigungsamtes annehmen und unterstützen wird. In einem ziemlich wichtigen Falle indessen, der im vergangenen Mai entschieden wurde, legten einige Rheder erfolgreiche Berufung gegen zwei Punkte der amtlichen Entscheidung beim Schiedsgericht ein.

Was nun die zur Entscheidung gebrachten Fragen anbetrifft, so umfassen sie jetzt schon den gröfsten Teil der schwierigen Fälle, die dem Kenner der gewerblichen Konflikte so vertraut sind. Sie betreffen: die Länge der Arbeitszeit, Feiertage, die Höhe des Tagelohns, den Stücklohn, die Verhältniszahl der Lehrlinge, die den Gewerkvereinsbeamten gestattete Freiheit, ihre Leute auszufragen, das Recht der Unternehmer, nicht organisierte Arbeiter zu beschäftigen, die Weigerung der Unternehmer, Gewerkvereinler zu beschäftigen, und den Druck, den Unternehmer auf ihre Arbeiter ausüben, einer privaten Hilfskasse beizutreten. Ich will indessen den Leser mit einer Aufzählung der vielen unbedeutenden und technischen Punkte, die zur Erörterung kamen, nicht ermüden.

In jener ungemein schwierigen Frage, welche die Forderung der Gewerkvereine betrifft, die nicht-organisierten Arbeiter aus diesem oder jenem Gewerbe auszuschliefsen, hat das Schiedsgericht es bisher vermieden, ein unbewegliches Prinzip für alle Fälle fest-

zulegen. Es verfuhr in folgender Weise: Wenn ein Unternehmer in seiner Fabrik bisher nur Gewerkvereinler beschäftigt hatte, so hat das Gericht angeordnet, dafs er auch künftig tüchtigen Gewerkvereinlern, die sich um leere Stellen bewerben, den Vorzug geben solle. Sind solche Bewerber aber nicht vorhanden, so darf der Gewerkverein gegen die Beschäftigung von Wilden keinen Einspruch erheben. In jenen Fällen aber, wo die Gewerkvereine nicht nachweisen können, dafs eine Uebereinkunft oder Sitte besteht, nach der ausschliefslich Gewerkvereinler beschäftigt werden, hat das Gericht nur zu verhindern gesucht, dafs die Unternehmer bei Neuanstellungen die Gewerkvereinler zurücksetzen. Es hat sich herausgestellt dafs in jenen Industrieen, die von Zeit zu Zeit ihre Löhne und Arbeitsbedingungen auf gerichtlichem Wege feststellen lassen, der Sitte, der Beschäftigung von Wilden den Vorzug zu geben, nachgelassen hat.

Ich will noch erwähnen, dafs ein Unternehmer in Neu-Seeland auch unter der Jurisdiktion des Gesetzes bleibt, wenn er alle Arbeiter entläfst, oder wenn er angiebt, dafs er keine Gewerkvereinler mehr beschäftigt, nachdem er allmählich aufgehört hat, sie anzustellen. Auch in diesen Fällen hat sich der Unternehmer der Entscheidung des Gerichts zu fügen. Im übrigen giebt es von seinen Urteilen keine Berufung, und sie können von keinem anderen Gericht aufgehoben werden. Auch kann der Prozefs vor kein anderes Gericht unter irgend einem Vorwand gebracht werden.

Einige besonnene Kritiker aus den Reihen der Gewerkvereine haben eine Gefahr darin erblickt, dafs das Gesetz sie in Korporationen verwandelt, denen das Recht der Klage zusteht. Sie fürchten, dafs vermögende und durchgreifende Unternehmer die Gewerkvereine in kostspielige Prozesse an den gewöhnlichen Gerichten verwickeln können. Die beste Antwort auf diese Kritik ist, dafs der Gebrauch dieser Bestimmung in das Belieben der Vereins gestellt ist: es ist ihnen freigestellt, ob sie Korporationsrechte für allgemeine Zwecke erwerben wollen oder nicht. Dagegen steht es nicht in ihrem Belieben, ob sie oder ihre Mitglieder Kosten oder Strafen bezahlen wollen, die infolge des schiedsgerichtlichen Verfahrens ihnen auferlegt sind.

So hat das Gesetz bisher also eine glückliche Fahrt gehabt. Ein günstiger Umstand war es, dafs Mr. Justice Williams, dessen Charakter und juristische Fähigkeiten gleich hoch stehen und dessen Auftreten gütig und taktvoll ist, der Vorsitzende des Schiedsgerichts

wurde. Da keinerlei Formalitäten das Verfahren beschwert haben, ist es vor all zu grofsen Kosten bewahrt geblieben und vor der Gefahr, auf dem dürren Sand technischer Beschwerden zu scheitern. In der Wahl der Streitobjekte und in der Annahme einiger zum Teil sehr unbequemer Urteile haben die Gewerkvereine eine bemerkenswerte Einsicht und Klugheit bewiesen. Die Unternehmer liefsen mit sich reden, und auch sie haben mehr als ein Urteil willig angenommen, das durchaus nicht nach ihrem Geschmack war. In einigen Fällen verpflichteten sich die Parteien, auf bestimmte Zeit — so auf 2 Jahre — nach der Entscheidung des Gerichts die Arbeitsordnung zu regeln. Je mehr diese Vereinbarungen in Gebrauch kommen, desto geringer wird die Reibung, und desto mehr wird das Gesetz zur Sicherung eines wahren gewerblichen Friedens beitragen. Einer der Hauptvorteile, die das System periodischer Entscheidungen für den Unternehmer hat, ist, dafs er auf eine bestimmte Zeit eine sichere Grundlage für seine Berechnungen gewinnt. Er weifs, wie es mit ihm steht. Man wird zwar einwenden, dafs die Kraft des Gesetzes erst dann sicher erprobt sein wird, wenn eine Person oder eine Vereinigung von Personen sich weigern sollten, einem Urteil zu gehorchen, und ihr Gehorsam erst durch rechtliches Verfahren erzwungen werden mufs. Doch kann man dagegen behaupten, dafs die wirkliche Kraft des Gesetzes sich darin zeigt, dafs solche Vorfälle sich überhaupt nicht ereignen. Jedenfalls giebt die Ausbreitung der Gewohnheit, sich den Urteilen friedlich zu unterwerfen, die beste Hoffnung, dafs diesem System der rechtlichen Entscheidungen ein endgültiger Erfolg zu Teil werden wird. Nur kann eine derartige Aussicht nicht als durchaus zuverlässig, nicht einmal von mir, dem Verfasser des Gesetzes, betrachtet werden.

Es ist bemerkenswert, dafs aus jedem bisher abgegebenen Urteil den Gewerkvereinen ein Vorteil erwachsen ist. Dieser Vorteil ist oft sehr bedeutend gewesen, oft hat er aber die Arbeiter durchaus nicht befriedigt. In keinem Falle ist der Versuch gemacht worden, die Löhne zu erniedrigen oder die Arbeitszeit zu verlängern. Fast jedes Mal ist das Verfahren von den Gewerkvereinen eingeleitet worden, regelmäfsig hatten die Unternehmer sich zu verteidigen und die Aemter und das Gericht hatten einfach zu entscheiden, ob sie einige oder keine Arbeiterforderungen bewilligen wollten. In einem oder zwei Fällen sind Beschwerden erhoben worden, dafs Gewerkvereine absichtlich Streitigkeiten zwischen

einem Unternehmer und seinen Arbeitern erregt haben, obschon diese dem Streite abgeneigt waren. Begründeter ist der Vorwurf, dafs Gewerkvereine die Unternehmer gezwungen haben, vor dem Gericht zu erscheinen, ohne ihnen vorher eine Gelegenheit zu bieten, sich durch freundschaftliche und private Auseinandersetzungen zu einigen. In solchen Fällen hat das Einigungsamt die Klage mit Recht abgewiesen, ein anderes Mal haben die beiden Arbeitermitglieder der Kammer sich erzürnt aus dem Sitzungszimmer entfernt, weil ihnen die getroffene Entscheidung ungerechtfertigt erschien. So unangenehm derartige kleine Zwischenfälle sind, so kommt ihnen eine weitere Bedeutung doch nicht zu. Wenn dem Gesetze keine gröfseren Schwierigkeiten bevorstehen, so läfst sich an seinem Erfolge nicht mehr zweifeln. Augenblicklich läfst sich nur das Eine zweifellos sagen, dafs alle Hoffnungen und sogar vielmehr als man je zu hoffen wagte, durch das Gesetz erfüllt worden sind. Ohne Unfall hat es zwischen der Scylla zu weitgehender, unerträglicher Entscheidungen und der Charybdis technischer Spitzfindigkeit und gerichtlicher Verschleppung glücklich seinen Kurs gesteuert. Ihm leuchtete das Glück eines freundlich gesinnten Parlaments, eines unübertrefflichen Vorsitzenden und der Gunst des Volkes, das seinen Wert ohne Vorurteil zu erproben wünschte.

Die Urheber und Freunde der kolonialen Gesetzgebung über Schiedsgerichte haben dabei fast stets die Sicherung des sozialen Friedens als alleiniges Ziel im Auge gehabt. Mit vielleicht einer einzigen Ausnahme, haben sie nie mehr als ein Heilmittel gegen Strikes und Lockouts geben wollen. Weit entfernt von dem Streben, die Industrie und ihre Bedingungen einem, durch staatliche Gerichte ausgeübten Kontrollsystem zu unterwerfen, wollten sie vielmehr die staatliche Einmischung, die mit dem zwangsweisen Schiedsgericht unvermeidlich verbunden ist, soviel wie möglich vermindern. Sie beklagen den notwendig verbliebenen Rest dieser Einmischung in apologetischem Tone. Aus dieser Besorgnis, die für die Wirksamkeit des Gesetzes wirklich notwendige Zwangsgewalt zu bemänteln und zu verringern, erklärt sich die Schwächung und das Scheitern des Barton-Aktes in Neu-Südwales und des Kingston-Aktes in Süd-Australien. Und das Gesetz in Neu-Seeland hat nur deshalb Erfolg gehabt, weil es den Gerichten ausreichende Zwangsgewalt verleiht. Sollte dieser Erfolg des Neu-Seeland-Aktes sich gleich bleiben, so würden die daraus sich ergebenden Wirkungen sich tiefer und weiter

erstrecken, als auf die Beseitigung des sozialen Kampfes durch öffentliche Schiedsgerichte.

Eine Anzahl der kolonialen und englischen Beobachter des Neu-Seelandgesetzes sagen mit Zuversicht voraus, dafs sein Erfolg nicht von langer Dauer sein werde. Sie behaupten, dafs es untergehen müsse, sobald es von den Wogen öffentlicher Erregung und Leidenschaft getroffen werde, weil dann Arbeiter und Unternehmer ihm den Gehorsam versagen würden. Sollte aber das Gesetz, von einer sozialen Auflehnung unberührt, längere Zeit in Kraft bleiben, so würde, wie sie behaupten, die Industrie infolge der Fesselung des Unternehmungsgeistes durch die Willkür der staatlichen Kontrolle schwer geschädigt werden. Ohne mich weiter auf allzu sichere Prophezeiungen über die Zukunft des Aktes einzulassen, will ich der Reihe nach einige Einwendungen untersuchen, die gewöhnlich gegen das Gesetz erhoben werden und auf welchen die Verkündigungen seines zu erwartenden Mifserfolges beruhen.

Bisweilen haben Schriftsteller und Redner von wirklicher Sachkenntnis und Erfahrung der Ansicht zugestimmt, dafs ein Zwangsgesetz wie dasjenige Neu-Seelands nicht nur gefährlich und barbarisch, sondern auch aus zwei Gründen überflüssig sei. Der erste Grund ist, dafs die privaten und nicht amtlichen Einigungskammern und Schiedsgerichte, die in England so sehr gebräuchlich sind, nicht nur wünschenswerter sind, sondern auch die Leistungen, welche das Neu-Seelandgesetz den staatlichen Gerichten anvertraut, wirklich vollbringen. Der zweite Grund ist der, dafs wenn der Staat überhaupt sich in alle diese Konflikte einmischt, es nicht durch Zwang, sondern durch freie Gesetze geschehen sollte, deren die Streitenden sich nach ihrem Belieben bedienen können. Man behauptet, dafs der englische Einigungsakt, derjenige von Massachusetts und andere Akte in den Vereinigten Staaten von Amerika, sehr erfolgreiche Beispiele sind. Ich will kurz auf eine Betrachtung dieser zwei Arten von Versuchen eingehen, und zwar will ich zunächst die Gründe aufzählen, die mich bewogen haben bei der Abfassung des Neu-Seelandgesetzes, den Zwang vorzuziehen.

In den sechziger, siebziger und im Anfange der achtziger Jahre setzten diejenigen, welche in Grofsbritannien über die Arbeiterfrage schrieben und redeten, grofse Hoffnungen auf das freiwillige Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren. Obschon diese Hoffnungen nicht erfüllt worden sind, so waren sie doch nicht unberechtigt und grundlos. Die freiwillige aber systematische Beilegung von gewerb-

lichen Streitigkeiten durch gemeinsame Kommissionen und andere Einigungsmethoden, war das Ideal einer damals sehr beliebten individualistischen Schule. Es schien eine evolutionistische Bildungsform zu sein — das natürliche Ergebnis des Kollektiv-Vertrags; es versprach, das Ueberleben des Passendsten zu befördern; es ersparte Geld und hielt die Leute bei der Arbeit; vor allem aber vermied es den Eingriff in die Freiheit des Individuums und war unberührt von jener dreifach verabscheuungswürdigen Einmischung des Staates. Was konnten die Freunde der Menschheit mehr verlangen? Man kann in der That zugeben, dafs das allgemeine freiwillige Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren ein unübertreffliches Ideal ist, das aber nie erreicht wird, weil die Arbeiter und Unternehmer es nicht annehmen. Es war wirklich eine angenehme Vision. Auch ist man ihm um einige merkliche Schritte näher gekommen. Die Einigungskammern, mit welchen die Namen von Sir Rupert Kettle und von Mr. Mundella ehrenvoll verbunden sind, haben ausgezeichnete Leistungen vollbracht. Das Gleiche läfst sich von Anderen sagen. Eine Zeitlang schien die Erwartung nicht zu kühn zu sein, dafs das von ihnen gegebene Beispiel Nachahmung finden, dafs ihre Zahl sich schnell vervielfältigen und dafs England und Schottland bedeckt werden würde von einem Netz von zweckmäfsigen Körperschaften, zusammengesetzt aus Unternehmern und Arbeitern, welche ihre Meinungsverschiedenheiten mit Hülfe der Erfahrung des gesunden Menschenverstandes und der Selbstbeschränkung beilegen, und welche sich harmonisch im Interesse des sozialen Friedens die Hände reichen würden.

Wenn einige diesen freundlichen Traum für etwas utopisch erklärten, so durfte man doch wenigstens erwarten, dafs die Unternehmer und Arbeiter im mittleren und nördlichen England, welche diese oder jene Methode der freiwilligen Einigung erfolgreich erprobt hatten, sie nicht wieder aufgeben würden. Man konnte keinen der Annahme wegen tadeln, dafs die Einigungskammern, deren segensreiche Dienste jahrelang allgemeinen Beifall gefunden hatten, immer bestehen und langsam, aber sicher Freunde und Nachahmer finden würden. Indes selbst diese bescheidene Erwartung ist zu oft unerfüllt geblieben. Die Einigungskammern haben sich nicht vermehrt und das Gebiet der Industrie erobert, ja verschiedene allgemein bekannte und angeführte Beispiele haben aufgehört zu existieren. Eine oberflächliche Schätzung ihres Erfolges ergiebt sich aus der Statistik der Strikes und Lockouts seit dem Jahre 1889. Inbetreff

Grofsbritanniens zeigen die Zahlen des Handelsamts, dafs wir durch die freiwillige Einigung dem sozialen Frieden nicht viel näher gekommen sind als vor zwanzig Jahren. Der Strike und der Lockout haben uns nicht verlassen. Stände Grofsbritannien mit diesem Mifserfolge allein, so könnte man ihn vielleicht weg disputieren. Aber die gewerblichen Streitigkeiten der Vereinigten Staaten haben eine noch weniger zweideutige Lehre gegeben. Dort haben sich in den letzten fünf Jahren die blutigsten und verhängnisvollsten Kämpfe ereignet, die die ganze Welt erregt und empört haben. Aus den englischen Kolonieen ist mir sonst kein Beispiel eines systematischen, privaten Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahrens bekannt geworden. Ich glaube nicht, dafs irgend eine erfolgreiche Einrichtung der Art eingeführt worden ist. Ein hervorragender Unternehmer in Neu-Seeland sagte vor einigen Jahren als Zeuge aus, dafs er sich nicht eines einzigen Beispiels erinnere, dafs ein Gewerbestreit in jener Kolonie durch ein privates Schiedsgericht beigelegt worden sei. Dasselbe gilt mehr oder weniger von allen englischen Kolonieen. In dem wirtschaftlichen Leben des europäischen Kontinents sind die Einigungskammern und andere private auf Freiwilligkeit beruhende Einrichtungen, nie von grofser Bedeutung gewesen. Ausnahmen lassen sich allerdings anführen, ich spreche von der allgemeinen Regel. Hin und wieder lesen wir von der Vermittlung eines offiziellen Friedensstifters, hier ist es ein Bürgermeister und dort ein Minister. Aber das ist etwas Verschiedenes. Die Rolle, welche in Grofsbritannien die privaten Einigungskammern spielen, haben auf dem Kontinent die staatlichen Gerichte übernommen. Diese sind mehr oder weniger nützlich, in kleineren Differenzen und mehr oder weniger nutzlos in gröfseren Konflikten. Die berühmten Conseils des Prud'hommes befassen sich nicht mit dem, was englische Schriftsteller gewöhnlich als gewerbliche Streitigkeiten bezeichnen.

Die Begeisterung und die Kampflust, welche das Jahr des Hafenstrikes (1889) in den Reihen der Gewerkvereine anfeuerte und die jetzt noch nicht überall erloschen sind, führten zu einer Reihe von legislativen Versuchen. Man fühlte, dafs etwas geschehen müsse, nur wufste man nicht was. Strikes und Lockouts waren alltägliche Erscheinungen, nur schenkte man ihnen jetzt eine gröfsere Beachtung als früher. Die Furchtsamen waren beunruhigt, die Menschenfreunde bekümmert, die Geschäftsleute belästigt, und selbst die Gleichgültigen fühlten sich unangenehm berührt. Die öffentliche

Meinung der Mittelklassen war überdies jetzt nicht mehr wie früher bereit, alle diese Unruhen der verzweifelten Bösartigkeit und Hartherzigkeit der Gewerkvereinsagitatoren zuzuschreiben: „Jenen Burschen, mein Herr, die nie einen Tag in ihrem Leben gearbeitet haben!" Kurzum, der Vorgang, der sich in Australien ereignete, war auch in vielen alten Ländern bemerkbar. Die Politiker kamen wie jedermann darin überein, dafs etwas geschehen müsse. Doch was? Sie hörten von dem Einigungsverfahren. Das war ein erlösendes Wort. So wurden in den dem Hafenstrike unmittelbar folgenden Jahren, in verschiedenen Ländern ein Entwurf nach dem anderen eingebracht und ein Gesetz nach dem anderen angenommen. Die meisten von ihnen sahen sich sehr ähnlich, fast alle mifsglückten vollständig und wurden schnell vergessen. Zwei oder drei dieser Gesetze sind von beschränktem Nutzen gewesen. Zweifellos scheiterten viele von ihnen, weil sie überhaupt nicht ernst gemeint waren. Es waren durchaus unreife Machwerke, die man hastig zusammenflickte, um einem vorübergehenden Bedürfnisse zu genügen, und die mit dem Bedürfnisse wieder verschwanden. Im Uebrigen mifslangen die ernsteren Versuche ganz oder fast ganz aus einem und demselben Grunde — aus Abneigung gegen die Zwangsgewalt. Es war so leicht Vorkehrungen zu treffen, deren sich die Streitenden bedienen konnten, wenn es ihnen so gefiel, so schwer, sie dazu zu zwingen, wenn es ihnen nicht gefiel. Es gab für jenen Fall so viele Präzedenzfälle, für diesen, fast keine. Die orthodoxen Nationalökonomen und die Philanthropen, die über die Arbeiterfrage schrieben, waren ohne Ausnahme Gegner des Zwanges, und ihnen gesellten sich die Geschäftsleute und die siegreichen Gewerkvereine zu. Es war daher kein Wunder, dafs die Politiker, die in diesen Fragen nicht Spezialisten waren, sich von den Spezialisten und von der Ansicht der Sachverständigen leiten liefsen.

Gewifs ist es schwierig, Gesetze zu geben, die dem öffentlichen Bedürfnis vorauseilen und noch schwieriger ist es, sie auszuführen. Lehnt sich eine sehr energische öffentliche Meinung gegen ihre Ausführung auf, so ist sie natürlich in einer Demokratie mit Recht unmöglich. Wenn in einer Gemeinschaft das allgemeine Gefühl und die öffentliche Meinung der Zwangsgewalt mifstrauisch und feindlich gegenüber stehen, so ist ein diskretionäres Einigungsverfahren besser als gar keins. Solch ein Gesetz kann hier und da einen Zusammenstofs verhüten; es kann die Leute von einem Kampf befreien, den sie auf den leisesten Antrieb hin überstürzt haben; es

kann selbst sehr eigensinnige Streiter zu einer Einigung bringen, nachdem sie durch wochen- und monatelanges Kämpfen erschöpft und zur Vernunft gebracht worden sind — nachdem also das Unheil schon geschehen ist. Aber wo die öffentliche Meinung zu dem festen Entschluſs herangereift ist, den sozialen Krieg durch friedliche Vereinbarung, d. h. durch unparteiisches Schiedsgericht zu verdrängen, da sind die freiwilligen Einigungskammern schlimmer als gar keine. Sie sind nichts als eine Ausflucht. Sie beschwichtigen das öffentliche Gewissen; sie schläfern eine gesunde Unzufriedenheit ein; sie treiben mit einer groſsen Angelegenheit ein leichtfertiges Spiel; und sie lassen ein nationales Uebel an derselben Stelle, wo sie es gefunden haben. In England, Frankreich und Massachusetts haben solche Gesetze gerade genug zufällige und geringfügige Erfolge zu verzeichnen gehabt, um den Gesetzgebern, die nicht weiter gehen wollen, eine Entschuldigung für ihre Politik zu geben. Aber wenn es sich um die Sicherung des sozialen Friedens handelt, dann darf man mit geringfügigen Erfolgen nicht rechnen. Zu verhüten sind die groſsen Schlachten zwischen Arbeit und Kapital, die Elend und Verderben herbeiführen, die aber nie durch eine ohnmächtige diskretionäre Gesetzgebung und das Nachbeten von gut gemeinten Gemeinplätzen politischer Programme verhütet werden können. Der soziale Krieg hat seine festen Gewohnheiten, die Strikes und die Furcht vor ihnen, haben für die Arbeiter eine Menge gerechter Zugeständnisse erobert. Die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern werden und müssen fortgesetzt werden bis eine bessere Methode für die Regelung der Arbeitsbedingungen gefunden ist. Giebt es keine bessere Methode? — das ist die Frage. Das Verfahren der privaten Einigungskammern und der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat sich im Allgemeinen als solche nicht erwiesen.

Während die Gegner der Zwangsgewalt immerhin zugeben, daſs die bisherigen Versuche des freiwilligen Systems erfolglos waren, verdammen sie den Zwang als tyrannisch, da er die Privatpersonen verhindere ihr eigenes Geschäft nach Gutdünken zu betreiben und sie nötige, es nach den Angaben eines Dritten zu führen — nämlich des Staates. Darauf läſst sich erwidern, daſs das Recht der Privatpersonen, ihr eigenes Geschäft ohne staatliche Einmischung zu leiten, aufhört, sobald der Betrieb eine Störung oder Schädigung der Volkswirtschaft veranlaſst. Nicht nur die unmittelbar Beteiligten und ihre Gemeinde werden durch einen gewerblichen Kampf geschädigt. Es werden Personen aus verwandten Gewerben,

Kaufleute und andere davon betroffen, deren Interessen in den Streit verwickelt sind, die aber um ihre Ansicht nicht gefragt werden. In jedem Gewerbestreit giebt es drei Parteien: 1) die Unternehmer, 2) die Arbeiter, 3) die Gesellschaft. Von diesen wünscht die letzte Partei immer das Schiedsgericht. Wenn daher eine der beiden anderen es auch verlangt, so ist seine Annahme wahrscheinlich. So beginnt denn auch die Jurisdiktion des Neu-Seeland-Gesetzes nicht früher, als bis eine dieser Parteien sie angerufen hat. Die Unternehmer und Arbeiter Neu-Seelands können entweder ihre Zwistigkeiten friedlich beilegen oder sie in der schlechten alten Weise auskämpfen. Wenn aber einer der Kämpfenden die Berufung an den Staat vorzieht, so mufs der andere sich dem fügen.

Dann behauptet man, dafs das Gesetz wirkungslos sei, weil es nicht einen Unternehmer zwingen kann, sein Geschäft zu betreiben, wenn er sich weigert, diesen Betrieb nach anderem als seinem eigenen Belieben zu gestalten. Auch kann es 1000 Leute nicht zur Arbeit zwingen, wenn sie nicht wollen. Gewifs nicht. Aber wie viele Unternehmer würden lieber ihren Betrieb einstellen, als ein ehrliches Urteil über einen Streitgegenstand anzunehmen? Der Unternehmer wird sich selbst einer Laune wegen nicht ruinieren wollen. Was die Arbeiter anbetrifft, so kann das Gericht ihren Gewerkverein und ihnen selbst eine Geldstrafe auferlegen. Aufserdem haben alle Gewerkvereine Neu-Seelands sich registrieren lassen und haben sich damit verpflichtet, dem Gesetz zu gehorchen. Es ist wohl kaum zu befürchten, dafs die Arbeiter Neu-Seelands sich je gegen das Gesetz auflehnen werden. Sollte dennoch ein Gewerkverein, dem Gesetz den Gehorsam verweigern, so würde die gesamte öffentliche Meinung der Kolonie ihn unerbittlich verdammen. Ich gebe zu, dafs der Erfolg eines solchen Gesetzes von der wohl überlegten Annahme und der beständigen Unterstützung der öffentlichen Meinung abhängt. Jeder Versuch, ein solches Gesetz einem unwilligen Volke aufzuzwingen, mufs notwendig mifsglücken. Es wird ferner eingewandt, dafs das Gesetz launisch und willkürlich ist, weil es für die Entscheidungen der Schiedsrichter keine sichere volkswirtschaftliche Grundlage geben kann. Mit diesem Einwand wird aber auch die Sache der privaten freiwilligen oder staatlichen diskretionären Schiedsgerichte, die diese Gegner gewöhnlich cifrig unterstützen, aufgegeben. Der Schiedsrichter im freiwilligen Verfahren kann keine Grundlage für sein Urteil haben, die der Schiedsrichter im Zwangsverfahren nicht auch hat. Wenn das Fehlen

einer exakten Grundlage das eine System gefährdet, so wird das andere auch dadurch gefährdet. Aber ich kann keine Gefahr darin erblicken. Die Aufgabe eines gewerblichen Schiedsrichters ist nicht die Zufriedenheit orthodoxer Professoren der Nationalökonomie zu erregen, sondern einen annehmbaren Modus vivendi für die beiden Parteien zu finden, den sie nicht selbst finden können. Die Wahrscheinlichkeit spricht sehr dafür, dafs ein unparteiischer, intelligenter und gewissenhafter Schiedsrichter in der Feststellung befriedigender Arbeitsbedingungen Erfolg haben wird. Es ist wenigstens viel wahrscheinlicher, dafs ihm diese Feststellung gelingen wird, als zwei erbitterten Parteien, die ihre Kraft im Kampfe messen. Die gewerblichen Kämpfe bieten gewifs keine sichere volkswirtschaftliche Grundlage für eine unparteiische Einigung dar.

Doch hat man dem Zweifel Ausdruck gegeben, dafs es den staatlichen Gerichten unter Umständen an Gewissenhaftigkeit und Intelligenz fehlen könne, und dafs in diesem Falle ihre Entscheidungen unerträglich und verderbenbringend sein würden. Doch warum soll man annehmen, was nie der Fall ist und nie der Fall zu sein braucht? Der Erfolg jedes Gesetzes hängt von der Persönlichkeit derer ab, die es anwenden. Als Verfasser des Neu-Seeland-Gesetzes bin ich sorgfältig darauf bedacht gewesen, dafs den Gerichten sachverständige Erfahrung und Geschicklichkeit zur Seite stehen. Sollten diese Gerichte unehrlich und käuflich werden, so müfste das Gesetz notwendig zu Boden fallen. Das wird nicht eher geschehen, als bis die ganze Demokratie von der Korruption ergriffen wird und davon ist augenblicklich noch nichts zu merken.

Wenn wir die Wirksamkeit des Gesetzes für hoch organisierte Industrieen zugeben müssen, deren Arbeiter sämtlich oder zum gröfsten Teil Gewerkvereinen angehören, so läfst sich doch nicht verkennen, dafs es sich nicht auf die unorganisierten Gewerbe erstreckt, deren männliche und weibliche Arbeiter sich nicht in Gewerkvereinen organisieren konnten. Und gerade in diesen Gewerben gedeiht das Schwitzsystem am üppigsten. „Also", sagen die Gegner, „wirkt Euer Gesetz gerade dort nicht, wo es am nötigsten ist." Ganz im Gegenteil. Das Gesetz schützt die Arbeiter in den Schwitzereigewerben gegen Entlassung, sobald sie einem Gewerkverein beitreten. Sie brauchen auch nicht zu striken, um von ihren Unternehmern Zugeständnisse zu erlangen. Sobald sie eine Verbesserung ihrer elenden Arbeitsbedingungen wünschen, brauchen sie nur ihre Forderung bei dem nächsten Einigungsamt einzureichen,

und ihre Position ist dann ohne weiteres ebenso günstig wie die des stärksten, ältesten und reichsten Gewerkvereins. Man bedenke nur, welch einen gewaltigen Vorteil solch eine Einrichtung für Frauen hat!

Ich versage es mir, darüber Hypothesen aufzustellen, wie weit sich das Neu-Seeland-System auf andere Länder anwenden läfst. Die Versuchung liegt in England jetzt nahe genug, denn heute liegt dort die Arbeiterfrage nicht nur „in der Luft", sondern auch auf der Erde und als Tagesneuigkeiten nehmen die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital für den Zeitungsleser denselben Rang ein wie der Sport, die Verbrechen und Kriege an der Grenze. Doch der Schuster soll bei seinem Leisten bleiben, und es ist nicht meine Sache über die wirtschaftlichen Bedürfnisse anderer und gröfserer Staaten zu predigen. Hiervon abgesehen ist es die notwendige Voraussetzung jeder zwangsweisen Schiedsgerichtsgesetzgebung, und zwar eine Voraussetzung, die in der Natur dieser Gesetzgebung begründet liegt, dafs in einem Lande nicht nur der allgemeine Wunsch gehegt wird, ihre Wirksamkeit zu erproben, sondern auch dafs Arbeiter und Unternehmer den Willen haben, sich ihrer zu bedienen. Von den meisten Unternehmern in den meisten Ländern darf man erwarten, dafs sie sich einem solchen Versuche entschieden widersetzen werden. Der gewöhnliche Unternehmer unterwirft sich einer Einmischung nur dann, wenn er mufs und sonst nicht. Die zwangsweisen Schiedsgerichte müssen daher wahrscheinlich solange auf ihre Einführung warten, bis die Gewerkvereine sich mit ihnen befreundet haben. Dennoch bin ich vollständig von der Gerechtigkeit dieses Systems und von seiner Zweckmäfsigkeit für solche Länder überzeugt, in denen der Staat eine starke Kontrolle über die Industrie auszuüben vermag. Es lassen sich die Einzelheiten eines Gewerbes nicht allein durch Gesetze und Inspektoren regeln. Eine höhere Sachkenntnis, eine elastische und schmiegsame Aufsicht ist dazu nötig. Diese kann durch Einigungskammern, die mit Geschäftskenntnissen ausgerüstet sind, und durch Schiedsgerichte, die mit rechtlicher Autorität bekleidet sind, besser garantiert werden als auf irgend eine andere Weise.

Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland.

Von

DR. JOSEF SILBERMANN

in Berlin.

Die Forderung, Streitigkeiten aus dem sogenannten kaufmännischen Anstellungsverhältnis obligatorisch einer Spruchbehörde zu unterbreiten, in welcher die Interessentenkreise selbst vertreten sind, wurde zum ersten Male bei der Beratung des deutschen Gewerbegerichtsgesetzes im Jahre 1890 erhoben. Damals stellten die Sozialdemokraten den Antrag, dafs die Gewerbegerichte auch für Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Geschäftsinhabern, die sich aus dem Dienstvertrag ergaben, zuständig sein sollen. Indessen fand dieser Antrag keine Annahme. Nicht etwa, weil von mafsgebender Seite das Bedürfnis geleugnet worden wäre, sondern weil man die Gewerbegerichte wegen der sozialen Stellung der Handlungsgehilfen und der Besonderheiten des Handelsrechtes zur Schlichtung derartiger Streitigkeiten nicht für geeignet hielt.

Aber der Gedanke war einmal ausgesprochen und verschwand nicht mehr, sondern gewann von Jahr zu Jahr an Ausbreitung in dem Mafse, als man die segensreiche Wirkung der zunehmenden Zahl von Gewerbegerichten beobachten konnte. Die Gehilfen selbst, soweit sie überhaupt sich für Standesfragen interessierten, verlangten eine Erledigung von Streitigkeiten mit ihren Prinzipalen in derselben oder in ähnlicher Weise, wie sie die Sondergerichte für die gewerblichen Arbeiter bieten. So finden wir auch in den Berichten der Kommission für Arbeiterstatistik über die von ihr angestellten Erhebungen, dafs das Verlangen nach solchen Sondergerichten laut geworden war. 1894 brachten die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten wiederum einen Antrag ein, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Handlungs-

gehilfen auszudehnen. Petitionen von Gehilfenvereinigungen liefen ein, die teils sich mit dem sozialdemokratischen Antrag deckten, teils für Handlungsgehilfen besondere Gerichte forderten. Eine ganz eigenartige Stellung nahm der deutsche Verband kaufmännischer Vereine ein, der unter etwa 120000 Mitgliedern 90000 Gehilfen zählt. Er verwarf auf seinen drei letzten Hauptversammlungen die Anlehnung an die Gewerbegerichte, ebenso die Errichtung von besonderen Behörden und befürwortete vielmehr eine Angliederung der „kaufmännischen Schiedsgerichte", wie nunmehr diese Institution bezeichnet wurde, an die Amtsgerichte. Danach soll ein Amtsrichter Vorsitzender, und je ein Prinzipal und ein Gehilfe, beide aus freien getrennten Wahlen hervorgegangen, Beisitzer sein. Die von dem Verbande stets gebrauchte Bezeichnung „kaufmännische Schiedsgerichte" läfst klar erkennen, dafs es darauf ankam, mehr die schiedsrichterliche Thätigkeit, als das Urteilsprechen zu betonen. Die durch die Presse und Versammlungen in stetem Flufs gehaltene Bewegung hatte den Erfolg, dafs die Landesregierungen — in Preufsen der Handelsminister — sich an die Handelskammern und die ihnen gleich gestellten kaufmännischen Korporationen mit der Bitte wandten, nach Anhörung der Gehilfenvereine ihr Urteil in dieser Frage abzugeben. Soweit uns bekannt, haben sämtliche Gehilfenvereinigungen sich in der einen oder anderen Form für Fachgerichte ausgesprochen. Aber bei der Zusammensetzung der Handelskammern ist es selbstverständlich, dafs diese in ihrer Mehrzahl einen ablehnenden Standpunkt einnehmen.

Das hätte vielleicht genügt, um die Sache zu unterdrücken, zumal auch einflufsreiche kaufmännische Arbeitgebervereine sich auf die Seite der Handelskammern stellten, wenn sich nicht der Reichstag wieder ins Mittel gelegt haben würde. Bereits in der Kommissionsberatung des Handelsgesetzbuches wurde ein Antrag eingebracht: den Reichskanzler zu ersuchen, für die nächste Session die Vorlegung eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Betriebsverhältnisse im Handelsgewerbe zu veranlassen, wonach . . . zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andrerseits kaufmännische Schiedsgerichte — nach Art der Gewerbegerichte — errichtet werden.

Zur Begründung des Antrages wurde kurz auf den Wunsch der beteiligten Kreise und auf die Wirksamkeit der Gewerbegerichte hingewiesen. Dem wurde jedoch von dem Vertreter der Regierung entgegengehalten, dafs bereits bei der Beratung des Gewerbegerichts-

gesetzes diese Schiedsgerichte abgelehnt worden seien. Es seien aber neue Eingaben beim Reichskanzler eingegangen, worauf dieser ein Rundschreiben an die verbündeten Regierungen erlassen habe. Soweit Aeusserungen der letzteren vorlägen, ergebe sich, dafs ein Bedürfnis für derartige Schiedsgerichte nicht allgemein anerkannt werde. Preufsen habe zur Zeit noch nicht geantwortet. Eine bestimmte Stellung einzunehmen, sei daher unthunlich. Im übrigen seien auch die Ansichten der beteiligten Gehilfen ganz und gar nicht übereinstimmend, besonders was die Besetzung der Gerichte betreffe.

Das Argument, dafs die Regierungen das Bedürfnis nicht anerkennen, wurde von der Mehrheit als nicht stichhaltig angesehen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Gutachten der Regierungen sich auf die Aussage der nur aus Arbeitgebern zusammengesetzten Handelskammern stützten. Die Resolution wurde nunmehr unter Streichung der Worte: „nach Art der Gewerbegerichte" angenommen, und auch das Plenum des Reichstages hiefs diesen Beschluſs gut. Ueber die Meinungsäusserungen der Regierung in dieser Frage wissen wir aufser jener Kundgebung des Regierungsvertreters in der Kommissionsverhandlung bisher fast garnichts. Wohl aber ist es bekannt, dafs der preufsische Handelsminister nochmals eine Anfrage an die Handelskammern gerichtet hat, in der er sie bat, auch für den Fall ihrer grundsätzlichen Abneigung gegen die Einsetzung von Schiedsgerichten, doch ihre Ansicht über die zweckmäfsigste Gestaltung solcher Behörden kundzuthun, falls deren Bildung dennoch beschlossen werden sollte.

Die hierauf eingegangenen Antworten lassen sich in drei Gruppen teilen: solche, welche Angliederung an die Gewerbegerichte, solche, die kaufmännische Sondergerichte ohne Beziehung zu den Gewerbegerichten, und solche, die Angliederung an die Amtsgerichte befürworten. Auch die Ansichten der kaufmännischen Vereine bewegen sich im allgemeinen nach denselben drei Richtungen. Vereinzelt wollte man auch den Handelskammern die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Gehilfen zuweisen. Für die Haltung der Handelskammern ist bezeichnend, dafs die im östlichen Deutschland gelegenen im allgemeinen der Einsetzung kaufmännischer Schiedsgerichte weniger freundlich gegenüberstehen als die süd- und westdeutschen, obwohl auch hier vielfach Abneigung vorhanden ist; die erste in scharfem Tone gehaltene Er-

klärung gegen die Forderung der Gehilfen wurde von der Wiesbadener Handelskammer erlassen.

Nur die Danziger Korporation sprach sich von den östlichen sofort für die kaufmännischen Schiedsgerichte aus. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Königsberg i. P. gaben zuerst einen ablehnenden Bescheid, zogen jedoch die Frage späterhin noch einmal in Erwägung und kamen zu einem für die Wünsche der Gehilfen etwas wohlwollenderen Ergebnis. In Berlin gab das Aeltestenkollegium der Kaufmannschaft, trotzdem sich die von ihm zugezogenen Gehilfenvereinigungen sämtlich für die Einsetzung von Schiedsgerichten aussprachen, sein Gutachten in ablehnendem Sinne ab. Auf die zweite Anfrage des Handelsministers trat das Kollegium für Verbindung mit den Amtsgerichten ein.

Die Handelskammern Mitteldeutschlands nehmen eine mehr vermittelnde Stellung ein, diejenige West- und Süddeutschlands eine wohlwollende. Besonders scharf und lebhaft traten die Handelskammern zu Köln, Frankfurt a. M., auch Aachen dafür ein, dafs Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Gehilfen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen werden. Von den reinen Gehilfenvereinigungen und denjenigen kaufmännischen Vereinen, deren Mitgliederzahl überwiegend aus Handlungsgehilfen besteht, sind die sozialdemokratischen und die Hirsch-Dunckerschen für einfache Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die kaufmännischen Streitigkeiten, der Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig, sowie der deutschnationale Handlungsgehilfenverband für besondere Gerichte, die dem deutschen Verbande kaufmännischer Vereine angehörenden Verbindungen in ihrer Mehrzahl für die Angliederung an die Amtsgerichte. Von freien Arbeitgebervereinigungen hat sich, soweit bisher bekannt geworden, nur die südwestdeutsche Detaillistenkonferenz der Forderung freundlich gegenübergestellt und besondere Gerichte ohne Angliederung an die Gewerbegerichte befürwortet.

Der Zentralausschufs kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine Berlins erkennt das Vorhandensein eines Bedürfnisses für Schiedsgerichte nicht an, wie er ja auch für die Beschränkung der Gewerbegerichte eintritt, indes will er dem Wunsche der Gehilfen Rechnung tragend Schiedsgerichte zulassen. Doch hält er — damals noch in der Hoffnung, dafs der dem preufsischen Landtage vorgelegte Entwurf eines Handelskammergesetzes angenommen werden würde — Verbindung der Schiedsgerichte mit den neu zu organisierenden Handelskammern für das Beste. Wahrscheinlich

schwebte ihm das Londoner Vorbild vor, nach dem das Schiedsgericht aus einem Komitee besteht, dessen Mitglieder sich aus Angehörigen der Stadtgemeinde und der Handelskammer zusammensetzen.

Zu der Frage haben noch das Wort ergriffen: die Vorsitzenden und die Beisitzer der Gewerbegerichte, die eine entsprechende Kompetenzerweiterung dieser Institution verlangen, und Juristen, welche sich völlig ablehnend verhalten.

I.

Unter den Gründen, welche gegen die Einsetzung von besonderen Behörden zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Angestellten angeführt werden, ragen namentlich folgende hervor: 1) wird die Bedürfnisfrage verneint; 2) wird die Befürchtung ausgesprochen, dafs ein Gegensatz zwischen Geschäftsinhaber und Angestellten hervorgerufen oder, wenn schon vorhanden, verschärft werden würde; 3) wird namentlich von Juristen die günstige Wirkung der Gewerbegerichte geleugnet.

Die Bedürfnisfrage läfst sich aus der Zahl der bisher bei den ordentlichen Gerichten, namentlich über Gehaltsstreitigkeiten anhängig gemachten Prozesse, nicht erkennen; denn eben darum werden ja Sondergerichte verlangt, weil das Verfahren bei den Amtsgerichten an sich ein zu langsames und da, wo ein entschiedener Richtermangel herrscht, ein allzu langwieriges ist. Das ist vielfach der Grund, weshalb von Gehilfen überhaupt nicht erst der Versuch gemacht wird zu klagen. Denselben Beweisgrund hätte man füglich auch gegen die Einsetzung von Gewerbegerichten anführen können, denn vor Erlafs des G.G.G. waren die von Arbeitern gegen ihre Arbeitgeber anhängig gemachten Prozesse an Zahl äufserst gering. Und doch hat die Folgezeit bewiesen, dafs die Gewerbegerichte zum guten Teil vollauf beschäftigt sind; nicht deshalb, weil die Billigkeit des Verfahrens zu leichtsinnigem Prozessieren verführt, obwohl dies hie und da vorkommen mag, sondern weil nunmehr erst die Möglichkeit gegeben war, den Streit auszufechten. Die klagende Partei mufs bei den Amtsgerichten einen Kostenvorschufs leisten, der immerhin nicht unerheblich ist und dessen Zahlung dem Handlungsgehilfen dann besonders schwer fällt, wenn er, bar aller Mittel, eine Klage wegen ungerechtfertigter Entlassung und Vorenthaltung des Gehalts einreichen soll. Nur eine einzige Statistik ist uns über die Zahl der bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemachten Prozesse

dieser Art bekannt. Im Magdeburger Landgerichtsbezirk wurden 1891 26 und in den darauffolgenden Jahren 25, 41, 37, 40 Prozesse angestrengt.

Kann aus der Zahl der bisher anhängig gemachten Prozesse ein Beweis gegen das Bedürfnis nach kaufmännischen Schiedsgerichten nicht erbracht werden, so ist umgekehrt das Bedürfnis nach Gerichten, welche schnell und sachgemäfs entscheiden, ohne dem Kläger erhebliche Kosten aufzuerlegen, durch die Thatsache erwiesen, dafs mehrere Gehilfenvereinigungen ihren Mitgliedern freie Rechtshilfe oder mindestens freien Rechtsrat durch besoldete Rechtsanwälte gewährten. Allgemein wird bezeugt, dafs die Inanspruchnahme dieser Hilfe eine ziemlich häufige ist. Die für die Zwecke der Rechtshilfe verausgabten Summen sind zwar nicht sehr hoch, aber doch immerhin erheblich genug, um den Rückschlufs darauf zu gestatten, dafs diese geradezu eine Notwendigkeit sind. Aus den Erfahrungen mancher Vereine kann sogar mit Bestimmtheit behauptet werden, dafs schon das Vorhandensein schneller und billig arbeitender Behörden manche Unrechtmäfsigkeit verhindern würde.

Man kann die Frage dahingestellt sein lassen, ob und inwieweit ein sozialer Gegensatz zwischen Gehilfen und Prinzipal vorhanden ist. Für die Entscheidung der Frage, ob kaufmännische Schiedsgerichte einzusetzen sind oder nicht, ist dies ohne Belang. Wird mit dieser Behauptung aber gemeint, dafs die Raschheit und Billigkeit des Verfahrens eine solche Spannung hervorrufen würde, so ist damit zugegeben, dafs das Gefühl des Gegensatzes vorhanden, zur Zeit aber noch latent ist. Denn es ist nicht einzusehen, warum das Verfahren vor Sondergerichten einen Gegensatz erwecken soll, wenn er nicht bereits bestanden hat. Ganz im Gegenteil mufs die Thatsache, dafs bei Streitigkeiten über Summen von mehr als 300 Mark die Kammern für Handelssachen, da wo solche eingerichtet sind, entscheiden, also eine Behörde, in der zwar Arbeitgeber, aber nicht Arbeitnehmer vertreten sind, das Gefühl der Minderwertigkeit und deshalb des sozialen Gegensatzes hervorrufen. Es kann nicht geleugnet werden, dafs die soziale Gleichwertigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handwerkerstande mindestens in demselben Mafse vorhanden ist wie im Kaufmannsstande, und dennoch ist niemals behauptet worden, dafs die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Innungsschiedsgerichte, in denen Meister und Geselle in gleicher Anzahl Sitz und Stimme haben, eine Spaltung und Spannung hervor-

zurufen geeignet sind. Weit eher kann man die Behauptung aufstellen, dafs eine Einrichtung, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenwirken, imstande ist, etwa vorhandene soziale Gegensätze zu mildern und zu versöhnen. Ueberdies kommen die meisten Streitigkeiten nicht zwischen den Chefs der grofsen Handlungshäuser und ihren Angestellten vor, denn bei jenen spielen die verhältnismäfsig kleinen Summen, um die es sich in der Regel handelt, keine Rolle, sondern die meisten Streitigkeiten entstehen zwischen den kleineren Geschäftsinhabern und ihren Gehilfen, also zwischen Personen, die aus derselben sozialen Schicht stammen. Die Erfahrung bezeugt dies vielfältig. Diese Erscheinung wird von dem Halberstädter Handelskammersekretär Dr. Siewert im Handelsmuseum (Oktober 1897) folgendermafsen beleuchtet: „Niemand leugnet, dafs im Kleinhandel der eigentliche Nährboden der mancherlei sozialen Mifsstände des Handelsgewerbes liegt und aus ihm zu allermeist die die gesetzliche Regelung begründenden Unzuträglichkeiten hervorgehen, die in laxer Moral und schwacher wirtschaftlicher Kraft ihre eigene Wurzel haben."

In dem amtlichen Organ der Handelskammer zu Braunschweig (Monatsschrift für Handel und Industrie 1896 S. 67) wird inbezug auf die Forderung kaufmännischer Schiedsgerichte gesagt:

„Es läfst sich nicht in Abrede stellen, dafs sich das traditionelle Verhältnis zwischen dem kaufmännischen Prinzipal und seinem Personal mehr und mehr lockert. Wir brauchen auf die ursächlichen Momente dieser bedauerlichen Entwicklung nicht wohl näher einzugehen, es ist jedenfalls eine Thatsache, dafs Streitigkeiten und Kündigungen heute häufiger und rascher erfolgen, als dies vordem der Fall war.

Die ordentlichen Gerichte eignen sich zur Beilegung solcher Streitigkeiten wenig. Sie werden gewöhnlich erst dann angerufen, wenn eine Einigung nicht mehr möglich ist. Und auch wo sie möglich wäre, wird sie in den seltensten Fällen erreicht. Meist sind erhebliche Kosten entstanden, oder es fühlt sich eine der Parteien durch das Herauszerren der persönlichen Differenzen vor die Oeffentlichkeit verletzt, jedenfalls pflegt der vom Gericht unternommene Einigungsversuch zumeist zu scheitern. Statt abgerissene Fäden wieder anzuknüpfen, trägt die gerichtliche Verhandlung dazu bei, die noch vorhandenen endgültig zu zerschneiden."

Allerdings müssen die kaufmännischen Schiedsgerichte ebenso wie die Gewerbegerichte nicht lediglich als eine andere Art recht-

sprechender Behörde aufgefafst werden, sondern als eine soziale Institution schon deshalb, weil die Beisitzer aus freier Wahl der Interessentenkreise hervorgehen und daher des Vertrauens der Parteien sicher sein dürfen. Die Behauptung, dafs die Unparteilichkeit nicht gewährleistet sei, weil die Gefahr vorliege, dafs, wie dies bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten sich gezeigt habe, die politischen Parteien ihre Sonderkandidaten aufstellen werden, ist vollständig falsch. Wie man auch über diese Art der Wahlen denken mag, das ist von allen Seiten anerkannt, dafs gerade die von den extremsten Parteien gewählten Arbeiterbeisitzer in den Gewerbegerichten sich der gröfsten Unparteilichkeit befleifsigen. Wir möchten den Gegnern der Gewerbegerichte und der kaufmännischen Schiedsgerichte gegenüber übrigens ausdrücklich betonen, dafs die Anrufung nicht nur dem Gehilfen, sondern auch dem Geschäftsinhaber freisteht. Dafs von diesem Rechte von den Arbeitgebern in immer höherem Mafse Gebrauch gemacht wird, ist genugsam bekannt (vgl. die Thätigkeit des Berliner Gewerbegerichts im Lithographenstrike).

Welches auch die soziale Stellung des Handlungsgehilfen sein möge, und sie ist je nach dem Geschäft und dem Ort, wo er arbeitet, verschieden, das Arbeitsverhältnis als solches wird dadurch nicht berührt. Die Frage, ob jemand zu Unrecht entlassen worden sei, ob jemand zu wenig Gehalt bekommen habe, ob eine Konkurrenzklausel ungültig sei, weil sie das Fortkommen des Gehilfen in unbilliger Weise erschwere, ist eine reine Thatsachenfrage, eine praktische Angelegenheit, und hat mit parteipolitischen Rücksichten an sich nichts zu thun. Diese Fragen sind es aber hauptsächlich, die dem Schiedsspruch des Gerichtes unterliegen würden. Arbeiter und Handlungsgehilfe haben sich in ihrer materiellen Stellung, sowie in ihrem Verhältnis als Arbeitnehmer zum Geschäft als solchem im Laufe der Zeit einander wesentlich genähert. Mit dem Eindringen der Arbeitsteilung auch in das Handelsgewerbe ist der Handlungsgehilfe mehr und mehr nur ein „gelernter" Teilarbeiter geworden. Ja es hat den Anschein, als ob von manchen Zweigen kaufmännischer Thätigkeit auch der ungelernte Arbeiter bald Platz ergreifen wird. In den grofsen Bazaren werden an die Thätigkeit des Verkäufers oder der Verkäuferin nicht mehr allzu hohe Anforderungen gestellt. In wenigen Wochen, vielleicht in wenigen Tagen ist eine nicht allzu ungeschickte Person in der Lage, zur vollen Befriedigung der Kunden wie des Geschäftsinhabers thätig zu sein;

denn hier fehlt meistens die aufdringliche Anpreisung der Waren, die Preise sind fest, und alle Verkaufsgegenstände befinden sich gesondert in einem bestimmten Raume, innerhalb dessen die Verkäuferin leicht allein sich bewegt. Das neue Handelsgesetzbuch hat der Thatsache, dafs das soziale Verhältnis zwischen Gehilfen und Prinzipal sich zu Ungunsten des ersteren merklich verschoben hat, zum Teil in noch höherem Grade Rechnung getragen, als die Gewerbeordnung in ihren letzten Novellen bezüglich der Arbeiter. Mit der materiellen Lage der Handlungsgehilfen ist es nach den von kaufmännischen Vereinen angestellten Statistiken auch nicht allzu glänzend bestellt. Das Durchschnittsgehalt der männlichen Gehilfen übersteigt ein Monatseinkommen von 100 Mark nicht allzu oft, und bei den weiblichen Gehilfen liegt das Durchschnittsniveau noch tiefer. Wir haben es hier also mit einem Einkommen zu thun, das demjenigen gelernter Arbeiter sehr nahe kommt. Demgemäfs würde gerade die verschlechterte soziale Stellung der Handlungsgehilfen eine Einrichtung erfordern, die eine schnelle, sachgemäfse und billige Schlichtung von Streitigkeiten ermöglicht.

Völlig einseitig ist die Auffassung verschiedener Juristen, wonach die Gewerbegerichte sich überhaupt nicht bewährt hätten, und womit man den Versuch abwehren will, auch die Streitigkeiten zwischen Geschäftsinhabern und ihren kaufmännischen Angestellten der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu entziehen. Man weifs, dafs unsere Industriellen ihre Interessen energisch und mit Nachdruck zu verfolgen verstehen. Es ist aber bezeichnend, dafs eine nachdrückliche und energische Agitation gegen die Gewerbegerichte bisher nicht geführt worden ist; nur einmal ist von Berlin aus und zwar zum Teil von Nichtindustriellen der Versuch unternommen worden, für die Berufung gegen die Urteile der Gewerbegerichte Stimmung zu machen. Aber der Versuch fand keine lebhafte Teilnahme, und der Erfolg war aufserordentlich gering; die Agitation verlief im Sande. Wenn hie und da eine Mifsstimmung bei den Industriellen gegen die Gewerbegerichte besteht, was übrigens ebenfalls nur im östlichen Deutschland scharf hervortritt, so hat dies seinen Grund nicht in der Unzufriedenheit mit den Schiedssprüchen, sondern in dem Umstande, dafs es dem Arbeiter heute überhaupt möglich ist, in einer Streitsache mit seinem Arbeitgeber sich auf leichte Weise endgültige Gewifsheit über die Rechtmäfsigkeit oder Unrechtmäfsigkeit seines Anspruches zu verschaffen.

In Nr. 18 der deutschen Juristenzeitung (1897) meint Amtsrichter

Metzger sogar, dafs die Gewerbegerichte den Namen Gerichte nicht verdienen, weil Interessenten darin sitzen, und jedes Interesse das Urteil beeinflufst. Er sagt: „Es widerspricht jene Organisation an sich dem ersten Bedürfnis einer wahren Gerichtsorganisation, nämlich dem Postulat, dafs der Richter auf jeden Fall volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber den zur Aburteilung stehenden Fragen hat." — Dieser Grund trifft auf die hier in Frage kommenden Streitigkeiten aber garnicht zu, denn es handelt sich bei solchen Streitigkeiten nicht um prinzipielle Fragen, sondern um Fragen individueller Natur für bestimmte Einzelfälle. Mit demselben Recht wie den Gewerbegerichten, könnte auch den Schöffen- und Geschworenengerichten, deren Beisitzer bekanntlich ausgelost werden, deren Zusammensetzung also dem Zufall überlassen ist, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit abgesprochen werden. Daher kann man dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er meint: „Wenn die dem Gericht vorgelegten Fragen prinzipieller Art sind, so steht auch im Gericht Prinzip gegen Prinzip, so dafs in einem solchen Falle eigentlich nur der Vorsitzende entscheidet." Man kann diese Schlufsfolgerung um so weniger als beweiskräftig ansehen, als der Verfasser selbst zugeben mufs, dafs auch bei anderen Gerichten der Vorsitzende häufig entscheidet. Wertvoll ist übrigens auch das spätere Eingeständnis des Verfassers, dafs prinzipielle Fragen zwar nicht oft vorkommen mögen, aber dafs sie vorkommen können. Wir haben es hier mit rein theoretischen Ausführungen zu thun, denn der Verfasser hat sich nicht die Mühe genommen, an einem praktischen Beispiele darzulegen, dafs prinzipielle Fragen in Wirklichkeit dem Schiedsspruch des Gerichts unterliegen. Auch die einigungsamtliche Thätigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich nicht auf die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, sondern auf Vermittelung von Fall zu Fall. Der Ausschlufs der Berufung soll nach Metzger „unerhört" sein, weil der unterliegende Teil nicht das Gefühl der Beruhigung haben könne. Abgesehen davon, dafs das Gefühl der Beruhigung in des Menschen Herz niemals einkehrt, wenn er auch in der höchsten Instanz zu Unrecht verurteilt zu sein glaubt, können wir den Verfasser darauf hinweisen, dafs auch gegen das Urteil der Strafkammern, bei denen es sich häufig um die Ehre und Existenz eines Menschen handelt, eine Berufung nicht besteht, und dafs gerade die Juristen der Einführung der Berufung entschieden widersprochen haben.

Ein anderer Jurist, Rechtsanwalt Dr. Haase (Buchhändler-

Warte, 1897 Nr. 10), Syndikus verschiedener kaufmännischer Vereinigungen, hält sogar jedes Sondergericht für einen Rückschritt in der Kulturentwicklung der Völker, und er beruft sich dabei auf die preufsische und deutsche Verfassungsurkunde. Haase verkennt völlig den Charakter der Gewerbegerichte, die auch in ihrer Zusammensetzung durchaus nicht „Standesgerichte" sind. Sie sind schiedsrichterliche Behörden, deren Anrufung für gewisse Fälle vorgeschrieben und deren Urteilsspruch bindend und endgültig ist. Bedeuten ferner etwa die in der Zivilprozefsordnung vorgesehenen falkultativen Schiedsgerichte, die Kammern für Handelssachen, oder die Schöffen- und Geschworenengerichte, die die Rechtsprechung in komplizierten Fällen Laien übertragen, einen Rückschritt in der Kulturentwicklung? Verdanken diese Gerichte nicht vielmehr ihre Entstehung dem modernen Rechtsbewufstsein?

Aber selbst in Juristenkreisen hat man doch bei aller Abneigung gegen „Sondergerichte" die Empfindung, dafs das bisherige Verfahren bei den Amtsgerichten völlig unzulänglich sei. In einer Schrift „Kaufmännische Schiedsgerichte" (in den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen) von Dr. Ernst Riesenfeld, stellvertretendem Syndikus der Breslauer Handelskammer, in der gegen die Einrichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten mit obligatorischem Charakter entschieden Stellung genommen wird, ist dennoch der Vorschlag zu lesen, bei Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipalen den Handelskammern die Vergleichsfunktion zu übertragen und die Rechtsprechungsfunktion den ordentlichen Gerichten weiter zu überlassen, indessen aus den kaufmännischen Streitigkeiten eine besondere Prozefsgattung zu machen mit billigerem und rascherem Verfahren. Dr. Riesenfeld beruft sich für seine Ansicht auf die nützliche Thätigkeit der Schiedsmänner, die in 75 % der Fälle eine gütliche Einigung herbeiführen. Mit Recht wird ihm aber in der Kölnischen Zeitung entgegengehalten, dafs dieser hohe Prozentsatz der erzielten Vergleiche nur daher rühre, weil die Partei erfahrungsgemäfs nur solche Sachen vor den Schiedsmann bringe, bei denen sie eine ernstliche Rechtsverfolgung von vornherein nicht ins Auge gefafst habe. Ueberdies handelt es sich bei den Fragen, die vor die Schiedsmänner kommen, nur um Fälle des Strafprozesses. Dafs es den Gewerbegerichten gelingt, in 45 % aller Fälle einen Vergleich zu erzielen, beweist, dafs diese Gerichte durchaus segensreich wirken. Den Handelskammern die Vergleichsfunktion zu übertragen, ist schon wegen ihrer Zusammensetzung nicht angängig. Selbst

wenn die Handelskammern sich des Vertrauens beider Parteien erfreuten, würde die wesentliche Forderung rascher Entschcidung umso weniger erfüllt sein, als der Rechtsweg mit seinem langwierigen Prozefsverfahren dadurch keinesfalls ausgeschlossen wird. Denn dem böswilligen Teile der streitenden Parteien stände es noch immer frei, die endgültige Austragung des Prozesses möglichst lange hinauszuschieben.

II.

Für den Vorschlag, kaufmännische Schiedsgerichte an die Amtsgerichte anzugliedern, waren verschiedene Erwägungen mafsgebend. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine bezweckte damit in der Hauptsache, allen Handlungsgehilfen im ganzen Deutschen Reiche die Möglichkeit schneller und billiger Prozefsführung zu ermöglichen, was bei einer Angliederung an die Gewerbegerichte allerdings nicht der Fall ist. Soweit sich Körperschaften der Arbeitgeber dafür aussprachen, waren sie wohl von dem Gedanken beeinflufst, dafs dadurch am allerwenigsten der soziale Gegensatz zwischen Prinzipalen und Gehilfen zum Ausbruch komme. Als Vorbild dienten zweifellos die Schöffengerichte, auf die auch in den Vorschlägen von einigen unmittelbar Bezug genommen wird. Die Leitung des Gerichts durch einen Juristen, dem fachmännische Beiräte als Beisitzer zur Seite stehen, das ist der Kernpunkt dieses Vorschlages. Es ist allerdings nirgends ausdrücklich begründet, warum gerade ein Jurist Vorsitzender sein soll, aber gewifs ist die Meinung dafür mafsgebend gewesen, dafs ein solcher die Knoten der komplizierteren Streitfragen, die sich aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis ergeben, am ehesten zu lösen imstande sein werde. Dafs diese Ansicht irrig ist, soll nachher auseinandergesetzt werden.

Hinsichtlich der Art der Zusammensetzung sind zwei besondere Vorschläge gemacht worden: 1) die Beisitzer sollen aus der Zahl der wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in derselben Weise wie die Schöffen ausgelost werden; 2) die Beisitzer gehen aus direkten, getrennten Wahlen der Prinzipale und Angestellten hervor wie bei den Gewerbegerichten. Einen dritten Vorschlag, die Beisitzer von den Handelskammern ernennen zu lassen, wollen wir hier nur als charakteristisch erwähnen, ohne ihn näher zu beleuchten; denn dieser Weg ist, weil die Handelskammern lediglich Vertretungen der Arbeitgeber und nicht einmal aller kaufmännischen Arbeitgeber sind, ungangbar. Der Vorschlag wird auch im all-

gemeinen nicht ernst genommen. Haben doch Handelskammern selbst ausdrücklich erklärt, dafs sie das Odium solcher Ernennung oder gar schiedsrichterlicher Thätigkeit selbst nicht auf sich nehmen möchten.

Da eine solche Einrichtung nun nichts anderes bedeuten würde als dafs besondere Abteilungen bei den Amtsgerichten gebildet werden, wogegen sich namentlich der Widerspruch der Handlungsgehilfen erheben dürfte, versuchte der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine einzulenken, indem er in seiner letzten Eingabe an das Reichsjustizamt betonte: „Wir halten es nun nicht für wünschenswert, dafs die Amtsgerichte, welche mit ihren Bezirken das ganze Deutsche Reich als ein lückenloses Netz überspannen, kraft ihres Amtes als solche entscheiden sollen. Wir wünschen vielmehr die Einrichtung in der Weise, dafs die Amtsgerichte nur die juristisch geschulten Obmänner für die Schiedsgerichte stellen und die Verwaltung derselben in die Hand nehmen, sowie ihre Bildung und jeweilige Erneuerung in die Wege leiten und im übrigen die Schiedsgerichte als Sondergerichte arbeiten lassen in dem Sinne, wie es in unseren früheren Denkschriften ausgeführt ist. Eine Heranziehung der Handelskammern zu der Neueinrichtung etwa in der Weise, dafs diesen die Ernennung der Beisitzer zu überlassen sei, halten wir für unannehmbar, einmal weil es nicht überall Handelskammern giebt, vor allem aber, um den Schein einer parteiischen Zusammensetzung dieser Gerichte zu vermeiden. Auch einer Auslosung und Ernennung der Beisitzer nach Art der Schöffen können wir nicht zustimmen, müssen vielmehr an dem in unserer vorjährigen Eingabe als durchaus berechtigt nachgewiesenen Wunsche des Handlungsgehilfenstandes festhalten, dafs mindestens ein Beisitzer aus der Prinzipalschaft und ein Beisitzer aus dem Gehilfenstande, welche aus freien getrennten Wahlen hervorgegangen sind, bei der Rechtsprechung der in Rede stehenden Gerichte mitwirken." Man sieht, dies ist schon etwas wesentlich Anderes, als was früher vorgeschlagen war, indes ist auch diese Modifikation, welche den Schiedsgerichten eine gewisse Selbständigkeit wahren will, zu verwerfen.

Werden die Beisitzer ausgelost, sind mit anderen Worten die kaufmännischen Schiedsgerichte nichts anderes als eine Art Schöffengerichte für einen bestimmten Kreis von Zivilprozessen, so liegt die Gefahr überaus nahe, dafs diese sogenannten Schiedsgerichte, selbst wenn die Berufung bis zu einer bestimmten Streitsumme ausgeschlossen sein sollte, des Vertrauens der Streitenden entbehren. Ebenso wie

für die Schöffengerichte müfste auch für diese Schiedsgerichte eine Urliste aller wählbaren Personen aufgestellt werden, aus welcher die Auslosung vorzunehmen wäre. Nun sind durchaus nicht alle Gehilfen und Geschäftsinhaber zur Bekleidung eines Schiedsrichteramts geeignet, wobei von der moralischen Qualifikation völlig abgesehen werden soll. Es kommt hier aber neben geistigen Fähigkeiten, welche das Los gewifs nicht berücksichtigt, auch Unabhängigkeit der Gesinnung, persönliche Gewandtheit und Erfahrung in Betracht. Allgemein wird hervorgehoben und beklagt, dafs die Schöffen eine bedeutungslose Rolle spielen, dafs das „Recht" thatsächlich vom vorsitzenden Amtsrichter gesprochen wird. Die Uebermacht des formal geschulten Juristen, für den in der Regel formalrechtliche Gesichtspunkte mafsgebend sind, macht sich in bedenklicher Weise geltend. Gegen die juristische Logik vermögen die meisten Laien nicht viel auszurichten und zu erwidern. Dafs die Beisitzer der kaufmännischen Schiedsgerichte zur selben Rolle herabgedrückt werden wie die Schöffen, ist eine naheliegende Befürchtung. Allerdings wird man dagegen einwenden, dafs die Geschworenen ebenfalls ausgelost werden und dafs deren auch sachlich gerechte Rechtsprechung im allgemeinen nicht angezweifelt wird. Aber der Einwand trifft deshalb nicht zu, weil die Urteilsfindung den Geschworenen selbst überlassen wird, ohne dafs ihrer Beratung ein Jurist beiwohnen darf. Wir sind durchaus fern davon zu behaupten, dafs der Jurist weniger gerecht sei, vielmehr können wir vielleicht behaupten, dafs er allzu gerecht zu verfahren bestrebt sei. Aber das läfst sich nicht leugnen, dafs ihm aus seinem ganzen Gedankenkreise heraus, aus seiner vorzugsweise auf die Auslegung von Gesetzesparagraphen gerichteten Thätigkeit, die Empfindung für die sozialen Momente einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit gröfstenteils abgeht. Darum wird das Urteil einer Abteilung für kaufmännische Streitigkeiten bei dem Amtsgericht niemals das Gefühl endgültiger Beruhigung hervorrufen. Man wird wie bisher auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Wort anwenden: einen Prozefs gewinnen oder verlieren, also das Ergebnis als eine Art Glücksspiel ansehen.

Dazu kommt noch ein Anderes. Bei dieser Zusammensetzung der Schiedsgerichte kann die Zulassung der Anwälte nicht ausgeschlossen werden. Naturgemäfs wird der wirtschaftlich stärkere Teil durch einen Rechtsanwalt seine Sache führen, wie dies ja schon heute bei den Amtsgerichten der Fall ist, obwohl hier kein Anwaltszwang besteht. So ist auch der schwächere Teil gezwungen einen

Anwalt zu nehmen, was eine Verteuerung und Verlängerung des Streitverfahrens bedeutet. Um zu beweisen, dafs die Handlungsgehilfen keiner kaufmännischen Sondergerichte bezw. keiner Gewerbegerichte bedürfen, hebt man hervor, dafs sie prozefskundiger seien als die Arbeiter. Abgesehen davon, dafs dies nach unserer Erfahrung keineswegs zutrifft, möchten wir betonen, dafs alle Prozefskenntnis, die man doch bei den Geschäftsinhabern in mindestens dem gleichen Mafse voraussetzen mufs, ihnen wenig Erleichterung bietet, wenn sie ebenfalls zu einem Rechtsanwalt ihre Zuflucht zu nehmen thatsächlich gezwungen sind. Ein Widerspruch wäre es doch auch, wenn man dem angeblich prozefsunkundigen Arbeiter verbietet, einen Anwalt zu nehmen, den Handlungsgehilfen aber, der so ungleich viel mehr Erfahrung besitzen soll, thatsächlich wenn auch nicht formell zur Anrufung eines Rechtsbeistandes zwingt.

Als man die Gewerbegerichte einrichtete, war dafür nicht allein der Gedanke mafsgebend, eine billige und schnelle Prozefsführung herbeizuführen sondern vor allem, Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch eine aus vertrauenswürdigen Personen bestehende Behörde mittels eines auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, des Ortsgebrauchs und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Momente gefundenen Schiedsspruchs zu schlichten, der dem inneren Gerechtigkeitsgefühl beider Parteien möglichst Genüge thut. Wo man sich auch in der Litteratur über die Gewerbegerichte umsehen mag, wo man sich auch bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die schiedsrichterlichen Urteile der Gewerbegerichte erkundige, man wird nirgends auf eine durch Beweis begründete Behauptung stofsen, dafs die Schiedssprüche nicht „gerecht" seien. Ganz anders bei den Urteilen der Amtsgerichte. Werden nun kaufmännische Schiedsgerichte an die Amtsgerichte angegliedert, so verliert die Schlichtung der Streitigkeiten nichts von ihrem Prozefscharakter; das Gefühl innerer Beruhigung und Sicherheit tritt niemals ein. Selbst wenn man das Verfahren wesentlich beschleunigt und verbilligt, es wird keinerlei günstige soziale Folgen haben. Die Halbheit einer solchen Einrichtung wird niemanden befriedigen und die Gegensätze verstärken, also gerade das Gegenteil von dem bewirken, was mit dem Vorschlage bezweckt worden ist.

Eine Halbheit wäre es aber auch, wenn man die Beisitzer nicht ausloste, sondern wählte. Gewifs, die Gefahr, dafs ungeeignete Elemente an der Rechtsprechung mitwirken, wäre beseitigt. Aber

das Gericht bliebe ein Teil des ordentlichen Gerichts, und es wäre gegen den heutigen Zustand nur das geändert, dafs die Beisitzer aus fachmännisch gebildeten Personen beständen. Die Art der Organisation drückte aber ebenfalls wie bei den Schöffengerichten die Beisitzer zur blofsen Dekoration herab. In einem solchen Gerichte würde der vorsitzende Richter sich niemals als Sonderrichter sondern als einen Teil der Gesamtorganisation fühlen. Zwischen ihm und den Beisitzern bestände kein innerer Zusammenhang, sondern eine rein äufsere Verbindung, die durch eine Versetzung oder Verschiebung leicht gelöst werden kann. Auch die Wahl der Beisitzer auf längere Zeit giebt nicht die Gewähr des aus gemeinsamem Interesse und gleicher Empfindung hervorgehenden Ineinanderarbeitens der Gewählten mit dem Amtsrichter. Nach wie vor bleibt die Unterscheidung zwischen Rechtskundigen und Laien bestehen, und wo immer ein solches Zusammenwirken von „Rechtskundigen" und „Laien" besteht, es führt im allgemeinen zur Niederdrückung der letzteren. Auch die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten beweisen dies. Man wird nicht ernstlich behaupten wollen, dafs die dem Kaufmannsstande angehörigen Handelsrichter irgendwo eine erhebliche Bedeutung erlangt haben. Der Amtsrichter, dessen Gedankenkreis ein wesentlich anderer ist, kann, solange er innerhalb der Organisation der ordentlichen Gerichte steht, nicht von der Empfindung beseelt sein, dafs er eine modern soziale Aufgabe zu erfüllen habe. Zwar ist die Rechtsprechung an sich gewifs auch eine soziale Aufgabe, deren sich jeder Richter zweifellos bewufst ist, aber diese Aufgabe ist eine uralte, sie besteht nur darin, den Gesetzen des Staates Geltung zu verschaffen; auch in bürgerlichen Streitigkeiten besteht seine Aufgabe nur darin, die Gesetze des Staates auf den einzelnen Rechtsfall anzuwenden. Ist ein bestimmter Fall im Gesetze selbst nicht vorgesehen, so hilft sich der ordentliche Richter bekanntlich mit der Anwendung ähnlicher Fälle auf den ihm vorliegenden Rechtsfall. Hier tritt die Auslegungskunst in Erscheinung. Bei Fragen aber, ob Kontraktbruch vorliegt, ob sittliche Gründe einen Angestellten zum Aufgeben des Dienstes, den Arbeitgeber zur kündigungslosen Entlassung berechtigten, Fragen, die das Gesetz selbst bei der Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Anschauungen, der psychologischen, der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beantworten kann, kommen die praktischen Erfahrungen des Lebens, die Empfindungen der Kreise, innerhalb derer der Streitfall sich abspielt, inbetracht. Dem Amtsrichter als solchem, gewohnt

zu verallgemeinern, würde es auch beim besten Willen schwer fallen, sich hier völlig hineinzufinden und aus der Kenntnis des vollen Lebens ein Urteil zu fällen. Nicht als ob die beiden fachmännischen Beisitzer die gleichen Anschauungen hätten und von den gleichen Empfindungen beseelt wären, aber der tägliche gegenseitige Verkehr vermittelt bei beiden eine genauere Kenntnis von den Anschauungen und Empfindungen des anderen Teils und bildet so eine Brücke zu gegenseitigem Verständnis. Das vermeintliche Stehen über den Parteien ist in solchen Fragen häufig das Hindernis für eine Gerechtigkeit in weiterem als blofs formalem Sinne. Solange der Amtsrichter sich innerhalb der Organisation der ordentlichen Gerichte befindet, kann er sich von diesem Formalismus nur schwer losmachen.

Zu diesen sachlichen Gründen gegen die Angliederung der Schiedsgerichte an die ordentlichen Gerichte kommt zur Zeit auch ein Zweckmäfsigkeitsgrund. Bei dem notorischen Richtermangel insbesondere in den grofsen Städten, wo natürlich die Mehrzahl der Streitigkeiten vorkommen, ist die geplante Angliederung fast undurchführbar, und die wünschenswerte Beschleunigung des Verfahrens würde nicht eintreten können. Es sind so viele Amtsrichter gar nicht entbehrlich.

Mit Recht hebt auch von Boenigk (Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik 1897 S. 434) hervor, dafs ihm die Angliederung an die ordentlichen Gerichte schon deswegen unthunlich erscheine, weil sie eine Aenderung der Gerichtsverfassung ex profundo bedingen würde. Diese aber wegen der Schiedsgerichte für kaufmännische Angestellte durchzuführen, kann sich die Gesetzgebung nicht herbeilassen, zumal da diese Aenderung noch nicht die erforderliche Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens gewährleistet.

Die vielfach bestehende Ueberlastung der Amtsgerichte kann gleichzeitig als Grund gegen die Vorschläge des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine angeführt werden. Nach den in der letzten Eingabe geäufserten Wünschen soll das kaufmännische Schiedsgericht ein wirkliches Sondergericht sein, an dessen Spitze aber ein Rechtskundiger, d. h. ein staatlich angestellter Richter stehen soll, während das Amtsgericht selbst die gesamte Verwaltung besorgt. Was vorher über die innigere Verbindung zwischen ordentlichem Gericht und kaufmännischem Schiedsgericht gesagt worden ist, gilt auch hier. Auch bei der vorgeschlagenen losen Verbindung beider wird sich der Richter mehr mit seinen Kollegen im ordent-

lichen Gericht eins fühlen als mit den Beisitzern. Da das Gesetz vorschreiben würde, dafs lediglich ein Jurist befähigt sei, den Vorsitz zu führen, wird sich der Vorsitzende naturgemäfs nur als Jurist fühlen und geben. Welchen Vorteil die Verwaltung durch die Amtsgerichte bringen soll, ist gar nicht einzusehen.

Vermutlich wollte man es erstens durchsetzen, dafs überall im Deutschen Reiche ohne Ausnahme solche Gerichte vorhanden seien, und zweitens die Verwaltung verbilligen. Ob eine Verbilligung eintreten würde, steht indes noch dahin, denn nicht in jedem Falle bedeutet Zentralisation Verbilligung. Da, wo die Schiedsgerichte sehr in Anspruch genommen werden, müfsten doch bei der heutigen Ueberhäufung der Beamten mit Arbeiten besondere Beamte angestellt und besondere Bureauräume gemietet werden. Dafs überall im Deutschen Reiche für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis die Möglichkeit eines schnellen und billigen Verfahrens geboten wird, bedeutet allerdings einen nicht zu unterschätzenden Vorzug. Aber abgesehen von der schweren Durchführbarkeit aus den vorher erwähnten äufseren Gründen sprechen dagegen, wie wir gezeigt, so gewichtige sachliche Gründe, dafs jener äufsere Vorzug dadurch völlig verschwände. Immerhin beweist der modifizierte Vorschlag des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, von dem der Plan der Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte ausgegangen ist, dafs man die Unzweckmäfsigkeit einer engen Verknüpfung beider eingesehen hat. Dieser Vorschlag bedeutet zugleich einen Uebergang zu der Ansicht derer, die nach allen Seiten völlig unabhängige Schiedsspruchbehörden verlangen.

III.

Es ist unzweifelhaft richtig, dafs die Streitigkeiten, die aus den kaufmännischen Anstellungsverhältnissen entstehen können, zum Teil einen anderen Charakter tragen als diejenigen zwischen Fabrikarbeitern und ihrem Arbeitgeber. So ist das Verhältnis des Reisenden zu der Geschäftsfirma, ferner die Frage der Konkurrenzklausel etwas gerade dem Handelsstande besonders Eigentümliches. Mit Rücksicht hierauf und von dem Bestreben geleitet, die Handlungsgehilfen nicht auf das Niveau gewöhnlicher Arbeiter „herabzudrücken", hat man den Vorschlag gemacht, besondere von allen anderen Behörden unabhängige kaufmännische Schiedsgerichte einzusetzen. Wenn dieser Vorschlag Gesetzeskraft erlangen sollte, ständen wir jedoch vor der Gefahr, dafs die Ausführung sehr langsam vor sich gehen

würde. Bei dem Widerstande, der dem Verlangen fast aller Gehilfen von einem grofsen Teil der Prinzipalschaft entgegengesetzt wird, ist zu befürchten, dafs die fakultative Einsetzung von besonderen kaufmännischen Schiedsgerichten auf jede mögliche Weise hintertrieben werden würde. Haben sich doch die Vertreter bedeutender Handelsplätze (Berlin, Breslau, Frankfurt a. O., Posen) gegen die geplanten Schiedsspruchbehörden erklärt. Zwar könnte gesetzlich bestimmt werden, dafs beim Verlangen auch nur eines Interessententeils durch die Landesregierung die Einsetzung eines Schiedsgerichts verfügt werden darf, allein eine solche Einrichtung zwangsweise durchzusetzen, ist eine recht mifsliche Sache; auch wird die Berufung an die Regierung in sozialpolitisch rückläufigen Zeiten nur selten von Erfolg gekrönt sein.

An sich wäre der Errichtung besonderer kaufmännischer Schiedsgerichte eine Berechtigung nicht abzusprechen, eben weil die Verhältnisse der Handlungsgehilfen in mancher Beziehung doch von denen der Arbeiter abweichen. Indessen mufs man hier fragen: Ist es zweckmäfsig, solche Sondereinrichtungen zu treffen? Zunächst würde die Vornahme der Wahl einige Schwierigkeit bieten. Wer soll wählen? Sollen von den Arbeitgebern nur die Vollkaufleute oder auch die Minderkaufleute wahlberechtigt sein? Sollen von den Handlungsgehilfen nur solche wählen dürfen, die bei Vollkaufleuten angestellt sind, oder auch solche bei Minderkaufleuten? Man darf diese Schwierigkeit keinesfalls unterschätzen, wenn sie sich auch überwinden liefse. Von einigen Gehilfenvereinigungen, z. B. vom Verbande deutscher Handlungsgehilfen, der seinen Sitz in Leipzig hat, werden besondere Gerichte darum verlangt, weil es nicht angängig sei, dafs Handwerker oder Arbeiter über Fragen des kaufmännischen Rechts entscheiden. Dieser barocken Ansicht mufs von vornherein entgegengehalten werden, dafs wohl niemand an eine solche Zusammensetzung des Schiedsgerichts gedacht hat. Auch wenn das Gewerbegericht für Streitigkeiten über kaufmännische Verhältnisse zuständig gemacht werden sollte, wäre selbstverständlich eine besondere Kammer zu bilden, in der ein kaufmännischer Angestellter und ein selbständiger Kaufmann Beisitzer sind. Nun hat man eingewendet, dafs nicht alle Kaufleute über alle kaufmännischen Fragen Bescheid wüfsten. Wenn z. B. ein Kleinhändler und ein Verkäufer oder ein Buchhalter Beisitzer seien, so würden sie in einer komplizierten Streitfrage zwischen einem Reisenden und seinem Chef wegen Mangels an Erfahrung nicht entscheiden können.

Sie müfsten Sachverständige hören, und das komme auf dasselbe hinaus wie bei dem Verfahren vor den Amtsgerichten. Indessen ist dieser Einwand keinesfalls stichhaltig. Jeder Kaufmann kennt aus seiner praktischen Erfahrung heraus solche Verhältnisse ganz gut. Das kaufmännische Milieu, in dem er lebt, der handlungsmäfsig geschulte Geist befähigt ihn, in solchen Fragen, auch wenn er in seinem eigenen Geschäfte keine Gelegenheit hatte, sich damit zu beschäftigen, ein klares Urteil abzugeben.

IV.

Zweckmäfsigkeitsgründe sprechen gegen die allgemeine Errichtung besonderer kaufmännischer Schiedsgerichte. Ist nun aber das Bedürfnis nach einer Schiedsspruchbehörde vorhanden und kann diese zweckmäfsig nicht an die ordentlichen Gerichte angegliedert oder als völlig selbständiges Institut eingerichtet werden, erscheint es auch unthunlich, den Handelskammern die entsprechenden Befugnisse zu übertragen, so bleibt nur noch ein Weg übrig: die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und ihren Arbeitgebern auszudehnen. Die segensreiche Wirksamkeit der Gewerbegerichte wird nur von wenigen und dann nicht von vorurteilslosen Personen bestritten. Der Einwand, dafs Gewerbegerichte zur Schlichtung der hier in Frage stehenden Streitigkeiten nicht geeignet seien, wird hinfällig, wenn besondere kaufmännische Kammern bei den Gewerbegerichten gebildet werden. Man vergesse übrigens nicht, dafs sich unter den Arbeitgeber-Beisitzern in fast allen Gewerbegerichten schon heute Kaufleute befinden; denn die meisten Gewerbetreibenden, die nicht blofse Handwerker sind, versehen ihr Geschäft kaufmännisch und sind selbst kaufmännisch geschult und gebildet. Es bliebe darum eigentlich nur noch übrig, auch Handlungsgehilfen hineinzuwählen. Das Wahlverfahren wäre ein sehr einfaches, die bisherige Wahlliste bedürfte nur einer leicht zu bewirkenden Ergänzung. Was den Gewerbegerichten einen so grofsen Vorzug verleiht, ist ihre bisherige Ausdehnung. Sie bestehen in etwa 300 deutschen Städten, und wenn man ihre Zuständigkeit auch auf Streitigkeiten des Kaufmannsstandes ausdehnt, so giebt man damit gewifs zwei Dritteln der kaufmännischen Gehilfenschaft und mindestens 100000 Gehilfen haltenden Geschäftsinhabern die Möglichkeit, einen schnellen und sachgemäfsen Schiedsspruch auf die billigste Weise herbeizuführen. Die anderen werden sich, solange die Gewerbegerichte nicht obligatorisch ein

geführt sind, noch geduldeu müssen, aber vielleicht führt dieser Zustand zu einer stetig fortschreitenden organischen Entwicklung des Gewerbegerichtswesens, zu einer allmählichen lückenlosen Ausbreitung auf Grund steigender sozialer Erkenntnis. Treten die Handlungsgehilfen in die Reihe derer, die ein Interesse an den Gewerbegerichten haben, so wird deren Errichtung vielleicht noch schneller vor sich gehen, als dies in den letzten Jahren geschah.

Besondere Abteilungen für kaufmännische Streitigkeiten bei den Gewerbegerichten bieten den Vorzug eines sachgemäfsen, billigen und schnellen Verfahrens. Die Sachgemäfsheit ergiebt sich aus der Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Billigkeit aus der Befreiung vom Kostenvorschufs, aus dem Verbot der Zuziehung von Rechtsanwälten und aus den niedrigen auf Grund des § 57 G.G.G. erhobenen Gebühren. Was die Raschheit des Verfahrens anbetrifft, so mag nur darauf hingewiesen werden, dafs auch bei vollauf beschäftigten Gewerbegerichten die Beendigung des Verfahrens innerhalb acht Tagen zu erfolgen pflegt, jedenfalls nicht allzu häufig über diesen Termin hinausgeht. Durch die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in die Zuständigkeit der Gewerbegerichte würde zwar deren Arbeit sich vermehren, allein die Bildung von besonderen Abteilungen für die Streitigkeiten zwischen kaufmännischen Angestellten mit ihren Arbeitgebern würde trotzdem ein schnelles Verfahren gewährleisten. Die Bildung besonderer Abteilungen macht es bei kleineren Gewerbegerichten nicht zur Notwendigkeit, auch besondere Vorsitzende zu ernennen. Es könnte wohl derselbe Vorsitzende für gewerbliche und kaufmännische Streitigkeiten thätig sein. Ja, die in gewerblichen Streitigkeiten erlangte Kenntnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zustände, die in der bisherigen Praxis gemachten Erfahrungen könnten bei der Ausdehnung des Thätigkeitsbereiches dieser Vorsitzenden fruchtbringend wirken. In grofsen Städten, wo schon heute für gewerbliche Streitigkeiten mehrere Kammern bestehen, müfste freilich ein besonderer Vorsitzender ernannt werden. Bisher hat man die Erfahrung gemacht, dafs die von den Gemeindebehörden ernannten Vorsitzenden sich durchaus bewährt und für ihre Aufgabe erfreuliches Verständnis an den Tag gelegt haben. Das ist die günstige Folge davon, dafs den Gemeindebehörden über die Person des zu Ernennenden keine beschränkenden Vorschriften gemacht sind. Gewifs ist in vielen Fällen der Vorsitzende auch juristisch gebildet, d. h. er hat juristische Prüfungen abgelegt. Immer sind es aber Personen, die in der Ge-

meindeverwaltung thätig gewesen sind und so Gelegenheit gehabt haben, sich mit den verschiedenartigsten bürgerlichen Verhältnissen und mit den sozialen Zuständen ihres Beschäftigungsortes vertraut zu machen. In seiner Eigenschaft als Kommunalbeamter liegt auch eine gewisse Gewähr für Unparteilichkeit des Vorsitzenden. Schon die Vorschriften über das Verfahren gewährleisten diese Unparteilichkeit. Denn es soll thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hingewirkt werden; der Sühneversuch kann in jeder Lage des Verfahrens erneuert werden und ist am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen. Darauf ist auch die grofse Zahl von Einigungen bei den Gewerbegerichten zurückzuführen. Unter Hinweis auf diese Wirkungen schreibt die Braunschweiger Handelskammer in dem bereits erwähnten Aufsatz der Monatsschrift für Handel und Industrie:

„Welchen Wert Schiedsgerichte, in denen beide Interessengruppen vertreten sind, erlangen können, das haben die Gewerbegerichte bewiesen. Für die richtige Würdigung des Arbeitsvertrags, der Rechte und Pflichten, die sich aus ihm ergeben, ja für die weitere Entwicklung dieses Begriffs im Sinne unseres modernen Wirtschaftslebens sind sie von erheblicher Bedeutung geworden. Vor allem aber sind sie infolge des grofsen Vertrauens, das ihnen im allgemeinen die Arbeiter entgegenbringen, imstande gewesen, in den weitaus meisten Fällen eine friedliche Einigung zu erzielen und so viele Quellen des Haders und der Erbitterung zu verstopfen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dafs solche Schiedsgerichte auch für den Handelsstand eine ähnliche Bedeutung erlangen würden. Ja, es ist nicht ausgeschlossen, dafs sie bei dem engeren persönlichen Verhältnis, in dem der Prinzipal zum Gehilfen steht, noch bessere Erfolge erzielen."

Sollte es Ortschaften geben, in denen sich für Gewerbegerichte kein Bedürfnis zeigt, wohl aber für besondere kaufmännische Schiedsgerichte, so könnten hier ja solche eingerichtet werden. Ein kleiner Zusatzparagraph im Gewerbegerichtsgesetz müfste den Gemeinden eine entsprechende Ermächtigung erteilen. Wie jetzt die Gewerbegerichte den Ausgangspunkt für Einsetzung kaufmännischer Schiedsgerichte bilden, so würden dann in jenen Ortschaften die kaufmännischen Schiedsgerichte den Ausgangspunkt für Angliederung von Gewerbegerichten bilden. Wir kommen demnach zu dem Schlufs, zu dem auch die Frankfurter und Kölner Handelskammer gekommen sind, dafs die Angliederung etwa zu errichtender kauf-

männischer Schiedsgerichte an die Amtsgerichte nicht zu befürworten ist, dafs sich vielmehr die Bildung solcher Schiedsgerichte im Anschlufs an die Gewerbegerichte oder als selbständige nach Art derselben ausgestattete Gerichte empfiehlt. Einen ähnlichen Weg ist man auch in Oesterreich gegangen, dessen Gewerbegerichtsgesetz besondere Kammern für kaufmännische Streitigkeiten vorsieht; desgleichen ist in Bern das Gewerbegericht für Streitigkeiten der Handlungsgehilfen zuständig. In Frankreich bemüht man sich gleichfalls, die Handlungsgehilfen in die Institution der Prud'hommes einzubeziehen.

V.

Erscheint es nun am zweckmäfsigsten, besonderen Kammern bei den Gewerbegerichten und wo letztere nicht bestehen besonders eingesetzten Schiedsgerichten die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Angestellten zu übertragen, so wird demgemäfs das Gesetz über die Gewerbegerichte abzuändern sein. Vielleicht würde es sich empfehlen, zunächst dem Gesetze den Titel zu geben: „Gesetz, betr. die kaufmännischen und gewerblichen Schiedsgerichte". Denn die Bezeichnung Schiedsgerichte scheint uns recht glücklich. Wir dürfen dabei nicht an die Schiedsmänner denken, sondern mehr an die Schiedsgerichte politischer Art, deren Urteilsspruch sich die anrufenden Parteien endgültig fügen. § 1 würde also in seinem ersten Absatz etwa zu lauten haben: „Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen gewerblichen Angestellten oder Handlungsgehilfen einerseits und ihren Arbeitgebern andrerseits, sowie zwischen gewerblichen Angestellten oder Handlungsgehilfen desselben Arbeitgebers können Schiedsgerichte errichtet werden." Selbstverständlich würde dann § 2 am besten ganz gestrichen oder eventuell dahin geändert werden müssen, dafs der erste Absatz, der die Handlungsgehilfen ausschliefst, fiele, der zweite Absatz etwa folgende Fassung erhielte: „Für Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte gilt das Gesetz nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt." Nach unserer Meinung dürfte es jedoch mehr angebracht sein, dafs auch für Betriebsbeamte die Einkommensgrenze fiele, wenn man für Handlungsgehilfen eine solche nicht festsetzt.

Auf jeden Fall müfste aber die letzte Bestimmung des § 3 gestrichen werden, wonach Streitigkeiten über eine Konventional-

strafe, welche für den Fall bedungen ist, dafs der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, nicht zur Zuständigkeit des Gerichts gehören. Im Anstellungsvertrage der einfachen Arbeiter mag eine solche Konkurrenzklausel nicht oft vorkommen, schon öfter wird sie bei Betriebsbeamten und Werkmeistern ausbedungen sein, aber am häufigsten kommt sie gewifs bei den Handlungsgehilfen vor. Die Frage der Konkurrenzklausel ist seit Jahren vielumstritten, und gegen deren gesetzliche Festlegung oder wenigstens für ihre gesetzliche Beschränkung auf verhältnismäfsig wenige Fälle war lange Zeit eine lebhafte Bewegung im Flufs. Nun hat das neue Handelsgesetzbuch die Rechtmäfsigkeit der Konkurrenzklausel anerkannt und, abgesehen von wenigen konkreten Beschränkungen, die Fälle ihrer Nichtigkeit nur sehr allgemein bezeichnet. Dem Richter bleibt die Beurteilung darüber überlassen, ob eine Konkurrenzklausel das Fortkommen des Gehilfen in unbilliger Weise erschwert. Für die Entscheidung dieser Frage ist gerade das Schiedsgericht am geeignetsten. Alle Vorzüge eines Schiedsgerichts, bei dem eine von den Kommunalbehörden ernannte Vertrauensperson den Vorsitz führt, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählte Vertrauenspersonen das Beisitzeramt ausüben, treten hier am deutlichsten in Erscheinung. Die praktischen Erfahrungen des täglichen Lebens, das soziale Verständnis oder doch die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse sind für Beurteilung solcher Fragen am allernotwendigsten. Man kann deren Entscheidung nicht dem ordentlichen Gericht überlassen, während man die Entscheidung verhältnismäfsig einfacherer Fragen seiner Zuständigkeit entzieht. Man kann es umsoweniger, als der ordentliche Richter, der keine oder nur eine sehr ungenaue Kenntnis der hier inbetracht kommenden wirtschaftlichen Zustände besitzt, sich im wesentlichen auf das Gutachten von Sachverständigen wird verlassen müssen. Gewifs werden unter den Beisitzern manchmal nicht Sachverständige in dem Sinne vorhanden sein, wie sie ein ordentliches Gericht voraussetzt. Darauf kommt es jedoch gar nicht an. Jeder wirkliche Kaufmann wird aus der Fülle seiner allgemeinen Erfahrungen heraus zu beurteilen verstehen, ob auch im streitigen Falle durch eine Konkurrenzklausel das Fortkommen des Gehilfen in „unbilliger" Weise erschwert wird. Dafs aber wirklich erfahrene Kaufleute zu Beisitzern gewählt werden, wird im Interesse der Wahlberechtigten selbst liegen. Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt,

dafs gerade mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs über die Konkurrenzklausel von den Gehilfen die Einsetzung von Schiedsgerichten in besonders energischer Weise gefordert wird.

Ferner wäre es durchaus erwünscht, dafs auch Streitigkeiten über den Verrat von Geschäftsgeheimnissen, wie sie auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes entstehen können, der Zuständigkeit der Schiedsgerichte unterliegen, soweit sie bürgerlicher und nicht strafrechtlicher Natur sind. Für den Strafrichter wäre die Vorentscheidung des Schiedsgerichts von Wert, da dieses doch meistens auch die Frage zu beurteilen hätte, ob überhaupt ein Verrat von Geschäftsgeheimnissen vorliegt; denn bekanntlich giebt das Gesetz keine Begriffsbestimmung des Geschäftsgeheimnisses.

So wird sich denn die Zuständigkeit der Schiedsgerichte zu erstrecken haben auf Streitigkeiten

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt (des Arbeitsbuches oder) [1]) Zeugnisses;

2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Dienstverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe ausbedungene Konventionalstrafe;

3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Angestellten zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge;

4) (über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden);

5) über Streitigkeiten betreffs einer Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, dafs der Arbeiter oder Handlungsgehilfe nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet.

6) über die auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs für Gehilfen festgesetzte Entschädigungspflicht bei Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

Schon bei der Beratung des Gewerbegerichtsgesetzes bildete die Frage des wahlfähigen Alters einen der wichtigsten Streitpunkte.

Wenn nun diejenigen wirklich Recht haben, die dem Handlungsgehilfen eine gröfsere geistige Reife zusprechen, die die Möglichkeit

[1]) Für Handlungsgehilfen kommt das in Klammern Stehende nicht inbetracht.

der Selbständigmachung betonen, so wird es um so notwendiger sein, das Alter der Wahlfähigkeit von 25 auf 21 Jahre, dasjenige der Wählbarkeit von 30 auf mindestens 25 Jahre herabzusetzen. Da der Handlungsgehilfe bislang noch im Gegensatz zu den Arbeitern mit den Jahren in eine höhere und meistens auch gesichertere Stellung zu steigen pflegt, würde durch ein allzuhohes wahlfähiges Alter gerade derjenige Teil der Gehilfenschaft von den Wahlen ausgeschlossen werden, der das Schiedsgericht am häufigsten anzurufen gezwungen sein wird.

Von grofser Wichtigkeit ist die Festsetzung der Grenze, bei welcher die Möglichkeit der Berufung beginnt. Nach dem Gewerbegerichtsgesetz ist die Berufung zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes hundert Mark übersteigt. Diese Summe wäre für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnisse zu gering. Nicht etwa deswegen, weil das Einkommen der Handlungsgehilfen wesentlich höher ist als das der Arbeiter, sondern deswegen, weil das neue Handelsgesetzbuch eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat vorschreibt und weil wohl die Mehrzahl aller Handlungsgehilfen mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist angestellt ist. Bei Gehaltsstreitigkeiten würde es sich also notwendigerweise um höhere Summen handeln, um ein Ein- bis Dreimonatsgehalt. Demnach wäre es gerecht, für Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipalen als Summe, von der an die Berufung beginnt, mindestens 300 Mark festzusetzen. Selbst bei diesem Betrage würden viele Streitfälle, z. B. solche von Reisenden, bei denen nicht nur das Gehalt sondern auch die „Spesen", d. h. die während der Reise täglich aufzuwendenden Mittel eine Rolle spielen, gar nicht vor das Forum der Schiedsgerichte gelangen. Darum ist auch von mancher Seite die Forderung erhoben worden, dafs die Berufungsgrenze bis auf 500 Mark ausgedehnt werde.

Das Wahlverfahren sowie das Prozefsverfahren könnten unberührt bleiben; beide haben sich durchaus bewährt.

Als Einigungsamt würden die kaufmännischen Schiedsgerichte zunächst kaum in Thätigkeit treten. Denn bei den gegenwärtigen sozialen Zuständen des Handlungsgehilfenstandes dürfte ein Strike nicht ausbrechen. Noch fühlt sich der Gehilfe gesellschaftlich dem selbständigen Kaufmann gleich, noch ist er von der in zahlreichen Fällen auch erfüllbaren und erfüllten Hoffnung auf Selbständigkeit beseelt; überdies entstammt er meistens einer Bevölkerungsschicht,

die gesellschaftlich auf derselben Stufe steht wie die Prinzipalität, und gar häufig ist der Gehilfe selber Kaufmannssohn.

Dagegen kann die Thätigkeit der Schiedsgerichte mitbezug auf die Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen in kaufmännischen Angelegenheiten eine fruchtbringendere sein. Ein besonderes Bedürfnis hierfür hat sich freilich nicht herausgestellt; denn die bestehenden Vereinigungen haben in dieser Richtung ihre Pflicht gethan, und jedenfalls ist ihre Initiative in diesen Dingen wirksamer als solche von Gewerbegerichten, die ja auch darin bisher nicht allzuviel geleistet haben und auch nicht leisten konnten.

Anhang.

Das Schiedsgericht der Braunschweiger Handelskammer.

Das Bedürfnis einer schnellen und sachgemäfsen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Angestellten anerkennend, hat die Handelskammer zu Braunschweig 1896 unter Benutzung der Bestimmung der Zivilprozefsordnung über das Schiedsverfahren und unter möglichster Anlehnung an das Verfahren der Gewerbegerichte ein Schiedsgericht ins Leben gerufen, das sie selbst nur bis zum Erlafs eines Reichsgesetzes als Notbehelf bezeichnet. Wir geben im Nachfolgenden die hauptsächlichsten Bestimmungen des Statuts wieder:

§ 2. Zweck der Schiedsgerichte ist, auf die Vermeidung von Prozessen und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken und dadurch die persönlichen Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen zu fördern. Erfolgt eine Einigung auf gütlichem Wege vor dem Schiedsgerichte nicht, so ist dessen Thätigkeit damit entweder zu Ende, und es wird dies im Verhandlungsprotokolle vermerkt, oder es findet, sofern beide Parteien es beantragen, die Abgabe eines Schiedsspruchs statt. Doch kann das Schiedsgericht die Parteien auf den Rechtsweg verweisen.

§ 3. Die kaufmännischen Schiedsgerichte sind insbesondere, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, zuständig für Streitigkeiten: 1. über die gegenseitigen Leistungen aus dem Dienstvertrage im allgemeinen, den Antritt, die Fortsetzung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung und den Inhalt von Zeugnissen; 2. über Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse und über eine inbezug auf dasselbe ausbedungene Konventionalstrafe; 3. über die Berechnung und Anrechnung der von den kaufmännischen Gehilfen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge, soweit eine Verpflichtung zu deren Leistung besteht; 4. über die gemäfs § 9 des Gesetzes, betreffend den un-

lauteren Wettbewerb, für Gehilfen festgesetzte Entschädigungspflicht bei Verrat von Geheimnissen.

Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

§ 4. Für das zu bildende kaufmännische Schiedsgericht werden aufser einem Vorsitzenden, sowie einem Stellvertreter desselben, zwölf Beisitzer berufen, welche abwechselnd in Thätigkeit treten. Von den hier bestehenden kaufmännischen Vereinigungen, nämlich: 1. dem Kaufmännischen Verein „Union", 2. dem Verband reisender Kaufleute, 3. dem Verband deutscher Handlungsgehilfen, 4. dem Verein für Handlungskommis von 1858, 5. dem Handelsverein, 6. dem katholischen Kaufmännischen Verein, hat jede je zwei Beisitzer zu wählen, von denen einer aus den Prinzipalen, einer aus den Gehilfen zu nehmen ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt sofort eine Neuwahl.

§ 5. Der Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter, werden von der Handelskammer auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Handelskammer stellt auch den Protokollführer.

§ 6. Zu Beisitzern können nur Personen berufen werden, die das dreifsigste Lebensjahr vollendet haben und nicht zum Amte eines Schöffen unfähig sind.

§ 8. Das Schiedsgericht tritt nur auf Antrag beider Parteien in Thätigkeit. Beantragt nur eine der Parteien ein schiedsgerichtliches Verfahren, so hat der Vorsitzende die andere Partei aufzufordern, sich binnen drei Tagen darüber zu erklären, ob sie sich dem Verfahren unterwerfen will.

§ 9. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei der Handelskammer schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann die Parteien zur Abgabe schriftlicher oder mündlicher Erklärungen auffordern, sowie vorläufige Ermittelungen anstellen.

§ 11. Der Vorsitzende setzt die Termine fest und benachrichtigt die Parteien davon spätestens am dritten Tage vorher mittels eingeschriebenen Briefes.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er kann Parteien und Zeugen den weiteren Vortrag verbieten und ihre Entfernung aus dem Sitzungslokal veranlassen. Jedem Mitgliede des Schiedsgerichts und den Parteien hat er zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 13. Die Verhandlung findet vor dem mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern besetzten Schiedsgericht, sowie in Gegenwart des Protokollführers statt. Bei jeder Verhandlung mufs die Zahl der den Prinzipalen und Gehilfen angehörigen Beisitzer gleich sein. Die Parteien müssen persönlich zugegen sein. Eine Vertretung ist nur im Falle nachgewiesener Verhinderung des persönlichen Erscheinens auf Grund schriftlicher Vollmacht statthaft. Rechtsanwälte oder Personen, die sich gewerbsmäfsig mit der gerichtlichen Vertretung von Parteien beschäftigen, werden nicht zugelassen. Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Verhandlung vertagen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Die Entscheidungen des Gerichts erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 16. Minderjährige Personen bedürfen der gesetzlichen Vertretung durch ihren

Vater oder Vormund oder der Vertretung durch eine von diesen bevollmächtigte Person. Sie sind aber berechtigt, bei der Verhandlnng zugegen zu sein.

§ 17. Erscheint eine Partei nicht, so ist vom Vorsitzenden ein neuer Termin zu bestimmen und sind die nicht Erschienenen hiervon mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen. Sind auch in dem neuen Termine nicht beide Parteien anwesend, so ist im Protokoll zu vermerken, dafs das schiedsrichterliche Verfahren zu keinem Ergebnis geführt habe. Ein Versäumnisverfahren findet nicht statt.

§ 18. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sind stets, Anträge und Erklärungen nur auf Antrag zu Protokoll zu nehmen, den Parteien vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. Jeder Partei ist auf Antrag eine von dem Vorsitzenden des Schiedgerichts zu beglaubigende Abschrift des Verhandlungsprotokolls auf ihre Kosten auszufertigen.

§ 19. Beweis durch Zeugen oder Urkunden ist, soweit das Schiedsgericht es für angebracht hält, aufzunehmen, wenn die Parteien die Beweismittel vorlegen oder die Zengen mitbringen. Auch kann das Schiedsgericht ein Mitglied mit der Anstellung von Ermittelungen und mit der Einsichtnahme in Bücher nnd Korrespondenzen beauftragen, wenn die Parteien die Einsichtnahme gestatten.

§ 20. Wird ein Schiedsspruch erlassen, so ist derselbe in einer Sitzung des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden zu verkünden. Der Schiedsspruch ist mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts und Gründen zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat der Vorsitzende, bei Verhinderung des Vorsitzenden das nächstälteste der mitwirkenden Mitglieder an Stelle der Unterschrift zu bezeugen, dafs der Betreffende an der Abgabe der Unterschrift verhindert sei. Jeder Partei ist auf Antrag gegen Erstattung der Kosten eine vom Vorsitzenden zu beglaubigende Abschrift des Schiedsspruch auszufertigen.

§ 22. Die Kosten werden in Höhe von 1 bis 3 Mk. für jeden Termin festgesetzt. Ihre Festsetznng und die Verteilung auf die Parteien bleibt dem freien Ermessen des Schiedsgerichts überlassen. Hält das Gericht die Anstellung von Ermittelungen für geboten, die besondere Kosten verursachen würden, so sind diese Ermittelnngen nnr dann anzustellen, wenn eine Partei sich schriftlich verpflichtet, für die Kosten aufzukommen.

Die Braunschweiger Handelskammer, die sich durch diese That ein unleugbares Verdienst erworben hat, erklärt, dafs die Einrichtung sich der vollen Sympathie sowohl der Prinzipale als auch der Handlungsgehilfen erfreute. Die Wirkung der Einrichtung habe sich zunächst in der Weise gezeigt, dafs in einer Reihe von Fällen die Antragsteller auf gütlichem Wege, d. h. durch Rechtsbelehrung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten worden sind, so dafs thatsächlich das Gericht als solches noch in keinem Falle habe eine Entscheidung zu treffen brauchen. Zweierlei ist in dieser Er-

klärung wertvoll: erstens, daſs das Gericht in der mittelgroſsen Stadt Braunschweig angerufen wurde, obwohl die Anrufung nicht obligatorisch ist — dies beweist das Bedürfnis nach irgend einer sachgemäſs billig und schnell arbeitenden Instanz; zweitens, daſs bisher alles auf gütlichem Wege beigelegt werden konnte — dies beweist, wie wenig solche Behörden soziale Gegensätze schaffen und wie gerade durch die Eigenart ihrer Besetzung Feindseligkeiten gehindert werden. Dasselbe lehren uns aber auch die Gewerbegerichte, denen es gelingt, in 45 v. H. aller Streitfälle eine Einigung herbeizuführen.

GESETZGEBUNG.

GROSSBRITANNIEN.

Das Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetz.

(Workmen's Compensation Act.)

Von

HENRY W. WOLFF

in London.

Das Unfallentschädigungsgesetz, welches nach längeren Debatten und wiederholter Umbildung in der Schlufssitzung der Session von 1897 die Gutheifsung des Parlamentes erhielt, ist ein Werk von hervorragender sozialer Bedeutung, und seine Annahme, welche inbezug auf die Hauptfrage ohne Abstimmung erfolgte, stellt für seine Urheber einen entschiedenen parlamentarischen Triumph dar. Das Gesetz ist sehr knapp gefafst, wahrscheinlich mit Absicht. Neben der Bibliothek von Gesetzen, welche der deutsche Reichstag zur Regelung der gleichen Angelegenheit anzunehmen für notwendig befunden hat, erscheint es unscheinbar und geringfügig. Es läfst auch ohne Zweifel manches zu wünschen übrig und ist gewifs der Ergänzung bedürftig. Seine Verfasser nennen es gerade heraus nur einen „Versuch", einen „Anfang". In Wahrheit ist es nicht mehr als der erste Stein zu einem zu errichtenden, grofsen Gebäude, das Setzreis, aus dem sich erst noch der Baum entwickeln soll. Allein in seinem unbedeutenden Umfang enthält es doch die Hauptsache, den Keim, das Lebensprinzip der neuen Politik. Es setzt ein für allemal fest, dafs es fortan in dem Vereinigten Königreich Regel sein soll, dafs der Arbeiter in seiner Arbeit nicht zum Vorteil anderer seine Haut zu Markte trägt und in der Gestalt auf eigene Kosten erlittener Unfälle seinem Arbeitgeber eine neumodische corvée liefert. Mag man von „Versuch" und „Experiment" reden

so viel man will, am Ende des neunzehnten Jahrhunderts, während der Arbeiter mit seiner Stimme an der Wahlurne gebietet, läfst sich ihm ein derartiges Recht nicht wiedernehmen. Das Unfallentschädigungsgesetz besiegelt nun die jetzt geschehene Gewährung dieses Rechts, es stellt die Weichen für die weitere Fahrt in der neuen Richtung. Und darin besteht seine soziale Bedeutung. Was an Bestimmungen, an Anwendungen auf einzelne Fälle, an weiterer Ausarbeitung noch mangelt, das wird sich schon im Laufe der Zeit nachbessern lassen. Selbst in seiner dürren Unvollständigkeit tritt das neue Gesetz erst am 1. Juli 1898 in Kraft. Aber jetzt bereits macht sich seine Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Stellung der Arbeiter fühlbar und jedenfalls hat sich England unwiderruflich der neuen Richtung in der Politik zugewendet.

Inbetreff der Frage, ob ein Gesetz mit dem angedeuteten Zweeke geboten war, kann glücklicherweise keine Meinungsverschiedenheit obwalten. Der bestehende gewaltige Mifsstand war von allen Seiten zugestanden. Zumal gegen die Urteile der beiden Enquetekommissionen, die seit 1886 sich mit der Sache beschäftigt haben, war keinerlei Berufung möglich. Es würde zu weit führen, hier auf die Einzelheiten der gerügten Mifsstände einzugehen, In meinem Buche Employers Liability — What ought it to be?[1]) habe ich gesucht davon ein möglichst treffendes Bild zu geben. Möge es hier genügen zu bemerken, dafs richterliche Entscheidungen, die hierzulande bis zum Eingreifen des Parlaments durch eine neue Gesetzgebung Gesetzeskraft besitzen, das Gemeine Recht, welches in der Sache bis 1880 allein mafsgebend war, und dies noch in grofsem Mafse ist, geradezu zum Unrecht umgebildet hatten. Es ist dies von leitenden Staatsmännern wiederholt zugegeben worden. In einem entscheidenden Präzedenzfall hatte ein Richter dahin geurteilt, dafs man in dem Verhältnis eines Arbeiters zu seinem Arbeitgeber einen geschriebenen Vertrag (implied contract) annehmen müsse, wonach der Arbeiter, gewissermafsen als Unternehmer, alles Risiko gewöhnlicher Betriebsunfälle auf eigene Kosten übernimmt, mithin in betreff solcher Unfälle keinerlei Anspruch gegen seinen Brodherrn zu erheben befugt ist. Das Risiko, so nimmt man an, ist in dem gezahlten Arbeitslohne miteinbegriffen. Um dem Arbeitgeber die Sache noch bequemer zu machen,

[1]) London, P. S. King & Son. 1897.

„erfand" — das ist der Ausdruck, den ein Minister, selber Jurist, diesem Akte richterlicher Initiative gewidmet hat — ein anderer Richter weiter die Theorie des common employment, welche inbezug auf gemeinsam beschäftigte Arbeiter, (das heifst, Arbeiter in einer Fabrik oder in einem Unternehmen, wie verschieden auch ihre Beschäftigungen, wie weit von einander entlegen auch ihre Arbeitsplätze sein mögen), das respondeat superior abschafft, und den Arbeitgeber von jeder Verbindlichkeit freiwäscht, sofern der Schaden, den ein Arbeiter erlitten, von der Fahrlässigkeit eines anderen im gleichen Betriebe beschäftigten Arbeiters herrührt. Man mag sich über die Lächerlichkeit und die krasse Unbilligkeit dieser Grundsätze aufhalten, wie man will. Sie haben so lange zu Recht bestanden, dafs sich die öffentliche Meinung, namentlich die Meinung der arbeitgebenden Klasse, um sie so zu nennen, danach fest gebildet hat. Selbst heute ist daran noch schwer rütteln. Die Lehre des common employment findet allerdings kaum noch ausgesprochene Verteidiger. Allein die Mehrzahl englischer Arbeitgeber und Parlamentsmitglieder hält noch heute fest an der Voraussetzung des „ungeschriebenen Vertrages" — selbst nachdem der Premierminister Lord Salisbury im Oberhaus klar nachgewiesen hat, dafs diese Voraussetzung schnurstracks nach der Ungerechtigkeit hinsteuert, welche die Allgemeinheit für die Schäden der Industrie die Kosten bezahlen läfst. Durch das Armengesetz fällt die Pflege der mittellosen, im Berufe beschädigten und zur Arbeit unfähig gemachten Arbeiter notwendig den an den Unfällen gänzlich unschuldigen Gemeinden zur Last.

In dieses Unwesen wurde nun im Jahre 1880 endlich Bresche geschossen — nicht ohne Erfolg, denn infolge des Haftpflichtgesetzes hat sich die Zahl der Unfälle jedenfalls vermindert, und verunglückte Arbeiter haben auch immerhin in einigem Mafse Ersatz erhalten. Das Einbringen der Zusatzvorlage vom Jahre 1893, obgleich diese nicht zum Gesetz wurde, hat diesen Erfolg noch bemerklich erhöht, indem sie die öffentliche Meinung an den Gedanken eines höheren Entschädigungsmafsstabes gewöhnt und nicht wenige Richter dazu bewogen hat, thatsächlich nach dem neuen Mafsstab zu erkennen, obwohl dieses nicht zu Recht besteht, was häufig eine Vermehrung der Ersatzzahlungen auf das vierfache austrägt. Immerhin blieb der Erfolg in der begrenzten Wirkung des Gesetzes und der Verweisung der Fälle an „das jämmerliche Urteil in Prozessen", wie es Lord Rathmore genannt hat, beschränkt, und die damit erzielte Regelung der Frage stellte auch nicht entfernt eine endgültige Lösung dar.

Seit 1888 folgten weitere Verbesserungsvorschläge schnell aufeinander, wovon allerdings nur einer, der vom Jahre 1893, die [liberale] Regierung zum Urheber hatte. Unbedingt war die Frage zu Beginn des Jahres 1897 spruchreif geworden; und das Bewufstsein, dafs ohne ein gutes Gesetz bei weiteren Wahlen auf die Stimmen der Arbeiter nicht zu rechnen sein könne, mag die Spruchreife in den Augen der leitenden Partei noch verstärkt haben.

Die schwierige Frage, die zur Entscheidung vorlag, war nun diese: Was zu thun? Bisher hatte man es allein mit der Haftpflicht versucht. Und im allgemeinen hält die öffentliche Meinung noch daran fest. Die Arbeiter verlangten durch ihre Gewerkvereine eine solche Verschärfung der Haftpflicht der Arbeitgeber, dafs auf diese Weise Unfälle unmöglich würden.

Die liberale Partei, welche natürlich auf die Unterstützung der Arbeiter angewiesen ist, hatte sich diese Forderung ganz und gar zu eigen gemacht und in ihrer Vorlage vom Jahre 1893 ihr Programm klipp und klar zum Ausdruck gebracht, welches z. B. der Exminister Asquith noch heute öffentlich vertritt. Jene Vorlage war unter anderem vornehmlich gegen ein Abkommen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern gerichtet, welches in England recht viel Anwendung gefunden und trotz prinzipieller Mängel in der Praxis recht gute Erfolge erzielt hat, wonach der Arbeitgeber sich sozusagen durch Zahlung einer festgesetzten Pauschsumme, jahraus jahrein, ob Unfälle vorkommen oder nicht, von seiner Haftpflicht loskauft. Diese Versicherungsart, das contracting out, besitzt das ihm prinzipiell innewohnende Uebel, dafs es den Arbeiter in ein übertriebenes Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber bringt. Mögen die Entschädigungskassen noch so gerecht, noch so demokratisch, zum erheblichen Teil durch die Arbeiter selbst verwaltet werden, sodafs in Hinsicht auf Verteilung der Fonds keinerlei Grund zur Klage vorliegen kann, eine drückende Abhängigkeit ist immer da, solange der Arbeitgeber dem Arbeiter unmittelbar oder mittelbar sagen kann: du mufst zu diesen Entschädigungskosten beisteuern oder du erhältst keine Arbeit; und, sobald du aus der Arbeit austrittst oder ich dich daraus entlasse, verlierst du jeden Anteil an den Geldern, zu denen du selber beigesteuert hast; daher nimm dich in acht, dafs ich dich nicht fortjage. In allen diesen Abkommen zahlen die Arbeiter, zum Zwecke der Selbsthilfe, den gröfseren Teil der Gelder, und es läfst sich daher nicht gut absehen, ob der Arbeitgeber mit seinen 20 oder 25 Prozent wirklich

sein billiges Aequivalent für die eigene Haftpflicht leistet. So tadelnswert das Abkommen aber auch in einzelnen Hinsichten sein mag, in der Praxis hat es bisher sicherlich von allen angewendeten Haftpflichtmethoden die besten Erfolge geliefert, und zwar für beide Teile, und in durchaus friedlicher Weise, ohne Streit oder Prozefs und ohne — das ist nicht ohne Wichtigkeit — eine nachweisbare Vermehrung der Unfälle. Den Arbeitgebern hat es an Stelle einer ungewissen Last, die heute federleicht, morgen geradezu erdrückend sein kann, eine feste und bestimmte aufgelegt, welche sich vorher berechnen läfst. Den Arbeitern hat es sichere und immerhin ganz annehmbare Entschädigung gewährt. Indessen, nach Ansicht der Gewerkvereine ist das contracting out ein Punkt, hinsichtlich dessen ein Kompromifs ausgeschlossen, und über den sehr viel anderes vergessen worden ist. Das 1893er Programm konnte die unionistische Regierung offenbar unmöglich annehmen, da sie es ja im Jahr 1893 als Opposition so gar scharf bekämpft hatte: ohne Haftpflicht ist kein Haftpflichtsgesetz zu machen. Und die ganze Haftpflicht ist ihr und ihrer Partei anstöfsig. Aber ohne Verschärfung der unliebsamen Haftpflicht war die öffentliche Meinung nicht zu befriedigen. Ein eigenes Programm hatte die unionistische Regierung in der Sache nicht und daher war guter Rat teuer.

Dieser Verlegenheit ist der geschehene Umschwung zu der neuen Lösung, durch Annahme des risque professionnel zu verdanken. Er bot einen Ausweg. Es ist offenes Geheimnis, dafs der Kolonialminister Chamberlain Urheber des neuen Gesetzes und der ganzen darin ausgesprochenen Politik ist, welche das Ministerium annehmen mufste, weil es einen weiteren Ausweg mit Aussicht auf Erfolg eben nicht gab. Chamberlain hat nun durch die wohl gewählte Gestalt, in die er seine Vorlage kleidete, einen beinahe vollständigen Umschlag der öffentlichen Meinung bewirkt. Was zu Beginn der Session mit scheelem Auge angesehen und als unbillig und unausführbar bekrittelt wurde, das wurde zum Schlufs derselben selbst von Gegnern unbedingt gutgeheifsen, und den Vorschlägen der eigenen Parteiführer ausdrücklich vorgezogen. Selbst die Arbeiter, die sich anfangs sehr zurückhaltend und mifstrauisch gebärdeten, haben sich in der Hauptsache zu der neuen Politik verstanden. Es ist nun allerdings ganz richtig, dafs der heutigen günstigen Beurteilung des Gesetzes offenbar noch sehr viel Unkenntnis inbetreff der zu erwartenden Ergebnisse zu Grunde liegt. Allein das ist eine Frage

für die Zukunft. Für den Augenblick ist jedenfalls erreicht, dafs sich England, allerdings sehr im allgemeinen, zu, vorläufig noch sehr unklarer, Annahme des Versicherungsprinzips, im Gegensatz zum Haftpflichtsprozess bekehrt und dieses Prinzip bleibend dem englischen Gesetzbuche einverleibt hat.

Chamberlains Vorliebe für das Versicherungsprinzip schreibt sich schon von längerer Zeit her. Mit sozialen Fragen beschäftigt, hat er die deutsche Arbeitergesetzgebung der verstrichenen sechzehn Jahre aufmerksam verfolgt. In dem Prinzip der Unfallversicherung erkannte er das richtige Mittel, um die Unfallfrage für England zu lösen. Und seiner Entschlossenheit ist es zu verdanken, dafs die Sache jetzt schon zum ersten Austrag gekommen ist. Die Lage war schwierig, weil, durch nicht sachgemäfse Darstellungen, und auch nicht wenig infolge britischer Vorurteile, die deutsche Unfallversicherung in England einen schlechten Namen hatte. Neben thatsächlichen Mängeln wurde auch sehr vieles getadelt, was darin in der That gar nicht vorhanden ist. Hervorragende Gewerkvereinler perhorreszierten geradezu die Versicherung. Die Liberalen wollten gleichfalls von Versicherung und risque professionnel damals gar nichts wissen. Solchen feindlichen Faktoren gegenüber, urteilte Chamberlain, müsse das Werk in Angriff genommen werden, während die Regierung noch über eine überwältigende und wohldisziplinierte Stimmenmacht gebot.

Weiter hatte Chamberlain sich aber auch noch diese Frage zu stellen: Sollte er einen möglichst vollkommenen Gesetzesvorschlag vorlegen, der Bestimmungen für alle Fälle enthielt, und gleich einer Minerva gewappnet aus dem Kopfe ihres Urhebers hervorsprang; oder sollte er sich mit Durchsetzung des blofsen Prinzips begnügen? Mit guter Einsicht entschlofs er sich für den letzteren Weg. Eine vollständige, gründlich ausgearbeitete Vorlage wäre jedenfalls nicht verstanden worden; sie wäre auch nicht zur Annahme gekommen. Mängel, welche nur einzelnen Bestimmungen anhaften mochten, wären dem Prinzip zur Last geschrieben worden. Konnte dagegen das Prinzip, selbst nur in seiner dürrsten Gestalt, zur Annahme gebracht werden, derart, dafs es eine numerisch so zahlreiche Unterstützung fand, dafs an Umstürzung in der Zukunft nicht zu denken war, so war das Spiel im wesentlichen gewonnen. Die heutige Annahme mufste entscheidend sein. Die Anwendungsbestimmungen, die Ausdehnungen, die Neuformulierungen, machen sich dann, wie gesagt, in der Folge von selbst — und

in weit besserer Weise, als sie eine Regierung vorbereiten könnte, weil es sich dann nicht mehr um Prinzip- oder Parteifragen handelt, und die ganze Praxis in eigenem Interesse wohl oder übel mithelfen mufs.

Vor eingehender, kritischer Besprechung des neuen Gesetzes, so wie es das Parlament schliefslich gutgeheifsen und die Krone genehmigt hat, wird es sich wohl empfehlen in kurzen Zügen seine Bestimmungen zu skizzieren. Die im ganzen klare Fassung, wenigstens für den Laien, — denn Juristen sind anderer Ansicht — und auch die Kürze des Gesetzes erleichtern diese Arbeit wesentlich.

Das Gesetz soll am 1. Juli des Jahres 1898 in Kraft treten. Seine Wirkung beschränkt sich vor der Hand nur auf eine bestimmte Anzahl von Arbeiterkategorien — Arbeiter an Eisenbahnen, in Fabriken, Docks, Werften, Lagerhäusern, Maschinenhäusern, durch Kraft getriebenen Waschanstalten, Bergwerken, Steinbrüchen, Kanal-, Dock-, Hafen- und Kloakenbauten mit Benutzung von Dampf-, Wasser- oder anderer mechanischer Kraft, und an Bauwerken von mehr als 30 englischen Fufs Höhe, die entweder abgebrochen, oder mit Hilfe eines Gerüstes aufgeführt oder reparirt werden, oder zu deren Bau, Reparatur oder Abbruch mit Dampf-, Wasser- oder anderer mechanischen Kraft getriebene Maschinerie verwendet wird. Das Wort „Arbeiter" schliefst in dieser Anwendung jeden ein, der in den bezeichneten Betrieben Beschäftigung findet, sei es durch Handarbeit oder durch andere Arbeit. Ausgenommen sind allein die im Militär- oder Flottendienste der Krone beschäftigten Leute. Abgesehen davon macht es keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber ein Privatmann, eine Korporation oder die Krone selbst ist. Inbetreff der bezeichneten Arbeiter erwächst hinfort für den Arbeitgeber die gesetzliche Verbindlichkeit, für jeden Unfall der solchen Arbeitern „als Folge von oder im Laufe ihrer berufsmäfsigen Beschäftigung" zustöfst und sie für länger als zwei Wochen arbeitsunfähig macht, nach festgesetzter Norm Entschädigung zu leisten. Diese Verbindlichkeit ist absolut und vom Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird jede Abmachung im gegenteiligen Sinne für hinfällig erklärt. Die Verletzung, welche zur Entschädigung berechtigt, kann im Falle eines Schiffsbaues auch aufserhalb der Bauwerft selbst vorkommen. Indessen ist im Parlament die Berechtigung eines Arbeiters bestimmt zurückgewiesen worden, der, wie angenommen wurde, auf dem Schiffe seine Arbeit fortsetzt, nachdem es in See gestochen ist, den Mann also dem direkten Einflufs seiner unmittelbaren Arbeitgeber

entzogen hat. Ausgenommen von dieser Entschädigungspflicht sind nur die Fälle, in welchen nachgewiesen werden kann, dafs die Verletzung dem eigenen schweren und mutwilligen Vergehen (serious and wilful misconduct) des verletzten Arbeiters zuzuschreiben ist. Andrerseits befreien diese Bestimmungen den Arbeitgeber nicht von der Verantwortlichkeit, welche ihm das bestehende Recht im Falle der „persönlichen Fahrlässigkeit oder einer vorsätzlichen Handlung" seiner selbst oder einer ihm untergebenen Person, für die er verantwortlich ist, aufbürdet. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so steht es dem Arbeiter frei, je nach dem einen oder dem anderen Recht, nach Haftpflicht oder als Versicherung, Entschädigung zu beanspruchen, und, sofern er den richtigen Weg beschreitet, ist der Arbeiter berechtigt, solche Entschädigung nach dem höchsten statthaften Mafsstabe zu erhalten, sei dies nach dem neuen Recht oder nach dem alten; indessen in jedem Falle nur einmal für dieselbe Verletzung. Auch bleibt sowohl dem Arbeiter wie dem Arbeitgeber das alte Recht unbenommen, von dritten Personen, welche verantwortlich sein mögen, etwa zukommende Entschädigung zu beanspruchen, in dem Mafse, wie es das einschlägige Recht bestimmt. In seinem etwaigen Vorgehen gegen seinen Arbeitgeber wird der Arbeiter weiterhin derart geschützt, dafs eine unrichtige Anspruchserhebung nach anderem Recht als dem dieses Gesetzes, also auf dem Prozefsweg, ihm nicht, wie häufig bisher, die ihm rechtmäfsig zukommende Entschädigung benimmt, sondern ihn nur für die durch sein unrichtiges Vorgehen erwachsenen Kosten verantwortlich macht, die ihm dann von seiner Entschädigung in Abzug gebracht werden. Ueber die erlittene Verletzung ist der verletzte Arbeiter gehalten, seinem Arbeitgeber baldmöglichst nach dem Unfalle Anzeige zu machen, und jedenfalls ehe er freiwillig seine Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber aufgiebt, und in allen Fällen soll der formelle Entschädigungsanspruch nicht später als sechs Monate nach der Verletzung oder, im Todesfalle, nach dem Tode erfolgen. Doch beraubt eine Unterlassung solcher rechtzeitigen Anzeige oder Anspruchsanmeldung den Arbeiter nicht seines Anspruchsrechts, sofern die Verzögerung nicht den Arbeitgeber auf seiner Seite in seiner Verteidigung benachteiligt, und sofern nachgewiesen werden kann, dafs die Versäumnis „aus Irrtum oder anderer annehmbarerer (reasonable) Ursache" herrührt. Die Anzeige läfst sich mündlich oder durch eingeschriebenen Brief bewirken. Sollte inbezug auf den erhobenen Entschädigungsanspruch Meinungsverschiedenheit obwalten,

gleichviel ob dieselbe die absolute Entschädigungspflicht, oder nur die Höhe oder das Zeitmafs der beanspruchten Entschädigung betrifft, so ist der Fall an ein Schiedsgericht zu verweisen, welches entweder aus einem von beiden Parteien gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichter, oder, wenn eine Verständigung dahin nicht zu erzielen ist, aus dem Grafschaftsrichter (erstinstanzlicher Richter des Bezirks) oder einer von diesem zu wählenden Person besteht. Vor solchem Schiedsrichter sind beide Parteien berechtigt, in Person ihre Sache zu vertreten, oder andere, berufsmäfsige Anwälte oder Nichtanwälte, damit zu betrauen. Der Schiedsrichter darf etwa vorkommende Rechtsfragen einem Grafschaftsrichter zur Beurteilung vorlegen. Inbetreff solcher Rechtsfragen steht den Parteien binnen vorschriftsmäfsiger Zeit eine Berufung an die höhere Instanz frei. Im übrigen entscheidet das erstinstanzliche Urtheil. Der Schiedsrichter wird von der Krone bezahlt. Er besitzt das richterliche Recht, nach Bedürfnis Zeugen und anderes Beweismaterial (Urkunden u.s.w.) zu requirieren. Er hat den Kostentarif zu bestimmen, der mäfsig sein, und die Grafschaftsgerichtstaxe nicht übersehreiten soll. Vor Fällung des Erkenntnisses sollen überhaupt keine Gerichtskosten erhoben werden. Eine Ausnahme inbetreff der Schiedsgerichtsbestimmungen machen nur die Betriebe, in welchen ein Ausschufs mit Vertretung sowohl des Arbeitgebers wie der Arbeiter besteht, welcher mit Beurteilung von dergleichen Fragen betraut ist. In solchen Betrieben kann die Schiedsgerichtsrechtsprechung, mit Zustimmung beider Parteien, solchem Ausschufs überwiesen werden. Ob die Entschädigung freiwillig geleistet oder vom Schiedsrichter befohlen wird, sie ist dem Empfänger absolut gesichert und darf in keinem Falle mit Beschlag belegt oder auf andere überwiesen oder abgeklagt werden, selbst vor den Ansprüchen des beschäftigten Anwalts ist sie innerhalb gewisser Schranken sicher gestellt. Inbetreff der zu zahlenden Entschädigung ist folgendes festgesetzt. Im Todesfalle hat der Arbeitgeber, sofern der Gestorbene keinerlei von ihm inbezug auf Lebensunterhalt Abhängige hinterläfst, nur die Kosten der ärztlichen Behandlung und des Begräbnisses bis zur Höhe von zehn Pfund Stlg. zu leisten. Hinterläfst der Gestorbene gänzlich von ihm inbetreff ihres Unterhaltes Abhängige, so ist der Arbeitgeber gehalten, diesen entweder den Betrag des Lohnes welchen der Gestorbene bei demselben Arbeitgeber in den vorhergehenden drei Jahren verdient hat oder, falls er nicht drei Jahre lang bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war, den 156fachen Betrag seines letzten durchschnittlichen Wochenlohnes, oder aber,

als Minimum, in jedem Falle eine Pauschsumme in Höhe von 150 Pfd. Stlg., zu leisten, und zwar die gröfsere dieser beiden Summen, indessen in keinem Falle mehr als den festgesetzten Maximalbetrag von 300 Pfd. Stlg. Die Verteilung dieser Entschädigungssumme unter die Anspruchsberechtigten soll freier Vereinbarung oder sonst dem Urteil des Schiedsgerichts überlassen bleiben. Hinterläfst der Gestorbene Abhängige, aber nicht solche, die gänzlich auf seine Fürsorge angewiesen waren, so haben die Parteien sich gütlich oder auf schiedsrichterlichem Wege zu einigen. In jedem Falle soll unter solchen Umständen das Entschädigungsquantum nicht die Höhe des im anderen Falle festgesetzten Betrages übersteigen. Ueber die Frage wer „Abhängiger" ist, hat im Falle einer Meinungsverschiedenheit der Schiedsrichter zu entscheiden. Wurde das Opfer des Unfalls nur verletzt, nicht getötet, so hat der Arbeitgeber demselben nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Unfall eine wöchentliche Pensionszahlung zu gewähren, welche nach der Schwere der Verletzung bemessen wird, jedoch in keinem Falle fünfzig Prozent des erhaltenen Durchschnittswochenlohnes des vorhergehenden Jahres, und, weiter, unter keinen Umständen die Höhe von 1 Pfd. Stlg. übersteigen darf. Der Grad der Verletzung wird unter Zuhilfenahme eines Arztes festgestellt, welchen der Arbeitgeber zu bestellen und zu besolden hat. Eine Weigerung seitens des Arbeiters, sich durch diesen Arzt untersuchen zu lassen, enthebt den Arbeitgeber der Entschädigungspflicht, bis die Weigerung aufhört. Bei dieser Feststellung wird der Lohn, welchen der Arbeiter nach Erleidung des Unfalles vielleicht noch verdient, in Abzug gebracht, und ebenso Zahlungen, die nicht als Lohn anzusehen sind, welche er von dem Arbeitgeber erhalten haben mag. Während die wöchentlichen Zahlungen fortdauern, hat sich der Pensionsberechtigte auf Verlangen des Pensionszahlers zu periodischer Neuuntersuchung vor dem von diesem dazu zu berufenden Arzte zu stellen. Sollte er sich weigern, so darf ihm seine Pension zeitweise entzogen werden. Doch steht ihm das Recht zu, Untersuchung statt durch den vom Arbeitgeber bestellten Arzt, durch einen Arzt zu verlangen, der von der Regierung zu berufen ist. Andererseits darf auch der Rentenberechtigte auf neue Einschätzung seines Schadens dringen, und seine Wochenrente darf ebenso gut erhöht wie ermäfsigt werden. Ist die Pension sechs Monate lang gezahlt worden, so hat der Arbeitgeber das Recht sie durch eine Pauschalzahlung abzulösen, die nach dem ursprünglichen Entwurfe das 312fache der Wochenpension, also die sechsjährige

Pension nicht übersteigen durfte. In der schliefslich angenommenen Fassung des Gesetzes ist kein Maximum festgesetzt. Die Parteien sollen sich einigen, und vermögen sie dies nicht, so hat das Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht darf dann auch bestimmen in welcher Weise die geleistete Entschädigungssumme anzulegen ist. Dies darf, wie ausdrücklich bemerkt ist, und wie es gewünscht zu werden scheint, in Leibrenten bei der Postsparkasse geschehen. Solche Leibrenten sind, ebenso wie die Pensionszahlungen, gegen Angriffe Dritter absolut sicher gestellt. Sie dürfen nicht angewiesen, eingeklagt oder mit Beschlag belegt werden.

Selbstverständlich schliefst die Pflicht, welche durch das Gesetz dem Arbeitgeber aufgebürdet wird, seine Befugnis nicht aus, sich durch Versicherung anderwärts zu decken. Es ist inbezug hierauf festgesetzt, dafs im Falle des Konkurses des Pensionspflichtigen, oder der Liquidation einer pensionspflichtigen Aktiengesellschaft, oder eines Akkordes mit den Gläubigern, die dem Arbeiter durch den Arbeitgeber von der Versicherungsanstalt zukommende Zahlung stets durch Gewährung einer Priorität nach Möglichkeit sichergestellt werden soll. Ein berechtigt erscheinendes Verlangen, die Entschädigung, auch wenn sie nur vom Arbeitgeber selber zahlbar ist, durch Einräumung des Prioritätsrechtes unter Schulden sicher zu stellen, wurde von der Regierung abgelehnt. Die gegenseitige Versicherungsart des contracting out, deren Wesen bereits erläutert worden ist, wird sogar besonders gutgeheifsen. Nur wird ihre Berechtigung davon abhängig gemacht, dafs der Registrar of Friendly Societies das beabsichtigte gemeinschaftliche Versicherungssystem erst prüft, und bezeugt, dafs es den Arbeitern nicht geringere Vorteile gewährt, als ihnen durch das Gesetz gesichert sind. Diese Prüfung kann jederzeit auf Verlangen wiederholt, und demnach die betreffende Versicherung verboten oder weiter genehmigt werden.

Wichtig ist noch die Bestimmung, welche den ursprünglichen Arbeitgeber auch, im allgemeinen, für die Entschädigungszahlungen verbindlich macht, die jetzt vom Zwischenunternehmer zu leisten sind — und daher sehr oft nicht geleistet werden, weil entweder in Unwissenheit die falsche Partei belangt worden ist oder der Zwischenunternehmer kein Geld hat. Dieser Unfug soll nunmehr aufhören. Doch wird in einzelnen Fällen noch die spezielle Haftpflicht von Zwischenunternehmern anerkannt.

Wer mit Unfallversicherung irgendwelche Vertrautheit hat, der wird zugeben, dafs das Gesetz, dessen Bestimmungen hier resumiert

worden sind, sich so voller Mängel und Lücken zeigt, dafs es auf den ersten Blick allerdings kaum verständlich erscheinen mag, wie man seine Annahme als eine wertvolle soziale Errungenschaft bezeichnen kann. Das Gesetz ist in der That sehr unvollkommen. Man könnte es, wenn man wollte, mit Kritiken wie ein Sieb durchlöchern. Aber thatsächlich stellt es Alles dar, was für den Augenblick zu erreichen war. Und das ist im Grunde genommen schon recht viel. Chamberlain selbst hätte anscheinend gern mehr gegeben. Inbezug auf zwei wichtige Punkte, jedenfalls, machte er im Unterhause erhebliche Zugeständnisse, die das Gesetz ganz wesentlich verbessert haben würden, die aber der Premierminister Lord Salisbury im Oberhause zurücknahm. Nicht so sehr an Mangel an Wollen, als an Mangel an Können hat es daher offenbar gelegen, dafs nicht Besseres zustande gekommen ist. Man wird inbetracht ziehen müssen, dafs die ganze Frage, selbst jetzt noch, in England sehr wenig Verständnis findet. Es fehlen die wesentlichsten Vorbedingungen zum zuverlässigen Wissen, nämlich spezifische praktische Erfahrungen und eingehende Statistik. Man ist in der Angelegenheit ohne besondere Beobachtungen, auf das Geratewohl vorgegangen. Man hat sich gestritten, wie z. B. bei einer Arbeitseinstellung, wieviel oder wiewenig der Arbeitgeber zuzugestehen habe. Der Arbeitgeber hat sich gewehrt, der Arbeiter und seine Vertreter haben ohne wirkliche Würdigung der zu erwartenden Wirkung des Zugeständnisses auf mehr und mehr gedrungen. In solchem Streit pflegen sich die Gemüter zu erregen, und man ist geneigt anzunehmen, dafs man sich selber nützt, indem man dem Gegner schadet. Unter solchen Umständen war etwas Definitives, etwas absolut Gutes offenbar nicht zu erwarten; man mufste sich im Gegenteil auf ziemlich unvollkommenes Stückwerk gefafst machen, was indessen, trotz aller Unvollkommenheit, für die weitere Entwicklung entschieden förderlich sein kann und im vorliegenden Falle dies auch voraussichtlich sein wird, weil das Fundament auf angemessene Weise und nach guten Regeln gelegt zu sein scheint.

Das Erste, was bei der Beurteilung des Gesetzes auffallen mufs, ist die sonderbare, für eine gesunde Regelung absolut störende Verwirrung und Verquickung zweier sich gegenseitig ausschliefsender Systeme, nämlich der in ihrem Wesen stets auf Streit zielenden Haftpflicht und der rein geschäftlichen, einfach vorsorglichen Versicherung. Es ist ein buntes Gemisch entstanden, welches vor der Hand nicht zu entwirren ist. Daher diese Hineinschleppung der

faute lourde, die das Gute des Gesetzes fast geradezu zu nichte macht, wie auch im Parlament offen geurteilt wurde. In der Fassung, in welcher der Gesetzentwurf vom Unterhause dem Oberhause zuging, lautete der betreffende Passus folgendermafsen: „Wenn es nachgewiesen werden kann, dafs die Verletzung eines Arbeiters allein dem eigenen schweren und vorsätzlichen (oder mutwilligen) Vorgehen dieses Arbeiters zuzuschreiben ist." Das schliefst die Hinfälligmachung der Entschädigungspflicht durch faute lourde thatsächlich aus — nicht in dürren Worten, sondern weil der verlangte Nachweis schwerlich je zu liefern sein wird. Chamberlain acceptierte diese Form. Das Oberhaus strich indessen das „allein" entschlossen durch. Die Folge ist, dafs nunmehr jeder Fall klagbar werden kann, und dafs es in der That nach Urteil erfahrener Juristen ganz und gar nicht abzusehen ist, zu welcher Masse von Prozessen dieses Gesetz Anlafs geben wird — welches doch ausdrücklich dazu bestimmt war, Prozesse zu verhindern! Es ist leider auch in anderer Weise viel zu viel für Prozesse gesorgt, weil eben der Engländer nicht auf einmal von dem ihm gewohnten Appell an den Richter, zu dem er Vertrauen hat, loskommen kann. Was den hier berührten Punkt anlangt, so bestimmt das Gesetz seinem Buchstaben nach, dafs, sofern der Arbeiter sich in irgendwelcher Weise eines schweren und vorsätzlichen — oder mutwilligen, denn wilful setzt keineswegs notwendigerweise eine böse Absicht voraus — Vergehens (das kann ein leichter Ungehorsam sein, das Berühren eines Seiles, welches ihm anzufassen verboten wurde u. dgl. m.) schuldig macht, die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers eo ipso aufhört. Das ist ein offenbares Unrecht. Wie Lord Salisbury im Oberhause vorsichtig erwähnte, legen die Richter die vom Parlament erlassenen Gesetze nach juristischen Regeln aus, häufig ganz anders, als das Parlament selbst es wünscht. Es läfst sich also nicht mit unbedingter Gewifsheit vorhersagen, in welcher Weise diese und andere Gesetzesparagraphen in der Praxis Auslegung finden werden. In der angedeuteten Weise wird indessen voraussichtlich ein englischer Grafschaftsrichter niemals erkennen. Denn in seiner mehr der Aequität als dem absoluten Recht zugehörenden Rechtsprechung sucht er stets den Buchstaben mit der Vernunft in Einklang zu bringen. Dann beginnt aber die Frage des mehr oder weniger. Wer trug die meiste Schuld, der Arbeitgeber oder der Arbeiter? Das cröffnet die Aussicht auf eine geradezu endlose Fülle von Rechtsklaubereien. Der Gesetzesparagraph macht

in der That aufs neue das längst verurteilte Argument der contributory negligence, der „beitragenden Fahrlässigkeit", lebendig, welchem in Sachen des Haftpflichtgesetzes so gar viele Prozesse auf Rechnung zu setzen sind, und welches das Unterhaus für das neue Gesetz glücklich beseitigt hatte.

Vielfach ist erklärlicherweise die Beschränkung der Anwendung des Gesetzes auf eine gewisse Anzahl von Beschäftigungskategorieen lebhaft getadelt worden. Indessen offenbar mit Unrecht. Das Gesetz ist zugestandenermafsen ein „Versuch". Und „Versuche" werden notorisch, und mit gutem Grunde, auf beschränktem Felde ausgeführt, wo sich ihre Wirkung überwachen läfst. Bewähren sich die getroffenen Bestimmungen dort, so läfst sich deren Anwendung, man möchte sagen durch einen Federstrich auf wer weifs wie viele andere Kategorieen ausdehnen. Ein sehr viel ernsterer Fehler ist die in einem und demselben Fache, stattfindende Beschränkung, nämlich in dem Baufache, auf Arbeiter lediglich in grofsen Betrieben. Das bewirkt die Bestimmung mit Bezug auf die dreifsig Fufs Höhe und den maschinellen Betrieb. Und das soll sie bewirken, wie Chamberlain ausdrücklich ausgesprochen hat. Die kleinen Bauunternehmer befinden sich, wie er erklärt hat, in einer nur um so wenig besseren Lage als ihre Arbeiter, dafs man ihnen die Last der Haftpflicht nicht hat zumuten wollen. Das ist indessen offenbar durchaus kein richtiger Grund zur Ausschliefsung. Das Gesetz ist erlassen worden, nicht um armen Meistern, sondern um Arbeitern zu Hilfe zu kommen. Und der Arbeiter des kleinen Meisters empfindet den Unfall ebenso schmerzlich wie der des Grofsen. Seine Lage wird in den meisten Fällen sogar eine noch schlimmere sein. Denn seine Arbeit ist voraussichtlich weniger regelmäfsig. Es giebt in England eine sehr grofse Anzahl solcher kleiner Unternehmer, deren viele mit so geringem Kapital arbeiten, dafs ein einziger ernstlicher Unfall sie zahlungsunfähig machen mufs. Aber dergleichen Unfälle kommen recht häufig vor. Der Ausschlufs ihrer Arbeiter ist ein Unrecht, welches jedenfalls die Arbeiterbevölkerung nicht lange dulden wird, zumal es einem Unfug die Thür öffnet, welchen wir bereits reichlich vom alten Gesetz her aus der Bestimmung inbezug auf Zwischenunternehmer (sub-contractors) kennen. Diese Leute haften selbstverständlich für sich selbst, was in vielen Fällen die gesamte Haftpflicht illusorisch macht, weil sie nicht die Mittel besitzen, einer Verbindlichkeit gerecht zu werden. Wie zeugenmäfsig festgestellt ist, benutzen gröfsere Unternehmer dieses Schlupfloch

des Gesetzes häufig um sich der eigenen Haftpflicht zu entziehen, indem sie ihre Contremaitres oder andere in ähnlicher Stellung, für die sie in dieser Stellung dem Gesetze nach eine Verantwortlichkeit haben würden, nominell zu sub-contractors bestellen. So etwas ähnliches könnte, zum mindesten, unter der neuen Gesetzesfassung sich wieder ereignen. Ein so klares Unrecht würde Chamberlain gewifs nicht gutgeheifsen haben, wenn er einen Ausweg gefunden hätte. Allein, wie wir noch mehrfach erkennen werden, hat er geflissentlich die Vereinigung der Arbeitgeber zu Genossenschaften zurückgewiesen, welche solchen Ausweg bieten würde, er hat jeden einzelnen Arbeitgeber für sich verantwortlich machen wollen, und da wäre es allerdings blofser Spott von einer Verantwortlichkeit dieser kleinen Bauunternehmer zu sprechen.

Ein sehr ernster Fehler, der indessen in England selbst noch kaum bemerkt wird, liegt darin, dafs für die Ausführung der Gesetzesbestimmungen keine dem Gesetz eigene Maschinerie vorgesehen ist. Das Gesetz ist eher ein Gebot, welches sagt: Du sollst, als ein Gesetz, welches sagt: Du mufst. Das Gesetz bestimmt: Der Arbeitgeber soll zahlen. Wenn er nun aber nicht zahlt? Dann bleibt eben nichts anderes übrig als die Klage — in einer Reform, welche eigens dazu bestimmt ist die Klage abzuschaffen! Daher kommt auch die Verweisung aller zweifelhaften Fälle an ein Schiedsgericht, welches weiter nichts zu werden droht als das alte Prozefsgericht unter neuem Namen. Und der Prozefse werden voraussichtlich sehr viele sein. Einen Unterschied giebt es allerdings nach dem neuen Gesetz, und der ist für die Arbeiter, welche das Gesetz betrifft, von nicht geringer Bedeutung. Die entstehenden Prozesse werden wesentlich vereinfacht, verkürzt und verbilligt. Vor allem kommen die Berufungen, welche die Arbeiter scheuen wie das Uebel, wenn auch nicht gänzlich, so doch beinahe gänzlich, in Wegfall. Das unsichere der Prozesse, die Kniffe, die Chikanen und die gestellten Fallen, womit die klagenden Arbeiter jetzt zu kämpfen haben, und welche von hervorragenden Männern aller Parteien in den stärksten Ausdrücken verurteilt worden sind, machen häufig den ganzen Nutzen des alten Gesetzes zu nichte. Wie die Bestimmungen lauten, ist es, man kann sagen, schwer, nicht einen Formfehler zu begehen. Und ein Formfehler, ein Verzug, ein unrichtiger Schritt, kann nach Umständen den ganzen Prozess hinfällig machen. Und dann sind die Kosten zu berücksichtigen, welche in einem einzigen Falle auf hunderte von Pfunden auflaufen

können. Geht die Sache an das Obergericht, so kann der Arbeiter der Berufung kaum folgen. Die Kosten sind dann geradezu erdrückend. Zudem ist die Jurisprudenz am Obergericht weit verwickelter. Zu dem Grafschaftsrichter, der summarisch, schnell und gewöhnlich für Laien verständlich entscheidet, haben die Arbeiter Vertrauen. Zu dem Obergericht nicht. Für „Schiedsgerichtsfälle", alias Prozesse, schreibt nun das neue Gesetz eine ganz schlichte und einfache Form vor. Die Kosten sind mäfsig bestimmt und dürfen nicht erhoben werden, der Arbeiter braucht überhaupt nicht die Hand in die Tasche zu stecken, bis die Sache fertig ist und er seine Entschädigung bekommt. Hat er Formfehler begangen, oder den Prozefs auf unrichtigem Wege eingeleitet, so mufs er allerdings dafür dann die mäfsigen Kosten tragen. Aber sein Anspruch bleibt bestehen und wird zu Recht erkannt. Und Berufungen sind nur inbetreff von Rechtsfragen zulässig. Mit diesen verbesserten Gerichtsformen gewinnt somit der Arbeiter nicht wenig. Aber es bleibt doch immer als integrierender Bestandteil der Sache die Verweisung an „die jämmerliche Entscheidung der Prozesse". In Ermangelung einer anderen Ausführungsbehörde bleibt das Gericht, der zivilrechtliche Kampf, der Wächter dieses „sozialen Friedens". Versicherung bei Versicherungsgesellschaften macht die Sache nicht besser, denn Versicherungsanstalten prozessieren notorisch noch weit schlimmer als Private.

Was den Entschädigungsmodus und das Entschädigungsmafs betrifft, so bleibt das englische Gesetz in einem wesentlichen Punkte nicht wenig hinter dem deutschen und selbst dem österreichischen zurück. Gegen den Beanspruchungsmodus ist nicht viel einzuwenden. Selbst die Verweisung des Verletzten an den vom Arbeitgeber bestellten Arzt wird sich kaum als Härte herausstellen. Die Aerzte sind in England ziemlich unabhängig und würden nicht geflissentlich ein unrichtiges Gutachten abgeben. Thun sie es doch, so steht dem Arbeiter immer die Berufung an das Schiedsgericht, d. h. den Grafschaftsrichter frei, der sicherlich das Gutachten von unparteiischer Seite wird abgeben lassen. Aber das Entschädigungsmafs ist doch knapp. Der Mann kann 150 Pfd. Sterl. im Jahr verdient haben. Seine Maximalpension beträgt 50 Pfd. Das ist noch gar nicht einmal das schlimmste. Mit 50 Pfd. läfst sich am Ende immer leben. Aber selbstverständlich werden nicht viele die volle Pension erhalten oder wenigstens beanspruchen können. Und wenn auch in der ersten Periode in guten Geschäftshäusern recht leicht die Grofs-

mut und die Freigebigkeit der Norm eine wohlwollende Auslegung geben dürften, um zu zeigen, dafs die Arbeitgeber menschlich gesinnt sind, so wird in der Folge, wenn die Unfälle sich mehren und die Pensionierung zur Geschäftssache wird, die Berechnung der Pensionen wohl gewifs auch ihr geschäftliches Niveau finden. Eine Härte ist es jedenfalls — wenigstens vom ausdrücklichen Standpunkte dieses Gesetzes aus, welches nicht eine dauernde Unterhaltspension, sondern einen vollen Ersatz für spezifisch erlittenen Schaden ins Auge fafst — dafs geleistete Unterstützungszahlungen und verdienter mäfsiger Lohn an der Pension in Abrechnung gebracht werden sollen. Eine Härte ist es auch, dafs der Arbeiter, welcher aus Unwissenheit einen falschen Beanspruchungsweg eingeschlagen hat, schliefslich die Kosten solchen Weges tragen soll. Offenbar läfst ihn solche Abrechnung, angenommen, dafs die ihm gewährte Entschädigung dem erlittenen Schaden genau entspricht, im Nachteil Er erhält nunmehr nicht mehr den voll en Schadenersatz. Woher soll er das Fehlende nehmen? Wie man sieht, greift an allen Punkten die unglückliche Begriffsverwirrung zwischen dem Schadenersatz der Haftpflicht und der Pensionszahlung der Unfallversicherung störend in die Wirkung dieses Gesetzes ein. Der Arbeiter soll völlig schadlos gehalten, soll aber auch als Kläger für seine Fehlschritte verantwortlich gemacht werden. Mit der Zeit, läfst sich annehmen, wird das aufhören, werden die alten Gesetze, welche prozessualisches Vorgehen benötigen, also Gelegenheit zu Fehlgriffen geben, in Aufhebung kommen. Einstweilen wird die Wirkung des Gesetzes durch diese hindernden Bestimmungen weit mehr beeinträchtigt, als das Geld austrägt, welches der Staat sich durch Anrechnung der Kosten an den fehlgehenden Kläger erspart. Der Gehalt des Schiedsrichters wird schon so wie so von dem Staate getragen. Warum nicht die voraussichtlich nur geringen Kosten, welche den schon immerhin nur mäfsig entschädigten Verletzten noch auf halbe Krankenportion setzen? Denn die englischen Entschädigungssätze sind keineswegs so billig, wie mitunter behauptet wird. An Stelle der 50 Prozent für gänzliche Unfähigkeit, gewährt das deutsche Gesetz 66 $^{2}/_{3}$ Prozent, das österreichische — welches in liberaler Weise gehandhabt wird — 60 Prozent. Das ist aber noch nicht einmal alles. Nach dem englischen Gesetze steht es dem Arbeitgeber frei, sobald er sechs Monate lang Pension gezahlt hat, diese Pension durch eine einmalige Kapitalszahlung abzulösen. Das stellt wieder das Zwitterwesen des englischen Gesetzes als halb Haftpflichts-, halb

Versicherungsgesetz in klares Licht. Kapitalsabzahlung ist für den kapitalstarken Arbeitgeber der bleibenden Pensionspflicht entschieden vorzuziehen. Für den Arbeiter trägt indessen das Ding ein wesentlich anderes Ansehen. Die Kapitalszahlung kann ihn mitunter in den Stand setzen, sofern er selber über das Geld verfügen darf, welches er erhält, sich durch ein gewerbliches Unternehmen einen neuen Verdienst zu sichern. Ist er aber genügend arbeitsfähig hierzu, so wird seine Kapitalszahlung auch nicht besonders glänzend ausfallen und die gebotenen Mittel werden daher schwerlich weit reichen. Was er als mehr oder weniger Arbeitsunfähiger unbedingt zu beanspruchen hat, ist nicht ein Schadenersatz in Kapital, wie ein Kapitalist ihn recht wohl würde angemessen verwenden können, sondern Sicherung eines genügenden Unterhaltes. Den giebt ihm das englische Gesetz nicht. Denn eine Kapitalsabzahlung wird ja doch immer auf Grund irgend eines Abzuges berechnet. Nach dem ursprünglichen Vorschlage der Regierung sollte der Maximalsatz, wie gesagt, das Sechsfache der Jahrespension betragen. In letzter Stunde wurde das Mafs unbestimmt gelassen und freiwilligem Abkommen, beziehentlich dem Urteil eines Schiedsrichters anheimgestellt — indessen anscheinend mehr aus Politik als etwa wegen der Annahme, dafs das 312fache der Wochenpension zu wenig sein könne. Nehmen wir nun an, dafs ein Arbeiter, der seine 100 Pfd. Sterl. oder mehr verdient hat, und völlig arbeitsunfähig geworden ist, in dieser Weise abgelöst wird. Er bekommt dann seine 312 Pfund als Maximum. Das heifst, diese Summe wird dem Schiedsrichter, oder dem schiedsrichterlichen Ausschufs, für seine Rechnung ausgehändigt, um zu seinem Nutzen nach bestem Ermessen angelegt zu werden. In neunundneunzig von hundert Fällen wird dies in Postsparkassenleibrenten geschehen. Denn jede andere Anlage würde etwas an Sicherheit zu wünschen übrig lassen. An Anlage in Börsenpapieren, Hypothek u. s. w. ist hier nicht zu denken, so lange jede Pension einzeln für sich steht. Und Leibrenten, die nicht von der Postsparkasse geleistet werden, sind nicht genügend sicher. Die Arbeiter selbst werden die staatlich verbürgte Leibrente wünschen. Nun wohl, vorausgesetzt, dafs unser Arbeiter sechszig Jahre zählt, so sichert ihm die Anlage von 312 Pfd. Sterl. in einer Postsparkassenleibrente ein Jahreseinkommen von etwa 30 Pfd., statt 50 Pfd.; zählt er vierzig, nur etwa 17 Pfd.; zählt er fünfundzwanzig, nur etwas über 14 Pfund, also etwa 5 Shilling die Woche, wo er, wie angenommen wird, wenigstens 40 verdient hat, und zu 20 berechtigt

ist. Es würde sich etwas für die Kapitalsabzahlung sagen lassen, wenn dieselbe, wir wollen sagen zwangsweise, bei Arbeitgebern zweifelhafter Zahlungsfähigkeit durchgesetzt werden könnte. Derartige Arbeitgeber werden indessen am allerwenigsten an die Ablösung denken. Die zweifelhaften Pensionen bleiben also bestehen, die halbwegs sicheren werden abgelöst, d. h. der Arbeiter mufs entweder mit weniger zufrieden sein als ihm zukommt, oder er mufs Gefahr laufen, der gesamten Rente verlustig zu gehen. Eine billige Entscheidung ist das nicht.

Die Wartezeit — zwei Wochen — mag in Vergleich mit den dreizehn Wochen in Deutschland kurz erscheinen. Es wird indessen zu berücksichtigen sein, dafs in England die Krankenkassen, welche während solcher Wartezeit die Pensionszahlung übernehmen, ganz allein von den Arbeitern, ohne Zuschufs von den Arbeitgebern, unterhalten werden. Der Arbeitgeber erhält somit auch inbetracht dieses Punktes in Wahrheit etwas geschenkt.

Was die Entschädigung in Todesfällen anbelangt, so begeht das englische Gesetz einen groben Fehler, zu dessen Duldung sich die Arbeiterbevölkerung wohl nicht lange bereit finden wird. Der Tod des Junggesellen soll dem Arbeitgeber höchstens 10 Pfd. kosten, der Tod des verheirateten Mannes mindestens 150 Pfd. Selbstverständlich werden die Arbeitgeber den Junggesellen in Zukunft den Vorzug geben und die Familienväter werden sich im Nachteil befinden.

Die Neubelebung des schon zur Ruhe gesetzten contracting out, des Abkommens zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, ist den Gewerkvereinen ein grofses Aergernis und wird daher auch von den Liberalen sehr getadelt. Wie weit es wirklich in Anwendung kommen wird, läfst sich mit Zuversicht noch nicht sagen. Vertreter der grofsen industriellen Gesellschaften, welche es jetzt praktizieren, wie z. B. die grofse North-Western Eisenbahngesellschaft, geben an, dafs die neuen gesetzlichen Bedingungen dermafsen drückend sind, dafs sie nicht mehr zu den Hilfskassen werden beisteuern können; die Ansprüche würden zu grofs. Diese im Moment der Unzufriedenheit ausgesprochenen Drohungen sind wohl nicht ganz ernstlich zu nehmen. Sie sind vom advokatorischen Standpunkte aus jedenfalls wenig glücklich, denn sie kommen einem Zugeständnis gleich, dafs die zur Zeit geleistete Entschädigung, trotz alles Brüstens über ihre Gröfse, dem als billig anerkannten Mafs nicht entspricht. Der Vorteil, welchen derartige Abkommen den Arbeitgebern dadurch gewähren,

dafs sie ihnen die aufgelegte Last gleichmäfsig und berechenbar machen, anstatt sie im Ungewissen zu lassen, ist zu grofs als dafs der Arbeitgeber nicht sich bestreben sollte, sich denselben auch weiter zu sichern. Da, nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen jedes „Abkommen", um gültig zu sein, vom Registrar of Friendly Societies wird gutgeheifsen werden müssen, so scheint Vorsorge getroffen zu sein, dafs den Arbeitern dadurch keine Unbill geschieht. Allerdings ist noch nicht recht abzusehen, wie sich diese Bestimmung in der Praxis bewähren wird. Im Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger hat sich der gegenwärtige Chief Registrar in seiner Vernehmung vor der Arbeitsenquetekommission im allgemeinen gegen diese Abkommen ausgesprochen, indessen wesentlich aus Gründen, welche sich unter seiner Jurisdiktion werden beseitigen lassen. Bewährt sich seine Ueberwachung, so läfst sich wohl eine namhafte Vermehrung der contracting out Abkommen voraussehen. Und es wird dies am Ende, trotz der grofsen Uebel, welche dem System ankleben, im Uebergangsstadium nicht zu beklagen sein. Diese Uebel sind oben bereits angedeutet worden. Ihnen gegenüber hat das Abkommen das Gute, dafs es einmal die Arbeiter an die vorsorgliche Versicherung gewöhnt, was doch sicherlich wünschenswert ist, indem es ihnen ein direktes Anspornungsmittel giebt, sie zu betreiben. Weiter ist es überhaupt zu einem gesunden Unfallversicherungswesen die beste Schule und Vorbereitung. Und endlich — das ist ein Hauptpunkt — ist es das einzige bisher in Anwendung gebrachte Mittel, welches den der Verletzung ausgesetzten Arbeiter inbetreff der zu empfangenden Fonds wirklich sicherstellt.

Denn ein Hauptfehler in dem Gesetze ist dieser, dafs obwohl darin gesagt wird, was für Entschädigung gezahlt werden soll, ganz und gar keinerlei Vorkehrungen getroffen worden sind, um auch die Verfügbarkeit solcher Zahlungsgelder zu sichern. In dieser Beziehung bleibt das Gesetz selbst hinter der im Auslande sehr beliebten Auffassung zurück, welche dem Arbeitgeber bei staatlichem Zwang die Wahl des Versicherungsmodus freistellen will, aber doch jedenfalls verlangt, dafs er Bürgschaft dafür stellen soll, dafs das benötigte Geld zur Zeit vorhanden sein wird. Er soll Papiere niederlegen, oder soll sich bei einer Gesellschaft versichern, eine Genossenschaft bilden dürfen — Cheysson z. B., einer der Vertreter dieser Ansicht, gestattet sechs solcher Wege. Aber Bürgschaft soll doch jedenfalls da sein. Im englischen Gesetz wird dergleichen ganz und gar nicht verlangt. Es verläfst sich darauf, dafs

der Arbeitgeber genügend zahlungsfähig sein wird. Nun wissen wir aber aus Erfahrung, dafs er dies häufig nicht ist. Wir wissen sogar aus Erfahrung, dafs er sich mitunter betrügerischerweise zahlungsunfähig gemacht hat, eigens um sich der Entschädigungspflicht zu entziehen. Das neue Gesetz bringt die Frage auf einen ganz neuen Boden, denn es bedingt an Stelle der Pauschalentschädigung, wöchentliche Zahlungen, die unabgelöst bleiben können. Diese Zahlungen können länger anhalten als die Zahlungsfähigkeit, ja, als das Bestehen der betreffenden Firma. Viele unserer Arbeitgeber sind ja auch Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, die selbstverständlich über das Mafs ihrer Mittel hinaus nicht zur Zahlung herangezogen werden können. Diese Aktiengesellschaften mögen über grofse Kapitalien verfügen. Es giebt aber auch grofsartige Unfälle, welche selbst die kapitalkräftigste Gesellschaft in Verlegenheit zu bringen vermögen. Und wenn diese Verlegenheit eintreten kann, so kann sie auch vorgeschützt werden. Es giebt ja dann für den Anspruchsberechtigten nur das eine Rekursmittel: die kostspielige Klage, welche die Verlegenheit des Verbindlichen weiter vergröfsern mufs. Was sehr wahrscheinlich eintreten wird — wir haben bereits analoge Fälle aus der Praxis — ist dies. Der Arbeitgeber wird seinen Arbeitern erklären: „Ihr seid zu Eurer Entschädigung berechtigt. Dem Gesetze nach mufs ich sie leisten, wenn Ihr darauf besteht. Ich kann indessen nicht. Oder wenn ich sie leisten kann, so mufs das bedeuten, dafs ich mein Geschäft aufgebe, und Ihr Eurer Arbeit verlustig geht. Was wollt Ihr nun lieber: die Entschädigung, oder die Fortsetzung der Arbeit?“ Einer derartigen Gefahr darf ein Gesetz die Arbeiter, für deren Wohl es Bestimmungen zu treffen vorgiebt, nicht aussetzen. Es ist das ein Grundfehler, welcher jedenfalls wird beseitigt werden müssen. Versicherung hilft dagegen nichts, denn selbst Versicherungsgesellschaften können bankerott werden.

Vielleicht der gröfste Makel an dem Gesetze ist indessen dieser, dafs es absolut nichts vorsieht, was auf Verhütung von Unfällen hinzielt. Die englischen Arbeiter haben einmal über das andere erklärt: An Entschädigung liegt uns unverhältnismäfsig weniger als an Abwendung der Unfälle; wir wollen kein Geld, wir wollen heile Knochen und heile Glieder. Das erklärt auch ihr hartnäckiges Befesthalten an der Haftpflicht, welche sie möglichst verschärfen und kräftigen wollen, und welche Keir Hardie selbst bis zur Strafmafsregel treiben will. Dem Arbeitgeber soll seine Verantwortlichkeit

so beständig und so lebhaft vor Augen gebracht werden, dafs er um jeden Preis Unfälle zu vermeiden sucht. In der Theorie, zum mindesten, und im Prinzip, sorgt die deutsche Gesetzgebung für Verhinderung der Unfälle; denn sie unterstellt jeden Arbeitgeber der Aufsicht einer Vereinigung von Sachverständigen, mit denen nicht zu rechten ist, und die an der Verhinderung von Unfällen ein lebhaftes Interesse haben, weil sie für die Unfälle bezahlen müssen. Das englische Gesetz thut nach dieser Richtung hin garnichts. Chamberlain hat dies auf verschiedene Weise zu begründen gesucht. Einmal hat er gesagt, dafs zu neuen Bestimmungen, welche auf Unfallverhütung hinzielen, keine Veranlassung vorliegt, weil das nötige bereits in den verschiedenen Aufsichtsgesetzen für Fabriken, Bergwerke u. s. w. vorgesehen ist. Dabei befindet sich Chamberlain indessen in direktem Widerspruch mit den Aufsichtsbeamten selbst, die vor der Arbeitskommission ausgesagt haben, dafs sie die nötige Aufsicht zu leisten gar nicht einmal imstande sind. Besser läfst sich der andere Entschuldigungsgrund hören, den Chamberlain angeführt hat, nämlich, dafs eine Arbeit auf einmal selbst für ein starkes Ministerium genügt. Er hat für Entschädigung sorgen wollen. Und mehr hat er nicht leisten können.

Der wahre Grund für diesen wie für die meisten anderen Mängel in dem neuen Gesetze ist der, dafs man vor der Vereinigung der Arbeitgeber zu Genossenschaften mit solidarischer Haftpflicht, die sich von der Staatsbehörde administrativ überwachen lassen, zurückgeschreckt ist. In solchen Genossenschaften — gleichviel ob sie als Berufsgenossenschaften nach deutschem Muster oder anderswie gebildet sind — läfst sich Zahlungsfähigkeit für alle Fälle voraussetzen, es läfst sich auch ein Ausführungsmodus durchsetzen, welcher die gerichtliche Klage ausschliefst, es lassen sich die kleinen Arbeitgeber in dem Bauhandwerke in ihr Gefüge hineinbringen, es lassen sich an Stelle der Kapitalabzahlungen fortlaufende Renten ausbedingen, es lassen sich endlich Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen ausmachen — ja, es mufs ipso facto zum Interesse solcher Vereinigungen werden, nach Möglichkeit Unfällen vorzubeugen. Und in ihrer Vereinsorganisation besitzen sie weit schärfere Mittel Unfälle zu verhüten als der Staat mit allen seinen Inspektoren und Strafmafsregeln. Als Rechtfertigung für seine Politik, die Verantwortlichmachung des einzelnen in jedem speziellen Falle, giebt Chamberlain an, dafs derartige Vereinigungen wie hier in Aussicht

genommen sind, und wie es die deutschen Berufsgenossenschaften sind, der englischen Sitte und dem englischen Geiste ganz und gar widerstreiten. Das ist nun nachweislich unrichtig. In keinem Lande versteht man sich besser auf solche und zu solchen Vereinigungen als gerade in England. Wo immer ein einheitliches Interesse eine Anzahl von Leuten verbindet, zumal wenn diese Leute Geschäftsleute sind, da finden sich diese in England beinahe selbstverständlich zu einer Genossenschaft zusammen. Wir haben dafür die ausreichendsten Beweise. Die deutsche Berufsgenossenschaft ist im Prinzip nichts anderes als das altenglische tithing, das view of frankpledge, welches als eine spezifisch englische Einrichtung gerühmt wird, und welches dem Staate gestattet durch die zusammen verbundenen Tausend, Hundert und Zehn den einzelnen mit Leichtigkeit zu fassen, ihn durch seine Nachbarn überwachen und zu seiner Pflicht anhalten zu lassen. Gerade in dem Haftpflichtwesen haben sich auch bereits beinahe von selbst, sobald das erste Gesetz die Haftpflicht schuf, freie Vereinigungen von Arbeitgebern wie von Arbeitern, zur gemeinsamen Tragung der Last, gebildet. Die Genossenschaft ist damit also direkt angezeigt. Hätte Chamberlain gesagt, dafs unter augenblicklichen Umständen ein Gesetz, welches Genossenschaften, die an die deutschen Berufsgenossenschaften erinnern, in Vorschlag bringt, sich als absolut unannehmbar erweisen müfste, so würde er andrerseits nur die nackte Wahrheit gesprochen haben. Unter den Darstellungen, welche zumal durch die amtlichen Blaubücher in England in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, sind die deutschen Berufsgenossenschaften hier vor der Hand verpönt. Man wirft ihnen verschwenderische Kostspieligkeit vor, man wittert in ihnen tyrannische Einmischung des Staates in Privatangelegenheiten. Deswegen will man von ihnen nichts wissen, und will auch nichts in irgend welcher Weise an sie Anstreifendes annehmen.

Mit dieser Lage hatte Chamberlain offenbar zu rechnen. Und er hat mit ihr gerechnet und im allgemeinen jedenfalls den Umständen nach mit gesundem Urteil und mit Erzielung des besten erreichbaren Resultats. Der Engländer versteht, wie gesagt, diese Sache noch nicht. Sie mufs ihm in ihren Einzelnheiten erst vorgekaut, er mufs erst allmählich von Punkt zu Punkt zu der Höhe der Situation gebracht werden. Es dauert, wie Kardinal Newman erklärt hat, lange, es kostet ungeheuere Mühe, ehe sich der Engländer zum vollen Verständnis eines dogmatischen Prinzips bringen

läfst. Das gilt für die Sozialökonomie ebenso wie für Glaubenssachen. Bisher hat er sich gegen das Prinzip des risque professionnel stark gesträubt. Er hat durchaus nicht einsehen wollen, dafs der Arbeitgeber für die Gesundheit, die heilen Knochen und die heile Haut seines Arbeiters im Berufe verantwortlich sein mufs, ganz ohne alle Rücksicht auf Philanthropie, rein als eine geschäftliche Pflicht, dafs er die instrumenta vocalia in Stand halten mufs, ebenso wie die instrumenta semivocalia und muta. Dieses Prinzip hat Chamberlain ihm nun in seiner Elementaranwendung begreiflich gemacht. Und dieselben Leute, welche noch zu Beginn der Session dieses Prinzip perhorreszierten, die auf ihre „ungeschriebenen Verträge" pochten, und die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für blofse Betriebsunfälle geradezu als ein Unding hinstellten, nehmen es heute gern an und geben seine Billigkeit zu. Das ist doch jedenfalls ein Erfolg! In dieser Beziehung hat, wie sich bemerken läfst, ein Umschwung der öffentlichen Meinung stattgefunden, der stark in die Augen sticht, und der für die weitere Entwicklung der Sache das Beste verspricht. Auf die Zustimmung der Arbeiter — die in der Sache nicht einmütig sind — soll man vielleicht noch nicht allzugrofses Gewicht legen. Die Arbeiter werden erklärlicherweise mehr verlangen, und auch mit Recht. In kapitalistischen Kreisen sind augenblicklich eigentlich nur noch, abgesehen von einer Anzahl ganz reaktionärer Tories, die in ihrem Unternehmerinteresse vom Gesetz direkt betroffenen Grubenbesitzer — welche vor seiner Einwirkung offenbar ebenso übertriebene Besorgnis hegen, wie sie dies nachweisbar im Jahre 1880 angesichts des Haftpflichtgesetzes thaten — dem Gesetze entschieden feindlich. Aber alles dieses wäre nicht erreicht worden, wenn die gesetzgeberische Reform auch nur einen Schritt weiter vorgeschoben worden wäre. Die eine Lektion war unseren Engländern für einmal genug. Die billiggesinnten Arbeitgeber haben augenblicklich die Zuversicht, dafs das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt, in der es jeden einzelnen Arbeitgeber mit seinen eigenen invaliden Arbeitern abrechnen läfst, sich bewähren wird. Voraussichtlich wird es dies auch vor der Hand in sehr vielen Fällen. Es werden gar viele Arbeitgeber ohne Anstand und ohne Murren bereitwillig das Ihrige leisten. Wie es bei nicht billig gesinnten Arbeitgebern sein wird, das wird abzuwarten sein. Wo Sachen an ein Schiedsgericht verwiesen werden, da läfst sich von dem allgemein anerkannten gesunden Menschenverstande der Grafschaftsrichter, zu denen das gesamte Publikum, und vor allem der Arbeiterstand

volles Vertrauen hat, erwarten, dafs das Gesetz eine billige Auslegung finden wird. Wie sehr die englischen Grafschaftsrichter sich im allgemeinen im Einverständnis mit der neuen Gesetzgebung befinden, erhellt schon aus der bereits erwähnten Thatsache, dafs sie in der Hauptsache die von der öffentlichen Meinung gutgeheifsenen Grundsätze der 1893er Vorlage angenommen und danach in mehr liberaler Weise als zuvor auf Entschädigung erkannt haben. Dafs so viele Fälle an sie zu verweisen sein werden, ist allerdings zu bedauern. Indessen ist inbetracht zu ziehen, dafs man allerdings in England sehr gern über neue Rechtspunkte prozessiert, dafs man aber gewohnheitsmäfsig, wenn die Rechtsprechung erst einmal erfolgt ist, vom Prozesse absteht, weil der Punkt für erledigt gilt; sodafs also ein Prozefs in der Regel für eine ganze Anzahl Streitfragen derselben Gattung die Regelung herbeiführt.

In der praktischen Anwendung des Gesetzes werden sich seine Mängel gewifs herausstellen. Dann ist die Sache aber nicht mehr Prinzipien- oder Parteifrage, wie sie es in vergangener Session, vor Annahme des Gesetzes, gewesen sein würde. Die Parteischärfe ist also beseitigt. Und gerade die Männer der Praxis, deren Erfahrung und Verständnis zur Regelung der praktischen Bestimmungen von dem gröfsten Werte sein müssen, kommen dann, wie gesagt, zu der Beratung derselben, nicht als Gegner, sondern als Freunde, vom eigenen Interesse getrieben. Unter solchen Umständen darf man von der Zukunft eine Entwicklung in der Sache erwarten, welche die deutsche Unfallversicherung vielleicht in den Schatten rücken kann. Man wird in England keine kolossalen büreaukratischen Apparate aufbauen. Man wird keine Koëfizienten von acht Dezimalen, keine Berufsgenossenschaften mit sechzig Schreibern, keinen kleinlichen Geschäftsschematismus, Prinzipienreiterei, Erhebung von Minimalbeträgen, die weniger einbringen als ihre Einziehung kostet u. dgl. m. einführen. Aber in praktischer, und möglichst einfacher Weise wird man, nun man sich einmal zum Prinzip bekannt hat, voraussichtlich dem Prinzipe auch praktische Anwendung geben. Die Kugel ist nunmehr auf schiefer Ebene ins Rollen gebracht worden, aufhalten läfst sie sich nicht mehr. Sie wird fortrollen bis sie am Ziele ankommt. Und die ausschlaggebende Macht der Arbeiterbevölkerung bei den Wahlen gewährt eine Bürgschaft dafür, dafs das Ziel dem Rechte der Arbeiter entsprechen wird. Das Prinzip ist angenommen. Was es weiter bedingt, wird sich ergänzen lassen. Die Entschädigungssätze lassen sich selbstverständlich zu jeder Zeit in die Höhe schieben,

je nachdem die öffentliche Meinung solches verlangt. Die Ausdehnung auf neue Berufsklassen ist eine Leichtigkeit, sobald das Bedürfnis empfunden wird. Für die Sicherstellung der Entschädigungsfonds, den Einschluſs der von kleinen Unternehmern Beschäftigten u. s. w. wird jedenfalls gesorgt werden. Vom risque professionel zur möglichsten Verhinderung der Unfälle, dem Endziel dieser gesamten Gesetzgebung, — für welches die Entschädigung doch nur als Mittel dienen soll —, ist sodann schlieſslich doch nur ein Schritt, den man wird machen müssen und gewiſs auch machen wird.

So mangelhaft und lückenhaft daher auch das Gesetz an und für sich ist, so darf man doch mit seiner Annahme herzlich zufrieden sein, denn sie bürgt für die weitere Befolgung einer Politik, welche allerdings nicht die soziale Frage lösen kann, aber doch den englischen Arbeitern ein Stück verdienten Rechts bringen und auf die ganze Gestaltung industrieller und sozialer Verhältnisse von segensreichem Einfluſs sein muſs.

Im Folgenden geben wir den Wortlaut des Gesetzes wieder:

Eine Akte zur Verbesserung des Gesetzes in betreff der Entschädigung von Arbeitern infolge von Unfallverletzungen, welche sie im Laufe ihrer Beschäftigung erleiden. (6. August 1893.)

Es sei durch der Königin ausgezeichnetste Majestät, durch und mit dem Rate und der Zustimmung der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und zeitlichen Lords, und der Gemeinen, und mit ihrer Autorität, bestimmt wie folgt:

1. — (I.) Sofern in irgend einer Beschäftigungsart, auf welche diese Akte Bezug hat, einem Arbeiter durch einen infolge von und im Laufe seiner Beschäftigung sich ereignenden Unfall eine persönliche Verletzung zustöfst, so soll der Arbeitgeber, den weiterfolgenden Bestimmungen entsprechend, gehalten sein, in Gemäfsheit mit dem ersten Anhange zu dieser Akte, Entschädigung zu leisten.

(2.) Unter diesem Vorbehalte, dafs

(a) der Arbeitgeber nicht auf Grund dieser Akte verantwortlich sein soll, inbetreff einer Verletzung, welche den Arbeiter nicht während einer Frist von mindestens zwei Wochen unfähig macht in der Arbeit, bei welcher er beschäftigt war, vollen Lohn zu verdienen;

(b) Sofern die Verletzung durch eine persönliche Fahrlässigkeit oder mutwillige Handlung des Arbeitgebers, oder einer Person für deren Handlung oder Vergehen der Arbeitgeber verantwortlich ist, verursacht wurde, so soll nichts was in dieser Akte enthalten ist irgendwelche civilrechtliche Verbindlichkeit des Arbeitgebers in Wegfall bringen, sondern es soll in solchem Falle der Arbeiter befugt sein, nach seiner eigenen Wahl, entweder Schadenersatz in Gemäfsheit mit dieser Akte zu verlangen, oder in derselben Weise vorzugehen, wie es ihm vor Beginn

dieser Akte frei stand; indessen soll der Arbeitgeber nicht verbunden sein aus Anlafs einer Verletzung, welche dem Arbeiter infolge seiner Beschäftigung und im Laufe derselben zustöfst, sowohl ohne Bezug auf, und auch auf Grund dieser Akte Entschädigung zu leisten, auch soll er nicht durch ein Vorgehen anders als auf Grund dieser Akte zu belangen sein, sofern nicht ein Fall solcher persönlicher Fahrlässigkeit oder mutwilliger Handlung wie oben bemerkt, vorliegt;

(c) Wird nachgewiesen, dafs die von dem Arbeiter erlittene Verletzung von dem schweren und mutwilligen Vergehen dieses Arbeiters herrührt, so soll keine Entschädigung, welche auf Grund solcher Verletzung beansprucht wird, gewährt werden.

(3.) Sollte im Laufe irgendwelchen Vorgehens in Gemäfsheit mit dieser Akte eine Frage betreffend eine Verhindlichkeit, in Verfolg dieser Akte Entschädigung zu leisten aufgeworfen werden, (einschliefslich der Frage, oh die Beschäftigung eine derartige ist, auf welche die Akte Bezng hat), oder eine Frage betreffend die Höhe oder die Dauer der Entschädigungsleistung in Verfolg dieser Akte, so soll diese Frage, soferu sie nicht durch freundschaftliches Abkommen geregelt werden kann, unter Beobachtung der Bestimmungen im ersten Anhang zu dieser Akte, in Gemäfsheit mit dem zweiten Anhange zu dieser Akte durch Schiedsrichterspruch geregelt werden.

(4.) Sollte, innerhalb der Frist auf welche weiterhin in dieser Akte die Vornahme eines Vorgehens beschränkt ist, eine Klage auf Schadenersatz anders als auf Grund dieser Akte, inbetreff einer durch Unfall verursachten Verletzung erhoben, und das Urteil in dem so eingeleiteten Prozefs dahin abgegeben werden, dafs die Verletzung eine solche ist, dafs der Arbeitgeber nicht dafür in solchem Prozefs verbindlich ist, dafs er aber auf Grund der Bestimmungen in dieser Akte verbindlich sein würde, so soll die Klage zurückgewiesen werden; allein der Gerichtshof, in welchem der Prozefs zur Abhörung kommt, soll, wenn der Kläger dies wünscht, solche Entschädigung abschätzen und soll befugt sein alle Kosten, welche nach Urteil des Gerichtshofs durch die Anhängigmachung des Prozesses seitens des Klägers, an Stelle eines Vorgehens unter Berufung auf diese Akte erwachsen, von solcher Entschädigung in Abzug zn hringen.

Im Falle irgend eines Vorgehens auf Grund dieser Bestimmung soll der Gerichtshof gehalten sein, wenn er die Entschädigung abschätzt, ein Zertifikat der Entschädigung, welche er zuerkannt hat, und der Verordnung, welche es inbetreff des Abzuges der Kosten erlassen hat, abzugeben, und solches Zertifikat soll die Kraft und Wirkung eines Zuerkenntnisses auf Grund dieser Akte hesitzen.

(5.) Nichts was sich in dieser Akte vorfindet, soll irgendwelches Vorgehen zur Erlangung einer Strafzahlung beeinflussen, welches anf Grund der mit Bezug auf Bergwerke oder Fabriken hestehenden Bestimmnngen erfolgt, noch auch die Verwendung solcher Strafzahlung; indessen ist solche Strafzahlung, oder ein Teil derselben, wenn sie oder er schon zum Nutzen der verletzten Person verwendet worden ist, bei Schätzung der in Gemäfsheit mit dieser Akte zu leistenden Entschädigung in Abrechnung zu bringen.

2. — (1.) Ein Vorgehen zur Beanspruchung einer Entschädigung für erlittene Verletzung auf Grund dieser Akte soll nicht statthaft sein, sofern nicht eine Anzeige

des Unfalles sobald als thunlich nach dem Vorfall desselben und bevor der Arbeiter aus freien Stücken die Beschäftigung aufgegeben hat, in welcher er die Verletzung erlitt, abgegeben wurde, und sofern nicht der Entschädigungsanspruch inbetreff solchen Unfalles binnen sechs Monaten nach Vorfall des Unfalls, der die Verletzung zur Folge hatte, eingereicht wurde, oder, im Falle des Todes, binnen sechs Monaten nach Eintritt des Todes. Indessen soll das Ausbleiben solcher Anzeige, oder irgendwelcher Mangel oder irgendwelche Ungenauigkeit in derselben, kein Hindernis zur Verfolgung solchen Vorgehens bilden, sofern es sich in dem Vorgehen zur Regelung des Anspruches herausstellt, dafs der Arbeitgeber durch das Aushleiben, den Mangel oder die Ungenauigkeit seinerseits nicht benachteiligt wird, oder dafs solches Ausbleiben, solcher Mangel oder solche Ungenauigkeit durch Irrtum oder einen anderen annehmbaren Grund verursacht wurde.

(2.) Eine Anzeige über eine Verletzung, welche anf Grund dieser Akte eingereicht wird, mufs den Namen und die Adresse der verletzten Person angeben, und mnfs in volkstümlicher Sprache die Ursache der Verletzung und den Tag an welchem sie erlitten wurde, bezeichnen, und sie mufs dem Arbeitgeber, oder, wenn es mehrere Arbeitgeber giebt, einem dieser Arbeitgeber zugestellt werden.

(3.) Die Anzeige darf dadurch zugestellt werden, dafs sie an die Person, welcher sie zuzustellen ist oder in dem Wohn- oder Geschäftshaus solcher Person abgegeben wird.

(4.) Die Anzeige darf auch durch die Post, vermittels eingeschriebenen Briefes, welcher an die Adresse der Person, welcher sie zuzustellen ist an ihrem letzthekannten Wohnorte oder Geschäftsanfenthalte gerichtet ist, zugestellt werden, und wenn sie dnrch die Post zugestellt wurde, soll sie als zu der Zeit abgeliefert gelten, zu welcher der Brief, welcher sie enthält in dem gewöhnlichen Laufe des Postdienstes abgeliefert worden sein würde, nnd bei Lieferung des Nachweises dafs sie abgeliefert wurde, soll es genügen nachzuweisen, dafs die Anzeige richtig adressiert und eingeschrieben wurde.

(5.) Wo der Arbeitgeher aus einer Anzahl von Personen hesteht, gleichviel oh deren Vereinigung eine Korporation hildet oder nicht, so darf die Anzeige auch dadurch ahgeliefert werden, dafs sie in dem Büreau, oder wenn es mehrere solche Büreaus gieht, in einem der Büreaus der genannten Vereinigung abgegeben oder durch eingeschriehenen, an den Arbeitgeher adressierten Brief durch die Post ein gesendet, wird.

3. — (1.) Sofern der Registrator von Hilfs- und Unterstützungskassen, nach Anhörung der Ansichten des Arbeitgebers und der Arbeiter, beglaubigt, dafs irgend ein Plan zur Entschädigung, zur Pensionierung oder zur Versicherung der Arbeiter eines Arbeitgehers in irgendwelcher Beschäftigung, im allgemeinen der grofsen Anzahl der Arbeiter und der von diesen Abhängigen nicht minder günstig ist als die Bestimmnngen dieser Akte, gleichviel oh solcher Plan andere Arbeitgeber und Arbeiter einschliefst oder nicht, so soll der Arbeitgeber hefugt sein, bis Widerruf dieser Beglaubigung, mit irgendwelchen jener Arbeiter ein Abkommen dahin zu treffen, dafs die Bestimmungen des erwähnten Planes an Stelle der Bestimmungen dieser Akte treten, und demnach soll der betreffende Arbeitgeber nur in Gemäfsheit mit solchem Plane verbindlich sein, doch soll die Akte, mit Ausnahme dieser Bestimmung,

in Wirkung kommen, ungeachtet irgendwelchen Vertrages im gegenteiligen Sinne, welcher nach Beginn dieser Akte abgeschlossen sein worden mag.

(2.) Der Registrator darf eine Beglanbigung auf eine beschränkte Frist von nicht weniger als fünf Jahren erteilen.

(3.) Kein solcher Plan soll in der genannten Weise beglaubigt werden, sofern er eine Bestimmung enthält, welche die Arbeiter verpflichtet, als eine Bedingung lhrer Inarbeitnahme dem Plane beizutreten.

(4.) Wird dem Registrator von Hülfs- und Unterstützungskassen von seiten der Arbeiter irgend eines Arbeitgebers, oder in ihrem Auftrage Beschwerde darüber geleistet, dafs die Bestimmungen irgend welchen Abkommensplanes nicht länger im allgemeinen der grofsen Anzahl der Arbeiter solchen Arbeitgebers und den von ihnen Abhängigen, so günstig ist, wie die Bestimmungen dieser Akte, oder dafs die Bestimmungen solchen Planes nicht eingehalten werden, oder dafs das Abkommen nicht billig gehandhabt wird, oder dafs genügende Gründe vorliegen, um die Beglaubigung zurückzuziehen, so soll der Registrator die Beschwerde einer Prüfung nnterwerfen und, sofern er sich davon überzeugt, dafs guter Grund für die Beschwerde vorliegt, so soll er, wenn der Grund der Beschwerde nicht beseitigt wird, die Beglaubigung zurückziehen.

(5.) Wird eine Beglaubigung zurückgezogen, oder läuft sie ab, so sollen alle Gelder und Effekten, welche sich als dem Abkommensplane zugehörig vorfinden, je nach Verabredung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern, oder im Fall einer Meinungsverschiedenheit, je nach Entscheid des Registrators von Hülfs- und Unterstützungskassen zur Verteilung kommen.

(6.) Wenn ein Abkommensplan in obgenannter Weise beglaubigt ist, so soll es Pflicht des Arbeitgebers sein auf alle Anfragen inbetreff desselben, welche der Registrator von Hilfs- und Unterstüzungskassen an ihn stellt Antwort zu leisten und auch alle Rechnungsnachweise, welche der Registrator verlangt, zu liefern.

(7.) Der Hauptregistrator von Hilfs- und Unterstützungskassen soll seinem Jahresberichte die Einzelheiten über irgendwelche Vornahmen des Registrators [1]) auf Grund dieser Akte beifügen.

4. Wo, in einer Beschäftigung, auf welche diese Akte Anwendung findet, die Unternehmer, wie sie weiterhin näher gekennzeichnet werden, mit irgend einer Person inbetreff der Ausführung einer Arbeit durch oder unter der Aufsicht solchen Unterunternehmers einen Vertrag abschliefsen und die Hauptunternehmer, sofern solche Arbeit durch Arbeiter in ihrer eigenen unmittelbaren Beschäftigung ausgeführt wurde, in Betracht irgend welches aus nnd im Laufe solcher Beschäftigung erwachsenden Unfalles auf Grund dieser Akte Entschädigung zu leisten verbunden sein würden, so sollen dic Hauptunternehmer verpflichtet sein irgendwelchen in der Ausführung der Arbeit beschäftigten Arbeiter alle Entschädigung, welche solchem Arbeiter von dem Unterunternehmer zahlbar ist, oder zahlbar sein würde, wenn dieser Unterunternehmer selbst ein Arbeitgeber wäre, auf welchen diese Akte Bezug haben würde,

[1]) Der „Registrator" besteht dem Gesetze nach aus zwei Personen, dem Hauptregistrator und dem Hilfsregistrator.

zu leisten, (gleichviel ob die Entschädigung auf Grund dieser Akte, oder aus persönlicher Fahrlässigkeit und mutwilligem Vergehen, ohne Bezugnahme auf diese Akte, erwächst).

Doch sollen die Hauptunternehmer berechtigt sein sich von irgend welcher anderen Person schadlos halten zu lassen, welche, abgesehen von diesem Abschnitt der Akte, verbindlich sein würde.

Dieser Abschnitt soll auf keinen Vertrag mit einer Person behufs Ausführung einer Arbeit durch oder unter Kontrolle solchen Unterunternehmers Anwendung finden, wenn solche Arbeit für das Geschäft oder Gewerbe, welches die Hauptunternehmer beziehentlich betreiben, nur ergänzend oder demselben untergeordnet ist.

5. (1.) Wo ein Arbeitgeber auf Grund dieser Akte verbindlich wird, aus Anlafs eines Unfalls Entschädigung zu leisten, und inbetreff der einem Arbeiter auf Grund solcher Verbindlichkeit zustehenden Entschädigung einen Anspruch bei Versicherern besitzt, so soll, in dem Falle dafs der Unternehmer in Konkurs gerät, oder einen Akkord mit seinen Gläubigern abschliefst, oder, wenn eine Aktiengesellschaft Arbeitgeber ist und eine Liquidation dieser Aktiengesellschaft ins Werk gesetzt wird, der betreffende Arbeiter den ersten Anspruch auf vorbesagten Betrag in Rücksicht auf die ihm zukommende Summe besitzen, und der Grafschaftsrichter darf die Versicherer anweisen, besagten Betrag auf den Namen des Registrators genannten Gerichtshofes in die Postsparkasse einzuzahlen, und diesen Betrag in Gemäfsheit mit den Bestimmungen des ersten hier beigefügten Anhanges mit Bezug auf die Anlage von Entschädigungsbeträgen in der Postsparkasse, anlegen zu lassen, und jene Bestimmungen sollen dann demgemäfs in Anwendung kommen.

(2.) In der Anwendung dieses Abschnittes auf Schottland sollen die Worte „have a first charge upon" gleichbedeutend sein mit „be preferentially entitled to."[1])

6. Wo die Verletzungen inbetreff welcher auf Grund dieser Akte Entschädigung zu leisten ist, unter Umständen erfolgen, welche einer anderen Person als der des Arbeitgebers aus Anlafs der Verletzung eine Verbindlichkeit auflegen, so ist der Arbeiter befugt, je nach seinem Wunsche, entweder solche Person unter Beantragung Schadenersatzes gerichtlich zu belangen, oder auf Grund dieser Akte gegen seinen Arbeitgeber vorzugehen, doch darf er nicht gegen beide zugleich vorgehen; und wenn auf Grund dieser Akte Entschädigung geleistet wird, so hat der Arbeitgeber das Recht, sich an der erwähnten anderen Person schadlos zu halten.

7. (1.) Diese Akte soll nur auf Beschäftigung durch Unternehmer, wie sie weiterhin bezeichnet sind Anwendung finden, nämlich auf Beschäftigung an, in oder bei einer Eisenbahn, Fabrik, einem Bergwerk, einem Steinbruch, oder einer Ingenieurarbeit und auf Beschäftigung durch Unternehmer wie weiterhin bezeichnet an, in oder bei irgendwelchem Bauwerk, welches mehr als dreifsig Fufs Höhe hat und welches mit Hilfe eines Gerüstes entweder erbaut oder ausgebessert oder aber niedergerissen wird, oder bei welchem durch Dampf, Wasser oder anderer mechanische Kraft getriebene Maschinen entweder zum Bau, oder zur Reparatur, oder zum Niederreissen Verwendung finden.

[1]) In beiden Fällen die ipsissima verba gleichen Sinnes der einschlägigen Akten.

(2.) In dieser Akte —

bedeutet „Eisenbahn" die Eisenbahn irgendwelcher Eisenbahngesellschaft, auf welche die Regulation of Railways Act. v. J. 1873 Anwendung findet und schliefst leichte Eisenbahnen ein, welche auf Grund des Light Railways Act v. J. 1896 ausgeführt werden; und »Eisenbahn« und »Eisenbahngesellschaft« haben dieselbe Bedeutung wie in den genannten Akten v. d. J. 1873 und 1896.

trägt „Fabrik" dieselbe Bedeutnng wie in den Factory and Workshop Acts von den Jahren 1878 und 1891 und schliefst auch alle Docks, Kais, Lagerhäuser, Maschinenanlagen und dergleichen ein, auf welche irgend eine Bestimmung der Fabrikakten in der Factory and Workshop Act v. J. 1895 Anwendung findet, und ebenso jede durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft betriebene Waschanstalt.

bedeutet „Bergwerk" jedes Bergwerk worauf die Coal Mines Regulation Act v. J. 1887, oder die Metalliferous Mines Regulation Act, v. J. 1892, Beziehnng hat.

bedentet „Steinbruch" ein Steinbruch nach Erklärung des Quarries Act v. J. 1894.

bedeutet „Ingenieursarbeit" jedes Werk zur Herstellung, zur Ausbesserung oder zur Aenderung auf einer Eisenbahn, in einem Hafen, Dock, Kanal, oder einer Kloake, und schliefst alle andere Arbeit zum Ban, zur Aenderung oder Ausbesserung ein, bei welcher Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft Verwendung findet.

bedeutet „Unternehmer" in dem Falle einer Eisenbahn die Eisenbahngesellschaft; im Falle einer Fabrik, eines Steinbruchs oder einer Waschanstalt den Inhaber derselben nach der Erklärung der Factory and Workshop Act v. d. J. 1878 nnd 1895; in dem Falle eines Bergwerks den Eigentümer desselben im Sinne der Coal Mines Regulation Act v. J. 1887, oder der Metalliferous Mines Act v. J. 1872, je nachdem, und im Falle einer Ingenieurarbeit die Person, welche den Bau, die Ausbesserung oder Aenderung des Werkes in Auftrag nimmt; und im Falle eines Baues die Personen, welche den Bau, die Aushesserung oder die Niederreifsung in Auftrag nehmen.

schliefst „Arbeitgeber" jede Genossenschaft von Personen ein, gleichviel ob sie incorporiert oder nicht inkorporiert ist, und auch den gesetzmäfsigen persönlichen Vertreter eines verstorbenen Arbeitgebers.

schliefst „Arbeiter" jede Person ein, welche in einer Arbeit, auf welche diese Akte Bezug hat, Beschäftigung findet, gleichviel ob ihre Beschäftigung in Handarheit oder anderer Arbeit besteht, und ob der Arbeitsvertrag ein Dienst- oder Lehrlingsvertrag oder ein anderweitiger ist, und ob er ausgesprochen oder stillschweigend mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Jede Bezugnahme auf einen verletzten Arbeiter soll, wo der Arbeiter tot ist, eine Bezugnahme auf seinen gesetzmäfsigen persönliche Stellvertreter oder seine „Abhängigen", oder andere Personen einschliefsen, an welche Entschädigung zu leisten ist.

bedeutet „Abhängige"

(α) In England und Irland solche Glieder der Familie des Arbeiters wie sie sich in dem Fatal Accidents Act v. J. 1846 angeführt finden, welche zu der Zeit des Todes des Arbeiters ganz oder zum Teil auf seinen Verdienst angewiesen waren; und

(β) in Schottland, solche Personen, welche nach schottischem Rechte befähigt sind von einem Arbeitgeber aus Anlafs des Todes des Arbeiters Entschädigung oder Solatium zu verlangen, und welche zur Zeit des Todes dieses Arbeiters gänzlich oder zum Teil auf seinen Verdienst angewiesen waren.

(3) Ein Arbeiter, welcher in einer „Fabrik" beschäftigt ist, welche eine Schiffsbauwerft ist, soll von dieser Akte nicht dadurch ausgeschlossen sein, dafs der Unfall aufserhalb der Werft, während seiner Beschäftigung auf einem Schiffe stattfand, sei es in einem Dock, auf einem Flusse, oder auf einem der Ebbe und Flut ausgesetztem Wasser in der Nähe der Werft.

8. (1.) Diese Akte soll nicht auf Personen in dem Flotten- und Heeresdienste der Krone Anwendung finden, aber sonst auf jede Beschäftigung durch oder unter der Krone, auf welche diese Akte Anwendung finden würde, wenn der Arbeitgeber eine Privatperson wäre.

(2.) Das Schatzamt ist befugt, durch dem Parlament vorzulegende Verfügung, inbezug auf diese Akte seine Verfügung abzuändern, welche auf Grund des Abschnittes eins der Pensionierungsakte v. J. 1887 erlassen wurde, und ohne Rücksichtnahme auf irgend Etwas was sich in jener Akte, oder in irgendwelcher derartigen Verfügung vorfinden mag, einen Pensionirungsplan auszuarbeiten, um ihn dem Registrator der Hilfs- und Unterstützungskosten auf Grund dieser Akte zur Gutheifsung vorzulegen.

9. Irgend welcher Vertrag, welcher bei Beginn dieser Akte besteht, und wodurch ein Arbeiter auf sein Recht zu einer Entschädigung von seiten seines Arbeitgebers inbetracht persönlichen Schadens, welcher infolge und im Laufe seiner Arbeit ihm zustofsen kann, verzichtet, soll, so weit diese Akte inbetracht kommt, nach dem Zeitpunkte an welchem der Dienstvertrag des Arbeiters aufhören würde, sofern derselbe bei Beginn dieser Akte aufgesetzt worden wäre, nicht als länger andauernd angesehen werden.

10. (1.) Diese Akte soll am 1. Juli 1898 in Kraft treten.

(2.) Diese Akte darf als die Arbeiter-Entschädigungs-Akte 1897 angeführt werden.

Erster Anhang.

Mafsstab und Bedingungen der Entschädigung.

Mafsstab.

(1.) Der Betrag der auf Grund dieser Akte zu leistenden Entschädigung stellt sich folgendermafsen:

(a.) Wo die Verletzung den Tod nach sich zieht,

(I.) Sofern der Arbeiter Abhängige hinterläfst, die zur Zeit seines Todes gänzlich auf seinen Verdienst angewiesen waren, auf eine Summe, welche

seinem Verdienste in der Beschäftigung desselben Arbeitgebers im Laufe der drei dem Unfall unmittelbar vorbergebenden Jabre gleichkommt, oder aber den Betrag von hnndertnndfünfzig Pfund, und zwar die gröfste dieser beiden Beträge, aber in keinem Fall mehr als dreihundert Pfund, wobei zu beobacbten ist, dafs irgendwelche wöchentliche Zahlnngen, welche auf Grund dieser Akte geleistet wnrden von solchem Betrage in Abzug zu bringen sind, und sofern der Zeitranm während welches der Arbeiter bei dem besagten Arbeitgeber in Arbeit stand kürzer war als erwähnte drei Jahre, so soll der Betrag seines Verdienstes während solcher drei Jahre als gleicbbedentend gelten mit den 156 fachen Betrage seines dnrchschnittlichen Wochenverdienstes während der Zeit, da er effektiv bei besagtem Arbeitgeber in Arbeit stand.

(II.) Sofern der Arbeiter keine derartigen Abhängigen hinterläfst, dagegen andere Abhängige, die zur Zeit seines Ablebens zum Teil auf seinen Verdienst angewiesen waren, anf einen Betrag welcber in keinem Falle den anf Grund vorstehender Bestimmungen zablbaren Betrag übersteigen darf, und welcher durch freie Vereinbarung, oder, wenn Vereinbarung nicbt thunlicb ist, durcb Schiedsricbterspruch auf Grund dieser Akte für billig und den Schaden genannter Abhängiger entsprechend, befnnden wird.

(III.) Sofern er keine Abhängige läfst, anf die rechtmäfsigen Ausgaben für seine ärztliche Bebandlung und sein Begräbnis, welcbe zehn Pfund nicht übersteigen dürfen.

(b.) Wo der erlittene Schaden gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, auf eine wöchentliche Pensionszablung während solcher Arbeitsunfähigkeit vom Schlufs der zweiten Woche an gerecbnet, in Höhe von höchstens fünfzig Prozent seines durchschnittlichen Wochenverdienstes während der vorhergehenden zwölf Monate, wenn er sich so lange in seiner Beschäftigung befunden hat, sonst, während eines kürzeren Zeitraumes, in welchem er in der Arbeit desselben Arbeitgebers gestanden hat, in keinem Falle aber mehr als ein Pfund pro Woche.

(2.) Bei Feststellung dieser wöchentlichen Zahlung soll auf den Unterschied zwischen dem Betrage des durchschnittlichen Wochenverdienstes des Arbeiters vor dem Unfalle und dem durchschnittlichen Betrage, welchen er nach dem Unfalle zu verdienen imstande ist, Rücksicbt genommen werden, und gleichfalls auf jede Zahlung, welche nicbt als Lohn anzusehen ist, welche er während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit von dem Arbeitsgeber aus Anlafs des Anfalls erhalten haben mag.

(3.) Wo ein Arbeiter über einen Unfall Anzeige gemacht hat, soll er, wenn der Arbeitgeber dies verlangt, gehalten sein, sich einer Prüfung durcb einen vom Arbeitgeber zu bestellenden und zu besoldenden rechtsmäfsig befähigten Arzte zu unterwerfen, und sofern er sich weigert, sich solcher Prüfung zn unterwerfen, oder sofern er solche in irgend welcher Weise hindert, so soll seine Berechtigung auf Entschädigung, und auf irgendwelches Vorgehen auf Grund dieser Akte inbetreff der Entschädigung, in Aufbebung kommen bis erwähnte Prüfung stattfindet.

(4.) Die Zahlung ist, im Falle des Todes, an den gesetzmäfsigen persönlichen

Stellvertreter des Arbeiters zu leisten, oder, hat dieser keinen gesetzmäfsig persönlichen Stellvertreter, an die von ihm Abhängigen, oder zu ihrem Nutzen, oder, wenn der Gestorbene keine Abhängigen hinterläfst, an die Person, welcher die erwachsenen Ausgaben zu erstatten sind; und wenn die Zahlung an den gesetzmäfsigen persönlichen Stellvertreter geschieht, so soll sie durch diesen an die Abhängigen oder anderer Personen, die auf Grund dieser Akte dazu berechtigt sind, abgeführt oder zu ihrem Nutzen verwendet werden.

(5.) Jede Frage darüber, wer ein Abhängiger ist, oder über den Betrag welcher jedem einzelnen Abhängigen zukommt, soll, wenn keine gütliche Vereinbarung zu erreichen ist, durch Schiedsgericht auf Grund dieser Akte geregelt werden.

(6.) Die einem Abhängigen zuerkannte Entschädigung darf je nach Vereinbarung oder nach Entscheid des Ausschusses oder eines anderen Schiedsrichters zum Nutzen der dazu berechtigten Person angelegt oder anderweitig verwendet werden.

(7.) Ein Betrag, welcher infolge einer Vereinbarung oder nach Entscheid des Ausschusses oder Schiedsrichters zur Veranlagung bestimmt ist, kann ganz oder teilweise durch den Registrator des Grafschaftsgerichts, auf seinen Namen als Registrator, in die Postsparkasse eingelegt werden.

(8.) Ein so eingelegter Betrag darf zum Ankauf einer Leibrente von der Staatsschuldenkommission vermittels der Postsparkasse verwendet, oder von dem Generalpostmeister als Einlage auf die Namen der Registratoren in ihrem amtlichen Charakter angenommen werden, und es sollte auf solche Beträge die Bestimmung irgend eines Gesetzes oder irgend eines Regulativs betreffend die Beschränkung von Spareinlagen in Sparkassen und die Erklärung, welche ein Einleger darüber abzugeben hat, keine Anwendung finden.

(9.) Von dem auf den Namen des Registrators irgend eines Grafschaftsgerichts in die Postsparkasse auf Grund dieser Akte eingezahlten Gelde soll kein Teil anders als auf Grund einer von seiten des Schatzamtes oder des Richters im Grafschaftsgericht an den Generalpostmeister zu erteilende Anweisung ausbezahlt werden.

(10.) Eine Person, welche auf Grund der Bestimmungen dieser Akte einen Nutzen aus in einer Postsparkasse eingelegten Geldern zieht, darf demungeachtet in einer Postsparkasse oder in irgend einer anderen Sparkasse ein Einlagenkonto in ihrem eigenen Namen eröffnen, ohne den Strafen ausgesetzt zu sein, welche ein Gesetz oder eine Amtsregulative über diejenige verhängen mag, welche zugleich Einlagekonti in zwei verschiedenen Sparkassen, oder zwei Konti in derselben Sparkasse eröffnen.

(11.) Jeder Arbeiter, der auf Grund dieser Akte eine Wochenpension bezieht, soll auf Verlangen des Arbeitgebers, oder irgend einer Person, von welcher der Arbeitgeber auf Grund dieser Akte das Recht besitzt sich schadlos zu halten, gehalten sein, sich von Zeit zu Zeit zur Prüfung durch einen ordentlich befähigten Arzt, der vom Arbeitgeber oder von der erwähnten anderen Person zu bestellen und zu besolden ist, zu stellen; doch steht es dem Arbeiter frei, falls er sich solchem Arzte nicht zur Prüfung zu stellen wünscht, oder wenn er mit dem Gutachten solchen Arztes nicht zufrieden ist, nachdem ihm solches mitgeteilt worden ist, sich der Prüfung eines der Aerzte zu unterwerfen, welche dem zweiten Anhang dieser Akte gemäfs, zu

den Zwecken dieser Akte, zu ernennen sind, und das Gutachten dieses anderen Arztes über den Zustand des Arbeiters zur Zeit der Prüfung soll dem Arbeitgeber sowie dem Arbeiter ausgehändigt werden und soll als ausschlaggebendes Zeugnis über solchen Zustand gelten. Weigert sich der Arbeiter sich solcher Prüfung zu unterwerfen, oder hindert er dieselbe in irgendwelcher Weise, so soll sein Anspruch auf die genannte Wochenzahlung in Aufhebung kommen bis er sich solcher Prüfung unterwirft.

(12.) Jede wöchentlich zahlbare Rente kann auf Verlangen entweder des Arbeitgebers oder des Arbeiters einer neuen Prüfung unterworfen und solcher neuen Prüfung zufolge entweder aufgehoben, vermindert oder erhöht werden, das Letztere nur innerhalb der oben festgesetzten Grenzen, und der Betrag solcher Rente soll, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht möglich ist, durch Schiedsrichterspruch gemäfs dieser Akte festgesetzt werden.

(13.) Wo eine wöchentliche Rente nicht minder als sechs Monate lang bezahlt worden ist, darf die Verbindlichkeit dazu, auf Antrag des Arbeitgebers, oder auf in seinem Namen gestellten Antrag, durch eine Pauschalsumme abgelöst werden, welche Pauschalsumme, im Fall dafs keine gütliche Vereinbarung zu erzielen ist, durch Schiedsrichterspruch nach Verfolg dieser Akte festzustellen ist, und solche Pauschalsumme kann auf Anweisung des Ausschusses oder des Schiedsrichters wie schon oben erwähnt verzinslich angelegt oder anders verwandt werden.

(14.) Eine wöchentliche zahlbare Rente, und ebenso die zur Ablösung derselben zahlbare Pauschalsumme, soll unfähig sein, überwiesen, mit Beschlag belegt oder gerichtlich angegriffen zu werden, sie soll nicht durch gerichtliche Bestimmung an eine andere Person übergehen, auch soll sie nicht gegen irgend welche Verbindlichkeit in Anrechnung gebracht werden.

(15.) Wo ein auf Grund dieser Akte genehmigter Abkommensplan die Bezahlung einer Entschädigung durch eine freiwillige Hilfskasse bestimmt, sollen die Bestimmungen des Vorbehaltes zu dem achten, sechzehnten und den einundvierzigsten Abschnitte des Friendly Societies Act, 1896, nicht auf solche Kasse inbetreff erwähnten Abkommensplanes zur Anwendung kommen.

(16.) In der Anwendung dieses Anhanges auf Schottland soll der Ausdruck Registrar of the County Court als gleichbedeutend gelten mit Sheriff clerk of the County, und Judge of the County Court als gleichbedeutend mit Sheriff.

(17.) In der Anwendung dieser Akte auf Irland sollen die Bestimmungen der County Officers and Courts (Ireland) Act, 1877, mit Bezug auf die auf Grund jener Akte bei Postsparkassen eingelegten Gelder, auf Gelder Anwendung finden, die auf Grund dieser Akte bei der Postsparkasse eingezahlt werden.

Zweiter Anhang.

Schiedsgerichte.

Zur Regelung irgendwelcher Fragen, welche auf Grund dieser Akte durch Schiedsgericht zu regeln sind, haben folgende Bestimmungen Anwendung:

(1.) Sofern ein Ausschufs, welcher sowohl den Arbeitgeber wie seine Arbeiter vertritt, mit der Befugnis Fragen auf Grund dieser Akte zwischen Arbeitgeber und

Arbeitern zu regeln, besteht, so soll die streitige Frage, vorausgesetzt dafs keine der beiden Parteien sich dem widersetzt, und der anderen Partei ihren Einspruch vor Zusammentritt des Ausschusses zur Regelung solcher Fragen schriftlich mitgeteilt hat, durch Schiedsrichterspruch dieses Ausschusses geregelt, oder aber von ihm nach seinem Gutdünken wie hier weiterhin bestimmt ist, zur schiedsrichterlichen Entscheidung weiter verwiesen werden.

(2.) Wenn eine der beiden Parteien in dieser Weise Einspruch erhebt, oder wo kein derartiger Ausschufs besteht, oder solcher Ausschufs die Frage weiter verweist oder innerhalb drei Monaten von der Entstehung des Anspruches ab gerechnet die Sache zu entscheiden unterläfst, so soll die Frage durch einen von beiden Parteien gleichzeitig zu ernennenden Schiedsrichter geregelt werden, oder, wenn solche Vereinbarung nicht stattfindet, durch den Grafschaftsrichter in Gemäfsheit mit der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prozedur, oder, sofern in England der Lord Kanzler dazu seine Genehmigung erteilt, durch einen einzigen Schiedsrichter den der Grafschaftsrichter zu ernennen hat, in Gemäfsheit mit gleicher Prozedur.

(3.) Ein auf diese Weise vom Grafschaftsrichter ernannter Schiedsrichter geniefst, so weit seine Thätigkeit auf Grund dieser Akte inbetracht kommt, alle Befugnisse des Grafschaftsrichters und wird aus den Geldern, welche das Parlament dazu verfügbar zu machen hat in Gemäfsheit mit den Bestimmungen, welche das Schatzamt darüber niederzulegen hat, besoldet.

(4.) Die Schiedsgerichtsakte vom Jahr 1889 soll auf keine auf Grund dieser Akte vorzunehmenden Schiedsrichterthätigkeit Anwendung finden; doch darf der Schiedsrichter, wenn ihm dies wünschenswert erscheint, irgend eine Rechtsfrage dem Grafschaftsrichter unterbreiten, und der Entscheid des Richters inbezug auf eine Rechtsfrage, sei es auf Grund solcher Unterbreitung, sei es im Falle, dafs er selbst auf Grund dieser Akte die Sache in die Hand nimmt, soll als ausschlaggebend gelten, sofern nicht eine oder die andere Partei innerhalb der in den Bestimmungen des Obergerichts festgesetzten Zeit und in Gemäfsheit mit den dort niedergelegten Bedingungen an den Appellhofe Berufung einlegt; auch soll der Grafschaftsrichter oder der von ihm ernannte Schiedsrichter, innerhalb des Rahmens der Rechtsprechung auf Grund dieser Akte, dieselben Befugnisse zur Vorladung von Zeugen und Requisition von Urkunden ausüben, als ob der Entschädigungsanspruch auf dem Wege der Klage bei dem Grafschaftsgericht anhängig gemacht worden wäre.

(5.) Eine Gerichtsordnung darf über die Vertretung irgendwelcher Partei bei einer Schiedssprechung auf Grund dieser Akte durch irgend eine andere Person Bestimmungen treffen.

(6.) Die Festsetzung der Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Schiedsgericht und den sich daran knüpfenden Vorgängen erwachsen, bleibt dem Gutachten des Schiedsgerichts vorbehalten. Solche Kosten, gleichviel ob die Sache vor einem Schiedsrichter oder bei dem Grafschaftsgericht zum Antrag kommt, sollen indessen nicht die Höhe der in der Gerichtsordnung festgesetzten überschreiten und sollen in in dieser Gerichtsordnung vorgeschriebenen Weise ermittelt und geprüft werden.

(7.) Im Falle des Todes eines Schiedsrichters, oder seiner Weigerung oder

Unfähigkeit das Amt zu übernehmen, ist ein Richter des Obergerichts befugt, auf Antrag einer der beiden Parteien, in camera einen neuen Schiedsrichter zu ernennen.

(8.) Wo der Betrag der auf Grund dieser Akte zu leistenden Entschädigung festgesetzt, oder die Wochenrente verändert, oder irgend eine andere Sache auf Grund dieser Akte entschieden worden ist, sei es durch einen Ausschufs, sei es durch einen Schiedsrichter, oder sei es durch Vereinbarung, da soll ein Vermerk darüber, in der von der Gerichtsordnung vorgesehenen Weise, von solchem Ausschusse oder Schiedsrichter, oder von irgendwelcher von der Sache berührten Partei, dem Registrator des Grafschaftsgerichts für den Bezirk, in welchem die zu der Entschädigung berechtigte Person ihren Wohnsitz hat, zugestellt werden, und dieser soll, in Gemäfsheit mit der Gerichtsordnung, sobald er sich von der Authenticität des Vermerks überzeugt hat, diesen Vermerk gebührenfrei in ein besonderes Register eintragen, und danach soll der genannte Vermerk in jeder Weise wie ein Grafschaftsgerichtsurteil erzwingbar sein. Doch steht es dem Grafschaftsrichter frei, zu irgend einer Zeit das besagte Register richtig zu stellen.

(9.) Wo im Verfolg dieser Akte irgend eine Handlung bei einem Grafschaftsgericht oder durch oder vor dem Richter oder dem Registrator des Grafschaftsgerichts zu vollziehen ist, da soll dieselbe, in Gemäfsheit mit der Gerichtsordnung in dem Grafschaftsgericht, oder durch oder vor dem Richter oder dem Registrator des Grafschaftsgerichts des Bezirkes, in welchen alle Parteien wohnhaft sind, vollzogen werden, oder, falls diese Parteien in verschiedenen Bezirken wohnhaft sind, des Bezirkes, in welchem der Unfall sich zutrug, aus welchem die Sache erwachsen ist, doch ohne eine Verweisung an einen anderen Bezirk in der in der Gerichtsordnung vorgesehenen Weise auszuschliefsen.

(10.) Die dem Grafschaftsrichter oder dem von ihm ernannten Schiedsrichter auf Grund dieser Akte zufallende Amtsbefugnis soll, in Gemäfsheit mit der Gerichtsordnung, als ein Teil der Amtsbefugnis des Grafschaftsgerichts gelten, und die Beamten des Gerichtsbofs sollen dementsprechend handeln, und es dürfen Gerichtsregulative sowohl für irgend einen Zweck, für welchen diese Akte die Festsetzung solcher Regulative vorsieht, wie auch im allgemeinen zum Zweeke der Vollziehung dieser Akte, so weit sie das Grafschaftsgericht oder einen vom Grafschaftsrichter ernannten Schiedsrichter, und Verhandlungen im Grafschaftsgericht oder vor solchem Schiedsrichter, betreffen, in England von den fünf Richtern von den Grafschaftsgerichten vorgeschrieben werden, die durch den Abschnitt 164 der Grafschaftsgerichtsakte vom Jahr 1888 mit der Vorschreibung solcher Regulative betraut sind, und sobald solche Regulative, wie dies im genannten Abschnitte vorgesehen ist, vom Lord Kanzler gutgeheifsen sind, sollen sie ohne weitere Zustimmung volle Wirkungskraft erlangen.

(11.) Es sollen inbetreff irgend einer Verhandlung auf Grund dieser Akte keine Gerichtskosten im Grafschaftsgericht zahlbar sein, bis das Erkenntnis gefällt ist.

(12.) Die zuerkannten Entschädigungsgelder sollen gegen Quittung der Person, an welche sie auf Grund einer Vereinbarung oder eines Erkenntnisses zahlbar sind, ausgehändigt werden und der Anwalt oder Vertreter solcher Person soll kein Recht besitzen von solcher Person auf dem Rechtswege Kosten zu erheben, oder ein An-

recht auf die Entschädigungssumme zu beanspruchen, oder die Kosten von solcher Zahlung in Abzug bringen zu lassen, abgesehen von dem Betrag, welchen der Schiedsrichter oder der Grafschaftsrichter auf Antrag einer der beiden Parteien als Kosten für genannten Anwalt oder Vertreter zuerkennen mag, wobei zu beobachten ist, dafs dieser Betrag der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen und mit der in der Gerichtsordnung festgestellten Norm in Einklang zu bringen ist.

(13.) Der Staatssekretär ist befugt, gesetzlich befähigte Aerzte zum Zwecke dieser Akte zu bestellen, und in Gemäfsheit mit der vom Staatssekretär und vom Schatzamt festgesetzten Bestimmungen kann irgend ein Ausschufs, Schiedsrichter oder Richter irgend einen so bestellten Arzt dazu berufen, über irgend einen in dem Schiedsgerichtsfall sich erhebenden Punkt, welcher von wesentlicher Bedeutung scheint, zu berichten; die Kosten solcher Aerzte sind, den Schatzamtsregulative gemäfs, aus den Geldern zu bestreiten, welche das Parlament dazu verfügbar zu machen hat.

(14.) In der Anwendung dieses Anhanges auf Schottland

(a) soll Sheriff für County court judge, Sheriff court für County court, action für plaint, sheriff clerk für registrar of the County court, und Act of Sederunt für rules of court als gleichbedeutend gelten.

(b) darf irgend ein Erkenntnis oder eine Vereinbarung inbetreff auf Grund dieser Akte zuerkannter Entschädigung in gültiger Weise zur Ausführung in die books of council and session oder die sheriff court books eingetragen werden und soll dann in gleicher Weise erzwingbar sein wie ein eingetragenes decree arbitral.

(c) soll jedes Gesuch an den Sheriff oder den Schiedsrichter summarisch in der Weise wie sie der 52. Abschnitt der Sheriff Courts (Scotland) Act v. J. 1896 vorschreibt angehört, geprüft und entschieden werden; nur dürfen Parteien durch irgend eine Person vertreten werden, welche von ihnen dazu schriftlich beauftragt wird, und es soll auch jeder Partei gestattet sein, binnen der im Act of Sederunt festgesetzten Zeit und bei Einhaltung der daselbst festgesetzten Bedingungen von dem Sheriff einen Entscheid über irgend eine Rechtsfrage zu verlangen, und seine Entscheidung in solcher Sache darf sodann einer der Abteilungen des Court of Session vorgelegt werden, welche die Sache prüfen und darüber endgültig erkennen, und sie sodann an den Sheriff mit einer Anweisung in welcher Weise das Urteil zu fällen ist, zurückverweisen kann.

(15.) Paragraphen 4 und 9 dieses Anhanges haben auf Schottland keine Anwendung.

(16.) In der Anwendung dieses Anhanges auf Irland schliefst der Ausdruck County Court judge den Recorder einer Bischofs- oder anderen Stadt ein.

ITALIEN.

Die soziale Gesetzgebung in Italien.

Von

Dr. FILIPPO VIRGILII,

Professor an der Universität zu Siena.

Seit vielen Jahren werden in Italien auf Lehrstühlen und in Büchern, im Parlament und in der Tagespresse, die dringendsten sozialen Fragen diskutiert, aber leider mit sehr wenig Erfolg: es ist nun einmal Tradition bei den lateinischen Rassen, sich in grofsartigen Programmen und glänzender Polemik zu ergehen, ohne zu irgendwelchen praktisch-wirksamen, konkreten Schlüssen zu gelangen. So haben zwei wichtige Fragen seit langem die Aufmerksamkeit des Parlaments und der gelehrten Kreise erregt: die Unfallversicherung der Arbeiter und die allgemeine Invaliditäts- und Altersversicherung. Seit vielen Jahren liegen diese zwei Fragen dem Parlament vor, werden von Deputierten und Senatoren eifrig diskutiert, geben Veranlassung zu Berichten und Gesetzentwürfen von Seiten ministerieller und parlamentarischer Kommissionen, aber noch sind wir nicht über die Periode der Vorarbeiten und der Kritik hinaus.

In jeder Session des Parlaments lassen die Minister den König in seiner Thronrede versprechen, die Regierung würde eine ganze Reihe, vom Volke lange erwarteter, sozialer Reformpläne vorlegen, in der Hoffnung, die Herren Senatoren und Deputierten würden dies Werk der Regierung unterstützen, aber die Kammer beschäftigt sich lieber mit Skandalen und persönlichem Zank, als mit ernsthafter Erörterung der grofsen nationalen Interessen, und der Senat hat eigentlich nur noch die dürftige Bestimmung, das Werk der Kammer zu prüfen und gut zu heifsen.

Glücklicherweise tritt die private Initiative zum Teil für die Unterlassungssünden der politischen Machtfaktoren ein, und füllt, was diese an Lücken lassen, aus. Wir beabsichtigen im folgenden, den Leser mit dem gegenwärtigen Zustand der sozialen Gesetzgebung in Italien bekannt zu machen, indem wir ihre Wechselfälle schildern, wobei wir freilich bedauern, dafs unsere Versuche auf diesem Gebiete im Vergleich mit den Leistungen anderer Länder sehr ärmliche sind.

I.

Wir wollen mit der am meisten erörterten und umstrittenen Frage beginnen, derjenigen der Betriebsunfälle[1]). Es ist nicht gerade wunderbar, dafs man sich bei uns mit diesem Thema später beschäftigt hat, als anderwärts. Italien ist durch eine Periode politischer Stürme hindurchgegangen, und hat erst vor wenigen Jahren seine politische Einigung erkämpfen können. In kleine Staaten geteilt, und von Fremden beherrscht, konnte das Land nichts anderes begehren und erstreben als die Erringung seiner Unabhängigkeit. Deshalb bildet in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts und während einiger Zeit nachher die Politik fast ausschliefslich den Grundton unseres öffentlichen Lebens, während jetzt, wo das schwierige politische Problem gelöst ist, die sozialen Fragen den Herzen und den Geistern am nächsten stehen.

Nichtsdestoweniger liegt dem italienischen Parlament seit bald 20 Jahren ein Gesetzentwurf zur Beschlufsfassung vor, welcher die Interessen der Arbeiter im Baugewerbe, in den Bergwerken und in den Fabriken wahren sollte; der Entwurf war am 27. Oktober 1878 von Pericoli eingebracht worden, und wurde sehr sorgfältig geprüft. Aber die damalige dreizehnte Legislaturperiode schlofs vor der Erledigung der Vorlage. Am 9. Juli 1880 legten die Minister Minghetti, Luzzatti, Villari und Sonnino einen andern Entwurf vor, der sich von dem ersten nicht wesentlich unterschied. Aber auch diesmal kam es zu keinem greifbaren Ergebnifs. Deshalb verschmolzen die Minister Berti und Zanardelli die beiden Vorlagen unter geringen Abänderungen in eine neue, und legten ihren Entwurf am 28. Juni 1881 vor. Die Kommissionen prüften ihn auch diesmal, ihr Berichterstatter war Ferdinand Berti, als er aber schliefslich in der Kam-

[1]) Vgl. W. Sombart, Die Unfallversicherung in Italien, im Soz. pol. Centralblatt II (1893), 497 ff.

mer erörtert werden sollte, wurde diese wider Erwarten durch den Schluſs der Session daran verhindert. Der Entwurf stand also vom ersten Augenblicke an unter ungünstigen Vorzeichen. Das Ministerium Grimaldi war von der Vortrefflichkeit und Zweckmäſsigkeit des Entwurfs durchdrungen und legte ihn der Kammer am 19. Februar 1883 vor. Die Grundgedanken dieses Entwurfs sind: 1. die Verschiebung der Beweislast, d. h. das Gesetz sollte die Unternehmer für den Eintritt eines Unfalls haftbar machen, auſser in den Fällen, in denen ihnen der Nachweis gelang, daſs derselbe infolge einer, dem Beschädigten zuzurechnenden Fahrlässigkeit oder eines Zufalls oder einer force majeure eingetreten wäre; 2. die Solidarität der Personen, welche direkt an der Arbeit, bei welcher sich der Unfall ereignet, mitgewirkt haben.

Eine besondere parlamentarische Kommission wurde mit dem Studium der Vorlage betraut, und verwarf sofort den Grundsatz der Verschiebung der Beweislast, ferner schlug sie andere Abänderungen vor, woraus sich dann ein ganz neuer Entwurf ergab, für welchen der Deputierte Chimirri zum Berichterstatter ernannt wurde. Die Grundlage dieses Entwurfs war die „Theorie der vorbeugenden Maſsregeln“: man verpflichtete die Unternehmer in Bergwerken und Fakriken, das Leben der von ihnen abhängigen Arbeiter durch besondere Verordnungen zu schützen.

Diese beiden Entwürfe hatten das Verdienst, viele wertvolle Diskussionen von seiten der Vertreter der Sozial- und Rechtswissenschaft anzuregen. Unmittelbar nach der Formulierung des Kommissionsentwurfs schreibt Domenico Berti sein Buch „Die arbeitenden Klassen und das Parlament“ (Le classi lavoratrici e il Parlamento, Roma 1885), um das Prinzip zu verteidigen, das er früher schon so tapfer verfochten hatte. Und in dieser Vertheidigung, welche durch Beispiele aus der Praxis und juristische Ausführungen gestützt war, hatte er den Professor Fr. Schupfer, einen Forscher von wirklicher Bedeutung, zur Seite, und auſserdem Männer wie Cesari, Mazzola und andere.

Dem Entwurf des Ministeriums wurde die Ehre der Verhandlung im Plenum zu teil, welches sich im Mai und Juni 1885 eingehend damit beschäftigte; Berti und Grimaldi wehrten die Kritik der Parlamentskommission eifrig ab. Die Diskussion ging ins Breite, viele der berufensten Abgeordneten nahmen daran teil und man erwog die technischen und legislativen Seiten der Frage. Es war ein schöner und groſser Kampf und er führte zur Annahme des

ganzen Entwurfs Berti-Grimaldi, der nun am 17. Juni 1885 an den Senat ging. Aber auch hier erhoben sich Hindernisse, und die Zentralkommission legte einen zweiten Gegenentwurf vor. Dieser wurde im Jahr darauf, April 1886, beraten, aber gleich zu Beginn der Beratung kam es zur Auflösung der Kammer, und damit war der Entwurf Bertis endgültig begraben.

Es folgten zwei oder drei Jahre, in denen die Frage der Behandlung von Unfällen aufserhalb der Volksvertretung untersucht und erörtert wurde, teils in besonderen Monographieen von Nationalökonomen, teils in der den „Istituti di previdenza" beratend zur Seite stehenden Kommission, welche im landwirtschaftlichen Ministerium gebildet war. Schliefslich legte im Jahre 1890 der Minister Miceli der Kammer einen weiteren Gesetzentwurf vor, welcher eine neue Phase in der Entwicklung des so vielfach zerpflückten Problems bedeutet. Man verdankt diesen neuen Entwurf den ebenso exakten wie gelehrten Forschungen von Professor C. F. Ferraris in Padua; er beruht auf dem Grundsatz der Zwangsversicherung, wie er in Deutschland zur Anwendung kommt.

Auch diesmal wanderte der Entwurf in eine Kommission und auch diesmal legte die Kommission einen Gegenentwurf vor. Ein Mitglied dieser Kommission, Luzzatti, der sich bei verschiedenen Gelegenheiten als Gegner der Zwangsversicherung gezeigt hatte, verteidigte aufs wärmste das System der freien Versicherung, als ein dem Geiste der romanischen Völker kongenialeres. Die Kommission liefs den Gegenentwurf von Chimirri vertreten, der auf den Begriff der „vorbeugenden Mafsregeln" zurückkam. Die Kammer wurde aufgelöst; aber bald darauf legte Chimirri, inzwischen Minister geworden, seinen Entwurf wieder vor, und erhielt dafür nach einigen Abänderungen die Zustimmung des Senats am 3. März 1892. Aber die Kammer, die sich mit soviel anderen, ihr Interesse ablenkenden Dingen zu beschäftigen hatte, konnte die Prüfung des Entwurfs nicht wieder aufnehmen, und so dauerte es bis zum 13. Juni 1895, ehe der Minister Barazzuoli eine weitere Vorlage machte, die sich ziemlich eng an die zuletzt vom Senat gebilligte anschlofs.

Die Vorlage Barazzuolis sollte das Los ihrer Vorgängerinnen teilen, und wir müssen leider den Leser durch Wiederholung derselben Erzählung langweilen. Eine Kommission wurde eingesetzt, schuf ein wesentlich abweichendes Gegenprojekt, die Kammer wurde aufgelöst und die beiden Entwürfe fielen unter den Tisch.

So kommen wir zum Jahre 1896, wo es dem Minister Guicciar-

dini gelang, nach kurzer Debatte während des Juni seinen Entwurf zur Annahme zu bringen, der völlig den Ideen entsprach, die Chimirri in der letzten Kommission vertreten hatte. Der von der Kammer gebilligte Entwurf wurde im November 1896 vom Senate beraten und der Zentralkommission überwiesen, damit ihn diese einer neuen Prüfung auf Grund ergänzender Erhebungen und der von verschiedenen Rednern vorgeschlagenen Abänderungen unterwerfe. Dieses Kollegium legte mittels Bericht vom 16. Dezember einen weiteren Gegenentwurf vor, der in mehreren fundamentalen Punkten von dem seitens der Kammer gebilligten abwich. Deshalb zog der Minister am 18. Dezember den ganzen Entwurf zurück und befragte darüber die Kommission für Wohlfahrtseinrichtungen, wobei er Professor C. F. Ferraris mit der Aufgabe betraute, über die neue Phase der Frage und über die zu ergreifenden difinitiven Maßregeln einen Bericht zu erstatten.

Professor Ferraris verfaßte einen neuen glänzenden Bericht. Er prüft darin mit großer Gründlichkeit die letzten, dem Parlament vorgelegten Entwürfe und analysiert von neuem die juristischen und wirtschaftlichen Begriffe über die Zwangsmäßigkeit der Versicherung, über die Schutzmaßregeln, über die Verantwortlichkeit nach dem geltenden Recht und nach der klassischen Theorie über die grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers, vergleicht die deutsche und österreichische Gesetzgebung mit dem italienischen Entwurfe, giebt ein Resumé der in Deutschland erreichten Ergebnisse, und schließt mit erneuter, kräftiger Betonung des Prinzips der Zwangsversicherung.

Unter den Forderungen, die der Bericht von Ferraris enthält, nenne ich die folgenden.

a) Die Kosten der Unfallversicherung müssen ganz von den Unternehmern getragen werden, dabei ist nicht zu verkennen, daß die Zulassung einer Mitwirkung der Arbeiter in ganz mäßigem Umfange, etwa 10%, eine recht vorteilhafte Maßregel sein würde.

b) Der Betrag der Entschädigungssumme darf im Falle absoluter, dauernder Erwerbsunfähigkeit nie geringer als 3000 Fr. sein und muß im Fall des Todes das Fünffache des jährlichen Lohnes geben.

c) Den Unternehmern ist Freiheit in der Wahl der Versicherungsanstalten zu lassen, aber dieses System hat schwere Mängel, und verträgt sich schlecht mit dem der Zwangsversicherung; es wäre wünschenswert, daß die Versicherung vorzugsweise vermittels der nationalen Kasse und der Syndikate für Versicherung auf Gegenseitigkeit geschähe.

Entsprechend diesen klaren und gründlichen Untersuchungen hat der Minister Guicciardini dem Senat 1897 einen Gesetzentwurf vorgelegt, den wir hoffentlich bald zu einer gründlichen Erörterung gelangen sehen werden. Nunmehr sollte man doch am Anfang vom Ende sein, und das wichtige Problem verdient eine endgültige Lösung. Allzu lange schleppt es sich in der Kammer, im Senat, im Lande hin, gewifs nicht zum Vorteil des sozialen Fortschritts.

II.

Es wäre ungerecht, wollten wir das Thema der Betriebsunfälle damit verlassen, sodafs der Leser den unangenehmen Eindruck erhält, als wäre in Italien auf diesem Gebiete gar nichts greifbares geschehen. Wenn die Legislative sich in dem Widerstreit der verschiedenen Entwürfe noch nicht mit Bestimmtheit für einen derselben entschieden hat, so hat sie doch in grofsem Umfange und mit Erfolg die private Initiative begünstigt.

Das italienische Parlament hat auf Grund zahlreicher Erörterungen das Gesetz vom 8. Juli 1883 beschlossen, durch welches die Organisation einer „nationalen Kasse für Versicherung gegen die Betriebsunfälle“ (Cassa nazionale di Assicurazione contro gli infortuni sul lavoro) angeordnet wurde. Schon vor diesem Gesetze haben mehrere Versicherungsanstalten in Italien und im Auslande auch Unfallversicherungen angeboten, es zeigte sich aber, dafs ihre Tarife zu hoch waren. Diese nationale Kasse unterscheidet sich von der französischen, die 1869 gegründet worden ist, und von der deutschen dadurch, dafs sie im Falle des Todes oder dauernder Invalidität eine einmalige Kapitalabfindung gewährt, während die beiden anderen genannten Kassen den Verunglückten oder ihren Erben auf Lebenszeit oder auf einen bestimmten Zeitraum Renten zahlen. Der Unterschied dieser Organisationen wird dadurch noch gröfser, dafs die italienische Kasse vom Staate keine Zuschüsse erhält, sondern nur Steuerfreiheit und den Ersatz ihrer Verwaltungskosten geniefst.

Das Gesetz vom 8. Juli 1883 über die Organisation der „Cassa nazionale“ hat 4 Paragraphen, die wir hier wiedergeben, weil sie in knapper Form ihre Verfassung und ihre Aufgaben darstellen:

> § 1. Es wird bestätigt die am 18. Februar 1883 in Rom vereinbarte Uebereinkunft zwischen dem Minister für Landwirtschaft und Handel, und der Sparkasse zu Mailand, der Sparkasse zu Turin, der Sparkasse zu Bologna, der Kasse Monti dei Paschi zu Siena, der Leihanstalt und

Sparkasse zu Genua, der Sparkasse zu Rom, der Sparkasse zu Venedig, der Sparkasse zu Cagliari, der Bank von Neapel und der Bank für Sizilien, betreffend die Gründung einer nationalen Kasse, welcher die Versicherung der Arbeiter gegen die Unfälle, denen sie bei ihren Arbeiten ausgesetzt sind, obliegt.

§ 2. Die Regierung bewilligt auf Antrag der Kasse kostenlos die Mitwirkung der Postsparkassen beim Abschlusse der Versicherungsverträge und allen damit zusammenhängenden Formalitäten, einschliefslich der Vereinnahmung der Prämien und der Auszahlung der Entschädigungssummen.

§ 3. Die Statuten der Kasse, ihre künftigen Zusatz- und Abänderungsbestimmungen, ihre Policen, Register, Gutachten, Beglaubigungen und andere Dokumente, deren die Kasse oder ihre Versicherten bedürfen, sind, soweit die Ausführung des vorliegenden Gesetzes in Frage kommt, frei von Stempeln und Eintragegebühren und jeder Regierungskonzession.

§ 4. Die nationale Versicherungskasse untersteht nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsgesellschaften.

Nach Votierung dieses Gesetzes trat die oben § 1 erwähnte Vereinbarung in Kraft. Nach ihr bildeten die als Gründer dieser Kasse auftretenden Institute einen Garantiefonds von 1 500000 Lire, zu welchem beitrugen die Sparkasse zu Mailand 625000 Lire, die Bank von Neapel 200000 Lire, die Sparkassen zu Turin, Bologna, Rom, der Monte dei Paschi zu Siena und die Bank von Sizilien je 100000 Lire, die Leihanstalt und Sparkasse zu Genua 75000 Lire, die Sparkassen zu Cagliari und Venedig je 50000 Lire beisteuerten. Die Betriebsmittel der nationalen Kasse bestehen aus den Versicherungsprämien; den Zinsen der in Papieren angelegten Kapitalien; aus Legaten, Schenkungen und anderen freien Zuwendungen privater oder juristischer Personen. Der Abschluſs einer Versicherung wird durch kein Gesetz oder Reglement auferlegt; er ist durchaus fakultativ und die nationale Kasse fungiert somit wie die gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften. Die Regierung und einige Verwaltungen haben sich darauf beschränkt, bei den Vergebungen öffentlicher Arbeiten den Unternehmern die Versicherung ihrer Arbeiter zu empfehlen oder ihnen die Wahl zu lassen zwischen der Versicherung und einer Einbehaltung fälliger Gelder als Garantie für die Arbeiter.

Die nationale Kasse läſst folgende drei Versicherungsformen zu: I. Individualversicherung, von einzelnen Arbeitern für ihre eigne Person abgeschlossen; II. einfache Kollektivversicherung, abgeschlossen von Unterstützungskassen (Società di M. S.), von Unternehmern, von öffentlichen oder privaten Ver-

waltungen etc. zu Gunsten aller Arbeiter, welche der Genossenschaft angehören oder in bestimmten Unternehmungen oder Betrieben beschäftigt sind; III. kombinierte Kollektivversicherung abgeschlossen von den Unternehmern zu Gunsten aller ihrer Arbeiter, und auch um den Kontrahenten gegen civilrechtliche Ansprüche zu sichern.

Die Vereinbarung bestimmt, dafs im Königreich wohnende Personen versichert werden können, welche das neunte Lebensjahr überschritten haben und Handarbeiten leisten oder gegen Stück- resp. Tagelohn beschäftigt sind; auf Grund späterer Erwägungen wurde auch die Versicherungsfähigkeit von Seeleuten gegen Unfälle auf See zugestanden.

Die Entschädigungen werden in Form einmaliger Kapitalabfindungen an die Opfer gewährt und sind folgende: 1. Im Todesfall wird die ganze in der Police eingetragene Summe, jedoch nicht mehr als 10000 Lire, bezahlt; 2. im Falle dauernder, vollständiger Invalidität der volle Betrag wie im Todesfalle; 3. im Falle dauernder teilweiser Invalidität eine Summe im Verhältnis zur Schwere der Schädigung und zu der für den Fall vollständiger Invalidität versicherten Summe; 4. im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird eine in der Police festgesetzte Tagesrente gezahlt, bis zur höchsten Dauer von 360 Tagen.

Gewöhnlich beträgt die für den Fall des Todes oder dauernder völliger Invalidität versicherte Summe gegen 1000 Lire und die Tagesrente im Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit 1 Lire.

Die kombinierten Kollektivversicherungen, welche Unternehmer abschliefsen, sind Rückversicherungen für den Fall, dafs der Arbeitgeber zivilrechtlich für einen Unfall verantwortlich gemacht und verpflichtet wird, den Interessenten eine Entschädigungssumme auszuzahlen. Für den regelmäfsigen und prompten Betrieb der Kasse bestehen in Italien zehn Bezirke mit dem Sitze der Verwaltung bei den Gründungsinstituten. Die Zentralverwaltung hat ihren Sitz bei der Mailänder Sparkasse, die anderen beteiligten Institute funktionieren in den betreffenden Bezirken als Hilfsstellen. Jede Bezirksstelle ist ermächtigt, für den eigenen Bezirk Policen auszustellen und an sie sind die Versicherungsanträge zu stellen, jedoch können sie auch durch Vermittlung der Filialen der betreffenden Institute oder der Postämter und Gemeindeverwaltungen eingereicht werden.

Die verschiedenen Ministerien haben der nationalen Kasse weitgehende Konzessionen eingeräumt. Der Minister des Innern hat

alles Notwendige veranlafst, um die Mitwirkung der Gemeindebehörden zu sichern. Der Finanzminister ist bei der Schatzverwaltung dafür eingetreten, dafs die Veröffentlichung der Verkündigungen, welche die Gründung der Kasse und ihre Leistungen bekannt machen, stempelfrei geschehen konnte. Der Kriegsminister hat einen Vertreter ernannt, um die Versicherung der Arbeiter einzuleiten, welche in der Zahl von mehreren Tausenden vom Kriegsministerium beschäftigt werden.

Durch Dekret vom 26. März 1884 wurde das Reglement nebst Tarifen für die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1883 bestätigt und ein Zirkular des Handelsministeriums veröffentlichte durch die Präfekturen im ganzen Königreich die Verwaltungsgrundsätze der Kasse, und nachdem die Gründungsinstitute die Abgrenzung der Bezirke durch das Reglement angenommen hatten, war der Versicherungsdienst festgelegt und begann in allen Städten seinen Betrieb. Die erste Geschäftsperiode vom 19. Juli bis 31. Dezember 1884 ergiebt eine Prämiensumme von 5158,13 Lire; 1885 beliefen sich die an Versicherte zu zahlenden Entschädigungen auf 7413,14 Lire, aber im Lauf der Jahre stieg dieser Betrag beständig und erreichte erfreulicherweise im Jahre 1895 den Betrag von 480000 Lire.

Die nationale Kasse wird auf das Vortrefflichste von den Patronaten unterstützt, welche in einigen Städten des Königreichs gegründet worden sind. Unter diesen verdient eine besondere Erwähnung das „Patronat für Versicherung und Unterstützung bei Unglücksfällen" mit dem Sitze in Mailand, welches durch Verordnung vom 11. September 1883 die Rechte einer juristischen Person erhielt. Es verdankt seine Entstehung der Privatinitiative und wurde durch die Stiftung G. B. Ponti geschaffen, deren hochherziger Gründer ein philanthropisches Unternehmen zu Gunsten der Arbeiter der Provinz Mailand schaffen wollte. Die Ponti-Stiftung hat ein Kapital von 50000 Lire, die Mittel zur Durchführung der Ausgaben des Patronats werden durch Beiträge von Genossen und aufserordentliche Spenden Privater und einzelner Körperschaften aufgebracht. Auch in Turin existiert ein ähnliches, ziemlich beträchtliches Patronat. In den letzten Jahren sind andere Institute aus der Initiative hochherziger Privatleute hervorgegangen. Im November 1896 beschlofs das Direktionskomitee der Gesellschaft für ärztlichen Beistand an Unfallskranken eine Heilanstalt zu errichten. Diese Anstalt besitzt alle erforderlichen Mittel für die chirurgische und

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ambulante Behandlung von Unfallverletzten, Operationssäle, Reinigungs- und Desinfektionsräume, Säle für Massage, Heilgymnastik und Elektrotherapie. In Verbindung mit dieser Anstalt stehen dauernde Sanitätswachen für die erste Behandlung Verunglückter, die in dringenden Fällen auch dem übrigen Publikum offen stehen. Die Mittel für den Betrieb dieser Anstalt bestehen aus einem Kapital von 30000 Lire und jährlichen Beiträgen der Mitglieder.

III.

Ein anderes Gesetz, das in enger Verbindung mit dem über Unfallversicherung steht und dasselbe eigentlich, wie es in Deutschland geschehen ist, ergänzen sollte, ist das für die Errichtung der „Nationalen Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter". Ein einschlägiger Entwurf ist der Kammer am 13. April 1897 vorgelegt worden, aber auch er hat eine nicht weniger interessante und an Zwischenfällen reiche Vorgeschichte, als der über die Unfallversicherung.

Es war Domenico Berti, der am 30. November 1881 den ersten Entwurf eines Gesetzes über die Gründung einer Nationalen Alterskasse einbrachte. Berti, damals Landwirtschaftsminister, sah ein, dafs das Alter für den Arbeiter ebenso schwer zu tragen ist wie die Folgen von Unfällen, und wollte für beide Lagen sorgen; deshalb ist sein Name mit beiden Projekten verknüpft. Kaum ein Jahr darauf legte derselbe Berti am 19. Februar 1883 der Kammer einen neuen Entwurf betreffend die Begründung einer Nationalen Kasse für Arbeiterpensionen vor. Dieser zweite Entwurf modifizierte den vorhergehenden mehrfach, besonders bezüglich der Begründung des Kassenvermögens. Weder der eine noch der andere Entwurf Bertis konnte von der Kammer beraten werden. Nach weiteren zwei Jahren machte am 1. Juni 1885 der Minister Grimaldi eine dritte Vorlage, die wesentlich von den beiden Entwürfen Bertis inspiriert war, aber auch dieser war das parlamentarische Schicksal ungünstig: die durch andere Aufgaben abgezogene und in Anspruch genommene Kammer kam nicht dazu, ihn in Erwägung zu ziehen.

Nachdem es der Regierung nicht gelungen war, einen der drei Entwürfe zur Beratung zu bringen, die dem hilflosen Alter eine Erleichterung bringen sollten, brachten die Abgeordneten Vacchelli und L. Ferrari am 9. Dezember 1887 als Abgeordnete einen Entwurf ein, unter dem Titel: Bestimmungen zu Gunsten von Arbeiter-

Pensionskassen. Sie dachten dabei an die Begründung von autonomen Bezirkskassen, welche an dem Fonds Anteil haben sollten, dessen Schaffung in den früheren Entwürfen vorgesehen war aus Mitteln der Depositen- und Darlehenskasse. Dieser Entwurf wurde einer parlamentarischen Kommission überwiesen, welche ihren Bericht in der Sitzung vom 2. Juli 1888 erstattete. Inzwischen erfolgte der Schluſs der Sitzung und damit fiel der Entwurf.

Vacchelli und Ferrari legten ihren unveränderten Entwurf nun am 11. Dezember 1889 wieder vor. Es wurde wieder eine Kommission eingesetzt, mit L. Luzzatti als Berichterstatter, und diese entwarf ein Gegenprojekt, das der Kammer am 11. Juli 1890 vorgelegt wurde. Es waren darin die von Vacchelli und Ferrari geplanten autonomen Bezirkskassen beibehalten, die finanzielle Organisation war aber an mehreren Punkten anders gestaltet.

Entwurf wie Gegenentwurf konnten nicht beraten werden, so daſs der Minister Lacava einen fünften Entwurf vorlegte, unter dem Titel: Errichtung einer Nationalen Kasse für die Invaliden der Arbeit. Dieser, in der Kammer am 23. November 1893 verteilte Entwurf unterscheidet sich nicht wesentlich von den früheren Regierungsvorlagen, aber er hatte das Schicksal seiner Vorgänger und verschwand infolge des Schlusses der Session.

Gegenwärtig liegt uns nun ein sechster Entwurf vor, den der Minister Guicciardini im Einvernehmen mit Luzzatti der Kammer am 13. April 1897 vorgelegt hat. Unter dem Titel: „Nationale Fürsorgekasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter" ist er in den wesentlichen Zügen derselbe wie seine Vorgänger. Der Grundgedanke ist recht bescheiden: an der Aufbringung der Beiträge beteiligen sich die Arbeiter selbst, ferner der Staat mit besonderen Beträgen, die er auf von ihm verwaltete Fonds anweist, ohne Rückgriff auf den Etat.

Das Vermögen der Kasse hat zum Kerne ein Kapital von 10 Millionen, die folgendermaſsen aufgebracht werden: 5 Millionen in Form der auf Grund des Gesetzes von 1881 bisher eingezogenen Noten der Genossenschaftsbanken; weitere 5 Millionen aus den Nettoüberschüssen der Postsparkassen, soweit sie bis zum 31. Dezember disponibel waren. Dieses Kapital kann von Jahr zu Jahr bis zum Betrage von 16 Millionen erhöht werden, und zwar aus anderen Fonds, welche das Gesetz folgendermaſsen bezeichnet: a) aus der Hälfte des Betrages der bis zum 31. Dezember 1902 einzuziehenden Banknoten (Bankgesetz vom 10. August 1893); b) aus

den Beträgen der Postsparkassenbücher, die der durch das Gesetz vom 27. Mai 1875 bestimmten Einziehung verfallen; c) aus dem Kapital der Einlagen in die Depositen- und Darlehenskasse, welche auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1863 zur Einziehung kommen; d) aus einem Zehntel des Restbestandes des kraft Gesetzes vom 7. Juli 1866 dem Staate anheimgefallenen Kultusfonds; e) aus den Legaten und Schenkungen seitens privater und juristischer Personen.

Die für die Kasse eingeschriebenen Arbeiter zahlen einen jährlichen Beitrag, der mit der Finanzlage und den besonderen Bestimmungen der Kassenverwaltung variiert. Jedoch bestimmt § 5 des Entwurfs, dafs während der ersten 5 Jahre nach Errichtung der Kasse der Jahresbeitrag in keinem Falle mehr als 12 Lire für jeden Versicherten übersteigen darf. Ihrerseits macht die Kasse für jeden Versicherten ein einziges Konto auf, in welches eingetragen werden: a) die jährlichen durch oder für ihn eingezahlten Beiträge; b) die Anteile, welche auf den einzelnen Versicherten aus den anderen Einnahmequellen der Kasse kommen; c) jeder weitere etwa noch zu Gunsten des Versicherten ausgeworfene Betrag; d) die Zinsen der aus diesen drei Quellen erwachsenden Beträge, für jede gesondert gebucht.

Die Postsparkassen übernehmen die Eintragungen für die Kasse, vereinnahmen die Beiträge und zahlen die Renten und jede andere Summe, ohne dafs daraus für die Kasse Kosten erwachsen. Diese erfreut sich ferner derselben Exemptionen in fiskalischer Beziehung, wie sie den Sparkassen eingeräumt sind, ebenso der Freiheit von Stempel- und Eintragungsgebühren. Die Kasse untersteht der Beaufsichtigung des Ministers für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe und ihre Bilanzen sind auch noch dem Schatzminister einzureichen.

Das sind die Grundzüge der Verfassung der Nationalen Kasse für Alters- und Invaliditätsversicherung, welche der Minister jetzt der Prüfung und Genehmigung des Parlamentes unterwirft.

Unsere bisherige Darstellung will nichts als die objektive Schilderung und genaue Chronik dessen sein, was in Italien auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung bisher geleistet worden ist; wir enthalten uns deshalb absichtlich jedes Kommentars und jeder Kritik. Aber darauf müssen wir doch hinweisen, dafs die parlamentarischen Körperschaften angesichts der gegenseitigen Ergänzung und Verschmelzung der Entwürfe für die Unfallsversicherung einerseits, für Invalidität und Alter andrerseits, nicht umhin können werden, das für jene aufgestellte Prinzip der Zwangsver-

sicherung auch auf diese auszudehnen. Videbimus infra; jedenfalls hoffen wir, dafs die schon allzu lange hingezogenen Verhandlungen ein schnelles und ersprieſsliches Ende finden werden.

Bevor wir dieses Thema verlassen, wollen wir schlieſslich darauf hinweisen, dafs Rudini am 5. Mai 1897 der Kammer einen Entwurf vorgelegt hat, welcher sich auf die Unterbringung und den Unterhalt der Arbeitsunfähigen bezieht. Nachdem durch Verordnung von 1890 aus den Mitteln der geistlichen Genossenschaften und wohlthätigen Kongregationen Renten für die Unterhaltung Arbeitsunfähiger angewiesen worden sind, bestimmt der Entwurf Rudinis, dafs diese Beträge jährlich in die Depositen- und Darlehenskasse flieſsen, um Provinzialfonds zu bilden, welche zu Gunsten der Arbeitslosen in den betreffenden Provinzen zur Verwendung kommen sollen. Wenn dieser Fonds nicht zu einer geregelten Verwaltung dieses Betriebes ausreicht, sollen alle Stiftungen und Legate zu Gunsten der betreffenden Provinz im Verhältnis zu ihrem Einkommen zu weiteren Beiträgen herangezogen werden.

IV.

Das älteste Gesetz, das prinzipiell einen Arbeiterschutz anordnet, ist dasjenige, welches sich auf Gruben und Bergwerke bezieht. Es wurde in Piemont am 20. November 1859 publiziert und hat Gültigkeit in den alten Provinzen, ferner in der Lombardei und den Marken, für alle anderen Provinzen des Reiches gilt eine spezielle Verordnung.

§ 1 dieses Gesetzes unterstellt die Bergverwaltung dem Minister der öffentlichen Arbeiten, es wird demselben ein Berginspekter beigegeben, der aus der Zahl der Bergwerksingenieure zu nehmen ist und der einen oder mehrere Subalternbeamten unter seinem Befehle hat. Die Bergwerksingenieure haben die Bergwerke, Gruben, Steinbrüche, die sich in ihrem Bezirke befinden, zu überwachen.

Die Aufgabe dieser Ingenieure ist in § 5 des Gesetzes klar bezeichnet. Bei den jährlichen Besuchen, wie bei den aufserordentlichen Inspektionen, die ihnen aufgetragen werden haben sie zu beobachten, in welcher Weise die Arbeiten in den Bergwerken und Gruben betrieben werden, auf Grund dieser Beobachtungen haben sie bald der Verwaltung Mafsregeln vorzuschlagen, welche für die Sicherheit der Personen, die Erhaltung der Betriebe und im Interesse der darüber befindlichen Besitzungen erforderlich sind, bald die Betriebsleiter auf Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche bei der

Arbeit etwa entstehen, und auf die Verbesserungen, die sie einführen könnten. Auch sollen sie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit die Einrichtungen und Werkstätten visitieren, welche für die mechanische Bearbeitung und die Aufbereitung der Bergwerks- und Grubenprodukte errichtet worden sind. Die „Bergwerkspolizei" hat es mit Fällen von Gefährdung und mit Unfällen zu thun. Wenn die Sicherheit der Personen oder der Betrieb des Bergwerks durch irgend eine Ursache beeinträchtigt werden kann, ist es die Pflicht des Ingenieurs, sobald die Thatsachen ihm bekannt geworden sind, darüber an die Regierung zu berichten und die Maßregeln zu nennen, die er zur Beseitigung der Gefahr für erforderlich hält. Ist im Bergwerk oder in den dazu gehörigen Werkstätten ein Unfall eingetreten, der den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen herbeigeführt hat, so sind die Betriebsleiter, Direktoren, Obersteiger oder sonstigen Betriebsbeamten verpflichtet, davon sofort den Maire der Gemeinde oder den Bergwerksingenieur zu benachrichtigen.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz durch ein späteres Reglement ergänzt worden ist; dasselbe ist vom 23. Dezember 1885 datiert. Seine hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende: Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden; Minen- und Steinbrucharbeiten müssen nach den Regeln der Kunst ausgeführt werden, so daß die Sicherheit von Gebäuden, Straßen und Wasserläufen nicht gefährdet ist. Die Bergwerke, Gruben und zu ihnen gehörigen Werkstätten müssen mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestattet sein, wie sie der Zahl der Arbeiter, der Beschaffenheit der Arbeit und ihren räumlichen Bedingungen entsprechen.

Ein anderes, mit dem genannten im Zusammenhange stehendes Gesetz [1]) regelt die Kinderarbeit in Gewerbebetrieben; es ist in Italien am 11. Februar 1886 bestätigt worden und bestimmt, daß Kinder unter 9 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner dürfen Kinder über 9 und unter 15 Jahren in Fabriken, Steinbrüchen und Bergwerken nur dann beschäftigt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis ergiebt, daß sie sich für die Arbeit, zu der sie bestimmt sind, eignen; die Befugnis zur Ausstellung solcher Zeugnisse erteilt die Sanitätsbehörde.

---

[1]) Vgl. W. Sombart, Kinderarbeit und Kinderschutz in Italien, im Soz. pol. Centralblatt II. (1893), 413; derselben, Studien etc. in diesem Archiv, Bd. VI. S. 201.

Noch wichtiger als das Gesetz selbst sind die Ausführungsbestimmungen, welche am 17. September 1886 erlassen worden sind und genau festsetzen, unter welchen Bedingungen Unternehmer befugt sind, Kinder zu beschäftigen. Auch nennt dieses Reglement alle gesundheits- und lebensgefährlichen Betriebe, in denen die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren absolut verboten ist. Die Nachtarbeit gilt als eine solche, die die Gesundheit gefährdet. Kinder unter 12 Jahren dürfen an derselben überhaupt nicht teilnehmen und die Arbeitszeit der Kinder von 12—15 Jahren ist auf 6 Stunden beschränkt. Die Kinderarbeit mufs für die Mahlzeiten von einer mindestens einstündigen Ruhezeit unterbrochen sein, wenn die Arbeit länger als 6 Stunden dauert. Wenn die Bergwerksingenieure und die Fabrikinspektoren ernste Zweifel an der physischen Fähigkeit der Kinder zur Ertragung der Arbeit, mit der sie beschäftigt sind, haben, können sie dieselben von dem dazu befugten Arzte untersuchen lassen und haben, wenn diese Untersuchung Arbeitsunfähigkeit oder eine ansteckende Krankheit ergiebt, das Recht, den Kindern die Fortsetzung der Arbeit zu verbieten.

Die Erfahrung der seit Erlafs dieser Bestimmungen vergangenen 12 Jahre hat gezeigt, dafs das Gesetz vom 17. September 1886 die in der Industrie beschäftigten Kinder nicht hinlänglich schützt und den wirtschaftlichen und sozialen Zwecken nicht genügt, welche sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt hatte. Ferner hätte diese Frage im Zusammenhange mit einer anderen behandelt werden sollen, die noch der gesetzgeberischen Behandlung harrt, der Frage der Frauenarbeit. Anderen Lücken und anderen Bedürfnissen entspricht ein neuer, der Kammer am 13. April 1897 zugegangener Entwurf des Ministers Guicciardini, der hoffentlich bald vom Parlamente erörtert und angenommen werden wird.

§ 1 des genannten Entwurfs lautet: „Die Altersgrenze für die Zulassung von Kindern zu den Arbeiten unter Tage in den Gruben und Bergwerken wird auf 14 Jahre festgesetzt, für die Arbeiten über Tage auf 12 Jahre.“ Und weiterhin: „Ohne Rücksicht auf das Alter ist Frauenarbeit jeder Art in Bergwerken und Steinbrüchen verboten.“

§ 2 bestimmt genau, dafs den Arbeitern in Steinbrüchen und Bergwerken ihr Lohn in der Münze bezahlt werden mufs, die im Königreiche gesetzlichen Kurs hat, und jedes entgegenstehende Abkommen ungültig ist. Diese höchst zweckmäfsige und erwünschte Bestimmung lag deshalb nahe, weil die Lohnzahlung an die Berg-

leute zum Teil in Bar, zum Teil in Lebensmitteln geschah und noch geschieht, und zwar waren die Lebensmittel noch dazu von schlechter Beschaffenheit und werden auch in geringeren Mengen verabreicht, als ausgemacht ist. Oder aber es mufs sich der Bergmann da, wo Barzahlung Usus ist, verpflichten, seine Lebensmittel in einem Geschäfte zu kaufen, das der Arbeitgeber entweder selbst betreibt oder durch einen von ihm abhängigen Menschen betreiben läfst. Dieses Trucksystem, das zu einem illegitimen Gewinne des Eigentümers oder Unternehmers führt, ist bekanntlich für die Arbeiter nachteilig.

Infolge einer sehr sorgfältigen Regierungsenquête, welche viele mit dem Trucksystem verbundene Mifsstände ans Licht brachte, wurde der Kammer im November 1893 ein Entwurf vorgelegt, der aussprach, dafs die Löhne bar bezahlt werden müssen und nicht mit Beschlag belegt werden dürften; aber der Sessionsschlufs liefs diesen Entwurf wie so viele andere scheitern. Die begleitenden Motive zeigten, dafs die mit der Lohnzahlung verbundenen Mifsbräuche in den sizilischen Schwefelgruben sehr allgemein und sehr drückend sind. Das Trucksystem herrscht so allgemein, dafs die Unternehmer die eine Klasse von Arbeitnehmern ausbeuten und diese ihrerseits sich an den von ihnen abhängenden Arbeitern schadlos halten, so dafs diese letzteren in jeder Weise und bei jeder Gelegenheit ausgesaugt und geplagt werden.

Weise und zeitgemäfs mufs deshalb die in § 2 des Guicciardinischen Entwurfs enthaltene Bestimmung erscheinen und sie wird hoffentlich bald zur Geltung und Ausführung kommen und damit ein schweres Unrecht beseitigen; dann würde auch in dieser speziellen Frage der Lohnzahlung Italien auf demselben Niveau stehen wie die anderen europäischen Völker, welche die unverkürzte Zahlung des Lohns und seine Freiheit von Beschlagnahme durch gesetzliche Bestimmungen gesichert haben. Wir müssen auch einer weiteren Vorschrift des genannten § 2 zustimmen, wonach derjenige, welcher den Lohn nicht in Geld gegeben hat, nicht das Recht hat, nach erfolgter erneuter Zahlung des entsprechenden Betrages in bar, die Rückgabe des von ihm vorher in natura gegebenen Betrages zu verlangen. Diese Vorschrift findet sich auch in der deutschen und österreichischen Gesetzgebung wieder und dient zur Verhütung von Zuwiderhandlungen.

Noch eine andere Bestimmung des Entwurfes verdient eine Hervorhebung, nämlich die des § 13, der folgendermafsen lautet: „Die

richterliche Behörde ist bei den in diesem Gesetze behandelten Uebertretungen gehalten, ex officio einzuschreiten." Sonach wird das Trucksystem als ein Gebiet echter Strafthaten betrachtet und es ist erfreulich, wenn die Gerichte schnell eingreifen und streng verfahren.

V.

Zur sozialen Gesetzgebung sollen und müssen auch alle diejenigen Bestimmungen gerechnet werden, die die Genossenschaften regeln. Das im Jahre 1882 in Kraft getretene Handelsgesetzbuch widmet den Genossenschaften[1]) einige Paragraphen (219–228) und bestimmt, dafs dieselben stets bezüglich der Publikation ihrer Statuten und deren späterer Veränderungen bezüglich der Pflichten und der Verantwortlichkeit ihrer Vorstände den für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen unterworfen sind.

Der Minister Zanardelli sagt in der das Handelsgesetzbuch begleitenden Einführung: „Unter den Institutionen, welche das Handelsgesetzbuch zum ersten male in Italien regelt, nehmen die Genossenschaften einen breiten Raum ein, diese von den arbeitenden Klassen mit berechtigter Ungeduld erwarteten segensreichen Organisationen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf diese Organisation beziehen, verdienen grofse Aufmerksamkeit, denn man mufs von denselben für die Zukunft breiter Volksschichten reiche Früchte wirtschaftlichen und bürgerlichen Fortschritts und sittlicher Wiedergeburt erwarten." Den Genossenschaften sind mehrere Vorrechte eingeräumt worden. So bestimmt das Gesetz über die Konsumsteuer 1870 (§ 5), dafs die Genossenschaften für Lebensmittel, welche sie den Genossen ausschliefslich zu deren Besten liefern, und die im Hausstande der Empfänger verzehrt werden, der Steuer nicht unterworfen sind. Entsprechend befreien die Gesetze über die Eintragungs- und Stempelgebühren die Genossenschaften von jeder Gebührenzahlung während der ersten 5 Jahre nach ihrer Gründung, soweit das Kapital 30000 Lire nicht übersteigt.

In § 4 eines neueren Gesetzes vom 11. Juli 1889 wird bezüglich der Ueberweisung öffentlicher Arbeiten an Produktiv- und Werkgenossenschaften bestimmt, dafs Kontrakte über die Vergebung von Arbeiten an gesetzlich konstituierte Produktiv- und Werkgenossenschaften zulässig sind, soweit die Arbeiten nicht über den Betrag

[1]) Vgl. W. Sombart, Studien etc. in diesem Archiv, Band VI. S. 211 f.

von 100000 Lire hinausgehen, und so beschaffen sind, dafs bei ihnen die Handarbeit das wesentliche Element darstellt. In dem Bericht über die Ausführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen sagt der Minister Giolitti: „Damit die Bestimmung des Gesetzes wirklich der Arbeiterklasse nützt und den Fiskus nicht schädigt, mufs vor allem verhindert werden, dafs habgierige Unternehmer nicht unter der Etikette der Genossenschaftsarbeit sich die den Arbeitern eingeräumten Vorteile verschaffen und das Gesetz dazu benutzen, unliebsame Konkurrenten aus dem Wege zu räumen." Zu diesem Zwecke verlangt das Gesetz, dafs die Genossenschaften, welche die Vergünstigungen des neuen Gesetzes in Anspruch zu nehmen befugt sein sollen, den königlichen Präfekten ihre wirkliche Beschaffenheit und Zusammensetzung bekannt geben. Jede Präfektur wird ein Register derartiger Genossenschaften führen, welches einst das goldene Buch der Kooperativgesellschaft werden kann.

Auch die freien Hilfskassen (Soc. die Mutuo Soccorso) [1]) sind durch ein Spezialgesetz vom 15. April 1886 geregelt, das der Minister Grimaldi mit einem Rundschreiben begleitet hat, in welchem es heifst: „Das vorliegende Gesetz ist im höchsten Mafse liberal. Das Parlament und die Regierung waren beim Erlassen des Gesetzes von den Wünschen geleitet, welche die Arbeitervereinigungen bei verschiedenen Gelegenheiten geäufsert haben und von dem Vertrauen in die Gesinnung der italienischen Arbeiterschaft, die gezeigt hat, dafs sie es versteht, ihre Freiheit einsichtsvoll im Interesse ihres wirtschaftlichen und sittlichen Fortschrittes zu verwerten. Deshalb wird die Regierung zu keinerlei Einmischung in das Leben dieser Vereinigungen befugt; das Gesetz bestimmt ihre Thätigkeit; die Statuten organisieren die Vereinigungen innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen; die richterliche Gewalt kontrolliert die inneren Verhältnisse und ermahnt die Vereinigungen zur Beobachtung des Gesetzes, wenn sie sich von dem Ziele entfernen, in dessen Interesse der Staat ihnen weitgehende Vergünstigungen eingeräumt hat."

§ 1 des Gesetzes lautet: „Die Rechte der juristischen Person können unter den durch das vorliegende Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen von den Arbeiter-Unterstützungsvereinen erworben

[1]) Vgl. L. Sbrojavacca, Die Unterstützungsvereine der Arbeiter in Italien, in diesem Archiv, Band III. S. 75 f. und W. Sombart, Studien etc. in diesem Archiv, Band VI. S. 203 f.

werden, die eins der unten genannten oder alle diese Ziele verfolgen: a) ihren Mitgliedern Hilfe im Falle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit oder des Alters zu gewähren, b) den Familien verstorbener Mitglieder Unterstützung zu gewähren." § 2 setzt hinzu: „Die Unterstützungsvereine können ferner sich mit der Bildung und dem Unterrichte ihrer Mitglieder und der Familien derselben befassen, die Mitglieder bei der Erwerbung der für ihren Gewerbebetrieb notwendigen Werkzeuge unterstützen und alle anderen Funktionen von Anstalten zur Förderung des Gewerbefleifses ausüben."

Ueber den Sinn der Wendung „Förderung des Gewerbefleifses" ist ziemlich viel gestritten worden, jedoch ergiebt sich aus dem Ensemble von parlamentarischen Dokumenten, welche das Gesetz begleiten, mit Deutlichkeit, dafs der Gesetzgeber dabei die genossenschaftliche Fürsorge im Auge hatte.

Wo die Selbsthilfe nicht ausreicht, da versuchen die wohlhabenden Klassen das Elend durch Wohlthätigkeitsbestrebungen zu lindern. In jedem Winkel Italiens finden sich Wohlthätigkeitsinstitute; manche erfreuen sich hoher Blüte und vortrefflicher Verwaltung, andere dagegen verfolgen nur den Zweck, die Verwandtschaft und Gevatterschaft auf Kosten der Elenden zu bereichern.

Es giebt ein Gesetz vom Jahre 1862, welches alle diese Institute regulieren sollte, es stellte sich aber heraus, dafs es dazu nicht ausreichte. Inzwischen ist erst in den letzten Jahren ein neues Gesetz in Kraft getreten, welches das Datum des 17. Juli 1860 trägt.

Crispi hat bei der Begründung dieses Gesetzes im Senat energisch erklärt: „Wir haben nur eine Absicht: das Patrimonium der Enterbten den Händen ungetreuer Verwalter zu entziehen und der Begehrlichkeit der Verschwender und Prasser zu entreifsen. Wir wollen einfach, dafs die beiden Milliarden, die gegenwärtig zu kaum noch mildthätig zu nennenden Zwecken vergeudet werden, ihrer wohlthätigen Bestimmung wiedergegeben werden." Diese Aeufserungen machen einen recht beklagenswerten Stand der Dinge sichtbar; wir wollen wenigstens einige zahlenmäfsige Angaben machen, welche die Behauptung des Ministers belegen. Von der Summe von 135430098 Lire, über welche die „Opere Pie" (Wohlthätigkeitsanstalten) verfügen, waren 6012441 Kultuszwecken, 43870441 Verwaltungskosten zugeschrieben. Es ist nur zu wahr, dafs Beutepolitiker sich frech unter dem Deckmantel der Philanthropie Bauch und Börse füllen.

§ 1 des Gesetzes von 1890 bestimmt: „Als dem gegenwärtigen Gesetze unterworfene Wohltätigkeitsanstalten werden die „Opere Pie" und alle diejenigen anderen Stiftungen betrachtet, welche ausschliefslich oder zum Teil folgende Zwecke verfolgen: a) gesunde oder kranke Arme zu unterstützen; b) Unterricht, Erziehung oder die Anlernung für einen Beruf, ein Handwerk, eine Kunst zu gewähren oder in irgend einer anderen Weise moralische oder wirtschaftliche Förderung zu leisten."

Die mit dem Gesetze erlassene ministerielle Zirkularverfügung bemerkt, dafs zu den Mitteln für die Nutzbarmachung der milden Stiftungen als die wirksamsten folgende gehören: die Konzentration derselben in der Deputation für Armenpflege der betreffenden Gemeinde; die Vereinigung der übrigen in homogenen Gruppen; die obligatorische Revision der Statuten und schliefslich die Reorganisation.

VI.

Ein Gesetz von eminent sozialem Charakter, nach dessen Erlafs in Italien ein lebhaftes Bedürfnis gefühlt wurde, ist das 1893 gegebene Gesetz, das die Gewerbegerichte bezw. Einigungsämter (Collegii dei Probi viri) organisiert[1]). Aber auch dieses Gesetz hat, ehe es publiziert werden konnte, vielfache und mannigfaltige parlamentarische Schicksale erlebt. Ein erstes Projekt ist der Kammer am 30. Mai 1883 von den Ministern Depretis, Savelli und Berti vorgelegt worden. Es brachte die Vorstellung zum Ausdruck, dafs überall, wo es industrielle Betriebe giebt, ein Gewerbegericht errichtet werden sollte, mit der Aufgabe, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden Streitigkeiten auszugleichen. Das Projekt gelangte aber gar nicht zur Verhandlung und erst 7 Jahre später, 1890, brachte der Abgeordnete Maffi einen anderen Vorschlag ein, den die Kammer erörterte. Darnach sollten die Arbeiter ihrerseits, mittels ihrer Verbände oder einzeln, zum Antrage auf Errichtung eines Einigungsamtes befugt sein. Die Kommission, in welche der Vorschlag ging, konnte ihn der Kammer nicht mehr vorlegen, so dafs ihn Maffi 1891 mit den von der Kommission beschlossenen Abänderungen von neuem einbrachte. Einige Tage darauf machten die Minister Chimirri und Ferrari, welche die Initiative

[1]) Vgl. W. Sombart, Das italienische Gesetz vom 15. Juni 1893 betreffend die Einsetzung von „Probi viri", in diesem Archiv, Band VI. S. 549 f. und den Wortlaut des Gesetzes ebenda S. 557 f.

Maffis billigten und anerkannten, ihrerseits einen Vorschlag derselben Tendenz. Die Kammer nahm den ministeriellen Entwurf an, er ging aber vom Senat mit gewissen Abänderungen an die Kammer zurück, der dann die Zeit fehlte, ihn wieder zu beraten.

Am 1. Dezember legten die Minister Lacava und Bonacci einen neuen Entwurf vor, der nach lebhafter Debatte schliefslich am 15. Juni 1893 Gesetz wurde. Am 26. April wurden die zugehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen und das Gesetz trat am 1. Juni in Kraft.

Wir halten es für interessant, seine wesentlichen Bestimmungen wiederzugeben. Das Collegio dei Probi viri besteht aus einem Vorsitzenden und 10—20 Beisitzern; der Vorsitzende wird vom König ernannt, die Mitglieder zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur anderen Hälfte aus Arbeitern, soweit Mitglieder beider Kategorieen wählbar sind, genommen. Jedes Kollegium besteht aus einem Einigungsamt und einem Gewerbegericht. Das Einigungsamt hat mindestens zwei Mitglieder, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter, und steht unter dem Vorsitze des Präsidenten des Kollegiums, der im Vorsitze mit einem Vizepräsidenten abwechselt. Das Gewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier in gleichem Verhältnis den Arbeitgebern und den Arbeitern entnommenen Beisitzern.

Das Einigungsamt hat die Aufgabe, in folgenden Fragen freundschaftlich zu vermitteln: a) betreffend den Lohn, der vereinbart oder bei drohender Arbeitseinstellung zu vereinbaren ist; b) betreffend den Wert der ausgeführten oder in der Ausführung befindlichen und den Lohn pro Tag der geleisteten Arbeit; c) die vereinbarte oder zu vereinbarende Arbeitszeit; d) die Beobachtung bestimmter Arbeitsbedingungen; e) die Verfehlungen gegen Treue und Glauben; f) die Vergütungen im Falle von Aenderungen in der Beschaffenheit der Rohstoffe oder der Arbeitsverfahren; g) die Beschädigungen der Inventargegenstände in der Fabrik durch den Arbeiter und die von ihm infolge von Handlungen des Arbeitgebers erlittenen Schädigungen; h) die Entschädigungen für Verlassen der Arbeit oder für Entlassung aus derselben vor Eintritt des vereinbarten Zeitpunktes oder vor Vollendung der Arbeit; i) Bruch des Arbeitsvertrages; und im allgemeinen betreffend alle Meinungsverschiedenheiten, die aus der Auslegung des Arbeitsvertrages zwischen dem Fabrikanten oder dem Werkmeister einerseits, Arbeitern andrerseits erwachsen; ferner betreffend Differenzen zwischen

Werkmeistern und Arbeitern oder Lehrlingen, die sich aus disziplinarischen Bestimmungen ergeben.

Das Gewerbegericht ist als Gerichtshof für die Fragen zuständig, welche sich auf einen Betrag, der 200 Lire nicht überstcigt, beziehen und auf Gegenstände, bezüglich deren das Einigungsamt zur Ermittlung einer Verständigung angerufen ist, natürlich mit Ausnahme von Differenzen bezüglich der zu vereinbarenden Arbeitslöhne und -Stunden, da sich über noch nicht festgestellte Thatsachen nicht richterlich entscheiden läfst. Es kann bei dem Gewerbegericht oder, wenn dieselbe aufserhalb seiner Kompetenz liegt, bei dem ordentlichen Richter keine Sache anhängig gemacht werden ohne einen vorherigen Sühneversuch vor dem dafür eingesetzten Schiedsamte.

VII.

Die Vergehen gegen die Freiheit der Arbeit [1]) werden in den §§ 165—167 des geltenden Strafgesetzbuchs behandelt. Das Strafgesetzbuch von 1859 betrachtete den Strike als ein Vergehen, das heutige Gesetz dagegen spricht nur von körperlichem Zwang oder Drohungen, die in der Absicht angewendet werden, die Einstellung der Arbeit zum Aufhören oder zur Fortsetzung zu bringen, wodurch implicite das Recht auf Koalition und auf Arbeitseinstellung anerkannt wird.

Die §§ 385—87 des St.G.B. von 1859 behandelten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ungleich, denn sie kannten ein hierhergehöriges Delikt bei Arbeitgebern nur in dem Falle, dafs sie eine Uebereinkunft zur Verringerung des Lohns oder zur Auferlegung mifsbräuchlicher und ungerechter Arbeitsbedingungen für die Arbeiter schlössen, während die Arbeiter in ihren Zielen oder Mitteln nicht mifsbräuchlich oder widerrechtlich zu handeln brauchten, sondern die einfache Verabredung in einer vernünftigen Sache genügte, um den Thatbestand des Vergehens zu schaffen.

Das jetzt geltende Gesetz hat die Ungerechtigkeit des früheren beseitigt: die Bedingungen und die Folgen der Verantwortung sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich, sowohl in den Definitionen des Gesetzes wie im Strafmafse. Ferner anerkennt es im Geiste der ausländischen Gesetzgebung, wie wir schon hervorgehoben haben, Koalitions- und Strikefreiheit. Das vom Parlament angenommene

---

[1]) Vgl. W. Sombart, Studien etc. in diesem Archiv, Band VI. S. 209/210 S. 218 ff.

Strafgesetzbuch ist in dieser Beziehung noch liberaler und billiger, als die früheren Entwürfe für dasselbe, denn diese kannten aufser dem Zwange und der Drohung auch noch dolose Schliche und betrügerische Vorspiegelungen, die in der definitiven Redaktion verschwanden. Diese Streichungen sind durchaus gerechtfertigt. Schliche und Vorspiegelungen sind derartig dehnbare Begriffe, dafs man sie beliebig interpretieren könnte.

Diese Gefahr ist durchaus nicht eingebildet, dafür haben wir charakteristische Beispiele aus der jüngsten Zeit. Es ist bekannt, dafs die Arbeiterkammern [1]) als gesetzliche Korporationen anerkannt sind, so dafs die Gemeinden ihnen Subventionen bewilligt haben. Als nun eines Tages eine Gemeinde beschlossen hatte, die Subventionen für die lokale Arbeiterkammer auf das Extraordinarium ihres Budgets zu setzen, wandte sich der Präfekt der Provinz, in der die Gemeinde lag, an den Minister des Innern mit der Frage, „ob die Kommunen befugt sind, in ihren Etat eine Subvention für die Arbeiterkammer aufzunehmen, sei es um ihre Organisation zu ermöglichen, sei es um ihre Funktion zu erleichtern".

§ 260 des Gesetzes über die Gemeinde- und Provinzialverwaltung regelt die fakultativen Ausgaben „für Dienstzweige und Zwecke von gemeinnützigem Interesse", und der Minister hätte in den Arbeiterkammern ein Institut dieser Art sehen müssen, aber er zog es vor, ein Gutachten des Staatsrats einzuholen. Dieser beschäftigte sich am 12. November 1896 mit der Frage und erklärte, dafs „die Arbeiterkammern auch wenn sie die Ziele beibehalten, die sie als die ihrigen namhaft machen, wie die Erleichterung der Arbeitsvermittlung, die Beschaffung von Auskünften, Adressen, Mafsregeln zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, oder von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, doch ihrem Wesen nach Veranstaltungen sind, welche den Zweck haben, eine bestimmte Klasse von Personen zu fördern". Ferner bemerkt der Staatsrat noch, dafs „alles dasjenige, was in einer Gemeinschaft eine einzelne Klasse von Personen interessieren kann, die Negierung eines allgemeinen Interesses dieser Gemeinschaft bedeutet". Der Minister des Innern beeilte sich, sich dieses Gutachten des Staatsrates anzueignen und teilte es allen Präfekturen mittels Runderlafs vom 28. November 1896 mit.

---

[1]) Vgl. über diese W. Sombart, Die Arbeiterkammern (Camere del Lavoro) in Italien, in diesem Archiv, Band VIII. S. 521 ff.

Bekanntlich bewilligen die Gemeinden armen jungen Leuten Beihilfen zur Fortsetzung ihrer Studien, Witwen und Waisen ihrer Beamten geben sie Unterstützungen, Theatern bewilligen sie Dotationen etc.; und da ist der Staatsrat wirklich der Meinung, dafs die Interessen einer Arbeiterkammer, d. h. der Arbeiter in einer Gemeinde, die Negierung der allgemeinen Interessen der Gemeinschaft bedeutet? Wenn nicht der Geist der Reaktion, der alle Welt besessen hält, ein solches Urteil entschuldigte, so müfste man annehmen, dafs die erleuchteten Herren Staatsräte die Bedeutung der Worte nicht mehr kennen.

Aber der Minister des Innern hat sich nicht darauf beschränkt, sich die Meinung des Staatsrates anzueignen, sondern er hat kurz darauf die Arbeiterkammern unter dem Vorwande aufgehoben, dafs sie nicht wirtschaftliche, sondern ausschliefslich politische Ziele verfolgten: eine bequeme Begründung für ein willkürliches Vorgehen!

NIEDERLANDE.

Gesetz betreffend die Errichtung von Arbeitskammern.

Von

DR. PHILIPP FALKENBURG,
Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Amsterdam,
und
DR. GUSTAV MAYER,
in Amsterdam.

Dem im folgenden zu besprechenden Gesetz vom 2. Mai 1897 sind bereits eine Anzahl von Bestrebungen vorausgegangen, die aber nicht zum Ziele gelangten. Am 27. April 1892 brachte in der zweiten Kammer der liberale Abgeordnete Pyttersen und nur wenige Tage später, am 2. Mai der Konservative Schimmelpenninck van der Oye seinerseits ebenfalls einen Gesetzentwurf zur Errichtung von Arbeitskammern ein. Die in den Kommissionsberatungen erzielten Resultate veranlafsten sodann die beiden Antragsteller ihre Entwürfe zu einem neuen Entwurf zu kombinieren, welcher am 31. Dezember desselben Jahres der Kammer zuging. Die Aufnahme dieses Entwurfs in den Kommissionen hatte aber zur Folge, dafs der Abgeordnete Schimmelpenninck van der Oye am 28. August 1893 von neuem einen eigenen Gesetzentwurf einbrachte, welcher aber infolge der durch die Ablehnung der Wahlrechtsreform des Ministeriums Tak van Poortvliet notwendig gewordenen Kammerauflösung der Verfassung gemäfs erlosch. In der neuen Kammer brachte Pyttersen wiederum am 4. Juni 1894 sein Gesetz ein, zog es aber einige Monate später zurück, als die Regierung die Erklärung abgab, ihrerseits der Frage bald näher zu treten. Dies geschah dann durch den Regierungsentwurf vom 10. Oktober 1895, welcher aber infolge vielfacher Kritiken im Parlament nochmals einer tiefgreifenden Revision von seiten der

Regierung unterzogen wurde. Die nunmehr erfolgten Veränderungen waren nach unserer Ansicht durchaus nicht immer Verbesserungen des ursprünglichen Entwurfes. Das also umgearbeitete Gesetz wurde in der zweiten Kammer am 10. März und in der ersten Kammer am 27. April des laufenden Jahres angenommen. Die königliche Bestätigung erfolgte am 23. Mai.

Das Verdienst, den ersten Anstofs zu diesem Gesetz gegeben zu haben, gehört somit den Herren Pyttersen und Schimmelpenninck van der Oye, welchen bei ihren Entwürfen das belgische Gesetz der Conseils de l'industrie et du travail von 1887 vorgeschwebt hat. Noch ist das Gesetz nicht in Kraft getreten; die königliche Verordnung, welche den Termin hierfür bestimmt, dürfte jedoch nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Wir gehen nunmehr auf den Inhalt des Gesetzes näher ein.

Durch königliche Verordnung können in jeder Gemeinde oder für eine Gruppe von Gemeinden, sobald ein entsprechendes Bedürfnis vorhanden ist, eine oder mehrere Arbeitskammern für eine bestimmte oder auch für verwandte Arten von Betrieben errichtet werden. So wird man wahrscheinlich fast überall die Baugewerbe und ebenso die verschiedenen Zweige der chemischen Industrie, der Eisenindustrie, des Handelsgewerbes in einer Kammer vereinigen. Es ist durch das Gesetz aber auch vorgesehen, dafs überall dort, wo ein spezieller Gewerbezweig umfangreich genug ist, für diesen eine besondere Kammer eingerichtet wird. Es könnte sogar der Fall eintreten, dafs für eine einzelne Fabrik eine besondere Kammer ins Leben tritt. Die Auflösung einer Kammer erfolgt durch königlichen Beschlufs, wenn diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zuwider handelt und sich weigert den deshalb erfolgten Vorstellungen des Ministers Gehör zu geben. Innerhalb zweier Monate mufs eine neue Kammer gewählt werden und erst wenn diese sich wiederum auf den Standpunkt der alten stellt endigt der Konflikt mit einer Aufhebung der Kammer.

Bereits hier mufs trotz der grofsen Ähnlichkeit mit den entsprechenden belgischen Einrichtungen auf einen Unterschied hingewiesen werden, bei welchem aber die niederländische Regelung keineswegs den Vorzug verdient. In Belgien giebt es an jedem Ort nur eine Arbeitskammer, die in soviele Sektionen zerfällt, als Gewerbe am Orte ausgeübt werden. Durch diese Zentralisation der auf die Arbeit bezüglichen Interessen ist diese Vertretung imstande, ihren Berichten und Ratschlägen an die Regierung ein un-

gleich gröfseres Ansehen zu verleihen, als die gar nicht weiter mit einander zusammenhängenden an demselben Orte errichteten einzelnen Kammern in Holland das vermögen werden. Auch bei Erhebungen und Enquêten würde eine Zentralisation vorteilhafter gewesen sein. Auch mit Rücksicht auf verschiedene andere Funktionen, welche den Arbeitskammern erteilt sind, und auf welche wir noch zu sprechen kommen werden, wäre nach unserer Meinung eine einzige in verschiedene Sektionen zerfallende Kammer in jeder Gemeinde besser am Platze gewesen. Wie die Sache jetzt eingerichtet ist, wird in den gröfseren Städten die Fühlung zwischen den verschiedenen Kammern eine durchaus unzureichende sein. Die Bestimmung, dass sie mit einander in Beziehung treten dürfen, ist keineswegs genügend.

Die Arbeitskammern sollen eine Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitern eines oder mehrerer Gewerbezweige sein zu dem Zwecke, die gemeinsamen Interessen gemeinsam zu fördern. Ihnen fällt in dem holländischen Gesetze eine vierfache Aufgabe zu, nämlich

a) das Sammeln von Informationen über Arbeiterangelegenheiten,
b) das Erstatten von Gutachten an die staatlichen, provinziellen oder städtischen Behörden in Bezug auf alle Fragen, welche die Interessen von Arbeit und Arbeitern berühren,
c) das Erstatten von Gutachten und das Ausarbeiten von Verträgen und Regelungen, wenn von einer bei Arbeiterangelegenheiten beteiligten privaten Seite ein derartiges Gesuch erfolgt,
d) das Verhindern oder Beilegen von Arbeitsstreitigkeiten entweder durch direkte Vermittelung oder durch das Anraten zur Anrufung eines Schiedsgerichts.

Wie bei den belgischen conseils d'industrie steht also auch bei den holländischen Arbeitskammern das Sammeln von Informationen und das Erteilen von Gutachten an erster und das Wirken als Einigungsamt an letzter Stelle.

In Bezug auf die Art der Informationen, welche sie einzuziehen hat, ist die Kammer nur teilweise frei. Nach § 33 fallen ihr nämlich hierbei ganz bestimmte Aufgaben zu, welche durch königliche Verordnung noch näher bestimmt werden sollen. Die so erlangten Informationen sind in der Gestalt periodischer Berichte an das Gewerbeministerium zu erstatten und sollen auch veröffentlicht werden. Diese Bestimmung des Gesetzes wäre sehr wohl geeignet die Grundlage für die Errichtung eines Arbeitsamtes abzugeben, wie es

in Belgien, Frankreich, Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten bereits besteht. Die Arbeitskammern sollen bereits nun im ganzen Lande als Sammel- und Korrespondenzanstalten fungieren. Über ein Zentral-Landesbureau, welches das so einlaufende Material ordnen und bearbeiten müfste, enthält das Gesetz noch keine Bestimmung, aber die Errichtung eines solchen Arbeitsamts wird sich aus der Natur der Sache heraus wohl bald als notwendig erweisen, da die zentrale Kommission für Statistik für diese Zwecke kaum die geeignete Körperschaft sein dürfte.

Ausreichende Entquêtebefugnisse erhält die Arbeitskammer in keiner Hinsicht. Ihr steht nicht das Recht zu, irgend jemanden zum Erscheinen vor ihrem Forum zu zwingen oder gar unter Eid zu vernehmen. Hierdurch ist freilich nicht ausgeschlossen, dafs es ihr trotzdem gelingt, sich genügende mündliche Informationen zu verschaffen. Die seit kurzem bestehende städtische Kommission zur Untersuchung der Arbeiterzustände in Amsterdam besitzt ebenfalls keine weitergehenden Befugnisse und sie hat trotzdem in ihrer bisherigen Wirksamkeit sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern ein völlig befriedigendes Entgegenkommen für ihre Zwecke gefunden.

An zweiter Stelle soll die Arbeitskammer dann gewissermafsen das offizielle Organ sein, vermittelst welches die Regierung die Ansichten der interessierten Kreise über Arbeiterangelegenheiten vernehmen kann. Bisher fehlte es in Staat, Provinz und Gemeinde an einem solchen Organ, und man mufste, wenn man die Stimme der Interessenten vernehmen wollte, sich an die Vorstände der Arbeiter- oder Unternehmerverbände wenden. Auch Privatleute, die an gewerblichen Fragen interessiert sind, können Gesuche um Auskunft oder um Rat an die Arbeitskammer richten; es bleibt ihr aber frei, unter Umständen einem solchen Gesuch nicht Folge zu leisten.

Erst an vierter Stelle erteilt das Gesetz der Arbeitskammer die Aufgabe, als Einigungsamt zu wirken sowie die Einsetzung von Schiedsgerichten vorliegenden Falls zu befördern. Man hat es vielfach beklagt, dafs der Kammer nicht richterliche Befugnisse bei Vertragsstreitigkeiten verliehen worden sind. Aber durch die Paragraphen 153 und 166 der niederländischen Verfassung war die Erteilung dieser Berechtigung ausgeschlossen. In diesen Paragraphen wird nämlich ausdrücklich verboten, durch nur zeitlich, nicht lebenslänglich, fungierende Richter in aus dem Privatrecht erwachsenden

Streitigkeiten Recht sprechen zu lassen. Diese Bestimmung stammt natürlich aus einer Zeit, wo noch nicht daran gedacht wurde, Arbeiter selbst an der gewerblichen Rechtsprechung zu beteiligen. Da aber Kontraktstreitigkeiten somit durch die Verfassung von der Rechtsprechung der Arbeitskammern ausgeschlossen bleiben mufsten, so wären nur die direkten Interessenstreitigkeiten für sie übrig geblieben.

Bisher waren auf diesem Gebiete aus privater Initiative errichtete Arbeitskammern thätig. Solche giebt es im Haag, in Amsterdam, Bolsward, Franeker, Haarlem, Zutphen, Leiden, Dordrecht, Usquert, Kampen, Arnhem, Apeldoorn, Rotterdam und Utrecht. Die günstigen Resultate dieser Einrichtungen liegen jedoch eigentlich nicht in ihrer Wirksamkeit als Einigungsamt. Wohl aber haben eine Anzahl von ihnen in der kurzen Zeit ihres Bestehens zur Verbesserung von Arbeiterzuständen und zur Abhilfe von manchen Mifsständen in erfreulicher Weise mitgewirkt. Die Fälle, wo sie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vermitteln konnten, sind vereinzelt geblieben. Drei Viertel der Arbeiter wissen überhaupt nichts von dem Bestehen dieser Kammern. Und wenn sie dann schon mal in einem Streitfall angerufen wurden und mit ihren Versöhnungsversuchen scheiterten, so schadete ein solcher Mifserfolg ihrem Ansehen mehr, als ein entsprechender Erfolg es hob.

Diese Aufgabe soll künftig nun den offiziellen Arbeitskammern zufallen. Zweifellos besteht in den Niederlanden ein thatsächliches Bedürfnis nach Einigungsämtern, welche freilich nur von Segen sein können, wenn ihnen auch ausreichende Vollmachten erteilt werden. Denn bisher war noch der Strike mit all seinen schädlichen Folgen und seinem zweifelhaften Ausschlag das einzige Mittel, durch welches der Arbeiter sein gutes Recht durchzusetzen imstande war. Wie oft aber können Arbeitseinstellungen vermieden werden, wenn gleich beim Hervortreten des Streitpunkts eine Instanz vorhanden ist, die das Vertrauen beider Parteien besitzt und die Frage nunmehr untersucht! Es war deshalb durchaus zu billigen und es lag auch wirklich im Interesse des Staates selbst, dafs er seine Autorität für die Einsetzung solcher Einigungsämter zur Verfügung stellte. Es bleibt aber nun zu untersuchen, ob die Arbeitskammern, wie sie das niederländische Gesetz eingerichtet hat, diese Aufgabe werden erfüllen können.

Will die Kammer als Einigungsamt auftreten, so mufs ihr von

dem Streitfall eine Angabe gemacht worden sein. Zuerst versucht dann der Vorstand der Kammer, den Streitfall in Güte beizulegen, und erst wenn das nicht glückt, wird derselbe bei der Kammer anhängig gemacht und ein Einigungsamt eingesetzt, welches aus einem Vorsitzenden und im übrigen aus Mitgliedern der Kammer besteht, unter denen sich aber gleich viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden müssen. Der Vorsitzende des Einigungsamts braucht selbst nicht Mitglied der Arbeitskammer zu sein. Nach beendeter Untersuchung teilt das Einigungsamt seine Ansichten über die Streitfrage und über die Mittel zu ihrer Beilegung schriftlich an die Kammer mit, und dieses Urteil darf sodann ganz oder teilweise veröffentlicht werden.

In dem vorstehend geschilderten Verfahren scheinen uns nun drei Fehler zu liegen, welche einer ersprießlichen Entwicklung der Arbeitskammer als Einigungsamt im Wege stehen dürften. Erstens nämlich bedauern wir, daß die Kammer geduldig warten muß, bis eine der Parteien sich an sie wendet. Sodann besitzt die Kammer, selbst wenn ihre Vermittlung angerufen wird, nicht die Rechtsvollmacht, welche erforderlich wäre, um sich gänzlich zuverlässig über den Streitfall ein Urteil bilden zu können. So wird sich der Arbeitgeber in den weitaus meisten Fällen wohl entschieden weigern, dem Einigungsamt eine Einsicht in seine Bücher zu gestatten. Schließlich, und das ist das wichtigste, besitzt das Einigungsamt keinerlei Zwangsmittel, um seinen Aussprüchen Geltung zu verschaffen. Der Appell an die öffentliche Meinung, welcher in der Befugnis liegt, das Urteil zu veröffentlichen, dürfte gar sehr wenig nützen.

Wenn eine Partei sich zum wirtschaftlichen Kampfe stark genug fühlt, wird sie sich, auch wenn sie im Unrecht ist und selbst wenn sie die öffentliche Meinung gegen sich hat, nicht leicht durch den Ausspruch einer derartig machtlosen Arbeitskammer zum Nachgeben bestimmen lassen. Wir fürchten, daß in Bezug auf ihre Aufgabe als Friedenserhalter und Friedensstifter die staatlich eingesetzten Arbeitskammern kein besseres Schicksal haben werden als die bisherigen privaten. Was dem Bedürfnis entsprochen hätte, das wäre eine Instanz gewesen, welche alle Arbeitsstreitigkeiten, sowohl Kontraktstreitigkeiten wie Interessenstreitigkeiten durch richterlichen Ausspruch zu erledigen imstande gewesen wäre. Der Einwand wäre nicht stichhaltig, daß auch die belgischen conseils d'industrie diese Befugnis entbehren. Denn es bestanden bei

ihrer Einführung bereits für die Kontraktstreitigkeiten die conseils de prudhommes. Wenn die Arbeitskammern mit Erfolg als Einigungsämter thätig sein sollten, so hätte man ihnen die Befugnisse der deutschen Gewerbegerichte und der Neu-Seeländischen District-boards of conciliation und Central court of arbitration [1]) geben müssen, und wenn dies gegen den Wortlaut der Verfassung gewesen wäre, so hätte man um eines sozialpolitischen Fortschritts willen vor einer Verfassungsänderung nicht zurückschrecken dürfen. Wenn die Regierung sich an eine solche aber nicht heranwagen wollte, so hätte sie den Kammern die Aufgabe, als Einigungsamt zu dienen, überhaupt nicht übertragen sollen. In einer so ernsten Frage kann Halbheit oft schlimmer wirken als Unterlassung, und ein Mifserfolg auf diesem Gebiete kann der neuen Institution auch ihre anderen Aufgaben recht sehr erschweren.

Die Kammer besteht aus einer erst später zu bestimmenden gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Gewisse Kategorieen der industriellen Hierarchie, die man nicht mehr als Arbeiter ansehen kann, bleiben entweder aufserhalb der Organisation oder sie werden zu den Arbeitgebern gerechnet. Mitglied der Kammer kann jeder männliche oder weibliche im Lande ansässige Staatsangehörige werden, welcher das dreifsigste Lebensjahr überschritten hat und entweder das letzte Kalenderjahr hindurch oder früher nach Ablauf seiner Minderjährigkeit drei Jahre hintereinander in einem Betrieb thätig gewesen ist, welcher in das Ressort der Kammer fällt. Die hier auf dem Gebiet der Arbeit anerkannte Gleichberechtigung der Frau ist zwar nicht mehr als billig; aber sie sei rühmend vermerkt. Frauen haben sowohl das aktive wie passive Wahlrecht und wenn bei einem Streitfall Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich für die Einsetzung eines Schiedsgerichts entschieden haben, dann kann eine Frau in diesem Fall mit Abweichung von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auch als Richter auftreten. Unseres Wissens wird die volle Gleichberechtigung der Frau in diesen Fällen von keinem der ähnlichen Gesetze in den anderen Staaten ausdrücklich bestimmt. Für das aktive Wahlrecht gilt genau dasselbe wie für das passive, nur dafs hier bereits ein Alter von 25 Jahren zum Wählen berechtigt und dafs

[1]) Vgl. Antoine Bertram, Quelques expériences de conciliation en Australasie in der Revue d'Economie politique, juin 1897 und die Abhandlung von Hon. W. B. Reeves, Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonieen, in diesem Band des Archivs, S. 635 fg.

der Wähler nur während des letzten Kalenderjahres innerhalb des Ressorts der Kammer und eines der in ihr vertretenen Betriebe thätig gewesen sein mufs. Die Wählerlisten, sowohl die für die Arbeitgeber wie die für die Arbeiter müssen von der Gemeindeverwaltung aufgelegt werden. Streitigkeiten in Bezug auf die Wählerlisten werden vom Provinzialausschufs unter Berufung an die Königin entschieden. Am Wahltage sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitern zwei Stunden hintereinander zur Ausübung ihres Wahlrechts freizugeben.

Gegen diese Art des Wahlverfahrens sind von seiten des römisch-katholischen Volksbunds [1]) zwei Einwände geltend gemacht worden, die uns aber beide nicht stichhaltig erscheinen. Durch dasselbe sollte innerhalb der Werkstätten zwischen den Arbeitern Zwiespalt gesät und sodann durch die erforderliche Wahlagitation den Arbeiterverbänden beträchtliche finanzielle Opfer auferlegt werden. Dieser letzte Punkt darf keine wesentliche Berücksichtigung beanspruchen, umsoweniger da ein energisch durchgeführter Wahlkampf für die Volksaufklärung und für die Förderung der Arbeiterorganisation infolge des gesteigerten Interesses manches Gute mit sich bringt.

Eine Verfeindung der auf denselben Arbeitsstätten beschäftigten Genossen dürfte bei diesen von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrschten Wahlen noch ungleich weniger zu befürchten sein als bei politischen Wahlen. Die Zahl der zu besetzenden Plätze ist bei jeder Kammer eine ziemlich grofse, und in den Niederlanden ist zur Zeit von den vier oder fünf Arbeiterparteien keine so übermächtig, dafs sie die ausschliefsliche Suprematie an sich reifsen könnte.

Der Vorstand der Arbeitskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, denen ein besoldeter Sekretär zur Seite steht. Zum Vorsitzenden wird sowohl von den der Kammer angehörigen Arbeitgebern wie von den Arbeitern einer aus ihrer Mitte erwählt. Diese zwei Vorsitzenden übernehmen dann abwechselnd, je für ein halbes Jahr die Leitung der Geschäfte. Diese Bestimmung, eine Erfindung eines der Abgeordneten ist wohl ein Unikum in der internationalen Gesetzgebung. Uns erscheint sie recht verfehlt. Insbesondere für den Anfang wäre eine wirkliche Stabilität besser gewesen. Jetzt hat der Vorsitzende abzutreten

[1]) Volksbanier vom 19. November.

gerade wenn er einige Erfahrungen gesammelt hat. Und was noch wichtiger ist: bei einer Arbeitskammer, die gleichzeitig als Einigungsamt wirken soll, wäre es richtiger gewesen, eine Persönlichkeit zum Vorsitzenden zu machen, die keiner von beiden Interessentengruppen angehört.

Im vorstehenden haben wir die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes und die hauptsächlichsten dagegen vorzubringenden Einwände zusammengefafst. Die Zukunft der Arbeitskammern liegt unserer Ansicht nach nicht in ihrer Funktion als Einigungsamt. Als Organ, durch welches die Regierung über die Wünsche der gewerblichen Klassen auf dem laufenden gehalten wird, dürften sie zu einiger Wirksamkeit gelangen. Ihr hauptsächlichster Nutzen wird aber wohl in dem Sammeln von Materialien und Informationen über Arbeitsangelegenheiten bestehen. Und das allein ist schon ein grofser Fortschritt in einem Staate wie den Niederlanden, wo man alle derartigen Informationen bisher nur auf dem überaus kostspieligen und zeitraubenden Wege der Enquête sich verschaffen konnte.

Es folgt noch die Übersetzung der hauptsächlichsten Artikel des Gesetzes:

Hauptstück I.

Zusammenstellung und Wirknngskreis der Kammern.

Artikel 1. Wo sich das Bedürfnis dafür herausstellt und eine vorschriftsmäfsige Zusammensetzung möglich erscheint, wird durch königliche Verordnung auf Vortrag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel nnd Industrie, entweder für eine Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen für ein oder mehrere Gewerbe eine Arbeitskammer errichtet.

Auf dem gleichen Wege wird eine Arbeitskammer aufgelöst oder aufgehoben.

Sie wird anfgelöst, wenn die Kammer sich mit ihren inneren Bestimmungen oder mit dem Wortlaut dieses Gesetzes oder mit einer gemäfs diesem Gesetze erlassenen allgemeinen Regierungsverordnung in Widerspruch setzt nnd trotz des vom Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie erhobenen Einspruchs bei ihrem Vorgehen verharrt.

Die königliche Verordnung, welche diese Auflösung verfügt, schreibt gleichzeitig die Wahlen zu einer neuen Kammer aus, die in spätestens zwei Monaten erfolgen mufs.

Aufgehoben wird die Kammer:

1) wenn es sich herausstellt, dafs ein Bedürfnis für ihr Fortbestehen nicht länger vorhanden ist oder dafs keine vorschriftsmäfsige Zusammensetzung mehr möglich ist,

2) wenn die Kammer nach ihrer Auflösung auch in ihrer neuen Zusammensetzung auf dem Standpunkt verharrt, welcher die Auflösung verursacht hat.

Artikel 2. Die Arbeitskammer hat zum Ziel, die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei gemeinsamen Zusammenwirken zu fördern und zwar

a) durch das Sammeln von Informationen über Arbeitsangelegenheiten,

b) durch das Erteilen von Gutachten an die Häupter der Ministerien und die Provinz- und Gemeindeverwaltungen entweder durch Anfrage an befugter Stelle oder auch aus eigener Initiative über alle Fragen, welche Arbeitsinteressen berühren,

c) durch das Erteilen von Gutachten, sowie durch das Aufsetzen von Verträgen und Satzungen auf besonderen Wunsch von Interessenten,

d) durch das Verhindern und Beilegen von Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten und auch nötigenfalls durch das Hinarbeiten auf das Zustandekommen einer schiedsrichterlichen Aussprache zwischen beiden Parteien.

Artikel 5. Die Kammer besteht zur Hälfte aus Arbeitgebern, die von denjenigen Arbeitgebern gewählt sein müssen, deren Betriebe in der Kammer vertreten sein sollen und zur andern Hälfte aus Arbeitern, die von denjenigen Arbeitern gewählt sein müssen, die in diesen Betrieben thätig sind.

Artikel 7. Jede Kammer versammelt sich wenigstens viermal im Jahre und sonst so oft der Vorsitzende es für angezeigt hält oder die beiden andern Vorstandsmitglieder oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Kammer es mit Angabe ihrer Gründe schriftlich verlangen.

Wenn der Vorsitzende zur Anberaumung einer Versammlung der Kammer auf die im vorigen Absatz beschriebene Art aufgefordert ist, so hat er die Versammlung auf spätestens 14 Tage, nachdem er die Aufforderung in Kenntnis genommen hat, anzusetzen.

Hauptstück II.

Von den Mitgliedern der Kammer.

Artikel 8. Mitglieder der Kammer können allein männliche oder weibliche im Lande ansässige Staatsangehörige werden, welche das dreifsigste Jahr erreicht haben und in einem in der Kammer vertretenen Gewerbe entweder das abgelaufene Kalenderjahr oder früher aber nach ihrer Grofsjährigkeit drei der letzten zehn Kalenderjahre, die der Wahl vorausgingen, hintereinander innerhalb des Gebiets der Kammer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer thätig gewesen sind.

Für solche Gewerbe, in denen nicht das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird, gilt als Kalenderjahr derjenige Teil des Jahres, der durch eine allgemeine Regierungsverordnung bestimmt wird.

Hauptstück III.

Von den Wählern der Kammer.

Artikel 14. Wahlberechtigt für Arbeitskammern sind diejenigen männlichen oder weiblichen im Lande ansässigen Staatsangehörigen, welche das 25. Jahr erreicht haben und in einem in der Kammer vertretenen Gewerbe entweder das letzte

Kalenderjahr oder in den Gewerben, wo nicht das ganze Jahr hindnrch gearbeitet wird einen solchen Zeitraum, wie eine allgemeine Regierungsverordnnng festgesetzt hat, als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer innerhalb des Gebiets der Kammer thätig gewesen sind.

Hauptstück IV.

Von dem Vorstand der Kammer.

Artikel 19. Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Zum Vorsitzenden ernennen die von den Arbeitgebern und die von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder der Kammer jede Gruppe für sich einen aus ihrer Mitte.

Die beiden Vorsitzenden wechseln sich halbjährlich ab; das Los entscheidet, wer zuerst herankommt.

Von den anderen beiden Vorstandsmitgliedern wird das eine von und aus den von den Arbeitgebern gewählten, das andere von und aus den von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern der Kammer ernannt.

Die mit dem Vorsitz betrauten Mitglieder sind auch während der Zeit, wo sie ihr Amt nicht wahrzunehmen haben, zur Teilnahme an den Vorstandsversammlnngen berechtigt nnd haben dabei eine ratgebende Stimme.

Im Fall, dafs der Vorsitzende verhindert oder abwesend ist oder ausscheiden mufste, wird er dnrch den anderen Vorsitzenden ersetzt, oder wenn auch dieser verhindert ist, durch das den Jahren nach älteste Mitglied des Vorstandes.

Wer aus der Mitgliedschaft der Kammer ausscheidet, hört anch auf Mitglied des Vorstandes zn sein.

In der ersten Versammlung nach einer Neuwahl der Kammer tritt der Vorstand zurück und wird ein neuer Vorstand gewählt.

Erledigte Plätze werden möglichst bald wieder besetzt.

Hauptstück V.

Von Streitigkeiten.

Artikel 22. Wenn in einem Gewerbe, das in einer Gemeinde ausgeübt wird, wo dieses Gewerbe in einer Kammer vertreten ist, ein Streitfall zu entstehen droht oder entstanden ist, kann von einer Partei oder von beiden unter schriftlicher Angabe der Ursache des Streitfalls an die Kammer die Vermittlung eines Einigungsamtes angerufen werden.

Die Vermittlung wird gemäfs einem durch allgemeine Regierungsverordnung festzustellenden und von dem Vorsitzenden des Vorstands der Kammer auszugebenden Formular angerufen.

Artikel 23. Wenn in einem Gewerbe, das in einer Gemeinde ausgeübt wird, wo dieses Gewerbe in einer Kammer nicht vertreten ist, ein Streitfall zu entstehen droht oder entstanden ist, so kann von einer der Parteien oder von beiden auf die im vorigen Artikel bestimmte Weise die Vermittlung eines Einigungsamts bei einer Kammer angerufen werden, deren Wirkungskreis in derselben Gemeinde liegt, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, bei der Kammer einer benachbarten Gemeinde.

Wenn die Kammer, bei welcher ein Gesuch unter Verhältnissen, wie sie der vorige Absatz angiebt, eingekommen ist, sich bereit erklärt, demselben Folge zu leisten, so hat sie davon sofort dem Bürgermeister der Gemeinde, in der das Gewerbe ausgeübt wird, Mitteilung zu machen, und dieser mufs den Empfang des Berichtes so schnell als möglich der Kammer, die ihn ihm übersandt hat nnd der Partei oder den Parteien, von denen das Gesuch ausging, anzeigen.

Empfängt der Bürgermeister nach dem Empfang dieses Berichts von einer anderen Kammer einen gleichen Bericht über denselben Streitfall, so teilt er ihr und der Partei oder den Parteien, von denen das Gesuch ausging, ohne Verzug mit, welche Kammer sich bereits bereit erklärt hat, dem Gesuche Folge zu leisten. Die Kammer, der diese Mittheilung zugeht, hat sich von jeder Bemühung in Betreff dieses Streitfalls zu enthalten.

Der Bürgermeister einer Gemeinde oder der Kommissar der Königin in einer Provinz, in der ein Streitfall zu entstehen droht oder entstanden ist, hat die gleiche Befugnis, welche in dem ersten Absatze des vorigen Artikels und dieses Artikels einer der Parteien oder beiden zuerkannt wird.

Artikel 24. Der Vorstand der Kammer, bei der ein Gesuch nm die Vermittlung eines Einigungsamtes eingekommen ist, bemüht sich, wenn er den Streitfall für leicht beizulegen hält, dieses Resultat auf gütlichem Wege zu erzielen. Findet er hierfür keinen Anlafs oder glückt der Versuch, den er anstellt, nicht, dann wird der Streitfall so schnell als möglich bei der Kammer anhängig gemacht.

Ist diese von Urteil, dafs die Vermittlung znr Verhinderung oder Beilegung des Streitfalls führen kann, so ernennt sie ein Einigungsamt, welches aus einem Vorsitzenden besteht, den sie in oder aufserhalb ihres Kreises wählen darf, und aus einer geraden Zahl von Mitgliedern, wovon die eine Hälfte zu den von den Arbeitgebern, die andere zu den von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern der Kammer gehören mufs.

Der Vorsitzende sucht zu erreichen, dafs die Parteien sich verpflichten, während der Daner der Untersuchung ohne nähere Besprechung mit dem Vorsitzenden weder die Arbeit niederzulegen noch eine bei dem Streitfall beteiligte Person zu entlassen.

Artikel 26. Das Einigungsamt teilt nach beendeter Untersuchung und Beratung den Parteien sein Urteil über den Streitfall nnd über die Mittel zu seiner Beilegung schriftlich mit. Wenn die Minderheit es verlangt, wird auch ihre Ansicht diesem Bericht beigefügt.

Das Einigungsamt darf diesen Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen.

Artikel 27. Wenn die Parteien den Streitfall einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterwerfen, so dürfen in Abweichnngen von den Bestimmungen des Artikel 622 Absatz 2, des Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering anch Frauen zu Schiedsrichtern ernannt werden.

Hauptstück VI.

Von den Sitzungen der Kammern und ihres Vorstandes.

Artikel 29. Die Sitzungen werden bei geschlossenen Thüren abgehalten. Die Kammer kann über das in den Sitzungen Verhandelte allen Anwesenden Geheimhaltung auferlegen. Diese mufs solange dauern, bis die Kammer das Gebot aufhebt.

Artikel 31. Bei jeder Abstimmung in einer Kammersitzung wird stets von einer geraden Anzahl von Mitgliedern teilgenommen, wovon die Hälfte zu den von den Arbeitgebern, die andere Hälfte zu den von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern der Kammer gehören mufs.

Ist bei einer Abstimmung die Anzahl der von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder der Kammer nicht gleich grofs, so haben auf der zahlreicheren Seite soviele Mitglieder, als die Differenz ausmacht, und zwar vom jüngsten angefangen, nur eine beratende Stimme.

Die Sitzung darf nicht beratschlagen oder beschliefsen, wenn nicht wenigstens die Hälfte der von den Arbeitgebern und die Hälfte der von den Arbeitnehmern gewählten Kammermitglieder anwesend sind.

Artikel 32. Wenn von einer Kammer ein Gutachten erteilt wird, so ist die Minderheit berechtigt, in einem besonderen Gutachten ihren Ansichten Ausdruck zu verleihen.

Artikel 33. Die Kammer stellt alljährlich innerhalb eines vom Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie festzusetzenden Zeitraums und in einer von ihm zu bestimmenden Form einen Bericht über ihre Thätigkeit zusammen.

Dieser Bericht wird entweder ganz oder teilweise den Generalstaaten mitgeteilt.

Durch eine allgemeine Regierungsverordnung wird bestimmt, inwieweit und nach welchen Regeln die Kammer, abgesehen von diesem Bericht, verpflichtet ist, gemäfs Artikel 2 Informationen zu sammeln und an den Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie zu senden. Die so zusammengebrachten Informationen werden geordnet und, soweit sie sich dafür eignen, periodisch veröffentlicht und im Abdruck den Kammern übersandt.

Hauptstück VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 45. Dieses Gesetz kann citiert werden unter dem Titel: „Wet op de Kamers van arbeid."

Artikel 46. Dieses Gesetz tritt in Kraft zu einem durch königliche Verordnung noch festzusetzenden Zeitpunkt.

SCHWEIZ.

Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich.

Von

DR. E. HOFMANN

in Stettfurt (Schweiz).

Die grofse Ausdehnung der Arbeitslosigkeit [1]) in der Stadt Zürich in den Wintern 1892/93 und 1893/94 bereitete dem Gedanken der Arbeitslosenversicherung in allen Schichten der Bevölkerung günstigen Boden und veranlafste im Grofsen Stadtrat den Beschluſs, die obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Aussicht zu nehmen und den Stadtrat mit den nötigen Vorarbeiten, auch in Hinsicht auf gesetzliche Bestimmungen seitens des Kantons, zu betrauen. [2]) Allein da der Entwurf eines Projektes für eine Arbeitslosenversicherung die Kenntnis der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung zur Voraussetzung hatte, welche nur aus dem Volkszählungsmaterial gewonnen werden konnte, wurde das statistische Amt der Stadt erst im März 1895 mit den Vorarbeiten für die Errichtung einer Arbeitslosenversicherung betraut. Hierauf legte der Vorsteher des statistischen Amtes, Dr. Thomann, einen vorläufigen Entwurf über den Umfang und die finanzielle Gestaltung der Versicherung vor, welchen er zu einer definitiven Vorlage in Form einer Verordnung betreffend Arbeitslosenversicherung umzugestalten, den Auftrag erhielt. [3]) Dieser Entwurf wurde von der

---

[1]) Vgl. hierzu: Aug. Merk, Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosenstatistik, in der Zeitschrift für schweiz. Statistik XXX. Jahrgang S. 314.

[2]) Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1894. (Buchdruckerei-Berichtshaus) Zürich 1895 S 7.

[3]) Geschäftsbericht des Stadtrates vom Jahre 1895, S. 18.

Sektion der Verwaltungsabteilung durchberaten und in einen Gesetzesentwurf und eine Verordnung zerlegt.[1]) Zudem schien es dem Stadtrat, bevor er zur Behandlung der Sache schritt, notwendig, sich über die Haltung der an der Versicherung direkt beteiligten Bevölkerungskreise der Arbeitgeber und der Arbeiterschaft zu unterrichten, denn für den Fall, dafs die vorgesehenen Beitragsleistungen von der Arbeiterschaft oder von den Arbeitgebern oder gar von beiden Teilen von vornherein von der Hand gewiesen würden, hätte es keinen Zweck gehabt, den an sich nicht leichten Stoff durch die städtischen Behörden beraten zu lassen. Es wurden deshalb sowohl der Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins wie auch der schweizerische Arbeitersekretär um ein Gutachten über die Vorentwürfe ersucht.[2]) Diese und ähnliche Erwägungen beanspruchten aber so viel Zeit, dafs die Vorlage einer Verordnung betreffend Arbeitslosenversicherung erst am 13. Oktober a. c. erfolgen konnte. Diese Verzögerung mag zum Teil auch durch das Beispiel Basels in dieser Angelegenheit, sowie die Erfahrungen der St. Galler Arbeitslosenversicherung und die Abnahme der Arbeitslosenscharen in den beiden letzt vergangenen Wintern herbeigeführt worden sein. Zeigt ja die Totalzahl der Arbeitslosen der Stadt Zürich, welche jeweils um Unterstützung ersuchten, seit 1893 eine beständige Abnahme. Dieselbe betrug

im Jahre	1893	1652 Mann.
„ „	1894	885 „
„ „	1895	650 „
„ „	1896	179 „

Durfte man sich auch nicht verhehlen, dafs diese Abnahme zum Teil auch durch den Unterstützungsmodus herbeigeführt wurde, so konnte man sich doch mit dem Gedanken trösten, dafs die Zustände in den letzten zwei Wintern keineswegs so gewesen sind, dafs man nicht das Vorgehen in andern Städten und die Erfahrungen bestehender Versicherungskassen hätte abwarten dürfen. Allein Basel-stadt ist mit seinem dem Grofsen Rate am 8. November 1894 vorgelegten Gesetzesentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit immer noch nicht ins Reine gekommen und St. Gallen hat seiner Arbeitslosenversicherungskasse durch Beschlufs vom

[1]) Geschäftsbericht des Stadtrates vom Jahre 1896, S. 21.

[2]) Weisung des Stadtrates an den Grofsen Stadtrat betreffend Arbeitslosenversicherung vom 13. Oktober 1897.

8. November 1896 auf den 1. Juli laufenden Jahres den Abschied gegeben, weshalb längeres Zuwarten für Zürich um so eher zwecklos erschien, als man darüber einig war, dafs schon nach Jahresfrist die Verhältnisse sich ganz anders gestalten und das Bedürfnis der Arbeitslosenversicherung mit elementarer Gewalt demonstrieren könnten.

Der einzige Punkt in dieser Vorgeschichte der Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich, welcher nicht recht begreiflich erscheint, liegt in dem Umstande, dafs die Vorlage eines kantonalen Gesetzes, welches den politischen Gemeinden das Recht zur Einführung der obligatorischen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit einräumt, nicht beschleunigt wurde. War man über das Prinzip, auf welchem man die städtische Arbeitslosenversicherungskasse aufzubauen gedachte, einig, so waren auch die Bedingungen für den Entwurf und die Vorlage eines kantonalen Gesetzes gegeben. Wartete man dennoch bis zur definitiven Ausgestaltung der städtischen Verordnung über diesen Gegenstand, so versäumte man damit kostbare Zeit, was in anbetracht des bereits geschilderten langsamen Gangs der Materie zum mindesten als überflüssig erscheinen wird.

Das Gesetz selber, wie es in dem Entwurfe des Stadtrates vorliegt, ist eifrig bestrebt, blofs die allgemeinen Grundzüge festzustellen, wohl um einerseits die Entwickelung dieses Zweiges der Arbeiterversicherung nicht durch unnötige Fesseln zu hemmen und andererseits die Sanktion desselben nicht unnötigerweise zu gefährden. Neben dem Rechte der Gemeinden zur Einführung obligatorischer Arbeitslosenversicherung bestimmt dasselbe den Umfang der Versicherung blofs im allgemeinen und überläfst die Festsetzung sowohl der Berufsgruppen, die der Versicherung unterstellt werden, wie auch der Lohngrenzen den Gemeinden. Ebenso vorsichtig sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufbringung der Mittel und die Leistungen der Kasse. Die Höhe der Prämien wie der Entschädigungen werden völlig dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgegeben und begnügt sich der Entwurf, die Beitragspflicht der Arbeiter, der Arbeitgeber, der Gemeinde, des Kantons und eventuell des Bundes zu statuieren und den Gemeinden die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der Versicherungsanstalt aufzuerlegen. Mifsgriffen im Bezugsmodus wie in der Festsetzung der Prämien vorzubeugen, wird die Prämienzahlung durch den Arbeitgeber verlangt und die Möglichkeit, die Versicherungspflichtigen je

nach dem Grade, in welchem sie der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, in Gruppen mit Abstufung der Prämien und der Beiträge der Arbeitgeber zu teilen, offen gehalten. Mifsbräuchlichem Bezug und unpassend scheinender Verwendung der Entschädigung zu wehren, soll die bekannte Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit nebst sechsmonatlicher Mitgliedschaft gefordert werden, sowie die teilweise Verabreichung der Leistungen der Versicherung in Naturalentschädigung ermöglicht sein. Rechnet man hierzu noch die Bestimmungen über die Verwaltung der Kasse, die Einführung von Arbeitsnachweisbureaux, welche mit jedem Versicherungsverbande zu verbinden sind, sowie die Erhöhung der Strafgrenze für die lokalen Statuten betreffend Arbeitslosenversicherung auf 500 Fcs., so dürfte der Inhalt der fünf Paragraphen dieser Gesetzesvorlage so ziemlich erschöpft sein. Ohne uns bei Einzelheiten und Nebensachen aufzuhalten, müssen wir doch auf zwei schwache Punkte dieses Gesetzesentwurfs aufmerksam machen. Vor allem scheint es uns fehlerhaft, dafs die Festsetzung der Beiträge der Gemeinden ganz diesen letzteren überlassen wird, denn dies ist in zweifacher Hinsicht gefährlich. Einerseits wäre es den Gemeinden auf diesem Wege möglich, sich ziemlich unbehelligt aus der Sache zu ziehen und bisher von ihnen getragene Lasten auf die Schultern der Arbeitgeber und Arbeiter und des Kantons abzuwälzen, wodurch die Arbeitslosenversicherung in diesen Kreisen kaum Freunde gewinnen dürfte. Andererseits könnte in manchen Gemeinden die Furcht, unberechenbare Lasten auf sich nehmen zu müssen, dem Projekt der Arbeitslosenversicherung zum Fallstrick gereichen. Der beste Ausweg wäre die Festsetzung eines Minimal- wie eines Maximalbeitrages, welchen die Gemeinden zu leisten hätten. Allerdings hat die Feststellung eines Maximalbeitrages schwere Bedenken gegen sich, wie ich bereits früher auseinandergesetzt habe.[1]) Allein L. Sonnemanns Entgegnung[2]) wider diese Ansicht scheint mir stichhaltig zu sein und genügen die dort vorgesehenen Maximalbeiträge von 4 Mk. für jeden Versicherten der I. und von 6 Mk. für jede versicherte Person der II. Klasse vollkommen. Deshalb dürfte sich wohl für das in Frage stehende Gesetz im Kanton Zürich die Festsetzung eines Gemeindebeitrags von 2 – 5 Fcs. für jeden Versicherten per Jahr rechtfertigen.

---

[1]) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X. Bd. S. 801.

[2]) Erster Bericht des Ausschusses zur Vorbereitung des Antrags betreffend die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage. Frankfurt a. M. 1897 S. 12.

Sodann scheint es uns bei der lobenswerten Knappheit, welcher sich der Entwurf sonst befleifsigt, höchst überflüssig, dafs derselbe Arbeitslosen, die für Angehörige zu sorgen haben, eine höhere Entschädigung als alleinstehenden sichern will. Diese Bestimmung gehört nicht in das Gesetz. Zudem ist dieselbe sehr anfechtbar, wie wir bei Besprechung der städtischen Verordnung, welcher wir uns jetzt zuwenden, zeigen werden. Dieselbe behandelt in 7 Abschnitten, den Umfang und die Organe der Versicherung, die Zahlungen an die Versicherungsanstalt und die Leistungen derselben, den Reservefond und die Strafbestimmungen.

I. Umfang der Versicherung.

Zürich zieht den Umfang der Versicherung weiter als die bisherigen Versicherungsanstalten und Versicherungsprojekte. Die zwangsweise Versicherung soll sich auch auf die weiblichen unselbständig erwerbenden Personen mit einem fünf Franken nicht übersteigenden Taglohne erstrecken. Ebenso zieht es Bauarbeiter mit einem 2000 Fcs. nicht übersteigenden Jahreslohn, sowie die Taglöhner, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Taglöhner, in den Kreis der Versicherung. Die Einbeziehung der Taglöhner in den Versicherungsverband ist sehr zu begrüfsen. Nur ist nicht recht einzusehen, warum die landwirtschaftlichen Tagelöhner davon ausgeschlossen sein sollen. Versicherungsbedürftig sind dieselben so gut wie die andern Taglöhner und der Prämienbezug, auf dessen spezielle Schwierigkeiten bei dieser Arbeiterkategorie wir später hinweisen werden, wird sich bei ihnen auch nicht schwerer gestalten.

Geradezu gewagt scheint uns die Einbeziehung der weiblichen Arbeiter. Umfang und Intensität der Arbeitslosigkeit dieses Teils der Arbeiterschaft sind ziemlich unbekannte Gröfsen, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse so kompliziert und teilweise so verschieden von denjenigen der Männer, dafs die gleiche Behandlung derselben hinsichtlich Prämienzahlung und Entschädigung zu schweren Mifsständen führen wird. Berücksichtigt man hierzu die andern mit der Arbeitslosenversicherung naturnotwendig verknüpften Mifslichkeiten, über deren Umfang und Gewicht namentlich die Erfahrungen in St. Gallen nicht im Zweifel lassen, so wird man zugeben müssen, dafs dieser Versuch Zürichs für das Problem der Arbeitslosenversicherung von den schwerwiegendsten Folgen sein könnte. Dies

wäre um so bedauerlicher, als die Aufhebung der Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt St. Gallen bereits das Ihrige dazu beigetragen hat, diesen Zweig der Arbeiterversicherung in Mifskredit zu bringen. Mifslänge auch der im ganzen auf richtiger Grundlage angelegte Zürcher Versuch, so würde das für die Entwickelung des ohnehin auf schwachen Füfsen stehenden Problems ein schwerer Schlag sein und die Entwickelung der Arbeitslosenversicherung für lange Zeit hemmen. Selbstverständlich fällt es uns nicht ein, die Versicherungsbedürftigkeit der Arbeiterinnen in Abrede zu stellen. Vielmehr anerkennen wir den humanen Gedanken, der in Zürich obwaltete und würde es uns sehr freuen, wenn unsere Befürchtungen durch günstige Erfahrungen widerlegt würden.

Zu den bereits genannten, die Versicherungspflicht begründenden Eigenschaften tritt das Wohnen und die Beschäftigung in der Stadt Zürich. Ohne weiteres sind also die aufserhalb Zürichs wohnenden aber dort beschäftigten, sowie die in Zürich wohnenden aber aufserhalb desselben in Arbeit stehenden Arbeiter von der Versicherung ausgeschlossen. Der Ausschlufs der aufserhalb Zürichs wohnenden aber dort beschäftigten Arbeiter von der Versicherung legt die Frage nahe, ob dadurch nicht auf dem Arbeitsmarkte für diese Arbeiter eine Bevorzugung entstehen könnte. Jedenfalls würden die Arbeitgeber wegen den ihnen zugedachten Beiträgen an die Versicherung derartige Arbeiter bevorzugen, was eine vermehrte Zuwanderung in die Nachbarorte der Stadt hervorrufen könnte.

Wollte man diese Arbeiter in den Versicherungsverband einbeziehen, so würde der Verwaltung der Anstalt eine schwere Last aufgehalst, da sich die Kontrolle über die aufserhalb Zürichs wohnenden Arbeitslosen sehr schwierig und zeitraubend gestalten müfste, ja in vielen Fällen einfach unmöglich wäre. Auf der andern Seite aber darf nicht vergessen werden, dafs für diese Personen ein ebenso grofses Bedürfnis zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit besteht, wie für die im Kanton wohnenden, und dafs die betreffenden Arbeitgeber die Verpflichtung haben, auch für diese Arbeiter zu sorgen.

Die Weisung des Stadtrates hüllt sich über diesen Punkt in Schweigen und ist es uns nicht bekannt, ob man sich in Zürich hierüber Klarheit zu verschaffen gesucht hat. Sollte dies nicht geschehen sein, so kann die aus elf Mitgliedern bestehende Kommission, an welche der Grofse Stadtrat die Vorlage überwiesen hat, das nachholen, wie dies in Baselstadt durch die Grofsratskommission, welche

den dortigen Entwurf zu beraten hatte, geschehen ist. Die Wichtigkeit dieser Frage wenigstens für Basel zeigt folgendes Ergebnis einer zu Anfang Dezember 1895 aufgenommenen Statistik.[1])

Auswärts wohnende Arbeiter in Firmen unter dem

	Fabrikgesetz		Haftpflichtgesetz		Total	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
Schweiz	1105	1272	1243	12	2348	1284
Elsafs	515	136	562	—	1077	136
Baden	243	95	129	—	372	95
Total	1863	1503	1934	12	3797	1515

Es wohnen demnach etwa halb so viel Arbeiter auswärts als im Kanton Baselstadt und halten sich bei den Bau- und Erdarbeitern die beiden Kategorien so ziemlich die Wage.

Schwieriger gestaltet sich die Frage betreffend die in Zürich wohnenden aber in auswärtigen Betrieben der Nachbarschaft beschäftigten Arbeiter. Handelte es sich blofs um Arbeiter von in Zürich domizilierten Firmen, so würden sich Mittel und Wege finden lassen, dieselben zur Bezahlung der Beiträge anzuhalten. Kommen aber Unternehmer in Betracht, welche nicht in Zürich domiziliert sind, so dürfte es schwer fallen, diese zur Beitragsleistung anzuhalten. Die Folge hiervon wäre eine Einbufse an Einnahmen, welche die Versicherung vorderhand kaum auf sich nehmen darf, so nahe es auch liegt, diese Arbeiterkategorie der Wohlthat der Versicherung teilhaftig werden zu lassen.

Weitere Einschränkungen der die Versicherungspflicht begründenden Eigenschaften sind nicht vorhanden, wenn man vom Ausschlufs der Wanderarbeiter im Baugewerbe und der Minderjährigen mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von weniger als 2 Fcs. absieht und die Entbindung der bereits in genügender Weise gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeiter als selbstverständlich betrachtet. Es ist dies sehr zu begrüfsen; denn jede von der Aufenthaltsdauer abhängige Einschränkung der Versicherungspflicht ist abzuweisen, weil jeder, der in einer Stadt wohnt, an den Rechten und Pflichten der andern Einwohner Anteil haben soll und sich auf anderem Wege Vorsorge gegen Mifsbrauch der Versicherung treffen läfst.

[1]) Bericht und Gesetzesentwurf der Grofsratskommission betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Dem Grofsen Rate zugestellt am 23. April 1896, S. 6.

In Erwägung dieser und ähnlicher Gründe hat auch die Basler Grofsratskommission die vom Regierungsrate vorgesehene einjährige Aufenthaltsdauer, die zum Eintritt in die Versicherung gefordert werden sollte, fallen gelassen. Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich bewiesen, dafs die Befürchtung, die Versicherung möchte vermehrte Zuwanderung und unnatürliche Sefshaftigkeit fremder Elemente herbeiführen, unbegründet war. Im Gegenteil bildet die Versicherung für diese nomadenhaften Existenzen eher eine Belastung, welche der Versicherungsanstalt zu gute kommt.

Damit fallen sowohl Adlers [1]) Bedenken in dieser Hinsicht dahin, wie auch die Einwendungen von Schanz gegen den Sonnemannschen Entwurf, die folgendermafsen lauteten: „Die Städte werden sich insbesondere scheuen, die Bauarbeiter und sonstige Arbeiter, die an grofser Arbeitslosigkeit leiden, noch förmlich in ihre Mauern zu locken und zu einer unnatürlichen Sefshaftigkeit darin zu veranlassen, die übrigen Arbeiter aber mehr und mehr abzustofsen." [2])

II. Organe der Versicherung.

Die Stellung der leitenden Aufsichtsbehörde ist der Kommission für Arbeitslosenversicherung zugedacht, welche bei Streitigkeiten über die Versicherungs- und Beitragspflicht und über die Unterstützungsberechtigung zu entscheiden hat. Die unmittelbare Verwaltung besorgt als ständiger Beamter ein Verwalter, dem das nötige Kanzlei- und Hilfspersonal beigegeben wird. Die Oberaufsicht führt der Stadtrat, der gegenüber der Kommission die obere Instanz bildet und Rechnung und Geschäftsbericht entgegennimmt.

Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern und zwar aus einem vom Stadtrate gewählten Mitgliede als Vorsitzendem, aus 6 Vertretern der beitragspflichtigen Arbeitgeber und aus 10 Vertretern der versicherungspflichtigen Arbeiter. Die Zusammensetzung dieser Kommission scheint uns ziemlich einwandfrei zu sein. Dasselbe gilt auch von der Wahlart. Die Vertreter werden von den Arbeitgebern, beziehungsweise von den Arbeitern selbst gewählt und sind sämtliche volljährigen Arbeitgeber beziehungsweise Ar-

[1]) Dr. Georg Adler, Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt. Gutachten erstattet dem Departement des Innern. S. 5.

[2]) Dr. Georg Schanz, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin 1897 S. 147.

beiter wahlberechtigt und wählbar. Der Ausschluſs der Ausländer vom aktiven und passiven Wahlrecht, wie derselbe sich in dem regierungsrätlichen Entwurf von Baselstadt findet, ist schon von der betreffenden Groſsratskommission auf den Ausschluſs vom passiven Wahlrecht gemildert worden. Ganz richtig hält diese Kommission dafür, daſs kein Grund vorliege, die Ausländer, sofern sie persönliche Handlungsfähigkeit besitzen, vom aktiven Wahlrecht auszuschlieſsen. Aber eben so wenig liegt ein Grund vor, diese des passiven Wahlrechts zu berauben, da die Wahl jedes politischen Charakters entbehrt und die genannten Mitglieder das gleiche Interesse an einer guten Verwaltung der Anstalt haben, wie die andern.

Zu bedauern bleibt bloſs, daſs über die Wahl des vom Stadtrate zu ernennenden Präsidenten der Kommission keine Bestimmung in dem Entwurfe sich findet; denn es scheint uns sehr wesentlich, daſs derselbe Mitglied des kleinen Stadtrates sei. Den Einwand, daſs dies eine allzu groſse Belastung des betreffenden Stadtrates wäre, können wir bei der groſsen Wichtigkeit, welche wir dieser Bestimmung zuschreiben, nicht ohne weiteres gelten lassen. Haben ja gerade die Erfahrungen St. Gallens bewiesen, wie notwendig es sei, daſs die als obere Instanz figurierende Behörde wenigstens in einem Mitgliede unmittelbaren Einblick in das gesamte Gebahren der Versicherungsanstalt habe. Das Geschäftsgebahren einer solchen Kasse ist so kompliziert und die zu entscheidenden Fälle sind so zahlreich und mannigfaltig, daſs persönliche Vertrautheit mit dem in Frage stehenden Verwaltungszweig für die entscheidende Instanz als unerläſslich erscheinen muſs. Schlieſslich ist noch lobend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes von 4 Fcs. für die Mitglieder der Kommission hervorzuheben. Die zahlreichen Sitzungen derartiger Kommissionen bedeuten einen so groſsen Aufwand an Zeit, daſs niemandem eine derartige Leistung ohne Entgelt zugemutet werden darf. Handelt es sich aber gar um Arbeiter, so ist eine entsprechende Entschädigung vollends am Platze. Auch die Basler Groſsratskommission ist dieser Ansicht, indem sie ein Sitzungsgeld von 2 fcs. in allen Fällen auszurichten vorschlägt und nicht bloſs dann, wenn die Sitzung während der Arbeitszeit stattfindet, wie der regierungsrätliche Entwurf in Aussicht nahm.

III. Zahlungen an die Versicherungsanstalt.

Die Versicherten werden in zwei Gruppen eingeteilt. Zur ersten zählen die nicht zum Baugewerbe gehörenden Arbeiter, während die zweite Gruppe sämtliche Baugewerbe umfassen soll.

Durch diese Unterscheidung soll die Verschiedenheit des Risikos der Arbeitslosigkeit hinsichtlich der Prämienzahlung zum Ausdrucke gebracht werden. Selbstverständlich wird diese Gruppierung der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht im entferntesten gerecht. Gewisse Arten des Baugewerbes sind der Arbeitslosigkeit weniger ausgesetzt als Angehörige der andern Gruppe. Innerhalb der beiden Gruppen selbst ist wiederum eine sehr grofse Mannigfaltigkeit des Risikos, welcher man allerdings bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Grundlagen und auch aus technischen Gründen vorderhand wenigstens niemals in der Prämienabstufung völlig gerecht werden kann. Immerhin dürfte sich die Gliederung in mindestens 3 Gruppen nach dem Vorgange Baselstadts sehr empfehlen, indem als zweite Risikoklasse die Bauarbeiter in den der regelmäfsigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben von den übrigen Bauarbeitern, welche die dritte Klasse bilden, ausgeschieden werden.

Innerhalb dieser zwei Gruppen stufen sich die Prämien nach der Lohnhöhe in 3 Klassen ab. Diese Abstufung nach dem Lohne führt zu einem beständigen Kleinkrieg der Versicherten mit der Kasse und bedeutet für die Verwaltung eine Quelle fortwährender Verdrieflichkeiten. Ferner belästigt dieselbe die Arbeitgeber, welche verpflichtet werden müssen, der Verwaltung der Anstalt von Veränderungen in den Lohnverhältnissen der Versicherten, die deren Versetzung in eine andere Lohnklasse bedingen, Mitteilung zu machen. Gerade an diesem Punkte zeigen die St. Galler [1]) Erfahrungen ziemlich deutlich, dafs Bern, welches den Lohn bei der Prämienbemessung aufser Acht läfst, unbedingt das Richtige getroffen hat.

Die Höhe der Prämien soll in den 3 Lohnklassen der ersten Gruppe 10, 15 und 20 Cents per Woche und in denen der zweiten Gruppe jeweils das Dreifache dieses Betrages ausmachen. Zweifels-

[1]) Vgl. hierzu: I. Jahresbericht der Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt St. Gallen. Umfassend das Amtsjahr vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896. Separatabzug aus dem Jahresberichte des Gemeinderates der Stadt St. Gallen über seine Amtsführung. S. 10.

ohne ist damit der Bogen zu straff gespannt. Eine Belastung von 23.4 Fcs. oder gar von 31.2 Fcs. im Jahr bedeutet für den Arbeiter eine allzu grofse Last, die derselbe wohl nur mit Widerwillen auf sich nehmen würde und nur mit gröfster Mühe ertragen könnte. Allerdings — und das soll anerkennend hervorgehoben werden — wird diese Last durch die Bestimmung etwas gemildert, dafs Versicherungspflichtige, die während drei auf einander folgender Jahre nie die Versicherungskasse beansprucht haben, so lange nur noch die Hälfte der Beiträge bezahlen, bis sie eine Entschädigung bezogen haben.

Diese Bestimmung ist eine überaus glückliche; denn dieselbe wird wesentlich dazu beitragen, den Widerwillen namentlich der gut gestellten und selten oder nie von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeiter gegen die Arbeitslosenversicherung zu reduzieren. Ohne diese Bestimmung müfste sich gegen diese mit starken Prämienansätzen ins Feld ziehende Verordnung in der Arbeiterschaft eine starke Opposition geltend machen. Der Appell an das Solidaritätsgefühl der Arbeiter mufs wirkungslos verhallen, wenn von einer grofsen Zahl Jahr für Jahr schwere Opfer ohne jegliche Gegenleistung verlangt werden und sich die Betroffenen sagen müssen, dafs dadurch blofs eine Ueberwälzung bisher von der Gemeinde allein getragener Lasten bezweckt wird. Zudem liegt in dieser Bestimmung ein sehr starker Schutz gegen mifsbräuchlichen Bezug der Entschädigung und allzu starke Inanspruchnahme der Versicherungsanstalt. Der Arbeiter wird sich hüten, wegen blofs vorübergehender Arbeitslosigkeit, deren baldiges Ende er abzusehen vermag, Entschädigung zu beanspruchen. Vielmehr wird er sich die Reduzierung der Prämien auf die Hälfte möglichst lange zu erhalten suchen. Aus diesem Grunde, sowie in Würdigung des Grundsatzes, dafs es eine Härte sei, armen Leuten Geld weg zu nehmen, um es andern Armen zu geben, sollte der in genannter Bestimmung ausgedrückte Gedanke noch weiter ausgebildet und ausgedehnt werden. Wer sechs Jahre seine Prämien bezahlt, ohne die Kasse in Anspruch zu nehmen, sollte blofs noch den vierten Teil der Prämien zu bezahlen haben. Zehn Jahre der Versicherung angehörende Versicherte, welche niemals Arbeitslosenentschädigung bezogen, würde ich mit einer jährlichen Gebühr von einem Franken ihre Zugehörigkeit zur Versicherungsanstalt bekunden lassen.

Der Bezugsmodus der Prämien ist der richtige. Nur schweigen sich Verordnung und Weisung darüber aus, wie der Bezug der

Prämien bei den Taglöhnern zu geschehen habe. Die Beschäftigung dieser ist durch den Arbeitsvertrag im voraus auf eine kurze Dauer beschränkt und rechtfertigt es sich wohl, sich über die weittragenden Konsequenzen der Einbeziehung dieser Arbeiterkategorie in den Versicherungsverband Klarheit zu verschaffen. Wer soll für diese Leute, welche bald hier bald dort taglöhnern, die Prämienzahlung besorgen, welcher Arbeitgeber für dieselben die Beiträge an die Versicherungskasse leisten? Das sind Fragen, welche wir der Kommission zu ernster Erwägung unterbreiten möchten.

Die Beiträge der Arbeitgeber sollen 10 beziehungsweise 30 Rappen per Woche für jeden Versicherten der ersten beziehungsweise der zweiten Klasse betragen. Mit dem Ansatz für die Versicherten der zweiten Klasse geht Zürich über die bisher geplante Belastung hinaus, indem der Basler sowie der Sonnemannsche Entwurf blofs Beiträge von 10 und 20 Rappen beziehungsweise Pfennig in Aussicht nehmen. Defraudationen zu wehren, sollen auch für jeden Wanderarbeiter im Baugewerbe per Woche 30 Cents entrichtet werden.

Die Stadt will aufser den Einrichtungs- und Verwaltungskosten einen jährlichen Beitrag von wenigstens 30000 Fcs. und höchstens 70000 Fcs. leisten. Damit ist die bei Besprechung der bezüglichen Gesetzesbestimmung gestellte Forderung der Fixierung eines Minimal- und eines Maximalbeitrages erfüllt. Doch scheinen uns die Ansätze sehr niedrig gehalten zu sein. Das Minimum würde ungefähr einem Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Fcs. und das Maximum einem solchen von $3\frac{1}{2}$ Fcs. für jeden Versicherten gleichkommen. Bei den Prämien, die den Arbeitern zugemessen werden und den Beiträgen, welche die Arbeitgeber tragen sollen, hätte die Stadt sich ganz gut noch eine wesentliche Mehrleistung auferlegen dürfen.

IV. Leistungen der Versicherungsanstalt.

Hier ist vor allem die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, dafs die Versicherung bei ihren Leistungen keinen Unterschied macht hinsichtlich der Nationalität wie auch der Aufenthaltsdauer der Versicherten. Die Furcht vor dem Zuzug der Ausländer sowie der unnatürlichen Sefshaftigkeit derselben ist bereits im Schwinden begriffen. Während Basel den Eintritt der Bezugsberechtigung von einjähriger Mitgliedschaft oder von sechsmonatlicher Mitgliedschaft bei vorangegangenem einjährigen Aufenthalt in Basel abhängig macht,

tritt der Anspruch auf Entschädigung in Zürich ausnahmslos nach Entrichtung von 26 Wochenbeiträgen ein. Dieselbe loyale Gesinnung spricht sich auch in der Bestimmung aus, dafs Versicherungspflichtige, die vor ihrer Wohnsitznahme in der Stadt in einer andern schweizerischen Gemeinde Mitglied einer Anstalt für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gewesen sind und sich über eine dieser Wohnsitznahme unmittelbar vorausgehende 26 wöchentliche Beitragsleistung ausweisen können, nach 13 wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragszahlung entschädigungsberechtigt werden sollen. Der Zweck dieser Bestimmung geht dahin, den nomadenhaften Existenzen, welche der Kampf ums Dasein von einer Gemeinde in die andere wandern macht, eine Gegenleistung der Versicherung eher zu ermöglichen, womit die berechtigte Abneigung dieser Elemente gegen die Arbeitslosenversicherung wesentlich abgeschwächt werden dürfte.

Die Umschreibung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit durch die Aufzählung der Fälle, in denen keine Entschädigung gewährt wird, unterscheidet sich nicht von der bisher Gebräuchlichen, weshalb wir hierüber kaum weitere Worte zu verlieren brauchen. Anders verhält es sich mit der Abstufung der Entschädigung nach dem Familienstand, indem den Arbeitslosen, welche für Angehörige zu sorgen haben, eine höhere tägliche Entschädigung zugebilligt wird als den Alleinstehenden. Wir anerkennen die theoretische Richtigkeit dieser Bestimmung und billigen die Stichaltigkeit der hierfür aufgestellten Gründe vollkommen. Allein in der Praxis gestaltet sich die Durchführung einer solchen Differenzierung äufserst schwierig. Dieselbe kann sich nicht blofs auf die Angaben der Versicherten stützen, sondern macht weitere Nachforschungen nötig. Jedenfalls wird auf diesem Wege die kindliche Liebe und Dankbarkeit einen mächtigen Impuls wenigstens auf dem Papier erfahren. Die Angabe, ob einer mit Angehörigen zusammenwohnt, läfst sich wohl kontrollieren, nicht aber das Mafs der Unterstützung und der Sorge, die denselben zu teil wird. Zudem ist der Begriff des Sorgens für Angehörige sehr weit. Ein Sohn, der seinen Eltern ein mäfsiges Kostgeld auszahlt, wird diese Thatsache wohl als Sorge für die Eltern auffassen und letztere werden in den allermeisten Fällen bereit sein, dies der Anstalt gegenüber zuzugeben, um den Arbeitslosen höhere Entschädigung beziehen zu lassen.

Diese Bestimmung ist so recht geeignet, die Mifslichkeiten der Arbeitslosenversicherung noch wesentlich zu vermehren und zu der

äufserst schwierigen Untersuchung der Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit noch die andere, ebenfalls nicht leichte, des Vorhandenseins der Sorge für Angehörige zu gesellen. Will man die Ledigen höher belasten, so geschehe dies auf dem Wege der Prämienerhöhung, welche bei mäfsigen Ansätzen nicht blofs gerecht erscheint und leicht durchzuführen ist, sondern auch für die Kasse eine nennenswerte Mehreinnahme bedeutet.

Die Dauer der Entschädigungsberechtigung erstreckt sich auf 60 Arbeitstage innerhalb eines Rechnungsjahres. Damit hat Zürich das Beispiel von Bern und St. Gallen nachgeahmt, welche ebenfalls 10 Wochen im Maximum entschädigen. Der Basler- und der Sonnemannsche Entwurf lassen die Entschädigung erst bei 91 beziehungsweise 75 Tagen endigen. Die Arbeitslosigkeit in Zürich selbst scheint eher für eine Verlängerung der in Aussicht genommenen Unterstützungszeit zu sprechen. Wenigstens dauert dort die Arbeitslosigkeit

im Jahre	60 bis 90 Tage bei Personen	über 90 Tage. bei Personen
1893	345	234
1894	200	66
1895	340	121

Somit waren von den 2883 Arbeitslosen dieser drei Jahre fast die Hälfte mehr als 60 Tage arbeitslos. Die Furcht, dafs eine Verlängerung der Unterstützungsdauer allzustarke Inanspruchnahme der Versicherungskasse herbeiführen könnte, scheint uns unbegründet; denn die Verwaltung der Versicherungsanstalt besitzt in richtig funktionierender Arbeitsvermittlung ein treffliches Mittel, Mifsbräuchen, die sich nach dieser Seite hin geltend machen könnten, energisch zu wehren. Das Beispiel St. Gallens ist in dieser Hinsicht absolut nicht beweiskräftig und zeigt ja gerade Bern, wie die durchschnittlich bezogene Entschädigung sich für den einzelnen Arbeitslosen eher verminderte. Im ersten Geschäftsjahr betrug dieselbe 41.4 Fcs. [1]), im zweiten 45.6 Fcs. [2]) und im dritten ungefähr 39 Fcs. [3])

---

[1]) Vgl. hierzu: Bericht über das erste Geschäftsjahr der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern. Separatabdruck des Anhangs zum Verwaltungsbericht der Gemeinde Bern pro 1893, S. 5.

[2]) Bericht über das zweite Geschäftsjahr S. 260.

[3]) Bericht über das dritte Geschäftsjahr S. 5.

Der Betrag der Entschädigung erscheint zu niedrig bemessen und führen wir zur Begründung unserer Ansicht vor allem die Minimal- und Maximalbeträge anderer Versicherungskassen und Projekte an. Es beträgt nämlich

in	das Minimum	das Maximum der Entschädigung
Bern	1.5 Fcs.	2 Fcs.
St. Gallen	1.8 „	2.4 „
Köln	1.87 „	2.5 „
Baseler Entwurf . . .	0.80 „	2 „
Sonnemannscher Entwurf	1.25 „	2.6 „
Zürcher Entwurf . . .	1.2 „	2.2 „

Zwischen diesen Beträgen finden sich je nach der Lohnklasse folgende Ansätze: 1.4 Fcs., 1.5 Fcs. und 1.8 Fcs. Erhöhung dieser Entschädigungsbeträge ist aus den verschiedensten Gründen sehr nötig. Hat selbst die Versicherungskasse Bern mit ihrem stark almosensgenössigen Beigeschmack das Minimum der täglichen Unterstützung auf 1.5 Fcs. festgesetzt, trotzdem dort jeweils ein Teil der Ausgaben durch Geschenke und freiwillige Beiträge gedeckt werden muſs, so darf auch die auf ganz andern Grundlagen aufgebaute Zürcher Versicherungsanstalt kaum unter dieses Minimum herabgehen. Der Vorwurf, dadurch mehr als das Existenzminimum zu gewähren, dürfte kaum wider diese Erhöhung des Minimums als Grund ins Feld geführt werden. Dasselbe gilt von der Erhöhung der übrigen Entschädigungsansätze, wofür auch noch die relative Höhe der Prämien als weiterer Grund angeführt werden mag. Die sechsfache Differenzierung der Entschädigung, welche in der Praxis schwer durchzuführen ist, zeigt den Vorteil einer einzigen Entschädigungsklasse deutlich und sind wir fest überzeugt, daſs mit der Abstufung der Prämien bloſs nach dem Risiko der Arbeitslosigkeit und der Einführung einheitlicher Entschädigung das Richtige getroffen werde.

In der Berücksichtigung des Arbeitsnebenverdienstes ist man in Zürich weniger ängstlich als in Basel. Dort wird nicht schon ein wöchentlicher Arbeitsnebenverdienst von 3 Fcs. sondern erst ein solcher von über 5 Fcs. bei der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung berücksichtigt. Ob die Bestimmungen des Entwurfs hierüber genügen, wird die Zukunft lehren. Jedenfalls wird man sich darauf gefaſst machen müssen, daſs hier eine sehr groſse Mannigfaltigkeit zu Tage treten wird.

V. Reservefond.

Die Gründung eines solchen ist bei den wechselnden Verhältnissen, die auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit eintreten können, durchaus geboten, um Rückschläge in ungünstigen Jahren zu decken. Die Höhe des Fonds wird auf 300000 Fcs. angesetzt und bis sie erreicht wird, fallen alle Einnahmeüberschüsse in den Fond. Ist dies geschehen, so giebt es zwei Möglichkeiten, der weitern Ansammlung des Fonds vorzubeugen, entweder werden die Beiträge vermindert, oder die Leistungen der Anstalt erhöht.

Ergiebt sich aber beim Abschlufs der Rechnung ein Fehlbetrag, so wird zu dessen Deckung zunächst der dafür bestimmte Reservefond verwendet. Genügt dieser nicht, so erhält die Anstalt die nötigen Vorschüsse aus der Stadtkasse. Ueber die Verzinsung dieser Vorschüsse ist in dem Entwurfe nichts bemerkt und ist deshalb anzunehmen, dafs dieselben unverzinslich geleistet werden sollen. Die Wiederholung dieses Ereignisses zu verhindern, soll der Stadtrat nach Anhören der Kommission dem Grofsen Stadtrate Vorschläge über die Erhöhung der Beiträge aller Beitragspflichtigen oder über die Verminderung der Leistungen der Anstalt machen. Dasselbe Vorgehen wird für den Fall vorgesehen, dafs der Ueberschufs der Jahresrechnung nicht ausreicht, um den Reservefond „genügend" zu speisen. Dieser Artikel enthält zwei Ungenauigkeiten. Verhindert auch sein Wortlaut eine einseitige Erhöhung der Prämien der Arbeiter, so läfst er doch im Unklaren über den Grad dieser Erhöhung bei den einzelnen Beitragspflichtigen. Ebenso ist weder aus dem betreffenden Paragraphen der Verordnung noch aus der Weisung ersichtlich, was unter einer „genügenden" Speisung des Reservefonds verstanden werden soll. Auch hier ist präcisere Fassung dringend nötig.

VI. Strafbestimmung.

Ueber die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung der Arbeitslosenversicherung entgegenstellen, scheint man nicht in Zweifel zu sein. Wenigstens spricht die Einräumung der Befugnis, Zuwiderhandlungen gegen die in Frage stehende Verordnung mit Polizeibufse bis zur Höhe von 500 Fcs. zu bestrafen, hierfür, wie sie auch die Energie beleuchtet, mit welcher der Verordnung Nachachtung verschafft werden soll. Ob es im Interesse der Annahme dieser

Vorlage gelegen ist, eine derartige Strenge zu entfalten, mag dahin gestellt sein. Der Entwurf als Ganzes betrachtet, zeigt das erfreuliche Bestreben, sich in der Arbeitslosenversicherung ein „wirksames Schutzmittel für die Leistungsfähigkeit und Thatkraft von vielen, deren Existenz durch die periodische Krisis der Arbeitslosigkeit bedroht ist, zu verschaffen." Ebenso zeigt er eine erfreuliche Nutzanwendung der Erfahrungen und der bisherigen Projekte der Arbeitslosenversicherung und bildet in manchem Punkt eine gedeihliche Fortbildung des Problems. Einzelne Mängel werden noch leicht auszumerzen sein. Wie wir dies auch von einer schwerwiegenden Schwäche des Entwurfs hoffen, die wir noch hervorheben zu müssen glauben.

Es ist dies das Zurücktreten des Gedankens der Arbeitsbeschaffung durch die Stadt. Nicht mit Unrecht ist schon längst darauf hingewiesen worden, dafs planvolle städtische Arbeitspolitik eines der wirksamsten Mittel gegen die Arbeitslosigkeit, wie auch für das Gedeihen der Arbeitslosenversicherung sei. Meint man mit der Einführung dieses Zweigs der Arbeiterversicherung von der Pflicht zur Arbeitsbeschaffung enthoben und der Forderung rationeller Arbeitspolitik entbunden zu sein, so wird auch eine auf richtiger Grundlage aufgebaute Arbeitslosenversicherungsanstalt mit einem Fiasko endigen.

Es folgt hier der Abdruck des besprochenen Gesetzentwurfs und des Entwurfs betreffend Arbeitslosenversicherung:

Gesetzentwurf betreffend Arbeitslosenversicherung.

§ 1. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, alle auf ihrem Gebiete wohnenden unselbständig erwerbenden Personen zwangsweise gegen die Folgen vorübergehender Arbeitslosigkeit zu versichern.

Die Festsetzung des Umfanges der Versicherung, d. h. der in die Versicherung einzubeziehenden Berufsgruppen und Berufsarten ist Sache der Gemeinden, welche darüber das Nötige festsetzen. Diese Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Innerhalb des Umfanges der Versicherung sind alle unselbständig erwerbenden männlichen und weiblichen Personen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst oder Jahreslohn eine gewisse Höhe nicht überschreitet, versicherungspflichtig. Diese Lohngrenze wird durch Verordnung der Gemeinde bestimmt.

Wanderarbeiter können von der Versicherung ausgenommen werden.

§ 2. Versicherungspflichtige, die einer bereits bestehenden Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und

Leistungen von den Aufsichtsbehörden als genügend erachtet werden, können vom Eintritt in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden.

§ 3. Bei Erlafs der Ausführungsverordnung durch die Gemeinde ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Die Gemeinde trägt die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der Versicherungsanstalt; im übrigen wird die Versicherung durch die Prämien der Arbeiter und die Beiträge der Arbeitgeber, der Gemeinde, des Kantons und eventuell des Bundes erhalten.

Die Prämien der versicherungspflichtigen Arbeiter sind vom Arbeitgeber nebst den eigenen Beiträgen periodisch an die Versicherungskasse zu entrichten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, jene Prämien bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen,

Die Versicherungspflichtigen können je nach dem Grade, in welchem sie der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, in Gruppen mit Abstufung der Prämien und der Beiträge der Arbeitgeber geteilt werden.

b) Anspruch auf Entschädigung haben nur solche Mitglieder, die arbeitsfähig, aber ohne ihr eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind und denen keine ihrem Berufe und ihren Kräften angemessene Arbeit zu den ortsüblichen Löhnen angewiesen werden kann. Die Berechtigung beginnt frühestens nach sechsmonatlicher Dauer der Mitgliedschaft und Beitragszahlung. Auch die Dauer der Entschädigung ist begrenzt.

Statt Geldes kann teilweise Naturalentschädigung verabreicht werden.

c) Arbeitslose Mitglieder, die für Angehörige zu sorgen haben, erhalten eine höhere Entschädigung als alleinstehende.

d) Die Verwaltung wird einer Kommission übertragen, in welcher der Gemeinderat, die Versicherungspflichtigen und die beitragspflichtigen Arbeitgeber vertreten sind. Die Wahlart bleibt den Gemeinden vorbehalten.

e) Mit jedem Versicherungsverbande ist ein Arbeitsnachweisbureau verbunden, dessen Kosten von der Gemeinde getragen werden.

f) Die Gemeinde ist berechtigt, in ihrer Verordnung Strafbestimmungen unter Androhung von Polizeibufse bis auf Fr. 500 zu treffen.

§ 4. Gemeinden, welche die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Sinne des vorliegenden Gesetzes einführen, haben Anspruch auf einen angemessenen Staatsbeitrag.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Entwurf einer Verordnung betreffend Arbeitslosenversicherung.

I. Umfang der Versicherung.

Art. 1. Alle unselbständig erwerbenden männlichen und weiblichen Personen, die in der Stadt Zürich wohnen und daselbst in Handwerks-, Industrie- Fabrikations-, Bau- und sonstigen Gewerben aller Art beschäftigt sind, sowie, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Taglöhner, die Taglöhner und Handlanger aller Erwerbszweige,

deren durchschnittlicher Tagesverdienst fünf Franken nicht übersteigt, werden vom zurückgelegten 16. Altersjahre an nach Mafsgabe dieser Verordnung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zwangsweise versichert.

Versicherungspflichtig sind die unselbständig erwerbenden Personen im Baugewerbe auch dann, wenn ihr durchschnittlicher Tagesverdienst mehr als fünf Franken, ihr Jahreslohn jedoch nicht mehr als Fr. 2000 beträgt.

Art. 2. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

a) die Wanderarbeiter im Baugewerbe,

b) minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen der in Art. 1 genannten Betriebe mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von weniger als Fr. 2.

Art. 3. Versicherungspflichtige, die der Kommission (Art. 7) den Nachweis leisten, dafs sie einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden, sind vom Beitritte zur obligatorischen Versicherung zu entbinden.

Art. 4. Die Mitgliedschaft bei der Versicherungsanstalt beginnt bei Erwerbung der die Versicherungspflicht begründenden Eigenschaft. Sie hört auf beim Verluste dieser Eigenschaft; gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Versicherungsanstalt vorbehältlich der Art. 30 und 31.

Art. 5. Die Versicherten zerfallen in zwei Gruppen. Die erste Gruppe umfasst alle Arbeiter der versicherungspflichtigen Gewerbe mit Ausnahme des Baugewerbes; zur zweiten gehören die Arbeiter im Baugewerbe.

Der Stadtrat wird auf Antrag der Kommission die genauere Umschreibung der zweiten Gruppe feststellen.

Art. 6. Mit der Versicherungsanstalt ist eine städtische Anstalt für Arbeitsnachweis verbunden. Die Benutzung dieser Anstalt ist unentgeltlich; im übrigen werden deren Verhältnisse durch besondere Verordnung geregelt.

II. Organe der Versicherung.

Art. 7. Die Organe der Versicherung sind:

a) die Kommission für Arbeitslosenversicherung,

b) der Verwalter.

Art. 8. Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern.

Ein Mitglied, das den Vorsatz führt, wählt der Stadtrat. Sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder werden durch die beitragspflichtigen Arbeitgeber, zehn Mitglieder und zehn Ersatzmitglieder durch die versicherungspflichtigen Arbeiter gewählt. Hierbei sind alle volljährigen Arbeitgeber beziehungsweise Arbeiter der versicherungspflichtigen Berufsarten wahlberechtigt und wählbar.

Die Amtsdauer der Kommission ist diejenige der Gemeindebehörden.

Wenn während der Amtsdauer ein Arbeitgeber oder ein Arbeiter aufhört, Mitglied der Kommission zu sein, so rückt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.

Die Mitglieder der Kommission beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 4.

Der Stadtrat giebt der Kommission auf deren Antrag eine Geschäftsordnung.

Art. 9. Die Kommission leitet die Anstalt nach Mafsgabe der Bestimmungen dieser Verordnung und übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung aus.

Sie entscheidet bei Streitigkeiten über die Versicherungs- und Beitragspflicht und über die Entschädigungsberechtigung.

Der Verwalter der Anstalt nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil und besorgt das Sekretariat.

Art. 10. Gegen Entscheide der Kommission kann innerhalb einer Woche Einsprache beim Stadtrate erhoben werden.

Art. 11. Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird durch den Verwalter besorgt.

Der Verwalter wird vom Stadtrate auf Vorschlag der Kommission nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Er mufs das Aktivbürgerrecht besitzen.

Seine Besoldung beträgt Fr. 3500—5000.

Art. 12. Die Kanzlisten und sonstigen Angestellten werden auf Vorschlag der Kommission durch den Stadtrat gewählt. Ihre Besoldung richtet sich nach den Ansätzen der Gemeindeordnung.

Art. 13. Das Betriebsjahr der Versicherungsanstalt beginnt mit dem 1. April.

Die Rechnung und den Geschäftsbericht übermittelt die Kommission nach vorgenommener Prüfung an den Stadtrat zu Handen des Grofsen Stadtrates. Rechnung und Geschäftsbericht sind zu veröffentlichen.

Art. 14. Gegen Verfügungen des Verwalters kann bei der Kommission Beschwerde geführt werden.

Art. 15. Die Verwaltung der Anstalt ist verpflichtet, dem städtischen Statistischen Amte dasjenige Material mitzuteilen, das zur Herstellung einer Arbeitslosenstatistik dienlich ist.

III. Zahlungen an die Versicherungsanstalt.

Art. 16. Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen.

1. der versicherten Arbeiter und Arbeiterinnen,
2. der beteiligten Arbeitergeber,
3. der Stadt, eventuell des Kantons und des Bundes,
4. aus Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 17. Der Beitrag der versicherten Arbeiter und Arbeiterinnen beträgt wöchentlich:

a) für die Versicherten der ersten Gruppe
   in der ersten Lohnklasse bei einem Taglohn bis und mit Fr. 3 10 Rp.
   in der zweiten Lohnklasse bei einem Taglohn von Fr. 3 bis und mit Fr. 4 . . . . . 15 „
   in der dritten Lohnklasse bei einem Taglohn von Fr. 4 bis und mit Fr. 5 . . . . . 20 „

b) für die Versicherten der zweiten Gruppe
   in der ersten Lohnklasse bei einem Taglohn bis und mit Fr. 3 30 „
   in der zweiten Lohnklasse bei einem Taglohn von Fr. 3 bis und mit Fr. 4 . . . . . 45 „
   in der dritten Lohnklasse bei einem Taglohn von mehr als Fr. 4 . . . . . 60 „

Der durchschnittliche Tagesverdienst und demgemäfs der Wochenbeitrag wird gestützt auf die Angaben der beteiligten Arbeitgeber und nach Vornahme etwa nötiger Erhebungen durch die Verwaltung der Anstalt ausgemittelt.

Naturalbezüge sind bei der Berechnung des durchschnittlichen Taglohnes in Anschlag zu bringen.

Die Beiträge sind auch im Falle eines Rekurses ohne Verzug in der durch die Verwaltung festgesetzten Höhe zu entrichten. Je nach dem Rekursentscheid wird zu viel Bezahltes zurückerstattet, zu wenig Berechnetes nachträglich erhoben.

Art. 18. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden versicherten Arbeiter seines Betriebes in der ersten Gruppe 10 Rappen, für jeden Versicherten der zweiten Gruppe 30 Rappen wöchentlich.

Die Arbeitgeber haben auch für jeden von ihnen beschäftigten Wanderarbeiter in den zur zweiten Gruppe gehörenden Betrieben 30 Rappen wöchentlich zu bezahlen.

Art. 19. Die Stadt trägt die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der Versicherungsanstalt. Ferner leistet sie einen Beitrag, der im ersten Jahre Fr. 70000, später je ein Fünftel der Ausgaben der Versicherung im Vorjahre, immerhin nicht weniger als Fr. 30000 und nicht mehr als Fr. 70000 beträgt, Art. 37 vorbehalten.

Art. 20. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jeden versicherten Arbeiter seines Betriebes samt seinen eigenen Beiträgen alle vier Wochen an die Kasse zu entrichten.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitrag des Versicherten, den er für diesen bezahlen mufs, bei der Lohnzahlung abzuziehen.

Art. 21. Die Berechnung der Arbeiterbeiträge geschieht nach Wochen. Für mehr als drei Arbeitstage in der Woche ist der volle Beitrag zu bezahlen: für drei oder weniger Arbeitstage fällt er dahin.

Art. 22. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt von Veränderungen in den Lohnverhältnissen der Versicherten, die deren Versetzung in eine andere Lohnklasse bedingen, Mitteilung zu machen.

Er ist ferner verpflichtet, der Verwaltung am Ende jeder Woche den während derselben erfolgten Ein- oder Austritt von versicherungspflichtigen Personen seines Betriebes anzuzeigen.

Art. 23. Versicherungspflichtige, die während dreier aufeinanderfolgender Jahre nie die Versicherungskasse beansprucht haben, bezahlen so lange nur noch die Hälfte der Beiträge, bis sie eine Entschädigung bezogen haben.

Der Beitrag des Arbeitgebers ist in allen Fällen voll zu entrichten.

Art. 24. Von der Beitragszahlung sind befreit: Militärdienstpflichtige während der Dauer der regelmäfsigen Unterrichtskurse, Arbeitslose während der Dauer ihrer Verdienstlosigkeit, Kranke gegen die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, von Unfällen Betroffene, sofern sie nicht auf Grund des Haftpflichtgesetzes ihren vollen Lohn beziehen.

IV. Leistungen der Versicherungsanstalt.

Art. 25. Jedes Mitglied der Versicherungsanstalt hat, nachdem es während 26 Wochen seine Beiträge bezahlt hat (vorbehalten die Art. 30—32), bei eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm nicht eine seinem Berufe und seinen Kräften angemessene Arbeit zu den nach Ort und Jahreszeit üblichen Löhnen angewiesen werden kann.

Die Versicherungsanstalt darf Arbeitslosen nicht Stellen anbieten, die durch Strike der Arbeiter oder durch Aussperrung von seiten der Arbeitgeber frei geworden sind.

Eine Entschädigung kann nicht beansprucht werden,

1. wenn die Arbeitslosigkeit ausschliefslich durch grobes Selbstverschulden entstanden ist,
2. wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austrittes ist,
3. wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Strike ist, während der Dauer desselben,
4. wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Krankheit oder Unfall ist, während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit,
5. wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Militärdienst ist, während der Dauer der Dienstzeit,
6. wenn der Arbeitslose eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne zureichenden Grund ablehnt.

Art. 26. Die Versicherungsanstalt gewährt dem Versicherten bei eingetretener Arbeitslosigkeit eine tägliche Entschädigung. Diese beträgt:

in der ersten Lohnklasse: a) für alleinstehend Arbeitslose Fr. 1.20, b) für Arbeitslose, die für Angehörige zu sorgen haben, Fr. 1.50,

in der zweiten Lohnklasse: a) Fr. 1.40, b) Fr. 1.80,

in der dritten Lohnklasse: a) Fr. 1.50, b) Fr. 2.20.

Hat ein Versicherter während der Arbeitslosigkeit vorausgegangenen 26 Beitragswochen verschiedenen Lohnklassen angehört, so richtet sich die Entschädigung nach derjenigen Lohnklasse, auf welche die meisten Beitragswochen fallen. Bei gleicher Anzahl von Beitragswochen für verschiedene Lohnklassen richtet sich die Entschädigung nach der höheren Lohnklasse.

Art. 27. Die Geldentschädigung kann teilweise in Naturalentschädigung umgewandelt werden.

Art. 28. Der Anspruch auf die in Art. 26 festgesetzte Entschädigung beginnt nach sechstägiger Arbeitslosigkeit.

Der Beginn der Arbeitslosigkeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Mitglied thatsächlich arbeitslos geworden ist, wenn es sich innerhalb der ersten drei Tage bei der Versicherungsanstalt über seine Arbeitslosigkeit ausweist.

Art. 29. Die Entschädigung erstreckt sich innerhalb eines Rechnungsjahres auf höchstens 60 Tage.

Sie wird für 6 Tage in der Woche je am Ende der Woche ausbezahlt und ist persönlich abzuholen.

Art. 30. Mitglieder der Versicherungsanstalt, die in eine Lohnklasse aufsteigen, welche der Versicherung nicht mehr unterliegt, behalten noch ein Jahr lang die gleichen Ansprüche an die Kasse wie zuvor, wenn ihrer Lohnerhöhung eine 26wöchentliche Beitragszahlung vorausgeht.

Dasselbe gilt von Mitgliedern, die durch Uebertritt in einen nicht versicherungspflichtigen Betrieb ihre Mitgliedschaft verloren haben.

In beiden Fällen können durch freiwillige Weiterbezahlung der Beiträge die Ansprüche an die Kasse dauernd gewahrt werden.

Art. 31. Mitglieder der Versicherungsanstalt, die infolge Wegzuges aus der Stadt ihre Mitgliedschaft verloren haben, aber binnen einem Jahr, vom Tage des Ausscheidens aus der Anstalt an gerechnet, sich wieder in der Stadt niederlassen und in einem versicherungspflichtigen Betriebe Stellung nehmen, gewinnen ihre früheren Ansprüche an die Versicherungsanstalt wieder, sobald sie von neuem acht Wochen ihre Beiträge bezahlt haben.

Art. 32. Versicherungspflichtige, die vor ihrer Wohnsitznahme in der Stadt in einer anderen schweizerischen Gemeinde Mitglied einer Anstalt für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gewesen sind und sich über eine dieser Wohnsitznahme unmittelbar vorausgehende 26wöchentliche Beitragsleistung ausweisen können, werden nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragszahlung entschädigungsberechtigt.

Art. 33. Arbeitslose Mitglieder, die eine Entschädigung empfangen, haben dem Verwalter der Versicherungsanstalt über etwaigen Nebenverdienst aus Arbeit spätestens bei der nächstfolgenden Abrechnung genau Mitteilung zu machen.

Ein wöchentlicher Arbeitsnebenverdienst bis Fr. 5 einschliefslich bleibt bei der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung unberücksichtigt. Bei einem höheren wöchentlichen Nebenverdienst wird die an den Arbeitslosen zu zahlende Entschädigung in der Weise gekürzt, dafs immer zwei Drittel des Verdienstes, soweit er Fr. 5 übersteigt, von der Entschädigung in Abzug gebracht werden.

Art. 34. Ein Mitglied, das irgend welchen Arbeitsnebenverdienst verschweigt, verliert jeden Anspruch auf Entschädigung während der Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit.

V. Reservefond.

Art. 35. Ein etwaiger Einnahmeüberschufs der Jahresrechnung wird zur Bildung und Aeuffnung eines Reservefonds verwendet, bis der letztere die Höhe von Fr. 300 000 erreicht hat.

Art. 36. Wenn der Reservefond Fr. 300 000 erreicht hat, so wird der Stadtrat nach Anhören der Kommission dem Grofsen Stadtrate Vorschläge über die Herabsetzung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber oder über die Erhöhung der Leistungen der Anstalt unterbreiten.

Art. 37. Ein beim Abschlusse der Jahresrechnung sich ergebender Rückschlag wird zunächst durch den Reservefond gedeckt. Reicht dieser hierfür nicht aus, so erhält die Anstalt die nötigen Vorschüsse aus der Stadtkasse.

Wenn dieser Fall eintritt oder wenn der Ueberschnfs der Jahresrechnung nicht ausreicht, um den Reservefond genügend zu speisen, so wird der Stadtrat nach Anhören der Kommission dem Grossen Stadtrate Vorschläge machen über die Erhöhung der Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der Stadt oder über die Verminderung der Leistungen der Anstalt.

Art. 38. Im Falle der Aufhebung der Anstalt wird der etwa vorhandene Reservefond als Fond für Arbeitslosenuntersützung der Stadtverwaltung überwiesen.

VI. Strafbestimmung.

Art. 39. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben Polizeibufse bis zur Höhe von Fr. 500 zur Folge.

MISZELLEN.

Zur Frage der kündigungslosen Entlassung der Arbeiter im deutschen Gewerberecht (§ 123 Ziffer 3 R.G.O.).

Von

M. von SCHULZ,

Magistratsassessor und Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Berlin.

Vor wenigen Monaten wurde vor dem hiesigen Gewerbegericht ein Prozefs verhandelt, welcher von einem englischen Gestellbauer aus Birmingham wider einen Fahrradfabrikanten angestrengt war. Der englische Arbeiter ist in England vom Beklagten für dessen Fahrradwerke auf die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1898 engagiert worden. Am 12. April dieses Jahres wurde er bereits entlassen. Er verlangt deshalb mit der Klage die Zahlung des vorbedungenen Lohnes vorläufig bis Ende April dieses Jahres, ist aber vom Gewerbegericht abgewiesen, weil dieses auf Grund der Feststellung, dafs er trotz wiederholter Verwarnung mehrfach ca. 10 Minuten zu spät zur Arbeit gekommen sei, auf Grund des § 123 Ziff. 3 der Reichs-Gewerbeordnung angenommen hat, dafs in den Verspätungen des Klägers eine beharrliche Weigerung, seine Vertragspflichten zu erfüllen, liege. Gegen dieses Urteil hat der Arbeiter Berufung eingelegt und ein obsiegendes Urteil erstritten. Der Berufungsrichter erachtet den gesetzlich zugelassenen Entlassungsgrund nur alsdann für vorhanden, wenn aus den wiederholten Pflichtwidrigkeiten auf eine Absicht, die Erfüllung der Vertragspflichten, beharrlich zu verweigern, geschlossen werden kann. Zu einem derartigen Schlusse berechtigten aber die Vorgänge noch nicht, zumal die Verspätungen nur geringfügige seien.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts hat in den Kreisen der Gewerbetreibenden ziemliche Aufmerksamkeit hervorgerufen. Wenn gerade der § 123 Ziffer 3 a. a. O. das besondere Interesse erregt, so ist dies nicht zu verwundern. Denn nach unseren Erfahrungen, welche wir aus der Rechtsprechung allein des Gewerbegerichts zu Berlin während

eines Zeitraums von nunmehr 5 Jahren gemacht haben, wird ein grofser Teil der überhaupt von den Arbeitnehmern geführten Prozesse angestellt infolge von Entlassungen, welche nach Meinung der Kläger aus § 123 Ziffer 3 sich nicht rechtfertigen lassen.

Wir wissen, dass über einen Teil der getroffenen Entscheidungen Unzufriedenheit hüben und drüben herrscht.

Unter diesen Verhältnissen halten wir es an der Zeit, auf den § 123 Ziffer 3 näher einzugehen und dabei festzustellen, wann der in demselben angeführte Entlassungsgrund zur Anwendung zu gelangen hat. „Wenn die Gesellen und Gehilfen die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern" so erhält der Arbeitgeber durch § 123 Ziffer 3 die Handhabe zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses.[1]) Leider herrscht keine Einheit darüber, welche Thatumstände die im § 123 Ziffer 3 gegebenen Vorschriften zu ihrer Anwendung voraussetzen.

Die einen erklären, dafs „unbefugtes Verlassen" vorliegt, sobald der Arbeiter zur Arbeit zu spät kommt oder zu derselben überhaupt nicht erscheint. Andere meinen, dafs diese Thatsachen nur beim Hinzutreten begleitender Umstände (böser Wille gegenüber blofser Vernachlässigung, mehrfaches Vorkommen) zur sofortigen Entlassung Anlafs geben.

Was die „beharrliche Verweigerung etc." anlangt, so versteht man in der Regel darunter, dafs der Arbeiter mehrfachen Aufforderungen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zur Erfüllung der dem Arbeitnehmer nach dem Arbeitsverhältnis obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Hieran knüpfen jedoch manche noch die Bedingung, dafs die Pflichtwidrigkeiten des Arbeitnehmers ein Ausfluss seiner bösen Absicht sein müssen.

Wir werden auf die vorhandene Judikatur und auf die Auslegung der Gesetzesstelle des § 123 Ziffer 3 seitens der Kommentatoren zurückzukommen Gelegenheit haben.

---

[1]) Das Gleiche gilt nach § 134 Absatz 1 a. a. O. gegenüber den Fabrikarbeitern. Auch Lehrlinge der Handwerksmeister sowohl wie in Fabriken (siehe Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung, § 134c Note 4, Seite 458) können nach § 128 a. a. O. Absatz 2, wenn die im § 123, Ziffer 3 vorgesehenen Fälle auf sie Anwendung finden, nach Ablauf der Probezeit (vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit) vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden. Endlich ist für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und ähnliche Angestellte im § 133c. a. a. O. Ziffer 3 ausgesprochen, dass die Aufhebung des Dienstverhältnisses genannten Personen gegenüber insbesondere verlangt werden kann, wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern.

Die unliebsame, nicht gleichmäfsige Auslegung des § 123 Ziffer 3 ist ein Anzeichen, dafs der Gesetzgeber sich in dem Paragraphen nicht mit genügender Deutlichkeit ausgedrückt oder auch verabsäumt hat auskömmlich den Anforderungen des gewerblichen Lebens in seiner Bestimmung Rechnung zu tragen.

§ 123 Ziffer 3 enthält zwei Sätze, welche durch die Worte „oder sonst" verbunden sind. Der vordere Satz „wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben" mit den beiden Verbindungsworten wurde durch die Novelle vom 17. Juli 1878 dem Satze „dem nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern" vorgeschoben. Der Nachsatz, der bisherige § 111 Ziffer 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, erfuhr nur eine stilistische Aenderung, indem man „in Gemäfsheit des Arbeitsvertrages" in „nach dem Arbeitsvertrage" verwandelte.

Wie hier zu bemerken ist, hatten die Vorlagen zur Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund nicht die Fassung des § 111 Ziffer 2 a. a. O., sie brachten vielmehr den Inhalt des § 140 Ziffer 1 der Preufsischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.[1]) Der § 140 Ziffer 1 gestattete sofortige Entlassung der Arbeiter, „wenn sie groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen."

Der Wortlaut des § 140 a. a. O ist mithin durch die spätere Gesetzgebung vollkommen beseitigt.

Unsere Aufgabe ist es, nunmehr den § 123 Ziffer 3 auf seine anscheinende Unvollkommenheit zu untersuchen. Dies erheischt ein Zurückgehen bis auf die Fundamente des Paragraphen. Unser Weg führt uns zurück über das Gebiet deutscher Gesetzgebung auf die Preufsische Gewerbeordnung bis auf die bezüglichen Bestimmungen des Preufsischen Allgemeinen Landrechts.

Wir gliedern unsere Ausführungen in zwei Abschnitte. In dem ersten Abschnitte beabsichtigen wir den von den preufsischen Gesetzen aufgestellten Entlassungsgrund wegen groben Ungehorsams und in dem darauf folgenden Abschnitte die Entlassungsgründe aus § 123 Ziffer 3 Reichs-Gewerbeordnung zu behandeln. Bei der Besprechung der Entlassungsgründe aus § 123 Ziffer 3 Reichs-Gewerbeordnung werden wir

[1]) Nr. 43, Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode. — Sitzungsperiode 1868 S. 25 und Nr. 13, Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode — Sitzungsperiode 1869 S. 25, vergleiche auch §§ 379, 380 Allgemeinen Landrechts II. 8.: „Beharrlicher Ungehorsam". Im § 112 des Entwurfs eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes nebst Motiven — 1837. Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn, S. 27 ist bereits die Rede vom „groben Ungehorsam". Ueber die Aenderung des Beiworts schweigen die Motive, S. 119.

genötigt sein, auf die Worte der Preufsischen Gewerbeordnung „beharrliche Widerspenstigkeit" und deren Auslegung einzugehen.

I.

Bei den Verhandlungen über den Entwurf der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wurde im Reichstage von den Abgeordneten Dr. Stephani und Dr. Weigel zum § 114 Ziffer 1 des Entwurfs der Antrag gestellt [1]): anstatt der Worte der Preufsischen Gewerbeordnung „groben Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit" zu setzen: „wenn sie den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern". Zu dem Antrag äufserte sich der Abgeordnete Dr. Stephani:

„In dem ersten Kriterium, welches für die Auflösung des Dienstverhältnisses angegeben ist, haben wir an den Worten „groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit" Anstofs genommen, namentlich deshalb, weil wir das Auflösungsverhältnis wegen Ungehorsams nur deduzieren können aus dem Ungehorsam, der auf die gewerblichen Leistungen der Interessenten Bezug hat, nicht aber aus dem Ungehorsam, der sich auf etwas anderes erstrecken kann, wodurch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den letzteren möglicherweise ein sehr abhängiges werden könnte.

Der grobe Ungehorsam allein kann möglicherweise auch darauf basiert sein, dafs der Arbeitnehmer Anordnungen des Dienstherrn, welche mit dem Dienstvertrage garnicht zusammenhängende Handlungen betreffen, nachzukommen sich weigert und wir können doch aus solcher Weigerung eine Auflösung des Dienstverhältnisses nicht deduzieren. Im übrigen ist nach unserer Ansicht etwas korrekter, als in der Vorlage ausgedrückt, dafs eine beharrliche Weigerung stattfinden soll, während das Wort „beharrliche Widerspenstigkeit" doch immer ein etwas unklares ist." [2])

Der Reichstag nahm den Antrag Stephani und Genossen ohne weitere Debatte an und billigte damit die Ausführungen des genannten Abgeordneten.

Im Grunde genommen war aber die veränderte Wortfassung nicht geboten, da Gesellen und Gehilfen allezeit bis heute gesetzlich nur verpflichtet gewesen sind „den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten." [3])

---

[1]) Nr. 126, 6 der Drucksachen von 1869.

[2]) Reichstag des Norddeutschen Bundes, 28. Sitzung am 27. April 1869, S. 606 ff.

[3]) § 138 der Preufsischen Gewerbeordnung von 1845, die Entwürfe zur Ge-

Die Fabrikarbeiter haben dieselben Pflichten wie die Gesellen und Gehilfen. [1])

Der offenbare Sinn der Gesetzesvorschrift ist, dafs Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter nur in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und während des Betriebes dem Arbeitgeber Gehorsam zu leisten haben. Dagegen sind die Arbeiter nicht verbunden, Anordnungen der Arbeitgeber, welche das Verhalten der Arbeiter aufserhalb des Betriebes betreffen, ohne weiteres nachzukommen. Damit ist der Nachweis erbracht, dafs das Verhalten des Arbeiters aufserhalb des Betriebes, namentlich grober Ungehorsam gegen Befehle der Arbeitgeber, welche durch den Arbeitsvertrag nicht gestützt werden, diesen in keiner Weise berühren. § 140 Ziffer 1 der Preufsischen Gewerbeordnung hatte also Widersetzlichkeiten der Arbeitnehmer während des Betriebes im Auge.

Wie steht es aber, wenn der Arbeitnehmer während des Betriebes den Anordnungen des Arbeitgebers, welche auf die Arbeiten Bezug haben, zuwiderhandelt und sein Benehmen sich als grober Ungehorsam darstellt? Sobald diese Frage aufgeworfen wird, mufs behauptet werden, dafs der durch den Reichstag geschaffene § 111 Ziffer 2 Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und auch der spätere § 123 Ziffer 3 Reichs-Gewerbeordnung uns in Stich läfst und vollen den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden entsprechenden Ersatz für die Bestimmung der Preufsischen Gewerbeordnung nicht gewährt.

Man hat, erfüllt von der Besorgnis, der „grobe Ungehorsam" könnte auf das aufserdienstliche Verhalten des Arbeiters angewendet werden, unbeachtet gelassen, dafs der Arbeitgeber den Arbeiter, welcher sich eines einmaligen groben Ungehorsams schuldig macht, auf Grund des § 123 Ziffer 3 Gewerbeordnung nicht entlassen kann. [2])

Die Entfernung des „groben Ungehorsams" aus dem Gesetzestext ist — dies erhellt aus den Auslassungen des Dr. Stephani — versehentlich erfolgt. Die Absicht war, in der Gewerbeordnung erkennbar zu machen, dafs das Gesetz den groben Ungehorsam, welcher von dem Arbeitnehmer während der gewerblichen Leistungen begangen wird, meint und nicht den groben Ungehorsam, welcher sich aufserhalb des Betriebes ereignen mag.

---

werbeordnung für den Norddeutschen Bund, § 109 Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und § 121 Reichs-Gewerbeordnung. Siehe auch § 134b, Absatz 3 Reichs-Gewerbeordnung a. A.

[1]) § 154 der Preufsischen Gewerbeordnung, § 134 Reichs-Gewerbeordnung.

[2]) Eine Ausnahme bildet die Vorschrift, dafs in den ersten vier Wochen nach Eintritt des Lehrlings in die Lehre es dem Lehrherrn zusteht, durch eine einseitige Erklärung die Entlassung des Lehrlings mit sofortiger Wirkung herbeizuführen (Schenkel, Note 3 zum § 128 Reichs-Gewerbeordnung, S. 395).

Sehen wir, ob die entstandene Lücke durch Bestimmungen des Partikularrechts ausgefüllt werden kann. Wir müssen dies verneinen. Die Reichs-Gewerbeordnung verbietet die Anwendung des Partikularrechts.

Betrachten wir § 123 zusammen mit § 124a Reichs-Gewerbeordnung. An § 123 a. a. O. schliefst sich die Vorschrift des § 124a a. a. O. an, dafs aufser den im § 123 bezeichneten Fällen Arbeitgeber aus wichtigen Gründen sofortige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen können, wenn dasselbe mindestens auf 4 Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigunsfrist vereinbart ist. Nur unter der Voraussetzung länger dauernder Arbeitsverhältnisse werden also neben den Hauptvorschriften des § 123 noch durch das Gesetz „wichtige Gründe" zur Entlassung anerkannt. Ein gleiches Ergebnis erhält man aus § 134c Absatz 2 in Verbindung mit § 134b Reichs-Gewerbeordnung für Fabrikarbeiter.[1])

§ 123 a. a. O. zählt danach unbeschadet des § 124a a. a. O. erschöpfend die gesetzlichen Entlassungsgründe auf und will nicht etwa einige Beispiele von Entlassungsgründen geben. Hieraus ist der Schlufs zu ziehen, dafs es nicht statthaft ist, zur Ergänzung des § 123 noch die Bestimmungen des Partikularrechts heranzuziehen.[2])

Für Preufsen käme § 408 I 5 Allgemeinen Landrechts in Betracht.[3])

Auf demselben Standpunkte befindet sich das ehemalige Preufsische Obertribunal in einem Urteile vom 3. Dezember 1861, welches erklärt:

Die allgemeinen Bestimmungen des § 408 I 5 Allgemeinen Landrechts betreffend den einseitigen Rücktritt von einem Vertrage über Handlungen können auf die Fälle nicht angewendet werden, welche durch besondere und spätere Gesetze geregelt sind. Daher findet hinsichtlich der Verträge der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen der einseitige Rücktritt vom Vertrage vor Ablauf der vertragsmäfsig festgestellten Arbeitszeit mit Ausnahme der in den §§ 140 und 141 Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 gedachten Fälle nicht statt.[4])

[1]) § 134b, Ziffer 3: Die Arbeitsordnung mufs Bestimmungen enthalten, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, ... über die Gründe, aus welchen die Entlassung .... aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf.

§ 134c, Absatz 2: Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den § 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung .... aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

[2]) von Landmann, Kommentar zur Reichs-Gewerbeordnung, Note 2 zum § 123, S. 211. Anderer Meinung Schenkel, Kommentar zur Reichs-Gewerbeordnung II, S. 365.

[3]) Siehe auch § 877 I 11 Allgemeinen Landrechts.

[4]) Koch, Allgemeines Landrecht, Band I, S. 280 — 8. Auflage, Note 14

Die Anwendung des § 408 I 5 Allgemeinen Landrechts widerspräche auch der Vorschrift des § 124 b Reichs-Gewerbeordnung, welche dem Gesellen und Gehilfen, falls er vor rechtsmäfsiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist, den Anspruch auf Erfüllung des Vertrages gegen den Arbeitgeber sichert. Demgegenüber geht zufolge § 408 a. a. O. der Anspruch auf Erfüllung völlig in den Entschädigungsanspruch unter.

Selbst wenn jedoch § 408 I 5 Allgemeinen Landrechts für die Gewerbetreibenden zu Recht bestände, so würde mit demselben nichts gegen den unbotmäfsigen Arbeitnehmer auszurichten sein. Auf Grund des genannten Paragraphen wäre lediglich festzustellen, ob der Rücktritt des Arbeitgebers rechtmäfsig ist, und derselbe deswegen von dem Ersatze des Interesses entbunden ist, während nach den Regeln des § 123 Reichs-Gewerbeordnung zu entscheiden ist, ob ein genügender Grund zur Entlassung vorlag. [1])

Da „grober Ungehorsam" einen gesetzlichen Entlassungsgrund nicht darstellt, so ist die Folge, dafs der Arbeitgeber, welcher den Arbeitnehmer wegen groben Ungehorsams entläfst, auf die Lohnentschädigungsklage desselben, des § 408 I 5. Allgemeinen Landrechts ungeachtet, stets unterliegen wird.

Wenn wir diese Sachlage uns vergegenwärtigen, so werden wir zur Prüfung veranlafst, ob es wünschenswert erscheint, dafs der Gesetzgeber jenen Entlassungsgrund wegen groben Ungehorsams in der Reichs-Gewerbeordnung aufnimmt.

Zweckentsprechend haben wir zunächst zu ermitteln, was unter groben Ungehorsam zu verstehen ist. Folgen wir hier einem Schriftsteller aus der Zeit der Preufsischen Gewerbeordnung, [2]) so liegt grober Ungehorsam da vor, wo die Pflicht zum Gehorsam gar keinem Zweifel unterworfen werden konnte und gar kein Grund zur Verweigerung desselben vorhanden war, oder wo der Gehorsam auf eine

---

Striethorst Archiv, Band 44, S. 109 ff. Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts, Bd. 8, S. 156, Bd. 13, S. 221.

Im übrigen tritt das Partikularrecht soweit ein, als das Gewerberecht nicht ausreicht.

Das Gesagte dürfte auch für das Bürgerliche Gesetzbuch Geltung haben. Siehe Philipp Lotmar „Der Dienstvertrag des II. Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" in diesem Archiv, Bd. 8, S. 12.

[1]) Siehe die in Note 4, S. 793 ff., angegebenen Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts und Bd. 17 der Entscheidungen desselben Gerichts, S. 220 ff.

[2]) A. Funk, Das Innungswesen und die Verhältnisse der Meister zu den Gesellen und Lehrlingen nach der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Wolfenbüttel 1846, S. 168.

besonders freche Weise, etwa in Gegenwart dritter Personen, verweigert wurde.[1]) Nach den in Berlin geführten Prozessen kommen Mifshelligkeiten der Art zwischen Arbeiter und Arbeitgeber verhältnismäfsig nicht häufig vor. Dennoch bedarf es keiner Erörterung, dafs der Arbeitgeber den Arbeiter welcher sich ohne jedweden Grund, wie in der Definition geschildert, grob ungehorsam gegen ihn benimmt, sofort zu entlassen, die Befugnis haben mufs. Es ist erforderlich zur Wahrung der in den gewerblichen Betrieben notwendigen Ordnung und zur Aufrechterhaltung der Autorität des Arbeitgebers, dafs er wegen selbst einmaligen groben Ungehorsams des Arbeiters den Arbeitsvertrag einseitig und unverzüglich ohne Opfer seinerseits zu lösen imstande ist. Die Dringlichkeit wird um so klarer, wenn wir uns vorstellen, dafs sämtliche Entlassungsgründe, wie es seiner Zeit der Abgeordnete Bebel beantragt hat,[2]) vom Gesetzgeber aus der Reichs-Gewerbeordnung gestrichen wären und also der Richter freies Ermessen hätte. Ohne Zweifel wird uns jeder zugeben, dafs beim Vorhandensein eines solchen Gesetzeszustandes kein Richter zaudern würde, den grob ungehorsam gewesenen Arbeitnehmer mit der Lohnentschädigungsklage wegen ungerechtfertigter Entlassung abzuweisen.

Nach alledem ist zu bejahen, dafs ein Bedürfnis für den auf sein Ansehn bedachten Arbeitgeber besteht, den ungehorsamen Arbeitnehmer entlassen zu können. Es mufs allerdings erwogen werden, ob der Arbeitgeber sich auf Grund der bestehenden Gesetze gegen den Arbeitnehmer durch Vertrag vorsehen kann und ob dieses zu thun, ihm zu überlassen ist oder ob vielmehr die Fürsorge des Gesetzgebers einzutreten hat.

Der Arbeitgeber schützt sich, wenn er Kündigungsausschlufs mit dem Arbeitnehmer vereinbart. Er kann aber auch in dem Arbeitsvertrage resp. bei Fabrikarbeitern in der Arbeitsordnung den groben Ungehorsam des Arbeitnehmers zum Entlassungsgrund erklären. Die Zulässigkeit einer solchen Verfügung geht hervor aus den allgemeinen Regeln über den Vertragsschlufs und aus den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, dafs in der Arbeitsordnung neben den Entlassungsgründen aus § 123 noch fernere vereinbart werden dürfen. Nur ist es nicht erlaubt, dafs diese weiteren Entlassungsgründe gegen die Gesetze und guten Sitten verstofsen. Dabei ist aber darauf zu achten, dafs nur Entlassungsgründe, deren Thatbestände aus der Person des Arbeitnehmers entstehen und sich ohne Zuthun des Arbeitgebers entwickeln, zwischen den gewerblichen Parteien festsetzbar sind. Thatbestände, welche durch

---

[1]) Vergl. auch Wörterbuch der deutschen Sprache von Dr. Daniel Sanders, Leipzig 1865, Bd. I, S. 629: grob Gegensatz von fein, oft mit dem Nebenbegriff des Plumpen, Derben.

[2]) Reichstag des Norddeutschen Bundes, 28. Sitzung vom 27. April 1869, S. 607.

die Initiative des Arbeitgebers sich herbeiführen lassen (z. B. Verkauf des Geschäfts) können wirksam als Entlassungsgründe nicht aufgestellt werden. Es ist einleuchtend, dafs sich sonst dem Arbeitgeber Gelegenheit böte, durch Herbeiführung des Entlassungsgrundes die Bestimmung des § 122 Reichs-Gewerbeordnung, dafs die Kündigungsfristen gleiche sein müssen, zu umgehen.[1])

Somit ist nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer kontraktlich abmacht, dafs grober Ungehorsam Grund zur sofortigen Entlassung gewährt. Nach unsern obigen Ausführungen handelte es sich um groben Ungehorsam während des Betriebes. Ergänzend wollen wir hierzu noch bemerken, dafs die Begründung des § 111 Ziffer 2 Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund durch Dr. Stephani, wie wir gesehen, von derselben Auffassung durchdrungen ist. Eine Bestätigung für die Richtigkeit unserer Auffassung auch für die Gegenwart liefert eine der wichtigsten Bestimmungen der Novelle von 1891, der letzte Satz des § 134 b Reichs-Gewerbeordnung:

„Mit Zustimmung eines ständigen Ausschusses können in der Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter aufserhalb des Betriebes aufgenommen werden." Wenn die Reichs-Gewerbeordnung es zuliefse, dafs der Arbeitgeber über seine gewerblichen Arbeiter auch aufserhalb des Betriebes nach Gutdünken befände, so bedürfte es nicht der soeben mitgeteilten Sonderbestimmung, da die minderjährigen Arbeiter ebenso wie ihre volljährigen Kameraden „gewerbliche Arbeiter" sind. Um die Machtbefugnisse des Arbeitgebers selbst über ihre minderjährigen Arbeiter nicht zu weit auszudehnen, griff der Gesetzgeber sogar zu der Kautel dem Arbeitgeber aufzuerlegen, bei Vorhandensein eines ständigen Arbeitsausschusses die Zustimmung desselben zu den den minderjährigen Arbeiter betreffenden Verordnungen einzuholen. Für uns sprechen ferner die Worte des letzten Absatzes des § 134 b Reichs-Gewerbeordnung: dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1—5 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Abeitsordnung aufzunehmen.[2])

---

[1]) von Landmann a. a. O., Note 4 zum § 134b, S. 278 ff. Schenkel a. a. O., Note 5 zum § 134b, S. 443.

[2]) Bei Beratung des Entwurfs der Preufsischen Gewerbeordnung war man schon soweit, dafs man die aufserdienstliche Aufsicht, welche der Meister nach Allgemeinen Landrecht über den Gesellen zu üben berechtigt und verpflichtet war, demselben für die Prenfsische Gewerbeordnung nicht mehr übertrug. § 356 II. 8 A.L.R. lautete: der Meister ist befugt und schuldig, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und zu einem stillen und regelmäfsigen Lebenswandel fleifsig anzumahnen; von Lastern und Ausschweifungen aber, so viel an ihm ist, abzuhalten.

Ueberdies hat es an Versuchen, sogar die grofsjährigen Arbeiter in ihrem privatem Leben und in ihrer Mündigkeit zu beschränken, keineswegs gemangelt. Freilich hlieben die Versuche fruchtlos. [1])

Nicht anders wie die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarheiter stehn die Lehrlinge [2]). Der Lehrherr kann den Lehrling wegen groben Ungehorsams im Betriebe nicht entlassen, es sei denn, dafs er im Lehrvertrage resp. in der Arbeitsordnung den groben Ungehorsam als Entlassungsgrund ausdrücklich festgelegt hat. Kommen nicht gewerhliche Verrichtungen des Lehrlings in Betracht, so ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, des Lehrlings wegen groben Ungehorsams sich zu entledigen, obwohl er die Pflicht nicht blofs der Unterweisung sondern auch der Erziehung hat.

Wir glauben zugleich dargethan zu haben, dafs der Ansicht des Abgeordneten v. Stumm [3]), dafs „weder der Wortlaut noch der Geist des Gesetzes irgendwie hat verhindern wollen, dafs unter die Gründe der Entlassung ganz beliebige Punkte aufgenommen werden können u. s. w.", nicht zuzustimmen ist. Es würde widerechtlich und nichtig sein, wenn ein Arbeitgeber in seine Arbeitsordnung aufserdienstlichen grohen Ungehorsam als Entlassungsgrund aufnimmt. Wenn ein Arbeitgeber verabsäumt hat, die oben vorgeschlagenen Mafsregeln zu ergreifen, so hleiht ihm nichts weiter übrig, als zu kündigen oder den Arbeitnehmer unter Gewährung der der Kündigungsfrist entsprechenden Lohnentschädigung zu entlassen. Für den Fall einer Kündigungsfrist von länger als einer Woche und falls der Arbeitgeber Geldausgaben scheut, kann es passieren, dafs der Auftritt des Arbeitnehmers gegen ihn sich wiederholt und derselbe nochmals gegen ihn sich groh ungehorsam beträgt. Verstöfst der Arbeitnehmer nicht gegen § 123 Ziffer 3, so mufs der Arbeitgeber ihn bei sich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dulden.[4])

Die Gewerhetreibenden, hesonders die kleineren werden überhaupt

---

[1]) Vergleiche hierzu Nr. 4, Reichstag, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890: Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung nebst Begründung, S. 44 nnd Nr. 190; Reichstag, 8. Legislatnrperiode, 1. Session 1890/91: Bericht der VIII. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 4 der Drucksachen).

[2]) Hinsichtlich der Werkführer etc. endlich behaupten wir, dass dieselben, wenn auch nur der Abschnitt I des Titel VII der Gewerbeordnung auf sie anzuwenden ist, (v. Landmann a. a. O., Note 1 zum § 133a und Note 3 zu § 134 unter lit. d. unten) desungeachtet, zumal sie eine Zwischenstufe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, der Aufsicht ihrer Arbeitgeber bezüglich ihres aufserdienstlichen Lebens nicht unterstellt werden können.

[3]) Berichte des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, S. 994.

[4]) Siehe den vorletzten Absatz des § 123 a. a. O..

schwer davon zu überzeugen sein, dafs der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer erst abmachen mufs, der Arbeitnehmer dürfe bei Vermeidung sofortiger Entlassung nicht grob ungehorsam sein. Sie werden meinen, dafs etwas selbstverständliches auszubedingen nicht nötig sei. Die Erfahrung lehrt sogar, dafs der Arbeitgeber öfters den Arbeitnehmer bereits entläfst, weil derselbe nicht sofort folgsam war. Wenn man davon absieht, dafs der Arbeitgeber, lediglich um den Arbeiter los zu werden, nach Entlassungsgründen sucht, so sind doch auch die Fälle nicht so selten, in welchen der Arbeitgeber bei der Entlassung des Ungehorsamen in seinem guten Recht zu sein vermeint. Wenn er zur Zahlung einer Entschädigungsumme dann verurteilt wird, so beklagt er sich nur über das seiner Meinung nach ungerechte Urteil; dafs der Gesetzgeber die Schuld trägt, bleibt ihm verborgen.

Hiernach halten wir es nicht für ratsam, dem Arbeitgeber allein es zu überlassen, gegen grob ungehorsame Arbeitnehmer Vorkehrungen zu treffen. Unsers Erachtens ist es die Pflicht des Gesetzgebers einzuschreiten und der Reichs-Gewerbeordnung den groben Ungehorsam als Entlassungsgrund einzufügen.

II.

Wir kommen nunmehr zu der zweiten Hälfte des § 123 Ziffer 3 und darauf zur Erörterung des Begriffs des „unbefugten Verlassens der Arbeit".

Durch die Worte „den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern" sollte, wie aus der im I. Abschnitte erwähnten Begründung des Abgeordneten Stephani ersichtlich ist, prägnanter zum Ausdruck gebracht werden, was unter „grobem Ungehorsam und beharrlicher Widerspenstigkeit" zu verstehen ist. Ferner war es Absicht, als zweifellos hinzustellen, dafs die Zuwiderhandlungen des Arbeitnehmers nur einen Entlassungsgrund abgeben, wenn Weisungen des Arbeitgebers, welche die gewerbliche Thätigkeit des Arbeitnehmers und den gewerblichen Betrieb betreffen, in Frage kommen. Der Sinn des § 140 der Preufsischen Gewerbeordnung sollte nicht geändert werden. Dennoch hat man bei der Redaktion des § 111 Ziffer 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund den Begriff des „groben Ungehorsams" aufser acht gelassen, so dafs der Inhalt des bezeichneten Paragraphen lediglich an Stelle der Worte des § 140 a. a. O. „beharrliche Widerspenstigkeit" getreten ist. Dementsprechend haben wir unser Verfahren zu beschränken auf die Bedeutung der durch § 111 Ziffer 2 ersetzten Worte und darauf, ob dieser Paragraph den Begriff der „beharrlichen Widerspenstigkeit" umfafst.

Zuvörderst bemerken wir bezüglich des Ursprungs unserer Gesetzesstelle, dafs erst in dem umgearbeiteten Entwurf eines allgemeinen Gesetz-

buches für den Preufsischen Staat [1]) zum II. Teil Titel 8 sich die Vorschrift vorfindet, dafs ein Geselle sofort entlassen werden kann „wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht". Eine Begründung hierzu wurde nicht aufgefunden, ebensowenig wie bei der gleichlautenden Bestimmung im Abschnitte über die Rechte der Herrschaften und des Gesindes.[2])

Möglich ist, dafs eine Begründung in den vorhandenen Materialien überhaupt fehlt.

Infolgedessen sind wir in die Lage verwiesen, die Merkmale der „beharrlichen Widerspenstigkeit" anderweitig feststellen zu müssen. Zu diesem Zwecke haben wir uns mit dem Begriffe des „Beharrens" und mit dem Begriffe der „Widerspenstigkeit" zu befassen.

Beharren ist „ausdauernd in einem Zustande, bei, auf Etwas bleiben, nicht davon abgehen oder weichen".[3])

Widerspenstig aber erweist sich jemand, der „einem Willen, dem er sich fügen mufste, ungehorsam, störrig und eigenwillig widerstrebt." [4])

Eine Entscheidung des ehemaligen Preufsischen Obertribunals stimmt dieser Begriffsentwickelung zu.[5])

Beharrlichkeit wird dort gleichgestellt mit dem festen Verbleiben bei dem erklärten Willen, Thun oder Unterlassen trotz der Gründe, welche eine Aenderung dieses Beharrens anrätig machen und mit mehr oder weniger Nachdruck dem Ungehorsamen zum Bewufstsein gebracht werden. Beharrlichkeit ist nach dem Obertribunal daher, nicht nur vorhanden wenn sie bei mehreren durch die Zeit von einander getrennten Gelegenheiten hervorgetreten ist, sondern auch, wenn sie durch die wiederholte Verweigerung des Gehorsams bei einer und derselben Gelegenheit [6]) gezeigt und durch Nichtbefolgung des wiederholt er-

---

[1]) Band 82 der Materialien zum Allgemeinen Preufsischen Landrecht.

[2]) Siehe hierzu § 380, II, 8 und § 117, II, 5 Allgemeinen Preufsischen Landrechts. § 118 der Preufsischen Gesindeordnung vom 8. Novemher 1810. Wegen der Aenderung des „beharrlichen Ungehorsams" in „grohen Ungehorsam" ist zu vergleichen Abschnitt I dieses Aufsatzes S. 790 ff.

[3]) Wörterhuch der deutschen Sprache von Dr. Daniel Sanders, I. Band, Seite 695. Leipzig 1865.

[4]) Dr. Daniel Sanders a. a. O., II. Band, II. Hälfte, Seite 1133, und Deutsches Wörterhuch von Moritz Heyne, Leipzig 1895, III. Band Seite 660.

[5]) Striethorst, Archiv, Band 82, Seite 206 ff.

[6]) Joel, Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juli 1891 hemerkt S. 116 unter II zum § 123, dafs die Arbeiter „beharrlich" sich weigerte, wenn der Befehl ihnen wiederholt gegehen und nicht befolgt ist, gleichviel, oh der wiederholte Befehl dieselbe oder eine andere Verrichtung betrifft.

teilten Befehls an den Tag gelegt wird. Auch das Reichsgericht erklärt,[1]) dafs die Nichtbefolgung der mehrfachen Aufforderungen des Arbeitgebers oder seines Geschäftsführers, an die Arbeit zu gehen seitens eines säumigen Arbeiters als beharrliche Verweigerung der Arbeit im Sinne des § 123 Ziffer 3 der Reichs-Gewerbeordnung zu erachten ist, selbst wenn der Arbeiter nicht ausdrücklich seinen Obliegenheiten nachzukommen verweigert hat. Die meisten Kommentatoren teilen diese Ansichten.[2])

Der Arbeitgeber müfste also seinen Befehl ständig wiederholen, damit die Verweigerung des Arbeiters eine beharrliche wird. Gewifs ist der Ungehorsam, welcher wiederholten Anordnungen entgegengesetzt wird, ein beharrlicher. Wir meinen jedoch, dafs nach der Definition von Sanders, welche durch die Entscheidungsgründe des Obertribunals als richtige anerkannt wird, auch der Arbeiter, welcher dem Arbeitgeber die Erfüllung seiner Pflicht versagt, sich — ohne nochmalige Aufforderung des Arbeitgebers — nicht eines besseren besinnt und die ihm aufgetragene Arbeit unverrichtet läfst, den Vorwurf des beharrlichen Ungehorsams auf sich ladet. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis: Ein Berliner Schuhmachermeister, welcher zur hiesigen Schuhmacherbörse zu gehen im Begriffe ist, überträgt für die Zeit seiner Abwesenheit dem Gesellen eine schleunige Arbeit. Der Geselle lehnt die Ausführung der Arbeit ab. Als der Meister dann nach einigen Stunden zurückkehrt, findet er die Arbeit nicht begonnen. Sicherlich liegt hier beharrliche Verweigerung des Gesellen vor, da derselbe bei seinem einmal erklärten Willen fest verblieben ist. Es bedarf nicht einer nochmaligen vergeblichen Aufforderung des Meisters, damit er den Entlassungsgrund aus § 123 Ziffer 3 erhält. In derselben Weise entschied das Königliche Landgericht I Civilkammer 8, als Oberinstanz des hiesigen Gewerbegerichts. Es war ein Arbeiter entlassen worden und wurde nachträglich durch eingeschriebenen Brief zur Wiederaufnahme der Arbeit anfgefordert. Da er die Arbeit nicht wieder angetreten hat, wurde er mit seiner Entschädigungsklage abgewiesen. Gründe des Landgerichts: „Die Wiederholung der beregten Aufforderung erübrigt sich, sobald der Arbeitnehmer unzweideutig und fortgesetzt seine Absicht zu erkennen gegeben hat, den Arbeitsvertrag nicht erfüllen zu wollen".

Wie aus den soeben mitgeteilten Entscheidungsgründen erhellt, und wie dies das Landgericht I Civilkammer 8 in dem anfangs unserer Abhandlung erwähnten Urteil nochmals besonders ausgesprochen hat, hat der Arbeitgeber nur dann das sofortige Entlassungsrecht, wenn aus den

---

[1]) Reger, Band I, Seite 368.

[2]) Note von Landmann Nr. 6 zum § 123, II. Band, Seite 212, 3. Auflage; Schenkel, Note 10 zum § 123, Seite 367; v. Schicker, III. Auflage, Seite 314.

Pflichtwidrigkeiten des Arbeitnehmers auf eine Absicht, die Erfüllung der Vertragspflichten beharrlich zu verweigern, geschlossen werden mufs. Schon das Preufsische Obertribunal erkannte in einer Streitsache zwischen Herrschaft und Gesinde, in der es sich um Entlassung wegen „beharrliche Widerspenstigkeit" handelte,[1]) dafs die Herrschaft zum einseitigen Rücktritt vom Vertrage berechtigt ist, wo sich der böse Wille des Gesindes, sich den Befehlen der Herrschaft zu widersetzen, im Gegensatz zu blofser Vernachlässigung derselben erkennbar macht.

Wenn wir es gerechtfertigt finden, dafs der Arbeitgeber bei beharrlicher Verweigerung der Erfüllung der Pflichten seitens der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter einen sofortigen Entlassungsgrund hat, halten wir die bedingunslose Anwendung dieses Gesetzes auf die Lehrlinge dennoch für zu schroff. Empfehlenswert ist hier eine Bestimmung des Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen vom 15. Oktober 1869, welche die Aufhebung des Lehrvertrages erst zuläfst, sobald der Lehrling sich beharrlich ungehorsam gezeigt und „nachdem der Versuch einer Besserung und einer Verständigung mit den Angehörigen des Lehrlings fruchtlos abgelaufen ist".[2]) Man mufs in Betracht ziehen, dafs die Eltern oder sonstigen Angehörigen für den manchmal noch im Kindesalter stehenden Lehrling den Lehrvertrag schliefsen und dafs sie durch die Entlassung des Lehrlings häufig in arge Verlegenheit geraten, um es für wünschenswert zu halten, dafs eine dem sächsischen Gewerbegesetze analoge Bestimmung in die Reichs-Gewerbeordnung aufgenommen wird.

Im übrigen mufs es der Entscheidung von Fall zu Fall überlassen bleiben, den Thatbestand der beharrlichen Verweigerung festzustellen. Es wird hierbei nicht selten der Zeitverlauf zu berücksichtigen sein, sowie ob nicht etwa durch Aufgeben des Widerspruchs das Odium der Beharrlichkeit genommen wird.

Es ist selbstredend, dafs der Arbeitnehmer nur entlassen werden kann, wenn er ohne rechtmäfsigen Grund die Arbeit beharrlich verweigert. Denn Arbeitnehmer können die Arbeit befugt verlassen in den Fällen des § 124 der Reichs-Gewerbeordnung. Hier ist § 361, I, 5 der Allgemeinen Preufsischen Landrechts zu beachten. Nach diesem Paragraphen wird der Arbeitnehmer von seiner Verbindlichkeit frei und kann seines Orts Entschädigung fordern, wenn ihm der Arbeitgeber die Erfüllung seines Versprechens selbst unmöglich gemacht hat. Dafs Krankheit, Vorkommnisse in seiner Familie u. s. w. den sich weigernden Arbeitnehmer entschuldigen, bedarf eigentlich nicht noch einer besonderen Erwähnung.

---

[1]) Präjudizien-Sammlung des Obertribunals, Band I, Seite 318, und Striethorst, Archiv, Band 17, Seite 90.

[2]) § 82 a. a. O.

Der Gegensatz vom befugten und unbefugten Handeln des Arbeitnehmers trat im § 111 Ziffer 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund noch nicht in die Erscheinung. Erst die Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung [1]) brachte die notwendige Klarheit.

Der Entwurf enthielt den Inhalt des § 111 Ziffer 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund mit dem schon oben angegebenen Zusatz „wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst". Die Motive dazu [2]) lauten: „Die Voraussetzungen, unter welchen ohne Beachtung vertragsmäfsiger Abmachungen oder der gesetzlichen Frist die einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses zulässig sein soll, haben einzelne Abänderungen erfahren. Es ist versucht, dieselben in einer der Absicht des Gesetzes und den Interessen der Berechtigten mehr entsprechenden Weise zu fassen." Somit ist durch die Reichsgewerbeordnung erst hervorgehoben, dafs die Handlungen der Arbeitnehmer, welche der Arbeitgeber nach § 123 Ziffer 3 mit sofortiger Entfassung zu beantworten im stande ist, sich als unbefugte charakterisieren müssen. Besser wäre es freilich gewesen, wenn das Wort „unbefugt" vor die Worte: „die Arbeit" gesetzt worden wäre. Dadurch würde noch bestimmter gekennzeichnet sein, dafs die beharrliche Verweigerung des § 123 Ziffer 3 nur als eine unbefugte ein Entlassungsgrund wird.

Dem Begriffe des Verlassens wohnt eine schwächere und stärkere Bedeutung inne. „Verlassen" ist „sich entfernen, zeitig abwenden" und ferner „sich entfernen zum steten Wegbleiben".[3])

Die Reichsgewerbeordnung macht die Unterschiede. Das „unbefugte Verlassen" des § 123 Ziffer 3 und der ihm verwandten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ist ein auf Zeit berechnetes, während die §§ 124 und 124b die Absicht des Arbeitnehmers, das Arbeitsverhältnis endgültig zu lösen, im Auge haben. Das Verlassen auf Grund des § 124 a. a. O. ist aber ein gerechtfertigtes, § 124b trifft dagegen Vorkehrung für den Fall, dafs der Arbeiter rechtswidrig und mit der Absicht, nicht wiederzukehren, die Arbeit verläfst. Aus diesen Gründen ist es verfehlt, zur Beurteilung von Entscheidungen, welche in Gemäfsheit des § 123 Ziffer 3 ergangen sind, etwa auf den Inhalt des § 124b sich zu berufen.

In Ergänzung des bezüglich der ergangenen Entscheidungen bereits am Anfange Gesagten, wollen wir hier einige markante Grundsätze, welche bei Erlafs von „das unbefugte Verlassen der Arbeit" betreffenden Ur-

[1]) Nr. 41 Deutscher Reichstag, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Seite 7.

[2]) Seite 25 a. a. O.

[3]) Deutsches Wörterbuch von Moritz Heyne, Leipzig 1895. III. Band, Seite 1213.

teilen leitend gewesen sind, aus der reichen Sammlung des hiesigen Gewerbegerichts anführen:

Das Verlassen der Arbeit selbst auf kurze Zeit ist ein unbefugtes, falls Erlaubnis nicht erteilt ist. In gleicher Weise ist erkannt bei einer unerheblichen und überhaupt nur einmaligen Verspätung. Ein anderer Vorsitzender wiederum sieht in einer 4 bis 5 Minuten dauernden Verspätung das Vergehen des unbefugten Verlassens der Arbeit. Demgegenüber wird in einem ferneren Falle, in welchem ein Arbeiter ca. $^1/_2$ Stunde vor Schlufs des Geschäfts unentschuldigt weggeht, das Verhalten desselben nicht als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit erachtet. Der Kutscher, welcher Ware auszufahren hat, darf seinen Wagen auf längere Zeit nicht verlassen und nicht später als zur festgesetzten Zeit zurückkehren, sonst hat er seine Arbeit unbefugt verlassen. Er ist nur deliberiert, wenn er die ihm vorgehaltenen beiden Thatsachen nicht verschuldet hat. Endlich wird in einem Urteil behauptet, dafs die vorgetragenen Thatsachen den Arbeitnehmer nicht schaden und einen Entlassungsgrund nicht bilden, wenn der Arbeiter nicht das Bewufstsein erlangt, dafs er beim Verlassen der Arbeit unbefugt handelt.

Wir gehen einen Schritt weiter und erklären, dafs nach dem Sinne des § 123 Ziffer 3 wie bei der „beharrlichen Verweigerung" u. s. w. der Arbeitnehmer ebenso bei dem unbefugten Verlassen der Arbeit die Absicht haben mufs, pflichtwidrig zu handeln. Die Richtigkeit dieser Ansicht werden die nachstehenden Betrachtungen bekräftigen helfen.

v. Landmann, dem sich Vorsitzende des Gewerbegerichts angeschlossen haben, steht auf dem Standpunkt, dafs in einer ganz vorübergehenden Entfernung, welche nicht mit einer beharrlichen Verweigerung der Arbeit gleichlautend ist (z. B. Blaumontagmachen) [1]) ein unbefugtes

[1]) Anfangs dieses Jahrhunderts dachte man in Preufsen über den blauen Montag noch sehr höse. Das Allgemeine Landrecht hat schwere Vorschriften, welche vorzüglich gegen das Feiern dieses „Ludertages", (Ausdruck aus einer damaligen in den Materialien zum Allgemeinen Landrecht befindlichen Preisschrift) gerichtet sind: „Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängnis bei Wasser und Brot, das erste Mal auf 3 Tage und im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft werden. „Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mifsbrauchs wird der Geselle auf 4 Wochen zum Zuchthause abgeliefert." (§§ 359, 360, II, 8 Allgemeinen Landrechts.) Wie ernst man die Sache nahm, geht daraus hervor, dafs man die Bestimmung im 1. Entwurfe zum Allgemeinen Landrecht (§ 243, II, 8, Band 16 der Materialien zum Allgemeinen Landrecht), in welchem nur „verhältnismäfsige Gefängnisstrafe" angedroht war, für zu milde hielt und, wie soehen wiedergegeben, verschärfte (Bd. 82 der Materialien, § 354, II, 8). In Bayern wird das Blaumontagmachen noch heute bestraft; siehe darüber das Gewerbegericht III, Nr. 3, Seite 35.

Uebrigens liegt, wenn in einzelnen Gewerben noch heutzutage „blau" gemacht

Verlassenhaben der Arbeit nicht erblickt werden kann, wie aus der Fassung „oder sonst" hervorgeht.[1])

Schenkel vertritt dieselbe Ansicht und meint, dafs „Blaumontagmachen", „Zuspätkommen" und dergleichen nur beim Vorliegen begleitender Umstände, insbesondere bei mehrfachem Vorkommen zur sofortigen Entlassung Anlafs geben.[2])

Auch wir sind der Ueberzeugung, dafs das unbefugte Verlassen mit einer beharrlichen Verweigerung gleichbedeutend sein mufs, damit gegen den Arbeiter hieraus Konsequenzen gezogen werden können. Dies ergeben die oben citierten Motive zur Gewerbeordnungsnovelle von 1878 und in dem Gesetzes-Text die Worte „oder sonst", auf welche beide Kommentatoren hingewiesen haben. Es ist ferner zur Beweisführung Bezug zu nehmen auf § 133c Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung. Der Paragraph enthält fast den Wortlaut des § 123 Ziffer 3, nur dafs das Wort „sonst" ausgelassen ist. In dem Falle, in welchem gegen den Werkmeister ein Entlassungsgrund vorliegt, war man nicht gewillt, dem Arbeitgeber gegen den gewöhnlichen Arbeitnehmer so strenge Befugnisse zu geben. Zu diesem Behufe hat man für richtig gehalten, hinsichtlich der gewöhnlichen Arbeitnehmer unbefugtes Verlassen der Arbeit der beharrlichen Verweigerung gleichzustellen.[3])

Aus den mitgeteilten Urteilen, welche mehr oder weniger sich mit den Urteilen der anderen Gewerbegerichte decken werden, empfangen wir das Ergebnis, dafs ein Schwanken besteht darüber, welche Zeit zur Entstehung des Thatbestandes des unbefugten Verlassens der Arbeit gehört. Eine solche Unsicherheit hat sich über die Frage hinsichtlich der beharrlichen Verweigerung der Pflichten seitens des Arbeitnehmers nicht fühlbar gemacht. Nach unseren Erfahrungen werden von kleineren Arbeitgebern unter gewöhnlichen Verhältnissen geringfügige Verspätungen und Versäumnisse überhaupt nicht gerügt. Nur dann weichen die Meister

---

wird, dieser Thatsache nicht immer Liederlichkeit zu Grunde. Man erzählt, dafs die Gesellen in Schuhmacherkellern, zu deren Kundschaft hauptsächlich Arbeiter gehören, trotz der Sonntagsruhe am Sonntage überaus fleifsig sein müssen. Denn nur am genannten Tage kann der Arbeiter sein meistens einziges Paar Stiefel entbehren. Die angestrengte Thätigkeit der Gesellen am Sonntage erweckt bei ihnen das natürliche Verlangen, am nächstfolgenden Tage die notwendige Ruhepause eintreten zu lassen.

[1]) Note 6 zum § 123, II. Band, III. Auflage, Seite 212; ferner das Gewerbegericht I, Seite 41, und II, Seite 32.

[2]) Schenkel a. a. O. Note 9 zum § 123, II. Band, II. Auflage, Seite 366. Wir möchten hier auf Absatz 3 § 123 hinweisen, nach welchem die Entlassung nicht mehr zulässig ist, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

[3]) Schenkel a. a. O. Note 5 zum § 133c.

von ihrer Gepflogenheit gern ab, wenn der mit den Gesellen geschlossene Arbeitsvertrag ihnen unbequem wird und sie sich von ihren Pflichten den Gesellen gegenüber befreien möchten. In gröfseren Betrieben nimmt man es ebenfalls häufig nicht so genau. Man ahndet dort geringfügige Verspätungen u. s. w. in der Arbeitsordnung mit niedrigen Ordnungsstrafen.[1])

In Anbetracht dessen, dafs den unbedeutenden Pflichtwidrigkeiten der Arbeitnehmer im gewerblichen Leben gewöhnlich so wenig Gewicht beigelegt wird, erscheint es verfehlt, wegen jeder noch so kleinen Arbeitsversäumnis dem Arbeitgeber das Recht zur sofortigen Entlassung zu gewähren.

Wir möchten, damit den Arbeitnehmern ungünstige Entscheidungen, welche offenbar sogar gegen den Sinn und Inhalt des § 123 Ziffer 3 verstofsen, in Zukunft vermieden werden, vorschlagen, ähnlich, wie dies im Artikel 64 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs geschehen ist, in die Reichsgewerbeordnung aufzunehmen: dafs der Arbeitnehmer die vertragswidrige Handlung „während einer den Umständen nach erheblichen Zeit" sich zu Schulden kommen lassen mufs.

Aus dem Inhalt der Urteile entnehmen wir weiter, dafs das Zuspätkommen des Arbeiters dem unbefugten Verlassen der Arbeit gleichgeachtet wird. Wenn sich unter Umständen diese Interpretation rechtfertigen lassen mag, manchmal wird dieselbe nicht gut geheifsen werden können.

Denken wir an einen neu engagierten Arbeiter, welcher gleich am ersten Tage unpünktlich zur Arbeit kommt. Man wird doch nicht sagen wollen, dafs hier ein unbefugtes Verlassen der Arbeit seitens des Arbeiters vorhanden ist. Geeignet finden wir zur Bezeichnung des vorliegenden Thatbestandes vielmehr den Ausdruck, welcher sich im § 359 II. 8 Allgemeinen Landrechts vorfindet, „sich der Arbeit entziehen" Da diese Worte allgemeinere Bedeutung haben als das Wort „verlassen", verdienen sie überhaupt vor diesem den Vorzug. „Sich der Arbeit entziehen" begreift das „unbefugte Verlassen der Arbeit", sowie das Zuspätkommen zur Arbeit in sich.

Im Rückblick auf die von uns gemachten Ausführungen würden wir der Ziffer 3 des § 123 der Reichsgewerbeordnung folgende geänderte resp. erweiterte Fassung geben:

> „wenn sie im Gewerbebetriebe groben Ungehorsam gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter begehen, unbefugt und während einer den Umständen nach erheblichen Zeit sich der Arbeit entziehen oder die nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern."

[1]) Das Recht, Geldabzüge zu machen, schliefst das weitergehende Recht der Entlassung aus § 123 Nr. 3 nicht aus. Reger I, Seite 368; v. Schicker, III. Auflage, Kommentar zur Gewerbeordnung, Seite 314; Schenkel Note 10 zum § 123, Seite 367; von Landmann, Note 6 zum § 123, Seite 869.

LITTERATUR.

Booth, Charles, Life and Labour of the People in London. Vol. I—IX. London, 1892—97, Macmillan and Co.

Es läfst sich wohl ohne Uebertreibung behaupten, dafs eine umfangreichere und gründlichere soziale Enquête, als die von Charles Booth durchgeführte, niemals von einer Privatperson unternommen worden ist; denn sie giebt eine genaue Beschreibung, in welcher Weise und in welcher Lage vier Millionen Menschen leben. Den englischen Mittelklassen sind die in London gegebenen Lebensbedingungen völlig unbekannt. Sie kennen nur eine oder zwei (englische) Quadratmeilen der Stadtfläche, die 100 Quadratmeilen umfafst, die Hauptstrafsen und Eisenbahnlinien und die Vorstadt, in der sie wohnen. Nur sehr wenige könnten einen zusammenhängenden Bericht über die Gewerbe geben, durch deren Betrieb diese gewaltige Menschenmasse sich ernährt. Diese Unwissenheit fällt nicht dem Einzelnen zur Last, sondern sie ist in der Natur der Sache begründet. In Büchern war bisher wenig Aufklärung darüber zu finden, und die Beobachtung des Einzelnen ist der Gröfse des Distrikts und der Mannigfaltigkeit seiner Gewerbe gegenüber durchaus unzureichend. Die Absicht, die Booth bei seiner Untersuchung geleitet hat, ist, dieses Dunkel zu erhellen. Ein grofser Vorzug seines Werkes liegt darin, dafs es rein deskriptiv gehalten ist. „Die Sammlung und Aufstellung der berichteten Thatsachen geschah ohne Voreingenommenheit und unbeeinflufst von vorher ins Auge gefafsten und zu erstrebenden Zielen und Schlüssen" (vgl. Bd. I, S. 4). „Ich wollte zu zeigen versuchen, in welchem Zahlenverhältnis die Klassen, die in Armut, Elend und Verkommenheit leben, zu den Klassen stehen, die ein regelmäfsiges Einkommen und ein relativ bequemes Auskommen haben, und ich wollte die allgemeine Lebenslage jeder Klasse beschreiben" (vgl. Bd. I, S. 6). „Ich hatte nicht die Absicht, irgendwelche subjektiven Annahmen

dabei vorzubringen" (vgl. Bd. I, S. 6). „Ich wollte eine Momentphotographie aufnehmen, indem mein Negativ die Erscheinungen, wie sie in einem gegebenen Moment sich darbieten, festhielt, und ich überliefs es der Einbildungskraft meiner Leser, die Bewegung, den steten Wechsel, die Unruhe und die Last des Lebens hinzuzudenken" (vgl. Bd. I, S. 26). Man mufs zugeben, dafs dieses Bild vorzüglich getroffen ist. Auf den ersten Blick wohnt der Masse des gesammelten Materials keinerlei Einheitlichkeit inne, sondern es scheint aus zusammenhanglosen Thatsachen zu bestehen; die Londoner Bevölkerung scheint keine Gliederung, die Londoner Industrie keine Organisation zu besitzen; zwischen den massenhaften, verschiedenartigen, wechselnden Gruppen, die sich dem Auge des Beobachters in verwirrender Mannigfaltigkeit darbieten, scheint keinerlei organische Verbindung zu bestehen. Darin liegt das Hauptverdienst, das Booth sich erworben hat, dafs er Ordnung in dieses Chaos gebracht, dafs er die charakteristischen Züge grofser Bevölkerungsgruppen und die Bindeglieder zwischen den Schichten der Gesellschaft entdeckt, dafs er, ohne etwas zu übertreiben oder zu verschweigen, die organische Einheit Londons dargethan hat, während er von dem, was er beobachtete, einen lebendigen, zusammenhängenden und lesbaren Bericht erstattete.

Als die Enquête im Jahre 1886 in Angriff genommen wurde, beschränkte sich das Untersuchungsgebiet auf Ost-, Mittel- und Süd-London. Die ersten Ergebnisse wurden 1889 und 1892 in zwei Bänden veröffentlicht. Es wurde dann eine neue Serie eröffnet, indem die ursprünglichen zwei Bände ohne wesentliche Zusätze in vier geteilt wurden. Die Untersuchung wurde zugleich auf Ganz-London ausgedehnt, und die statistischen und deskriptiven Ergebnisse wurden in vier weiteren Bänden 1895—96 veröffentlicht. Band 9, der die Serie abschliefst, erschien in diesem Jahre und giebt eine allgemeine Zusammenfassung. Aber damit ist das Werk noch nicht vollendet; denn Booth will das ungeheure Material, das er angesammelt hat, auch fernerhin bearbeiten. „Was noch zu thun übrig bleibt, trägt einen durchaus verschiedenen Charakter. Es besteht in einer Abschätzung der guten und bösen Gewalten, die die Lage der Londoner Bevölkerung beeinflussen, und diese Abschätzung ist wiederum die notwendige Vorbereitung für die endgültige Abwägung der Befürchtungen und Hoffnungen, die unser Schlufsergebnis bilden wird. Ich besorge, dafs diese letzte Arbeit noch weitere drei Jahre und weitere drei Bände beanspruchen wird" (vgl. Bd. IX, S. 111).

Die Grundlage der statistischen Untersuchung war notwendigerweise die öffentliche Volkszählung des Jahres 1881 und für die späteren Bände die des Jahres 1891. Ein grofser Teil der Arbeit beruht auf Mitteilungen aus dem nicht-veröffentlichten Material der Zählungsformulare, deren Benutzung Booth gestattet wurde. Bei der späteren Volkszählung durfte er sogar die von Haus zu Haus gehenden Zähler zum Teil instruieren und examinieren. Es standen ihm ferner die öffentlichen Berichte und die

persönliche Hilfe der Fabrikinspektoren zur Verfügung. Der Wert der Arbeit wurde dadurch bedeutend erhöht, dafs Booth die Resultate seiner Privatenquête vergleichen durfte mit den Zeugenaussagen vor den Unterhauskommissionen, die die Fragen der ausländischen Einwanderung und der Armenpflege zu behandeln hatten; mit den Zeugenaussagen vor der Untersuchungskommission des Oberhauses für das Sweatingsystem; mit den Untersuchungen der Arbeitkommission und mit der Lohnstatistik des Handelministerinms. [1])

Alle diese Enquêten fanden statt, während Booth seine Arbeit ausführte. Seine Hauptquellen waren indessen anderer Art. Die Londoner Schulbehörde beschäftigt eine grofse Anzahl Rechercheure, die die schulpflichtigen Kinder und die Gründe ihrer Abwesenheit von der Schule zu ermitteln haben. Diese Rechercheure besitzen eine genaue Kenntnis ihrer Distrikts, sie kennen sämtliche Häuser. die Verhältnisse jeder Familie und die gewerbliche Beschäftigung der Familienglieder.

Folgendes ist eine Probe ihrer Aufzeichnungen (vgl. Bd. I, S. 11):

Marble Street (nördlich). (A bis B ist auf der Karte schwarz bis dunkelblau.)

Haus-Nr.		Klasse	Abteilung
2	Bauarbeiter ... 3 Schulkinder, 1 Säugling . . . . . (kränklich und unregelmäfsig beschäftigt)	B	3
	Zimmermann ... keine Kinder in der Schule		
4	Schuhmacher ... „ „ „ „ „ „ 1 schulpflichtiger Knabe ...		
6	Kochin ... 1 Kind in der Schule und 1 schulpflichtiges Mädchen	E	15
	Keine Kinder in der Schule		
8	Arbeiter ... 3 Kinder in der Schule . . . . . (Eckensteher, lebt von seiner Frau, die in das Arbeitshaus eintrat, um ihn los zu werden.)	A	1
	Streichholzschachtelarbeiterin, 4 Kinder in der Schule . . (Mann verbüfst Zuchthausstrafe mit Zwangsarbeit.)	B	35
	Arbeiter ... 2 Kinder in der Schule, 1 Säugling . . . . (Hokert auf Wettrennen und in Kaffeehäusern — sehr unzuverlässig.)	A	11
10	Schuhmacher ... 2 Kinder in der Schule, 1 Säugling . .	E	11
	Kohlenträger ... 4 „ „ „ „ 1 „ (sehr schmutzig)	B	3

[1]) Vgl. meine Abhandlung über die Thätigkeit der Arbeitsabteilung (Labour Departement) im englischen Handelsministerium, in diesem Archiv, Bd. X, S. 298 fg.

Haus-Nr.		Klasse	Abteilung
12	Arbeiter ... 1 Kind in der Schule, 1 Säugling, 1 schulpflichtiger Knabe in der Schule	B	2
	Arbeiter ... 2 Kinder in der Schule, 1 Säugling, 1 schulpflichtiges Mädchen . . . . . (Haben kaum einen Lumpen, um sich damit zu bedecken. — Frau und Kinder äufserst vernachlässigt — ein fauler Vagabund.)	A	1
14	Putzer ... 3 Kinder in der Schule (immer ohne Arbeit). .	B	7
	Strafsenhändler ... 3 Kinder in der Schule	E	22
15	Schneiderin ... 2 Schulkinder. (Ihr Mann hat sie verlassen)	D	34
16	Handlanger ... 2 „ und 1 Säugling (Bummler) .	B	2
	Handlanger ... 3 „ 1 Knabe in der Gewerbeschule (War angestellt, hat aber seine Stelle verloren.)	B	2
	Kleiner Höker ... 3 Schulkinder, 1 Säugling, 1 schulpflichtiges Mädchen . . . . . (Die Frau macht Streichholzschachteln. ... Sehr arm und schmutzig.)	B	23

Die Erklärung der Buchstaben und Zahlen, die die Klassen und Abteilungen angeben, folgt später. Derartige Aufzeichnungen, die 3400 Strafsen in Süd-, Ost- und Zentral-Landon umfassen, sind die Quelle für den ersten Teil des Booth'schen Werkes. Ein weniger ausführliches Material wurde in ähnlicher Weise für die übrigen Stadtteile Londons gesammelt. Doch war seine Untersuchung nicht auf die Benutzung dieses Material beschränkt. Es halfen ihm mehrere Personen, von denen manche auf dem Gebiete der Nationalökonomie und der sozialen Reform sich hervorgetan haben, wie Mr. Aves, Mr. Llewellyn Smith, Mifs Octavia Hill, Mifs Clare Collett, Mr. Schlofs und aufserdem noch Privatsekretäre. Er wohnte längere Zeit in der Mitte des Distriktes, und er selbst und seine Assistenten machten persönliche Nachforschungen über jede denkbare Frage bei allen möglichen Personen. Einige seltene Fälle ausgenommen, wurden die Mitteilungen gern und korrekt gegeben und ihre Genauigkeit wurde durch weitere Nachforschungen erprobt. Alle möglichen Mittel wurden getroffen, um die Angaben zu verifizieren. So wurden, z. B., die kartographischen Darstellungen der Armut längere Zeit in Toynbee Hall ausgehängt und dort der Kritik der kompetentesten Beurteiler unterworfen.

Erwägt man Booth's Befähigung — die das vorliegende Werk hinreichend dartthut — erwägt man seine Vorurteilslosigkeit — die durch seine sorgfältige Genauigkeit und vorsichtigen Schlufsfolgerungen deutlich zum Ausdruck kommt — so läfst sich nicht zweifeln, dafs dem gesammelten Material ein hoher Grad wissenschaftlichen Wertes zukommt.

Wird dieses Material nach einer ebenso zuverlässigen wissenschaftlichen Methode bearbeitet, so wird man zu Ergebnissen gelangen müssen, die zugleich neu und umfassend, genau und interessant sind.

Da Booth beabsichtigt, die Armut zu messen, so dürfte man zunächst eine Definition dieses Begriffes erwarten. Darin liegt aber gerade die Haupteigentümlichkeit seiner Methode, dafs er eine solche Definition nicht giebt. Er behandelt soziale Gruppen, deren charakteristische Merkmale ineinander übergehen. Keine feste Grenzlinie trennt die unregelmäfsig beschäftigten Tagelöhner, die ungelernten und gelernten Arbeiter von einander, oder die Arbeitgeber von den Arbeitnehmern. Es läfst sich häufig gar nicht bestimmen, welcher Gruppe eine Person zuzuweisen ist. Ihre Armut wird nicht nur durch ihr thatsächliches Einkommen gemessen, sondern hängt von zahlreichen Umständen ab, wie von der Zahl der Personen, die ein Arbeiter in einem Haushalt zu ernähren hat, von der Höhe der Wohnungsmiete des Distrikts, in dem er seiner Beschäftigung wegen wohnen mufs, von der Regelmäfsigkeit seiner Löhnung und von seinen persönlichen Lebensgewohnheiten, wie Sparsamkeit oder Verschwendung. So kann der eine bei einem Wochenverdienst von 30 sh arm sein, während der andere mit 28 sh die Woche anständig auskommt. Daher ist eine Person arm, nicht etwa weil ihr Einkommen eine bestimmte Höhe nicht erreicht, sondern weil ihre wirtschaftliche Lage durchaus oder teilweise mit gewissen Eigenschaften behaftet ist. Man kann die Klassifikationsmethode am besten dadurch veranschaulichen, dafs man die acht Klassen des Besitzstandes, in welche die Bevölkerung hier geteilt ist, vorführt:

		Sehr arm		Arm		Auskömmlich		Wohlhabend		
		A	B	C	D	E	F	G	H	
		Unterste Klasse	Sporadisches Einkommen	Unregelmäfs. Eink.	Regelmäfs. Minimum	Gewöhnl. Normaleinkommen	Hoch bezahlte Arbeit	Untere Mittelklasse	Obere Mittelklasse	Bd. S.
Prozente	Ost-London und Hackney	1.23	11.22	8.33	14.46	42.28	13.60	3.86	5.02	I, 35
	Ganz-London	1.0	8.4	22.7		50.5		17.4		II, 24

Diesen Eigenschaftswörtern „arm“ „auskömmlich“ etc. wird eine ganz bestimmte aber doch undefinierbare Bedeutung beigelegt. Alle seine Assistenten besafsen eine gründliche Kenntnis der Eigenschaften, die den einzelnen Klassen zukommen, wodurch eine einheitliche Klassifizierung erreicht wurde. Nach den Eigenschaften der verschiedenen Personen wurden sie dann den verschiedenen Klassen zugewiesen. Man kann dieses Verfahren als Definition durch Beschreibung bezeichnen. Es ist ungefähr dieselbe Methode, nach der die chemischen Elemente als Metalle oder Metalloide gruppiert werden; Wasserstoff und Arsenik haben die Merkmale bei der Gruppen und lassen sich daher schlecht klassifizieren.

Fluor hat fast alle Eigenschaften der Metalloide, verbindet sich aber nicht mit Sauerstoff. Trotz dieser Schwierigkeiten ist jene Einteilung für gewöhnliche Zwecke klar genug. Allerdings sind die Grenzlinien zwischen den einzelnen Klassen nicht rein willkürlich gezogen. Wenn sie auch in vielen Fällen sich decken, so lassen sich doch Gruppen mit gemeinsamen Merkmalen aussondern. Wenn man sagt, dafs 8,4 % (vielleicht ist die Dezimalzahl überflüssig), „sehr arm" sind, so heifst das nicht nur, dafs dieser Prozentsatz den von Booth angenommenen Mafsstab „arm" nicht erreicht, sondern dafs er auch Personen mit gewissen Eigentümlichkeiten umfafst, die man am besten mit einem Wort „sehr arm" bezeichnet. In dieser Weise wird jede Klasse im Verlaufe der Untersuchung allmählich vermittels Beschreibung definiert, und zwar giebt das Buch sowohl eine allgemeine Beschreibung der ganzen Klasse als auch eine spezifische Beschreibung typischer Individuen. Nachdem man das Buch gelesen hat, wird man leicht jede gewöhnliche Person in die richtige Klasse einreihen können. Beachtet man den Klassenbuchstaben in den Anmerkungen (eine Probe davon ist oben gegeben), so wird man bald sehen, auf wen A, B oder C anzuwenden sind. Diese Methode ist von Booth nicht genügend erklärt worden. Im Anfang des Buches scheint er unbewegliche Grenzlinien zwischen den einzelnen Klassen anzunehmen und demgemäfs führt er Ausnahmen an. Der aufmerksame Leser wird aber bemerken, dafs Booth thatsächlich die oben beschriebene Methode befolgt. Man mufs allerdings zugeben, dafs z. B. die Grenzlinien zwischen C und D und zwischen D und E sich bisweilen nicht genau bestimmen lassen. Demzufolge läfst sich auch der Prozentsatz für die einzelnen Klassen nicht immer genau berechnen; denn durch eine unbedeutende Verschiebung der Klassen oder durch eine leichte Meinungsverschiedenheit der Beobachter kann eine grofse Zahl von Personen aus der einen Klasse in die andere übergehen.

Neben der statistischen Beschreibung der Londoner Armut giebt Booth auch eine kartographische Beschreibung. Diese Karten enthalten die ganze Stadtfläche Londons, und sie zeigen durch entsprechende Farben den Grad der Armut, der in jeder Strafse oder in jedem Viertel zu finden ist. Eine allgemeine Uebersicht über die Karten läfst beträchtliche Flächen von ungefähr gleicher Farbe erkennen. So hat z. B. der südöstliche Teil eine allgemeine Farbe, die „wohlhabend" bedeutet, aber er enthält auch Inseln von einer dunkeln Farbe, die „arm" anzeigt, und kleinere abgesonderte Viertel von schwarzer Farbe zeigen, dafs hier eine sehr niedrige Klasse wohnt. Aehnliche Beobachtungen lassen sich für die anderen Stadtteile anstellen. Die verwendeten Farben entsprechen immer genau der Klasseneinteilung, und da Arbeiter und andere Sachverständige sie begutachtet und die den verschiedenen Strafsen gegebenen Farben gebilligt haben, so haben die Grenzlinien eine Zuverlässigkeit, erhalten, die für den Praktiker von grofsem Nutzen ist.

Dem Statistiker drängt sich nun die Frage auf, ob aus der grofsen Masse der eingetragenen Personen ein Typus deutlich hervortritt. Es ergiebt sich aus dem im 1. Bande auf Seite 156 gegebenen Diagramm oder aus einer näheren Betrachtung der oben angeführten Zahlen, dafs solch ein Typus wirklich existiert. Die Klasse E ist danach die typische Klasse der Londoner Arbeiter, die jeden irgendwie zusammengestellten Durchschnitt umfafst. Tiefer als diese Klasse stehen alle jene Personen, die entweder aus Mangel an einer speziellen Handfertigkeit oder durch Unglück oder eigenes Verschulden nicht in der Lage sind, den Normallohn des gewöhnlichen Arbeiters zu verdienen. Höher als diese Klasse stehen alle diejenigen, die durch besondere Geschicklichkeit oder günstige Umstände einen höheren Lohn erhalten. Dieses Verhältnis entspricht ungefähr der bekannten Fehlerkurve, die eine normale Verteilung um einen typischen Mittelpunkt anzeigt.

Booth begnügte sich indessen nicht mit dieser Klasseneinteilung, die auf der Beobachtung jedes einzelnen Hauses beruht. Er erfafste dasselbe Problem noch in einer ganz anderen Weise mit Hilfe der Bevölkerungsstatistik, welche die Zahl der Zimmer, die von jedem Haushalt oder jeder Familie bewohnt werden und die Zahl der von ihnen gehaltenen Dienstboten angiebt. Die folgende Tabelle (vgl. Bd. V, S. 15), zeigt die Methode und die Resultate dieser Klassifizierung.

			Neue Einteilung		Alte Einteilung
Untere Klassen 2 287 000	Ueber 8 auf ein Zimmer	1000			
	8 „ „ „	2000			
	7 „ „ „	6000			
	6 „ „ „	20 000	Klasse (1)	188 000	
	5 „ „ „	57 000			(A u. B — 345 000)
	4 „ „ „	102 000			
	3 „ „ „		„ (2)	304 000	(geteilt)
	2 „ „ „		„ (3)	782 000	(C u. D — 938 000)
	Gemeinsame Logierhäuser			20 000	
	1 auf ein Zimmer		„ (4)	963 000	
Mittlere Kl. 1 584 000	Unter 1 auf ein Zimmer		„ (5)	153 000	
	Ueber 4 Zimmer		„ (6)	982 000	(E u. F — 2 167 000)
	Ueber 4 Personen mit 1 Dienstboten		„ (a)	228 000	(G — 500 000)
	Personen, die in grofsen Läden wohnen			15 000	
	Dienstboten in Familien und Anstalten			206 000	
Obere Kl. 274 000	3 und unter 4 Personen auf den Dienstboten			97 000	
	2 „ „ 3 „ „ „ „			70 000	
	1 „ „ 2 „ „ „ „			58 000	(H — 250 000)
	Unter 1 Person	„ „ „		23 000	
	Bewohner von Hotels etc.			26 000	
				4 115 000	4 209 000
Anstalten (excl. Hotels, grofse Läden etc.)				97 000	100 000
			Summa	4 212 000	4 309 000

Wenn wir diese Vergleichung näher betrachten, so sehen wir entweder, dafs die erste Einteilung bestätigt wird, weil Personen, von denen mehrere ein Zimmer bewohnen, „arm" sind, weil Personen von denen mehr als drei ein Zimmer bewohnen, „sehr arm" sind u. s. w.; oder wir sehen, dafs durch die Angabe des Wohnraumes, über den jede Klasse verfügen kann, die deskriptiven Definitionen ergänzt werden. Diese doppelte Einteilung wiederholt sich während der Untersuchung der verschiedenen Gewerbe, und die beiden Zahlenreihen erklären sich gegenseitig.

Die Grenzlinie zwischen „arm" und „auskömmlich" liegt bei der einen Einteilung zwischen D und E und bei der anderen zwischen den Klassen 3 und 4, und es zeigt sich, dafs beinahe 31% in überfüllten Räumen wohnen, d. h. 2 oder mehr Personen in einem Zimmer, und dafs derselbe Prozentsatz „arm" ist; 12% sind „sehr arm" und 12% kommen zu 3 oder mehr Personen auf ein Zimmer. Die Personen, die in diese beiden Gruppen unter „arm" und „überfüllte Wohnungen" fallen, sind nicht immer dieselben. Gut gelohnte Arbeiter wohnen oft in überfüllten Räumen und umgekehrt. Die entsprechende Grenzlinie für die Löhne durchschneidet einen gewöhnlichen Wochenlohn von 25 sh. für den erwachsenen Mann. Es folgen die Zahlen für 2 besondere Gewerbe: (vgl. Bd. VII, S. 137).

Mineralwasser-Fabrikation.

Unter 20 sh.	29	Prozent	3	oder	mehr	auf	1	Zimmer	23 Prozent
20—25 „	27½	„	2	„	3	„	1	„	28½ „
25—30 „	18½	„	1	„	2	„	1	„	26½ „
30 sh. u. mehr	25	„			weniger	„	1	„	22 „

In diesem Falle herrscht also eine sehr nahe Uebereinstimmung zwischen einem schlecht bezahlten Gewerbe, den Lohnsätzen und der Ueberfüllung der Wohnräume (vgl. Bd. V, S. 231).

Möbel-Fabrikation.

Unter 25 sh.	14	Prozent	3	oder	mehr	auf	1	Zimmer	22 Prozent
25—30 „	16	„	2	„	3	„	1	„	30 „
30—35 „	18	„	1	„	2	„	1	„	29 „
Ueber 35 „	52	„	weniger überfüllt						19 „

Hier stimmen die Grenzlinien also nicht überein. Die Arbeiter müssen in der Nähe ihrer Fabrik im Ost-Ende wohnen, wo die Mieten hoch sind und die Wohnungen überfüllt, und derartige Ursachen bewirken häufig ähnliche Abweichungen. Ein anderer Grund dafür ist, dafs der verdiente Lohn nicht nach Hause gebracht, sondern für Vergnügen oder Getränke ausgegeben wird. Manchmal sind auch die Zahlen der Lohnstatistik zu

hoch, weil sie unter der Klasse der besseren Arbeiter gesammelt sind. Hieraus ergiebt sich für die Lohnstatistik eine wertvolle Kontrolle.

Die Lohnstatistik ist aus den Angaben der Unternehmer zusammengestellt. In einigen Fällen umfasst sie einen grofsen Teil des Gewerbes, in anderen ist sie zu dürftig, um Verallgemeinerungen zuzulassen.

Im ganzen wurden die Löhne von 75000 erwachsenen männlichen Arbeitern gesammelt, die ungefähr den 10. Teil aller in London beschäftigten Arbeiter bilden. Die Verteilung der Löhne war folgendermafsen (vgl. Bd. IX, S. 371):

Wochenlöhne für erwachsene Männer in London.

Unter 20 sh.	3866	5 Prozent	
20—25 „	13108	17½ „	45½ Prozent
25—30 „	17078	23 „	
30—35 „	16818	22½ „	
35—40 „	11594	15 „	
40—45 „	6568	9 „	54½ „
Ueber 45 „	6044	8 „	
Summa	75076	100 Prozent.	

Booth bemerkt: dafs diese Zahlen aus drei Gründen der Korrektur bedürftig sind:

1) Ein Teil des Geldes wird für gewerbliche Unkosten, wie Werkzeuge und Reisen ausgegeben,
2) Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung und Zeitverlust sind nicht voll zur Abrechnung gekommen,
3) Die Wohnungsstatistik u. a. zeigen, dafs der angenommene Durchschnitt zu günstig war.

Ein anderes wichtiges Mittel, um die Zahlen für die einzelnen Gewerbe zu prüfen, bietet die Vergleichung der Lohnstatistik. Die dabei sich ergebenden Abweichungen erklären sich daraus, dafs Booth eine tiefer liegende Schicht als die Lohnstatistik erfafst hat, obschon auch sein Netz die am niedrigsten Gelohnten nicht aufgenommen hat. Aber diese Abweichungen beleuchten in wirkungsvoller Weise das Verhältnis der von der Lohnstatistik erfassten Gruppe (die einen Durchschnittslohn für den erwachsenen männlichen Arbeiter von 24 sh. 6 d. für das ganze Land ergab) zu der Gesamtgruppe der Gewerbe. Es erhellt daraus, dafs die Gruppe der Lohnstatistik, wenigstens soweit London in Betracht kommt, die regelmäfsig und besser bezahlten Lohnarbeiter einschliefst, und dafs sie die Klasse A und B, und wohl auch Teile von C und D ausschliefst. Unten folgt eine Vergleichung der beiden Einteilungsmethoden für eine der gröfsten Gruppen. Es ist dabei zu beachten, dafs die Lohnstatistik eine Schätzung des Wochenlohnes anstellte, bei der volle Beschäftigung ohne Ueberzeit angenommen wurde, während Booth die in der Woche wirklich

bezahlten Löhne angiebt und die Verluste durch Arbeitslosigkeit und andere Ursachen sowie die Mehreinahme durch Ueberzeit-Arbeit anrechnet.

Löhne in der Eisen- und Stahlindustrie (vgl, Bd. V, S. 361)

	unter 20 sh.	20 sh.	25 sh.	30 sh.	35 sh.	40 sh.	45 sh.
Booth — 13 203 Arbeiter	5½ %	26½ %	14 %	11½ %	26 %	10 %	6½ %
		46 %			54 %		
Handelsamt — 2024 Arbeiter	—	21 %	10 %	9 %	40½ %	12 %	7½ %
		31 %			69 %		

Die Gesamtzahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiter beträgt 37 000.

Booth hätte das von ihm gesammelte Material einer eingehenden Analyse unterwerfen müssen. Da kleine Fehler sich gewöhnlich aufheben, hätte er dabei sehr exakte Resultate erzielen können. Leider hat er aber in allen diesen Fragen, wie Durchschnitt der verlorenen Zeit, Durchschnitt der täglichen Arbeitszeit u. s. w. jede definitive Angabe vermieden. Da er nie über die konkreten Thatsachen hinaus zu Verallgemeinerungen fortschreitet, da er die Fehlertheorie nicht anwendet (die allerdings die Gültigkeit seiner Untersuchung in Frage gestellt haben würde, und die eher bei einer streng wissenschaftlichen Behandlung seiner Daten in Betracht käme), so führen seine statistischen Untersuchungen nie zu festen Resultaten. Seine Zahlen sind nicht gesichtet oder gesondert; sie sind in Tabellen geordnet, alle Gründe ihrer Ungenauigkeit gewissenhaft aufgezählt, und dann überläfst er es dem Leser seine eigenen Schlüsse zu ziehen. Darin liegt für uns ein grofser Verlust. Hätte Booth eine allgemeine Schätzung gegeben, hätte er sorgfältig das Gewisse von dem nur Vermuteten abgesondert und hätte er schliefslich eine vollständige statistische Tabelle von Durchschnittslöhnen und Arbeitsstunden aufgestellt, so hätte der Leser, überzeugt von seiner vollständigen Sachkenntnis, seine Schufsfolgerungen vertrauensvoll und ohne grofse Aenderungen angenommen. Jetzt ist es trotz des Zahlenbandes für jeden Anderen ungemein schwierig eine genügende Schätzung anzustellen. Indessen läfst Booth in einigen Fällen seine Ansicht hervortreten, und es läfst sich danach die oben gegebene Lohnstatistik in folgender Weise verbessern:

Wochenlöhne der erwachsenen männlichen Arbeiter in London.

	Unter 20 sh.	20—25 sh.	25—30 sh	30—35 sh.	35—40 sh.	40 sh. u. mehr
in runden Zahlen	10 %	20—25 %	20—25 %	20—25 %	10—15 %	10—15 %

Eine genauere Analyse würde ein genaueres Resultat ergeben und es läfst sich nicht bezweifeln, dafs die Mittellinie oder die Lage des

mittleren Lohnes zwischen 25 und 30 sh. fällt, sich aber der letzteren Zahl nähert, sodafs die wirklichen Jahreslöhne 70 – 75 £ betragen.

Eine andere sehr lehrreiche Reihe von Vergleichungen ist zwischen den Zahlen von Booth und denjenigen der Lohnstatistik aufgestellt worden. Sie beziehen sich auf die Lohnschwankungen in guten und schlechten Arbeitswochen. In dieser Beziehung stimmen beide ziemlich genau überein, obschon sie auf ganz verschiedenen Methoden beruhen. Als Resultat ergiebt sich ein durchschnittlicher Verlust von beinahe 6 Wochen im Jahre infolge von Arbeitslosigkeit oder Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung. Die thatsächliche Verlusthöhe zeigt bei den einzelnen Gewerben in einander übergehende Aenderungen. Booth giebt darüber folgende allgemeine Tabelle (vgl. Bd. IX, S. 381):

Berechnete Durchschnitts-Wochenlöhne der ganzen Familie in ausgewählten Gewerben und der Anteil der einzelnen Person an dem Einkommen.

Beschäftigung des Familienhauptes	Sein Lohn in der Woche sh.	d.	Sein Lohn im Jahr [2] sh.	d.	Ergänzungslöhne sh.	d.	Löhne der ganzen Familie [2] sh.	d.	Familienglieder	Anteil pro Person am Einkommen sh.	d.
Bootbauer	40	6	35	—	9	6	44	6	4.84	9	2
Vergolder	39	—	25	—	8	9	33	9	4.67	7	0½
Pferdebahnkutscher	38	6	36	—	6	10	42	10	4.41	9	8½
Maschinenbauer (Zeitlohn)	38	—	36	—	7	6	43	6	4.62	9	3
Zinkarbeiter	38	—	36	—	7	7	43	7	4.68	9	3¾
Buchdrucker (Zeitlohn)	38	—	34	—	7	7	41	7	4.52	9	2½
Zimmerleute und Tischler	38 [1]	—	32	8	7	11	40	7	4.64	8	11
Maurer	38 [1]	—	31	6	8	4	39	10	4.82	8	3
Tapezierer	36	—	32	—	8	9	40	9	4.67	8	8½
Französische Polierer (regelmäfsige Arbeit)	35	—	32	—	8	9	40	9	4.67	8	8½
Französische Polierer (unregelmäfsige Arbeit)	35	—	20	—	8	9	28	9	4.67	6	1¾
Buchbinder	34	—	25	—	8	11	33	11	4.41	7	9
Lederarbeiter	33	—	27	—	8	10	35	10	4.73	7	7
Brauer	32	—	31	6	7	6	39	—	4.60	8	5½
Pferdebahnkondukteure	31	6	29	—	6	10	35	10	4.41	8	10½
Schutzleute	31	—	31	—	5	4	36	4	4.58	7	11½
Signalleute (Eisenbahn)	25	—	25	—	7	4	32	4	4.59	7	0½
Müller (Mehl)	25	—	24	—	7	10	31	10	4.62	6	10½
Brauer (Kellerleute)	24	6	23	6	7	6	31	—	4.60	6	8½
Weichensteller	21	—	21	—	7	4	28	4	4.59	6	2

[1]) Erhoht auf 40 sh in 1896.
[2]) Einschliefslich Ueberzeit.

Booth giebt folgende Vorsichtsmafsregeln: „Diese Zahlen dürfen nur als Ergebnisse von Wahrscheinlichkeitsrechnungen angesehen werden. Es ist allerdings ziemlich sicher, dafs das Gesamteinkommen der Durchschnittsfamilie sich den gegebenen Summen nähert, aber nur mit diesem Vorbehalt sind die Zahlen zu gebrauchen."

Gewisse Voraussetzungen, die sich auf die Art der Zahlenberechnung für die Klassenverteilung in Ost-London beziehen, sollten beachtet werden, da sie die Methoden solcher Untersuchungen erläutern und die Genauigkeit der Resultate beeinflussen.

1. Die Zahl der verheirateten Arbeiter mit Schulkindern steht im gleichen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Arbeiter in dem Gewerbe, denn der Beruf wird vor der Heirat gewählt.

2. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder in jedem Gewerbe läfst auf eine Verhältniszahl von älteren und jüngeren Kindern schliefsen.

3. Der Stand der Armut der verheirateten Leute ist ungefähr der des ganzen Gewerbes (die Statistik umfafst $^1/_2$—$^3/_8$ der Gesamt-Bevölkerung).

4. Personen, die in vornehmen Häusern wohnen, die die Recherchеure des Schulamtes nicht besuchen können, gehören zu Klasse H.

5. Die Armutklassifizierung der erwachsenen Frauen ist ungefähr die der übrigen Bevölkerung.

Man mufs die Methode beachten, die Booth bei dem Gebrauch der Volkszählung anwendet und die er auch bei früheren statistischen Untersuchungen angewendet hat. Die Grundlage der Volkszählung ist die Haushaltliste, die von allen Personen, die ein Haus, eine Reihe von Zimmern oder ein einzelnes Zimmer bewohnen, ausgefüllt wird. Die Durchschnittszahl der Personen, mit Ausschlufs der Dienstboten, die auf die so bestimmte Familie kommt, ist 4,13. Wenn wir annehmen, dafs Familien mit einem weiblichen Oberhaupt, im Durchschnitt eine Person weniger umfassen, als die mit männlichem Oberhaupt, so sind die beiden Durchschnitte 3,45 und 4,45. Die folgende Tabelle enthält die Schwankungen der durchschnittlichen Familiengröfse in verschiedenen Gewerben. Sie ist aus einer langen Tabelle (vgl. Bd. IX, S. 38) zusammengestellt und zeigt nur die ersten 4, die mittleren 4 und die letzten 4 Abteilungen. (Siehe Tabelle S. 817.)

Die von einem Gewerbe abhängige Gesamtbevölkerung wird von der Volkszählung nicht direkt gegeben, sondern ist von Booth berechnet worden. Er nimmt an, dafs die Gesamtzahl der Familienglieder, deren Oberhaupt einem gewissen Gewerbe angehört, der Gesamtzahl der von dem Gewerbe Abhängigen gleich ist. Diese Methode ist summarisch und beruht auf der folgenden Annahme. „Wir können wohl annehmen, dafs ein Gewerbe, welches junge Leute oder Frauen beschäftigt, diese zunächst aus der Reihe seiner eigenen Kinder und Verwandten nimmt. Wenn diese mehr als genügen, so können wir ohne einen groben Fehler zu begehen, annehmen, dafs das Gewerbe aus anderen Quellen nicht

	Abteilung	Familien	Mitglieder	Oberhaupt	Mitglieder: Beschäftigte	Mitglieder: Unbeschäftigte
Grofse Familie	Logier- u. Kaffeehaushalter	3 881	5.12	1	2.15	1.97
	Gastwirte	10 234	5.07	1	1.66	2.41
	Maurer	6 851	4.99	1	1.44	2.85
	Putzer und Tapezierer . .	5 106	4.88	1	0.97	2.91
Mittlere Familie	Schutzleute und Gefängnisbeamte	8 561	4.58	1	0.62	2.96
	Allgemeine Krämer . . .	5 784	4.57	1	1.11	2.46
	Schuhmacher	20 274	4.56	1	1.08	2.48
	Anfertiger von Musikinstrumenten und Spielzeug .	5 387	4.56	1	0.97	2.59
Kleinere Familie	Angehörige von Heer und Flotte	3 834	3.71	1	0.55	2.16
	Schneiderinnen etc. . . .	1 479	3.57	1	1.21	1.36
	Apotheker	7 057	3.51	1	0.91	1.60
	Hemdenarbeiterinnen . . .	724	3.27	1	1.24	1.03

bemerkenswert ergänzt wird; wir können auch annehmen, dafs das Gewerbe jedenfalls seine eigenen Leute beschäftigen wird, so weit sie reichen, auch wenn ihre Zahl nicht ganz genügend ist" (vgl. Bd. V. S. 25). Die so berechnete Familie hat im Allgemeinen folgenden Bestand:

Oberhaupt	Mitglieder: beschäftigt in demselben oder anderen Gewerbe	Mitglieder: unbeschäftigt
1	1	2—3

Dienstboten ausgeschlossen

Dieses ist ungefähr das Durchschnittsverhältnis für alle Gewerbe. Es giebt indessen bedeutende Abweichungen, die in der oben angeführten Tabelle enthalten sind. Einzelne Familien weichen natürlich sehr weit von diesem Durschnitt ab. Beachtenswert ist die Methode, nach der Booth die vergleichende Statistik der Familienausgaben berechnet. „Um eine Grundlage für die Vergleichung zu erhalten, wird für jede Familie der erwachsene Mann als Einheit angenommen. So zählt der Mann, der 20 Jahre alt, oder älter ist als 1, eine Frau, die 15 Jahre alt oder älter ist, als $^{3}/_{4}$, und die Kinder im Verhältnis zu ihrem Alter," (vgl. Bd. I, S. 158). So wird z. B. eine Familie, die aus Mann, Frau und 3 Kindern besteht, in folgender Weise gemessen:

Mann	=	20
Frau	=	15
18 jähriger Sohn	=	18
8 „ Tochter	=	8
6 „ „	=	6
		67 : 20 = 3.35 erwachsene Männer.

Die folgende Tabelle. (vgl. Bd. I, S. 133), enthält die Ausgaben von 30 ausgewählten Familien:

	Klasse B		C u. D		E		F		
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	
Für Nahrung	3	$6^1/_2$	4	$1^1/_2$	5	$4^1/_2$	8	8	für den erwachsenen Mann pro Woche.
„ Miete etc.	2	$3^1/_2$	2	$10^1/_2$	3	$8^1/_2$	5	7	
„ Kleidung etc.	—	1	—	4	1	1	2	2	
	5	11	7	4	10	2	16	5	

„Der wirkliche Durchschnitt für B ist etwas niedriger. Wenn wir ihn zu 5 sh. ansetzen, so erhalten wir ungefähr 5 sh., 7 sh. 6 d. und 10 sh. als durchschnittliche Wochenausgabe für den „erwachsenen Mann", Durchschnitte, die unter, auf und gerade über der Armut-Kurve liegen. Nimmt man dafür Familien an von Vater, Mutter und drei Kindern von 11, 8 und 6 Jahren, so erhalten wir in jeder Klasse als durchschnittliche wöchentliche Familienausgabe 15 sh, 22 sh. 6 d. und 30 sh, und diese Durchschnitte entsprechen ganz oder fast ganz der Wirklichkeit." Nach Booths Methode ist diese Familie gleich 3 erwachsenen Männern. Wenn wir einen typischen Familiendurchschnitt der Volkszählung entnehmen, so erhalten wir:

Oberhaupt	Knabe, beschäftigt	unbeschäftigt	Summe	
20	15jährig	Frau 15		Auch gleich 3 erwachsenen Männern.
		Kinder 7 u. 3	60	

Bei diesen Resultaten wie bei allen anderen im ganzen Werke läfst sich nicht bestimmen, innerhalb welcher Fehlergrenzen sie als korrekt anzunehmen sind.

Das ganze Werk ist reich an scharfsinnigen und lehrreichen statistischen Methoden und Schätzungen, die in bewundernswerter Weise stets das Richtige treffen, und mit deren Hilfe Resultate aus Daten gezogen werden, deren Unzulänglichkeit und Unbestimmtheit jeden minderfähigen Forscher entmutigt haben würden, die aber durch Booth's Behandlung zuverlässige Aufklärung über alle Gegenstände, die den Beobachter der sozialen Bewegung interessieren, ergeben; Mangel an Raum zwingt uns, in Bezug auf diese die Leser auf das Buch selbst zu verweisen.

London. ARTHUR L. BOWLEY.

May, Max, Wie der Arbeiter lebt. Arbeiter-Haushaltungsrechnungen aus Stadt und Land. Gesammelt, im Auszug mitgeteilt und besprochen. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 75 S.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, „Nachweise zu erbringen über die Verschiedenheit im Auskommen und des wirtschaftlichen Befindens von Arbeitern gleicher oder verwandter Kategorieen in Stadt und Land, Grofsstadt und Kleinstadt unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse, Lohngleichheiten oder Lohnverschiedenheiten". Zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe schlägt er den mühevollen und steilen, aber besten Weg der vergleichenden Untersuchung einer Anzahl von Arbeiterhaushaltungsrechnungen ein.

Allein schon die ersten Schritte auf diesem Wege führen den Verfasser in die Irre, was er übrigens zum vorneherein hätte wissen können; denn die geringe Ausbeute, welche die Hinausgabe einer grofsen Zahl von Haushaltungsbüchern in Arbeiterfamilien ergab, sowie die betrübende Erfahrung, dafs nur wenige Familien trotz Zusage einer Vergütung sich bereit finden liefsen, Haushaltungsrechnungen zu führen, sind dem Haushaltsstatistiker längst bekannte Thatsachen. Gerade derartige Erfahrungen sowie die Beobachtung, dafs solche gegen Entgelt geführte Haushaltungsbücher geringe Glaubwürdigkeit verdienen, hat die von May eingeschlagene Methode zur Erlangung des Rohmaterials in starken Mifskredit gebracht und scheint es gerechtfertigt, das Mifstrauen, welches dem Verfasser etliche Haushaltungsbücher wegen Unglaubwürdigkeit von der Untersuchung ausschliefsen hiefs, auch auf die der Behandlung gewürdigten Haushaltungsrechnungen auszudehnen. Leider müssen wir aber auch der Untersuchung überhaupt mit ähnlichem Mifstrauen begegnen. May will den Nachweis leisten, dafs der Arbeiter in der Grofsstadt weit schlechter leben mufs, als der auf dem Lande. Das Hand in Hand gehen von Industrie und Landwirtschaft zur Verbesserung der ländlichen Wirtschaftsverhältnisse im allgemeinen und der Kleinbauern insbesondere ist sein Ideal, für dessen Verwirklichung mit den Waffen der Haushaltungsbudgets ins Feld gezogen wird, um nicht blofs dem Volkswirt und Sozialpolitiker sondern ganz besonders auch dem Unternehmer und Arbeiter wertvolles Material zu bieten. Es handelt sich ihm nicht blofs um Darlegung der Lebensverhältnisse der Arbeiter zu Stadt und Land, sondern seine Untersuchung soll einem ganz bestimmten, zum voraus fest umschriebenen Zwecke dienen. Durch diesen Zweck wird die Ausgabe von Haushaltungsbüchern bestimmt, Auswahl und Bearbeitung des Rohmaterials bedingt. Grund genug, der Untersuchung mit kritischem Auge zu begegnen.

Verstärkt wird diese Notwendigkeit durch die geringe Zahl der vorgeführten Haushaltungsbudgets, von denen 4 aus einer Grofsstadt, 6 aus

einer Mittelstadt und 5 aus einer Kleinstadt, 2 aus einem Landindustrieort und 3 aus einem Dorfe stammen. Hierzu gesellt sich als weiterer Grund, der zur Vorsicht gegenüber allgemeinen Schlüssen aus diesen Haushaltungsrechnungen mahnt, die Thatsache, dafs die blofs äufsere Unterscheidung der Wohnorte nach dem mechanischen Mafsstabe der Bevölkerungszahl eine verfehlte genannt werden mufs. Selbst in kleinern Entfernungen bedingen Klima, geographische Lage, Lebensgewohnheiten, Preise etc. grofsen Unterschied in der Lebenshaltung. Die Ausgabe für Heizung und Beleuchtung mag vielleicht an einem Ort eine genügende Bedürfnisbefriedigung garantieren, während an einem andern Orte dieselbe Summe nicht ausreichen würde.

Ebenso verhält es sich mit den Lebensmitteln, bei denen neben dem Unterschiede im Preise die Qualität, die Art der Beschaffung etc. sehr ins Gewicht zu fallen hat. Das Gewicht dieses Einwandes wird noch dadurch verschärft, dafs der Verfasser sich nicht die Mühe genommen, die Quantitäten der konsumierten Nahrungsmittel anzugeben, sondern sich damit begnügt, die für Schwarzbrot, Weifsbrot, Milch, Kartoffeln, Fleisch, Wurst etc. Spezereiwaren etc. ausgegebenen Summen einzeln aufzuführen. Dadurch ist ein Hauptanhaltspunkt zur Beurteilung der Richtigkeit der Schlüsse, welche May aus der Untersuchung seiner Haushaltungsrechnungen zieht, verloren und sieht sich der Leser auf seine Gutgläubigkeit angewiesen.

Aehnliches gilt von der Wohnung. Die Beobachtung, dafs die Kleinstädter, wie die auf dem Lande Wohnenden durchweg erheblich niedrigere Ausgaben für Wohnung haben, als die Mittelstädter und Grofsstädter, ist eine längst bekannte Thatsache, welche durch ein gewaltiges Zahlenmaterial gestützt wird. Die May'schen Angaben über die Wohnungen der beobachteten Familien fügen in ihrer Knappheit derselben eigentlich nichts neues bei. Die dürftigen Bemerkungen hierüber hätten in anbetracht der Wichtigkeit, die May gerade diesem Punkte zumifst, durch Angabe des Preises des cbm Wohnraumes ergänzt werden müssen. Zum mindesten hätte der Leser durch die Angabe der Zimmerzahl für jede einzelne Wohnung in den Stand gesetzt werden sollen, sich einen einigermafsen genügenden Mafsstab zur Beurteiluug der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu verschaffen. Die Angabe des Mietpreises allein ist völlig ungenügend, wenn nicht die Gegenleistung für denselben bekannt ist. So erfahren wir z. B., dafs ein auf dem Dorfe wohnender Maurergeselle für Wohnung jährlich 60 Mk. auszugeben hat. Allein aus der Angabe, dafs derselbe das untere Stockwerk eines kleinen Häuschens bewohnt, wozu noch eine Dachkammer gehört, werden wir uns ebenso wenig ein klares Bild über die in Frage stehenden Wohnungsverhältnisse zu machen vermögen, wie aus der andern Angabe, die einen Tagelöhner mit Frau und 5 Kindern in einem baufälligen Häuschen wohnen läfst. Zudem pflegt im Mietszins meist nicht die volle Leistung des Mieters

ausgedrückt zu sein und sind die Verhältnisse in einzelnen Städten und Gegenden sehr verschieden. Unter diesen Umständen sind die Relativzahlen nicht besonders wertvoll, was übrigens auch der Verfasser dadurch zu verstehen giebt, dafs er in seiner Uebersichtstabelle auf die Angabe von Durchschnittszahlen für die verschiedenen Wohnorte verzichtet.

Aehnliches gilt von den Ausgaben für Bekleidung. Auch da lassen uns sowohl die „20 Haushaltungsrechnungen" als „die Besprechung derselben sowohl im allgemeinen als unter Berücksichtigung der einzelnen Einnahme- und Ausgabetitel" als auch schliefslich die „vergleichenden Betrachtungen auf Grund einer tabellarischen Zusammenstellung" im Dunkel Die Ausgaben für diesen Zweck innerhalb eines einzelnen Jahres sind absolut nicht imstande, ein richtiges Bild von der Befriedigung des Bekleidungsbedürfnisses zu geben. Die Aufnahme von Inventarien am Anfang und am Ende der Beobachtungsperiode, wie dieselbe mehrfach empfohlen und auch praktiziert wurde, oder wenigstens knappe Schilderung der Art, in welcher dem Bekleidungsbedürfnis genügt wird, gehört unbedingt zur Abrundung des durch die Haushaltungsbudgets vermittelten Bildes. Die Notwendigkeit dieser Forderung mag daraus erhellen, dafs z. B. in den von May dargestellten Haushaltungen auf dem Lande per Kopf 26.83 Mk. für Kleidung ausgegeben werden, welcher Durchschnitt von den Arbeitern in der Mittel- und Grofsstadt nicht wesentlich überschritten wurde. Nun sind aber die Ansprüche, welche die Grofs- und Mittelstadt an die Bekleidung stellt, doch wesentlich andere als auf dem Lande, wo zudem noch wenigstens für die Kinder die Sitte des Barfufsgehens herrscht, weshalb die Beweisführung, die May vorschwebt an dieser Stelle eher auf das Gegenteil hinaus zu laufen und einen Vorzug der Stadt gegenüber dem Lande in sich zu schliefsen scheint. Selbstredend fällt es uns nicht ein, diese Behauptung aufstellen zu wollen; denn das vorgebrachte Zahlenmaterial scheint uns hierzu so wenig geeignet, wie zu den Schlüssen von May, die in der Mahnung gipfeln, die Industrie statt in die Grofsstadt zu verlegen aufs Land zu bringen. Die von May in Betracht gezogenen Ausgabeposten sind nicht imstande einen Vorzug des Landes gegenüber der Stadt klar und unzweideutig zu beweisen, da die Gegenleistungen für die aufgeführten Summen viel zu ungenau umschrieben und allzu wenig vergleichbar sind. Unserer Ansicht nach stünde hierzu nach der ganzen Anlage der Untersuchung nur noch der Weg offen, welcher eine gröfsere Möglichkeit zu Ersparnissen, zu ausgedehnterer Versicherung und erheblicheren Aufwendungen für geistige Bedürfnisse auf dem Lande erwiese. Doch leider versagen die Haushaltsrechnungen auch an dieser Stelle fast gänzlich. Ein anderer Weg der Beweisführung, welcher zeigen soll, dafs das Wohnen auf dem Lande in gesundheitlicher Beziehung vorteilhafter ist, geringere Aufwendung für Arzt und Apotheker erfordert und längere Lebensdauer verbürgt, wäre nur auf dem Wege der Massenbeobachtung über längere Zeit möglich. Deshalb hat der Verfasser, das was er zu

zeigen gedachte, nicht zu beweisen vermocht, und ist es sehr zu bedauern, dafs die auf diese verunglückte Beweisführung zugestuzte Bearbeitung der Haushaltsrechnungen das Material nicht so gründlich verwertete, dafs dasselbe eine dankenswerte Bereicherung der Haushaltsstatistik zu bedeuten vermöchte. Allerdings ist für die letzere Möglichkeit nicht zu vergessen, dafs eine genaue persönliche Bekanntschaft des Bearbeiters mit den zu besprechenden Familien und den lokalen Verhältnissen etc., sowie genaue und oft wiederholte Kontrole der Führung des Haushaltungsbuches unabweisliche Vorbedingung ist.

Stettfurt (Schweiz).

EMIL HOFMANN.

Donald Robert, *The London Manual and Municipal Year-Book* 1896—97.

„ *The London Manual for* 1897—98.

„ *The Municipal Year-Book of the United Kingdom for* 1897.

In der Geschichte der neueren Stadtverwaltung Grofsbritanniens und Irlands verdient Robert Donald, der rührige und kundige Herausgeber der bekannten kommunalen Fachzeitschrift „London", einen ehrenvollen Platz. Die oben angeführten drei Werke sind wohl geeignet, die Berechtigung hierzu zu verstärken. Es sind äufserst brauchbare Mittel zur Einführung in dieses Gebiet, zuverlässige, auf zahlreiche Spezialfragen erschöpfende Auskunft gebeude Kompendien, die auch viele Anhaltspunkte für tiefer dringende Studien enthalten.

Aus dem reichen Inhalte des ersten Jahrganges des Londoner Jahrbuches seien zunächst die knappen, in einem vielverschlungenen Labyrinth gut orientierenden Skizzen der munizipalen Organisation Londons hervorgehoben. Wertvoll ist auch die Statistik der Londoner Parlaments-, Grafschaftsrats- und Schulamtswahlen. Viel sozialpolitisch Interessantes bergen: die Statistik der vom Grafschaftsrate beschäftigten Personen, die Abschnitte über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der Londoner Wasser- und Gasversorgung, der Trambahnen, Docks und Elektrizitätswerke, des Baudepartements der Grafschaftsrates, über munizipale Mietshäuser, Badeanstalten und Waschhäuser, freie Bibliotheken, Elementarschulen, städtische Stipendien, gewerbliche Fachbildung, Ladenschlufsfrage Armenverwaltung u. a. In dem Meer von Adressen munizipaler Delegierten und Beamten sind beachtenswerte Aufschlüsse über die Ausdehuung versteckt, die die für die Überwachung von Mietswohnungen so wichtige Organisation der Sanitätsinspektoren auf dem Boden Londons erlangt hat.

Die Grundanlage des zweiten Jahrganges des Londoner Jahrbuches ist im allgemeinen dieselbe wie des ersten Jahrganges. Die statistischen Daten sind nun ein Jahr weiter fortgeführt. Erweiterungen bringen

die Abschnitte über die Thätigkeit des Schulamtes, des Amtes für technische Erziehung, des Baudepartements des Grafschaftsrates, des Trambahnwesen, die Mietshäuser des Londoner Grafschaftsrates.

Das Jahrbuch für das Vereinigte Königreich ist ein in vielen Punkten gelungener Versuch, die gewaltige Aufgabe der Vornahme einer systematisch vollständigen Jahresrevue sämtlicher Stadtverwaltungen in Grofsbritannien und Irland zu lösen. Es wird eröffnet durch einen Überblick über die Grundzüge der munizipalen Entwicklung während der letzten 60 Jahre. Hierauf kommt ein gedrängter Abrifs der Londoner Kommunalverwaltung. Dann folgt eine konzise Geschichte der allgemeinen englischen Städteordnung, in der wohl auch eine kurze Angabe über das gegenwärtig gültige kommunale Wahlrecht am Platze gewesen wäre. Ein grofser Teil des Buches wird ausgefüllt durch die Schilderung der Thätigkeit jeder einzelnen englischen Stadtverwaltung, wobei Donald vornehmlich den munizipalen Volksbädern, Waschhäusern, Friedhöfen, Volksbibliotheken und Märkten, dem Abfuhrwesen, den Schlachthäusern, der technischen Erziehung und dem Stadthaushalte Aufmerksamkeit schenkt. Durch Kombination der mitgeteilten Bevölkerungsziffern mit den Adressen der Sanitätsinspektoren ist es möglich, die Ausbildung dieses Beamtenapparats in zahlreichen englischen Grofs-, Mittel- und Kleinstädten zu verfolgen. Den Detailschilderungen sämtlicher englischer Städte schliefst sich eine nach derselben Disposition geordnete Darstellung der Städteverwaltung in Schottland und Irland an. In den folgenden Abschnitten wird ein äufserst instruktiver, das Gesamtgebiet der Vereinigten Königreiche umspannender Überblick über die munizipale Thätigkeit auf dem Gebiete der Wasser- und Gasversorgung, der elektrischen Beleuchtung, des Trambahnwesens, der Erbauung und Vermietung munizipaler Häuser für die unteren Klassen, der Docks und Häfen gegeben.

Die anzustrebenden Ziele der Litteraturgattung, zu der die vorliegenden Werke gehören, werden durch die für die Konzentration umfangreicher und vielgegliederter Stoffe mafsgebenden Grundsätze festgelegt. Natürlich kann es bei solchen Publikationen sich nicht um die Buchung jeder Einzelheit handeln, aber Wichtiges sollte darin nicht übergangen werden. Die angezeigten Kompendien kommen diesem Ideal sehr nahe, erreichen es aber nicht vollständig. Ein unverkennbares Merkmal der Städteverwaltung auf dem von Donald behandelten geographischen Gebiete ist die Thatsache, dafs die dortige Städteverwaltung zu einem Gliede der sozialen Reform geworden ist. Dieser Charakter ist in einer doppelten Gestalt ausgeprägt. Erstens in der Fürsorge für die unteren Klassen. Donald illustriert dies im Gegensatze zu der Aufmerksamkeit, mit der er allen einschlägigen Vorgängen in der von ihm geleiteten Zeitschrift folgt, nur in fragmentarischer Weise. Für die Fortsetzung der vorliegenden Werke wäre die Berücksichtigung des hier vollständig übergangenen Sub-

missionswesens, die weitergreifende Berücksichtigung der Zahl, Arbeitsbedingungen und Organisationen der munizipalen Arbeiter, die Erwähnung der total ignorierten Maßnahmen für Arbeitslose dringend zu wünschen. Dankenswert wäre auch die Darstellung des munizipalen Pensionswesens. Auch der zweite vom sozialpolitischen Standpunkte aus bedeutsame Charakterzug, die Teilnahme von Arbeitern oder Arbeitervertretern an der Kommunalverwaltung, kommt bei Donald nur spärlich zu seinem Rechte. Gerade in den Rahmen von Werken wie die hier besprochenen gehört die Aufgabe, ein Bild davon zu geben, in welcher Ausdehnung die Arbeiterklasse in die Stadtverwaltung eingedrungen ist.

In enger Verbindung hiermit steht der Wunsch, in späteren Fortsetzungen des Jahrbuches für das Vereinigte Königreich einen Überblick über die munizipalen Wahlresultate auch außerhalb Londons zu erhalten. Als eine dankenswerte Verbesserung wäre es auch zu begrüßen, wenn die Thätigkeit der privaten der Erbauung guter Wohnungen für die unteren Klassen zustrebenden Gesellschaften, wie des Peabody Trust u. a. berücksichtigt, vielleicht Auszüge aus ihren Jahresberichten gegeben würden. Zur Erhöhung des Wertes der Donaldschen Kompendien würde ferner beigetragen werden, wenn sie einen Katalog der von den Städteverwaltungen im Verlaufe des jeweiligen Jahres veröffentlichten wichtigeren Spezialberichte bringen würden. Beachtenswerte Schlaglichter auf kommunale Probleme werfen manchmal die Verhandlungen der Vereine, deren Titel und Adressen in dem zuletzt erwähnten Jahrbuche auf Seite 398 angegeben werden. Vielleicht wird dem in späteren Jahrgängen durch die Aufnahme eines Verzeichnisses der von jeden Vereine während des Berichtsjahres erörterten Gegenstände Rechnung getragen.

Wir wollen nicht verfehlen, diesem langen Wunschzettel zum Schlusse noch einmal das Bekenntnis beizufügen, dass Donald für die mühselige Arbeit, die er mit großem organisatorischen Geschicke durchgeführt hat, warme Anerkennung gebührt. Es steht zu hoffen, daß die von ihm begründeten verdienstlichen Werke alljährlich wiederkehren werden.

Frankfurt a. M.

LUDWIG SINZHEIMER.

Reitzenstein, Dr. Freiherr *v.*, *Der Arbeitsnachweis, seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande.* Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. jur. Richard Freund. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1897. 586 Seiten. (Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 11.)

Der Verfasser des vorliegendes Werks wurde mitten in der Arbeit am 4. Februar 1897 vom Tode ereilt; er war ein fruchtbarer Schrift-

steller; aus der Praxis hervorgegangen — er war zuletzt 1877—1880 k. Bezirkspräsident von Lothringen, mufste aber infolge seines leidenden Zustandes in Pension treten — brachte er ungemein viel Verständnis den konkreten Erscheinungen entgegen; unermüdlich sammelte er Stoff und wufste dann auch das Gesammelte nach einheitlichen Gesichtspunkten geschickt zur Darstellung zu bringen. Seine Arbeiten über das kommunale Finanzwesen, über Wege- und Strafsen-, Armenwesen sind äufserst lehrreich, zum teil geradezu grundlegend; ein grofser gesetzgeberischer Stoff ist darin verarbeitet. In den letzten Jahren widmete sich Reitzenstein mit Vorliebe der Frage des Arbeitsnachweises. Das vorliegende Buch, dem zahlreiche Aufsätze vorausgegangen waren, zeigt ganz die Eigenschaften der übrigen Arbeiten des Verfassers; auch hier hat der rastlos thätige Mann das Material in staunenswerter Weise möglichst vollständig zu sammeln und zu sichten gewufst. Man mufs sagen: es ist die vollständigste Arbeit, die wir nunmehr über dieses Gebiet haben. Besonders ausführlich ist Deutschland behandelt; doch werden auch England, Frankreich, Belgien, Holland Luxemburg, Oesterreich und Schweiz berücksichtigt, dagegen ist nicht auf die Vereinigten Staaten von Amerika eingegangen.

Die Einleitung formuliert zunächst das Problem des Arbeitsnachweises und betont das Hervortreten seiner Bedeutung und die wachsende Würdigung desselben in neuerer Zeit, skizziert sodann die geschichtlichen Grundlagen des Arbeitsnachweises in der Periode der gebundenen und freien Erwerbsordnung und erörtert schliefslich die bisherige Behandlung der Materie in der Litteratur, Statistik und in den Enquêten.

Auf diese Einleitung folgt eine eingehende — infolge der Gleichartigkeit des Stoffs freilich zuweilen auch etwas ermüdende — Schilderung der Einrichtungen und Zustände in 4 Abschnitten; es werden dargestellt: 1. die verschiedenen Formen des unmittelbaren Aufsuchens von Arbeitskräften und Arbeitsgelegenheiten durch die Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer oder ihre Bevollmächtigten; 2. die Verhältnisse der Stellenvermittlungsgewerbe; 3. die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweise der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen — dieser Teil ist für Deutschland für alle Berufe durchgeführt und enthält vieles bisher weniger Bekanntes; 4. die bestehenden Arbeitsnachweise der gemeinnützigen und fürsorglichen Vereine und Anstalten, der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände.

Der folgende Teil: „Grundsätze, Kritik, Reform" ist leider unvollendet geblieben; es liegen nur folgende Abschnitte vor: 1. Interessen und Aufgaben des Arbeitsnachweises; 2. Stufen und Formen, Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittlung; 3. Wirkungsbereich und Reglementierung des Stellenvermittlungsgewerbes; 4. besondere bezw. berufsgenossenschaftliche und allgemeine Arbeitsnachweise; 5. Vereins- und öffentliche Arbeitsnachweise; 6. die Frage der Unentgeltlichkeit. Obwohl dieser Teil

nur 36 Seiten umfafst, so ist er doch als ein recht wertvoller anzusehen; die Ausführungen zeichnen sich durch sorgfältige und objektive Abwägung aus. Die Kritik, die der Verf. übt, ist beinahe durchaus zutreffend; so teile ich namentlich seine Auffassung inbetreff der Unthunlichkeit des Vorschlags de Molinari's, das Stellenvermittlungsgewerbe in den Grofsbetrieb überzuführen; ebenso richtig scheinen mir seine Bemerkungen zu sein, die er hinsichtlich des bekannten Schmölderschen Vorschlags, die Luxemburger Einrichtung des Arbeitsnachweises durch die Post auf das ganze deutsche Reich auszudehnen, gemacht hat. Für das Stellenvermittlungsgewerbe wünscht der Verf. die Einführung des Konzessionssystems nach französischem Muster und macht sehr beachtenswerte Vorschläge, welche Bedingungen hinsichtlich der Konzessionierung zu stellen und wie eine wirksame Aufsicht zu führen sei durch die Übertragung an die Gewerbeinspektoren. Daneben scheint freilich auch ihm das Beste die Konkurrenz eines wirksamen gemeinnützigen oder öffentlichen Arbeitsnachweises. Den berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweisen glaubt der Verf. bei aller Anerkennung ihrer Vorzüge doch nur die Stellung einer Ausnahmeeinrichtung zuweisen zu müssen, teils weil die Mehrzahl administrativ und finanziell nicht leistungsfähig genug ist, teils weil ihnen die Unparteilichkeit fehlt. Was die unentgeltliche Gewährung der Arbeitsvermittlung betrifft, so ist sie nach dem Verf. Regel bei den Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber, welche mit der Arbeiterbewegung in näherer Beziehung stehen, ebenso bei den städtischen Arbeitsnachweisen, dagegen ist sie Ausnahme bei Innungen, Unterstützungs- und Bildungsvereinen, gemeinnützigen Vereinen; der Verfasser erörtert, wie dies kommt und zu beurteilen ist. In sozialpolitischer Hinsicht hält er die absolute Unentgeltlichkeit nicht für geboten; dagegen können taktische und politische Motive die Unentgeltlichkeit nahe legen.

Den Schlufs des Buches bilden zahlreiche Anlagen, die nicht weniger als 182 enggedruckte Seiten umfassen. Sie erhöhen den Wert des Buchs bedeutend; eine Menge Erlasse, Gesetze und Verordnungen, Statuten und Statutenauszüge, Statistiken — meist nicht sehr leicht zugängliche Materialien — sind mitgeteilt. Der Herausgeber hat auch noch in dankenswerter Weise ein sehr ausführliches Sachregister beigefügt.

Das Mitgeteilte dürfte ersehen lassen, dafs das Buch nützlich und geeignet ist, für weitere Erörterungen und Einrichtungen als Grundlage zu dienen.

Würzburg.

G. SCHANZ.

Lippert & Co. G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a S.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(415) 642-6233
1-year loans may be recharged by bringing books
to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days
prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

MAY 18 1988

Archiv für soziale ge- .Ac
setzgebung und statistik, v.11
(1897)

JAN 31 1934 Flugel JUN 1934

H5
.A8
v.11

100755

UN... ...RARY

U. C. BERKELEY LIBRARIES
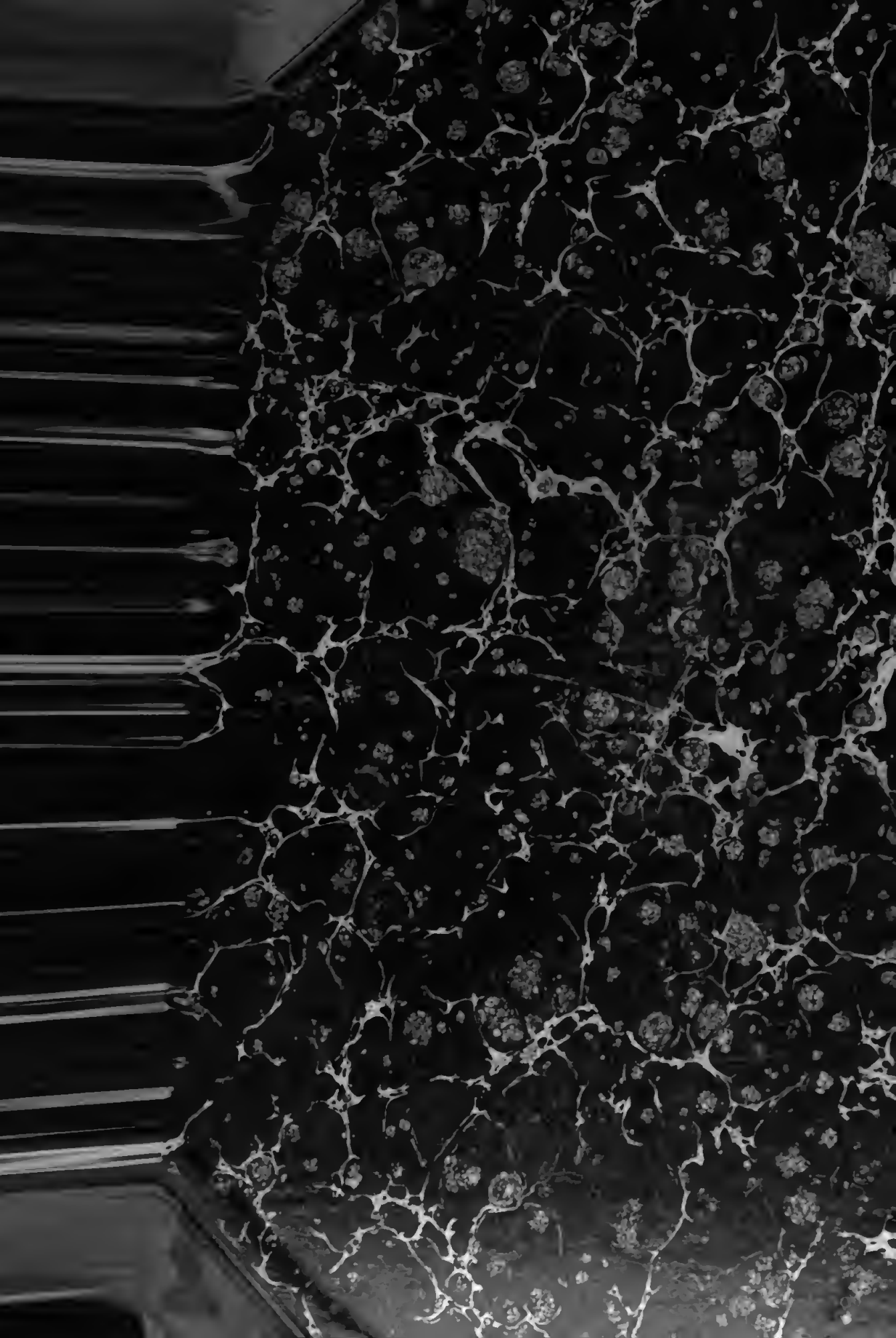
C046799638